Königlich Württembergisches

Staats=

und

Regierungs=Blatt

vom Jahr 1823.

Stuttgart,
gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nro. 1.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, den 13. Januar 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Entschließung vom 31. v. M.

die erledigte Stelle eines Garnisons-Predigers zu Stuttgart dem Pfarrer Seubert zu Freudenthal,

die erledigte Pfarrei Roßwaag, im Dekanat Dürmenz, dem Pfarrer Schmid zu Darmsheim, im Dekanat Böblingen,

die erledigte Pfarrei Gruppenbach, Dekanats Besigheim, dem Pfarrer Haas zu Hochdorf, Dekanats Vaihingen, und

die erledigte Pfarrei Dußlingen, im Dekanat Tübingen, dem Pfarrer Ade zu Schömberg, Dekanats Wildbad, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Dekrete vom 3. d. M.

die beiden Cameral-Verwalter, Wilfinger in Urach, und Scholl in Pfullingen, wegen Alters in den Pensionsstand versetzt; auch

das erledigte Cameralamt Münsingen dem bisherigen Oberzoller und Ober-Acciser Luz in Mergentheim, und

das erledigte Cameralamt Wiernsheim dem bisherigen Oekonomie-Verwaltungs-

Digitized by Google

Amtsverweser in Maulbronn, vormaligen Forst-Kassier Schoder, zu übertragen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Dekrete von demselben Tage dem Geheimen Cabinets-Kanzellisten Schmidt und dem Kanzellisten der Geheimen Kriegs-Kanzlei, Friker, den Titel und Rang eines Sekretärs zu ertheilen; auch

den quiescirten Baurath Beurlin auf sein Ansuchen in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

Endlich haben Se. Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M.

den Ober-Consistorial- und Studienrath Flatt zur Erleichterung in seinen Berufsgeschäften von der von ihm zugleich bekleideten Stelle eines Stifts-Predigers zu Stuttgart gnädigst entbunden und ihm dabei zum Beweise Höchst-Ihrer Zufriedenheit den Titel eines Prälaten nebst dem Prälaten-Kreutze ertheilt;

die erledigte Stifts-Predigers-Stelle dem bisherigen Stadt-Dekan Köstlin dahier, neben der kürzlich verliehenen Stelle eines Assessors bei dem Consistorium, mit dem Charakter und Rang eines Ober-Consistorial-Raths, übertragen;

auf das erledigte Stadt-Dekanat den bisherigen Diakon an der hiesigen Hospital-Kirche, Duttenhofer, und

auf das Diakonat bei der letztern Kirche den bisherigen Diakon an der hiesigen St. Leonhards-Kirche, Köstlin, gnädigst befördert.

Unterm 3. d. M. wurde der Hauptmann zweiter Klasse im sechsten Infanterie-Regiment, v. Kurz, auf sein Ansuchen pensionirt, und dagegen der Oberlieutenant v. Moll, des achten Infanterie-Regiments, zum Hauptmann zweiter Klasse im sechsten Infanterie-Regiment ernannt.

Unterm 2. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Altenweiler, Oberamts und Dekanats Biberach, ernannte Pfarrer Gebel, von Villingendorf, Dekanats Rottweil, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

a) Ertheilung eines Privilegiums für die Fabrikation von Schwefel-Säure, Soda und gereinigtem Holz-Essig.

Durch höchstes Dekret vom 31. December v. J. ist den Innhabern der Georg Friedrich Rundschen Fabrik zu Heilbronn für die Anwendung der von ihnen vorgeleg-

Digitized by Google

ten neuen Fabrikations-Art der Schwefel-Säure, der Soda und des gereinigten Holz-Essigs ein ausschließliches Privilegium auf die Dauer von zehen Jahren, welche vom Tage der Verleihung des Privilegiums an zu rechnen sind, mit der Bedingung ertheilt worden, daß sie nach der Erlöschung des Privilegiums auf die Geheimhaltung ihrer Fabrikations-Methode, deren Beschreibung bei der Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins hinterlegt bleibt, keinen weiteren Anspruch zu machen haben sollen.

Stuttgart den 3. Januar 1823.

Schmidlin.

b) Den Besuch der Landes-Universität Tübingen betreffend.

Zu Anfang des gegenwärtigen Winter-Halbjahrs befanden sich auf der Universität Tübingen:

I.)	Studirende der protestantischen Theologie	189
II.)	— — — katholischen —	66
III.)	— — — Rechts-Wissenschaft	154
IV.)	— — — Medicin und Chirurgie	110
V.)	— — — Philosophie	196
VI.)	— — — Staatswirthschaft	74
	zusammen	789

nämlich . . . . . 656 Inländer,
und . . . . . 133 Ausländer.

Stuttgart den 4. Januar 1823.

Schmidlin.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Königl. Steuer-Collegium.

Die Erhebung der Straßenbau-Abgabe von reisenden Ausländern betreffend.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß die Straßenbau-Abgabe von reisenden Ausländern im Lande auf verschiedene Weise behandelt und erhoben, und daß sogar das neuere Gesetz, welches in dieser Beziehung mit der ältern Straßenbau-Abgaben-Ordnung vom Jahr 1810 nichts gemein hat, aus dieser dahin zu erklären gesucht wird,

Digitized by Google

daß dem im Lande reisenden Ausländer das Straßen-Geld, ohne Unterschied ob er mit ausländischen oder inländischen Pferden reist, abgefordert worden ist.

Man sieht sich daher veranlaßt, lediglich auf das neuere Straßenbau-Abgaben-Gesetz §. 7. und 8. zu verweisen, welchem gemäs die Straßenbau-Abgabe vom ausländischen Vieh, (Pferden ꝛc.) ohne Rücksicht auf die Person des Reisenden, immer also in dem Fall zu erheben ist, wenn In- oder Ausländer mit ausländischen Pferden reisen.

Bei Retour-Reisen findet übrigens nach der klaren Bestimmung des §. 7. des Gesetzes nur in dem Fall eine weitere Abgabe Statt, wenn die ausländischen Pferde nicht an dem Tage des Eintritts, oder am folgenden Tag, über die nämliche Gränzstätte zurückkehren.

Stuttgart den 7. Januar 1823.

Süskind.

Dienst-Erledigungen.

Durch die Pensionirung der Cameral-Verwalter Bilfinger und Scholl sind die beiden Cameralämter Urach und Pfullingen, wovon jenes in der ersten, dieses in der zweiten Besoldungs-Klasse steht, und

durch den Tod des Buchhalters Aigster ist eine normalmäßige Buchhalters-Stelle bei der Königl. Staatshaupt-Kasse in Erledigung gekommen.

Am 30. v. M. ist zu Eßlingen der pensionirte Hauptmann v. Stockmayer und am 1. d. M. zu Stuttgart der pensionirte General-Lieutenant v. Wiesenhütten gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 2.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, den 16. Januar 1823.

I. Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1823 betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände in ihrer Sitzung vom 14. Mai 1821 die Zahl der für das Jahr 1823 auszuhebenden Rekruten auf Vier Tausend Mann in der Maße festgesetzt, daß die ungehorsam Abwesenden und die wegen Berufs Ausgenommenen, in so ferne die Aushebung sie trifft, als gestellt in die Rekrutenzahl eingerechnet werden.

Demnach verordnen und verfügen Wir, daß aus der Zahl der im Jahr 1802 gebornen Jünglinge Vier Tausend Mann

Digitized by Google

in der angegebenen Art ausgehoben werden.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind beauftragt, hiernach in Gemäßheit des Rekrutirungs-Gesetzes vom 7. August 1819 das Weitere anzuordnen.

Gegeben, Stuttgart den 10. Jan. 1823.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:

Schmidlin.

Der Minister des Kriegswesens:

Graf v. Franquemont.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,

Bellnagel.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 2. d. M. dem Oberamtsgerichts-Aktuar Pfäfflin zu Besigheim die nachgesuchte Dienst-Entlassung zu ertheilen, und

durch höchstes Dekret vom 3. d. M. den Ober-Tribunal-Sekretär D. Bezzenberger zum Assessor bei dem Königlichen Gerichtshofe in Ulm zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. den Registrator Reichenbach von der bisher von ihm zugleich bekleideten Stelle eines Bibliothekars bei der hiesigen öffentlichen Bibliothek gnädigst enthoben, und diese Stelle dagegen dem Sekretär Moser übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. den Unter-Stallmeister Grafen v. Görlitz zum Stallmeister bei dem Königl. Marstall und zugleich zum Mitgliede der Königl. Landgestütts-Commission zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Unterm 10. d. M. wurden nachstehende Unterlieutenants der Infanterie zu Oberlieutenants befördert:

v. Pichler, vom dritten beim achten,
v. d. Planiz, des fünften,
v. Molitor, des siebenten,
Köhl, vom sechsten beim achten,
v. Seeger, Regiments-Adjutant des siebenten, und
v. Massenbach des zweiten Regiments;

Unterlieutenant König vom achten zum sechsten Infanterie-Regiment versetzt, und Feldwebel Bissinger vom Sappeur-Corps zum Unterlieutenant beim dritten Infanterie-Regiment ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

Des Medicinal-Collegium.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Georg Michael Ludwig, von Geißlingen, Oberamts Hall, ist in der Medicin, höheren Chirurgie und Geburtshülfe geprüft und zur Ausübung dieser Wissenschaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 8. Januar 1823.

Walther.

B.) Der Departements des Innern und des Kriegs:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Vorladung der Militärpflichtigen zur Berichtigung der Rekrutirungs-Listen und zur Ziehung des Looses für die diesjährige Aushebung.

Den 3. Februar d. J. wird in sämtlichen Oberamts-Bezirken die Berichtigung der Listen und die vorläufige Prüfung der Befreiungs-Gründe zum Behuf der diesjährigen Aushebung vorgenommen, und hierauf zur Ziehung des Looses geschritten, wozu die in den Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen Nro. 9. und 10. benannten Militärpflichtigen, deren Aufenthaltsort außer Landes oder unbekannt ist, so wie überhaupt alle im Jahre 1802 geborne Jünglinge, denen keine besondere Ladung

Digitized by Google

zukommen sollte, hiedurch öffentlich vorgeladen werden.

Für diejenigen, welche nicht erscheinen, wird das Loos durch andere gezogen, und von Jedem, der es unterläßt, die Befreiung von der Aushebung, die ihm zu statten kommt, entweder selbst oder durch Andere bei seinem Oberamt anzuführen, wird vorerst angenommen, daß er keine Befreiung anzusprechen habe.

Da nun die vorläufige Prüfung der Befreiungsgründe den Zweck hat, die Militärpflichtigen über das, was ihnen zu beweisen obliegt, zu belehren, so haben die Nichterscheinenden sich selbst zuzuschreiben, wenn sie, aus Mangel an dieser Belehrung, sich an dem ihnen obliegenden Beweise versäumen würden.

Stuttgart den 10. Januar 1823.

Kapff.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 3.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, den 22. Januar 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Entschließung vom 10. d. M.

die erledigte Pfarrei in Unterlenningen im Dekanat Kirchheim dem Pfarrer Kerner in Gochsen, Diöcese Neuenstadt,

die erledigte Pfarrei Döffingen, Dekanats Böblingen, dem Vikar Zeller zu Knittlingen,

vermöge höchster Dekrete vom 11. d. M. die neu errichtete katholische Pfarrei zu Deuchelried, Ober- und Dekanatamts Wangen, dem Kaplan Müller in Wangen,

die erledigte katholische Pfarrei Stetten, Oberamts und Dekanats Rottweil, dem Pfarrer Beisgen zu Erlaheim, und

unterm 12. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Hegenlohe, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrer Veiel zu Ochsenburg, Dekanats Brackenheim, übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Rescripts vom 13. d. M. dem Ephorus Hutten am Seminar in Urach die nachgesuchte Versetzung in den Pensionsstand gnädigst bewilligt.

Unterm 15. d. M. wurde dem vorma-

ligen Unterlieutenant Gasser die Erlaubniß ertheilt, die Armee-Uniform zu tragen.

Dem auf die erledigte evangelische Stadtpfarrei Jöny von der Patronat-Herrschaft nominirten seitherigen zweiten evangelischen Prediger daselbst, Schönamsgruber, ist den 14. d.M. die Königl. Bestätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Patent für die ausschließliche Verfertigung einer Strohschneid-Maschine.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 10. d.M. dem Mechanikus Ehmann zu Berg für die ausschließliche Verfertigung der von ihm erfundenen und unterm $\frac{13}{26}$. Dec. v. J. an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins eingesendeten Strohschneid-Maschine ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren gnädigst ertheilt.

Stuttgart den 11. Januar 1823.

Schmidlin.

2. Des Königl. katholischen Kirchenraths.

a) Die diesjährigen Prüfungen der katholischen Schul-Incipienten und Provisoren betreffend.

Die Prüfungen der Schul-Incipienten für Provisorate, und der Provisoren für die erste Anstellung auf einen Schuldienst sind im laufenden Jahre auf den 29. April und 2. September festgesetzt.

Die Prüfungs-Candidaten müssen sich zur ersten Prüfung vor dem 23. März, und zur zweiten vor dem 27. Juli unter Beilegung der geschlossenen Zeugnisse der Orts-Schulcommission, auch, was die Incipienten betrifft, unter Benennung ihres Musterlehrers, mit schulinspektoratamtlichem Beibericht bei dem Kirchenrath schriftlich melden, widrigenfalls sie nicht zugelassen werden. Hierauf wird die weitere Weisung durch das Schul-Inspektorat an jeden ergehen.

Diejenigen Prüfungs-Candidaten, welche die Zulassung erhalten, haben sich am Vorabende bei der Prüfungs-Commission zu stellen.

Die Schul-Inſpektoren und die übrigen Pfarrer haben dieſes den in ihrem Pfarrſprengel vorhandenen Proviſoren und Incipienten unverzüglich bekannt zu machen.

Stuttgart den 14. Januar 1823.

Camerer.

b) Die Prüfung, welche in dieſem Jahr zu Stuttgart für die katholiſchen Schullehrer und Proviſoren, auch Muſterlehrer gehalten wird, betreffend.

Dieſe Prüfung iſt auf Montag den 29. April und die folgenden Tage feſtgeſetzt:

Bei derſelben haben

1) zu erſcheinen alle bereits früher ſchon, jedoch nicht in Stuttgart geprüfte Schullehrer, wenn ſie
   a) zur Anſtellung auf Stadtſchuldienſte, oder
   b) zur Beförderung auf beſſere Stadt- und Land-Schuldienſte fähig erklärt werden wollen.
2) Die Proviſoren, welche ihre erſte Prüfung für Schuldienſte bei den hiezu in einigen Städten aufgeſtellten Commiſſionen zu erſtehen haben, dürfen ſich zu dieſer in Stuttgart abzuhaltenden Prüfung melden, wenn ſie vermöge ihrer erſten Prüfung zu Pfarr-Schuldienſten fähig erklärt worden ſind, und in den folgenden zwei Jahren noch keine Anſtellung erhalten haben.
3) Diejenige Schullehrer, welche, um als Muſterlehrer aufgeſtellt zu werden, ſich zur Prüfung melden, haben die Abſicht in ihrer Eingabe beſtimmt anzugeben.

Uebrigens beruft man ſich auf die unterm 5. Febr. v. J. (Staats- und Regierungs-Blatt, Nro. 10.) gegebenen weiteren Weiſungen, und erinnert, daß ſich die Prüfungs-Candidaten den 28. April Nachmittags auf der Kanzlei des katholiſchen Kirchenraths einfinden müſſen.

Stuttgart den 14. Januar 1823.

Camerer.

3. Des Königl. Studienraths.

Termin zur Prüfung der Studien-Candidaten.

Unter Hinweisung auf die Verordnung vom Jahr 1820 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 4.) wird hiemit bekannt gemacht, daß die nächste Prüfung der Studien-Candidaten am Montag und Dienstag den 10. und 11. Februar d. J. werde vorgenommen werden.

Stuttgart den 13. Januar 1823.

Süskind.

4. Königl. Regierung für den Donau-Kreis.

Milde Stiftung.

Der am 14. Juni 1822 im ledigen Stand verstorbene Bürger zu Riedlingen, Wendelin Kaufmann, hat vermöge der nach seinem Tod vorgefundenen, und urkundlich eröffneten Disposition, sein Vermögen durchaus zu wohlthätigen Zwecken gestiftet, indem derselbe Eintausend Gulden als ein unablösliches zu 4 pCt. verzinsliches Kapital dazu bestimmt, daß der jährliche Zins mit 40 fl. unter jene Arme der Stadt Riedlingen ausgetheilt werden solle, welche ohne eigenes Obdach in der Hausmiethe wohnen, den Rest seines Vermögens aber mit 1165 fl. der Stadtpfarr-Kirchenpflege Riedlingen, als seiner Universal-Erbin, vermacht hat, die schon lange an einem bedeutenden Deficit leidet. — Bemerkenswerth ist, daß der Verstorbene sein Vermögen meistens durch Taglöhne und Botengehen um den Lohn sich erworben hat.

Diese rühmliche Handlung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ulm den 28. December 1822.

Holzschuher.

Dienst-Erledigung.

Die erledigte Pfarrei Freudenthal, Diöcese Besigheim, hat kein Filial, und enthält nur 378 Seelen, neben welchen 270 jüdischer Confession in dem Orte wohnen. Das Einkommen beträgt 659 fl. nach Etats-Preisen. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 4.

Königlich-Württembergiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag, den 24. Januar 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen:

Des Königl. Steuer-Collegium.

Die Tabaks-Gefäll-Umlage betreffend.

In dem Geſetz über die Auflage auf den Tabakshandel vom 27. Juni 1821 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 38.) iſt unter andern §. 4. verordnet:

„daß das Steuer-Collegium auf den Grund des fatirten Erlöſes

a) den — für die Staatskaſſe zu erhebenden reinen Ertrag von 40,000 fl.

b) die Koſten der Aufnahme und des Einzugs, und

c) zur Sicherſtellung gegen einzelne Ausfälle eine Zulage von 3 Procent (der Auflage)

auf ſämtliche, dieſer Abgabe unterworfene Gewerbtreibende umzulegen, die vollzogene Vertheilung nach Kameral-Bezirken abzuſondern, und durch den Druck öffentlich bekannt zu machen habe."

Die Faſſionen der Tabaks-Fabrikanten ſind endlich eingekommen und geprüft worden.

Hienach beträgt die Gesamtsumme

	des Verschlusses:	des Erlöses:
von $18\frac{21}{22}$	9,077 Ctr. 40 Pf.	223,663 fl.
von $18\frac{22}{23}$	5,928 Ctr. $86\frac{3}{4}$ Pf.	170,551 fl.

Da jedoch die Fassionen für das Jahr $18\frac{22}{23}$ so wenig befriedigend sind, daß sie der Umlage nicht zum Grund gelegt werden können; so ist dißfalls eine vorläufige besondere Anordnung getroffen worden, wornach die Fassionen erst nach Verfluß des Etats-Jahrs $18\frac{22}{23}$ werden berichtigt werden, bis wohin die öffentliche Bekanntmachung dieser Fassionen ausgesetzt bleiben muß.

Was hingegen die Fassionen von $18\frac{21}{22}$ betrift, so sind die Resultate nicht nur nach Kameral- und Ober-Acciseämtern abgesondert aufgeführt, sondern es ist auch in einer besondern Beilage, um eines Theils bei der sehr großen Anzahl von Tabaks-Händlern nicht allzu weitläufig zu werden, andern Theils aber doch dem Zweck der gesetzlich angeordneten Bekanntmachung, unredliche Angaben zu verhindern oder aufzudecken, nach Möglichkeit zu entsprechen, ein Verzeichniß über die Fassionen der Fabrikanten und solcher Kaufleute, deren Tabak-Verschluß mehr als einen Centner beträgt, beigefügt worden.

Nach den geprüften und richtig gestellten Fassionen für $18\frac{21}{22}$ beträgt die Gesammtsumme

des fatirten Verschlusses,		Erlöses,	der Auflage,		der Zulage à 3 pCt.		der Aufnahms-Kosten,		der Einzugs-Gebühren,		zusammen *)	
Ctr.	Pfd.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9077	40	223663	40000	—	1200	—	570	19	2088	28	43858	51
und zwar insbesondere im Kameral- (Ober-Acciseamts-) Bezirk												
Aalen:												
69	14	2270	405	58	12	11	16	28	21	44	456	21
Altenstaig:												
25	10	677	121	5	3	38	4	9	6	26	135	19
Backnang:												
40	12	1536	274	42	8	15	4	58	14	24	302	18
Balingen:												
32	30	1045	186	53	5	36	5	55	9	55	208	19

*) Anm. Die halben Pfunde und die Heller sind bei diesem Abdruck durchgängig hinweggelassen worden.

Gesammtsumme des fatirten

Verschlusses,		Erlöses,	der Auflage,		der Zulage à 3 pCt.		der Aufnahms-Kosten,		der Einzugs-Gebühren,		zusammen	
Ctr.	Pfd.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bebenhausen:												
4	89	222	39	43	1	11	4	54	2	18	48	6
Beutelsbach:												
11	5	462	82	38	2	28	2	55	4	24	92	25
Biberach:												
128	84	3561	636	51	19	6	31	52	34	23	722	13
Bietigheim:												
31	63	1217	217	39	6	31	4	21	11	26	239	58
Blaubeuren:												
60	83	1820	325	29	9	46	6	17	17	5	358	37
Brackenheim:												
28	79	1022	182	47	5	28	6	24	9	44	204	23
Cannstadt:												
1503	60	23785	4253	42	127	37	5	8	219	19	4605	46
Crailsheim:												
52	83	1905	340	42	10	13	10	37	18	4	379	36
Dornhan:												
13	8	446	79	46	2	23	4	13	4	19	90	42
Ebingen:												
40	21	1365	244	7	7	19	2	37	12	42	266	46
Ehingen:												
52	98	1594	268	59	8	4	5	7	14	6	296	16
Ellwangen:												
37	42	1274	227	51	6	50	1	46	11	49	248	16
Eßlingen:												
68	34	2910	520	26	15	37	2	17	26	55	565	15

Gesammtsumme des fatirten

Verschlusses,		Erlöses,	der Auflage,		der Zulage à 3 pCt.		der Aufnahms-Kosten,		der Einzugs-Gebühren,		zusammen	
Ctr.	Pfd.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Freudenstadt:												
36	54	1271	227	19	6	49	6	41	12	2	252	51
Freudenthal:												
3	37	139	24	52	—	44	3	4	1	26	30	6
Friderichshafen:												
11	16	419	74	56	2	15	2	19	3	58	83	28
Gaildorf:												
31	59	1107	197	59	5	56	4	50	10	26	219	11
Geißlingen:												
36	5	1515	272	44	8	10	4	6	14	15	299	15
Gmünd												
125	35	4710	842	20	25	16	16	40	44	12	928	28
Göppingen, Stadt:												
109	42	3576	639	32	19	10	6	57	33	17	698	56
Göppingen, Land:												
11	4	401	71	43	2	9	9	58	4	12	88	2
M. Gröningen:												
16	36	527	94	15	2	49	—	38	4	53	102	35
Güglingen:												
11	18	347	62	3	1	51	2	5	3	18	69	17
Gundelsheim:												
7	79	254	45	26	1	22	6	6	2	39	55	33
Hall:												
93	96	3165	566	2	16	58	4	25	29	23	616	48
Heidenheim:												
80	86	3017	539	34	16	11	8	51	28	14	592	50

Gesammtsumme des fatirten

Verschlusses,		Erlöses,	der Auflage,		der Zulage à 3 pCt.		der Aufnahms-Kosten,		der Einzugs-Gebühren,		zusammen	
Ctr.	Pfd.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Heilbronn:												
2100	75	32150	5749	41	172	30	3	59	296	19	6222	29
Heiligkreuzthal:												
59	75	1778	317	59	9	32	10	41	16	55	355	7
Herbrechtingen:												
41	63	1687	283	49	8	31	7	51	15	—	315	11
Herrenalb:												
7	80	187	33	27	1	—	1	7	1	46	37	20
Herrenberg:												
56	28	1883	336	46	10	6	5	33	17	37	370	2
Hirsau:												
51	43	2328	416	21	12	29	16	28	22	16	467	34
Horb:												
49	7	1824	326	12	9	48	9	32	17	16	362	48
Kaltenwesten:												
11	30	343	61	21	1	50	—	52	3	12	67	15
Kapfenburg:												
26	25	1160	207	28	6	13	5	32	10	58	230	32
Kirchheim:												
90	59	2718	486	5	14	34	3	58	25	14	529	52
Kuittlingen:												
16	83	414	74	3	2	13	1	39	3	53	81	48
Kochendorf:												
372	82	5757	1029	35	30	54	8	6	53	26	1122	1
Langenau:												
25	98	728	130	12	3	54	3	28	6	52	144	27

Gesammtsumme des fatirten

Verschlusses, Ctr.	Pfd.	Erlöses, fl.	der Auflage, fl.	kr.	der Zulage à 3 pCt. fl.	kr.	der Aufnahms-Kosten, fl.	kr.	der Einzugs-Gebühren, fl.	kr.	zusammen fl.	kr.
					Laufen:							
21	31	814	145	35	4	21	4	36	7	43	162	16
					Leonberg:							
39	44	1559	278	49	8	22	5	42	14	39	307	32
					Lorch:							
53	84	1416	253	14	7	35	1	55	13	8	275	53
					Ludwigsburg:							
73	44	2623	469	6	14	4	3	52	24	21	511	23
					Marbach:							
21	80	741	132	32	3	58	4	20	7	2	147	52
					Mergentheim:							
22	72	1775	317	26	9	32	5	34	16	38	349	11
					Merklingen:							
277	46	7303	1306	3	39	10	2	56	67	24	1415	34
					Murrhardt:							
38	33	1214	217	6	6	30	6	7	11	29	241	13
					Münsingen:							
39	18	1140	203	53	6	7	2	59	10	39	223	39
					Nellingen:							
22	81	1147	205	8	6	9	2	58	10	43	224	58
					Neuenbürg:							
21	80	774	138	25	4	9	2	28	7	15	152	18
					Neuffen:							
19	19	696	124	29	3	44	12	22	7	1	147	36
					Oberndorf:							
58	96	2345	419	22	11	35	20	46	22	38	475	22

Gesammtsumme des fatirten

Verschlusses,		Erlöses,	der Auflage,		der Zulage à 3 pCt.		der Aufnahms-Kosten,		der Einzugs-Gebühren,		zusammen	
Ctr.	Pfd.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Obristenfeld:												
35	69	1135	202	59	6	6	3	49	10	39	223	53
Oehringen:												
107	26	4617	825	42	24	46	4	3	42	45	897	16
Pfullingen:												
50	24	1311	234	27	7	2	15	24	12	51	269	45
Reuthin:												
45	60	1397	249	50	7	29	3	48	13	3	274	10
Rosenfeld:												
13	99	525	93	53	2	49	1	38	4	55	103	15
Roth am See:												
73	39	2820	504	20	15	7	4	22	26	11	550	—
Rottenburg:												
53	3	1623	290	—	8	42	4	36	15	11	318	54
Rottenmünster:												
41	63	1873	334	58	10	3	3	34	17	25	366	—
Rottweil:												
29	41	1069	191	11	5	44	1	36	9	56	208	27
Schönthal:												
137	21	4434	792	58	23	47	10	24	41	22	868	32
Schorndorf:												
205	49	4128	738	15	22	9	4	30	38	14	803	8
Sindelfingen:												
59	70	1281	229	5	6	52	13	57	12	29	262	24
Stuttgart:												
162	3	7723	1381	10	41	26	10	22	71	39	1504	37

Gesammtsumme des fatirten

Verschlusses,		Erlöses,	der Auflage,		der Zulage à 3 pCt.		der Aufnahms-Kosten,		der Einzugs-Gebühren,		zusammen	
Ctr.	Pfd.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Tettnang:												
26	21	912	163	6	4	53	9	41	8	53	186	34
Tübingen:												
108	2	3769	674	2	20	13	8	14	35	7	737	38
Ulm:												
574	6	14126	2526	16	75	47	12	42	130	44	2745	30
Urach:												
67	56	1935	346	3	10	23	3	36	18	—	378	2
Vaihingen:												
35	34	1192	213	11	6	24	4	48	11	13	235	36
Waiblingen:												
26	78	930	166	19	4	59	12	33	9	12	193	4
Waldsee:												
66	98	2620	468	33	14	2	18	50	25	4	526	30
Wangen:												
83	8	5413	610	23	18	19	14	36	32	10	675	28
Weikersheim:												
24	83	1086	194	13	5	49	7	35	10	23	218	—
Weil im Schönbuch:												
15	59	760	135	55	4	5	3	54	7	12	151	6
Weingarten:												
70	10	2147	383	58	11	31	3	44	19	58	419	12
Weinsberg:												
42	16	2244	401	19	12	2	5	28	20	57	439	46
Wiblingen:												
19	72	671	120	—	3	36	—	—	6	11	129	47

Gesammtsumme des fatirten

Verschlusses,		Erlöses,	der Auflage,		der Zulage à 3 pCt.		der Aufnahms-Kosten,		der Einzugs-Gebühren,		zusammen	
Ctr.	Pfd.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Wiernsheim:												
421	20	5789	1035	18	31	3	2	1	63	25	1121	47
Wiesensteig:												
10	5	358	64	1	1	55	2	11	3	24	71	32
Winnenden:												
24	98	860	153	48	4	37	3	—	8	4	169	29
Wurmlingen:												
60	56	2381	425	49	12	47	15	48	22	43	477	8
Zwifalten:												
17	16	651	116	25	3	29	6	57	6	21	133	13

Wegen des Einzugs und einer gleichförmigen Verrechnung des Gefälls werden die Ober-Acciseämter auf die — ihnen unter dem heutigen Tag zugegangene besondere Vorschrift verwiesen.

Stuttgart den 7. Januar 1823.

Süskind.

Beilage.

Verzeichniß

über die Tabaks-Fabrikanten und diejenigen Tabaks-Händler, welche zu der Tabaks-Auflage pro 18$\frac{3}{4}$ über einen Centner jährlichen Verschlusses fatirt haben.

Anmerkung. Es versteht sich von selbst, daß alle hier nicht genannten Tabakshändler solche sind, welche höchstens 1 Centner und unter 1 Centner fatirt haben.

Ober-Aeciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Fatenten und sein Name	Fatirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Aalen.	**Aalen:**				
	Gideon Bezlers, Nadlers Wittwe . .	2	25	95	—
	Daniel Böhringer	3	70	100	—
	Johann David Enslin	3	—	100	—
	Balthas Fürgang	1	—	75	—
	Johann Conrad Kaufmann	1	40	60	—
	Conrad Friedrich Kaufmann	3	25	80	—
	Joh. Leonhard Kaufmanns Wittwe . .	2	40	95	—
	Wilhelm Heinrich Koch	3	—	85	—
	Daniel Kraus	6	25	135	—
	Georg Kaspar Kraus	3	50	90	—
	Leonhard Kraus	2	55	100	—
	Marx Pahl	1	75	70	—
	Georg Rieder	1	75	35	—
	Georg Heinrich Winters Wittwe . . .	2	50	95	—
	Essingen:				
	Johann König	3	30	90	—
	Heuchlingen:				
	Joseph Ohnewald	4	—	135	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Patenten und sein Name	Patirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Altensteig.	**Altensteig, Stadt:**				
	Kaufmann Lieb	3	62	99	30
	Bleſſen Söhne.	5	—	125	—
	Kanditor Schönheit	7	—	140	—
Backnang.	**Backnang:**				
	Chriſtian Friedr. Beutler jun., Conditor	3	57	118	44
	Gottlob Beutler senior, Conditor . .	1	41	60	54
	Daniel Denzel, Handelsmann	2	50	150	—
	Georg Friedrich Kugler, Handelsmann .	2	50	145	—
	Karl Klemm, Handelsmann	6	50	177	30
	Eberhard Schaller, Handelsmann . .	2	35	140	—
	Gottlieb Thum, Conditor	3	54	113	56
	Groß-Aſpach:				
	Friedrich Fiſchers Wittwe, jetzt deren Ehemann, J. C. Holderlin . . .	1	90	70	—
	Oppenweiler:				
	Jakob Schallenmüller, Krämer . . .	1	20	26	—
	Leonhard Scharf, Krämer	1	10	24	20
	Unter-Weiſach:				
	Johann Ludwig Pfähler, Handelsmann.	4	50	180	—
	Heinrich Friedrich Sälzlen	4	—	140	—
Balingen.	**Balingen:**				
	Hartmann zum Adler	3	16	96	42
	Behr	2	41	78	15
	Mayer	1	60	74	—
	Wolber	2	76	71	—
	Tobias Roller	1	94	76	—
	Friedrich Simon Nadler	1	50	50	—
	Gottlieb Wiedmann	1	28	41	40
	Johannes Ehinger	2	80	100	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Fatenten und sein Name	Fatirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Balingen.	Johann Jakob Mayer	2	16	48	—
	Werner, sen.	1	24	25	32
	Johann Roller	1	50	40	—
	Ebingen:				
	Georg Philipp Beckh bei der Brück . .	4	50	124	—
	Paul Daser, Conditor	1	70	38	—
	Joh. Martin Engel, zugleich Gemeinderath	1	55	59	—
	Daniel Groz, Materialist	1	50	50	—
	Johann Ludwig Hökle	9	99	331	—
	Jakob Krimmel zur Post	6	50	223	—
	Johann Krimmel zum Engel	1	50	60	—
	Johann Krimmel zum Lamm	2	75	148	—
	Joh. Martin Sauter, Canditor . . .	1	25	40	—
	C. A. Zeller	1	70	67	30
Bebenhausen.	Keiner über 1 Ctr. Tabak Verschluß.				
Beutelsbach.	Beutelsbach:				
	Johannes Buhl	1	55	75	—
	Friedrich Ruthard	1	60	62	—
	Groß-Heppach:				
	Ludwig Weißmann	1	78	70	28
	Gotthilf Ruthart	1	23	58	—
	Strümpfelbach:				
	Heinrich Osiander	1	40	46	40
Biberach.	Stadt Biberach:				
	Kanditor Kecher	4	—	150	—
	Kaufmann Hunolt	5	51	137	53
	Kaufmann Consoni	22	—	350	—
	Kanditor Ostermaier zum Engel . . .	1	50	45	—
	Kanditor Kolesch	1	45	48	—
	Kanditor Müller	6	40	345	58

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Fatenten und sein Name	Fatirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Biberach.	Kaufmann Wechßler	24	78	375	—
	Kanditor Staib	2	40	60	—
	Kanditor Keller	1	87	86	—
	Kaufmann Nik	3	—	100	—
	Kaufmann Heiß	14	—	260	—
	Kanditor Maier	1	55	77	—
	Kaufmann Lozbek	1	50	50	—
	Kanditor Stükles Wittwe	2	50	51	—
	Kanditor Wischak	1	12	35	—
	Ochsenhausen:				
	Augustin Haisch	1	7	42	6
	Joseph Anton Lusser	1	37	63	44
	Buchau:				
	Jakob David Essinger	2	—	100	—
	Joseph Merz	1	75	81	40
	Johannes Zeitbös	1	26	61	24
	Roth:				
	Joseph Anton Schöllhorn	2	25	75	—
Bietigheim.	Bietigheim:				
	C. F. Löfler	1	50	75	—
	A. F. Roth	1	50	90	—
	C. D. Staib	2	60	125	—
	Besigheim:				
	A. F. Schnell	2	10	80	—
	C. A. Ostertag	2	4	78	—
	G. Dörr	1	61	60	—
	Bönnigheim:				
	G. L. Ekart	3	70	130	—
	P. Marstallers Wittwe	5	—	160	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Fatenten und sein Name	Fatirter Ctr.	Verschluß. Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Bietigheim.	**Groß-Saxenheim:**				
	W. H. Zeller	4	—	140	—
	Horrheim:				
	H. Gußmann	1	15	40	—
	Groß-Ingersheim:				
	M. Uber	1	50	55	—
Blaubeuren.	**Blaubeuren:**				
	Kaufmann Joh. Christoph Breunlin .	4	—	121	—
	Kaufmann Joh. Buzhuber	14	50	360	—
	Weil. Conditor Langs Töchter	3	50	85	—
	Kaufmann Ridemer	3	50	85	—
	Arnegg:				
	Joseph Wels	1	79	59	40
	Vermaringen:				
	Georg Dik	1	10	22	46
	Feldstetten:				
	Jakob Röker	1	25	26	40
	Laichingen:				
	Gg. Christoph Nestel	2	—	90	—
	Gottlob Friedrich Steinhart	3	50	105	—
	Christoph Friedrich Rheinwald . . .	3	—	130	—
	Andreas Schmid	2	25	71	40
	Pappenlau:				
	Carl Friedrich Mutschler	1	18	38	—
Brackenheim.	**Brackenheim:**				
	Kaufmann Winter	7	—	240	—
	Kaufmann Ruthard	6	25	230	—
	Kaufmann Kunze	2	25	80	—
	Kleingartach:				
	Krämer Uhland	1	50	45	—

Ober-Acciscamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Fatenten und sein Name	Fatierter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Cannstadt.	**Cannstadt:**				
	Theodor Thum	1	20	75	—
	Joh. Georg Kraus	1	64	100	—
	Heinrich Bender, als Fabrikant	15	50	210	—
	Derselbe als Händler	3	50	70	—
	Joh. Georg Fleischmann	1	25	40	—
	Gebrüder Stern, Fabrikanten	1450	—	22000	—
	Dieselben, Detail-Händler	9	5	530	—
	Gottfried Wenninger	2	60	75	—
	Carl Wolf	5	—	150	—
	Fellbach:				
	L. Greiner	1	30	50	—
	Unter-Türkheim:				
	Christian Koch	2	50	90	—
	Joh. Philipp Koch	2	—	75	—
	Ludwig Marz	1	50	60	—
Crailsheim.	**Crailsheim:**				
	Georg Daniel Geier	2	40	88	—
	Christian Rheinhard	2	98	122	—
	Wilhelm Friedrich Reinhard	3	—	123	—
	Gebrüder Most	1	46	60	—
	Gg. Daniel Kornmann	3	5	122	—
	Georg Friedrich Welz	1	46	60	—
	Johann Samuel Most	3	30	120	—
	Friedrich Welsch	3	18	118	—
	Joh. Friedrich Reinhard	3	7	121	—
	Georg Engelhard	1	74	60	12
	Christoph Wünsch	1	75	75	—
	Christoph Reinhart	1	47	60	12
	Georg Michael Weller	1	73	40	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Patenten und sein Name	Patirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Crailsheim.	Joseph Pfann	3	—	52	—
	Gröningen:				
	Ludwig Friedrich Müzel	1	25	25	—
	Jagstheim:				
	Jakob Friedrich Leutze	1	80	50	—
	Neidenfels:				
	Caspar Rubendörfer	2	25	86	15
	Satteldorf:				
	Gg. Michael Grüb	1	10	45	—
	Tiefenbach:				
	Leonhard Michael Eßlinger	1	34	52	8
Dornhan,	**Alpirsbach:**				
C. A. Alpirsbach.	Kaufmann Osiander	1	20	60	—
	Kanditor Eyth	1	50	60	—
	Kanditor Köbele	1	21	47	30
	Dornhan:				
	Kaufmann Wider	4	—	106	40
	Loßburg:				
	Handelsmann Schäfer	1	75	60	—
Ehingen.	**Ehingen:**				
	Constantin Zeiller	5	79	182	—
	Ernst Carl Salliet	1	35	94	—
	Franz Joseph Manz	3	50	115	—
	Joh. Baptist Manz	1	50	60	—
	N. A. Bonzano	1	80	50	—
	Conrad Hohenadel	3	50	90	—
	Magdalene Mattle	1	75	60	—
	Alois Steinhäußer	2	—	40	—
	Munderkingen:				
	Jakob Scheible	4	—	40	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Patenten und sein Name	Patirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Ehingen.	Konrad John	2	—	35	—
	Matthäus John	2	—	35	—
	Nikolaus Scheible	2	—	35	—
	Allmendingen:				
	Sebastian Bund	2	—	81	—
	Erbach:				
	Eusеb Kächele	1	50	30	—
	Griesingen:				
	Ulrich Braig	1	10	28	—
	Ober-Stadion:				
	Joseph Eggert	1	10	28	—
Ellwangen.	Ellwangen:				
	Joh. Georg Richter	10	—	290	—
	Joseph Kaisel	2	56	151	—
	Joh. Georg Fieß	4	25	170	—
	Friedrich Anton Zimmerle	4	—	160	—
	Baltas Kaisel	1	5	51	48
	Kaspar Fuchs	1	95	19	15
	Bühlerthann:				
	Anton Vogel	1	15	40	—
	Neuler:				
	Johann Kurz	1	35	25	—
Eßlingen.	Eßlingen:				
	Gottfried Alexander Bek	1	50	100	—
	Philipp Erhardt Bojus	2	75	125	—
	Joh. Friedrich Blattner	2	37	90	—
	Kanditor Däublers Wittwe	2	12	85	—
	Joh. Georg Eisenstuk	3	87	116	15
	Joh. Tobias Grünzweig	5	32	293	14
	Ferdinand Hiemer	1	58	96	4
		3			

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Patenten und sein Name	Taxirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Eßlingen.	Christian Koch	8	50	350	—
	Jg. Leonhard Ramminger	1	50	90	—
	Friedrich Seefried	1	64	98	8
	Chr. G. Schöllkopf	5	94	316	45
	Christign Jakob Schumanns Wittwe	2	—	90	—
	Gottlob Friedrich Schumann	2	50	116	—
	Joh. Samson David Steudel	6	—	180	—
	Immanuel Steudel	4	30	154	—
	Leopold Zeyher	1	75	48	—
	Albrecht Zoller	2	25	100	—
	Joh. Bernhard Studemund	1	17	31	28
	Plochingen:				
	Apotheker Duttenhofer	1	25	40	—
	Hedelfingen:				
	Friedrich Kunze	2	25	80	—
Freudenstadt,	Freudenstadt:				
C.A. Dornstetten.	Karl Kiercker	2	—	125	—
	Glauner und Pauli	3	—	125	—
	Moriz Hipp	6	—	150	—
	Christian Philipp Moser	3	75	100	—
	Georg Friedrich Weikert	6	—	170	—
	Baiersbronn:				
	Adam Ehemann	1	20	40	—
	Dornstetten:				
	Joh. Friedrich Luz	2	25	70	—
	Heinrich Richter	2	75	90	—
Friderichshafen.	Friderichshafen:				
	Joseph Rettich	2	18	76	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Fatenten und sein Name	Fatirter Ctr.	Verschluß. Pfd.	Erlös. fl.	kr.
	Langenargen:				
	Joh. Baptist Bleile	1	10	35	—
Gaildorf.	**Gaildorf:**				
»	C. W. Haas	4	—	160	—
	Gottlieb Käpplinger	1	6	40	—
	Christian Liebhardt	1	82	42	44
	Georg Christoph Schumm	3	85	176	40
	Obersontheim:				
	F. L. Baumann	4	23	147	—
	J. M. Sengel	6	50	240	—
Geißlingen.	**Geißlingen:**				
	Leonhard Hofangs Wittwe	2	91	150	—
	Georg Wekherlen	1	80	75	—
	Friedrich Krähmer	1	50	100	—
	Friedrich Zinks Wittwe	2	10	105	—
	Matthias Wagner	1	75	65	—
	Eustach Algaier	1	70	80	—
	Heinrich Krähmer	1	75	110	—
	Georg Krähmer	7	73	285	—
	Daniel Friedel	1	40	60	—
	Hingen:				
	Heinrich Heniß	2	—	45	—
	Böhmenkirch:				
	Valentin Thierer	2	—	50	—
Gmünd.	**Gmünd:**				
	Johannes Aich	1	53	40	—
	Joh. Andreas Bucher	1	25	45	—
	Christian Binder	1	50	25	—
	Franz Sebastian Doll	3	15	110	—
	Joh. Ferdinand Döbler	13	—	500	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Patenten und sein Name	Patirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Gmünd.	Xaver Franz	2	30	130	—
	Martin Fleischmann	2	18	75	—
	Benedikt Forster	1	20	20	—
	Joseph Holzwarth	11	—	275	—
	Franz Anton Köhler	14	50	600	—
	Dominikus Kott	3	25	180	—
	Benedikt Killinger	1	50	125	—
	Ignaz Majer	4	—	120	—
	Ignaz Möhr	4	75	150	—
	Augustin Neuber	4	12	170	—
	Carl Friedrich Reinhard	2	36	80	—
	Joseph Romerio	5	—	175	—
	Franz Xaver Rieß	3	10	130	—
	Joseph Anton Storrs Wittwe	2	10	165	—
	Theodor Seibolds Wittwe	7	—	180	—
	Joh. Georg Vetter	11	70	350	—
	Joseph Walter	3	52	250	—
	Muthlangen:				
	Adam Hörner	1	53	30	—
	Unterböbingen:				
	Modest Schmid	1	26	55	—
Göppingen.	Göppingen:				
	Christoph Friedrich Lidel	19	—	800	—
	Joh. Jakob Rau	20	—	500	—
	Friedrich Eitel	4	60	190	—
	Christian Friedrich Hermann	3	75	188	—
	Joh. Georg Liebhardt	1	5	23	—
	Joh. Gottlieb Bek	2	—	60	—
	Gottlieb Helferich	1	75	75	—
	August Helferich	5	25	130	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Patenten und sein Name	Patirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Göppingen.	Christian Bek	20	—	500	—
	Christoph Dunker	21	—	600	—
	Eberspach:				
	Joh. Georg Koch	4	—	130	—
	Wäschenbeuren:				
	Benedikt Schoch	1	58	60	—
Göglingen.	Göglingen:				
	Kaufmann Luz	6	—	200	—
	Zaberfeld:				
	Friedrich Uhland	3	—	70	—
Gundelsheim.	Gundelsheim:				
	Lazarus Hirsch	1	75	45	30
Lauffen.	Lauffen, Stadt und Dorf:				
	Carl August Plebst, Kaufmann . . .	10	—	400	—
	Johann Ludwig Ekhardt, Kaufmann .	2	—	100	—
	Friedrich Ludwig Nennich, Kaufmann .	1	20	50	—
	Kirchheim am Neckar:				
	Christoph und Georg Friedrich Häker Kaufleute	4	—	120	—
	Wahlheim:				
	Viktor Friedrich Reisinger, Kaufmann .	1	30	36	—
Leonberg.	Leonberg:				
	Johann Friedrich Josenhanns, Kaufmann .	8	80	421	—
	G. Heinrich Enslin, Kaufmann . . .	3	—	130	—
	Christian Heinrich Stierlen, Kaufmann .	1	90	53	—
	David Burkhard Daniel, Kaufmann .	2	5	84	—
	Carl Kachler, Kaufmann	2	40	100	—
	Münchingen:				
	Louis Wagner	3	30	94	30
	Jakob Berger	1	32	47	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Patenten und sein Name	Patirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Leonberg.	**Renningen:**				
	Georg Baltas Schaber	1	4	32	30
	Rutesheim:				
	Carl Krauß	5	—	210	—
Lorch.	**Welzheim:**				
	C. F Sommer, Kaufmann	14	81	415	—
	Joh. Friedrich Kohn, Kaufmann . .	5	37	116	—
	Gottl. Friedrich Lohß, Kaufmann . . .	11	70	276	—
	Alfdorff:				
	Simon Leuze, Krämer	2	65	47	40
	Friedrich Knaus, Krämer	1	40	46	40
	Lorch:				
	Friedrich Müller, Kaufmann	12	25	315	—
	Spezerei-Händler Senger	1	47	65	—
	J. F. Hauber, Kaufmann	1	40	50	—
Ludwigsburg.	**Ludwigsburg:**				
	F. E. Mayer, Fabrikant	12	—	320	—
	Gottl. Sprösser, Kaufmann	4	43	213	17
	C. W. Hardegg	4	25	135	—
	F. Goll	2	70	108	—
	C. Mayer, jun.	3	15	76	—
	G. H. Rast	2	50	105	—
	C. d'Argent, Wittwe	3	50	106	40
	J. F. Strauß	2	25	88	20
	Kaufmann Knapp	2	10	80	—
	C. H. Lotzer	2	56	84	—
	Pfizer, Kanditor	2	81	74	30
	C. F. Vischer	2	4	75	—
	J. F. Ruthard	2	42	93	30
	E. Mayer, Kanditor	1	50	70	36

Ober-Acciscamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Patenten und sein Name	Patirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Ludwigsburg.	J. H. Ruoff	1	90	76	—
	A. F. Aikelin	1	80	59	—
	C. L. Ekardt, jun.	3	—	125	—
	Kornwestheim:				
	J. M. Aufrecht	2	72	106	—
	Neckarweihingen:				
	Gräter	1	25	35	20
	Oßweil:				
	Schwarz	1	40	55	—
	Zuffenhausen:				
	Elbin, Wittwe	2	31	67	51
	Markgröningen:				
	Kaufmann Keller	4	—	150	—
	Kaufmann Gräter	4	—	118	—
	Asperg, Dorf:				
	Joh. Georg Ziegler	2	60	101	—
Marbach.	Marbach:				
	Wilhelm Friedrich Renz, Kaufmann	3	50	100	—
	Christian Friedrich Fischer	3	80	119	—
	Beyhingen:				
	Friedrich Sommer, Kaufmann	1	50	55	—
	Pleidelsheim:				
	Ludwig Hübler, Kaufmann	2	50	80	—
	Steinheim:				
	Kaufmann Schuster	2	—	66	—
	Kaufmann Renz	2	—	66	—
Mergentheim.	Mergentheim:				
	Franz Michael Breitenbachs Erben	3	75	150	—
	Peter Joseph Röser	1	87	75	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Taxanten und sein Name	Taxirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Mergentheim.	Johann Adam Hofmann	1	87	75	—
	Conrad Luz, Wittwe	1	25	50	—
	Johann Franz Garivatti Erben . . .	3	75	150	—
	Franz Joseph Maier	1	87	75	—
	Franz Carl Wurmherr	5	—	200	—
	Philipp Lippert	1	25	50	—
	Hollenbach:				
	Friedrich Gottlob Ilg	2	50	100	—
	Friedrich Roth	1	87	75	—
	Markelsheim:				
	Franz Knörzer	1	87	75	—
	Salomon Jakob	2	50	100	—
	Wachbach:				
	Adam Georg	1	25	50	—
	David Löw Manasses	2	50	100	—
Merklingen.	Merklingen:				
	Johann Friedrich Schüle	2	—	65	—
	Georg Friedrich Hofaker	1	40	31	18
	Weil, die Stadt:				
	Fabrikant, Anton Maria Gall . . .	260	—	6600	—
	David Frizen W. Kaufmann	5	50	200	—
	Johann Anton Gaudig	1	25	45	—
Murrhardt.	Murrhardt:				
	Eberhard Bär, Kanditor	3	—	120	—
	Carl Closs, Apotheker	4	50	150	—
	Conrad Fink, Kaufmann	4	75	180	—
	Ober-Roth:				
	Gottfried Unger	4	—	84	10
	Spiegelberg:				
	Pikot	2	22	51	—

Ober-Acciscamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Patenten und sein Name	Patirter Ctr.	Verschluß. Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Murrhardt.	Sulzbach:				
	Christoph Friz	2	70	75	—
	Gottlieb Friz	2	25	85	—
	Michael Kurr, Kauditor	4	97	129	—
Münsingen.	Münsingen:				
	Carl Ludwig Hailer	3	40	84	—
	Andreas Thimotheus Schnizer	9	6	231	—
	Carl Ludwig Daur	7	—	186	—
	Buttenhausen:				
	Seligmann Levi	1	20	60	—
	Mehrstetten:				
	Joh. Algayer	1	50	40	—
	Willmandingen:				
	Carl Pregizer		20	155	—
	Premelau:				
	Joseph Moser	1	25	34	—
Nellingen.	Köngen:				
	C. S. Weber	2	80	138	20
	Birkach:				
	Friedrich Aichele	2	—	100	—
	Bernhausen:				
	Ludwig Bertsch	1	10	60	—
	Kemnath:				
	Philipp Wernle	2	64	156	—
	L. Fried. Weber	1	12	65	—
	Neuhausen:				
	J. A. Balluff	2	40	92	—
	Plieningen:				
	Israel Leibold	1	50	46	40

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Fatenten und sein Name	Fatirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Neuenbürg.	**Neuenbürg:**				
	Joh. Michael Bohnenberger	3	25	137	30
	Gebrüder Luz	3	—	110	—
	Ferd. Fried. Weiß	1	—	33	—
	Carl Friedrich Hauflers Wittwe . . .	1	—	42	—
	Wilhelm Göttinger	1	—	47	—
	Joh. Friedrich Büxenstein	1	80	50	—
	Wildbaad:				
	Christoph Aberles Wittwe	1	20	32	—
Neuffen.	**Nürtingen:**				
	Andreas Schwarz	3	—	100	—
	Canditor Bäuerlen	1	20	40	—
	Neckarthailfingen:				
	Georg Friedrich Weihenmaier . . .	2	10	65	—
	Neuffen:				
	Joh. Christoph Burk	2	5	95	36
Oberndorf.	**Oberndorf:**				
	Carl Kirschner	5	—	200	—
	Constantin Stecher	4	50	200	—
	Jos. Anton Berronna	1	37	72	—
	Conrad Andre	2	25	80	—
	Johannes Brandegger	1	50	72	—
	Sulz:				
	Wilhelm Krehl	1	50	55	—
	J. Carl Widmann	1	44	50	—
	Friedr. Kaspar	1	25	56	—
	Christian Friedr. Vaihinger	3	—	104	—
	J. Gottlob Vaihinger	1	45	45	—
	Georg Ulrich Bacherer	2	30	83	—
	C. August Würtemberger	1	10	39	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Fatenten und sein Name	Fatirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Oberndorf.	Wilhelm Merz	15	—	550	—
	Imanuel Vaihinger	1	75	65	—
	Wenzeln:				
	Johann Georg Merz	1	50	63	—
Groß-Bottwar.	Groß-Bottwar:				
	Gottlieb Greiner	3	25	97	—
	Gottlieb Ziegler	4	—	120	—
	Carl Sutorius	1	50	70	—
	Beilstein:				
	Ludwig Schmidtgall	2	—	66	—
	Gottlieb Braun	3	—	69	45
	Ilßfeld:				
	Ernst Ludwig	4	—	120	—
	Klein-Aspach:				
	Johann Georg Weiß	2	50	91	40
	Oberstenfeld:				
	Philipp Kaiser	1	50	62	—
	Gottlieb Kaisers Wittwe	1	98	74	16
Hall.	Hall:				
	Conditor Bär, jenseits Kochers	3	50	110	—
	Conditor Bär, bey der Waag	3	75	90	—
	Conditor Bär, im Milchmarkt	3	25	113	30
	Kaufmann Braz	4	—	140	—
	Kaufmann Bonhöfer	2	25	70	—
	Kaufmann Bühl, in der Straße	2	50	100	—
	Kaufmann Cranz	1	75	60	—
	Kaufmann Dötschmann	5	25	168	45
	Conditor Fink	3	25	90	—
	Krempler Gauger	1	50	45	—
	Lebkuchner Henning	1	12	46	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Patenten und sein Name	Patirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Hall.	Nadler Hofmann	1	12	36	—
	Kaufmann Härlin	9	—	240	—
	Lebküchner Kazner	3	36	114	—
	Kaufmann Koch	5	50	147	30
	Kaufmann Kochendörfer	5	21	169	—
	Conditor Merkel	2	—	65	—
	Kaufmann Schwarz	2	73	89	20
	Ilzhofen:				
	Lebküchner Wolfart	8	51	279	46
	Vellberg:				
	Georg Leonhard Uhl	1	45	84	—
	Westheim:				
	Sebastian Waiblinger	1	45	52	—
Heidenheim.	Heidenheim:				
	Handelsmann Christoph Friedr. Ploucquet	22	—	800	—
	Handelsmann August Stahl	18	30	430	—
	Handelsmann Jakob Friedrich Kuhn . .	1	36	60	—
	Handelsmann Joh. Friedrich Fink . .	4	50	125	—
	Handelsmann Christian Zipperlen . .	3	75	100	—
	Dischingen:				
	Handelsmann Joseph Keiß	3	80	217	—
	Eglingen:				
	Krämer Sebastian Lösch	1	52	63	—
	Gerstetten:				
	Krämers Joh. Georg Burrs Wittwe .	1	10	31	—
	Schnaitheim:				
	Krämer Joh. Jakob Mayer	2	—	90	—
	Krämer Johann Georg Thum	1	10	70	—
	Sönstetten:				
	Krämer Jakob Zimmermann	1	32	75	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Patenten und sein Name	Taxirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Heidenheim.	Joh. Georg Kleinbub	1	52	84	—
	Springen oder Königsbronn:				
	Handelsmann Joh. Christoph Honold .	3	—	150	—
	Handelsmann Roscher et Donner . . .	2	5	125	—
	Steinheim:				
	Handelsmann Joh. Friedrich Ruoff . .	4	67	232	—
Heilbronn.	**Heilbronn:**				
	Friedrich Ludwig Ankherlin Wittwe . .	1	30	45	12
	Leopold Arnold	4	54	158	—
	Carl Rud. Brükmanns Wittwe . . .	1	33	44	20
	Friedrich Betz	1	75	80	—
	Dietr. August Becker	3	50	189	—
	Joh. Peter Döning	1	—	40	—
	Joh. Ludwig Gsell	5	54	187	10
	Joh. Gottfr. Goppelt	20	—	700	—
	Christoph Hüttner	2	75	78	—
	J. C. A. Herrmann	1	98	53	—
	Ludwig Häcker	3	37	81	40
	Joh. Friedrich Harsch	2	—	100	—
	G. L. Kubach	1	9	35	6
	Joh. Jakob Koch	3	—	100	—
	Christian Leiz	4	—	355	—
	Eduard Müller	1	7	33	—
	Emerich Felix Pilzer	5	25	163	48
	Joh. Georg Ruß	5	67	207	54
	Joh. Ludwig Reiner	8	35	190	—
	Gebrüder Rauch	30	—	800	—
	Georg Friedr. Rund	6	33	319	6
	Joh. Jakob Schmid	3	—	100	—
	Chr. Heinrich Schmidt	5	20	173	20

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Fatenteur und sein Name	Fatirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Heilbronn.	F. G. Stanz	2	21	57	38
	Georg Seelig	2	32	78	—
	Ernst Gottl. Zindel	2	42	83	20
	Zöller und Böttinger	1	36	48	—
	Flein:				
	Louise Haagin	1	20	46	24
	Neckargartach:				
	Tabaks-Fabrikant Joh. G. Stinz	4	67	116	45
	Derselbe als Händler	1	3	28	40
	Sontheim:				
	Leopold Isak	3	—	100	—
	C. W. Rieber	1	25	40	—
	Tabaks-Fabrikanten August Orth et Comp.	1100	—	15000	—
	— — — — F. M. Stieler	850	—	12000	—
Heiligkreuzthal.	Riedlingen:				
	Giulini et Graselli	8	—	280	—
	Theod. Ed. Miller	6	—	170	—
	Joh. Bapt. Sez	2	—	60	—
	Mengen:				
	Joh. Ant. Luib	3	—	125	—
	Steinberg'sche Wittwe	1	50	75	—
	Neufra:				
	Fidel Holtmaier	1	6	33	—
	Saulgau:				
	Clemens de Geneve, Wittwe	1	90	58	—
	Joseph Bachmann	1	40	40	—
	Pischel et Hiller	2	26	63	—
	Joseph Kirn	1	20	45	—
Herbrechtingen.	Giengen:				
	Handelsmann Gottlieb Faulhaber	5	10	240	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Fatenten und sein Name	Fatirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Herbrechtingen.	Handelsmann Andreas Finkh	5	—	200	—
	Conditor Matthäus Mayer	1	25	80	—
	Nadler Joh. Martin Heinzelmann . .	5	75	245	—
	Nadler Joh. Melchior Hodum	2	—	65	—
	Krämer und Strumpfwirker Johannes Barth	2	20	70	—
	Krämer und Kammmacher Joh. Daniel Rößle	1	63	80	—
	Brenz:				
	Krämer Johannes Kruttschmitt . . .	7	—	200	—
	Dettingen:				
	Krämer Johann Georg Stängle . . .	3	55	110	—
	Sontheim an der Brenz:				
	Krämer Mattheus Mack	1	20	40	—
Herrenalb.	Feldrennach:				
	Georg Friedrich Koch	2	50	36	—
	Herrenalb:				
	G. Friedrich Eisenmann	2	50	78	—
Herrenberg,	Herrenberg:				
C. A. Reuthin.	Chr. Gottlob Berg	21	54	645	—
	Gottlob Klemm	6	—	225	—
	Adam Fr. Khönle	2	—	66	—
	Joh. Jakob Ries	3	—	134	—
	Jakob Friedrich Ries	4	75	125	—
	Benjamin Ries	4	25	120	—
	Gottlieb Rampold	7	—	450	—
	Immanuel Vögele	4	25	150	—
	Altingen:				
	Wendelin Fischer	1	13	60	—
	Bohndorf:				
	Pregizer	3	50	134	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Art des Patenten und sein Name	Patirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Herrenberg.	**Gültstein:**				
	Braun	1	30	62	—
	Notter	1	15	48	—
	Nufringen:				
	Gutmann	1	25	50	—
	Ober-Oeschelbronn:				
	Fr. Gengenbach	1	60	56	—
	Thailfingen:				
	Sinkinger	1	80	66	—
Hirschau.	**Calw:**				
	Kaufmann Joh. Frdr. Dreiß der ältere	2	85	100	—
	Kaufmann Christian Karl der jüngere	2	—	90	—
	Kaufmann Ferdinand Georgii	2	90	175	—
	Kaufmann Immanuel Herrmann	3	50	120	—
	Kaufmann Joh. Jakob Hutten	4	—	208	—
	Krämer Leonhard Friedrich Kupplinger	1	25	45	—
	Nadler Jos. Gottlieb Link	1	50	80	—
	Kaufmann Wilhelm Friedr. Mohl	8	—	400	—
	Kaufmann Georg Friedr. Reuscher	1	13	55	—
	Handelsmann Joh. Frdr. Schlatterer	1	25	40	—
	Kaufmann Ludwig Stroh	1	75	100	—
	Conditor Joh. Bernhard Wagner	2	75	206	—
	Althengstett:				
	Joh. Georg Angerhofen	1	16	27	—
	Gechingen:				
	Joh. Georg Gehring	1	50	30	—
	Hirschau:				
	Chirurg Johannes Keppler	1	37	54	—
	Liebenzell:				
	Joh. Georg Dietlin	1	5	45	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Fatenten und sein Name	Fatirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Horb.	**Horb:**				
	Franz Jos. Fischer	1	75	58	—
	Joh. Mathias Hummel	8	—	266	—
	Jos. Kramer	7	—	230	—
	Fr. Jos. Reihing	3	—	99	—
	Heinrich Schertle	3	50	115	—
	Eutingen:				
	Georg Lobmüller	1	1	34	33
	Mühringen:				
	Jakob Hirsch	1	20	41	—
	Jos. Levi	1	50	75	—
	Vollmaringen:				
	Klemens Feinler	1	60	54	—
Kaltenwesten,	**Kaltenwesten:**				
C.A.Gr.Bottwar.	Ludwig Kempf	2	20	40	—
	Mundelsheim:				
	Immanuel Weyser	4	—	160	—
	Frdr. Lud. Seeger	2	—	75	—
Kapfenburg.	**Neresheim:**				
	Joh. Hirschmann	1	5	83	—
	Benedikt Müllers Wittwe	2	8	130	4
	Anne Marie Müllerin	1	16	79	40
	Bopfingen:				
	Fried. Tobias Hahn	1	4	45	—
	Joh. Daniel Christian Hahn	1	56	69	—
	Jakob Adam Riedel	1	15	40	—
	Lauchheim:				
	Joh. Balthas Kammerers Wittwe . .	1	20	50	—
	Waldhausen:				
	Sebastian Schneider	1	50	58	30

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Fatenten und sein Name	Fatirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Kirchheim.	**Kirchheim:**				
	Conditor Christian Einsele	1	15	50	—
	Geyer Nestle	2	25	120	—
	Gros, Nadlers Wittwe	28	—	850	—
	Kaufmann Hutten	1	10	60	—
	Kaufmann Keinath	1	50	40	—
	Kaufmann Joh. Közle	14	—	340	—
	Nadler Landauer	1	25	50	—
	Kaufmann Joh. Majer	4	—	130	—
	Bissingen:				
	Kaufmann Neuffer	5	25	165	—
	Dettingen:				
	Krämer Bläsi	2	—	46	—
	Krämer Pfeffer	1	30	40	—
	Gutenberg:				
	Kaufmann Hummel	4	—	70	30
	Owen:				
	Krämer Dürr	1	50	60	—
	Kaufmann Schmid	1	60	60	—
	Steinbach:				
	Krämer Schmid	1	50	57	—
	Weilheim:				
	Kaufmann Faber	5	50	132	—
	Kaufmann Schwarz	1	75	40	—
	Nadler Siegel	3	—	70	—
Knittlingen,	**Knittlingen:**				
C.A. Maulbronn.	Gottlieb Winter	2	77	120	—
	Lienzingen:				
	Joh. Chr. Huschwadel	1	25	40	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Patenten und sein Name	Patirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Knittlingen.	**Maulbronn:**				
	Apotheker und Spezerei-Händler Eble .	1	52	75	—
Kochendorf.	**Neckarsulm:**				
	Jakob Sambeth	2	90	72	40
	Franz Sambeths Wittwe	2	60	70	—
	Marx Domino	1	90	61	23
	Anton Lang	1	25	45	—
	Bonfelden:				
	J. G. Hafner	1	15	38	30
	Brettach:				
	Joh. Mich. Hilker	1	70	56	—
	Karl Kaiser	2	15	66	—
	Kochendorf:				
	Fabrikant Ludwig Müller	334	—	4490	—
	G. Esewein	3	25	85	—
	Moises Isaak	1	30	40	—
	Neuenstadt:				
	C. F. Hochstetter	4	10	142	—
	J. F. Fehrlen	4	45	146	45
Langenau.	**Langenau:**				
	Joh. Martin Schwenk	6	75	268	20
	Joh. Georg Schwenk	3	5	74	30
	Mart. Braunwarth	1	87	44	50
Pfullingen.	**Reutlingen:**				
	Eberhard Ellwerth, sen.	2	75	59	—
	Fezer Kurz	1	50	40	—
	Christian Weinmann	1	75	60	—
	Johann Jakob Müller	4	50	160	—
	Joh. Friedrich Rehm	1	40	40	—
	Joh. Georg Fuchs	2	50	70	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Fatenten und sein Name	Fatirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Pfullingen.	Jakob Melchior Göppinger	4	—	120	—
	Philipp Ellwert	16	—	260	—
	Ehningen:				
	Wepfer und Klett	4	25	130	—
	Johann Georg Eitel	1	30	50	—
Oehringen.	Oehringen:				
	J. P. Schenk	9	80	406	—
	W. Hasch	7	60	290	—
	C. Seeger	2	10	100	—
	H. A. Weiler	7	—	300	—
	F. L. Hellmuth	1	70	67	—
	G. Roeßle	2	—	100	—
	L. A. Greiner	3	50	105	—
	J. F. G. Bauer	2	60	104	—
	F. C. Bauer	1	20	55	—
	F. W. Bauer	2	30	110	—
	F. Bauer	2	25	91	—
	Nadler Junker	3	50	68	—
	Ludwig Behr	1	25	40	—
	Conditor Wagner	2	50	102	—
	David Wengerts Wittwe	1	24	28	—
	Adolzfurth:				
	Ludwig Muth	2	50	75	—
	Beutingen:				
	Joh. Christoph Seeger	1	23	50	—
	Forchtenberg:				
	Heinrich Hollenbach	3	43	160	—
	Kupferzell:				
	Johann Baier	2	13	80	—
	Joh. Gg. Binder	1	65	75	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Fatenten und sein Name	Fatirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Oehringen.	Martin Stubenvoll	1	5	50	—
	Neuenstein:				
	B. F. Brecht	8	6	270	—
	G. Fr. Vogelsang	4	—	180	—
	C. J. Baumaier, Sohn	3	50	150	—
	Orendelsall:				
	August Glükherr	1	40	50	—
	Pfedelbach:				
	Gottfried Muth	2	25	80	—
	Ohrenberg:				
	Georg Brutscher	1	48	51	—
	Friedrich Voggensohn	1	60	66	—
	Waldenburg:				
	Johann Michael Maier	2	80	80	—
	Heinrich Aiger	1	30	60	—
	Franz Fuchs	1	5	60	—
Reuthin.	**Nagold:**				
	Gottlob Sauter	6	40	154	—
	Jakob Friedrich Sauter	6	20	160	—
	Jonas Denglers Wittwe	4	60	132	—
	Christian Noa Sauter	4	25	150	—
	Gottlob Schmid	1	50	52	—
	Unterjettingen:				
	Christian Weidlin	3	—	85	—
	Wildberg:				
	Conditor Schultheiß	4	—	140	—
	Joh. Jakob Bräuning	7	—	200	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Patenten und sein Name	Patirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Rosenfeld.	**Rosenfeld:**				
	Carl Ferdinand Wider mit Sohn . .	2	60	88	52
	Kaspar Jägers Wittwe	2	10	70	—
	Binsdorf:				
	Johannes Hipp	2	—	50	—
Roth am See.	**Gerabronn:**				
	Friedrich Eßlinger	2	15	72	15
	Carl Scheu	1	58	38	—
	Michelbach:				
	F. Windmüller	1	10	34	—
	Amlishagen:				
	Hannemann	1	15	62	40
	Blaufelden:				
	Johann Georg Krauß	2	10	84	—
	Christoph Trotscher	3	—	88	20
	Hausen:				
	Georg Schinnagel	1	50	50	—
	Kirchberg:				
	Friedrich Ströbel	2	75	96	—
	J. B. Binninger	3	35	190	—
	Johann Müller	2	5	45	30
	Carl Niederleitner	1	30	40	—
	Beimbach:				
	J. M. Eisenmann	1	25	50	—
	Roth am See:				
	Michael Scheidel	1	37	52	—
	Schmalfelden:				
	Georg Michael Schmidt	1	38	41	—
	Wiesenbach:				
	J. L. Rex	1	25	50	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Fatenten und sein Name	Fatirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Roth am See.	**Bartenstein:**				
	Nikolaus Richard	1	26	40	—
	A. Friks Wittwe	1	60	90	—
	Riedbach:				
	Leonhard Fix	1	30	56	—
	Langenburg:				
	Carl Wibel	10	—	350	—
	Wilh. Friedr. Eisenmenger	5	50	192	—
	Obersteinach:				
	J. C. Baier	2	—	75	—
	Schrozberg:				
	Johann Tresch	1	10	70	—
	Michael Friedrich	2	35	110	—
Rottenburg.	**Rottenburg:**				
	Franz Joseph Bellino	8	—	260	—
	Johann Anton Gerbert	11	—	300	—
	Joseph Beck	2	—	72	—
	Joseph Pfeiffer	8	—	250	—
	Clemens Sautermeister	8	—	240	—
	Franz Maag	1	60	40	—
	Joseph Vollmer	1	75	50	—
Rottenmünster.	**Spaichingen:**				
	Sebastian Lepold	4	75	185	25
	Blasius Winker	3	50	150	—
	Alois Hohner	1	78	58	28
	Xaveri Rees	1	65	83	36
	Aldingen:				
	Christian Link	4	50	170	—
	Martin Hengstler	1	80	75	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Patenten und sein Name	Patitter Ctr.	Verschluß. Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Rottenmünster.	**Schwenningen:**				
	Friedrich Osiander	5	—	200	—
	Ober- und Unterstozingen:				
	Johannes Meßner	2	75	140	—
	Jakob Schneckenburger	2	—	110	—
Rottweil.	**Rottweil:**				
	Sebastian Burkhard	1	20	58	—
	Martin Glükherr	4	—	77	—
	Baptist Kemter	1	10	25	—
	Max von Khuon	1	25	60	—
	Domin. Linsenmann	3	40	194	—
	Nepomuk Linsenmann	4	80	150	—
	Neukirch:				
	Jakob Maii	1	4	34	—
	Schönberg:				
	Sebastian Seeburger	2	5	77	—
Schönthal.	**Künzelsau:**				
	Fabrikant Georg Heinrich Neuhöfer . .	28	—	476	—
	Friedr. Ludwig Diezel	1	54	45	—
	Heinrich Neuhofers Wittwe	1	20	24	—
	Carl Fischer	9	—	270	—
	Georg Friedrich Bauer	17	—	510	—
	J. W. Faust	15	—	450	—
	G. F. Oesterlen	7	—	221	40
	Carl Bauer	1	75	60	—
	J. F. Glok	1	50	50	—
	Döttingen:				
	Friedrich Waiblinger	3	50	160	—
	Ingelfingen:				
	Christian Frd. Zwek	1	25	39	32

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Patenten und sein Name	Tarirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Schönthal.	Friedrich Textor	3	15	105	—
	Johann Christian Renner	3	—	90	—
	Kocherstetten:				
	Georg Rapp	1	33	44	13
	Niedernhall:				
	Michael Bauer	1	20	36	—
	Johann Ernst Greiner	3	50	103	—
	Dörzbach:				
	Friedrich Mühlberger	2	50	98	—
	Joseph Kost	1	11	40	2
	Schönthal:				
	Christian Ludwig Fontbach	3	54	190	—
	Mökmühl:				
	Christoph Heinrich Biermann	3	55	185	—
	Christian Biermann	2	35	126	—
Schorndorf.	Schorndorf:				
	Fabrikant, Christian Rapp	170	—	3000	—
	Carl August Daibers Wittwe	3	—	73	—
	Heinrich Eisenlohr	1	20	58	—
	Johann Jakob Keppelmann	3	50	95	—
	Johann Baltas Letters	3	—	80	—
	Johann Christoph Maier	1	20	60	—
	Christoph Friedr. Maier	3	—	75	—
	Christoph Friedr. Schaal	2	50	70	—
	Jakob Friedrich Veil	1	36	62	—
	Johann Veils Wittwe	2	—	50	—
	Christ. Heinrich Veil	1	20	50	—
	Rudersberg:				
	Philipp Friedr. Banzhaf	8	50	300	—
	Jakob Schlegel	1	15	40	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts Bezirk	Ort des Patenten und sein Name	Patirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Sindelfingen.	**Böblingen:**				
	Jonathan Gottlieb Ostertinger . . .	2	70	119	40
	Christoph Friedrich Stahl	8	44	230	30
	Johannes Jordan	6	—	180	—
	Carl Stahl	2	41	77	10
	Joh. Jakob Hartronft	2	20	60	—
	Sindelfingen:				
	Gottlieb Friedrich Seiz	2	17	93	—
	Carl Leonhard	2	35	90	—
Stuttgart.	**Stuttgart:**				
	Gottlob Bezold	1	60	100	—
	Canditor Diehm, jun.	2	40	120	—
	Christian Heinrich Daiber	1	70	100	—
	Enslin und Gundert	1	71	80	—
	Friedr. Wilhelm Frölich	1	20	80	—
	Carl Frize	2	10	91	—
	Christian Föhr	1	66	100	—
	Tobias Heinrich Hartmann	2	30	100	—
	Christian Friedr. Hölder	42	—	1200	—
	Carl Kempf	1	80	100	—
	Joh. Gottfried Meiderlen	1	48	90	—
	Johann Georg Mann	12	—	450	—
	Jakob Friedrich Märklin	2	25	120	—
	Carl August Märklin	1	90	75	—
	Imanuel Gottlob Mohr	2	50	130	—
	Johann Gottlieb Müller	3	16	160	—
	Johann Jakob Neef	6	50	300	—
	Johann Heinrich Neidhard	5	75	275	—
	Gottlob Friedrich Otto, Wittwe . . .	3	25	150	—
	Johann Conrad Reihlen	24	22	1000	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Fatenten und sein Name	Fatirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Stuttgart.	Carl Jmanuel Reiniger, Wittwe . . .	1	75	125	—
	Gottlob Friedrich Roser	3	25	150	—
	Wilhelm Friedrich Reinmann	8	—	350	—
	August Roschüz	1	58	70	—
	Johann Friedrich Sik	5	—	250	—
	Heinrich Schnabel	11	—	400	—
	Wilhelm Friedr. Schweizerbart . . .	4	—	200	—
	Simon Friedr. Schiele	4	47	200	—
	Christian Zenneck	6	50	225	—
Tettnang.	Tettnang:				
	Gabriel Spaninger	2	70	105	50
	Joseph Pfanner	1	60	77	20
	Johann Georg Berchtold	2	90	75	—
	Silvester Roppel	2	75	90	—
	Bodnegg:				
	Johann Gros	2	56	138	20
	Hemikofen:				
	Joseph Schmid	1	50	43	45
	Conrad Bischof	1	75	55	40
	Neukirch:				
	Silvester Roker	2	25	94	40
	Schomburg:				
	Joh. Baptist Hirscher	1	60	56	—
	Benedikt Steinhauser	1	20	27	30
Tübingen.	Tübingen:				
	Kaufmann Bauer und Schmidt . . .	22	50	800	—
	Kaufmann Bossert	5	—	200	—
	Kaufmann Efferenn	4	55	290	—
	Kaufmann Dahmes	1	20	50	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Patenten und sein Name	Patirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Tübingen.	Kaufmann Fleischmann	4	—	200	—
	Kaufmann Gottlob Hennenhofer	1	25	36	—
	Handelsmann Geß	4	—	110	—
	Handelsmann Hauff	2	—	70	—
	Handelsmann Schweikhard	20	80	500	—
	Handelsmann Schellenberg	2	25	80	—
	Handelsmann Rueff	3	15	180	—
	Ludwig Ammermüller	1	25	25	—
	Conditor Hummel	1	75	50	—
	Conditor Krauß	2	—	70	—
	Handelsmann Fischer	3	—	90	—
	Bodelshausen:				
	Handelsmann Reidhard	1	68	55	—
	Dußlingen:				
	Handelsmann Wucherer	3	75	90	—
	Entringen:				
	Joh. Friedrich Luz	1	10	30	—
	Mößingen:				
	Kaufmann Kemmler	1	38	53	—
	Kaufmann Luz	1	70	62	—
	Nehren:				
	Handelsmann Kuhn	1	25	48	—
	Ofterdingen:				
	Krämer Speidel	2	—	58	—
Ulm.	Ulm:				
	Caspar Hocheisen	1	35	67	—
	Th. A. Kiesling	2	10	75	—
	Daniel Müller	6	—	80	—
	W. G. Maier, beim Rad	12	—	900	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Fatenten und sein Name	Fatirter Ctr.	Verschluß. Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Ulm.	Carl Bandtlin	1	50	75	—
	W. E. Leube	1	30	75	—
	Carl Hosch Wittwe	4	—	100	—
	Gebrüder Wechsler	130	—	3380	—
	J. M. Heugele	1	14	48	—
	C. A. Kornbeck	20	—	400	—
	G. G. Hofmann	1	70	96	—
	G. F. L. Kispert	109	—	2770	—
	Wilhelm Daur	5	50	120	—
	F. A. Wunderlich	2	75	80	—
	Albrecht Sturz	6	—	120	—
	L. L. Stritter	2	50	110	—
	Sam. Molfenter	4	71	101	36
	F. C. Egelhaf	5	50	100	—
	D. C. Weiß	4	—	120	—
	Andreas Bruker	15	50	198	50
	H. Kiesling	2	50	70	—
	Philipp Jakob Essig	3	90	85	—
	Joh. P. Miller	3	50	100	—
	J. S. Seeger et Comp. Fabrikant	90	50	2173	—
	Christian Jakob Bürglen	4	—	100	—
	W. M. Hölder	5	—	125	—
	Fabrikant Bürglen	69	—	1518	—
	Daniel Kindervater	11	—	370	—
	J. L. Schneidenbach	2	62	150	—
	J. M. Kleemann	4	36	120	—
	Gürtler Leonhard Keißling	1	25	30	—
	Söflingen:				
	Jakob Fraidel	6	—	150	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Fatenten und sein Name	Fatirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Urach.	**Urach:**				
	Kaufmann Eberhard Friedrich Scholl .	10	—	350	—
	Georg Friedrich Lenz	4	16	160	—
	Conrad Ludwig Keller	2	5	80	—
	Conditor Philipp Jakob Hauser . . .	1	50	50	—
	Conditor Joh. Jakob Neuling	5	18	185	—
	Nadler Christian Friedrich Sigler . .	1	55	32	—
	Conditor Wilhelm Nau	2	30	68	—
	Conditor Johann Friedrich Burk . . .	5	25	130	—
	Mezingen:				
	Nadler Georg Philipp Gänsle . . .	13	—	211	—
	Ferdinand August Akerknecht	1	15	56	—
	Gottlob Friedrich Mezger	5	—	120	—
	Georg Friedrich Schwindrazheim . . .	8	50	165	—
Vaihingen.	**Vaihingen:**				
	Carl Jüdler	7	—	230	—
	Gottlieb Fischer	2	65	124	8
	Ludwig Fischer	6	25	200	—
	Carl Hobbhan	5	50	200	—
	Christoph Seeger	1	50	44	—
	Friedrich Rok	3	50	109	—
	Enzweihingen:				
	Christoph Gentner	1	87	40	—
	August Erhard	1	80	36	—
	Illingen:				
	Christian Weißmann	1	50	50	—
Waiblingen.	**Waiblingen.**				
	Böhringer	1	80	54	—
	Currlen	1	26	86	—
	Ehemann	4	50	159	—

Ober-Accisamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Patenten und sein Name	Tarirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Waiblingen.	Megerlin und Jäger	1	80	45	—
	Röhn	7	—	215	—
	Stüber	1	96	56	—
	Kaufmann	1	5	29	20
	Oeffingen:				
	Johann Caspar Tanner	1	40	40	40
Waldsee.	Waldsee:				
	Franz Joseph Kees, Sohn,	10	56	387	44
	Johann Georg Berchtold	2	8	75	—
	Ignaz Wiedenbach	1	18	57	30
	Agatha Grimm, jetzt Thadda Bauer	1	6	48	—
	Franz Xaver Ehren	1	21	71	—
	Franz Joseph Berchtold	2	26	150	—
	Johann Nees	1	21	60	—
	Franz Xaver Bohner	2	21	52	30
	Arnach:				
	Michael Sonntag	1	6	32	20
	Schussenried:				
	Geschwister Zeller	1	46	55	—
	Wolfegg:				
	Alois Kees	6	46	320	—
	Wurzach:				
	Anton Ruiz	1	36	75	—
	Ignaz Lang	1	26	55	20
	Ziegelbach:				
	Anton Reichle	1	26	47	—
	Altshausen:				
	Alois Walser	2	—	100	—
	Ebersbach:				
	Franz Joseph Eicheler	1	46	48	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Patenten und sein Name	Fatirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Wangen.	**Wangen:**				
	Rudolph Salis	5	—	130	—
	Nikolaus Maier	4	—	250	—
	Xaver Leib	1	80	90	—
	Christian Beck	1	85	65	—
	Paul Bienzer	1	50	35	—
	Joseph Carl von Mohr	1	13	60	—
	Dominikus Baumeister	2	73	82	24
	Johannes Knittel	2	55	75	30
	Ludwig Schnizer	1	40	31	—
	Leutkirch:				
	Kaufmann Stör zur Traube	3	50	152	—
	Matthias Glöckler	5	50	200	—
	Friedrich Weber, Canditor	1	48	90	—
	Kaufmann Schmid in der Kirchgasse	1	70	115	—
	Johann Jakob Webers Wittwe	2	23	76	22
	Andreas Hütt	1	30	52	—
	Conrad Rusbaumer	1	25	38	—
	Isny:				
	Peter Gebhard Jungerer	1	24	71	—
	Johann Anton Kraft	1	20	37	12
	Leibfried Wagner	1	6	61	54
	Johann Jakob Hiller	1	7	41	13
	Kislegg:				
	Joseph Kneu, Kaufmann	6	50	300	—
	Eglofs:				
	Johann Georg Burmann	1	10	25	—
	Prasberg:				
	Anton Heine	4	65	62	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Patenten und sein Name	Patirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Wangen.	**Razenried:**				
	Johann Georg Schupp	1	50	30	—
Weikersheim.	**Creglingen:**				
	G. M. Burkert	1	70	62	20
	Niederstetten:				
	Philipp Andreas Heyl	1	25	40	—
	Weikersheim:				
	Ludwig Habel	1	15	73	—
	Carl Bäumlein	2	50	105	—
	Carl Wirsching	1	60	135	—
Weil im Schönbuch.	**Echterdingen:**				
	Johann Friedrich Walz	1	25	60	—
Weingarten.	**Ravensburg:**				
	Friedrich Luft	8	3	233	—
	A. C. Gradmann	3	—	100	—
	Anton Kraft	7	4	153	36
	Nep. Bell	1	25	50	—
	Matth. Helder	2	15	40	—
	Heidenhofer	2	—	50	—
	Joh. Hablizel	4	—	102	—
	Andre Rhomberg	12	—	350	—
	Friedrich Schelkopf	5	50	250	—
	Mich. Spon und Sohn	2	50	70	—
	David Buder	1	16	61	36
	Altdorff:				
	Friedrich Anton Molt	1	20	40	—

Ober-Acciscamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Patenten und sein Name	Patirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Weinsberg.	**Weinsberg:**				
	Carl Planks Wittwe	1	40	70	—
	Carl Liesching	2	50	100	—
	Waldbach:				
	August Carl Berg	1	46	70	30
	Löwenstein:				
	Johann Georg und Friedrich Schmidgall	6	—	180	—
	Heinrich Schmidgall	5	—	150	—
Wiblingen.	**Laupheim:**				
	Constantin Schillegger	1	90	80	—
	Abraham Jakob Levi	1	1	53	—
Wiernsheim.	**Dürrmenz Mühlaker:**				
	Jakob Friedrich Rapp	407	—	5320	—
	Carl Fischer	2	20	51	—
	Philipp Albert Hähnlen	1	10	32	20
	Philipp Schaupp	1	82	110	—
	Enzberg:				
	Jakob Friedrich Weiß	2	25	45	—
	Weissach:				
	C. Fr. Schnaufer	1	50	53	20
Wiesenstaig.	**Deggingen:**				
	Krämer Knaupp	1	25	40	—
	Johann Bucher	1	15	37	—
Winnenden,	**Winnenden:**				
C. A. Waiblingen.	J. F. Cloß	4	62	148	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Fatenten und sein Name	Fatirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Winnenden.	C. F. Fink	4	69	165	4
	F. Dorn	3	27	120	—
	C. Schübelen	2	98	108	57
	Conditor H. Sommer	1	30	35	—
	G. Dieterich	2	19	96	—
	Schweikheim:				
	J. B. Ulrich	1	25	33	—
	Oppelspohn:				
	Friedrich Rößlen	1	63	40	—
Wurmlingen.	Tuttlingen:				
	Kaufmann Karl Beckh	19	75	680	—
	Kaufmann Jakob Geysel	6	43	231	50
	Kaufmann Aaron Stengelen	11	—	442	—
	Conditor Heinrich Bartenbach	3	25	120	—
	Fridingen:				
	Felix Bucher	1	31	63	42
	Neuhausen:				
	Johann Georg Lang	1	50	70	—
	Thalheim:				
	Mattheis Haug und Tobias Schneckenburger	1	25	40	25
	Thuningen:				
	Johann Jakob Held	1	25	46	—
	Johannes Schneckenburger	1	25	45	—
Zwiefalten.	Zwiefalten:				
	Max. Blumenstetter	2	60	122	—

Ober-Acciseamt und Cameralamts-Bezirk	Ort des Fatenten und sein Name	Fatirter Verschluß. Ctr.	Pfd.	Erlös. fl.	kr.
Zwiefalten.	Haingen:				
	Leonhard Wörz	1	25	47	—
	Joseph Mohn	1	30	31	45

Anm. Die Ober-Acciseämter Groß-Bottwar, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Heiligkreuzthal, Herbrechtingen, Herrenalb, Herrenberg, Hirschau, Horb, Kaltenwesten, Kapfenburg, Kirchheim, Knittlingen, Kochendorf und Langenau sind aus Versehen nicht an der ihnen nach alphabetischer Ordnung gebührenden Stelle, sondern nach Oberndorf eingereiht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 5.

Königlich-Württembergiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, den 29. Januar 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 19. d. M. die in Erledigung gekommene Pfarrei Altshauſen, Oberamts und Landkapitels Saulgau, dem Repetenten Faulhauer im Wilhelms-Stift zu Tübingen,

vermöge höchſter Dekrete vom 21. d. M. das erledigte Oberamt Neckarſulm, dem Amtmann und Amtsſchreiber Sandberger in Bönnigheim,

das erledigte Dekanat Wildbad dem Stadtpfarrer Werner zu Altenſteig, und

das erledigte Forſtamt Rottweil dem Revier-Amtsverweſer in Biſſingen, Oberförſter, Grafen von Berolding en, gnädigſt übertragen.

Unterm 18. d. M. wurde dem zu der Caplanei St. Peter und Paul in Buchau, Dekanats Riedlingen, ernannten, von Marbach gebürtigen, Joſeph Dürlewanger, Vikar in Berg, Dekanats Tettnang, und

unterm 25. d. M. dem auf die katholiſche Pfarrei Dieterskirch, Oberamts und Dekanats Riedlingen, ernannten Pfarrer Beckler, von Friedberg, Dekanats Saulgau, die Königliche Beſtätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung der von Sr. Königl. Majestät ausgesetzten Preise zur Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen.

Der Aufmerksamkeit Sr. Königlichen Majestät auf alles, was zu Beförderung des allgemeinen Wohlstands beitragen kann, ist es nicht entgangen, daß noch in vielen Orten des Königreichs die Reinlichkeit in den Straßen und Gassen auf eine Weise vernachläßigt wird, welche nicht blos beleidigend für das Auge und nachtheilig für die Gesundheit, sondern auch dem eigenen Interesse der Landbewohner zuwider ist.

Dieser Unreinlichkeit und allen ihren schädlichen Folgen läßt sich mit einem bedeutenden Gewinn für den Feldbau dadurch abhelfen, daß der Unrath, der sonst unbenützt verloren gieng, in zweckmäßig angelegte Mistjauchen-Gruben gesammelt und dort zu Dünger bereitet wird.

Ueber die zweckmäßigste Einrichtung solcher Gruben und deren Benützung wird die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins eine Belehrung durch den Druck bekannt machen.

Um jedoch die Ortsvorsteher desto mehr zu ermuntern, ihren Einfluß auf ihre Mitbürger mit allem Eifer dahin zu verwenden, daß jene Belehrung möglichst allgemein benützt, daß überall in Städten, Marktflecken, Dörfern und Weilern die erforderliche Reinlichkeit in den Straßen, Gassen und Hofraithen eingeführt und der dabei zu erreichende Gewinn an Dung-Material nicht vernachläßiget werde, haben Seine Königliche Majestät vier Preise, zu 20, 15, 10 und 5 Dukaten nebst einer Ehren-Medaille für diejenigen Ortsvorsteher, welche von jetzt an bis zum 1. Januar 1826 für Beförderung der Reinlichkeit und namentlich für die Anlegung zweckmäßiger Mistjauchen-Gruben in ihrem Wohnort am meisten gewirkt haben werden, gnädigst auszusetzen, und das Ministerium des Innern, unter Mitwirkung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, mit den hiezu erforderlichen Anordnungen zu beauftragen geruht.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden sämtliche Oberämter hiemit angewiesen, ohne Aufschub

ſich von dem gegenwärtigen Zuſtand eines jeden Orts in ihrem Bezirke in Abſicht auf Reinlichkeit und Ordnung in den Straßen, Gaſſen und Hofraithen, über die Beſchaffenheit der Dunglegen in denſelben u. ſ. w. möglichſt vollſtändige und zuverläßige Kenntniß zu verſchaffen, die hierüber einzuziehenden Notizen zu den Akten zu nehmen und zu künftigem Gebrauch aufzubewahren.

Auf den Grund dieſer Notizen haben die Königl. Oberämter den einzelnen Ortsvorſtehern die der Oertlichkeit angemeſſenen Vorſchriften und Belehrungen zu ertheilen, und bei jeder ſchicklichen Gelegenheit, insbeſondere aber bei ihrem perſönlichen Aufenthalt in den einzelnen Amtsorten auf den Vollzug derſelben hinzuwirken, nach Verfluß des feſtgeſetzten Zeitraums aber darüber, was durch jeden Ortsvorſteher inzwiſchen für obige Zwecke geleiſtet worden, vollſtändige Gewißheit zu verſchaffen, und das Ergebniß unter Anführung der Schwierigkeiten, welche nach den örtlichen Verhältniſſen zu überwinden waren, an die Kreis-Regierung zu berichten.

Die Kreis-Regierungen haben die Akten an das Miniſterium des Innern mit Bericht einzuſchicken, und darin die Ortsvorſteher zu bezeichnen, welche nach ihrer Anſicht vorzügliche Berückſichtigung verdienen, um hiernach nicht allein die oben feſtgeſetzten Preiſe vertheilen, ſondern auch wegen angemeſſener Belohnung derjenigen Ortsvorſteher, welche ſich nächſt den Preis-Empfängern beſonders auszeichnen werden, die weitere Einleitung treffen zu können.

Zu den Oberämtern verſieht man ſich, daß ſie keine Gelegenheit verſäumen werden, um die wohlwollenden Abſichten Sr. Königlichen Majeſtät durch Belehrungen, Ermahnungen und ſonſtige angemeſſene Erinnerungen beſtens zu unterſtützen und zu befördern.

Stuttgart den 17. Januar 1823.

Schmidlin.

b) Die Preis-Aufgabe eines neuen Formulars für Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betreffend.

Durch das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822 §. 32. hat die Regierung ſich vorbehalten, für die Einrichtung der Gemeinde-Rechnungen nähere Vorſchriften und Beſtimmungen zu geben.

Zum Behuf einer möglichſt vielſeitigen Behandlung dieſes wichtigen Gegenſtandes haben Seine Königl. Majeſtät für angemeſſen erachtet, mittelſt Ausſetzung von Prämien das ſachverſtändige Publi-

kum zur Theilnahme an der Lösung jener Aufgabe einladen zu lassen.

Die Aufgabe besteht in einem zweckmäßigen Formular für Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, so wie für die Haupt-Urkunden, welche zum Beleg jener Rechnungen dienen.

Neben den allgemeinen Erfordernissen, welche sich aus dem Begriff einer Rechnung überhaupt und aus dem besondern Zweck einer Gemeinde- oder Stiftungs-Rechnung ergeben, ist hierbei das Augenmerk vornämlich darauf zu richten, daß durch möglichste Vereinfachung der Rechnungsformen die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger in den Stand gesetzt werden, ihre Rechnungen in der Regel selbst und ohne fremde Beihülfe zu stellen.

Weder die bisherige Form dieser Rechnungen, noch die verbesserte Form des Staats-Rechnungswesens, noch die kaufmännische Buchführung kann diesem Zweck entsprechen; eine wie die andere setzt besondere technische Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, welche weder von den Gemeinde-Rechnern selbst, noch von den Gemeinderäthen und Bürger-Ausschüssen, denen die Prüfung jener Rechnungen obliegt, zu erwarten stehen. — Soll die Form der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen ihrem eigenthümlichen Zwecke und dem Geiste der neuen Gemeinde-Verfassung entsprechen; so muß sie aus dem bürgerlichen Leben selbst genommen, auf die individuelle Bildungs-Stufe der verschiedenen Gemeinde- und Stiftungspfleger berechnet, und mit der gewohnten Denk- und Handlungsweise derselben in möglichsten Einklang gebracht werden.

Bei der unendlichen Verschiedenheit des ökonomischen Zustandes der einzelnen Gemeinden und Stiftungen, und bei der nicht minder großen Verschiedenheit der Bildungsstufe, auf welcher die Rechner und die übrigen Beamten der einzelnen Gemeinden stehen, wird es kaum möglich seyn, irgend ein Rechnungs-Formular zu finden, welches für alle und jede Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, oder auch nur für jede dieser beiden Arten von Rechnungen genügte.

Es wird unvermeidlich seyn

a) ein eigenes Formular für diejenigen Gemeinden, welche wenig oder gar kein Gemeinde-Eigenthum besitzen, und demnach ihre Bedürfnisse ganz oder doch zum größten Theile durch Umlage bestreiten, und

b) ein oder mehrere Formulare für diejenigen Gemeinden zu geben, wo das Gemeinde-Vermögen und dessen Ver-

waltung von mehr oder minder bedeutendem Umfang ist.

Auch für die Stiftungen werden nach Verschiedenheit der Natur und Größe ihrer Einnahmen und Ausgaben — verschiedene Rechnungs-Formulare von Nutzen seyn.

Je mehr übrigens diese verschiedenen Formulare — ihrer speciellen Zwecke unbeschadet — in den Grundzügen ihres Organismus übereinstimmen, desto mehr wird hiedurch die Bearbeitung der Rechnungs-Instruktion und die dereinstige Anwendung derselben erleichtert.

Jedes Formular hat einen wirklichen Rechnungs-Abschluß und demnach nicht bloß die Rubriken, sondern auch die Einträge unter denselben wenigstens beispielsweise zu enthalten; übrigens bleibt es dem Verfasser überlassen, die etwa nöthigen Erläuterungen in einem besondern Aufsatze beizufügen.

Außer der Rechnung selbst sind ähnliche Formulare für die Haupt-Beilagen derselben, z. B. für den Jahrs-Etat (Commun-Schadens-Projekt,) für die mancherlei Umlagen- und Einzugs-Register, für ein Abrechnungsbuch und dergleichen, so wie für die gewöhnlichsten Partikular-Rechnungen, beizufügen. Ist das Rechnungs-Formular auf die Voraussetzung eines Grundbuchs, Prämissenbuchs oder ähnlicher Verbesserungen gegründet, so sind auch diese Vorschläge mit Muster-Formularen zu belegen. Für die Verrechnung der Kriegskosten und für den Fall einer abgesonderten Steuer-Rechnung sind die geeigneten Vorschläge anzuhängen.

Für die gelungensten Entwürfe solcher Rechnungs-Formulare werden drei Prämien von fünfzig, dreißig und zehn Dukaten ausgesetzt; für den Fall einer nur theilweisen Lösung der Aufgabe wird eine angemessene Theilung der Preise vorbehalten. Die Namen der Preis-Empfänger und der Verfasser der nächst diesen lobenswerth gefundenen Entwürfe werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Preis-Bewerber werden aufgefordert, ihre Arbeiten spätestens bis zum 1. Juni d. J. an das Ministerium des Innern einzusenden, ohne Namens-Unterschrift, jedoch mit Beifügung eines Denkspruchs und eines versiegelten Zettels, welcher (mit demselben Denkspruch bezeichnet) den Namen und Wohnort des Verfassers enthält.

Stuttgart den 24. Januar 1823.

Schmidlin.

B.) Des Departements der Finanzen:

Königliche Ober-Rechnungs-Kammer.

Die Lieferungen zur Ausstands-Kasse und den Einzug der Ausstände betreffend.

Da man aus den Abrechnungen und Cassen-Berichten der Cameralämter ersehen hat, daß mehrere, statt ihre Cassen-Vorräthe der Vorschrift gemäß zur Ausstands-Casse einzuliefern, sie ohne Ermächtigung zurückbehalten, und hierdurch die Ablösung der zum Theil verzinslichen Passiv-Reste verzögern, so werden diejenigen Cameralämter, bey welchen nach der letzten Abrechnung Ausstands-Cassen-Vorräthe sich befinden, aufgefordert, solche ohne längern Verzug an die Casse einzusenden, oder, wenn sie deren zur Berichtigung dringender liquider Zahlungs-Rückstände des Ausstands-Instituts selbst bedürfen sollten, dieses anzuzeigen und nachzuweisen.

Zugleich werden die Cameralämter wiederholt erinnert, den Einzug der Ausstände auf das thätigste zu betreiben, indem man diejenigen Beamten, welche sich hierin ferner nachläßig bezeigen sollten, zur Verantwortung ziehen wird.

Stuttgart den 18. Januar 1823.

Rahr.

Dienst-Erledigungen.

Durch die Beförderung des Ober-Tribunal-Sekretärs Dr. Bezzenberger zum Assessor bei dem Königl. Gerichtshofe in Ulm ist dessen bisherige Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben nun ihre Bittschriften unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse innerhalb drei Wochen bei dem Königl. Ober-Tribunal einzureichen.

Durch die Beförderung des Revier-Amts-Verwesers, Oberförsters Grafen von Beroldingen, auf das Forstamt Rottweil ist das Revier Bissingen, erster Classe, Forstamts Kirchheim, in Erledigung gekommen.

Das erledigte Diakonat an der St. Leonhards-Kirche zu Stuttgart ist mit einem Einkommen von 820 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Die Bewerber, welche sich gefallen lassen müssen, zu einer Probe-Predigt berufen zu werden, haben ihre Bittschriften binnen drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium einzugeben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 6.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag, den 31. Januar 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat December 1822 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat December sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienst-Entfernung eines Staats- oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 5. December wurde:

1. in der Rekurssache des Johann Friederich Graf, von Unter-Eichen, Oberamts Böblingen, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen, wegen Betrugs-Versuchs mit falschen Schuldscheinen, wi-

der denſelben unterm 20. Aug. 1822 gefällte (in Nro. 68. S. 732. des Staats- und Regierungs-Blatts vom v. J. enthaltene) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Koſten zweiter Inſtanz, lediglich beſtätigt;

2. in der Rekursſache des vormaligen Profeſſors Friedrich List zu Stuttgart, das Straf-Erkenntniß, welches von dem Gerichtshof zu Eßlingen, wegen durch den Druck verbreiteter Ehren-Beleidigung und Verläumdung der Regierung, der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden und Staatsdiener Württembergs, und des im Art. 25. des Geſetzes vom 5. März 1810. vorgeſehenen Staats-Verbrechens, dann wegen unbotmäßigen Benehmens gegen den unterſuchenden Richter wider denſelben unterm 6. April 1822 gefällt worden iſt, (Nro. 54. S. 373. des Staats- und Regierungsblatts) unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Koſten zweiter Inſtanz, lediglich beſtätigt.

Den 5. December wurde:

3. in der Rekursſache des Rechts-Conſulenten Joh. Jakob Fetzer, von Reutlingen, das von dem Criminal-Senat des Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis unterm 7. Juni 1822 wider denſelben gefällte (in Nro. 46. S. 514. des Staats- und Regierungs-Blatts vom vor. J. eingerückte) Straf-Erkenntniß theils abgeändert, theils beſtätigt, Rekurrent ſofort wegen verbotswidrig fortgeſetzter unſtatthafter Beſchwerden und gegen mehrere öffentliche Stellen und Beamte dabei ſich erlaubter Injurien, ſodann wegen eines geſetzwidrigen und ehrenrührigen Geſchenk-Anerbietens an den Referenten in einer Proceßſache, zum Behuf der Beförderung des Spruchs, endlich wegen unförmlicher und höchſt nachläßiger Beſorgung der ihm von Amtswegen aufgetragenen Defenſion in einer Criminal-Unterſuchung und dadurch verſchuldeter Verzögerung der letzteren, in Betracht der wegen ähnlicher Vergehen früher ſchon erlittenen Beſtrafungen, neben der gegen ihn wegen anderweiter neuer Injurien bereits unter dem 1. März 1819. ausgeſprochenen, und in der Recurs-Inſtanz beſtätigten, ſechswöchigen Feſtungsſtrafe zu einem weiteren Feſtungsarreſt von ſechs Wochen, ſo wie zum Erſatz des geſtifteten Schadens und ſämtlicher in erſter und zweiter Inſtanz aufgelaufener Unterſuchungs-Koſten, ſo weit erſtere nicht ſeinen Mitſchuldigen bei dem Geſchenk-

Anerbieten zugeschieden worden sind, verurtheilt.

Den 7. December wurde:

4. in der Rekurssache des Johann Georg Müller, von Steinheim, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen wegen Bettelns und Vagirens mit Rücksicht auf seine vielen früher deshalb erstandenen Strafen wider denselben unterm 21. November 1822 gefällte (in Nro. 86. S. 942 des Staats- und Regierungs-Blatts vom v. J. enthaltene) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz, lediglich bestätigt;

5. in der Rekurssache des Küfers, Jakob Küßner, von Ludwigsburg, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen wegen verübter Körperverletzung wider denselben unterm 18. Juni 1822 gefällte (in Nro. 46. S. 506 des Regierungs-Blatts vom v. J. enthaltene) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz lediglich bestätigt.

Den 10. December wurde:

6. in der Recurssache des Schultheissen Leibfarth, von Gruorn, Oberamts Urach, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis unterm 8. Juli 1822, wegen Mitwissenschaft und Duldung von Neben-Rechnungen, Theilnahme an Zechen auf Gemeinde-Kosten, und wegen Theilnahme und Beziehungsweise Mit-Urheberschaft bei zweien Fälschungen durch unrichtige Ausstellung von Schuldscheinen auf die Gemeinde, so wie wegen mehrerer anderer Amtsvergehen, wider denselben gefällte (in Nro. 52. S. 586. des Staats- und Regierungs-Blatts vom v. J. eingerückte) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten der zweiten Instanz, bestätigt;

7. in der Rekurssache des Schultheissen Mak, von Bergenweiler, Oberamts Heidenheim, die eingelegte Berufung gegen das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen wegen falscher Einträge in ein Wanderbuch und grober Amts-Nachläßigkeit unterm 24. October 1822 gefällte (in Nro. 79. S. 869 des Staats- und Regierungs-Blatts vom v. J. enthaltene) Erkenntniß wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen.

Den 14. December wurde:

8. in der Rekurssache des Schultheissen Dietelbach, von Stetten, Oberamts Kannstadt, das von dem Gerichtshof zu Eßlingen unterm 28. Mai 1822 gefällte

(in Nro. 43. S. 463. des Staats- und Regierungs-Blatts vom v. J. enthaltene) Straf-Erkenntniß beziehungsweise bestätigt und gemildert, Rekurrent sofort wegen mit Mißbrauch seines Amts verbundener Fälschungen von seinem Schultheissenamt cassirt, zu Bekleidung jeder öffentlichen Stelle für unfähig erklärt und zu vierwöchiger Incarcerations-Strafe, so wie zum Ersatz von $\frac{5}{6}$ der in erster und sämtlicher in der Recurs-Instanz erwachsener Kosten verurtheilt.

Den 20. December wurde:

9. in der Rekurssache der Johanne Marie Güttinger, von Gruppenbach, Oberamts Besigheim, die gegen das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen wegen wiederholten Diebstahls und Vagirens unterm 3. December 1822 gefällte Straf-Erkenntniß, wodurch die Rekurrentin zu zehnmonatlicher Zuchthaus-Strafe in Markgröningen, und fünfmonatlicher Reclusion, neben dem Ersatz des Schadens, ihrer Verhafts- und Untersuchungskosten verurtheilt wurde, eingelegte Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen, und die Rekurrentin in die Kosten zweiter Instanz verfällt;

10. in der Rekurssache des suspendirten Gemeinde-Pflegers, Anton Gläsle, von Altheim, Oberamts Riedlingen, die eingelegte Berufung gegen das von dem Gerichtshofe zu Ulm wegen Betrugs mit Rechnungs-Fälschung unterm 3. August 1822 gefällte (in Nro. 68. S. 753. des Staats- und Regierungs-Blatts vom v. J. enthaltene) Straf-Erkenntniß, als durch das spätere Betreten des Gnadenwegs von Seiten des Rekurrenten verzichtet, zurückgewiesen.

Den 30. December wurde:

11. in der Rekurssache des vormaligen Amtsschreiberei-Gehülfen zu Murrhard, Heinrich Bengel, von Leonberg, das von dem Gerichtshof zu Eßlingen unterm 27. Juni 1822. wider denselben gefällte (in Nro. 46. S. 507. des Staats- und Regierungs-Blatts vom v. J. enthaltene) Straf-Erkenntniß im Wesentlichen bestätigt, Rekurrent sofort wegen zeitlicher Unterschlagung verschiedener Gelder in amtlichen Verhältnissen, deren er für überführt anzunehmen, dann wegen eingestandener Verfälschung der Kostenrechnungen in einigen amtlichen Urkunden und verschiedener sonstigen Amtsvergehen, von den Funktionen eines Substituten und jedem andern öffentlichen Amte ausge-

schlossen und neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens, so wie sämtlicher in erster und zweiter Instanz aufgelaufener Untersuchungs-Kosten zu einmonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilt.

Den 31. December wurde:

12. in der Rekurssache der Regine Veit, von Forchtenberg, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen wegen kleinen, einfachen, jedoch dritten Diebstahls wider dieselbe unterm 26. October 1822 gefällte (in Nro. 79. S. 869. des Staats- und Regierungsblatts vom v. J. enthaltene) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung der Rekurrentin in die Kosten zweiter Instanz nicht nur bestätigt, sondern dieselbe auch wegen ihres höchst frechen Betragens vor Gericht und ausgestossener groben Injurien gegen die Zeugen zu einer weiteren vierwöchigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

II. Civil-Senat.

Den 9. 25. und 30. December wurde in den Appellationssachen

1. von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Johannes Brunner und Cons. zu Goßheim, Oberamts Spaichingen, Beklagten, Appellanten, Wiederappellanten, und der Gemeinde Goßheim, Klägerin, Appellatin, Wiederappellatin, eine subsidiarische Klage betreffend;

2. von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen Johannes Uebele, Gastwirth zum goldenen Adler in Ulm, Kläger, Appellanten, Wiederappellanten, und dem Gastgeber Carl Siegele in Stuttgart, Beklagten, Appellaten, Wiederappellaten, den Ersatz abhanden gekommener Gelder betreffend;

3. von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen, zwischen dem Herrn Grafen von Waldek Pyrmont zu Gaildorf, Beklagten, Appellanten, und den Erben des Freiherrn von Berlichingen zu Jaxthausen, Oberamts Aalen, Kläger, Appellaten, Wechselschuld samt Zinsen betreffend;

die Berufung je wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt.

Den 9. December wurde ferner:

4. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen Georg Michael Dümmler, Adlerwirth zu Weikersheim, Oberamts Mergentheim, Bekl., Appellanten, Wiederappellanten, und der Anne Marie Frank, unter Beistand ihres Ehemanns Johann Georg Frank, von Vorbachzimmern, desselben Oberamts, Klägerin, Appellatin, Wiederappellatin, eine Schuldforderung betreffend, das am 18. Januar 1822 eröffnete Urtheil der nächst vorigen Instanz, unter Vergleichung der Kosten sämtlicher Instanzen abgeändert.

Den 13. December wurde:

5. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen Barbara, Ehefrau des Jakob Jung zu Münster, Oberamts Gaildorf, Klägerin, Appellatin, nun Appellantin, und der Wittwe Regine Noller zu Wolfenbrük, desselben Oberamts, Beklagten, Appellantin, nun Appellatin, eine Schuldforderung betreffend, der — der Klägerin, Appellantin, durch das frühere oberstrichterliche Erkenntniß vom 28. März d. J. nachgelassene Beweis für geführt erkannt, und sonach die Beklagte, Appellatin, neben Verfällung in die Kosten dieser Instanz, zur Bezahlung der Summe von 182 fl. samt Verzugszinsen an die Klägerin, Appellantin, verurtheilt.

Den 16. December wurde:

6. in der Appellationssache von dem Civil-Senate zu Ulm zwischen dem Roth-Ochsenwirth Eustach Fetzer zu Groß-Süßen, Oberamts Geißlingen, nun dessen Erben, Beklagten, Appellanten, Wiederappellanten und Litisdenuncianten, und dem Jakob Mühlich, Sternwirth daselbst, Kläger, Appellaten, Wiederappellaten, sodann dem Königl. Steuer-Collegium, Litisdenunciaten, besondere ausschließende Wirthschafts-Rechte betreffend, das unter dem $\frac{6}{14}$. Juli 1821 eröffnete Urtheil der vorigen Instanz, unter Vergleichung der Kosten sämtlicher Instanzen, abgeändert.

Den 20. December wurde:

7. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen Mathias und Caspar Maier zu Hermannsfeld, Oberamts Aalen, Beklagten, Appellanten, Wiederappellanten, und dem Caspar Müller zu Essingen, desselben Oberamts, Kläger, Appellaten, Wiederappellaten, Entschädigung wegen Körper-Verletzung betreffend, die Berufung wegen Mangels

an der appellablen Summe verworfen;

3. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen den Freiherrn Wilhelm, Ferdinand und Benjamin von Tessin zu Kilchberg, Oberamts Tübingen, Beklagten, Appellanten, und dem vormaligen von Tessin'schen Rentbeamten Rümmelin, jetzt dessen Erben, Klägern, Appellaten, eine Entschädigungs-Forderung wegen Dienst-Entlassung betreffend, die Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amts wegen verworfen.

Den 23. December wurde:

9. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Wolf Sohn in Rexingen, Oberamts Horb, Beklagten, Appellanten, Wiederappellanten, und dem Moses Hirsch daselbst, Kläger, Appellaten, Wiederappellaten, die Bezahlung eines Capitals von 1000 fl. nebst Zinsen betreffend, das am 7. September 1821 eröffnete Erkenntniß der vorigen Instanz, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz, bestätigt.

Den 30. December wurde:

10. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Friederich Gscheidle, von Reichenbach, als Curator des Johann Friederich Omerle, von Plochingen, Oberamts Eßlingen, Beklagten, Appellanten, und dem Stadtpfarrer Glanz in Markgröningen, Oberamts Ludwigsburg, Kläger, Appellaten, Schuldforderung, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der fünfzehntägigen Appellationsfrist betreffend, das unter dem 14. December 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz, abgeändert.

Den 31. December wurde:

11. in der Appellationssache von dem Civil-Senat des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen den Erben des Kutschers Wolfgang Fischer, von Wilhermsdorf, Kläger, Appellanten und der Stiftsdame von Humbracht zu Frankfurt am Mayn, Beklagten, Appellatin, Bürgschafts-Klage, nunmehr Zinse betreffend, das unterm 4. April 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen, beziehungsweise bestätigt und abgeändert.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 3. December wurden verurtheilt:

1. Luise Beckert, von Stuttgart, wegen thätlicher Mißhandlung ihrer Mutter und wegen wiederholter Unzucht, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

2. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Neckarsulm geführten Untersuchung:

a) Elisabethe, Ehefrau des Schneiders Johann Michael Bauer, von Roigheim, wegen wiederholter und ausgezeichneter Betrügereien zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens vier Monate;

b) Magdalene Schreimeis, von Roigheim, wegen ausgezeichneter Betrügereien, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe.

Dabei wurden jeder ihre Arrest- und Azungs- so wie die Hälfte der Untersuchungs-Kosten zugeschieden, und der Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit auferlegt;

3. die zu Weinsberg in Untersuchung gekommene Johanne Marie Güttinger, von Gruppenbach, Oberamts Besigheim, wegen wiederholten Diebstahls und Vagirens, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und zu Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu zehenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf fünf Monate.

Am 5. December wurde:

4. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Catharine Keidel, von Ernsbach, Oberamts Oehringen, wegen verübter Betrügereien und wegen eines Hausdiebstahls, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Zuchthausstrafe zuerkannt.

Am 7. December wurden verurtheilt:

5. David Reinhard, von Klein-Heppach

Oberamts Waiblingen, wegen betrüglichen Schuldenmachens durch Fälschungen und doppelte Verpfändung von Güterstücken, über die ihm unterm 20. April 1822 zuerkannte zweijährige Zuchthausstrafe (Staats- und Regierungs-Blatt S. 375.) zu weiterer einjähriger Zuchthausstrafe, auch zum Ersatze des Schadens und zur Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten;

6. die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Margarethe Bullinger, von Winnenden, Oberamts Waiblingen, wegen wiederholten Vagirens, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe;

7. Rosine Stein, von Lachweiler, Oberamts Weinsberg, wegen Entweichung aus dem Zwangs-Arbeitshause, wiederholten Vagirens, wiederholter Unzucht, namentlich in der Residenzstadt Ludwigsburg, und wegen vielfacher Lügen vor Gericht, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens drei Monate;

8. Johann Georg Metzger, von Denkendorf, Oberamts Eßlingen, wegen wiederholten großen und ausgezeichneten Diebstahls, wegen theils versuchter, theils vollbrachter Urkunden-Fälschung, wegen Vagirens und Bettelns, auch Entweichens aus dem Zwangs-Arbeitshaus und der Haft, zu einer körperlichen Züchtigung mit fünf und zwanzig Stockstreichen, dann zu zweijähriger Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf ein Jahr, auch zu Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und $\frac{1}{5}$ der Untersuchungs-Kosten.

Am 10. December wurde:

9. der zu Ludwigsburg in Verhaft gekommene Ernst Leopold Blume, von Berlin, wegen gefährlicher Verwundung, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der Heilungs- so wie seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten mit fünfmonatlicher Festungsstrafe belegt.

An demselben Tage wurde:

10. der zu Eßlingen in Untersuchung gekommene Georg Friedrich Scheurlen, von Oedernhardt, Oberamts Waiblingen, wegen wiederholten Vagirens, neben dem Ersatze seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeits-

haus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten verurtheilt.

Am 12. December wurden verurtheilt:

11. Christine Magdalene, Wittwe des Konrad Arnold, von Kirchheim, Oberamts Besigheim, wegen wiederholter, zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei Monate;

12. Eberhard Friederich Burkhardt, von Stuttgart, wegen wiederholten Vagirens und wegen Verunreinigung, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu einer körperlichen Züchtigung mit fünfzehn Stockstreichen und zu dreimonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe.

Am 19. December wurde:

13. der zu Stuttgart in Untersuchung gekommenen Marie Agnes Binder, von Holzgerlingen, Oberamts Böblingen, wegen fortgesetzter Hausdiebstähle und zweier kleiner Entwendungen neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze eine viermonatliche Zuchthausstrafe zuerkannt.

Am 23. December wurden verurtheilt:

14. die bei dem Oberamtsgerichte Stuttgart in Untersuchung gekommene Caroline Judith Heeß, von Reichenbach, Oberamts Göppingen, wegen wiederholten Diebstahls und Betrugs, neben Bezahlung ihrer Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei Monate;

15. auf den Grund einer vom Oberamtsgerichte Leonberg geführten Untersuchung:

a) Martin Albrecht, Zimmermann von Höfingen, wegen qualificirter, zum Theil in Genossenschaft verübter Diebstähle, wegen Begünstigung eines Familien-Diebstahls und wegen Drohungen, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und $\frac{5}{12}$ der Untersuchungs-Kosten, so wie neben dem Ersatze des Schadens, beziehungsweise unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinem Genossen, zu fünfmonatlicher Festungsstrafe;

b) Johannes Reith, von Höfingen,

wegen zweier qualificirter Diebstähle und eines ähnlichen Diebstahlsversuchs, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und $\frac{3}{12}$ der Untersuchungs-Kosten, auch neben dem Ersatze des Schadens, beziehungsweise unter solidarischer Verbindlichkeit mit Albrecht, zu drei und einhalbmonatlicher Festungsstrafe;

16. die zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Rosine Hägele, von Marbächle, Oberamts Gaildorf, wegen wiederholten mit Entweichung aus ihrem Confinations-Orte verbundenen Vagirens, ferner wegen gewerbsmäßiger, zum Theil in einer Königl. Residenzstadt verübter Unzucht, und frecher Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten.

Am 24. December wurden verurtheilt:

17. Friedrich Konzi, von Hohenaker, Oberamts Waiblingen, wegen abermaliger Ueberschreitung der Confination und wiederholten Vagirens, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe;

18. der Gemeinde-Rath Christian Eblen, von Hedelfingen, Oberamts Cannstadt, wegen Verderbens eines auf der Allmand gestandenen alten Apfelbaums in böslicher Absicht, neben der Entsetzung von seiner Gemeinderaths-Stelle, und neben Auferlegung des Schadens-Ersatzes nach Maßgabe des §. 1. Lit. c. des Gesetzes über die Bestrafung der Baum-Verderber vom 23. Juni 1808, so wie neben Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu halbjähriger Festungsstrafe;

19. der zu Neckarsulm in Untersuchung gekommene Johann Friedrich Biswanger, von Morstein, Oberamts Gerabronn, wegen Fälschung und wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Festungsstrafe.

Am 28. December wurde:

20. gegen den zu Backnang in Untersuchung gekommenen Heinrich Buchtel, Weber von Bönnigheim, Oberamts Besigheim, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze eine zehenmonatliche

Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten erkannt.

Am 31. December wurden verurtheilt:

21. Jung Andreas Arnold, Bauer von Hagenbach, Oberamts Neckarsulm, wegen Pflegschafts-Kassenrests und wegen fälschlicher Angabe eines erlittenen Raubs zum Behuf der Verdeckung dieses Restes, auch wegen versuchter Bestechung öffentlicher Diener, neben dem Ersatze seines Restes samt Zinsen, und neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu neunmonatlicher Festungsstrafe; die Bestechungs-Summe von 22 fl. 12 kr. aber wurde als dem Armen-Fonds zu Neckarsulm verfallen erklärt.

22. Dorothea Aigner, von Illingen, Oberamts Maulbronn, wegen Ueberschreitung der Confination, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, auch Lügens vor Gericht, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zwei Monaten.

2. Civil-Senat.

1. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Cannstadt zwischen dem Steinhauer Gottlieb Weyhl daselbst, Vorkläger, Nachbeklagten, Nten, und den Erben des Zimmermeisters Heinrich Weyhl von da, Vorbeklagten, Nachklägern, Aten, Zurückforderung einer bezahlten Nichtschuld in der Vorklage und Anlehens-Förderung in der Nachklage betreffend, wurde der Vorkläger, Nachbeklagte, Appellant, durch Urtheil vom 12. November, inf. 5. December, in der Vorklage wegen Mangels an der appellabeln Summe, in der Nachklage aber wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung seiner Beschwerdeschrift mit seiner Berufung unter Verurtheilung in die Kosten dieser Instanz abgewiesen.

2. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Kaufmann Christian Fischer daselbst, Bekl., Anten, und dessen Gattin Catharina, geborne Fleischhauer, Kl., Atin, Rei-

chung von Alimenten, Tauf- und Wochenbett-Kosten betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 12. November, inf. 18. December, das erstrichterliche Urtheil theils bestätigt, theils und zwar rücksichtlich des von dem Bekl., Anten zu leistenden täglichen Alimenten-Betrags abgeändert, unter Compensation der Kosten beider Instanzen.

3. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Heilbronn zwischen der Wittwe des Rentamtmanns Speidel zu Assumstadt, cum curatore, Lntin, Ntin, und dem Bauer Johannes Weiß zu Hüttlingen, Mit-Lnten, Aten, Regreß-Vorbehalt in dem im Rentamtmann Speidel'schen Gant gefällten Erstigkeits-Urtheil betreffend, wurde unterm 31. Oktober, inf. 23. November und 5. December, non devolutorie erkannt, und die Ntin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

4. In der Wechsel-Klagsache des Schutzjuden Lazarus und Sohns zu Eßlingen, Kl., gegen den Ober-Postmeister, Obristen von Majer daselbst, Bekl., eine Wechselforderung von 59 fl. samt Zinsen betreffend, wurde unterm 20. December der Bekl. in Contumaciam in die eingeklagte Forderung und zu Bezahlung aller Kosten verurtheilt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Am 4. December wurden geschieden:

1. Jakob Göppinger, Rothgerber zu Böblingen, Kl., von Auguste Margarethe, geb. Beker, Bekl.; wegen Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Prozeßkosten;

2. Johann Christian Bernhard, Weber zu Sindelfingen, Oberamts Böblingen, Kl., von Rebekka, geb. Reuff, Bekl., aus gleichem Grunde, unter Vergleichung der Kosten;

3. Gottlieb Mögle, Schreiner-Meister zu Birkach, Oberamts Stuttgart, Kl., von Christiane, geb. Stoll, Bekl. aus dem nämlichen Grunde, unter Vergleichung der Kosten.

Am 11. December wurde:

4. Gottlieb Bregler, Bauer zu Bittenfeld, Oberamts Waiblingen, Kl., von Anna Maria, geb. Gassert, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung, die Ehe fortzusetzen, geschieden; unter Vergleichung der Prozeßkosten.

Am 18. December wurde:

5. in der Ehestreitigkeit zwischen Johann Jakob Guoth zu Herdmansweiler, Oberamts Waiblingen, Kl., und Catharine, geb. Danniker, Bekl., die Ehe dieser Personen wegen Betrugs als nichtig erklärt, unter Verurtheilung der Bekl. in die Prozeßkosten.

An demselben Tage wurde:

6. Johannes Löfler, Sattlermeister zu Eßlingen, Kl. von Maria, geb. Fuchslocher, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung, die Ehe fortzusetzen, geschieden, und die Beklagte in die Kosten verurtheilt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 5. December wurden:

1. auf den Grund der bei dem Oberamtsgerichte Oberndorf geführten Untersuchung:
   a) der suspendirte Schultheis Frey, von Hochmössingen, und
   b) der suspendirte Gemeinde-Pfleger Hengst daselbst,
   wegen Unterschlagung verschiedener Gemeinde-Gelder und Verwendung derselben zu Zechen, sodann wegen betrügerischer Taglohns-Anrechnung, ferner wegen Nebenrechnung und mehrerer Fälschungen, so wie wegen vieler anderer zum Theil sehr grober Eigenmächtigkeiten und Dienstnachläßigkeiten besonders bei Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, neben Entsetzung von ihren Aemtern und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts, jeder zu einer seinen Gesundheitsumständen angemessenen sechsmonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen, so wie zum Ersatz des gestifteten Schadens und sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 6. December wurde:

2. der bei dem Oberamtsgerichte Tübingen in Untersuchung gekommene Gottlieb Schmid, von Mezingen, O. Amts Urach, wegen eines durch Einsteigen qualifizirten und mehrerer anderen kleinen, zum Theil ausgezeichneten Diebstähle und Veruntreuungen, in milderner Berücksichtigung seiner Jugend, zu einer sechsmonatlichen Zwangsarbeitshaus-Strafe in Rottenburg und einer Ruthen-Züchtigung von 25 Streichen, so wie zum

Ersatz des Schadens und sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 9. December ist:

3. der resignirte Gemeindepfleger, Clemens Stoß, von Kleinengstingen, wegen eines theils durch Kassen-Eingriffe, theils durch grobe Nachläßigkeit gesetzten Kassenrests von 591 fl. 2 kr., ferner wegen Verwendung von Commungeldern zu unerlaubten Zechen und Geschenken, unordentlicher Rechnungsführung und anderer Dienstnachläßigkeiten, sodann wegen Veruntreuung einiger mit Einwilligung des Schultheißen auf den Namen der Gemeinde aufgenommenen Capitalien, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des verursachten Schadens und der sämtlichen Untersuchungs-Kosten zu einer sechs und einhalbmonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt und zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt worden.

Den 12. December wurden verurtheilt:

4. die ledige Anne Barbara Baumann, von Zainingen, Oberamts Urach, wegen wiederholter kleinen Betrügereien und eines kleinen Diebstahls, sodann wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, ferner wegen grober Verbal-Injurien gegen ihre Mutter und endlich wegen unverschämten Läugnens und Lügens vor Gericht, zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe in Ludwigsburg, so wie zum Ersatz des gestifteten Schadens und zur Bezahlung ihrer Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten;

5. Ernst Friedrich Luz, von Kirchentellinsfurt, Oberamts Tübingen, wegen wiederholter Diebstähle und Vagirens, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu einjähriger Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf ein Jahr.

Den 13. December wurden verurtheilt:

6. Wilhelm Seybold, von Steinbach, Oberamts Eßlingen, auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Calw geführten Untersuchung, wegen wiederholter, gewerbsmäßig getriebenen Betrügereien, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

7. die bei dem Oberamtsgerichte Rottweil

in Untersuchung gekommene Cäcilie Staller, von Wellendingen, wegen wiederholter unerlaubter Entfernung aus ihrem Wohnort und wegen wiederholten Vagirens zu einer sechsmonatlichen Zwangs-Arbeitshausstrafe in Rottenburg, so wie zum Ersatz ihrer Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten.

Den 19. December ist:

8. der Schultheiß Röhm, von Feldrennach, Oberamts Neuenbürg, wegen Miturheberschaft an Nebenrechnungen und einiger anderen, jedoch geringen Dienst-Vergehen, mit Verwerfung der im Verlauf der Untersuchung eingelegten Dienst-Resignation, von seinen öffentlichen Aemtern entlassen und zu der Geldbuße einer großen Frevel, desgleichen zu Bezahlung ¼ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Den 20. December wurde:

9. der Gemeinderath und Frucht-Vorraths-Pfleger Jakob Eitel, von Ehningen, wegen unordentlicher Verwaltung der Frucht-Vorraths-Pflege und dabei gesetzten Fruchtrests, sodann wegen Pflegschafts-Kassenrests und versuchter Verdeckung eines Theils desselben durch eine erdichtete Schuld-Urkunde, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, von den bisher bekleideten Aemtern entsetzt, für unfähig zu Bekleidung irgend eines öffentlichen Amtes erklärt, und zu fünfwöchiger Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilt.

Den 23. December wurde:

10. Barbara Funk, von Reusten, Oberamts Herrenberg, wegen dreier, zwar kleinen, jedoch durch Einsteigen ausgezeichneten Diebstähle, so wie wegen eines Markt-Diebstahls, welche Vergehen zugleich durch das Moment des ersten Rückfalls erschwert sind, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zur Bezahlung ihrer Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu einer fünfmonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

11. der suspendirte Gemeinde-Pfleger Johannes Vogt, von Rehren, wegen eines theils durch Kassen-Eingriffe entstandenen, theils durch Fahrläßigkeit und Unordnung bei der ihm anvertraut gewesenen Verwaltung des Gemeinde-Vermögens verschuldeten Kassenrests im Betrag von 267 fl. 54. kr. 3 hl., seines Amtes entsetzt, zu Bekleidung eines

jeden öffentlichen Amtes für unfähig erklärt und zu vierwöchiger Festungs-Arbeitsstrafe innerhalb der Festung so wie zum Ersatz des Schadens und sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

12. der suspendirte Gemeinderath und Waldmeister Gottlieb Fuchs, von Reuttlingen, wegen verschuldeten Kassenrests, Nebenrechnungen und anderer Dienstvergehen von den bisher bekleideten Aemtern entlassen, zu einer Strafe von fünfzehn Reichsthalern, so wie zum Ersatz des Schadens und der Untersuchungs-Kosten, verurtheilt.

Den 30. December wurde:

13. Anton Bissinger, von Oberndorf, wegen dritten Diebstahls, sodann wegen wiederholter Realinjurien, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe auf Hohenasperg verurtheilt.

An demselben Tage wurden:

14. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Reutlingen geführten Untersuchung:

a) der suspendirte Gemeinde-Pfleger Wendel Betz, von Erpfingen, wegen Miturheberschaft und beziehungsweise Theilnahme an betrügerischer Hinwegschaffung von Zehentfrüchten zu sechswöchiger Festungs-Arbeitsstrafe auf Hohenasperg;

b) der suspendirte Gemeinderath und Gemeinde-Pfleger Michael Riesch, von Erpfingen, wegen unerlaubter Theilnahme am Zehentpacht, sodann wegen eines dem Zehentknecht Dreher gegebenen Auftrags zur Hinwegschaffung von Zehenthaber und nachgefolgter Theilnahme an dem Betrug hinsichtlich anderer der Herrschaft hinterhaltener Früchte zu vierzehentägiger Gefängnißstrafe verurtheilt und beide Angeschuldigten ihrer Aemter entsetzt, zu Bekleidung eines jeden andern Amtes für unfähig erklärt, auch in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten und zum Schadens-Ersatz verurtheilt.

2. Civil-Senat.

Den 3. December wurde:

1. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Calw zwischen Christoph David Rau in Calmbach, Bekl., Nten, und der Ehefrau des Johannes Hengelin, Philippine, daselbst, Kl., Atin,

Wiederkaufsrecht betreffend, erkannt, daß es nach dem von der Kl., Atin, abgeschworenen Haupteide bei dem erstrichterlichen Urtheil vom 26. Februar 1821, in so weit es sich auf die Klägerin, Atin, bezieht, unbedingt sein Bewenden habe und jede Parthie die von ihr seit dem am 19. April d. J. eröffneten Urtheil zweiter Instanz weiter aufgewandten Kosten, mit Ausnahme der durch das Zeugen-Beweis-Verfahren veranlaßten, welche der Nt allein zu tragen hat, ohne Ersatz zu leiden habe.

An demselben Tage ist:

2. in der Appellationssache von dem Oberamts-Gerichte Nagold zwischen Jakob Dietsch, von Altensteig, Bekl., Nten, und Joh. Martin Fuchsstadt von da, Kl., Aten, eine Bürgschafts-Verbindlichkeit betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt und der Nt in die Kosten verurtheilt worden.

Den 6. December wurde:

3. in der Nichtigkeitsklage und Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Rottenburg zwischen Anna Katharina Süsser zu Deckenpfronn, Kl., Antin, Antin, und Anna Maria Däuble zu Remmingsheim und Consorten, Bekl., Aaten, Aten, die Gültigkeit eines Erbvertrags betreffend, das unter dem 18. Februar d. J. eröffnete Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen abgeändert.

An demselben Tage wurde:

4. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Sulz, zwischen Christine Schaible, verehelichten Aberle zu Witterhausen, Kl., Ntin, und Johannes Bischoff und Cons. von Sigmarswangen, Bekl., Aten, Erbschafts-Ansprüche betreffend, das unterm 17. Juni 1820. eröffnete erstrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten theils bestätigt, theils abgeändert.

An demselben Tage wurde:

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Rottenburg, zwischen Johannes Neth, von Mössingen, Bekl., Nten, und der Wittwe des Eisenhändlers Wagner, von Memmingen, Kl., Aten, eine Bürgschaftsschuld betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt und der Nt in die Kosten verurtheilt.

Am 10. December ist:

6. in der Appellationssache von dem Ober-

amtsgerichte Oberndorf zwischen dem gewesenen Platzmeister, Johann Baptist Rapp zu Schramberg, Vorbekl., Nachkl., Anten, und dem Baron von Uechteritz daselbst, Vorkl., Nachbekl., Arten, Ersatz zuviel bezogener Besoldung und anderer Forderungen in der Vor- und eine Entschädigungs-Forderung wegen Kostreichung in der Nachklage betreffend, das erstrichterliche Urtheil mit einer Modifikation bestätigt und der Nt in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt worden.

Den 11. December ist:

7. in der Appellationssache von dem Oberamtsgericht Nürtingen zwischen Maria Katharina, geb. Stoll, von Aich, Kl., Ntin und ihrem abgeschiedenen Ehmann, Johann David Hiemer von da, Bekl., Arten, Ansprüche auf den vierten Theil des Vermögens des letztern wegen dessen Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe betreffend, das erstrichterliche Urtheil unter Vergleichung der Kosten abgeändert worden.

Den 13. December wurde:

8. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Rottenburg zwischen Michael Sattler daselbst, Iuten, Nten, und Joseph Blumenschein, ebendaselbst, Iten, Aten, das Eigenthum einer Weinstätte betreffend, das unterm 13. November 1818. eröffnete Urtheil zweiter Instanz bestätigt und der Ant in die Kosten der dritten Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

9. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Rottenburg zwischen den Erben des Fidel Hingher, von Hemmendorf, Bekl., Nten, und der K. Cameral-Verwaltung Rottenburg, Kl., Atin, eine Schuldklage betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift für verlassen erkannt und der Appellant in die Kosten verurtheilt.

Den 17. December wurden:

10. auf die Bitte der Andreas Gesslerschen Kinder zu Horb die in ihrer Rechtssache gegen die Apotheker Christian Hafnerschen Kinder daselbst von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium unter dem 13. Juni 1812 und 21. Oktober 1813 ausgesprochenen Erkenntnisse erläutert.

An demselben Tage wurde:

11. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Nagold zwischen Alt Schultheiß Dürr, von Berneck, als Pfleger der Andreas Kochschen Kinder in Russisch Polen, Lqdanten, Nten, und Johann Georg Seeger, von Zumweiler,

und Conf. Mitliquidanten, Akten, Vorzug in dem Gant des weil. Johann Friederich Roh zu Bernek betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt und der Ant in die Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

12. die Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Horb zwischen dem Freiherrn von Münch zu Mühringen, Lqdnten, Akten und mehreren Gläubigern des Joseph Angster, von Gündringen, Mitliquidanten, Akten, Vorzug im Gannt desselben betreffend, nach bereits gefälltem Definitiv-Urtheil vom 17. December 1822 durch Verzicht des Anten in Erledigung gebracht.

Den 19. December ist:

13. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Horb zwischen Johann Singer und Conserten, von Salzstetten, Kl., Akten, und der Stiftungsverwaltung zu Horb, im Namen des dortigen Hospitals, Bekl., Atin, Holzfuhr-Frohnen betreffend, das am 20. März 1822 eröffnete Urtheil erster Instanz bestätigt und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt worden.

Den 20. December wurde:

14. in der Debitsache des verstorbenen Freihern, Heinrich von Rassler zu Weitenburg, gegen diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet hatten, das Präklusiv-Erkenntniß ausgesprochen.

An demselben Tage wurde:

15. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Dreikönigwirth, Paul Schumm zu Heilbronn, Kl., und dem Regierungsrath Hauff zu Reuttlingen, Bekl., eine Kostgelds-Forderung betreffend, gegen den Beklagten, unter Verurtheilung desselben in die Kosten, entschieden.

Den 24. December wurde:

16. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tübingen zwischen den vier Bestandmüllern, Johannes Mik und Consorten daselbst, Kl., Akten, und der Stadtgemeinde Tübingen, Bekl., Atin, Entschädigung aus einem Mühle-Pacht betreffend, das am 21. März 1822 eröffnete Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz abgeändert.

Den 28. December wurde:

17. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Calw zwischen dem resignirten Ober-Justiz-Prokurator Hoch daselbst, Iten, Akten, und der Ober-

amtspflege Rottenburg, Intin, Atin, die Leistung eines Theils einer größeren Zahlung in Scheide-Münze betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an der appellablen Summe abgewiesen und der At in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

18. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte in Nagold zwischen Stadt und Amt Herrenberg, Bekl., Nachkl., Akten und Produkten, und den Erben des verstorbenen Landschafts-Cassiers Reef in Schramberg, Vorkl., Nachbekl., Akten, und Producenten, eine Abrechnungs-Streitigkeit wegen geleisteten Militär-Fuhrwesens betreffend, das unterm 17. Juli mit einem Beweis-Vorbehalt für die Akten und für die Akten ausgesprochene Erkenntniß purificirt.

Den 30. December wurde:

19. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Herrenberg zwischen Anne Barbara Bulmer, zu Emmingen, Kl., Atin, und Johann Bernhard Junger, zu Häslach, Bekl., Akten, Privat-Genugthuung wegen unehelicher Schwängerung, den Ersatz von Kindbettkosten und die Ernährung eines unehelichen Kindes betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz abgeändert.

An demselben Tage wurde:

20. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Nagold zwischen der Ehefrau des gewesenen Rößlenswirths Johann Ferdinand Gänsle in Nagold, Liquidantin, Atin, und den Gläubigern ihres Ehemannes, Mit-Liquidanten, Akten, bestrittene Mitverbindlichkeit der Atin, zu Bezahlung von Schulden ihres Ehemannes betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt und die Atin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 31. December wurde:

21. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Calw zwischen der Wittwe des Hofmedikus Kaiser in Calw, Bekl., Atin, und der Wittwe Marie Catharine Greiß von da, Kl., Atin, die Forderung eines jährlichen Legats betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätigt, und die Atin in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

22. in der Debitsache des Freiherrn Thaddäus von Freiberg zu Wellendingen, der Professor Kleinschmid zu Heidelberg

gegen die wider ihn in dem Prioritäts-Urtheile den 19. April 1822 ausgesprochene Präkluſion in den vorigen Stand wieder eingeſetzt und mit ſeiner Forderung in die dritte Abtheilung der dritten Claſſe locirt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Geſchieden wurden am 4. December:

1. Anna Maria, geb. Burkhard, von Vieſelsberg, Oberamts Neuenbürg, Kl., von Johann Philipp Kloß daſelbſt, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten;
2. Gabriel Rumpp in Ehningen, Oberamts Urach, Kl., von Chriſtine geb. Wik von da, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten;
3. Eliſabetha, geb. Huber, von Darmsheim, Oberamts Böblingen, Kl., von dem Weber Jakob Schneider in Streichen, Oberamts Balingen, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten;
4. Chriſtina Barbara geb. Stoz, von Mühlheim, Oberamts Sulz, Kl., von Johann Martin Bäsler von Renfrizhauſen, deſſelben Oberamts, Bekl., wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit des Bekl. in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten;

Den 18. December:

5. Roſina Kemmler, geb. Staiger, von Bromweiler, Oberamts Reutlingen, Kl., von Jung Martin Kemmler von da, Bekl., wegen vermutheten Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten;
6. Catharina Barbara, geb. Bühler, von Reuſten, Oberamts Herrenberg, Kl., von Johann Martin Bühler daſelbſt, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Unterm 3. December wurde:

1. der bei dem Oberamtsgerichte Gerabronn in Verhaft und Unterſuchung gekommene Johann Philipp Hanſel-

mann aus Hornberg, wegen Real-Injurie und dadurch verschuldeter Tödtung, neben Bezahlung der sämtlichen Arrest-Azungs-Untersuchungs-Legal-Inspections- und der versuchten Heil-Kosten, zu zweijähriger Festungsstrafe verurtheilt;

2. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung gekommene Christiane Thudium, von Beutelsbach, über die ihr unterm 7. November 1822. wegen dritten Diebstahls zuerkannte achtmonatliche Zuchthaus- und achtmonatliche Zwangs-Arbeitshausstrafe, wegen wiederholten Vagirens und wiederholten verbotenen Betretens der Residenz-Stadt, neben Bezahlung der sämtlichen Untersuchungs-Kosten eine weitere viermonatliche Zuchthausstrafe und viermonatliche Reclusion in einem Zwangsarbeitshaus erkannt.

Am 5. December wurden verurtheilt:

3. Georg Carl Kaltdorf, von Charlottenberg, Oberamts Oehringen, auf den Grund einer vor dem Oberamtsgerichte Oehringen geführten Untersuchung wegen wiederholten Bettelns und Vagirens, zu einer sechsmonatlichen Zwangs-Arbeitshausstrafe;

4. auf den Grund einer vor dem Oberamtsgerichte Hall verhandelten Untersuchung, Christine Huber von Dürrnast, Oberamts Weinsberg, wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls und Scortation, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe;

5. die bei dem Oberamtsgerichte Welzheim in Untersuchung gekommene Dienstmagd, Catharine Müller von Heldis, wegen abgelegten falschen Zeugnisses und abgeschwornen Meineides, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

6. auf den Grund einer bei dem Oberamtsgerichte Crailsheim verhandelten Untersuchungssache, Barbara Hofmann von Lautenbach, wegen Theilnahme und Mitwissenschaft an Diebstählen, so wie wegen wiederholten Vagirens mit liederlichem Gesindel, zu sechsmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe.

Den 9. December wurde:

7. auf den Grund einer vor dem Oberamtsgerichte Welzheim verhandelten Untersuchung, Louise Würger, von Lorch, wegen wiederholter Betrügereien, Vagirens und Führung eines falschen Namens, zu ein und einhalbjähriger Zuchthausstrafe und neunmonatlicher Reclusion in einem Zwangsarbeitshaus, verurtheilt;

8. auf den Grund einer bei dem Oberamtsgerichte Hall verhandelten Untersuchung, gegen den jüdischen Gauner, Abraham Isaak, von Sondersleben, im Herzogthum Anhalt, sonst unter dem Namen Abraham Isaak, von Mez, oder Mayer Levi, von Bischen, bekannt, wegen wiederholter, gewerbsmäßig verübten Taschen-Diebstähle, Vagirens, Lügens und verbotener Wiederbetretung der königlichen Staaten, eine ein und einhalbjährige Zuchthausstrafe mit derbem Willkomm und Abschied, und unter Bedrohung schärferer Ahndung auf den Wiederbetretungsfall die wiederholte Ausweisung aus dem Königreich nach erstandener Strafe, erkannt;

9. Joseph Hazig, Metzgerknecht, von Mögglingen, welcher von dem Oberamtsgerichte Gmünd in Untersuchung gezogen worden, wegen fortgesetzter Betrügereien an seinem Dienstherrn und eigenmächtiger Verlassung seines Diensts, neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung sämtlicher Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Den 10. December ist:

10. in der vor dem Oberamtsgerichte Gerabronn verhandelten Untersuchung gegen Leonhard Michael Strauß, von Brettenfeld, wegen im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls eine viermonatliche Festungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen worden.

Unterm 12. December wurde:

11. der bei dem Oberamtsgerichte Mergentheim in Verhaft und Untersuchung gekommene Bernhard Krauß, von Stuppach, wegen eines kleinen qualifizirten, und eines einfachen großen Diebstahls, ferner wegen Vagirens und Bettelns, neben Bezahlung seiner Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt:

12. der bei dem Oberamtsgerichte Welzheim in Untersuchung gekommene Schuhmacher-Zunft-Obermeister, Johann Jakob Greiner von da, wegen eines durch Eingriffe in die Zunft-Casse gesetzten Restes, von seiner Stelle als Obermeister kassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt, und zu sechswöchiger seinen kränklichen Umständen angemessenen Festungsstrafe, so wie zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 14. December ist:

13. in der vor dem Oberamtsgerichte Welzheim verhandelten Untersuchungssache:

a) der gewesene Gensd'arme und nunmehr bei der großherzoglich Hessischen Saline in Ludwigshall als Sieder angestellte Johann Friedrich Hahn, von Maulbronn, wegen schwerer Körper-Verletzung, so wie wegen Bestechung, neben seiner, schon von der Militär-Behörde ausgesprochenen Entlassung von der Gensd'armerie, zu viermonatlicher, und

b) Mathäus Stiefel, von Alfdorf, Oberamts Welzheim, wegen gegen den Ortsschultheißen ausgestoßener Verbal-Injurien, thätlicher Widersetzlichkeit bei der deßwegen gegen ihn erkannten Incarceration, und nachgefolgter gewaltsamer Befreiung eines zu verhaftenden Orts-Bürgers durch Mißhandlung und Entwaffnung des Gensd'armen und des Polizeidieners, so wie wegen anderwärtiger Verbal- und Real-Injurien, zu einjähriger Festungsstrafe verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

14. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Ellwangen, in Untersuchung gekommenen Leonhard Dauser, von Schneidheim, Oberamts Ellwangen, wegen Raubs und Unterschlagung, so wie wegen verbotenen Spielens, neben Ersatz des Schadens und der Bezahlung der Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten unter Berücksichtigung der vorliegenden mildernden Momente, eine zwei und einhalbjährige Festungsstrafe erkannt.

Den 17. December wurde:

15. auf den Grund einer vor dem Oberamtsgerichte Oehringen verhandelten Untersuchung der Ortssteuer-Einnehmer Adam Keim, von Buchorn, wegen unordentlicher Rechnungsführung, und dadurch veranlaßten Cassen-Rests, von seiner Stelle entlassen, und zu vierzehntägiger Gefängnißstrafe verurtheilt;

16. gegen den vor dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gestandenen Leonhard Stubmann, von Kirchensall, wegen grober Körper-Verletzung eine einjährige Festungsstrafe und fünfundzwanzig Stockstreichen erkannt.

Den 19. December wurde:

17. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Mergentheim verhandelten Untersuchungssache gegen Johann Georg Köber, von Wachbach, Oberamts Mergentheim, wegen mehrerer wiederholter zum Theil großer und ausgezeichneter Diebstähle, so wie wegen mehrerer Betrugshandlungen, eine neunmonatliche Zuchthausstrafe erkannt;

18. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Künzelsau verhandelten Untersuchungssache, der vormalige Gemeindepfleger, Jakob Rübmann, von Hohebach, Oberamts Künzelsau, wegen durch unordentliche Rechnungsführung gesetzten Cassenrests und wegen Vermengung der Privatgelder mit den öffentlichen Geldern, neben Ersatz des Schadens und Zahlung der Untersuchungskosten, von seiner Stelle als Gemeindepfleger entlassen, zur Bekleidung einer verrechnenden Stelle für unfähig erklärt und zu vierwöchiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

Den 23. December wurde:

19. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Untersuchung gekommene Anne Marie Schniepp, von Waldhausen, wegen eines kleinen einfachen — zum Theil restituirten — aber im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, ein Zusatz von einer einmonatlichen Zuchthausstrafe zu der gegen sie unterm 19. September d. J. wegen dritten Diebstahls, Amotion ꝛc. ausgesprochenen sechszehnmonatlichen Zuchthausstrafe und achtmonatlichen Reclusion in einem Zwangs-Arbeitshaus, erkannt;

20. die bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Untersuchung gekommene Catharine Antifuhr, von Münster, Oberamts Gaildorf, wegen kleinen einfachen und restituirten Diebstahls, in Betracht, daß dieses Diebstahls-Vergehen den vierten Rückfall bildet, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, zu zweijähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied, und nachheriger neunmonatlicher Reclusion in einem Zwangs-Arbeitshause, verurtheilt;

21. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Ellwangen in Untersuchung gekommene Berrhardine Schnellinger, von Leinenfürst, wegen falscher Anklage ein Strafzusatz von zweimonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe über die gegen sie durch Erkenntniß vom 14. Juni 1821 ausgesprochene einjährige Zuchthausstrafe und nachherige einjährige Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus, erkannt; — ferner:

22. auf den Grund einer vor dem Oberamtsgerichte Neresheim verhandelten Untersuchungssache, der Amtssubstitut Gottlieb Friederich Buttersack zu Bopfingen, Oberamts Neresheim, wegen Erschleichung der Unterschrift eines von ihm selbst aufgenommenen — theilweise wahrheitswidrigen Zeugnisses, wegen verschiedener betrügerischer und höchst übertriebener Verdienst-Anrechnungen,

wegen Fälschung und Verbal-Injurien gegen den Communrechnungs-Revisor, so wie wegen eigenmächtiger gesetzwidriger Ausdehnung eines ihm aufgetragenen Steuerregulirungs-Geschäfts, neben Bezahlung der sämtlichen Untersuchungskosten, von seiner Stelle als Amts-Substitut cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt und zu einer Festungsstrafe von sechs Wochen mit angemessener Beschäftigung verurtheilt.

Den 24. December sind:

23. auf den Grund einer vor dem Oberamtsgerichte Crailsheim verhandelten Untersuchung,

a) der Krämer Leonhard Lindle, von Deufstetten, Oberamts Crailsheim, wegen ehebrecherischen Concubinats, zu viermonatlicher Festungsstrafe, — und

b) dessen Zuhalterin, Catharine Fischer von da, wegen gleichen Vergehens, zu viermonatlicher Zuchthaus-Strafe verurtheilt worden, — sodann

24. auf den Grund einer vor dem Oberamtsgerichte zu Gmünd verhandelten Untersuchung der gewesene Gemeindepfleger Joseph Nuding, wegen durch unordentliche Rechnungsführung veranlaßten Cassenrests, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Restes, so weit solcher nicht schon geleistet worden, und neben Bezahlung der Untersuchungskosten, von seinen Aemtern als Gemeindepfleger und Gemeinderath entlassen, zur Versehung einer verrechnenden Beamtung als unfähig erklärt, und in Rücksicht auf seine schwächliche Leibes-Constitution zu sechswöchiger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am 28. December wurde:

25. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Welzheim geführten Untersuchung, der gewesene Gemeindepfleger, Johann Georg Lettenmaier, von Walkersbach, Oberamts Welzheim, wegen durch Cassen-Eingriffe gesetzten Cassenrests, neben Verfällung in die Untersuchungskosten, von seiner Stelle als Gemeindepfleger cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt;

26. der bei dem Oberamtsgerichte Mergentheim in Untersuchung gekommene Gemeindepfleger Georg Abendschein, von Neubronn, wegen grober Nachläßigkeit im Amte neben Bezahlung einer Geldstrafe von vierzehn Gulden, von seiner Stelle entlassen; — endlich

27. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Gerabronn in Untersuchung gekommenen Leonhard Göhring, von Herpertshausen, wegen ersten großen durch Fälschung verübten Betrugs, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungskosten, eine fünfmonatliche Festungsstrafe erkannt.

2. Civil-Senat.

Den 2. December wurde:

1. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Gmünd zwischen Moses Levi Ellinger, von Pflaumloch, Kläger, Anten, und der Wittwe des Georg Köhler in St. Bartholomäi, Bekl., Atin, eine Reukaufsforderung von 300 fl. betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter Verfällung des Anten in die Kosten zweiter Instanz, bestätigt;
2. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Gaildorf zwischen David Stölle, von Ober-Sontheim, Bekl., Anten, und Matthäus Maier, von Gaildorf, als Mandatar der Jakob Friederich Müllerschen Kinder, Kläger, Appellaten, Güterkaufschillings-Forderung betreffend, die von dem Oberamtsgerichte vorgenommene Eröffnung des Erkenntnisses erster Instanz, unter Verurtheilung des Oberamtsgerichts-Personals in die Kosten, als unförmlich aufgehoben und eine neue ordnungsmäßige Eröffnung angeordnet.

Unterm 7. December wurde:

3. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Künzelsau zwischen der Gemeinde Sindeldorf, Klägerin, Atin und Antin, und der Gemeinde Ebersthal, Bekl., Antin und Atin, Concurrenz zu den Sindeldorfer Kirchen-Baukosten betreffend, das unterm 19. April 1819 eröffnete Urtheil erster Instanz theils bestätigt, theils abgeändert unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz.

Den 11. December wurde:

4. in der Rechtssache des Stiftungsraths zu Steinbach, Kl., gegen den Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, Beklagten, eine Kapital- und Zinsforderung betreffend, der Kläger unter Verurtheilung in die Kosten, mit seiner Klage ohne Verhandlung abgewiesen.

Den 13. December wurde:

5. in der Rechtssache zwischen dem Schneidermeister Waker zu Stuttgart, Klä-

ger, und dem Obriſtlieutenant von Gaupp zu Comburg, Beklagten, eine Bürgſchaftsforderung betreffend, der Kläger unter Verurtheilung in die Koſten, mit ſeiner Klage abgewieſen;

6. in der Ationsſache von dem Oberamtsgerichte Hall zwiſchen der Ehefrau des Heinrich Ruth zu Hall, ass. curat. Klägerin, Antin, gegen die Beſitzer des Würtemberger Hofes, Conrad Küber und Conſorten, Bekl., Aten, eine Forderung wegen angeblich überwieſener Kriegskoſten betreffend, die ergriffene Berufung wegen verſäumter gotägiger Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt, und Antin in die Koſten verurtheilt;

7. in der Nichtigkeits-Klagſache der Gemeinde-Mitglieder von Ekardtsweiler, Bekl., Anten, gegen die ehemalig fürſtlich Hohenlohe-Neuenſteiniſche Aemter Neuenſtein, Michelbach, und Beutingen, Kl., Querulaten, Theilnahme an dem Erſatz der ſogenannten Neuenſteiner Landes-Prozeßkoſten betreffend, das gerichtliche Verfahren des Oberamtsgerichts Oehringen theilweiſe, und das Erkenntniß deſſelben vom 10. Juni d. J. als nichtig aufgehoben, und der Koſten wegen das Nöthige verfügt;

8. die in der Ationsſache von dem Oberamtsgerichte Crailsheim zwiſchen Johann Georg Söldner, von Billingsbach, Kl., Anten, und Lazarus Salomon, von Crailsheim, Bekl., Aten, die Gültigkeit eines Vergleichs beteffend, ergriffene Berufung wegen verſäumter 90tägiger Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift, für verlaſſen erklärt;

9. das in der Ationsſache von dem Oberamtsgerichte Künzelsau, zwiſchen Gottlieb Kuhn, Bekl., Anten, und Georg Klenk von da, Kl., Aten, eine Ausgedings-Forderung betreffend, unter dem 15. November 1821. eröffnete Urtheil unter Verurtheilung des Anten in die Koſten der gegenwärtigen Inſtanz lediglich beſtätigt;

10. die in der Ationsſache von dem Oberamtsgerichte Welzheim, zwiſchen Barbara, Jakob Knöblers Ehefrau zu Pfalbronn, unter Beiſtand ihres Kriegs-Vogts, Klägerin, Producentin, Reproductin, Antin, und Johannes Hinderer, zu Alfdorf, Bekl., Producten, Reproducenten, Appellaten, Ausgedingsſtreitigkeit betreffend, ergriffene Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde verworfen.

Den 14. December wurde:

11. die von dem vormaligen Oberforſtmeiſter in Freudenſtadt, Grafen Friederich

von Pükler-Limpurg, gegen den Königlichen Fiscus angestellte Klage, auf Wiedereinsetzung in den Genuß des ihm angeblich widerrechtlich entzogenen Amtsgehalts, wegen Incompetenz des Gerichtshofes, weggewiesen;

12. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Oehringen, zwischen Michael Lenz, von der Untermühle, Liquidanten, Anten, und Martin Hörle, von Waldenburg, als Güterpfleger der Gantmasse des Leonhard Mögerle, von der Fasanenmühle, Liquidaten, Appellaten, die Liquidität einer Forderung im Gant des Letztern betreffend, die Action wegen Versäumung der 90tägigen Nothfrist unter Verurtheilung des Anten in die Kosten;

13. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Oehringen, zwischen Fried. Frank, LNten, Anten, und den Concurs-Gläubigern des Müllers Mögerle, Liquidaten, Aten, angesprochenes Absonderungs-Recht im Gante des Letzteren betreffend, die Appellation wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, verworfen;

14. in der Actions- und Nichtigkeitsklagsache von dem Oberamtsgerichte Neresheim zwischen dem Handelsjuden Salamon David zu Pflaumloch, LNten, Qnten, Anten, und Nathan Hayum zu Oberndorf, LAten, QAten, Aten, Beitritt zu einem Borgvergleich und Abschwörung eines Manifestations-Eides betreffend, das in erster Instanz ausgesprochene Erkenntniß, unter Verurtheilung des Oberamtsgerichts-Verwesers in die den Parthien verursachte Kosten, als nichtig aufgehoben, und eine neue ordnungsmäßige Verhandlung und Entscheidung dieser Rechtssache dem Oberamtsgerichte aufgetragen.

Am 16. December wurde:

15. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Neresheim, zwischen den Erben des verstorbenen fürstlich Oettingen Wallerstein'schen Kammerraths Schweigländer, in Neresheim, Bekl., Nachkläger, Anten, und Johann Nepomuck Schmid, in Gundelfingen, Kl., Nachbekl., Aten, Schadens-Ersatz in der Vor- und Injurien in der Nachklage betreffend, das unterm 29. April 1818. eröffnete Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Kosten theils bestätigt theils abgeändert, jedoch Beweis nachgelassen;

16. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Aalen, zwischen der Gemeindepflege zu Dewangen, Liqui-

dantin, Antin, und der Königl. Cameral-Verwaltung zu Aalen, der Schuldentilgungs-Casse Ellwangen und der Geistlichen Verwaltung daselbst, Mit-Liquidanten, Aten, Priorität im Michael Baiermeisterschen Gant zu Aushof betreffend, das unterm 5. Oktober 1818. eröffnete Urtheil voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten, theils bestätigt, theils abgeändert;

17. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Aalen, zwischen der Schuldentilgungs-Casse des vormaligen Fürstenthums Ellwangen, LAtin, Antin, und der Königl. Cameral-Verwaltung zu Aalen, LAtin, Atin, Priorität in vorstehendem Gant betreffend, das unter dem 5. Oktober 1818. eröffnete Urtheil voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten theils bestätigt, theils abgeändert, jedoch Beweis nachgelassen;

18. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Künzelsau zwischen Georg Michael Schalk, von Herrenthierbach, Kl., Anten, und Johann Georg Schalk, von Ettenhausen, Bekl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, das unterm 15. September 1821. diesseits ausgesprochene Erkenntniß für purificirt angenommen.

Den 17. December ist:

19. die in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen dem Revierförster Schelling, Bekl., Anten, und den Erben der verstorbenen Wittwe Juliane Hiller, von Hall, Kl., Aten, eine Schuldforderung von 105 fl. aus einer geführten Verwaltung betreffend, ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt worden.

An demselben Tage wurde:

20. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Künzelsau zwischen den in den Akten genannten Peter Münsterschen Privat-Pfand-Gläubigern, Luten, Producenten, Anten, und Franz Peter Specht als Pfleger der Münsterschen Kinder zu Berlichingen, Mit-Liquidanten, Pdcten, Aten, die Aechtheit der Michael Bekschen Güter-Vertheilungs-Urkunde vom 24. Januar 1798 betreffend, das Urtheil erster Instanz unter Verurtheilung der Anten in die Kosten bestätigt;

21. die in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Welzheim zwischen Christian Müller, von Lorch, Kl., Adcitanten, Anten, und Matthäus Hoheusle von da, Bekl., und Johann Georg Hoheusle daselbst, Adcitaten, Aten,

die Haltung eines Kauf-Contrakts betreffend, ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt;

22. die Ationssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen Georg Hofmann, vom Gliemenhof, Bekl., Anten, und Stephan Dambach zu Hall, Kl., Aten, Erfüllung eines Vergleichs betreffend, nicht für anher erwachsen erklärt, jedoch Beweis nachgelassen.

Den 18. December wurde:

23. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Gerabronn zwischen Michael Bartelmeß, von Hausen, Bekl., Anten, und Johann Bernhard Glenk zu Standorf, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, der Akt der Urtheils-Publikation vom 2. November 1820 und die darauf gegründeten Verhandlungen, so wie das unterrichterliche Erkenntniß vom 3. Mai d. J. als nichtig, unter Verurtheilung des Oberamtsgerichts in die Kosten, aufgehoben.

Unterm 20. December wurde:

24. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Gmünd zwischen Bernhard Wagenblast, von Straßdorf, Bekl., Anten, und Carl Erhardt, Kaufmann von Gmünd, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, das des 26. August 1820 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß bestätigt, und Ant in die Kosten verurtheilt;

25. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Crailsheim zwischen Friedrich Brehm zu Waldthann, Bekl., Anten, und Georg Michael Stimpfich von da, Kl., Aten, Forderungen aus einem Mandats-Vertrage betreffend, das von dem Oberamtsgerichte gefällte Erkenntniß theils bestätigt, theils abgeändert, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz;

26. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Neresheim zwischen Joseph Maier in Kapfenburg, Bekl., Anten, und Michael Herdtlen, von Holzkirch, Kl., Aten, eine Entschädigungsforderung von 200 fl. betreffend, der durch das Erkenntniß vom 31. August d. J. dem Anten nachgelassene Beweis für desert erklärt, und jenes Erkenntniß für purificirt angenommen;

27. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Crailsheim zwischen der königl. Ausstands-Commission, nun der königl. Finanz-Kammer in Ellwangen, LMtin, Antin, und der Curatel der Gantmasse des Johann Thomas Hirschmann, von Bergbronn, Latin, Atin, die Forderung

einer Zoll-Defraudationsstrafe betreffend, der Akt der Publikation des unterrichterlichen Erkenntnisses vom 2. December 1820 als nichtig aufgehoben, und eine nochmalige Eröffnung desselben unter Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften angeordnet, unter Verurtheilung der betreffenden Gerichtsmitglieder in die durch dieses Versehen den Partheien verursachten Kosten;

28. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Oehringen zwischen Gottlieb Mugele, von Verrenberg, LMten, Anten, und dem Metzger Christian Carle zu Oehringen und Consorten, LMten, Aten, Priorität einer Forderung im Gante des Johann Michael Hohbach zu Verrenberg betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, verworfen.

Den 23. December wurde:

29. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Künzelsau zwischen der Gemeinde Hollenbach, Kl., Antin, und dem vormaligen Schäferei-Beständer zu Roth, Johann Michael Rum, nun zu Dörzbach, Bekl., Aten, eine Entschädigungsklage betreffend, die Berufung wegen unterlassener Einreichung der Beschwerdeschrift binnen der gesetzlichen Nothfrist, für verlassen erklärt, und die Antin in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt;

30. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Künzelsau zwischen Jakob Wittmann, von Hohebach, Bekl., Anten, und Oser Bär, von Mulfingen, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, die stattgehabte Urtheils-Eröffnung unter Verurtheilung des betreffenden Oberamtsgerichts-Personals in die Kosten, als nichtig aufgehoben, und eine neue ordnungsmäßige Publikation angeordnet.

Den 24. December wurde:

31. in der Ationssache von dem vormaligen Rabbinerat in Niederstetten zwischen Isaak Jakob von da, Bekl., Aten, Pdenten, und Nathan Baruch Guttmann, von Veitshöheim, Kl., Anten, Pdcten, Kuppelgelds-Forderung betreffend, erkannt, daß Bekl., At, Pcnt das, was ihm nach einem Erkenntnisse der vormaligen fürstlich Würzburgischen Landesregierung vom 18. Januar 1802 zu beweisen obgelegen, zu Recht erwiesen habe, und er dem zu Folge unter Verurtheilung des Klägers, Anten, Pdcten in die Prozeßkosten, von der gegen ihn angestellten Klage entbunden; — ferner

32. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Künzelsau zwischen den Gemeinden Alt-Krautheim, Ober- und Unter-Gaisbach, Eberstthal, Sindeldorf, Diebach und Morlach, Bekl., Anten, Adhäsen, und dem fürstlich Salm-Krautheimischen Rentamt zu Krautheim, Kl., Aten, Adhärenten, Frohnen und Gefälle betreffend, unter Verwerfung der unstatthaften Adhäsion, das unter dem 17. Mai 1819 von dem Richter erster Instanz eröffnete Urtheil unter Vergleichung der Kosten der gegenwärtigen Instanz, bestätigt.

Den 28. December wurde:

33. in der Ationssache von dem Oberamtsgericht zu Hall zwischen Metzger Stiglers Wittwe von da, LAtin, Antin, und der Martin Wielandschen Gantmasse, von Sanzenbach, Latin, Atin, Liquidität und Priorität einer Schuldforderung betreffend, der am 29. März 1819 vorgegangene Publikations-Akt des Lokations-Erkenntnisses, samt den darauf gefolgten Verhandlungen, wegen mangelhaft besetzten Gerichts, als nichtig aufgehoben, unter Verurtheilung der betreffenden Mitglieder des vormaligen Oberamtsgerichts in die Kosten;

34. in der Ationssache vom Oberamtsgericht Gerabronn zwischen Johann Georg Kurz, von Enzenweiler, Kl., Anten, QAten, und dem Juden Levi Jakob, von Niederstetten, Bekl., Aten, Qten, einen Kauf von Staatspapieren betreffend, die erhobene Nichtigkeitsklage und Beschwerdeführung unter Verurtheilung des Klägers, Anten, Querulanten in die Kosten, als grundlos verworfen;

An demselben Tage wurde:

35. in der Gantsache des Joseph Ekardt zu Oberzell der ergriffene Rekurs gegen das von dem Oberamtsgerichte zu Ellwangen unterm 10. December dieses Jahrs wider ihn ausgesprochene Gant-Erkenntniß verworfen.

Den 31. December wurde:

36. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Oehringen zwischen Christoph Wurst, Ziegler zu Neuenstein, Luten, Anten, und der Friederich Ludwig Rittmannischen Gantmasse von da, Latin, Atin, verschiedene Forderungen betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, bestätiget;

37. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Künzelsau zwischen Christian Gottlieb Werner, Handelsmann zu Vaihingen an der Enz, jetzt dessen Erben, Kläger, Aten, Luten, nun Anten, und dem Juden Abraham Hänle

zu Braunsbach, Bekl., Anten, Laten, nun Aten, Entschädigung wegen eines nicht erfüllten Kauf-Contrakts betreffend, in der Hauptsache der Beweis für verlassen erklärt, und das von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Ulm unterm 30. December 1818 bedingt ausgesprochene Erkenntniß für purifizirt angenommen; rücksichtlich des Nebenpunkts aber, die angesprochene Entschädigung für Reisekosten betreffend, wurde Beklagter, Ant, nun At, von der Klage entbunden, und Kläger Aten, nun Anten, in die Prozeßkosten der zweiten Instanz verurtheilt;

38. die Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamtsgerichte zu Welzheim zwischen Johannes Leins, vom Straubenhofe, Bekl., Anten, und Johann Michael Göhringer von da, Kl., Aaten, Eigenthums-Ansprüche auf ¼ Viertel 9 ¾ Ruthen Forstboden betreffend, unter Verurtheilung des Querulanten in die Kosten, als unstatthaft von Amtswegen ohne weitere Verhandlung weggewiesen; ferner

39. in der Rechtssache zwischen der von Berneg'schen Stiftung zu Oehringen, Klägerin, und dem fürstl. Hohenlohe-Bartenstein'schen Ober-Rentamt zu Bartenstein, Bekl., Schadens-Ersatz betreffend, die Klage angebrachtermaßen als unstatthaft verworfen, unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten;

40. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte zu Künzelsau zwischen Leonhard Keller, von Klepsau, Kl., Anten, und Friederich Bader, von Heimhausen, Bekl., Aten, eine Kaufschillings-Forderung betreffend, desertorisch erkannt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der zweiten Instanz.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden den 6. December:

1. der Ober-Justiz-Registrator Faber zu Ellwangen, Kl. von Ottilie, gebornen Gundlach, von Blaufelden, Oberamts Gerabronn, Bekl., wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten;

2. Susanne, geb. Hummel, von Binswangen, Oberamts Göppingen, Kl., von Johann Adam Hund, Bürger und Weingärtner zu Schnaith, Oberamts Schorndorf, Bekl., wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Bekl. in die Kosten;

3. Johann Ade, Schäfer zu Mittelſchlechtbach, Oberamts Welzheim, Kl. von Anne Marie, geb. Schäfer von da, Bekl., wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Bekl. in die Koſten; ſodann wurde:

4. die Ehe des Michael Maier, Korbmachers zu Unterroth. Oberamts Gaildorf, Kl. gegen Anne Marie, geborne Appinger von da, Bekl., wegen Bigamie unter Verurtheilung der Bekl. in die Koſten, als nichtig aufgehoben.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 5. December wurde:

1. Thereſe Anneſch, von Schaiblishauſen, Oberamts Ehingen, wegen wiederholter Landſtreicherei und Bettelns neben Verfällung in ſämtliche Unterſuchungs-Koſten zu einer Einſperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm, bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von acht Monaten verurtheilt, mit der Beſtimmung, daß ſie nach der Entlaſſung aus dieſem Inſtitute unter ſtrenge ortspolizeiche Aufſicht zu ſtellen ſey.

Den 7. December wurden verurtheilt:

2. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Ulm geführten Unterſuchung, Johann Georg Hezler, von Ueberkingen, wegen kleinen und einfachen, aber im rechtlichen Sinne dritten Diebſtahls, auch polizeiwidrigen Herumlaufens, neben Verfällung in ſämtliche Arreſt-Azungs- und Unterſuchungs-Koſten zu einer ſechsmonatlichen Feſtungs-Arbeitsſtrafe und nachheriger Reclusion in dem Zwangs-Arbeitshauſe zu Ulm auf die Dauer von drei Monaten;

3. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Saulgau geführten Unterſuchung, Mathias Nell, von Bollſtern, wegen auf öffentlicher Straße und zur Nachtzeit, an Jakob Britſch, von Winterſulgen, verübter Gewaltthätigkeit, neben Verfällung in ſämtliche Unterſuchungs-Koſten zu einer viermonatlichen Feſtungs-Arbeitsſtrafe;

4. in der vor dem Oberamtsgerichte Biberach verhandelten Unterſuchungsſache:

a) Franz Joseph Schuster, von Schan, im Fürstenthum Lichtenstein, wegen mehrerer theils großer, theils erschwerter Diebstähle, die den zweiten Rückfall in das Diebstahls-Verbrechen bilden, wegen intellectueller Urheberschaft bei Fälschung öffentlicher Urkunden, dann wegen Concubinats und wiederholter Landstreicherei, neben dem Ersatze des gestifteten Schadens und unter Verfällung in einen Theil seiner Untersuchungs-Kosten, zu einer zweijährigen Festungs-Arbeitsstrafe, mit einfachem Willkomm und Abschied und nachheriger Ausweisung aus dem Königreich, unter Strafbedrohung auf den Wiederbetretungsfall;

b) Maria Ursula Rosenstok, von Gutenzell, wegen intellectueller Urheberschaft bei Fälschung öffentlicher Urkunden, Concubinats, Vagirens und nachgefolgter Diebstahls-Theilnahme unter Verfällung in einen Theil der Untersuchungs-Kosten, zu einer drei und einhalbmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen;

c) Franz Joseph Hirrlinger, von Ochsenhausen, wegen Fälschung öffentlicher Urkunden, welche den vierten Rückfall in dieses Verbrechen constituirt, unter Verfällung in einen Theil der Untersuchungs-Kosten, zu einer achtmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger sechsmonatlicher Reclusion in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm; und

d) Anna Maria Schuster, angeblich von Arnach, wegen fortgesetzter Landstreicherei und anderer Vergehen, neben Verfällung in einen Theil der Untersuchungs-Kosten, zu einer viermonatlichen Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm.

Den 12. December wurde:

5. die bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Untersuchung gekommene Johanne Singer, von Frittlingen, Oberamts Spaichingen, wegen eines großen und qualificirten, dann wegen eines kleinen und einfachen Diebstahls, wegen Diebstahls-Versuchs und wiederholter Unzuchts-Vergehen neben Verfällung in sämtliche Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, und in den Ersatz des gestifteten Schadens, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu einer zehenmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen verurtheilt.

Den 14. December wurde:

6. der bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gekommene Johann Georg

Bächle, von Langenau, wegen Ehebruchs, neben Entlassung von seiner Stelle als Gemeinde-Pfleger und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts zu einer dreimonatlichen Festungsstrafe verurtheilt und rücksichtlich der Kosten das Angemessene verfügt;

7. auf den Grund der vor dem Oberamtsgerichte Münsingen gepflogenen Untersuchung der suspendirte Schultheiß und vormalige Heiligen-Pfleger Andreas Herter, von Indelhausen, wegen verschiedener Kassenreste und Fälschung, neben Verfällung in den Schaden- und Kosten-Ersatz mit Entsetzung von seinen Aemtern und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung jeden öffentlichen Amtes bestraft und zugleich mit einer fünfmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen belegt.

Am 16. December wurde:

8. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Ehingen geführten Untersuchung Joseph Lupold, von Griesingen, wegen im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls zu sechsmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm, neben Verfällung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 18. December wurden verurtheilt:

9. der bei dem Oberamtsgerichte Ehingen in Untersuchung gewesene Johann Kocher, von Weilersteußlingen, wegen sieben zwar kleiner, aber theils unter erschwerenden Umständen verübter, theils ausgezeichneter Diebstähle, und wegen Verletzung eines abgelegten Handgelübds zu einer sechsmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, und zum Ersatz des gestifteten Schadens und sämtlicher Untersuchungs-Kosten;

10. Johann Georg Rau, von Sulpach, der bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Untersuchung gewesen, wegen gefährlicher Mißhandlung des Jakob Schurr, von Sulpach, und wegen Versuchs thätlicher Widersetzlichkeit gegen eine obrigkeitliche Anordnung, zu einer drei und einhalbmonatlichen Festungsstrafe, wie auch zum Ersatz der Arrest-Azungs-Untersuchungs- und Kurkosten;

11. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Blaubeuren geführten Untersuchung der Glaser Joh. Michael Geiger, von Blaubeuren, wegen wiederholter Asotie, neben Verfällung in

sämtliche Kosten zu einer viermonatlichen Zwangs-Arbeitshausstrafe zu Ulm, und

12. die bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch in Untersuchung gekommene Magdalene Kramer, von Illereichen im Königreiche Baiern, wegen wiederholten verbotswidrigen Betretens des Königreichs und wiederholter Landstreicherei, so wie wegen Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze sämtlicher Kosten zu einer fünfmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen nebst Willkomm und Abschied und nachheriger Ausweisung aus dem Königreich unter Androhung geschärfter Strafe auf den Wiederbetretungsfall.

Den 28. December wurde:

13. auf den Grund der vor dem Oberamtsgerichte Tettnang gepflogenen Untersuchung:

a) Andreas Hanser, von Oberzell, wegen Unterschlagung, neben dem Ersatz des Schadens, seiner Arrest-Azungs- und $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

b) dessen Sohn, Johann Hanser, wegen wiederholten Pferde-Diebstahls, neben dem Ersatz des gestifteten Schadens, seiner Arrest-Azungs- und $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zu einer vier und einhalbmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

An demselben Tage wurden verurtheilt:

14. Anne Marie Drescher, von Saulgau, wegen ersten Unzuchts-Vergehens, Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Entbindung, neben dem Ersatze ihrer Arrest- und Azungs- und $\frac{1}{4}$ der Untersuchungs-Kosten zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen;

15. Genofeva Gschwend, von Upflamör, Oberamts Riedlingen, welche bei dem Oberamtsgerichte Saulgau in Untersuchung gekommen, wegen eines großen und im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls, wegen Scortations-Vergehens, nachgefolgter Theilnahme an einem kleinen Diebstahl und zweiten Rückfalles in das Vergehen des Vagirens und Bettelns, neben Verfällung in ihre Arrest-Azungs- und einen Theil der Untersuchungs-Kosten, so wie in den Ersatz des gestifteten Schadens, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter

Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von vier Monaten, mit der Beſtimmung, daß dieſelbe nach ihrer Freilaſſung wiederholt unter ſtrenge ortspolizeiliche Aufſicht zu ſtellen ſey;

16. Genofeva Singer, von Böttingen, Oberamts Blaubeuren, wegen wiederholter Landſtreicherei und Bettelns, neben Verfällung in ihre Arreſt- Azungs- und Unterſuchungskoſten zur Reclusion in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm, bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von acht Monaten, und dabei verfügt, daß ſie nach ihrer Entlaſſung wiederholt unter ſtrenge ortspolizeiliche Aufſicht geſtellt werde.

Den 30. December wurde:

17. der bei dem Oberamtsgerichte Biberach in Unterſuchung gekommene Konrad Bollinger, von Oberſulmetingen, wegen thätlicher Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit und ſchwerer öffentlicher Injurien, unter Verfällung in ſämtliche Koſten zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt;

18. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Ravensburg gepflogenen Unterſuchung:

a) gegen Joſeph Adler, von Unterwolfsberg, wegen verſuchten Vergehens der Abtreibung der Leibesfrucht und wegen Scortation eine ſechsmonatliche Feſtungs-Arbeitsſtrafe, und

b) gegen Joſepha Frey, von der Burgmühle, wegen verſuchter Abtreibung ihrer Leibesfrucht und wegen Scortation eine ſechsmonatliche Zuchthausſtrafe in Markgröningen, erkannt und wider Beide rückſichtlich der Koſten das Angemeſſene verfügt.

An demſelben Tage wurde:

19. der bei dem Oberamtsgericht Ehingen in Unterſuchung gekommene Joſeph Schenz, von Oggelsbeuren, wegen Körper-Verletzung, neben Verfällung in ſämtliche Koſten zu viermonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe, ferner

20. der bei dem Oberamtsgericht Riedlingen in Verhaft und Unterſuchung befindlich geweſene Schneidergeſelle, Jacob Wösner, von Schömberg, Oberamts Freudenſtadt, wegen dritten Diebſtahls unter Verfällung in den Koſtenerſatz zu ſechsmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt;

21. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Leutkirch gepflogenen Unterſuchung:

a) Auguſtin Geiſter, von Walpertshofen, wegen wiederholter Landſtreicherei, gotteslästerlicher Aeußerung und beleidigenden Benehmens gegen das

Unterſuchungs-Gericht zu einer Züchtigung mit fünf und zwanzig Stockſtreichen, zu vier und einhalbmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe und nachheriger Reclusion bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf ein Jahr;

b) Waldburga Schwendi, von Obermarchthal, wegen Mitwiſſenſchaft und nachgefolgter Diebſtahls-Theilnahme, wiederholter Landſtreicherei und Injurien, neben Verfällung in den Schaden-Erſatz zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen, und nachheriger Reclusion bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf vier Monate verurtheilt und wider beide Angeſchuldigte hinſichtlich der Koſten das Angemeſſene verfügt;

22. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen in Unterſuchung gekommenen ſuspendirten Schultheiſen Franz Joſeph Walter, von Mietingen, wegen betrügeriſchen Schuldenmachens mittelſt Fälſchung öffentlicher Urkunden, neben Entſetzung von ſeiner Schultheiſenſtelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts unter Verfällung in den Schaden- und Koſten-Erſatz eine viermonatliche Zuchthausſtrafe in Markgröningen erkannt.

Den 31. December wurde:

23. auf den Grund der von dem Oberamtsgericht Ulm geführten Unterſuchung Friederike Renz, von Aichelberg, Oberamts Kirchheim, wegen wiederholten Unzuchts-Vergehens, dann wegen Verheimlichung und Verläugnung ihrer Schwangerſchaft und Entbindung, unter Verfällung in ſämtliche Unterſuchungskoſten zu einer fünfmonatlichen Zuchthausſtrafe zu Markgröningen;

24. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Biberach geführten Unterſuchung, Anton Rapp, von Mettenberg, wegen Unterſchlagung, gebrochenen Handgelübdes und wiederholter Landſtreicherei, neben Verfällung in ſeine Arreſt-Azungs- und die Hälfte der Unterſuchungskoſten zu einer einmonatlichen Feſtungsſtrafe und nachheriger ſechsmonatlicher Einſperrung in das Zwangsarbeitshaus zu Ulm verurtheilt.

An demſelben Tage wurden:

25. auf die von dem Oberamtsgerichte Wiblingen gegen den Schultheiſen Engelhard, von Steinberg, und Conſorten geführte Unterſuchung:

a) der Schultheis Engelhard wegen Führung von Nebenrechnungen mit

Fälschung einer Rechnungs-Urkunde, auch Nachläßigkeit bei Verurkundung der Rechnung, neben Entsetzung von seinem Amte und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu einer dreiwöchigen Gefängnißstrafe verurtheilt;

b) der Gemeinde-Pfleger Johannes Bauer von da, wegen der ihm als vormaligem Mitglied des Gemeinderaths zur Last fallenden Einwilligung in eine Nebenrechnung und Theilnahme an der hiermit konkurrirenden Fälschung von seiner Stelle entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt und zu einer achttägigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

26. in der von Amts wegen zur Revision vorgelegten vor dem Oberamtsgerichte Waldsee verhandelten Untersuchungssache gegen Franz Joseph Engel, von Maderhäusle, Oberamts Ravensburg, erkannte der Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals unterm 14. December gegen den Angeschuldigten wegen Raubs und vielfacher wiederholter und gewerbsmäßig verübter, theils qualificirter, theils erschwerter und theils großer Diebstähle und weiterer Vergehen, neben dem Ersatz des gestifteten Schadens und unter Verfällung in sämtliche Kosten, eine neunjährige Zuchthausstrafe zu Gotteszell mit einfachem Willkomm und nachherige Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zwei Jahren;

27. in der gleichfalls von Amts wegen zur Revision vorgelegten, vor dem Oberamtsgerichte Ehingen verhandelten Untersuchungssache gegen die ledige Felicitas Rueß, von Hausen, Oberamts Ehingen, erkannte unterm 5. November 1822 der Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals, daß die Angeschuldigte wegen des an ihrem fünf Tage alten unehelichen Kinde verübten Mords mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen und hiernächst ihr Kopf auf den Spieß zu stecken sey; auch daß sämtliche Arrest-Azungs-Untersuchungs-Vertheidigungs- und Hinrichtungs-Kosten aus dem Vermögen der Inquisitin, so weit dieses zureicht, zu bezahlen seyen.

Seine Königl. Majestät haben jedoch vermöge höchster Entschließung

vom 6. December das vorstehende Erkenntniß dahin gemildert, daß der Verurtheilten die Todesstrafe aus Gnaden erlassen seyn und an die Stelle derselben eine Freiheitsstrafe von fünf und zwanzig Jahren in dem Zuchthause zu Ludwigsburg treten soll;

28. Gegen nachbenannte bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen in Untersuchung gekommene Personen hat der Criminalsenat des königlichen Obertribunals auf die von Amtswegen geschehene Vorlegung zur Revision unterm 27. August 1822 nachbemerkte Strafen erkannt, welche von Seiner Königlichen Majestät nach höchster Entschließung vom 6. December nicht gemildert worden sind:

a) gegen Gottlieb Schempp, von Erkenbrechtsweiler, wegen vier im Complott und theilweise unter erschwerenden Umständen verübter Raub-Verbrechen, wegen wiederholter ebenfalls in Genossenschaft verübter zum Theil qualifizirter Diebstähle, gewaltsamer Widersetzlichkeit, Landstreicherei und weiterer Vergehen, neben Verfällung in seine Arrest-, Azungs- und einen angemessenen Theil der Untersuchungs- und Vertheidigungskosten, eine zwanzigjährige Zuchthausstrafe in Gotteszell, mit der Bestimmung, daß nach Verfluß von 18 Jahren über das Betragen des Inquisiten vom Zuchthaus-Pflegamt wegen etwaiger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus nach erstandener Strafe, Bericht zu erstatten sey;

b) gegen Joseph Schaich, von Straß, königlich Baierschen Landgerichts Untergünzburg, wegen drei im Complott und theilweise unter erschwerenden Umständen verübter Raubverbrechen, wegen mehrfacher großentheils qualifizirter und ebenfalls in Genossenschaft begangener Diebstähle, Landstreicherei und weiterer Vergehen, unter Verfällung in seine Arrest-, Azungs- und einen Theil der Untersuchungs- und Vertheidigungskosten, eine siebenzehnjährige Zuchthausstrafe zu Gotteszell, und nachherige Ausweisung aus dem Königreiche unter Bedrohung mit empfindlicher Strafe auf den Wiederbetretungsfall;

c) gegen Eustach Maier, von Magenbuch, im Fürstenthum Sigmaringen, wegen zwei im Complott und theilweise unter weiter erschwerenden Umständen verübter Raubverbrechen, wegen wiederholter, theils qualifizirter, theils unter erschwerenden Umständen und in

Genossenschaft ausgeführter Diebstähle und Diebstahlsversuche, wegen Landstreicherei und weiterer Vergehen, neben Verfällung in seine Arrest-Azungs- und einen Theil der Untersuchungs- und Vertheidigungskosten, eine dreizehnjährige Zuchthausstrafe zu Gotteszell, und nachherige, mit Androhung empfindlicher Strafe auf den Wiederbetretungsfall verbundene Ausweisung aus dem Königreich.

2. Civil-Senat.

Am 3. December wurde:

1. in der Ationssache von Göppingen zwischen Christian Schloß, von Ottenbach, Bekl., Anten, nebst Leonhard Grieb, von Maitis, Adcitaten, und dem Bevollmächtigten des nach Amerika ausgewanderten Christian Zeller, Kl., Aten, Bezahlung eines Kaufschillings-Rests, nebst Verzugs-Zinsen betreffend, der Ant mit der eingewandten Berufung wegen versäumter Nothfrist zur Ations-Anmeldung, unter Verurtheilung in die Kosten dieser Instanz abgewiesen.

Den 6. December wurde:

2. in der Rechtssache erster Instanz zwischen Matthäus Gaub, von Stadion, und Genossen, Kl., und dem Herrn Grafen Johann Philipp von Stadion-Thannhausen, Bekl., Ersatz von Waisenkasse-Geldern betreffend, durch Beweis-Nachlaß bedingt absolutorisch, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten, erkannt;

3. die Ationssache von dem Oberamtsgerichte Wangen zwischen dem Wechselhaus Heyder und Comp. zu Frankfurt a. M., Kl., Anten, und Franz Xaver Zengerle, von Riedhammer, Bekl., Aten, eine Forderung von 4401 Reichsthaler betreffend, wegen versäumter Nothfrist zur Anzeige der Berufung, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten, für verlassen erklärt.

Den 13. December wurde:

4. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Münsingen zwischen dem Kaufmann Johann Georg Stellwag, von Rothenburg an der Tauber, Kl., Anten, und Simson Samuel, jetzt Hochstetter, von Buttenhausen, Bekl., Aten, eine Waaren-Forderung betreffend, die Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerde-

schrift für verlassen erklärt und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 20. December wurde:

5. die Ationssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen dem Stadtschreibereiverweser, Revisor Böhm, zu Geißlingen, Bekl., Anten, und dem Scribenten Benzing zu Großsüssen, Kl., Aten, Dienstentlassung des letztern betreffend, durch Ordination erledigt;

6. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Johann Georg Kielmann, Fuhrmann daselbst, Bekl., Anten, und den Handelsleuten Werner und Veygel in Giengen, Oberamts Heidenheim, eine Entschädigungs-Forderung aus einem Waaren-Transport betreffend, das den 7. Januar d. J. eröffnete Urtheil erster Instanz bestätiget, und ANt in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

7. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Ravensburg zwischen Heinrich Mißle, Wirth zum Waldbad, Bekl., Anten, und Baptist Krist in Altdorf, Kl., Aten, die Herstellung einer Wohnung betreffend, das den 6. März d. J. eröffnete Urtheil erster Instanz bestätigt, und Ant in die Kosten dieser Instanz condemnirt.

An demselben Tage wurde:

8. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Riedlingen zwischen Anton Breimaier in Binzwangen, Bekl., Wiederkl., Anten, und Peter Kettenecker in Saulgau, Kl., Wiederbekl., Aten, gegenseitige Forderungen betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt.

Ebenso wurde erkannt:

9. in der Ationssache von demselben Oberamtsgerichte zwischen Xaver Bauknecht, von Unlingen, Kl., Anten, und der Oberamtskörperschaft Riedlingen, Bekl., Atin, Entschädigung betreffend.

An demselben Tage wurde:

10. in der Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen Georg Wittlinger, von Aichhöfen, Inten, Onten, und Jeremias Sauter in Ulm, Jaten, Oaten, Arrest auf Güter-Zieler betreffend, das Erkenntniß erster Instanz unter Verurtheilung des Onten in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

Den 24. December wurde:

11. der Rekurs des Johann Georg Walter, von Brech, gegen das von dem

Oberamtsgerichte Göppingen ausgesprochene Ganterkenntniß wegen Verspätung verworfen.

Den 28. December wurde:

12. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Blaubeuren zwischen Baruch Maier, von Laupheim, Oberamts Wiblingen, Kl., Anten, und den Erben des Georg Haueisen, von Wippingen, Oberamts Blaubeuren, Bekl., Aten, Forderung von 110 fl. betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, verworfen.

An demselben Tage wurde:

13. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Handlungshaus Giulini und Grasselli zu Riedlingen, Kl., und dem Freiherrn von Speth-Schülzburg, Bekl., Waarenforderung betreffend, kondemnatorisch unter Beweisvorbehalt erkannt.

Am 30. December wurde:

14. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen Barbara Herzer in Wiesensteig, Bekl., Antin, und Waldburga, Joseph Anton Hofelens Ehefrau daselbst, Kl., Atin, Erbtheilung betreffend, theils confirmatorisch, theils reformatorisch erkannt, unter Vergleichung der Kosten;

15. in der Actionssache von demselben Oberamtsgerichte zwischen Johann Frey, von Altenstadt, Bekl., Anten, nun Producenten, und Leonhard Maurer, von Ettlenschieß, Kl., Aten, nun Producten, Hofguts-Kaufschillingsrest betreffend, das angezeigte Beweismittel verworfen, sonach die Sentenz vom 2. Juni d. J. als purifizirt erkannt;

16. in der Rechtssache erster Instanz zwischen der Königl. Finanzkammer für den Donaukreis, Kl., Wiederbekl., und dem Herrn Fürsten von Salm-Reifferscheid-Dyk auf Vaindt, Bekl., Wiederkläger, Pachtgeldsrückstands-Forderung in den Vor- und verschiedene Reklamationen in der Nachklage betreffend, die Wiederklage unter Aussetzung des Kostenpunkts auf die Entscheidung der Hauptklage, abgewiesen.

Am 31. December wurde:

17. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Kirchheim zwischen Johann Georg Ziegler, von Bissingen, Bekl., Anten, und Christian Schempp, von Holzmaden, Kläger, Aten, Entschädigung für zu Grund gegangene Schaafe betreffend, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift die Action für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten;

Eben so wurde erkannt:

18. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Saulgau zwischen Pfarrer M. Klinger, von Gechingen, und Förster Oehlmaier zu Feuerbach, Lnten, Anten, gegen die Amtmann von Haubert'schen Erben zu Constanz, Mit-Lnten, Aten, Vorzug in dem Conkurs des verstorbenen Handelsmann Gabriel von Steinberg zu Mengen betreffend.

An demselben Tage wurde ferner:

19. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen der Gemeinde-Pflege Gingen, Kl., Antin, und Ulrich Berthelins Wittwe, Bekl., Atin, eine Wagen-Ersatz-Rückvergütung betreffend, das Urtheil erster Instanz aus neuen faktischen Gründen reformirt, und die Atin zur Rückzahlung schuldig erkannt, jedoch unter Beweisnachlaß und unter Vergleichung der Kosten;

20. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Blaubeuren zwischen Georg Urban, von Themenhausen, Kläger, Anten, Producenten, und der Gemeinde Bermaringen, Bekl., Atin, Productin, die Besteurung des Ant'schen Rattenhofs-Antheils betreffend, der dem Anten nachgelassene Beweis als rechtsgenügend geführt, und hiernach reformatorisch erkannt, daß der Gutsbesitzer nach Themenhausen und nicht nach Bermaringen diese Steuer zu entrichten habe, unter Vergleichung der Kosten;

21. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Mohrenwirth Hasenmäule zu Ochsenhausen, Kläger, und dem Herrn Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Bekl., Einquartirungs- und sonstige Forderungen betreffend, der Beklagte von der Klage entbunden, und Kläger in die Kosten dieses Rechtsstreits condemnirt;

22. in der Rechtsstreitigkeit erster Instanz zwischen der Gemeinde Eglofs, Klägerin, und dem Herrn Fürsten Alfred von Wendischgrätz, Bekl., das Eigenthum des sogenannten Waibelguts betreffend, der Beklagte von der Klage, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten entbunden;

23. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Waldsee zwischen Jakob Schrage zu Reuthi, Bekl., Anten, und dem Herrn Fürsten von Waldburg-Wolfegg zu Waldsee, Kläger, Aten, das Recht der Verpfändung eines Grundstücks betreffend, das Urtheil erster Instanz abgeändert, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten;

24. in der Actionssache von dem Oberamts-

gerichte Riedlingen zwiſchen Jakob Dölker, von Dietersweiler, Oberamts Freudenſtadt, Kl., Anten, nun Inten, und dem Stadtſchreiber Köbel zu Riedlingen, Bekl., Aten, nun Jaten, Bezahlung einer cedirt erhaltenen Forderung betreffend, der Ant gegen das wegen Ablauf der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift gefällte deſertoriſche Erkenntniß in den vorigen Stand wieder eingeſetzt, und weitere Verhandlung zugelaſſen.

Eben ſo wurde erkannt:

25. in der Ationsſache von dem Oberamtsgerichte Wiblingen zwiſchen Johann Eble, Kronenwirth von Laupheim, Bekl., Anten, nun Inten, und der freiherrl. von Welden'ſchen Gutsherrſchaft zu Groß-Laupheim, Kl., Atin, nun Iten, Viersiedgelds-Forderung betreffend;

desgleichen wurde:

26. In der Ationsſache von dem Oberamtsgerichte Waldſee zwiſchen Eliſabethe Ertinger, von Mittel-Urbach, Lntin, Antin, nun Intin, und Leonhard Rold, von Arisheim, Mit-Lnten, Aten, nun Jaten, Bezahlung einer angeblichen Social-Schuld betreffend, die Antin gegen die Purifikations-Sentenz vom 30. März d. J. reſtituirt, und zu Führung des ihr unterm 31. Oktober 1821 nachgelaſſenen Beweiſes zugelaſſen.

Endlich wurde:

27. In der Ationsſache von dem Oberamtsgerichte Wiblingen zwiſchen Antonie Frank, von Dietenheim, Kl., Wiederbekl., Antin, und Magdalene Vogt, von da, Bekl., Wiederkl., Atin, gegenſeitige Forderungen betreffend, die Ation wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt, und die Antin in die Prozeßkoſten verurtheilt.

Stuttgart den 30. Januar 1823.

Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 7.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag, den 7. Februar 1823.

I. Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

Dienst-Instruktion für die Königl. Kreis-Finanz-Kammern.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir den Wirkungs-Kreis der in den organischen Edikten vom 18. November 1817 angeordneten Kreis-Finanz-Kammern durch verschiedene nachgefolgte Verfügungen näher bestimmt haben; so finden Wir Uns bewogen, zu Sicherung eines geordneten und gleichförmigen Geschäftsgangs, denselben gegenwärtige Dienst-Instruktion zu ertheilen, und verordnen daher, nach Anhörung Unsers Geheimen Raths, wie folgt:

I. Abschnitt.

Geschäftsumfang der Kreis-Finanz-Kammern.

§. 1.

Die Finanzkammern haben die unmittelbare Leitung der Verwaltung des eigentlichen Staatseinkommens innerhalb des jeder derselben angewiesenen Kreisbezirks.

Außer ihrem Geschäftsumfange liegt die Leitung der direkten und indirekten Auflagen und der Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salz-Werke, welche bezie-

hungsweise dem Steuerkollegium und Bergrath übertragen ist.

In den Wirkungskreis der Finanzkammern fällt daher die Verwaltung aller nicht unter dieser Ausnahme begriffenen Zweige der Staatseinnahmen, und vornämlich der zum Kammergut gehörigen Domainen und Rechte.

Sie stehen unmittelbar unter dem Finanzministerium, als dessen vollziehende Organe, und sind den Cameral- und Forstämtern zunächst vorgesetzt.

§. 2.

Im Allgemeinen äußert sich die Amtsthätigkeit der Finanzkammern

a) in der Sorge für die Anwendung der auf die Verwaltungsgegenstände derselben sich beziehenden Gesetze und Verordnungen;

b) durch zweckmäßige Verfügungen in Absicht auf die Erhaltung, Benützung und Verbesserung der ihrer Aufsicht anvertrauten Einkommensquellen;

c) durch die Sorge für die Erfüllung der auf letzteren haftenden Lasten und Verbindlichkeiten;

d) durch Anwendung einer zweckmäßigen Sparsamkeit in den von ihr wahrzunehmenden Ausgaben;

e) durch genaue Aufsicht auf die untergeordneten Beamten, auch Belehrung und Zurechtweisung derselben;

f) durch Ausführung der von den geeigneten höheren Behörden ergehenden Weisungen und Befehle.

§. 3.

Im Besonderen gehören zu dem Geschäftskreis der Finanzkammern:

A) Alle Verfügungen in Beziehung auf die Erhaltung des ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsguts in seinem wesentlichen Bestande, namentlich:

1.) Sorge für Herstellung und fortwährende Ergänzung der angeordneten Amtsgrundbücher und der einzelnen Inventarien nach Anleitung der Rechnungs-Instruktion vom 31. Mai 1819, so wie für Erhaltung und sorgfältige Aufbewahrung der Lagerbücher und sonstigen Grund-Dokumente.

2.) Anordnung der Erneuerung unbrauchbar gewordener Beschreibungen über Besitzungen, Rechte und Gefälle, und zwar, wenn der Beamte nicht hiezu verbunden, sondern der Aufwand auf die Amtskasse zu übernehmen ist, nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanzministeriums.

3.) Sorge für Erhaltung des dem Staate gehörigen Eigenthums an Ge-

bäuden, Gütern, Forsten ꝛc. in gutem Zustande und für Sicherstellung ihrer Gränzen; deßgleichen für Liquid-Erhaltung der Rechte und Gefälle.

4.) Wahrung der Rechte des Fiscus überhaupt; Verfolgung streitiger Ansprüche auf dem Rechtswege, in den nach der Verordnung vom 7. November 1818 (Regierungs-Blatt S. 609) für die Finanzkammern geeigneten Fällen, Einführung der Appellation bei dem höheren Gerichte, Abschließung von Vergleichen in zweifelhaften Fällen; alles dieses jedoch unter besonderer Genehmigung des Finanz-Ministeriums. Die Wahl der Rechts-Anwälde und die Ergreifung der Appellation bleibt den Kammern überlassen; sie haben aber über den Stand der anhängigen Prozesse dem Finanz-Ministerium vierteljährliche Uebersichten vorzulegen.

§. 4.

B) Die unmittelbare Leitung der Aufsicht über die Benützung des Staatsguts, namentlich:

1.) der Domainen an Gebäuden, geschlossenen Maiereien oder einzelnen Feldgütern, Seen und Fischwassern, Schäfereien, Bädern und Gesundbronnen, Keltern, Fruchtkästen, Zehend-Scheuren, Bierbrauereien, Branntwein-Brennereien, Mühlen, Ziegelhütten ꝛc., soweit sie nicht andern Behörden ausdrücklich zugewiesen sind, wie z. B. einzelne Zugehörungen der Salinen, Eisenwerke ꝛc. insbesondere:

a) Anordnung und Leitung der Verpachtungen und Genehmigung der im Aufstreiche und in der gesetzlichen Form abgeschlossenen Pachtverträge.

b) Beurtheilung und Behandlung der Nachgebote nach der Verordnung vom 8. Januar 1821.

c) Verlängerung der Pachtverträge mit den vorherigen Pächtern, nach den noch zu ertheilenden besonderen Vorschriften.

d) Prüfung der neuausgefertigten Pachtbriefe und Sorge für Einlegung und Aufbewahrung der Pacht-Cautionen.

e) Leitung und Aufsicht über die mit Genehmigung des Ministeriums angeordneten Selbst-Administrationen von Staatsgütern, und

f) Leitung der angeordneten unmittelbaren Domainen-Inspektion.

§. 5.

2) Der Forste und Jagden nach Maß-

gabe der Verordnung vom 28. Februar 1822.

Insbesondere

a) Anlegung der Holzschläge und Leitung der Holzfällungen nach den durch den Forstrath aufgestellten Nutzungs-Planen, in so fern sich keine Anstände hiebei ergeben. Letztere sind durch Rücksprache mit dem Forstrathe zu erledigen, oder, im Falle sich die Kammer mit ihm nicht vereinigen könnte, dem Finanz-Ministerium vorzulegen.

b) Bestimmung der Verwendung des erhauenen Holzes und der sämtlichen Forst-Erzeugnisse; namentlich Verwerthung des Materials und Regulirung der Preise des Holzes und der Forst-Neben-Nutzungen; Erkenntniß über die dießfallsigen Verkäufe und Verleihungen.

c) Ausführung der Wald-Culturen und Abschließung der deßhalb erforderlichen Accorde.

d) Bestimmung der bei Wald-Ausstockungen anzusetzenden Surrogat-Gelder für entgehende Wildfuhr und Aekerich-Nutzung.

e) Aufsicht und Leitung des Betriebs und der Verwaltung der Flößereien, Holzgärten, Torfgruben; Regulirung der Verkaufs-Preise ꝛc. ꝛc.

f) Aufsicht über die Verwaltung der Jagden, Genehmigung der Jagd-Pacht-Accorde, Erkennung über Jagdgerechtigkeiten der Gemeinden, Corporationen, Privaten ꝛc., Erledigung der Anstände bei Koppeljagden; Regulirung der Surrogat-Gelder für Hunde-Aufstockung und Genehmigung der Ablösungs-Verträge hierüber nach Maßgabe der gesetzlichen Normen; Verwendung und Verwerthung der Jagd-Nutzungen ꝛc. ꝛc.

§. 6.

3.) Der Zehnten und Theilgebühren an Frucht, Wein, Heu und Oehmd, namentlich:

a) Anordnung und Genehmigung der Zehent-Verleihungs-Accorde, und zwar in Ansehung der Fruchtgefälle auf ein oder mehrere Jahre, in Ansehung der Weingefälle aber in der Regel nur auf längere Zeit und an die Gemeinden nach den dißfalls bestehenden besondern Vorschriften.

b) Genehmigung des Selbst-Einzugs von Frucht- ꝛc. Zehnten, wenn solche nicht in angemessenen Preisen verpachtet werden, und besonders wenn

gegründeter Verdacht einer Colluſion gegen die Zehentherrſchaft vorliegt; Leitung des Selbſt-Einzuges der Wein-Zehnten, welcher bei dieſen in der Regel eintritt, wenn ſie nicht durch mehrjährige Verpachtung um den Werth des vorherigen Ertrags untergebracht werden.

c) Erkennung über geſetzlich erlaubte Ablöſung einzelner Zehent-Gefälle nach den in dem Geſetze hierüber gegebenen Beſtimmungen, unter vierteljähriger Berichts-Erſtattung hierüber an das Finanz-Miniſterium.

d) Erkennung über Anſtandsfälle bei den nach der Verordnung vom 21. November 1821 von den Cameralämtern abhängigen Conceſſions-Ertheilungen zu Cultur-Veränderungen von Gärten, Ländern, Aeckern und Wieſen, deßgleichen über Anſtandsfälle wegen des Anſatzes eines Ablöſungs-Capitals für den entgehenden Zehenten bei Aufführung neuer Gebäude auf gebauten oder ungebauten Grundſtücken, Conceſſions-Ertheilung zu Anlegung neuer Weinberge, wenn erhebliche Gründe dafür ſprechen.

§. 7.

4.) Gefälle aus Lehens- und Zinsgütern, als:

a) Regulirung der Laudemien, ſo weit ſie nicht durch Lagerbücher oder Herkommen auf gewiſſe Summen feſtgeſtellt — und daher durch die Cameral-Verwalter für ſich anzuſetzen ſind.

b) Aufſicht auf die Benützung der Frohnen und Regulirung der Gegenleiſtungen an die Frohnpflichtigen, wenn ſolche nach Lagerbüchern oder Obſervanz Statt finden, und dabei Anſtände vorwalten.

c) Erkennung über Verträge wegen Verwandlung ungemeſſener Frohnen in gemeſſene, oder der Natural-Frohnen in Geld-Surrogate.

d) Erkennung über Verträge wegen Verwandlung unſtändiger Abgaben und der Laudemien in jährliche ſtändige Abgaben.

e) Erkennung über die Ablöſungs-Verträge wegen der geſetzlich ablösbaren Grund-Abgaben an Laudemien, Frohnen und Frohngeldern, Gülten und Geldzinſen; über Geſuche um Ablöſung anderer als der geſetzlich ablösbaren Grundgefälle iſt, wenn beſondere Umſtände dafür ſprechen,

an das Finanz-Ministerium zu berichten, auch sind diesem vierteljährliche Uebersichten über die genehmigten Ablösungs-Verträge vorzulegen.

1) Erkennung über die Anstände bei Falllehen-Verträgen und über die Verwandlung der Falllehen in freies Eigenthum (Allodification) nach Maßgabe der dißfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften und unter Rücksprache mit der betreffenden Kreis-Regierung in den hiefür geeigneten Fällen.

§. 8.

C) Die Mitaufsicht auf die Erhaltung der Hoheits-Rechte und Wahrung der hieraus fließenden Einkünfte, namentlich:

1.) Sorge für die Ausübung der verschiedenen Finanz-Regalien, als: Ansetzung des Neubruchs-Zehenten, der hergebrachten Forstzinse, Einziehung der lagerbüchlichen Weg- und Brücken-Gelder, so weit solche noch bestehen, der Wasserzinse u. s. w., deßgleichen für die Anwendung des fiskalischen Heimfall-Rechts, Erbrechts ꝛc. in vorkommenden Fällen;

2.) Aufsicht auf den richtigen Einzug und Verrechnung der Abzugsgebühren, in so weit sie noch anwendbar sind, der Juden-Aufnahme und Schutz-Gelder, der Schutz- und Schirmgelder von Ausländern, der Gebühren für Privilegien und die von den Kreis-Regierungen zu ertheilenden verschiedenen Concessionen, abgesehen jedoch von den Concessionen zu Wirthschaften und dergl. hinsichtlich welcher das Steuer-Collegium die Verrechnung der Concessions-Gebühren wahrzunehmen hat; Aufsicht auf den Bezug der Gebühren für Anlegung neuer Feuerwerk-Stätten und Aufführung neuer Gebäude, wo solche lagerbüchlich oder durch eine rechtsbeständige Observanz begründet sind;

3.) Sorge für den Einzug und die Verrechnung der von den Oberamtsgerichten und höhern Gerichtsstellen, desgleichen von den Regierungs-Finanz- und Forst-Behörden, so wie von den Oberämtern erkannten Confiskationen und Geldstrafen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche in die Verrechnung der indirekten Steuren gehören, und mit Rücksicht auf die in dem Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822. §. 107. enthaltene Bestimmung, nach welcher die von Oberamts wegen angesetzten Disciplinar- und Polizei- (einschließlich

der Mühl-) Strafen, wenn sie zehn Thaler nicht übersteigen, den Amts-Pflegen zufallen;

4.) Sorge für die richtige Verrechnung der Amts- und Gerichts-Sporteln.

§. 9.

D) Die Aufsicht auf die ordnungsmäßige Erhebung und Behandlung der Frucht- und Wein-Gefälle, und auf die angemessene Verwendung und Verwerthung der Vorräthe.

a) Erhebung und Behandlung.

1.) Aufsicht über den richtigen Einzug der Frucht- und Weingefälle in guter Qualität, und über zweckmäßige Absonderung der Vorräthe von ungleicher Beschaffenheit;

2.) Erkennung über Gesuche um Verwechslung von Frucht-Gefäll-Schuldigkeiten einer Sorte in eine andere, z. B. Rocken in Dinkel ꝛc.

3.) Erhaltung fortwährender Uebersicht über die Frucht- und Weinvorräthe auf den Grund jährlicher Ertrags-Tabellen, und genaue Controlirung des Erfunds bei dem jährlichen Nachmessen (Sturz); in beiderlei Beziehungen, sowohl über den jährlichen Ertrag als die Sturzvorräthe, sind dem Finanzministerium zur geeigneten Zeit jährliche Uebersichten vorzulegen.

4.) Aufsicht auf zweckmäßige Behandlung und Erhaltung der Vorräthe durch sorgfältiges Aufspeichern der Früchte, Reinhaltung der Speicher u. s. w.

§. 10.

b) Verwendung und Verwerthung, einvernehmlich mit der Staatshauptkassen-Verwaltung, insofern von dieser die allgemeinen Verfügungen wegen des Verkaufs ausgehen. (Verordnung vom 19. August 1822.)

aa) Hinsichtlich der Früchte:

1.) Aufsicht über die gehörige Abreichung der als Elementar-Aufwand von den Finanzkammern selbst anzuweisenden Fruchtbesoldungen sowohl, als der von der Staatshauptkasse an die Cameralämter unmittelbar anzuweisenden und von diesen den Finanzkammern in den sonstigen periodischen Berichten anzuzeigenden übrigen Besoldungen, der Pensionen und Gratialien an Früchten.

2.) Sorge für die angemessene Befriedigung des Früchtenbedarfs der Civilliste, des Militairs, der Land-Beschäler- und Gestütts-Anstal-

ten; namentlich Unter-Anweisung deſſelben nach den von der Staats-hauptkaſſen-Verwaltung den Kreis-Finanzkammern halbjährig mitzutheilenden Hauptanweiſungen und Verfügung dißfallſiger Abänderungen im Laufe des Halbjahrs hinſichtlich der abgebenden Beamtungen auf das von den empfangenden Behörden an die betreffende Kreis-Finanzkammer unmittelbar zu richtende Anſinnen.

3.) Einziehung monatlicher Ueberſichten von den Cameral-Aemtern über die verkauften und vorräthigen Früchte, mit Anzeige des eigenen Erforderniſſes und des diſponiblen Ueberreſts, der laufenden Preiſe, der Brodtaxen, der Ausſichten auf künftige Erndten, und anderer auf den Fruchthandel einwirkenden Verhältniſſe.

4.) Schleunige Mittheilung des Ergebniſſes der monatlichen Ueberſichten (3) an die Staatshauptkaſſen-Verwaltung, welche den Finanz-Kammern die Anordnungen des Finanz-Miniſteriums wegen des Frucht-Verkaufs im Allgemeinen von Zeit zu Zeit zugehen läßt, und zwar in der Art, daß jede Finanz-Kammer auch von den in den übrigen Kreiſen angeordneten Verkäufen Kenntniß erhält.

5.) Anordnung der Frucht-Verkäufe im Einzelnen, je nach Umſtänden, entweder aus freier Hand, oder im Aufſtreiche, und zweckmäßige Leitung derſelben mit umſichtiger Beachtung der Verhältniſſe und unter genauer Aufſicht auf die ausführenden Beamten.

§. 11.

bb) Hinſichtlich des Weins:

1.) Zeitliche Einziehung der ſogenannten Vorherbſt-Berichte, oder der Schätzungen der muthmaßlichen Einnahmen an Wein und der davon zu beſtreitenden Ausgaben von den betreffenden Cameralämtern.

2.) Vorlegung der Ergebniſſe dieſer Berichte an das Finanz-Miniſterium einige Wochen vor dem Eintritt der Weinleſe, mit Berechnung des zu erwartenden Ueberſchuſſes, oder des erforderlichen Zuſchuſſes für Ausgaben, in Anſehung welcher die Weingegend, wo ſie angeſprochen werden können, zu bezeichnen iſt.

3.) Ausführung der hierauf ergehenden allgemeinen Anordnungen des Finanz-Miniſteriums wegen der Abgaben an

Beſoldungen ꝛc. und der Verkäufe unter den Keltern, deßgleichen wegen der etwaigen Einkellerungen.

4.) Sammlung und gleichbaldige Prüfung der von den Cameralämtern nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Oktober 1822 einzuſendenden Herbſt-Rechnungen, und Vorlegung des Ergebniſſes derſelben an das Finanz-Miniſterium.

5.) Leitung der Verwendung und des Verkaufs der eingekellerten Weine ꝛc. nach den durch die Staatshaupt-Kaſſen-Verwaltung den Finanz-Kammern dißfalls zukommenden Eröfnungen.

6.) Einziehung vierteljährlicher Berichte über die außer dem Herbſt verkauften und vorräthigen Weine, mit Anzeige der auf die Preiſe einwirkenden Verhältniſſe, von den Cameralämtern, und

7.) Mittheilung des Ergebniſſes dieſer Ueberſichten an die Staatshauptkaſſen-Verwaltung.

§. 12.

E) Die Prüfung, Ermäßigung und Zahlungs-Verfügung des geſammten Elementar-Aufwands bei den, den Finanz-Kammern untergebenen Aemtern innerhalb der in den Special-Etats feſtgeſetzten Summen, jedoch mit Ausnahme neuer fortwährender Ausgaben, welche jedenfalls höherer Genehmigung bedürfen.

Zu dem Elementar-Aufwand gehören, neben den auf dem Eigenthum des Staats haftenden Grundlaſten und gewiſſen Beſoldungen, folgende einzelne Ausgaben:

1.) Diäten und Reiſekoſten in Verwaltungs-Angelegenheiten der einzelnen Aemter,

2.) Prozeßkoſten,

3.) Natural-Verwaltungskoſten,

4.) Verleihungs- oder Selbſtverwaltungs-Erhaltungs- und Beſſerungs-Koſten der Güter ꝛc.

5.) Keltern- und Herbſtkoſten,

6.) Zehent-Verleihungs- und Einzugs-Koſten,

7.) Gült-Erhebungs-Koſten, Abgaben an Frohn- und Gültpflichtige,

8.) Koſten von den, mit höherer Genehmigung angeordneten Renovationen und Regiſtratur-Einrichtungen, ſo wie Steinſatz- und Untergangs-Koſten; ferner in Anſehung der Forſt- und Jagd-Verwaltung:

9.) Wald-Culturkoſten, welche einer vorgängigen Prüfung des Forſtraths unterliegen,

10.) Holzhauer-Löhne,

11.) Kosten der Wegarbeiten, der Wildsulzen, Sohlen, Richtstätten ꝛc.

12.) Forstgerechtigkeits-Abgaben für Mühlen, Jagd-Deputate ꝛc.

13.) Kosten wegen Ausübung der Forstgerichtsbarkeit.

§. 13.

F) Die Sorge für Erledigung der Aktiv-Ausstände sowohl, als der Passiv-Rükstände, welche sich auf die — der Aufsicht der Kammern anvertrauten Verwaltungs-Gegenstände beziehen, insbesondere:

1.) Prüfung der Ausstands-Verzeichnisse und Ertheilung der nöthigen Weisungen an die Beamten.

2.) Bewilligung von Borgfristen oder Zerschlagung der Schuldigkeiten in Zieler gegen Leistung vollständiger Sicherheit, wenn die Schuld nicht über 300 fl. beträgt; Borgfristgesuche von größerem Belange sind dem Finanz-Ministerium vorzulegen.

3.) Bewilligung von Nachlässen, wenn es sich hiebei bloß um Anwendung von Verträgen oder von Bestimmungen der Lagerbücher und eines rechtsbeständigen Herkommens handelt.

4.) Begutachtung der an das Finanz-Ministerium zu bringenden Nachlaß-Gesuche, wenn die Anwendung jener Bestimmungen zweifelhaft ist, oder ein Nachlaß bloß aus Gründen der Billigkeit oder aus Gnade nachgesucht wird.

Gesuche um Nachlaß von Inquisitions- und Azungs-Kosten sind bei den Justizstellen anzubringen, von welchen sie dem Justiz-Ministerium vorgelegt werden, das sodann mit dem Finanz-Ministerium Rücksprache darüber nimmt.

5.) Erkennung über Abverdienung von Ausständen an Strafen und Inquisitions-Kosten, welche in Geld nicht einzubringen, gleichwohl aber zur Niederschlagung nicht geeignet sind.

6.) Genehmigung der Accorde über theilweise, baare oder zielerweise Bezahlung von Ausständen an Strafen, Inquisitions-Kosten und dergl. gegen Nachlaß des Ueberrests, wenn zu vollständiger Erhebung keine nahe Aussicht vorhanden ist, und für accordirte Zieler Sicherheit geleistet wird.

7.) Erkennung über Abgangs-Verrechnung von Ausständen, deren Bezahlung auf keine Weise mehr zu hoffen, und auf deren bald möglichste Entfernung aus den Ausstands-Verzeichnissen aller Bedacht zu nehmen ist.

8.) Erkennung und Verfügung in Fällen, wo die Uneinbringlichkeit eines Gefälls oder Ausstands einem Versäumnisse des Beamten zuzuschreiben ist.

§. 14.

G) Die Leitung und Controle des Etats-Kassen- und Rechnungswesens bei den, den Kammern untergeordneten Verwaltern und ihren Unterrechnern, vorbehältlich der der Oberrechnungs-Kammer durch die Verordnung vom 13. December 1818 übertragenen Oberaufsicht; namentlich

1.) Prüfung der von den Beamten gefertigten Jahrs-Etats und Sorge für die Beobachtung derselben nach erfolgter Richtigstellung durch die Oberrechnungs-Kammer; Aufsicht gegen Ueberschreitungen der Etatssätze durch Buchführung über die angewiesenen Ausgaben; Berichts-Erstattung an das Finanz-Ministerium in Fällen, wo durch unvermeidliche Ausgaben die Etatssätze überschritten werden müssen;

2.) Ausübung der unmittelbaren Cassen-Controle gegen die Verwalter, mittelst Prüfung ihrer periodischen Cassen-Berichte und Beobachtung des Ganges der Cassen-Verwaltung während des Rechnungs-Laufs;

3.) Abnahme der Rechnungen nach dem Jahresschluß; Sorge für jährliche Revision der Cassen nach den Resultaten des Abschlusses, und für Einhaltung des zur Rechnungs-Einsendung gegebenen Termins; Erkennung über Fristverlängerungs-Gesuche, und Ahndung unerlaubter Verzögerungen;

4.) Sorge für unverweilte und zweckmäßige Prüfung der Rechnungen, so wohl nach dem Calcul als nach allgemeinen und besonders vorgeschriebenen Verwaltungs-Grundsätzen;

5.) Ertheilung der nöthigen Rezesse und Erledigung der Rechner; Verfügung der Ausfolge der Cautionen von abgekommenen und absolvirten Beamten;

6.) Jedesmalige Anzeige von entdekten Kassenresten und Veruntreuungen der Rechner an das Finanz-Ministerium und halbjährliche Berichts-Erstattung über solche bei den Gerichten zur Erledigung anhängige Fälle.

§. 15.

H) In Beziehung auf Ausgaben für allgemeine Staatszwecke:

1.) Die Leitung des gesammten Hochbauwesens an Staatsgebäuden, ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung zu allgemeinen oder besondern Zwecken der

Verwaltung, nach den dießfallsigen Bestimmungen, namentlich:

a) Sorge für terminmäßige Einsendung und Prüfung der Bauüberschläge (Voranschläge) mit Hinsicht auf die Verbindlichkeiten der Nutznießer ꝛc.

b) Herstellung der jährlichen Bau-Etats und Genehmigung der Ueberschläge, in so weit sie nicht neue Bauten, oder einzelne über 1000 fl. kostende Reparationen betreffen.

c) Prüfung der Kostenverzeichnisse über die ausgeführten Bau-Reparationen und neuen Bauten (Bau-Consignationen) und Genehmigung derselben, so weit sie den Etat nicht übersteigen.

Dem Finanzministerium sind vorzulegen: die jährlichen Bau-Etats, die Bau-Ueberschläge von Reparationen, die einzeln mehr als 1000 fl. kosten, und die über neue Bauten ohne Ausnahme, so wie diejenigen Fälle, wo die prinzipale oder subsidiäre Bauverbindlichkeit zweifelhaft ist; die Kostenverzeichnisse, welche Etats-Ueberschreitungen enthalten; jährliche Uebersichten über die durch die Kammern genehmigten Baukosten, und besondere Verzeichnisse über den jährlichen Aufwand für die Apanage-Schlösser.

§. 16.

2.) Die Leitung der Verrechnung der bei der Staatskasse nur summarisch, bei den Cameralämtern aber speziell in Verrechnung kommenden Besoldungen für Geistliche und Schullehrer, wegen deren Veränderung und Anweisung die vorgesetzten Dienst-Behörden (das evangelische Consistorium, der katholische Kirchenrath und der Studienrath) das Erforderliche den Finanzkammern zur Weisung an die Cameralämter mitzutheilen haben.

Ueber die vorgegangenen Veränderungen in der Größe der Gehalte sind durch die Kammern mit dem Schlusse jeden Etats-Jahrs Uebersichten an die Oberrechnungskammer einzusenden.

§. 17.

3) Die Sammlung und Einsendung der Verzeichnisse über denjenigen Aufwand, welcher durch das Finanzministerium auf die Staatshauptkasse anzuweisen ist, und zwar:

a) über Kanzleikosten und Postgelder vierteljährlich;

b) über das Brennholz für die Kanzlei jährlich; sodann

c) im Einzelnen die Rechnungen über Umzugskosten, Diäten und Reiseko-

sten ꝛc., insofern diese nicht zum Elementar-Aufwand gehören.

Uebrigens sind Diäten und Reisekosten-ꝛc. Rechnungen von Collegial-Mitgliedern der Finanzkammern jedenfalls dem Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegen.

§. 18.

I) Einwirkung und Aufsicht auf die untergeordneten Organe der Finanzverwaltung, insbesondere

1.) Disciplinar-Aufsicht auf die untergebenen Beamten und Diener im Allgemeinen, und zwar unmittelbar auf die Cameralverwalter, Oberförster und Holzverwalter, und mittelbar durch diese auf die denselben nachgesetzten Diener, als Cameralamts-Buchhalter, Cameral-Kastenknechte und Küfer, Unterpfleger, Gefäll-Einbringer, Güter-Aufseher, Haus-Verwalter, Amtsdiener ꝛc., desgleichen Forst-Assistenten, Förster, Forstwarthe, Waldschützen ꝛc. Holz- und Torf-Inspektoren, Holzmesser ꝛc.

2.) Beschleunigte Berichtserstattung an das Finanzministerium über die Besetzung erledigter Stellen, mit alleiniger Ausnahme jener der Cameralamts-Buchhalter und Forst-Assistenten, welche von den Beamten dem Ministerium unmittelbar vorgeschlagen werden, übrigens bei eigentlichen Staats-Diensten in Gemäßheit der §§. 43. und 44. der Verfassungs-Urkunde.

3.) Verpflichtung der neuangestellten Cameralverwalter und Cameralamts-Buchhalter, der Oberförster und Forst-Assistenten.

Die Verpflichtung der übrigen untergeordneten Beamten und Diener ist durch die Cameralverwalter und Oberförster vorzunehmen.

4.) Sorge für ordnungsmäßige Uebergabe und Uebernahme der Aemter, für Ordnung und Erhaltung der Amts-Registraturen, und für Einlegung und Verwahrung der Dienst-Cautionen.

5.) Bestellung der Amtsverweser in den eintretenden Fällen, jedoch mit Ausnahme derjenigen für Cameral-Verwalter und Oberförster auf eine Dauer von mehr als 4 Wochen; Anzeige an das Ministerium von allen denjenigen Amtsverwesereien, welche neben der gewöhnlichen Besoldung mit einem besondern Aufwand für die Amtskasse verbunden sind, oder über 3 Monate dauern; Vorschläge wegen Bestellung von Amtsverwesern für Cameral-Verwalter und Oberförster auf eine Dauer von mehr als 4 Wochen.

6.) Verfügung der periodischen Aemter-Visitationen bei den Cameral- und Forstämtern nach Maaßgabe der bestehenden Verordnungen; Berichtserstattung über den Erfund an das Finanz-Ministerium; Anordnung außerordentlicher Untersuchungen, wo solche als nöthig erscheinen, und alsbaldige Anzeige hievon an das Finanz-Ministerium.

7.) Belehrung und Zurechtweisung der Beamten, Beilegung und Entscheidung von Streitigkeiten unter ihnen, Rügung von Versäumnissen und Bestrafung von Dienstverfehlungen innerhalb der Gränzen der den Kammern im Allgemeinen eingeräumten Strafbefugniß.

Gefängnißstrafen können jedoch von den Finanzkammern nur gegen Amtsdiener, Aufwärter und andere dergleichen geringere Diener verfügt werden.

8) Aufsicht gegen unbefugte und übermäßige Anrechnungen der Beamten, gegen das verbotene Geschenk-Geben und Nehmen, und gegen unbefugten Emolumenten-Bezug. Uebertretungen dieser Verbote, so wie wahrheitswidrige Angaben in den Kostenzetteln sind dem betreffenden Gerichtshofe zu Einleitung der Untersuchung und zur Bestrafung zu überweisen.

9.) Anträge an das Finanzministerium wegen Suspension, Versetzung, Zurücksetzung, Entlassung oder Pensionirung der untergeordneten Beamten und Diener, und, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, einstweilige Untersagung der Amtsverrichtungen, wovon aber dem Finanzministerium sogleich Anzeige zu machen ist.

10) Schützung der Beamten in der gesetzlichen Ausübung ihres Berufs und der Bürger gegen Beeinträchtigungen und Bedrückungen der Beamten, sowohl auf Anrufen der Betheiligten als von Amtswegen, wenn die Kammern auf eine glaubhafte Art Kunde hievon erhalten.

11.) Jedesmalige Anzeige von Todesfällen der Beamten sowohl, als geringerer Diener an das Finanz-Ministerium; jährliche Einsendung einer kurzen Uebersicht der in den Personal- und Conduite-Verhältnissen der Cameral- und Forstbeamten sich ergebenden Veränderungen, als Beilage zu dem gewöhnlichen Jahrsberichte, um hienach die Personal-Listen bei dem Ministerium zu ergänzen.

§. 19.

K) Ausübung der den Finanz-Kammern (durch die Verordnung vom 8. Mai

1818) eingeräumten Strafgewalt innerhalb der gesetzlichen Gränzen von 20 Reichsthalern Geld oder 14 Tagen Gefängniß, und zwar

1.) Ahndung der Uebertretungen der von den Finanz-Kammern respicirten Finanz- und Forstgesetze, in so weit die durch dieselben verwirkten Strafen das den Oberamtmännern und Oberförstern zukommende Strafmaß übersteigen, oder in so weit sie wegen zweifelhafter Beurtheilung des Falls von den angeführten Lokal-Stellen zur höheren Entscheidung vorgelegt werden;

2.) Erkennung über die Rekurse gegen die von den Oberämtern und Forstämtern wegen Vergehen der gedachten Art angesetzten Strafen, auch Entscheidung über die Verwandlung solcher Strafen;

3.) Vorlegung derjenigen Fälle an das Finanz-Ministerium, in welchen die mildernde Abänderung einer solchen Strafe zwar nicht nach strengem Rechte begründet erscheint, welche sich aber gleichwohl aus Billigkeits-Gründen zur Empfehlung im Wege der Gnade eignen;

4.) Verweisung der das Strafmaß der Finanz-Kammern übersteigenden Fälle an die Gerichtsbehörden.

In Ansehung der den Beamten Unserer Hof-Domainen-Kammer, des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels eingeräumten Ausübung der Forstgerichtsbarkeit bilden die Finanz-Kammern ebenfalls die höhere Straf- und Rekurs-Behörde in der Punkt 1. und 2. angegebenen Weise.

§. 20.

Ausgeschlossen von der Amts-Befugniß der Finanz-Kammern ist im Allgemeinen die eigene Erlassung neuer gesetzlicher Vorschriften und organischer Anordnungen, so wie die Festsetzung neuer Verwaltungs-Grundsätze. Es steht ihnen aber frei, begründete Anträge und Vorschläge zu neuen Anordnungen und Einrichtungen, und zur Verbesserung der bestehenden in Beziehung auf Gegenstände ihres Wirkungs-Kreises an die vorgesetzte Behörde zu bringen.

§. 21.

Außerdem unterliegen, neben den bei Abhandlung der einzelnen Amtsbefugnisse der Kammern bereits oben vorbehaltenen Fällen, noch insbesondere der höheren Genehmigung:

1.) Die Ertheilung neuer Dienst-Instruktionen und allgemeiner Weisungen für die Beamten.

2.) Die Erledigung von Anständen bei

Anwendung zweifelhafter, einer authentischen Erklärung bedürfenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.

3.) Ausnahmen von bestehenden Gesetzen und Vorschriften, so wie von den angenommenen Verwaltungs-Grundsätzen, namentlich auch die als Ausnahme von letztern anzusehende Selbstverwaltung von Staatsgütern und Gewerben.

4.) Privilegien und Gnadensachen, namentlich Ertheilung von ständigen oder unständigen Gratialien, Unterstützungen an Verunglückte durch Nachlässe ꝛc.

5.) Bewilligung von Dienstgehalten und Pensionen, Vermehrung, Verminderung oder andere Veränderung derselben; deßgleichen Ertheilung von Belohnungen und Gratifikationen an Angestellte.

6.) Alle Grundstocks-Veränderungen, als: Vertauschungen, Verkäufe, und andere Veräußerungen von Bestandtheilen des Staatsguts, Uebernahme neuer Lasten auf dieselbe, desgleichen Ankäufe und andere Erwerbungen, Ablösung von Lasten, mit bedeutendem Aufwand verbundene Einrichtungen für eine andere Benüzungsart eines Staatsguts.

Ausgenommen sind allein die den Finanz-Kammern ausdrücklich eingeräumten gesetzlichen Gefäll- ꝛc. Ablosungen und die denselben übertragene Abkaufung von Passivgülten bis zum Betrag von 10 fl. einschließlich, worüber dem Finanz-Ministerium blos periodische Anzeigen vorzulegen sind; auch bleibt den Kammern die Aufsicht über den Einzug und die Auszahlung von Grundstocksgeldern.

7.) Gegenstände, welche die Gesamtheit des Königreichs angehen, und deswegen eine in das ganze Land zu erlassende Verfügung erfordern, z. B. Erndte- und Herbst-Generalien.

8.) Gegenstände, die zwar an sich in der Competenz der Finanz-Kammer eines Kreises liegen, jedoch zugleich noch andere Kreise berühren, und durch gegenseitige Vereinigung der betreffenden Kammern nicht erledigt werden können.

9.) Gegenstände, welche sich auf Verhältnisse gegen das Ausland beziehen, in so fern von einer Veränderung dieser Verhältnisse die Frage entsteht, oder in so fern die Umstände eine höhere Einschreitung oder die Anwendung von Maßregeln, wozu die Finanz-Kammern nicht befugt sind, nothwendig machen.

Die Finanz-Kammern können aber auch in Fällen, welche höhere Genehmigung erfordern, nöthigenfalls provisorische Maßregeln ergreifen, nur haben sie dem Finanz-Ministerium davon unverzügliche Anzeige zu machen.

§. 22.

Die Kreis-Finanz-Kammern haben überdieß, wenn auch eine besondere Verfügung der höheren Stelle nicht nothwendig ist, dem Ministerium alle Vorfälle und Ereignisse anzuzeigen, deren Kenntniß demselben von Wichtigkeit seyn muß; zum Beispiel: alle bemerkenswerthe Ereignisse und Erfahrungen im Gebiete der Landwirthschaft und der Gewerbe, Verheerungen der Feldfrüchte durch Hagel, Ueberschwemmung, Frost ꝛc., Beschädigungen des Staats-Eigenthums durch Brand, Ueberschwemmung ꝛc ꝛc.

II. Abschnitt.

Geschäfts-Behandlung und Verhältnisse des Collegial-Personals.

§. 23.

Die oberste Leitung der Geschäfte, des Ganges und der Formen derselben bei den Finanz-Kammern steht dem Director zu.

Ihn vertritt in Verhinderungsfällen der älteste Rath, wenn über die Amts-Verweserei nicht anders verfügt wird.

Von Verhinderungen des Directors, die länger als vierzehn Tage dauern, ist jedesmal dem Ministerium Anzeige zu machen.

§. 24.

Die an die Kammer einlaufenden Gegenstände werden auf der Registratur in das Geschäfts-Diarium eingetragen, und, mit den Voracten versehen, dem Director vorgelegt.

§. 25.

Zum Behuf der Vertheilung der Geschäfts-Gegenstände unter die Referenten hat der Director eine Norm nach Materien festzusetzen, wovon dem jährlichen Verwaltungs-Berichte an das Ministerium eine Uebersicht beizulegen ist.

Nach dieser Norm (Geschäfts-Theiler) werden die einkommenden Gegenstände den Collegial-Mitgliedern zur Bearbeitung zugewiesen; im Zweifelsfalle bestimmt der Director den Referenten. Indessen ist der Director befugt, nicht nur in einzelnen Fällen eine Ausnahme von der festgesetzten Geschäfts-Vertheilung eintreten zu lassen, sondern auch diese nach Erforderniß der Umstände abzuändern.

Jedes Collegial-Mitglied hat sich daher auch mit den Geschäfts-Zweigen außer seinem gewöhnlichen Referat-Theile so viel möglich bekannt zu machen.

§. 26.

Die Geschäfts-Behandlung ist in der Regel collegialisch.

Zur Erleichterung des Geschäftsgangs wollen Wir jedoch gestatten, daß folgende Gegenstände vom Direktor allein, oder mit Zuziehung des ordentlichen Referenten (bureaumäßig) erledigt werden können, als:

1.) Anzeigen und Berichte an das Ministerium, welche kein Gutachten, sondern nur die Mittheilung historischer oder aktenmäßiger Notizen zum Gegenstande haben;
2.) Vollziehung der Entschließungen der höheren Stellen durch Erlasse an die untergeordneten Aemter, in so fern nicht zum Behuf der Vollziehung noch nähere Bestimmungen festzusetzen sind;
3.) Mittheilungen an coordinirte Stellen, die entweder aktenmäßige Notizen, oder das Ersuchen um Aeußerung enthalten;
4.) Einforderung von Berichten und Gutachten von untergeordneten Stellen;
5.) Weisungen an untergeordnete Stellen auf Anfragen und Berichte oder von Amts wegen, wenn solche die Vollziehung klarer Gesetze oder unzweifelhafter Verwaltungs-Normen betreffen;
6.) überhaupt die blos einleitenden und vorbereitenden Verfügungen, bei welchen die Art der Einleitung selbst nicht auf die definitive Entscheidung einen wesentlichen Einfluß hat, oder deren Bestimmung nicht eine vollständige Beurtheilung der Sache voraussetzt.

Es ist jedoch in den angezeigten Fällen dann eine Ausnahme von dieser Behandlungsweise zu machen, und sind dieselben ebenfalls einer collegialischen Berathung zu unterwerfen, wenn der Gegenstand oder die Ausführung wichtig und schwierig, oder es von Interesse ist, daß das ganze Collegium sogleich davon Kenntniß erhalte.

§. 27.

Ueber die nicht collegialisch behandelten Gegenstände hat der Sekretär, der den Bureau-Dienst hat, an jedem Tage ein besonderes Protokoll auszufertigen, in welchem

a) die Nummer des Haupt-Diariums,
b) die Rubrik des Aktenstücks,
c) der Inhalt der getroffenen Verfügung kurz angegeben ist.

Die Einsicht dieses Protokolls und der dazu gehörigen Akten steht zu jeder Zeit den Mitgliedern des Collegiums offen.

§. 28.

In Fällen, in welchen Gefahr auf dem Verzug haftet, oder wo der Erfolg einer Maßregel von Bewahrung eines Geheimnisses abhängt, hat der Director sogleich auf seine Verantwortlichkeit, entweder allein, oder mit Beiziehung des ordentlichen Referenten die geeigneten gesetzmäßigen Verfügungen zu treffen.

Er hat aber neben dem, daß ein solcher Gegenstand, so bald es thunlich, in das Büreau-Protokoll aufzunehmen ist, in der nächsten Sitzung, so fern die Bewahrung des Geheimnisses nicht längern Aufschub fordert, die Sache unter Vorlegung der Akten dem Collegium vorzutragen.

§. 29.

Der Direktor und die einzelnen Räthe sind besonders dafür verantwortlich, daß kein Gegenstand, bei welchem nach den vorstehenden Bestimmungen die bureaumäßige Behandlung nicht eintreten kann, der collegialischen Berathung und Entscheidung entzogen werde.

§. 30.

Der Referent ist für zeitige Bearbeitung der Geschäfte, genaue aktenmäßige Darstellung der Thatsachen und Verhältnisse, wohlerwogene Würdigung und gesetzmäßige Anträge verantwortlich.

Sachen, die keinen Aufschub leiden, hat er vor andern zu bearbeiten, und wo möglich in der nächsten Sitzung nach der Zutheilung vorzutragen.

Wenn derselbe in seinem Geschäftsfache, zu Sicherung der Verwaltung und Einhaltung gleicher Grundsätze oder zu Abstellung von Mißbräuchen, Anordnungen nothwendig findet, so hat er solche, auch ohne höhere Veranlassung, von Amts wegen in Antrag zu bringen.

§. 31.

Die Anträge der Referenten sind von diesen schriftlich und mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Art der Erledigung sehr zweifelhaft ist, sogleich in der Form der nachherigen Ausfertigung zu verfassen; sie werden zu den Acten über den einzelnen Fall registrirt.

In wichtigeren Fällen und bei allen Gegenständen, bei welchen es auf eine rechtliche Würdigung der Sache ankommt, sind dem Antrage förmliche schriftliche Vorträge mit Anführung des Faktums und der Entscheidungs-Gründe vorauszuschicken.

§. 32.

Zur Controle der Räthe hat der Director von den Akten, wenigstens bei Aus-

theilung derselben, Einsicht zu nehmen, und sich von ihrem Inhalte zu unterrichten.

Bei wichtigeren Gegenständen bestellt derselbe, neben dem Referenten, noch einen Correferenten, welchem jener, so bald er mit dem Vortrage gefaßt ist, die Akten nebst seinem Votum zusendet; auch sind nach Beschaffenheit des Falls, vor dessen Vortrage im Collegium, die Akten unter den übrigen Collegial-Mitgliedern cirkuliren zu lassen. Der Director wird jedoch darauf sehen, daß nicht durch Verwendung mehrerer Collegial-Mitglieder zu Bearbeitung eines und desselben Gegenstands Geschäfts-Rückstände entstehen.

§. 33.

Diejenigen Gegenstände, welche einer besondern rechtlichen Würdigung bedürfen, sind durch den Justitiar zu bearbeiten. Uebrigens bleibt es in Ansehung wichtigerer Gegenstände, bei welchen solche rechtliche Anstände eintreten, die das Collegium auf das alleinige Gutachten des Justitiars zu erledigen sich nicht für geeignet hält, namentlich der in der Verordnung vom 13. September 1818 berührten Streitigkeiten über die Anwendung der für die Ablösung der Grund-Abgaben ertheilten Normen, den Kammern überlassen, über den Rechtspunkt mit der betreffenden Kreisregierung amtliche Rücksprache zu nehmen.

§. 34.

Dem Revisorate dürfen nur Gegenstände, welche in das Rechnungswesen einschlagen, und auch diese nur dann, wenn umständlichere Berechnungen oder Rechnungsauszüge erforderlich sind, zur Bearbeitung in den eben gedachten Beziehungen zugewiesen werden.

Außerdem sind auch Rechnungssachen durchaus von dem ordentlichen Referenten zu bearbeiten, welcher nöthigen Falls von den Akten des Revisorats Einsicht zu nehmen hat.

§. 35.

Die besonderen Obliegenheiten des Rechnungs-Referenten sind in dem Edikte vom 13. December 1818 vorgezeichnet.

Es wird ihm besonders eine genaue und strenge Aufsicht über die Thätigkeit der Revisoren zur Pflicht gemacht.

§. 36.

Der Kreisbaurath hat nur bei Gegenständen seines Faches eine zählende Stimme, und auch nur denjenigen Sitzungen, bei welchen solche Gegenstände in Vortrag kommen, anzuwohnen.

§. 37.

Dem Director steht es zu, die Zahl der

Sitzungen und die Zeit derselben zu bestimmen.

Ordentlicher Weise sind drei Sitzungen in jeder Woche zu halten.

In dringenden Fällen ordnet der Director außerordentliche Sitzungen an, oder er holt die Abstimmung der Mitglieder des Collegiums schriftlich ein; in letzterem Falle ist der Beschluß in der nächsten Sitzung nachzuweisen, und in das Protokoll aufzunehmen.

§. 38.

Ohne hinlängliche Entschuldigung bei dem Director und ohne dessen Erlaubniß darf kein Mitglied eine Sitzung versäumen.

§. 39.

Jedes Mitglied des Collegiums hat die in Berathung kommenden Anträge reiflich zu erwägen, und über dieselben seine Stimme abzugeben, für deren Gesetzmäßigkeit es verantwortlich ist.

Ist ein Collegial-Mitglied oder ein Verwandter desselben bis zum dritten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft einschließlich (nach bürgerlicher Berechnungs-Weise) bei dem der Berathung unterliegenden Gegenstande betheiligt, so kann dasselbe weder an der Berathung noch an der Abstimmung Theil nehmen.

Tritt ein solcher Fall in Beziehung auf den Director ein; so übernimmt auf so lange der nächste Rath dessen Stelle.

§. 40.

Die Abstimmungen geschehen nach der Sitzordnung der Mitglieder des Collegiums. Der Director, oder sein Stellvertreter, hat nur im Falle einer Stimmen-Gleichheit eine entscheidende Stimme. Zu einem gültigen Collegial-Beschlusse wird die Gegenwart des Vorstands und von wenigstens drei Mitgliedern, Räthen oder Assessoren, erfordert.

Die Stimmen werden von dem Vorstand eingesammelt und der Beschluß wird von ihm zu Protokoll gegeben.

§. 41.

Ueber jede Sitzung wird durch einen Sekretär ein besonderes Protokoll mit möglichster Genauigkeit geführt, in welchem, unter Beziehung auf den Aufsatz des Referenten, die Nummer und die Rubrik des Gegenstandes, und der darüber durch Mehrheit oder Einhelligkeit der Stimmen gefaßte Beschluß, so wie die abweichenden Stimmen angegeben werden.

Jedes Mitglied des Collegiums kann außerdem auch eine schriftliche Ausführung seiner Ansicht zum Protokoll geben.

Das Protokoll wird von dem Vorstande und dem Sekretär unterschrieben.

§. 42.

Der Director hat in Gemäßheit der vom Collegium gefaßten Beschlüsse die Ausfertigungen besorgen zu lassen.

Doch ist er in Fällen, in welchen nach seiner Ueberzeugung ein Beschluß den Gesetzen oder Verordnungen entgegen steht, oder wo er von der Vollziehung einen unersetzlichen Schaden befürchtet, nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, unter Benachrichtigung des Collegiums und Bemerkung im Protokolle die Vollziehung einzustellen und dem Ministerium unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 43.

Die Entwürfe der Ausfertigungen, welche jedenfalls der Referent zu verfassen hat, sind von dem Vorstande mit dem „expediatur" zu versehen, ohne welches keine Ausfertigung Statt finden darf.

Die Referenten sind für die genaue Uebereinstimmung der Concepte mit den Beschlüssen streng verantwortlich.

§. 44.

Die Reinschriften werden durch einen Sekretär collationirt, und in Absicht auf ihre Uebereinstimmung mit dem genehmigten Concept contrasignirt, und sodann von dem Vorstande unterzeichnet.

Bei Anbringen und Berichten an die höhere Stelle sind die Namen der Mitglieder des Collegiums, welche der Sitzung beigewohnt haben, zu bemerken, und die Referenten zu bezeichnen.

§. 45.

Jede Kammer hat vierteljährlich einen Geschäfts-Bericht, und am Ende jeden Etatsjahrs einen Verwaltungs-Bericht an das Ministerium zu erstatten.

In dem ersteren sind die Arbeiten jedes einzelnen Mitglieds des Collegiums und seine Rückstände anzugeben, in dem letzteren aber die Leistungen der Kammer im Ganzen und der Zustand der ihr übertragenen Verwaltung in allen ihren Zweigen vorschriftmäßig nachzuweisen.

In Ansehung der an die Ober-Rechnungs-Kammer alle Vierteljahre einzusendenden Uebersichten über den Zustand des Rechnungswesens bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

§. 46.

Außerordentliche Aufträge an Mitglieder des Collegiums, insbesondere zu Vornahme commissarischer Untersuchungen können in der Regel nur auf vorangegangene Genehmigung des Finanz-Ministeriums erfolgen. In dringenden Fällen kann zwar auch die Kammer die Versendung eines Collegial-Mitglieds verfügen, es ist jedoch sogleich dem Finanz-Ministerium Anzeige hievon zu machen.

§. 47.

Dem Director oder Vorstand liegt insbesondere ob, sich fortwährend in der Uebersicht der ganzen Verwaltung zu erhalten, den Gang derselben zu verfolgen, und seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Verordnungen und Befehle im Wirkungs-Kreise der Kammer vollzogen werden.

Er hat für den ordnungsmäßigen Gang der Collegialverhandlungen und für zeitige Erledigung aller Angelegenheiten, so wie für Beseitigung der etwa aufgekommenen Rückstände zu sorgen.

Er führt die allgemeine Aufsicht über das ganze Personal der Finanzkammer und über die Geschäftsthätigkeit der Einzelnen; wobei er auf möglichste Einfachheit in der Geschäftsbehandlung und Abschneidung aller unnöthigen Weitläufigkeiten seine besondere Aufmerksamkeit richten, und in dieser Hinsicht namentlich auch sich angelegen seyn lassen wird, die schriftlichen Communikationen unter den einzelnen Collegial-Mitgliedern und Abtheilungen der Kammer durch Anordnung mündlicher Rücksprache und gegenseitiger Einsichtnahme von den Akten zu beseitigen.

Wenn Krankheit oder legale Abwesenheit eines Kanzlei-Angehörigen die Aufstellung eines außerordentlichen Arbeiters auf Rechnung der Staatskasse unumgänglich nothwendig machen sollte; so kann der Director einen solchen auf 14 Tage gegen das gewöhnliche Taggeld annehmen. Bei längerer Dauer ist dem Finanz-Ministerium Anzeige zu machen, ohne dessen Genehmigung der weitere Aufwand hiefür nicht Statt findet.

Die Beeidigung der Collegial-Mitglieder und Kanzlei-Angehörigen geschieht durch den Director vor dem Collegium.

In Ansehung der Urlaubs-Bewilligung sind die Vorstände der Kammern befugt, zu Reisen innerhalb des Königreichs und mit Ausschluß Unserer Residenzstadt sowohl für Mitglieder und Subalternen des Collegiums als für Landbeamte, bis auf vierzehn Tage einschließlich Urlaub zu ertheilen.

Die übrigen Urlaubs-Gesuche haben sie dem Ministerium vorzulegen.

Auch dürfen sie selbst ohne Urlaub des Ministeriums sich nicht über Nacht aus dem Kreise entfernen.

Ihre Disciplinar-Befugnisse sind in Unserer Verordnung vom 30. Oktober 1821 bestimmt.

§. 48.

Ueber die polizeiliche Ordnung in den Kanzlei-Gebäuden hat der Director die Oberaufsicht zu führen und insbesondere

auch wegen Flüchtung der Akten bei Feuersgefahr ꝛc. Vorsorge zu treffen.

III. Abschnitt.

Verhältnisse der Kreis-Finanz-Kammern zu andern amtlichen Stellen.

§. 49.

Die Finanz-Kammern können in Gegenständen ihres Geschäfts-Kreises mit den benachbarten auswärtigen Stellen, jedoch nur mit solchen, die mit ihnen in gleicher Kategorie stehen, in unmittelbare Communikation treten. (Verordnung vom 2. Mai 1817.)

§. 50.

Weisungen und Befehle, welche den Finanz-Kammern von einem andern, als dem ihnen zunächst vorgesetzten Departements-Chef zukommen, haben dieselben nach Maßgabe der in dem organischen Edikte vom 18. November 1817. Nro. 5. §. 16. enthaltenen Vorschrift zu befolgen, im Falle eines Anstands aber dem Finanz-Ministerium Anzeige zu machen.

§. 51.

Die Finanz-Kammern erlassen ihre Mittheilungen an alle, den verschiedenen Ministerien nachgesetzte Landesstellen im Ersuchungs-Style, (durch Noten).

§. 52.

Ihre Erlasse an untergeordnete Stellen geschehen in befehlender Schreibart, und haben folgende Form:

Die Königl. Württembergische Finanz-Kammer des N. Kreises

an

das Cameralamt N. N.

Inhalt.

Schluß: Ort und Zeit;

sodann, wenn die Verfügung beziehungsweise von Uns unmittelbar, oder von dem Ministerium erfolgt ist, den Beisatz:

auf Befehl des Königs,

oder

auf besondern Befehl.

§. 53.

An untergeordnete Stellen eines andern Kreises kann eine Finanz-Kammer nur in Gegenständen, welche derselben auch über den Umfang des Kreises hinaus zur Besorgung besonders aufgetragen sind, so wie überhaupt in dringenden Fällen, verfügen.

Sie hat jedoch in einem Falle der letzteren Art der betreffenden Kreis-Finanz-Kammer sogleich Nachricht zu geben.

Unter eben diesen Umständen haben auch untergeordnete Stellen an die Finanz-Kammer eines andern Kreises zu berichten.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen für die Kanzleien der Finanz-Kammern.

§. 54.

Sämtliche Angestellte bei der Kanzlei sind verbunden, die ihnen übertragenen Geschäfte ohne Aufenthalt und mit Fleiß zu bearbeiten, den Weisungen und Befehlen, welche ihnen der Director in Beziehung auf ihre amtlichen Obliegenheiten ertheilt, Gehorsam zu leisten, insbesondere die Gesetze und Verordnungen in Absicht auf unbefugte Mittheilung amtlicher Gegenstände und Annahme von Geschenken gewissenhaft zu beobachten.

Sie haben, so oft es der Dienst erfordert, nach der Bestimmung des Directors einander gegenseitig Aushülfe zu leisten.

§. 55.

Die nähere Aufsicht über das Personale des Sekretariats, der Registratur und des Schreibtisches und dessen Thätigkeit, über Beobachtung der Kanzleistunden, Vertheilung der Arbeiten und möglichste Beförderung derselben kommt demjenigen Expeditor zu, welchen der Director damit zu beauftragen für gut findet.

§. 56.

Den Sekretären liegt es ob, sowohl bei Collegial-Sitzungen, als bei der bureaumäßigen Erledigung von Geschäften, das Protokoll zu führen, und hierin regelmäßig unter sich zu wechseln, die beschlossenen Ausfertigungen, so fern sie hiezu beauftragt werden, zu entwerfen, die Reinschriften zu collationiren und zu contrasigniren, die Erledigung der in einem Bureau- oder Collegial-Protokoll enthaltenen Gegenstände in dem Haupt-Diarium der Registratur noch an dem Tage des Vortrags zu bemerken, und die Protokolle mit den Akten nach geschehener Ausfertigung an die Registratur ordnungsmäsig zu übergeben.

§. 57.

Die Registratur hat die einkommenden Gegenstände in das Diarium einzutragen, die Vorakten denselben beizulegen, und, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, jene sogleich, außerdem aber längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Einlaufe dem Director vorzulegen. Ebenso sind die von den Referenten von Amts wegen in Antrag gebrachten Verfügungen (§. 30.) vor der Ausfertigung in das Diarium aufzunehmen.

Die Registratoren sind, jeder in seinem Theil, für genaue Beobachtung des Registratur-Planes, für Sammlung, Ordnung und Auseinanderhaltung der Akten,

für geordnete Aufbewahrung und Uebersicht in der Registratur überhaupt und in den dabei zu führenden Büchern streng verantwortlich.

Ueber die eingekommenen, die erledigten und die noch im Rückstande bei den Referenten sowohl als andern Stellen befindlichen Gegenstände hat die Registratur von 3 zu 3 Monaten dem Director Nachweisungen zu übergeben.

§. 58.

Die Revisoren haben nach einer durch den Director zu bestimmenden Geschäfts-Austheilung die abgelegten Rechnungen (Hauptbücher) und die dazu gehörigen Berechnungen, Kostenverzeichnisse ꝛc. von den unter Aufsicht der Kammer stehenden Beamtungen mit Genauigkeit und gewissenhaft zu prüfen, und alle Unrichtigkeiten, Abweichungen von Gesetzen und Vorschriften, Mängel und Anstände zu bemerken. Andere auf das Rechnungswesen sich beziehende Arbeiten können ihnen nur durch das Collegium oder den Director aufgetragen werden.

Bei ihren Arbeiten haben sie insbesondere auch den mündlichen Weisungen des Rechnungs-Referenten nachzukommen, in sofern sie nicht wesentliche Anstände hiebei finden, zu deren Anzeige an das Collegium sie dann verpflichtet sind.

Ueber die Einhaltung der Etatssätze in Ansehung der unständigen Ausgaben sind bei dem Revisorat besondere Bücher zu führen, in welchen die genehmigten Summen jedesmal vorgetragen werden.

Auch wird bei dem Revisorate ein allgemeines Diarium über die sämtlichen Rechnungen gehalten, in welchen der Tag der Uebergabe, so wie die geschehene Revision und Justifikation vorzumerken ist.

Jeder Revisor hat über den Stand seiner Geschäfte der Kammer vierteljährlich Bericht zu erstatten.

§. 59.

Der Director bestimmt die tauglichsten von den Expeditoren zu den Buchführungen über Normalien, angesetzte Termine, Conferenden, Strafen, Taxen, Kanzlei-Kosten; über Dienst-Competenten ꝛc. Er wird jedoch dabei eine billige Austheilung unter sämtliche Expeditoren treffen.

§. 60.

Die Kanzlisten sind für jede nicht entschuldigte Zögerung bei ihren Arbeiten verantwortlich.

Bevor die Concepte der Ausfertigungen durch den Vorstand signirt worden, sind sie nicht zur Reinschrift anzunehmen.

§. 61.

Die entlaßbaren Kanzlei-Assistenten und Copisten sind denselben Vorschriften, wie

das Kanzlei-Personal, dem sie beigegeben, unterworfen.

Ihre Annahme sowohl, als Entlassung im Fall der Entbehrlichkeit oder unbefriedigender Dienstleistung ist von dem Director bei dem Ministerium in Antrag zu bringen.

§. 62.

Bei einem in den Kanzlei-Gebäuden, oder unweit derselben entstandenen Brande haben sich die sämtlichen Kanzlei-Angehörigen und Diener, mit Ausnahme derjenigen, deren eigene Wohnung in naher Gefahr steht, in die Kanzlei zu begeben, um nöthigen Falls, besonders zu Rettung der Akten, Beistand zu leisten.

Wir versehen Uns zu Unseren Kreis-Finanz-Kammern, daß sie durch sorgfältige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten das Vertrauen, das Wir in sie setzen, rechtfertigen, und durch genaue Beobachtung und Anwendung vorstehender Verordnung zu Beförderung des Staatswohls mit regem Eifer mitwirken werden.

Gegeben Stuttgart den 17. Januar 1823.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1822 betreffend.

Zu der in Gemäßheit der für das Justiz-Departement erlassenen Dienst-Prüfungs-Instruktion vom 30. November 1820 (Regierungs-Blatt von 1820 S. 624 ff.) im Monat December 1822 Statt gehabten Concurs-Prüfung haben sich eilf Rechts-Candidaten angemeldet.

Von diesen mußte Einer zu weiterer Fortsetzung seiner Studien nach Maaßgabe des Art. XXVI. der gedachten Instruktion angewiesen werden.

Dagegen wurden zehn für befähigt erkannt, die praktische Dienstlaufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten und zwar haben erhalten:

I.) das Zeugniß zweiter Classe.

1.) Ludwig Christoph Kober, von Pfullingen;
2.) Gustav Abel, von Tübingen;
3.) Julius Friderich Sattler, von Eßlingen;

II.) das Zeugniß dritter Classe, erster Abtheilung.

August Strauß, von Heilbronn;

III.) das Zeugniß dritter Classe, zweiter Abtheilung.

1.) Georg Emil Schott, von Vaihingen;
2.) Johann Martin Wünsch, von Mergentheim;
3.) Johann Friederich Nagel, von Eßlingen;
4.) Ludwig Heinrich Preßel, von Stuttgart;

IV.) das Zeugniß dritter Classe, dritter Abtheilung.

1.) Johann Adam Bazlen, von Mezingen;
2.) Joseph Buzorini, von Scheer.

Den kaum genannten zehn Rechts-Candidaten, welche um Aufnahme als Referendäre zweiter Classe etwa bitten möchten, wird nunmehr überlassen, ihre dießfälligen Gesuche binnen acht Tagen bei dem Königl. Justiz-Ministerium einzureichen.

Stuttgart den 1. Februar 1823.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 8.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 10. Februar 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 23. v. M.

den Förster Haupt, von Enzklösterle, Forsts Altensteig, auf das Revier Freudenstadt gnädigst befördert, und

den Förster Stock, von St. Johann, auf das erledigte Revier Metzingen im Uracher Forst, seinem Ansuchen gemäß, versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 25. v. M. die erledigte Pfarrei Ober-Iflingen, im Dekanat Freudenstadt, dem Pfarr-Vikar Beckh zu Heldenfingen, Dekanats Heidenheim,

vermöge Entschließung vom 27. v. M. die erledigte Pfarrei Enzweihingen, im Dekanat Vaihingen, dem Pfarrer Geiger zu Erligheim, Dekanats Besigheim, und

vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. die erledigte Pfarrei Döffingen, Dekanats Böblingen, dem Pfarr-Verweser an der hiesigen Garnisons-Kirche, Triebig, gnädigst ertheilt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M.

der Bitte des Regierungs-Raths Heigelin dahier um Verſetzung in den Penſions-Stand in Berückſichtigung ſeiner leidenden Geſundheit in Gnaden Statt gegeben, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 2. d. M. den beiden Gensd'armerie-Bezirks-Commandanten, Oberlieutenant v. Wallbrunn und Lieutenant v. Endreß, den Charakter und Rang von Hauptleuten zu verleihen geruht.

Endlich haben Se. Königl. Majeſtät vermöge höchſten Dekrets vom 3. d. M. dem bei dem Finanz-Archiv als Regiſtrator angeſtellten vormaligen Bibliothekar Reichenbach den Titel eines Archivars zu ertheilen geruht.

Unter dem 24. v. M. iſt dem zu dem erledigten Diakonat und Präceptorat Ingelfingen von der Patronatherrſchaft nominirten Vikar M. Pahl,

unter dem 28. v. M. dem zu der Catharina-Caplanei in Kißlegg, Dekanats Wangen, ernannten Caplan Pfender, von Bärenweiler, und

unter dem 1. d. M. dem zu der katholiſchen Pfarrei Wellendingen, Oberamts Rottweil, ernannten Kaplan Schaaf in Neckarſulm, die Königliche Beſtätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. des Miniſterium des Innern.

Aufforderung an Erkapitulanten, zur Bewerbung um den Eintritt ins Gensd'armerie-Corps.

Da mehrere Stellen im Gensd'armerie-Corps bereits erledigt ſind und noch eine größere Anzahl derſelben im Laufe dieſes Jahrs erledigt wird; ſo ergehet an diejenigen Erkapitulanten, welche Luſt zum Eintritt ins Corps haben, die Aufforderung, ſich bei den ihnen zunächſt gelegenen Bezirks-Commandanten der Königl. Gensd'armerie, in Stuttgart, Reutlingen, Ellwangen und Ulm einzufinden, ihren Abſchied und ein oberamtlich beurkundetes Zeugniß über ihre Aufführung vorzulegen, und ſich ſodann des Weiteren zu gewärtigen.

Stuttgart den 30. Januar 1823.

Schmidlin.

2. Königl. Land-Geſtüts-Commiſſion

Bekanntmachung, die Aufnahme einer Anzahl Hengſtfohlen, welche künftig zur Zucht verwendet werden wollen, auf die Sommer-Weide zu St. Johann betreffend.

Da den Privat-Perſonen, welche vorzügliche Fohlen zu Zucht-Hengſten erziehen wollen, dadurch ein weſentliches Hinderniß im Wege ſteht, daß es ihnen an Gelegenheit fehlt, ſolche Fohlen bis ins vierte Jahr auf einer Weide zweckmäßig zu erziehen; ſo haben Seine Königliche Majeſtät zur Beförderung einer veredelten Land-Pferde-Zucht gnädigſt genehmigt, daß auf den Hengſtfohlen-Hof zu St. Johann künftig eine Anzahl ſolcher Fohlen von Privat-Eigenthümern aufgenommen und dieſelben durchaus wie die dem Land-Geſtüt angehörigen behandelt werden ſollen. Der Aufenthalt der Fohlen zu St. Johann iſt auf die Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober und der Koſten-Erſatz auf 20 fl. für ein Fohlen beſtimmt.

Als nähere Bedingungen der Aufnahme ſind feſtgeſetzt, daß

1.) die aufzunehmenden Fohlen erweislicher Maßen von Land-Beſchäl-Hengſten, oder von andern edlen Hengſten abſtammen;

2.) ihre Aufnahme ſchon nach zurückgelegtem erſten Jahre nachgeſucht und zugleich dargethan werde, daß ſie nicht nur geſund ſeyen, ſondern auch eine vortheilhafte Entwicklung verſprechen, und

3.) der Eigenthümer ſich verbindlich mache, dieſelben wenigſtens drei Sommer hindurch auf der Weide in St. Johann laufen zu laſſen, und ſodann, wenn ſie ſich nach zurückgelegtem fünften Jahre zu tüchtigen Zucht-Hengſten entwickelt haben, wenigſtens drei Jahre lang zu Bedeckung fremder Stuten zu gebrauchen.

Diejenige Perſonen nun, die ihre Fohlen unter dieſen Bedingungen im künftigen Frühjahr auf die Weide nach St. Johann geben wollen, haben ſich in einer Eingabe mit den erforderlichen Zeugniſſen von Sachverſtändigen und einem oberamtlichen Beiberichte verſehen, innerhalb zwei Monaten an die unterzeichnete Stelle zu wenden.

Stuttgart den 27. Januar 1823.

Knapp.

B.) Der Departements des Innern und der Finanzen: der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verordnung, wonach ein Aufwand bei den Reisen des Königs, der Königl. Familie oder des Hofstaats nur auf Bestellung der hiezu berufenen Personen zu machen ist.

Seine Königliche Majestät haben aus Veranlassung eines neuerlich bei Höchstdero Reisen vorgekommenen Aufwands unter dem 20. Januar 1823 wiederholt gnädigst befohlen:

Daß bei Reisen von Seiner Königlichen Majestät, der Königl. Familie und dem Königl. Hofstaat schlechterdings nur auf Bestellung durch die hiezu berufenen Personen von Hof etwas, sey es von Beamtungen, Corporationen oder Privaten, abgegeben werden solle; indem die dawider handelnden für ihre Abgaben durchaus keine Vergütung zu erwarten hätten.

Diese höchste Verfügung wird hiemit unter Beziehung auf die dißfällige frühere Verordnung vom 12. September 1817 (Regierungs-Blatt vom Jahr 1817, S. 450.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 31. Januar 1823.

Schmidlin. Weckherlin.

C.) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Termin zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in die Anstalt für Offiziers-Zöglinge aufgenommen werden wollen.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 21. December 1822 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 84.) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prüfung der um Aufnahme in die Anstalt für Offiziers-Zöglinge sich meldenden Jünglinge

Dienstag den 11. März d. J.

beginnen wird. Die Bewerber haben Tags zuvor, Morgens 9 Uhr, in der Kanzlei des Kriegs-Ministeriums die vorgeschriebenen Dokumente persönlich zu übergeben.

Stuttgart den 6. Februar 1823.

Franquemont.

Dienst-Erledigungen.

Durch die Beförderung des Försters Haupt ist das Revier Enzklösterle, zweiter Klasse, im Forst Altensteig, und

durch die Versetzung des Försters Stock, von St. Johann nach Metzingen, das Revier St. Johann, Uracher Forsts, in der zweiten Besoldungs-Klasse, in Erledigung gekommen.

Die erledigte Pfarrei Darmsheim, Diöcese Böblingen, bei welcher kein Filial ist, hat 891 Seelen, und ist mit einem Einkommen von 597 fl. 24 kr. nach Etats-Preisen verbunden. Da diesmal der Universität Tübingen das Nominationsrecht zusteht, so haben diejenigen, welche sich um diese Pfarrei bewerben wollen, ihre Bittschriften an den akademischen Senat, begleitet von den Zeugnissen des Königl. evangelischen Consistoriums in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zu dieser Stelle, innerhalb der nächsten sechs Wochen bei dem Rectorat-Amt der Universität Tübingen einzureichen.

Da durch die Beförderung des Präzeptors Gailer das Präzeptorat in Nagold, dessen Einkommen mit Einschluß eines Hauszinses von 100 fl. auf 547 fl. berechnet ist, erledigt worden; so haben diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, innerhalb 3—4 Wochen ihre Eingaben an den Königl. Studienrath einzusenden.

Durch die Pensionirung des Ephorus Hutten ist das Ephorat des evangelischen Seminars in Urach erledigt worden. Der fixe Gehalt dieser Stelle besteht (neben freier Wohnung) in 1240 fl. (wovon 449 fl. Naturalien nach Etats-Preisen sind;) Die Emolumente sind nach der gegenwärtigen Anzahl der Zöglinge auf 370 fl. berechnet, können aber auch weniger betragen. Die Bewerber haben innerhalb vierzehen Tagen ihre Bittschriften bei dem Königl. Studienrath einzugeben.

Die erledigte Pfarrei Birkenfeld, Diöcese Wildbad, enthält 946 Seelen und ist mit einem Einkommen von 744 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Der neue Pfarrer hat sich gefallen zu lassen, daß die Pfarr-Zehenten durch das Cameralamt, jedoch unter seiner Beistimmung, noch wenigstens drei Jahre lang verliehen werden, um sodann die Verwandlung in ein Aequivalent einleiten zu können. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Die erledigte Pfarrei Erligheim, Diöcese Besigheim, enthält 684 Seelen, und ist mit

einem Einkommen von 609 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Die katholische Pfarrei Langenargen, Oberamts und Dekanats Tettnang, wird besetzt werden. Sie begreift den Pfarrort samt Mühle mit 840, sodann das Filial Oberdorf samt Thuniswald, Mikle und Gießenbruck, mit 287 Seelen, welchen Filialsprengel der dermalige alte Kaplan nicht versehen kann; ferner den Filialsprengel Thunau samt Gohren, Kochermühle, Reithe und Schnaidt mit 128 Seelen. Im Pfarrsitz und in Oberdorf sind Schulen. Das Einkommen belauft sich an Gütern, Zehentgeldern, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren auf 760 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Pfarrstelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Bittschrift vorschriftsmäßig binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzugeben.

Gedruckt bei S. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 9.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 14. Februar 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. dem D. Schabell zu Ellwangen den Unterricht in der Mathematik an den unteren Abtheilungen des oberen Gymnasiums allda mit dem Charakter als Professor, ferner

vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M.

die erledigte Stelle eines Professors am oberen Gymnasium in Ellwangen dem Ober-Präzeptor Kolb an der lateinischen Schule in Gmünd,

die erledigte Stelle an der obersten Klasse des unteren Gymnasiums allda dem bisherigen Präzeptorats-Verweser der vierten Klasse dieses Gymnasiums, M. Bohnenberger, mit Charakter eines Professors, und

die erledigte Stelle eines Lehrers der

vierten Klasse dem bisherigen Lehrer der dritten Klasse am unteren Gymnasium, Präzeptor Jacker, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Dekrete vom 7. d. M.

den Oberamtsrichter Wollaib zu Geislingen, auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit,

den Oberamtmann Schott, von Besigheim, auf sein Ansuchen, und

den Regierungs-Kanzlisten Bechstein, von Ludwigsburg, wegen seiner durch Krankheit herbeigeführten Untauglichkeit zu fernerer Dienstleistung

in den Pensions-Stand zu versetzen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben durch höchste Entschließungen von demselben Tage

den seitherigen Assessor bei dem Gerichtshofe des Donau-Kreises, Dr. Scheurlen, zum ordentlichen Professor der Rechte bei der Universität Tübingen gnädigst ernannt,

das erledigte Oberamt Biberach dem gewesenen Oberamts-Verweser zu Heilbronn, Regierungs-Assessor v. Reuß, und

das erledigte Dekanat Creglingen dem Dekan Ziegler in Münsingen, gnädigst übertragen.

Vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. ist der Forst-Candidat v. Seutter als Forst-Referendär bei der Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis aufgenommen worden.

Unterm 5. d. M. wurde dem Oberlieutenant Eduard v. Reischach, im vierten Reiter-Regiment, der Titel als Stallmeister verliehen, und

dem Oberlieutenant Hauff, vom achten Infanterie-Regiment, die gebetene Entlassung aus dem Militär ertheilt; auch sind

unterm 7. d. M. die Unterlieutenants v. Sartorius, von den Garnisons-Compagnien, und v. Landauer, vom dritten Infanterie-Regiment, zu Oberlieutenants, letzterer beim achten Infanterie-Regiment, ernannt worden.

Unterm 6. d. M. wurde zu der katholischen Pfarrei Friesenhofen, Dekanats Wangen, dem Pfarrer Pfeiffer, von Jény, die Königliche Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Die Bestellung von zehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Klasse.

Diejenigen zehn Rechts-Candidaten, welche die letzte Concurs-Prüfung genügend erstanden haben, (Regierungs-Blatt von 1823, S. 146.) sind ihrem Ansuchen gemäß als Referendäre zweiter Klasse zugetheilt worden, und zwar

I. dem Königl. Gerichtshofe zu Eßlingen:
1. Abel.
2. Sattler.
3. Nagel.

II. dem Königl. Gerichtshofe zu Tübingen:
1. Kober.
2. Pressel.
3. Bazlen.

III. dem Königl. Gerichtshofe zu Ellwangen:
1. Schott.
2. Wünsch.

IV. dem Königl. Gerichtshofe zu Ulm:
1. Strauß.
2. Buzorini.

Die vorbenannten Referendäre haben sich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen zur Dienstleistung anzumelden, und von den Letzteren wird die gewöhnliche Anzeige über die Statt gehabte Vereidigung erwartet.

Stuttgart den 11. Februar 1823.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

Des Königl. Consistorium.

a) Empfehlung einer Schulschrift.

Man findet sich veranlaßt, auf die Nützlichkeit der Schrift des Pfarrers Daniel in Dürrwangen:

Deutscher Volks-Schullehrer als Meister unter hundert Schülern ꝛc.

die Geistlichen aufmerksam zu machen, und insbesondere den Schul-Conferenz-Direktoren die Berücksichtigung und Benutzung derselben bei ihren Verhandlungen mit den Schullehrern ihres Bezirks zu empfehlen.

Stuttgart den 30. Januar 1823.

Auf besondern Befehl.

Wächter.

b) Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Die erledigte Schullehrer-Conferenz-Direktors-Stelle des obern Bezirks der Diöceſe Beſigheim wurde dem Diakonus M. Wurm zu Laufen übertragen, und zum Conferenz-Ort Beſigheim beſtimmt.

Stuttgart den 31. Januar 1823.

Wächter.

Dienſt-Erledigungen.

Durch die Verſetzung des Oberamtsrichters Wollaib in den Penſionsſtand iſt die Stelle eines Oberamtsrichters zu Geißlingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um ſolche haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Königl. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

Durch die Ernennung des Ober-Juſtiz-Aſſeſſors, D. Scheurlen, in Ulm zum ordentlichen Profeſſor der Rechte an der Univerſität Tübingen iſt eine Aſſeſſors-Stelle bei dem Königl. Gerichtshofe für den Donau-Kreis in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königl. Ober-Tribunal zu melden.

Das erledigte Diakonat Liebenzell, Diöceſe Wildbad, iſt mit einem Einkommen von 587 fl. nach Etats-Preiſen verbunden. Der Diakon hat in der Stadt an Feſttagen und je an dem zweiten Sonntage die Abend-Predigt, alle Vorbereitungs-Predigten, je an dem zweiten Sonntag und Freitag Kinderlehre, und die Betſtunden zu halten, Trauungen und Taufen mit Einſchluß der Haustaufen, ſo wie die Leichen ſeiner Beichtkinder, in der Stadt und auf den Filialien zu beſorgen, und in dem ¾ Stunden entfernten Filial Monakam jährlich neun Predigten, neun Kinderlehren, und alle Gottesdienſte bei Leichen und Hochzeiten zu verſehen. Die Bewerber haben ſich binnen drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 10.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, den 15. Februar 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Kriegs:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

a) Vorladung der Militärpflichtigen zur diesjährigen Aushebung.

Die Rekruten-Aushebung für das gegenwärtige Jahr wird in den verschiedenen Oberamts-Bezirken des Königreichs an hienach bemerkten Tagen vorgenommen, als:

Den 28. Februar

in Waiblingen, Backnang, Herrenberg, Balingen, Hall, Neresheim, Geißlingen, Biberach.

Den 4. März

in Cannstadt, Marbach, Freudenstadt, Tuttlingen, Oehringen, Heidenheim, Göppingen, Waldsee.

Den 7. März

in Eßlingen, Besigheim, Nagold, Spaichingen, Künzelsau, Aalen, Kirchheim, Leutkirch.

Den 11. März

in dem Amts-Oberamt Stuttgart, Brackenheim, Neuenbürg, Rottweil, Mergentheim, Gmünd, Münsingen, Wangen.

Den 14. März

in der Residenzstadt Stuttgart, Böblingen, Heilbronn, Calw, Oberndorf, Gerabronn, Schorndorf, Ehingen, Tettnang.

Den 18. März

in Leonberg, Neckarsulm, Tübingen, Sulz, Crailsheim, Welzheim, Blaubeuren, Ravensburg.

Den 21. März

in Vaihingen, Weinsberg, Nürtingen, Horb, Ellwangen, Saildorf, Wiblingen, Saulgau.

Den 24. März

in Maulbronn, Ludwigsburg, Urach, Rottenburg, Ulm, Riedlingen.

Den 26. März

in Reutlingen.

Hierzu werden die Militärpflichtigen, an deren Altersklasse in gegenwärtigem Jahre die Reihe der Aushebung ist, nämlich die im Jahr 1802 gebornen Jünglinge, unter den im Rekrutirungs-Gesetz vom 7. August 1819 angedrohten Rechtsnachtheilen hierdurch vorgeladen, wobei zu ihrer Belehrung folgendes bemerkt wird:

1.) Jeder Militärpflichtige hat sich an dem Tage der Aushebung in dem Hauptorte desjenigen Oberamtsbezirks, dem er nach den Bestimmungen des Art. 6. des Rekrutirungs-Gesetzes angehört, einzufinden.

2.) Diejenigen, welche eine Befreiung wegen Familien-Verhältnisse (als einzige oder älteste Söhne u. s. w.) oder wegen Berufs (als Studirende, Schulprovisoren u. s. w.) ansprechen, können solche durch ihre Eltern, Vormünder oder sonstige Bevollmächtigte geltend machen; dagegen

3.) wird jeder, welcher bei der Aushebung nicht erscheint, für diensttüchtig angenommen, in so ferne seine Dienstuntüchtigkeit nicht notorisch ist.

4.) Wer einen Befreiungsgrund bei der Aushebung anzuführen versäumt, kann solchen späterhin nicht mehr geltend machen; auch hat

5.) absichtliches oder verschuldetes Wegbleiben von der Aushebung die weitere nachtheilige Folge, daß der Nichterscheinende, in so ferne ihn die Reihe trifft, und keine Befreiung für ihn nachgewiesen wird, unwiderruflich zum Contingent bezeichnet, und seiner Zeit mit verlängerter Dienstzeit eingereiht, in so ferne ihn aber die Reihe nicht trifft, mit Gefängnißstrafe belegt wird.

6.) Gegenwärtiger Aufruf gilt allen Militärpflichtigen, denen keine besondere Ladung zugekommen seyn sollte, besonders aber denen, welche als abwesend in Nummer 27 der Stuttgarter allgemeinen Anzeigen von diesem Jahre namentlich angeführt sind.

Stuttgart, den 13. Februar 1823.

Kapff.

b) Repartition der Contingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung.

Die nach dem Gesetz vom 10. Januar 1823 in diesem Jahre auszuhebenden 4000 Rekruten sind unter die Kreis- u. Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der in den Rekrutirungs-Listen verzeichneten Anzahl von Militärpflichtigen folgendermaßen vertheilt worden.

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Backnang	206	61
Besigheim	251	74
Böblingen	223	66
Brackenheim	188	56
Cannstadt	165	49
Eßlingen	190	56
Heilbronn	218	64
Leonberg	225	66
Ludwigsburg	251	74
Marbach	268	79
Maulbronn	194	57
Neckarsulm	245	72
Stuttgart, Stadt	226	67
Stuttgart, Amt	200	59
Vaihingen	212	63
Waiblingen	227	67
Weinsberg	238	70
Summe	3727	1100

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Balingen	258	76
Calw	159	47
Freudenstadt	216	64
Herrenberg	209	62
Horb	187	55
Nagold	206	61
Neuenbürg	200	59
Nürtingen	237	70
Oberndorf	215	63
Reutlingen	261	77
Rottenburg	285	84
Rottweil	185	55
Spaichingen	191	56
Sulz	142	42
Tübingen	234	69
Tuttlingen	218	64
Urach	268	79
Summe	3671	1083

III. Jart-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Aalen	193	57
Crailsheim	206	61
Ellwangen	199	59
Gaildorf	202	59
Gerabronn	253	75
Gmünd	178	52
Hall	156	40
Heidenheim	252	74
Künzelsau	280	83
Mergentheim	240	71
Neresheim	193	57
Oehringen	253	75
Schorndorf	236	70
Welzheim	166	49
Summe	2987	882

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Biberach	211	62
Blaubeuren	125	37
Ehingen	211	62
Geißlingen	245	72
Göppingen	277	82
Kirchheim	218	64
Leutkirch	165	49
Münsingen	165	49
Ravensburg	189	56
Riedlingen	216	64
Saulgau	182	54
Tettnang	168	50
Ulm	266	78
Waldsee	171	50
Wangen	157	46
Wiblingen	202	60
Summe	3168	935

Rekapitulation.

I. Neckar-Kreis	3727	1100
II. Schwarzwald-Kreis	3671	1083
III. Jart-Kreis	2987	882
IV. Donau-Kreis	3168	935
Gesamtzahl aller vier Kreise	13553	4000

Stuttgart den 13. Februar 1823.

Kapff.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 11.

Königlich-Württembergiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienſtag, den 18. Februar 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

des Miniſterium des Innern.

Rechenſchaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandverſicherungskaſſe für das Jahr 18²¹/₂₂.

Ueber die Verwaltung der allgemeinen Brandverſicherungskaſſe in dem Zeitraume von ihrer Errichtung im Jahr 1772 bis zum 1. Juli 1821 iſt bereits in den beiden Druckſchriften des Brandverſicherungs-Haupteaſſiers Schweizer öffentliche Rechenſchaft abgelegt worden, worauf man in den Bekanntmachungen vom 28. Juli und 10. December 1821 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1821. Nro. 54. S. 542 und Nro. 92 S. 900) hingewieſen hat.

Da man ſich nun veranlaßt gefunden hat, für die folgenden Jahre dieſe Rechenſchaft in das Staats- und Regierungs-Blatt einzurücken: ſo wird in den Anlagen

I.) eine Ueberſicht über die Einnahmen und Ausgaben der Brandſchadens-Verſicherungskaſſe vom 1. Juli $18\frac{21}{22}$.

II.) eine Ueberſicht über den Aktiv- und Paſſiv-Stand dieſer Kaſſe auf den 30. Juni 1822.

und

III.) eine Ueberſicht über die in dem Rechnungsjahre $18\frac{21}{22}$ geleiſteten Brand-Entſchädigungen,

wie ſolche aus der juſtifizirten Rechnung des Caſſiers ſich ergeben, mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Ergebniß der durch die Verordnung vom $\frac{14}{17}$. Juni 1822 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1822 Nro 40. S. 439) verfügten neuen Brandſchadens-Umlage erſt im Rechnungsjahre vom 1. Juli $18\frac{23}{23}$ erſcheinen kann.

Stuttgart den 23. Januar 1823.

Schmidlin.

I.) Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben der Brandſchadens-Verſicherungs-Kaſſe vom 1. Jul. $18\frac{21}{22}$.

Einnahmen:

Baares Kaſſen-Remanet.			
Solches betrug nach der Darſtellung der Verwaltung der Kaſſe vom 1. Juli $18\frac{20}{21}$ am 1. Juli 1821 . .		2,248 fl. 57 kr.	4 hlr.
Rückſtändige Brandſchadens-Beiträge		59,825 fl. 49 kr.	—
Ueberſchuß und Nachträge von frühern Umlagen . .		— — 55 kr.	—
Erſatz-Poſten, baar 1758 fl. 1 kr.			
zur Vergleichung der abgängigen Verrechnung mehrerer Poſten . . . . 2667 fl. 8 kr.			
		4,425 fl. 9 kr.	—
Heimbezahlte Capitalien		29,000 fl. —	—
Capital-Zinſe		2,213 fl. 51 kr.	—
	Zuſammen	97,714 fl. 41 kr.	4 hl.

Ausgaben.

Brand-Entschädigungen	66,472 fl. 26 kr.	—
Dergleichen, welche an die Kasse zurückbezahlt und dann wieder erstattet worden sind	300 fl. —	—
Um Verzinnsung hingeliehen	20,000 fl. —	—
Verwaltungskosten	2,807 fl. 42 kr.	—
Capital-Steuer auf 2 Jahre	406 fl. 40 kr.	—
Abgegangen, einschlieslich der oben unter der Rubrik „Ersatz-Posten" zur Vergleichung vereinnahmten 2,667 fl. 8 kr. . .	2,668 fl. 36 kr.	—
Zusammen	92,655 fl. 24 kr.	—

Folglich ergiebt sich ein baares Kassen-Remanet von
5,059 fl. 17 kr. 4 hlr.

II.) Uebersicht über den Aktiv- und Passiv-Stand der Brandversicherungs-Kasse auf den 30. Juni 1822.

Aktiv-Stand.

Baares Kassen-Remanet (nach Nro. I.)		5,059 fl. 17 kr. 4 hlr.
Ersatz-Posten, bei		
a) Brandstiftern . . . . . deren Ersatz theils auf dem Ausgange der eingeleiteten Prozesse, theils auf Vermögens-Anfall beruht.	9,331 fl. 21 kr.	
b) solchen durch Brand Verunglückten, welche die verwilligten Brand-Entschädigungen erhalten, aber nicht gebaut, und daher die Entschädigungsgelder wieder zu ersetzen haben	150 fl. —	
	9,481 fl. 21 kr.	—
	14,540 fl. 38 kr.	4 hlr.

Ausstehende Beiträge:

Solche belaufen sich nach der Darstellung der Verwaltung der Kasse vom 1. Jul. $18\frac{20}{21}$ am 1. Jul. 1821.

auf 61,527 fl. 42 kr. 3 hlr.

Hieran giengen ein bis zum 30. Juni 1822. (nach Abzug 3 hlr. Ueberschuß) . . . . 59,825 fl. 48 kr. 3 hlr.

Folglich haften noch im Rückstand 1,701 fl. 54 kr.

Hiezu rückständige Nachträge von früheren Brandschadens-Umlagen. . . . . 22 fl. 8 kr.

1,724 fl. 2 kr.

Verzinnsliche Capitalien bei der Hofbank:

Dieselben betrugen nach der erwähnten Darstellung vom 1. Jul. 1821 . . . . . 52,000 fl.

von $18\frac{21}{22}$ wurden (nach Nro. I.) angeliehen . 20,000 fl.

72,000 fl.

Hieran wurden abgelöst (nach Nro. I.) . . 29,000 fl.

Es ist also das Guthaben noch . . . . . 43,000 fl.

44,724 fl. 2 kr.

59,264 fl. 40 kr. 4 hlr.

Passiv-Stand.

Die bereits dekretirten, hingegen bis zum 30. Juni 1822 nicht erhobenen Brand-Entschädigungen betragen . . 27,051 fl. 41 kr. 3 hlr.

An zuviel bezahlten Brandschadens-Beiträgen ist zu vergüten 3 fl. 40 kr. —

27,055 fl. 21 kr. 3 hlr.

Ueber deren Abzug verbleiben noch an Ueberschuß

32,209 fl. 19 kr. 1 hlr.

III.) Ueberſicht der von der Brandverſicherungs-Kaſſe in dem Verwaltungsjahr $18\frac{21}{22}$ geleiſteten Entſchädigungen.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung.	Entſchädigung. fl.	kr	h.	Summe für jedes Oberamt. fl.	kr.	hl.
		Neckar-Kreis.						
Backnang,	Oberhöchberg,	$18\frac{17}{18}$	175	—	—	175	—	—
Eßlingen,	Eßlingen,	$18\frac{21}{22}$	250	—	—	250	—	—
Kannſtadt,	Kannſtadt,	$18\frac{21}{22}$	2400	—	—	2400	—	—
Neckarſulm,	Züttlingen,	$18\frac{20}{21}$	229	10	—	229	10	—
Stuttgart, Stadt,	Stuttgart,	$18\frac{21}{22}$	729	10	—	729	10	—
Waiblingen,	Hochberg,	$18\frac{21}{22}$	540	—	—	540	—	—
		Schwarzwald-Kreis.						
Balingen,	Thieringen,	$18\frac{20}{21}$	1000	—	—			
	Balingen,	$18\frac{21}{22}$	2185	—	—	3185	—	—
Freudenſtadt,	Göttelfingen,	—	833	20	—	833	20	—
Herrenberg,	Hildrizhauſen,	—	168	55	3	168	55	3
Horb,	Nordſtetten,	—	848	42	3	848	42	3
Nagold,	Haiterbach,	—	47	30	—	47	30	—
Neuenbürg,	Rothenſol,	$18\frac{20}{21}$ u. $\frac{21}{22}$	2051	31	—			
	Bernbach,	$18\frac{21}{22}$	452	55	3			
	Gaisthal,	—	416	40	—	2921	6	3
Oberndorf,	Harthauſen,	$18\frac{20}{21}$	216	15	—			
	Aichhalden,	$18\frac{20}{21}$ u. $\frac{21}{22}$	645	30	—			
	Röthenbach,	— —	1562	30	—			
	Schramberg,	$18\frac{20}{21}$	333	20	—			
	Mariazell,	$18\frac{21}{22}$	250	—	—	3007	55	—
						15,335	49	3

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung fl.	kr.	bl.	Summe für jedes Oberamt. fl.	kr.	bl.
	Schwarzwald-Kreis.							
Reutlingen,	Unterhausen,	$18\frac{21}{22}$	21	52	3			
			—	—	—	21	52	3
Rottweil,	Deißlingen,	$18\frac{20}{21}$ u. $\frac{21}{22}$	6270	50	—			
	Feckenhausen,	$18\frac{21}{22}$	3464	—	—			
			—	—	—	9734	50	—
Spaichingen,	Frittlingen,	$18\frac{20}{21}$	1549	4	—			
	Deilingen,	$18\frac{21}{22}$	1100	—	—			
			—	—	—	2649	4	—
Tuttlingen,	Durchhausen,	$18\frac{20}{21}$	524	12	3			
	Schwenningen,	$18\frac{20}{21}$ u. $\frac{21}{22}$	933	8	3			
			—	—	—	1457	21	—
	Donau-Kreis.							
Biberach,	Hirschbronn,	$18\frac{21}{22}$	225	—	—			
	Heggbach,	—	541	40	—			
			—	—	—	766	40	—
Blaubeuren,	Vermaringen,	$18\frac{20}{21}$	1472	13	3			
	Bollingen,	$18\frac{21}{22}$	500	—	—			
			—	—	—	1972	13	3
Ehingen,	Obergriesingen,	—	128	7	3			
			—	—	—	128	7	3
Geißlingen,	Stetten,	—	483	20	—			
			—	—	—	483	20	—
Kirchheim,	Holzmaden,	$18\frac{20}{21}$	16	24	3			
			—	—	—	16	24	3
Münsingen,	Gauingen,	—	210	—	—			
	Laichingen,	—	13	7	—			
	Hohengundelfingen,	$18\frac{21}{22}$	41	—	3			
			—	—	—	264	7	3
Ravensburg,	Waldburg,	$18\frac{20}{21}$	1100	—	—			
	Brunnenhaus,	$18\frac{21}{22}$	354	10	—			
	Miggenhausen,	—	383	20	—			
	Meuschen,	—	585	20	—			
	Sulpach,	—	1100	—				
			—	—	—	3520	50	—
Riedlingen,	Grostissen,	$18\frac{15}{19}$	250	—	—			
	Dettenberg,	$18\frac{20}{21}$	600	—	—			
	Ertingen,	$18\frac{21}{22}$	100	—	—			
			—	—	—	21,014	50	3

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für jedes Oberamt. fl.	kr.	hl.
Donau-Kreis.								
Riedlingen,	Unlingen,	$18\frac{21}{22}$	858	20	—			
	Neufra,	—	100	—	—			
			—	—	—	1908	20	—
Saulgau,	Heudorf,	—	1200	—	—			
	Jettkofen,	—	1350	—	—			
	Oelkofen,	—	416	10	—			
	Mengen,	—	1050	—	—			
	Fulgenstadt,	—	1029	10	—			
	Altshausen,	—	400	—	—			
	Hohenthengen,	—	600	—	—			
			—	—	—	6045	30	—
Tettnang,	St. Georgen,	—	45	—	—			
	Ernestruhe — Hof,	—	100	—	—			
			—	—	—	145	—	—
Ulm,	Bissingen,	—	662	—	—			
	Langenau,	—	3300	17	—			
			—	—	—	3962	17	—
Waldsee,	Mittelurbach,	—	291	40	—			
	Gaisbeuren,	—	519	10	—			
			—	—	—	810	50	—
Wangen,	Goppertshofen,	—	333	20	—			
	Pfärrich,	—	768	27	—			
	Siggen,	—	475	—	—			
			—	—	—	1576	47	—
Wiblingen,	Hüttisheim,	$18\frac{20}{21}$	449	10	—			
	Steinberg,	$18\frac{21}{22}$	450	—	—			
			—	—	—	899	10	—
Jaxt-Kreis.								
Aalen,	Adelmannsfelden,	$18\frac{18}{19}$	216	7	3			
	Reichenbach,	$18\frac{21}{22}$	386	15	—			
			—	—	—	602	22	3
Crailsheim,	Oberspeltach,	—	537	30	—			
			—	—	—	537	30	—
Ellwangen,	Beerspach,	$18\frac{19}{20}$ u. $\frac{21}{22}$	195	—				
	Dalkingen,	$18\frac{21}{22}$	800	—	—			
			—	—	—	995	—	—
Gmünd,	Spraitbach,	$18\frac{20}{21}$	250	—	—			
			—:			17,483	6	3

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung fl.	kr	bl	Summe für jedes Oberamt. fl.	kr.	bl.
Jaxt-Kreis.								
Gmünd,	Heselschwang,	$18\frac{21}{22}$	833	20	—			
	Gmünd,	—	680	—	—			
			—	—	—	1763	20	—
Hall,	Westheim,	$18\frac{20}{21}$	77	46	3			
			—	—	—	77	46	3
Heidenheim,	Fleinheim,	$18\frac{3}{4}$	80	—	—			
	Nattheim,	$18\frac{19}{20}$	116	40	—			
	Heidenheim,	$18\frac{21}{22}$	4800	—	—			
			—	—	—	4996	40	—
Mergentheim,	Herbsthausen,	—	1408	45	—			
			—	—	—	1408	45	—
Neresheim,	Trochtelfingen,	$18\frac{20}{21}$	789	40	3			
	Hofen,	—	229	10	—			
	Simisweiler,	$18\frac{21}{22}$	166	40	—			
			—	—	—	1185	30	3
Oehringen,	Oehringen,	—	1635	42	—			
			—	—	—	1635	42	—
Welzheim,	Schmalenberg,	$18\frac{14}{15}$	500	—	—			
	Kleindeinbach,	$18\frac{20}{21}$	43	15	—			
	Waldenstein,	$18\frac{21}{22}$	69	28	—			
	Lorch,	—	1157	42	3			
			—	—	—	1570	55	3
						12,638	59	3

Summe sämtlicher im Verwaltungsjahre $18\frac{21}{22}$ geleisteten Entschädigungen —: 66,472 fl. 26 kr.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 12.

Königlich Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, den 20. Februar 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

Verordnung, die erneuerte Medizinal-Taxe betreffend.

Bei den großen und vielfachen Veränderungen, welche sich in dem Umfange der Wissenschaft, in den Preisen der Dinge, und in den Verhältnissen des ärztlichen Personals seit mehr als 60 Jahren zugetragen haben, ist schon längere Zeit das Bedürfniß einer allgemeinen Revision und Ergänzung der zuletzt am 16. Oktober 1755 festgesetzten und nur in wenigen Punkten durch einzelne seitherige Verordnungen abgeänderten Medizinal-Taxe fühlbar geworden.

Nachdem nun dieser Gegenstand sowohl von dem Königl. Medizinal-Collegium als von der medizinischen Fakultät der Landes-Universität näher berathen worden ist: so wird in Gemäßheit Königl. Entschließung vom 30. v. M. die beigefügte

erneuerte Medizinal-Taxe zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und in Abſicht auf die Anwendung derſelben noch folgende nähere Vorſchrift ertheilt:

1.) Wenn ärztliche Verrichtungen, namentlich neue oder außergewöhnliche Operationen, vorkommen, die in der Taxe nicht aufgeführt ſind, ſo bleibt der oberaufſehenden ärztlichen Behörde vorbehalten, die Anrechnungen unter Zugrundlegung der genau zu beſchreibenden Umſtände und der in der Taxe überhaupt befolgten Grundſätze nach pflichtmäßigem Ermeſſen zu ermäßigen.

2.) Wo die Taxe nur die Grenz-Punkte bezeichnet, innerhalb welcher die Anrechnung im einzelnen Falle ſich zu halten hat: da tritt die Ermäßigung des Anſatzes nach der größeren oder geringeren Schwierigkeit des Falles ein, ſo wie ſolche aus den näheren gewiſſenhaft auseinander zu ſetzenden Umſtänden jedesmal hervorgeht.

3.) Eine Erhöhung der in der Taxe geſtatteten Anrechnung findet dann, wann die Hülfeleiſtung bei Nacht zur Schlafzeit geſchieht, und zwar in der Maße Statt, daß ſo oft die taxmäßige Belohnung nicht über 1 fl. beträgt, das Doppelte dieſes Anſatzes, im entgegengeſetzten Falle aber neben dem einfachen Betrage des Taxe-Anſatzes auch noch die Belohnung für einen gewöhnlichen Kranken-Beſuch gerechnet werden darf.

4.) Die Anrechnung eines Taggelds neben der Belohnung für eine auſſerhalb Wohnorts vorgenommene ärztliche Verrichtung iſt nur dann zuläßig, wenn die taxmäßige Belohnung für dieſe Verrichtung nicht den doppelten Betrag des Taggelds erreicht.

5.) In denjenigen Fällen von Operationen, in welchen die Taxe keine beſondere Beſtimmungen für die Bezahlung der nach der Operation eintretenden weiteren Behandlung bis zur Heilung angibt, iſt die Belohnung für die Nachbehandlung ſchon in der Taxe für die Operation in ſo weit mitbegriffen, daß eine Anrechnung für die nachherigen Beſuche nur wie für gewöhnliche Krankenbeſuche Statt finden darf.

6.) Die Anrechnung der Taxe für einen Krankenbeſuch neben der beſonderen Taxe für die einzelne zugleich vorgenommene

ärztliche Verrichtung ist nicht zuläßig.

Den Wundärzten ist jedoch gestattet, die Taxe eines Krankenbesuchs statt der Taxe der einzelnen Verrichtung anzurechnen, so oft die letztere niedriger als der erstere und nicht nach Wochen oder in einer für die ganze Behandlung bestimmten Summe taxirt ist.

7.) Gehört der Hülfeleistende verschiedenen Klassen des ärztlichen Personals zugleich an, ist er z. B. zugleich Arzt, Wund-Arzt und Geburtshelfer: so kommt bei Anrechnungen, welche für jede dieser Klassen taxirt sind, die Taxe derjenigen Klasse in Anwendung, in deren Bereich die einzelne Verrichtung zunächst sich eignet.

8.) Sollte eine Hebamme wegen Abwesenheit eines Geburtshelfers und unzweideutig auf jeder längeren Zögerung haftenden Lebensgefahr der Mutter oder des Kindes nothgedrungen, eine weitere Hülfeleistung übernehmen müssen, als ihr für den gewöhnlichen Fall zusteht: so hat sie Ztel der Belohnung des Heb-Arztes zu fordern, z. B. eine Wendung zu machen, die Nachgeburt wegen Blutung abzulösen. Dasselbe gilt von erwiesen nothwendigen, lange dauernden und beschwerlichen Rettungs-Versuchen an der Entbundenen, oder dem neugebornen Kinde.

9.) Wenn eine Operation von der Art ist, daß sie den Beistand eines kunstgeübten Gehülfen als wesentliche Bedingung ihres Gelingens fordert, und derselbe wegen Mangels eines solchen am Ort der Operation aus einem andern herbeigerufen oder mitgebracht wird: so gebühren ihm die Anrechnungen eines Wund-Arztes zweiter Klasse. Wird von einem Geburtshelfer ein zweiter zu seiner Unterstützung bei Beendigung einer Entbindung verlangt, so hat der Erstere die taxmäßige Belohnung mit Letzterem zu theilen.

10.) Auslagen für Heilmittel zum äußerlichen oder innerlichen Gebrauche, wie Arzneien, Pflaster, Salben, Blutigel, desgleichen für Werkzeuge, die durch ihre Anwendung nothwendig unbrauchbar werden, wie Bougie, elastische Katheter, Mutterkränze, so wie für Leinwand zum Verband und zur Charpie, sind in den Tax-Ansätzen nicht begriffen,

vielmehr besonders zu vergüten: es wäre denn, daß für Epidemiefälle die Taxe ausdrücklich eine entgegengesetzte Bestimmung enthielte.

11.) Die gestattete Anrechnung eines Pferds begreift theils den Roßlohn, der nur bei Angestellten, die eine Pferds-Ration beziehen, hinwegfällt, theils die Fütterung, die Stallmiethe und das Stalltrinkgeld, die gestattete Anrechnung einer Chaise, die Auslage für diese und für den Kutscher, in sich, so wie ihr Betrag durch die allgemeinen Normen und durch die jeweiligen magistratischen Taxen regulirt ist.

12.) Wahrheitswidrige Angaben in den Kosten-Berechnungen werden nach den Bestimmungen des fünften Edikts vom 31. December 1818. §. 20., ein etwaiges Uebermaß in der Hülfeleistung selbst aber mindestens durch den Durchstrich der disfallsigen Anrechnung geahndet.

13.) Wo durch Anstellungs-Dekrete oder besondere Verträge über die Belohnung und Entschädigung des ärztlichen Personals etwas anderes bestimmt ist oder künftig bestimmt wird, da hat es hiebei auch ferner mit Ausschluß der Taxe sein Verbleiben.

Was insbesondere die besoldeten Ober- und Unteramts- und Lokal-Aerzte betrifft: so bleibt es in Beziehung auf das, was sie gegen ihre Besoldung zu verrichten haben, so lange, bis im Allgemeinen wegen derselben etwas Anderes festgesetzt werden wird, bei der General-Verordnung und Instruktion vom $\frac{14}{22}$. März 1814 und nur in Hinsicht der s. g. Legalfälle tritt die neue Taxe (I. A. 1 u. 2. B. 1 u. 2. und II. A. 1 u. 9.) vorläufig in die Stelle der Commun-Ordnung, auf welche jene zurückweisen.

Stuttgart den 3. Februar 1823.

Schmidlin.

Erneuerte Medizinal-Taxe.

I.) Zuläßige Anrechnungen der verschiedenen Klassen des ärztlichen Personals für solche Verrichtungen, die sowohl auf Auftrag des Staats als auf Ersuchen der Privaten vorkommen können.

A.) Der Aerzte.

1.) Für die Leitung einer Leichen-Oeffnung, wenn sie mit der bei gerichtlichen Leichen-Oeffnungen erforderlichen Gründlichkeit geschieht,

a) vor eingetretener Verwesung . . . . . 3 fl. —kr.

b) nach eingetretener Verwesung . . . . . 6 fl. —kr.

2.) Für die bloße Besichtigung eines Leichnams, mit der Gründlichkeit, wie sie in gerichtlichen Fällen erfordert wird,

a) vor eingetretener Verwesung . . . . . 1 fl. 30 kr.

b) nach eingetretener Verwesung . . . . . 3 fl. —kr.

Anmerkung. Für eine minder in das Einzelne gehende Oeffnung oder Besichtigung eines Leichnams findet eine mehr oder weniger annähernde Anrechnung Statt.

3.) Für die Anordnung von Wiederbelebungs-Versuchen bei muthmaßlich Scheintodten . . . . . 3 fl. —kr.

4.) Für genaue Besichtigung (Inspection) eines schwer Verwundeten, so wie für die Untersuchung solcher Personen, welche an äußeren Gebrechen oder innern Krankheiten zu leiden vorgeben, oder in Verdacht stehen . . . . . 1 fl. 30 kr.

5.) Für die Untersuchung eines Gemüthskranken

a) bei dem ersten Besuche . . . . . 1 fl. 30 kr.

b) bei jedem folgenden . . . . . 1 fl. —kr.

6.) Für Kranken-Besuche überhaupt

a) für den ersten . . . . . —fl. 36 kr.

b) für jeden folgenden mit oder ohne Recept . . . . . —fl. 24 kr.

7.) Für ein Recept oder eine einfache Berathung des Kranken im Hause des Arztes

a) das erſtemal . . . . . —fl. 24kr.
b) bei Wiederholungen . . . . . —fl. 15kr.

8.) Für Schutzpocken-Impfung
a) für eine einfache . . . . . —fl. 12kr.
b) wenn ſie einmal wiederholt werden muß, im Ganzen . . . —fl. 18kr.
c) wenn ſie zweimal wiederholt werden muß, im Ganzen . . . —fl. 24kr.

9.) Für die mündliche Berathung eines Arztes mit einem andern Arzte oder Wundarzte, dem Arzte . . . . . 2fl. 42kr.

10.) Für die ſchriftliche Darſtellung und Begutachtung eines Krankheitsfalls . . . . . 4fl. —kr.

11.) Für Beſuche ꝛc. außerhalb Wohnorts
Taggeld auf einen ganzen Tag . . . . . 1fl. 30kr.
neben dem Erſatz der Zehrung und Reiſekoſten.

B.) Wundärzte.

1.) Für eine Leichenöffnung mit der für gerichtliche Fälle vorgeſchriebenen Gründlichkeit
a) vor eingetretener Verweſung und ohne das Daſeyn beſonderer Umſtände . . . . . 5fl. —kr.
b) nach eingetretener Verweſung, desgleichen wenn der Wund-Arzt einer Gefahr durch Anſteckung oder durch ſonſtige ſchädliche Einflüſſe ausgeſetzt iſt . . . . . 8fl. —kr.

2.) Für die bloße Beſichtigung eines Leichnams, wenn ſie mit der bei gerichtlichen Beſichtigungen nothwendigen Gründlichkeit geſchieht,
a) vor eingetretener Verweſung . . . . . 1fl. 30kr.
b) nach eingetretener Verweſung . . . . . 3fl. —kr.

Anmerkung. Geht die Oeffnung oder Beſichtigung eines Leichnams weniger in das Einzelne, ſo tritt eine mehr oder minder annähernde Anrechnung ein.

3.) Für Anwendung der Rettungs-Mittel bei muthmaßlich Scheintodten, wenn kein Arzt zugegen iſt, und der Wund-Arzt ſie aus dieſem Grunde leitet . . . . . 2fl. 42kr.

Anmerkung. Einzelne niedere chirurgiſche Verrichtungen hiebei, wie Aderlaſſen, Klyſtiere ꝛc. dürfen beſonders angerechnet werden.

4.) Für die Behandlung eines von einem tollen oder der Wuth verdächtigen Thiere gebiſſenen Menſchen
   a) für die erſte Behandlung . . . . . 2 fl. 42 kr.
   b) für jeden nachherigen Verband . . . . . —fl. 24 kr.
5.) Für Kranken-Beſuche im Allgemeinen
   a) der Wund-Aerzte erſter Klaſſe
      aa) für den erſten . . . . . —fl. 30 kr.
      bb) für jeden folgenden . . . . . —fl. 15 kr.
   b) der Wund-Aerzte zweiter Klaſſe
      aa) für den erſten . . . . . —fl. 24 kr.
      bb) für jeden folgenden . . . . . —fl. 15 kr.
   c) der Wund-Aerzte dritter und vierter Klaſſe . . . . . —fl. 12 kr.
6.) Für die mündliche Berathung eines Wund-Arztes erſter Klaſſe mit einem andern gleichen Ranges oder mit einem Arzte über einen chirurgiſchen Krankheitsfall, dem Wund-Arzt . . . . . 1 fl. 30 kr.
7.) Für den von einem oder mehreren Wundärzten in ſchweren Fällen einem anderen Wundarzt geleiſteten Beiſtand jedem . . . . . 1 fl. 30 kr.
8.) Für die beſtändige Anweſenheit eines Wundarztes bei einem gefährlich chirurgiſchen Kranken nach Verſchiedenheit ſeiner Bemühung, täglich . . . . . 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. —kr.
9.) Für die erſte ausführliche ſchriftliche Darſtellung eines chirurgiſchen Krankheitsfalls
   a) von einem Wundarzt erſter Klaſſe . . . . . 2 fl. 42 kr.
   b) von einem zweiter Klaſſe . . . . . 1 fl. 30 kr.
   c) von einem dritter und vierter Klaſſe . . . . . —fl. 30 kr.
10.) Für weitere ſchriftliche Krankenberichte
   a) von einem Wundarzt erſter Klaſſe . . . . —fl. 45 kr. bis 1 fl. —kr.
   b) von einem zweiter Klaſſe . . . . . —fl. 24 kr.
   c) von Wund-Aerzten dritter und vierter Klaſſe . . . . . —fl. 12 kr.

11.) Für ein Haarsail zu ziehen . . . . . 4 fl. — kr.
12.) Für ein Fontanelle auf irgend eine Art zu machen . . . . . 2 fl. — kr.
13.) Für die Anwendung des glühenden Eisens . . . . . 12 fl. — kr.
14.) Für jede Anwendung des Brenn-Cylinders (moxa) . . . . . 2 fl. — kr.

Anmerkung. Für jeden nachherigen Verband bei Nro. 11. 12. 13. und 14. wird ein Kranken-Besuch berechnet.

15.) Für die Eröffnung einer Schlagader, namentlich der Schlaf-Puls-Ader . . . . . 3 fl. — kr.
16.) Für jeden Verband eines bedeutend großen, faulen, krebsigen, ansteckenden und hiedurch gefährlichen Geschwürs . . . . . — fl. 36 kr.
17.) Für die Behandlung eines großen, aber nicht gefährlichen Geschwürs, wöchentlich überhaupt . . . . . 2 fl. 42 kr.
18.) Für die Behandlung eines einfachen Geschwürs, das einen ganz einfachen Verband erfordert, mit Einschluß des täglichen Verbands, wöchentlich . . . . . 1 fl. 30 kr.
19.) Für die Behandlung eines gewöhnlichen Furunkels bis zur Heilung . . . . . 1 fl. 30 kr.
20.) Für die Behandlung
a) eines gewöhnlichen größeren Abscesses samt der Oeffnung auf jeden Gang . . . . . — fl. 15 kr.
b) bei einem Psoas-Abscesse und sehr tief unter den Muskeln liegenden Abscessen.
α) für die kunstmäßige Oeffnung derselben . . . . . 2 fl. bis 5 fl. — kr.
β) für jedes spätere wiederholte Oeffnen . . . . . 1 fl. — kr.
21.) Bei Quetschungen und leichten Verwundungen,
a) für den ersten Gang . . . . . — fl. 24 kr.
b) für jeden weiteren gleich einem Kranken-Besuche.
22.) Bei Verbrennungen
a) wenn sie unbedeutend sind, für die ganze Behandlung . . . . 1 fl. — kr.
b) wenn sie bedeutend sind

α) im Fall ſie den größern Theil des ganzen Körpers betreffen, für den erſten Verband . . . . . 2 fl. —kr.

β) im Uebrigen nach Verhältniß des Umfangs und der Tiefe für jeden Verband . . . . . —fl. 15kr. bis 24kr.

23.) Bei größeren Verletzungen der weichen Theile, ſeyen ſie geriſſen, gehauen oder geſchoſſen, u. ſ. w. je nachdem weitere Bemühungen damit verknüpft ſind, z. B. fremde Körper auszuziehen, Anwendung der Naht, beſchwerliches Raſiren ꝛc. welches jedesmal beſtimmt anzugeben iſt,

a) für den erſten Verband . . . . . 5 fl. 30kr.

b) für jeden weiteren . . . . . —fl. 30kr.

24.) Für die Ausrottung einer Balggeſchwulſt

a) einer kleineren, ſo wie für die eines Ueberbeins . . 3 fl. bis 5 fl. —kr.

b) einer größeren, je nach dem aus ihrer Größe, aus der Wichtigkeit der Theile auf welchen ſie aufſitzt, und aus ihrer ſonſtigen Beſchaffenheit, hervorgehenden Werth der Operation . 5 fl. 30kr. bis 33 fl.

25.) Für die Operation der Trepanation, ohne Rückſicht auf die Zahl der angeſetzten Kronen . . . . . 24 fl. —kr.

Anmerkung. Für die Behandlung wie bei gefährlichen Verwundungen.

26.) Für die Trennung zuſammengewachſener Augenlieder an einem Auge (anchyloblepharon) . . . . . 4 fl. —kr.

27.) Für dieſe Operation, wenn die Augenlieder zugleich mit dem Augapfel verwachſen ſind (symblepharon), an einem Auge . . . 8 fl. —kr.

28.) Für die Behandlung der einwärts gekrümmten Augenwimper (Trichiasis)

a) für die palliative . . . . . 1 fl. bis 2 fl.

b) für die radikale . . . . . 12 fl. —kr.

29.) Für die Operation der wuchernden Ausſtülpung des Auglieds (Ectropium) und der Einſtülpung deſſelben (Entropium) . . . 12 fl. —kr.

30.) Für die Operation der Thränenfiſtel

a) mit Durchbohrung des Thränenbeins oder ſehr mühſamer Eröffnung des Thränen-Kanals . . . . . 24 fl. —kr.

b) wenn der Fall leichter iſt . . . . . 12 fl. —kr.
c) für die nachherige Behandlung wochentlich . . . . . 2 fl. —kr.

31.) Für die Ausrottung des Augapfels . . . . . 24 fl. —kr.

32.) Für die Herausnahme eines eingeſprengten Metall- oder andern Splitters aus der Cornea, nach der verſchiedenen Schwierigkeit . . . . . 1 fl. bis 2 fl. 14 kr.

33.) Für die Operation des Traubenaugs (staphyloma Corneæ), des Flügelfalls (pterygium) und ſonſtige Wegnahme größerer Parthieen einer entarteten Conjunktiva . . . . . 11 fl. —kr.

34.) Für die Eröffnung der Hornhaut bei einem Eiterauge ꝛc. . . 3 fl. 30 kr.

35.) Für die Operation des grauen Staars an einem Auge, nach welcher Methode ſie auch geſchehe . . . . . 16 fl. 30 kr.

36.) Für die Bildung eines künſtlichen Augenſterns (Pupillenbildung) 22 fl. —kr.

37.) Für die Oeffnung eines verſchloſſenen Ohrgangs, nebſt Offenhaltung deſſelben . . . . . 8 fl. —kr.

38.) Für die Ausziehung eines fremden Körpers aus dem Ohr 1 fl. 30 kr. bis 3 fl.

39.) Für die Durchbohrung des Trommelfells ſamt der etwa nöthigen Wiederholung . . . . . 5 fl. 30 kr.

40.) Für die Ausrottung eines Polypen aus dem Ohr je nach der Tiefe ſeines Sitzes . . . . . 2 fl. bis 6 fl.

41.) Für die Oeffnung eines Naſelochs und Offenhaltung deſſelben 5 fl. 30 kr. bis 11 fl.

42.) Für die Ausziehung eines fremden Körpers aus der Naſe . . 1 fl. bis 4 fl.

43.) Für die Ausrottung
a) eines einfachen Naſen-Polypen, ohne beſondere Schwierigkeiten 2 fl. bis 4 fl.
b) wo aber bedeutende Schwierigkeiten und ſonſtige Mithülfen, Anwendung des glühenden Eiſens ꝛc. damit verbunden ſind, je nach der Ausdehnung und des Sitzes deſſelben, ohne Nachbehandlung 11 fl. bis 22 fl.

Anmerkung. Die Nachbehandlung gleich Behandlung größerer Geſchwüre.

44.) Für die Oeffnung der Ober-Kinnbaken-Höhle, um ſie einer krankhaften Flüſſigkeit zu entleeren . . . . . 8 fl. —kr.

45.) Für die Ausrottung irgend eines After-Gewächſes in der Ober-Kinnbaken-Höhle (sarcoma Antri Highmori) oder eines steatoms dieſes Knochen . . . . . 22 fl. bis 33 fl.

46.) Für die Operation einer Speichelfiſtel . . . . . 16 fl. —kr.

47.) Für die Ausrottung einer verhärteten Ohr-Speichel-Drüſe . 22 fl. bis 33 fl.

48.) Für die Operation eines Lippen-Krebſes . . . . . 12 fl. bis 24 fl.

49.) Für die Operation einer Haſenſcharte

a) einer einfachen . . . . . 12 fl. —kr.

b) einer doppelten . . . . . 16 fl. bis 24 fl.

50.) Für Scarificationen, namentlich der Mandeln, Einſchneidungen der Zunge, des Hodenſaks, auch für Oeffnung von Hals-Abſceſſen . 3 fl. —kr.

51.) Für die Abſchneidung des Zäpfchens . . . . . 5 fl. 30 kr.

52.) Für Ausrottung einer Mandel . . . . . 11 fl. —kr.

53.) Für die Ausrottung eines Theils der Zunge . . . . . 16 fl. 30 kr.

54.) Für die Löſung des Zungenbands . . . . . 1 fl. 30 kr.

55.) Für die Operation der Fröſchleins-Geſchwulſt (ranula) oder Ausſchneidung eines Steines aus den Speichelgängen . . . . 4 fl. bis 6 fl.

56.) Für die Entfernung eines fremden Körpers aus dem Schlund

a) durch Ausziehung . . . . . 8 fl. —kr.

b) durch das Hinunterſtoßen deſſelben . . . . . 4 fl. —kr.

c) durch künſtliche Einſchneidung des Schlundes (oesophagotomie) . 33 fl. —kr.

57.) Für die Eröffnung der Luftröhre durch Einſchneidung (laryngotomie und tracheotomie) . . . . . 22 fl. —kr.

58.) Für die Ausſchälung eines Kropfes oder eines verhärteten Theils der Schild-Drüſe . . . . . 22 fl. bis 33 fl.

59.) Für das Durchziehen eines Haarſails durch den Kropf . . . . 7 fl. 30 kr.

Für den täglichen Verband . . . . . —fl. 20 kr.

60.) Für die Durchſchneidung des Kopfnikers . . . . . 11 fl. —kr.

Anmerkung. Die Behandlung wird wie bei jeder bedeutenden Wunde gerechnet.

61.) Für die Ausrottung
a) eines größeren Knotens der Bruſt oder der ganzen Bruſt (scirrhus) 12 fl. bis 24 fl.
b) einer Bruſt ſamt Achſeldrüſen . . . . . 33 fl. —kr.
62.) Für die Eröffnung der Bruſthöhle bei Anhäufung von Eiter, Blut oder Waſſer (operatio empyematis) . . . . . 22 fl. —kr.
63.) Für das chirurgiſche Verfahren bei einer verletzten Rippen-Schlagader, ohne die Behandlung der dabei entſtandenen geringen Bruſtwunde . . . . . 16 fl. 30 kr.
64.) Für die Trepanation des Bruſtbeins, wie für die des Schädels.
65.) Für den Bauchſtich . . . . . 5 fl. 30 kr.
66.) Für das unblutige Verfahren zur Zurückbringung eingeklemmter Brüche (taxis) . . . . . 3 fl. bis 6 fl.
67.) Für den Bruchſchnitt . . . . . 33 fl. bis 44 fl.
68.) Für die Ab- oder Unterbindung eines Nabelbruchs . . . . 5 fl. 30 kr.
69.) Für den Blaſenſtich . . . . . 11 fl. —kr.
70.) Für den Blaſenſchnitt bei Blaſenſteinen (lithotomie)
a) beim männlichen Geſchlecht . . . . . 33 fl. bis 44 fl.
b) beim weiblichen . . . . . 22 fl. —kr.
71) Für die Entfernung eines Steins aus der Harnröhre
a) durch Ausziehung . . . . . 5 fl. 30 kr.
b) durch Ausſchneidung . . . . . 11 fl. —kr.
72.) Für die Anwendung des Katheters
a) beim männlichen Geſchlecht
aa) das erſtemal . . . . . 1 fl. 30 kr.
bb) für jede folgende . . . . . —fl. 45 kr.
b) beim weiblichen Geſchlecht . . . . . 36 kr. bis 1 fl.
73.) Für die Oeffnung einer verſchloſſenen Harnröhre, eines verſchloſſenen Afters, einer verſchloſſenen Scheide . . . 5 fl. 30 kr. bis 16 fl. 30 kr.
74.) Für die Einbringung einer Kerze (bougie) in die Harnröhre 30 kr. bis 1 fl.
75.) Für die Operation der verengerten Vorhaut (phymosis und paraphymosis) . . . . . 7 fl. 30 kr.

76.) Für die Abnahme des männlichen Glieds . . . . . 16 fl. 30 kr.

Anmerkung. Die Behandlung der Harnfiſtel, welche hieher gehört, muß nach den verſchiedenen einzelnen Operations-Akten beurtheilt werden, welche im Verlauf derſelben nöthig werden, und für welche entweder nach dem, was die Taxe ausdrücklich hierüber enthält, oder nach der Analogie ähnlicher anzurechnen iſt.

77.) Für die Heilung des Waſſerbruchs
a) palliative durch Anzäpfung . . . . . 3 fl. — kr.
b) durch die Radikal-Kur . . . . . 22 fl. — kr.
78.) Für die Ausrottung eines krankhaften Hoden . . . . . 22 fl. — kr.
79.) Für die Zurückbringung eines Gebär-Mutter-Vorfalls . . . 5 fl. 30 kr.
80.) Für die Zurückbringung eines Scheide-Vorfalls . . . . . 1 fl. bis 2 fl.
81.) Für die Beibringung eines Mutter-Kränzchens . . . . . 2 fl. 42 kr.
82.) Für die chirurgiſche Behandlung der Umbeugung der Gebärmutter 11 fl. — kr.
83.) Für die Entfernung eines Gebär-Mutter-Polypen . . . 15 fl. bis 33 fl.
84.) Für den Kaiſerſchnitt
a) bei einer Lebenden . . . . . 44 fl. — kr.
b) nach dem Tode . . . . . 16 fl. 30 kr.
85.) Für die Zurückbringung eines vorgefallenen eingeklemmten Maſtdarms . . . . . 5 fl. 30 kr.
86.) Für die Ausrottung von Hämorrhoidal-Knoten
a) eines großen . . . . . 11 fl. bis 22 fl.
b) mehrerer kleinerer zu gleicher Zeit . . . . . 11 fl. — kr.
87.) Für die Abſchneidung großer Feigwarzen . . . . . 6 fl. — kr.
88.) Für die Operation einer Maſtdarmfiſtel durch Schnitt oder Unterbindung . . . . . 16 fl. bis 33 fl.
89.) Für die beſchwerliche Ausziehung fremder Körper aus dem Maſtdarm . . . . . 1 fl. bis 8 fl.
90.) Für die Behandlung des zerriſſenen Mittel-Fleiſches durch die blutige Naht . . . . . 11 fl. — kr.

91.) Für die Behandlung einer Schlagader-Geſchwulſt, ſo wie für dieſelbe Behandlung großer Schlagadern wegen anderer organiſcher Verletzungen derſelben

a) durch Druck mittelſt Maſchinen und Einwicklung des ganzen Gliedes, iſt wie bei der Behandlung eines bedeutenden Knochenbruchs anzurechnen.

b) durch die Operation, und zwar

aa) an der Kopf- Achſel- oder dem obern Theile der Schenkel-Schlagader . . . . . 44 fl. —kr.

bb) an andern Stellen im weiteren Verlauf dieſer Schlagadern an den betreffenden Gliedern . . . . . 30 fl. —kr.

92.) Für Heilung von Blut-Aderkröpfen (varix) durch Operation . 5 fl. 30 kr.

93.) Für Trennung zuſammengewachſener Finger oder Zehen, je für einen . . . . . 4 fl. —kr.

94.) Für die Abnahme des Oberarms aus dem Schulter-Gelenke 33 fl. bis 44 fl.

95.) Für die Abnahme des Schenkels aus dem Hüft-Gelenke . . 44 fl. bis 50 fl.

96.) Für die Amputation des Ober- und Vorder-Arms, Ober- und Unterſchenkels, wenn ſie ohne beſondere Schwierigkeit iſt, auch für Abnahme aus dem Knie-, Ellenbogen- und Hand-Gelenke . 22 fl. bis 33 fl.

97.) Für die Abnahme des Vorderfußes aus der Fuß-Wurzel (tarsus) . 24 fl. —kr.

98.) Für die Abnahme eines jeden Fingers und Zehen oder ſeiner Glieder, im Zuſammenhang des Knochens oder aus dem Gelenk . 8 fl. bis 12 fl.

99.) Für die Ausſchneidung beweglicher krankhafter Concremente aus den größeren Gelenken . . . . . 11 fl. —kr.

100.) Beinbrüche, welche ganz einfach ſind, und eines ſeltenen Verbandes bedürfen, werden im Allgemeinen ſo angerechnet, daß die Mühe des jedesmaligen Verbands, den Anſatz für jeden Beinbruch hauptſächlich beſtimmt: Der Naſenbeinbruch, Bruſt-, Rippen-Beinbruch bedürfen als Bruch keiner großen Mühe beim Verband, daher kann für ihre Heilung gerechnet werden . . . . . 8 fl. —kr.

101.) Für den Bruch der untern Kinnlade, des Schlüſſelbeins, der Kniescheibe, für die Zerreiſſung der Achillesſehne, des dreieckigten Bandes der Knieſcheibe, den Bruch des Ferſenbeins . . . . . 15 fl. bis 22 fl.

102.) Für einen Bruch des Oberarmknochen oder beider Vorderarmknochen . . . . . 16 fl. — kr.

103.) Für einen Bruch des Schenkel-Beinhalſes, des Oberſchenkels oder beeder Unterſchenkel-Knochen . . . . . 33 fl. — kr.

104.) Für die Behandlung des Bruchs der Bakenknochen . . . . 11 fl. — kr.

105.) Für den Bruch der Spaiche, Ellenbogenröhre, des Wadenbeins oder Schienbeins allein . . . . . 10 fl. — kr.

Anmerkung. Sehr verwickelte Beinbrüche (Nro. 102 bis 107) wo Knochenſplitter abgeſägt werden müſſen, wo große Einſchnitte zu machen, und wo durch ſehr aufmerkſame Behandlung der drohende Brand abzuhalten iſt, werden nach den Umſtänden bis zum anderthalbfachen Betrage der Belohnung für den einfachen Knochenbruch belohnt.

106.) Für die Einrichtung einer unvollkommenen Verrenkung eines Knochen . . . . . 5 fl. bis 9 fl.

107.) Für die Einrichtung der Verrenkung der untern Kinnlade auf einer oder beeden Seiten . . . . . 11 fl. — kr.

108.) Für die Einrichtung der Verrenkung irgend eines Theils der Wirbelſäule . . . . . 11 fl. bis 22 fl.

109.) Für die Einrichtung der Verrenkung des Oberarms aus dem Achſelgelenk,

a) in leichten Fällen

α) wenn die Verrenkung habituell iſt, für jedes Mahl . . 4 fl. — kr.

β) wenn ſie es nicht iſt . . . . . 12 fl. — kr.

b) in ſchwerern Fällen, wenn ſie nach Umſtänden mittelſt Maſchine geſchehen muß . . . . . 24 fl. — kr.

110.) Für die vollkommene Einrichtung der Ausrenkung der Knochen des Vorderarms aus dem Ellenbogen-Gelenk,

a) nach hinten . . . . . 24 fl. —kr
b) auf die Seite . . . . . 11 fl. —kr.

211.) Für die Einrichtung der vollkommenen Verrenkung des Unterfußes aus dem Kniegelenk nach hinten . . . . . 24 fl. —kr.

212.) Für die Einrichtung der Verrenkung der Kniescheibe . . . . 3 fl. —kr.

213.) Für die Einrichtung der vollkommenen Auslenkung der Hand oder des Vorderfußes . . . . . 10 fl. bis 16 fl.

214.) Für die vollkommene Einrichtung des Schenkelkopfs . . . 24 fl. bis 33 fl.

Anmerkung. Sollte bei irgend einer Verrenkung ein Bruch damit verbunden seyn, so wird dieser besonders gerechnet. Bei der Einrichtung einer schon veralteten Verrenkung, wird die Vorbereitungs-Kur nach Umständen besonders bezahlt.

215.) Für eine Schutzpocken-Impfung, gleich den Aerzten.

216.) Für einen Zahn auszuziehen . . . . . —fl. 24 kr.

217.) Für Brennen und Plombiren je für einen Zahn . . . . . 1 fl. —kr.

218.) Für Aderlassen
a) auf dem Lande, wie für einen Krankenbesuch,
b) in der Stadt . . . . . —fl. 24 kr.
c) an gefährlichen Orten . . . . . 30 kr. bis 40 kr.
d) mit der Lanzette, wenn nämlich solches ausdrücklich verlangt wird 1 fl. —kr.

219.) Bei Einspritzungen in die Ohren, Nase und den Hals für jeden Gang samt der Bemühung, wie für einen Krankenbesuch.

220.) Für Einspritzung in die Mutter-Scheide, bei Krankheiten der weiblichen Geschlechtstheile . . . . . —fl. 24 kr.

221.) Für ein Klystier zu setzen . . . . . —fl. 24 kr.

222.) Für Seidelbast zu setzen, und zu verbinden wochentlich . . . 1 fl. —kr.

223.) Für ein Blasenpflaster zu setzen, so wie für den jedesmaligen Verband, gleich einem Krankenbesuche,
bei ansteckenden Krankheiten . . . . . —fl. 24 kr.

224.) Für Senfpflaster zu setzen
a) für eines, gleich einem Krankenbesuche,
b) für jedes weitere zu gleicher Zeit . . . . . —fl. 4 kr.

125.) Für Blutigel zu ſetzen
a) bis zu 6 Stücke, je nach der Zeit-Verſäumniß . . . . 18 kr. bis 36 kr.
b) für jeden weiteren . . . . . —fl. 2 kr.
126.) Für Schröpfen
a) bis zu 6 Köpfen . . . . . —fl. 36 kr.
b) für jeden weitren Kopf . . . . . —fl. 4 kr.
127.) Für die Heilung des Erbgrinds mit Pechpflaſter, für jeden Gang nebſt Bemühung gleich einem Krankenbeſuche.
128.) Für Verrichtungen außerhalb Wohnorts
Taggeld auf einen ganzen Tag
a) einem Wund-Arzt erſter Klaſſe . . . . . 1 fl. —kr.
b) einem zweiter Klaſſe . . . . . —fl. 48 kr.
c) Wund-Aerzten dritter und vierter Klaſſe . . . . . —fl. 30 kr.
je neben dem Erſatze der Zehrungs- und Reiſe-Koſten.

C.) Der Heb-Aerzte.

1.) Für den vollſtändigen gründlichen Unterricht von wenigſtens ſechs Wochen
a) einer einzelnen Hebamme . . . . . 27 fl. 30 kr.
b) mehrerer Hebammen zugleich, von jeder . . . . . 16 fl. 30 kr.
2.) Für die Unterſuchung einer Perſon, welche im Verdachte ſteht, ſchwanger zu ſeyn, oder geboren zu haben, u. dgl. . . . . 3 fl. —kr.
3.) Für geforderte Anwohnung bei einer Geburt ohne Hülfeleiſtung, je nach der Zeitverſäumniß . . . . . 5 fl. bis 8 fl.
4.) Für die Hülfe bei Gefahr drohender Blutung, wobei der Geburtshelfer ſich lange bei der Patientin verweilen muß . . . . 5 fl. bis 11 fl.
5.) Für künſtliche Beendigung der Steiß- und Fuß-Geburten . . 11 fl. —kr.
6.) Für eine Wendung
a) in ſchwierigen durch vorliegenden Arm, Rücken, Nabelſchnur, lang abgefloſſenes Waſſer, bereits ſtark zuſammengezogene Gebärmutter und dergleichen veranlaßten Fällen . . . . . 33 fl. —kr.

b) Für eine leichte Wendung . . . . . 12 fl. —kr.

c) Für die Wendung beider Zwillinge hat der Geburtshelfer die Hälfte mehr, als für eine einfache Wendung zu fordern.

7.) Für die Zangen-Entbindung

a) für eine leichte im Ausgang des Bekens . . . . . 12 fl. —kr.

b) für eine schwere bei höherem Stand des Kopfes oder stärkerer Einkeilung desselben . . . . . 22 fl. bis 33 fl.

8.) Für die künstliche Beendigung einer Geburt durch die nach den Umständen unvermeidlich angewandte Anbohrung des Kopfes (perforation) . . . . . 33 fl. —kr.

9.) Für eine Entbindung durch Zerstücklung des Kindes (Embriulcie) 44 fl. —kr.

10.) Für eine schlimme Geburt, in welcher das Zusammentreffen mehrerer Komplikationen die Vornahme verschiedener der oben aufgeführten Hülfeleistungen oder Operationen von Wichtigkeit fordert 44 fl. —kr.

11.) Für die Entwicklung eines durch einen andern abgerissenen, in dem Becken zurückgebliebenen Kopfs eines nicht faulen Kindes . . 22 fl. —kr.

12.) Für die Einschneidung des nicht erweiterten Muttermunds zur Vollendung einer Geburt . . . . . 11 fl. bis 20 fl.

13.) Für Lösung einer eingesackten oder angewachsenen Nachgeburt . 10 fl. —kr.

14.) Für beschwerliche lang daurende Wiederbelebungs-Versuche an einem neugebornen Kind . . . . . 5 fl. 30 kr.

15.) Reise-Entschädigung bei Verrichtungen außerhalb Wohnorts, gleich der eines Wundarztes erster Klasse (oben B. 128.)

D.) Der Hebammen.

1.) Für die Untersuchung einer der Schwangerschaft oder der Geburt eines Kindes verdächtigen Person . . . . . 1 fl. —kr.

2.) Für außerordentliche Berufung zu einer Berathung . . . . . —fl. 12 kr.

3.) Für die gewöhnliche Hülfeleistung bei einer Geburt und die gewöhnliche Besorgung der Kindbetterin und des Kindes in den ersten Tagen nach der Entbindung, je nachdem sie längere oder kürzere Zeit mit der Gebährenden zubrachte

a) in Dörfern . . . . . 1 fl. bis 2 fl.
b) in Städten . . . . . 2 fl. bis 5 fl.

4.) Für das nöthige Wachen bei einer Entbundenen für jede Nacht —fl. 30 kr.
5.) Für ein Klyſtier zu ſetzen . . . . . —fl. 24 kr.
6.) Für Anlegung der Blutigel, wie der Chirurg.
7.) Für Einſpritzung in die Mutterſcheide ebenſo.
8.) Für Beibringung eines Mutterkranzes . . . . . —fl. 45 kr.

E.) Der höheren Thierärzte.

1.) Für die Oeffnung eines todten Thiers mit der in gerichtlichen Fällen erforderlichen Gründlichkeit nebſt ſchriftlichem Gutachten . . 1 fl. 36 kr.
2.) Für die Beſichtigung und Unterſuchung eines todten Thiers unter gleicher Vorausſetzung . . . . . 1 fl. 12 kr.
3.) Für gewöhnliche Krankenbeſuche,
a) für den erſten . . . . . —fl. 24 kr.
b) für jeden folgenden . . . . . —fl. 15 kr.
4.) Für ein Haarſeil zu ziehen, Lederſtecken, nach Verſchiedenheit der Stelle und des Umfangs ſamt Gang . . . . . 24 kr. bis 48 kr.
5.) Für die Behandlung deshalb, ſo wie für Behandlung jedes einfachen Geſchwürs, wöchentlich . . . . . 36 kr. bis 48 kr.
6.) Bei größern Verletzungen durch Riß, Schnitt, Stich oder Schuß, je nach der Verſchiedenheit der erforderlichen Bemühung,
a) für den erſten Gang . . . . . 48 kr. bis 1 fl. 12 kr.
b) für jeden zur Beſorgung der Verletzung nachher erforderlichen Gang . . . . . —fl. 18 kr.
7.) Für Anwendung des glühenden Eiſens, je nach Stelle und Umfang . . . . . 18 kr. bis 1 fl. 12 kr.
8.) Für Aderlaſſen, den Gang eingerechnet . . . . . —fl. 24 kr.
9.) Für ein Klyſtier einzubringen, ohne die dazu erforderlichen Arzneimittel nebſt Gang . . . . . —fl. 20 kr.
10.) Bei Verrichtungen außerhalb des Wohnorts, gleich dem Wundarzte erſter Klaſſe (oben B. 128.)

II.) Zuläßige Anrechnungen des ärztlichen Perſonals, die nur bei Aufträgen von Seite des Staats vorkommen.

A.) Der Aerzte.

1.) Für einen Bericht an eine amtliche Behörde,
a) für einen einfachen . . . . . —fl. 45kr.
b) für einen nebſt Gutachten . . . . . 2fl. —kr.
2.) Für Beſichtigung und Anwohnung bei der Oeffnung eines der Wuth verdächtigen Thiers . . . . . 1fl. 30kr.
3.) Für die Kranken-Beſuche in Epidemiefällen,
a) wenn die Zahl der Kranken fünfzehn oder weniger beträgt, täglich 1fl 30kr.
b) wenn ſie ſich über fünfzehn belauft, täglich . . . . . 3fl. —kr.
4.) Für ein außer der Zeit der ordentlichen Kranken-Beſuche zu Haus verſchriebenes Rezept für einen epidemiſch Kranken . . . . . —fl. 10kr.
5.) Für die ſchriftliche Beantwortung des Krankenberichts eines Wundarztes in Epidemien . . . . . —fl. 15kr.
6.) Für Prüfung einer Hebamme . . . . . 1fl. 30kr.
7.) Füc ein ſchriftliches Gutachten über die Tüchtigkeit einer Frau zur Hebammen-Stelle . . . . . —fl. 45kr.
8.) Für das Anwohnen bei der Medizinal-Viſitation täglich
a) die angeſtellten Aerzte . . . . . —fl. 45kr.
b) die nichtangeſtellten Aerzte . . . . . 1fl. —kr.
9.) Reiſe-Entſchädigung der angeſtellten Aerzte, und wenn nichts Anderes beſtimmt worden, ihrer Stell-Vertreter,
bei Verrichtungen außerhalb des Wohnorts, jedoch innerhalb des Amts-Bezirks, für alles und alles täglich . . . . . 5fl. —kr.
bei Verſäumniß eines halben Tags . . . . . 3fl. —kr.

B.) Der Wundärzte.

1.) Für einen Bericht eines Wundarzts erſter Klaſſe an eine amtliche Behörde
a) für einen einfachen . . . . . —fl. 45kr.
b) für einen mit Gutachten . . . . . 1fl. 30kr.

2.) Für die Anweſenheit bei der Oeffnung eines der Wuth verdächtigen Thiers . . . . . —fl. 45kr.

3.) Für jeden Krankenbeſuch eines niederen Chirurgen in Epidemiefällen . . . . . —fl. 2kr.

4.) Für einen ſchriftlichen Bericht an den die Behandlung der Epidemie leitenden Arzt . . . . . —fl. 6kr.

5.) Für Blaſen zu ziehen bei epidemiſch Kranken ſamt Ausheilung im Ganzen

a) bei einer Blaſe . . . . . —fl. 45kr.

b) bei zwei . . . . . 1fl. —kr.

6.) Für das Sezen eines Blutigels nebſt Anſchaffung deſſelben bei epidemiſch Kranken

a) zur Winterszeit . . . . . —fl. 8kr.

b) im Sommer . . . . . —fl. 6kr.

7.) Für einen Senftaig aufzulegen nebſt Zugehörde . . . . . —fl. 6kr.

8.) Für eine Hals-Einſprizung bei denſelben ſamt Zugehörde . . —fl. 6kr.

9.) Für Sezung eines Klyſtiers mit Einſchluß der Lieferung der gewöhnlichen Kräuter, bei Epidemien . . . . . —fl. 15kr.

10.) Für Beſorgung eines Wundaufgelegenen (an Decubitus Leidenden) in gleichen Fällen, wöchentlich . . . . . 1fl. 30kr.

11.) Für eine mineraliſche Räucherung . . . . . 4kr. bis 8kr.

12.) Für das Anwohnen bei einer Medizinal-Viſitation täglich

a) einem Oberamts-Wundarzt, desgl. jedem Wundarzt erſter Klaſſe . —fl. 30kr.

b) bei den übrigen . . . . . —fl. 24kr.

13.) Reiſe-Entſchädigung bei Verrichtungen außerhalb des Wohnorts

a) Taggeld wie oben I. B. 128.

b) Diäten oder Erſatz der perſönlichen Auslagen täglich

aa) einem Wund-Arzt erſter Klaſſe . . . . . 1fl. 30kr.

bb) einem der zweiten, dritten oder vierten Klaſſe . . . . 1fl. —kr.

c) Reiſe-Aufwand

aa) eines Wund-Arztes erster Klasse . . . . . ein Pferd ohne Reitknecht.
Wenn jedoch die Operation nothwendig das Mitbringen eines Gehülfen und das Mitführen von Maschinen, größerer Bandagen, vieler Instrumente fordert, — eine Chaise mit zwei Pferden.
bb) eines Wund-Arztes der übrigen Klassen
α) bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Stunden . o
β) bei einer größeren Entfernung . . . . ein Pferd ohne Reitknecht.

C.) Der Hebärzte.

Für Anwohnung bei der Medizinal-Visitation gleich dem Wund-Arzt erster Klasse.

D.) Der Hebammen.

Für diese Anwohnung täglich
a) im Wohnort . . . . . —fl. 20kr.
b) außerhalb desselben für alles und alles . . . . . —fl. 48kr.

E.) Der höheren Thierärzte.

1.) Für einen ausführlichen Bericht . . . . . —fl. 45kr.
2.) Für die Besorgung der kranken Thiere eines oder mehrerer Orte in Epizootiefällen auf einen ganzen Tag . . . . . 2fl. —kr.
3.) Für einen Seuch-Bericht an das Oberamt . . . . . —fl. 15kr.
4.) Für das Anwohnen bei der Medizinal-Visitation, und
5.) Reise-Entschädigung bei Verrichtungen außerhalb des Wohnorts, gleich dem Wund-Arzte erster Klasse. . . . . .

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 13.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, den 22. Februar 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 10. d. M. dem Ober-Justiz-Registrator Frick in Ulm den Titel eines Kanzlei-Raths zu ertheilen geruht, und

vermöge Entschließung von demselben Tage dem Gesuch des Pfarrers Müller zu Ingoldingen, im Landkapitel Waldsee, um Versetzung in den Ruhestand gnädigst entsprochen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. den Referendär erster Classe, Erath, aus Rottenburg, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Rottenburg zu seinem Wohnort gewählt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Dekrete von demselben Tage die Referendäre erster Classe, Orplich, aus Weickersheim, Oberamts Mergentheim, und Titot aus Heilbronn, zu Oberamtsgerichts-Aktuaren, jenen in Weinsberg, diesen in Heilbronn, zu ernennen, und

dem in dem Quiescenzstand befindlichen, zu Tübingen wohnenden, Justiz-Assessor Zorer die Erlaubniß zu Ausübung der Rechts-Praxis für die Dauer seiner Quiescenz zu ertheilen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Da der Rechts-Consulent Keppler, in Biberach, seinen Wohnsitz verändert und zu seinem künftigen Aufenthaltsorte Altdorf, Oberamts Ravensburg, gewählt hat, so wird solches zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 16. Februar 1823.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, die Einrichtung der Taubstummen-Anstalt zu Gmünd und der mit derselben zu vereinigenden Blinden-Anstalt betreffend.

Seine Königliche Majestät haben Ihre besondere Aufmerksamkeit auf eine der bedauernswürdigsten Menschenklassen, die Taubstummen und Blinden, gerichtet, die bei den eigenthümlichen Hindernissen, welche ihnen in der Ausbildung und dem Gebrauch ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten von der Natur selbst in den Weg gelegt sind, und bei der hieraus für sie entstehenden Abhängigkeit von fremder Hülfe, die öffentliche Fürsorge in ausgezeichnetem Grade in Anspruch nehmen.

Die Zahl dieser Unglücklichen im Königreich ist aufgenommen, über ihre Verhältnisse, die Unterstützung, die sie genießen, die Bildungsfähigkeit der Jüngeren unter ihnen sind ins Einzelne gehende Notizen eingezogen worden. Ueberraschend groß zeigte sich hiebei sowohl die Zahl derselben im Allgemeinen als insbesondere auch die Zahl derjenigen unter ihnen, die, selbst mittellos, ganz auf die Unterstützung, die ihnen fremdes Mitleid zukommen läßt, angewiesen sind.

Als die kräftigste Unterstützung, die diesen bedauernswürdigen Menschen von Seite des Staats zu Theil werden könne, stellte sich bei der deshalb angestellten Erwägung die Sorge für ihre Erziehung und Bildung durch einen auf ihren Zustand berechneten methodischen Unterricht dar. Durch eine Anstalt, welche diesen Unterricht sich zur eigenthümlichen Aufgabe machte und ihn theils unmittelbar bei

den ihr anvertrauten Taubstummen und Blinden, theils mittelbar bei den übrigen durch die Bildung von Lehrern für dieselbe in Anwendung brächte, schien der Zweck, dieser Menschenklasse auf die angegebene Art zu Hülfe zu kommen, am einfachsten und sichersten erreicht werden zu können. Bereits besteht mit Unterstützung des Staats eine Anstalt für den Unterricht von Taubstummen zu Gmünd. Seine Königliche Majestät haben beschlossen, durch die Verbindung einer Blinden-Schule mit dieser Anstalt und durch Anordnungen, welche ihre Benutzung als Bildungs-Anstalt für Taubstummen- und Blinden-Lehrer zum Gegenstand haben, ihr diejenige erweiterte Wirksamkeit zu geben, in welcher sie dem im Vorstehenden angedeuteten Zwecke entsprechen könnte. Durch den Ankauf eines Hauses, zu dessen Ausstattung Seine Königliche Majestät ein huldreiches Geschenk aus Allerhöchst Ihrer Privatkasse verliehen haben, ist eine der äußeren Bedingungen, von welchen die Erweiterung der Anstalt in dem angegebenen Sinne abhieng, erfüllt worden. Die Einrichtung der Anstalt selbst haben Seine Königliche Majestät auf das Gutachten der betreffenden Behörden und den Vortrag des Ministeriums des Innern durch nachstehendes Statut allergnädigst festgesetzt.

Art. 1.

Die zu Gmünd bestehende Taubstummen- und Blinden-Anstalt hat die gedoppelte Bestimmung, einmal Einzelnen aus der Klasse der Taubstummen und Blinden beiderlei Geschlechts die Wohlthat einer planmäßigen Erziehung und eines methodischen Unterrichts zu gewähren, sodann aber als Normal-Schule für diejenigen zu dienen, welche für den Unterricht der Taubstummen und Blinden sich auszubilden geneigt oder verpflichtet sind.

Art. 2.

Zu Bestreitung des mit der Anstalt verbundenen Kosten-Aufwands ist die in dem Etat des Ministeriums des Innern festgesetzte Summe bei der Staatskasse angewiesen.

Außerdem haben die einzelnen Zöglinge, wenn sie nicht vermöge besonderer Verwilligung in Ermanglung anderer Hülfsmittel ganz oder zum Theil auf Kosten der Anstalt unterhalten werden, ein jährliches Kostgeld an die Instituts-Kasse zu entrichten.

Art. 3.

Die Aufsicht und Leitung der Anstalt innerhalb der Gränzen, die eine besondere

Instruktion bezeichnet, ist einem eigenen Vorsteher, der zugleich der erste Haupt-Lehrer der Anstalt ist, übertragen. Ihm werden nach dem sich ergebenden Bedürfnisse Gehülfen für die Aufsicht und den Unterricht beigegeben, für einzelne Unterrichts-Fächer aber, als für den Unterricht in der Religion, im Zeichnen, in der Musik und in Hand-Arbeiten besondere Lehrer außer der Anstalt bestellt und belohnt.

Die ganze Anstalt mit ihren Lehrern und Zöglingen steht zunächst unter der beständigen Aufsicht einer eigenen Ortsbehörde, die aus dem Oberamtmann und den Stadtpfarrern beider Konfessionen zu Gmünd gebildet wird. Diese Behörde ist berechtigt, die Vorsteher, wie einzelne Lehrer der Anstalt in ihre Sitzungen zu berufen, so oft sie es nöthig findet, und ihre Ansichten zu vernehmen.

Die Ober-Aufsicht und Leitung der Anstalt wird von dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens und zwar zunächst durch eine aus Delegirten desselben gebildete Kommission, bei welcher sich jederzeit Mitglieder des evangelischen Consistoriums und des katholischen Kirchenraths befinden werden, ausgeübt.

Die örtliche Aufsichtsbehörde erhält den Namen Aufsichts-Commission, die mit der Ober-Aufsicht beauftragte Stelle den Namen Oberaufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt.

Art. 4.

Die allgemeinen Bedingungen der Aufnahme eines Zöglings in das Institut sind folgende:

1.) Derselbe muß das siebente Jahr zurückgelegt und darf das zwölfte noch nicht angetreten haben. Ausnahmen von dieser Regel können nur durch ganz besonders dringende Gründe gerechtfertigt werden.

2.) Der Aufzunehmende muß die Schuzpocken-Impfung erstanden haben, und darf mit keinem ansteckenden oder ekelhaften Uebel behaftet seyn; überhaupt wird ein Gesundheitszustand vorausgesetzt, der dem Zweck der Aufnahme, der geistigen Bildung der Zöglinge, außer dem Mangel des Gesichts oder des Gehörs und der Sprache, keine weiteren Hindernisse in den Weg lege.

3.) Der Mangel des Gesichts oder des Gehörs und der Sprache darf nicht blos vorübergehend, sondern muß für unheilbar erkannt seyn, überhaupt können

4.) nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden, weshalb man sich vorbehält, nach Verfluß der ersten

Jahreshälfte, als der eigentlichen Probezeit, diejenigen, bei welchen die Hoffnung auf angemessene Förderung ihrer Bildung aufgegeben werden muß, wieder zu entlassen.

Art. 5.

Bei den auf fremde Kosten zu unterhaltenden Zöglingen insbesondere setzt die Aufnahme eine Bescheinigung über die Unterstützungen, die ihnen aus Lokalkassen oder durch Privat-Beiträge zugesichert sind, oder, wenn ihnen keine solche Unterstützungen zu Theil werden können, eine Nachweisung hierüber voraus.

Art. 6.

Die Aufnahme wird bei der im Art. 3. angeordneten Oberaufsichts-Commission nachgesucht. Ueber die im Art. 4. vorgeschriebenen Bedingungen hat sich der Bittsteller durch die Vorlegung eines Taufscheins, eines Impfscheins, eines oberamtsärztlichen Zeugnisses über seinen Gesundheitszustand auszuweisen. Zugleich ist eine Aeußerung des betreffenden Pfarramts über die natürlichen Anlagen des Bittstellers beizubringen, die Mittellosigkeit der Unvermöglichen aber durch ein gemeinderäthliches Zeugniß zu bescheinigen. Dem gemeinschaftlichen Oberamt, welches jedes Aufnahme-Gesuch mit seinem Beiberichte zu begleiten hat, liegt ob, die Ansprüche der Vermögenslosen auf anderwärtige Unterstützung zu erörtern und geltend zu machen, und die Resultate hievon seinem Bericht urkundlich beizulegen.

Art. 7.

Die Zahl der auf fremde Kosten in der Anstalt zu verpflegenden Zöglinge wird durch die hiefür vorhandenen Mittel bestimmt; bei denen, die auf eigene Kosten die Anstalt benutzen, findet keine andere Beschränkung Statt, als die der Raum des Hauses und die Zahl der Lehrer gebietet.

Art. 8.

Der Eintritt neuer Zöglinge geschieht in der Regel jährlich einmal mit dem Beginnen eines neuen Lehrkursus in den ersten Tagen des Monats September. Die Bittschriften um Aufnahme müssen daher noch vor dem 15. Julius bei der Oberaufsichts-Commission eingereicht werden.

Art. 9.

Die Zöglinge erhalten in der Anstalt außer der Wohnung und dem Unterricht auch ihre Verpflegung.

Der Betrag der für Kost, Wohnung und Kleidung, insoweit letztere von der Anstalt besorgt wird, jährlich zu bezahlenden Summe wird jedes Jahr vor dem Aufnahme-Termin öffentlich bekannt gemacht.

Zöglingen, die keine Unterstützung von öffentlichen Kassen erhalten, ist gestattet, Kost und Wohnung außerhalb der Anstalt zu nehmen, jedoch hängt auch in diesem Fall ihre Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt von der Zulassung der Centralstelle ab, der sie den über Kost und Wohnung geschlossenen Vertrag anzuzeigen haben. Uebrigens sind sie den Gesetzen der Anstalt, namentlich hinsichtlich des pünktlichen Besuchs der Unterrichtsstunden und der Disziplin, so wie der Aufsicht der Vorsteher und der örtlichen Aufsichts-Commission unterworfen.

Sämtliche in der Anstalt verpflegte Zöglinge, sie mögen von eigenen Mitteln oder von öffentlicher Unterstützung leben, erhalten, so weit nicht besondere körperliche Umstände eine Ausnahme begründen, die gleiche Kost, die einfach, aber nahrhaft und gesund und mit den gehörigen Abwechslungen gereicht wird.

Zu den Obliegenheiten der Lokalaufsichts-Commission gehört insbesondere auch die Aufsicht über die vorschriftmäßige Kostreichung, so wie überhaupt über die Behandlung der Zöglinge in Hinsicht auf Gesundheitspflege, namentlich über die Beobachtung der erforderlichen Reinlichkeit in Bett und Kleidung und über die zu Erhaltung der Gesundheit erforderlichen körperlichen Uebungen.

Art. 10.

Einer der zu Gmünd befindlichen Aerzte ist Arzt der Anstalt. Wegen seiner Belohnung, so wie wegen Bestreitung der Arznei- und sonstigen Krankheitskosten ist durch besondere Bestimmungen verfügt. Die Kranken werden von den übrigen Zöglingen und nach den Geschlechtern abgesondert in eignen Zimmern verpflegt.

Art. 11.

Die eigenthümliche Aufgabe der Anstalt besteht in der Auffindung und Anwendung der geeigneten Mittel, um die Schwürigkeiten zu besiegen, welche die Mittheilung von Vorstellungen und Begriffen in den organischen Mängeln der Zöglinge findet. Das nächste Ziel ihres Wirkens ist die Befähigung dieser Zöglinge, Unterricht zu empfangen und sich selbst zu unterrichten.

Der in der Anstalt ertheilte Unterricht umfaßt außer den gewöhnlichen Schulfächern, so weit sie auf jede der beiden Klassen von Zöglingen anwendbar sind, eine Auswahl von Realkenntnissen, und überdieß werden die hiezu fähigen Taubstummen im Zeichnen, die Blinden in der Musik, sämtliche Zöglinge aber in nützlichen

und für sie passenden Handarbeiten unterrichtet.

Als höchstes Ziel ihres Strebens in Erziehung und Unterricht setzt sich die Anstalt die sittlich religiöse Bildung ihrer Zöglinge. Jeder Zögling erhält den Religionsunterricht von einem Geistlichen seiner Konfession.

Art. 12.

Ausführliche Vorschriften für die Hausordnung, die Verpflegung der Zöglinge und den ganzen Erziehungs- und Unterrichtsplan werden durch eine besondere Instruktion ertheilt.

Art. 13.

Im Monat Julius jeden Jahrs wird von der örtlichen Aufsichts-Commission eine Prüfung vorgenommen, zu welcher außer den von Amtswegen anwesenden auch andere Personen, die sich für die Anstalt interessiren, der Zutritt gestattet ist. Das Ergebniß derselben wird der Oberaufsichts-Commission einberichtet.

Von drei zu drei Jahren wird durch ein — von dem Ministerium des Innern zu bezeichnendes Mitglied der Oberaufsichts-Commission eine Visitation der Anstalt, verbunden mit einer Hauptprüfung und mit Preisevertheilung, vorgenommen.

Art. 14.

Unmittelbar auf die Jahrsprüfung folgen vierwöchige Schulferien. Den Aeltern oder Pflegern der Zöglinge bleibt es freigestellt, dieselben über diese Zeit nach Hause zu nehmen, oder in der Anstalt zu lassen, wo für ihre Verpflegung, Beaufsichtigung und Beschäftigung auch während der Ferien gesorgt ist.

Art. 15.

Jeder auf Staatskosten in die Anstalt aufgenommene Zögling soll, den Fall ausgenommen, wenn eine der Bedingungen seiner Befähigung für die Anstalt (Art. 4. 5.) unerfüllt bliebe, zum wenigsten sechs Jahre in derselben beibehalten werden. Sein Austritt erfordert die Genehmigung der Oberaufsichts-Commission, welche den Zeitpunkt derselben, von dem angegebenen Anhaltspunkt ausgehend, nach dem Verhältniß des Bildungs-Bedürfnisses des Zöglings zu den Fortschritten, die er in der Anstalt gemacht hat, bestimmen wird.

Den auf eigne Kosten von Privatunterstützung oder auf Rechnung einzelner Gemeinden lebenden Zöglingen ist der Austritt auf Verlangen ihrer Aeltern, Vormünder oder Wohlthäter nach vorheriger Anzeige bei der Oberaufsichts-Commission zu jeder Zeit gestattet, wenn anders nicht schon bei der Aufnahme etwas Näheres bestimmt worden ist, oder bei denjenigen,

deren Unterhalt auf freiwilligen Privatbeiträgen beruht, die zur Fortsetzung ihres Aufenthalts im Institut erforderlichen Hülfsquellen anderwärts ausgemittelt werden können.

Auch hat der Vormund, der seinen auf eigene Kosten in der Anstalt lebenden Pflegling vor dem Zeitpunkt, den die Oberaufsichts-Commission für den angemessenen hält, aus der Anstalt zurücknehmen will, hiezu die Genehmigung der Vormundschafts-Behörde nöthig.

Art. 16.

Die Oberaufsichts-Commission wird, so weit sie die Mittel dazu besitzt, auch die fernere Laufbahn der aus der Anstalt tretenden von öffentlicher Unterstützung abhängenden Zöglinge zum Gegenstand ihrer Fürsorge machen.

Um dieses zu erleichtern, wird verordnet, daß die in diese Klasse gehörigen Knaben, wenn sie ein zünftiges Gewerbe erlernen wollen, eben so wie die Zöglinge der Waisenhäuser als Lehrjungen unentgeldlich bei den Laden ein- und ausgeschrieben, und die Meister, welche einen solchen Knaben in die Lehre nehmen wollen, an keine Wartzeit gebunden werden sollen.

Art. 17.

In Hinsicht auf die im Eingang erwähnte weitere Bestimmung der Anstalt, als Normal-Schule für den Unterricht der Taubstummen und Blinden zu dienen, ist dem Vorsteher und den übrigen Lehrern derselben die Verpflichtung aufgelegt, denjenigen, welche in der Absicht, sich für diesen Unterricht auszubilden, die Anstalt besuchen wollen, und die Ermächtigung der Oberaufsichts-Commission hiezu erhalten haben, den Zutritt zu derselben, namentlich zu allen Unterrichtsstunden, zu gestatten, und ihnen mit Belehrung und Unterweisung, so weit ihr sonstiger Beruf es erlaubt, an die Hand zu gehen.

Weitere Bestimmungen, welche die Benützung der Anstalt in diesem Sinne und die dadurch bezweckte allgemeine Verbreitung eines methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts zum Gegenstande haben, sind einer besonderen Verordnung vorbehalten.

Art. 18.

Besuche von Fremden in der Anstalt sind, um allzuhäufige Störungen des Unterrichts zu verhüten, in der Regel auf bestimmte Tagsstunden einzuschränken.

Art. 19.

Die Erweiterung der Anstalt, die bis jetzt nur für einen sehr geringen Theil der Bedürftigen ausreicht, hängt von dem Umfang der für sie disponibeln Mittel ab.

Es wird dahin gearbeitet werden, ihre Existenz durch einen ihr eigenthümlichen Fond zu sichern. Geschenke und Vermächtnisse, die ihr zufließen, werden vorzugsweise zu diesem Zweck verwendet werden, so fern der jedenfalls gewissenhaft zu erfüllende Wille der Geber nicht etwas anderes bestimmt hat. Die örtliche Aufsichts-Commission, welcher die Verwaltung solcher milden Gaben obliegt, wird hierüber jedes Jahr öffentliche Rechnung ablegen.

Art. 20.

Die Anstalt genießt vermöge ihrer Bestimmung die Rechte der milden Stiftungen. Die an sie ankommenden und von ihr ausgehenden Briefe, sind vom Postporto befreit.

Stuttgart den 28. Januar 1823.

Schmidlin.

b) Verordnung, die Verbreitung eines methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts betreffend.

In Beziehung auf die — dem Taubstummen- und Blinden-Institut zu Gmünd durch das Statut desselben ertheilte Bestimmung, als Normal-Schule für den Unterricht der Taubstummen und Blinden zu dienen, und in der Absicht, so viel möglich allen Bildungsfähigen jener Klasse die Wohlthat eines auf ihren besonderen Zustand berechneten methodischen Unterrichts zu verschaffen, haben Seine Königliche Majestät durch Entschließung vom heutigen Tage verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Zu den Fächern, in welchen die Zöglinge des Schullehrer-Standes unterrichtet werden, gehört in Zukunft auch die Methode des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts.

Art. 2.

Diese Methode wird in dem Schullehrer-Seminar zu Eßlingen von einem der bei demselben angestellten Lehrer, welcher nöthigenfalls auf Staats-Kosten für diese seine Bestimmung in der Anstalt zu Gmünd sich vorzubereiten hat, gelehrt.

Um neben dem theoretischen Unterricht die Methode auch in der Anwendung zeigen zu können, werden in der mit dem Seminar verbundenen Normal-Schule einige Taubstumme und Blinde unterrichtet. Finden sich zu Eßlingen selbst keine Schüler vor, und wird auch von vermöglichen Taubstummen aus andern Orten die dort eröffnete Unterrichts-Gelegenheit nicht benutzt, so wird ein Theil der vom Staat für Zöglinge des Gmünder

Instituts ausgesetzten Summe zur Unterhaltung von Taubstummen und Blinden, die in der Normalschule zu Eßlingen Unterricht empfangen, verwendet.

Eben diese Bestimmungen werden seiner Zeit auch in dem katholischen Schullehrer-Seminar zur Ausführung gebracht werden.

Art. 3.

Die Seminaristen, bei welchen der Unterricht in der Methode mit ausgezeichnetem Erfolg verknüpft gewesen ist, werden vorzugsweise auf Provisorate in Orten oder in der Nähe von Orten versetzt werden, wo sich Privat-Schullehrer-Seminarien befinden, damit sie Gelegenheit erhalten, die Zöglinge dieser Seminarien mit der Methode bekannt zu machen.

Bei der Ertheilung der Erlaubniß zu Errichtung eines Privat-Schullehrer-Seminars wird auch die theoretische und praktische Befähigung für den Taubstummen-Unterricht berücksichtigt werden.

Art. 4.

Die Schul-Incipienten, welche sich bei dem evangelischen Consistorium oder dem katholischen Kirchenrath zur Prüfung melden, ohne sich ausweisen zu können, daß sie die Methode erlernt haben, sind zu erinnern, während ihrer künftigen Laufbahn sich noch damit bekannt zu machen, weshalb bei der Auswahl von Provisoraten für sie auf Orte Rücksicht zu nehmen ist, wo sie hiezu Gelegenheit finden.

Art. 5.

Die bereits angestellten Provisoren, die sich mit der Methode bekannt zu machen wünschen, können die hiezu eröffnete Gelegenheit in der Anstalt zu Gmünd oder in den Schullehrer-Seminarien benutzen.

Bei Dienst-Besetzungen wird die Erlernung der Methode, über welche sich die Bewerber durch Prüfungs-Zeugnisse auszuweisen haben, nach Umständen besonders berücksichtigt werden.

Art. 6.

Von den Schul-Conferenz-Direktoren und Schul-Inspektoren wird erwartet, daß sie nicht nur selbst mit den Grundsätzen der Methode sich vertraut machen, sondern auch die Bekanntschaft mit derselben unter den Schullehrern und Provisoren ihrer Bezirke zu verbreiten sich bemühen werden.

Tritt der Fall der Anwendung der Methode in ihren Bezirken ein, so haben sie den Schullehrern der Orte, wo sich ein taubstummer oder blinder Schüler befindet, mit spezieller Unterweisung an die Hand zu gehen.

Art. 7.

Die Eröffnung besonderer Lehrkurse über die Methode des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts soll besonders in Bezirken, wo sich eine größere Zahl von Unterrichts-Bedürftigen vorfindet, auf alle Weise befördert werden. Wegen der Belohnung des Geistlichen, der den Lehrkursus hält, und der Reise-Entschädigung für die an demselben theilnehmenden Schullehrer und Provisoren wird von der Oberaufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt, zu deren Beruf auch die Aufmerksamkeit auf die Verbreitung des methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts gehört, das Erforderliche verfügt werden.

Art. 8.

Auf der Universität Tübingen und in dem Priester-Seminar zu Rottenburg werden die Vorlesungen über Pädagogik dazu benützt werden, um die Kandidaten des geistlichen Standes mit der Methode des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts bekannt zu machen. Die Lehrer der Pädagogik an diesen Instituten erhalten zu diesem Ende Reisegeld, um die Anstalt zu Gmünd zu besuchen, und da durch praktische Anschauung sich mit der Methode vertraut zu machen. Es wird darauf Bedacht genommen werden, daß durch Lehrer an den Elementarschulen zu Tübingen und Rottenburg, welchen der Unterricht taubstummer und blinder Kinder anvertraut werden kann, den Studierenden die Gelegenheit eröffnet werde, die Methode in der Anwendung kennen zu lernen.

Zu gleichem Ende werden einzelnen Kandidaten der Theologie, die mit besonderem Eifer und Erfolg mit diesem Zweige der Pädagogik sich beschäftigen, Unterstützungen verwilligt werden, um die Anstalt zu Gmünd oder auch eine der mit den Schullehrer-Seminarien verbundenen Filial-Anstalten zum Behuf ihrer weitern practischen Ausbildung auf eine Zeitlang besuchen zu können.

Art. 9.

Den Geistlichen ist durch ihren Beruf, vermöge dessen sie den Schulunterricht in ihren Gemeinden zu beaufsichtigen und zu leiten, und den Religionsunterricht theils in den Schulen, theils bei der Vorbereitung für die Confirmation persönlich zu ertheilen haben, die Verpflichtung aufgelegt, die Bildung der taubstummen und blinden Kinder in ihren Gemeinden zum Gegenstand ihrer Fürsorge und Thätigkeit zu machen. Sie werden daher nicht versäumen, die Hülfsmittel zu benützen, die sich ihnen hiezu in einer eigens auf den Zustand dieser Unglücklichen berechneten, durch

Erfahrung ausgebildeten Methode darbieten, und mit derselben nicht nur sich selbst, sondern auch diejenigen, welchen der Elementarunterricht des Taubstummen oder Blinden obliegt, bekannt machen. Der Anwendung der Methode von Seiten der Schullehrer werden sie ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen, und überhaupt mit allem Ernste dahin arbeiten, daß den Unglücklichen, von denen es hier sich handelt, alle Erleichterung zu Theil werde, die ein zweckmäßig ertheilter methodischer Unterricht ihnen gewähren kann.

Art. 10.

Den Dekanen sind jedes Jahr von den Pfarrern derjenigen Gemeinden, wo sich Taubstumme und Blinde im Alter von 6 bis 15 Jahren befinden, Berichte über den Unterricht, den diese Kinder empfangen, und über die Resultate, die derselbe geliefert hat, in tabellarischer Form zu erstatten, welche der Dekan nach vorheriger Prüfung der darin enthaltenen Angaben an die Oberaufsichts-Commission einzusenden hat. Diese hat, wenn sich das Bedürfniß einer Unterstützung der mit dem Unterrichtsgeschäft beauftragten Schullehrer und Geistlichen ergiebt, deshalb durch Rücksprache mit den betreffenden Staats-Behörden das Weitere einzuleiten.

Art. 11.

In Beziehung auf die Belohnung für die außerordentliche Bemühung der Geistlichen und Schullehrer wegen des Unterrichts von Taubstummen und Blinden wird in den vorkommenden einzelnen Fällen angemessene Verfügung getroffen werden.

Seine Königliche Majestät behalten sich übrigens vor, die besondern Verdienste, welche einzelne Geistliche und Schullehrer um die Bildung von Taubstummen und Blinden sich erwerben, durch öffentliche Auszeichnungen und Belohnungen anzuerkennen.

Stuttgart den 28. Januar 1823.

Schmidlin.

Anzeige von Fehlern in der Numer 7 des Reg. Blatts, die Dienst-Instruktion der Kreis-Finanz-Kammern betreffend.

S. 120. Spalt 1. Lin. 3 von unten: statt ihr zu lesen: ihnen.
S. 121. Spalt 1. Lin. 8 von unten: statt Leitung der Aufsicht, zu lesen: Leitung und Aufsicht.
S. 123. Spalt 2. Lin. 1 nach 4) einzuschalten: Der.
S. 126. Spalt 1. Lin. 4 statt: halbjährig zu setzen: halbjährlich.
S. 129. Spalt 2. Lin. 15 statt: Erledigung zu lesen: Entledigung.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 14.

Königlich-Württembergisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Freitag, den 28. Februar 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat Januar 1823 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Januar sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienst-Entfernung eines Staats- oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 4. Januar wurde:

1. in der Rekurssache des Gürtler-Gesellen Ernst Leopold Blume, aus Berlin, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 10. December 1822 wegen gefährlicher Verwundung des Nikolaus Schonn,

wider denſelben gefällte (S. 79 des Reg. Blatts vom J. 1823 eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Koſten zweiter Inſtanz beſtätigt;

2. in der Rekursſache des Zieglers Georg Heinrich Froſch, von Weiler, O.A. Weinsberg, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 17. Oktober 1822 wider ihn gefällte (S. 854 des Reg. Blatts vom J. 1822 eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, Rekurrent ſofort wegen gewaltſamer, mit thätlicher Mißhandlung verübter Widerſetzlichkeit und Verwundung einer obrigkeitlichen Perſon zu einjähriger Feſtungsſtrafe, zum Erſatz der Heilungs-Koſten des Verwundeten und zu Bezahlung der Verhafts- und der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

Den 11. Januar wurde:

3. in der Rekursſache des ſuſpendirten Schultheißen Junginger, von Zang, O.A. Heidenheim, das von dem Gerichtshofe für den Jaxt-Kreis unterm 25. Mai 1822 wegen theils durch unordentliche und nachläßige Rechnungs-Führung, theils durch Kaſſen-Eingriffe geſetzten Kaſſen-Reſtes, desgleichen wegen grober Nachläßigkeit bei Beurkundungen von Schußgelds-Zetteln und wegen anderer Dienſt-Vergehen wider denſelben gefällte (S. 473 des Reg. Blatts vom J. 1822 eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Koſten zweiter Inſtanz beſtätigt.

Den 14. Januar wurde:

4. in der Rekursſache des Schultheißen Gottfried Henzler, von Neidwangen, O.A. Nürtingen, das von dem Gerichtshofe für den Schwarzwald-Kreis unterm 3. Oktober 1822 wegen doppelter Verpfändung einiger Theile ſeines Wohnhauſes und hiernach verübter Verfälſchung des Unterpfandsbuchs zur Verdeckung jenes Verbrechens, beides mit gröblicher Verletzung ſeiner Amtspflicht, ſodann wegen mannichfaltiger und bedeutender Dienſt-Nachläßigkeiten und grober Willkühr im Amte, wider denſelben gefällte (S. 860 des Reg. Blatts vom J. 1822 eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Koſten zweiter Inſtanz lediglich beſtätigt.

Den 18. Januar wurde:

5. in der Rekursſache des Georg Kirchner, Mezgers von Forchtenberg, O.A. Oehringen, das von dem Gerichtshofe für den Jaxt-Kreis unterm 10. Oktober 1822 wider denſelben ge-

fällte (S. 867 des Reg. Blatts vom J. 1822 eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, Rekurrent sofort wegen thätlicher Mißhandlung und wörtlicher Injurien, so wie wegen Widersetzlichkeit gegen die Ortsobrigkeit zu dreimonatlicher Festungsstrafe, zu Erstattung der Kurkosten des Beschädigten, und zu Bezahlung von $\frac{4}{5}$ der Untersuchungs-Kosten erster, und sämtlicher Kosten zweiter Instanz verurtheilt;

6. in der Rekursache der Catharine Friz, von Wüstenrieth, O.A. Welzheim, das von dem Gerichtshofe für den Jaxt-Kreis unterm 28. November 1822 wegen vierten Diebstahls, Veruntreuung, Unzucht und Vagirens wider dieselbe gefällte (S. 943 des Reg. Blatts vom J. 1822 eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung der Rekurrentin in die Kosten zweiter Instanz lediglich bestätigt;

7. in der Rekursache des Ortsvorstands und Steuer-Einbringers Johann Georg Feinauer, von Schwarzenweiler, O.A. Oehringen, die gegen das von dem Gerichtshofe für den Jaxt-Kreis unterm 23. September 1822 wegen Kassenrests wider ihn gefällte (S. 799 des Reg. Blatts vom J. 1822 eingerückte) Straf-Erkenntniß eingelegte Berufung wegen Mangels einer Beschwerde unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz verworfen;

8. in der Rekursache des Amts-Substituten Jakob Friedrich Roth, von Eberstadt, O.A. Weinsberg, das von dem Gerichtshofe für den Neckar-Kreis unterm 24. September 1822 wider ihn gefällte (S. 786 des Reg. Blatts vom J. 1822 eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, Rekurrent sofort wegen zwar vorsätzlicher, jedoch unter den vorgelegenen Verhältnissen minder zurechenbaren Mitwirkung zu Verheimlichung eines Kassenrestes und Fälschung zu Verdeckung desselben von seiner Substituten-Stelle entlassen, und zu sechswöchigem Festungs-Arrest, desgleichen zu Bezahlung von $\frac{2}{5}$ der in der Untersuchung gegen den vormaligen Gemeinde-Pfleger Bäuerlen aufgegangenen Prozeß-Kosten und zur subsidiarischen Verbindlichkeit für die Zinsen aus dem Bäuerlen'schen Reste verurtheilt.

Den 25. Januar wurde:

9. in der Rekursache des Bäckers Jung Jakob Friedrich Nothaker zu Sindelfingen, O.A. Böblingen, das von dem Gerichtshofe für den

Neckar-Kreis unterm 22. Oktober v. J. wider ihn gefällte (S. 855 des Reg. Blatts vom J. 1822 eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, Rekurrent sonach wegen Unbotmäßigkeit gegen das ihm vorgesetzte Schultheißen-Amt, wegen wörtlicher und thätlicher Injurien gegen einen obrigkeitlichen Diener während der Ausübung seines Amtes, und gegen andere Personen, zu vierwöchiger Gefängnißstrafe und zu Erstattung seiner Verhaftsdesgleichen der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

II. Civil-Senat.

Den 13. Januar wurde:

1. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen dem Fürstlich Metternich'schen Ober-Rentbeamten Kirn zu Ochsenhausen, O.A. Biberach, Vorbekl., Nachkl., Anten und Puten, Wiederanten, und den Erben des Anton Geiß, von Alberweiler, O.A. Ehingen, Vorkl., Nachbekl., Aten und Peten, Wiederaten, Ersatz eines Capitals betreffend, das unterm 13. Januar 1821 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz bestätigt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

2. in der Actionssache von demselben Gerichtshofe zwischen den Söldnern zu Reuthi, O.A. Waldsee, Kl., Anten, Wiederanten, und den Bauern daselbst, Bekl., Aten, Wiederaten, Beholzungsrecht betreffend, die Berufung wegen Nichtbeobachtung der fünfzehntägigen Nothfrist zur Actions-Einlegung von Amts wegen verworfen.

Den 20. Januar wurde:

3. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen den Gutsbesitzern des Obernhofs, Michael Eberle und Consorten, Kl., Aten, nun Anten, und den Gemeinden Haag und Gaisbach, O.A. Oehringen, Bekl., Anten, nun Aten, Schäferei-Gerechtigkeit betreffend, das unter dem 10. November 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz bestätigt;

4. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen Anne Marie, Catharine Barbara und Elisabeth Kienzle zu Gültstein, O.A. Herrenberg, unter Beistand ihrer gerichtlich bestellten Kriegsvögte, Antinnen, Antinnen, Wiederantinnen, und dem Johann Georg

Kopp, als Güterpfleger der Gantmasse der verstorbenen Anne Marie Binder, so wie dem Bäcker Johannes Rößle, von Herrenberg, Qaten, Aten, Wiederaten, die Revision eines väterlichen Erbguts ꝛc., jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, das Restitutions-Gesuch der Antinnen gegen das desertorische Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 1. December 1821 unter Verurtheilung derselben in die Kosten dieser Instanz abgewiesen.

Den 24. Januar wurde:

5. in der Wechselklagsache des Leopold Weil zu Randegg, Kl., gegen den Wolf Maier, von Hechingen, Bekl., letzterer zu Bezahlung des eingeklagten Wechsels nebst Interessen und Kosten verurtheilt;
6. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem Christoph Lulthard und Consorten, als Besitzer des Zillhardhofs, O.A. Waiblingen, Kl., Anten, Wiederanten, und der Gemeinde Hohenacker, desselben O.A. Bekl., Atin, Wiederatin, Schaf-Waldgang betreffend, das am 23. November 1821 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz theils bestätigt, theils abgeändert.

Den 31. Januar wurde:

7. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen Andreas Fauler, von Schömberg, O.A. Rottweil, Kl., Anten, Wiederanten und den Erben der Wittwe des Matthäus Feyrer daselbst, Bekl., Aten, Wiederaten, Entschädigung wegen entzogener Nutznießung von Wiesen betreffend, die Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz von Amts wegen verworfen.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 4. Januar wurde:

1. der zu Heilbronn in Untersuchung gekommenen Rosine Hägele, von Marbächle, O.A. Gaildorf, wegen Widersetzlichkeit und Injurien gegen den Schultheißen, wegen Verläumdung und

gründloser Bezüchte gegen einen Gensdarmen und wegen unanständigen Betragens vor Gericht, zu der wegen wiederholten Vagirens ꝛc. unterm 23. December 1822. gegen sie ausgesprochenen fünfmonatlichen Zuchthausstrafe ein Zusatz von zwei Monaten, neben Zuscheidung der weitern Untersuchungskosten zuerkannt.

Am 7. Januar wurde:

2. der zu Eßlingen in Untersuchung gekommene Jude, Isaak Levi, angeblich von Hagenau, wegen wiederholten und ausgezeichneten Diebstahls und wiederholten Vagirens, auch wegen Injurien und Lügens, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungskosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe mit Abschied verurtheilt.

Am 9. Januar wurde:

3. Andreas Saum, Hafner von Beilstein, O.A. Marbach, wegen Fälschung, Vagirens und Concubinats, neben Verfällung in seine Haft- und die Hälfte der Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Zuchthausstrafe belegt;
4. der Festungs-Sträfling Franz Joseph Pfarr, von Oggelshausen, O.A. Riedlingen, wegen Entweichung vom Strafplatze zu einer zwei Tage hinter einander von ihm zu erstehenden körperlichen Züchtigung mit je vierzig Stockstreichen, und zu einer weitern einjährigen Festungsstrafe, auch zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, verurtheilt.

Seine Königliche Majestät haben jedoch die dem Pfarr zuerkannte Strafe im Wege der Gnade auf vierzig Stockstreiche und sechsmonatliche Festungs-Arbeit herabzusetzen geruht.

Am 9. Januar wurden ferner verurtheilt:

5. auf den Grund einer von dem O.A. Gerichte Waiblingen geführten Untersuchung:
   a) Thomas Ricker, von Hebsack, wegen gewerbsmäßiger Diebshehlerei, Begünstigung eines großen und ausgezeichneten Diebstahls, und wegen frecher Lügen vor Gericht zu sechsmonatlicher Festungsstrafe;
   b) dessen Ehefrau Elisabeth, wegen gleicher Diebshehlerei und Diebstahls-Begünstigung zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;
   c) Martin Hartmann, von Aalen, wegen großer, ausgezeichneter, im rechtlichen Sinne dritter Diebstähle

und wegen wiederholten Vagirens zu achtzehenmonatlicher Festungsstrafe, und zu einer vor Abführung auf die Festung zu erstehenden körperlichen Züchtigung mit fünf und zwanzig Stockstreichen, auch zu nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf neun Monate;

d) Christoph Sigmund, von Sindelfingen, O.A Böblingen, wegen eines in verabredeter Verbindung mit Anderen verübten großen und ausgezeichneten Diebstahls, und wegen Vagirens zu achtmonatlicher Festungsstrafe;

e) Michael Wahl, von Laufen, O.A. Besigheim, wegen eines in verabredeter Verbindung mit Anderen begangenen großen und ausgezeichneten Diebstahls, und wegen Vagirens zu siebenmonatlicher Festungsstrafe;

f) Johannes Müller, von Mittelstadt, O.A. Urach, wegen eines in verabredeter Verbindung mit Andern verübten großen und ausgezeichneten Diebstahls, welcher im rechtlichen Sinne der dritte ist, und wegen Vagirens zu einer vor Abführung an den Strafort zu erstehenden Züchtigung mit fünf und zwanzig Stockstreichen, sodann zu einjähriger Festungsstrafe und nachherigen Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten.

Außerdem wurden Jedem seine Arrest- und Azungs- so wie ein angemessener Theil der Untersuchungs-Kosten und der Ersatz des Schadens, beziehungsweise unter solidarischer Verbindlichkeit, zugeschieden.

Am 14. Januar wurden verurtheilt:

6. der zu Marbach in Untersuchung gekommene Jude, Jakob Isaak, angeblich von Wolfenhausen, im Nassauischen, wegen ausgezeichneten Diebstahls, fortgesetzten Vagirens und Lügen zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe mit Abschied, und zu Bezahlung seiner Arrest- und Untersuchungskosten;

7. Elisabeth Catharine Friederike Beutelspacher, von Stuttgart, wegen wiederholten gewerbsmäßigen Bettelns und wiederholten Betrugs, neben Bezahlung ihrer Arrest- und Untersuchungskosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangsarbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei Monate;

8. Marie Magdalene Mulfinger, von Stuttgart, wegen fortgesetzten asotischen Lebenswandels, wiederholten Bettelns, wegen Betrugs und Injurien, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und Untersuchungskosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangsarbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf acht Monate.

Am 16. Januar wurde:

9. der zu Stuttgart in Untersuchung gekommenen Anna Marie Habel, von Sindelfingen, O.A. Böblingen, wegen wiederholter Unterschlagungen, wiederholten Lügens vor der Obrigkeit und wegen Vagirens und Bettelns, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und zu Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe zuerkannt.

Am 18. Januar wurde:

10. Jakob Friedrich Gruis, Conditor zu Heilbronn, wegen zeitlicher großer und zum Theil durch Mißbrauch des öffentlichen Zutrauens erschwerter Unterschlagungen und Betrugs, auch Brechung eines Handgelübdes und Lügens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten mit einjähriger Festungsstrafe belegt.

Am 21. Januar wurden verurtheilt:

11. auf den Grund einer von dem O.A. Gerichte Weinsberg geführten Untersuchung:

a) Johann Georg Luz, Kübler von Neufürstenhütten, O.A. Backnang, wegen wiederholten Diebstahls zu einjähriger Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sechs Monate;

b) Christoph Sinn, von Neufürstenhütten, wegen wiederholten Diebstahls zu viermonatlicher Festungsstrafe;

ferner Jeder zum Ersatze des Schadens unter solidarischer Haftung und zu Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und je ⅛ der Untersuchungs-Kosten;

12. die zu Waiblingen in Untersuchung gekommene Eve Catharine Halm, von Sindelfingen, O.A. Böblingen, wegen wiederholter gewerbsmäßiger Unzucht in der Residenzstadt Stuttgart, fortgesetzten Ehebruchs, wiederholten Diebstahls, Vagirens und Angabe eines falschen Namens, neben der Verbind-

lichkeit zum Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Beifahungs- Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu dreijähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf achtzehen Monate.

Am 23. Januar wurden verurtheilt:

13. Johannes Stängle, von Benningen, O.A. Ludwigsburg, wegen wiederholten großen und ausgezeichneten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und zu Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu dreijähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs- Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von achtzehen Monaten;

14. die zu Vaihingen in Untersuchung gekommene Christiane Hafner, von Lomersheim, O.A. Maulbronn, wegen dritten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, so wie ihrer Arrest- Azungs- und $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs- Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sechs Monate;

15. Conrad Gaumer, von Gündelbach, O.A. Maulbronn, wegen wiederholten, an seinem Dienstherrn begangenen Diebstahls, neben dem Ersatze seiner Arrest- Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs- Kosten zu fünfmonatlicher Festungsstrafe.

Am 28. Januar wurden verurtheilt:

16. Jean Pierre Talmon, von Serres, O.A. Maulbronn, wegen Ehebruchs, wiederholter Betrügereien, Vagirens und Lügen vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs- Kosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe;

17. die bei dem Criminalamte Stuttgart in Untersuchung gekommene Marie Barbara Weimar, von Thailfingen, O.A. Herrenberg, wegen verübter Diebstähle, worunter ein großer begriffen ist, und wegen Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und $\frac{1}{10}$ der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe;

18. Johann Gottlieb Bonwetsch, Tuchmacher- Geselle von Eßlingen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns,

neben Bezahlung seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe.

2. Civil-Senat.

1. In der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Cameralamt zu Eßlingen, Kl., und dem Ober-Postmeister Obristen von Majer daselbst, Bekl., eine Ersatz-Forderung betreffend, wurde durch ein Erkenntniß vom 19. November, ins. den 2. und 3. December 1822, der Bekl. zu Bezahlung der eingeklagten Summe und zum Ersatze der Kosten verurtheilt.

2. In der Actionssache von dem vormaligen Stadtgerichte zu Stuttgart zwischen David Friedrich Spaz, Mehlhändler daselbst, jetzt dessen Wittwe und Erbin, mit ihrem Geschlechts-Vormunde, Kl., Qatin, Antin, und dem Stadt-Pflege-Amtsdiener, Johann Christian Roscher allda, Bekl., Quten, Aten, das Eigenthum eines Hausöhrns betreffend, wurde mittelst Urtheils vom 21. November, eröffnet den 19. und 20. December 1822, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde nicht angenommen, und der Antische Theil in die Kosten verurtheilt.

3. In der Actionssache von dem O.A. Gerichte zu Stuttgart zwischen Anne Catharine, Ehefrau des Johann Georg Stäbler zu Echterdingen, Kl., Antin, und Johannes Grauer und Margarethe, Johann Georg Walkers Ehefrau daselbst, Bekl., Aten, Zurückforderung väterlicher Güter betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 14. November, ins. den 19. December 1822, das Urtheil erster Instanz unter Beweis-Nachlaß für die Kl., Antin, bestätigt.

4. In der Actionssache von dem O.A. Gerichte Weinsberg zwischen dem Schullehrer Kuttruff zu Ellhofen, Luten, Anten, und dem Verwalter des Consulent Kißling'schen Vermögens zu Heilbronn, Wider, Mit-Luten, Aten, Vorzugsrecht in dem Gante des Lorenz Krumm, von Affaltrach, betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 6, ins. 29. December 1822, die Berufung wegen versäumter Nothfrist der Actions-Einwerdung unter Verwerfung des angebrachten Restitutions-Gesuches nicht angenommen, daher der Aut unter Verurtheilung in die Kosten dieser Instanz damit abgewiesen.

5. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Cannstadt zwischen Johann Adam Bäder, Adam Zoller, und Johann Georg Zoller, sämtlich von Schanbach, Bekl., Anten, und Johannes Müller, von Gros-Bettlingen, O.A. Nürtingen, Kl., Aten, Schadensersatz und Eurkosten-Forderung betreffend, wurde das erstrichterliche Urtheil unterm 5. December 1822, inf. 10. Januar 1823, unter Verurtheilung der Bekl., Anten in die Kosten, lediglich bestätigt.
6. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Waiblingen zwischen Jakob Friederich Höfer, Küfer zu Winnenden, Bekl., Anten, und Wilhelm Friederich Sprösser daselbst, nunmehr dessen Erben, Kl., Aten, eine Kellerzinsforderung, nunmehr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neuer Beweise betreffend, wurde wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Bekl., Anten in die Kosten dieser Instanz, am 30. December 1822, inf. 18. Januar 1823, rejektorisch erkannt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden am 8. Januar:

wegen Verweigerung der Fortsetzung der Ehe:

1. Louise, geb. Weissert, von Heilbronn, Kl., von dem Oberpostamts-Sekretär Carl Luz daselbst, Bekl., unter Verurtheilung des Bekl. in die Kosten, und
2. Rosine Catharine, geb. Eiselin, Kl., von Christian Friederich Felder, Zeugmacher zu Böblingen, Bekl., gleichfalls unter Verurtheilung des Bekl. in die Kosten; sodann wegen Ehebruchs:
3. Anna Maria, geb. Philipp, Kl., von Johannes Berner zu Rutesheim, O.A. Leonberg, Bekl., unter Verurtheilung des Letztern in die Kosten.

Am 15. Januar:

4. Ludwig Schneider, Weingärtner zu Wahlheim, O.A. Besigheim, Kl., von Elisabethe, geb. Schlayer, Bekl., wegen Weigerung, die Ehe fortzusetzen, unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten;
5. Margarethe, geborne Kolb, Kl., von Georg Adam Straub, zu Biberach, O.A. Heilbronn, Bekl., wegen vermutheten Ehebruchs, unter Verurtheilung des Bekl. in die Kosten.

Am 22. Januar:

6. Elisabethe, geb. Kraft, Kl., von Johann Christoph Beuerle, Bäcker zu Willspach, O.A. Weinsberg, Bekl., wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung des Letzteren in die Kosten;
7. Christoph Gaisdörfer, Bauer von Maubach, O.A. Backnang, Kl., von Magdalene, geb. Däubler, Bekl., wegen verweigerter Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Am 29. Januar:

8. Johannes Bihlmaier, Bauer zu Winnenden, O.A. Waiblingen, Kl., von Ursula, geb. Lämlin, Bekl., wegen Weigerung, die Ehe fortzusetzen, unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten;
9. Carl Deininger, von Dennhof, O.A. Weinsberg, Kl., von Rosine Clare, geb. Scholl, Bekl., aus gleichem Grunde, unter Vergleichung der Kosten.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 4. Januar wurde:

1. die Ehefrau des Johann Georg Sämann zu Bergfelden, O.A. Sulz, Barbara, geb. Michel, wegen versuchter Vergiftung ihres Ehemannes zu vierjähriger Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 10. Januar wurde:

2. durch Erkenntniß des Königl. Gerichtshofs der Oberamtsgerichts-Aktuar Panzer in Reutlingen, wegen Untüchtigkeit zu Versehung eines Richteramts von der bis jetzt bekleideten Oberamtsgerichts-Aktuars-Stelle entlassen.

Den 13. Januar wurden verurtheilt:

3. Christian Bippus, von Rothenzimmern, wegen mehrerer im rechtlichen Sinne dritter Diebstähle, auch wegen betrüglichen Schuldenmachens, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Erstattung der Haft- und Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeit und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf die Dauer von fünf Monaten;
4. Michel Adrion, von Schopfloch, wegen der seit seiner Entweichung aus dem Ge-

fängniß verübten Diebstähle und Prellereien, auch eines schon zuvor begangenen Betrugs, so wie wegen frechen Lügens vor Gericht, neben der ihm schon früher wegen mehrerer Diebstähle zuerkannten, aber noch nicht vollzogenen zweimonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe zu einem Zusatz von einem und einem halben Monat und zu 25 Stockstreichen, so wie zum Ersatz des Schadens, seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten.

Den 25. Januar wurden verurtheilt:

5. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Freudenstadt geführten Untersuchung, Michael Rothfuß, von Simmersfeld, O.A. Nagold, wegen mehrerer gewerbsmäßig verübten, durch Fälschung erschwerten Betrügereien und Betrugs-Versuche, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des verursachten Schadens und zu Bezahlung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;
6. Michael Wuchter, von Ofterdingen, O.A. Rottenburg, wegen thätlicher und wörtlicher Injurien gegen seinen Vater, sodann wegen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener, auch grober Beschimpfung und Drohung gegen seine Vorgesetzte, insbesondere gegen seinen Ortsvorstand, endlich wegen Konkubinats, welche Verbrechen jedoch in formeller Beziehung zum Theil als gemildert erscheinen, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;
7. Martin Leyh, von Rübgarten, O.A. Tübingen, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Rottenburg geführten Untersuchung wegen eines großen und wiederholten, im rechtlichen Sinn fünften Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu fünfzehenmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer eines Jahrs;
8. Catharine Stephan, von Oberboihingen, O.A. Nürtingen, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Tübingen geführten Untersuchung, wegen wiederholten Vagirens und unzüchtigen Lebens, sodann wegen verbotswidrigen Wiedereintritts in die Residenz und Angabe eines falschen Namens, auch wegen Lü-

gens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ihrer Haft- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf die gleiche Dauer von sieben Monaten.

Den 27. Januar wurde:

9. Friedrich Weiß, von Altenrieth, O.A. Tübingen, wegen mehrjährig fortgesetzter Familien-Diebstähle, in Rücksicht auf seine Jugend, zu sechsmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe in Rottenburg, nebst einer Züchtigung von dreißig Ruthenstreichen, so wie zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 30. Januar ist:

10. gegen Joseph Singer, von Altheim, O.A. Horb, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Rottenburg geführten Untersuchung, wegen nächstev Nothzuchts-Versuchs und nachgefolgter groben Mißhandlung der Genothzüchtigten, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten eine drei und einhalbjährige Zuchthausstrafe in Gotteszell erkannt worden.

2. Civil-Senat.

Den 4. Januar wurde:

1. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Müller Jakob Schüssler zu Hemmendorf, O.A. Rottenburg, Kl., und der Königl. Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis in Reutlingen, Bekl., eine jährliche Frucht-Gült-Abgabe betreffend, die bekl. Stelle von der gegen sie erhobenen Klage entbunden und der Kl. in die Prozeßkosten verurtheilt.

Den 7. Januar wurde:

2. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Nagold zwischen dem Kronenwirth Christian Friedrich Lambach zu Altensteig, Lnten, Anten und den übrigen Gläubigern der Wittwe des verstorbenen Kronenwirths Johann Georg Lambach zu Altensteig, Mit-Lnten, Aten, Vorzug im Gant betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung

der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt und der Ant in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

Den 9. Januar wurde:

5. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Balingen zwischen der Gemeinde Unterdigisheim, Bekl., Anten, und der Freiherrl. von Ulmschen Rentbeamtung zu Werenwag, Kl., Atin, Bauholz-Abgabe zum grundherrlichen Mühlbeichbauwesen betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt und die Antin in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

4. in der Actionssache zwischen dem Vogt Martin Adrion, von Schömberg, Bekl., Anten und der Lindenwirth Haas'schen Gantmasse zu Freudenstadt, Kl., Atin, MitAntin, peto act. paulianae, dem Gesuche der Mit-Antin um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift entsprechen.

Den 14. Januar wurde:

5. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Neuenbürg zwischen David Albrecht Kappelmann, von Wildbad, Anten, Anten, und den ihm vorgesetzten Gläubigern in dem Gante des Jakob Friedrich Proß von da, Vorzugsrecht in diesem Gant betreffend, das von den Anten vorgebrachte Restitutions-Gesuch gegen das desertorische Erkenntniß vom 13. November 1822 abgeschlagen und der Ant in die Kosten verurtheilt.

Den 20. Januar wurde:

6. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Freudenstadt zwischen Jakob Bohnet in Glatten, für sich und für seinen unmündigen Sohn, Johann Adam, Kl., Anten, und Friedrich Hofer in Obermußbach, Bekl., Aten, eine Heirathguts-Forderung betreffend, mittelst Bescheides erkannt, daß der Bekl. auf die Eides-Zuschiebung der Kl. sich einzulassen schuldig sey.

Den 21. Januar wurde:

7. in der Actionssache von dem O.A Gerichte Balingen zwischen dem suspendirten Amtsschreiber Gußmann, von Ebingen, Kl., Anten, Anten, und der Debitmasse des ehemaligen Substituten Fischhaber zu Balingen, Bekl., Atin, Atin, verschiedene Entschädigungs-Ansprüche des ersteren an die letztere betreffend, die erhobene Nichtigkeits-Klage und Berufung wegen Mangels an einem hinreichenden Grunde verworfen, und

der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 27. Januar wurde:

8. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Nagold zwischen dem Lindenwirth Ruof, von Altensteig, Laten, Anten, und den ihm in dem Gante des Jakob Sengle daselbst vorgesetzten Gläubigern, Mit-Lnten, Aten, Vorzug im Conkurs betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 30. Januar wurde:

in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Oberndorf zwischen der Ehefrau des Rabenwirths Wörner zu Alpirspach, Lntin in dem Gante ihres Ehemannes, Antin, und

9. dem Kaufmann Fink, von Schiltach, Mit-Lnten, Aten, solidarische Verbindlichkeit für eine Schuld betreffend,

10. dem Pfarrer Pregizer, in Peterzell, Mit-Lnten, Aten, Socialität einer Schuld betreffend,

11. Gottlieb Caspar, von Sulz, als Pfleger der Elisabeth Friedrike Lang von da, Mit-Lnten, Aten, ordentliches Absonderungsrecht betreffend,

12. Marie Catharine, Matthias Köbele, Rothgerbers Ehefrau, in Alpirspach, Mit-Lntin, Atin, ordentliches Absonderungsrecht betreffend, endlich

13. der Gemeinde-Pflege Alpirspach, Mit-Lntin, Atin, außerordentliches Absonderungsrecht betreffend,

das unterm 22. Februar 1822 eröffnete erstrichterliche Urtheil unter Verurtheilung der Antin in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden den 8. Januar:

1. Jung Johannes Feller, von Balzhofen, O.A. Nürtingen, Kl., von Dorothea, geb. Kirchner von da, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. zu Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung derselben in die Kosten.

Den 22. Januar:

2. Matthäus Faaß zu Grunbach, O.A. Neuenbürg, Kl., von Anna Maria, geb. Schwarz daselbst, Bekl., wegen Ehebruchs von Seite der Bekl., unter Verurtheilung derselben in die Kosten.

3. Conrad Blind, Strumpfweber in Neuren, O.A. Nürtingen, Kl., von Anna

Barbara, geb. Klein von da, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung derselben in die Kosten;

4. Catharina Barbara, geb. Friz, von Neuenhaus, O.A. Nürtingen, Kl., von Ludwig Ernst Bauer daselbst, Bekl., wegen verweigerter Fortsetzung der Ehe von Seiten des Bekl., unter Verurtheilung desselben in die Kosten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 7. Januar ist:

1. auf den Grund einer vor dem O.A.Gerichte Schorndorf verhandelten Untersuchungssache, Patriz Maier, von Pfannenstiel, O.A. Aalen, wegen kleinen und einfachen, jedoch im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger dreimonatlicher Reklusion in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ellwangen verurtheilt worden.

Den 9. Januar wurden:

2. auf den Grund einer vor dem O.A.Gerichte Schorndorf verhandelten Untersuchungssache, Jakob Friedrich Schmid, von Grunbach, wegen wiederholten Bettelns, in Rücksicht auf die vielen, früher deshalb gegen denselben erkannten Strafen, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe;
3. der bei dem O.A.Gerichte zu Crailsheim in Untersuchung gekommene Johann Leonhard Ulm, von Ellrichshausen, wegen Ehebruchs und versuchter Abtreibung der Leibesfrucht der von ihm geschwängerten Weibsperson, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe;
4. in der vor dem O.A.Gerichte zu Oehringen verhandelten Untersuchungssache, die Rosina Gaufer, von Niedernhall, wegen großen, ausgezeichneten, in Genossenschaft verübten und im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, neben Ersatz des Schadens und der Kosten, zu zehnmonatlicher Zuchthausstrafe, und nachheriger fünfmonatlicher Reklusion in einem Zwangsarbeitshaus;
5. der bei dem O.A.Gerichte Ellwangen in Untersuchung gekommene Jakob Balle, Bauer von Rothenbach, wegen Ehebruchs, Mißhandlung seiner Ehefrau, und mehrerer kleiner Unterschlagungen, zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Unterm 29. Oktober vor. und 11. Januar d. J. wurde:

6. auf den Grund einer vor dem O.A.Gerichte Ellwangen verhandelten Unterſuchung der Amtspfleger Waizmann, von Ellwangen, wegen fortgeſetzter Fälſchung von Rechnungen, ſo wie wegen Fälſchung eines Protokolls, von ſeinem Amte kaſſirt, und zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, dagegen in Rückſicht der beinahe abgelaufenen Verjährungszeit und der Geringfügigkeit des Gegenſtandes dieſer Vergehen, mit einer weitern Strafe verſchont.

Am 16. Januar wurde:

7. gegen den vor dem O.A.Gerichte zu Ellwangen in Unterſuchung gekommenen Müller Joſeph Eichert, von Hohlbach, O.A. Ellwangen, wegen nahen Verſuchs der Nothzucht, eine zweijährige Feſtungsſtrafe erkannt.

Den 16. Januar iſt:

8. auf den Grund einer vor dem O.A. Gerichte Welzheim verhandelten Unterſuchung, der Gemeinde-Pfleger Johann Georg Schwenger, von Pfahlbronn, wegen Kaſſeneingriffs von ſeiner Stelle caſſirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt, und zu dreimonatlicher Zuchthausſtrafe verurtheilt worden.

Unterm 18. Januar wurden:

9. der vor dem O.A.Gerichte Gmünd in Unterſuchung gekommene Anton Junk, von Leinzell, wegen wiederholten Bettelns, unter Berückſichtigung der früher ſchon mehrfältig gegen denſelben erkannten Strafen, zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausſtrafe;

10. in der vor dem O.A.Gerichte Künzelsau verhandelten Unterſuchungsſache, Wilhelm Kneller, von Grisbach, wegen Scortation und wiederholten Diebſtahls, zu ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe;

11. auf den Grund einer vor dem O.A. Gerichte Aalen verhandelten Unterſuchung, Jakob Sturm, von Hangendenbach, wegen Betrugs, großen und ausgezeichneten Diebſtahls und Scortation, zu ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe und zu einer Züchtigung von fünf und zwanzig Stockſtreichen vor der Abführung deſſelben an den Strafort, verurtheilt.

Den 21. Januar iſt:

12. gegen den von dem O.A.Gerichte Künzelsau in Unterſuchung gezogenen Bauernknecht Andreas Gehrig, von Hopfengarten, wegen mit Mißhandlung

verbundener Widerſetzlichkeit gegen eine öffentliche Perſon, wegen verſchuldeter Körper-Verletzung, und wegen unter erſchwerenden Umſtänden vollbrachten Ausbruchs aus dem Gefängniſſe, eine viermonatliche Feſtungsſtrafe erkannt; ferner

13. auf den Grund einer vor dem O.A. Gerichte Mergentheim verhandelten Unterſuchung, der Taglöhner Johann Georg Hek, von Stuppach, wegen kleinen, jedoch im rechtlichen Sinne vierten und ausgezeichneten Diebſtahls, neben Erſatz des Schadens, der Verhaft- und Unterſuchungs-Koſten, zu achtmonatlicher Feſtungsſtrafe und nachheriger viermonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt worden.

Den 23. Januar wurde:

14. der gegen den Zuchthausſträfling Carl Friedrich Schubart, von Oehringen, unterm 11. September 1821 erkannte Abſchied aus dem Zuchthauſe in Rückſicht ſeiner ſchwächlichen Körperbeſchaffenheit in eine einmonatliche weitere Zuchthausſtrafe verwandelt.

Unterm 23. December 1822 und 7. 9. 11. 16. 18. 21. 23. 25. Januar 1823 wurde:

15. in der vor dem O.A.Gerichte zu Gmünd verhandelten Unterſuchungsſache, der ſuſpendirte Weg-Inſpektor und ſtädtiſche Bau-Inſpektor, Johann Lembek, zu Gmünd, wegen vieler der Summe nach zum Theil ſehr bedeutender Fälſchungen, ferner wegen Theilnahme an Betrügereien mehrerer Handwerksleute, wegen vernachläßigter Aufſicht über die ſtädtiſchen Arbeiter, ſo wie über die ſtädtiſchen Magazine, desgleichen wegen höchſt unordentlicher Kaſſen- und Rechnungsführung, ſo wie wegen vieler weiterer grober Nachläßigkeiten und Eigenmächtigkeiten in ſeiner ganzen Amtsführung, auch wegen einer Geſchenk-Annahme, von ſeinen beiden Stellen kaſſirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt, und neben dem Erſatze des durch ſeine ſchlechte Amtsführung geſtifteten Schadens, zu einer ſeinem hohen Alter angemeſſenen Zuchthausſtrafe von zwei Jahren verurtheilt, ſo wie wegen des Koſtenpunkts das Geeignete verfügt.

Unterm 30. Januar wurde:

16. in der vor dem O.A.Gerichte Künzelsau geführten Unterſuchung gegen Heinrich Schmid, von Hohbach, wegen Entfernung gegen ſein eidliches Angeloben, wiederholten Vagirens und Lügen vor der Obrigkeit, ein Zuſatz von

einer vierwöchigen Festungsstrafe zu der unterm 5. September v. J. gegen ihn erkannten viermonatlichen Festungsstrafe und nachheriger wenigstens viermonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus ausgesprochen.

2. Civil-Senat.

Den 15. Januar wurde:

1. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Mergentheim zwischen Elisabeth Barbara Dörr, von Markelsheim, Kl., Antin, und dem Kaufmann Philipp Lippert, von Mergentheim, Bekl., Aten, eine Forderung von 1000 fl. betreffend, die Kl., Antin wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde mit ihrer Klage abgewiesen, unter Verurtheilung in die Kosten.

Unterm 18. Januar wurde:

2. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Hall zwischen Caspar Präger, von Mathesherlebach, Bekl., Anten, und dem Schultheiß Horlacher und Consorten von Walpertsdorf, Kl., Aten, Expromiß-Ansprüche betreffend, die Ation wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist unter Verurtheilung des Anten in die Kosten als verlassen erklärt;
3. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Neresheim zwischen Jos. Maier und Anton Hopfensitz, von Kapfenburg, Bekl., Anten, und Alois Appert, von Kirchheim, Kl., Aten, Entschädigung aus einem Kaufkontrakt betreffend, die Ation wegen Mangels in den Formalien, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten, als unstatthaft verworfen;
4. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Künzelsau zwischen dem Traubenwirth Ziegler, von Kupferzell, Kl., Anten, und dem Geometer Haag, von Künzelsau, Bekl., Aten, Schuldforderung betreffend, das in erster Instanz gefällte Urtheil als nichtig aufgehoben.

Den 20. Januar wurde:

5. in der Ationssache von dem vormaligen O.A.Gerichte zu Oehringen zwischen Sophie Barbara, Gottlieb Wägelens Wittwe zu Neuenstein, Antin, und der Gantmasse des Franz Meisner daselbst, Atin, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß vom 3. September 1817 theils bestätigt, theils abgeändert, unter Vergleichung der Kosten;
6. in der Ationssache von dem vormaligen O.A.Gerichte Künzelsau zwischen der Gemeinde Bieringen, Kl., Antin, und der Gemeinde Aschhausen, Bekl., Atin,

Markungs-Streitigkeit betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß vom 21. November 1814 bestätiget, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten.

Am 22. Januar wurde:

7. in der Rechtssache der Erben des verstorbenen Hoffaktors Götsch Moses zu Ludwigsburg, Kl., gegen den Oberforstmeister von Steube zu Heidenheim, Bekl., eine Schuldforderung betreffend, die Klage wegen Incompetenz des Gerichtshofs zurückgewiesen.

Den 25. Januar ist:

8. in der Revisionssache von dem O.A.Gerichte Oehringen zwischen Friedrich Köhler, von Michelbach, Hofagenten Hayum Hänle, von Braunsbach, und Ochsenwirth Happolds Wittwe von da, gegen Johann Georg Ebert, von der Beingasse, das von der vormaligen fürstlichen Regierung zu Waldenburg angeordnete Liquidations-Verfahren, so wie der hierauf erfolgte Bescheid vom 27. September 1804 als nichtig aufgehoben, und ein ordnungsmäßiges gesetzliches Verfahren eingeleitet;

9. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Gmünd zwischen dem Rechts-Consulenten und Stadtpfleger Herlikofer in Gmünd, Bekl., Anten, und Anton Zimmermann, von Unterböbingen, Kl., Aten, die Aufhebung eines Güterkaufs betreffend, die ergriffene Berufung wegen unterlassener Einreichung der Beschwerdeschrift binnen der neunzigtägigen Nothfrist, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, für verlassen erkannt;

10. in der Actionssache von dem vormaligen O.A.Gerichte Oehringen zwischen der Gemeinde Kesselfeld, Kl., Antin, und Martin Wagner, vom Rebbigshof, Bekl., Aten, Schaaftrieb betreffend, das unter dem 6. Juli 1818 eröffnete unterrichterliche Urtheil bestätigt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

Am 27. Januar wurde:

11. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Hall zwischen den Erben des vormaligen Oberamtsgerichts-Beisitzers Glok von da, Bekl., Anten, und der dortigen Schulden-Tilgungs-Kasse, Kl., Atin, Ersatz eines Rechnungs-Rests betreffend, das unterm 9. Mai 1820 in erster Instanz gefällte Erkenntniß unter Verurtheilung der Bekl., Anten in die Kosten der zweiten Instanz bestätigt;

12. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Künzelsau zwischen Albrecht Herrmann, von Berndshofen, Bekl., Anten, und den Erben des Wirths Johann

Georg Renner, zu Nizenhausen, Kl., Alten, eine Schuldforderung betreffend, das unterm 15. März 1811 in erster Instanz gefällte Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach bestätigt, und Bekl. Anl in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 8. Januar wurde:

1. der suspendirte Amtspfleger Glanz, von Heiligenkreuzthal, wegen eines durch große Nachlässigkeit und Unordnung in seinem Rechnungswesen gesetzten sehr bedeutenden Kassenrests, unter Verfällung in sämtliche Arrest- Azungs- Untersuchungs- und Verwachungskosten, so wie zum Ersatze der berechneten Restsumme nebst Zinsen, neben Entlassung von seinem Amte, und Unfähigkeitserklärung zu Bekleidung eines verrechnenden Amts zu einer einjährigen Festungsstrafe mit einer seiner krankhaften Körperbeschaffenheit angemessenen Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilt, dagegen der gegen ihn vorgekommene Verdacht gemachter Kassen-Eingriffe wegen mangelnden Beweises auf sich beruhen gelassen.

Am 11. Januar wurde:

2. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Wiblingen geführten Untersuchung, Joseph Schoch, von Laupheim, wegen eines qualifizirten und eines unter erschwerenden Umständen und in Genossenschaft verübten Diebstahls neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und sämtlicher Kosten zu einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Den 15. Januar wurde:

3. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Ulm geführten Untersuchung gegen Barbara Hartmann, angeblich von Bechingen, Königl. Bairischen Landgerichts Lauingen, wegen Landstreicherei, Bettelns, Ehebruchs und Conkubinats neben Verfällung in ihre Arrest- Azungs- und einen Theil der Untersuchungs-Kosten eine fünfmonatliche Zuchthausstrafe erkannt, und
4. der bei demselben O.A.Gerichte in Untersuchung gekommene Anton Blumentritt, aus Pölz in Böhmen, wegen wiederholten verbotenen Wieder-Eintritts in das Königreich, abermaliger Landstreicherei und Fälschung unter

Verfällung in sämtliche Kosten zu einer viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe nebst Abschied und nachheriger wiederholter Ausweisung aus dem Königreiche unter Androhung geschärfter Strafe auf den Fall des Wieder-Eintritts verurtheilt.

Den 20. Januar wurden ferner verurtheilt:

5. auf die von dem O.A.Gerichte Biberach gepflogene Untersuchung

a) Caroline Reiser, von Buchau, O.A. Riedlingen, wegen nächsten Versuchs der Abtreibung ihrer Leibesfrucht und begangenen Fleisches-Vergehens, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrestes zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe zu Marggröningen,

b) Christiane Gerster, von Birkendorf, wegen wiederholten Versuchs der Abtreibung der Leibesfrucht und Beihülfe für ihre Schwester zu demselben Verbrechen, dann wegen Fleisches-Vergehens zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe zu Marggröningen,

c) Anna Maria Kolesch, von Biberach, wegen dreimaligen Versuchs desselben Verbrechens und wegen Fleisches-Vergehens zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe zu Marggröningen, und

d) Eleonore Kirchweger, von da, wegen gewerbsmäßig betriebener Beihülfe zu dem Verbrechen der Leibesfrucht-Abtreibung durch Zubereitung und Abgabe abtreibender Arzneien gegen Belohnung, dann wegen polizeiwidrigen Kartenschlagens und Medikastrirens unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrestes zu dreijähriger Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg.

Auch wurde wegen Bezahlung der Arrest- und Azungs- so wie der Untersuchungskosten das Angemessene verfügt.

Den 22. Januar wurde:

6. Maria Anna Knödel, von Wiesenstaig, auf die von dem O.A.Gerichte Geißlingen geführte Untersuchung wegen wiederholten Ehebruchs neben Zuscheidung der Hälfte der Untersuchungskosten zu einer zwanzigwöchigen Zuchthausstrafe zu Marggröningen, mit Rücksichtnahme auf ihre körperliche Beschaffenheit, verurtheilt.

Den 25. Januar wurden:

7. auf die vom O.A.Gerichte Leutkirch gepflogene Untersuchung Martin Kolb', von Herlazhofen, wegen großen und unter erschwerenden Umständen verübten, jedoch größtentheils ersetzten Diebstahls, neben Verfällung in seine Arrest-

Azungs- und Unterſuchungskoſten, ſo wie in den Erſatz des geſtifteten Schadens, zu einer ſechsmonatlichen Feſtungs-Arbeitsſtrafe;

8. auf die von dem O.A.Gerichte Göppingen geführte Unterſuchung der Weber, Georg Walter, von Uhingen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns neben der Verbindlichkeit zum Erſatze ſämtlicher Koſten zu einer Einſperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm, bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von ſechs Monaten und nach erfolgter Entlaſſung zu Stellung unter ſtrenge ortspolizeiliche Aufſicht verurtheilt.

Den 27. Januar wurde verurtheilt:

9. Chriſtian Friederich Kübler, von Kirchheim, wegen wiederholter Landſtreicherei zu einer Zwangs-Arbeitshausſtrafe zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von fünf Monaten neben Verfällung in ſämtliche Koſten;

10. Carl Friederich App, von Blaubeuren, wegen wiederholten aſotiſchen Lebens, neben Verfällung in ſämtliche Koſten, zu Einſperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von ſechs Monaten;

11. Margarethe Buk, von Boll, wegen zum fünftenmale wiederholten Diebſtahls, auch wiederholter Landſtreicherei, neben Verfällung in ſämtliche Koſten, zu einer vierzehenmonatlichen Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg und nachheriger Einſperrung in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von zehen Monaten;

12. Innocens Gengenbach, von Ochſenhauſen, wegen großen Betrugs und damit concurrirender fortgeſetzter Fälſchung öffentlicher Urkunden, neben Verfällung in ſämtliche Koſten, auch neben der Verbindlichkeit zum Erſatz des geſtifteten Schadens, unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſts zu einer ein und einhalbjährigen Feſtungs-Arbeitsſtrafe.

Endlich wurde den 29. Januar:

13. Franz Anton Gionnuttin, von Reams, Cantons Graubündten, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Blaubeuren geführten Unterſuchung wegen eines durch Einſteigen qualificirten Diebſtahls, neben dem Erſatze ſämtlicher Koſten, zu einer drei und einhalbmonatlichen Feſtungs-Arbeitsſtrafe und nachheriger Ausweiſung aus dem Königreich mit Straf-Androhung auf den Wiederbetretungsfall verurtheilt.

Revisions-Erkenntniß.

In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten, von dem O.A.Gerichte Tettnang geführten Untersuchungssache wurde am 17. Januar:

14. der Jauner, Joseph Pfister, von Willisau, Cantons Luzern, wegen acht seit dem (im Reg. Blatt von 1822. S. 481 eingerückten) Erkenntnisse vom 26. März. v. J. weiter erhobener, im Königreiche in Genossenschaft verübter, größtentheils durch Einbruch und Einsteigen qualifizirter, zum Theil auch großer Diebstähle, nachträglich zu jenem Erkenntnisse zu einer weiteren dreijährigen Zuchthausstrafe, zum Ersatz des gestifteten Schadens, soweit derselbe noch nicht geleistet ist, unter solidarischer Verbindlichkeit, und zu Erstattung seiner weiteren Verhäft- so wie der weiter aufgegangenen Prozeßkosten verurtheilt.

2. Civil-Senat.

Am 7. Januar wurde:

1. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Tettnang zwischen Veronika Vetter, von Gattnau, Lntin, Antin, und den Matthäus Vetter'schen Gant-Gläubigern, Mit-Lnten, Aten, Lokation betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz, für verlassen erklärt;

2. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ravensburg zwischen Benedikt Langenberger, von Wezisreuthe, Kl., Anten, und Anton Fischer von da, Bekl., Aten, Kaufvertrags-Erfüllung betreffend, das den 16. Januar v. J. eröffnete Urtheil erster Instanz theils abgeändert, theils bestätigt, unter Vergleichung der Kosten.

Den 10. Januar wurde:

3. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ravensburg zwischen den Martin Längle'schen Eheleuten zu Richlisreute, Bekl., Anten, und dem Stadtrath Erb zu Ravensburg, als Curator der Längle'schen Gantmasse, Kl., Aten, das von Letzterm angesprochene Recht zur Allodifikation des Längle'schen Schupflehens betreffend, unter Vergleichung der Kosten abändernd erkannt.

Den 21. Januar wurde:

4. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ulm zwischen der Stadtkasse da-

selbst, Lntin, Antin, und den Mezger Lazarus Röbelen'schen Gläubigern, Mit-Lnten, Aten, Priorität im Conkurse betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten für verlassen erklärt.

Ebenso wurde erkannt:

5. in der Ationssache vom O.A.Gerichte Wangen zwischen den Xaver Dezelschen Erben, von Röthenbach, Kl., Anten, und der Wittwe des Johann Volk, von Reute, Bekl., Atin, Bürgschafts-Forderung betreffend.

Am 24. Januar wurde:

6. die Sattelpflege Wangen wegen versäumter Nothfrist zur Einreichung der Beschwerdeschrift in ihrer Ationssache gegen die Alois Reich'sche Gantmasse daselbst, Location betreffend, in den vorigen Stand wieder eingesetzt, und weitere Verhandlung zugelassen;

7. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Tettnang zwischen dem Communrechnungs-Revisorat-Amts-Verweser Ganser zu Ravensburg, Lnten, Anten, und dem Güterpfleger der Joseph Anton Schmid'schen Gantmasse zu Holzhäusern, Laten, Aten, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Locationserkenntniß betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 28. Januar wurde:

8. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Riedlingen zwischen der Heiligen-Pflege Offingen, Lntin, Antin, und der Ehefrau des Xaver Jaun, zu Beuren, Mit-Lntin, Atin, Bezahlung einer gemeinschaftlichen Schuld betreffend, die Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe verworfen; und

9. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Kirchheim zwischen dem Schmid Jakob Kautter, von Bissingen, Kl., Anten, und dem Mezger Christoph Goll daselbst, Bekl., Aten, Entschädigungs-Ansprüche betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 9. Januar wurde:

Die Ehe der Margarethe, geb. Dürner, von Ebersbach, Kl., und des Sigmund Vollmer daselbst, Bekl., unter Vergleichung der Kosten für nichtig erklärt.

Stuttgart den 26. Februar 1823.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 15.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, den 4. März 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M.

die erledigte Pfarrei Rieth, Dekanats Vaihingen, dem Vikar Häker zu Eltingen, Dekanats Leonberg,

die erledigte Pfarrei Ostelsheim, Dekanats Calw, dem Pfarrer Frank zu Haubersbronn, Dekanats Schorndorf,

die erledigte Pfarrei Kusterdingen, im Dekanat Tübingen, dem Pfarrer Dizinger zu Rufringen, Dekanats Herrenberg,

die erledigte Pfarrei Westgartshausen, Dekanats Crailsheim, dem Pfarr-Verweser Staudenmayer in Oberndorf, Dekanats Sulz, und

die in Erledigung gekommene Diakonats-Stelle zu Mökmühl, im Dekanat Neuenstadt, dem Pfarr-Verweser Heller zu Böttingen, Dekanats Münsingen, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 24. v. M. den Ober-Tribunalrath Weber zu Stuttgart als zweiten Vorstand des Königl. Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis mit dem Titel eines Vice-Directors nach Tübingen, und dagegen

den bisherigen zweiten Vorstand des Gerichtshofs zu Tübingen, Ober-Tribunalrath Bauer, zu dem Königl. Ober-Tribunal nach Stuttgart in Gnaden zu versetzen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage gnädigst geruht:

die erledigte Sekretärs-Stelle bei der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer dem bisherigen Staats-Kassen-Buchhalter Härlin zu übertragen, und dagegen

den seither bei dem Rechnungs-Büreau des Königl. Steuer-Collegiums angestellten Revisor Hauff zum Buchhalter bei der Königl. Staats-Hauptkasse zu ernennen, auch

vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. die erledigte Buchhalters-Stelle bei der Staats-Hauptkasse dem bei der vormaligen Tabaks-Gefäll-Verwaltung angestellt gewesenen und nach deren Auflösung in den Quieszenten-Stand getretenen Hauptbuchhalter Hofmann zu übertragen.

Unterm 23. v. M. wurde dem Weg-Inspektor, Oberlieutenant Bäumlein, die Erlaubniß, die Armee-Uniform tragen zu dürfen, ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Königl. evangelischen Consistorium.

a) Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Die erledigte Direktion der Schullehrer-Conferenzen in der Vaihinger Diöcese ist dem Pfarrer Mohr in Ensingen übertragen worden.

Stuttgart den 18. Februar 1823. Wächter.

b) Die diesjährige Feier des Tags Mariä Verkündigung betreffend.

Da im gegenwärtigen Jahr der 25. März in die Charwoche fällt, so ist in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen der Feiertag Mariä Verkündigung am Freitag der vorhergehenden Woche, also den 21. März, in der evangelischen Kirche des Königreichs zu begehen.

Stuttgart den 21. Februar 1823.

Wächter.

2. Des Königl. katholischen Kirchenraths.

Die diesjährige Dienst-Prüfung der katholischen Geistlichen betreffend.

Die Dienstprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchenstellen wird im laufenden Jahre auf den 10. Juni und die folgenden Tage festgesetzt, ohne daß zu einer andern Zeit oder in einem andern Orte eine außerordentliche Prüfung Statt findet.

Dabei werden nur diejenigen Geistlichen zugelassen, welche im Jahre 1820 und früher Priester geworden sind.

Die Candidaten haben sich vier Wochen vorher schriftlich dahier zu melden, und, wenn keine Abweisung erfolgt, am Montag den 9. Juni Nachmittags um vier Uhr auf der diesseitigen Kanzlei zum Einschreiben zu erscheinen.

Uebrigens bezieht man sich auf die im Staats- und Regierungs-Blatt vom 16. Februar 1819 S. 111. bekannt gemachten Anordnungen.

Stuttgart den 15. Februar 1823.

Camerer.

3. Des Königl. Studienraths.

a) Die Bestimmung der nächsten Aufsichts-Behörde über die lateinischen Schulen des Königreichs betreffend.

Man sieht sich durch mehrere Anfragen wegen der Scholarchate, welchen die Aufsicht über die lateinischen Ortsschulen zustehe, zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß nach der gesetzlichen Bestimmung des Verwaltungs-Edikts vom 11. März 1822 (Staats- und Regierungs-Blatt 1822 Nro. 17.) der Kirchen-Convent eben so für die lateinischen Lehr-Anstalten, (mit Ausnahme der, dem Königl. Studienrath unmittelbar untergeordneten höhern Anstalten) wie für die deutschen Schulen das Scholarchat bilde.

Bei den Schulvisitationen haben nur diejenigen Mitglieder des Kirchen-Convents, welche bisher die durch die Commun-Ordnung festgesetzten Taggelder bezogen haben, diese Taggelder auch künftig zu beziehen.

Noch will man verordnet haben, daß künftig nicht nur diejenigen Rektoren, welche nach dem Rescript vom 23. December 1812 zu Mitgliedern der Scholarchate ernannt worden, aber jetzt nach der neuesten Bestimmung des angeführten Verwaltungs-Edikts es zu seyn aufhören, sondern

auch überall die erſten, oder wo nur ein Lehrer bei einer lateiniſchen Schule angeſtellt iſt, die einzigen Lehrer der lateiniſchen Lehr-Anſtalten zu Berathungen des Kirchen-Convents über die Angelegenheiten derſelben, ſo oft es nöthig oder zweckmäßig iſt, zugezogen und gehört werden, wie es bereits in der General-Verordnung für die lateiniſchen Schulen vom 11. März 1793 §. 73. für die nach der Schulviſitation zu haltende Sitzung des Kirchen-Convents angeordnet iſt.

Stuttgart den 19. Februar 1823.

Süskind.

b) Bekanntmachung der zum akademiſchen Studium höherer Wiſſenſchaften legitimirten Jünglinge.

In Folge der am 10. und 11. d. M. vorgenommenen Prüfung derjenigen Jünglinge, welche die Legitimation zu dem akademiſchen Studium höherer Wiſſenſchaften nachgeſucht haben, ſind von den dabei erſchienenen 43 Individuen wegen unzureichender Kenntniſſe 2 vom Studium der Theologie, 6 vom Studium der Rechtswiſſenſchaft, 8 von dem der Medizin und höhern Chirurgie und 1 von dem der Cameralwiſſenſchaft vor der Hand zurückgewieſen, 28 aber zu akademiſchen Studien legitimirt worden, nämlich

A.) zum Studium der evangeliſchen Theologie (außerhalb des Seminars):

1) Chriſtoph Friedrich Wild, Sohn des Pfarrers in Oppelſpohn;

B.) zum Studium der Rechtswiſſenſchaft:

2) Friedrich Wilhelm Ammermüller, Sohn des Univerſitäts-Cameral-Verwalters in Tübingen,

3) Ludwig Auguſt Autenrieth, Sohn des Kaufmanns in Neuenſtadt,

4) Carl Friedrich Bunz, Sohn des Oberamtsrichters in Ludwigsburg,

5) Georg Michael Fiſcher, Sohn des Heuwaagmeiſters in Ulm,

6) Carl Eugen v. Hügel, Sohn des General-Lieutenants und Kriegsraths-Präſidenten in Stuttgart,

7) Theodor von der Lühe, Sohn des Staats-Miniſters in Stuttgart,

8) Georg Mann, Sohn des verſtorbenen Kaſten-Dieners in Stuttgart,

9) Johannes Müller, Sohn des verſtorbenen Papierfabrikanten in Reutlingen,

10) Leo v. Reiſchach, Sohn des Kammerherrn und Majors in Stuttgart,

11) Ludwig Schmid, Sohn des Stadtraths in Neuenſtadt,

12) Carl Wilhelm Spittler, Sohn des Ober-Finanzraths in Reutlingen,
13) Franz Stapf, Sohn des Cameral-Verwalters in Wangen,
14) Christian August Walther, Sohn des verstorbenen Oberamtmanns in Aalen;

C.) zum Studium der Medizin und höhern Chirurgie:

15) Friedrich Wilhelm Fehleisen, Sohn des Apothekers in Reutlingen,
16) Carl Franz Christian Fraas, Sohn des Revisors in Weinsberg,
17) Aloys Hohl, Sohn des Zeugmachers in Lauchheim,
18) Sebastian Ludwig Martini, Sohn des verstorbenen Chirurgen in Biberach,
19) Jakob Stiegele, Sohn des Bäckers in Engstetten,
20) Herrmann Gerold Emil Wunderlich, Sohn des Kreis-Medizinal-Raths in Ludwigsburg;

D.) zum Studium der Cameralwissenschaft:

21) Carl Ignaz Buzzorini, Sohn des fürstl. Thurn- und Taxis'schen Hofkammerraths in Scheer,
22) Carl Jakob Dietrich, Sohn des Schuhmachers in Tübingen,
23) Carl Friedrich Gottschick, Sohn des verstorbenen Försters in Warmbronn,
24) Carl Ludwig Höring, Sohn des Amtsschultheißen in Willspach,
25) Paul Christian Albert Rümelin, Sohn des verstorbenen Stadtschreibers in Blaubeuren,
26) Christian Friedrich Wagner, Sohn des verstorbenen Stadtschreibers in Sindelfingen,
27. Christian Wilhelm Wucherer, Sohn des Pfarrers in Zwerenberg,
28) August Zoller, Sohn des Rectors und Schul-Inspectors in Stuttgart.

Stuttgart den 19. Februar 1823.

Süskind.

4. Rectoratamt der Universität Tübingen.

Bekanntmachung der für das Sommer-Halbjahr 1823 angekündigten Vorlesungen.

Theologie.

a) Evangelische Fakultät.

Den Einfluß und die Wichtigkeit des Inhalts der christlichen Lehre in Bezug auf die ächte Bildung des jugendlichen Geistes wird D. Steudel in öffentlichen Vorträgen für die Studirenden evangelischer Confession

aus allen Fakultäten Donnerstags 11—12 Uhr zu entwickeln fortfahren.

Zu Privat-Vorlesungen über Encyklopädie der theologischen Wissenschaften in wöchentlichen zwei Stunden ist Prof. Schmid erbötig.

Religions-Philosophie in Verbindung mit Apologetik des Christenthums wird Repetent Klaiber, der Aeltere, um 11 Uhr vortragen.

Die öffentlichen Vorlesungen über christliche Dogmatik wird D. Wurm um 3 Uhr fortsetzen.

Die Lehr-Systeme der verschiedenen christlichen Kirchen seit der Reformation wird nach Planks Abriß einer historischen und vergleichenden Darstellung der dogmatischen Systeme ꝛc. Prälat D. Bengel privatim um 8 Uhr vortragen.

Ueber die Lehrsätze und die Geschichte der symbolischen Bücher der protestantischen Kirche erbietet sich zu Privat-Vorlesungen in wöchentlichen zwei Stunden Prof. Schmid.

Den speciellen Theil der christlichen Moral wird um 4 Uhr Repetent Klaiber, der Aeltere, vortragen.

Eine historisch-kritische Einleitung in die Bücher des N. T. wird D. Wurm Morgens um 7 Uhr privatim geben.

Die Weissagungen des Jesajas wird Prof. Jäger um 10 Uhr privatim erklären.

Die Psalmen fährt D. Steudel fort, öffentlich Abends um 5 Uhr zu erklären.

Zu Privat-Vorlesungen über die Apostelgeschichte um 8 Uhr erbietet sich Prälat D. Bengel.

D. Steudel wird privatim um 9 Uhr die Apocalypse erklären, und eine Einleitung in alle Johanneische Schriften geben.

Die evangelischen Pericopen erläutert privatim um 10 Uhr Prof. Schmid.

Die öffentlichen Vorlesungen über Kirchengeschichte wird Prälat D. Bengel fortsetzen um 11 Uhr.

Decan und Prof. Münch wird die Württembergischen Kirchen- und Schul-Gesetze erläutern.

Die Grundsätze der Pädagogik und Didaktik wird Prof. Schmid um 3 Uhr öffentlich entwickeln.

Ebenderselbe wird die homiletischen und katechetischen Uebungen der Mitglieder des Prediger-Instituts zu leiten fortfahren.

Die Uebungen der theologischen Gesellschaft werden in einigen Stunden der Woche nach Verschiedenheit der Fächer leiten Prälat D. Bengel, D. Wurm, D. Steudel, Prof. Schmid, Repetent Klaiber, der Aeltere.

b) Katholische Fakultät.

Für die Liebhaber der arabischen Literatur fährt D. Herbst wochentlich zwei Stunden Abdolatiphs Denkwürdigkeiten von Aegypten zu erklären fort.

Derselbe trägt wochentlich dreimal die biblische Alterthums-Kunde in Verbindung mit der Geschichte des jüdischen Volkes vor.

Derselbe erklärt wochentlich zweimal cursorisch den gesetzlichen Theil des Pentateuchs.

Ebenderselbe fährt wochentlich drei Stunden mit der Erklärung der Psalmen fort.

Die allgemeine Einleitung in die Bücher des neuen Bundes trägt D. Feilmoser wochentlich zwei Stunden, uud die besondere Einleitung in dieselben Bücher drei Stunden vor.

Derselbe erklärt wochentlich drei Stunden das Evangelium des Markus, und eben so oft den ersten Brief an die Korinther.

Die Grundsätze der apologetischen Theologie trägt D. Drey viermal in der Woche vor.

Derselbe setzt die Vorlesungen der Dogmatik in sieben wochentlichen Stunden fort.

Mit dem Vortrage der christlichen Moral fährt D. Hirscher in fünf wochentlichen Stunden fort.

Derselbe trägt in eben so vielen Stunden die Homiletik, Katechetik und Liturgik, in Verbindung mit praktischen Uebungen vor.

Die Vorlesungen zur Fortsetzung der Kirchengeschichte, und über das Katholische Kirchenrecht werden seiner Zeit angekündigt werden.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie wird Prof. D. Cloßius nach Eisenhart, von 10—11 fünfmal wöchentlich vortragen.

Methodologie Prof. D. Gmelin, nach seinem Compendium öffentlich.

Institutionen des Römischen Rechts Prof. D. Wächter, nach Mackeldey 4te Ausg. von 10—11.

Pandecten wird Prof. D. von Malblank um 9 und 11 fortsetzen,

Prof. D. Schrader nach Günther, in

denſelben Stunden (Donnerſtags von 8—9) anfangen.

Römiſches Erb-Recht Prof. D. Wächter, nach Schweppe 5te Ausg. fünfmal wöchentlich von 10—11 oder in einer andern den Zuhörern bequemen Stunde lehren.

Römiſche Rechts-Geſchichte Prof. D. Schrader, nach Hugo, von 3—4, Donnerſtags von 10—11.

Hermeneutik des Römiſchen Rechts, mit diſputatoriſchen Uebungen verbunden, Prof. D. Cloßius fünfmal wöchentlich, um 3 oder zu einer andern den Zuhörern bequemen Stunde.

Deutſches Privat-Recht Prof. D. Gmelin, nach Runde, von 10—11. in Verbindung mit dem Privat-Cameral-Rechte Prof. D. Michaelis nach ſeinem Grundriß und Rundes Compendium von 5—6 oder 10—11.

Lehn-Recht Derſelbe, nach Pätz, von 10—11 oder 5—6.

Handels- und Wechſel-Recht, gemeines und Württembergiſches, derſelbe, nach v. Martens, dreimal wöchentlich, in einer den Zuhörern bequemen Stunde.

Kirchen-Recht der Katholiken und Evangeliſchen, ſowohl das in Deutſchland gemeinrechtliche als das württembergiſche, derſelbe, nach Böhmer 7te Ausgabe, von 8—9.

Strafrecht, gemeines und württembergiſches, Prof. D. Wächter, nach ſeinem Grundriß eines Syſtems des gemeinen deutſchen Strafrechts, welcher im Anfang Aprils erſcheinen wird, mit Zuziehung von Grolmanns Compendium, 6mal wöchentlich, von 4—5, Donnerſtags von 9—10.

Civil-Proceß, gemeinen und württembergiſchen, Prof. D. v. Malblanc, von 7—8 Morgens.

Concurs-Proceß, gemeinen und württembergiſchen, Prof. D. Cloßius, nach Danz, 2 oder 3mal wöchentlich, in einer noch zu beſtimmenden Stunde.

Proceſſual-Practicum wird Prof. D. Gmelin halten, 4mal wöchentlich, von 8—9.

Vorleſungen über zweckmäßige Beſorgung der gewöhnlichern Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird in einer noch zu beſtimmenden Stunde Pupillen-Rath Feitter 4 bis 5mal wöchentlich halten.

Prof. D. Scheurlen wird ſeine Vorleſungen nächſtens anzeigen.

Daſſelbe behält ſich Vice-Director v. Weber zu thun bevor.

Heilkunde.

Mineralogie, allgemeine Chemie und Botanik, ſiehe Naturwiſſenſchaften.

Encyklopädie der Heilkunde bietet Prof. D. Hofacker an.

Anatomie wird Morgens von 6—7 Uhr Prof. D. Baur vortragen.

Pathologische Anatomie Prof. D. Rapp.

Zum Vortrag der Physiologie ist Prof. D. Hofacker bereit.

Pharmaceutische Chemie verbunden mit Waarenkunde liest Prof. D. C. Gmelin.

Materia medica Prof. D. F. Gmelin.

Die Lehre von den Giften, durch Versuche an Thieren erläutert, trägt Prof. D. Rapp,

die allgemeine Pathologie Kanzler v. Autenrieth vor.

Zu Vorlesungen über Kinder- und Frauenzimmer-Krankheiten erbietet sich D. Weber; so wie zu medicinischen Repetitionen.

Die gesamte Wundarzneikunst liest Prof. D. Riecke.

Ueber ebendieselbe Prof. D. v. Gärtner, der auch zu Privatwiederholungen darinn erbötig ist.

Materia chirurgica wird Prof. D. v. Gärtner vortragen.

Geburtshülfe lehrt Prof. D. Riecke, und Prof. D. v. Gärtner, mit dem Erbieten zur Wiederholung für Einzelne.

Die innere Heilkunde im Clinikum besorgt Kanzler D. v. Autenrieth.

Die äußere darin, und die Geburtshülfe Prof. D. Riecke.

Die Nosologie der Hausthiere wird Prof. D. Hofacker vortragen.

Philosophische Wissenschaften.

Prof. Schott lehrt öffentlich die Metaphysik von 7—8 Uhr; privatim wird er in einer noch zu bestimmenden Stunde auf Verlangen entweder die allgemeine Geschichte neuer Philosophie oder auch Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften vortragen.

Prof. D. v. Eschenmayer lehrt öffentlich von 8—9 das Naturrecht und wird privatim die philosophische Lehre des Reiches Gottes nach Anleitung des Buchs: Kern der Lehre vom Reiche Gottes von D. Heß, Antistes der Kirche. Zürich 1819, von 10—11 Uhr oder in einer andern beliebigen Stunde vortragen.

Prof. Sigwart lehrt die Logik von 7—8 Uhr und wird den zweiten Theil der Geschichte der Philosophie (von der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts bis auf unsere Zeiten) in der Frühstunde von 6—7 Uhr oder einer andern noch zu bestimmenden Stunde vortragen.

Mathematik und Naturwissenschaften.

Prof. v. Bohnenberger wird die theoretische und Experimental-Physik am Dienstag, Mittwoch und Freitag von 5—6 Uhr vortragen und auf Verlangen den mathematischen Theil derselben am Montag und Donnerstag erklären. Auch ist er zu Vorlesungen über Algebra oder analytische Geometrie und Trigonometrie erbötig.

Repetent Riecke wird die Encyklopädie und Methodologie der Mathematik, wie auch eine Einleitung in die Analysis des Unendlichen vortragen. Auch ist er zu Vorlesungen über ebene und sphärische Trigonometrie erbötig.

Prof. D. F. Gmelin ist erbötig, Mineralogie vorzutragen.

Prof. D. G. Sigwart liest über den chemischen Prozeß, und die specielle Chemie, mit Versuchen begleitet.

Prof. D. Schübler trägt die Anfangsgründe der Botanik mit Vorzeigen der für die Heilkunde, Forst- und Landwirthschaft wichtigen Pflanzen in der Stunde von 2—3 Uhr,

Pflanzenphysiologie mit Untersuchung seltenerer und cryptogamischer Gewächse als zweiten Theil der Botanik von 4—5 Uhr vor. Botanische Excursionen stellt er am Donnerstag an.

Geschichte.

Prof. Haug wird den zweiten Theil der Universal-Geschichte von 9—10 Uhr öffentlich vortragen.

D. Eisenbach trägt zweimal wöchentlich den ersten Theil der allgemeinen Weltgeschichte vor.

Schöne Wissenschaften, alte und neue Sprachen und Literatur.

D. Steudel wird auf Verlangen auserlesene Stücke aus dem Coran und andern arabischen Schriften erklären.

Prof. Conz wird zwei Stunden in der Woche von 4—5 Uhr nach Beendigung des ersten Buchs der Sermonen des Horaz, das zweite auslegen, und die Erklärung einiger Satyren des Juvenals oder Persius beifügen, zwei andere Stunden von 4—5 Uhr wird er den Philotect des Sophocles und am Donnerstag von 9—10 Uhr entweder den Platonischen Dialog Euthyphron oder Lykurgs Rede an Leocrates nach vorausgeschickter Einleitung in die Redekunst der Griechen erläutern.

Prof. Tafel wird von 3—4 Uhr die Encyklopädie der römischen Poeten, Geschichtschreiber und Redner

vortragen. Die Eumeniden, und, wenn es die Zeit gestattet, eine andere Tragödie des Aeschylus wird er erläutern. Auch ist er zu Vorlesungen über die Annalen des Tacitus oder zu lateinischen Stylübungen in noch zu bestimmenden Stunden erbötig.

Prof. Emmert wird in einer noch zu bestimmenden Stunde öffentlich sein Buch: History of Great Britain erklären; privatim erbietet er sich zu Vorlesungen über italienische und englische Sprache.

Prof. Scherer wird die Erklärung des Siècle de Louis XIV. in Verbindung mit Rede- und Styl-Uebungen, privatim seine Vorlesungen über französische Sprache fortsetzen.

Prof. Gerlach wird von 5—6 Uhr Lafontaine's Fabeln öffentlich erklären, privatim erbietet er sich zu Vorlesungen über englische und französische Sprache.

Dr. Eisenbach erklärt Shakespeare's Julius Caesar.

Staatswirthschaft.

Prof. Fulda lehrt die Encyklopädie der Kameralwissenschaften von 11—12 Uhr.

Derselbe wird dreimal in der Woche von 9—10 Uhr die Grundsätze der Finanzwissenschaft vortragen.

Landwirthschaftslehre trägt Prof. v. Forstner fünfmal in der Woche von 8—9 Uhr vor. Derselbe erbietet sich zu Vorlesungen über Landwirthschafts-Polizei, wöchentlich 3 Stunden.

Prof. Poppe lehrt fünfmal in der Woche von 10—11 Uhr die spezielle Technologie nach seinem „Lehrbuche der speziellen Technologie. Stuttgart und Tübingen 1819."

Die Steuerwissenschaft wird Prof. Krehl in der gewöhnlichen Stunde fünfmal in der Woche vortragen.

Privatdocent Widenmann lehrt dreimal in der Woche von 7—8 Uhr Morgens die Forstbotanik öffentlich. Auch erbietet er sich privatim viermal in der Woche die Forstwirthschaftslehre vorzutragen.

Privatdocent Heigelin wird drei Stunden in der Woche ökonomische und bürgerliche Baukunst, in zwei andern Stunden Perspectiv vortragen, in Verbindung mit Exkursionen zu praktischer Anwendung der Perspectiv-Zeichnung.

Oekonomische Botanik von 2—3 Uhr; siehe Naturwissenschaften.

Privat-Cameralrecht; siehe Rechtswissenschaft.

Der Anfang ist auf den 9ten April festgesetzt.

Tübingen den 24. Februar 1813.

Dr. Steudel.

Dienst-Erledigungen.

Durch die Beförderung des bisherigen Ober-Präceptors Kolb in Gmünd ist die Lehrstelle an der dritten oder obersten Classe der lateinischen Schule daselbst in Erledigung gekommen. Der Lehrer dieser Classe hat den Charakter eines Ober-Präceptors, und führt die unmittelbare Aufsicht über die Lehranstalt. Auf den Unterricht in der griechischen, lateinischen und hebräischen Sprache und den Realien hat er wochentlich 28 Stunden zu verwenden. Dem Ober-Präceptor liegt zugleich die Leitung des Gottesdienstes an der zweiten katholischen Stadtkirche und abwechselnd mit drei anderen Geistlichen die Besorgung desselben ob. Mit dem Gottesdienste sind jedoch, außer einer Frühpredigt an Sonn- und Festtagen, und der täglichen Früh- und Spät-Messe keine pfarrlichen Verrichtungen, wohl aber die unentgeldliche Lesung der Stiftungsmessen verbunden. Das Einkommen dieser Stelle beträgt 650 fl., wovon $\frac{2}{3}$ in Geld und $\frac{1}{3}$ in Naturalien bestehen, nebst freier Wohnung, Gartengenuß und dem dritten Theil am Schulgelde. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittschriften innerhalb drei Wochen dem Königlichen Studienrath vorzulegen.

Das erledigte Dekanat Münsingen enthält 19 Diöcesan-Orte mit 10,962 Seelen, und gehört unter die Dekanate dritter Klasse, deren Einkommen auf 1000 fl. nach Etats-Preisen berechnet ist. Als Stadt-Pfarrer hat der Dekan die Gottesdienste in der Stadt nach der bestehenden Abtheilung mit dem Diakon zu besorgen. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Die erledigte Pfarrei Schömberg, Diöcese Wildbad, enthält mit Einschluß von fünf Filialien, wovon vier eigene Schulen, zwei aber, Igelsloch und Bieselsberg, (beide eine Stunde entfernt) eigene Kirchen haben, 1398 Seelen, und ist mit einem Einkommen von 960 fl. nach Etats-Preisen verbunden. In den Kirchen zu Igelsloch und Bieselsberg ist neben den Casual-Gottesdiensten, je eine Kinderlehre monatlich zu halten. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

In der Numer 4 des Reg. Blatts S. 24. Lin. 6 von unten ist unter den Tabakshändlern zu Biberach, statt: Kecher zu lesen: Stecher.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 16.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, den 15. März 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 27. v. M. dem Ober-Justiz-Assessor Rieger zu Tübingen die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle mit Vorbehalt des Titels eines Ober-Justiz-Assessors und der Erlaubniß, die Uniform eines solchen tragen zu dürfen, zu ertheilen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. die erledigte Diakons-Stelle bei der Leonhardskirche in Stuttgart dem Professor Hofmann, Hofmeister bei des Prinzen Alexander von Württemberg Durchlaucht,

vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. das erledigte evangelische Dekanat Knittlingen dem Diakon Osiander zu Balingen,

vermöge höchster Resolution vom 8. d. M. die erledigte Pfarrei Birkenfeld, Dekanats Wildbad, dem Präzeptorats-Verweser und Stadtpfarr-Vikar Christlieb, zu Murrhardt, Dekanats Backnang, und

die erledigte Pfarrei Freudenthal im Dekanat Besigheim, dem Seminaristen und bisherigen Prediger für die Sträflinge zu Stuttgart, Fleischmann, gnädigst übertragen.

Vermöge weiterer höchster Entschließung vom 7. d. M. haben Seine Königl. Majestät die Versetzung des Pfarrers Maier in Kehlen, Dekanats Tettnang, auf die Pfarrei Allmendingen, Dekanats Ehingen, und dagegen des Pfarrers Lezgus, von Allmendingen, auf die Pfarrei Kehlen verfügt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. gnädigst geruht,

das erledigte Cameralamt Urach dem Cameral-Verwalter Werner, von Ellwangen,

das erledigte Cameralamt Wiblingen dem Regiments-Quartiermeister v. Closs in Ulm,

das erledigte Cameralamt Neuenbürg dem Ober-Revisor bei dem Steuer-Collegium, Schöll, und

das erledigte Cameralamt Gundelsheim dem Regiments-Quartiermeister Mittler in Stuttgart, zu übertragen.

Endlich haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. dem bisherigen Oberamts-Verweser Hörner zu Neuenbürg das dortige Oberamt definitiv zu übertragen geruht.

Den 7. d. M. ist die patronatherrschaftliche Nomination des Vikars M. Wolff zu Jartheim auf die erledigte Pfarrei daselbst bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Niedersetzung der Oberaufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M.

den Oberhofprediger Prälaten d'Autel, den Ober-Kirchenrath Schedler, und den Ober-Consistorialrath Seeger

zu Mitgliedern der durch das Statut vom 28. Januar d. J. (Art. 3.) angeordneten Oberaufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd ernannt haben, so ist dieselbe nunmehr in ihre durch das gedachte Statut bestimmte Funktionen eingetreten.

Stuttgart den 4. März 1823.

Schmidlin.

2. Des Königl. evangelischen Consistorium.

a) Uebersicht über den Stand der evangel. geistlichen Wittwen-Kasse auf Martini 1821.

Unter Bezug auf die, in Nro. 60. des Staats- und Regierungs-Blatts vom vorigen Jahr gegebene, Rechenschaft über den Stand der evangel. geistlichen Wittwen-Kasse wird dem Publikum aus der Rechnung von Martini $18\frac{2}{1}$ das Ergebniß der, in diesem Jahr Statt gehabten, Verwaltung mit Nachstehendem vorgelegt.

I. Berechnung der Vermögens-Zunahme von Martini $18\frac{2}{1}$.

	Das Vermögen bestand an Martini 1820	und an Martini 1821
Capitalien	194,952 fl. 26 kr. —	193,273 fl. 51 kr.
Ausstände	3,341 fl. 23 kr. —	3,355 fl. 52 kr.
Bei der Ulmer Wittwen-Kasse . . .	1,267 fl. 20 kr. —	2,064 fl. 21 kr.
Kassen-Bestand	1,357 fl. 25 kr. —	5,657 fl. 28 kr.
	200,918 fl. 34 kr. —	204,251 fl. 32 kr.

Dasselbe hat sich also in diesem Jahre vermehrt um

3.332 fl. 58 kr.

Diese Summe ist nachgewiesen,

in der Berechnung über Etats-Einnahmen und Ausgaben . .	343 fl. 10 kr.
in der Berechnung über die dem Grundstock angehörigen Einnahmen und Ausgaben	2,989 fl. 48 kr.
	3,332 fl. 58 kr.

II. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben von Martini $18\frac{19}{21}$.

A.) Etats-Einnahmen und Ausgaben.

Einkünfte:		Aufwand:	
Capital-Zinse . . .	10,028 fl. 14 kr.	Wittwen-Pensionen .	21,444 fl. 50 kr.
Zinse aus Vorschüssen .	203 fl. 40 kr.	Waisen-Pensionen . .	806 fl. — kr.
Jährl. Beiträge der Mitglieder	6,616 fl. — kr.	Gratialien	1,289 fl. 24 kr.
Von erledigten Stellen .	6,242 fl. 1 kr.	Auf Stiftungen . . .	270 fl. — kr.
Vom Gnaden-Quartal .	262 fl. 9 kr.	Zins-Raten von eingelösten Capitalien . .	135 fl. 21 kr.
Freiwillige Beiträge .	34 fl. 15 kr.	Besoldungen	425 fl. — kr.
Ertrag der Bücher-Verlags-Rechte . . .	2,990 fl. — kr.	Vikariats-Kosten . .	1,065 fl. — kr.
Insgemein	153 fl. 46 kr.	Belohnungen	77 fl. — kr.
	26,530 fl. 5 kr.	Rechnungs-Kosten . .	233 fl. 40 kr.
		Insgemein	440 fl. 40 kr.
			26,186 fl. 55 kr.

Wird hievon der Aufwand abgezogen mit 26,186 fl. 55 kr.

so ergibt sich ein Ueberschuß von

343 fl. 10 kr.

B.) Dem Grundstock angehörige Einnahmen und Ausgaben.

1. in Beziehung auf Zuwachs und Abgang.

Einnahmen:		Ausgaben:	
Einlagen in den Fundus .	2,793 fl. 18 kr.	An Capitalien, Einlagen und Ausständen giengen verloren . . .	120 fl. 18 kr.
Vermächtnisse	316 fl. 48 kr.		
	3,110 fl. 6 kr.		

es ergibt sich also ein Zuwachs von

2,989 fl. 48 kr.

2. in Beziehung auf Fonds-Bestände.

Einnahmen:		Ausgaben:	
Kassen-Bestand . . .	1,357 fl. 25 kr.	Vorschüsse an die Ulmer Wittwen-Kasse nach Abzug der für dieselbe erhobenen Zinse	2,064 fl. 21 kr.
Guthaben bei der Ulmer Wittwen-Kasse auf Martini 1820 . . .	1,267 fl. 19 kr.	Ausstände auf Martini 1821	3,255 fl. 52 kr.
Ausstände auf Martini 1820	3,341 fl. 23 kr.	Ausgeliehene Capitalien .	11,052 fl. — kr.
Von heimbezahlten Capitalien	12,730 fl. 36 kr.		16,372 fl. 13 kr.
	18,696 fl. 43 kr.		

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen:		Ausgaben:	
Einkünfte	26,530 fl. 5 kr.	Aufwand	26,186 fl. 55 kr.
Für den Grundstock . .	3,110 fl. 6 kr.	Abgang am Grundstock .	120 fl. 18 kr.
Von Fonds-Beständen .	18,696 fl. 43 kr.	An Fonds-Beständen .	16,372 fl. 13 kr.
	48,336 fl. 54 kr.		42,679 fl. 26 kr.

Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen beträgt der Kassen-Bestand auf Martini 1821 . . . . . 5,657 fl. 28 kr.

Stuttgart den 28. Februar 1823.

Wächter.

b) Termin zur Prüfung der Schul-Amts-Candidaten und der in das Seminar zu Eßlingen aufzunehmenden Jünglinge.

Unter Beziehung auf die Königl. Verordnung vom 24. März v. J. (Regierungs-Blatt Nro. 27. von 1822) wird hiemit verfügt, daß diejenigen Jünglinge, welche sich der Vorschrift gemäß im Monat März d. J. um Zulassung zum deutschen Schulstand bei der unterzeichneten Stelle gemeldet haben werden, und in Privat-Semi-

narien oder bei hiezu legitimirten Schulmeistern ihre Lehrzeit zubringen wollen, den 2. und 3. April d. J. im Schullehrer-Seminar zu Eßlingen die Prüfung ihrer Vorkenntnisse, und ihrer Fähigkeiten für diesen Beruf zu erstehen haben. Der 4. und 5. April wird zur Vorprüfung derjenigen Jünglinge bestimmt, welche um Aufnahme in das Eßlinger Seminar selbst gebeten haben. Sämtliche Dekanat- und Pfarrämter werden hiemit angewiesen, nicht nur dafür besorgt zu seyn, daß die Bittschriften um Zulassung zum Schulstand wie um Aufnahme in das Seminar unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form unfehlbar im Monat März bei der unterzeichneten Stelle einlaufen, indem jede später einlaufende Bitte dieser Art für das gegenwärtige Jahr ohne Wirkung bleibt, sondern auch die genannten Prüfungs-Tage den in ihrem Bezirk befindlichen Bittstellern genau und mit dem Anhang bekannt zu machen, daß sie, ohne auf besondere Erlasse zu warten, sich den Tag vor dem festgesetzten Termin in Eßlingen einzufinden, und der gesetzlichen Prüfung zu unterwerfen haben, von deren Erfolg erst die Entscheidung über ihre Bitte abhängt. Wer diese Prüfungs-Termine versäumt, wird für dieses Jahr nicht mehr zugelassen.

Stuttgart den 28. Februar 1823.

Wächter.

B.) Der Departements des Innern und der Finanzen:

der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Anerkennung der Rheinisch-Westindischen Handels-Kompagnie und Schutz für dieselbe im Königreich.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 11. v. M. der Rheinisch-Westindischen Handels-Kompagnie zu Elberfeld, deren Plan kaufmännische Geschäfte nach Westindien, Nord- und Süd-Amerika oder auch nach anderen Weltgegenden bezweckt, und zwar, was die Ausfuhr betrifft, ausschließlich mit deutschen Kunst- und Natur-Erzeugnissen, theils für eigene Rechnung, theils

consignationsweise für Rechnung Dritter mit oder ohne Vorschuß, in ihrer unterthänigsten Bitte um Anerkennung und Schutz im Königreich gnädigst zu willfahren geruht; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 3. März 1823.

Schmidlin. Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Die erledigte Pfarrei Hausen an der Würm, Diöcese Leonberg, enthält 256 Seelen, und ist mit einem Einkommen von 648 fl. nach Etats-Preisen verbunden.

Die erledigte Pfarrei Bothnang, Diöcese Stuttgart, hat kein Filial, 1000 Seelen, und ein Einkommen von 677 fl. nach Etats-Preisen. Der künftige Pfarrer hat sich die Verwandlung der Pfarr-Zehenten in ein Aequivalent und einstweilen auf 6 Jahre die Anordnung gefallen zu lassen, daß das Cameralamt die Zehenten unter Rücksprache mit ihm jährlich verleihe.

Die erledigte Pfarrei Haubersbronn, Diöcese Schorndorf, hat kein Filial, 819 Seelen, und ein Einkommen von 659 fl. nach Etats-Preisen.

Die erledigte Pfarrei Schnaitheim, Diöcese Heidenheim, enthält mit Einschluß von 172 Seelen in dem, eine halbe Stunde von dem Mutterort entfernten, Filial Aufhausen, ohne Kirche, jedoch mit einer eigenen Schule, 1365 Seelen. Das Einkommen, wovon die Zehenten auf 9 Jahre an die Gemeinden verpachtet sind, berechnet sich nach Abzug von 85 fl. zum Besten des geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, auf 1095 fl. nach Etats-Preisen.

Die erledigte Pfarrei Reinsberg, Diöcese Hall, enthält mit Einschluß von sechs Filialien, wovon aber keines eigene Gottesdienste, und nur Kröpfelbach, eine halbe Stunde entfernt, eine eigene Schule hat, 797 Seelen, und das Einkommen bestehet nach einem Abzug von 60 fl. in Geld, und nachdem die Pfarr-Zehenten beziehungsweise auf 6, 9 und 12 Jahre an die Gemeinden verpachtet sind, in 889 fl. nach Etats-Preisen.

Die Bewerber um vorstehende fünf Pfarreien haben je innerhalb drei Wochen ihre Bittschriften bei dem evangelischen Consistorium einzureichen.

Die katholische Pfarrei Oeffingen, Oberamts Cannstadt und Dekanats Stuttgart, wird besetzt werden. Sie begreift das Pfarrdorf samt einem Hofe, 789 Seelen. Das Einkommen belauft sich, hauptsächlich an Besoldungen, auf 700 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Bittschrift vorschriftmäßig binnen vier Wochen bei dem Königl. katholischen Kirchenrath einzureichen, müssen aber im Stande seyn, nicht nur die in der Gegend zerstreuten außerordentlichen Filialisten zu versehen, sondern auch einige Zeit lang zugleich in einem benachbarten Orte den Gottesdienst, Schul- und Kranken-Besuch nebst den übrigen pfarrlichen Obliegenheiten gegen eine angemessene Belohnung zu besorgen.

Den 2. d. M. ist der pensionirte Oberst Graf v. Seckendorf zu Göppingen gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 17.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, den 22. März 1823.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A). Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge gnädigsten Dekrets vom 21. d. M. an den Vice-Ordens-Kanzler

dem Fürsten Georg Ludwig v. Hohenlohe-Kirchberg in Kirchberg das Großkreuz des Ordens der Württembergischen Krone,

dem Staatsrath v. Schmidlin, provisorischen Chef vom Departement des Innern,

dem Ober-Tribunal-Präsidenten v. Georgii,

dem Staatsrath v. Gremp, Königl. Gesandten in Wien,

das Commenthur-Kreuz des Kron-Ordens zu verleihen, sodann folgende Ritter dieses Ordens zu ernennen gerucht:

Staatsrath v. Heyd,

Major, Ober-Kriegsrath v. Römer,
Major, Ober-Kriegsrath v. Kaufmann,
Prälat, Ober-Consistorialrath v. d'Autel,
} bisherige Ritter des Civil-Verdienst-Ordens,

Staatsrath v. Trott,

Direktor des Bergraths, v. Herda,

Prälat, Professor v. Bengel in Tübingen,

Prälat, Ober-Consistorialrath v. Flatt,

Vice-Director v. Weber, zweiter Vorstand des Gerichtshofes für den Schwarzwald-Kreis,

Professor Ferdinand Gmelin in Tübingen,

Medicinalrath, Leibarzt Ludwig,

Professor Drey in Tübingen.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 20. d. M. Sr. Hoheit dem Prinzen Friedrich von Württemberg, ältesten Sohn des Prinzen Paul Königl. Hoheit, die Erlaubniß ertheilt, die Uniform der Reiterei, mit der Auszeichnung eines Rittmeisters, zu tragen, und

den Gouverneur desselben, Hauptmann zweiter Klasse im General-Quartiermeisterstab, v. Baer, zum Hauptmann erster Klasse ernannt.

Vermöge höchster Resolution vom 12. d. M. haben Höchstdieselben die bei dem Königl. Steuer-Collegium erledigte etatsmäßige Revisorsstelle dem quiescirenden Revisor Heinzmann zu übertragen, auch

durch höchste Dekrete vom 13. d. M. dem Referendär erster Klasse, Reuß, die Stelle eines Sekretärs bei dem Königl. Ober-Tribunal zu übertragen, und

den Referendär erster Klasse, Hartmann, zum Stadtgerichts-Actuar in Stuttgart zu ernennen geruht.

Dem vormaligen Ober-Lieutenant und jetzigen Oberzoller Weinland zu Neuenbürg haben Seine Königliche Majestät unter dem 15. d. M. die Erlaubniß ertheilt, die Armee-Uniform zu tragen.

Unter dem 14. d. M. ist die erledigte Regiments-Quartiermeistersstelle im dritten Infanterie-Regimente dem quiescirenden Sekretär der Assentirungs-Commission, Schlözer, übertragen,

der Regiments-Quartiermeister Raaser vom fünften Infanterie-Regimente zum vierten Reiter-Regimente versetzt, und

an dessen Stelle der Zeugschreiber Schweizer zum Regiments-Quartiermeister beim fünften Infanterie-Regimente ernannt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 18.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, den 27. März 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. dem General-Superintendenten Prälaten v. Sartorius die nachgesuchte Dienst-Entlassung mit Pension gnädigst bewilligt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 16. d. M. die in Erledigung gekommene katholische Pfarrei Langenargen, Ober- und Dekanatamts Tettnang, dem Schul-Inspector und Pfarrer Hund in Tettnang gnädigst übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. den Stadt- und Amtschreiber Klett zu Oberndorf in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Dekrete vom 22. d. M.

dem bei der Kanzlei des Finanz-Ministerium angestellten Sekretär König den Titel eines Canzleiraths, und

dem Doktor der Rechte Camerer den Titel eines Königl. Hofraths gnädigst zu ertheilen geruht.

Unterm 23. d. M. wurde der Oberlieutenant im vierten Reiter-Regiment, Stallmeister Eduard v. Reischach, der Feldjäger-Schwadron zugetheilt, und der in der Offiziers-Bildungs-Anstalt befindliche Wachtmeister v. Taubenheim zum Unterlieutenant ernannt und der Leibgarde zu Pferd zugetheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Der Rechts-Consulent und vormalige Forst-Cassier Majer zu Ludwigsburg ist durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 1. März d. J. von der Stelle eines öffentlichen Anwalts cassirt, und sein Name daher in der Advokaten-Matrikel gelöscht worden; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 15. März 1823.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Königl. evangelischen Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Die Leitung der Schullehrer-Conferenzen im Nagolder Bezirk hat man dem Pfarrer Wiedersheim in Walddorf übertragen.

Stuttgart den 14. März 1823.

Wächter.

2. Des Königl. katholischen Kirchenraths.

Außerordentliche Aufnahme in das Wilhelms-Stift zu Tübingen.

In Rücksicht auf das dringende Bedürfniß der katholischen Kirche werden neben der im Herbste jedes Jahrs stattfindenden Aufnahme ausnahmsweise auch auf Ostern dieses Jahrs folgende Jünglinge, welche sich für das künftige Studium der Theologie befähigt haben, in das Wilhelmsstift zu Tübingen aufgenommen:

Johann Belser, von Aixheim, Oberamts Spaichingen, Sohn des verstorbenen Bauers;

Joseph Anton Biggel, von Herzmanz, Oberamts Wangen, Sohn des verstorbenen Bauers;

Leopold Braun, von Spaichingen, Sohn des Oberamtsarztes;

Thomas Burkart, von Rottweil, Sohn des Wirths;

Martin Diem, von Unterstadion, Oberamts Ehingen, Sohn des verstorbenen Müllers;

Alois Geiger, von Ellwangen, Sohn des verstorbenen Schloßthorwarts;

Cornel Haslach, von Thal, Oberamts Wangen, Sohn des Bauers;

Johann Holz, von Lautern, Oberamts Gmünd, Sohn des Wirths;

Johann Klein, von Gmünd, Sohn des verstorbenen Schuhmachers;

Joseph Mack, von Mergentheim, Sohn des Gutsbeständers;

Wendelin Mayrhöfer, von Röttingen, Oberamts Neresheim, Sohn des verstorbenen Schulmeisters;

Anton Möhler, von Igersheim, Oberamts Mergentheim, Sohn des verstorbenen Wirths;

Alois Neß, von Waldsee, Sohn des Glasers;

Matthäus Raff, von Wiesenstetten, Oberamts Horb, Sohn des Webers;

Joseph Rieger, von Hüttlingen, Oberamts Aalen, Sohn des Schneiders;

Johann Saier, von Rottenburg, Sohn des verstorbenen Feldschützen;

Johann Schefold, von Biberach, Sohn des vormalig Fürstlich Buchauischen Geheimen Raths;

Rudolph Schwarz, von Wangen, Sohn des Rathsschreibers;

Ferdinand Stahl, von Gmünd, Sohn des Handelsmanns;

Balthasar Stürm, von Hüttlingen, Oberamts Aalen, Sohn des Bauers;

Max Joseph Wirth, von Ravensburg;

Joseph Zimmerle, von Ellwangen, Sohn des Salzfaktors.

Die neuaufgenommenen sowohl als die ältern Zöglinge haben sich am Dienstag den 8. April im Wilhelms-Stift einzufinden, und die vorgeschriebenen Erfordernisse mitzubringen.

Stuttgart den 22. März 1823.

Camerer.

Dienst-Erledigungen.

Das erledigte Dekanat Ludwigsburg umfaßt 21 Diöcesan-Orte mit 25,058 Seelen, und hat als ein Dekanat zweiter Klasse ein Einkommen von 1100 fl. nach Etats-Preisen. Der Dekan hat als Stadt-Pfarrer an allen Sonn-Fest- und Bußtägen die Vormittags-Predigt so wie die Beicht-Reden für seine Beicht-Kinder zu halten. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Die erledigte Pfarrei Mähringen, Diöcese Tübingen, enthält 1048 Seelen, wovon 311 in dem eine Viertelstunde entfernten Filial Immenhausen, 232 aber zu Jettenburg, eine halbe Stunde entfernt, wohnen. Beide Filialien haben eigene Kirchen und Schulen, beide in ihren Kirchen die Taufen und Trauungen und je am dritten Sonntage Kinderlehre, Immenhausen aber noch alle 14 Tage Mittwochs abwechslend eine Predigt oder Kinderlehre. Die Pfarr-Zehenten sind auf 9 Jahre verliehen, und das Einkommen berechnet sich, nach Abzug der Abgabe von 60 fl. in Geld an den geistl. Besoldungs-Verbesserungs-Fonds auf 1015 fl. nach Etats-Preisen. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Die katholische Pfarrei Epfendorf, Oberamts und Dekanats Oberndorf, wird besetzt werden. Sie begreift das Pfarrdorf, mit 645, zwei Aushöfe, mit 18, und die fünf Brüderhäuser, mit 30 Seelen. Das Einkommen belauft sich an Gütern, Klein- ꝛc. Zehenten, Besoldungen und Gebühren auf 1030 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Bittschrift vorschriftmäßig binnen vier Wochen bei dem Königl. katholischen Kirchenrath einzureichen.

Der pensionirte Oberst v. Hoven ist am 17. d. M. zu Stuttgart gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 19.

Königlich-Württembergisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Mittwoch, den 2. April 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz = Departements.

Die in dem Monat Februar 1823 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Februar sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienst-Entfernung eines Staats- oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 8. Februar wurde:

1. in der Rekurssache des vormaligen Apotheker-Gehülfen, Adolph Friedrich Theodor Rathmann aus Alt-Strelitz, im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz, das von dem Gerichtshofe zu

Eßlingen, wegen Landstreicherei, großer wiederholter, gewerbsmäßig getriebener, ausgezeichneter Betrügereien, versuchter Bigamie und grober Lügen vor Gericht, wider denselben unterm 28. November v. J. gefällte (S. 930. des Reg. Blatts v. J. enthaltene) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz, lediglich bestätigt.

Den 11. Februar wurde:

2. in der Rekurssache des Johann Georg Biswanger, von Morstein, O.A. Gerabronn, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen wegen Fälschung und wiederholten Diebstahls wider ihn unterm 24. December v. J. gefällte (S. 81. des Reg. Blatts vom Jahr 1823 eingerückte) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz, lediglich bestätigt;

3. in der Rekurssache der Rosine Hägele, von Marbächle, O.A. Gaildorf, der eingelegte Rekurs gegen das wider sie von dem Gerichtshofe zu Eßlingen, wegen Widersetzlichkeit und Injurien gegen den Schultheißen, wegen Verläumdung und grundloser Bezüchte gegen einen Gensdarmen, unterm 4. Januar d. J. nachträglich ausgesprochene (S. 207. des Reg. Blatts von 1823 enthaltene) Straf-Erkenntniß wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen.

Den 15. Februar wurde:

4. in der Rekurssache des Johann Philipp Hanselmann, von Hornberg, O.A. Gerabronn, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen wegen Real-Injurien und dadurch unvorsätzlich verschuldeter Tödtung, wider denselben unterm 3. December v. J. gefällte (S. 92. des Reg. Blatts von 1823 enthaltene) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz, lediglich bestätigt.

Den 18. Februar wurde:

5. in der Rekurssache des Joseph Eichert, von Hohlbach, O.A. Ellwangen, das von dem Gerichtshofe für den Jaxt-Kreis unterm 16. Januar d. J. gefällte (S. 220. des Reg. Blatts von 1823 enthaltene) Straf-Erkenntniß abgeändert, Rekurrent sofort wegen versuchter Nothzucht zu einer einjährigen Festungsstrafe und zu Bezahlung der Kosten erster und zweiter Instanz verurtheilt.

Den 25. Februar wurde:

6. in der Rekurssache der Catharine Bek, von Dettingen, O.A. Urach, das von dem Gerichtshofe zu Ulm, wegen Ehebruchs und wegen eines verübten großen Betrugs, ferner wegen eines wei-

teren theils verſuchten, theils vollbrachten Betrugs, wider dieſelbe unterm 4. November v. J. gefällte (S. 947. des Reg. Blatts vom Jahr 1822 enthaltene) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung der Rekurrentin in die Koſten zweiter Inſtanz, lediglich beſtätigt;

7. in der Rekursſache der Catharine Müller, von Höldis, O.A. Welzheim, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unterm 5. December v. J. gefällte (S. 93. des Reg. Blatts von 1823 eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, und die Rekurrentin wegen abgelegten, jedoch bald darauf zurückgenommenen falſchen eidlichen Zeugniſſes zu ſechswöchiger Zuchthausſtrafe und Bezahlung der Koſten erſter und zweiter Inſtanz verurtheilt.

II. Civil-Senat.

Den 3. Februar wurde:

1. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen den Erben der Eliſabethe Sophie Dillenius zu Ludwigsburg, Bekl., Anten, und den Erben der Maria Chriſtina Rappolt zu Oehringen, Kl., Aten, Nichtigkeit eines Teſtaments betreffend, das unterm 30. März 1822 eröffnete Erkenntniß erſter Inſtanz unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz abgeändert.

Den 7. Februar wurde:

2. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwiſchen den Erben der Johann David Lauſterer'ſchen Eheleute zu Stetten im Remsthale, O.A. Cannſtadt, Bekl., Anten, Mitaten, und der Königl. Hof-Domainen-Kammer, Kl., Atin, Mitantin, herrſchaftliche Abzugs-Forderung betreffend, das am $\frac{15}{16}$. Januar 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz theils beſtätigt, theils abgeändert.

Den 10. Februar wurde:

3. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwiſchen dem vormaligen freiherrl. von Bubenhoven'ſchen Rentbeamten Dangelmaier in Donzdorf, O.A. Geißlingen, Lnten, Anten, und der Debitmaſſe-Curatel des verſtorbenen Königl. Baieriſchen General-Majors v. Bubenhoven zu Winzingen, O.A. Gmünd, Latin, Atin, Vorzugsrecht im Gant betreffend, erkannt, daß dieſe Actionsſache zur Zeit nicht anzunehmen,

vielmehr dieſelbe an den Richter voriger Inſtanz zurückzuweiſen und der Ant in die Koſten dieſer Inſtanz zu verurtheilen ſey;

4. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwiſchen den Erben der Lukretia Kneff zu Würzburg, Lnten, Anten, und der Debitmaſſe-Curatel des verſtorbenen Königl. Baieriſchen General-Majors von Bubenhoven zu Winzingen, O.A. Gmünd, Latin, Atin, Vorzugsrecht im Gant betreffend, die Berufung wegen Verſäumung der geſetzlichen Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung der Anten in die Koſten dieſer Inſtanz von Amts wegen verworfen.

Den 14. Februar wurde:

5. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen den Poſt-Expeditoren Ottmann und Kiefer zu Strasburg, Kl., Aten, nun Anten, und dem Gottlieb Körner, Kannenwirth in Ludwigsburg, Bekl., Anten, nun Aten, Anſprüche aus einem Hinterlegungs-Contrakt betreffend, das unter dem 5. Oktober 1821 gefällte reformatoriſche oberſtrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz für purificirt erkannt;

6. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwiſchen der Armen-Verwaltung daſelbſt, Lntin, Antin, Wiederantin, und der Barbara, Ehefrau des Aloys Abele, von Bühlerthann, O.A. Ellwangen, Lntin, Atin, Wiederatin, Vorzugsrecht in dem Gant ihres Ehemanns betreffend, die Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe verworfen.

Den 17. Februar wurde:

7. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwiſchen dem Stadtrath Stephan Ziegler in Mergentheim, Kl., Anten, Wiederanten, und der Wittwe des Kaufmanns Martin Schwarz daſelbſt, unter Beiſtand ihres Ehemanns, als geſetzlichen Kriegs-Vogts, Bekl., Atin, Wiederatin, die Vindikation einer contributionsamtlichen Obligation von 500 fl. betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz von Amts wegen verworfen.

Den 21. Februar wurde:

8. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen der Gemeinde Bittenfeld, O.A. Waiblingen, Bekl., Antin, Wiederantin, und mehreren in den Akten genannten Güter-Beſitzern zu Wolfſölden, Kl., Aten, Wiederaten,

Chauſſee-Baukoſten betreffend, die Berufung wegen verſäumter Nothfriſten zur Ations-Anmeldung und Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung der Antin in die Koſten dieſer Inſtanz verworfen.

Den 28. Februar wurde:

9. in der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwiſchen dem Johann Gottlieb Bullinger, von Rappoltshauſen, O.A. Gerabronn, als Ceſſionar des Georg Andreas Bauer allda, Inten, Aten, nun Anten, und dem Elias Alexander Gunzenhäuſer zu Schluchtern, Jaten, Anten, nun Aten, Pfand-Anſprüche auf eine Obligation betreffend, und

10. in der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen den Erben der Sternwirth Pregizeriſchen Wittwe zu Murrhard, O.A. Backnang, Bekl., Aten, nun Anten, und den Kindern der verſtorbenen Oberamtmännin Andler zu Ebingen, O.A. Balingen, Kl., Anten, nun Aten, Erbtheilung betreffend, die Berufung je (9 und 10) wegen Verſäumung der geſetzlichen Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift von Amts wegen für verlaſſen erklärt.

An demſelben Tage wurde ferner:

11. in der Ationsſache von dem Gerichtshofe in Ellwangen zwiſchen dem Mezgermeiſter Philipp Goppelt zu Crailsheim, Laten, Anten, Wiederanten, und dem Senior Lödel daſelbſt, Lnten, Aten, Wiederaten, verſchiedene Forderungen betreffend, unter Vergleichung der Koſten auf Abſchwörung der dem Lnten, Aten, von dem Laten, Anten angetragenen Eide erkannt, und unter dieſer Vorausſetzung das Erkenntniß voriger Inſtanz vom 27. Oktober 1821 abgeändert, im übrigen aber ſolches unbedingt beſtätigt.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 1. Februar wurden verurtheilt:

1. die bei dem O.A.Gerichte Stuttgart in Unterſuchung gekommene Friderike Forſtner, von Ludwigsburg, wegen wiederholten Diebſtahls, wegen Verun-

treuung und Vagirens, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu dritthalbjähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm, und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zwei Jahren;

2. der Amts-Substitut und Schultheiß zu Bökingen, O.A. Heilbronn, Johann Ehrenreich Bender, von Urach, wegen vielfältiger unerlaubter, zum Theil übertriebener Kosten-Anrechnungen, häufiger Nichtbefolgung der in Betreff der Kosten-Anrechnungen und deren Revision bestehenden gesetzlichen Vorschriften, betrüglicher Erschleichung durchstrichener Theilungs-Gebühren, und eigenmächtiger Erhebung durchstrichener Anrechnungen, auch wegen eigenmächtiger und nachläßiger Geschäftsführung überhaupt, neben Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs-Kosten und Rückerstattung aller ungebührlich bezogenen Posten, auch neben Entlassung von seinem Amte und Verlust der Eigenschaft eines Substituten zu dreiwöchiger Festungs-Arreststrafe;

3. der suspendirte Gemeinde-Pfleger Leonhard Luz, von Rothenberg, O.A. Cannstadt, wegen eines durch nachläßige und unordentliche Rechnungs-Führung herbeigeführten Cassen-Rests, neben der Verbindlichkeit zu dessen Ersatze, nebst Zinsen, so wie zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu Entlassung von seiner Stelle als Gemeinde-Pfleger, Unfähigkeits-Erklärung zu fernerer Bekleidung eines verrechnenden Amtes und zu sechswöchiger Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung.

Am 4. Februar wurden verurtheilt:

4. Christian Gottfried Vaihinger, von Backnang, wegen großen Betrugs, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen sechsmonatlichen Festungsstrafe;

5. Jung Jakob Renkenberger, von Schwieberdingen, O.A. Ludwigsburg, wegen zweier großer Diebstähle, und frecher Lügen vor Gericht, neben Bezahlung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe.

Am 6. Februar wurde:

6. auf eine von dem Criminalamte Stuttgart vorgenommene Untersuchung:

a) dem Christian Kleindienst, von Auenstein, O.A. Marbach, wegen mehrerer größtentheils in Genossen-

ſchaft und unter erſchwerenden Umſtänden verübter Diebſtähle, neben der Verbindlichkeit zu Vergütung des Schadens, beziehungsweiſe unter ſolidariſcher Verbindlichkeit mit ſeinen Genoſſen, und zur Bezahlung ſeiner Haft- ſo wie eines angemeſſenen Theils der Unterſuchungs-Koſten unter Berückſichtigung ſeines lange angedauerten Arreſtes eine viermonatliche Feſtungsſtrafe;

b) der Barbara Rues, von Urach, wegen gewerbsmäßiger Begünſtigung von Diebſtählen, neben ſolidariſcher Verbindlichkeit zum Erſatze des Schadens und zu Bezahlung ihrer Haft- ſo wie eines angemeſſenen Theils der Unterſuchungs-Koſten eine viermonatliche Zuchthausſtrafe zuerkannt.

Am 8. Februar wurde:

7. gegen Chriſtiane Hafner, von Lomersheim, O.A. Maulbronn, wegen Eidesbruchs, ein Zuſatz von ſechs Wochen zu der am 23. Januar d. J. wider ſie erkannten einjährigen Zuchthausſtrafe (Reg. Blatt S. 211) ausgeſprochen.

Am 11. Februar wurden verurtheilt:

8. Johann Carl Schuler, von Backnang, wegen Veruntreuung und wiederholten Vagirens, neben dem Erſatze des Schadens und Bezahlung ſeiner Arreſt-Azungs- und Unterſuchungs-Koſten zu zweimonatlicher Feſtungsſtrafe und nachheriger Einſchließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigſtens zwei Monate;

9. die zu Ludwigsburg in Unterſuchung gekommene Dorothee Welling, von Groß-Bottwar, O.A. Marbach, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze des Schadens und Bezahlung der Unterſuchungs-Koſten zu ſiebenmonatlicher Zuchthausſtrafe und nachheriger Einſpetrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von vier Monaten;

10. Heinrike Reiſſer, von Stuttgart, wegen wiederholten Diebſtahls und Unterſchlagung, neben dem Erſatze des Schadens und der Unterſuchungs-Koſten zu vierzehenmonatlicher Zuchthausſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf ſieben Monate.

Am 13. Februar wurde:

11. Anton Dörr, von Pfedelbach, O.A. Oehringen, der zu Neckarſulm in Unterſuchung gekommen iſt, wegen wiederholter gewerbsmäßig verübter Betrüg-

reien, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu achtzehenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf neun Monate verurtheilt.

Am 18. Februar wurde:

12. dem Ludwig Leitenberger, Bäker zu Brackenheim, wegen Ehebruchs, eine dreimonatliche Festungsstrafe und wegen frecher Lügen vor Gericht ein Zusatz von acht Tagen, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten, und

13. dem Jakob Hiltwein, von Dürrmenz, O.A. Maulbronn, wegen Ehebruchs, versuchter unfreiwilliger ehebrecherischer Unzucht und wegen verläumderischer Bezüchte, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten eine fünfmonatliche Festungsstrafe zuerkannt.

Am 20. Februar wurden verurtheilt:

14. der zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Knopfmacher Julius Heister, von Leipzig, wegen ehebrecherischen Concubinats, neben Bezahlung seiner Haft- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche;

15. der zu Neckarsulm in Untersuchung gekommene Korbmacher Franz Vetter, von Neckar-Gerach, im Großherzogthum Baden, wegen qualificirter, wiederholter Diebstähle, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe mit einer körperlichen Züchtigung von fünf und zwanzig Stockstreichen, und zu nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche;

16. Jakob Friedrich Weber, Schneider von Ellhofen, O.A. Weinsberg, wegen wiederholten Diebstahls und wiederholten Vagirens, ferner wegen Betrugs und Brechung eines Handgelübdes, auch Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu zwanzigmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zehen Monaten.

Am 22. Februar wurden verurtheilt:

17. Johann Friedrich Hübner, von Unter-Eisisheim, O.A. Heilbronn, we-

gen Betrugs, Veruntreuung, Diebstahls, Vagirens, asotischen Lebenswandels, Injurie gegen seine Mutter und Amotion an derselben, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe;

18. die bei dem O.A.Gerichte Stuttgart in Untersuchung gekommene Dorothee Näher, von Zell, O.A. Eßlingen, wegen wiederholten Vagirens, und wegen ungebührlichen Betragens, auch frecher Lügen vor Gericht, neben Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;

19. der bei dem Criminalamte Stuttgart in Untersuchung gekommene vormalige Stabs-Fourier bei der Gensdarmerie, Christian Ferdinand Auberlen, von Kirchheim, wegen großer Unterschlagung, neben dem Ersatze des Veruntreuten samt Zinsen und Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten, auch neben Verlust seiner Militär-Verdienst-Medaille zu einjähriger Festungsstrafe.

Am 25. Februar wurde:

20. der Schultheiß Christoph Mossang, von Roigheim, O.A. Neckarsulm, wegen verübter Erpressungen durch Mißbrauch seines Amtes, wegen Unterschlagung und unerlaubter Geschenk-Annahmen, auch wegen eines minder bedeutenden Dienst-Vergehens von seinem Amte cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und neben der Verbindlichkeit zur Erstattung des Erpreßten, und der erhaltenen Geschenke, so wie zum Ersatze des Schadens und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zu vierwöchiger Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilt.

Am 27. Februar wurden verurtheilt:

21. Barbara, Ehefrau des Jakob Heimerdinger, Müllers zu Kaltenwesten, O.A. Besigheim, wegen mehrerer ausgezeichneter Diebstähle, worunter ein großer begriffen ist, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

22. Gottlieb Wolf, von Stetten, O.A. Cannstadt, wegen eines in verabredeter Gemeinschaft mit Andern verübten bedeutenden Holz-Excesses und wegen gewaltsamer, zum Theil mit thätlicher

Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen Waldhüter, neben dem Ersatze des Schadens, unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinen Genossen, und neben Bezahlung von $\frac{1}{4}$ der Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Festungsstrafe.

2. Civil-Senat.

1. In der Arrestsache zwischen dem Schuhmacher Christian Gottlieb Günther zu Stuttgart, Inten, und den Kindern und Erben des zu Erlangen verstorbenen Justiz-Direktors Johann Albrecht von Killinger, Jaten, eine Forderung für Arbeit betreffend, wurden die Jaten mittelst des am 6. December 1822 gefällten und am 9. Januar 1823 eröffneten Urtheils zu Bezahlung der fraglichen Forderung samt Zinsen und Kosten verurtheilt.
2. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg zwischen Wilhelm Mergenthaler, Bierbrauer daselbst, Vorbekl., Nachkl., Anten, und Jakob Baumgärtner, zu Groß-Aspach, O.A. Backnang, Vorkl., Nachbekl., Aten, Forderungen aus einem Accord betreffend, wurde durch ein Erkenntniß vom 3., inf. den 24. Januar, das Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Kosten bestätigt.
3. In der Rechtsstreitigkeit zwischen Johann Ludwig Stettner von Grabenhof, zu Baireuth, Kl., und der verwittweten Majorin von Kriegsheim zu Ludwigsburg, Bekl., die Herausgabe eines Fideicommisses betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 17. December 1822, inf. 21. Januar 1823, unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten des Processes dieselbe zur Ausfolge des eingeklagten Fideicommiß-Betrags nebst Zinsen verurtheilt.
4. In der Actionssache von dem vormaligen O.A.Gerichte Ludwigsburg zwischen dem Dreher-Obermeister Johann Conrad daselbst, Bekl., Anten, und dem Bierbrauer Wilhelm Mergenthaler ebendaselbst, Kl., Aten, die Gültigkeit einer Capital-Abtretung betreffend, wurde mittelst Urtheils vom 19. Dec. 1822, inf. 24. Januar 1823, das Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten mit einem Beweis-Nachlaß abgeändert.
5. In der Actionssache des Castellans Ho-

pfenstok zu Monrepos, Lnten, Anten, gegen den Kriegs-Minister Grafen von Franquemont und Conf., Mit-Lnten, Aten, Vorzugsrecht im Gante der Kaufleute Weckherlin und Schwarzmann betreffend, wurde das Urtheil erster Instanz, nachdem Ant das, was ihm zu beweisen obgelegen, nicht erwiesen hat, durch Erkenntniß vom 5. December 1822, inf. 24. Januar 1823, bestätiget, und Ant in sämtliche Kosten verurtheilt.

6. In der Ationssache von dem vormaligen Stadtgerichte Stuttgart zwischen Johann Martin Braun, von Pfalzgrafenweiler, Kl., Widerbekl., Anten, und dem Gürtler-Obermeister Friedrich Trippner, zu Stuttgart, Bekl., Widerkl., Aten, wechselseitige Forderungen aus einem aufgehobenen Gesellschafts-Vertrage betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 12. December 1822, inf. 6. Februar 1823, das erstrichterliche Urtheil unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz theils bestätigt, theils abgeändert.

7. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Weinsberg zwischen Heinrich Wenzel, von der Mainhardter Hammerschmidte, Bekl., Widerkl., Anten, und Barbara Schiefer, von Braunsbach, unter Beistand ihres Curators, Kl., Widerbekl., Atin, die Gültigkeit und den Vollzug eines Alimentations-Vergleichs in der Vor- und Zurückforderung einer geleisteten Zahlung in der Nachklage betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 28. November 1822, inf. 8. Februar 1823, die Bestätigung oder Abänderung des erstrichterlichen Urtheils, so wie die Entscheidung im Kosten-Punkte von der Ableistung oder Verweigerung des der Atin von dem Anten zugeschobenen Haupt-Eides abhängig erklärt.

8. In der Ationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen Heinrich Zinser, Fuhrmann daselbst, Bekl., Anten, und den Gebrüdern Vogel, Weinhändlern zu Lahr, Kl., Aten, Compensations-Ansprüche betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 12. December 1822, inf. 14. Januar 1823, das Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen abgeändert.

9. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Neckarsulm zwischen Johannes Eßlinger, von Niederhofen, Kl., Anten, und den Stadträthen Beker, Volk, Sussет, Kraft, Ehrlich, Hak und Suller zu Neckarsulm, Bekl., Aten, den Ersatz eines in einem Gante verloren gegangenen Vermögens betreffend, wurde durch Urtheil vom 12. Dec. 1822,

inſ. 14. Januar 1823, die ergriffene Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt, und der Kl., Ant, in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt.

10. In dem Rechtsſtreite zwiſchen Herrmann Behr, von Schluchtern, und Caroline Göz, zu Frankfurt am Main, Kl., und dem Staatsrath Freiherrn v. Maſſenbach, zu Stuttgart, Bekl., Verſicherung oder Zahlung eines Capitals von 2000 fl. betreffend, wurde unterm 31. Januar, inſ. 22. Februar, der Bekl. auf die von ihm geſchehene Verweigerung des ihm angetragenen Eides verurtheilt, entweder eine Hypothek zu beſtellen, oder das Capital zu bezahlen, und den Klägern die ihnen verurſachten Proceß-Koſten zu erſetzen.

11. In dem Rechtsſtreite des Schneidermeiſters Claus zu Eßlingen, Kl., gegen den General-Major Freiherrn v. Jett zu Berg, Bekl., Arbeitslohns-Forderung betreffend, wurde unter dem 22. November, inſ. 15. December 1822, der Kläger mit ſeiner Klage abgewieſen, unter Vergleichung der Proceß-Koſten.

12. In der Ationsſache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwiſchen dem Bierbrauer Carl Friedrich Kolb daſelbſt, Kl., Anten, und dem dortigen Stadtrathe, Bekl., Aten, Spolien-Klage wegen eines dem Anten entzogenen Brunnenwaſſers betreffend, wurde unter dem 16. Januar, inſ. den 21. Februar, das Urtheil erſter Inſtanz beſtätiget, und Ant in die Prozeß-Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt.

13. In der Ationsſache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwiſchen Franz Schwarz, von Heiligenkreuzthal, Kl., Anten, und dem Kaufmann Philipp Keller, zu Stuttgart, Bekl., Aten, Erſatzforderung betreffend, wurde durch ein Erkenntniß vom 30. December 1822, inſ. 22. Januar 1823, der Bekl., At, von der gegen ihn erhobenen Klage freigeſprochen, unter Vergleichung der Proceß-Koſten beider Inſtanzen.

14. In dem Rechtsſtreite zwiſchen dem Gärtner Georg Samuel Hakmann, zu Weiler, Kl., Widerbekl., und dem Freiherrn v. Weiler daſelbſt, Bekl., Widerkl., Erfüllung eines Dienſt-Vertrags in der Klage, und Schadens-Erſatz in der Widerklage betreffend, wurde durch ein Erkenntniß vom 24. Januar, inſ. 13. und 14. Februar, der Bekl., Widerkl., mit ſeiner Widerklage abgewieſen, und in ſämtliche Koſten der frü-

her schon abgeurtheilten Klage und der Widerklage verurtheilt.

15. In dem Rechtsstreite zwischen Daniel Heinrich Klinger, zu Gaisburg, Kl., und dem Obrist-Lieutenant v. Schönlin daselbst, Bekl., Zurückforderung einer Summe von 100 fl. betreffend, wurde durch ein Erkenntniß vom 10. Januar, inf. 16. und 17. Februar, der Kl. mit seiner angebrachten Klage, jedoch unter Vorbehalt eines Beweises, abgewiesen, und zugleich in alle Prozeß-Kosten verurtheilt.

16. In der Actionssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Schreinermeister Georg Conrad, zu Ludwigsburg, Bekl., Anten, und dem Handlungshause Girod Lelong, zu Paris, Kl., Aten, eine Forderung aus einem Kaufvertrage betreffend, wurde das Urtheil des Richters voriger Instanz durch ein am 30. December 1822 gefälltes, und am 15. Februar 1823 eröffnetes Erkenntniß, unter Verurtheilung des Anten zum Kosten-Ersatz, mit einem Beweis-Nachlasse bestätigt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden wegen beharrlicher Weigerung, die Ehe fortzusetzen:

am 5. Februar:

1. Daniel Müller, von Wurmberg, O.A. Maulbronn, Kl., von Sara, geborne Blank, Bekl., unter Vergleichung der Kosten.

Am 12. Februar:

2. Jakob Ellinger, Weber in Bruch, O.A. Backnang, Kl., von Eva Catharina, geb. Hahn, Bekl., unter Vergleichung der Kosten;

3. Georg Adam Bothner, Kübler zu Bothnang, Amts-O.A. Stuttgart, Kl., von Barbara, geb. Bohrler, Bekl., unter Vergleichung der Kosten;

4. Barbara, Ehefrau des Heinrich Spitzfad, Strickers zu Backnang, Kl., von diesem ihrem Ehemann, unter Verurtheilung des Letzteren in die Kosten.

An demselben Tage, wegen Ehebruchs:

5. die Ehefrau des Johann Georg Haux zu Kirchheim, O.A. Besigheim, Kl., von diesem ihrem Ehemann, unter Verurtheilung des Letztern in die Kosten.

Am 19. Februar wurde:

6. in der Ehestreitigkeit zwischen Jonathan Rothwang, Schreiner zu Ensingen,

O.A. Vaihingen, Kl., und Magdalena, geb. Ladner, Bekl., die Ehe wegen Betrugs für nichtig erklärt, und die Bekl. in die Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurden geschieden:

7. Gottlieb Stahl, Schneider zu Böblingen, Kl., von Anna Maria, geb. Müller, Bekl., wegen Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

Am 26. Februar wurden geschieden,

wegen Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe:

8. Gottlieb Kaufmann, Weber zu Neuenstadt, O.A. Neckarsulm, Kl., von Sophie Wilhelmine, geb. Wilhelm, Bekl., unter Verurtheilung der Letztern in die Kosten;

9. Jakob Waker, Schneider zu Holzgerlingen, O.A. Böblingen, Kl., von Agnes Catharina, geb. Neuffer, Bekl., unter Vergleichung der Kosten;

wegen Ehebruchs:

10. Louise, geb. Wagenhals, von Güglingen, O.A. Brackenheim, Kl., von Adam Schrutt, Seiler daselbst, Bekl., unter Verurtheilung des Letztern in die Kosten.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 3. Februar wurde:

1. gegen den durch Erkenntniß vom 18. Februar 1822 (Reg. Blatt S. 255.) zu einjähriger Festungsstrafe verurtheilten vormaligen Stadtschreiberei-Amtsverweser Christian Friedrich Schultheiß zu Neuenbürg, wegen zeitiger Unterschlagung von Stempel-Surrogat-Geldern, in dem Betrag von 200 fl. 26 kr. ein Strafzusatz von sechs Wochen erkannt und derselbe in die Kosten der weiteren Untersuchung verurtheilt.

Den 6. Februar wurde:

2. Johann Weiß, von Vaihingen, O.A. Horb, wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Den 7. Februar wurden verurtheilt:

3. Johannes Kehrer, von Lustnau, O.A. Tübingen, wegen wiederholten Wald-

Excesses, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens und der Untersuchungs-Kosten zu einer viermonatlichen Zwangs-Arbeitshausstrafe in Rottenburg;

4. der Schlossergeselle Wilhelm Heinrich Färber, von Neuenbürg, wegen großen Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe zu Hohenasperg.

Den 10. Februar wurde:

5. Agathe Streich, von Ebingen, O.A. Balingen, wegen wiederholter Betrügereien zu einjähriger Zuchthausstrafe in Ludwigsburg nebst Willkomm und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus mindestens auf die Dauer eines Jahrs, so wie zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung ihrer Haft- und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 13. Februar wurden verurtheilt:

6. Anton Ekmann, von Sulgen, wegen wiederholten durch Einbruch qualificirten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

7. Andreas Vetter, von Pfaffenwald, O.A. Freudenstadt, wegen gewerbmäßig und zum Theil in Genossenschaft verübter groben Wald-Excesse, sodann wegen versuchten Wald-Excesses und wissentlichen Ankaufs von gestohlenem Holz, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung von $\frac{1}{5}$ der Untersuchungs-Kosten, zu einer viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe.

Den 14. Februar wurde:

8. der Festungs-Sträfling Christian Kommer, von Endingen, wegen Real-Injurien, mit einem Zusatz von acht Tagen zu der ihm unterm 8. November 1822 wegen Injurien und Unbotmäßigkeit zuerkannten fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe belegt, auch in einen angemessenen Theil der durch die neuere Untersuchung veranlaßten Kosten verurtheilt.

Den 21. Februar wurde:

9. der suspendirte Gemeinde-Pfleger Egidius Zimmermann, von Hirschau, O.A. Rottenburg, wegen eines theils durch Kassencingriffe theils durch Nachläßigkeit gesetzten Kassenrests von 310 fl. 39 kr. so wie wegen eines verschuldeten Rests bei der ihm gleichfalls anvertraut gewesenen Naturalien-Verwaltung im Geldwerth von 5 fl., neben Entsetzung

von allen seinen Aemtern, Unfähigkeits-Erklärung zu Versehung einer öffentlichen Stelle und der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz so wie zu Erstattung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einer zweimonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Den 25. Februar wurde:

10. Anton Koch, von Gündringen, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Nagold geführten Untersuchung, wegen zweier Haus-Diebstähle, welche noch durch das Moment des Rückfalls erschwert sind, zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe auf Hohenasperg, so wie zum Ersatz des Schadens, seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 28. Februar wurden:

11. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Herrenberg geführten Untersuchung, wegen zweier, wiederholten und in Genossenschaft verübten Diebstähle, von welchen der eine doppelt ausgezeichnet ist,

a) Christian Jakob Haller, von Herzogsweiler, O.A. Freudenstadt, zu zweijähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell, nebst derbem Willkomm und zu nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf die Dauer von Einem Jahr, so wie zu Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten;

b) Jakob Heinrich, von Kirchentellinsfurt, O.A. Tübingen, zu zehenmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen, nebst derbem Willkomm und zu nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf die Dauer von fünf Monaten, so wie zum Ersatz der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

2. Civil-Senat.

Den 6. Februar wurde:

1. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Rottweil zwischen Joseph Schaible, von Dietingen, Bekl., Anten, und Ursula Hirth von da, Kl., Atin, Privat-Genugthuung wegen unehelicher Schwängerung und Kinds-Ernährung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und die Antin in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 11. Februar wurde:

2. in der Restitutionssache der Aebtissin Adelheid, Freifrau von Schleitheim

zu Edelstetten, dermalen in München, Lntin, Intin, gegen mehrere durch das Prioritäts-Erkenntniß in der Debitsache des Königl. Baier'schen Kammerherrn, Freiherrn Joseph Keller von Schleitheim, ihr vorgesetzter Gläubiger, Mit-Lnten, Iten, vorzügliche Befriedigung eines Theils ihrer Forderung im Betrag von 3000 fl. samt Zinsen betreffend, das angebrachte Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verworfen und die Intin in die Prozeß-Kosten verurtheilt.

Den 12. Februar wurde:

3. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Rottweil zwischen dem Müller Dietrich Riegger, von Flötzlingen, im Namen seiner Ehefrau und deren Geschwister, als Erben des Johannes Haas, von Schiltach, Kl., Anten, und dem ehemaligen Schultheißen Alf und Consorten von Hausen, Bekl., Aten, Bürgschaft betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

4. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Calw zwischen Jakob Schwemmle in Röthenbach, Kl., Anten, und der Bauerschaft in Sommenhard, Bekl., Atin, eine Wegstreitigkeit betreffend, das erstrichterliche Urtheil unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

An demselben Tage wurde:

5. in der Rekurssache von dem O.A.Gerichte Freudenstadt gegen das wider Christian Mast, vom Benzinger Hof ausgesprochene Gant-Erkenntniß, der ergriffene Rekurs verworfen.

An demselben Tage wurde:

6. in der Rekurssache von dem O.A.Gerichte Nagold gegen das wider Philipp Jakob Rapp daselbst ausgesprochene Gant-Erkenntniß der ergriffene Rekurs verworfen.

Den 18. Februar wurde:

7. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Urach zwischen dem Oberzoller Pfizmaier zu Gmünd, Kl., Anten, und dem Lammwirth Bayha, von Mittelstadt, Bekl., Aten, Aufhebung eines Pferdkaufs betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

8. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Horb zwischen dem Schutzjuden Marks Auerbacher, zu Nordstetten,

Bekl., Anten, und Marie Anne Blocher daselbst, Kl., Atin, den Ersatz der Ernährungs-Kosten eines unehlichen Kindes betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätigt, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz.

An demselben Tage wurde:

9. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Rottenburg zwischen Jakob Maier zu Schwaldorf, Kl., Anten, und Wendelin Bauer daselbst, Bekl., Aten, Grenzstreitigkeit betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Ebenso wurde erkannt den 20. Februar:

10. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Rottweil zwischen Caspar Retz, von Stetten, Kl., Anten, und Baptist Eigeldinger von da, Bekl., Aten, Anfechtung eines Vergleichs betreffend.

Den 21. Februar wurde:

11. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Freudenstadt zwischen Margaretha, Ehefrau des Nadlers Heinrich Hartdorn, von Freudenstadt, Kl., Antin, und dem vormaligen Stadtrath Christoph Stöffler daselbst, Bekl., Aten, den Ersatz von Kindbett-Kosten und Kinds-Ernährung betreffend, das erstrichterliche Urtheil abgeändert.

An demselben Tage wurden in den beiden Rekurssachen von dem O.A.Gerichte Nagold gegen die

12. wider den suspendirten Schultheißen Klenk, von Oberthalheim, und

13. wider Johann Georg Reichert, von Schietingen, ausgesprochenen Gant-Erkenntnisse, die ergriffenen Rekurse verworfen.

Den 25. Februar wurde:

14. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Neuenbürg zwischen der Ehefrau des Schullehrers Arnold zu Schwann, Lntin, Antin, und der Gant-Curatel des Alt Michael Seeger daselbst, und dessen Gläubigern, Latin beziehungsweise Mit-Lnten, Aten, die Verweisung mütterlicher Erbguts-Forderung in dem Seegerschen Gant betreffend, die von dem Unterrichter eröffnete Gantverweisung unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz theils abgeändert theils bestätigt.

Den 26. Februar wurde:

15. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Urach zwischen den Melchior Rallschen Erben in Ehningen, Bekl., Anten, und der Christoph Kochschen Ehefrau daselbst, Kl., Atin, Ergän-

zung einer Erbsportion und Vermögens-Verheimlichung betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätigt, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten zweiter Instanz.

Den 26. Februar wurde:

16. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Nagold zwischen David Schöttle, von Ebhausen, Bekl., Inten, Anten und Jakob Vetter daselbst, Kl., Iaten, Aten, eine Entschädigung und zunächst Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 28. Februar wurde:

17. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Rottweil zwischen Christoph Wilhelm, von Herrenzimmern, Bekl., Anten, und Anne Schleicher, von Bühlingen, Kl., Atin, Ansprüche wegen unehlicher Schwängerung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

18. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Rottweil zwischen Andreas Flaig zu Flözlingen, Kl., Anten, und Salomon und Hans Jerg Flaig daselbst, Bekl., Aten, die Erfüllung eines Kauf-Vertrags betreffend, das erstrichterliche Urtheil unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 5. Februar:

wurde die Ehe zwischen Michael Kugele, von Altburg, O.A. Calw, Kl., und Anne Marie, geb. Burkhard daselbst, Bekl., wegen Impotenz der Letzteren, unter Verurtheilung derselben in die Kosten, als nichtig aufgehoben.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 4. Februar wurde:

1. auf den Grund der bei dem O.A.Gerichte Künzelsau geführten Untersuchung Matthias Wekert, von Hohebach, wegen fortgesetzter grober Beschimpfung und thätlicher Mißhandlung seines Stief-

vaters, ferner wegen grober öffentlichen Verbal-Injurien gegen den Orts-Schultheißen, so wie wegen höchst ungebührlichen Betragens vor dem O.A.Gerichte während der Untersuchung, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Den 6. Februar ist:

1. auf den Grund einer vor dem O.A. Gerichte Aalen verhandelten Untersuchung, der gewesene Löwenwirth Ernst Ammon von da, wegen durch Bruch des Handgelübds erschwerter Unterschlagung mehrerer Vermögenstheile aus seiner Gantmasse, zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt worden.

Den 11. Februar wurde:

3. auf eine vor dem O.A.Gerichte Schorndorf verhandelte Untersuchung, der Maurer Georg Geist, von Lammersbach, O.A. Backnang, wegen kleinen jedoch qualificirten und im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls, zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt;

4. der bei dem O.A.Gerichte Hall in Untersuchung gekommene Maurer Anton Säuerlen, von Steinbach, wegen verübter mehrerer Diebstähle, unter welchen drei ausgezeichnete und vier Felddiebstähle sind, und welche Vergehen im rechtlichen Sinn den vierten Rückfall bilden, desgleichen wegen muthwilliger Eigenthums-Beschädigung, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und der aufgegangenen Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu halbstündiger Ausstellung mit aufgeheftetem Zettel „Felddieb" und zu vier und einhalbjähriger Festungsstrafe und nachheriger zweijähriger Reklusion in das Zwangs-Arbeitshaus in Ellwangen verurtheilt.

Den 13. Februar wurde:

5. der bei dem O.A.Gerichte Crailsheim in Untersuchung gekommene Leonhard Könlöchner, von Aichenzell, wegen Urkundenfälschung, Angabe falscher Namen vor der Obrigkeit, Concubinats, so wie wegen eines ersten kleinen einfachen Holzdiebstahls, und widerrechtlicher Verpfändung fremden Eigenthums mit viermonatlicher Festungsstrafe belegt.

Den 18. Februar wurden:

6. auf den Grund der bei dem O.A.Gerichte Neresheim verhandelten Untersuchung, Anton Heuberger, von Rössingen, wegen großen qualificirten und im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, so wie wegen Concubinats, zu fünfzehenmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger sechsmonatlicher

Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus;

7. auf die vor dem O.A.Gericht Heidenheim geführte Untersuchung Johann Georg Blauhorn, von Herbrechtingen, wegen mehrerer zum Theil unter erschwerenden Umständen und gewerbsmäßig verübter Diebstähle, worunter sich auch ein großer Hausdiebstahl befindet, ferner wegen Körper-Verletzung, zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Den 22. Februar wurde:

8. in der vor dem O.A.Gerichte Hall verhandelten Untersuchungssache, die Margaretha Kern, von Rübern, im Großherzogthum Baden, wegen verbotswidriger Rückkehr in das Königreich und wiederholten ehebrecherischen Concubinats, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, und aus den Königlichen Staaten wiederholt verwiesen;

9. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Oehringen verhandelten Untersuchung

a) Johann Friedrich Gnauf, von Rappach, O.A. Weinsberg, wegen Mitwissenschaft und Theilnahme an Diebstählen der Catharine Ochs, welche als wiederholte Verbrechen erscheinen, so wie wegen wiederholten Concubinats und Vagirens, neben dem Ersatz des Schadens und zwar unter solidarischer Verbindlichkeit mit der Catharine Ochs, und neben Bezahlung der Arrest-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu fünfmonatlicher Festungsstrafe, und

b) die Catharine Ochs, von Oehringen, wegen zweier kleiner, aber wiederholter Diebstähle, worunter ein ausgezeichneter sich befindet, so wie wegen wiederholten Vagirens und Concubinats, neben Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit mit Johann Friedrich Gnauf, und neben Bezahlung der Arrest-Azungs- und der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Den 27. Februar wurde:

10. auf den Grund einer vor dem O.A.Gerichte Aalen verhandelten Untersuchung, der Schneidergeselle Simon Geiger, von Dillingen, im Königreich Baiern, wegen Führung eines falschen Namens, Angabe falscher persönlicher Verhältnisse und vielfachen Lügens vor Gericht, ferner wegen wiederholten Vagirens, und wegen eines zwar einfachen kleinen und ersetzten, jedoch im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls, so wie endlich wegen

verbotenen Wiederbetretens der Königlichen Staaten, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu zehenmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger wiederholter Ausweisung aus dem Königreich unter Strafbedrohung auf den Wiederbetretungsfall, verurtheilt.

2. Civil-Senat.

Den 1. Februar wurde:

1. der von dem Georg Hornberger, von Kreuzfeld, gegen das wider ihn von dem O.A.Gerichte Gerabronn ausgesprochene Gant-Erkenntniß ergriffene Rekurs unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten abgeschlagen.

Den 3. Februar wurde:

2. der von dem Handelsmann Nicolaus Waßmann, zu Ellwangen, ergriffene Rekurs gegen das von dem dortigen O.A.Gerichte ausgesprochene Gant-Erkenntniß verworfen;
3. der Rekurs des Franz Joseph Diemer, von Oberriffingen, gegen das von dem O.A.Gerichte in Neresheim wider denselben ausgesprochene Gant-Erkenntniß für desert erklärt;
4. der von Bernhard Kaiser, von Ebnat, ergriffene Rekurs gegen das von dem O.A.Gerichte zu Neresheim wider denselben ausgesprochene Gant-Erkenntniß verworfen;
5. in der Rechtssache zwischen Carl Balzer, vormaligen Jäger auf dem Reichenberg, Kl., und dem Herrn Grafen v. Waldeck, Bekl., Kapital- und andere Forderungen betreffend, der Herr Bekl. zu Bezahlung derselben, jedoch mit Beweisnachlaß, verurtheilt, auch dem Kl. die An- und Ausführung seiner Entschädigungs-Klage vorbehalten.

Den 5. Februar wurde:

6. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte zu Ellwangen zwischen dem fürstlichen Hause Oettingen-Wallerstein, Kl., Anten, und den fürstlichen Grundholden zu Ober- und Unter-Wilflingen, Bekl., Aten, Frohnfuhren betreffend, die Appellation für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Antischen Theils in die Kosten.

Den 8. Februar wurde:

7. in der Ationssache von dem vormaligen O.A.Gerichte Mergentheim zwischen Carl Stadelmann, von Bowiesen, Bekl., Anten, und Margarethe Günther, von Messelhausen, Kl., Atin, Privatsatis-

faction und Kinds-Ernährung betreffend, das von dem vormaligen Provincial-Justiz-Collegium in Ludwigsburg gefällte Erkenntniß abgeändert;

8. in der Actionssache von dem vormaligen O.A.Gerichte zu Hall zwischen dem Kaufmann Kochendörfer, als Vormund der Friedrike Grettenberger zu Hall, Kl., Anten, und dem Saifensieder Friedrich David Holch daselbst, Bekl., Aten, Legitimität eines unehelichen Kindes und Alimenten-Ersatz betreffend, das Erkenntniß voriger Instanz bestätigt.

Den 10. Februar wurde:

9. in der Actionssache von dem vormaligen O.A.Gerichte zu Hall zwischen Michael Abendschein zu Niederstetten, Kl., Anten, Pnten, Repcten, und dem Löwenwirth Seiz allda, Bekl., Aten, Pcten, Repnten, Theilloſung betreffend, der Bekl. von der gegen ihn angestellten Klage entbunden, und der Kl. in sämtliche sowohl in erster als zweiter Instanz aufgelaufene Prozeß-Kosten verurtheilt;

10. in der Actionssache von dem vormaligen O.A.Gerichte Ellwangen zwischen der geistlichen Verwaltung Ellwangen, Antin, und der domkapitelischen Wittwen- und Waisen-Kasse daselbst, Atin, Lokation im Gante betreffend, die Berufung unter Verurtheilung der Antin in die Kosten des Prozesses als unstatthaft verworfen;

11. in der Rechtssache zwischen dem Pfarrer Häfelen, zu Pfedelbach, Kl., und dem Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgschen Ober-Rentamt zu Waldenburg, Bekl., Besoldungs-Ansprüche betreffend, das bekl. Ober-Rentamt von der angestellten Klage entbunden, und der Kl. zu Erstattung sämtlicher in diesem Streit aufgelaufenen Prozeß-Kosten verurtheilt.

Den 15. Februar wurde:

12. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Gmünd zwischen Johann Georg Groß, von Reichenbach, Kl., Anten, und Augustin Groß daselbst, Bekl., Aten, Eigenthums-Ansprüche betreffend, das Urtheil erster Instanz unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt;

13. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ellwangen zwischen Michael Mak, vom Schweizerhof, Bekl., Anten, und den Anton Trollmannschen Erben, von Ellenberg, Kl., Aten, Verletzung im Kauf betreffend, die Berufung als unstatthaft verworfen und der Ant in die Kosten verurtheilt;

14. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Oehringen zwischen Michael Heinz-

mann, von Kemmnaten, Bekl., Anten, und Peter Weber, von Künzelsau, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, das Verfahren und das hierauf gegründete untergerichtliche Erkenntniß vom 21. Juni 1819 aufgehoben.

Unterm 18. Februar wurde:

15. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwischen Jakob Gros, von Goldbach, Kl., Anten, und dem Gemeinde-Pfleger Schmidt daselbst, Bekl., Aten, Quartierkostens-Forderung betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt;

16. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ellwangen zwischen Johann Pflanz, von Walxheim, Bekl., Anten, und der Gemeinde daselbst, Kl., Atin, einen Allmand-Kaufschillingsrest betreffend, das untergerichtliche Verfahren aufgehoben, und diese Sache zur nochmaligen ordnungsmäßigen Verhandlung zurückgewiesen.

Den 19. Februar wurde:

17. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Schorndorf zwischen der Wittwe Juliane Wolf, von Beutelsbach, Kl., Antin, und Johann Friedrich Luz von da, Bekl., Aten, den Wiederruf einer Vermögens-Uebergabe betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß vom 20. Juli 1822 für purificirt erklärt.

Am 22. Februar wurde:

18. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Neresheim zwischen den Erben des Johann Nuding, von Bernslohe, Bekl., Anten, und der Wittwe Unsinn, von Schöchingen, Kl., Atin, Ersatz von Prozeß-Kosten betreffend, desertorisch erkannt;

19. in der Actionssache von dem vormaligen O.A.Gerichte Oehringen zwischen dem ehemaligen Fürstlich Hohenlohe-Schillingsfürstischen Hof- und Justiz-Rath Herwig, vom Fasanenhof, Kl., Wiederbekl., Anten, und dem Rößlenswirth Lang zu Adolzfurth, Bekl., Wiederkl., Aten, Forderung und Gegenforderung betreffend, das Erkenntniß voriger Instanz bestätiget, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 26. Februar wurde:

20. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Oehringen zwischen Carl Jakob, in Windischenbach, Bekl., Anten, und Johann Bort daselbst, als Pfleger der Stabsschultheiß Mez'schen Kinder von da, Kl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, die Berufung wegen Ver-

ſtimmung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift als verlaſſen erklärt, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz.

Am 27. Februar wurde:

21. in der Rechtsſache der Heiligen-Pflege zu Unterwilflingen, Intin, Atin, und dem Hofkammerrath Schäfer zu Nördlingen, Jaten, Anten, Vorzugsrecht in der Gantſache des Clemens Jaumann, von Unterwilflingen, nun Wiedereinſetzung gegen das in dieſem Concurs ausgeſprochene Locations-Erkenntniß betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels der Appellations-Summe als unzuläßig, unter Verurtheilung des Anten in ſämtliche Koſten, verworfen;

22. in der Rechtsſache des Pächters Pfannkuch zu Erdach, Kl., Anten, und Joſeph Zeller, von Roth, Bekl., Aten, die ergriffene Berufung wegen unterlaſſener Einreichung des Grawatorial-Libells binnen der neunzigtägigen Nothfriſt, für deſert erklärt, und der Kl. Ant in die Koſten der zweiten Inſtanz verurtheilt;

23. in der Ationsſache des Quartier- und Bürgermeiſteramts Ellwangen, Lnten, Anten, und der geiſtlichen Verwaltung und Schuldentilgungs-Kaſſe daſelbſt, Latin, Atin, Vorzugsrecht im Gante des verſtorbenen Stabs-Amtmanns Wöhr zu Röthlen betreffend, das Purifications-Erkenntniß ausgeſprochen.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Geſchieden wurde den 14. Februar:

Johann Georg Spör zu Niederrimmbach, O.A. Mergentheim, Kl., von Anna Marie, geb. Kiesecker, von der Rheinhardsmühle, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortſetzung der Ehe jedoch unter Vergleichung der Koſten.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 3. Februar wurde:

1. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Geislingen geführten Unterſuchung Johann Georg Zeiter, von Steinheim, O.A. Heidenheim, wegen kleinen, aber wiederholten Diebſtahls, und wiederholten Vagirens, neben Verfällung in den Erſatz ſämtlicher Koſten zu dreimonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe und nachheriger dreimonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshauſe verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

2. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Saulgau geführten Untersuchung:

a) Johann Georg Grosbaier, von Heiligkreuzthal, wegen gebrochener eidlicher Zusicherung, Concubinats, und anderer Vergehen, neben dem Ersatze seiner Verhafts- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu zweimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten;

b) Crescentia Schwende, von Riedhausen, wegen gebrochener eidlicher Zusicherung, Concubinats und fortgesetzter Landstreicherei unter Einrechnung der ihr wegen wiederholten Vagirens und Bettelns und eines Unzuchts-Vergehens den 26. September v. J. zuerkannten fünfmonatlichen Reklusion und neben dem Ersatze ihrer Verhafts- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens auf die Dauer von acht Monaten, verurtheilt, und dabei verordnet, daß beide Inquisiten nach erstandener Strafe unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt werden sollen.

Den 12. Februar wurde:

3. Johann Heinrich Rohner, von Au, Schweizer-Cantons Sct. Gallen, wegen eines zwar kleinen, einfachen und größtentheils ersetzten, aber im rechtlichen Sinne vierten Diebstahls, wiederholter Fälschung einer öffentlichen Urkunde, verbotenen Wiedereintritts in das Königreich, und Vagirens und Bettelns, neben Verfällung in sämtliche Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt, und zugleich bestimmt, daß Inquisit nach Erstehung seiner Strafe aus dem Königreiche ausgewiesen, und an seine Heimaths-Behörde abgeliefert werden soll.

Den 17. Februar wurde:

4. Andreas Schmid, von Reichenbach, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Göppingen geführten Untersuchung, wegen eines unter erschwerenden Umständen verübten kleinen Diebstahls und eines Diebstahls-Versuchs, neben Verfällung in den Ersatz seiner Verhafts-Kosten, $\frac{1}{3}$ der Kosten der ersten und sämtlicher Kosten der letzten Untersuchung zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

An demſelben Tage wurde:

5. der bei dem O.A.Gerichte Kirchheim in Unterſuchung gekommene Johann Georg Ilg, von Noßingen, wegen wiederholter Betrügereien, Führung eines falſchen Namens und anderer Vergehen, neben dem Koſten-Erſatz zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen mit derbem Willkomm und nachheriger Einſperrung in einem Zwangs-Arbeitshauſe auf ſechs Monate verurtheilt.

Endlich wurde an demſelben Tage auch:

6. Matthäus Kron, von Bergenweiler, auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Blaubeuren verhandelten Unterſuchung wegen dritten Diebſtahls, wiederholten Vagirens, frecher Lügen und Unbotmäßigkeit vor Gericht, neben dem Erſatze ſeiner Verhafts- und ⅔ der Unterſuchungs-Koſten zu einer körperlichen Züchtigung von 15 Ruthenſtreichen, ſodann zu einer ſechsmonatlichen Zuchthausſtrafe in Markgröningen, und nachheriger Einſperrung in einem Zwangs-Arbeitshauſe bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von acht Monaten verurtheilt.

Unter dem 20. Februar wurde:

7. der bei dem O.A.Gerichte Münſingen in Unterſuchung gekommene Chirurg Johannes Mohn, zu Feldſtetten, wegen fortgeſetzten Diebſtahls und dreier Diebſtahls-Verſuche, neben Verfällung in den Erſatz des Schadens und ſämtlicher Koſten zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe, und

8. Jakob Wagner, von Ober-Eiſisheim, O.A. Heilbronn, welcher bei dem O.A. Gerichte Wangen in Unterſuchung gekommen, wegen dreier kleiner und zum Theil erſetzter Diebſtähle, von denen jedoch zwei als Hausdiebſtähle ausgezeichnet ſind, und einer unter erſchwerenden Umſtänden verübt wurde, und welche den erſten Rückfall des Inquiſiten in das Verbrechen des Diebſtahls begründen, ferner wegen wiederholten Vagirens und Lügen vor Gericht, neben Verfällung in den Schadens- und Koſten-Erſatz zu ſechsmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe, nebſt Willkomm verurtheilt.

Am 22. Februar wurde:

9. der bei dem O.A.Gerichte Ulm in Verhaft und Unterſuchung gekommene Raimund Feßer, von Ober-Thailfingen, wegen wiederholten Vagirens, neben Verfällung in den Koſten-Erſatz zu

viermonatlicher Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm verurtheilt.

Endlich wurde den 26. Februar:

10. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Saulgau geführten Untersuchung Michael Moriz, von Weißenau, O.A. Ravensburg, wegen eines unter erschwerenden Umständen verübten Geld-Diebstahls, und fünf weiterer Diebstähle, so wie wegen eines Scortations-Vergehens, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatz mit Rücksicht auf die wegen Diebstahls bereits erstandene Strafe zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

11. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten, vor dem O.A.Gerichte Wangen verhandelten Untersuchungssache gegen Alois Föhrnbach, von Wangen, erkannte unterm 22. Februar d. J. der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals gegen den Angeschuldigten wegen Raubs, einiger in Genossenschaft und gewerbsmäßig verübter, theils qualificirter, theils erschwerter Diebstähle, und einiger weiteren Vergehen, unter Einrechnung einer unterm 22. Februar 1849 gegen den Angeschuldigten wegen Vagirens und anderer Vergehen ausgesprochenen, wegen seines damaligen Austritts noch nicht vollstreckten, viermonatlichen Festungsstrafe, neben dem Ersatz des Schadens und unter Verfällung in seine Verhafts-die Hälfte der Vertheidigungs- und ein Drittheil der Untersuchungs-Kosten eine acht und einhalbjährige Zuchthausstrafe zu Gotteszell mit derbem Willkomm, und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von einem Jahr.

12. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten, vor dem O.A.Gerichte Ehingen verhandelten Untersuchungssache gegen Bernhard Heilig, von Rechberghausen, O.A. Göppingen, und Matthäus Voltenauer, von Zizenhausen, im Großherzogthum Baden, erkannte der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals unterm 22. Februar:

a) gegen Bernhard Heilig wegen Miturheberschaft an einem Raube, neben dem Ersatz des Schadens, seiner Verhafts- und eines Theils der Untersuchungs-Kosten eine sechsjährige Zuchthausstrafe in Gotteszell, und

b) gegen Matthäus Voltenauer, wegen Miturheberschaft an einem Raube, mehrerer in Genossenschaft verübter, theils qualificirter, theils erschwerter Entwendungen, die den dritten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen, und einiger weiteren Vergehen, neben dem Ersatz des Schadens, seiner Verhafts- und eines Theils der Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung einer ihm wegen Diebstahls und wegen Widersetzlichkeit früher angesetzten, noch nicht an ihm vollstreckten anderthalbjährigen Festungsstrafe, eine neunjährige Zuchthausstrafe zu Gotteszell, und nachherige Ausweisung des Angeschuldigten aus dem Königreiche unter Straf-Androhung für den Wiederbetretungsfall.

2. Civil-Senat.

Am 7. Februar wurde:

1. der Rekurs der Sebastian Schneiderschen Ehefrau, von Wangen, gegen das Gant-Erkenntniß des O.A.Gerichts Saulgau vom 19. December 1822 als unbegründet verworfen.

Am 11. Februar wurde:

2. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ravensburg zwischen Joseph Stibe, von Kofeld, Bekl., Anten, und der ledigen Therese Stohr, von Friedach, unter Beistand ihres Geschlechts-Vormunds, Kl., Atin, Abfindung wegen Kindes-Ernährung betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten verworfen.

Am 14. Februar wurde:

3. das Gesuch der Nachkommen des Sixtus Ruß, zu Grieningen, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das desertorische Erkenntniß in ihrer Actionssache wider das Freiherrlich von Hornsteinsche Rentamt zu Grieningen, Sterbfall betreffend, unter Verfällung der Bittsteller in die Kosten, als unstatthaft verworfen.

Am 21. Februar wurde:

4. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ravensburg zwischen der Wittwe des Aloys Heimpel daselbst, Bekl., Antin, und Georg Scheuch, von Gullen, Kl., Aten, Abrechnungsstreit betreffend, unter Vergleichung der Kosten abändernd auf Absolution der Bekl., Antin erkannt.

Endlich wurde den 28. Februar:

5. in der Actionssache von dem O.A.Ge-

richte Tettnang zwiſchen der Ehefrau des Willibald Martin, von Bernried, unter Beiſtand ihres Geſchlechts-Vormunds, Lutin, Antin, und dem Güterpfleger der Gantmaſſe ihres Ehemanns, Franz König von da, Laten, Aten, Zurückforderung des eingebrachten Vermögens betreffend, die Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde, unter Verurtheilung der Antin in die Koſten dieſer Inſtanz verworfen, und

6. der Cameral-Verwalter Kuttner, in Ravensburg, mit ſeiner Klage gegen die Königl. Staats-Kaſſen-Verwaltung auf Reichung einer ſeinem früheren Dienſtverhältniß gleichen Beſoldung als nicht zur gerichtlichen Verhandlung geeignet abgewieſen.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Geſchieden wurden den 6. Februar:

1. Canditor Werner in Ulm, Kl., von Sybille, geb. Magirus daſelbſt, Bekl., wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten;

2. der Leonhard Ehninger zu Oethlingen, Kl., von Margarethe, geb. Haag daſelbſt, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung der Letzteren in die Koſten.

Stuttgart den 29. März 1823.

Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 20.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, den 5. April 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Dekrete vom 24. v. M.

den bisherigen Oberamtsgerichts-Verweser in Leutkirch, Ober-Justiz-Assessor Schäffer, zum Oberamtsrichter daselbst zu ernennen, und

den Referendär erster Classe, Gaupp, aus Calw, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Der Letztere hat Göppingen zu seinem Wohnorte gewählt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 27. v. M. den Ober-Justiz-Assessor D. Wächter zu Ellwangen in derselben Eigenschaft zu dem Königl. Gerichtshofe in Tübingen, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen geruht.

Dem zum Collaborator zu Herrenberg ernannten seitherigen Famulus Dürr am theologischen Seminar zu Tübingen ist vermöge höchster Entschließung vom 16. v. M. der Titel eines Präceptors gnädigst bewilligt worden.

Die Oberamtsarzts-Stelle in Horb ist unter dem 24. v. M. dem ausübenden Arzt Lr. Haffner in Rottenburg übertragen worden.

Dem vormaligen Hauptmann, jetzigen

Oekonomie-Verwalter des evangeliſchen Seminars und des Wilhelms-Stifts zu Tübingen, v. Yelin, iſt unterm 30. v. M. die Erlaubniß ertheilt worden, den Charakter als Hauptmann fernerhin beibehalten, und die Armee-Uniform tragen zu dürfen.

Unter demſelben Tage wurden die Zöglinge vierter Claſſe der Offiziers-Bildungs-Anſtalt, Unterlieutenants Hämmerlen und Starkloff in die Linie verſetzt, und iſt Erſterer beim dritten Infanterie-Regimente, Letzterer vorerſt bei den Garniſons-Kompagnien eingetheilt.

Dagegen rücken die bisher in der dritten Claſſe befindlichen Zöglinge, Oberfeldwebel: Lindauer, v. Reizenſtein, v. Schraishuon, Wilhelm v. Hügel und v. Eyb in die vierte Claſſe vor, und ſind zu Unterlieutenants ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. des Miniſterium des Innern.

a) Die Vollziehung der Königl. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vormals reichsunmittelbaren Adels betreffend. (Mit einer Beilage.)

Zu Vollziehung der Königl. Deklaration vom 8. December 1821, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vormals reichsunmittelbaren Adels betreffend, (Staats- und Regierungs-Blatt S. 879. ff.) ſind nicht allein die über die Annahme jener Beſtimmungen ausgeſtellten Urkunden, ſondern auch die, von den Betheiligten zu Folge des §. 43. der Königl. Deklaration abgegebenen Erklärungen über die wirkliche Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Forſt-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei einer genauen Prüfung unterworfen, und zu Erledigung der hiebei vorgefundenen Anſtände die geeigneten Einleitungen getroffen worden.

Um jedoch durch die wenigen, jetzt noch vorliegenden Anſtände die Vollziehung des Ganzen nicht länger aufzuhalten, hat man für angemeſſen erachtet, einſtweilen die in der Beilage verzeichneten Mitglieder des vormals reichsunmittelbaren Adels in die ihnen durch die gedachte Deklaration vom 8. December 1821 eingeräumten Rechte auf ihren namentlich beigefügten Beſitzungen wirklich einzuweiſen.

Indem man ſolches ihnen ſowohl, als den hiebei betheiligten Behörden zur Kenntniß und Nachachtung eröffnet, will man ſich in Abſicht auf die übrigen, in dem beiliegenden Verzeichniſſe nicht aufgeführten Ritterguts-Beſitzer das Weitere vorbehalten.

In etwaigen Anſtandsfällen haben ſich die Betheiligten an das Miniſterium des Innern zu wenden.

Stuttgart den 26. März 1823.

Schmidlin.

b) Die Benennung des Gensdarmerie-Corps betreffend.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich bewogen gefunden, zu verordnen, daß das bisherige Gensdarmerie-Corps künftig den Namen Landjäger-Corps führen ſoll.

Welches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 26. März 1823.

Schmidlin.

c) Die Brief-Poſtporto-Taxe betreffend.

Die in dem Brief-Poſt-Tarif vom 2. Juni 1814 enthaltene Beſtimmung des Gewichts für einfache Briefe iſt in Folge beſonderer, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufes verbundener Verwilligung des Erb-Land-Poſtmeiſters bei ſolchen Briefen, die im Königreich aufgegeben werden und in demſelben bleiben, dahin abgeändert worden, daß alle Briefe ohne Ausnahme bis zum Gewicht eines vollen Loths einſchließlich als einfache Briefe behandelt werden ſollen.

Hiedurch tritt für die Correſpondenz innerhalb der Königl. Württembergiſchen Grenzen mit dem 1. April d. J. eine Ermäßigung der Porto-Taxe in der Art ein, daß von jedem Brief, deſſen Gewicht nicht mehr als ein Loth einſchließlich beträgt, nur die in obgedachtem Tarif für einen einfachen Brief feſtgeſetzte Porto-Taxe bezalt werden darf.

Stuttgart den 27. März 1823.

Schmidlin.

2. Des Medicinal-Collegium.

Bekanntmachung, die Prüfungen der Wundärzte erster, zweiter und dritter Klasse, der Geburtshelfer und der Apotheker aus dem Neckar- und Jaxt-Kreise betreffend.

Zu zweckmäßigerer Einrichtung der bei dem Medicinal-Collegium vorzunehmenden Prüfungen der Wundärzte erster, zweiter und dritter Klasse, der Geburtshelfer und der Apotheker aus dem Neckar- und Jaxt-Kreise ist vorläufig verfügt worden, daß diese Prüfungen künftig nur viermal im Jahre, je in der zweiten Hälfte der Monate März, Junius, September und December, Statt finden, und daß dabei mehrere Candidaten des nämlichen Faches zusammen genommen werden.

Diejenigen, die zu Ausübung dieser Künste befähigt werden wollen, haben deswegen sich jedesmal vor dem ersten Tage der Monate März, Junius, September und December bei dem Medicinal-Collegium um Zulassung zur Prüfung zu melden, die nöthigen Zeugnisse beizulegen und sodann die besondere Einberufung auf einen bestimmten Tag zu erwarten.

Die Wundärzte aber haben in ihrer Bittschrift auch anzugeben, ob sie für die erste, zweite oder dritte Klasse legitimirt zu seyn wünschen.

Wer mit der Anmeldung sich verspätet, oder die Erfordernisse nicht gehörig beibringt, wird von der nächsten Prüfung ausgeschlossen und auf die folgende verwiesen werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Vormittag des Prüfungs-Tages künftig zu schriftlicher Beantwortung angemessener, schriftlich aufgegebener Fragen bestimmt ist.

Bei der bisherigen Prüfungs-Weise der Doktoren der Arznei- und der Wundarznei-Kunde tritt vorerst keine Aenderung ein.

Stuttgart den 18. März 1823.

Walther.

Dienst-Erledigungen.

Durch die Versetzung des Ober-Justiz-Assessors Dr. Wächter zu dem Königl. Gerichtshofe in Tübingen ist bei dem Königl. Gerichtshofe in Ellwangen eine Assessors-Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königl. Ober-Tribunal zu melden.

Am 15. v. M. ist zu Stuttgart der Rechts-Consulent Haßenmajer, und am 18. v. M. der Ober-Justiz-Canzellist Kemmeter in Ulm gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Beilage zu Nro. 20. des Staats- und Regierungs-Blatts von 1823.

Erſtes Verzeichniß

derjenigen Ritterguts-Beſitzer,

auf welche

die Königliche Deklaration vom 8. December 1821

Anwendung findet.

Familien.	Besitzungen.
	I.) Neckar=
1.) Freiherr v. Bauß, genannt Kappler.	Burg Oedheim und Hof Willenbach } Oberamts Neckarsulm.
2.) v. Berlichingen=Jaxthausen.	Jaxthausen, Olnhausen, Ober= und Unter=Pfizenhof, Stolzenhof, Edelmannshof, Lauterosthaler=Hof, } Oberamts Neckarsulm.
3.) Freiherr v. Berlichingen=Rossach.	Rossach, Unterkessach, Korb, Hagenbachhof, } Oberamts Neckarsulm.
4.) Freiherr v. Bouwinghausen.	Antheil an Helfenberg, Oberamts Marbach.
5.) Freiherr v. Ellrichshausen=Assumstadt.	Assumstadt und Maisenhalden, Oberamts Neckarsulm.
6.) Freiherr v. Gaisberg=Helfenberg.	Antheil an Helfenberg, Oberamts Marbach.
7.) Freiherr v. Gemmingen=Bonfeld.	Bonfeld und Thalheim, Oberamts Heilbronn.
8.) Freiherr v. Gemmingen=Bürg.	Bürg, Oberamts Neckarsulm. Antheil an Maienfels, Oberamts Weinsberg.

Innhaber.	Bemerkungen.
Kreis.	
a) Johann Gottfried, K. Baierischer General-Major, b) Christian Wolfgang, vormals K. Würtembergischer Hauptmann, c) Gottfried Carl, d) Johann Wolfgang.	Hat auf die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei, nicht aber auf die Forst-Gerichtsbarkeit verzichtet, und demnach neben der letztern die in den §§. 30. und 41. der Deklaration eingeräumten Rechte auszuüben.
a) Graf Joseph Friedrich Anton v. Berlichingen, Kammerherr und Staatsrath, b) Freiherr Götz v. Berlichingen.	Hat sich für die Ausübung der Orts-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit unter Verzichtleistung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit erklärt, und demnach statt der letztern die in dem §. 30. bezeichneten Rechte anzusprechen.
a) Maximilian Ludwig, b) Gustav Immanuel Friedrich, c) Reinhardt Friedrich.	Wie voriger.
Carl Christian Friedrich, K. Thierarzt.	Hat auf die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit verzichtet, und hiernach die in den §§. 30. und 41. der Deklaration zugesicherten Rechte zu genießen.
a) Wilhelm Julius Ludwig, b) Friedrich Ernst Carl Julius, c) Ernst Carl Julius.	Wie Freiherr v. Bauß (oben Nro. 1.)
a) Carl Franz Benjamin, b) Ludwig Albert Benjamin, Königl. Hauptmann, c) Caroline Johanne Wilhelmine, geb. und verwittwete v. Gaisberg.	Wie Freiherr v. Bouwinghausen (oben Nro. 4.)
a) Carl Philipp, K. Preußischer Domherr, b) Ludwig Eberhard, Großherzogl. Badischer Kammerherr, c) Carl Reinhard.	Wie Freiherr v. Bauß (oben Nro. 1.)
a) Friedrich Carl Gustav Casimir, Königl. Kammerherr zu Bürg, b) Ludwig Eberhard, Großherzogl. Badischer Kammerherr zu Prestenek.	Wie voriger.

Familien.	Besitzungen.
	I.) Neckar=
9.) Freiherr v. Gemmingen=Fürfeld.	Antheil an Fürfeld, Oberamts Heilbronn.
10.) Freiherr v. Gemmingen=Hornberg.	Ein zum Rittergut Treschklingen im Badenschen vormals gehöriges Maiereigut im Pfarrdorf Bonfeld, Oberamts Heilbronn. Ein Gut im Pfarrdorf Beyhingen am Neckar, Oberamts Ludwigsburg.
11.) Freiherr v. Gemmingen=Steinsfeld.	Steinsfeld und Lehren, Oberamts Weinsberg.
12.) Freiherr v. Harling.	Schloßgut Münchingen, Oberamts Leonberg.
13.) Freiherr v. Kniestedt=Schaubek.	Kleinbottwar mit dem Schloß Schaubek } Oberamts Marbach.
14.) Freiherr v. Leutrum=Ertingen=Unterriexingen.	Unterriexingen, Oberamts Vaihingen
15.) Freiherr v. Massenbach.	Massenbach, Oberamts Brakenheim.

Innhaber.	Bemerkungen.
Kreis.	
a) Carl Philipp Friedrich Dieterich, penſionirter franzöſiſcher Capitän zu Strasburg,	Wie Freiherr v. Bouwinghauſen (oben Nro. 4.)
b) Max Rudolph Dieterich, zu Fürfeld,	
c) Heinrich Auguſt Otto, penſionirter Badenſcher Lieutenant,	
d) Carl Ludwig Dieterich, Regierungs-Direktor in Reutlingen,	
e) Carl Franz Ludwig Dieterich, K. Kreis-Ober-Forſtmeiſter in Ellwangen.	
a) Ludwig, Großherzogl. Badenſcher Kammerherr, zu Michelfeld,	Desgleichen.
b) Ernſt zu Neckarzimmern.	
Louiſe Dorothee, geb. v. Gemmingen, Wittwe des Kaiſerl. Oeſtreichiſchen Kämmerers und Majors Franz Carl Friedrich v. Gemmingen-Hornberg (nunmehr ihre Erben).	Hat bis jetzt nur auf die Ortspolizei unbedingt verzichtet, und demnach vorläufig nur die in dem §. 41. der Deklaration angebotenen Surrogate derſelben anzuſprechen.
Friedrich Ernſt Ludwig, K. Major.	Wie Freiherr v. Bouwinghauſen (oben Nro. 4.)
a) Chriſtiane Dorothee Friederike, verwittwete v. Knieſtedt-Schaubek, geb. v. Gaisberg,	Hat auf die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit unbedingt, auf die Ortspolizei aber nur bedingungsweiſe verzichtet, und in Abſicht auf die Forſtgerichtsbarkeit für die Ausübung derſelben ſich erklärt, wornach neben der letztern die Gutsherrſchaft vor der Hand nur die im §. 30. bezeichneten Surrogate der Patrimonial-Gerichtsbarkeit anzuſprechen hat.
b) Carl Franz Eberhard Wilhelm, K. Kammerherr,	
c) Ludwig, K. Kammerherr.	
Adolph Friedrich Philipp Balduin.	Wie Freiherr v. Bouwinghauſen (oben Nro. 4.)
1.) Von der Linie des obern Schloſſes.	Desgleichen.
1) Chriſtian Carl Auguſt Ludwig, vormals K. Preuſſiſcher Oberſt,	

Familien.	Beſitzungen.
	I.) Neckar=
16.) Freiherr v. Palm=Mühlhauſen.	Mühlhauſen am Neckar, Oberamts Cannſtadt.
17.) Freiherr v. Palm=Steinbach.	Steinbach und Bodelshofen, Oberamts Eßlingen.
18.) Freiherr v. Phull=Rippur.	Schloßgut Ober=Mönsheim mit dem Lerchenhof und dem Burgſtall Unter=Mönsheim.
19.) Gräfin v. Pückler.	Antheil an Helfenberg, Oberamts Marbach.
20.) Freiherr v. Reiſchach=Nußdorf.	Antheil an Eberdingen und Nußdorf, Oberamts Vaihingen.
21.) Graf v. Reiſchach=Rieth.	Antheil an Eberdingen und Nußdorf, Oberamts Vaihingen.
22.) Freiherr v. Teſſin.	Hochdorf, Oberamts Vaihingen.
23.) Freiherr v. Uexküll=Gyllenband.	Eſchenau, Oberamts Weinsberg.

Innhaber.	Bemerkungen.
Kreis.	
b) Dorotheus Friedrich Ferdinand Eberhard, K. Staatsrath,	
c) Georg Friedrich Wilhelm Silvius, Herzogl. Nassauischer Kammerherr und Ober-Forstmeister.	
a.) Von der Linie des untern Schlosses.	
d) Christoph Julius, K. Major.	
Johann Eberhard Christian Jonathan.	Hat sich für die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit erklärt, und auf die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei nicht unbedingt verzichtet, weshalb ihm die im §. 30. und 41. bezeichneten Rechte vor der Hand noch nicht eingeräumt werden können.
Carl Jonathan, Herzogl. Sachsen-Meiningischer Geheimer Rath.	Wie Freiherr v. Bauß (oben Nro. 1.)
Philippine Charlotte Franziske Friederike geb. v. Rippur, verehlicht mit dem K. Staats-Minister, Freiherrn Ernst Leopold August Gotthelf v. Phull.	Wie Freiherr v. Bouwinghausen (oben Nro. 4.)
Louise, verwittwete Gräfin v. Pückler, geb. v. Gaisberg.	Desgleichen.
Johann Carl Friedrich, K. Major.	Desgleichen.
Carl Friedrich Philipp Heinrich, Königl. Staatsminister,	Desgleichen.
Friedrich Wilhelm Ernst,	
Carl Gustav Adolph.	
Christian Wilhelm, Immanuel Ferdinand, Benjamin Franz.	Desgleichen.
Carl Friedrich Emich, August Heinrich Friedrich, nun dessen Erben.	Desgleichen.

Familien.	Besitzungen.
	I.) Neckar=
24.) Freiherr v. Varnbüler = Hemmingen.	Das Schloßgut Hemmingen, Oberamts Leonberg.
25.) Freiherr v. Weiler.	Weiler und Antheil an Maienfels, Oberamts Weinsberg.
	II.) Schwarzwald.
26.) Freiherr v. Gaisberg = Neunthausen.	Antheil an Neunthausen, Oberamts Sulz.
27.) Freiherr v. Ifflinger.	Lakendorf, Oberamts Rottweil.
28.) Freiherr v. Kechler.	Schloßgut Schwandorf und Theil der Dörfer: Ober und Unterthalheim, Oberamts Nagold.
29.) Freiherr v. Linden.	Antheil an Neunthausen, Oberamts Sulz.
30.) Freiherr v. Münch.	Mühringen, Wiesenstetten, Mühlen, Egelfingen, Gündringen, Dürrenhard, Oberamts Horb.
31.) Freiherr v. Ow = Felldorf.	Felldorf, Oberamts Horb.
32.) Freiherr v. Ow = Wachendorf.	Wachendorf, Bierlingen, } Oberamts Horb.

Innhaber.	Bemerkungen.
Kreis.	
a) Ferdinand Friedrich Gottlob, K. General-Major und General-Quartiermeister,	Wie Vorige.
b) Carl Eberhard Friedrich.	
a) Johann Friedrich,	Desgleichen.
b) Christoph Friedrich.	
Kreis.	
Ludwig Carl Sigmund Wilhelm, Königl. Kammerherr und Ober-Tribunalrath	Wie Freiherr v. Bautz (oben Nro. 1.)
Joseph.	Wie Freiherr v. Bouwinghausen (oben Nro. 4.)
a) Gustav Ernst Carl Wilhelm,	Wie Voriger.
b) Ernst Carl Adolph, K. Oberst-Lieutenant und Commandeur der Garnisons-Compagnien,	
c) Johann Carl Christoph, Oberst und Regiments-Commandeur,	
d) Carl Maximilian Ferdinand, Oberst-Lieutenant und Platz-Major in Ulm,	
e) Carl Wilhelm Ludwig, Königl. Ober-Lieutenant,	
f) Theodor Carl Adolph.	
Franz Joseph, Regierungs-Präsident in Reutlingen.	Wie Freiherr v. Bautz (oben Nro. 1.)
Christian (nunmehr dessen Erben).	Wie Freiherr v. Bouwinghausen (oben Nro. 4.)
Honor, K. Baierischer Kammerherr und Ministerialrath.	Desgleichen.
Maximilian, vormals K. Regierungsrath, Kaiserl. östreichischer Kämmerer.	Desgleichen.

Familien.	Besitzungen.
	II.) Schwarzwald.
33.) Freiherr v. Rassler.	Sulzau, Börstingen, Bieringen, Bittelbronn, Oberamts Horb.
34.) Freiherr v. Saint-André.	Wankheim, Oberamts Tübingen.
35.) Graf Schenk v. Stauffenberg.	Geislingen, Lautlingen mit Margarethenhausen und den Höfen Thierberg und Ochsenberg, Oberamts Balingen.
	Baisingen und Eutinger Thal } Oberamts Horb.
36.) Freiherr Schott v. Schottenstein, genannt Hopffer.	Schloßgut Bläsiberg, Oberamts Tübingen, soweit es Allodium ist.
37.) Freiherr v. Stain zum Rechtenstein.	Harthausen, Oberamts Oberndorf.
Freiherr v. Tessin. (S. Neckar-Kreis Nro. 22.)	Kilchberg, Oberamts Tübingen.
38.) Freiherr v. Thumb.	Hammetweil und Unterboihingen, Oberamts Nürtingen.
	III.) Jaxt-
39.) Graf v. Adelmann.	Hohenstadt und Schechingen } Oberamts Aalen.
40.) Freiherr v. Adelsheim-Hengstfeld.	Antheil an Hengstfeld, Oberamts Gerabronn.
41.) Freiherr v. Adelsheim-Wachbach.	Wachbach, Oberamts Mergentheim.
v. Berlichingen-Jaxthausen. (S. Neckar-Kreis Nro. 2.)	Antheil an Berlichingen, Oberamts Künzelsau.
	Mögglingen und Antheil an Baumerlenbach, Oberamts Oehringen.

Inhaber.	Bemerkungen.
Kreis.	
Joseph, K. Obrist-Lieutenant.	Wie vorige.
Ernst Philipp, Kaiserl. Oestreichischer Rittmeister.	Wie Freiherr v. Bautz (oben Nro. 1.)
Clemens Wenzeslaus.	Wie Freiherr v. Bouwinghausen (oben Nro. 4.)
Carl Friedrich Wilhelm.	Desgleichen.
Franz Leopold, Königlicher Kammerherr und vormaliger Landvogt.	Desgleichen.
a) Christian Wilhelm, b) Immanuel Ferdinand, c) Benjamin Franz.	Wie oben (Nro. 22.)
Carl Conrad, Königl. Kammerherr.	Wie Freiherr v. Bautz (oben Nro. 1.)
Kreis.	
Clemens Wenzeslaus, K. Kammerherr.	Wie voriger.
Amalie, geb. v. Berlichingen.	Wie Freiherr v. Bouwinghausen (oben Nro. 4.)
a) Carl Max. Wilhelm Christian Ernst, Königl. Kreis-Baurath,	Wie Freiherr v. Bautz (oben Nro. 1.)
b) Franz, c) Friedrich, d) August, K. Baiern'scher Major und Kammerherr, e) Friedrich Ernst, pensionirter Königl. Baiern'scher Rittmeister, f) Carl Joseph, Königl. Rittmeister.	
Graf Joseph Friedrich Anton, Königl. Staatsrath,	Wie oben (Nro. 1.)
Freiherr Götz v. Berlichingen.	

Familien	Besitzungen.
	III.) Jaxt=
Freiherr v. Berlichingen=Rossach. (S. Neckar=Kreis Nro. 3.)	Antheil an Rechenberg, Oberamts Crailsheim.
42.) Graf v. Berolding en.	Horn, Oberamts Gmünd.
43.) Freiherr v. Crailsheim=Hengst=feld.	Antheil an Hengstfeld, Oberamts Gerabronn.
44.) Freiherr v. Crailsheim=Rügland.	Hornberg und Morstein, Oberamts Gerabronn.
45.) Graf v. Degenfeld=Schomburg=Eybach.	Antheil an Essingen, Oberamts Aalen.
46.) Gräfin v. Degenfeld=Schom=burg=Rechenberg.	Antheil an Rechenberg, Oberamts Crailsheim.
47.) Freiherr v. Ellrichshausen=Jaxt=heim.	Jaxtheim, Oberamts Crailsheim.
Freiherr v. Gemmingen=Bonfeld. (S. Neckar=Kreis Nro. 7.)	Niedersteinach, Altenberg und Forst, Oberamts Gerabronn.
48.) Freiherr v. Gemmingen=Neu=bronn.	Antheil an Neubronn und Leinroden, Oberamts Aalen.
49.) Graf v. Hatzfeld=Wildenburg.	Waldmannshofen, Oberamts Mergentheim.
50.) Freiherr Hofer v. Lobenstein.	Antheil an Wildenstein und Neustädtlein, Ober=amts Crailsheim.
51.) Freiherr vom Holz.	Alfdorf, Oberamts Welzheim, und Wisgoldingen, Oberamts Gmünd.
52.) Freifrau v. Killinger.	Antheil an Hengstfeld, Oberamts Gerabronn.
53.) Freiherr v. Lang.	Leinzell, Oberamts Gmünd.
54.) Freifrau v. Plessen=Rechenberg.	Antheil an Rechenberg, Oberamts Crailsheim.

Inhaber.	Bemerkungen.
Kreis.	
a) Maximilian Ludwig, b) Gustav Immanuel Friedrich, c) Reinhard Friedrich.	Wie Freiherr v. Bouwinghausen (oben Nro. 4.)
Paul Joseph, Oberſthofmeiſter der Königin Majeſtät.	Wie Freiherr v. Bautz (oben Nro. 1.)
Erneſtine, geborne von Berlichingen.	Wie Freiherr v. Bouwinghausen (oben Nro. 4.)
a) Ernſt Ludwig Sebaſtian, vormaliger Churtrier'ſcher Geheimerrath, b) Albrecht Wilhelm Ernſt, c) Franz Georg, d) Carl Ernſt Philipp.	Hat ſich für die Ausübung der Orts-Polizei unter Verzichtleiſtung auf die Patrimonial- und Forſtgerichtsbarkeit erklärt, und demnach neben der Orts-Polizei die in dem §. 30. bezeichneten Rechte anzuſprechen.
a) Chriſtoph Martin, b) Ferdinand Chriſtoph, c) Göz Chriſtoph.	Hat ſich für die Ausübung der Orts-Polizei und Forſtgerichtsbarkeit erklärt, auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit hingegen verzichtet, und hienach die im §. 30. angebotenen Surrogate der letztern anzuſprechen.
Verwittwete Gräfin Mariane, geborne v. Berlichingen.	Wie Freiherr v. Bouwinghausen (oben Nro. 4.)
Carl Gottfried Wilhelm, Hauptmann.	Wie Freiherr v. Bautz (oben Nro. 1.)
a) Carl Philipp, K. Preuſſiſcher Domherr, b) Ludwig Eberhard, Großherzogl. Badiſcher Kammerherr, c) Carl Reinhard.	Wie oben (Nro. 7.)
Philippine Magdalene, geb. v. Wöllwarth, Wittwe des Kaiſerl. Oeſtreichiſchen Geheimenraths.	Wie Freiherr v. Bautz (oben Nro. 1.)
Carl Friedrich Reinhard v. Gemmingen zu Anſpach.	
Edmund Gottfried Wilhelm Cornelius Maria Hugo, zu Calcum bei Düſſeldorf.	Wie Voriger.
Friedrich Carl, K. Preuſſiſcher Major zu Potsdam.	Wie Graf Degenfeld-Schomburg-Eybach (oben Nro. 45.)
Eberhard Gottfried.	Wie Freiherr v. Bautz (oben Nro. 1.)
Charlotte, geb. v. Berlichingen, zu Oehringen.	Wie Freiherr v. Bouwinghausen (oben Nro. 4.)
Johann Franz Joſeph, vormals K. Rittmeiſter.	Desgleichen.
Helene, geb. Gräfin v. Degenfeld-Schomburg.	Desgleichen.

Familien.	Besitzungen.
	III.) Jaxt
55.) Freiherr v. Sekendorf-Aberdar.	Erkenbrechtshausen, Oberamts Crailsheim.
56.) Freiherr v. Sekendorf-Gutend.	Unterdeufstetten, Oberamts Crailsheim.
57.) Graf v. Soden.	Reidenfels und Satteldorf, Oberamts Crailsheim.
58.) v. Uechtriz.	Antheil an Neubronn und Leinroden, Oberamts Aalen.
59.) Freih. v. Varnbüler-Fachsenfeld.	Fachsenfeld, Oberamts Aalen.
60.) Freiherr v. Wernek.	Antheil an Neubronn u. Leinroden, Oberamts Aalen
61.) Freiherr v. Wöllwarth-Essingen-Lauterburg.	Antheil an Essingen, Pfarrdorf Lauterburg } Oberamts Aalen. Antheil an Lautern, Oberamts Gmünd.
62.) Freiherr v. Wöllwarth-Laubach.	Laubach, Oberamts Aalen.
63.) Frfr. v. Wöllwarth-Rechenberg.	Antheil an Rechenberg, Oberamts Crailsheim.
	IV.) Donau
Graf v. Beroldingen. (S. Jaxt-Kreis Nro. 42.)	Ratzenried, Oberamts Wangen.
Graf v. Degenfeld-Schomburg-Eybach. (S. Jaxt-Kreis Nro. 45.)	Hohen-Eybach, Oberamts Geißlingen. — Staufeneck mit Salach, Antheil an Groß-Eislingen, Rechbergbausen, Dürnau u. Gammelhausen, Oberamts Göppingen
64.) Freiherr v. Liebenstein.	Jebenhausen, Oberamts Göppingen.
Freiherr v. Münch. (S. Schwarzwald-Kreis Nro. 30.)	Schloßgut Filsek, Charlottenhof, O.A. Göppingen
	Pfarrdorf Buttenhausen, Oberamts Münsingen.
Graf Schenk v. Stauffenberg. (S. Schwarzwald-Kreis Nro. 35.)	Wilflingen, Oberamts Riedlingen.
	Rißdissen, Oberamts Ehingen.
Freiherr v. Stain zum Rechtenstein. (S. Schwarzwald-Kreis Nro. 37.)	Antheil an Niederstotzingen, Oberamts Ulm.

Inhaber.	Bemerkungen.
Kreis.	
Carl August Gottfried, vormal. Oberhofmeister des Collegii illustris in Tübingen.	Desgleichen.
a) Ernst Carl Johann,	Wie Graf Degenfeld-Schomburg-Eybach (oben Nro. 46.)
b) Eduard Christoph Ludwig Carl.	
Julius, K. Preussischer Geheimerrath und Kammerherr.	Wie Freiherr v. Bouwinghausen (oben Nro. 4.)
Henriette geb. v. Werneck, verehlicht mit dem K. Sächsischen Geheimenrath und Gesandten zu Paris, von Uechtriz.	Wie Freiherr v. Bautz (oben Nro. 1.)
Carl Eberhard Friedrich.	Wie Freiherr v. Bouwinghausen (oben Nro. 4.)
Carl, K. Kammerherr u. Ober-Finanzrath.	Wie Freiherr v. Bautz (oben Nro. 1.)
a) Carl Ludwig Georg, Württembergischer Staats-Minister,	Hat sich für die Ausübung der Orts-Polizei und Forstgerichtsbarkeit erklärt, und auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht unbedingt verzichtet, wornach auch die in dem §. 30. angebotenen Surrogate der letztern dieser Familie vor der Hand nicht eingeräumt werden können.
b) Carl Friedrich Eugen, vormals K. Preussischer Hauptmann,	
c) Eugen Heinrich Christian, vormals Churtrier'scher Kammerherr,	
d) August Friedrich Wilhelm, K. General-Lieutenant,	
e) Carl Ludwig Christian Wilhelm, K. Lieutenant,	
f) Wilhelm Ludwig Christian.	
Ludwig Carl.	Wie Freiherr v. Bautz (oben Nro. 1.)
Louise Friedrike, geb. v. Berlichingen.	Wie Freiherr v. Bouwinghausen (oben Nro. 4.)
Kreis.	
Paul Joseph, Oberstthofmeister der Königin Majestät.	Wie oben (Nro. 42.)
a) Christoph Martin,	Wie oben (Nro. 45.)
b) Ferdinand Christoph,	
c) Götz Christoph.	
a) Maximilian Wilhelm Friedrich, vormals französischer Hauptmann,	Wie Freiherr v. Bouwinghausen (oben Nro. 4.)
b) Ludwig Friedrich, pensionirter Ober-Forstmeister (nun seine Erben.)	
Christian (nun seine Erben).	Wie oben (Nro. 30.)
Clemens Wenzeslaus.	Wie oben (Nro. 35.)
Franz Leopold, K. Kammerherr und vormaliger Landvogt.	Wie oben (Nro. 37.)

Digitized by Google

Nro. 21.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 7. April 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. dem Gesuche des Oberamtmanns v. Becher, zu Cannstadt, um Versetzung auf das erledigte Oberamt Böblingen in Gnaden entsprochen, auch

vermöge höchster Dekrete vom 1. d. M.

das hierdurch erledigte Oberamt Cannstadt dem seitherigen Oberamtmann Ströhlin, zu Backnang, und

das erledigte Oberamt Besigheim dem Kanzlei-Direktor der Königl. Hof-Domä-

nen-Kammer, Gärttner, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M.

die Stelle des Rektors und ersten Professors an dem Lyceum in Ehingen dem Professor Wolff am oberen Gymnasium zu Rottweil;

die dritte Lehrstelle an der unteren Abtheilung jener Anstalt dem bisherigen Präzeptorats-Vikar Bauer in Ehingen mit dem — mit der Stelle verbundenen Charakter eines Präzeptors;

die erledigte evangelische Pfarrei Glatten, im Dekanat Freudenstadt, dem Vikar Breitschwerdt, in Schlaitdorf, Dekanats Tübingen, und

vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Erligheim, im Dekanat Besigheim, dem Vikar Dinkelacker, zu Schnaitheim, Dekanats Heidenheim, gnädigst übertragen.

Ferner haben Se. Königl. Majestät durch höchste Dekrete vom 1. d. M.

den Ober-Justiz-Rath v. Ditterich, zu Eßlingen, auf sein Ansuchen in den Pensionsstand zu versetzen und demselben zugleich die höchste Zufriedenheit mit seiner bisherigen treuen Dienstleistung bezeugen zu lassen, auch

die bei dem Königl. Gerichtshofe in Ulm erledigten beiden Assessors-Stellen

dem Ober-Justiz-Sekretär Fleischmann in Tübingen, und

dem Ober-Justiz-Sekretär Sarwey, dermalen in Ulm, zu übertragen geruht.

Endlich haben Höchstdieselben durch höchste Dekrete vom 3. d. M.

den Ober-Justiz-Rath Stürmer, zu Ellwangen, in gleicher Eigenschaft zu dem Königl. Gerichtshofe in Eßlingen zu versetzen, und

den bei dem Königl. Gerichtshofe in Tübingen angestellt gewesenen Ober-Justiz-Assessor Rieger in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Stuttgart zu seinem Wohnorte gewählt.

Dem vormaligen Oberlieutenant, jetzigen Distrikts-Zoller zu Nonnenbach, Oberamts Tettnang, v. Lerchgeßner, wurde unterm 2. d. M. die Erlaubniß ertheilt, die Armee-Uniform zu tragen.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Kriegs:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Vorladung der abwesenden Militärpflichtigen zur Nachaushebung.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche bei der diesjährigen Aushebung nicht erschienen sind, ohne daß für sie eine Befreiung nachgewiesen worden wäre, sind nach Maßgabe ihrer Loos-Nummer zum Kontingent oder zu dessen Ergänzung vorläufig bezeichnet worden.

Da nun den vorläufig Bezeichneten gestattet ist, sich wegen ihres Wegbleibens von der Aushebung bei der Nachaushebung zu rechtfertigen, und solchenfalls ihre etwaigen Befreiungs-Gründe nachträglich auszuführen, so werden dieselben hiemit öffentlich aufgerufen, sich zu diesem Ende bei der Nachaushebung, welche an heutigem Tage beginnt, und den letzten d. M. endigt, in der betreffenden Kreisstadt einzufinden, widrigenfalls gegen sie als Ungehorsame nach Vorschrift des Rekrutirungs-Gesetzes verfahren werden wird.

Stuttgart den 1. April 1823.

Kapff.

Dienst-Erledigungen.

Durch die Beförderung des Ober-Justiz-Sekretärs Fleischmann zum Assessor bei dem Königl. Gerichtshofe in Ulm ist eine Sekretärs-Stelle bei dem Königl. Gerichtshofe in Tübingen erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem letztgedachten Gerichtshofe zu melden.

Die erledigte Pfarrei Gußenstadt, Diöcese Heidenheim, hat, nachdem die bisheri-

gen Filialiſten der Pfarrei Gerſtetten zugewieſen worden, kein Filial, enthält 854 Seelen, und iſt, nach Abzug von 40 fl. in Geld, noch mit einem Einkommen von 884 fl. nach Etats-Preiſen verbunden. Der Zehente iſt auf ſechs Jahre an die Gemeinde verpachtet. Die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Das in der zweiten Beſoldungs-Klaſſe ſtehende Cameralamt Waiblingen iſt durch den Tod des bisherigen Cameral-Verwalters Cleß in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 22.

Königlich-Württembergiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerſtag, den 17. April 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. die erledigte Stelle des Ephorus an dem Seminar zu Urach dem Pfarrer Krauß, in Neuhauſen, im Oberamt Urach, und

durch höchſtes Dekret vom 3. d. M. das Oberamtsgericht-Aktuariat zu Waiblingen dem Referendär erſter Claſſe, Bandel, zu übertragen geruht.

Unter demſelben Tage haben Höchſtdieſelben die bei dem Steuer-Collegium erledigte etatsmäßige Reviſors-Stelle dem bisher als Canzlei-Aſſiſtenten bei dem Finanz-Miniſterium angeſtellten Reviſor Knapp gnädigſt übertragen.

Sodann haben Se. Königl. Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 6. d. M.

die Bitte des unter dem 23. Jan. d. J. auf das Forſt-Revier Freudenſtadt beför-

derten Förſters Haupt, zu Enzklöſterlen, Altenſteiger Forſts, ihn auf ſeiner bisherigen Stelle zu belaſſen, gewährt,

dagegen auf die Förſters-Stelle in Freudenſtadt den ſeitherigen Förſter Schmid, von Tuttlingen, und

auf die hiedurch erledigte Förſters-Stelle in Tuttlingen den Forſtwarth, Unterförſter Häußler, von Stammheim, Forſts Wildberg, befördert, ſodann

auf die erledigte Förſters-Stelle in St. Johann, Uracher Forſts, den Förſter Schlette, von Wittlingen, verſetzt, und

die Förſters-Stelle in Wittlingen dem Forſtwarth, Unterförſter Straub, von Urach, gnädigſt übertragen.

Durch höchſte Entſchließung vom 9. d. M. haben Seine Königl. Majeſtät dem außerordentlichen Profeſſor D. Cloßius, zu Tübingen, den Charakter und Rang eines ordentlichen Profeſſors der Rechte zu verleihen geruht.

Unterm 4. d. M. wurde die erledigte Brigade-Adjutanten-Stelle der Artillerie dem Oberlieutenant Mundorff, dieſer Waffe, übertragen, und

unter dem 10. d. M. der nach dem neuen Normal-Etat überzählig gewordene Sekretär Auberlen als etatsmäßiger Sekretär bei dem Kriegsrathe eingetheilt.

Unter dem 12. d. M. iſt der bisherige Verweſer der Oberamts-Arzt-Stelle im Oberamt Wiblingen, Unteramts-Arzt D. Fricker, zu Laupheim, zum wirklichen Oberamts-Arzt dieſes Oberamts ernannt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Königl. evangeliſchen Conſiſtorium.

a) Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

An die Stelle des Stadtpfarrers Sälzlin, zu Beilſtein, der auf ſein Geſuch der Leitung der Schullehrer-Conferenzen jenes Bezirks enthoben ward, iſt der Diakon Binder, zu Beilſtein, zum Schul-Conferenz-Direktor ernannt worden.

Stuttgart den 4. April 1823.

Süskind.

b) Die Preiſe des Lehrbuchs der deutſchen Sprache von Krauſe und ſeines Handbuchs betreffend.

Unter Beziehung auf die General-Synodal-Rezeſſe vom 17. December v. J. punct. 3. wird hiemit bekannt gemacht, daß von dem Lehrbuch der deutſchen Sprache für Schulen von dem Pfarrer Krauſe in Zorndorf und von deſſen methodiſchem Handbuch zur Erläuterung des Lehrbuchs eine Niederlage in der Mezleriſchen Buchhandlung dahier Statt findet, von welcher ſie um folgende Preiſe franko hier und gegen baare Zahlung parthieenweiſe abgegeben werden:

Des Lehrbuchs erſter Theil	um	11 kr.	
zweiter	—	—	14 kr.
dritter	—	—	14 kr.
vierter	—	—	14 kr.
Das Ganze	um		53 kr.

Des Handbuchs erſter Thl.	um		50 kr.
zweiter	—	—	1 fl. 2 kr.
dritter	—	—	56 kr.
Das Ganze	um		2 fl. 48 kr.

Die Dekane und Schul-Conferenz-Direktoren haben nun das Bedürfniß für die evangeliſchen Schulen ihrer Bezirke auszumitteln, und nach dem Erfund parthieenweiſe die erforderlichen Beſtellungen zu machen.

Stuttgart den 8. April 1823.

Süskind.

Dienſt-Erledigungen.

Mit dem erledigten Diakonate Balingen, welches unter die zunächſt den Repetenten des theologiſchen Seminars zu Tübingen beſtimmten Stellen gehört, und ein Einkommen von 745 fl. nach Etats-Preiſen abwirft, iſt die ¾ Stunden entfernte Pfarrei Heſſelwangen mit 430 Seelen verbunden. Der Diakon hat zu Balingen neben den Wochen-Gottesdienſten, eine Kinderlehre an Sonn- und Feiertagen, die Vorbereitungs-Predigt und an Feſt- und Communiontagen eine Nachmittags-Predigt,

zu Heſſelwangen aber an allen Feſt- und Communiontagen abwechſelnd eine Predigt oder Kinderlehre zu halten. Die Bewerber haben ſich innerhalb 14 Tagen zu melden.

Am 5. d. M. iſt der beim Kriegsrath angeſtellt geweſene Sekretär Föhr geſtorben.

Berichtigung.

In Nro. 18. des Regierungs-Blattes S. 251 iſt auf der erſten Spalte und Linie 2 von unten ſtatt „in Tettnang" zu leſen: in Hohenberg, Oberamts Ellwangen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 23.

Königlich Württembergiſches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Donnerſtag den 24. April 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt = Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 21. v. M. den Holz = Verwalter Heyd in Biſſingen in den Ruheſtand verſetzt, und

durch höchſte Entſchließung vom 10. d. M. die hierdurch erledigte Stelle eines Holz = Verwalters daſelbſt dem Holz = Verwaltungs = Amts = Verweſer Pickel in Berg gnädigſt übertragen.

Durch höchſtes Dekret vom 11. d. M. haben Höchſtdieſelben den vormaligen Gerichts = Aktuar Pfäfflin, von Roſenfeld, Oberamts Sulz, in die Zahl der Rechts = Conſulenten aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Sulz zu ſeinem Wohnort gewählt.

Sodann haben Höchſtdieſelben unterm 15. d. M.

das erledigte Cameralamt Pfullingen dem Cameral = Verwalter Zimmer in Bietigheim, und

das erledigte Cameralamt Heiligkreuzthal dem Finanz = Kammer = Reviſor Enchelmaier, von Ulm, gnädigſt übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſtes Dekret von demſelben Tage

den Ober-Justiz-Rath Dapp in Ulm auf sein Ansuchen, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seiner bisherigen Dienstleistung, in den Pensionsstand zu versetzen, und

den Ober-Justiz-Assessor D. Hänlein in Eßlingen, zum Ober-Justiz-Rath bei dem Königl. Gerichtshofe in Ellwangen zu befördern, auch

durch höchstes Dekret vom 17. d. M. die bei dem Königl. Gerichtshofe in Ulm erledigte Raths-Stelle dem Ober-Justiz-Assessor Herwig daselbst, und

die bei dem Königl. Gerichtshofe in Eßlingen in Erledigung gekommene etatsmäßige Assessorsstelle dem — gedachtem Gerichte bisher zugetheilten Ober-Justiz-Assessor D. Hoffacker zu übertragen geruht.

Unterm 15. d. M. wurde der Commandeur des siebenten Infanterie-Regiments, Oberst v. Hohorst, auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, dagegen

der bisherige Bataillons-Commandeur in diesem Regiment, Oberst v. Seybothen, zum Regiments-Commandeur ernannt, und

als Bataillons-Commandeur bei demselben der dem dritten Infanterie-Regiment bisher aggregirte Oberst v. Koseritz eingetheilt.

Zufolge höchsten Dekrets vom 19. d. M. rückt in die im vierten Reiter-Regimente erledigte Ober-Lieutenantsstelle der Unter-Lieutenant Stockmayer, des dritten Reiter-Regiments, ein, und ist dagegen zum Unter-Lieutenant in diesem Regimente der Wachtmeister v. Schlümbach, des ersten Reiter-Regiments, ernannt.

Unter demselben Tage wurde dem zur Caplanei in Oepfingen, Dekanats Ehingen, ernannten bisherigen Caplan Schönweiler in Rottweil die Königl. Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung bei dem K. Ober-Tribunal betreffend.

Alle Rechts-Candidaten, welche sich um Zulassung zu der nach Art. I. der Dienst-Prüfungs-Instruction für das K. Ober-Tribunal vom 30. Nov. 1820 (Staats-

und Regierungs-Blatt S. 625) im Monat Juni d. J. bei dem K. Ober-Tribunal Statt findenden Semester-Prüfung melden wollen, werden in Gemäßheit der Anordnung des so eben erwähnten Artikels hiermit aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche, welche genau nach den ertheilten Vorschriften eingerichtet seyn müssen, bis zum 20. Mai d. J. bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nicht-Einhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von der nächsten Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Stuttgart den 16. April 1823.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

a) Verordnung, die Zeit der Erneuerung der Bürger-Ausschüsse betreffend.

In dem Verwaltungs-Edikte vom 1. März 1822. §. 49 ist verordnet, daß alljährlich die Hälfte des Bürger-Ausschusses jeder Gemeinde auszutreten habe.

Da zu bemerken gewesen ist, daß es mit der Zeit dieses Austritts und mit der Wahl neuer Ausschuß-Mitglieder sehr verschieden gehalten werde; so wird, um hierin Gleichförmigkeit herzustellen, unter Hinweisung auf die Verordnung vom 1. Juli 1819 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 369) die erläuternde Bestimmung gegeben, daß die Ergänzungs-Wahl überall vor dem Ablaufe des Rechnungs-Jahres vorzunehmen sey, damit der Austritt der Hälfte des Bürger-Ausschusses mit dem Schlusse des ablaufenden, und der Eintritt der neugewählten Hälfte mit dem Anfange des neuen Rechnungs-Jahres vollzogen werden könne.

Stuttgart den 14. April 1823.

Schmidlin.

b) Verordnung, die von den Zöglingen des evangelischen Schullehrer-Seminars bei ihrer Aufnahme zu übernehmende Verpflichtung betreffend.

Um für die Zukunft jedem Zweifel über die Verpflichtung der in dem evangelischen Schullehrer-Seminar für den deutschen Schulstand gebildeten Zöglinge zu begegnen, wird hiemit folgendes verordnet:

§. 1.

Jeder Zögling des evangelisch deutschen Schullehrer-Seminars übernimmt mit der Aufnahme in diese Anstalt die Verbindlichkeit, sich dem deutschen Schullehrer-

Stande zu widmen und nach erlangter Ausbildung auf Verlangen in den Dienst der vaterländischen Schulen einzutreten.

Ohne besondere höhere Erlaubniß darf daher derselbe diesen Beruf nicht wieder verlassen.

§. 2.

Wenn ein Zögling diese Verbindlichkeit unerfüllt läßt, sey es nun, daß er eigenmächtig aus dem Seminar austritt, oder wegen seines ungeordneten Betragens aus demselben entfernt wird, oder daß er auf sein Ansuchen von der Verpflichtung eines Seminaristen entbunden wird, ohne durch außer seiner Verschuldung liegende Zufälle unfähig geworden zu seyn, oder daß er endlich sich eigenmächtig der Verwendung für das vaterländische deutsche Schulwesen entzieht; so hat derselbe die während seines Aufenthalts im Seminar vom Staate genossene Unterstützung der Staats-Kasse zu erstatten.

§. 3.

Von der Leistung des vorstehenden Ersatzes sind jedoch diejenigen Zöglinge befreit, welche in den ersten 6 Monaten ihres Aufenthalts im Seminar aus Mangel an zureichenden Fähigkeiten zu dem Beruf eines Schullehrers, aus diesem Stande wieder austreten.

Stuttgart den 18. April 1823.

Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

An die Stelle des von Darmsheim nach Roßwaag beförderten Pfarrers Schmid ist der Pfarrer Triebig, von Döffingen, zum Schullehrer-Conferenz-Direktor jenes Bezirks im Dekanat Böblingen ernannt worden.

Stuttgart den 15. April 1823.

Wächter.

Dienst-Erledigungen.

Bei dem Königl. Gerichtshofe in Ulm ist eine Assessors-Stelle bei dem Civil-Senate erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königl. Ober-Tribunal zu melden.

Durch die mittelst richterlichen Erkenntnisses verfügte Entlassung des Oberamtmanns v. Bühler ist das Oberamt Hall erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 24.

Königlich Württembergiſches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Samſtag den 3. Mai 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt = Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge Entſchließung vom 21. v. M. die in Erledigung gekommene Pfarrei Vothnang, im Dekanat Stuttgart, dem gegenwärtigen Vikar, M. Georgii daſelbſt;

vermöge Entſchließung vom 22. v. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Hauſen an der Würm, Dekanats Leonberg, dem Repetenten des evangeliſchen Seminars zu Tübingen, M. Denk,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Haubersbronn, Dekanats Schorndorf, dem Pfarramts-Verweſer zu Friederichshafen, im Dekanat Biberach, M. Stüber,

die erledigte katholiſche Pfarrei Oeffingen, Dekanats Stuttgart, dem Pfarrer Steimle, in Dätzingen;

vermöge Entſchließung vom 25. v. M. das erledigte Dekanat Münſingen dem Pfarrer Hafner, in Steinenbronn, und

vermöge Entſchließung vom 26. v. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Schnaitheim, im Dekanat Heidenheim, dem Pfarrer Klein, zu Frikenhofen, Dekanats Gaildorf, gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 25. v. M. die erledigte Aſſeſſors-Stelle bei dem K. Ge-

richtshofe in Ellwangen dem Oberamtsgerichts-Aktuar Herbort zu übertragen geruht.

Der auf die erledigte Pfarrei Darmsheim, Dekanats Böblingen, von Patronats wegen nominirte Vikar, M. Gmelin, von Ehningen, iſt am 18. v. M. auf dieſe Stelle beſtätigt worden.

Unter dem 23. v. M. iſt die erledigte Oberamts-Arzts-Stelle in Heilbronn dem Stadt-Arzt Dr. Seyffer daſelbſt, und die erledigte Oberamts-Arzts-Stelle in Beſigheim dem bisherigen Unteramts-Arzt Dr. Laiblen, in Pfullingen, Oberamts Reutlingen, übertragen worden.

Unterm 24. v. M. wurde dem zu der katholiſchen Pfarrei Lonthal, Dekanats Ulm, ernannten bisherigen Caplan Zink, in Aulendorf, und

unterm 26. v. M. dem zur katholiſchen Pfarrei Friedberg, Dekanats Saulgau, ernannten Pfarrer Konrad, in Oberſulmentingen, Dekanats Biberach, die Königliche Beſtätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern:

der Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

In Betreff des Verbots unmittelbarer Communikation der Königlichen Stellen mit den Geſandtſchaften.

Es haben ſich ſchon öfters Unterbehörden, wenn ſie zu Dienſt-Geſchäften die Mitwirkung auswärtiger Stellen zu bedürfen geglaubt haben, unmittelbar an Königl. Geſandtſchaften bei auswärtigen Höfen oder an die an dem Königl. Hofe beglaubigten fremden Geſandtſchaften gewendet.

Da eine ſolche unmittelbare Mittheilung von Seite untergeordneter Behörden an ſich unzuläßig erſcheint, namentlich zu Verzögerungen und unnützen Koſten Anlaß giebt; ſo wird ſämtlichen Unterbehörden jede unmittelbare amtliche Correſpondenz mit den Königl. Geſandtſchaften im Auslande, ſo wie mit den am Königl. Hofe beglaubigten fremden Geſandtſchaften mit der Weiſung unterſagt, ſich in Fällen, welche eine amtliche Mittheilung an Ge-

ſandtſchaften erforderlich machen, an die geeignete vorgeſetzte Behörde zu wenden. Auf gleiche Weiſe haben ſich übrigens auch die Mittelbehörden, (Kreis- und Central-Stellen) denen gleichfalls eine unmittelbare amtliche Communikation mit Geſandtſchaften nicht zuſteht, in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Stuttgart den 10. April 1823.

Winzingerode. Maucler. Schmidlin.

B.) Des Departements des Innern:

1. des Miniſterium des Innern.

Verfügung, die Behandlung der Amts-Corporations-Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betreffend.

Durch das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822 §. 31. und 133. iſt den Gemeinde- und Stiftungs-Behörden die Verpflichtung auferlegt, bei neuem oder ſonſt bedeutendem Bauweſen vor dem Angriff der Arbeit ordentlichen Riß und Ueberſchlag fertigen, ſolche jedesmal durch einen von der Staats-Behörde hiezu ermächtigten Kunſtverſtändigen prüfen zu laſſen, und die — von dieſem nach techniſchen Rückſichten ertheilten Vorſchriften genau zu befolgen.

Durch dieſe geſetzliche Beſtimmung ſind die älteren Vorſchriften der Comm.-Ordnung (Kap. III. Abſchn. 2. §. 1—6) und der Verordnung vom 12. April 1819 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 161.) in der Art aufgehoben, daß zur Vornahme von Gemeinde- und Stiftungs-Bauten, ſo wie zur Verrechnung der Koſten derſelben eine beſondere Genehmigung der Staats-Behörden nicht mehr erfordert wird, es wäre denn, daß hiebei gleichzeitig einer derjenigen Fälle eintrete, welche nach dem Verwaltungs-Edikt §. 65. 66. 146. und 148. zur beſondern Kenntnißnahme der Aufſichts-Behörden geeignet ſind.

Dieſelbe Erweiterung ihres Wirkungs-Kreiſes iſt auch den Amtsverſammlungen zu Theil geworden, indem die Bau-Gegenſtände der Amtskörperſchaften unter denjenigen Beſchlüſſen der Amtsverſammlungen, welche nach dem Verwaltungs-Edikt §. 89. einer höhern Genehmigung bedürfen, nicht mehr aufgezählt, und durch

den §. 74. des gedachten Edikts die Oberämter nur im Allgemeinen angewiesen sind, für das Hochbauwesen ꝛc. in den geeigneten wichtigeren Fällen Rath und Hülfe bei den Kunstverständigen zu suchen, welche hiezu von Staatswegen angestellt oder ermächtigt sind.

Zu Vollziehung der angeführten Gesetze findet man sich veranlaßt, folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Besorgung der gewöhnlichen Ausbesserungen oder laufenden Bau-Arbeiten an den Gemeinde-Stiftungs- und Corporations-Gebäuden bleibt den Gemeinde- und Stiftungsräthen, beziehungsweise den Kirchenkonventen und Amtsversammlungen überlassen, welche die hiezu erforderliche Summe in den Jahrs-Etat aufzunehmen, und über die zweckmäßigste Verwendung derselben zu erkennen haben.

Die Prüfung der diesfallsigen Ueberschläge, die Genehmigung der Akkorde, die Moderation und Dekretur der Kosten-Verzeichnisse geschieht durch die Amts-Versammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthe oder die gesetzlichen Ausschüsse derselben (nöthigenfalls mit Zuziehung eines Sachverständigen) ohne Zuthun der Staatsbehörden, vorbehältlich des Rechts der letztern, die bei der Prüfung der Jahrs-Rechnungen oder sonst erscheinenden Mängel zu rügen, und zu Verbesserung derselben das Geeignete vorzukehren.

§. 2.

Auch bei neuen oder sonst bedeutenden Bauwesen bleibt es dem freien Ermessen der Amtsversammlung, des Gemeinde- oder Stiftungsraths überlassen, wenn sie die Fertigung der für diesen Fall erforderlichen Risse und Ueberschläge übertragen wollen.

Es sind jedoch diese Risse und Ueberschläge vor dem Angriff der Arbeit einem der hiezu besonders ermächtigten Bau-Verständigen zur Prüfung mitzutheilen.

§. 3.

Zu dieser Ermächtigung, welche das Ministerium des Innern nach vorgängiger Prüfung ertheilt, wird derselbe Grad von wissenschaftlicher Ausbildung erfordert, welcher zur Anstellung als Bau-Inspektor im unmittelbaren Staatsdienst befähigt.

Unter dem Vorbehalt einer weitern — demnächst vorzunehmenden Konkurs-Prüfung wird einstweilen den in der Beilage verzeichneten Bauverständigen diese Ermächtigung ertheilt.

§. 4.

Dem freien Ermessen der Amtsversammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthe bleibt es anheimgegeben, welchen der hiezu ermächtigten Bauverständigen sie für jeden einzelnen Fall, oder für eine ganze Reihe von Fällen zur Prüfung ihrer Risse und Ueberschläge erwählen wollen.

Ausgeschlossen sind nur diejenigen, welche in demselben Oberamtsbezirk ein zünftiges Bau-Gewerbe treiben.

§. 5.

Die Mittheilung der Risse und Ueberschläge an den zur Prüfung ermächtigten (§. 3.) und erwählten (§. 4.) Bauverständigen geschieht durch das Oberamt (in Stiftungssachen durch das gemeinschaftliche Oberamt) unter Beifügung der nöthigen Erläuterungen oder sonstigen Bemerkungen.

Die Revisions-Bemerkungen werden sowohl in den Riß oder Ueberschlag selbst, als in das Begleitungs-Schreiben eingetragen, mit welchem der Revident die Akten an das Oberamt, (gemeinschaftl. O.Amt) zurückgiebt.

§. 6.

Sollte der Revident den ihm zur Prüfung mitgetheilten Riß und Ueberschlag für den vorliegenden Zweck ganz unbrauchbar erachten; so hat er die Gründe dieses Urtheils dem (gemeinschaftlichen) Oberamt mit dem Antrage mitzutheilen, die Fertigung eines neuen Risses und Ueberschlags zu veranlassen.

Findet das (gemeinschaftliche) Oberamt den Antrag hinreichend begründet, so hat dasselbe in dessen Gemäßheit die Amtsversammlung, den Gemeinde- oder Stiftungsrath zu bescheiden, und den hiernach umgearbeiteten Riß und Ueberschlag nochmals demselben Revidenten zur Prüfung mitzutheilen.

§. 7.

Will eine Amtsversammlung, ein Gemeinde- oder Stiftungsrath in diesem oder irgend einem andern Falle nicht blos die Prüfung, sondern die Fertigung des Risses und Ueberschlags einem der von Staatswegen ermächtigten Bauverständigen übertragen; so bleibt es ihrem Ermessen anheimgestellt, ob sie denselben einer Nach-Prüfung durch einen zweiten hiezu ermächtigten Techniker unterwerfen will.

§. 8.

Wenn das (gemeinschaftliche) Oberamt bei den Bemerkungen des Revidenten nichts weiter zu erinnern findet; so hat es den revidirten Riß und Ueberschlag der

Amtsversammlung, dem Gemeinde- oder Stiftungsrath mit einem — die technischen Vorschriften des Revidenten ausdrücklich wiederholenden Erlasse zurückzugeben, und die genaue Befolgung der letztern einzuschärfen.

§. 9.

Unter der gesetzmäßigen Verantwortlichkeit für die Beobachtung der — nach technischen Rücksichten ertheilten Vorschriften des Bau-Revidenten bleibt die Ausführung des Bauwesens, namentlich die Wahl der Handwerker, die Abschließung und Genehmigung der Akkorde, die Bestellung der Aufseher und die ganze ökonomische Leitung der Arbeiten den Amtsversammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthen oder deren Ausschüssen überlassen.

§. 10.

Dem Revidenten der Risse und Ueberschläge ist es zwar jederzeit unbenommen, auch in der letztern (administrativen) Beziehung seine Ansichten und Vorschläge beizufügen.

Es sind jedoch solche nicht technische Bemerkungen nicht als bindende Vorschrift für die Communal-Behörden, sondern als Rath eines Sachverständigen zu betrachten, und pflichtmäßig zu benützen.

§. 11.

Demjenigen Bauverständigen, welcher den Ueberschlag geprüft oder — ohne anderwärtige Nach-Prüfung (§. 7.) selbst gefertigt hat, bleibt jede Theilnahme am Akkord oder sonstigen Bauverdienst bei Verlust seiner Ermächtigung verboten.

§. 12.

Was die Uebernahme der Arbeit und die Revision der Kosten-Verzeichnisse (Bau-Consignation, Verdienstzettel) anbelangt; so hat der Bau-Revident schon bei der Prüfung des Ueberschlags (§. 5.) zu bemerken, ob und warum er eine gleichmäßige Revision der Kosten-Verzeichnisse und allenfalls eine förmliche Uebernahme durch einen höhern Bauverständigen für nothwendig halte.

Das (gemeinschaftliche) Oberamt hat hierüber — unter Vernehmung der Amtsversammlung, des Gemeinde- oder Stiftungsraths zu erkennen, und hiernach das Weitere zu verfügen.

§. 13.

Ausser dem so eben (§. 12.) bezeichneten Falle wird die Prüfung und Ermäßigung, so wie jedenfalls die Dekretur der Kosten-Verzeichnisse den Amtsversammlungen, den Gemeinde- oder Stiftungsräthen oder deren Ausschüssen (nöthigenfalls mit

Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen) überlassen.

§. 14.

Den (gemeinschaftlichen) Oberämtern liegt es ob, nicht allein vor dem Angriff und im Laufe der Arbeiten sich der Befolgung der technischen Vorschriften so wie der zweckmäßigen Behandlung der Sache überhaupt (so weit es ohne Kosten-Vermehrung geschehen kann) zu versichern, sondern auch bei der Revision und Abhör der Rechnungen jede Abweichung von obigen Vorschriften, jedes Uebermaß in dem Kosten-Aufwande oder sonstige Ungebühr mit Strenge zu ahnden.

§. 15.

Sollte das Oberamt zu der Ausübung seines Aufsichts-Rechtes der Mitwirkung eines Kunstverständigen bedürfen; so hat sich dasselbe hiezu jedenfalls eines von Staats wegen ermächtigten und in der Regel desjenigen Technikers zu bedienen, welchem die Prüfung des Ueberschlags übertragen war. (Verw. Edikt. §. 74.)

§. 16.

Für die — in gegenwärtiger Verordnung aufgezählten Verrichtungen haben die von Staatswegen ermächtigten Bau-Verständigen (ohne Unterschied ihres Dienstgrades oder sonstiger Verhältnisse) folgende Belohnung aus den betreffenden Amtspfleg- Gemeinde- oder Stiftungs-Kassen anzusprechen:

1.) Für die Prüfung der Risse und Ueberschläge ½ Procent der Ueberschlags-Summe — (je zwanzig Kreuzer von 100 fl.);

2.) für die Fertigung eines neuen Ueberschlags, im Falle solche von ihm besonders erbeten wird, ½ Procent der Ueberschlags-Summe (je dreißig Kreuzer von 100 fl.);

3.) für die Prüfung der Kosten-Verzeichnisse ½ Procent des Betrags derselben (je zwanzig Kreuzer von 100 fl.);

4.) für Verrichtungen außerhalb des Wohnorts täglich fünf Gulden für die Reisetage, und drei Gulden für die übrigen Tage.

§. 17.

Ausser den hier festgesetzten Gebühren und einer den Umständen angemessenen Belohnung für die Fertigung neuer Bau-Risse ist keine Neben-Anrechnung für Correspondenz, Schreibmaterialien, Reisekosten oder sonstige Auslagen gestattet.

§. 18.

Zu Verminderung der Kosten hat der Techniker die ihm übertragenen Geschäfte in der Regel zu Hause vorzunehmen, und nur auf besonderes Verlangen sich an

Ort und Stelle zu begeben, auch in dieſem Falle aber ſeine Reiſe ſo viel möglich mit ſonſtigen Geſchäfts-Reiſen in derſelben Gegend in Verbindung zu ſetzen, und letzteres bei der Koſten-Anrechnung zu berückſichtigen.

§. 19.

Sollten einzelne — oder ſämtliche in einem Oberamte vereinigte Gemeinden ihrem Vortheil angemeſſen finden, einem der hiezu ermächtigten Bauverſtändigen die Beſorgung ſämtlicher bei ihnen vorkommenden Bau-Geſchäfte gegen eine Averſal-Belohnung zu übertragen; ſo iſt die diesfallſige Uebereinkunft unter möglichſt deutlicher Bezeichnung der gegenſeitigen Leiſtungen der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorzulegen. (Verw. Edikt §. 66. 74 und 148.)

§. 20.

Die Belohnung der übrigen Bauverſtändigen, welche die Gemeinden und Körperſchaften nach der ihnen zuſtehenden Befugniß (§. 1. 2. 9. und 13.) zur Fertigung der Ueberſchläge, zur Aufſicht über die Arbeiten und zur Prüfung der Verdienſt-Zettel verwenden, bleibt dem Ermeſſen der Amts-Verſammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthe vorbehalten. Es darf jedoch dieſelbe in keinem Falle den oben (§. 16. 17.) für die von Staats wegen ermächtigten Techniker feſtgeſetzten Maßſtab überſteigen.

Stuttgart den 19. April 1823.

Schmidlin.

Beilage.

Erſtes Verzeichniß derjenigen Bauverſtändigen, welche zur Prüfung der Gemeinde- und Stiftungs-Bauten ermächtigt ſind.

Abel, Baurath zu Ludwigsburg.
v. Brukmann, Baurath zu Reutlingen.
Bühler, Weg-Inſpektor zu Weingarten.
Dillenius, Bau-Inſpektor zu Calw.
Fiſcher, Baurath zu Ellwangen.
Glaſer, Baurath zu Ulm.
Groß, Baurath zu Stuttgart.
Groß, Bau-Inſpektor zu Beſigheim.
Hartung, Bau-Inſpektor zu Weingarten.
Heigelin, Privatlehrer der Baukunſt zu Tübingen.
Klinsky, Ober-Hofbaumeiſter, Baurath zu Ulm.
Manz, Bau-Inſpektor zu Gmünd.
Nellmann, Bau-Inſpektor zu Heilbronn.
Nieffer, Bau-Inſpektor zu Rottweil.
Roth, Hochbaurath zu Reutlingen.
Stok, Bau-Inſpektor und Salinen-Baumeiſter zu Hall.
Sutor, Bau-Inſpektor zu Kirchheim.
v. Thouret, Profeſſor und Hofbaumeiſter zu Stuttgart.

2. Des Königl. katholischen Kirchenraths.

Die diesjährige Prüfung für die Zulassung zum deutschen Schulstande betreffend.

Da man für zweckmäßig gefunden hat, daß diejenigen Jünglinge, welche sich dem deutschen Schulstande widmen wollen, vor ihrer Aufnahme einer Prüfung über ihre Vorkenntnisse und Fähigkeiten unterworfen werden, so haben Alle, welche sich im vergangenen Monat März um die Erlaubniß, als Lehrlinge des Schulwesens eintreten zu dürfen, vorschriftmäßig gemeldet haben, und nicht bereits abgewiesen worden sind, sich bei der betreffenden Prüfungs-Commission am Mittwoch den 21. Mai Abends zur Prüfung zu stellen, und zwar:

die Bittsteller aus den Schulinspektorats-Bezirken Biberach, Ehingen, Laupheim, Munderkingen, Riedlingen, Uttenweiler, Wiblingen und Zwiefalten, bei der Prüfungs-Commission in Riedlingen;

die aus den Inspektoraten Leutkirch, Ravensburg, Saulgau, Schussenried, Tettnang, Waldsee und Wangen, bei der Prüfungs-Commission in Ravensburg;

die aus den Inspektoraten Ellwangen, Eybach, Gmünd, Lauchheim, Neresheim und Unterkochen, bei der Prüfungs-Commission in Ellwangen;

die aus den Inspektoraten Amrichshausen, Mergentheim und Stuttgart bei der Prüfungs-Commission in Neckarsulm;

die aus den Inspektoraten Horb, Oberndorf, Rottenburg, Rottweil, Spaichingen und Wurmlingen bei der Prüfungs-Commission in Rottweil.

Die Prüfung selbst wird am 22. und 23. Mai vorgenommen werden.

Die Schulinspektoren haben nun auf diese Anordnung alle in ihrem Schulinspektorate befindliche Individuen, welche sich der obgedachten Prüfung unterwerfen sollen, unverzüglich aufmerksam zu machen, und ihnen zugleich zu eröffnen, daß, da ihre Bittschriften mit den Beilagen der angewiesenen Prüfungs-Commission von hier aus mitgetheilt werden, sie keine weitere Zeugnisse deßfalls vorzulegen brauchen.

Stuttgart den 26. April 1823.

Camerer.

Dienſt-Erledigungen.

Die erledigte Pfarrei Gochſen, Diöceſe Neuenſtadt, hat kein Filial, 680 Seelen, und ein Einkommen von 886 fl. nach Etats-Preiſen. Die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Aufhauſen, Oberamts und Dekanats Neresheim, welche im gegenwärtigen Erledigungsfalle von der Regierung beſetzt wird, begreift das Pfarrdorf ſamt vier Mühlen, 449 Seelen. Das Einkommen belauft ſich an Ertrag von Gärten und Wieſen, an Zinſen, Beſoldungen und Gebühren auf 400 fl. wozu für die Perſon und Dienſtzeit des neuen Pfarrers eine jährliche Geldzulage mit 200 fl. kommt.

Die katholiſche Pfarrei Leinzell, Oberamts und Dekanats Gmünd, wird im gegenwärtigen Erledigungsfalle von der Regierung beſetzt werden. Sie begreift das Pfarrdorf ſamt einem einzelnen Haus mit 769, den katholiſchen Theil des Dorfes Göggingen mit 163, das Dorf Horn ſamt Mühlhölzle mit 269, das Haus Koppenkreut mit 6, und die Katholiken in Täferroth und Utzſtetten mit 10, zuſammen 1217 Seelen. Nicht nur im Pfarrdorfe, ſondern auch in Horn ſind Schulen. Nach der berichtigten Beſchreibung belauft ſich das beſtändige Einkommen, hauptſächlich an Kleinzehenten, Beſoldungen und Gebühren, nicht höher als auf 430 fl. Der neue Pfarrer erhält aber für ſeine Perſon und Dienſtzeit aus dem Interkalar-Fonds eine Zulage von 270 fl.

Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe zwei Stellen insbeſondere bewerben wollen, haben ihre Bittſchriften vorſchriftsmäßig binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 25.

Königlich Württembergiſches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Dienſtag, den 6. Mai 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz = Departements.

Die in dem Monat März 1823 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgeſprochenen Erkenntniſſe betreffend.

In dem verfloſſenen Monat März ſind von ſämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachſtehende Erkenntniſſe ausgeſprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur ſolche Urtheile der Criminal = Gerichts = Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits = Strafe erkannt, oder die Dienſt = Entfernung eines Staats = oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal = Senat.

Den 1. März wurde:

1. in der Rekursſache des Rechts = Conſulenten und vormaligen Forſt-Caſſiers, Johann Chriſtoph Mayer, zu Ludwigsburg, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unter dem 18. Juli 1822 wider

denſelben gefällte (S. 577. des Reg. Blatts v. J. 1822 eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, und Rekurrent wegen durch Caſſen-Eingriffe geſetzten Reſtes, welcher jedoch vor der Unterſuchung wieder erſetzt worden, auch wegen höchſt unordentlicher Amts- und Caſſen-Führung und Bedrückungen von Caſſen-Gläubigern von der Stelle eines Forſt-Caſſiers und Rechts-Conſulenten caſſirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt, und neben der Verbindlichkeit zum Erſatz der in erſter und zweiter Inſtanz aufgegangenen Koſten zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen verurtheilt.

Den 4. März wurde:

2. in der Rekursſache des Schultheißen Dieter und Conſorten von Dußlingen, O.A. Tübingen, das von dem Gerichtshofe zu Tübingen unter dem 18. Oktober v. J. gefällte (S. 861. des Reg. Blatts v. J. 1822 eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, ſomit

a) der ſuſpendirte Schultheiß Dieter wegen Theilnahme an der betrüglichen Vorſpiegelung eines Verluſts bei dem Zehend-Beſtand im Jahr 1818 zu Bewürkung geringerer Preiß-Anſätze für die nicht gelieferten Früchte durch vorgetragene Unwahrheiten in den ausgeſtellten öffentlichen Zeugniſſen, dann wegen Geſchenk-Annahme unter erſchwerenden Umſtänden, geſetzwidriger Gebühren-Bezüge und unſtatthafter Zehrungen auf Koſten der niedern Commun-Diener und ſolcher Perſonen, welche Anſprüche an das Gemeinde-Vermögen zu machen hatten, endlich wegen Injurirung der Gemeinde-Deputirten und wegen ſonſtiger Verfehlungen, neben der Verbindlichkeit zum Erſatz des verurſachten Schadens, auch Confiskation der zum Geſchenk erhaltenen 2 fl. 42 kr. der Schultheißen-Stelle entſetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt, und zu vierwöchiger Gefängnißſtrafe verurtheilt;

b) der ſuſpendirte Gemeinde-Pfleger, Conrad Mök, wegen heimlicher Theilnahme an dem befragten Zehend-Beſtand und Mitwürkung bei dem aus Veranlaſſung deſſelben verſuchten Betrug durch Mit-Ausſtellung eines unwahren öffentlichen Zeugniſſes, geſetzwidriger Gebühren-Bezüge und unſtatthafter Zehrungen, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Erſatz ſeiner Stelle entſetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt,

und zu dreiwöchiger Gefängniß-strafe verurtheilt; sodann wurde

c) der von dem suspendirten Gemeinderath Johann Conrad Mohl ergriffene Rekurs wegen Verzichtleistung abgewiesen, endlich

in Betreff der Kosten eines Theils das Erkenntniß erster Instanz bestätigt, und andern Theils die Kosten der Rekurs-Instanz sämtlichen Rekurrenten auferlegt;

3. in der Rekurssache des Gemeinderaths Gottfried Stäble, von Derdingen, O.A. Maulbronn, die gegen das von dem Gerichtshofe in Eßlingen am 17. December v. J. wegen fortgesetzter Fälschungen zu Bedeckung von Cassen-Eingriffen und schlechter Verwaltung des ihm anvertrauten pflegschaftlichen Vermögens wider ihn gefällte, die Cassation von der Gemeinderaths-Stelle, Unfähigkeits-Erklärung und vierzehentägige Gefängnißstrafe aussprechende Erkenntniß erhobene Berufung wegen Mangels einer Beschwerde unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz verworfen.

Den 11. März wurde:

4. in der Rekurssache der Cäcilia Staller, von Wellendingen, O.A. Rottweil, das von dem Gerichtshofe in Tübingen am 13. December v. J. wegen wiederholter unerlaubter Entfernung aus ihrem Wohnort und wegen wiederholten Vagirens wider sie gefällte (S. 85. des Reg. Blatts v. J. 1823 eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung der Rekurrentin in die Kosten der zweiten Instanz lediglich bestätigt.

Eben so wurde den 15. März:

5. in der Rekurssache des Conrad Bollinger, von Ober-Sulmetingen, O.A. Biberach, das von dem Gerichtshofe in Ulm unter dem 30. December v. J. wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und schwerer öffentlicher Injurien wider ihn gefällte (S. 110 des Reg. Blatts v. J. 1823 eingerückte) Straf-Erkenntniß, und

6. in der Rekurssache der Barbara Rueß, von Urach, das von dem Gerichtshofe in Eßlingen, unterm 6. Februar d. J. wegen gewerbsmäßiger Begünstigung von Diebstählen wider sie gefällte (S. 261 des Reg. Blatts v. J. 1823 eingerückte) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung der Rekurrenten in die Kosten der zweiten Instanz lediglich bestätigt.

Den 18. März wurde:

7. in der Rekurssache des Jakob Schäfer, von Eßlingen, das von dem dortigen Gerichtshofe am 5. November v. J.

wider denſelben gefällte (S. 925 des Reg. Blatts v. J. 1822 eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, und Rekurrent wegen Beeinträchtigung ſeiner Gläubiger durch Unterſchlagungen und Veruntreuungen an ſeiner Gantmaſſe, wegen Ruheſtörung, auch wegen eines unerwieſenen gehäſſigen Bezüchts, neben der Verbindlichkeit zum Erſatz des Unterſchlagenen und Veruntreuten, ſo weit er noch nicht geleiſtet iſt, und Bezahlung ſeiner Arreſt- Verpflegungs- und $\frac{4}{6}$ der übrigen in erſter und zweiter Inſtanz aufgelaufenen Koſten zu einer dreimonatlichen Feſtungsſtrafe verurtheilt.

Den 22. März wurde:

8. in der Rekursſache des Conrad Dehn, vormaligen Gemeinde- Pflegers von Klein-Gartach, O.A. Brackenheim, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen am 20. December 1821 wider denſelben gefällte (S. 56 des Reg. Blatts v. J. 1822 eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, und Rekurrent wegen eines wenigſtens zum Theil durch unordentliche Rechnungs- und Amts-Führung zu Schulden gebrachten Caſſen-Reſts, neben Entlaſſung von ſeiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines verrechnenden Amts, zu vierwöchiger Gefängnißſtrafe, zu Erſtattung des Reſts, ſamt Zinſen und zu Bezahlung ſämtlicher in erſter und zweiter Inſtanz aufgelaufener Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

II. Civil-Senat.

Den 3. 7. 14. und 17. März wurde:

1. in der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwiſchen dem Handlungshauſe Zeiler Manz Söhne in Ehingen, Bekl., Anten, Wiederanten, und der Baumwollen-Spinnerei zu Goldach in der Schweiz, Kl., Atin, Wiederatin, eine Waarenforderung betreffend;
2. in der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen der jg. Johannes Reiſer'ſchen Gantmaſſe-Curatel zu Egesheim, O.A. Spaichingen, Latin, Atin, Antin, und der Gantmaſſe-Curatel des Moſes Katz in Rottweil, Lntin, Antin, Atin, Abſonderungs-Recht betreffend;
3. in der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen dem reſignirten Gemeinde-Pfleger Johannes Hummel, von Altenſtaig, O.A. Nagold, Bekl.,

Anten, Wiederanten, und der Ehefrau des Färbers Gottlieb Freythaler, von Nagold, Anna Catharina, geb. Schwarzkopf, cum cur., Kl., Atin, Wiederatin, die Ernährung eines unehelichen Enkels betreffend;

4. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen den zehn Gemeinden des vormaligen Churmainzischen Oberamts Krautheim, Kl., Nachbekl., Anten, und der K. Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis, Bekl., Nachkl., Atin, Beitrag zu Kriegs-Kosten betreffend —

die Berufung je (1—4) wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt.

Den 7. März wurde ferner:

5. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen der Rosine Schmid, von Donzdorf, O.A. Geißlingen, Kl., Atin, nun Antin, und dem Unter-Acciser Hommel von da, Bekl., Anten, nun Aten, Ersatz von Wucherzinsen betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz von Amts wegen verworfen;

6. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen der Anna Maria Kienzle, von Gültstein, O.A. Herrenberg, Kl., Antin, Wiederantin, und dem Ferdinand Ruofer von da, Bekl., Aten, Wiederaten, Schuldenlosung betreffend, die Berufung wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zur Ations-Anmeldung unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz verworfen.

Den 14. März wurde:

7. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen den Gebrüdern Levi in Eßlingen, nun Isak Levi und Moses Levi Leopolds Sohn daselbst, Lnten, Aten, jetzt Anten, und dem Carl Friedrich Ludwig Sieglin, Canzellisten bei dem K. Studienrath, Lnten, Anten, jetzt Aten, Vorzug im Gant des ehemaligen Canzellisten Daniel betreffend, auf Ableistung des dem Aten von den Anten zugeschobenen Eides unter bedingt angehängter End-Entscheidung erkannt;

8. in der Revisionssache von dem K. Ober-Tribunal, als Ations-Instanz, zwischen dem Stadtrath Stephan Ziegler in Mergentheim, Kl., Anten, Wiederanten, Revidenten, und der Wittwe des Kaufmanns Schwarz daselbst, Bekl., Atin, Wiederatin, Revisin, Vindikation einer contributionsamtlichen Obligation von 500 fl. betreffend, die gegen ein von der

dritten Instanz ausgesprochenes Erkenntniß eingelegte Revision als unstatthaft von Amts wegen verworfen;

9. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem Küfermeister Erbe und Consorten zu Stuttgart; Jaten, jetzt Inten, Anten, Onten, und dem Küfer-Obermeister Groß daselbst, Inten, jetzt Jaten, Aten, Oaten, Besitz des Keltern-Rechts, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Nothfrist betreffend, das am 9. Juli 1822 gefällte Erkenntniß voriger Instanz unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz bestätigt, und erkannt, daß die Anten, Onten, mit der gegen das erstrichterliche Erkenntniß in dritter Instanz vorgebrachten Nullitäten-Klage, so wie mit ihrem Restitutions-Gesuch wegen der in voriger Instanz versäumten Gemeinschaft der Action, als jedenfalls noch nicht hieher geeignet, abzuweisen seyen.

Den 19. März wurde:

10. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen der Gemeinde Gomaringen mit Hinterweiler, O.A. Reutlingen, Kl., Antin, und der K. Finanz-Kammer zu Reutlingen, Bekl., Atin, pcto condictionis indebiti, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz von Amts wegen verworfen.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 1. März wurden verurtheilt:

1. die bei dem Criminalamt zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Dorothee Fischer, von Birkmannsweiler, O.A. Waiblingen, wegen eines großen und ausgezeichneten Diebstahls, wegen Unzucht und polizeiwidrigen Aufenthalts zu Stuttgart, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;

2. der Weingärtner Adam Friedrich Metsch, von Hessigheim, O.A. Besigheim, wegen Unterschlagung, Fälschung, und Eigenmächtigkeit, neben dem Er-

ſatze des Schadens und Bezahlung der Unterſuchungs-Koſten zu ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe;

3. der Gemeinde-Pfleger Johannes Bofinger, von Lomersheim, O.A. Maulbronn, wegen Caſſen-Eingriffs und wegen zu deſſen Bedeckung verübter Fälſchungen, auch wegen unordentlicher Rechnungsführung, neben dem Erſatze des Reſtes ſamt Zinſen zu zweijähriger Zuchthausſtrafe; auch wurde er von ſeiner Stelle caſſirt, und zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt.

Am 14. März wurden verurtheilt:

4. die zu Böblingen in Unterſuchung gekommene Marie Magdalene Kimmich, von Renfrizhauſen, O.A. Sulz, wegen mehrerer, zum Theil ausgezeichneter Diebſtähle, wegen Betrugs und Vagirens, neben dem Erſatze des Schadens und Bezahlung der Unterſuchungs-Koſten zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe;

5. der Zimmer-Geſelle Johann Georg Rueß, von Klein-Aſpach, O.A. Marbach, wegen vieljährigen Concubinats und einer Fälſchung, neben Zuſcheidung ſeiner Arreſt-Azungs- und $\frac{3}{5}$ der Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe;

6. Johanne Maier, von Stuttgart, wegen wiederholter Diebſtähle, wegen Concubinats, wiederholter gewerbsmäßiger Unzucht in der Reſidenzſtadt, und wegen wiederholter frecher Lügen vor Gericht, neben dem Erſatze des Entwendeten, auch Bezahlung ihrer Arreſt-Azungs- und der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten zu zehenmonatlicher Zuchthausſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von fünf Monaten.

Am 7. März wurden verurtheilt:

7. Chriſtoph Bader, von Ilsfeld, O.A. Beſigheim, wegen vorſätzlicher Verwundung, neben dem Erſatze der Curkoſten und des ſonſtigen Schadens, auch Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe;

8. die bei dem Criminalamte zu Stuttgart in Unterſuchung gekommene Eliſabethe Hehl, von Backnang, wegen mehrerer Diebſtähle, wegen Namensfälſchung, Vagirens, unzüchtigen Lebens und frechen Lügens vor Gericht, neben

dem Ersatze des Schadens und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

9. der Korbmacher Michael Schwarz, von Oberndorf, O.A. Welzheim, welcher zu Waiblingen in Verhaft gekommen ist, wegen wiederholter ausgezeichneter Diebstähle, wegen Lügen und Vagirens, neben dem Schadens-Ersatze und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Festungsstrafe.

Am 8. März wurde:

10. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Jakobine Fröhlich, von Untermberg, O.A. Vaihingen, wegen wiederholten Diebstahls, Unterschlagung, wiederholten verbotswidrigen Eintritts in die Residenzstadt Stuttgart, und wiederholten Vagirens, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten eine einjährige Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten, zuerkannt.

Am 11. März wurden verurtheilt:

11. David Maier, von Nellingen, O.A. Eßlingen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, Angabe eines falschen Namens vor einer obrigkeitlichen Behörde, und wegen mehrerer in dem Zwangs-Arbeitshause verübter Veruntreuungen an Mitsträflingen, neben dem Ersatze des Schadens und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm, und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von drei Monaten;

12. der Jude Isaak Herrmann, von Sindolsheim, früher angeblich David Uhlmann, aus Rohan in Frankreich, wegen Annahme eines falschen Namens und wegen grober Lügen vor Gericht, auch wegen unverschämten Betragens gegen seinen Inquirenten, neben der ihm am 19. September 1822 zuerkannten zehenmonatlichen Zuchthausstrafe mit Abschied (Reg. Blatt von 1822. S. 785) zu einer körperlichen Züchtigung mit zwanzig Stockstreichen und zu weiterer zweimonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 13. März wurden verurtheilt:

13. der bei dem Criminalamt zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Georg Adam Epple, von Dettenhausen, O.A.

Tübingen, wegen großen Diebstahls, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, zu zweijähriger Festungsstrafe;

14. die zu Leonberg in Untersuchung gekommene Christiane Caroline Gunzenhäuser, von Eßlingen, wegen wiederholter, gewerbsmäßig verübter Betrügereien, wiederholten Vagirens und wiederholter frecher Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu zehenmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm, und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten.

Am 18. März wurden verurtheilt:

15. der Weisgerber-Geselle Immanuel Gottlob Weigle, von Ludwigsburg, wegen wiederholten Vagirens, und wegen betrügerischen Schuldenmachens, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe;

16. die bei dem Criminalamt zu Stuttgart in Verhaft gekommene Marianne Gramlich, aus Mosbach im Großherzogthum Baden, wegen fortgesetzter und wiederholter Hausdiebstähle, und wegen frecher Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze des Entwendeten und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm, und nachheriger Ausreisung aus dem Königreich.

Am 20. März wurde:

17. gegen Johann Häberle, von Großheppach, O.A. Waiblingen, wegen wiederholten Vagirens, neben Zuscheidung seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten eine achtmonatliche Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf acht Monate, und

18. gegen Ernst Friedrich Trautwein, von Maulbronn, wegen wiederholten Vagirens, betrügerischen Schuldenmachens und asotischen Lebenswandels, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und zu Bezahlung seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten eine einjährige Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von sechs Monaten, erkannt.

Am 22. März wurde:

19. Dietrich Buchwald, von Nordheim, O.A. Brackenheim, wegen Theilnahme an einer groben Körper-Verletzung, wegen Mißhandlung, und Störung der öffentlichen Sicherheit mit viermonatlicher Festungsstrafe belegt.

Am 25. März wurden verurtheilt:

20. der zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Bierbrauer Friedrich Göz, von Mühlheim, O.A. Sulz, wegen dritten, ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten, zu einer körperlichen Züchtigung mit fünf und zwanzig Stockstreichen, dann zu achtmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate;

21. auf den Grund einer von dem O.A. Gerichte Weinsberg geführten Untersuchung:

a) Friedrich Ickert, von Forchtenberg, O.A. Oehringen, wegen eines in verabredeter Verbindung mit Andern verübten großen qualificirten und wiederholten Diebstahls zu achtzehenmonatlicher Zuchthausstrafe;

b) Aloys Walz, von Laibach, O.A. Künzelsau, wegen des gleichen Verbrechens, welches aber bei ihm den dritten Diebstahl bildet, zu zweijähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von einem Jahr.

Daneben wurde Jedem der Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, und die Bezahlung seiner Arrest- so wie der Hälfte der Untersuchungs-Kosten auferlegt.

Am 26. März wurden verurtheilt:

22. die zu Cannstadt in Verhaft gekommene Catharine Müller, von Klein-Heppach, O.A. Waiblingen, wegen Verheimlichung der Schwangerschaft, hülfloser Geburt und lebensgefährlicher Aussetzung ihres neugebornen Kindes, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, zu zweijähriger Zuchthausstrafe;

23. Aloys Würsching, von Gundelsheim, O.A. Neckarsulm, wegen incestuosen Ehebruchs, neben Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu drei und ein halbmonatlicher Festungsstrafe.

An demſelben Tage wurde:

24. der Kanzelliſt Georg Gottfried Vertrand, von Stuttgart, wegen Veruntreuung und Betrugs von ſeiner Stelle caſſirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu dreiwöchiger Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung innerhalb der Feſtung verurtheilt, auch ihm der Erſatz des Schadens und die Bezahlung der Unterſuchungs-Koſten auferlegt.

Am 29. März wurde:

25. gegen Eliſabeth Magdalene Trunk, von Obriſtenfeld, O.A. Marbach, wegen verbotswidrigen und geſchäftsloſen Aufenthalts in den Reſidenzſtädten Stuttgart und Ludwigsburg, neben Zuſcheidung der Unterſuchungs-Koſten eine zweimonatliche Zuchthausſtrafe und nachherige Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von zwei Monaten, erkannt.

2. Civil-Senat.

1. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Heilbronn zwiſchen Carl Fiſcher, Küfer zu Groß-Gartach, Kl., Anten, und Chriſtian Daniel, Wundarzt daſelbſt, Bekl., Aten, Schulden-Loſung und Bezahlung eines Hauszinſes betreffend, wurde die Berufung wegen unterlaſſener Einreichung der Beſchwerdeſchrift binnen der geſetzlichen Nothfriſt unterm 24. Januar, eröffnet den 15. Februar, für verlaſſen erklärt, und Kl., Ant in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt.

2. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Brackenheim zwiſchen Johann Friedrich Neſtle, von Ochſenbach, Bekl., Anten, und Eliſabethe Wößner, von Pfaffenhofen, cum curat., Kl., Atin, Abrechnungs-Streitigkeit betreffend, wurde die Berufung unterm 24. December 1822, inſin. 11. Februar 1823, wegen mangelnder Ations-Summe nicht angenommen, und der Ant unter Verurtheilung in die Koſten dieſer Inſtanz damit abgewieſen.

3. In der Debitſache des verſtorbenen Ober-Lieutenants v. Paillon wurde das unterm 20. Oktober 1821 eröffnete Erſtigkeits-Urtheil durch das am 10. September 1822 erlaſſene und am 11. Januar 1823 inſinuirte Purifikations-Erkenntniß zur Erledigung gebracht.

4. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Besigheim zwischen Johannes Kek, von Löchgau, Bekl., Anten, und dem Schutzjuden Liebmann Maier, von Freudenthal, Kl., Aten, Ansprüche aus einer Bürgschaft betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 20. Februar, insin. 5. März, das unterrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Prozeß-Kosten abgeändert, und der Bekl., Ant von der gegen ihn angestellten Klage entbunden.

5. In der Ationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen den Erben des Küfer-Obermeisters Weiß daselbst, Bekl., Anten, und dem pensionirten Major von Brecht, ebendaselbst, Kl., Aten, Ansprüche aus einem Mieth-Vertrage betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 31. Januar, insinuirt 27. Februar, das unterrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung der Anten in die Prozeß-Kosten dieser Instanz bestätigt.

6. In der Rechtssache zwischen dem Staatsrath von Kauffmann zu Stuttgart, Kl., und seiner Ehegattin, Charlotte geb. Storr, Bekl., Ansprüche auf die Benützung und Verwaltung der väterlichen Erbschaft der Bekl. betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 13. Februar der Kläger mit seiner ganz unstatthaften Klage abgewiesen, und zu alleiniger Bezahlung der Gerichts-Sporteln verurtheilt.

7. In der Rechtssache erster Instanz zwischen der Hoffaktor Mayer Löw'schen Verlassenschaftsmasse-Curatel zu Sontheim, Kl., Pntin, und der Vormundschaft des Freiherrn Christoph Friedrich von Weiler, zu Weiler, Bekl., Petin, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 18. Februar, ins. 6. März, die Kl., Pntin unter Verurtheilung in die Prozeß-Kosten dieser Instanz mit ihrer auf Bezahlung zweier Schuldforderungen im Betrag von 5259 fl. angestellten Klage abgewiesen.

8. In der Ationssache von dem O.A. Gerichte Backnang zwischen Conrad Rappold, von Spiegelberg, Bekl., Anten, und Georg Friedrich Unterzuber, von Roßsteig, Kl., Aten, Räumung eines Haustheils betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 18. Februar, ins. 8. März, die von dem Bekl. gegen das erstrichterliche Urtheil ergriffene Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und der Bekl., Ant zu Bezahlung der Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

9. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Maulbronn zwiſchen Roſine Schmid, von Köngen, O.A. Eßlingen, cum curat., Kl., Anten, und dem Schäfer Johann Georg Richter, von Dürrmenz, Bekl., Aten, Anſprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde unterm 20. December 1822, eröffnet am 31. Januar 1823, die Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift von Amts wegen für verlaſſen erklärt, und die Kl., Antin in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt.

10. In der Actionsſache von dem ehemaligen hoch- und deutſchorden'ſchen und freiherrlich v. Gemmingen'ſchen Amte zu Thalheim zwiſchen den Erben des Johann Philipp Hahn zu Ittlingen und des Anwalts Rapp, von Mühlbach, Anten, und den Erben des Schultheißen Dallmus, zu Hüffenhardt, des Jägers Gunzer, von Guttenberg, und des Gottfried Schiemer, zu Gundelsheim, Aten, ein auf dem Gute des Freifräuleins Juliane von Gemmingen-Guttenberg, zu Thalheim, angeſprochenes öffentliches Unterpfand betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 19. December 1822, inſin. 5. März 1823, unter Aufhebung des unterrichterlichen Erkenntniſſes und unter Vergleichung der Prozeß-Koſten beſtimmt, daß die Aten aus dem Grunde eines öffentlichen Pfandrechtes kein Vorzugsrecht gegen die Anten anzuſprechen haben.

11. In der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen Chriſtian Hornung, zu Neuhütten, Kl., und den Gebrüdern Freiherren Friedrich und Ludwig von Gemmingen, zu Bürg, Bekl., wurde vermöge Beſchluſſes vom 14. Februar das am 17. September 1822 gefällte Erkenntniß dahin purificirt, daß Kl. mit ſeiner Klage unbedingt abgewieſen und in die Koſten des Prozeſſes verurtheilt ſeyn ſolle.

12. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Neckarſulm zwiſchen Albrecht Oſterſtok, von Olnhauſen, Kl., Anten, und Johann Michael Oſterſtok, von Bötigheim, im Großherzogthum Baden, für ſich und die übrigen Miterben der Suſanne Oſterſtok, von Olnhauſen, Bekl., Aten, Zinsforderung aus einem mütterlichen Erbtheile betreffend, wurde unterm 4. März wegen Mangels an der appellabeln Summe nichtdevolutoriſch erkannt, und der Kl., Ant in die Prozeß-Koſten verurtheilt.

13. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Weinsberg zwiſchen Michael Pförſich, von Aichelberg, Kl., Anten, und

Friedrich Herrmann, von Weiler, Bekl., Aten, Evictions-Ansprüche betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 4. März die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und der Ant in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

14. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Marbach zwischen Josias Pfizenmayer, Kl., Anten, und den Erben der Gattin des Schullehrers Staudenmayer, Bekl., Aten, sämtlich von Kirchberg, verschiedene Forderungen betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 20. Februar, insin. 21. März, das Erkenntniß erster Instanz unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz theilweise bestätigt.

15. In der Actionssache von dem O.A-Gerichte Brackenheim zwischen der Gemeinde Nordheim, Bekl., Antin, und Gottfried Frank und Philipp Zeller daselbst, Kl., Aten, Entschädigung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 23. Oktober 1822, insin. 11. März 1823, das Erkenntniß erster Instanz unter Verurtheilung der Antin zum Ersatz der den Aten in gegenwärtiger Instanz verursachten Kosten lediglich bestätigt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden am 5. März:

1. Johann Georg Lorenz, Weber zu Hochdorf, O.A. Waiblingen, Kl., von Margarethe, geb. Wißmann, Bekl., wegen Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Am 12. März:

2. Georg Friedrich Eitel, Seiler zu Cannstadt, Kl., von Friedrike, geb. Friedrich, Bekl., aus gleichem Grunde, unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

Am 19. März:

3. Johanne, geb. Bihl, Kl., von Philipp Carl Bergheimer, Bäcker zu Dürrenzimmern, O.A. Brackenheim, Bekl., wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung des Bekl. in die Kosten;

4. Regine Catharine, geb. Stoker, Kl., von Benjamin Kolb, zu Diefenbach, O.A. Maulbronn, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung, die Ehe fortzusetzen, unter Verurtheilung des Bekl. in die Kosten.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 3. März wurde:

1. Christian Friedrich Kächelen, von Grabenstetten, O.A. Nürtingen, auf den Grund der von dem O.A. Gerichte Freudenstadt geführten Untersuchung, wegen mehrfacher ausgezeichneter Geld-Unterschlagungen, auch muthwilligen Schuldenmachens, zu einer vier- und einhalbmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe so wie zum Ersatz des Schadens, seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 6. März wurde:

2. Jakob Friedrich Schweikart, von Walddorf, O.A. Tübingen, wegen zweier wiederholten Diebstähle, von welchen der eine dem Betrag nach ein großer und dabei in Genossenschaft verübt und ausgezeichnet ist, dann wegen Wanderbuchs-Fälschung, Vagirens und Bettelns, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, seiner Haft- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten zu neunmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Den 8. März wurden:

3. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Rottenburg verhandelten Untersuchungssache gegen mehrere in dem dortigen Zwangs-Arbeitshaus befindliche Correctionäre,

a) Johann Martin Weis, von Althengstett, wegen gefährlicher und mit bewaffneter Hand verübter Widersetzlichkeit gegen seinen Vorgesetzten und dessen Diener zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und zu 25 Stockstreichen;

b) Johannes Kall, von Ehningen, wegen des in Genossenschaft des Weis, jedoch auf eine minder beschwerende Weise verübten Verbrechens der Widersetzlichkeit und anderer Excesse zu dreimonatlicher Festungsarbeit und zu 15 Stockstreichen verurtheilt und jedem der Verurtheilten seine Verhaft- und ein angemessener Theil der Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

An demselben Tage wurde:

4. Friedrich Zugschwert von Dietersweiler, O.A. Freudenstadt, wegen eines wiederholten und durch Einsteigen qualificirten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Den 10. März wurde:

5. Johannes Ruoff, von Schwenningen, O.A. Tuttlingen, wegen wiederholten Vagirens, mit Rücksicht auf die dißfalls schon früher erstandenen Strafen, nebst der Verbindlichkeit zum Ersatz sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einer einjährigen Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus wenigstens auf die Dauer eines Jahrs verurtheilt.

Den 17. März wurde:

6. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Calw geführten Untersuchung, Johannes Vellnagel, von Gärtringen, O.A. Herrenberg, wegen dreier Diebstähle, wovon der eine als ein im rechtlichen Sinn wiederholter anzusehen und zugleich durch Einsteigen und Erbrechen qualificirt ist, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger dreimonatlicher Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

7. der Schäfer Ciriakus Merz, von Boll, O.A. Göppingen, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Tuttlingen geführten Untersuchung, wegen zweier ausgezeichneten Diebstähle und wegen Scortation zu einer sechsmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zum Ersatz des Schadens, seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 20. März wurde:

8. Anna Barbara Zeeb, von Freudenstadt, wegen verübter Markt-Diebstähle und Betrügereien, auch wegen Unzucht-Vergehen zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und zum Ersatz des gestifteten Schadens, ihrer Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

2. Civil-Senat.

Den 14. März wurde:

1. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Oberndorf zwischen Johann Martin Wößner, von Aach, und Consorten, Kl., Anten, und Bernhard Bek, von Bezweiler, jetzt dessen Erben, Bekl., Aten, Erbs-Ansprüche und die Richtigkeit eines Vertrags betreffend, das un-

rerrichterliche Erkenntniß bestätigt, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten zweiter Instanz.

Den 18. März wurde:

2. der von dem Schäfer Joseph Zink, zu Oberthalheim, ergriffene Rekurs gegen das wider ihn von dem O.A.Gerichte Nagold ausgesprochene Gant-Erkenntniß verworfen.

Den 20. März wurde:

3. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Oberndorf zwischen der Ehefrau des Stadtschreibers Hugarth, zu Staufen in Baden, und Consorten, Kl., Anten, und der verwittweten Bärenwirthin Hans, zu Oberndorf, Bekl., Actin, Nichtigkeit eines Testaments betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß theils bestätigt, theils abgeändert, unter Vergleichung der Kosten erster und zweiter Instanz.

Den 22. März wurde:

4. in der Actionssache von demselben O.A.Gerichte zwischen dem Fabrikanten Isenbiehl, zu Schramberg, Kl., Anten, und seiner von ihm getrennt lebenden Gattin, Catharine, geb. Eggstein, Bekl., Actin, eine Klage auf Alimente, so wie die Gültigkeit eines Ehevertrags und eines sogenannten Ehetrennungs-Vergleichs betreffend, das erstrichterliche Urtheil unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen bestätigt.

Den 25. März wurde:

5. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Spaichingen zwischen dem Kaufmann Joh. Jakob Kohler daselbst, Kl., Pnten, Anten, und der Gantmasse des Branntweinhändlers Joseph Reeß, ebendaselbst, Bekl., Pctin, Actin, die Erfüllung eines Branntwein-Lieferungs-Vertrags betreffend, das erstrichterliche Urtheil unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz und unter Vorbehalt eines Beweises für den Anten bestätigt.

An demselben Tage wurde:

6. in der Nichtigkeits- und Actionssache von dem O.A.Gerichte Freudenstadt zwischen der Ehefrau des Jakob Ergenzinger von da, Bekl., Qntin, Antin, und den Erben des verstorbenen Georg Philipp Moser ebendaselbst, Kl., Qten, Aten, eine Schuldforderung betreffend die angebrachte Nichtigkeits-Klage und Action als unbegründet verworfen, und die Qntin, Antin, in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

7. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Tübingen zwischen Johann Martin Weber in Rommelsbach, Bekl.,

Anten, und Catharina Schäfer, von Altenburg, Kl., Atin, uneheliche Schwängerung betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 26. März wurde:

8. in der Restitutions- und Nichtigkeits-Klagsache von dem O.A.Gerichte Reutlingen zwischen den Erben des Kammer-Raths Wucherer, zu Halle in Preußen, Inten, Onten, und den Erben der Wittwe des Georg Philipp Wucherer, zu Reutlingen, Jaten, Oten, Lokation im Gant des Letzteren und Entschädigung betreffend, das angebrachte Restitutions-Gesuch, so wie die Nichtigkeits-Klage als unstatthaft verworfen, unter Verurtheilung der Inten in die Kosten zweiter Instanz.

Den 29. März wurde:

9. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Freudenstadt zwischen dem Posthalter Luß daselbst und Conf., Lnten, Anten, und der Wittwe des verstorbenen Alt David Haas ebendaselbst, Mitlntin, Atin, Vorzugsrecht im Gant des Letzteren betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten zweiter Instanz.

An demselben Tage wurde:

10. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Oberndorf zwischen Theresia Haas, von Aichhalden, Kl., Pntin, Antin, und Johannes Günter daselbst, Bekl., Pcten, Aten, die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde und die Leistung der aus diesem Verhältnisse fließenden Verbindlichkeiten betreffend, unter Abänderung des erstrichterlichen Erkenntnisses, die Antin zu Abschwörung des Erfüllungs-Eides zugelassen.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 19. März wurde geschieden:

der Mezger Johann Jakob Schuh, zu Tübingen, Kl., von Anna Maria Härtner daselbst, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Beklagten in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis

1. Criminal-Senat.

Den 25. 27. Februar, 1. und 4. März wurden verurtheilt:

1. in der bei dem O.A.Gerichte zu Aalen anhängigen Untersuchungssache gegen Jung Johann Pattermann, von Pfannenstiel, und Consorten,

a) Xaver Baier, von Jaxthausen, wegen in Genossenschaft und gewerbsmäßig verübter mehrfacher, zum Theile qualificirter und großer, und zugleich wiederholter Diebstähle, so wie wegen wiederholten Vagirens, über Einrechnung eines Theils des erstandenen langen Arrestes, noch zu vierjähriger Zuchthausstrafe und ein und einhalbjähriger Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause;

b) Marianne Eindder, von Westerstetten gebürtig und in Lautenbach wohnhaft, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, auch Concubinats, sodann wegen intellectueller Urheberschaft an einem verübten Diebstahle, so wie wegen nachgefolgter Theilnahme an mehreren Diebstählen, und wegen ihres Verkehrs mit Diebsgesindel, über Einrechnung eines Theils des erstandenen langen Arrestes, noch zu viermonatlicher Zuchthausstrafe, und nachheriger Stellung unter strenge polizeiliche Aufsicht;

c) Johann Georg Ohr, von Schönbronn bei Schillingsfürst im Bairischen gebürtig, aber provisorisch nach Hertershofen, O.A. Gerabronn, gewiesen, wegen Concubinats, Vagirens, und mehrerer zum Theil qualificirter und großer in Genossenschaft gewerbsmäßig verübter Diebstähle, unter Einrechnung eines Theils seines erstandenen Arrestes, noch zu zweijähriger Festungsstrafe und nachheriger Ausweisung aus den Königl. Landen (wenn er von Seite der Regierung nicht als Landes-Unterthan anerkannt werden sollte);

d) Christine Wieland von der obern Mühle bei Gaildorf, wegen wiederholten Concubinats, wiederholten Vagirens, und wegen vieler theils allein theils in Genossenschaft und gewerbsmäßig verübter, zum Theil qualificirter Diebstähle, welche im rechtlichen Sinne als ihr fünfter Diebstahl erscheinen, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrestes, noch

zu einer zwei und einhalbjährigen Zuchthausstrafe und nachher zu einjähriger Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause, sodann zu Stellung unter strenge polizeiliche Aufsicht;

e) Barbara Strobel, Ehefrau des Franz Joseph Strobel, von Fachsenfeld, wegen in Genossenschaft verübter Marktdiebstähle, die ihr viertes Diebstahls-Verbrechen constituiren, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrestes, noch zu einer zehenmonatlichen Zuchthausstrafe und nachheriger fünfmonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus, sodann zu nachheriger Stellung unter strenge polizeiliche Aufsicht;

f) Johann Eiberger, von Deufstetten, wegen vieler in Genossenschaft verübter, zwar erster und kleiner, aber zum Theil qualificirter Diebstähle, zu einjähriger Festungsstrafe;

g) Ottmar Lindle, gebürtig von Zeihertshofen bei Grombach im Bairischen und wohnhaft zu Unterdeufstetten, wegen mehrerer in Genossenschaft verübter, zwar kleiner aber zum Theil qualificirter und zugleich wiederholter Diebstähle, zu einjähriger Festungsstrafe.

Am 4. März wurde:

2. auf den Grund der bei dem O.A.Gerichte in Hall verhandelten Untersuchung:

a) Friedrich Barfuß, von Wellberg, wegen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener durch ernstliche Androhung von Gewalt, so wie wegen grober wörtlichen Injurien gegen den ihm vorgesetzten Gemeinde-Rath, zu drei- und einhalbmonatlicher Festungsstrafe, und

b) dessen Ehefrau Sophie Catharine, wegen gleicher Vergehen, zu drei- und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Unterm 6. März ist:

3. auf den Grund einer bei dem O.A.Gerichte Ellwangen geführten Untersuchung:

a) Johann Bonat, von Schwenningen, wegen theils ehebrecherischen theils ausserehelichen Incests mit seiner Stieftochter, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu zweijähriger Zuchthausstrafe;

b) dessen Stieftochter, Catharine Abel, wegen gleichen Verbrechens, und wegen eines zu Schulden gebrachten Scortations-Vergehens, neben Bezahlung

ihrer Arrest- Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu ein- und einhalbjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Den 8. März wurde:

4. auf den Grund einer vor dem O.A.Gerichte Hall verhandelten Untersuchung, Eva Catharine Knödler, von Unterlimburg, O.A. Hall, wegen Ehebruchs, und ersten kleinen, jedoch ausgezeichneten Diebstahls, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Unterm 11. März ist:

5. in der vor dem O.A.Gerichte Aalen verhandelten Untersuchungssache gegen Conrad Friedrich Kaufmann, von Aalen, wegen Ehebruchs, verbunden mit topischem Inceste, neben Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, eine drei- und einhalbmonatliche Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung erkannt worden.

Unter dem 13. März wurde:

6. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Künzelsau geführten Untersuchung, Georg Michael Abel, von Crispenhofen, wegen mehrfacher grober Verbal-Injurien gegen das ihm vorgesetzte K. O.A.Gericht Künzelsau, so wie gegen den Orts-Schultheißen und die übrigen Gemeinde-Vorsteher zu Crispenhofen, desgleichen wegen wiederholter gegen das Leben anderer gerichteter Drohungen, und wegen Drohung einer Brandstiftung, mit Rücksicht auf die schon früher wegen ähnlicher Vergehen erlittenen Bestrafungen, zu fünfmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

7. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Aalen geführten Untersuchung, Victoria Vogel, von Pfannenstiel, Oberamts Aalen, wegen mehrerer in Genossenschaft verübten Marktdiebstähle, auch wegen verübten kleinen, aber ausgezeichneten und im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls, sodann wegen wiederholten Vagirens und gewerbemäßigen Bettelns, auch unzüchtigen Lebens, mit einer zehenmonatlichen Zuchthausstrafe und nachheriger viermonatlichen Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause, belegt.

Den 15. März wurde:

8. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Schorndorf geführten Untersuchung, der Weber Anton Schundter, von Beutelsbach, wegen wiederholten Bettelns, in Rücksicht auf die vielen deshalb schon erstandenen Strafen, zu sechsmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe, so wie zu Bezahlung sämt-

licher Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt;

9. auf die von dem O.A.Gerichte Künzelsau geführte Untersuchung, der Zuchthaussträfling Johann Matt, von Laibach, wegen mehrjährigen ehebrecherischen Concubinats, und wegen Entweichung aus dem Zuchthause zu Ludwigsburg als Hofschäffer, über die ihm durch Erkenntniß des vormaligen Criminal-Tribunals vom 4. September 1816 wegen Biganie und Vagirens zuerkannte zweijährige Zuchthausstrafe zu einem Strafzusatze von acht Monaten Zuchthaus in Gotteszell verurtheilt, der Verdacht des wiederholten Vagirens aber als unerwiesen auf sich beruhen gelassen;

10. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte in Hall verhandelten Untersuchung, Georg Michael Feuchter, von Brachbach, wegen unterlassener Anzeige eines bei ihm als Knecht in Diensten gestandenen Deserteurs von dem K. Württembergischen Militär, desgleichen wegen mehrerer demselben gemachter verbrecherischer Ansinnen, zu fünfmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Unter dem 18. März wurde:

11. in der vor dem O.A.Gerichte Oehringen verhandelten Untersuchungssache, der Orts-Vorsteher und Gemeinderath Albrecht Rupp in dem zu dem Untersteinbacher Gemeinde-Verband gehörigen Ort Harsberg, wegen Fälschung und Betrugs, so wie wegen Eigenmächtigkeit, Unordnung und Nachläßigkeit in der ihm übertragenen Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, neben dem Ersatze des gestifteten Schadens und der aufgegangenen Untersuchungs-Kosten, von seiner Orts-Vorstehers- und Gemeinde-Raths-Stelle kassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu einer Festungsstrafe von sechs Wochen verurtheilt.

Unterm 6. und 18. März wurde:

12. in der vor dem O.A.Gerichte Ellwangen verhandelten Untersuchungssache, die Barbara Akermann, von Alten-Münster, O.A. Crailsheim, wegen verläumderischen Ehebruchs-Bezüchts, Angabe falscher persönlicher Verhältnisse, und wegen wiederholter Betrügereien, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Revisions-Erkenntniß.

Den 24. September und 5. November 1822 wurde:

13. in der dem K. Ober-Tribunal zur Revision vorgelegten, von dem O.A.Gerichte Hall geführten Untersuchungssache gegen Johann Leonhard David Maihöfer, von Bibersfeld, der Angeschuldigte wegen des mit seinen beiden leiblichen Töchtern unter erschwerenden Umständen theils versuchten, theils vollbrachten Verbrechens der ehebrecherischen Blutschande, desgleichen auch wegen Verleitung seiner Ehefrau und Töchter zu kleinen Diebereien und beziehungsweise deren Begünstigung, unter Anrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, zu eilfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, welches Erkenntniß von Seiner Königlichen Majestät vermöge Entschließung vom 7. März d. J. nicht gemildert worden ist.

2. Civil-Senat.

Den 1. März wurde:

1. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Heidenheim zwischen Johannes Baier in Königsbronn, Bekl., Anten, und seinem Sohn Friedrich Baier von da, Kl., Aten, Ausfolge von Erbgütern betreffend, der Urtheils-Publikations-Akt vom 21. Mai 1821 als nichtig aufgehoben und eine neue ordnungsmäßige Eröffnung angeordnet.

Den 4. März wurde:

2. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Aalen zwischen dem Stadtschreiber Ruef in Heidenheim, Anten, und dem Oberamtmann Sandberger in Ellwangen, Aten, die Bezahlung einer Pension betreffend, das Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Kosten erster und zweiter Instanz abgeändert.

Den 5. März wurde:

3. die Klagsache des Georg Knödler und Consorten, von Langenberg, Kl., gegen die K. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises und die Gemeinden Hundsberg und Taubenhof, Bekl., Ersatz ausgelegten Geldes betreffend, wegen eingetretener Incompetenz des K. Kreis-Gerichtshofes dahier hinweg, und an die competente Gerichtsstelle verwiesen.

Den 10. März wurde:

4. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Mergentheim zwischen der Wittwe

des Gaſſenwirths Chriſtian Friedrich Vollmar zu Reinsbronn, Bekl., Anten, und dem Adlerwirth Friedrich Vollmar zu Neuenſtein, Kl., Aten, Erbſchafts-Anſprüche betreffend, das in erſter Inſtanz ausgeſprochene Erkenntniß vom 24. April 1822 abgeändert, unter Vergleichung der Koſten;

5. in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Hall zwiſchen Jakob Knapp, von Ziegelbronn, Kl., Anten, und Leonhard Kircher, von Bubenorbis, Bekl., Aten, Heurathgutsforderung betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß beſtätiget, jedoch dem Aten Beweis nachgelaſſen.

Den 13. März wurde:

6. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Gerabronn zwiſchen Leonhard Deeg, von Hilgartshauſen, Lnten, Anten, und der Ehefrau des Johann Georg Rieger, von Roth am See, Lntin, Atin, Vorzugsrecht im Gante des Letzteren betreffend, das unterm 4. Oktober 1814 ausgeſprochene untergerichtliche Erkenntniß beſtätigt;

7. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Welzheim zwiſchen der Stiftungs-Verwaltung zu Gmünd, Kl., Antin, und Joſeph Singer, zu Wäſchenbeuren, Bekl., Aten, eine Pfandſchuld ſamt Zinſen betreffend, das in erſter Inſtanz ausgeſprochene Erkenntniß vom 29. März 1821 beſtätigt.

Am 15. März wurde:

8. in der Actionsſache von dem vormaligen O.A.Gericht Hall zwiſchen Georg Friedrich Ziegler, von Haßfelden, Kl., Anten, und dem Juden Moſes Löw Marx, von Hall, Bekl., Aten, Erfüllung eines Kaufs betreffend, non devolutorie erkannt, unter Verurtheilung des Anten in die ſämtliche Koſten dieſer Inſtanz;

9. in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Hall zwiſchen Johann Georg Feuchter, von Steinsberg, Bekl., Anten, und der Caſpar Horniſchen Pflegſchaft von da, Kl., Atin, Schuldforderung betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß beſtätigt, und Ant in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt.

Den 22. März wurde:

10. in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Oehringen zwiſchen Michael Hanſelmann, Acciſer zu Sindringen, Kl., Anten, und Adam Hanſelmann von da, Bekl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß unter Beifügung einer Modifikation beſtätigt, und Kl., Ant in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt;

11. in der Rechtsſache des Ober-Juſtiz-

Prokurators Capoll in Ulm, Kl., gegen den Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein, Bekl., die Erfüllung eines Vergleichs betreffend, die angestellte Klage wegen mangelnder Competenz zurückgewiesen.

Den 24. März wurde:

12. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Mergentheim zwischen der Beneficium-Pflege zu Krautheim, Lntin, Ptin, Antin, und der Pflegschaft der alt Adam Dörr'schen Kinder zu Roth, Lntin, Pntin, Atin, Vorzugsrecht im Gante des Martin Dörr zu Roth betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung des Gravatorial-Libells, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten der zweiten Instanz für verlassen erklärt;

13. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ellwangen zwischen dem vormaligen Gemeinde-Pfleger Freybler, zu Lauchheim, Vorkl., Nachbekl., Anten, und dem Stadtrath allda, Vorbekl., Nachkl., Aten, Entschädigungs-Ansprüche betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen, und der Ant in alle durch seine Action entstandene Kosten verurtheilt.

Den 26. März wurde:

14. in der Actionssache von dem vormaligen O.A.Gericht Oehringen zwischen der Wittwe Rosine Dorothea Kollmar, zu Oehringen, Lntin, Antin, und der Stadtallmosen-Pflege daselbst, und Consorten, Mitlntin, Aten, Vorzug im Gante des Georg Michael Blinzinger von Oehringen betreffend, die Action wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen;

15. in der Actionssache von demselben vormaligen O.A.Gerichte zwischen der Wittwe Rosine Dorothea Kollmar allda, Lntin, Antin, und der Stadtallmosen-Pflege, der Dorothea Eleonore Margarethe Graf, von Oehringen, und Johann Christian Weippert, von Weinsbach, Aten, Vorzug im Gante der Dorothea Blinzinger betreffend, das Urtheil erster Instanz bestätigt, jedoch unter Vergleichung der in dieser Instanz aufgelaufenen Kosten;

16. in der Actionssache von dem vormaligen O.A.Gerichte Neresheim zwischen den Erben des verstorbenen Fürstl. Oettingen Wallersteinschen Kammer-Raths Schweigländer in Neresheim, Bekl., Anten, und Johann Nepomuk Schmid, Schneider in Gundelfingen, Kl., Aten, Schadens-Ersatz betreffend, das unterm

16. December v. J. ausgesprochene bedingte Urtheil purificirt;

17. in der Ationssache von dem vormaligen O.A.Gerichte Gmünd zwischen der Ignaz Stahlschen Stiftung daselbst, Lntin, Antin, und Franz Stahl allda, Mit-Lnten, Aten, Vorzugsrecht im Gante der Salome, Xaver Stahls Wittwe von da, betreffend, die Berufung angebrachtermaßen als unstatthaft verworfen.

Den 29. März wurde:

18. in der Gantsache des vormaligen Kernmüllers Johann Georg Ley, zu Gröningen, die von dem Gemein-Schuldner gegen die Lokation der Forderungen des Christoph Trumpy, Johann Jakob Ley und Johann Michael Ley, ergriffene Berufung als unstatthaft verworfen, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Ation;

19. in der Ationssache von dem O.A.Gericht Hall zwischen Michael Feuchter, von Rükertsbronn, Bekl., Anten, und Michael Maier, von Unterscheffach, Kl., Aten, Forderung von 200 fl. betreffend, die unterm 13. Oktober 1821 ergriffene Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen;

20. in der Ationssache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwischen der K. Finanz-Kammer des Jart-Kreises, Namens des Kameralamts Kapfenburg, Lntin, Antin, und der Aloys Rettenmeierschen Gantmasse von Dettenroden, Latin, Atin, Verweisung in der Gantsache des Rettenmaier betreffend, nach vorgängiger Restitution der K. Finanz-Kammer gegen den Nachtheil der Versäumung der Förmlichkeiten der Ation, die untergerichtliche Verweisung unter Compensation der Kosten abgeändert.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Am 7. März wurden geschieden:

1. Anne Sibille, geb. Schwarz, von Hall, Kl., von Heinrich Bayersdörfer, Uhrmacher zu Hall, Bekl., wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung des Bekl. in die Kosten;

2. Elisabethe Dorothee, geb. Stirn, von Künzelsau, Kl., von Johannes Behmber, Uhrmacher daselbst, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 1. März wurde:

1. der bei dem O.A.Gericht Ulm in Untersuchung gekommene Heinrich Grieserich, von Themmenhausen, O.A. Blaubeuren, wegen dritten Diebstahls und wiederholten Vagirens und Bettelns, neben Verfällung in sämtliche Kosten, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von neun Monaten, verurtheilt.

Den 3. März wurde:

2. der bei dem O.A.Gerichte Kirchheim in Untersuchung gekommene Stiftungs-Pfleger Jakob Wall, von Zell, wegen durch Eingriffe gesetzten Kassenrests zur Cassation, Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes und zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen, desgleichen zu Erstattung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, und
3. die bei dem O.A.Gericht Ulm in Untersuchung gekommene Barbara Weller, von Ulm, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben Verfällung in sämtliche Kosten, zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen, mit einfachem Willkomm und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten, verurtheilt.

Den 5. März wurde:

4. der bei dem O.A.Gerichte Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Christian Uhl, von Oberstoßingen, wegen mehreret Diebstähle und Unterschlagungen, neben Verfällung in den Schadens- und Kosten-Ersatz zu achtmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Den 8. März wurden:

5. die bei dem O.A.Gerichte Göppingen in Untersuchung gekommenen vormaligen Gemeinde-Pfleger zu Voll, Christoph Friedrich Heim, und Bäker Friedrich Heim, wegen durch Unordnung herbeigeführten Kassenrests und wegen der zu Bedeckung desselben vorgenommenen Fälschung einer Nachrechnung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und jeder außerdem zu dreimonatlicher Festungs-Arbeits-

ſtrafe und zu Erſtattung der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

Am 10. März wurde:

6. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Blaubeuren verhandelten Unterſuchung der Wundarzt Chriſtian Schweizer, zu Herrlingen, wegen fortgeſetzten aſotiſchen Lebenswandels und Mißhandlung ſeiner Ehefrau, neben Verfällung in ſämtliche Koſten zu ſechsmonatlicher Einſperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm verurtheilt.

Am 17. März wurde:

7. der bei dem O.A.Gerichte Wiblingen in Unterſuchung gekommene Johann Anton Dörig, aus Appenzell in der Schweiz, wegen uneigentlicher Sodomie mit Knaben, neben Verfällung in ſeine Verhafts- und ſämtliche Unterſuchungs-Koſten, zu viermonatlicher ſeiner Körperbeſchaffenheit angemeſſener Feſtungs-Arbeitsſtrafe, und nachheriger Ausweiſung aus dem Königreiche unter Strafbedrohung für den Fall des Wiedereintritts verurtheilt.

An demſelben Tage wurde:

8. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Saulgau verhandelten Unterſuchung:

a) Melchior Stadler, von Herbertingen, wegen eines in verabredeter Gemeinſchaft verübten, durch Einſteigen qualificirten Diebſtahls, welcher bei dieſem Angeſchuldigten als der zweite Rückfall erſcheint, neben Verfällung in den Erſatz des geſtifteten Schadens unter ſolidariſcher Verbindlichkeit, ſeiner Verhafts- und eines Theils der Unterſuchungs-Koſten zu einjähriger Feſtungs-Arbeitsſtrafe mit Willkomm, und nachheriger Einſperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von ſechs Monaten, und

b) Martin Dehm von da, wegen Mit-Urheberſchaft bei dem Diebſtahle des Melchior Stadler und einer weitern unter erſchwerenden Umſtänden verübten Entwendung, neben der Verbindlichkeit zum Erſatz des geſtifteten Schadens, und zwar bei dem in Genoſſenſchaft verübten Diebſtahle unter ſolidariſcher Verbindlichkeit, und neben Verfällung in ſeine Verhafts- und einen Theil der Unterſuchungs-Koſten zu ſiebenmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt.

Endlich wurde an demſelben Tage noch:

9. der bei dem O.A.Gerichte Ulm in Unterſuchung gekommene Anton Valland,

von Moosbanſen, wegen einiger kleiner, aber als Hausdiebſtähle ausgezeichneter, und im rechtlichen Sinn wiederholter Diebſtähle, neben Verfällung in den Schadens- und Koſten-Erſatz zu drei- und einhalbmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt.

Den 19. März wurde:

10. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Geißlingen gepflogenen Unterſuchung Johannes Hommel, von Uebertingen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben Verfällung in den Koſten-Erſatz zur Einſperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von neun Monaten verurtheilt.

Am 22. März wurde:

11. der bei dem O.A.Gerichte Kirchheim in Unterſuchung gekommene Joſeph Friedrich Scherzler, von Reutlingen, wegen eines Straßenraubs und wegen Vagirens unter Berückſichtigung ſeiner Jugend, neben einfachem Willkomm zu dreijähriger Arbeitshausſtrafe in Rottenburg und zum Erſatz ſämtlicher Koſten verurtheilt.

Den 24. März wurde:

12. der bei dem O.A.Gerichte zu Biberach in Unterſuchung gekommene Johann Georg Benner, von Bergerhauſen, wegen nächſten Verſuchs ſchwerer Verwundung, neben Abnahme ſeiner militäriſchen Ehrenzeichen und Verfällung in ſämtliche Unterſuchungs-Koſten zu zweijähriger ſeiner Körperbeſchaffenheit angemeſſener Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt.

Den 26. März wurde:

13. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Kirchheim geführten Unterſuchung Martin Rauſcher, von Schlottſtadt, wegen fortgeſetzter, zum Theil mit Führung von Waffen verübter Widerſetzlichkeit, wegen Injurien gegen ſeinen Ortsvorſtand und gewaltſamen Ausbruchs aus dem Gefängniß, neben Verfällung in ſämtliche Koſten und Confiskation des unbefugterweiſe von ihm beſeſſenen Gewehrs unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſts noch zu drei und einhalbmonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt.

Endlich wurde den 29. März:

14. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Kirchheim geführten Unterſuchung Jakob Bozler, von Unterlenningen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns in Betracht der ſchon mehrmals wegen gleichen Vergehens fruchtlos er-

ſtandenen Strafen, neben Verfällung in ſämtliche Koſten zu einer Zwangs-Arbeitshausſtrafe bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von fünf Monaten verurtheilt.

Reviſions-Erkenntniß.

15. In der von Amts wegen zur Reviſion vorgelegten, von dem O.A.Gericht Ulm geführten Unterſuchungsſache gegen Roſine Groner, von Langenau, wurde am 12. Januar d. J. die Angeſchuldigte wegen vorſätzlicher Brandſtiftung unter Verfällung in den Erſatz des verurſachten Schadens und ihrer Verhafts-Vertheidigungs- auch ¾ der Unterſuchungs-Koſten, zu zwanzigjähriger Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg verurtheilt, welches Straf-Erkenntniß Seine Königliche Majeſtät nach höchſter Entſchließung vom 7. März d. J. im Gnadenwege zu mildern Sich nicht bewogen gefunden haben.

2. Civil-Senat.

Den 11. März wurde:

1. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte in Riedlingen zwiſchen Jakob Dölker, zu Dietersweiler, Kl., Anten, und dem Stadtſchreiber Köbel, zu Riedlingen, Bekl., Aten, die Bezahlung einer cedirten Forderung betreffend, die Berufung wegen unterlaſſener Einreichung der Beſchwerdeſchrift binnen der neunzigtägigen Nothfriſt unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erkannt;
2. in der Wechſel-Klagſache des Ober-Juſtiz-Prokurators Wieſt in Ulm als Indoſſatars des Handlungshauſes Stahl und Federer in Stuttgart, Kl., gegen Chriſtoph Friedrich Liedel in Göppingen, Bekl., Letzterer zu Bezahlung des eingeklagten Wechſels, nebſt Intereſſe und Koſten verurtheilt.

Den 18. März wurde:

3. das in der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen dem Handlungshauſe Giulini und Graſſelli, zu Riedlingen, Kl., und dem Freiherrn v. Speth-Schülzburg, Bekl., Waarenforderung betreffend, unterm 28. December v. J. mit Beweis-Nachlaß gefällte Erkenntniß purifizirt, und
4. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Biberach zwiſchen Blaſius Härle und Conſorten, von Schannach, Bekl.,

Aten und Anten, und Franz Felder, von Attenweiler, Kl., Anten und Aten, Oeffnung eines Mühlgrabens betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erkannt.

Am 19. März wurde:

5. in der Urkunden-Editions-Klagsache der Ehefrau des pensionirten Revierförsters Herele in Ulm, Kl., gegen die v. Neubronner'sche Stiftungs-Administration daselbst, Bekl., Letztere unter Kosten-Compensation von der Klage entbunden.

Am 25. März wurde:

6. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ravensburg zwischen Johann Nepomuk Feyerabend daselbst, Anten, und den vier unirten Stiftungen von dort, Atinnen, Priorität im Kazenmaier'schen Conkurse betreffend, das Erkenntniß voriger Instanz unter Verurtheilung des Anten in die Kosten bestätigt;

7. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Geißlingen zwischen Johannes Schlumberger, von Weidenstetten, Kl., Anten, und Conrad Müller, von Amstetten, Bekl., Aten, Liedlohnsforderung betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten verworfen;

8. das Restitutions-Gesuch der Staatskassen-Verwaltung in der Actionssache von Münsingen gegen die Gemeinde und die Stiftungen zu Oberstetten, Lokation im Freudigmann'schen Gante betreffend, abgewiesen, hingegen weitere Verhandlung in Betreff der übrigen Aten zugelassen.

An demselben Tage wurde:

9. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Göppingen zwischen dem Kaufmann Christoph Friedrich Liedel daselbst, Bekl., Inten, Anten, und der Kameral-Verwaltung Schorndorf, Kl., Jatin, Atin, Bezahlung eines Kaufschillings, jetzt das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen angeblich neu aufgefundener Thatsachen betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten verworfen, und demselben wegen muthwilligen Streits eine Strafe von zwei kleinen Freveln zuerkannt.

Den 26. März wurde:

10. in der Actionssache von dem O.A.Gericht Ehingen zwischen Abraham Jakob Levi, von Laupheim, Bekl., Anten, und

Johann Georg Gepräg, von Grötzingen, Kl., Aten, auch Johann Georg Leitenberger daselbst, Adcitaten, Aten, und

11. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Riedlingen zwischen Daniel Müller, Schäfer von Wurmberg, Kl., Anten, und der Gemeinde Binzwangen, Bekl., Atin, Entschädigung betreffend, je (10 und 11) wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, und

12. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Ravensburg zwischen den Weingärtnern Baptist, Andreas und Michael Erb, zu Ravensburg, Luten, Anten, und dem Güterpfleger der Baptist Schlachter'schen Debitmasse daselbst, Laten, Aten, die Reklamation der in dieser Masse befindlichen Grundstücke des Franz Erb betreffend, wegen unterlassener Erklärung über Appellations-Fortsetzung binnen der fünfzehntägigen Nothfrist, die ergriffene Berufung unter Verurtheilung der Anten in die Kosten für verlassen erkannt.

Den 29. März wurde:

13. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Riedlingen zwischen Veit Abraham Neuburger und Immanuel David Bernheim in Buchau, Bekl., Anten, sodann der Vereins-Kasse der ledigen Juden in Buchau und Kappel, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung der Anten in die Kosten für verlassen erklärt, und

14. in Sachen erster Instanz zwischen dem pensionirten Laienbruder, Wilhelm Caspar, zu Ochsenhausen, Kl., und dem Herrn Fürsten von Metternich, Bekl., Pensions-Ergänzung betreffend, gegen den beklagten Herrn Fürsten unter Verurtheilung desselben in die Kosten entschieden.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 6. März wurden geschieden:

1. der Bäcker Friedrich Bauhof, zu Kirchheim, Kl., von Dorothea, geb. Kugler daselbst, Bekl., wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten;

2. Michael Bosch, zu Ulm, Kl., von Appollonia, geb. Wegscheider von dort, Bekl., wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

Stuttgart den 30. April 1823.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 26.

Königlich Württembergiſches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Mittwoch den 14. Mai 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt = Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 27. v. M. dem Medicinal=Rath D. Schelling die gebetene Entlaſſung von der Stelle eines Arztes am Stuttgarter Waiſenhauſe ertheilt, und dieſe Stelle dem quiescirenden Medicinal = Rath D. Köſtlin übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben auf die Bitte des Miniſterial=Kanzlei=Directors Renz und des Geheimen Sekretärs von Roth um Erlaubniß zu Vertauſchung ihrer Stellen durch höchſtes Dekret vom 3. d. M. gnädigſt genehmigt, daß der Letztere in die Kanzlei = Directors = Stelle bei dem Miniſterium des Innern, mit dem Titel und Rang eines Regierungs=Raths, der Kanzlei=Director Renz hingegen in die Stelle eines Geheimen Sekretärs bei dem Geheimen Rathe eintrete.

Ferner haben Höchſtdieſelben vermöge Entſchließung vom 30. v. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Reinsberg, im Dekanat Hall, dem Pfarrer Bölz, zu Orlach, deſſelben Dekanats,

vermöge Entschließung vom 2. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Epfendorf, im Oberamt Oberndorf, dem Kaplan Gaunter, in Wurmlingen, und

vermöge Entschließung vom 5. d. M. das erledigte Diakonat Balingen dem ältesten Repetenten und hiesigen Vikar, M. Hofmann, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung eines Verzeichnisses von Angeschuldigten und Verbrechern, welche sich flüchtig gemacht haben.

Nach den von den Criminal-Senaten der K. Kreis-Gerichtshöfe dem K. Justiz-Ministerium auf den Stand des 1. Januar 1823 vorgelegten Proceß-Listen haben sich die in der Anlage verzeichneten Individuen der bereits gegen sie erkannten Strafe oder der gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Dieses Verzeichniß wird mit der Aufforderung zu öffentlicher Kenntniß gebracht, den etwa bekannten Aufenthalts-Ort der genannten Personen den betreffenden K. Oberamts-Gerichten anzuzeigen; letztere werden hiedurch angewiesen, für die Beifahung und Einlieferung der Flüchtigen an das zuständige Untersuchungs-Gericht nach Pflichten Sorge zu tragen.

Stuttgart den 1. Mai 1823.

Maucler.

Liſte der flüchtigen Angeſchuldigten und Verbrecher auf den 1. Januar 1823.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Oberamts-gerichts.
I.) Neckar-Kreis.			
Schoch, Gottlieb. Jettenbach.	Vagabundität und Concubinat.	22. Sept. 1821.	Neckarſulm.
Gräber, Jakob. Neckarrems.	Vagabundität und Concubinat.	26. Dec. 1821.	Neckarſulm.
Küßner, Jakob. Ludwigsburg.	Lebensgefährliche Verwundung.	11. Apr. 1822.	Ludwigsburg.
Limberger, Joſeph. Waldſchütz. Roigheim.	Dienſtvergehen und Wilderei.	12. Jun. 1822.	Neckarſulm.
Siegle, Georg Friedrich. Hanheim. und Bottinger, Johann Michael. Oſtelsheim.	Straßenraub.	3. Jun. 1822.	Böblingen.
II.) Schwarzwald-Kreis.			
Stoz, Jakob. Mößingen.	Injurien gegen den Orts-Vorſtand.	31. Mai 1813.	Rottenburg.
Mayer, Fidel. Frucht-Vorraths-Pfleger. Rottweil.	Caſſenreſt und Vermögens-Inſolvenz.	28. Dec. 1814.	Rottweil.
Strähle, Michael. Balzholz.	Schaaf-Diebſtahl und Betrug.	10. Jan. 1817.	Reutlingen.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-gerichts.
II.) Schwarzwald-Kreis.			
Roller, Hiob. Göttelfingen.	Münzfälschung.	16. Nov. 1817.	Freudenstadt.
Gäbelin, Elisabeth Dorothee. Lindach.	Diebstahl.	19. Febr. 1819.	Balingen.
Morlock, Beschee-knecht. Herrenberg.	Unterschlagung und Dienstvergehen.	9. Dec. 1812.	Herrenberg.
Haußer, Joseph. (vulgo Bregenzer Sepple.) Bregenz.	Diebstahl und Vagabundität.	14. Aug. 1819.	Reutlingen.
Pfundstein, Andreas. Lauterbach.	Schlägerei.	15. Jul. 1821.	Oberndorf.
Hensler, Barbara. Berneck.	Fälschung einer obrigkeitlichen Urkunde.	10. Nov. 1818.	Nagold.
Korb, Vincenz. Irrendorf. und Widmann, Joseph. Weingarten.	Hazardspiel.	1. Aug. 1819.	Tuttlingen.
Welte, Marcus. Stetten.	Wanderbuchs-Fälschung.	16. Apr. 1819.	Tuttlingen.
Koch, Jacob. Frommern.	Schlägereien.	10. März 1820.	Sulz.
Faßnacht, Anton. Salzstetten.	Pferde-Diebstahl.	6. Oct. 1819.	Horb.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-gerichts.
II.) Schwarzwald-Kreis.			
Nestel, Jacob. Gärtringen.	Paß-Fälschung.	9. Aug. 1819.	Herrenberg.
Muschall, Georg. Wilflingen.	Diebstahl.	25. Jul. 1819.	Tuttlingen.
Gneuting, Michael. Stiftungs-Pfleger. Frickenhausen.	Cassenrest und Insolvenz.	14. Jul. 1819.	Nürtingen.
Erhard, Johannes. Langenloch.	Wanderbuchs-Fälschung und Vagiren.	4. Sept. 1819.	Nagold.
Schweizer, Johannes. Erlaheim.	Concubinat, Fälschungen und Betrug.	16. Sept. 1819.	Balingen.
Mößner, Matthäus. Rodt.	Verschuldete Tödtung.	31. Oct. 1816.	Herrenberg.
Dittus, Ulrich. Würzbach.	Ehebruch.	16. Nov. 1819.	Calw.
Schmid, Sebastian. Böhringen.	Ehebruch.	16. Aug. 1821.	Balingen.
Braun, Carl. Goldau in der Schweiz.	Vagiren und Widersetzlichkeit.	26. Mai 1820.	Balingen.
Lieb, Samuel. Hagenau.	Markt-Diebstahl.	31. Mai 1820.	Oberndorf.
Müller, Mathäus. Ober-Niebelsbach.	Widersetzlichkeit und Injurien.	4. Jul. 1822.	Neuenbürg.
Haigis, Joh. Georg. Sulz.	Concubinat und Vagiren	23. Dec. 1822.	Sulz.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamtsgerichts.
II.) Schwarzwald-Kreis.			
Eck, Anna Maria, heimathlos.	Concubinat.	25. Mai 1822.	Neuenbürg.
Bertrand, Georg. Wellendingen.	Diebstahl.	22. Juni 1822.	Spaichingen.
Glückherr, Amtspfleger. Rottenburg.	Cassenrest.	1. Mai 1820.	Rottenburg.
III.) Jaxt-Kreis.			
Ganzenmüller, Johann. Hohen-Altheim.	Zoll-Defraudation.	7. Juni 1819.	Crailsheim.
Straub, Martin. Ober-Balbach.	Gefährliche Verwundung.	20. Oct. 1821.	Mergentheim.
Klöpfer, ... Löwenstein.	Diebstahl.	1. März 1821.	Hall.
Pfizer, Jacob. Hessenthal.	Concubinat.	25. Mai 1821.	Crailsheim.
Ort, Johannes. Laibach.	Fälschung.	15. Nov. 1821.	Künzelsau.
Neßler, Melchior. Panzingen.	Concubinat.	15. Sept. 1821.	Hall.
Maier, Maria Catharina. Unterroth.	Ehebruch.	5. Dec. 1815.	Gaildorf.
Kling, Barbara. Bühlerthann.	Diebstahl.	5. Febr. 1822.	Künzelsau.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-gerichts.
III.) Jaxt-Kreis.			
Dörr, Josephe. Oeffingen.	Concubinat.	7. Juni 1822.	Oehringen.
Gold, Johannes. Mönhof.	Mißhandlung eines Forst-Dieners.	10. Aug. 1822.	Gmünd.
Weber, Victoria. Ottenbach.	Ehebruch.	26. Jul. 1822.	Gmünd.
Grund, Johann Philipp. Niedernhall.	Schlägerei.	10. Sept. 1822.	Gerabronn.
IV.) Donau-Kreis.			
Däubler, Crescentia. Bissingen, Oberamts Ulm.	Landstreicherei und Diebstahl.	8. Juni 1819.	Blaubeuren.
Fischer, Carl. Substitut. Saulgau.	Dienstvergehen.	21. Apr. 1821.	Saulgau.
Braun, Franziska. Guttenberg, Oberamts Kirchheim.	Concubinat und Landstreicherei.	12. Jul. 1819.	Münsingen.
Enz, Maria Eva. Dizenbach.	Waldbrandstiftung.	10. Sept. 1819.	Biberach.
Heinkel, Sebastian. Glogau in Schlesien.	Straßenraub.	14. Mai 1819.	Blaubeuren.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Oberamts-gerichts.
IV.) Donau-Kreis.			
Hofſtetter, Johann Georg. Glems, Oberamts Urach.	Diebſtahl und Fälſchung.	20. März 1818.	Biberach.
Müller, Catharina. Trunkelsberg, K. Baiern'ſchen Landgerichts Ottobeuren. und Merkle, Franz. Belletshauſen, K. Baiern'ſchen Landgerichts Leutershauſen.	Theilnahme an den Verbrechen von Jaunern und Räubern.	2. Jul. 1819. 8. Apr. 1820.	Biberach.
Haug, Joſephe. Sonderbuch.	Diebſtahl und Fälſchung.	8. Aug. 1819.	Biberach.
Thum, Johann Georg. Ruith. und Hakh, Simon. Lindorf.	Diebſtahl.	1. Jan. 1817. 11. Juni 1821.	Kirchheim.
Bühler, Anna. Roßwälden. und Maier, Melchior. Seeburg.	Ehebruch.	24. Sept. 1816.	Kirchheim.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-gerichts.
IV.) Donau-Kreis.			
Vormaier, Anna Maria. Holzau, K. Oesterreichischen Landgerichts Ehrenburg.	Diebstahl.	8. Mai 1820.	Ravensburg.
Angerer, Joseph. Rettershofen, Königl. Baiern'schen Landgerichts Weiler.	Concubinat.	20. Juni 1820.	Tettnang.
Döring, Carl Wilhelm Heinrich. vormal. Stadtschreiberei-Gehülfe. Stuttgart.	Betrug.	28. Apr. 1820.	Waldsee.
Colomb, Anton. Ferrara.	Diebstahl.	12. Mai 1820.	Tettnang.
Kühner, Anton. Laupheim.	Bigamie.	21. Jan. 1821.	Wiblingen.
Ott, Johann Georg. Seissen.	Liederlicher Lebenswandel und Fälschung.	16. Apr. 1821.	Blaubeuren.
Navarr, Catharine. Blumenegg.	Diebstahl.	29. Apr. 1822.	Tettnang.
Blenk, Leonhard. Gebrazhofen.	Diebstahl.	22. Sept. 1822.	Leutkirch.
Rau, Conrad. Ulm.	Ehebruch.	2. Apr. 1821.	Ulm.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamtsgerichts.
IV.) Donau-Kreis.			
Schreyvogel, Johann. Bregenz. (früher Joh. Huber.)	Diebstahl.	21. Sept. 1822.	Tettnang.
Schwende, Crescentia. Riedhausen.	Landstreicherei.	4. Aug. 1822.	Saulgau.

wdt. Der Kanzlei-Director des K. Justiz-Ministerium:
Steck.

B.) Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, die Errichtung örtlicher Hülfskassen zur Unterstützung ärmerer Viehhalter betreffend.

Da die Erfahrung lehrt, daß die Landleute, welche nicht hinlängliches Vermögen besitzen, um sich ihr Vieh aus eigenen Mitteln anschaffen zu können und sich zu Benützung der Vortheile ihres landwirthschaftlichen Gewerbes mit sogenanntem Stellvieh behelfen, mancherlei wucherlichen Anforderungen eigennütziger Viehversteller blos gestellt sind; so haben Seine Königliche Majestät gnädigst zu befehlen geruht, daß alle zweckdienliche Einleitungen getroffen werden sollen, um gedachte Landleute durch Errichtung örtlicher Hülfs- und Leihkassen in den Stand zu setzen, durch den Ankauf eigenen Viehes den vollen Genuß des aus der Viehzucht hervorgehenden Gewinns sich zu verschaffen.

Indem man dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, zweifelt man nicht, daß die Königl. Kreis-Regierungen und Oberämter in Vollziehung der ihnen deshalb zugegangenen besonderen Aufträge überall Theilnahme und Unterstützung finden werden. Insbesondere will man die Vorsteher derjenigen Orte, in welchen

jener Gebrauch noch in Uebung ist, hiemit aufgefordert haben, sich mit Ernst und Eifer angelegen seyn zu lassen, so viel von ihnen abhängt, nichts zu versäumen, was zu Erreichung der wohlthätigen Absicht Seiner Königlichen Majestät dienen kann.

Stuttgart den 23. April 1823.

Schmidlin.

2. Des Medicinal-Collegium.

Der Candidat der Medicin, Christoph Michael Elwert, von Reutlingen, ist nach erstandener Prüfung zur Ausübung der Medicin ermächtigt worden.

Stuttgart den 29. April 1823. Walther.

C.) Der Departements des Innern und der Finanzen: der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, die Vornahme einer Conkurs-Prüfung im Baufache betreffend.

Durch die Verordnung vom 19. April d. J. (Reg. Bl. S. 319 ff.) die Behandlung der Amts-Corporations-Gemeinde und Stiftungsbauten betreffend, ist der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Ermächtigung zur gesetzmässigen Revision der Gemeinde- und Corporations-Bau-Plane denselben Grad von wissenschaftlicher Bildung voraussetze, welcher zur Anstellung als Bau-Inspektor im unmittelbaren Staats-Dienst befähigt.

Auf den Grund dieser Verordnung hat man für angemessen erachtet, sämtliche — in der Beilage jener Verordnung nicht namentlich aufgeführten Architekten, welche entweder dereinstige Anstellung im Staats-Dienste, oder die nach dem Verwaltungs-Edikt erforderliche Ermächtigung zur Revision der Bauriſſe und Ueberschläge der Gemeinden, Stiftungen und Amts-Corporationen zu erhalten wünschen, zu einer gemeinschaftlichen am 17. Juni d. J. beginnenden Conkurs-Prüfung einzuladen.

Die Kenntniſſe, welche bey dieser Prüfung gefordert werden, sind: Arithmetik (mit Einschluß der Behandlung der Wurzelgrößen) theoretische und praktische Geometrie, Architectur-Zeichnung, Kenntniß der Baumaterialien, der Stein- und Holz-Construktion, Fertigung von Bau-Anschlägen, Kenntniß der Bau- und Feuer-

Polizei-Geseze. Als minder wesentlich, doch sehr wünschenswerth erscheint einige Kenntniß der Algebra, der ebenen Trigonometrie, der Statik der festen Körper, der allgemeinen Naturlehre, der Perspektive, Planzeichnung und freien Handzeichnung. Sollten einzelne höher gebildete Techniker noch vielseitigere Kenntnisse namentlich der Hydrostatik, Hydraulik, Mechanik, Maschinenlehre und Maschinenzeichnung, Optik, Bau-Physik, Geschichte der Baukunst ꝛc. an den Tag zu legen wünschen, so wird denselben auch hiezu Gelegenheit verschaft, und in den Prüfungs-Zeugnissen hierauf die geeignete Rücksicht genommen werden.

Die Prüfung geschieht unentgeldlich durch eine aus den technischen Räthen beider Ministerien gebildete Commission. Der Erfund der Prüfung entscheidet sowohl über die Befähigung zur Anstellung im unmittelbaren Staats-Dienste, als über die Ermächtigung zur gesezmässigen Revision der Bauplane der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen.

Diejenigen Architekten, welche sich für den einen oder den andern dieser Zwecke der angeordneten Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich am Vorabend derselben mit einem vollständigen National, (welches neben dem Vor- und Zunamen, Wohn- und Geburts-Ort, Tag und Jahr der Geburt, insbesondere auch die Bildungs-Laufbahn des Candidaten enthält) auf der Kanzlei des Ministerium des Innern zu melden.

Stuttgart den 3. Mai 1823.

Weckherlin. Schmidlin.

D.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Den Rang der vormaligen Ober-Forstmeister betreffend.

Durch höchste Entschließung vom 26. April d. J. ist den vormaligen Ober-Forstmeistern der Rang auf der sechsten Stufe der neuesten Rangordnung angewiesen worden.

Stuttgart den 6. Mai 1823.

Für den Minister:

Weisser.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 27.

Königlich Württembergisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Mittwoch den 21. Mai 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst = Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 11. v. M. gnädigst geruht, dem Ober=Postmeister v. Hoff, in Tübingen, den Charakter als General=Post=Directions=Rath zu ertheilen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. den bisherigen Repetenten Möhler zum Privatlehrer an der katholisch=theologischen Fakultät der Landes = Universität ernannt, und

die erledigte Pfarrei Mähringen, im Dekanat Tübingen, dem auf der, zu eben diesem Dekanat gehörigen Pfarrei Degerschlacht befindlichen Pfarrer Ehmann verliehen.

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M.

dem Regierungs=Sekretär v. Schott bei der Regierung des Donau=Kreises die gebetene Entlassung von seiner gegenwärtigen Stelle zu ertheilen,

die hiedurch erledigte Sekretärsstelle bei dieser Regierung dem Registrator Walser zu übertragen, und

an dessen Stelle den Regierungs=Revisor

Sieß zur Registratur der gedachten Kreis-Regierung zu versetzen geruht.

Vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. haben Höchstdieselben das erledigte Cameralamt Waiblingen dem quiescirenden Finanzrath Jäger, von Ludwigsburg, unter Vorbehalt seines Titels und Rangs gnädigst zu übertragen, und

den bei der Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis angestellten Ober-Steuerrath Hofmann auf seine Bitte wegen Kränklichkeit in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

Den 2. d. M. ist dem auf die erledigte Pfarrei Orendelfall, Diöcese Oehringen, von der Patronat-Herrschaft nominirten seitherigen Pfarrer in Gnadenthal, M. Weinland, die Königl. Bestätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Philipp Franz Ferdinand Cludius, von Heilbronn, seinen Wohnsitz verändert und zu seinem künftigen Aufenthalts-Orte Oehringen gewählt hat, so wird solches zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 12. Mai 1823.

Maucler.

b) Die Einsendung der Gebühren für das Staats- und Regierungs-Blatt auf das zweite Semester 1823 betreffend.

Für das mit dem 1. Juli d. J. beginnende zweite Semester des Staats- und Regierungs-Blatts sind die Gebühren à 1 fl. 30. kr. vom Exemplar durch die mit dem Einzug in den Oberamts-Bezirken beauftragten Stellen und Personen, so wie durch die Königl. Post-Aemter im Laufe des Monats Juni d. J. an die Kasse des Staats- und Regierungs-Blatts einzusenden, von den in Stuttgart wohnenden Abonnenten aber ebendahin zu berichtigen.

Sofern jedoch bei einzelnen Oberämtern oder Post-Aemtern der Einzug dieser Gebühren sich verzögern sollte; so werden dieselben aufgefordert, noch vor dem 1. Juli d. J. der Kasse wenigstens von der, mit

Ausnahme der Frei-Exemplare Königlicher Amts-Stellen, für die Oberamts-Bezirke und die Post-Expeditionen auf das zweite Semester d. J. erforderlichen Anzahl von Blättern Nachricht zu ertheilen.

Stuttgart den 16. Mai 1823.

Maucler.

c) Die Aufstellung eines Dollmetschers von Aktenstücken, die in holländischer Sprache verfaßt sind, betreffend.

Da vermöge K. Entschließung vom 15. d. M. der Professor an dem Gymnasium zu Stuttgart, Hofrath Reinbeck, als Dollmetscher für die in holländischer Sprache bey den Gerichts-Stellen des Königreichs einkommenden Urkunden aufgestellt worden ist; so werden sämtliche Gerichtsstellen hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß wegen der diesfälligen Geschäfts-Behandlung dieselben Vorschriften eintreten, welche durch die Verfügung vom 30. Januar 1822, die Aufstellung von Dollmetschern für die englische und italiänische Sprache betreffend, (Staats- u. Reg. Bl. von 1822 Seite 100) ertheilt worden sind.

Stuttgart den 17. Mai 1823.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. des Miniſterium des Innern.

Patent für den ausschließlichen Verkauf sogenannter Nagel- und Schraubenschuhe und wasserdichten Leders.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 10. v. M. dem pensionirten Major v. Brecht dahier für den ausschließlichen Verkauf sogenannter Nagel- und Schraubenschuhe und wasserdichten Leders, in so weit solche Fabrikate als das Produkt der von ihm erfundenen eigenthümlichen Fabrikationsweise zu betrachten sind, ein Patent auf die Dauer von zehn Jahren gnädigst zu ertheilen geruht, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 12. Mai 1823.

Schmidlin.

3. Des Medicinal-Collegium.

Der D. Ignaz Carl Erne, von Rottenburg, ist in der Medicin geprüft und zur Ausübung derselben ermächtigt worden.

Stuttgart den 5. Mai 1823.

Walther.

C.) Der Departements des Innern und des Kriegs:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Bekanntmachung, die Führung der Rekrutirungs-Kasse betreffend.

Da in Folge der Ernennung des bisherigen Rekrutirungs-Kassiers, Regiments-Quartiermeisters Mittler, zum Cameralverwalter in Gundelsheim, die Führung der Rekrutirungs-Kasse dem Regiments-Quartiermeister Kümmerlin in Stuttgart übertragen worden ist; so wird solches zur Nachricht und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 13. Mai 1823.

Kapff.

Dienst-Erledigungen.

Durch die Versetzung des Revisors Sieß ist eine Revisors-Stelle bei der Regierung des Donau-Kreises mit dem Gehalt zweiter Klasse von 800 fl. erledigt worden.

Die Bewerber haben sich binnen vierzehn Tagen bei der Kreis-Regierung zu melden.

Die erledigte Pfarrei Weidenstetten, Diöcese Alpek, enthält 666 Seelen, und ist, nach Abzug von 30 fl. mit einem Einkommen von 865 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Die Pfarr-Zehenten sind auf 9 Jahre an die Gemeinde verpachtet. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangel. Consistorium zu melden.

Die katholische Pfarrei Ailringen, Oberamts Künzelsau und Dekanats Amrichshausen, wird besetzt werden. Sie begreift den Pfarrort mit 662 Seelen. Das Einkommen an Güter-Ertrag, Zehenten, Besoldungen und Gebühren belauft sich auf 630 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Bittschrift vorschriftsmäßig binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 28.

Königlich Württembergisches Staats = und Regierungs = Blatt.

Donnerstag den 29. Mai 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst = Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 9. d. M. den Förster Stierlen, von Maulbronn, in den Pensionsstand versetzt, und

durch höchste Entschließung vom 14. d. M. die erledigte Försterstelle zweiter Classe zu Schnaitheim, Forstamts Heidenheim, dem Forstwart, vormaligen Unterförster Krämer, zu Neidlingen, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. die erledigte Pfarrei Schömberg, Dekanats Wildbad, dem Pfarrer Plank, zu Schopfloch, im Dekanat Kirchheim, verliehen.

Unterm 23. d. M. wurde der Unterlieutenant v. Linden, im General-Quartiermeisterstab, zum Oberlieutenant ernannt.

Dem zur katholischen Pfarrei Stafflangen, Oberamts und Dekanats Waldsee, ernannten, von Ellwangen gebürtigen, Caspar Wettenmann, bisherigen Vikar in Biberach, wurde unterm 20. d. M. die Königliche Bestätigung ertheilt.

A.) Des Departements des Innern:

1. des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung wegen Vornahme von Bauten an Kirchen, Pfarrhäuſern und Schul-Gebäuden.

Zu Verhütung von Mißverſtändniſſen findet man ſich veranlaßt, unter Beziehung auf die Verordnung vom 19. v. M. (Staats- und Reg. Blatt Nro. 24.), die Behandlung der Amts-Corporations-Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betreffend, bekannt zu machen, daß auch künftig noch von allen Neubauten und von bedeutenderen Erneurungen an Kirchen, Pfarrhäuſern und Schul-Gebäuden, deren Unterhaltung den Gemeinden und Stiftungen obliegt, der vorgeſetzten höheren Kirchen- oder Schul-Behörde durch das gemeinſchaftliche Oberamt unter Beilegung des geprüften Bauriſſes und Ueberſchlags Anzeige zu machen, und deren Entſchließung hierauf zu erwarten ſey.

Stuttgart den 21. Mai 1823.

Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

a) Die Preis-Aufgaben für evangeliſche deutſche Schullehrer betreffend.

Ueber die im Jahr 1820 den deutſchen Schullehrern evangeliſcher Confeſſion vorgelegte Preis-Frage:

> Was kann ein Schullehrer in ſeinem geſetzlichen Wirkungs-Kreiſe zur religiöſen Bildung ſeiner Schulkinder beitragen?

ſind bei der vorjährigen Synode 15 Abhandlungen eingekommen. Obſchon keine dieſer Abhandlungen vollkommen erkannt und ganz frei von irrigen Anſichten erfunden wurde, ſo wurden dennoch einige Abhandlungen um ihrer einzelnen Vorzüge willen der Auszeichnung werth gehalten, und vermöge höchſter Entſchließung vom 12. d. M. wurde derjenigen, welche das Motto führte:

> Was iſt Verſtand, was Kenntniß, Fertigkeit, Kunſt und Geſchmack, und äußerer Bildung Glätte, wenn mir das Herz erſtirbt?

als der vergleichungsweiſe vorzüglichſten der erſte Preis mit fünf Species-Dukaten zuerkannt.

Ihr Verfaſſer iſt Matthäus Schwarz, der Aeltere, Mädchen-Schullehrer in Ulm.

Des zweiten Preiſes mit drei Species-

Dukaten wurde die Abhandlung mit dem Motto:

Lasset die Kindlein und wehret ihnen nicht, zu mir zu kommen. Matth. 9, 14.

welche von Georg Friedrich Ebner, Provisor an der Krähenschule in Stuttgart, verfaßt ist.

Des dritten Preises zu zwei Species-Dukaten aber, die Abhandlung, die das Motto:

Trachtet am ersten nach dem Reich Gottes. Matth. 6, 33.

und den Johannes Schwarz, den Jüngern, Lehrer an der vierten Elementarschule zu Ulm zum Verfasser hat, für würdig erkannt.

Außerdem verdienen noch öffentlich belobt zu werden die Abhandlung mit dem Motto:

Nun sucht man nicht mehr bey den Haushaltern, denn daß sie treu erfunden werden. 1. Cor. 4, 2.

welche von dem Schulmeister Taxis zu Münster, Dekanats Cannstadt, so wie die Abhandlung, die das Motto führt:

Weide meine Lämmer. Joh. 21, 15.

und von dem Schulmeister Dillmann in Illingen, Diöcese Dürrmenz, verfaßt worden.

Für das Jahr $18\frac{23}{24}$ wird mit höchster Genehmigung den evangelischen deutschen Schullehrern die Preisfrage zur Beantwortung vorgelegt:

Welche zweckmäßige Anwendung läßt sich von der Bell-Lancaster'schen Schul-Einrichtung auch in unsern Volks-Schulen machen?

und müssen die Abhandlungen auf Jacobi 1824 an das evangelische Consistorium eingeschickt werden.

Stuttgart den 20. Mai 1823.

Wächter.

b) Termine für die Concurs-Prüfungen der Schullehrer und Incipienten.

Zur Concurs-Prüfung für die deutschen Schullehrer und Zöglinge dieses Standes sind folgende Termine, und zwar für die Incipienten, welche ihre Lehrzeit vollendet haben, von den Generalaten Heilbronn und Maulbronn der 9. Junius, von Urach und Tübingen der 11. und von Ulm und Oehringen der 12. Junius; ferner für die Provisoren von den Generalaten Urach, Heilbronn und Maulbron der 16. und für die Provisoren der übrigen Generalate der 19. Junius, und für sämtliche Schullehrer der 23. Junius festgesetzt, und haben sich alle diejenigen Individuen, welche an Georgii d. J. sich

um Prüfung gemeldet haben, und nicht durch besondere Erlasse mit ihrem Gesuch zurückgewiesen worden sind, an den für sie bestimmten Prüfungstagen Morgens 7 Uhr in der Kanzlei des Königl. Consistorium einzufinden.

Stuttgart den 23. Mai 1823.

Wächter.

B.) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Raths.

Bekanntmachung, die Rechnungsführung beim Invaliden-Corps in Comburg betreffend.

Da der bisherige Regiments-Quartiermeister Mittler zum Cameral-Verwalter in Gundelsheim ernannt worden, so wurde die bisher von ihm bekleidete Stelle eines Regiments-Quartiermeisters für das Ehren-Invaliden-Corps zu Comburg, dem bei dem zweyten Infanterie-Regiment stehenden Regiments-Quartiermeister Kümmerlen neben seinem bisherigen Amte übertragen.

Die Oberamtspflegen werden nun angewiesen, wegen Vergütung der Verpflegungs-Kosten für die beurlaubten Ehren-Invaliden von $18\frac{2}{3}$ sich gleich mit Ende des Monats Juni an den Regiments-Quartiermeister Kümmerlen zu wenden, und die diesfallsigen Abrechnungen bis dahin unfehlbar an ihn einzusenden, auch in sonst vorkommenden Fällen, welche die Verpflegung dieser Ehren-Invaliden betreffen möchten, sich mit demselben in Berührung zu setzen.

Stuttgart den 23. Mai 1823.

v. Hügel.

Dienst-Erledigungen.

Durch die Pensionirung des Försters Stierlen, zu Maulbronn, Forsts Stromberg, ist das Revier Maulbronn, erster Klasse,

durch den Tod des Försters Baß, von Nattheim, Forsts Heidenheim, das Revier Nattheim, zweiter Klasse, und

durch den Tod des Försters Faber, von Buhlbach, Forsts Freudenstadt, das Revier Buhlbach, zweiter Klasse, in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 29.

Königlich Württembergisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Donnerstag, den 5. Juni 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz = Departements.

Die in dem Monat April 1823 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat April sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal=Gerichts=Stellen in das Staats= und Regierungs=Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits=Strafe erkannt, oder die Dienst=Entfernung eines Staats= oder Commun=Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal=Senat.

Den 12. April wurde:

1. in der Rekurssache der Christiane Caroline Ganzenhäuser, von Eßlingen, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 13. März d. J. gefällte (S. 335 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß

abgeändert, und die Rekurrentin wegen wiederholter, gewerbsmäßig verübter Betrügereien, wiederholten Vagirens und wiederholter frecher Lügen vor Gericht zu einjähriger Zuchthausstrafe in Ludwigsburg mit Willkomm und nachheriger sechsmonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, auch Bezahlung sämtlicher Kosten verurtheilt.

Den 15. April wurde:

2. in der Rekursſache des Amtspflegers Waizmann, von Ellwangen, das von dem Gerichtshofe unterm 29. Okt. vorigen und 11. Januar d. J. gefällte (S. 220 des Reg. Blatts v. J. 1823 eingerückte) Erkenntniß abgeändert, der Rekurrent ſofort wegen Bezüchts fortgeſetzter Fälſchung von Rechnungen, ſo wie der Fälſchung eines Protokolls von der Inſtanz entbunden, jedoch zu Bezahlung der in beiden Inſtanzen aufgelaufenen Koſten verurtheilt;
3. in der Rekursſache des Conditors Jakob Friedrich Gruis, von Heilbronn, das von dem Gerichtshofe in Eßlingen unterm 18. Januar d. J. gefällte (S. 210 des Reg. Blatts v. J. 1823 enthaltene) Erkenntniß theils abgeändert, theils beſtätigt, der Angeſchuldigte ſofort wegen zeitlicher großer, jedoch größtentheils wieder erſetzter Unterſchlagungen und Betrugs, auch Lügen vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Erſatz des Schadens und Bezahlung der Koſten beider Inſtanzen zu einjähriger Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung innerhalb der Feſtung verurtheilt.

Den 19. April wurde:

4. in der Rekursſache des Vincenz und Anton Widder, von Kappel, O.A. Riedlingen, das von dem Gerichtshofe in Ulm unterm 21. Oktober 1822 wegen gewaltſamer und erſchwerter Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit und deren Diener, und reſp. ſchwerer Verbal-Injurien und Unbotmäßigkeit wider dieſelbe gefällte (S. 874 des Reg. Blatts v. J. 1822 enthaltene) Erkenntniß unter Verurtheilung der Rekurrenten in die Koſten dieſer Inſtanz lediglich beſtätigt;
5. in der Rekursſache der Johanne Mayer, von Stuttgart, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm $\frac{4}{8}$. März d. J. wegen der neuerdings gegen ſie erhobenen wiederholten Diebſtähle, wegen Concubinats, wiederholter gewerbsmäßiger Unzucht in der Reſidenzſtadt Stuttgart und deren Umgegend, ſo wie wegen wiederholter frecher Lügen vor Gericht, wider dieſelbe gefällte (S. 333 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß unter Verurtheilung der Rekurrentin in die

Kosten dieser Instanz lediglich bestätigt;

6. in der Rekurssache des Joseph Singer, aus Altheim, O.A. Horb, das gegen denselben wegen nächsten Versuchs der Nothzucht, so wie wegen der nachgefolgten groben Mißhandlungen der Genöthigten von dem Gerichtshofe in Tübingen unterm 30. Januar d. J. gefällte (S. 216 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß abgeändert, und Rekurrent zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe in Gotteszell und Bezahlung sämtlicher Kosten verurtheilt.

Den 22. April wurde:

7. in der Rekurssache des 16jährigen Joseph Friedrich Scherzler, von Reutlingen, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 22. März d. J. wegen eines Straßen-Raubs und wegen Vagirens wider denselben gefällte (S. 355 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten der zweiten Instanz lediglich bestätigt;

8. in der Rekurssache der Barbara Benz, von Osweil, O.A. Ludwigsburg, das von dem Gerichtshofe in Eßlingen unterm 15. Octbr. v. J. wegen Betrugs, Ehebruchs, Scortation, Verläumdung und Lügen vor Gericht, wider dieselbe gefällte (S. 854 des Reg. Blatts v. J. 1822 enthaltene) Erkenntniß unter Verurtheilung der Rekurrentin in die Kosten der zweiten Instanz lediglich bestätigt.

Den 26. April wurde:

9. in der Rekurssache des suspendirten Schultheißen Andreas Burkhard, von Deufstetten, O.A. Crailsheim, das von dem Gerichtshofe in Ellwangen unterm 13. April v. J. gefällte (S. 82 des Reg. Blatts v. J. 1822 enthaltene) Erkenntniß auf den Erfund der neuern Untersuchung abgeändert, sofort der gegen den Angeschuldigten erhobene Bezücht eines mit Fälschung eines Rechnungs-Belegs verbundenen Betrugs beruhen gelassen; dagegen Rekurrent wegen ausgestoßener grober wörtlicher Injurien gegen den Gemeinde-Rath und gegen den Bürger-Ausschuß zu Deufstetten, wegen thätlicher Mißhandlung mehrerer seiner Amts-Untergebenen, so wie wegen mehrerer anderer Verfehlungen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz der in beiden Instanzen aufgelaufenen Kosten zu drejwöchiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

Den 29. April wurde:

10. in der Rekurssache der Gebrüder Heinrich und Friedrich Glück, zu Mainhard, O.A. Weinsberg, das von dem

Gerichtshofe in Ellwangen unterm 1. December 1821 wegen verübter gefährlicher Körper-Verletzung, Injurien und Verleitung zu einem falschen Zeugniß wider dieselbe gefällte (S. 71 des Reg. Blatts v. J. 1822 enthaltene) Erkenntniß, unter Verurtheilung der Rekurrenten in sämtliche, durch die eingeleitete commissarische Untersuchung verursachte und in ⅔ der übrigen in zweiter Instanz erwachsenen Kosten, bestätigt.

II. Civil-Senat.

Den 4. April wurde:

1. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen den Simon Leonhardt'schen Eheleuten zu Obernau, O.A. Rottenburg, Kl., Acten, Anten, und der Florian Stählen'schen Gantmasse-Curatel daselbst, Bekl., Antin, Atin, Abrechnung betreffend, erkannt, daß diese Sache als noch nicht hieher erwachsen, an den Richter voriger Instanz zurückzuweisen sey.

Den 7. April wurde:

2. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen den Gebrüdern Levi, nun Isak und Moses Levi, Leopolds Sohn, allda, Lnten, Aten, Anten, und dem Carl Friedrich Ludwig Sieglin, Kanzlisten bei dem K. Studienrathe, Mit-Lnten, Anten, Aten, Vorzugs-Recht im Gante des Kanzlisten Daniel betreffend, nach von dem Aten abgeschworenem Eide das unter dem 14. März d. J. ausgesprochene bedingt confirmatorische oberstrichterliche Erkenntniß für purificirt erkannt;

3. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen Georg Wittlinger, von den Aichhöfen, O.A. Blaubeuren, Inten, Qnten, Anten, und dem Oberzollamts-Assistenten Jeremias Sautter in Ulm, Iaten, Qaten, Aten, Arrest auf Güterzieler betreffend;

4. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen dem Johannes Bischoff und Cons. von Sigmarswangen, O.A. Sulz, Bekl., Aten, Anten, und der Christine Schaible, verehlichten Aberle zu Wittershausen, desselben O.Amts, Kl., Antin, Atin, Ansprüche an die Erbschaft eines Vermißten betreffend;

5. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen der Barbara Knödler von Pfalbronn, O.A. Welz-

heim, Kl., Antin, WAntin und Johannes Hinderer von da, Bekl., Aten, WAten, Ausgedingsstreitigkeit betreffend, und

6. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem Schultheiß Rex, von Wiesenbach, O.A. Gerabronn, und Conf., Lnten, Anten, WAnten, und dem K. Baierischen Stadtgerichts-Rath Rücker in Baireuth, Mit-Lnten, Aten, WAten, Vorzug im Goldkofer'schen Gant betreffend, die Berufung je 3—6 wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt.

Den 14. April wurde:

7. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem Hieronimus Spröhnle, von Gundelsheim, O.A. Neckarsulm, Kl., Anten, WAnten, und dem Sebastian Diemert, allda, als Pfleger seines Kinds zweiter Ehe, Josepha Crescentia, Bekl., Aten, WAten, die Anrufung der weiblichen Freiheiten im Gante des Anten, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Nothfrist zur Einlegung der Ations-Akten betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz von Amts wegen verworfen.

Den 18. April wurde:

8. die Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen der Jeannette von Bubenhoven, zu Donzdorf, O.A. Geißlingen, Lntin, Antin, und der Debitmasse-Curatel des verstorbenen K. Baierischen General-Majors von Bubenhoven allda, Latin, Atin, Competenz und Aussteuerforderung betreffend, bis zu Entscheidung einer Präjudicialfrage an den Richter erster Instanz zurückgewiesen;

9. die Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen der Ehefrau des gewesenen Zollers Ruth zu Hall, Kl., Antin, WAntin, und den Besitzern des Württemberger Hofs, Conrad Kübler und Conf., Bekl., Aten, WAten, Forderung überwiesener Kriegskosten, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, als zur Zeit nicht hieher erwachsen an den Richter voriger Instanz zurückgewiesen;

10. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem Abraham Bär, von Pflaumloch, O.A. Neresheim, Kl., Qaten, Anten, und dem Joseph Bernhard, von Kössingen, desselben O. Amts, Bekl., Qnten, Aten, Darlehns-

Forderung betreffend, die Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zur Ations-Anmeldung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz von Amts wegen verworfen;

11. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem Peter Schulz von Bächlingen, und dem Johann Carl Fischer, von Söllboth, O.A. Gerabronn, Kl., Anten, WAnten, sodann dem Traubenwirth Ziegler in Kupferzell, und dem Gottfried Schreiber von Ulrichsberg, O.A. Oehringen, Bekl., Aten, WAten, Zurückgabe eines Unterpfands betreffend, die Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz von Amts wegen verworfen.

Den 21. April wurde:

12. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem Contradictor in der Debit-Sache des Freyherrn Philipp Dietrich von Gemmingen-Widdern, Laten, Nachkl., Anten, Pnten, Repcten, und der Gemeinde Widdern, Lntin, Nachbekl., Atin, Pctin, Repntin, Steuer-Forderung in der Vor- und Holzgelds-Forderung in der Nachklage betreffend, das Erkenntniß erster Instanz vom $\frac{15}{19}$. Juni v. J. auf den Fall der Abschwörung des dem Atischen Gemeinde-Rath von dem Antischen Theil zugeschobenen Eides unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz bedingt bestätigt, und

13. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem Contradictor in der Debit-Sache des Freiherrn Wilhelm Heinrich von Gemmingen-Widdern, Laten, Nachkl., Anten, Pnten, Repcten, und der Gemeinde Widdern, Lntin, Nachbekl., Atin, Pctin, Repntin, Steuer-Forderung in der Vor- und Holzgelds-Forderung in der Nachklage betreffend, das Erkenntniß erster Instanz vom $\frac{15}{19}$. Juni v. J. auf den Fall der Abschwörung des dem Atischen Gemeinde-Rath von dem Antischen Theil zugeschobenen Eides unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz bedingt bestätigt.

Den 28. April wurden:

14. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen Ulrich Strähler von Pfalzgrafenweiler, O.A. Freudenstadt, Kl., Anten, WAnten, und der Gemeinde Oberndorf, Bekl., Atin, WAtin, Entschädigung aus einem Harzpacht-Vertrag betreffend, die am 1. Juni 1821 und 6. Juli 1822 eröffneten Erkenntnisse der beiden vorigen Instanzen unter Vergleichung der Kosten sämtlicher Instanzen abgeändert.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 1. April wurden verurtheilt:

1. die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Christiane Banzhaf, von Strasdorf, O.A. Gmünd, wegen dritten und ausgezeichneten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von drei Monaten;

2. auf den Grund einer von dem O.A. Gerichte Heilbronn geführten Untersuchung:

   a) Eva Abraham, von Amsterdam, wegen Vagirens, Concubinats, und Markt-Diebstahls zu viermonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche;

   b) Moses Salomon, von Hildesheim im Großherzogthum Baden, wegen Vagirens, Concubinats und nachgefolgter Theilnahme an dem Markt-Diebstahl der Eva Abraham zu viermonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche;

   auch wurden Jedem seine eigenen Arrest- und die Hälfte der Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

Am 3. April wurde:

3. gegen den zu Maulbronn in Untersuchung gekommenen Carl Weber, von Freudenthal, wegen wiederholten großen Diebstahls und wiederholten Vagirens, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten eine zweijährige Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf ein Jahr, erkannt.

Am 8. April wurde:

4. dem gewesenen Ober-Acciser Johann Samuel Sandberger, von Vietigheim, O.A. Besigheim, wegen Fälschung und verschuldeten Vermögens-Zerfalls, neben Auferlegung des Schadens-Er-

saßes und Zuscheidung von ⅔ der Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung zuerkannt.

Am 10. April wurden verurtheilt:

5. Johann Friedrich Oehler, von Sersheim, O.A. Vaihingen, wegen zweier Diebstähle, wovon der eine qualificirt ist, und welche den dritten Diebstahl ausmachen, ferner wegen Vagirens und Fälschung, auch anderer minder bedeutender Vergehen, neben dem Ersatze des Schadens und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu fünf und zwanzig Stockstreichen, einjähriger Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von sechs Monaten;

6. der zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Jakob Friedrich Volz, Schäferknecht von Hohenstatt, im Großherzogthum Hessen, wegen wiederholter Diebstähle, wovon einer qualificirt ist, ferner wegen Vagirens und wiederholter Scortations-Vergehen, neben dem Ersatze des Schadens und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu siebenmonatlicher Festungsstrafe;

7. auf den Grund einer von dem O.A. Gericht Eßlingen geführten Untersuchung:

a) Johann Friedrich Hahn, Ziegler von Eßlingen, wegen dritten und ausgezeichneten Diebstahls zu siebenmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei und ein halb Monaten;

b) Johann Georg Haug, Weingärtner von Eßlingen, wegen in Gemeinschaft mit Hahn verübten ausgezeichneten wiederholten Diebstahls zu viermonatlicher Festungsstrafe;

dabei wurde Jedem der Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, und die Bezahlung seiner Arrest- und Azungs- auch der Hälfte der Untersuchungs-Kosten auferlegt;

8. Rosina Wagner, von Endersbach, O.A. Waiblingen, wegen wiederholten Vagirens, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe.

Am 12. April wurde:

9. auf den Grund einer von dem Criminal-Amt Stuttgart geführten Untersuchung:

a) der Johanne Godwein, von Stutt-

gart, wegen wiederholter gewerbsmäßiger Unzucht in der Residenzstadt eine vierzehenmonatliche Zuchthausstrafe;

b) der Dorothee Schwab, von Böblingen, wegen gleichen Vergehens und wegen verbotswidrigen Eintritts in die Residenzstadt eine fünfzehnmonatliche Zuchthausstrafe zuerkannt,

auch jeder ihre eigenen Arrest- und die Hälfte der Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

Am 15. April wurde:

10. Johannes Schwarz, Weingärtner von Bietigheim, O.A. Besigheim, wegen wiederholter Entwendung und wegen Vagirens, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten und des Schadens-Ersatzes mit viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe belegt.

Am 19. April wurden verurtheilt:

11. Michael Brezel, von Eberstadt, O.A. Weinsberg, wegen wiederholter Diebstähle und wiederholter Scortation, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten;

12. Eberhard Friedrich Burkhard, von Stuttgart, wegen wiederholter Veruntreuung und wegen Vagirens, neben Bezahlung seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu fünf und zwanzig Stockstreichen und dreimonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe.

Am 24. April wurde:

13. der zu Vaknang in Untersuchung gekommene Friedrich Hinderer, von Kaisersbach, O.A. Welzheim, wegen qualificirten Diebstahls, neben Zuscheidung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Festungsstrafe belegt.

Am 26. April wurde:

14. gegen die bei dem Criminal-Amt Stuttgart in Untersuchung gekommene Susanne Margarethe Krauß, von Ober-Urbach, O.A. Schorndorf, wegen wiederholten Vagirens, Bettelns und wiederholten verbotswidrigen Eintritts in die Residenzstadt, neben Zuscheidung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine zweimonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung,

wenigſtens aber auf zwei Monate erkannt.

Am 29. April wurden verurtheilt:

15. der vormalige Gemeinde-Rath und Stiftungs-Pfleger Auguſtin Grettenberger, von Affalterbach, O.A. Marbach, wegen verübter Fälſchung, geſetzter Kaſſenreſte und wegen durch verletzte Handtreue erſchwerter Verheimlichung von zur Gantmaſſe gehörigen Gegenſtänden, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze der Reſte ſamt Zinſen, ſo wie des übrigen Schadens und ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu drei und einhalbmonatlicher Feſtungsſtrafe;

16. Anton Dörr, von Pfedelbach, O.A. Oehringen, wegen gewaltſamen Ausbruchs aus dem Gefängniſſe, neben Zuſcheidung ſeiner Arreſt- und ⅓ der Unterſuchungs-Koſten, über die ihm am 13. Febr. d. J. zuerkannte achtzehnmonatliche Zuchthausſtrafe (Reg. Bl. S. 261) zu einer weitern einmonatlichen Zuchthausſtrafe.

Am 30. April wurden verurtheilt:

17. der zu Beſigheim in Unterſuchung gekommene Johann Friedrich Lade, von Kirchberg, O.A. Marbach, wegen wiederholter qualificirter Diebſtähle, neben dem Erſatze des Schadens und der Unterſuchungs-Koſten zu fünf und zwanzig Stockſtreichen, achtzehnmonatlicher Feſtungsſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf neun Monate;

18. der Kaufmann Carl Friedrich Weckherlin, zu Stuttgart, wegen Beeinträchtigung ſeiner Gantmaſſe durch Verſchweigung und fortgeſetzte Benützung eines Kapitals, neben Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung innerhalb der Feſtung;

19. die zu Ludwigsburg in Unterſuchung gekommene Catharina Keidel, von Ernsbach, O.A. Oehringen, wegen verſuchten dritten Diebſtahls, Vagirens, Bettelns und Lügen vor Gericht, neben Bezahlung ihrer Haft- und Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf zwei Monate.

2. Civil-Senat.

1. In der Actionssache von Ludwigsburg zwischen Rosine Geiger, von Schwieberdingen, cum Curat., Kl., Antin, und Johannes Steiber von Thamm, Bekl., Acten, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 14. Februar, insin. 5. März, die eingewandte Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und die Antin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

2. In der Rechtsstreitigkeit zwischen dem Weißgerber-Obermeister Müller zu Backnang, Kl., und dem Ober-Lieutenant, jetzigen Oberzoller v. Weinland zu Neuenbürg, Bekl., Ersatz-Forderung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 20. Februar, inf. 10. März, die Verurtheilung oder Freisprechung des Bekl., so wie die Entscheidung im Kosten-Punkte, von der Verweigerung oder Ableistung des Ergänzungs-Eides durch den Bekl. abhängig erklärt.

3. In der Nichtigkeits-Klagsache von dem O.A. Gerichte Stuttgart zwischen Margarethe, Ehefrau des Johannes Schlecht zu Echterdingen, unter Beistand ihres Ehemanns, Kl., Antin, und Anna Dorothea, Wittwe des Christoph Wolf, zu Möhringen, cum Curat., Bekl., Antin, die Gültigkeit eines letzten Willens betreffend, wurde das erstrichterliche Urtheil durch Erkenntniß vom 4. März, inf. 5. April, unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

4. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg zwischen Johann Conrad, Dreher-Obermeister daselbst, Bekl., Acten, und Wilhelm Mergenthaler, Bierbrauer allda, Kl., Acten, die Gültigkeit einer Capitals-Abtretung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 14. März, inf. 25. März und 5. April, der Kl., Act des ihm durch das Urtheil vom 19. Dec. 1822 nachgelassenen Beweises für verlustig, und dieses Urtheil für unbedingt erklärt.

5. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Backnang zwischen dem Oberamts-Arzt Dr. Keringer, zu Gmünd, Kl., Acten, und Gottlieb Nägele, gewesenen Kronenwirth, nun Gemeinde-Rath zu Murrhardt, Bekl., Acten, eine Kaufschillings-Forderung für Hopfen betreffend, wurde durch ein am 18.

März gefälltes und am 8. April insinuirtes Erkenntniß die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz nicht angenommen.

6. In der Ationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Schreinermeister Georg Conrad, zu Ludwigsburg, Bekl., Anten, und dem Handlungshause Girod Lelong, zu Paris, Kl., Aten, eine Forderung aus einem Kaufs-Vertrage betreffend, wurde durch das am 20. März gefällte und den 8. April eröffnete Erkenntniß der Bekl., Ant des ihm durch das frühere Urtheil vom 30. Dec. v. J. nachgelassenen Beweises für verlustig und jenes Urtheil für unbedingt erklärt.

7. In der Ationssache des Hof- und Finanz-Raths Firnhaber, zu Stuttgart, Bekl., Anten, gegen die vormalige Ober-Finanz-Kammer, nun Staats-Haupt-Cassen-Verwaltung, Kl., Atin, den Ersatz eines von dem vormaligen Kirchenraths-Sekretär Hopfenstock gesetzten Cassenrestes betreffend, wurde das Urtheil erster Instanz durch Erkenntniß vom 7. Februar, ins. 11. April, unter Vergleichung der Proceß-Kosten abgeändert.

8. In der Ationssache von dem O.A. Gerichte Heilbronn zwischen dem Posthalter Franz Imhof, zu Fürfeld, Kl., Anten, und dem Gastwirth Friedrich Redwiz zu Sontheim, Bekl., Aten, Aufhebung eines Liegenschafts-Kaufs wegen enormer Verletzung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 1., ins. 17. April, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen.

9. In der Ationssache von dem Stadt-Gerichte Stuttgart zwischen dem Grünbaumwirth Weiler, zu Göppingen, Lnten, Anten, und andern Gläubigern des Hauptmanns Anton v. Rauchhaupt, Mit-Lnten, Aten, Location im Gante betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 13. März, ins. 7. April, die Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und der Ant in die Proceß-Kosten verurtheilt.

10. In der Rechtssache zwischen dem Knaben-Schulmeister Ziegler, von Ludwigsburg, Kl., und dem ehemaligen Bürgermeister, jetzigen O.Amts-Pfleger Greiner daselbst, und dessen Streit-Genossen, Bekl., Schadens-Ersatz wegen Nicht-Erfüllung eines Verspre-

chens betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 21. und 26. März, ins. 13. April, theils der Bekl. zum Ersatze des eingeklagten Capitals von 300fl. und der Proceß-Kosten verurtheilt, theils der Kl. mit seiner Klage gegen einen der Mitbekl. unter Verurtheilung in die dadurch demselben verursachten Proceß-Kosten, jedoch mit Vorbehalt eines Beweises, abgewiesen.

11. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Weinsberg, zwischen den Erben der Elisabeth Nägele, von Meinhardt, Kl., Anten, und den Erben des Christian Bühler, von da, Bekl., Aten, Klage aus einem Kauf-Vertrage betreffend, wurde unter dem 11. Februar, ins. 19. März, auf einen von den Kl., Anten, abzulegenden Eid erkannt, der Kosten-Punkt aber einstweilen ausgesetzt.

12. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Heilbronn zwischen Michael Heinrich Remele, nun zu Klingenberg, Bekl., Anten, und seiner abgeschiedenen Ehefrau, Barbara, geb. Bauer, zu Böckingen, Kl., Atin, Tragung ehelicher Einbuße und Entschädigung wegen Kindes-Ernährung betreffend, wurde die Action unterm 20. März, ins. 11. April, für verlassen erklärt, und der Bekl., Ant in die Proceß-Kosten verurtheilt.

13. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Leonberg zwischen Catharine, Eberhard Wolfangels Ehefrau zu Eltingen, Kl., Antin, und Jakob Widmaier von da, Bekl., Aten, Ernährung eines unehelichen Enkels betreffend, wurde unterm 25. März, ins. den 25. April, das Erkenntniß erster Instanz unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

14. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Vaihingen zwischen Johann Reber, von Trauzenbach, Bekl., Anten, und der Ehefrau des Jakob Kübler, zu Reichenberg, Kl., Atin, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 13. März, insin. 26. April, das erstrichterliche Urtheil unter Vergleichung der Proceß, Kosten aufgehoben.

15. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg zwischen Philipp Staib, zu Poppenweiler, Kl., Anten, und Joseph Maile daselbst, Bekl., Aten, Abrechnungs-Streitigkeiten wegen eines gemeinschaftlichen Viehhandels betreffend, wurde unterm 21. März, ins. 18. April, die gegen das erstrichterliche Urtheil eingelegte Action für verlassen

erklärt, und Kl., Ant., in die Kosten verurtheilt.

16. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Marbach zwischen Johann Georg Koch, auf dem Lehrhof, Bekl., Anten, und Magdalene, Jakob Geigers Wittwe zu Geissingen, O.A. Ludwigsburg, Kl., Atin, eine Schuldforderung betreffend, wurde unter dem 8., insin. 25. April, das erstrichterliche Urtheil unter Vergleichung der Proceß-Kosten in beiden Instanzen abgeändert.

17. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Baknang zwischen den Erben des Gerichts-Verwandten Johannes Maier daselbst, Bekl., Anten, und der K. Ausstands-Commission, Kl., Atin, Bürgschafts-Ansprüche betreffend, wurde das erstrichterliche Urtheil durch Ordination vom 1. Oktober 1822, insin. 26. März 1823, unter Vergleichung der Kosten aufgehoben.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden wegen beharrlicher Weigerung, die Ehe fortzusetzen:

Am 9. April:

1. Gottfried Wiedmann, zu Mönsheim, O.A. Leonberg, Kl., von Sophie, geb. Breuning, Bekl.;

2. Lorenz Hirt, zu Aidlingen, O.A. Böblingen, Kl., von Anna Catharina, geb. Kraft, Bekl. In beiden Fällen wurden die Kosten verglichen.

Am 16. April:

3. Johann Georg Bierlen, von Haberschlacht, O.A. Brackenheim, Kl., von Catharina Friderika, geb. Wolff, Bekl., unter Vergleichung der Kosten;

4. Barbara, geb. Krämer, von Feuerbach, Kl., von Jakob Friedrich Kräder, zu Cannstadt, Bekl., unter Verurtheilung des Letztern in die Kosten.

Am 23. April wurde:

5. in der Ehestreitigkeit zwischen Louisse, geb. Abel, zu Winnenden, Kl., und dem entwichenen Tuchmacher Ernst Otto von da, Bekl., diese Ehe wegen Ehebruchs des Letztern unter Verurtheilung desselben in die Kosten durch Rescript getrennt, und

6. die Ehe des Johannes Schwab, Zimmermanns zu Degerloch, und der Elisabethe Margarethe, geb. Arnold, wegen Incests von Amts wegen durch Rescript für nichtig erklärt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 3. April wurden verurtheilt:

1. Johann Martin Jenter, von Weilheim, O.A. Balingen, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Sulz geführten Untersuchung, wegen mehrerer zum Theil ausgezeichneten Diebstähle, sodann wegen Lügens, Läugnens und sonstigen ungebührlichen Betragens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des verursachten Schadens, seiner Haft- und ⅟₇ der Untersuchungs-Kosten, zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;
2. Barbara Mök, von Dettingen, O.A. Heidenheim, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Tübingen geführten Untersuchung, wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg;
3. Friedrich Wik, von Ehningen, O.A. Urach, auf den Grund der von dem O.A. Gerichte Rottenburg geführten Untersuchung, wegen respektwidrigen und ehrenrührigen Benehmens gegen seinen Vater und wegen kleiner Familien-Diebstähle, so wie wegen eines verübten und eines versuchten Betrugs, zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zum Ersatz seiner Verhaft- und Untersuchungs-Kosten.

Den 3. April ist:

4. der unterm 9. Dec. 1822 wegen Kassenrests zu 6½ monatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilte vormalige Gemeinde-Pfleger Clemens Stoß, von Klein-Engstingen, wegen verschuldeten großen Vermögens-Zerfalls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz der aufgelaufenen weitern Untersuchungs-Kosten, zu einem Straf-Zusatz von einem halben Monat Zuchthaus condemnirt worden.

Den 4. April wurde verurtheilt:

5. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Urach geführten Untersuchung:
   a) Gottlieb Werner, von Ober-Eßlingen, wegen eines in Genossenschaft verübten großen Schaf-Diebstahls, sodann wegen Lügens und Läugnens vor Gericht, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und

zu Bezahlung seiner Haft- und eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, und

b) Anne Barbara Haas, von Urach, wegen Beihülfe zu dem eben erwähnten Schaf-Diebstahl, auch wegen Lügens und Läugnens vor Gericht, neben subsidiarischer Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und Bezahlung ihrer Haft- und eines Theils der Untersuchungs-Kosten, zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe in Ludwigsburg.

Den 10. April wurden verurtheilt:

6. Johann Georg Stoll, von Wenden, O.A. Nagold, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Calw geführten Untersuchung, wegen dritten qualificirten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe in Gotteszell, nebst einem Willkomm von 25 Stockstreichen, und nachheriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf die Dauer von sechs Monaten;

7. Heinrich Richerer, von Mezingen, O.A. Urach, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Reutlingen geführten Untersuchung, wegen eines großen und wiederholten Diebstahls, sodann wegen Injurien, zu zweijähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell, nebst einem Willkomm von 30 Stockstreichen und nachheriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf die Dauer von 1½ Jahren, so wie zum Ersatz seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten.

Den 14. April wurden verurtheilt:

8. Johann Ulrich Koch, von Balingen, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Freudenstadt geführten Untersuchung, wegen wiederholten Betrugs, auch wegen Lügens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu dreimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf die Dauer von sechs Wochen;

9. Catharine Reuter, von Gundelwangen im Badischen, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Oberndorf verhandelten Untersuchung, wegen wiederholten Concubinats und Vagirens, wiederholten verbotenen Eintritts in das Königreich, und wegen Lügens vor

Gericht zu drei und ein halbmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreich, so wie zum Ersatz ihrer Haft- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten;

10. Agathe Seifriz, von Schörzingen, O.A. Spaichingen, wegen eines unter erschwerenden Umständen verübten kleinen Diebstahls, dann wegen gebrochener Handtreue, Vagirens und Bettelns, wiederholter Unzuchts-Vergehen und endlich wegen unverschämten Lügens vor Gericht, zu drei und ein halbmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg, so wie zu Bezahlung ihrer Haft- und Untersuchungs-Kosten.

Den 24. April wurden verurtheilt:

11. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Reutlingen geführten Untersuchung:

a) der Gemeinde-Pfleger Stephan Walz, von Ohmenhausen, wegen eines bei der Gemeinde und der Heiligenpflege durch unordentliche Rechnungs-Führung verschuldeten Rests im Gesamtbetrag von 3308 fl. 30 kr., ferner wegen Rechnungs-Fälschung zu Bedeckung dieses Restes, wegen Veruntreuung von Armen-Vereins-Geldern und anderer Dienst-Vergehen, neben Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten und neben Entsetzung von seinen Commun-Aemtern und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu zwanzigmonatlicher Zuchthausstrafe in Gottes-zell;

b) der Substitut Rudolf Epp, von Gomaringen, wegen geleisteter Beihülfe zu Verdeckung des von Stephan Walz bei der Gemeinde-Pflege gesetzten Restes durch Verfälschung der Gemeinde-Rechnungen, sodann wegen betrüglicher Anrechnung von Logis-Geldern und sonstiger Dienst-Vergehen, neben solidarischer Mit-Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten und neben der Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu dreimonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung.

Den 25. April wurden verurtheilt:

12. auf den Grund der von dem Oberamts-Gerichte Spaichingen geführten Untersuchung:

a) der suspendirte Amtsschreiber und Amtspfleger Bozenhard, in Spaichingen, wegen Veruntreuung öffent-

lichen Vermögens und Rechnungs-Fälschung, sodann wegen grober Dienst-Nachläßigkeit und wucherlichen Verkehrs, neben der Cassation von seinen Amts-Stellen und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu zweijähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell, so wie zum Ersatz des Schadens und ⅔ der Untersuchungs-Kosten;

b) der resignirte Amtspfleger Merkt daselbst, wegen gleicher Veruntreuung öffentlichen Vermögens zu Gunsten eines Andern und Theilnahme an einer solchen, neben der Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu zehenmonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung, so wie zum Ersatz des Schadens und ⅔ der Untersuchungs-Kosten.

Den 28. April wurde:

13. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Tübingen und dem Justitiariat der Universität daselbst geführten Untersuchung der Studirende der Rechte Joseph Steinhäuser, von Gmünd, wegen Ehebruchs und versuchter Kindes-Abtreibung zu viermonatlicher Festungsstrafe innerhalb der Festung und mit angemessener Beschäftigung, sodann zum Ersatz seiner Haft- und sämtlicher bei dem Universitäts-Justitiariat aufgelaufenen Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 30. April wurde:

14. Therese Mair, von Grünmettstetten, O.A. Horb, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Nagold geführten Untersuchung wegen großen Diebstahls, auch wiederholter Scortation, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ihrer Verhaft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilt.

2. Civil-Senat.

Den 2. April wurde:

1. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Freudenstadt zwischen Adam Bohnet in Thumlingen, Bekl., Anten, und Jakobine Nestlin in Oberwaldach, Kl., Atin, Privat-Satisfaction aus unehelicher Schwängerung und Kindes-Ernährung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerde-

schrift für verlassen erkannt; und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 10. April wurde:

2. in der Nichtigkeits-Klagsache von dem O.A.Gerichte Rottenburg zwischen Xaver Manz in Rottenburg, Bekl., Anten, und Matthäus Kohler daselbst, Kl., Aten, eine Licht-Dienstbarkeit betreffend, die angebrachte Nichtigkeits-Klage als unbegründet verworfen, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz.

Den 15. April wurde:

3. in der Rechtssache zwischen der Gemeinde Wankheim, O.A. Tübingen, Vorkl., Widerbekl., und dem Freiherrn von St. André, als Gutsherrn zu Wankheim, Vorbekl., Widerkl., in der Vorklage die Zurückerstattung angeblich ohne Verbindlichkeit bezahlter gutsherrlicher Abgaben, in der Widerklage die Verbindlichkeit zu solchen Abgaben betreffend, sowohl in der Vor- als auch in der Widerklage gegen die Gemeinde Wankheim erkannt und dieselbe auch in die Proceß-Kosten verurtheilt.

Den 17. April wurde:

4. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Nagold zwischen Georg Friedrich Bauer, von Simmersfeld, Kl., Anten und Michael Rentschler daselbst, Bekl., Aten, die Benutzung des Schnaitbach-Wassers betreffend, das erstrichterliche Urtheil abgeändert, unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen.

An demselben Tage wurde:

5. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Freudenstadt zwischen Jakob Bohnet in Glatten, Kl., Anten, und Friedrich Hofer in Obermußbach, Bekl., Aten, eine Heirathguts-Forderung betreffend, das erstrichterliche Urtheil unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz bestätigt.

Den 18. April wurde:

6. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Oberndorf zwischen Philipp Kümmich, von Aichhalden, Kl., Anten, und Veronika Haas daselbst, Bekl., Atin, Entschädigung wegen aufgehobenen Ehe-Verspruchs betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 22. April wurde:

7. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Balingen zwischen dem Maurer Alois Müller, zu Geislingen, Kl., Anten, und dem Stiftungs-Pfleger Bernhard Schädle daselbst, Bekl., Aten,

Forderungen von einem Kirchen-Bauwesen betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt

An demselben Tage wurde:

8. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Oberndorf zwischen der Wittwe des Johannes Weigold, von Achtzehen Höfen, Kl., Antin, und Christian Schenk von Ehlenbogen und Conf., Bekl., Acten, Schadens-Ersatz, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, das angebrachte Gesuch der Antin um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der zu Einreichung der Beschwerdeschrift bestimmten Nothfrist verworfen und die Antin in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 23. April wurde:

9. in der Nichtigkeits-Klag- und Actionssache von dem O.A.Gerichte Neuenbürg zwischen der Stadt Liebenzell, Bekl., Qntin, Antin, und der Königl. Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, Kl., Qtin, Atin, Frohnpflichtigkeit und Ersatz für nicht geleistete Dienste betreffend, das erstrichterliche Urtheil als nichtig aufgehoben. Die Kosten zweiter Instanz sind übrigens unter den Partheien verglichen worden.

Den 25. April wurde:

10. in der Nichtigkeits-Klag- und Actionssache von dem O.A.Gericht Urach zwischen Matthias Leutze, zu Ehningen, Bekl., Qnten, Anten, und David Rall daselbst, Kl., Qten, Aten, die Erstattung eines fehlenden Garten-Messes und die Einräumung eines Gibel-Rechts, so wie die Räumung eines Platzes betreffend, das erstrichterliche Urtheil theils als nichtig aufgehoben, theils abgeändert, unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz.

An demselben Tage wurde:

11. in der Actionssache von dem O.A.Gericht Oberndorf zwischen der Wittwe des Johannes Weigold, von Achtzehen Höfen, Kl., Antin, und Michael Beilharz und Consorten, Bekl., Acten, Vorzugs-Recht im Gant des Johann Weigold, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, das angebrachte Gesuch der Antin um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der zu Einreichung der Beschwerdeschrift bestimmten Nothfrist verworfen und die Antin in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 28. April wurde:

12. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Freudenstadt zwischen Michael

Schmid daſelbſt, Bekl., Anten, und Michael Brändle, von Wieſenſtetten, Kl., Aten, die Bezahlung eines Ochſenkaufſchillings betreffend, das erſtrichterliche Erkenntniß abgeändert, unter Vergleichung der Koſten beider Inſtanzen.

An demſelben Tage wurde:

13. der von dem Ochſenwirth Schwarz in Egenhauſen ergriffene Rekurs gegen das wider ihn von dem O.A.Gerichte Nagold ausgeſprochene Gant-Erkenntniß verworfen.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 30. April wurde geſchieden:

Marie Agnes, geb. Walker, von Pfrondorf, O.A. Tübingen, Kl., von Johannes Nerz daſelbſt, Bekl., wegen Ehebruchs von Seite des Bekl., unter Verurtheilung deſſelben in die Koſten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 1. April wurde:

1. auf den Grund der vor dem Oberamt Künzelsau commiſſariſch verhandelten Unterſuchungsſache:

a) Georg Michael Abel, von Criſpenhofen, wegen grober Injurien gegen die ihm vorgeſetzten amtlichen Stellen, und wegen wiederholten muthwilligen und unmittelbaren Querulirens, zu der ihm unter dem 13. März d. J. zuerkannten fünfmonatlichen Feſtungsſtrafe, zu einem Strafzuſatze von einem Monate, und

b) deſſen Ehefrau Barbara wegen grober Injurien gegen die ihr vorgeſetzten amtlichen Stellen, wegen muthwilligen Querulirens, und wiederholter Unbotmäßigkeit gegen einen obrigkeitlich abgeordneten Landjäger, über die ihr unter dem 13. März d. J. zuerkannte dreimonatliche Zuchthausſtrafe, zu einem Strafzuſatze von vierzehn Tagen verurtheilt.

Den 29. März, 1. und 3. April wurde:

2. auf den Grund der vor dem O.A.Ge-

richte Gaildorf verhandelten Unterſuchung:

a) der Kaufmann Eberhard Friedrich Sandel, von Hall, wegen mehrerer Betrügereien und grober Holz-Exceſſe mittelſt Fällung von 200 geringen Bauſtämmen zum Behuf einer zu errichtenden Holz-Rieße, ſodann wegen verſuchter Beſtechung zweier Forſt-Officianten, neben angemeſſener Verfügung hinſichtlich der Unterſuchungs-Koſten und des Schadens-Erſatzes, zu ſechsmonatlichem Feſtungs-Arreſt mit ſeiner kränklichen Körper-Beſchaffenheit angemeſſener Beſchäftigung, und

b) Jakob Trumpp, Bäcker von Entendorf, O.A. Gaildorf, wegen in Genoſſenſchaft mit Sandel verübten Betrugs und groben Holz-Exceſſes, und wegen verübter weiterer grober Holz-Exceſſe, nicht weniger wegen eines an dem Coinculpaten Sandel ſelbſt verübten Betrugs zu zehenmonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt.

Den 5. April wurden:

3. auf den Grund einer von dem O.A. Gerichte Gerabronn verhandelten Unterſuchung, Georg Bartholomäus und Joh. Bartholomäus Hörber, von Reutſachſen, O.A. Mergentheim, wegen verübter grober körperlicher Mißhandlung und Erpreſſung, jeder zu fünfmonatlicher Feſtungsſtrafe, neben ihren Arreſt- ſowie der Hälfte der Unterſuchungs- und der Kur-Koſten, und zwar letztere unter ſolidariſcher Verbindlichkeit, verurtheilt.

Den 8. April wurde:

4. in der von dem O.A. Gericht Hall geführten Unterſuchung gegen die Catharina Schenk, von Wittau, wegen ehebrecheriſchen Concubinats, eine ſechsmonatliche Zuchthausſtrafe, und die Bezahlung ihrer Arreſt-Azungs- und der Unterſuchungs-Koſten erkannt.

Den 10. und 12. April wurde:

5. in der vor dem O.A. Gerichte Künzelsau verhandelten Unterſuchungsſache:

a) Albrecht Fiſcher, von Ingelfingen, wegen in Genoſſenſchaft verübter, ausgezeichneten Diebſtähle, von denen der eine groß iſt, zu einjähriger Feſtungsſtrafe;

b) Johann Martin Ehrmann, von Weſternhauſen, wegen eines in Genoſſenſchaft verübten großen und durch Einſteigen qualificirten, eines großen und ausgezeichneten und eines kleinen Diebſtahls, welche drei Diebſtähle im rechtlichen Sinne ſein zweites Diebſtahls-Verbrechen conſtituiren, zu ein und einhalbjähriger Feſtungsſtrafe;

c) Georg Michael Hofmann, Bürger und Fuhrmann zu Ingelfingen, wegen intellektueller Miturheberschaft an einem großen und ausgezeichneten Diebstahl, und wegen in Genossenschaft begangenen kleinen, aber ausgezeichneten Diebstahls, welche beide Diebstähle im rechtlichen Sinne als sein zweites Diebstahls-Verbrechen erscheinen, zu einjähriger Festungsstrafe, und

d) Sebastian Ehrlein, von Westernhausen, wegen eines großen und ausgezeichneten, ferner wegen eines in Genossenschaft verübten großen und durch Einsteigen qualificirten, so wie wegen eines kleinen und einfachen Diebstahls, welche Diebstähle sein drittes Diebstahls-Verbrechen begründen, zu ein und einhalbjähriger Festungsstrafe und nachheriger sechsmonatlicher Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Den 12. April wurde:

6. der bei dem O.A. Gerichte Welzheim in Untersuchung gekommene Xaver Klaus, von Winzingen, O.A. Gmünd, wegen wiederholten Vagirens, mit einem Zusatze zu der unterm 29. März d. J. wegen zweiten Diebstahls gegen ihn ausgesprochenen sechswöchigen Festungsstrafe von weitern zwei Monaten belegt.

Den 15. April wurde:

7. auf eine von dem O.A. Gericht Heidenheim geführte Untersuchung, der Gemeinderath Ulrich, von Königsbronn, wegen von ihm als vormaligen Gemeinde-Pfleger durch unordentliche Rechnungs-Führung gesetzten Cassen-Rests, unter Ausschluß von einem verrechnenden Amte, von seiner Stelle als Gemeinderath entlassen, und zu vierwöchiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

Den 19. April wurde:

8. auf die vor dem O.A. Gerichte Welzheim verhandelte Untersuchung, gegen Johann Mathes, Bürger und Taglöhner von Michelbach an der Bilz, wegen verübten kleinen und einfachen, aber im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe in Gotteszell und nachherige dreimonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus, ausgesprochen.

Den 22. April wurde:

9. auf eine von dem O.A. Gerichte Schorndorf geführte Untersuchung, Joh. Ganzenmüller, Maurer von Miedelspach, wegen mehrerer wiederholter grober Betrügereien und Vagirens, zu fünfzehenmonatlicher Zuchthausstrafe und

nachheriger Reklusion in einem Zwangs Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, aber wenigstens auf sieben Monate, so wie zu Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten, verurtheilt;

10. auf den Grund der von dem O.A.Gericht Heidenheim geführten Untersuchung:

a) gegen Johann Georg Dauner, von Gerstetten, wegen schwerer und unter Störung des Hausfriedens fortgesetzter Körper-Verletzung, so wie wegen Beschimpfung der Damnificatin, eine achtmonatliche Festungsstrafe mit seiner kränklichen körperlichen Beschaffenheit angemessenen Arbeit, und

b) gegen Anna Maria Heinlein, von Gerstetten, wegen Miturheberschaft an den erwähnten Verbrechen, eine viermonatliche Zuchthausstrafe erkannt.

Den 24. April wurde:

11. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Gerabronn verhandelten Untersuchung, Daniel Joseph Wurzbach, von Scheinbach, wegen mit Fälschung einer öffentlichen Urkunde verbundenen Betrugs, neben Ersatz des Schadens, Bezahlung der Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt;

12. auf den Grund der vor demselben O.A.Gerichte verhandelten Untersuchung, der Schullehrer David Wurzbach, von Scheinbach, wegen durch Fälschung öffentlicher Urkunden verübten Betrugs, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung von $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, von seiner Stelle als Schullehrer cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt, und mit zweimonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell belegt.

Den 26. April wurden:

13. in der ebendaselbst geführten Untersuchungssache:

a) Michael Albrecht, in Riedbach, wegen Ehebruchs, und wegen Bestechung zu viermonatlicher Festungsstrafe, und

b) Marie Margarethe Schüttler, von Crailshausen, wegen Ehebruchs, Scortation, und nächsten Versuchs eines Betrugs, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe als Hofschäfferin zu Gotteszell, verurtheilt;

14. in der von dem O.A.Gerichte Gmünd geführten Untersuchungssache gegen Anne Marie Debler daselbst, wegen vieler kleiner einfacher, jedoch wiederholter und gewerbsmäßig verübter Dieb-

ſtähle, eine achtmonatliche Zuchthausſtrafe ausgeſprochen;

15. auf eine von dem O.A.Gerichte Mergentheim geführte Unterſuchung, Joſeph Sebaſtian Heuberger, von Wachbach, wegen vieljährigen Vagirens und Verbindung mit verdächtigen und der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Vaganten, ſodann wegen mehrerer wiederholter Fälſchungen von öffentlichen und Privaturkunden, Führung eines falſchen Namens, und wegen wiederholten Bettelns, mit einjähriger Zuchthausſtrafe in Gotteszell, vorbehältlich der nach vorgängiger Communication mit der Regierungs-Behörde noch zu treffenden weiteren Sicherheitsmaßregeln, belegt.

Den 29. April wurde:

16. auf den Grund der vor dem O.A.Gericht Aalen verhandelten Unterſuchung, Ludwig Schmid, Schuhmachersgeſelle von Adelmannsfelden, wegen verübter zweier Diebſtähle, wovon der eine groß und ausgezeichnet iſt, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Erſatz, ſo weit dieſer noch nicht geleiſtet iſt, und neben Bezahlung der Arreſt- Azungs- und Unterſuchungs-Koſten, zu ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt;

17. auf den Grund der vor dem O.A.Gericht Aalen verhandelten Unterſuchung, der Gemeinde-Pfleger Johannes Bieg, von Reichenbach, wegen fortgeſetzten Caſſen-Eingriffs, und wegen Umlegung von Frohngeldern ohne eingeholte oberamtliche Legitimation, von ſeiner Stelle als Gemeinde-Pfleger caſſirt, zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu zweimonatlicher Zuchthausſtrafe zu Gotteszell, ſo wie zu dem Erſatz der der Caſſe entzogenen Gelder nebſt Zinſen und in die Koſten der Unterſuchung verurtheilt;

18. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Hall verhandelten Unterſuchung,

a) Jakob Laib, von Rieden, wegen mehrjährigen Concubinats, zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe mit ſeiner kränklichen Körper-Beſchaffenheit angemeſſener Arbeit;

b) die Wittwe des Johann Michael Schok, von Weſtheim, wegen gleichen Vergehens, zu dreizehenwöchiger Zuchthausſtrafe verurtheilt.

Revisions-Erkenntniß.

19. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten commissarisch geführten Untersuchungs-Sache erkannte der Criminal-Senat des Königlichen Ober-Tribunals unter dem 8. März 1825:

daß der Oberamtmann, Eberhard von Bühler, zu Hall, wegen grober Pflichtverletzung durch eine fortgesetzte leichtsinnige und nachläßige, mit pflichtwidriger Nachsicht gegen die ihm untergeordneten Diener, vielfältiger Ueberschreitung seiner amtlichen Befugnisse und Hintansetzung bestehender Vorschriften verbundene Amtsführung, vorzüglich aber auch wegen gänzlich vernachläßigter Aufsicht auf die Casse und Rechnungsführung des Amtspflegers, wegen unrichtiger Berichts-Erstattungen, und ungeprüfter Unterzeichnung und Absendung mehrerer von Untergebenen entworfenen unwahren Berichte an die ihm vorgesetzte Behörden, so wie wegen injuriöser Aeußerungen gegen die K. Kreis-Regierung überhaupt und eines ihrer Mitglieder insbesondere, von dem Amte eines Oberamtmanns in Hall zu entlassen, zu fernerer Bekleidung einer selbstständigen Amtsstelle für unfähig zu erklären, und zu viermonalichem Festungs-Arrest auf Hohenasperg, so wie zu dem Ersatz eines noch zu bestimmenden Theils der Untersuchungs-Kosten und zur Zurückgabe der ungebührlich bezogenen Emolumente, zu verurtheilen und denen, welche durch die Amtsführung des Inculpaten verletzt worden sind, der Regreß an ihn vor dem Civil-Richter vorzubehalten sey.

2. Civil-Senat.

Den 3. April wurde:

1. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Mergentheim zwischen dem Schutzjuden Aron Jonathan Levi, zu Archshofen, Kl., Anten, und Johann Schöller, zu Breitenbach, Bekl., Acten, wegen Schuldforderung, die Berufung bei dem Mangel einer gegründeten Beschwerde von Amts wegen verworfen, und Ant in die Kosten verfällt;

2. in der Rechtssache erster Instanz zwischen der Stadtgemeinde Neresheim, Kl., und dem Herrn Fürsten von Taxis, Bekl., das Recht einer Kirchenstiftung betreffend, die Klage angebrachtermaßen abgewiesen.

Den 5. April wurde:

3. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Künzelsau zwischen Friedrich Fürst, von Garnberg, Bekl., Anten, und Christian Pfäffle, von Laibach, Kl., Aten, Erfüllung eines Kauf-Contrakts betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß bestätigt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 12. April wurde:

4. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Gaildorf zwischen David Stölle, Rothgerber von Oberfontheim, Bekl., Anten, gegen Matthäus Maier, Schlossermeister zu Gaildorf, als Bevollmächtigten der in den Akten benannten Jakob Friedrich Müller'schen Kinder, Kl., Aten, eine Schuldforderung von 127 fl. 24 kr. nebst Zinsen betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amts wegen verworfen, und der Ant in die Kosten verurtheilt.

Den 14. April wurde:

5. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Künzelsau zwischen Andreas Kuhn, von Dörzbach, Bekl., Anten, und Elisabeth Wolfarth daselbst, Kl., Atin, Paternitäts- und Alimenten-Streitigkeit betreffend, der Publikations-Akt des untergerichtlichen Erkenntnisses wegen Mangels in den Formalien als nichtig aufgehoben, und eben so

6. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ellwangen zwischen der Gemeinde Zöbingen, Bekl., Antin, und dem Fürstl. Oettingen-Wallerstein'schen Rentamte zu Kirchheim, Kl., Aten, Ersatz von Baukosten betreffend, erkannt.

Den 19. April wurde:

7. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwischen den Gebrüdern Johann Christoph und Christian Gütner, von Gunzach, Bekl., Anten, und dem K. Preußischen Major, Freiherrn Hofer von Lobenstein zu Potsdam, Kl., Aten, das Eigenthum eines Weidplatzes betreffend, das Urtheil erster Instanz unter Beweis-Nachlaß und Verurtheilung der Anten in die Kosten bestätiget.

Den 21. April wurde:

8. in der Rechtssache zwischen Sigmund Goldstüker, zu Berlin, Kl., und dem Herrn Fürsten August zu Hohenlohe-Oehringen, Bekl., Schuldforderung betreffend, der Herr Beklagte von der gegen ihn angestellten Klage entbunden, jedoch dem Kläger Beweis nachgelassen;

9. in der Debitsache des Grafen Nikolaus von Adelmann, gewesenen Capitularen

der ehemaligen Domstifte zu Ellwangen, Augsburg und Minden, das Purifikations-Erkenntniß ausgesprochen.

Den 25. und 26. April wurde:

10. in den Ations- und Nichtigkeits-Klagsachen der Seeligmann Löw'schen Erben von Oberdorf, O.A. Neresheim, Bekl., Anten, Anten, gegen Gottlieb Opferkuch, vom Blumenhof bei Laubach, O.A. Aalen, und 25 andern Klägern, Aten, Aaten, Schadloshaltung wegen angeblich wucherlicher Provisions-Abzüge von Seite des Seeligmann Löw betreffend, das Verfahren des O.A.Gerichts Ellwangen, als ernannten Remissions-Gerichts, so wie die von demselben ausgesprochenen, unter dem 17. Okt. 1822 eröffneten Erkenntnisse als nichtig aufgehoben, und das O.A.Gerichts-Personal in die den Parthien dadurch verursachte Kosten verfällt.

Unter dem 26. April wurde:

11 in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Künzelsau zwischen Leonhard Götz von Bartenstein, Kl., Anten, und Oser Bär, von Mulfingen, Bekl., Aten, Entschädigungs-Ansprüche betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 28. April wurde:

12. in der vor dem O.A.Gericht Oehringen verhandelten Rechtssache zwischen dem Cameralamt Oehringen, Namens des incamerirten Stifts daselbst, Luten, Anten, und dem Güterpfleger der Philipp Burklischen Gantmasse von Baierbach, Leonhard Kohnle von da, Luten, Aten, verschiedene Forderungen betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und das Antische Cameralamt Oehringen in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 25. April wurde geschieden:

Anna Maria, geborne Wildermuth, Kl., von Conrad Valet, Bürger und Müller zu Tullau, O.A. Hall, Bekl., wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 2. April wurde:

1. Maria Leber, von Heidenheim, auf den Grund der von dem O.A.Gericht Ulm geführten Untersuchung wegen Ehebruchs, Lügen vor Gericht und wiederholten Vagirens neben dem Ersatz ihrer Verhafts- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zu zehenwöchiger Zuchthausstrafe in Marggröningen und nachheriger sechswöchiger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Ellwangen verurtheilt.

Am 12. April wurde:

2. der bei dem O.A.Gericht Ulm in Untersuchung gekommene Sebastian Belstler, von Weissenstein, O.A. Geißlingen, wegen kleinen, einfachen und ersetzten, aber im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, neben Verfällung in seine Verhafts und sämtliche Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm, und

3. der bei dem O.A.Gerichte Göppingen in Untersuchung gekommene Michael Fütterling, von Merhlangen, O.A. Gmünd, wegen Diebstahls-Versuchs in Betracht der von ihm wegen Diebstahls früher bereits erstandenen Criminal-Strafen, neben Verfällung in seine Verhafts- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe in Heilbronn und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ellwangen bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zwei Monaten verurtheilt.

Den 14. April wurde:

4. der suspendirte Amtmann und Amtsschreiber Christlieb, zu Munderkingen, O.A. Ehingen, wegen Fälschung von Urkunden, wegen Betrugs und sonstiger Vergehen, von seinen Aemtern cassirt, zu künftiger Bekleidung jeder öffentlicher Stelle für unfähig erklärt und zu viermonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung und zum Ersatz eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 16. April wurde:

5. Theresia Müller, von Oberdischingen, auf den Grund der von den O.A.Gerichten Ravensburg und Riedlingen geführten Untersuchung wegen nachgefolg-

ter Diebstahls-Theilnahme, Concubinats, frecher Lügen vor Gericht, wiederholten mehrjährigen Vagirens und wegen Verbindung mit berüchtigten Jaunern, neben Verfällung in sämtliche Kosten zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe in Heilbronn nebst einfachem Willkomm, und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf acht Monate verurtheilt.

An demselben Tage wurde weiter:

6. die bei dem O.A.Gerichte Göppingen in Untersuchung gekommene Margarethe Ankele, von Ebersbach, wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde und wiederholten Vagirens, neben Verfällung in sämtliche Kosten zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe in Heilbronn und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten;
7. Johann Georg Elbs, von Heisterkirch, welcher bei dem O.A.Gerichte Ravensburg in Untersuchung kam, wegen qualificirten Diebstahls und wiederholter Asotie, neben Verfällung in einen Theil der Untersuchungs-Kosten zu dreimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sechs Monate;
8. der bei dem O.A.Gerichte Wiblingen in Untersuchung gekommene Oswald Müller, von Achstetten, wegen wiederholter Landstreicherei neben dem Ersatz sämtlicher Kosten zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von acht Monaten, endlich
9. Anton Lohr, von Maselheim, welcher bei dem O.A.Gerichte Biberach in Untersuchung kam, wegen wiederholter Wilderei, mehrfacher Jagdexcesse, unbefugten Gewehrbesitzes, und frechen Lügens und Läugnens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und eines Theils der Untersuchungs-Kosten und neben Confiskation seiner Schießgewehre und der Unfähigkeits-Erklärung zu dem künftigen Besitze eines solchen zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Den 17. April wurde:

10. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Wiblingen geführten Untersuchung, Johanna Köhner, von Illerrieden, we-

gen wiederholten Ehebruchs zu vier und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und zum Kosten-Ersatz verurtheilt.

Am 19. April wurde:

11. der bei dem O.A.Gerichte Wangen in Untersuchung gekommene Anton Schilling, von Luß, O.A. Ravensburg, wegen dritten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Kosten- und Schadens-Ersatz zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten, und

12. der bei dem O.A.Gerichte Wiblingen in Untersuchung gekommene Gottfried Krummreiher, von Laupheim, wegen oft wiederholten Vagirens und falscher Namens-Angabe, neben dem Kosten-Ersatz zu achtmonatlicher Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm, und einem Willkomm von zwanzig Stockstreichen verurtheilt.

Den 23. April wurden

folgende in die zu Biberach untersuchte Jauner- und Räuberbanden mit verwickelte Personen, nämlich:

13. Maria Josepha Tochtermann, sogenannte Günzburger Sephe, von Eppishofen, K. Baiernschen Landgerichts Zusmarshausen, wegen Concubinats, Vagirens, Diebstahls-Theilnahme, dann Verbindung mit einer Jaunerbande und Mitwissenschaft und Theilnahme an deren Verbrechen, neben dem Ersatz des Schadens, so weit sie sich dabei betheiligt, zu zwei und einhalbjähriger vom Tage ihrer vorläufigen Einlieferung an den Strafort zu berechnender Zuchthausstrafe in Ludwigsburg mit Abschied und nachheriger Ausweisung aus dem Königreich unter Androhung empfindlicher Ahndung für den Wiederbetretungsfall;

14. Crescentia Tochtermann, sogenannte Günzburger Creszenz, ebenfalls von Eppishofen, wegen gleicher Verbrechen, neben dem Ersatz des Schadens, so weit sie daran Theil genommen, und unter Einrechnung der ihr wegen Ehebruchs bereits in einer andern Untersuchungssache zugemessenen, noch nicht vollstreckten, zehenwöchigen Zuchthausstrafe zu dreijähriger vom Tage ihrer vorläufigen Einlieferung an den Strafort berechneter Zuchthausstrafe in Ludwigsburg mit Abschied und nachheriger Ausweisung aus dem Königreich unter Androhung empfindlicher Ahndung für den Wiederbetretungsfall;

15. Thereſe Jeppler, angeblich von Trieſt gebürtig, ſogenannte Roſel oder Peſamentirers Roſel, wegen vieljährigen Vagirens, Concubinats, Diebſtahls und Diebſtahls-Theilnahme, dann Verbindung mit einer Jaunerbande und Mitwiſſenſchaft und Theilnahme an deren Verbrechen, neben dem Erſatze des Schadens, ſo weit ſie daran Theil genommen, zu zwei und ein halbjähriger, vom Tage ihrer vorläufigen Einlieferung an den Strafort zu berechnenden Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg;

16. Katharina Gebhard, geb. Brunner, vom Stellerfurther Tobel bei Winterſaulgau, Großherzogl. Badiſchen Bezirksamts Pfullendorf, wegen Vagirens und Bettelns, dann Verbindung mit einer Jaunerbande und Theilnahme an deren Verbrechen, neben dem Erſatz des Schadens, ſo weit ſie ſich dabei betheiligt, zu zweijähriger vom Tage ihrer vorläufigen Einlieferung an den Strafort zu berechnender Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg, und nachheriger Ausweiſung aus dem Königreich unter Androhung empfindlicher Ahndung für den Wiederbetretungsfall, endlich

17. Agnes Gebhard, von Eſchach, O.A. Ravensburg. wegen Vagirens, Bettelns, Concubinats, Verbindung mit einer Jaunerbande und Theilnahme an deren Verbrechen, neben dem Erſatz des geſtifteten Schadens, ſo weit ſie daran Theil genommen, zu dreijähriger, vom Tage ihrer vorläufigen Einlieferung an den Strafort zu berechnender Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg und zu einer körperlichen Züchtigung von fünfzehen Streichen verurtheilt.

Zugleich wurde ſämtlichen zu 13 — 17 Verurtheilten neben ihren eigenen Verhafts- noch ein angemeſſener Antheil an den Unterſuchungs-Koſten zugeſchieden, und bei den zu 15 und 17 benannten die Anordnung der Einſperrung in einem Zwangs-Arbeitshauſe nach Erſtehung ihrer Strafe für den Fall vorbehalten, daß dieſelben in Folge der zu Regulirung ihrer Heimaths-Verhältniſſe eingeleiteten Communicationen als Inländerinnen angeſehen werden müßten.

Den $\frac{24}{25}$. April

wurden weiter von den in obige Jauner- und Räuberbanden mitverwickelten Perſonen:

18. Agatha Gebhard, von Siebersreuthe, O.A. Ravensburg, wegen Vagirens, Bettelns, Concubinats, Verbindung mit einer Jaunerbande und Theilnahme an

deren Verbrechen, zu zwei und einhalbjähriger, vom Tage ihrer vorläufigen Einlieferung an den Strafort zu berechnender Zuchthausstrafe in Ludwigsburg, und zu einer körperlichen Züchtigung von fünfzehen Streichen;

19. Crescentia Gebhard, angeblich von Bezenweiler, O.A. Saulgau, wegen Vagirens und Bettelns, Concubinats, Verbindung mit einer Jaunerbande und Theilnahme an deren Verbrechen zu zwei und einhalbjähriger, vom Tage ihrer vorläufigen Einlieferung an den Strafort zu berechnender Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und zu einer körperlichen Züchtigung von fünfzehen Streichen;

20. Christian Maucher, von Busmannshausen, O.A. Wiblingen, sogenanntes Bommelhauser Schneiderle, wegen Wanderbuchsfälschung, Concubinats, Vagirens, Miturheberschaft an zwei in Genossenschaft verübten qualificirten und sonst erschwerten Diebstählen, dann Verbindung mit einer Jaunerbande und Miturheberschaft an zwei von solcher verübten, durch Bewaffnung gefährlichen und sonst qualificirten und erschwerten Diebstählen zu vierjähriger, vom Tage seiner vorläufigen Einlieferung an den Strafort zu berechnender Zuchthausstrafe in Gotteszell mit Abschied;

21. Xaver Feßler, von Storchenhaus, O.A. Waldsee, wegen Beherbergung, Begünstigung und Verheimlichung der Mitglieder einer Jaunerbande, Hehlerei in Betreff der von solcher entwendeten Sachen und Theilnahme an den Vortheilen ihrer Verbrechen zu einjähriger Zuchthausstrafe in Markgröningen;

22. Johann Kopf, Besitzer des Rankenwirthshauses im O.A. Saulgau, und

23. seine Ehefrau, Marianne, wegen derselben Verbrechen, Ersterer zu einjähriger Festungs-Arbeitsstrafe, Letztere zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen;

24. Xaver Wirthensohn, von Benzenhaus, O.A. Waldsee, wegen Beherbergens von Jaunern ohne diesfällige Anzeige bei der Obrigkeit und wegen Verletzung eines Handgelübdes unter Einrechnung der ihm früher wegen nachgefolgter Diebstahls-Theilnahme und Lügen vor Gericht zuerkannten Strafe und eines Theils des erstandenen Arrests noch zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

25. Veronika Maier, von Reggliswei-ler, sogenannte Veron, wegen Concubinats mit dem Jauner Fidel Sohm,

Verbindung mit einer Jaunerbande und nachgefolgter Theilnahme an der von einem ihrer Mitglieder begangenen Entwendung unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und einer körperlichen Züchtigung von fünfzehen Streichen;

26. Maria Ursula Bauer, von Emerkingen, O.A. Ehingen, sogenannte Mariann-Urschel, wegen Vagirens, Concubinats, Verbindung mit einer Jaunerbande und Theilnahme an deren Verbrechen, namentlich an einem Raub und einem von der Bande mit Waffen verübten Diebstahle zu vierjähriger vom Tage ihrer vorläufigen Einlieferung an den Strafort zu berechnender Zuchthausstrafe in Markgröningen mit Abschied und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zwei Jahren; endlich

27. Waldburga Hartmann, von Schemmerberg, O.A. Biberach, sogenannte Freymanns-Therese, wegen Verbindung mit einer Jaunerbande und Theilnahme an deren Verbrechen, auch Verletzung eines Handgelübdes zu zweijähriger Zuchthausstrafe in Markgröningen, einer körperlichen Züchtigung von fünfzehen Streichen und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer eines Jahrs verurtheilt.

Zugleich wurde sämtlichen zu 18 — 27 Verurtheilten neben dem Ersatz des Schadens, so weit sie sich dabei betheiligt, und ihrer eigenen Verhafts- ein angemessener Theil an den Untersuchungs-Kosten zugeschieden, und zu 18 und 19 für den Fall, daß diese Verurtheilten in Folge der zu Regulirung ihrer Heimaths-Verhältnisse eingeleiteten Communikationen als Inländerinnen anzusehen wären, die Einsperrung derselben in ein Zwangs-Arbeitshaus nach erstandener Strafe vorbehalten, hinsichtlich der zu 20 bis 27 bemerkten aber verfügt, daß sie nach erstandener Strafe unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt werden sollen.

Am 26. April wurde:

auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Kirchheim verhandelten Untersuchung:

28. Katharina Schüle, von Kirchheim, wegen oft wiederholter Landstreicherei und verbotswidrigen Eintritts in die Residenz, neben einer körperlichen Züchtigung von fünfzehen Ruthenhie-

ben und Bezahlung ihrer Verhafts- und eines Theils der Unterſuchungs-Koſten zu einjähriger Zwangs-Arbeitshausſtrafe zu Ulm, und

29. Dorothea Schmid, von Kirchheim, wegen Unzucht in der Reſidenz und oft wiederholter Landſtreicherei zu zweimonatlicher Zuchthausſtrafe zu Ludwigsburg, und nachheriger achtmonatlicher Einſperrung im Zwangs-Arbeitshauſe zu Ulm, auch zum Erſatz ihrer Verhafts- und eines Theils der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

An demſelben Tage wurde ferner:

30. der bei dem O.A.Gericht Ulm in Unterſuchung gekommene Leopold Dilger, von Humlangen, O.A. Wiblingen, wegen großen, durch Erbrechen und als Hausdiebſtahl ausgezeichneten, den zweiten Rückfall in dieſe Art von Verbrechen bildenden Diebſtahls, neben dem Koſten- und Schadens-Erſatz zu zehenmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe und nachheriger Einſperrung im Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von fünf Monaten;

31. der bei dem O.A.Gericht Ulm in Unterſuchung gekommene vormalige Schultheiß Paul Birzele, von Aſſelfingen, wegen mehrerer durch Eingriffe herbeigeführter Pflegſchafts-Kaſſenreſte, und mehrerer zum Theil als Amts-Verletzungen erſchwerter und großer Unterſchlagungen, neben der Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu ſiebenmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen, und zum Erſatze des geſtifteten Schadens und ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten;

32. der ſuſpendirte Gemeinde-Pfleger Joh. Georg Bäurle, von Jebenhauſen, O.A. Göppingen, wegen durch Unordnung herbeigeführten, jedoch meiſtens erſetzten Kaſſenreſts, neben Entlaſſung von ſeinem Amte und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer verrechnenden Stelle bewandten Umſtänden nach zu einer vierwöchigen Gefängnißſtrafe, auch zum Erſatze des Reſts, ſo weit ſolcher etwa noch nicht geleiſtet wäre, der Zinſen aus demſelben von Zeit der Berechnung und ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten; endlich

33. der zu Ulm in Unterſuchung gekommene Jakob Ruſſer, von da, wegen fortgeſetzten arbeitsloſen Herumziehens, neben dem Koſten-Erſatze zu einer Einſperrung im Zwangs-Arbeitshauſe zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenig-

ſtens aber auf die Dauer von ſechs Monaten verurtheilt.

Am 30. April wurde:

34. auf den Grund der theils vor dem O.A. Gerichte Geißlingen, theils commiſſariſch geführten Unterſuchung der ſuſpendirte Gemeinde-Pfleger Johannes Hommel, von Ueberkingen, wegen großen, durch Kaſſeneingriffe herbeigeführten und durch mehrfache Fälſchungen verdeckten Kaſſenreſts, ſodann wegen Fälſchung einer Unterpfands-Urkunde und grober Injurien gegen ſeinen Orts-Vorſteher, neben Entſetzung von ſeiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung jedes öffentlichen Amtes zu vierjähriger Zuchthausſtrafe in Gotteszell, und zum Erſatze ſeines Reſtes ſamt Zinſen von Zeit der Entſtehung und, ſo weit ſolche nicht auszumitteln iſt, von Zeit der Berechnung und Anerkennung deſſelben, verurtheilt.

An demſelben Tage wurde:

35. auf den Grund der von dem O.A. Gerichte Göppingen geführten Unterſuchung Johann Aierle, der Vater, von Urſewang, wegen gewaltſamer mit thätlicher Mißhandlung verbundener Widerſetzlichkeit, neben Verfällung in einen angemeſſenen Theil an den Unterſuchungs-Koſten zu einer viermonatlichen Feſtungsſtrafe verurtheilt.

Erkenntniſſe in Reviſions-Fällen.

36. In der von Amts wegen zur Reviſion vorgelegten Unterſuchungsſache gegen Ferdinand Bechthold, von Grönenbach, im Königreich Baiern, erkannte der Criminal-Senat des Ober-Tribunals unterm 22. Februar d. J. gegen den Angeſchuldigten wegen Miturheberſchaft an einem unter erſchwerenden Umſtänden verübten Raub, vieler in Genoſſenſchaft größtentheils gewerbsmäßig begangener, theils großer, theils qualificirter, theils unter erſchwerenden Umſtänden verübter Diebſtähle, und anderer Vergehen, neben dem Erſatze des Schadens, ſeiner Verhafts- der Hälfte der Defenſions- und eines Theils der Unterſuchungs-Koſten, eine zehenjährige Zuchthausſtrafe in Gotteszell mit derbem Willkomm und derbem Abſchied, und nachherige Ausweiſung aus dem Königreiche unter Androhung empfindlicher Ahndung für den Wiederbetretungsfall; welches Erkenntniß Seine Königliche Majeſtät im Gnadenwege nicht gemildert haben.

37. In der von Amts wegen zur Reviſion

vorgelegten Unterſuchungsſache gegen Xaver Mehre, von Ottmannshofen, O.A. Leutkirch, erkannte der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals unterm 26. April d. J. gegen den Angeſchuldigten wegen Straßenraubs und Diebſtahls, neben dem Erſatz des Schadens, ſeiner Verhafts- und eines noch feſtzuſetzenden Theils an den Unterſuchungs-Koſten unter Einrechnung eines Theils ſeines erſtandenen Arreſts eine ſechsjährige Feſtungs-Arbeitsſtrafe.

2. Civil-Senat.

Am 4. April wurde:

1. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Wiblingen zwiſchen Michael Hirſch, von Laupheim, Bekl., Wiederkl., Acten, und Peter Manz, von Untergrieſingen, Kl., Wiederbekl., Acten, Forderungen und Gegenforderungen betreffend, die ergriffene Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt, und der Appellant in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt.

Am 24. April wurde:

2. das wiederholte Geſuch der Descendenten des Sixtus Rues, zu Grieningen, um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen das deſertoriſche Erkenntniß in ihrer Actionsſache von dem O.A. Gerichte Riedlingen wider das Freiherrlich von Hornſtein'ſche Rentamt Grieningen, Sterbfall betreffend, verworfen.

Am 29. April wurde:

3. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Göppingen zwiſchen der Gemeinde Groß-Eislingen, Kl., Antin, Intin, und der Gemeinde Klein-Eislingen, Bekl., Atin, Jatin, Beitrag zum Gehalt des Schullehrers zu Klein-Eislingen, und der beiden Schulproviſoren zu Groß- und Klein-Eislingen betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung der Antin in die Koſten verworfen.

An demſelben Tage wurde:

4. die Actionsſache von dem O.A.Gerichte Geißlingen zwiſchen Martin Stahl, von Gingen, Bekl., Acten, und Jakob Scheufele daſelbſt, Kl., Acten, Wegdienſtbarkeit betreffend, durch Ordination erledigt;
5. in der Actionsſache von Waldſee zwiſchen Eliſabetha Extinger, von Mittel-Ue-

bach, Bekl., Antin, cum curatore, und Leonhard Nold, von Arisheim, Kl., Aten, die ſociale Eigenſchaft einer Schuld-Forderung betreffend, nach erfolgter Reſtitution gegen den verſäumten Beweis-Termin das frühere Urtheil nun wegen nicht hergeſtellten Beweiſes nochmals purificirt erklärt; endlich

6. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Wangen zwiſchen dem Hirſchwirth Xaver Bernhard, zu Wangen, Bekl., Anten, und dem Stadtrath Schlatter daſelbſt, Kl., Aten, Schuld-Forderung betreffend, die Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe unter Verurtheilung des Anten in die Koſten verworfen.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 10. April wurde:

die Ehe zwiſchen Maria Catharina, geb. Ruopp, in Auingen, O.A. Münſingen, Kl., und dem Weber Jakob Benz daſelbſt, Bekl., wegen Unvermögenheit des Letztern, unter Vergleichung der Koſten als nichtig aufgehoben.

Stuttgart den 4. Juni 1823.

Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 30.

Königlich Württembergisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Montag den 9. Juni 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst = Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 23. v. M. die erledigte Pfarrei Gussenstadt, Dekanats Heidenheim, dem Pfarrer Weikh, zu Truchtelfingen, Dekanats Balingen, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Dekrete vom 26. v. M. die erledigte Oberamts = Richter = Stelle zu Geißlingen dem Oberamtsgerichts-Verweser Schindler, in Saulgau, und

die bei dem K. Gerichtshof zu Tübingen erledigte Sekretärs-Stelle dem Oberamtsgerichts = Aktuar Kapff, in Rottenburg, zu übertragen, auch

den Referendär erster Classe, Baur, aus Blaubeuern, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht.

Derselbe hat Ulm zu seinem Wohnorte gewählt.

Unterm 2. d. M. wurden die beiden Rittmeister erster Klasse, Friedrich v. Speth, des dritten, und v. Troyff, des ersten Reiter-Regiments, gegenseitig versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Anordnung regelmäßiger Semester-Prüfungen für die zweite Dienst-Prüfung bei dem Königl. Ober-Tribunal betreffend.

Da die Anordnung regelmäßiger Semester-Prüfungen für die zur zweiten Dienst-Prüfung bei dem K. Ober-Tribunal zugelassenen Referendäre zweiter Classe sowohl für die Ordnung des Dienstes bei dieser höchsten Gerichts-Stelle als für die Beförderung des Prüfungs-Geschäftes erforderlich geworden ist; so werden diejenigen Referendäre, welche zu Erstehung dieser Prüfung befähiget und die Zulassung zu derselben nachzusuchen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche auf die vorgeschriebene Weise und unter Angabe ihres Aufenthalts-Orts bis zum 15. Juli d. J. bei dem K. Justiz-Ministerium um so gewisser einzureichen, als im Falle des Nicht-Einhaltens dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von der nächsten Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde. Den zu dieser Prüfung zugelassenen Referendären werden sodann von der Prüfungs-Commission des K. Ober-Tribunals die zur Ausarbeitung der Probe-Relationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugestellt werden.

Stuttgart den 6. Juni 1823.

Maucler.

B.) Der Departements der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen:

der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen.

Die Einsendung der einer Dekretur bedürfenden Kostenzettel über Staats-Ausgaben betreffend.

Bei dem nahe bevorstehenden Termin zum Rechnungs-Abschlusse der Staats-Haupt-Casse und der sämtlichen Special-Cassen, werden die höheren Verwaltungs-Behörden sowohl, als die ihnen untergeordneten Amtsstellen, Oberamts-Gerichte, Oberämter, Dekanatämter, Kameral- und Forstämter an zeitige und genaue Vollzie-

hung der K. Verordnung vom 17. Juni 1822 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 39. S. 431) in Betreff der Einsendung der einer Dekretur bedürfenden Kostenzettel über Staats-Ausgaben erinnert.

Stuttgart den 29. Mai 1823.

Winßingerode. Maucler. Weckherlin. Schmidlin.

C.) Des Departements des Innern:

1. des Miniſterium des Innern.

Patent-Ertheilung für die Verfertigung einer Maſchine zur Bereitung endloſen Papiers.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 28. Mai d. J. dem Ingenieur J. Gamble, zu London, für die Verfertigung der von ihm erfundenen Maſchine zur Bereitung des ſogenannten endloſen Papiers ein ausſchließendes Patent auf die Dauer von zehn Jahren allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Stuttgart den 31. Mai 1823.

Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

An die Stelle des auf ſein Geſuch der Schul-Conferenz-Direktion enthobenen Pfarrers M. Scholl, zu Kirchen-Kirnberg, Backnanger Diöceſe, wurde der Stadt-Pfarrer M. Gundert, zu Murrhardt, mit der Leitung der Schul-Conferenzen jenes Bezirks beauftragt.

Stuttgart den 16. Mai 1823.

Wächter.

D.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Die von Anſtellung der Penſionärs zu erſtattenden Anzeigen betreffend.

Da man zu bemerken gehabt hat, daß die K. Cameral-Verwalter und übrige mit der Bezahlung von Penſionen Namens der Staats-Caſſe beauftragte Caſſenbeamten von den eintretenden Anſtellungen der bei ihnen angewieſenen Penſionäre in

anderen (z. B. Gemeinde-Corporations- und dergleichen) Dienſten nicht immer die hinſichtlich der Beſtimmung des §. 29. (zweiter Abſatz) der Staats-Dienſt-Pragmatik erforderlichen Anzeigen erſtatten; ſo werden dieſelben hierdurch angewieſen, von jeder ſolchen Veränderung des Verhältniſſes eines Penſionärs künftig unter Angabe des demſelben ausgeſetzten Dienſtgehaltes unverweilt dem Finanz-Miniſterium Anzeige zu machen, und die von bereits eingetretenen Fällen dieſer Art bisher etwa unterbliebenen Anzeigen binnen vier Wochen unfehlbar nachzuholen.

Im Unterlaſſungs- oder Verſpätungsfall haben die betreffenden Beamten zu gewärtigen, daß der Erſatz des ungebührlich Bezahlten an die Caſſe zunächſt ihnen zur Laſt gelegt werde.

Stuttgart den 30. Mai 1823.

Weckherlin.

Dienſt-Erledigungen.

Die erledigte Pfarrei Ochſenburg, Diöceſe Brackenheim, enthält 462 Seelen, und iſt nach Abzug von 25 fl., welche zum geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds gezogen wurden, mit einem Einkommen von 783 fl. nach Etats-Preiſen verbunden. Der Pfarr-Zehente iſt auf 17 Jahre an die Gemeinde verpachtet.

Die erledigte Pfarrei Sülzbach, Diöceſe Weinsberg, hat mit Einſchluß des Filials Grantſchen, das weder Kirche noch Schule hat, 637 Seelen, und iſt mit einem Einkommen von 585 fl. nach Etats-Preiſen verbunden.

Die Bewerber um vorſtehende zwei Stellen haben innerhalb drei Wochen ihre Bittſchriften bei dem evangeliſchen Conſiſtorium einzureichen.

Das erledigte Präzeptorat Aalen iſt mit einem Einkommen von 546 fl. nach Etats-Preiſen (mit Einſchluß der freien Wohnung) verbunden. Die Bewerber um dieſe Stelle, deren Eingaben bei dem K. Studienrath bereits eingekommen ſind, haben ſich daher in einer neuern längſtens innerhalb drei Wochen einzuſendenden Eingabe zu erklären, ob ſie ſich mit dieſem Einkommen begnügen, oder ihre Bitte zurücknehmen wollen. Zugleich haben alle Bewerber anzugeben, ob ſie in der franzöſiſchen Sprache Unterricht zu ertheilen im Stande ſeyen, und dies durch ein beglaubigtes Zeugniß zu beurkunden.

Durch den Tod des Förſters Alber iſt das Revier Oberenſingen erſter Claſſe im Forſt Kirchheim erledigt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 31.

Königlich Württembergiſches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Samſtag, den 14. Juni 1823.

I. Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

Königliche Verordnung, die Organiſation und die Dienſt-Verhältniſſe des Landjäger-Korps betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da das Inſtitut der Gensdarmerie den Abſichten, die ſeiner Errichtung zu Grunde lagen, nicht in allen Beziehungen entſprochen hat; ſo haben Wir beſchloſſen, demſelben eine veränderte, dem beſtehenden Staats-Organismus angemeſſene Einrichtung zu geben.

Wir verordnen daher nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths wie folgt:

Formation des Landjäger-Korps.

§. 1.

Zu Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im ganzen Umfange des Königreichs iſt ſtatt der bisherigen Gensdarmerie ein Landjäger-Korps aufgeſtellt.

§. 2.

Als Landes-Polizei-Anſtalt bildet das

Landjäger-Korps ein zuſammenhängendes Ganzes.

Die innere Organiſation deſſelben iſt militäriſch.

§. 3.

Die in jedem einzelnen Oberamt ſtationirten Landjäger ſind einem Stations-Kommandanten (Unteroffizier), die ſämtlichen Stations-Kommando's eines Kreiſes einem Bezirks-Kommandanten (Offizier), das Ganze einem Stabs-Offizier (Kommandeur) untergeordnet.

Verlegung der Landjäger.

§. 4.

Die Stärke der Bezirks-Kommando's wird durch das Miniſterium des Innern, die Stärke der Stations-Kommando's durch die betreffende Kreis-Regierung nach Maasgabe des örtlichen Bedarfs beſtimmt.

§. 5.

Die den einzelnen Oberamts-Bezirken zugetheilte Mannſchaft wird theils in die Oberamtsſtadt ſelbſt, theils in Neben-Orte verlegt.

§. 6.

Die Beſtimmung der Stations-Orte geſchieht auf den Vorſchlag des Oberamts durch die Kreis-Regierung, welche hiebei die Erhaltung einer ununterbrochenen Reihe von Ablöſungs-Stationen für Gefangenen-Transporte, ſo wie das Bedürfniß der Poſtwagen-Begleitung vorzugsweiſe berückſichtigen wird.

§. 7.

Die Vertheilung der einzelnen Landjäger erfolgt beziehungsweiſe durch den Kommandeur, die Bezirks- und Stations-Kommandanten.

§. 8.

Bei der Verlegung iſt darauf Rückſicht zu nehmen, daß kein Landjäger in einem Orte oder Bezirke ſtationirt werde, wo aus Familien-Verbindungen Nachtheil für den Dienſt zu fürchten iſt.

§. 9.

Den Stations-Kommandanten iſt ihr Aufenthalt in der Oberamtsſtadt, den Bezirks-Kommandanten in der Regel am Sitze der Kreis-Regierung, dem Bezirks-Kommandanten vom Nekkarkreiſe und dem Kommandeur in Stuttgart angewieſen.

Zuſammenziehung einzelner Abtheilungen.

§. 10.

Die Zuſammenziehung der in einem Kreiſe befindlichen Abtheilungen kann (im Ganzen oder Theilweiſe) nur aus Auftrag der Kreis-Regierung durch den Bezirks-Kommandanten, eine Zuſammenziehung aus mehreren Kreiſen aber nur auf Befehl des Miniſterium des Innern durch den Kommandeur erfolgen.

§. 11.

In dringenden Fällen sind zwar sowohl die Oberämter als die Kreis-Regierungen ermächtigt, zu Unterstützung eines benachbarten Oberamts oder Kreises demselben eine Verstärkung zuzusenden; es ist aber hievon auf der Stelle der Kreis-Regierung und dem Bezirks-Kommandanten, beziehungsweise dem Ministerium des Innern und dem Korps-Kommando, die Anzeige zu machen.

Beistand des Linien-Militärs.

§. 12.

Wenn in außerordentlichen Fällen die Beihülfe des Linien-Militärs nöthig wird, so kann die diesfallsige Aufforderung an das letztere nur von der Civil-Behörde ausgehen. In der Regel wird das Ministerium des Innern das Kriegs-Ministerium um die nöthigen Befehle an die Militär-Behörde ersuchen. In dringenden Fällen sind jedoch die Kommandanten der Garnisonen gehalten, jeder diesfallsigen Requisition einer Kreis-Regierung oder eines Oberamts zu entsprechen.

§. 13.

Wenn das Linien-Militär zu gemeinschaftlicher Dienstthätigkeit mit dem Landjäger-Korps berufen wird, so führt das militärische Kommando über gemischte Abtheilungen ohne Unterschied der dem Dienstgrade nach höhere, und bei gleichen Dienstgraden der im Dienste ältere Offizier.

Verhalten Anderer gegen die Landjäger im Dienste.

§. 14.

Jeder Unterthan ist schuldig, die im Dienste begriffenen Landjäger auf ihr Erfordern in Ausübung ihrer Dienstpflichten kräftig zu unterstützen, ihnen in Allem, was darauf Bezug hat, genügende Auskunft zu geben, und, so viel von ihm abhängt, Hülfe und Vorschub zu leisten. Wer einem Landjäger sich thätlich widersetzt, ihn mißhandelt, oder auf irgend eine Weise in der Erfüllung seiner Dienstpflicht hindert, wird nach der Strenge der Gesetze bestraft.

Oeffentlicher Glaube der Landjäger.

§. 15.

In Ansehung des öffentlichen Glaubens der im Dienste gemachten Anzeigen sind die Landjäger andern obrigkeitlichen Dienern gleich zu achten.

Verhältniß des Landjäger-Korps zu den Civil- und Militär-Behörden.

§. 16.

In Absicht auf seine Dienstleistungen ist das Landjäger-Korps ausschließlich zur Verfügung des Ministerium des Innern, so wie die einzelnen Abtheilungen desselben

zur Verfügung der Kreis-Regierungen und beziehungsweise der Oberämter gestellt.

In gleicher Beziehung ist der Kommandeur dem Ministerium des Innern, der Bezirks-Kommandant der Kreis-Regierung, der Stations-Kommandant dem Oberamt untergeordnet.

Die einzelnen Landjäger haben auch den Vorstehern der Gemeinden, in welchen sie sich befinden, Folge zu leisten.

§. 17.

Diejenigen Beamten, welchen das Landjäger-Corps nicht unmittelbar untergeordnet ist, z. B. die Oberamts-Richter, können sich der Landjäger nur mittelst Requisition des Oberamts für ihre amtlichen Zwecke bedienen. Ausnahmsweise, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, können die Oberamtsrichter zwar unmittelbar über die Landjäger verfügen; sie haben jedoch den Oberamtmann von dieser Verfügung sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 18.

Zu möglichster Abkürzung des Geschäftsgangs sind die Vorstände der Kreis-Regierungen befugt, in Dienstsachen, so oft sie es für zweckmäßig erachten, die Bezirks-Kommandanten entweder in die Sitzung der Regierung, oder zu sich in ihre Wohnung zu berufen.

§. 19.

In Beziehung auf innere Ordnung in den einzelnen Abtheilungen, auf militärische Haltung und Disziplin sind die Landjäger zunächst ihren Stations- und Bezirks-Kommandanten, diese leztere aber dem Kommandeur untergeordnet.

§. 20.

Von den Kommandanten der Militär-Garnisonen sind die in den Garnisons-Städten stationirten Landjäger unabhängig.

Disziplin und Gerichtsbarkeit.

§. 21.

Die Landjäger, deren Ober- und Unter-Offiziere stehen bei Dienst-Vergehen unter militärischer, in allen anderen Fällen aber unter bürgerlicher Gerichtsbarkeit.

§. 22.

Bei der Konkurrenz eines gemeinen Vergehens mit einem Dienst-Vergehen ist die militärische Gerichtsbarkeit auch für das erstere begründet.

§. 23.

Dienst-Vergehen, sie mögen sich auf das militärische Verhältniß beziehen, oder den Polizeidienst betreffen, werden nach den militärischen Strafgesetzen beurtheilt, in so ferne sie durch diese Gesetze vorgesehen, oder die letztern wenigstens analog anwendbar sind.

§. 24.

Die Disziplinar-Gewalt des Kommandeurs gegen Offiziere, Unter-Offiziere und Landjäger ist der Strafbefugniß gleich, welche die militärischen Straf-Gesetze den Regiments-Befehlshabern einräumen.

Die Bezirks-Kommandanten sind in dieser Beziehung den Kompagnie-Chefs gleichgestellt.

Die Stations-Kommandanten können nur vorläufigen Arrest anordnen, und haben dem Bezirks-Kommandanten hievon sogleich Meldung zu machen.

Von dem Arrest, der gegen einen in dem Oberamts-Bezirke stationirten Landjäger verhängt wird, ist dem Oberamt jedesmal auf der Stelle Nachricht zu geben.

§. 25.

Bei Dienst-Vergehen, welche eine augenblickliche Ahndung erheischen, oder das Ansehen der Civil-Behörde gefährden, sind die Regierungs-Vorstände ermächtigt, gegen die Bezirks-Kommandanten eine Zimmer-Arrest-Strafe von vier und zwanzig Stunden zu verhängen, welche von dem Regierungs-Collegium bis auf drei Tage verlängert werden kann.

In einem wie in dem andern Falle ist der Kommandeur von der getroffenen Strafverfügung sogleich in Kenntniß zu setzen.

Unter gleicher Voraussetzung sind die Oberamtleute befugt, Unteroffiziere und Landjäger mit einfacher Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen zu belegen, wovon sie den Bezirks-Kommandanten auf der Stelle zu benachrichtigen haben.

Auch die Gemeinde-Vorsteher sind in den angezeigten Fällen berechtigt, die in ihrem Orte stationirten oder sonst dahin kommenden Landjäger vorläufig festzuhalten. Sie haben jedoch dem Oberamt die weitere Verfügung anheimzustellen und deshalb ungesäumte Anzeige zu machen.

§. 26.

Geldstrafen wegen Dienst-Vergehen sind bei dem Landjäger-Korps nicht anwendbar.

Wird von einem Unteroffizier oder Landjäger auf andere Weise eine Geldstrafe verwirkt werden, so kann solche nicht mittelst Abzugs an den Dienstgebühren zum Einzug gebracht werden; es ist vielmehr in diesem Falle nach der Bestimmung der militärischen Strafgesetze Art. 36 zu verfahren.

§. 27.

Die von den bürgerlichen Behörden verhängten Arrest-Strafen werden in den gewöhnlichen Polizei-Gefängnissen der

Oberamtsſtadt (wo möglich jedoch in einem abgeſonderten Arreſt-Zimmer) vollzogen.

Daſſelbe findet Statt bei den von den militäriſchen Vorgeſetzten erkannten Arreſt-Strafen, welche die Dauer von acht Tagen nicht überſteigen.

Längere Arreſt-Strafen werden am Sitze des Kommandeurs in dem dortigen Militär-Arreſte vollzogen, wenn nicht entweder eine andere Militär-Garniſon näher gelegen, oder in der Kreisſtadt eine dazu paſſende Einrichtung getroffen iſt.

§. 28.

Während der Dauer des Straf-Arreſts verlieren Unteroffiziere und Landjäger ihr Verpflegungs-Entſchädigungs-Geld, indem davon zunächſt ihre Arreſt- und Verpflegungs-Koſten berichtigt werden, der Reſt aber für den Etat des Korps zurückzubehalten iſt, auf welchen dagegen auch ein etwaiger Mehrbetrag, in ſofern er nicht von dem Landjäger ſelbſt erſetzt werden kann, übernommen wird.

Wenn aber zugleich mit einer Arreſt-Strafe die Entfernung vom Korps ausgeſprochen iſt, ſo tritt vom Tage des eröffneten Erkenntniſſes an der Verluſt der Löhnung und des Verpflegungs-Entſchädigungs-Gelds ein. Die Arreſt- und Verpflegungs-Koſten werden in dieſem Falle aus dem Vermögen des Schuldigen, und im Falle der Unvermögenheit aus dem Etat des Landjäger-Korps beſtritten.

§. 29.

Die Unterſuchung der Dienſt-Vergehungen von Unteroffizieren und Landjägern wird durch das Oberamt geführt.

Nach beendigter Unterſuchung werden die Akten an den Bezirks-Kommandanten und von dieſem, im Fall das Vergehen ſeine Strafbefugniß überſteigt, an den Kommandeur abgegeben, welcher nach Maßgabe der Umſtände die Strafe auszuſprechen, oder das kriegsrechtliche Verfahren einzuleiten, und zu dieſem Behufe die Einlieferung des Angeſchuldigten in die nächſt gelegene Garniſon zu verfügen hat.

Uniform und Bewaffnung.

§. 30.

Die Uniform des Landjäger-Korps beſteht in

1 dunkelblauen tuchenen Dienſtrock mit roth tuchenem Vorſtoße, ſchwarzen Achſelbändern, Kragen und Aufſchlägen,

1 dunkelblauen tuchenen kurzen Dienſtrock mit roth tuchenem Vorſtoße, ſchwarzen Achſelbändern, Kragen und Aufſchlägen,

1 Tſchako, mit Jagdſchnüren und Panzer,
1 grautuchenen Mantel und
1 Torniſter.

Ueberdies erhalten die Landjäger die militäriſche Auszeichnung eines Rottenmeiſters, die Rottenmeiſter die eines Obermanns, die Obermänner die eines Feldwebels und die Feldwebel die eines Oberfeldwebels.

Bewaffnet iſt die Mannſchaft mit
1 Karabiner,
1 Kartouche und
1 Säbel.

Verpflegung.

§. 31.

Sämtliche Koſten des Landjäger-Korps werden von der Staats-Kaſſe beſtritten und ſind auf den Etat des Miniſterium des Innern gebracht.

§. 32.

Waffen, Munition und große Montirung, letztere mit Rückſicht auf die beſtimmte Tragzeit, werden von dem Kriegs-Rath gegen vierteljährige Abrechnung mit dem Miniſterium des Innern an das Kommando abgegeben.

§. 33.

An Sold und Verpflegung erhalten täglich:

Der Feldwebel
Löhnung . . . . . 20 kr.
Verpflegungsgeld . . . . . 24 kr.

Der Obermann
Löhnung . . . . . 16 kr.
Verpflegungsgeld . . . . . 24 kr.

Der Rottenmeiſter
Löhnung . . . . . 10 kr.
Verpflegungsgeld . . . . . 24 kr.

Der Landjäger
Löhnung . . . . . 6 kr.
Verpflegungsgeld . . . . . 24 kr.

ſodann an Extrageldern für Anſchaffung der kleinen Montirung ꝛc. der Mann vom Feldwebel abwärts jährlich 12 fl. 55 kr. 5 hl.

§. 34.

Jeder der Bezirks-Kommandanten bezieht neben freier Wohnung oder verhältnißmäßigem Hauszins an Gage . . 900 fl. und eine Pferdsration zu Haltung eines Dienſtpferdes;

der Kommandeur aber
Gage . . . . . 1400 fl.
und zwei Pferds-Rationen.

Die Rationen werden nicht in natura, ſondern in einer dem Jahre nach zu beſtimmenden Geldſumme abgereicht.

§. 35.

Außerdem werden dem Kommandeur und den Bezirks-Kommandanten angemeſſene Averſal-Summen für Schreib-Materialien ausgeſetzt, womit letztere nicht nur ihren eigenen Bedarf, ſondern auch den Bedarf der Stations-Kommandanten zu

bestreiten, und die Dienstbücher der Mannschaft anzuschaffen haben.

Zur Unterstützung in den schriftlichen Ausfertigungen werden dem Kommandeur zwei Quartiermeister beigegeben, deren jeder täglich an

Löhnung . . . . . 30 kr.
Verpflegungsgeld . . . . . 24 kr.

neben den oben (§. 33) festgesetzten Extrageldern, bezieht.

§. 36.

Für die Kosten der vorschriftmäßigen Musterungs-Reisen erhalten die Offiziere eine Entschädigung, welche bei dem Kommandeur auf eine Kommando-Zulage von täglichen 4 fl. nebst der doppelten Extrapost-Taxe auf zwei Pferde, bei den Bezirks-Kommandanten aber auf ein Aversum von täglichen 3 fl. bestimmt ist.

§. 37.

Außer den hier (33 — 36) festgesetzten Gebühren haben die Landjäger, deren Ober- und Unter-Offiziere weder an ihrem Stations-Orte noch außerhalb desselben irgend einen Nebenbezug an Quartier, Verköstigung, Pferdefutter, oder sonstigen Emolumenten anzusprechen. Auch bei Transporten in's Ausland wird keine Zulage gegeben.

Rekrutirung.

§. 38.

Das Landjäger-Korps wird ergänzt durch Freiwillige, welche im Linien-Militär gedient und nach vollendeter Dienstzeit ihren Abschied erhalten haben.

§. 39.

Die Bedingungen der Aufnahme sind:

1) ein ehrenvoller Abschied;
2) ein Alter von nicht weniger als 25 und nicht mehr als 40 Jahren;
3) ein gesunder kräftiger Körperbau und gute natürliche Geistes-Anlagen;
4) die Fähigkeit fertig zu lesen und verständlich zu schreiben, und endlich
5) ein vom Oberamt beglaubigtes Zeugniß der Orts-Obrigkeit des Bewerbers über die Rechtlichkeit und sittliche Aufführung desselben.

§. 40.

Die Aufnahme geschieht durch den Kommandeur, welcher dem Ministerium des Innern für die Festhaltung obiger Bedingungen (§. 39.) verantwortlich ist.

§. 41.

Jeder Aufzunehmende hat sich einer sechsmonatlichen Probezeit zu unterwerfen, während welcher ihn der Kommandeur, nach vorgängiger Vernehmung des Bezirks-Kommandanten, ohne alle weitere Förmlichkeiten wieder entlassen kann.

Sollte der Fall eintreten, daß der jährliche Abgang auf die hier oben (§. 38—41) erwähnte Weise nicht ergänzt werden könnte, so wird der Kriegs-Minister die Einleitung treffen, daß tüchtige Leute aus dem Linien-Militär, welche sich freiwillig dazu verstehen, zum Landjäger-Korps übersetzt werden.

§. 43.

In Fällen, wo der Vortheil des Landjäger-Dienstes es verlangt, kann ein Landjäger, der seine Kapitulation erfüllt hat, und nach seinen sonstigen Eigenschaften zum Einstehen geeignet ist, in dem Linien-Militär als Ersatzmann angenommen, und bei dem Lagdjäger-Korps gelassen werden.

Dienstzeit.

§. 44.

Die Dienstzeit bei dem Landjäger-Korps ist in der Regel sechs Jahre; nach Ablauf dieser Zeit kann jedoch die Kapitulation erneuert werden, insofern der Mann für den Dienst noch brauchbar ist.

Wer in das Korps eintritt, muß sich anheischig machen, wenigstens zwei Jahre bei demselben zu dienen.

Die Dienstzeit derer, welche in dem Linien-Militär als Ersatzmänner angenommen und dem Landjäger-Korps überlassen worden (§. 43), wird wie beim Linien-Militär berechnet.

Beeidigung.

§. 45.

Die neuangestellten Mitglieder des Landjäger-Korps werden im Beiseyn des Kommandeurs auf die Kriegs-Artikel und die Landjäger-Instruktion verpflichtet.

Beförderung.

§. 46.

Erledigte Unteroffiziers-Stellen ersetzt der Kommandeur auf den Vorschlag der Bezirks-Kommandanten aus der Mitte des Korps.

Ausnahmsweise können ausgezeichnete Unteroffiziere, welche als solche aus der Linie getreten sind, sogleich als Unteroffiziere im Landjäger-Korps angestellt werden.

§. 47.

Die Ernennung eines Landjägers zum Rottenmeister ist für die Dauer der ersten sechs Monate provisorisch. Ergibt sich in dieser Zeit seine Unfähigkeit zum Stations-Kommandanten, so kann er durch den Kommandeur nach vorgängiger Vernehmung des Bezirks-Kommandanten ohne weitere Förmlichkeit zum Landjäger zurückgesetzt werden.

§. 48.

Die Offiziere des Landjäger-Korps werden von dem König auf den gemeinschaftlichen Vorschlag der Ministerien des Innern und des Kriegswesens ernannt.

Belohnungen.

§. 49.

Unteroffiziere und Landjäger, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Dienst-Eifer besonders auszeichnen, werden nach Beschaffenheit der Umstände

durch öffentliche Belobung,
durch Geld-Prämien,
durch Beförderung
oder
durch die Verdienst-Medaille

belohnt werden.

§. 50.

Zu Bestreitung der Geld-Prämien, deren Vertheilung dem Ministerium des Innern überlassen bleibt, ist eine bestimmte Summe auf den Etat des Landjäger-Korps angewiesen.

Die ausgesetzten Belohnungen werden halbjährig bekannt gemacht.

§. 51.

Ueberdies gewährt mehrjähriger ausgezeichneter Dienst im Landjäger-Korps vorzüglichen Anspruch auf Anstellung oder Versorgung im Civildienst.

Die Behörden sind angewiesen, auf dergleichen Subjekte besonderen Bedacht zu nehmen.

§. 52.

Dagegen finden bei dem Landjäger-Korps mit Ausnahme der cartelmäßig festgesetzten Fang-Gelder für ausländische Deserteurs keine Anbring-Gebühren Statt.

Verheirathung.

§. 53.

Die Landjäger sind in der Regel unverheirathet. Nur in außerordentlichen Fällen kann die Erlaubniß zur Verheirathung ausnahmsweise ertheilt werden, jedoch so, daß nie mehr als der zehnte Theil der Mannschaft aus Verheiratheten bestehe.

Bei den Unteroffizieren findet in Ansehung der Zahl der Verheiratheten keine Beschränkung Statt.

Die Heiraths-Erlaubniß ertheilt der Kommandeur unter Beobachtung der Formen, welche das militärische Dienst-Reglement für ähnliche Fälle vorschreibt.

Insbesondere aber wird ihm zur Pflicht gemacht, keine Heiraths-Erlaubniß zu ertheilen, bis sich die Verlobten über ihre Aufnahme in das Bürger- oder Beisitz-Recht einer und derselben Gemeinde genügend ausgewiesen haben.

Heirathsgesuche des Kommandeurs und der Bezirks-Kommandanten werden durch das Ministerium des Innern, beziehungsweise unter Vernehmung des Kommandeurs, dem Könige vorgelegt.

Beurlaubung.

§. 54.

In der Regel findet beim Landjäger-Korps keine Beurlaubung Statt.

In dringenden Fällen hat jedoch der Oberamtmann die Befugniß, einem Unteroffizier oder Landjäger auf drei bis vier Tage Urlaub zu bewilligen.

§. 55.

Bei längeren Urlaubs-Gesuchen wird die Meldung des Stations-Kommandanten bei dem Oberamt eingereicht, und mit oberamtlichem Beibericht durch den Bezirks-Kommandanten der Kreis-Regierung zur Entscheidung vorgelegt. Ihre Entschliessung wird dem Bezirks-Kommandanten zur Beförderung an das Oberamt zugestellt.

Der Beurlaubte verliert sein Verpflegungsgeld; die Löhnung wird ihm nicht entzogen. (§. 33.)

§. 56.

Urlaubs-Gesuche der Offiziere werden von der Kreis-Regierung an das Ministerium des Innern einbegleitet, und von diesem nach Vernehmung des Kommandeurs erledigt.

Der Kommandeur selbst wendet sich mit seinen Urlaubs-Gesuchen unmittelbar an das Ministerium des Innern.

Entlassung.

§. 57.

Nach beendigter Dienstzeit (§. 44.) erhält der Landjäger, wofern keine neue Kapitulation mit ihm abgeschlossen wird, seinen Abschied in der bei dem Militär hergebrachten Form.

§. 58.

Im Laufe der Dienstzeit findet Entlassung theils wegen Unbrauchbarkeit zum Dienste, theils zur Strafe Statt.

§. 59.

Bei eintretender Unbrauchbarkeit für den Landjägerdienst hat der Kommandeur bei dem Ministerium des Innern auf Entlassung anzutragen, und im Falle körperlicher Untüchtigkeit diesen Antrag durch ein vom Kriegsminister beglaubigtes Zeugniß des General-Armee-Arztes zu belegen.

§. 60.

Die bürgerlichen und Militär-Gerichte können die Entlassung entweder als selbständige Strafe, oder in Verbindung mit einer andern Strafe aussprechen. Mit der Verurtheilung zur Festungs- oder Zuchthausstrafe muß die Entfernung von dem Landjäger-Korps in jedem Falle verbunden werden.

§. 61.

Der Entlassene (§. 58. — 60.) erhält

einen Schein, in welchem der Grund der Entlassung ausdrücklich bemerkt wird.

Sollte ein Landjäger, der aus dem Linien-Militär zum Landjäger-Korps übersetzt (§. 42.), oder als Ersatzmann dem Landjäger-Korps überlassen worden ist, (§. 43.) von letzterem wegen verschuldeter Unbrauchbarkeit oder zur Strafe wieder entlassen werden, so ist derselbe auf den Rest seiner militärischen Dienstzeit zu den Garnisons-Kompagnien abzugeben, es wäre denn, daß in dem richterlichen Erkenntniß außer der Entfernung aus dem Landjäger-Korps auch die Ausstoßung aus dem Militär ausgesprochen wäre.

§. 62.

Die Offiziere des Landjäger-Korps können nur vor dem Könige auf den motivirten Antrag der Ministerien des Innern und des Kriegswesens entlassen werden.

Pensionirung und Invalidirung.

§. 63.

Die Verordnung vom 13. September 1819 wegen Pensionirung der Militär-Personen und ihrer Wittwen behält auch auf die Offiziere des Landjäger-Korps ihre Anwendung.

Unteroffiziere und Landjäger werden in Absicht auf Invalidirung dem Linien-Militär gleichgehalten.

Dagegen wird der bei letzterm gewöhnliche Invaliden-Abzug auch bei dem Landjäger-Korps berechnet.

Die Pensionen sowohl als die Invaliden-Gehalte werden auf den allgemeinen Pensionsfonds übernommen.

Kranken-Pflege.

§. 64.

Unteroffiziere und Landjäger, welche im Lauf ihrer Dienstzeit erkranken, werden in den nächstgelegenen Militär-Spital gebracht, und dort nach den für das Linien-Militär festgesetzten Normen behandelt. Der diesfallsige Aufwand wird nach den bei dem Linien-Militär bestehenden Taxen der Kriegs-Kasse aus dem Etat des Landjäger-Korps ersetzt, welch letzterer dagegen das Verpflegungsgeld des Kranken inne behält.

Bei leichteren Krankheiten, oder wenn die Umstände den Transport in den Militär-Spital nicht gestatten, sind die Unteroffiziere und Landjäger von dem besoldeten öffentlichen Arzte unentgeldlich zu behandeln, die Arzneien und sonstige Kosten aber aus dem Korps-Etat zu bezahlen.

Beerdigung.

§. 65.

Ein in einem Garnisons-Ort verstorbenes Mitglied des Landjäger-Korps wird militärisch beerdigt.

An andern Orten besorgt der Orts-Vorsteher die Beerdigungs-Anstalten.

Der Stations-Kommandant und die übrigen im Oberamt stationirten Landjäger haben, sofern sie nicht durch Dienst-Verrichtungen abgehalten werden, dem Leichen-Begängniß auzuwohnen.

Die Kosten der Beerdigung werden jedenfalls dem Ministerium des Innern verrechnet.

Von der gegenwärtigen Verordnung, so wie von der Dienst-Instruktion, welche die näheren Bestimmungen über die Dienst-Verrichtungen des Landjäger-Korps, über sein Verhalten im Dienste, über die innere Ordnung im Korps und die Dienst-Kontrole enthält, wird jedem Landjäger ein besonderer Abdruck nebst einem Auszug der militärischen Strafgesetze zugestellt.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind, jedes in seinem Theile, mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 5. Juni 1823.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Der Kriegs-Minister:
Graf von Franquemont.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Kriegs:

der Ministerien des Innern und des Kriegs.

Dienst-Instruktion für das Königliche Landjäger-Korps.

Unter Beziehung auf die heute erlassene K. Verordnung über die Organisation und die Dienst-Verhältnisse des Landjäger-Korps wird demselben folgende Dienst-Instruktion ertheilt:

Erster Abschnitt.

Von den Verrichtungen des Landjäger-Korps.

Allgemeiner Zweck desselben.

§. 1.

Das Landjäger-Korps ist bestimmt, unter der Leitung der ordentlichen Polizei-Behörden über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Innern des Königreichs und über Beobachtung der deshalb bestehenden Gesetze und Verordnungen zu wachen, die Aufträge, die ihm in dieser Beziehung zu Theil werden, zu vollziehen, Gefahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Personen oder dem Eigenthum drohen, abzuwenden, Verbrechen aller Art zu verhüten oder anzuzeigen, die Schuldhaften oder Verdächtigen zu verfolgen, zu ergreifen und vor die Behörde zu führen.

Ordentliche Dienst-Verrichtungen des Landjäger-Korps.

§. 2.

Die ordentlichen Verrichtungen des Landjäger-Korps sind

a) Streifen,
b) Gefangenen-Transporte und
c) Postwagen-Begleitung.

Streifen.

§. 3.

Die in den einzelnen Oberämtern stationirten Unteroffiziere und Landjäger sind verpflichtet, den ihnen angewiesenen Bezirk, so oft und so weit ihre Thätigkeit nicht durch besondere Aufträge in Anspruch genommen wird, sowohl bei Tag als zur Nachtzeit zu durchstreifen, die Haupt- und Neben-Straßen, Gehölze und Waldungen zu begehen, vorzüglich aber abgelegene Höfe, einzeln stehende Herbergen, Mühlen und Schluchten, wo gefährliches Gesindel seine Schlupfwinkel hat, zu durchsuchen.

§. 4.

In der Regel streift jeder Landjäger ein-

zeln, der Marschroute gemäß, die ihm vom Oberamt vorgezeichnet ist.

Wenn aber die Gegend unsicher oder die Expedition sonst gefährlich ist, so darf eine Streif-Patrouille aus nicht weniger als zwei Mann bestehen.

§. 5.

Die Streifzüge müssen planmäßig geschehen, damit eine und dieselbe Gegend nicht immer durchstreift werde, eine andere aber ganz unbesucht bleibe.

Wenn es die Umstände möglich machen, soll jeder Oberamts-Bezirk wenigstens alle 8 — 14 Tage ganz durchstreift werden.

§. 6.

Während der Streife haben die Landjäger

I.) alles zu beachten, was die öffentliche und Privat-Sicherheit betrifft, die nöthigen Erkundigungen hierüber bei den Orts-Vorstehern und sonstigen Einwohnern einzuziehen, auf verdächtige Personen ein wachsames Auge zu haben und über ihre Verhältnisse, ihre Beschäftigung und Verbindungen genaue Kenntniß sich zu verschaffen.

§. 7.

II.) An den Landes-Gränzen sind die Eintrittspunkte möglichst genau zu beobachten, damit sich kein gefährliches Gesindel einschleiche. Namentlich haben die Landjäger alle hienach bezeichnete Personen ohne weiteres und selbst dann, wenn sie mit — an sich unverdächtigen Pässen versehen sind, an der Gränze zurückzuweisen, und vor dem Wieder-Eintritt unter der Bedrohung, vor die nächste Polizeistelle geführt zu werden, zu verwarnen, nämlich: fremde Bettler, herumziehende Marktschreier, Gaukler, Glükshafenträger, Scholderer, Raritäten-Kastenträger, hausirende Medikamenten- Oel- und Farben-Händler, fremde Hafenbinder, Hechlenspitzer, Kesselflicker, Korbmacher, Kochlöffel- und Ofenrohrhändler, Riemenstecher, gemeine Spielleute, Kollektanten, Kameel- und Bärenführer, Sackzeichner, Scheerenschleifer, Sägenfeiler, Schnallen- und Wannenmacher; alle, die kein ordentliches Heimwesen und Gewerbe haben, ausländische Trödeljuden; fremde Land-Krämer, welche sich über einen festen Wohnsitz, über ihre Berechtigung zum Handel und über einen zum Fortkommen hinreichenden Waaren-Vorrath nicht auszuweisen vermögen; endlich herrenlose Bediente und Jäger, wenn sie nicht neben einem obrigkeitlichen Passe, worinn ihre Absicht, einen

Dienst zu suchen, beurkundet ist, mit einem unverdächtigen Abschiede, der nicht über ein halbes Jahr alt seyn darf, versehen sind.

§. 8.

Die Streif-Patrouillen sind ferner angewiesen,

III.) die Polizei auf den Landstraßen zu erhalten, damit der freie Verkehr nirgends gehemmt und Niemand durch unvorsichtiges Reiten oder Fahren, oder durch sonstige Nachläßigkeiten der Kutscher und Fuhrleute beschädigt werde.

§. 9.

Ebenso haben dieselben

IV.) auf öffentliche Anlagen, Chausseen, Brücken, Stege und andere Kommunikationsmittel, auf die Obstbäume an den Chausseen, auf Sicherheits-Schranken, Stundensteine, Ruhebänke, Monumente und dergleichen aufmerksam zu seyn, jeden Mangel oder muthwillige Verletzung solcher Gegenstände sogleich zur Anzeige zu bringen und die Thäter zu erforschen.

§. 10.

Nicht minder sind die Landjäger verpflichtet,

V.) Tumulte auf den Straßen und andere Exzesse zu verhindern, bei entstandenen oder besorglichen Schlaghändeln dazwischen zu treten und die Unruhstifter nach Beschaffenheit der Umstände entweder anzuzeigen oder festzuhalten.

§. 11.

Den Landjägern liegt es ob,

VI.) drohenden Unglücksfällen zu begegnen, wüthende Hunde oder andere gefährliche Thiere auf der Stelle zu tödten, oder insofern ihnen dies mislingen sollte, die nächste Orts-Obrigkeit und jeden, der ihnen begegnet, davon in Kenntniß zu setzen; zu Rettung verunglückter Personen auf Straßen oder im Wasser schnelle Vorkehrung zu treffen, zu Sicherung des Leichnams Anstalt zu machen und den nächsten Orts-Vorsteher unverzüglich davon zu benachrichtigen, gemüthskranke oder betrunkene Leute auf den Straßen außer Stand zu setzen, zu schaden; gebrechlichen und hülflosen Personen, die sie auf der Straße finden, beizustehen und nach Umständen für deren Fortschaffung Sorge zu tragen, u. s. w.

§. 12.

Insbesondere aber sind die Landjäger beauftragt,

VII.) auf die Entdeckung und Verfolgung von Verbrechern und andern verdächtigen Personen auszugehen.

In dieser Gemäßheit werden alle hienach bezeichnete Personen ohne Rücksicht von ihnen festgehalten und vor die nächste zuständige Behörde geführt:

1) Verbrecher, oder andere den Landjägern persönlich unbekannte Gesetzes-Uebertreter, welche auf frischer That angetroffen werden;
2) Entwichene, durch Steckbriefe verfolgte Verbrecher, so wie Personen, welche durch Tragung blutiger Waffen, durch den Besitz von muthmaßlich entwendeten oder geraubten Sachen, oder durch andere sichere Anzeigen eines begangenen Verbrechens verdächtig sind;
3) in- und ausländische Deserteurs;
4) Soldaten, die mit keinem Urlaubspasse versehen sind, oder deren Urlaubszeit schon abgelaufen ist;
5) ungehorsame Militärpflichtige;
6) Vaganten, Bettler und herrenloses Gesindel, so wie alle oben §. 7. II. bezeichnete Personen, welche sich des Verbots ohnerachtet über die Landes-Gränze herein geschlichen haben; nicht weniger inländische Vaganten, welche sich ohne Erlaubnißschein außerhalb ihres Oberamts betreten lassen;
7) verdächtige Reisende und Handwerkspursche, welche mit keinem, oder wenigstens mit keinem ordnungsmäßigen Passe oder Wanderbuche versehen sind;
8) Confinirte, welche den ihnen angewiesenen Aufenthaltsort eigenmächtig verlassen haben, und endlich
9) solche, die sich dem Landjäger-Korps selbst in Ausübung seines Dienstes widersetzen, oder es sonst beleidigen.

§. 13.

In Beziehung auf Reisende wird den Landjägern besondere Vorsicht empfohlen, damit Niemand unnöthigerweise belästigt oder aufgehalten, diejenigen aber, an deren Festhaltung der Justiz oder Polizei gelegen ist, entdeckt, angehalten und der Behörde übergeben werden.

Reisende, die sich der Extrapost oder des Postwagens bedienen, dürfen von den Streif-Patrouillen nicht angehalten werden.

Unverdächtigen Reisenden aus dem Inlande, oder bekannten unverdächtigen Personen aus dem benachbarten Auslande darf kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, wofern sie sich — auch ohne Reisepaß — auf irgend eine glaubhafte Weise über ihre Person und den Zweck ihrer Reise auszuweisen vermögen.

Wenn aber der Reisende verdächtig erscheint, so ist er mit Bescheidenheit nach Namen, Stand, Wohnort, nach dem Zwecke seiner Reise und seinem Passe zu befragen. Sind seine Antworten ungenügend, ausweichend oder widersprechend, hat er gar keinen Paß, oder ist der letztere nicht in Richtigkeit, so daß entweder seine Dauer schon abgelaufen ist, die Personal-Beschreibung nicht übereinstimmt, die etwa vorgeschriebene Marschroute nicht eingehalten worden ist, oder der Paß sichtbare Spuren der Fälschung an sich trägt, so ist der Reisende zu veranlassen, der Streif-Patrouille zum nächsten Oberamt zu folgen.

§. 14.

Die Gestaltsbezeichnungen (Signalements) flüchtiger Verbrecher haben sich die Landjäger möglichst genau zu bemerken, zu dem Ende von den Ortsbehörden die ihnen zukommenden Steckbriefe, öffentlichen Blätter u. s. w. sich mittheilen zu lassen, und hievon auf ihren Streifen sachdienlichen Gebrauch zu machen.

§. 15.

Den wegen eines Verbrechens (§. 12. Nro. 1. 2.) ergriffenen Personen werden auf der Stelle alle Instrumente, die zur Wehr, so wie alle Effekten, die zur Flucht förderlich oder für den Gang der Untersuchung von Wichtigkeit seyn könnten, z. B. Waffen, Baarschaften, Schriften, Schlüssel, Haken u. dgl. vorläufig abgenommen, wenn es die Umstände gestatten, sogleich verzeichnet und am Ablieferungs-Orte im Beiseyn des Ergriffenen an die Behörde abgegeben.

§. 16.

Die Einlieferung des Arretirten (§. 12.) geschieht in der Regel zu Fuß.

Wenn aber sehr gefährliche Verbrecher, die mit Sicherheit nicht fortgebracht werden können, oder schwache kränkliche Leute, oder Personen, deren Aeußeres auf Bildung schließen läßt, ergriffen werden, so sollen die Streif-Patrouillen die nächste Orts-Obrigkeit je nach Umständen entweder um Begleitungs-Mannschaft, oder um einen Wagen requiriren, wobei nach Beschaffenheit des Standes auch auf die Art des Wagens Rücksicht zu nehmen ist.

Im Uebrigen haben sich die Streif-Patrouillen bei Begleitung der aufgegriffenen Personen an die Vorschriften zu halten, welche weiter unten über den Gefangenen-Transport gegeben werden.

§. 17.

Jede von einer Streif-Patrouille aufgegriffene Person ist vor den nächsten Orts-Vorsteher, oder nach Umständen vor den Oberamtmann zu führen, welchem allein

zu bestimmen zukommt, ob und in welches Gefängniß der Ergriffene gebracht werden solle.

§. 18.

In den Orten, durch welche die Streif-Patrouillen kommen, dürfen sie sich nur so lange aufhalten, als ihre Anwesenheit nothwendig ist, um sich beim Orts-Vorsteher zu melden, die geeigneten Erkundigungen einzuziehen, ihre Anwesenheit beurkunden zu lassen, und die ihnen etwa ertheilten Aufträge zu vollziehen.

§. 19.

Wenn sich Streif-Patrouillen begegnen, so haben sie sich gegenseitig alle Notizen mitzutheilen, die für den Dienst von Interesse sind.

Zum Behufe solcher Mittheilungen ist die Einrichtung zu treffen, daß die Streif-Patrouillen benachbarter Oberämter von Zeit zu Zeit an der Gränze ihrer Bezirke zusammentreffen.

Gefangenen-Transporte.

§. 20.

Die Landjäger haben die ihnen übergebenen Gefangenen an den ihnen hiezu angewiesenen Ort zu transportiren (§. 27.)

§. 21.

Wenn mehrere Gefangene zugleich transportirt werden, so ist die Zahl der Landjäger nach der Zahl der Gefangenen und ihrer größeren oder geringeren Gefährlichkeit zu bestimmen. Einem einzelnen Landjäger dürfen nie mehr als zwei Gefangene, zwei Landjägern aber höchstens fünf Gefangene zu gleichzeitigem Transport übergeben werden.

§. 22.

Der Landjäger hat den Transport nur dann zu übernehmen, wenn ihm der Gefangene von dem Beamten oder vom Orts-Vorsteher in eigener Person oder von dessen gesetzlichen Stellvertreter übergeben wird.

Die Uebergabe durch Amts-Diener, Gefangenwärter und dgl. ist unzulässig.

Ebenso ist es bei der Abgabe des Gefangenen auf den Zwischen-Stationen oder am Ablieferungs-Orte zu halten.

§. 23.

Der Landjäger erhält von der Behörde, welche den Transport anordnet, einen offenen Transportschein, den er an dem Orte, wohin er den Gefangenen geleitet, mit dem letzteren zu übergeben hat.

Auf den Zwischen-Stationen wird der mit dem Gefangenen überlieferte Transportschein, nach Beisetzung der Zeit der Ankunft und des Wiederabgangs, so wie des Namens des neuen Begleiters, dem Landjäger, der den Transport fortsetzt, zugestellt.

Gleichzeitig wird der Name des Gefangenen, nebst dem Tag und der Stunde des Abgangs des Transports in das Dienstjournal des Landjägers (§. 64) eingetragen.

§. 24.

Ehe der Transport angetreten wird, hat sich der Landjäger zu überzeugen, daß der Gefangene nichts mehr bei sich trage, was ihm zur Wehr oder Flucht förderlich seyn könnte. (§. 15.)

§. 25.

Die Bestimmung, ob ein Gefangener auf dem Transporte mit Fesseln zu belegen sey, hängt vom Ermessen der den Transport anordnenden Stelle ab.

Glaubt jedoch der Landjäger, den Gefangenen nicht anders als geschlossen mit Sicherheit transportiren zu können, so hat derselbe durch eine bescheidene Vorstellung die Verantwortlichkeit von sich abzuwenden.

§. 26.

In der Regel geschieht jeder Gefangenen-Transport zu Fuß.

Die Anordnung eines Wagen-Transports hängt von der absendenden Behörde ab.

Wenn aber ein Transport zu Fuß wegen eines Entweichungs-Versuchs oder Widersetzlichkeit von Seite des Gefangenen, oder wegen eingetretener Krankheit des letzteren gar nicht, oder nicht mit Sicherheit fortgesetzt werden kann, so hat der Landjäger die nächste Orts-Behörde um einen Wagen oder um Begleitungs-Mannschaft oder um Feßlung des Gefangenen zu bitten.

§. 27.

Der Transport geht auf der vorgezeichneten Straße von einer Landjäger-Station zur anderen, wenn nicht der Gefangene an einem zwischenliegenden Orte abgegeben werden soll.

Nebenwege, wenn sie auch schneller zur Station führen, dürfen nicht eingeschlagen werden.

§. 28.

Der Transport ist ununterbrochen fortzusetzen, und so einzurichten, daß die Ablösungs-Station noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht wird.

Ueberhaupt soll einem Landjäger bei vorgerückter Tageszeit kein Transport mehr aufgetragen werden.

§. 29.

Auf dem Wege hat der Landjäger den Gefangenen vor sich hergehen zu lassen, und stets im Gesichte zu behalten.

Er darf nicht gestatten, daß jemand sich zu dem Gefangenen geselle, oder sich mit ihm unterrede.

Bedarf der Gefangene der Ruhe, so ist ihm solche unter Beobachtung der geeig-

neten Sicherheits-Masregeln zu gestatten.

Niemals aber darf in einem Wirthshause oder sonst irgendwo eingekehrt werden.

§. 30.

Zwei Landjäger, die sich auf dem Transporte begegnen, dürfen die Gefangenen in keinem Falle eigenmächtig gegen einander vertauschen.

Wenn sie jedoch in einem Orte zusammentreffen, wo die wechselseitige Uebergabe unter den Augen des Orts-Vorstehers geschehen kann, so ist mit dessen Genehmigung der Wechsel gestattet, und in den beiderseitigen Dienstbüchern durch den Orts-Vorsteher zu beurkunden.

§. 31.

Ein auf dem Transporte entwichener Gefangener muß von dem Landjäger so lange verfolgt werden, bis bei der nächsten Ortsstelle die Anzeige gemacht und von dieser die nöthige Anstalt zu weiterer Verfolgung getroffen worden ist.

Auf dem Rückwege hat der Landjäger in jeder Gemeinde, durch welche er kommt, von der Entweichung des Gefangenen Anzeige zu machen.

§. 32.

Wenn ein des Landes Verwiesener über die Gränze gebracht werden soll, so hat der Landjäger denselben nicht an der Landes-Gränze zu entlassen sondern bis zur nächsten ausländischen Polizeistelle zu begleiten.

§. 33.

An Sonn- und Festtagen sind die Landjäger mit Gefangenen-Transporten zu verschonen, sehr dringende Fälle ausgenommen, deren Ermäßigung den Lokalstellen überlassen bleibt.

§. 34.

Wenn der Landjäger nach der Abgabe des Gefangenen keinen Rücktransport erhält, so soll er den Rückweg in seine Station zum Streifen benützen und zu diesem Ende mit möglichster Vermeidung der Transport-Straße Nebenwege einschlagen.

Postwagen-Begleitung.

§. 35.

Die Postwagen werden, der Königl. Verordnung vom 9. September 1819 gemäs, auch fernerhin durch Landjäger begleitet. Jedoch ist diese Begleitung auf die Nachtzeit beschränkt.

Für jeden Postwagen wird nur Ein Landjäger abgegeben.

§. 36.

Der zu diesem Dienste berufene Landjäger ist verbunden, den Postwagen wäh-

rend des Umpackens zu bewachen, bei der Abfahrt den ihm auf dem Postwagen angewiesenen Sitz einzunehmen, sein Gewehr mit Vorsicht unterzubringen, und unterwegs auf Alles was um ihn vorgeht, zu merken. Dem Schlafe soll er sich nie überlassen.

Den Rückweg in seine Station hat er zum Streifen zu benützen.

Weitere Verrichtungen des Landjäger-Korps.

§. 37.

Neben diesen gewöhnlichen und stets wiederkehrenden Verrichtungen kann das Landjäger-Korps bei allen Vorfällen verwendet werden, wo bewaffneter Beistand nothwendig erscheint:

I.) zu Arretirungen, welche von Justiz- oder Polizei-Stellen verfügt werden;

II.) zu Haussuchungen, welche unter der Leitung oder aus Auftrag obrigkeitlicher Behörden geschehen;

III.) zur Unterstützung von Zahlungs-Exekutionen, jedoch nur in dem Falle, wenn Widersetzlichkeit bereits eingetreten oder zu befürchten ist;

IV.) zur Assistenz bei größeren Streifen, welche mit aufgebotener bürgerlicher Mannschaft veranstaltet werden;

V.) zu Gefängnißwachen, wenn die Gefängnisse in einem Oberamts-Bezirke überfüllt sind, oder die Gefährlichkeit eines Verbrechers die Beigebung einer besonderen Wache nothwendig macht. In diesem Falle haben die bestellten Wächter an die besondern Instruktionen, die ihnen gegeben werden, sich zu halten, im Allgemeinen aber sich wie jeder militärische Posten bei Gefangenen zu benehmen. Endlich

VI.) zur Polizei-Wache bei Hinrichtungen.

§. 38.

Bei Feuersbrünsten haben sich alle in dem Oberamts-Bezirke oder sonst in einem Umkreise von drei Stunden stationirten Landjäger, wofern sie nicht durch andere Aufträge abgehalten sind, ohne besondere Anweisung auf den Brandplatz zu begeben.

Bei größerer Entfernung ist die Anweisung des vorgesetzten Oberamts zu erwarten.

§. 39.

Auf dem Brandplatze selbst sollen die Landjäger nach den Befehlen des die Feuerlösch-Anstalt leitenden Beamten hülfreiche Hand leisten, besonders aber für Rettung der dem Feuer ausgesetzten Personen und Sachen, so wie für Bewachung der letzte-

ren und für Verhütung von Diebstählen besorgt seyn.

§. 40.

Gleiche Thätigkeit liegt ihnen bei Ueberschwemmungen, Eisgängen u. s. w. ob.

§. 41.

Wenn fremde Truppen durch das Königreich marschiren, so wird das Landjäger-Korps besondere Instruktionen erhalten, wie es sich gegen Nachzügler und andere Militär-Personen, welche sich im Quartier oder auf den Straßen Exzesse erlauben, zu benehmen habe.

Verhältniß des Landjäger-Korps zur Orts-Polizei.

§. 42.

Mit der inneren Polizei in geschlossenen Orten hat sich das Landjäger-Korps nicht zu befassen.

Dagegen sind die Landjäger verbunden, nicht nur in allen Fällen, wo die Orts-Polizei-Behörde bewaffneten Beistands bedarf, mitzuwirken, bei großen Volks-Zusammenkünften, Jahrmärkten, Messen, Kirchweihen, Wallfahrten u. s. w. zur Unterstützung bereit zu seyn, und die Anweisungen der Orts-Vorsteher zu befolgen, sondern auch alle Uebertretungen gegen die Orts-Polizei-Gesetze, wenn sie gelegenheitlich sonstiger Dienst-Verrichtungen zu ihrer Kenntniß kommen, zur Anzeige zu bringen.

§. 43.

Ueberhaupt sollen die Landjäger in geschlossenen Orten keine Diensthandlung ohne Anweisung oder Wissen des Orts-Vorstehers vornehmen, so fern nicht dringende Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 44.

Insbesondere ist den Landjägern streng verboten, in geschlossenen Orten ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde eine Hausdurchsuchung vorzunehmen oder überhaupt den Eintritt in Privat-Wohnungen (es sey bei Tag oder bei Nacht) zu verlangen, es wäre denn, daß

1) von einem Hausbewohner um Hülfe gerufen wird,
2) oder ein über der That betretener Verbrecher oder ein entsprungener Gefangener sich vor den Augen des Verfolgers in eine Privat-Wohnung geflüchtet hätte.

§. 45.

Dagegen können die Landjäger auch in geschlossenen Orten Wirthshäuser und andere dem Publikum offen stehende Plätze, des Tags zu jeder Stunde, und des Nachts bis zur Zeit, wo sie nach den Polizei-Gesetzen geschlossen seyn sollen, betreten, um Verbrecher aufzusuchen, oder grobe Stö-

rungen der öffentlichen Ruhe, Schlaghändel u. ſ. w. zu beſeitigen.

Es ſoll jedoch auch in ſolchen Fällen mit Schonung und Anſtand verfahren, und jede unnöthige Beläſtigung friedlicher Gäſte möglichſt vermieden werden.

§. 46.

Einzeln liegende Höfe, Mühlen, Herbergen und dergleichen iſt der Landjäger jederzeit zu durchſuchen berechtigt. (oben §. 3.)

Verhalten der Landjäger in Abſicht auf Finanz-Vergehen.

§. 47.

Den Vergehungen wider die Finanz-Geſetze, Zoll-Accise-Zehent-Veruntreuungen u. ſ. w. von Amts wegen nachzuforſchen, liegt außer dem Berufe der Landjäger. Wenn ſie jedoch bei ihren ordentlichen Dienſt-Verrichtungen dergleichen Uebertretungen wahrnehmen, oder Kunde davon erhalten, oder den Uebertreter ſelbſt über der That antreffen, ſo ſind ſie verpflichtet, Anzeige zu machen, oder nach Befinden der Umſtände den Angeſchuldigten vor die Behörde zu bringen, jedenfalls aber den betreffenden Beamten und Dienern auf Verlangen Beiſtand zu leiſten.

Gebrauch der Waffen.

§. 48.

Ohne ausdrücklichen Befehl der Civil-Behörden dürfen die Landjäger nur in folgenden Fällen von ihren Waffen Gebrauch machen:

1) wenn während einer Dienſthandlung Gewalt oder Thätlichkeit gegen ſie ſelbſt verübt wird, und der Widerſtand von der Art iſt, daß er nur mit Gewalt der Waffen überwunden werden kann;

2) wenn ſie auf keine andere Weiſe ihren Poſten zu behaupten oder Perſonen und Sachen, für die ſie verantwortlich ſind, zu ſichern vermögen;

3) wenn ein denſelben zum Transport übergebener oder auf der That betretener Verbrecher oder eine andere von ihnen feſtgehaltene Perſon die Flucht ergriffen hat.

§. 49.

Ehe jedoch zu dieſem äußerſten Mittel geſchritten wird, hat der Landjäger zuvor noch eine letzte Warnung zu verſuchen.

Dieſe geſchieht in den beiden erſten Fällen unter dem Ausrufe:

„im Namen des Königs“,

im dritten Fall aber dadurch, daß dem Fliehenden wenigſtens einmal „Halt“ zugerufen wird.

Dienst-Obliegenheiten der Offiziere und Unter-Offiziere.

§. 50.

Den Offizieren des Landjäger-Korps liegt zunächst die Verpflichtung ob, die innere Ordnung im Korps zu erhalten, die Mannschaft über den Umfang ihrer Dienstpflichten zu belehren, sie zu Erfüllung derselben anzuweisen, und ihre Dienst-Verrichtungen zu beobachten.

§. 51.

Außerdem sind dieselben verpflichtet, bei ihren Dienst-Reisen sowohl als bei jeder andern Gelegenheit zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken, und alle zu ihrer Kenntniß kommende Mängel und Störungen derselben zur Kenntniß der Civil-Behörde zu bringen.

Mit der unmittelbaren Leitung der polizeilichen Dienst-Verrichtungen der Landjäger haben sich die Offiziere nur dann zu befassen, wenn ihnen bei wichtigern Vorfällen ein persönliches Kommando übertragen wird.

§. 52.

Jeder Stations-Kommandant ist neben der Aufsicht auf seine untergebene Mannschaft zu allen der letzteren obliegenden Dienstleistungen, mit Ausnahme der gewöhnlichen Gefangenen-Transporte und der Postwagen-Begleitung, verbunden.

Insbesondere hat er jeden Tag Partikular-Streife vorzunehmen.

Wenn drei oder mehrere Landjäger einen gemeinschaftlichen Auftrag erhalten, so hat jederzeit der Stations-Kommandant das Kommando zu führen.

Ueberdies ist er gehalten, jeden Morgen sich beim Oberamt einzufinden, dessen Befehle einzuholen und dem zufolge den Dienst an die einzelne Mannschaft auszutheilen.

Verbot des Mißbrauchs der Landjäger.

§. 53.

Das Landjäger-Korps kann nur zu denjenigen Verrichtungen, welche in gegenwärtiger Instruktion angegeben sind, angehalten, es darf also namentlich nicht zu Vollziehung richterlicher Erkenntnisse, oder zu Beitreibung von Steuren und andern Abgaben (die §. 37 bezeichneten Fälle ausgenommen), noch weniger zu Botendiensten, zu Verrichtungen, welche den Amts-Dienern obliegen, zu Ordonnanzen, oder Privat-Diensten, weder von Civil-Beamten noch von den Offizieren mißbraucht werden.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verhaltungs-Vorschriften für das Landjäger-Korps.

§. 54.

Im Allgemeinen haben die Landjäger sich streng an ihre Instruktion, so wie an die ihnen ertheilten besondern Aufträge und Befehle zu halten, ihre Dienstpflicht ohne alle Neben-Rücksicht mit Ernst und Nachdruck zu erfüllen, dabei aber ein bescheidenes, gemäßigtes Betragen zu beobachten, jeder Einmischung in Familien- und andere ausserhalb ihres Berufes liegende Angelegenheiten sich zu enthalten, und das Publikum nicht unnützer Weise zu belästigen.

Sie sollen sich bemühen, durch Anstand, durch nüchternes, gesittetes Benehmen, durch Unpartheilichkeit, durch Wachsamkeit und Entschlossenheit, überhaupt durch strenge Pflicht-Erfüllung, die Achtung und das Zutrauen der Bürger zu erwerben.

§. 55.

Im Dienste erscheinen Offiziere, Unteroffiziere und Landjäger nicht anders als in voller Uniform und bewaffnet mit stets scharf geladenem Gewehre.

§. 56.

Den Landjägern ist der Betrieb einer Wirthschaft und die gewerbsmäßige Verrichtung von Privatdiensten für ihre Person verboten. Auch die Frauen derselben dürfen in dem Stations-Bezirke ihrer Ehemänner keine Wirthschaft treiben.

§. 57.

Geschenke anzunehmen oder sich in Wirthshäusern freihalten zu lassen, wenn eines oder das andere auch nur in der entferntesten Berührung mit dem Dienst-Verhältnisse stände, ist gleichfalls verboten.

§. 58.

Jede Verletzung der Instruktion, jede Beschwerde gegen das Benehmen eines Landjägers soll auf der Stelle untersucht, und der Schuldige unnachsichtlich gestraft, wogegen dieselben in ihren vorschriftsmäßigen Verrichtungen aufs kräftigste unterstützt, und in dem zu Erreichung ihrer Bestimmung nothwendigen Ansehen erhalten werden sollen.

Dritter Abschnitt.

Von der inneren Ordnung im Korps und der Dienst-Controle.

Innere Ordnung.

§. 59.

Die innere Ordnung im Korps und in den verschiedenen Abtheilungs-Stufen desselben wird nach den Vorschriften und Grundsätzen, welche bei dem Königl. Militär bestehen, aufrecht erhalten, so daß

jede Abtheilung in dieſer Beziehung zunächſt ihrem eigenen Abtheilungs-Kommandanten, dieſer ſelbſt aber ſeinem nächſten Vorgeſetzten für die Disziplin und das pflichtmäßige Betragen der ihm untergebenen Mannſchaft verantwortlich iſt.

§. 60.

In Krankheits- oder bei ſonſtigen Verhinderungsfällen wird der Kommandeur durch den Bezirks-Kommandanten für den Neckar-Kreis, ein Bezirks-Kommandant durch den in der Kreisſtadt ſtationirten Unteroffizier, ein Stations-Kommandant aber durch den älteſten oder brauchbarſten Landjäger, der im Voraus von dem Bezirks-Kommando hiefür zu bezeichnen iſt, vertreten.

Jeder Kommandirende, der ſeinen Wohnſitz über Nacht verläßt, iſt gehalten, wenn es die Umſtände nur immer erlauben, den Dienſt ordnungsmäßig ſeinem Stell-Vertreter zu übergeben.

Dienſt-Controle.

§. 61.

Die Dienſt-Verrichtungen des Landjäger-Korps werden in jeder Abtheilung zunächſt durch den Abtheilungs-Kommandanten, im Korps ſelbſt aber durch den Kommandeur controlirt; den Civil-Behörden ſteht jedoch die Einſicht der für den Polizeidienſt beſtimmten Journale zu jeder Zeit offen.

Dienſt-Journale.

§. 62.

Jeder Unter-Offizier und Landjäger iſt gehalten, ein eigenes Dienſt-Journal zu führen, welches zur Ueberſicht über die Dienſt-Verrichtungen beſtimmt, und alle drei Monate zu erneuern iſt.

§. 63.

In dieſem Dienſt-Journal, welches im Voraus zu paginiren, mit dem Namen des Inhabers zu verſehen und in Abſicht auf Aechtheit und Blattgehalt durch den Bezirks-Kommandanten zu beurkunden iſt, werden die Dienſt-Verrichtungen des Inhabers und die erheblicheren Wahrnehmungen deſſelben von Tag zu Tag verzeichnet.

§. 64.

Die einzelnen Dienſt-Verrichtungen des Landjägers, die Anzeigen, die im Dienſte von ihm gemacht werden, die Hinderniſſe, die ihm bei ſeinen Verrichtungen zuſtoßen, die Gründe eines längeren Aufenthalts (beſonders wenn er genöthigt iſt, des Nachts außerhalb ſeines Stations-Orts zu verweilen) u. ſ. w. hat derſelbe von den Behörden in dem Dienſt-Journale beſcheinigen zu laſſen.

Insbeſondere muß bei den Partikular-Streifen, an jedem Orte, den er beſucht hat, ſeine Anweſenheit mit den etwaigen

Neben-Umständen durch den Orts-Vorsteher, bei Gefangenen-Transporten die Uebergabe des Transports und die Stunde des Abgangs von der absendenden Behörde, die richtige Ueberlieferung des Gefangenen und die Abgabe der im Transportschein spezifizirten Effekten aber nebst der Stunde der Ankunft durch die Stelle, an welche der Gefangene abgeliefert worden ist, und die Postwagen-Begleitung durch das betreffende Post-Amt in dem Dienst-Journal beurkundet werden.

Endlich werden in daſſelbe alle Aufträge von Wichtigkeit von den Behörden eingetragen.

§. 65.

Die militärischen Vorgesetzten, denen zunächst die Prüfung der Dienst-Journale obliegt, sind angewiesen, jede hiebei entdeckte Unrichtigkeit oder Nachläßigkeit unnachsichtlich zu ahnden, den Civil-Behörden aber von denjenigen Gegenständen, die sich etwa zu einer Verfügung derselben eignen, oder sonst für sie von Interesse seyn dürften, Anzeige zu machen.

Dienstbücher der Stations-Kommandanten.

§. 66.

Außer ihren eigenen Dienst-Journalen führen die Stations-Kommandanten:

1) eine Kommandirliste (Roster), wonach die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Landjäger zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Verrichtungen, den Befehlen der Civil-Behörden gemäß, zu verwenden sind, bestimmt wird;
2) eine Stations- und Conduite-Liste, in welche die Aufstellung der Mannschaft an den einzelnen Stations-Orten, ferner alle ausgezeichnetere Dienstleistungen der einzelnen Landjäger, ihre Dienstfehler und die deshalb gegen sie — sey es von der Civil- oder Militär-Behörde erkannten Strafen, eingetragen werden;
3) eine Verpflegungs-Liste, worin sie sich die halbmonatlich für die Mannschaft erhobenen und an sie ausgezahlten Gebühren (§. 74.) von letzterer bescheinigen lassen;
4) eine Munitions-Liste, worin der Verbrauch an Munition in ihrer Abtheilung zu verzeichnen ist;
5) Concept-Bücher für Rapporte, Meldungen und andere schriftliche Mittheilungen.

Die erhaltenen schriftlichen Befehle werden von den Stations-Kommandanten numerirt, und in zeitgemäßer Ordnung in Hefte gesammelt.

§. 67.

Mit dem ersten Tage der Monate Januar, April, Julius und Oktober schicken die Stations-Kommandanten die sämtlichen Dienst-Journale ihrer Abtheilung nebst ihrem eigenen Dienst-Journal und der Kommandir-Liste, die Munitions-Verrechnung aber am 10. Junius und 20. December an den Bezirks-Kommandanten ein.

Dienstbücher der Bezirks-Kommandanten.

§. 68.

Die Bezirks-Kommandanten führen jeder für seine Abtheilung

1) eine Stamm-Liste;
2) eine Stations- und Conduite-Liste;
3) eine Munitions-Liste;
4) Concept-Bücher für Rapporte, Meldungen und Berichte an die Kreis-Regierung und den Kommandeur, für ihre Mittheilungen an die Bezirks-Beamten und für die von ihnen erlassenen Befehle an die Stations-Kommandanten.

Die bei dem Bezirks-Kommando eingehenden Befehle und Schreiben werden numerirt und nach der Zeitfolge gesammelt.

§. 69.

Die von ihnen gesammelten Dienst-Journale und Kommandir-Listen der Unter-Offiziere und Landjäger werden durch die Bezirks-Commandanten, mit den etwa nöthigen Bemerkungen, je am 15ten der Monate Januar, April, Julius und Oktober an den Kommandeur eingesendet.

Ebendahin wird die Munitions-Rechnung am 1. Januar und 1. Julius einbefördert.

Dienstbücher des Kommandeurs.

§. 70.

Der Kommandeur führt über das ganze Korps

1) eine Stamm-Liste;
2) eine Stations- und Conduite-Liste;
3) ein Montirungs- und Waffenbuch;
4) eine Munitions-Liste;
5) Concept-Bücher für Rapporte, Meldungen, Berichte an die Ministerien des Innern und des Kriegswesens, für erlassene Befehle an die Bezirks-Kommandanten und für sonstige Schreiben.

Rapporte.

§. 71.

Die Rapporte über Zuwachs und Abgang an Mannschaft werden vom Sta-

tions-Kommandanten mit dem letzten Tage jeden Monats geschlossen, und ohne Aufschub an den Bezirks-Kommandanten, von diesem aber an den Kommandeur eingeschickt, welch letzterer sofort den Haupt-Rapport an die Ministerien des Innern und des Kriegswesens erstattet.

Meldungen.

§. 72.

Die gewöhnlichen Meldungen, welche den militärischen Theil des Dienstes betreffen, werden nach der Reihenfolge der Dienst-Ordnung je am 12. und 20. Monatstag an das Bezirks-Kommando, am 15. und 25. aber an den Kommandeur erstattet, welcher nach Beschaffenheit des Gegenstandes die Sache selbst erledigt, oder an die höhere Stelle bringt.

Meldungen von Wichtigkeit sind an keine Termine gebunden.

Schema's.

§. 73.

Die Schema's zu allen schriftlichen Eingaben werden den Bezirks-Kommandanten durch den Kommandeur zugefertigt.

Musterungen.

a) Der Stations-Kommandanten.

§. 74.

Je am zweiten Sonntage vor oder nach dem Gottes-Dienste hat der Stations-Kommandant seine Abtheilung in der Oberamts-Stadt zu versammeln, die Ausrüstung der Mannschaft, besonders die Beschaffenheit der Gewehre zu visitiren, die Dienstbücher sorgfältig zu durchgehen, solche, so weit es geschehen kann, mit seiner Kommandir-Liste zu vergleichen, die vorgefundenen Mängel zu rügen, oder nach Beschaffenheit der Umstände weiter zu melden.

Zugleich werden die Löhnung und Verpflegungs-Gelder ausgezahlt (§. 66. Nro. 3.), und die etwaigen Befehle der bürgerlichen oder Militär-Behörden ausgegeben.

Auch sind die Landjäger zu veranlassen, bei dieser Gelegenheit die in der vergangenen Woche im Dienste gesammelten Notizen sich gegenseitig mitzutheilen, und über ihr Verhalten beim Streifen, bei Verfolgung gefährlicher Verbrecher u. s. w. sich gemeinschaftlich zu berathen.

b) Der Bezirks-Kommandanten.

§. 75.

Von drei zu drei Monaten, im Januar, April, Julius und Oktober bereisen die Bezirks-Kommandanten sämtliche Stations-Kommando's des Kreises und mustern jede Abtheilung in der Oberamts-Stadt, wozu der Oberamtmann einzuladen, und

zu dem Ende von dem Tage der abzuhaltenden Musterung zuvor in Kenntniß zu setzen ist.

Sie untersuchen zunächst die persönliche Haltung der Mannschaft, ihre Ausrüstung, die Dienstbücher der Unteroffiziere und Langjäger, und ziehen sorgfältige Erkundigung über ihr Benehmen in und außer dem Dienste ein.

Nach Maßgabe der Zeugnisse, welche den einzelnen von dem Oberamtmann und dem Stations-Kommandanten ertheilt werden, sind die Conduite-Listen zu berichtigen.

Die entdeckten Unordnungen werden sogleich abgestellt, und nach Umständen bestraft; auch wird derjenige, dessen Ausrüstung nicht in vorschriftsmäßigem Stande ist, zu deren Herstellung auf eigene Kosten angehalten.

Auch sollen die Musterungs-Reisen dazu benützt werden, um sich mit dem Oberamtmann über etwaige Vorfälle im Dienste, über die Verlegung der Mannschaft und über etwaige Versetzung einzelner Landjäger zu besprechen.

§. 76.

Ueber jede Musterung wird ein kurzes Protokoll geführt.

Nach beendigter Musterungs-Reise hat der Bezirks-Kommandant über das Ergebniß derselben in polizeilicher Hinsicht an die Kreis-Regierung, in Absicht auf den militärischen Theil des Dienstes und die Dienst-Controle hingegen unter Anschluß der berichtigten Conduite-Listen an den Kommandeur zu berichten.

c) Des Kommandeurs.

§. 77.

Der Kommandeur hat alljährlich einmal sämtliche Kreis- und Oberamts-Städte zu bereisen, um die Bezirks- und Stations-Kommando's zu mustern.

Er wird zunächst untersuchen, in wie weit die Bezirks-Kommandanten ihrer Dienstpflicht Genüge leisten, sodann aber förmliche Musterung über jede Abtheilung am Sitze des Oberamts halten.

Ueber den Erfund dieser Musterung wird der Kommandeur an die Ministerien des Innern und beziehungsweise des Kriegswesens berichten.

Stuttgart den 5. Juni 1823.

Auf besondern Befehl des Königs:

Schmidlin. Franquemont.

Dienst-Erledigungen.

Mit der erledigten Pfarrei Wallhausen, Diöcese Blaufelden, ist die eine halbe Stunde auf ebenem Wege entfernte Pfarrei Scheinbach verbunden. Erstere enthält 400, letztere 185 Seelen. Neben allen pfarramtlichen Geschäften zu Wallhausen ist der Geistliche verbunden, in der Kirche zu Scheinbach alle Casual-Gottesdienste, jeden Sonntag abwechselnd eine Predigt oder Kinderlehre, in jeder Woche an einem bestimmten Werktag oder einem eintretenden Feiertag eine Kinderlehre, und des Jahrs viermal das heilige Abendmahl zu halten, auch zweimal wochentlich die Schule zu besuchen. Die Pfarr-Zehenten sind auf 12 Jahre an die Gemeinde verpachtet, und das Einkommen ist auf 926 fl. nach Etats-Preisen berechnet.

Die erledigte Pfarrei Bronnweiler, Diöcese Reutlingen, zählt 116 Seelen, und ist mit einem Einkommen von 666 fl. nach Etats-Preisen verbunden.

Die Bewerber um vorstehende zwei Stellen haben innerhalb drei Wochen ihre Bittschriften bei dem evangelischen Consistorium einzureichen.

Die katholische Pfarrei Schmiechen, Oberamts Blaubeuren und Dekanats Ehingen, wird besetzt werden. Sie begreift blos das Pfarrdorf mit 297 Seelen, und hat 640 fl. Einkommen, an Güter-Ertrag, Zehenten, Grundzinsen und Gebühren.

Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Bittschrift vorschriftsmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 32.

Königlich Württembergiſches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Donnerſtag den 19. Juni 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt = Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 6. d. M. die erledigte General = Superintendenz Urach dem bisherigen General = Superintendenten von Oehringen und Vorſtand des evangeliſchen Seminars zu Schönthal, Prälaten v. Abel, ſeinem Anſuchen gemäß gnädigſt übertragen, und

dem Dekan M. Köſtlin, zu Urach, zum Beweis Höchſt Ihrer Zufriedenheit mit ſeinen vieljährigen treuen Dienſten, den Titel und Rang eines Prälaten mit dem Prälaten = Kreuze gnädigſt verliehen.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Dekrete vom 12. d. M. die erledigte Aſſeſſors = Stelle bei dem K. Gerichtshofe in Ulm dem Criminalamts = Aktuar Pfizer, in Stuttgart, und

das erledigte Cameralamt Ellwangen dem Ober = Reviſor bei dem Steuer = Collegium, Geßler, zu übertragen, auch

den bei der Finanz = Kammer für den Donau = Kreis angeſtellten Ober = Finanzrath Sterk auf ſein Geſuch wegen Alters unter Bezeugung der höchſten Zufrieden=

heit mit seiner Dienstleistung, in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Unterm 11. d. M. wurde der Hauptmann zweiter Klasse im siebenten Infanterie-Regiment, v. Sigel, auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, dagegen

der Oberlieutenant v. Schweikher, des dritten Infanterie-Regiments, zum Hauptmann zweiter Klasse im siebenten Infanterie-Regiment, und

an dessen Stelle der Unterlieutenant v. Süßdorf, des fünften Infanterie-Regiments, zum Oberlieutenant im dritten Infanterie-Regiment ernannt;

auch ist der Unterlieutenant Häffele, des achten Infanterie-Regiments, der Militär-Dienste entlassen worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

a) Brandschadens-Umlage.

Durch die seit der letzten Brandschadens-Umlage vom 14. Juni v. J. eingetretenen Brand-Unglücksfälle ist der Betrag jener Umlage erschöpft, und demnach das Bedürfniß einer neuen Umlage herbeigeführt worden.

Seine Königliche Majestät haben daher in höchster Entschließung vom 6. d. M. eine neue Umlage im Betrag von 4 kr. auf 100 fl. Gebäude-Anschlag mit der Bestimmung anzuordnen geruht, daß die erste Hälfte auf den 1. September d. J. und die andere Hälfte auf den 1. Januar 1824 eingeliefert werde.

Die K. Oberämter werden hiernach angewiesen, wegen des Vollzugs dieser Brandschadens-Umlage unverweilt die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Zugleich werden die unterm 28. März 1816 (Regierungs-Blatt Nro. 13) ertheilten und im Staats- und Reg. Blatt vom v. J. Seite 439 wiederholten Vorschriften wegen Behandlung der Umlage und der deshalb auszustellenden Urkunden mit der Bestimmung eingeschärft, daß das bei dem Steuersatz auf den 1. Juli d. J. sich ergebende Brand-Versicherungs-Kataster der Umlage zum Grunde gelegt werden

ſolle, damit die Repartitions-Urkunden längſtens bis zum 1. September d. J. an die Brandſchadens-Verſicherungs-Haupt-Kaſſe eingeſchickt werden können.

Stuttgart den 10 Juni 1823.

Schmidlin.

b) Die Erſetzung zufällig abgehender Mitglieder der Bürger-Ausſchüſſe betreffend.

Das Edikt über die Gemeinde-Verwaltung vom 1. März 1822 enthält keine Beſtimmung darüber, wie es mit dem Erſatze der im Laufe des Jahrs zufällig abgehenden Mitglieder der Bürger-Ausſchüſſe gehalten werden ſoll.

Um die hierüber aufgeworfenen Zweifel zu heben, wird andurch folgendes verordnet:

1) Wenn das abgekommene Mitglied der ältern Hälfte des Ausſchuſſes, welche am Ende deſſelben Jahres ohnehin auszutreten hätte, angehörte, ſo iſt die Erſetzung deſſelben bis zur nächſten Erneuerung dieſer Hälfte (bis zum Ende des Verwaltungs-Jahrs) im Anſtand zu laſſen.

2) War hingegen das abgekommene Mitglied unter der jüngern, auch für das folgende Jahr beizubehaltenden Hälfte des Ausſchuſſes begriffen, ſo iſt zugleich mit der am Schluſſe des Jahres vorzunehmenden Erneuerung der andern Hälfte ein Erſatzmann für jenes abgegangene Mitglied zu wählen, welcher ſodann als zur ältern Hälfte gehörig zu betrachten iſt, und demnach mit dieſer letztern nach Ablauf des nächſten Jahres wieder austritt.

Die Bürgerſchaft iſt hierüber vor der Wahlhandlung gehörig zu belehren.

3) Sollten beſondere Umſtände die frühere Erſetzung eines abgekommenen Mitglieds räthlich oder nothwendig machen, ſo kann, ohne Unterſchied, ob der Abgekommene der nächſt austretenden oder der länger bleibenden Hälfte angehört hat, Ausnahmsweiſe der gleichbaldigen Wahl eines Erſatzmannes Statt gegeben werden.

Stuttgart den 10. Juni 1823.

Schmidlin.

c) Die Einſendung der auf den 30. Juni d. J. verfallenden Landjäger-Koſten-Verzeichniſſe betreffend.

Um der Staats-Kaſſe die zeitige Abrechnung mit den Amts-Pflegen und den Abſchluß ihrer Bücher zu der feſtgeſetzten Zeit auch in Beziehung auf die Koſten des Landjäger-Korps möglich zu machen, erhalten die ſämtlichen Amts-Pflegen den

Auftrag, die auf den 30. Juni d. J. verfallenden Rechnungen über die Landjäger-Kosten so vorzubereiten, daß sie mit dem 30. Juni abgeschlossen, und an das Revisorat des Ministerium des Innern zur Prüfung und Einleitung der Zahlungs-Anweisung unfehlbar eingeschickt werden.

Dabei wird bemerkt, daß, um die Amts-Pflegen in der Ausbezahlung der auf den 30. d. M. verfallenden Extra-Gelder nicht aufzuhalten, die Verfügung getroffen worden ist, daß dieselben die Quittungen über die Extra-Gelder durch die Bezirks-Kommandantschaften in den letzten Tagen des Monats Juni zugeschickt erhalten.

Stuttgart den 11. Juni 1823.

Schmidlin.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Zutheilung des Reviers Lenningen zum Forst- und Cameralamt Kirchheim.

Da nach höchster Entschließung vom 24. dieses bestimmt worden ist, daß das Revier Lenningen, nach Zutheilung einiger Waldungen zum Uracher und Metzinger Revier, als ein Revier dritter Classe, ohne Ration, vom Uracher Forst dem Forst-Amte und Cameral-Amte Kirchheim zugetheilt werden soll; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 30. Mai 1823.

Weckherlin.

Dienst-Erledigung.

Das in der zweyten Besoldungs-Classe stehende Forstamt Blaubeuren ist durch den Tod des Oberförsters Zaiser in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 33.

Königlich Württembergiſches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Donnerſtag, den 26. Juni 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt = Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 13. d. M. die katholiſche Pfarrei Leinzell, Dekanats Gmünd, dem Vikar Schneider, in Hochmöſſingen, und

die katholiſche Pfarrei Aufhauſen, im Landkapitel Neresheim, dem Präceptorats = Vikar Reiter, in Gmünd, übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 14. d. M. den Pfarrer Ehmann, in Degerſchlacht, von der Annahme der ihm übertragenen Pfarrei Mähringen, Dekanats Tübingen, gnädigſt entbunden, und an ſeiner Stelle dieſe Pfarrei dem Pfarrer Hegelmaier, in Pfäffingen, Dekanats Herrenberg, gnädigſt übertragen.

Vermöge Entſchließung des K. Miniſterial = Raths vom 17. d. M. iſt der evangeliſche Pfarrer Falſchebner, zu Bräunisheim, Dekanats Geißlingen, auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand geſetzt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

Des Miniſterium des Innern.

a) Das gräflich und freiherrlich v. Berlichingen'ſche Geſamt-Patrimonialamt zu Jarthauſen betreffend.

Nachdem die gräfliche und die freiherrlichen Familien v. Berlichingen-Jarthauſen und v. Berlichingen-Roſſach ſich für die Ausübung der in der Königl. Deklaration vom 4. Juli und 8. December 1821 ihnen eingeräumten Orts-Polizei erklärt haben, ſo wird nach Vernehmung derſelben, in Gemäßheit Königl. Entſchließung vom 17. d. M. zu Vollziehung der diesfallſigen Beſtimmungen verfügt, wie folgt:

§. 1.

Die ſämtlichen ritterſchaftlichen Beſitzungen obiger Familien in den Oberamts-Bezirken Neckarſulm, Künzelsau und Oehringen werden in Betracht der beſondern bei denſelben eintretenden Verhältniſſe unter einem einzigen gemeinſchaftlichen Patrimonialamte vereinigt, welches ſeinen Sitz in Jarthauſen, Oberamts Neckarſulm, hat.

§. 2.

Der Patrimonialamts-Bezirk Jarthauſen zerfällt, nach den Oberamts-Bezirken, auf welche er ſich erſtreckt, in die drei Vogteien:

A.) Die Vogtei Jarthauſen, Oberamts Neckarſulm;

B.) die Vogtei Berlichingen, Oberamts Künzelsau;

C.) die Vogtei Möglingen, Oberamts Oehringen,

und umfaßt folgende Gemeinde-Bezirke:

A.) In der Vogtei Jarthauſen,

1) Jarthauſen, Marktflecken mit
Edelmannshof. Hof.
Leuterothalerhof, H.
Pfizhof, Weiler.
Stotzenhof, H.

2) Korb, Pfd. mit
Dippach, W.
Hagenbach, W.

3) Olnhauſen, Mfl.

4) Unter-Keßach, Pfd. mit
Roßach, W.

B.) In der Vogtei Berlichingen,

5) Berlichingen, Pfd.

C.) In der Vogtei Möglingen,

6) Möglingen, Mfl.

§. 3.

Der Patrimonial-Amtmann wird je von ſämtlichen an dieſen Beſitzungen betheiligten Mitgliedern obiger Familien mittelſt Stimmen-Mehrheit ernannt, und der Ernannte wird dem Miniſterium des Innern unter Beifügung der Belege ſeiner Befähigung angezeigt.

§. 4.

Wenn dieſes erkennt, daß kein Anſtand vorwalte, ſo wird die Ernennung durch das Staats- und Regierungs-Blatt bekannt gemacht, und die Verpflichtung des Ernannten der Regierung des Neckar-Kreiſes, oder auf Anſuchen, in deren Namen, dem Oberamt Neckarſulm übertragen. Die Verpflichtung ſelbſt geſchieht unter dem gleichen Eidesvorhalte, der bei der Beeidigung eines Königl. Oberamtmanns gebraucht wird, mit dem den Dienſt-Eid gegen die Gutsherrn enthaltenden Anhange, welchen der §. 28. der K. Declaration vorſchreibt. Das Verpflichtungs-Protokoll wird durch die Regierung des Neckar-Kreiſes dem Miniſterium des Innern vorgelegt, und Abſchriften davon werden ſowohl der Regierung des Jaxt-Kreiſes und den derſelben untergeordneten Oberämtern Künzelsau und Oehringen, als den Gutsherrn mitgetheilt.

§. 5.

Da die den Patrimonialamts-Bezirk bildenden Orte mehr als 4000 Einwohner zählen, ſo wird dem Patrimonialamtmann die Beſoldung eines K. Oberamtmanns dritter Klaſſe ausgeſetzt.

Die Kanzlei-Koſten werden demſelben in den erſten drei Jahren nach ihrem wirklichen Betrage vergütet, nachher wird ihm ein unter Grundlegung des dreijährigen Durchſchnitts feſtzuſetzendes Averſum abgereicht.

§. 6.

Bei dem geringeren Umfange des Patrimonialamts-Bezirks wird zwar die Aufſtellung eines beſtändigen verpflichteten Aktuars zu Unterſtützung des Patrimonialamtmanns nachgeſehen. Wenn jedoch die Nothwendigkeit einer Vertretung des Letzteren durch einen Amtsverweſer eintritt, ſo darf hiezu nur ein ſolcher verwendet werden, der zu Verſehung der Stelle eines Oberamts-Aktuars befähigt iſt.

§. 7.

Ein Amts-Diener wird dem Patrimonialamtmann beigegeben, welcher einen ſeinen Bemühungen entſprechenden Gehalt bezieht, und von ſämtlichen an den Amts-

orten betheiligten Familien-Gliedern mittelst Stimmen-Mehrheit auf Wohlverhalten gegen einvierteljährige Aufkündigung angenommen wird.

§. 8.

Die Amtsführung des Patrimonialamtmanns steht in jeder Vogtei unter der Leitung und Aufsicht desjenigen Oberamts, in dessen Bezirk dieselbe gelegen ist, und der diesem Oberamt vorgesetzten Kreis-Regierung.

Nur in Beziehung auf Beurlaubung, welche übrigens die Zustimmung der Gutsherrschaft voraussetzt, und Bestellung eines Amtsverwesers hat ausschliessend das Oberamt Neckarsulm und in höherer Instanz die Regierung des Neckar-Kreises unter bloßer Nachrichts-Ertheilung an die Oberämter Künzelsau und Oehringen und beziehungsweise an die Regierung des Jaxt-Kreises zu verfügen.

§. 9.

Mit Ausnahme der Straf-Rekurse steht der Patrimonial-Amtmann zu den betreffenden Kreis- und Centralstellen in keiner unmittelbaren Beziehung. Seine Berichte, so wie Beschwerden über seine Verfügungen gehen daher, wenn es sich nicht von einem Straf-Rekurse handelt, immer an das einschlagende Oberamt, und diesem liegt ob, Gegenstände, welche sich zum Erkenntnisse einer Kreis- oder Centralstelle eignen, sofort der letztern vorzulegen. Dispensationen von den gesetzlichen Normen, welche durch neuere Verordnungen in die Befugniß der K. Oberämter gestellt sind, stehen auch bei solchen Gegenständen, welche nach §. 33. der K. Declaration von dem Patrimonial-Amtmann zu verwalten sind, mit Ausschluß des Letztern nur dem betreffenden Oberamt zu.

§. 10.

In Angelegenheiten, welche nach den bestehenden Gesetzen zu dem Geschäftskreise des gemeinschaftlichen Oberamts gehören, bildet der Patrimonial-Amtmann in so weit, als ihm dieselben im §. 33. der K. Declaration zugewiesen sind, mit dem Pfarrer zu Jaxthausen ein gemeinschaftliches Amt, dem unter der Leitung und Aufsicht der betreffenden gemeinschaftlichen Oberämter die gleichen Amts-Befugnisse, wie den letzteren zustehen. Das Verhältniß dieses gemeinschaftlichen Amts zu dem gemeinschaftlichen Oberamt und zu den Ober-Behörden ist dasselbe, wie das des Patrimonial-Amtmanns zu dem Oberamt und den Kreis- und den Central-Stellen.

§. 11.

Die K. Gesundheits-Beamten, in deren

Sprengel die einzelnen Amtsorte liegen, bleiben in ihrem bisherigen Verhältnisse zu diesen Orten, und derjenige, in dessen Sprengel Jarthausen gelegen ist, hat sich der periodischen Visitation der bei dem Patrimonialamt daselbst einzurichtenden Polizei-Gefängnisse und der Besichtigung und ärztlichen Behandlung der darin befindlichen Gefangenen in gleicher Art wie bei den oberamtlichen Gefängnissen und Gefangenen zu unterziehen.

§. 12.

Die im §. 35. der K. Declaration den Rittergutsbesitzern eingeräumte Befugniß, ihre Polizei-Behörden mit Bericht zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königl. Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, so wie das oben (§. 8.) berührte Recht der Zustimmung zur Beurlaubung des Patrimonial-Amtmanns, kann je nur von einem einzigen der an dem Patrimonialamt betheiligten Glieder der gräflichen und freiherrlichen Familien ausgeübt werden. Dasselbe wird von sämtlichen Familien-Gliedern aus ihrer Mitte durch Stimmen-Mehrheit erwählt, und dem Ministerium des Innern nahmhaft gemacht.

§. 13.

Alle das Patrimonialamt betreffenden Erbffnungen oder sonstige Erlasse der Staats-Behörden an die Gutsherrschaft werden ausschließend an das hiezu bezeichnete Mitglied der Familie (§. 12.) gerichtet, zu welchem Ende der Name desselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

§. 14.

Die Gutsherrn haben alle durch die Errichtung und Verwaltung des Patrimonialamts veranlaßten Kosten ausschließend zu tragen. Ihnen liegt ob, ohne daß irgend ein Anspruch deßhalb an die Staats-Casse, an die Amts-Körperschaft oder an eine Gemeinde Statt fände: die Einrichtung und Unterhaltung des Amtslokals, der Amtswohnung des Patrimonial-Amtmanns, so wie der amtlichen Gefängnisse, deren wenigstens zwei seyn müssen, die Besoldung des Patrimonial-Amtmanns und Amtsdieners, die Belohnung des etwa nothwendig werdenden Amtsverwesers, soweit solche nicht den Patrimonial-Amtmann trifft, die Entrichtung der gesetzlichen Pension an ihn oder seine Hinterbliebenen unter den Bestimmungen des §. 26. der K. Declaration, die Entschädigung desselben bei amtlichen Reisen, wenn sie sich nicht zur Decretur auf die Gemeinde-Casse eignet, der Aufwand auf die Kanzlei-Kosten, die Berichtigung der Anrechnungen

der K. Gesundheits-Beamten in Fällen der niedern Polizei, wo in den unmittelbaren K. Amts-Bezirken die Staats-Casse einzutreten hat, der Vorschuß der Untersuchungs- Verhaft- und Straf-Vollstreckungs-Kosten bei Vergehen, deren Rüge dem Patrimonialamt zusteht, die definitive Uebernahme dieser Kosten, wo sie nicht von den Schuldhaften ersetzt werden, die Bestreitung der Kosten des Transports der wegen Vergehen der niederen Polizei bei dem Patrimonialamt eingesetzten Gefangenen, in soferne solche gegenüber von den K. Oberämtern künftig als Obliegenheit der Staats-Casse erklärt werden sollte, die Bezahlung des Post-Porto, so weit solches nicht von den Betheiligten zu leiden ist, und die Anschaffung des Staats- und Regierungs-Blatts.

§. 15.

Dieser sämtliche Aufwand, so wie die Verbindlichkeit, für die Handlungen des Beamten gleich dem Fiskus zu haften, wird für immer auf die Einkünfte des Gräflich v. Berlichingen'schen Rentamts Jaxthausen angewiesen, welchem sofort überlassen bleibt, sich an die mitbetheiligten Gutsherrn nach dem zwischen ihnen verabredeten Theilungs-Maßstabe zu regressiren.

§. 16.

Dieses Rentamt bezieht dagegen auch alle Geldstrafen, gesetzliche Taxen und Sporteln, welche von dem Patrimonialamt angesetzt werden; vorbehältlich der mit einzelnen dieser Ansätze verbundenen Waisenhaus-Gebühren, Stempel-Surrogate und Concessions-Gelder, welche an die hiezu geeigneten Cassen urkundlich zu übergeben sind.

Geldbußen, welche die Ortsobrigkeit ansetzt, werden auch in dem Patrimonialamts-Bezirk der Gemeinde-Casse jeden Orts, und Geldstrafen oder Tax-Ansätze, welche von den unmittelbaren Behörden ausgehen, der Staats-Casse verrechnet.

§. 17.

Obige Bestimmungen treten vom 1. Juli d. J. an in Wirksamkeit.

Stuttgart den 20. Mai 1823.

Schmidlin.

b) Wahl eines Vertreters der Geſammt-Familie von Berlichingen und Beſetzung des v. Berlichingen'ſchen Patrimonialamts.

Unter Beziehung auf die Vollziehungs-Verordnung vom 10. v. M., das Gräflich und Freiherrlich v. Berlichingen'ſche Patrimonialamt Jaxthauſen betreffend, wird hiemit bekannt gemacht, daß

1) zum Vertreter der Geſammtfamilie v. Berlichingen in Hinſicht dieſes Patrimonialamts ſowohl gegenüber von den Staats-Behörden als gegenüber von dem Patrimonial-Amtmann der Königl. Staatsrath Graf Joſeph Friedrich Anton von Berlichingen gewählt,
2) die Stelle des Patrimonial-Amtmanns dem bisherigen Oberamts-Aktuar Joh. Friedr. Ludwig Kausler, aus Bürg, Oberamts Neckarſulm, übertragen worden iſt.

Stuttgart den 14. Juni 1823.

Schmidlin.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Königl. Steuer-Collegium.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 9. d. M., wegen geleiſteter ausgezeichneter Dienſte bei dem Landes-Vermeſſungs-Geſchäft dem Ober-Geometer Brigel die ſilberne Verdienſt-Medaille zu verleihen, dem Ober-Geometer Hornung und den Geometern Rieth, Brandtle, Erſle und Grünewald aber eine außerordentliche Belohnung in Geld zu bewilligen gnädigſt geruht.

Stuttgart den 21. Juni 1823.

Auf beſondern Befehl.

Süskind.

Dienſt-Erledigungen.

Die erledigte Pfarrei Eltingen, Diöceſe Leonberg, hat kein Filial, 1550 Seelen, und, nach Abzug von 25 fl. welche dem geiſtlichen Beſoldungsfonds zufließen, ein Einkommen von 900 fl. nach Etatspreiſen. Die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Die Catharina-Kaplanei in der Oberamts- und Dekanats-Stadt Neckarſulm wird beſetzt werden. Nebſt den gewöhnlichen Berufs-Obliegenheiten hat der Kaplan den ordentlichen Unterricht in den Anfangs-Gründen der Gymnaſial-Gegenſtände zu ertheilen. Das Einkommen an Güter-Ertrag, Grundgefällen, Kapitalzinſen und Gebühren belauft ſich auf 510 fl. Die Geiſtlichen, welche die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, und ſich um dieſe Kaplanei insbeſondere bewerben wollen, haben ihre Bittſchrift vorſchriftsmäßig binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

Durch den Tod des Buchhalters Schauffelin iſt eine etatsmäßige Buchhaltersſtelle bei der Königl. Staats-Haupt-Kaſſe in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 34.

Königlich Württembergiſches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Samſtag, den 28. Juni 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz = Departements.

Die in dem Monat Mai 1823 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgeſprochenen Erkenntniſſe betreffend.

In dem verfloſſenen Monat Mai ſind von ſämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachſtehende Erkenntniſſe ausgeſprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur ſolche Urtheile der Criminal=Gerichts=Stellen in das Staats= und Regierungs=Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits=Strafe erkannt, oder die Dienſt=Entfernung eines Staats= oder Commun=Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal=Senat.

Den 6. Mai wurde:

1. in der Rekursſache des Oberamtsgerichts=Aktuar Panzer, in Reutlingen, das von dem Gerichtshofe in Tübingen unterm 10. Jan. d. J. wider ihn gefällte (S. 214 des Reg. Blatts von 1823 ein=

gerückte) Erkenntniß, unter Verwerfung der vorgebrachten Nichtigkeits-Klage abgeändert und sofort erkannt: daß Rekurrent wegen des bei mehreren amtlichen Arbeiten bewiesenen Mangels an Fleiß und Aufmerksamkeit und wirklicher Rückschritte in seinen früher erprobten Kenntnissen, so wie wegen Ungebührlichkeiten gegen den ihm vorgesetzten Oberamts-Richter und andere Personen und Behörden von der bisher von ihm bekleideten Oberamtsgerichts-Aktuars-Stelle auf die Dauer eines Jahrs mit Gehalts-Verlust zu suspendiren, nach dessen Ablauf aber ohne Ersatz der Umzugs-Kosten auf ein anderes Oberamtsgerichts-Aktuariat zu versetzen und in sämtliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen seye.

Den 10. Mai wurde:

2. in der Rekurssache des Georg Michael Abel und dessen Ehefrau Barbara, geb. Frey, von Crispenhofen, O.A. Künzelsau, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unterm 13. März und 1. April d. J. wegen grober Verbal-Injurien und wiederholter gegen das Leben Anderer gerichteter Drohungen, so wie wegen Drohung einer Brandstiftung und resp. einiger anderer Vergehen gefällte (S. 347 und S. 399 des Reg. Blatts von 1823 eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung der Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz lediglich bestätigt.

Den 13. Mai wurde:

3. in der Rekurssache des suspendirten Schultheißen, Andreas Herter, von Indelhausen, O.A. Münsingen, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 14. December v. J. wider ihn gefällte (S. 108 des Reg. Blatts von 1823 eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, Rekurrent sofort wegen verschiedener Kassen-Reste und Fälschung, neben Verfällung in den Schaden- und Kosten-Ersatz, von seinen Aemtern entsetzt, zu Bekleidung jedes öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt;
4. in der Rekurssache der Margarethe Ankele, von Ebersbach, O.A. Göppingen, das von dem Gerichtshofe in Ulm unterm 16. April d. J. wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde und wiederholten Vagirens wider dieselbe gefällte (S. 408 des Reg. Blatts von 1823 eingerückte) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung der Rekurrentin in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

Den 20. Mai wurde:

5. in der Rekursſache des Gemeinde-Pflegers, Elias Schuh, von Unter-Eisisheim, O.A. Heilbronn, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 14. November v. J. wegen verübten Betrugs und wegen auf Koſten der Gemeinde beſtrittener Zechen und anderer Nebenausgaben gefällte (S. 927 des Reg. Blatts von 1822 eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Koſten zweiter Inſtanz, im Weſentlichen beſtätigt.

Den 24. Mai wurde:

6. in der Rekursſache des Johann Martin Ehrmann und des Sebaſtian Ehrlein, von Weſternhauſen, O.A. Künzelsau, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unterm 10. und 12. April d. J. wegen mehrerer großer, zum Theil ausgezeichneter und qualificirter Diebſtähle, welche bei Ehrmann im rechtlichen Sinne als zweites, bei Ehrlein aber als drittes Diebſtahls-Vergehen zu betrachten ſind, wider ſie gefällte (S. 400 und 401 des Reg. Blatts von 1823 eingerückte) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung der Rekurrenten in die Koſten zweiter Inſtanz, im Weſentlichen beſtätigt;

7. in der Rekursſache der Catharine Schüle, von Kirchheim, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 26. April d. J. wegen oft wiederholten Vagirens und verbotswidrigen Eintritts in die Reſidenz gefällte (S. 412 des Reg. Blatts von 1823 eingerückte) Straf-Erkenntniß im Allgemeinen beſtätigt, jedoch die der Rekurrentin zuerkannte Strafe der Ruthen-Züchtigung, welche ihrer Geſundheits-Umſtände wegen keine Anwendung findet, in eine einmonatliche Zwangs-Arbeitshausſtrafe verwandelt und die Rekurrentin in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt.

Den 27. Mai wurde:

8. in der Rekursſache des Weißgerber-Geſellen Emanuel Gottlob Weigle, von Ludwigsburg, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 18. März d. J. wegen wiederholten Vagirens, und wegen betrügeriſchen Schuldenmachens wider denſelben gefällte (S. 333 des Reg. Blatts von 1823 eingerückte) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Koſten zweiter Inſtanz, lediglich beſtätigt;

9. in der Rekursſache des Ernſt Friedrich Trautwein, von Maulbronn, das von dem Gerichtshofe in Eßlingen un-

term 20. März d. J. wegen wiederholten Vagirens, betrügerischen Schuldenmachens und asotischen Lebenswandels wider denselben gefällte (S. 333 des Reg. Blatts von 1823 eingerückte) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz, im Wesentlichen bestätigt.

II. Civil-Senat.

Den 2. Mai wurde:

1. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen dem Johann David Hiemer, von Aich, O.A. Nürtingen, Bekl. Acten, nun Anten, und seiner abgeschiedenen Ehefrau, Catharine, geb. Stoll von da, Kl. Antin, nun Atin, Ansprüche der Kl. auf den vierten Theil des Vermögens des Bekl. betreffend, die Berufung wegen Versäumung der fünfzehentägigen Nothfrist zur Actions-Anmeldung von Amts wegen verworfen;
2. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen der Ursula Barbara, Ehefrau des Bäckers Johann Georg Ströbel von Reubach, O.A. Gerabronn, Lntin, Antin, Wieder-Antin und der Gantmasse ihres Ehemanns, Latin, Atin, Wieder-Atin, die Rückforderung von Illaten betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz von Amts wegen verworfen.

Den 5. 12. 14. Mai wurde:

3. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem Friedrich Frank von der Fasanenmühle, O.A. Oehringen, Lnten, Anten, Wieder-Anten, und der Leonhard Mögerle'schen Gantmasse daselbst, Latin, Atin, Wieder-Atin, Vorzugsrecht betreffend;
4. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen dem Handlungshause Heyder und Comp. zu Frankfurt a.M., Kl., Anten, Wieder-Anten, und dem Franz Xaver Zingerle zu Riedhammer, O.A. Wangen, Bekl. Acten, Wieder-Acten, Schuldforderung betreffend;
5. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen dem Mohrenwirth Innocenz Hasenmäule zu Ochsenhausen, O.A. Biberach, Kl. Anten, und dem Herrn Fürsten von Metternich, Bekl. Acten, Einquartierungs-Ersatz und sonstige Forderungen betreffend;

6. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen der Gemeinde Bermaringen, O.A. Blaubeuren, Bekl., Atin, nun Antin und Georg Urban von Themmenhausen, desselben O.A., Kl., Anten, nun Aten, Besteuerung betreffend —

die Berufung je (3—6) wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt.

Den 5. Mai wurde ferner:

7. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem Johann Friedrich Seeger zu Sindelfingen, O.A. Böblingen, Kl., Anten, Wieder-Anten, und dem Georg Friedrich Oesch daselbst, Bekl., Aten, Wieder-Aten, petio condictionis indebiti, unter theils bedingter, theils unbedingter Bestätigung der am 22. Octbr. 1821 und 11. Juli 1822 eröffneten Erkenntnisse der beiden vorigen Instanzen, für den Bekl., Aten auf Abschwörung des Reinigungs-Eides und eines ihm von dem Anten zugeschobenen Eides erkannt, auch Ant auf den Fall der Eidesleistung in die Kosten verurtheilt.

Den 9. Mai wurde:

8. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen dem Philipp Kaupp und Conf. zu Mühlen a. N., O.A. Horb, Kl., Anten, Wieder-Anten, und der Gemeinde Mühlen, Bekl., Atin, Wieder-Atin, Erfüllung eines Pacht-Vertrags betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen.

Den 12. Mai wurden:

9. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem Lazarus Salomon, zu Crailsheim, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und dem Andreas Präger, von Mögersbronn, K. Baiernschen Landgerichts Feuchtwangen, Kl., Aten, Wieder-Aten, Forderung aus einem Mandats-Vertrag betreffend, die Erkenntnisse der beiden vorigen Instanzen vom 24. April 1818 und 30. Juli 1822 in der Hauptsache unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz bestätigt.

Den 14. Mai wurde:

10. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen dem Matthäus Gaub und Conf. zu Oberstadion, O.A. Ehingen, Kl., Anten, und dem Grafen Johann Philipp von Stadion-Thannhausen, Bekl., Aten, den Ersatz der bei dem gräflichen Rentbeamten hinterlegten Gelder betreffend, die Sache als noch nicht lieber erwachsen, an den Richter erster Instanz zurückgewiesen.

Den 16. Mai wurde:

11. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen dem Freiherrn Franz Ignaz von Freyberg-Eisenberg-Knöringen, Kl., Acten, und dem Freiherrn Joseph von Freyberg-Hürbel, Bekl., Acten, sodann dem Grafen Cäsar von Reuttner auf Weyl, jetzt dessen Erben, und dessen Ehegattin, der Gräfin Mauritia von Reuttner, geb. Freyin von Freyberg, Adcitaten, Acten, die Gültigkeit eines über die Güter Hürbel, Rechtenstein ꝛc. geschlossenen Kauf-Vertrags betreffend, das Erkenntniß voriger Instanz vom 28. December 1819 unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz bestätigt;

12. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem K. Baiernschen Kreis- und Stadtgerichts-Rath Alexander v. Killinger, zu Fürth, und dem K. Baiernschen Lieutenant Wilhelm von Killinger allda, Impetraten, Acten, und dem Gastgeber Schwaderer, in Stuttgart, Impetranten, Acten, Beschwerde gegen einen angelegten und für gerechtfertigt erkannten Arrest betreffend, das Erkenntniß voriger Instanz vom 18. Januar 1822 unter Verurtheilung der Acten in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

Den 21. Mai wurde:

13. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen der Wittwe Sibille Regine v. Baldinger, zu Ulm, Bekl., Actin, und der Vormundschaft der Kinder des verstorbenen Stadt-Gerichts-Direktors von Seutter, zu Regensburg, Kl., Actin, Alimente betreffend, das Erkenntniß erster Instanz vom 30. April 1822, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz theils bestätigt, theils abgeändert und die Intervention der Wittwe des Stadt-Gerichts-Direktors v. Seutter, geb. v. Baldinger, ohne weitere Verhandlung verworfen.

Den 23. Mai wurde:

14. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen dem Nikolaus Egle, von Wellendingen, O.A. Rottweil, Lnten, Acten, und dem Contradictor in der Freiherrl. Thaddäus v. Freiberg'schen Debitsache zu Wellendingen, Laten, Acten, Liedlohnsforderung betreffend, die Berufung in dieser noch nicht hieher erwachsenen Sache verworfen, und Act zu Führung des vorbehaltenen Beweises an den Richter voriger Instanz zurückgewiesen.

Den 26. Mai wurde:

15. in der Rechtssache erster Instanz zwi-

ſchen dem Silberarbeiter Hirſchvogel und deſſen Gantmaſſe-Curator, Stadtrath Schön dahier, Kl., und der Curatel der durchlauchtigſten Kinder des Prinzen Paul von Württemberg Königl. Hoheit, Bekl., Forderungen von Durchſtrichen an zwei Rechnungen für Waaren betreffend, theils abſolutoriſch, theils condemnatoriſch unter Zulaſſung des Kl. zum Ergänzungseid erkannt, in Anſehung einer der Forderungen aber derſelbe zum abgeſonderten Verfahren verwieſen.

Den 30. Mai wurde:

16. in der Rechtsſache zwiſchen den Seiten-Verwandten des verſtorbenen Theodor Lang, von Stetten, O.A. Tuttlingen, Inten, und den Seiten-Verwandten der verſtorbenen Wittwe deſſelben, Agatha, geb. Buſchle, Jaten, Erbſchaftsſtreitigkeit, jetzt Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wegen angeblich neuer Beweiſe betreffend, das Reſtitutions-Geſuch gegen das am 10. September 1819 eröffnete oberſtrichterliche Erkenntniß in der Reviſions-Inſtanz unter Verurtheilung der Inten in die Koſten verworfen.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Geſchieden wurden den 29. Mai:

1. Chriſtiane Kuch, geb. Beck, von Stuttgart, Kl., von dem Weingärtner Chriſtoph Chriſtian Kuch allda, Bekl.;
2. Sophie Deyhle, geb. Zeeh, von Ludwigsburg, Kl., von dem Obermann bei dem Königl. Invaliden-Corps, Heinrich Deyhle, in Komburg, Bekl.;
3. Sophie, Freifrau v. Gültlingen, geb. Heigelin, zu Stuttgart, Kl., von dem Freiherrn Carl v. Gültlingen daſelbſt, Bekl.;

wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe; je bei 1. unter Vergleichung der Koſten, bei 2. und 3. aber unter Verurtheilung der Bekl. in die Koſten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 3. Mai wurden verurtheilt:

1. Dietrich Kayser, von Großgartach, O.A. Heilbronn, wegen eines von ihm als Steuer-Einbringer gesetzten culposen Kassen-Restes, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Restes nebst Zinsen, so wie zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, auch neben Entlassung von der Stelle eines Gemeinde-Raths zu siebenmonatlicher Festungsstrafe innerhalb der Festung;
2. der zu Vaihingen in Untersuchung gekommene Christian Ackermann, von Gemrigheim, O.A. Besigheim, wegen nächsten Versuchs der Unzucht mit einem unmannbaren Mädchen, neben Zuscheidung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu dreijähriger Zuchthausstrafe;
3. Christian Franz Schneider, von Löwenstein, O.A. Weinsberg, wegen incestuosen Ehebruchs, neben Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu dreimonatlicher und einwöchiger Festungsstrafe;
4. auf den Grund einer von dem O.A. Gerichte Eßlingen geführten Untersuchung:

a) der Jude Salomon Ottenheimer, von Mühringen, O.A. Horb, wegen Anstiftung und Mitwirkung zu einem sehr bedeutenden Diebstahl, wegen verbrecherischer Verbindung mit einer Gaunerbande, und fortgesetzter Unterstützung derselben bei ihren Diebstahls-Versuchen, wegen weiterer Einbruchs- und Diebstahls-Versuche, fortgesetzter grober, zum Theil mit Fälschung verbundener und zum Theil im Complott verübter Betrügereien, auch wegen ehebrecherischen Umgangs zu vier und einhalbjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zwei Jahren;

b) der Jude Jakob Hirsch, von Hochberg, O.A. Waiblingen, wegen Mitwirkung zu einem sehr bedeutenden Diebstahl, wegen fortgesetzter verbrecherischer Verbindung mit einer Gaunerbande und Beihülfe zu ihren Dieb-

stahls-Versuchen, wegen eines weiter versuchten Diebstahls und Einbruchs, und wegen Hülfeleistung zu einer beabsichtigten Fälschung, zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe und zu nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf ein Jahr;

c) der Jude Leopold Uhlmann, von Mühringen, wegen zweier mit Fälschung verbundener, im Complotte begangener Betrügereien, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrestes, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

d) Babette Pommer, von Stuttgart, wegen Mitwirkung zu einem sehr bedeutenden Diebstahl, wegen fortgesetzter thätiger Unterstützung und Begünstigung einer Gaunerbande, Mitwirkung zu einem Diebstahls- und Einbruchs-Versuche, so wie zu mehreren groben, theils mit Fälschung verbundenen, theils im Complotte verübten Betrügereien, auch wegen ehebrecherischen Umgangs, zu dreijähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von achtzehen Monaten;

e) Johann Ludwig Pommer, von Stuttgart, wegen Begünstigung mehrerer Diebstähle und Betrügereien zu zehenmonatlicher Festungsstrafe.

Am 6. Mai wurden verurtheilt:

5. Alt Jakob Sommer, von Bittenfeld, O.A. Waiblingen, wegen Jagd-Excesses und Anschlagens des Gewehrs auf einen Forst-Officianten, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe;

6. Christian Friedrich Schneider, Küfer und Bierbrauer von Sontheim, O.A. Heilbronn, wegen wiederholter Fälschung, Vagirens und betrüglich begangenen Ehebruchs, auch Lügen vor Gericht, neben Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Festungsstrafe.

Am 10. Mai wurden verurtheilt:

7. der zu Backnang in Untersuchung gekommene Augustin Bareis, von Spielhof, O.A. Welzheim, wegen wiederholten und qualificirten Diebstahls, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu dreijähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung,

wenigstens aber auf die Dauer von achtzehen Monaten;

8. Heinrich Drauz, von Heilbronn, wegen im Affekt verübter Verwundung, und dadurch verschuldeter Tödtung, neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungs- auch der Cur- Inspektions- und Sektions - Kosten, zu vierjähriger Festungsstrafe;

9. auf den Grund einer von dem O.A.Gerichte Neckarsulm geführten Untersuchung:

a) Valentin Schedel, von Neckarsulm, wegen in verabredeter Verbindung verübter, zum Theil qualificirter und ausgezeichneter Diebstähle zu fünfmonatlicher,

b) Christoph Ludmann, von Bittelbronn, wegen beziehungsweise in Genossenschaft verübter, zum Theil qualificirter und ausgezeichneter Diebstähle zu fünfmonatlicher,

c) Friedrich Bäuerle, von Ochsenbach, O.A. Brackenheim, wegen eines in Gemeinschaft verübten qualifizirten und ausgezeichneten Diebstahls, zu viermonatlicher Festungsstrafe;

dabei wurden Jedem seine Arrest- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs- Kosten, so wie der Ersatz des Schadens, beziehungsweise unter solidarischer Verbindlichkeit, zugeschieden.

Am 13. Mai wurde:

10. der Stiftungs- Pfleger zu Schmie, O.A. Maulbronn, Johann Gottlieb Reutter, wegen injuriöser und zum Theil verläumderischer Bezüchte gegen das ihm vorgesetzte Oberamt und gegen mehrere Personen, wegen muthwilligen Querulirens, intellektueller Urheberschaft eines ausgezeichneten Diebstahls, wegen eines durch Kassen- Eingriffe gesetzten Pflegschafts- Kassen- Restes und zu dessen Verdeckung verübter fortgesetzter Fälschungen, von seinem Amte als Stiftungs- Pfleger cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen fünfmonatlichen Festungsstrafe belegt, auch ihm der Ersatz des Schadens nebst Zinsen aus der Rest - Summe und die Bezahlung eines angemessenen Theils der Untersuchungs- Kosten zugeschieden.

Am 15. Mai wurden verurtheilt:

11. auf den Grund einer von dem O.A.Gerichte Böblingen vorgenommenen Untersuchung:

a) Johannes Metzger, von Aidlingen,

wegen grober mit Mißhandlung verbundener Widerſetzlichkeit gegen Landjäger, und wegen höchſt frechen und drohenden Benehmens gegen ſeine Obrigkeit zu achtmonatlicher,

b) Conrad Friedrich Rösch, von da, wegen thätlicher mit Mißhandlung verbundener Widerſetzlichkeit gegen Landjäger zu fünfmonatlicher,

c) Johannes Vetter, von da, wegen thätlicher Widerſetzlichkeit gegen Landjäger zu viermonatlicher,

d) Jakob Friedrich Gemmi daſelbſt, wegen thätlicher mit Mißhandlung verbundener Widerſetzlichkeit gegen Landjäger, auch wegen frechen und drohenden Benehmens gegen die ihm vorgeſetzte Obrigkeit zu fünfmonatlicher,

e) Johann Georg Haug von da, wegen thätlicher mit Mißhandlung verbundener Widerſetzlichkeit gegen Landjäger zu viermonatlicher,

f) Johannes Stürner daſelbſt, wegen thätlicher Widerſetzlichkeit gegen Landjäger zu drei und einhalbmonatlicher Feſtungsſtrafe.

Daneben wurden den Verurtheilten ihre Arreſt und ein angemeſſener Theil der Unterſuchungs-Koſten zugeſchieden.

Am 17. Mai wurde:

12. dem zu Eßlingen in Verhaft gekommenen Juden Benjamin Aaron, von Zaberfeld, O.A. Brackenheim, wegen Mitwirkung zu einem großen Diebſtahl neben Zuſcheidung ſeiner Arreſt- und eines Theils der Unterſuchungs-Koſten, eine anderthalbjährige Zuchthausſtrafe zuerkannt.

Am 20. Mai wurden verurtheilt:

13. der zu Marbach in Unterſuchung gekommene Jakob Schnabel, von Winterbach, O.A. Schorndorf, wegen ſchwerer und gefährlicher Körper-Verletzung neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der Haft- und Unterſuchungs- auch Heilungs-Koſten zu fünfmonatlicher Feſtungsſtrafe und einer Züchtigung mit fünf und zwanzig Stockſtreichen, unter Vorbehalt eines Strafzuſatzes auf den Fall, wenn die Verletzung einen bleibenden Schaden nach ſich ziehen ſollte.

Am 7. und 20. Mai wurde:

14. auf den Grund einer von dem O.A.Gerichte Brackenheim geführten Unterſuchung:

a) der ſuſpendirte Schultheiß Jakob Friedrich Strobel, von Häſnerhaslach, wegen zum Theil mittelſt fortgeſetzter Fälſchung verübter Unterſchlagungen, wegen Betrugs und Entwendung, auch Eigenmächtigkeit, und nachläßiger Amtsführung zu viermonatlicher

Festungsstrafe, mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilt, von der Stelle eines Schultheißen cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig, und seiner Militär-Verdienst-Medaille für verlustig erklärt, auch ihm der Ersatz des verursachten Schadens und die Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten auferlegt;

b) der suspendirte Gemeinde-Pfleger Christoph Friedrich Hirsch daselbst, wegen zum Theil mittelst fortgesetzter Fälschung verübter Unterschlagungen, wegen Betrugs, unerlaubter Geschenkreichung, Eigenmächtigkeiten und nachläßiger Amtsführung von der Stelle eines Gemeinde-Pflegers cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, so wie zu Bezahlung von $\frac{3}{4}$ der Untersuchungs-Kosten mit zwei und einhalbmonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung belegt.

Am 22. Mai wurden verurtheilt:

15. Friedrich Hauber, von Stuttgart, wegen Rückfalls in einen asotischen Lebenswandel neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe;

16. der Schäferknecht Jakob Friedrich Eitel, von Aurich, O.A. Vaihingen, wegen zweier Diebstähle, welche den dritten Diebstahl ausmachen, und wovon der eine qualificirt ist, neben dem Ersatze des Schadens und der Untersuchungs-Kosten zu einer Züchtigung mit fünfundzwanzig Stockstreichen, dann zu einjähriger Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sechs Monate;

17. der zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Johann Georg Schimpf, von Schönaich, O.A. Böblingen, wegen wiederholten Vagirens, Bettelns und verbotenen Eintritts in die Residenzstadt, ferner wegen Unbotmäßigkeit und Injurien gegen Polizeidiener, auch wegen ungebührlichen Betragens vor Gericht, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten zu neunmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe;

18. Wilhelm Pfaff, von Heslach bei Stuttgart, wegen Veruntreuung, auch wiederholten Vagirens und Bettelns zu vierzehnmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein

Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf acht Monate;

19. die zu Cannstadt in Untersuchung gekommene Johanne Günther, von Friolzheim, O.A. Leonberg, wegen wiederholten müßigen Umherziehens und Ehebruchs neben Bezahlung ihrer Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei Monate;

20. Christine Rosine Ziegler, von Kirchheim, O.A. Besigheim, wegen fortgesetzten Ungehorsams und wegen Injurien gegen den ihr vorgesetzten Schultheißen, sodann wegen mit thätlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen den Dorfschützen und einen Landjäger zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und zu Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten;

21. der zu Stuttgart in Verhaft gekommene Carl Albert Menzel, aus Dresden, wegen Annahme eines falschen Namens und darauf hin erschlichener falscher Pässe, sodann wegen mehrjährigen ehebrecherischen Concubinats und frecher Lügen vor Gericht, neben Bezahlung sämtlicher Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche.

Am 27. Mai wurde:

22. gegen den zu Stuttgart in Verhaft gekommenen Schumacher Johannes Kolb, von Magstadt, O.A. Böblingen, wegen wiederholten betrüglichen Bettelns, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten eine einjährige Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten, erkannt.

Am 29. Mai wurden verurtheilt:

23. der zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Steinhauersgeselle Michael Eisenhart, von Deufringen, O.A. Böblingen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, auch wiederholter Namensfälschung zu zweimonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf zwei Monate, auch zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten;

24. Christian Friedrich Trautwein, von Besigheim, wegen wiederholten Vagirens, neben Zuscheidung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu einer Züchtigung mit fünfundzwanzig Stock-

streichen, dann zu sechsmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei Monate;

25. der zu Cannstadt in Verhaft gekommene Johann Jakob Haupt, von Reusten, O.A. Herrenberg, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, auch wegen Fälschung öffentlicher Urkunden zu dreimonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einschliessung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei Monate.

Am 31. Mai wurden verurtheilt:

26. Conrad Rau, von Zell, O.A. Eßlingen, wegen mehrerer theils qualificirter, theils ausgezeichneter Diebstähle, neben dem Ersatze der Arrest- und Untersuchungs-Kosten, so wie des Schadens zu achtzehenmonatlicher Festungsstrafe;

27. die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Catharine Sibylle Heinkel, von Dettingen, O.A. Urach, wegen vieler gewerbsmäßig verübter Betrügereien, eines Hausdiebstahls, Vagirens und frecher Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens, so wie ihrer Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu einjähriger Zuchthausstrafe.

Revisions-Erkenntniß.

28. Durch Erkenntniß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals vom 20. März wurde Johann Heinrich Fossetta, von Stuttgart, wegen im Affekt versuchter Tödtung seiner Ehefrau neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Haft- so wie der Untersuchungs- und Vertheidigungs-Kosten zu fünfjähriger Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

2. Civil-Senat.

1. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Heilbronn zwischen den Erben des Lorenz Reisig, zu Biberach, Intin, Antin, und der Gemeinde Ober-Eisesheim, Jatin, Atin, Steuerforderung betreffend, wurde das erstrichterliche Urtheil durch Erkenntniß vom 18. Februar, ins. 12. April, unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen theils bestätigt, theils abgeändert.

2. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Weinsberg zwischen Johann Friedrich Brand, von Unterhambach, Kl., Anten, und der Ehefrau des Carl Hübner von da, geb. Keim, Bekl., Atin, Forderung wegen nicht gehaltenen Eheverspruchs betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 25. März, inf. 26. April, die Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift für verlassen erklärt, und Kl., Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

3. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Backnang zwischen Michael Ackermann, zu Unterbrüden, Kl., Anten, und der Wittwe des Johannes Laier allda, Bekl., Atin, Haustheilung und beziehungsweise Aufhebung eines außergerichtlich geschlossenen Vergleichs betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 7. März, inf. 3. Mai, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde nicht angenommen, und Kl., Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

4. In der Actionssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen der Gemeinde Fridingen, Lntin in dem Gante des verstorbenen Extraprobators Ströhlin, von Stuttgart, Antin, und mehreren andern Gläubigern des Letztern, Mit-Lnten, Aten, die Liquidität und Priorität einer Forderung der erstern betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 11. April, inf. 13. Mai, das erstrichterliche Urtheil unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz theils bestätigt, theils abgeändert.

5. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Eßlingen zwischen Thomas Friton, zu Neuhausen, Bekl, Anten, Eides-Delaten, und Georg Schips, Müller zu Mühlhausen, O.A. Geißlingen, Kl., Aten, Eides-Deferenten, wurde nach abgelegtem Schieds-Eid das erstrichterliche Urtheil durch Erkenntniß vom 30. April, inf. 24. Mai, unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen abgeändert.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden wegen beharrlicher Weigerung, die Ehe fortzusetzen:

Am 7. Mai:

1. Anna Maria, geb. Paulus, Kl., von Johannes Danneker, Maurer zu Aid-

lingen, O.A. Böblingen, Bekl., unter Verurtheilung des Letzteren in die Kosten;

2. Johann Georg Naß, Schneider zu Siebeneich, O.A. Weinsberg, Kl., von Dorothea Elisabeth, geb. Kappler, Bekl., unter Vergleichung der Kosten;

3. Christian Laier, Bäcker zu Reichenberg, O.A. Backnang, Kl., von Eve Magdalene, geb. Trefz, Bekl, unter Verurtheilung der Letzteren in die Kosten;

sodann wegen Ehebruchs:

Am 20. Mai:

4. Rosine, geb. Buchwald, Kl., von Adam von Olnhausen zu Nordheim, O.A. Brackenheim, Bekl., unter Vergleichung der Kosten.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 2. Mai wurde:

1. Christina Bosch, von Neuenbürg, wegen zweier Diebstähle, wovon Einer die Summe eines großen Diebstahls übersteigt, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung ihrer Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt.

Den 5. Mai wurde:

2. Johann Georg Fenchel, von Breitenberg, O.A. Calw, wegen lebensgefährlicher Körper-Verletzung zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 9. Mai wurde:

3. der vormalige Stiftungs-Pfleger Martin Braun, von Kilchberg, O.A. Tübingen, wegen eines zum größten Theil durch Cassen-Eingriffe und Unterschlagungen entstandenen Cassen-Rests und mehrerer zu dessen Bedeckung vorgenommener Fälschungen, neben der Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu einer viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 12. Mai wurde:

4. Johann Georg Madenschegg, von Neuhausen, O.A. Tuttlingen, wegen

zweier wiederholten Diebſtähle, einer Unterſchlagung und eines Fund-Diebſtahls, auch wegen höchſt unanſtändigen Betragens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Erſatz und zu Bezahlung ſeiner Haft- und ⅔ der Unterſuchungs-Koſten, zu einer neunmonatlichen Zuchthausſtrafe in Markgröningen und nachherigen Einſchließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigſtens auf die Dauer von ſechs Monaten, verurtheilt.

Den 16. Mai wurde:

5. der ſuſpendirte Stiftungs-Rechnungs-Reviſor Weiß, von Wildberg, wegen bedeutender Geſchäfts-Rückſtände, welche zum Theil dadurch erſchwert ſind, daß er, derſelben ungeachtet, gegen die Vorſchrift ſeine Beſoldung fortbezog und dadurch ein beträchtlicher Zuviel-empfang entſtand, ſodann wegen höchſt nachläßiger Geſchäfts-Behandlung, grober Eigenmächtigkeiten und Annahme von Neujahrs-Geſchenken, neben Entlaſſung von ſeiner bisherigen Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer ſelbſtſtändigen und insbeſondere einer verrechnenden Stelle zu ſechswöchigem Feſtungs-Arreſt ſo wie zum Erſatz des geſtifteten Schadens verurtheilt.

Den 22. Mai wurde:

6. der Schultheiß Nikolaus Preyer, zu Dettingen, O.A. Rottenburg, wegen einer Reihe unzüchtiger Handlungen und des hiedurch gegebenen öffentlichen Aergerniſſes, neben Entlaſſung von ſeinem Amte, zu vierzehentägiger Gefängnißſtrafe und zu Bezahlung der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

Den 26. Mai wurden verurtheilt:

7. Johanna Margaretha Koſt, von Tübingen, peto lenocinii, und wegen Begünſtigung eines Diebſtahls zu fünfmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen, ſo wie zu Bezahlung der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten;

8. Catharina Sara Fiſcher, von Oſtelsheim, O.A. Calw, wegen wiederholter Diebſtähle, wiederholten Vagirens und wiederholter Unzucht, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Erſatz und zu Bezahlung ihrer Haft- und Unterſuchungs-Koſten zu achtzehenmonatlicher Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg, nebſt Willkomm und nachheriger einjähriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus.

Den 29. Mai wurde:

9. der ſuſpendirte Gemeinde-Pfleger Johann Georg Gutbrod, von Mäger-

köngen, O.A. Reuttlingen, wegen theilweiser Begünstigung eines an dem Reuttlinger Oberamts-Verband verübten großen Betrugs und wirklicher Theilnahme an den Vortheilen desselben, so wie wegen einiger unvorsichtigen Beurkundungen, neben Entsetzung von seinem Amte und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer jeden andern öffentlichen Stelle zu sechswöchiger Festungs-Arbeitsstrafe und zu Bezahlung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, so wie zum Ersatz des gestifteten Schadens verurtheilt.

Den 30. Mai wurde:

10. Jakob Schneider, von Roth, O.A. Freudenstadt, auf den Grund der von dem O.A.Gericht Oberndorf geführten Untersuchung, wegen eines durch Einbruch erschwerten Kirchen-Diebstahls, ferner wegen Urkunden-Fälschung, Vagirens, muthwilligen Läugnens und ungebührlichen Betragens vor Gericht zu vier und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

11. die unterm 20. März d. J. wegen Diebstahls und Betrugs zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilte Anna Barbara Zeeb, von Freudenstadt, wegen eines neuerlich verübten kleinen Diebstahls mit einem Zusatz von vierzehen Tagen belegt, auch in die aufgelaufenen weiteren Untersuchungs-Kosten verfällt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Den 5. April ist:

12. in der von Amts wegen zur Revision vorgelegten Untersuchungssache gegen Anna Maria Haller, von Endingen, O.A. Balingen, von dem Criminal-Senat des Königlichen Ober-Tribunals erkannt worden, daß die Angeschuldigte wegen nächsten Versuchs des Mords und durch Fahrläßigkeit verschuldeter Tödtung ihres neugebohrnen Kindes, neben Bezahlung ihrer Verhafts-Untersuchungs- und Vertheidigungs-Kosten zu einer fünfzehenjährigen Zuchthausstrafe in Ludwigsburg zu verurtheilen sey.

Dieses Erkenntniß wurde auch im Gnadenwege von Seiner Königlichen Majestät vermöge höchster Entschließung vom 16. Mai 1823 nicht gemildert.

Den 17. Mai iſt:

15. in der von Amts wegen zur Reviſion vorgelegten Unterſuchungsſache gegen die Jüdin Fradel Auerbacher, von Nordſtetten, O.A. Horb, von dem Criminal-Senat des Königlichen Ober-Tribunals erkannt worden, daß die Angeſchuldigte wegen inceſtuoſen Ehebruchs, unternommenen Kinds-Mords und jeden Falls verſchuldeter Tödtung ihres neugebohrnen Kindes zu einer achtjährigen Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg, ſo wie zu Bezahlung ihrer Haft- Vertheidigungs- und Unterſuchungs-Koſten zu verurtheilen ſey.

2. Civil-Senat.

Den 13. Mai wurde:

1. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Rottenburg zwiſchen dem Vogt Martin Adrion, in Schömberg, Bekl., Anten, und dem Güter-Pfleger der Lindenwirth Johann Georg Haas'ſchen Gantmaſſe zu Freudenſtadt, Stadtrath Kantlehner daſelbſt, Kl., Aten und Mit-Anten, peto act. paul. das erſtrichterliche Erkenntniß theils beſtätigt, theils abgeändert, unter Vergleichung der Koſten zweiter Inſtanz.

Den 15. Mai wurde:

2. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Neuenbürg zwiſchen Abraham Oelſchläger, zu Birkenfeld, Kl., Anten, und dem Schmid Johannes Regelmann daſelbſt, Bekl., Aten, peto condictionis furtivae, zum Theil auf den Grund der in zweiter Inſtanz aufgenommenen neuen Beweis-Mittel das erſtrichterliche Urtheil unter Vergleichung der Koſten beider Inſtanzen abgeändert.

Den 20. Mai wurden

folgende Rekurſe gegen oberamtsgerichtliche Gant-Erkenntniſſe verworfen:

3. von Michael Weihing, zu Gomaringen, O.A. Reuttlingen,
4. von Chriſtoph Schwarz, Schmid in Egenhauſen, O.A. Nagold, und endlich
5. von Joh. Georg Finter, in Oberniebelsbach, O.A. Neuenbürg.

Den 21. Mai wurde:

6. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Balingen zwiſchen der Gemeinde Unterdigisheim, Bekl., Antin, und der Freiherrlich v. Ulm'ſchen Rentbeamtung zu Werrenwag, Kl., Atin, zunächſt Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen das in der Sache ausgeſprochene deſertoriſche Erkenntniß, in der Hauptſache Bauholz-Abgabe zum

grundherrlichen Mühlteich-Bauwesen betreffend, die Antin mit dem angebrachten Wiedereinsetzungs-Gesuch wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde in der Hauptsache abgewiesen und in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 23. Mai wurde:

7. die Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Nagold zwischen den Erben der Wittwe des Löwenwirths Benedikt Rudhard, von Oberjettingen, Kl., Anten und Aten, und den Erben der Georg Adam Reichertschen Eheleute von Wildberg, Bekl., und gleichfalls Anten und Aten, Forderung rückständiger Zinse betreffend, durch Ordination erledigt, unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz.

Den 27. Mai wurden:

8. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Freudenstadt zwischen Johannes Burkhardt, von Baiersbronn, Kl., Anten, und seinen in den Akten benannten Miterben an der Hinterlassenschaft seiner Mutter, Bekl., Aten, eine Zins-Aufrechnung von 358 fl. 20 kr. bei der Erbschafts-Theilung betreffend, und

9. in der Actionssache von demselben O.A. Gerichte zwischen Carl Friedrich Burkhardt, von Baiersbronn, Kl., Anten, und seinen in den Akten benannten Miterben an der Hinterlassenschaft seiner Mutter, Bekl., Aten, eine Zins-Aufrechnung von 491 fl. 38 kr. bei der Erbschaftstheilung und eine Forderung von 55 fl. für angeblich zu wenig erhaltenes Vieh betreffend, die ergriffenen Berufungen wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen, und die Anten in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

10. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Tübingen zwischen den Jakob Walker'schen Eheleuten zu Wankheim, Kl., Anten, und Heinrich Junger, in Weilheim, Bekl., Aten, Erfüllung eines Vertrags und Schuldforderung betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß als nichtig aufgehoben und dem O.A.Gerichte die Einleitung eines neuen ordnungsmäßigen Verfahrens aufgetragen.

Den 29. Mai wurde:

11. in der Rechtssache zwischen Carl Friedrich Gauß, zu Hochberg, O.A. Spaichingen, Kl., und der K. Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, Bekl., Entsetzung aus dem Besitze des Erblehens zu Hochberg betreffend, die bekl. Finanz-Kammer von der gegen sie erhobenen Klage entbunden und Kl. in die Prozeß-Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

12. in der Actionssache von dem O.A.Ge-

richte Balingen zwiſchen Andreas Schlagenhauf, zu Oberdigisheim, Kl., Anten, und Johannes Pförſich daſelbſt, Bekl., Aten, die Bezahlung einer Kapital-Schuld von 192 fl. ſamt Zinſen betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde verworfen und der Ant in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt.

Den 30. Mai wurde:

13. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Neuenbürg zwiſchen dem Gemeinde-Rath Georg Zeltmann, von Loffenau, Bekl., Anten, und Jakob Luft von da, Kl., Aten, verſchiedene Forderungen betreffend, auf gleiche Weiſe wie bei der vorhergehenden Numer erkannt.

An demſelben Tage iſt:

14. in der Nichtigkeits-Klag- und Ationsſache von dem O.A.Gerichte Calw zwiſchen dem Cameralamts-Diener Johann Friedrich Reinhard, in Neuthin, Kl., Qnten, Anten, und den Erben des vormaligen Oberamtmanns Pfizer zu Wildberg, Bekl., Qaten, Aten, pcto actionis tutelae subsidiariae, das erſtrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung des Anten in die Koſten zweiter Inſtanz beſtätigt worden.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 14. Mai wurde geſchieden:

Johann Georg Zeeb, Bauer in Hagelloch, O.A. Herrenberg, Kl., von Chriſtiane Friedrike, geb. Hayer daſelbſt, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Beklagten in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung derſelben in die Koſten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 2. Mai wurde:

1. auf die vor dem O.A.Gerichte Gaildorf geführte Unterſuchung, der Bauern-Knecht Gottfried Sing, von Gaildorf, wegen verübter Diebſtähle, Erſchleichung eines falſchen Zeugniſſes, Bettelns und wiederholten Vagirens, zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt;

2. in der von dem O.A.Gerichte Oehringen geführten Unterſuchungsſache, der Zainenmacher Johann Michael Sammet, von Heuberg, wegen eines kleinen

einfachen, aber im rechtlichen Sinne fünften Diebſtahls, Vagirens und Lügens, mit fünfzehenmonatlicher Zuchthausſtrafe, nebſt Willkomm und Abſchied und nachheriger achtmonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus belegt;

3. in der vor dem O.A.Gerichte Oehringen geführten Unterſuchungsſache, Ludwig Michael Bauer, von Ernsbach, wegen eines kleinen ausgezeichneten, im rechtlichen Sinne vierten Diebſtahls, zu zehenmonatlicher Feſtungsſtrafe und nachheriger fünfmonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Unter dem 6. Mai wurde:

4. in der theils vor dem O.A.Gerichte Gerabronn verhandelten, theils commiſſariſch geführten Unterſuchungsſache gegen Michael Blumenſtock, von Asbach, O.A. Gerabronn, und zwar hinſichtlich der in die befragte Unterſuchungsſache weiter verwickelten Inculpaten erkannt, daß

a), die Inquiſitin Maria Margaretha Hornung, von Reubach, wegen Miturheberſchaft an einem früheren entfernten Verſuche zur Ermordung ihres Ehemanns, desgleichen wegen mehrerer vermeintlich gegen das Leben ihres Ehemannes gerichteten, auf der Anwendung abergläubiſcher und übernatürlicher Mittel beruhenden Unternehmungen, und endlich wegen mehrere Jahre angedauerten ehebrecheriſchen Umgangs mit Michael Blumenſtok von Asbach, und wegen verübten Ehebruchs mit Carl Weber und Johann Georg Schöller von Michelbach, neben Bezahlung ihrer Arreſt- Azungs- und $\frac{7}{8}$ der Unterſuchungs-Koſten, über den bereits erſtandenen langen Arreſt noch zu zweijähriger Zuchthausſtrafe zu verurtheilen — und nach Erſtehung dieſer Strafe unter genaue polizeiliche Aufſicht zu ſtellen;

b) Michael Scheu, von Reubach, wegen intellectueller Urheberſchaft und phyſiſcher Miturheberſchaft an mehreren angeblich und zum Theil vermeintlich gegen das Leben des Caſpar Hornung gerichteten, auf der Anwendung abergläubiſcher und übernatürlicher Mittel beruhenden Anſchlägen und Unternehmungen und wegen bei zweien derſelben zugleich beabſichtigten großen Betrugs, desgleichen wegen unterlaſſener Anzeige des zu ſeiner Wiſſenſchaft gekommenen Mordanſchlags gegen den getödteten Caſpar Hornung, ſo wie wegen unterlaſſener Anzeige des frühern,

gleichfalls zu seiner Kenntniß gekommenen entfernten Mordversuchs gegen Hornung, und endlich wegen verbotenen Besitzes eines Schießgewehrs, neben Confiscation des letzteren und neben Bezahlung der Arrest-Azungs- und $\frac{1}{6}$ der Untersuchungs-Kosten, unter Berücksichtigung des erstandenen langen Arrests, zu einjähriger Zuchthausstrafe zu verurtheilen, und nach erstandener Strafe unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht zu setzen sey.

Den 10. Mai wurde:

5. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Gmünd verhandelten Untersuchung, Ursula Rosler, geb. Späth, von Gmünd, wegen kleinen einfachen, aber dritten Diebstahls, zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger dreimonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt;

6. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Crailsheim verhandelten Untersuchung gegen Johann Georg Ziegler, von Neidenfels, und Consorten,

a) Johann Georg Ziegler, Maurer, wegen vieljährigen Concubinats, mit viermonatlicher Festungsstrafe, und

b) Eva Marie Span von da, wegen gleichen Vergehens, mit viermonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

Den 13. Mai wurde:

7. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Oehringen geführten Untersuchung gegen Johann Georg Bek, von Michelbach, wegen mehrjährigen Concubinats eine viermonatliche Festungsstrafe und die Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten ausgesprochen.

Den 15. Mai wurde:

8. auf den Grund der vor dem O.A.Gericht Aalen verhandelten Untersuchung Michael Wagner, von Adelmannsfelden, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, auch wegen verübten kleinen Betrugs, zu fünfzehenmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied, und nachheriger Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus auf unbestimmte Zeit, wenigstens aber auf sechs Monate, und dann zur Stellung unter die strengste ortspolizeiliche Aufsicht, so wie zu Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 17. Mai wurden:

9. die bei dem O.A.Gerichte Künzelsau in Untersuchung gekommene Margarethe Burkhardt, von Niedernhall, wegen mehrjährigen ehebrecherischen Concubi-

nats, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Unterſuchungs-Koſten, mit ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe belegt;

10. der bei dem O.A.Gerichte Crailsheim in Unterſuchung gekommene

a) Jakob Seeger, von Gründelhard, wegen ehebrecheriſchen Concubinats, neben Bezahlung der einen Hälfte der Unterſuchungs-Koſten, zu einer Feſtungsſtrafe von vier Monaten;

und in derſelben Sache

b) Johanne Seeger von da, wegen gleichen Vergehens, neben Bezahlung der andern Hälfte der Unterſuchungs-Koſten, zu einer viermonatlichen Zuchthausſtrafe verurtheilt.

Den 20. Mai wurde:

11. in der vor dem O.A.Gerichte Oehringen verhandelten Unterſuchung, Johann Conrad Keilbach, wegen Widerſetzlichkeit gegen einen Landjäger, ſo wie wegen Vagirens und Bettelns, zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt.

Den 31. Mai wurde:

12. in der von dem O.A.Gerichte Aalen geführten Unterſuchungsſache, Marie Magdalene Stolzer, von Wißgoldingen, wegen wiederholten Vagirens, Concubinats, und Angabe eines falſchen Namen vor Gericht, zu dreimonatlicher Zuchthausſtrafe als Hofſchäfferin und nachheriger Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von zwei Monaten, verurtheilt;

13. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Gmünd geführten Unterſuchung gegen Johann Georg Zeiter, von Steinheim, wegen kleinen, einfachen, erſetzten, aber dritten Diebſtahls, eine achtmonatliche Feſtungsſtrafe und viermonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus, ausgeſprochen.

2. Civil-Senat.

Am 3. Mai wurde:

1. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwiſchen der Ehefrau des Revierförſters Vötter, zu Röthenbach, Kl., Antin, und dem Oberamts-Pfleger Oſiander, zu Rottenburg, Bekl., Acten, Anſprüche aus geführter Vermögens-Verwaltung betreffend, das Urtheil erſter Inſtanz, jedoch mit Beweis-Vorbehalt, abgeändert;

2. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Oehringen zwiſchen Magdalene,

Ludwig Michels Wittwe, zu Ernsbach, Intin, Antin, und dem Güter-Pfleger des in Gant gerathenen Georg Hohrain von da, Iaten, Aten, Pacht-Vertrag betreffend, das Gesuch der Intin um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells als unstatthaft verworfen.

Unterm 5. Mai wurde:

3. in der Ationssache von dem O.A.Gericht Hall zwischen dem Cameralamte daselbst, Lnten, Anten, und Alt Joh. Friedrich Krauß, in Dörrenzimmern, Lnten, Aten, Vorzug im Gant des Jung Joh. Friedrich Krauß von da betreffend, das gedachte Cameralamt Hall gegen den Ablauf der zu Einlegung der Berufung gesetzlich bestimmten Nothfrist in den vorigen Stand eingesetzt.

Den 10. Mai wurde:

4. in der Debitsache des verstorbenen General-Lieutenants von Koseriz, zu Ellwangen, das Purifications-Erkenntniß ausgesprochen;
5. auf erhobene Beschwerde in der Rechtssache des Schuhmachers Hirt, zu Künzelsau, Kl., gegen den Substituten Kloz, zu Forchtenberg, Bekl., Schuldforderung betreffend, das Erkenntniß des O.A.Gerichts Oehringen vom 13. Januar d. J. als nichtig aufgehoben.

Den 12. Mai wurde:

6. das von dem O.A.Gericht Ellwangen als Remissions-Gericht gefällte Erkenntniß und dessen Verfahren in der Rechtssache zwischen der Gemeinde Jaxthausen Bekl., Antin, und dem Unterförster Piscalar, zu Stimpfach, Kl., Qaten, Entschädigungsforderung betreffend, als nichtig aufgehoben, und das O.A.Gericht in die Kosten verurtheilt;
7. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Künzelsau zwischen der Wittwe des Nagelschmidts Bauer, von Dörzbach, Kl., Antin, und dem Veit Meister von da, Bekl., Aten, Entschädigungs-Forderung betreffend, unter Verwerfung des Restitutions-Gesuches wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, eine neue ordnungsmäßige Belehrung der Antin über die Berufungsförmlichkeiten angeordnet.

Den 17. Mai wurde:

8. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte zu Gerabronn zwischen den Gläubigern des Johann Ludwig Stoll, zu Niederweiler, Kl., Anten, und der Wittwe und Tochter des Johann Gottlieb Stoll daselbst, cum curat., Bekl.,

Aten, Vertrags-Erfüllung betreffend, die Beweisantretung der Kl., Anten, als unzuläßig abgewiesen, und das frühere Erkenntniß zweiter Instanz vom 11. August 1821 als purificirt erkannt, unter Verurtheilung der Kl., Anten in sämtliche Kosten dieses Verfahrens;

9. in der Provocationssache der Fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Domanial-Canzlei zu Wallerstein, Provocantin und Diffamatin, wider die Gemeinde zu Lippach, O.A. Ellwangen, Provocatin, Diffamantin, eine Weidegerechtigkeit auf dem Stokweiher bei Lippach betreffend, die Provocation für unstatthaft erklärt, und die Provocantin und Diffamatin damit abgewiesen;

10. in der Actionssache von dem O.A.Gericht Hall zwischen Jakob Strohmaier, von Marhört, Jaten, Anten, und den Kindern des Heinrich Ruth von Hall, Inten, Aten, Schuldforderung betreffend, die Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung des Gravatorial-Libells für desert erklärt;

11. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Neresheim zwischen Joseph Maier, von Kapfenburg, Bekl., Anten, nun Inten, und Michael Härtlein, von Holzkirchen, Kl., Aten, nun Inten, Entschädigungsforderung betreffend, der Int mit seinem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das unterm 20. December v. J. gefällte desertorische Erkenntniß abgewiesen.

An demselben Tage wurde ferner:

12. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Heidenheim zwischen der Gemeinde-Pflege Königsbronn, Lntin, Antin, und der K. Hütten-Verwaltung in Unterkochen, Mit-Lntin, Atin, Vorzug im Gant des Jakob Maier betreffend, das Restitutionsgesuch der Antin unter Verwerfung der eventuell angebrachten Nichtigkeitsklage abgeschlagen, und die Antin in die Kosten verurtheilt;

13. in der Rechtssache des Amtschreibers Koller, in Tuttlingen, Lnten, Inten, gegen die Freiherrlich von Knöringen'sche Debitmasse, Latin, Jatin, Gehaltsforderung betreffend, die von dem Inten erbetene Wiedereinsetzung gegen den in der bezeichneten Debitsache ausgesprochenen Präclusiv-Bescheid, unter Verurtheilung des Inten in die Kosten, abgeschlagen.

Am 22. Mai wurde:

14. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Mergentheim zwischen Georg Speidel und Consorten von Wachbach, Bekl., Anten, und dem Freiherrlich von

Adelsheim'schen Rentamte zu Wachbach, Kl., Aten, Handlohnsforderung betreffend, der von den Bekl., Anten angezeigte Beweis-Antritt als irrelevant verworfen, das unterm 22. Juni v. J. eröffnete Urtheil unbedingt bestätigt, und die Anten in die Kosten verfällt;

15. in der Nichtigkeitsklage und eventuellen Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Künzelsau zwischen Johann Caspar Haag, von Niedernhall, Bekl., Inten, Qnten, und Anten, und Georg Adam Foß, nun dessen Erben, von da, Kl., Jaten, Qaten, Aten, eine Schuldforderung betreffend, die am 3. Juni 1822 erfolgte Insinuation eines Erkenntnisses vom 23. Mai desselben Jahrs als nichtig aufgehoben, und unter Verurtheilung der betreffenden O.A.Gerichts-Mitglieder in die etwa erwachsenen Kosten, eine ordnungsmäßige Urtheils-Eröffnung angeordnet;

16. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Ellwangen zwischen der Gemeinde Zöbingen, Bekl., Antin, und dem Fürstl. Wallerstein'schen Rentamte Kirchheim, Kl., Aten, Baukosten einer Kirchhof-Mauer betreffend, die Berufung, da sie einen Zwischenbescheid betrifft, als unstatthaft verworfen.

Den 28. Mai wurde:

17. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Gmünd zwischen dem Rechts-Consulenten Herlikofer, in Gmünd, Inten, Anten, und der Wittwe Zimmermann, in Unter-Böbingen, Jatin, Atin, Rescission eines Kaufvertrags, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, die Imploration als unstatthaft verworfen.

Am 31. Mai wurde:

18. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Hall zwischen Georg Hofmann, vom Glienenhof, Kl., Anten, und Stephan Dambach, zu Hall, Bekl., Aten, die Erfüllung eines Vergleichs betreffend, das unterm 14. December v. J. ausgesprochene Erkenntniß für purificirt erklärt, und der Ant in die Kosten verurtheilt;

19. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Gerabronn zwischen David Gundelfinger, von Michelbach, Bekl., Anten, und der Andreas Bek'schen Gantmasse, von da, Kl., Atin, Bezahlung eines Kaufschillings betreffend, das von dem Anten angebrachte Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift ver-

worfen, und der Jat in die Koſten verurtheilt;

20. die Actionsſache von demſelben O.A.Gerichte zwiſchen Johann Andreas Schneider, von Brettheim, Bekl., Anten, und Roſina Margaretha Strauß, von Bergenzell, Kl., Atin, Ernährung eines unehelichen Kindes betreffend, wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt, und der Ant in die Koſten verurtheilt;

21. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte zu Oehringen zwiſchen Ludwig Deiß, von Laurach, Bekl., Anten, und der Barbara Kolb, von da, Kl., Atin, Anſprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, die Berufung wegen Mangels in den Actionsförmlichkeiten abgewieſen;

22. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte zu Ellwangen zwiſchen dem Schutz- und Handelsjuden Lazarus Bär, von Oberdorf, Lnten, Anten, und den in den Akten genannten Gläubigern der Catharine Baizer, von Lauchheim, Lnten, Aten, das Vorzugsrecht einer Kapital-Forderung von 150 fl. ſamt Zinſen betreffend, und

23. in der Actionsſache von demſelben O.A. Gerichte zwiſchen dem Schutz- und Handelsjuden Lazarus Bär, von Oberdorf, Lnten, Anten, und den in den Akten genannten Gläubigern des Lebküchners Joſeph Baizger, von Lauchheim, Lnten, Aten, das Vorzugsrecht einer Kapital-Forderung von 150 fl. ſamt Zinſen betreffend, unter Compenſation der Prozeß-Koſten zweiter Inſtanz, reformatoriſch erkannt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Am 23. Mai wurden geſchieden wegen beharrlicher Weigerung in Fortſetzung der Ehe:

1. Chriſtine Sara, geb. Abele, Kl., von Michael Klein, Bürger zu Rudersberg, O.A. Welzheim, Bekl.,

2. Friedrike Margarethe, geb. Kopp, Kl., von Andreas Baumann, Bürger zu Asbach, O.A. Crailsheim, Bekl.,

3. der Pfarrer Haſſold, von Walxheim, O.A. Ellwangen, Kl., von Juliane, geb. Mößner, von Zimmern, im Königreich Baiern, Bekl.,

je (1—3) unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 5. Mai wurden:

1. Johann Imhof, von Klingenstein, O.A. Blaubeuren, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns zur Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause in Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten, mit Willkomm von fünfzehen Stockstreichen und zum Ersatze sämtlicher Untersuchungs-Kosten, und
2. Johann Staudenmaier, von Ulm, wegen eines kleinen, aber als Hausdiebstahl ausgezeichneten Diebstahls, wegen rechtswidriger Bewirkung eines falschen Eintrags in seinem Passe und Fälschung einer Privat-Urkunde, auch beharrlichen Lügens und Läugnens vor Gericht zu einer drei- und einhalbmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und zum Ersatze des Schadens und sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 12. Mai wurde:

3. Theresia Zier, vom Vogelhaus bei Ruppertshofen, O.A. Ehingen, wegen wiederholter Landstreicherei, neben Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einer Zwangs-Arbeitshausstrafe in Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer eines Jahres nebst einem Willkomm von zwölf Ruthenhieben verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

4. auf den Grund der bei dem O.A.Gerichte Saulgau verhandelten Untersuchungssache
   a) Veronika Moll, von Hundersingen, O.A. Ehingen, wegen nächster Beihülfe zu einem mehrfach qualificirten und großen Diebstahle, Concubinats und anderer Vergehen, neben der subsidiarischen Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen nebst Willkomm und Abschied und nachheriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von einem Jahr;
   b) Elisabeth Pfister, von Williſau in der Schweiz, wegen Mitwissenschaft von einem Kirchendiebstahle, Lügens und Angabe eines falschen Namens vor Gericht, so wie wegen Landstreicherei in Gemeinschaft mit berüchtigten Jaunern, unter Einrechnung eines Theils

des erstandenen Arrests, zu viermonatlicher Einsperrung im Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm;

c) Waldburg Hartmann, von Schemmerberg, wegen nachgefolgter Theilnahme an einem Kirchen-Diebstahle und gleicher Landstreicherei, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen, endlich

d) Johann Kopf, von Rankwirth, wegen Beherbergung von Jaunern, Theilnahme an den Vortheilen ihrer Verbrechen und Beihülfe zu einem Wilderei-Vergehen, zu einer drei- und einhalbmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt, auch dabei (zu a) verordnet, daß Veronika Moll nach ihrer Entlassung aus der Straf-Anstalt unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht gestellt werden solle, und hinsichtlich des Kostenpunkts die angemessene Verfügung vorbehalten.

Den 14. Mai wurde:

5. auf den Grund der bei dem O.A.Gerichte Waldsee gepflogenen Untersuchung Joseph Wuher, von Schemberg, O.A. Rottweil, und Marie Anne Winner, von Grodt, O.A. Biberach, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, je zu Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten, verurtheilt, auch jedem seine Verhafts- und ein Theil der Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

Den 15. Mai wurde:

6. der bei dem O.A.Gerichte Ravensburg in Untersuchung gekommene Anton Felder, von Rankweil, K. K. Oesterreich'schen Landgerichts Feldkirch, wegen zweier zwar kleinen und ersetzten, aber den dritten Rückfall begründenden Diebstähle, neben Verfällung in sämtliche Kosten, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche verurtheilt.

Am 17. Mai wurde:

7. Eberhard Heß, von Kirchheim, wegen wiederholter schwerer wörtlicher Injurien gegen seine Eltern und wegen fortgesetzten asotischen Lebens, neben Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zur Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von acht Monaten, verurtheilt.

Den 21. Mai wurde:

8. Anton Baumgärtner, von Rosenharz, O.A. Ravensburg, auf den Grund

der von dem O.A.Gerichte Saulgau gegen ihn geführten Untersuchung wegen zweier complottmäßig verübter, durch Einsteigen und Einbrechen qualificirter und zum Theil großer Diebstähle und anderer Vergehen, neben dem Ersatz seiner Verhafts- und eines Theils an den Untersuchungs-Kosten zu zwei und einhalbjähriger Festungs-Arbeitsstrafe, und für den Fall, daß in Folge der zu Regulirung seiner Heimaths-Verhältnisse weiter eingeleiteten Communikationen derselbe als ein Inländer zu betrachten wäre, zu nachheriger anderthalbjähriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm, im entgegengesetzten Falle aber zur Ausweisung aus dem Königreiche nach erstandener Strafe unter Straf-Androhung für den Wiedereintritt;

9. Matthäus Speth, von Blitzenreute, O.A. Ravensburg, wegen großen und durch die Art seiner Verübung ausgezeichneten Betruges zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zu Erstattung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, und

10. der suspendirte Polizeidiener Andreas Bildstein, von Saulgau, wegen Körper-Verletzung, neben Verfällung in seine Verhafts- sämtliche Untersuchungs- und die Kur-Kosten der Verwundeten, zur Entsetzung von seiner Stelle als Polizeidiener, Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes und zu sechsmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Den 22. Mai wurde:

11. der vormalige Gemeinde-Pfleger Joseph Renz, von Ochsenhausen, O.A. Biberach, wegen Unterschlagung, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung jedes öffentlichen Amtes und Verfällung in den Schadens- und Kosten-Ersatz, zu einer fünfmonatlichen Festungsstrafe verurtheilt.

Den 26. Mai wurde:

12. Michael Schreivogel, von Aufhofen, O.A. Wiblingen, wegen thätlicher Mißhandlung eines Polizeidieners, und wiederholten Vagirens, neben dem Kosten-Ersatze, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe mit Willkomm und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm, bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten, und

13. Anna Barbara Schanzel, von Oggenhausen, O.A. Heidenheim, auf den Grund der bei dem O.A.Gericht Ulm gegen sie gepflogenen Untersuchung, we-

gen zwar ersten und einfachen, aber großen Diebstahls, ferner wegen eines Hausdiebstahls, und einer weitern kleinen und einfachen Entwendung, auch frechen und beharrlichen Lügens und Läugnens vor Gericht zu vier und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe in Heilbronn und zum Ersatze des gestifteten Schadens und sämtlicher Kosten verurtheilt.

Den 31. Mai wurden:

14. auf den Grund der bei dem O.A. Gerichte Wiblingen gepflogenen Untersuchung:

a) Bernhard Hiller, von Wain, wegen eines ausgezeichneten und im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls, wegen gefährlicher Drohungen, wiederholten incestuosen Concubinats, und frechen Lügens und Läugnens vor Gericht, neben Verfällung in seine Verhafts- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, zu zehenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe nebst Willkomm und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten, und

b) Kunigunde Pfister, von Staig, wegen wiederholten incestuosen Concubinats, neben Verfällung in ihre Verhafts- und $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg verurtheilt.

An demselben Tage wurde endlich noch:

15. Marie Anne Leins, von Aulendorf, O.A. Waldsee, wegen fortgesetzten ehebrecherischen Concubinats und wiederholten Vagirens, neben Verfällung in sämtliche Kosten, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm verurtheilt.

Nachtrag zu den Straf-Erkenntnissen vom Monat April.

Den 21. April wurde:

der vormalige Stadtschreiber, D. Diesch, zu Saulgau, wegen verschuldeten, jedoch ersetzten Kassenrests als vormaliger rechnender Bürgermeister der Stadt Saulgau und anderer grober Dienstvergehen, neben Entlassung von seinem bisher bekleideten Amte und Unfähigkeits-Erklärung zu einer verrechnenden und überhaupt zu einer selbstständigen Stelle, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilt, auch hinsichtlich des Kostenpunkts das Angemessene verfügt.

2. Civil-Senat.

Den 6. Mai wurde:

1. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Saulgau zwischen dem Pfarrer M. Klinger und Förster Oelmaier, von Feuerbach, Acten einer — und den von Haubert'schen Erben, Acten andererseits, Vorzug in dem von Steinberg'schen Gante betreffend, dem Act'schen Restitutions-Gesuche gegen das desertorische Erkenntniß Statt gegeben, und weitere Verhandlung zugelassen;
2. in der Actionssache von demselben O.A.Gerichte zwischen dem Stadt-Rath zu Mengen, Adcitaten, Acten, und dem Pfarrer Klinger, nebst dem Förster Oelmaier, Adcitanten, Acten, den Regreß-Vorbehalt letzterer gegen erstern hinsichtlich ihrer Forderung an die von Steinberg'sche Debitsache betreffend, die Action wegen Versäumniß der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Acten in die Kosten, für verlassen erklärt.

Aus gleichem Grunde wurde den 13. Mai:

3. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Kirchheim zwischen Ludwig Baader, von Sulzach, Kl., Acten, und Johann Raid, Bekl., Acten, Kaufvertrag betreffend, die Berufung unter Verurtheilung des Acten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt.

An demselben Tage wurde:

4. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Göppingen zwischen Johann Melchior Weyhler, in Börtlingen, Bekl., Acten, und Christine Catharine Schurr, in Göppingen, Kl., Actin, Schuldforderung betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß abgeändert, und der Bekl., unter Vergleichung der Kosten, von der Klage entbunden.

Den 23. Mai wurde:

5. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Geißlingen zwischen dem Unter-Acciser Hummel, von Donzdorf, Bekl., Acten, und der Krämerin Rosine Schmid daselbst, Kl., Actin, Ersatz von angeblichen Wucherzinsen betreffend, das den 29. September 1822 eröffnete — der Actin Beweis nachlassende Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten purificirt.

Am 30. Mai wurde:

6. in der Rechtssache zwischen dem Stadt-Rathe zu Biberach, Kl., und dem Freiherrn Maximilian von Ulm auf Erbach und Mittelbiberach, zu Erbach,

Bekl., Concurrenz des Letztern zum Stadtschaden zu Biberach wegen des s. g. Schadenshofs betreffend, der Bekl., unter Verurtheilung des Kl. in sämtliche Kosten, von der Klage entbunden;

7. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ulm zwischen dem Gräfl. von Maldeghem'schen Rentamte zu Niederstotzingen, Lnten, Anten, und den Gantgläubigern des Wirths Joh. Ulrich Roth, von Stetten, Vorzug im Gante betreffend, wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, die Berufung für verlassen erkannt.

An demselben Tage wurden:

8. in der Nichtigkeitsklagsache von dem O.A. Gerichte Riedlingen zwischen Fidel Merkle, von Uigendorf, Kl., Qnten, und Joseph Eble daselbst, Bekl., Qaten, einen Abrechnungsstreit betreffend, und

9. in der Nichtigkeitsklagsache von dem O.A.Gerichte Geißlingen zwischen dem gewesenen Löwenwirth Johann Kieser zu Altenstadt, Qnten, und Christian Frech zu Gingen, Qaten, Abrechnungsstreit betreffend,

die Qnten unter Verurtheilung in sämtliche Kosten mit ihren unbegründeten Nichtigkeitsklagen abgewiesen; sodann

10. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Waldsee zwischen Xaver Multer, Handelsmann daselbst, Bekl., Anten, und seiner Ehefrau Crescentia, geb. Beck, Kl., Atin, Alimentation betreffend, die Action wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt, endlich

11. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ulm zwischen der Stadtpflege Ulm, Lntin im Joh. Rebelenschen Gante, Antin, Intin, und der Hospital-Verwaltung, auch weitern Rebelen'schen Gantglaubigern daselbst, Mit-Liquidanten, Aten, Jaten, das angebrachte Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift als unbegründet verworfen.

Stuttgart den 27. Juni 1823.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 35.

Königlich Württembergiſches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Montag, den 30. Juni 1823.

I. Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

a) Königl. Verordnung, die ausſchließliche Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Verfügung der Hülfs-Vollſtreckung gegen Steuerpflichtige betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Es iſt zu Unſerer Kenntniß gekommen, daß in verſchiedenen, die Anwendung allgemeiner Geſetze über Staats-Abgaben betreffenden Fällen von Seite einzelner Gerichte die Befugniß angeſprochen worden iſt, die Frage von der Rechtmäßigkeit der Beſchlüſſe Unſerer Finanz-Verwaltungs-Stellen wegen Verhängung der Hülfs-Vollſtreckung gegen einzelne Steuerpflichtige, einer richterlichen Prüfung, unter einſtweiliger Siſtirung der Execution, zu unterwerfen.

Hiebei konnte Uns nicht entgehen, wie ſehr ein ſolcher Grundſatz der Natur der Verhältniſſe und den beſtehenden geſetzlichen Normen zuwiderlaufe, und welche nicht zu berechnende Nachtheile aus deſſen allgemeinerer Anwendung für die Staats-

Verwaltung im Ganzen und für die Masse aller einzelnen Steuerpflichtigen entspringen müßten.

Die ungehemmte Executions-Gewalt der Administrativ-Behörden bei dem ihnen obliegenden Vollzuge der Staats-Abgaben-Gesetze ist durch den höheren Zweck der Staats-Verwaltung unabweislich geboten.

Sie ist überdies durch ältere und neuere gesetzliche Anordnungen, so wie durch die allgemeine Ausübung, mit Vorbehalt der Befugniß der Gerichts-Beamten, die Real-Execution gegen den Steuerpflichtigen zu beaufsichtigen und zu leiten, vollständig anerkannt.

In dieser Hinsicht und in dem weitern Betrachte, daß das verfassungsmäßige Recht eines durch die Verfügung der Verwaltungs-Behörde verletzten, in den dazu geeigneten Fällen den gerichtlichen Weg zu Erlangung der gebührenden Schadloshaltung zu betreten, hiedurch nicht beeinträchtigt werden kann, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, zu Handhabung und Vollstreckung der bestehenden Gesetze, wie folgt:

§. 1.

Die Vollziehung allgemeiner Gesetze über Staats-Abgaben, somit das Erkenntniß über die Statthaftigkeit der zu diesem Zweck gegen den Steuerpflichtigen anzuordnenden Hülfs-Vollstreckung, steht der Verwaltungs-Behörde zu.

§. 2.

Dem Betheiligten bleibt der Rekurs im Verwaltungswege gegen die Verfügung der untergeordneten Administrativ-Stelle nach der gesetzlich bestimmten Instanzenfolge vorbehalten.

§. 3.

Die Finanz-Verwaltungs-Behörden sind bei Verhängung der Real-Execution verbunden, zu Vermeidung jeder Collision den Beistand der zuständigen Gerichts-Beamten (Orts-Vorstände, Oberamts-Richter, Gerichtshöfe) nachzusuchen.

§. 4.

Den Gerichten steht hiebei eine Befugniß nicht zu, über die Richtigkeit der Anwendung des Verwaltungs-Gesetzes eine weitere entscheidende Prüfung vorzunehmen; vielmehr haben die Gerichts-Vorstände blos Aufsicht zu tragen, daß bei der Real-Execution nach rechtlicher Ordnung verfahren werde.

§. 5.

Die Vollziehung eines allgemeinen Steuer-Gesetzes kann durch die Berufung des Steuerpflichtigen auf den Rechtsweg,

zum Behuf einer in den dazu geeigneten Fällen zu erlangenden Schadloshaltung, nicht aufgehalten werden.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 13. Juni 1823.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Freiherr von Maucler.

Der Minister der Finanzen:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

b) Königl. Verordnung, die Unzulässigkeit der Betretung des Rechtsweges über Entschädigungs-Ansprüche wegen entgangener Steuer-Freiheit betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben mehrfältig wahrzunehmen gehabt, daß von einzelnen Gerichts-Behörden Zweifel gegen die Gültigkeit des Gesetzes vom 13. December 1812, die Aufhebung der Steuer-Befreiungen betreffend, (Staats- und Regierungs-Blatt Seite 621. ꝛc.) erhoben worden sind, und daß Entschädigungs-Ansprüche von Betheiligten wegen entgangener Befreiung von der Steuer-Pflichtigkeit, zu gerichtlicher Erörterung und Entscheidung haben verwiesen werden wollen.

Da jedoch jenes Gesetz durch keine spätere allgemeine gesetzliche Anordnung seine Wirksamkeit verloren, dasselbe vielmehr durch die klare Bestimmung des §. 21 der Verfassungs-Urkunde, welcher alle Württemberger zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staats-Lasten für verbunden erklärt, seine unbedingte Bestätigung erhalten hat; so verordnen Wir zu Handhabung und Vollstreckung desselben, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

§. 1.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 13. December 1812 ist die Betretung des Rechts-

weges über Entschädigungs-Ansprüche wegen entgangener Steuer-Freiheit unter allen Umständen unzuläßig.

§. 2.

Die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes sind nach dessen klarem Inhalte auf directe sowohl, als indirecte Staats-Abgaben jeder Art gleich anwendbar.

§. 3.

Die Gerichte haben jede hierüber angebrachte Klage sofort zurückzuweisen.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 14. Juni 1823.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Freiherr von Maucler.

Der Minister der Finanzen:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Die der Schulden-Zahlungs-Casse für das Jahr 18$^{23}/_{24}$ vorläufig zugewiesenen Einnahmen betreffend.

Da man vorläufig und bis auf erfolgende Verabschiedung die Anordnung getroffen hat, daß die Schulden-Zahlungs-Casse in dem Jahre 18$^{23}/_{24}$ dieselben Staats-Einkünfte beziehe, welche ihr durch die Verordnung vom 4. Juli 1821 im Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 45 angewiesen worden sind; so werden die dort aufgezählten Special-Cassen hiedurch beauftragt, ihre Lieferungen wie bisher und bis auf weitere Verfügung an die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse zu machen.

Stuttgart den 22. Juni 1823.

Für den Finanz-Minister:
Weisser.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 36.

Königlich Württembergiſches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Samſtag, den 5. Juli 1823.

Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

Königl. Verordnung, in Betreff der Vereinfachung des Geſchäftsganges im Departement des Innern.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Abſicht, den Geſchäftsgang im Departement der innern Verwaltung im Einklang mit den beſtehenden Geſetzen, und ſoweit es unbeſchadet der Zwecke des Dienſtes geſchehen kann, zu vereinfachen, verordnen Wir auf den Vortrag Unſeres Miniſterium des Innern und nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths wie folgt:

A.) Erweiterung des Verfügungsrechts der Kreis-Regierungen gegenüber von dem Miniſterium des Innern.

§. 1.

Die Geſuche um Diſpenſation von den Geſetzen über den Erwerb liegender Güter durch Ausländer ſind künftig von den Kreis-Regierungen zu erledigen.

§. 2.

Ebendenselben wird die Erledigung der Gesuche ausländischer Jüdinnen um Aufnahme in den Staats-Schutz zum Behuf der Verheirathung mit einem inländischen Juden unter Beobachtung der bestehenden Normen und mit der Bestimmung überlassen, daß von ihnen keiner auswärtigen israelitischen Religions-Genossin die Aufnahme in den Staats-Schutz ertheilt werden darf, die sich nicht über das Einbringen eines Vermögens von wenigstens 500 fl. ausweisen kann.

§. 3.

Die Aufstellung von Wegknechten, insofern bei der Bestimmung ihrer Belohnung der frühere Maßstab nicht überschritten wird, so wie die Entlassung dieser — überhaupt nur auf Wiederruf anzunehmenden — Arbeiter gehört zum Geschäfts-Kreis der Kreis-Regierungen.

§. 4.

Die Vorstände der Kreis-Regierungen können zu Reisen innerhalb des Königreichs

a.) den bei den Kreis-Regierungen angestellten Personen auf vierzehn Tage,

b.) den unter der Aufsicht der Kreis-Regierungen stehenden Beamten auf vier Wochen

Urlaub ertheilen; sie sind jedoch gehalten, über die von ihnen ertheilten Urlaube von drei zu drei Monaten, von jedem auf eine Reise in die Residenz gerichteten Urlaubs-Gesuch eines Regierungs-Mitglieds oder Oberamtmanns gleichzeitig mit der Bewilligung desselben dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen.

Die Bestellung von Amts-Verwesern für die der Regierung untergeordneten Beamten wird dem Regierungs-Vorstand bis auf die Dauer von vier Wochen einschließlich überlassen.

§. 5.

Die Vorschrift des §. 17 der Instruktion vom 11. December 1819, wonach die Kreis-Regierungen über die Ablösung von Grundgefällen der Gemeinden und Stiftungen, welche den Betrag von 1 fl. 30 kr. übersteigen, Bericht zu erstatten haben, wird dahin erläutert, daß diejenigen Fälle, wo die Gemeinde- und Stiftungs-Behörden, im Weg der Uebereinkunft, der Ablösung eines Grundgefälls Statt zu geben bereit sind, nach der Vorschrift der §§. 65, 66 und 148 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 zu behandeln seyen, und nur über diejenigen Fälle, wo der Gefällpflichtige die Ablösbarkeit eines Gefälls, dessen Betrag 1 fl. 30 kr. übersteigt, ausser dem Weg der Uebereinkunft, auf den Grund einer gesetzlichen Bestimmung

ansprechen zu können glaubt, an das Ministerium Bericht erstattet werden soll.

B.) Nähere Bestimmung des Ressorts der Kreis-Regierungen gegenüber von dem Medizinal-Kollegium.

§. 6.

Die Anordnung und Leitung der polizeilichen Maßregeln und des Heil-Verfahrens bei Epidemien, mögen sie als ansteckend (contagiös) erkannt seyn oder nicht, gehört, wie dies schon durch die Verordnung vom 6. Juni 1818 vorgeschrieben ist, zum Geschäfts-Kreis des Medizinal-Kollegium. An diese Behörde haben die Oberämter in den gedachten Fällen unmittelbar zu berichten, und von ihr unmittelbar Bescheid zu empfangen.

Den Kreis-Regierungen ist jedoch ebenfalls von dem Ausbruch einer Epidemie unverzüglich Anzeige zu erstatten, und so wie es den Oberämtern obliegt, in solchen Fällen die erforderlichen polizeilichen Maßregeln vorläufig ohne Verzug anzuordnen, so steht es den Kreis-Regierungen zu, wenn sie in diesen vorläufigen Maßregeln eine Lücke bemerken, deren Ergänzung nach ihrer Ansicht nicht auf die Verfügung des Medizinal-Kollegium ausgesetzt werden kann, den Oberämtern deshalb unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Medizinal-Kollegium das Erforderliche aufzutragen. Das Letztere ist verpflichtet, die Kreis-Regierungen von der Art und dem Verlauf der Epidemie und von den gegen dieselbe angeordneten Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

Die Revision der Epidemie-Kostenzettel liegt ebenfalls dem Medizinal-Kollegium ob.

Unter den gleichen Bestimmungen gehört die erforderliche höhere Kognition über das Heilverfahren und die polizeilichen Maßregeln bei andern ausserordentlichen Krankheitsfällen, die z. B. durch den Biß wüthender Thiere, den Genuß giftiger Gegenstände u. s. f. veranlaßt werden, zum Geschäfts-Kreis des Medizinal-Kollegium.

C.) Erweiterung des Verfügungsrechts der Oberämter.

§. 7.

Nachfolgende Gegenstände werden den Oberämtern zur Entscheidung und beziehungsweise Verfügung in der verfassungsmäßigen Instanzen-Ordnung zugewiesen:

1.) die Setzung oder Wiederaufrichtung von Landes-Grenzsteinen, wenn über die Grenze selbst keine Irrung obwaltet;

2.) das Erkenntniß über Vermögens-Ausfolge an Auswärtige, auch in dem Falle, wenn mit dem Staat, in welchen das Vermögen ausgeführt

wird, kein Vertrag wegen Aufhebung des Abzugs beſteht;

3.) die Ertheilung des Staats-Bürgerrechts an Frauens-Perſonen, die ſich mit einem Württembergiſchen Staats-Bürger verheurathen wollen, wenn der Aufzunehmenden das Orts-Bürgerrecht in einer Gemeinde zugeſagt worden iſt, und ſie ſich über ihre Entlaſſung aus dem bisherigen Unterthanen-Verbande, ſo wie über die Freiheit von der Leibeigenſchaft ausgewieſen hat;

4.) die Ertheilung von Heimathſcheinen, unter den in der beifolgenden Inſtruktion Lit. A. enthaltenen Beſtimmungen;

5.) Die Geſuche um Dispenſation von dem Volljährigkeits-Geſetz zum Behuf der Verheurathung, wenn der Bittſteller das drei und zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt hat. Das Oberamt erledigt dieſe Geſuche in Gemeinſchaft mit dem Dekanatamt.

6.) Streitigkeiten zwiſchen den Angehörigen einer und derſelben Gemeinde, oder zwiſchen einer Gemeinde und ihren Angehörigen über die Vertheilung von Kriegs-Vorſpanns- und Quartiers-Laſten;

7.) unter der gleichen Beſchränkung in Anſehung der ſtreitenden Theile, Streitigkeiten über die Vertheilung von Staats-Laſten, Steuern, Frohnen, Gemeinde-Laſten, über die Theilnahme an Gemeinde-Nutzungen;

8.) Streitigkeiten über die Aufnahme neuer Bürger und Beiſitzer;

9.) Bewilligung des Wohnſitzes an einem Ort für ſolche, die nicht ohnehin durch das Geſetz dazu berechtigt ſind;

10.) die Entlaſſungs-Geſuche der Orts-Vorſteher und Gemeinde-Räthe, der letztern jedoch nur dann, wenn ſie ihre Stellen zwei Jahre lang verſehen haben;

11.) Anweiſung von Wohnſitzen für Heimathloſe nach den beſtehenden Vorſchriften, inſoferne die Gemeinde, deren Verbindlichkeit zur Aufnahme des Heimathloſen ausgeſprochen wird, dem Amts-Bezirk des erkennenden Oberamts angehört, und inſofern kein Grund vorhanden iſt, aus welchem vermuthet werden könnte, daß der Heimathloſe an einen auswärtigen Staat nähere Anſprüche zu machen habe, als an den diſſeitigen;

12.) die Bewilligung des Kollektirens für verunglückte Gemeinden innerhalb des Oberamts-Bezirks;

13.) polizeiliche Bauſtreitigkeiten und

das Erkenntniß über nothwendige Demolitionen und Sperrungen;

14.) in Gemeinschaft mit dem Dekanatamt die Dispensation vom Verbot des Tanzens in der geschlossenen Zeit (mit Ausnahme der Char- und Christ-Woche) und die Dispensation vom Verbot der Haustaufen in der Zeit vom Anfang Aprils bis Ende Septembers;

15.) Streitigkeiten, welche die Vollziehung einer von der Kreis-Regierung genehmigten Vertheilung von Allmanden, Viehwaiden oder Gemeinde-Waldungen betreffen;

16.) Streitigkeiten über Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäude, über die Baulast, über Pfarr- und Schulgründe und andere Besoldungstheile der Geistlichen, insofern der Streit zwischen Gemeinden, Stiftungen oder überhaupt zwischen Untergebenen des Oberamts geführt wird;

17.) Gewerbs- und Handwerks-Streitigkeiten;

18.) Gesuche um Ertheilung der Krämerei-Gerechtigkeit;

19.) die in der Verordnung vom 2. Januar 1817 aufgeführten Dispensationen von Vorschriften der Handwerks-Ordnungen, ohne die dort beigefügte beschränkende Bedingung, ferner Ertheilung der Dispensation von dem Minderjährigkeits-Verbot zum Behuf der Ausübung einer zünftigen Profession, von der Beschränkung in den Handwerksstühlen, von dem Verbot, zwei zünftige Handwerker zugleich zu treiben, und von der Verfertigung des Meisterstücks, desgleichen Ertheilung der Erlaubniß, sich als Meister bei einer Zunftlade einzukaufen;

20.) Streitigkeiten über die Benutzung öffentlicher Wasser und die Anwendung der Mühlordnung.

Ueber die Behandlung der unter 2. 11. und 19. zur Entscheidung der Oberämter verwiesenen Gegenstände werden denselben besondere Instruktionen ertheilt werden.

§. 8.

Ueber die (in der Regel mündliche) Verhandlung und Entscheidung der im vorstehenden Artikel aufgezählten Gegenstände ist ein förmliches Protokoll zu führen, in welchem die nach den bisherigen Verwaltungs-Normen zu ermessenden Entscheidungs-Gründe mit möglichster Bestimmtheit anzugeben sind.

D.) Verminderung und Vereinfachung der Geschäfte.

§. 9.

Die bisherigen periodischen Berichte und Tabellen

1.) über die Mitglieder der Gemeinde-Räthe, denen Verwandtschafts-Dispensation gegeben worden ist,
2.) über die im Land sich aufhaltenden Fremden,
3.) über die Auswanderer,
4.) über den Feld-Ertrag,
5.) über den Viehstand,
6.) über die Vicinal-Wege,

sind abgestellt.

Dem Beamten liegt ob, diejenigen bisher in diesen Berichten und Tabellen dargestellten Ereignisse und Resultate, die in irgend einer Beziehung die Aufmerksamkeit der höheren Behörden in Anspruch nehmen, durch besondere Berichte zur Kenntniß der letzteren zu bringen.

§. 10.

Die Bevölkerungslisten erhalten eine veränderte Einrichtung. Nur der Gang der Bevölkerung wird künftig alljährlich in einer summarischen Berechnung des Zuwachses und Abgangs dargestellt.

Eine nähere Uebersicht des Standes der Bevölkerung nach Alters-Klassen, nach dem Familienstand und nach dem kirchlichen Verhältniß wird künftig in der Regel, und so fern nicht besondere Befehle ihre frühere Wiederholung verfügen, nur von zehn zu zehn Jahren, erstmals wieder auf den 1. November 1832 gefertigt. Das Nähere über die künftige Einrichtung der Tabellen ist in der beiliegenden Instruktion Lit. B. enthalten.

§. 11.

Das in der Verordnung vom 10. December 1821 vorgeschriebene Verzeichniß über die von den Kreis-Regierungen und Oberämtern verliehenen Wirthschafts-Gerechtigkeiten und die deshalb angesetzten Gebühren wird künftig jährlich nur einmal und zwar am Schlusse des Etatsjahrs ausgefertigt.

Dasselbe ist nach dem unter Lit. C. beiliegenden Formular abzufassen, und muß spätestens in der zweiten Woche des Monats Julius bei dem Revisorat des Steuer-Kollegium einkommen.

§. 12.

Die Medizinal-Visitation ist in Zukunft je nach vier Jahren in einem Oberamts-Bezirk vorzunehmen.

§. 13.

Die Fortführung der Brand-Versicherungs-Kataster in den Kanzleien der Kreis-Regierungen hört auf.

Statt der in den §§. 12 und 13 der Brand-Versicherungs-Ordnung angeordneten Aenderungs-Tabellen hat jedes Oberamt der betreffenden Kreis-Regierung je mit dem Anfang des Verwaltungs-Jahrs eine Uebersicht der in dem Brand-Versicherungs-Kataster vorgegangenen Veränderungen in einer tabellarischen Uebersicht nach folgenden Rubriken:

1.) Benennung der Orte,
2.) Kataster-Summe des vorigen Jahrs,
3.) Zuwachs } des letztverflossenen Jahrs,
4.) Abgang }
5.) Kataster-Summe am Ende des abgelaufenen Jahrs,
6.) Anzahl der Haupt- und Neben-Gebäude an demselben Termin,
7.) Bemerkungen,

vorzulegen.

Dagegen sind die eintretenden Veränderungen in den Orts- und Oberamts-Katastern nach Vorschrift der Brand-Versicherungs-Ordnung sorgfältig nachzutragen. Die Ober-Beamten werden für die Einhaltung dieser Vorschrift besonders verantwortlich gemacht, und die Oberamts-Visitatoren haben sich von der Beobachtung derselben durch die Einsicht der Kataster zu überzeugen.

Das Oberamts-Kataster darf mit dem Kataster der Oberamtsstadt niemals in demselben Gebäude verwahrt werden.

§. 14.

Die Kosten-Verzeichnisse aller Art, mit Ausnahme der Verzeichnisse über Straßenbau- Epidemie- und Epizootie-Kosten, werden künftig nur in einfacher Ausfertigung an die Kreis-Regierungen eingesendet, wo das Tagbuch des Revisorats die Stelle des Duplikats vertritt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 28. Juni 1823.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:

Staatsrath von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,

Bellnagel.

Beilage Lit. A.

Instruktion, die Ausstellung von Heimathscheinen durch die Oberämter betreffend.

Bei Ausübung der den Königl. Oberämtern durch die Verordnung vom heutigen Tage ertheilten Befugniß, Inländern zum Behuf des Aufenthalts im Ausland Heimathscheine zu ertheilen, haben sich dieselben nach folgenden Bestimmungen zu achten.

1.) Zur Ausstellung eines Heimathscheins ist nur dasjenige Oberamt befugt, dessen Bezirk derjenige, der den Heimathschein begehrt, angehört.

2.) Vor der Ausstellung des Heimathscheins hat sich das Oberamt zu versichern, daß der Nachsuchende diesseitiger Staatsbürger sey. Zu diesem Ende hat der letztere durch ein gemeinderäthliches Zeugniß sich darüber auszuweisen, daß er, und insofern es sich von dem Heimathschein für eine ganze Familie handelt, auch die letztere einer Gemeinde des Oberamts angehöre, und daß diese Gemeinde seiner künftigen Rückkehr in ihre Mitte nichts entgegenzusetzen habe. Ohne die Vorlegung eines solchen Zeugnisses ist das Oberamt für sich nicht ermächtigt, einen Heimathschein auszustellen.

3.) Ergibt es sich oder liegt Grund vor, zu vermuthen, daß die Person, welche um einen Heimathschein bittet, eine der Handlungen begangen habe, die nach §. 34 und 35 der Verfassungs-Urkunde den Verlust des Staats-Bürgerrechts nach sich ziehen, oder daß sie sich ohne Erlaubniß im Ausland habe trauen lassen, so kann ihr das Oberamt ungeachtet der Beibringung des vorerwähnten gemeinderäthlichen Zeugnisses keinen Heimathschein ertheilen, vielmehr hat es den Fall, nach vorgängiger Untersuchung jener Thatsachen, der höheren Behörde vorzulegen.

4.) Eben so kann das Oberamt denjenigen, der sich im Ausland bleibend niederlassen, oder in auswärtige Staats-Dienste eintreten will, keinen Heimathschein ertheilen, vielmehr ist das Gesuch dessen, der in einem solchen Fall das Staats-Bürgerrecht sich vorbehalten zu sehen wünscht, durch

die Kreis-Regierung dem Miniſterium des Innern vorzulegen.

5.) Die oberamtlichen Heimathſcheine können nur auf eine beſtimmte Zeit und längſtens auf ſechs Jahre ertheilt werden. Nach dem Ablauf dieſer Zeit kann das Oberamt den Heimathſchein verlängern, wobei dieſelben Beſtimmungen wie bei der Ausſtellung deſſelben zu beobachten ſind.

6.) Keinem Rekrutirungspflichtigen kann ein Heimathſchein auf längere Zeit als bis zum erſten Januar des Jahrs, in welchem die Aushebung in ſeiner Alters-Klaſſe Statt hat, ausgeſtellt werden, und er hat vor dem Empfang deſſelben das Verſprechen, ſich mit dem Anfang des gedachten Jahrs im Königreich wieder einzufinden, auf die in der Verordnung vom 7. Auguſt 1819 beſtimmte Art zu Protokoll zu geben.

7.) Ueber die von ihm ausgeſtellten Heimathſcheine hat das Oberamt ein Verzeichniß zu führen, in welches der Vor- und Zunahme des Empfängers des Scheins, die Gemeinde, der er angehört, der Ort ſeines auswärtigen Aufenthalts, das Jahr und der Monatstag des Heimathſcheins und die Zeit, für welche derſelbe ertheilt wurde, einzutragen, und, wenn der Schein verlängert wird, die Zeit, für welche dieſes geſchehen, nachträglich zu bemerken iſt.

8.) Die oberamtlichen Heimathſcheine ſind nach dem beiliegenden Formular auszuſtellen, und mit dem Siegel des Oberamts zu verſehen.

Stuttgart den 28. Juni 1823.

Schmidlin.

(Zur Beilage Lit. A. gehörig.)

Formular
eines oberamtlichen Heimathſcheins.

Die unterzeichnete Stelle bezeugt, daß der N. von N., welcher ſich in N., in der Abſicht —— aufhalten will, Angehöriger des Württembergiſchen Staats und der Gemeinde N., Oberamts N., ſey.

In dieſer Eigenſchaft bleibt ihm die Rückkehr in ſein Vaterland vorbehalten, wogegen er ſeine ſtaatsbürgerlichen Pflichten fortdauernd zu erfüllen, und namentlich die nachfolgenden Beſtimmungen bei Vermeidung der auf die Ueberſchreitung derſelben geſetzten Nachtheile zu beobachten hat:

1.) Der Württemberger, welcher in einem auswärtigen Staat ſeine bleibende Wohnung nimmt, oder in auswärtige Staats-Dienſte tritt, ohne zu dem einen und dem andern beſondere Königliche Erlaubniß erhalten zu haben, verliert dadurch ſein Staats-Bürgerrecht.

2.) Derſelbe kann ſich nur mit beſonderer, von der dieſſeitigen Staats-Behörde erhaltener Erlaubniß im Ausland trauen laſſen, widrigenfalls die von ihm eingegangene Ehe als nichtig betrachtet, und weder der Perſon, mit der er getraut worden wäre, noch den mit ihr erzeugten Kindern ein Anſpruch auf Heimathrechte im Königreich Württemberg zugeſtanden werden würde.

3.) Derjenige Württembergiſche Unterthan, in deſſen Alters-Klaſſe die Aushebung zum Militair noch nicht Statt gehabt hat, iſt bei Vermeidung der in dem Rekrutirungs-Geſetz angedrohten Strafen verbunden, mit dem Anfang des Jahrs, welches auf dasjenige folgt, in welchem er das Lebensalter von zwanzig Jahren erreicht hat, ſich im Königreich wieder einzufinden.

Gegenwärtiger Schein wird für die Dauer von —— Jahren ausgeſtellt, nach deren Verfluß derſelbe, wenn er nicht verlängert wird, nicht mehr zum Beweiſe des Rechts des Inhabers, in das Königreich Württemberg zurückzukehren, dienen kann.

Beilage Lit. B.

Instruktion, die künftige Einrichtung der Bevölkerungs-Listen betreffend.

Unter Beziehung auf den §. 10 der Königlichen Verordnung vom heutigen Tage über die Vereinfachung der Geschäfte im Departement des Innern werden nachstehende Vorschriften ertheilt.

Art. 1.

Die jährlich abzufassende Tabelle über den Gang der Bevölkerung erhält folgende Rubriken:

A.) Anzahl der Orts- (Gemeinde- Oberamts-) Angehörigen im vorigen Jahr.

.) Zuwachs:

I) Geborne,

1.) Eheliche,

2.) Uneheliche.

II) Hereingezogene,

1.) aus andern Orten des Königreichs,

2.) aus fremden Staaten.

C.) Abgang:

I) Gestorbene.

II) Hinausgezogene:

1.) in andere Orte des Königreichs,

2.) in fremde Staaten.

D.) Gegenwärtige Anzahl der Orts- (Gemeinde- Oberamts-) Angehörigen.

Art. 2.

Die Rubriken A. und D., ebenso jede der unter B. und C. angegebenen Special-Rubriken zerfallen in die Unterabtheilungen:

Männliche und Weibliche.

Art. 3.

Die Todtgebornen sind sowohl unter dem Zuwachs durch Geburt, als unter dem Abgang durch Tod zu berechnen.

Art. 4.

Die Zählung der abwesenden Orts-Angehörigen und der anwesenden Fremden in einzelnen Jahren oder auch einzelnen Punkten bleibt jedesmaliger besonderer Anordnung vorbehalten.

Art. 5.

Die von zehn zu zehn Jahren zu fertigende Tabelle über den Staud der Bevölkerung wird in folgende Rubriken getheilt:

A.) Anzahl der Orts- (Gemeinde- Oberamts-) Angehörigen.

B.) Alters-Klassen:

1.) unter 6 Jahren,

2.) vom vollendeten 6. — 14. Jahr

3.) vom — 14. — 20. —

4.) vom — 20. — 25. —

5.) vom — 25. — 40. —

6.) vom vollendeten 40. — 60. Jahr
7.) vom — 60. — 70. —
8.) vom — 70. — 80. —
9.) vom — 80. — 90. —
10.) vom — 90. — 100. —
11.) über 100 Jahre.

C.) Familienstand:
1.) Verehelichte,
2.) Wittwer,
3.) Wittwen,
4.) Geschiedene,
5.) Unverehelichte.

D.) Kirchliches Verhältniß:
I) Christen,
1.) Evangelische,
a) Lutherische,
b) Reformirte,
2.) Katholiken,
3.) von andern christlichen Religions-Parthieen.
II) Juden.

Art. 6.

Die Rubrik A, und die unter B. aufgeführten Special-Rubriken zerfallen in die Unterabtheilungen: Männliche und Weibliche. In der vierten Special-Rubrik unter Lit. C. sind auch die zu Tisch und Bett bleibend geschiedene Katholiken zu zählen.

Art. 7.

Die Oberamts-Tabellen mit den Orts-Tabellen werden von den Kreis-Regierungen gesammelt, und dem Ministerium des Innern eingesendet.

Das statistisch topographische Bureau bearbeitet aus ihnen die Tabellen über die Bevölkerung der Kreise und des Königreichs. Erstere werden den Kreis-Regierungen mitgetheilt.

Art. 8.

Das summarische Verzeichniß der verschiedenen Wohnorte wird den Bevölkerungs-Tabellen nicht mehr beigelegt.

Art. 9.

Der Termin für die Berechnung bleibt bei der einen und der andern Tabelle der 1. November, so wie überhaupt alle bisherigen Vorschriften über die Aufnahme der Bevölkerung, die mit der vorstehenden Verordnung und der gegenwärtigen Instruktion nicht im Widerspruch stehen, ihre Kraft behalten.

Stuttgart den 28. Juni 1823.

Schmidlin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Beilage Lit. C.

Neckar-Kreis.

Oberamt N. N.

Verzeichniß

über

verliehene Wirthſchafts-Gerechtigkeiten

und

die deshalb angeſetzten Gebühren.

Vom 1. Juli 18— bis letzten Juni 18—

Zeit der ertheilten Conceſſion.	Wohnort und Namen des Berechtigten.	Art des Wirthſchafts-Gewerbes.

Conceſſions-Geld.		Recognitions-Geld. Jährlich.		Betrag der Umgelds-Auflage.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

Nro. 37.

Königlich Württembergiſches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Dienſtag, den 8. Juli 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt = Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 29. v. M. den bisherigen Repetenten Klaiber am evangeliſch theologiſchen Seminar zu Tübingen zum wirklichen außerordentlichen Profeſſor der evangeliſch theologiſchen Fakultät gnädigſt ernannt, und

durch höchſte Entſchließung vom 30. v. M. die erledigte katholiſche Pfarrei Ailringen, Landkapitels Amrichshauſen, dem Pfarrer und Schul = Inſpektor Mayer, in Magolsheim, Oberamts Münſingen, gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 3. d. M. das erledigte Oberamt Hall dem Oberamtmann Geiger, zu Balingen, gnädigſt zu übertragen geruht.

Die erledigte Unteramts = Arzts = Stelle in Neuenſtadt, Oberamts Neckarſulm, iſt unter dem 2. d. M. dem Stadt = Arzt D. Höring, in Schweigern, und

die erledigte Unteramts-Arzts-Stelle in Pfullingen, Oberamts Reutlingen, unter demselben Tage dem ausübenden Arzt D. Heinkel, in Waldenbuch, Amts-Oberamts Stuttgart, übertragen worden.

Unterm 3. d. M. wurde der Unterlieutenant v. Greiff, vom dritten, zum achten Infanterie-Regiment, und

der Unterlieutenant v. Starkloff, von den Garnisons-Compagnien, zum dritten Infanterie-Regiment versetzt; ferner

die bisherigen Bataillons-Adjutanten Vofinger, des zweiten, und Kolb, des dritten Infanterie-Regiments, zu Unterlieutenants, ersterer beim fünften Infanterie-Regiment, letzterer bei den Garnisons-Compagnien, ernannt, und

unterm 4. d. M. der Oberlieutenant Müller der Garnisons-Artillerie auf sein Ansuchen pensionirt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

a) Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

In Gemäßheit der §§. 49 und 50 der K. Verordnung vom 5. Juni d. J., die Organisation des Landjäger-Korps betreffend, sind nachstehende Landjäger wegen ihres ausgezeichneten Benehmens einer öffentlichen Belobung und beziehungsweise Belohnung würdig erkannt worden.

Prämien haben erhalten

die Obermänner:

Maier, zu Tübingen,
Wenz, zu Saulgau,
Wagner, zu Heidenheim,
Haußmann, zu Tettnang,
Stürzel, zu Biberach;

die Rottenmeister:

Feilmayer, zu Rottenburg,
Reinbold, zu Marbach,
Ortmann, zu Welzheim;

die Landjäger:

Roth und Bauer, im Oberamts-Bezirke Tübingen,
Kröner, zu Waldenbuch, Amts-Oberamts Stuttgart,
Gendele, im Oberamts-Bezirke Saulgau,
Roth, im Oberamts-Bezirke Tettnang,
Diez, im Oberamts-Bezirke Welzheim,

Gruber, im Oberamts-Bezirke Tuttlingen.

Oeffentliche Belobung verdienen:

der Obermann Auch, im Oberamts-Bezirke Maulbronn;

die Rottenmeiſter Heid, zu Oehringen, und Maier, zu Böblingen;

die Landjäger:

Blöſch und Abele, im Oberamts-Bezirke Maulbronn,

Sauer, Gauß und Freihofer, im Oberamts-Bezirke Böblingen,

Mungold, im Oberamts-Bezirke Tübingen,

Blenk, im Oberamts-Bezirke Eßlingen,

Baumann und Haag, im Oberamts-Bezirke Freudenſtadt, und

Vogel, im Oberamts-Bezirke Heilbronn.

Stuttgart den 23. Juni 1823.

Schmidlin.

b) Letzter Präjudicial-Termin zu Einreichung der noch rückſtändigen Anzeigen für die Adels-Matrikel.

Um die Adels-Matrikel des Königreichs mit Sicherheit zum Abſchluß bringen zu können, werden diejenigen Adelichen, welche Anſpruch auf die Eintragung in dieſelbe zu haben glauben, und mit ihren diesfallſigen Anzeigen noch im Rückſtand ſind, nochmals zu deren Einreichung, und zwar längſtens innerhalb zwei Monaten von heute an gerechnet, unter Hinweiſung auf die Bekanntmachungen in dem Staats- und Regierungs-Blatt vom 15. Januar 1818 und 3. Januar 1820, und unter Androhung des Rechts-Nachtheils aufgefordert, daß nach Ablauf dieſer Friſt die etwa noch nachkommenden Eingaben nicht mehr berückſichtigt werden können, und daß ſomit das Verſäumniß auch dieſes letzten peremtoriſchen Termins den Ausſchluß von der Adels-Matrikel zur unausbleiblichen Folge haben werde.

Die Oberämter werden angewieſen, jede, die Adels-Matrikel betreffende Eingabe, von dem Zeitpunkt des Empfangs an längſtens innerhalb vierzehn Tagen, mit ihren Bemerkungen unmittelbar anher vorzulegen.

Zugleich werden diejenigen Adelichen, von welchen Erläuterungen und Ergänzungen ihrer mangelhaft oder unvollſtändig eingereichten Notizen und Belege beſonders erfordert worden ſind; ernſtlich erinnert, ſolche Erläuterungen und Ergän-

zungen ohne längeren Zeitverluſt einzuſenden, widrigen Falls man ſie auf ihre Koſten durch Wartboten abholen laſſen wird.

Uebrigens wird bei denjenigen im Königreich begüterten Adelichen, welche ſich, der in der erwähnten Bekanntmachung vom 15. Jan. 1818 enthaltenen Vorſchrift unerachtet, über ihre ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe, welchem Staate nämlich jedes Familien-Glied in Anſehung des Staats-Bürgerrechts angehöre, entweder gar nicht erklärt, oder auf die deßhalb an ſie ergangenen Anfragen nur ausweichende Antworten gegeben haben, Falls ſie nicht innerhalb des obigen Termins von zwei Monaten noch eine beſtimmte Erklärung übergeben, dafür angenommen werden, daß ſie auf das Württembergiſche Staats-Bürgerrecht keinen Anſpruch machen, ſondern als Ausländer angeſehen und behandelt ſeyn wollen.

Stuttgart den 4. Juli 1823.

Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtoriums.

a) Aufſtellung zweier evangeliſchen Schulamts-Candidaten als Lehrer bei der mit dem landwirthſchaftlichen Inſtitut zu Hohenheim zu verbindenden Erziehungs-Anſtalt für arme Knaben.

Da nach einer Mittheilung der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins vom $\frac{19}{21}$ Juni d. J. Seine Königliche Majeſtät die Verbindung einer Erziehungs-Anſtalt für verwahrloſte arme Kinder mit dem landwirthſchaftlichen Inſtitut in Hohenheim angeordnet, und zugleich befohlen haben, daß auch vier Candidaten des Schullehrer-Standes, worunter zwei evangeliſcher Confeſſion ſeyen, mittelſt öffentlichen Aufrufs freiwilliger Bewerber ausgewählt und nach Hohenheim aufgenommen werden ſollen, um auch durch ſie ſeiner Zeit die neueren Erfahrungen im Gebiete der Landwirthſchaft und die darauf gegründeten beſſeren landwirthſchaftlichen Grundſätze ſchneller unter dem Landvolk zu verbreiten, ſo fordert das evangeliſche Conſiſtorium nun hiemit ſolche bereits auf Proviſorate examinirte Candidaten des Schulſtands evangeliſcher Confeſſion, welche unter den nachfolgenden Bedingungen nach Hohenheim aufgenommen zu werden wünſchen, auf, innerhalb acht Tagen bei demſelben ſich ſchriftlich zu melden.

Die aufzunehmenden Schulamts-Candidaten haben für das Erſtemal 16 Monate, nehmlich vom 1. Juli 1823 bis 31. October 1824 in der Anſtalt zu bleiben,

und ſo viel möglich alle Vorleſungen des höhern landwirthſchaftlichen Inſtituts zu beſuchen, nebenbei jedoch zum Behuf ihrer Fortbildung im pädagogiſchen Fache den Hauptlehrer der Kinder-Anſtalt und den Inſtituts-Geiſtlichen ihrer Confeſſion in ihren Verrichtungen zu unterſtützen.

Jeder dieſer Schulamts-Candidaten hat in Hohenheim Wohnung, Licht, Holz, Bett, Wäſche, Koſt und in Krankheitsfällen mediciniſche Hülfe, ſo wie den Unterricht ganz frei zu genießen.

Stuttgart den 27. Juni 1823.

Wächter.

b) Errichtung einer weiteren Lehrſtelle am Schullehrer-Seminar zu Eßlingen.

Da Seine Königliche Majeſtät bei der immermehr zunehmenden Anzahl der Zöglinge des Schullehrer-Seminars in Eßlingen die Errichtung einer neuen Hauptlehrerſtelle an dieſer Anſtalt mit einem Jahresgehalt von 1200 fl. in Geld einſchließlich des Hauszinſes gnädigſt genehmigt haben, ſo werden hiemit erfahrne und geübte Pädagogen aus dem geiſtlichen Stande aufgefordert, ſich innerhalb vier Wochen bei dem Königl. evangeliſchen Conſiſtorium um dieſe Stelle zu melden und ihre ſchriftlichen Eingaben mit den erforderlichen Zeugniſſen zu unterſtützen. Auſſer der allgemeinen Kenntniß der Pädagogik und Didactik wird beſondere Kenntniß der neuern Lehrmethoden, Uebung und Gewandtheit im Unterrichten und Erziehen, gründliche Kenntniß der Religion und ihrer Geſchichte, der deutſchen und lateiniſchen Sprache, und der ſogenannten Realien von den Bewerbern um dieſe Stelle erfordert. Beſonders wünſchenswerth iſt es, wenn der neue Lehrer für den Unterricht in der einheimiſchen Pflanzenkunde und in der Obſtbaumzucht die erforderlichen Kenntniſſe beſitzt. Die Obliegenheiten des neuen Lehrers werden in der Uebernahme eines Theils des Unterrichts in der Religion, in der deutſchen und lateiniſchen Sprache, und in denjenigen Realien, für welche er vorzugsweiſe geeignet ſeyn wird, ferner im Beaufſichtigen des Schul-Unterrichts und namentlich in Theilnahme an dem Unterrichte in der kleinen Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt, die mit dem Seminar in Verbindung geſetzt werden ſoll, beſtehen. Auſſerdem hat er mit dem Inſpektor des Seminars und den übrigen Lehrern an der Aufſicht und Erziehung der Zöglinge, ſo wie an dem beſondern Gottesdienſt, der im Seminar für ſie gehalten wird, Antheil zu nehmen. Beſonders aber iſt derſelbe beſtimmt, den Inſpektor in

Verhinderungs-Fällen zu vertreten, und einen Theil ſeiner Verwaltungs-Geſchäfte zu übernehmen. Die Zahl der von ihm wochentlich zu übernehmenden Lehrſtunden wird von einem Jahres-Curſus zum andern nach dem Verhältniß der übernommenen Lehrfächer beſtimmt werden.

Stuttgart den 1. Juli 1823.

Wächter.

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

a) Den amtlichen Briefwechſel der katholiſchen Geiſtlichen in Privat-Angelegenheiten betreffend.

Man ſieht ſich veranlaßt, ſämtliche katholiſche Dekane, Kämmerer, Schul-Inſpektoren und Pfarrer zu erinnern, daß ſie nach Vorſchrift der Verordnung vom 29. März 1822 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 25) bei Aufgaben amtlicher Schreiben auf die Poſt die Bezeichnung derſelben, ob deren Inhalt Kirchen- Schul- Stiftungs- Armen-Sachen, oder aber Privat-Angelegenheiten betreffe, niemals unterlaſſen, vielmehr hierin um ſo mehr mit der gröſten Genauigkeit verfahren, als zwar die Kirchen- Schul- Stiftungs- und Armen-Sachen die Portofreiheit genießen, hingegen für den amtlichen Briefwechſel in Privat-Angelegenhiten das Porto unter Vorbehalt des Wieder-Erſatzes zu entrichten iſt.

Stuttgart den 26. Juni 1823.

Camerer.

b) Aufſtellung zweier katholiſchen Schulamts-Candidaten als Lehrer bei der mit dem landwirthſchaftlichen Inſtitut zu Hohenheim zu verbindenden Erziehungs-Anſtalt für arme Knaben.

Vermöge höchſter Entſchließung ſoll mit dem landwirthſchaftlichen Inſtitut in Hohenheim eine Erziehungs-Anſtalt für verwahrloſte arme Knaben verbunden, und für den Unterricht derſelben ſollen auch zwei katholiſche Schulamts-Candidaten mittelſt öffentlichen Aufrufs freiwilliger Bewerber ausgewählt werden.

Die aufzunehmenden Schulamts-Candidaten, welche für das Erſtemal bis 31. October 1824 in der Anſtalt zu bleiben, und ſo viel möglich alle Vorleſungen des höhern landwirthſchaftlichen Inſtituts zu beſuchen, nebenbei jedoch zum Behuf ihrer Fortbildung im pädagogiſchen Fache den für die neue Anſtalt ernannten Elementar-Lehrer und den Inſtituts-Geiſtlichen ihrer Confeſſion in ihren Verrichtungen

zu unterſtützen haben, müſſen die Befähigung zum Antritt eines deutſchen Schulproviſorats beſitzen.

Jeder Schulamts-Candidat muß zwar ſeine eigene Kleidung mitbringen, und auf eigene Koſten unterhalten, alles Uebrige aber, namentlich Wohnung, Licht, Holz, Bett, Wäſche, Koſt, in Krankheitsfällen mediciniſche Hülfe, und den Unterricht bekommt er frei auf Koſten des Inſtituts.

Die Pfarrer werden daher beauftragt, die in ihrem Bezirke befindlichen katholiſchen Schulproviſoren auf dieſe höchſte Entſchließung aufmerkſam zu machen, und diejenigen, welche Luſt haben, ſich um die Aufnahme nach Hohenheim zu bewerben, anzuweiſen, daß ſie ſich ungeſäumt bei ihrem Schul-Inſpektor melden.

Die Schul-Inſpektoren aber haben die Bittſchriften mit gutächtlichem Beiberichte über die Fähigkeiten, den Fleiß und das moraliſche Betragen der Bewerber unverzüglich, und ſpäteſtens innerhalb drei Wochen an den katholiſchen Kirchenrath einzuſenden.

Stuttgart den 26. Juni 1823.

Camerer.

4. Des Studienraths.

Errichtung von Präzeptoraten zu Oberndorf, Saulgau, Spaichingen und Wangen.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 22. Januar d. J. haben Seine Königliche Majeſtät in Betreff der Verwendung der zur Verbeſſerung der lateiniſchen Unterrichts-Anſtalten in den katholiſchen Oberamts-Städten ausgeſetzten Summen gnädigſt genehmigt: daß in den Städten Oberndorf, Saulgau, Spaichingen und Wangen lateiniſche Schulen (Präceptorate), jede zur Zeit mit einem Lehrer, der den Titel Präceptor erhält, errichtet werden.

Der Gehalt der anzuſtellenden Lehrer iſt auf 500 fl. für Jeden beſtimmt. Auſſerdem hat derſelbe noch für jeden Schüler vierteljährig 1 fl. 30 kr. an Schulgeld zu beziehen, und erhält freie Wohnung, oder wo dieſe noch nicht ſogleich ausgemittelt werden kann, einen angemeſſenen Hauszins.

Da mit dieſen Lehrſtellen keine kirchlichen Verrichtungen verbunden ſind, ſo beſchränken ſich die Pflichten des Präceptors auf den Unterricht in den gewöhnlichen Lehrgegenſtänden einer niedern lateiniſchen Schule.

Nachdem nunmehr alle zur Eröffnung dieſer Schulen erforderliche Anſtalten getroffen worden ſind, ſo wird dieſes den zu Präceptoraten befähigten Lehramts-Candidaten mit der Aufforderung bekannt gemacht, ſich innerhalb vier Wochen für die eine oder die andere Lehrſtelle bei dem K. Studienrath zu melden.

Stuttgart den 30. Juni 1823.

Süskind.

5. Des Medicinal-Collegium.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Chriſtian Eiſenmenger, von Langenburg, Oberamts Gerabronn, iſt in der Medicin, höheren Chirurgie und Geburts-Hülfe geprüft und zur Ausübung dieſer Wiſſenſchaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 30. Juni 1823.

Walther.

6. Ober-Aufſichts-Commiſſion für die Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt.

Die Aufnahme in die Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt und die Koſten der Theilnahme an derſelben betreffend.

In Gemäßheit des 9. Art. der Bekanntmachung vom 28. Januar l. J., die Einrichtung der Taubſtummen-Anſtalt zu Gmünd und der mit derſelben zu vereinigenden Blinden-Anſtalt betreffend, (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 13. l. J.) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das nächſtkünftige Lehr-Jahr vom 1. September 18$\frac{23}{24}$ das Koſt- und Verpflegungs-Geld für einen jeden in die Anſtalt ſelbſt aufgenommenen Zögling im Ganzen auf einhundert und fünfzig Gulden feſtgeſetzt worden iſt.

Dieſe ſind in einvierteljährigen Raten an die Aufſichts-Commiſſion der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt in Gmünd zu bezahlen oder frei an dieſelbe einzuſenden.

Der Zögling erhält hiefür den Unterricht, die angeordnete Koſt und Wohnung, nebſt Bett, freier Wäſche, ſo wie Ausbeſſerung des Weiszeugs und der übrigen Kleidung.

Die vorſchriftsmäßige Ausſtattung mit Kleidungsſtücken und Leibweiszeug haben die auf eigene Koſten in der Anſtalt le-

bende Zöglinge selbst sich anzuschaffen und zu ergänzen, oder der Anstalt die Auslage hiefür zu ersetzen.

Bei den Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Kosten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anstalt die Bestreitung dieses Aufwands gegen ein, beim Eintritt der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleider-Geld von fünfzehen Gulden.

Diejenigen Zöglinge, welche blos den Unterricht in der Anstalt genießen, Kost und Wohnung aber ausserhalb derselben nehmen, haben für jenen die jährliche Summe von zwölf Gulden zu bezahlen.

Bittschriften um die Aufnahme für das nächstkünftige Lehr-Jahr müssen mit den Berichten der betreffenden gemeinschaftlichen Oberämter und den übrigen vorgeschriebenen Belegen versehen, längstens bis zum 31. lauf. Monats bei der Ober-Aufsichts-Commission der Taubstummen- und Blinden-Anstalt dahier eingereicht werden.

Stuttgart den 1. Juli 1825.

d'Autel.

Dienst-Erledigungen.

Die erledigte Pfarrei Rehren, Diöcese Tübingen, hat kein Filial, 1268 Seelen, und ist mit einem Einkommen von 848 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Die Pfarr-Zehenten sind auf 9 Jahre verliehen.

Das erledigte Diaconat Sindelfingen, mit welchem kein Filial verbunden ist, hat ein Einkommen von 623 fl. nach Etats-Preisen. Die Stadt zählt 3365 Seelen, und fünf deutsche Schulen. Dem Diacon liegt ob, die Gottesdienste und übrigen Arbeiten mit dem Stadtpfarrer, nach den vorliegenden Bestimmungen abwechselnd, zu versehen.

Die erledigte Pfarrei Steinenbronn, Stuttgarter Diöcese, hat kein Filial, 840 Seelen, und das Einkommen ist, nach Abzug von 22 fl. Geld, und drei Scheffel Rocken auf 917 fl. nach Etats-Preisen berechnet.

Die erledigte Pfarrei Nufringen, Diöcese Herrenberg, enthält in dem Mutterorte 1199 und in dem ¾ Stunden auf ebenem und gutem Wege entfernten Filial Rohrau, welches Kirche und Schule hat, 488 Seelen. Neben allen Gottesdiensten in dem Mutterorte hat der Pfarrer in dem Filial vom Palmtag bis Michaelis jeden Sonntag

Morgens 6 Uhr, von Michaelis bis Palmtag aber jeden zweiten Sonntag Nachmittags zu predigen, und eine Catechisation anzuhängen, 6mal des Jahrs Vorbereitungs-Predigt, Beichte, Communion, so wie alle Hochzeits-Predigten und Taufen zu halten. Das Einkommen ist auf 909 fl. nach Etats-Preisen berechnet, und der Pfarrer hat sich gefallen zu lassen, daß die Pfarrer-Zehenten jährlich durch das Hof-Cameralamt mit seiner Beiziehung und Genehmigung verliehen werden.

Die erledigte Pfarrei Täbingen, Diöcese Balingen, hat kein Filial, enthält 508 Seelen, und hat, mit Einschluß der verwilligten Zulage von vier Scheffeln Haber, und 37 fl. in Geld, ein Einkommen von 600 fl. nach Etats-Preisen.

Die erledigte Pfarrei Plochingen, Diöcese Eßlingen, hat kein Filial, enthält 1480 Seelen, und das Einkommen ist, nach Abzug von drei Aimern Wein, zwei Scheffeln Dinkel, und 66 fl. 40 kr. in Geld, wovon letztere aber der Pfarrei seiner Zeit wieder zurückfallen, auf 1268 fl. nach Etats-Preisen berechnet. Die Pfarr-Zehenten sind auf 12 Jahre an die Gemeinde verpachtet.

Die erledigte Pfarrei Bräunisheim, Diöcese Geißlingen, zählt 232 Seelen, wovon 56 in dem ½ Stunde entfernten Filial Sontbergen, welches Kirche und Schule hat, wohnen. Alle Sonn- und Festtage Vormittags ist in beiden Kirchen Predigt, Nachmittags (abwechselnd in dem Filial) Kinderlehre, an Feiertagen in beiden Kirchen Vormittags Predigt; viermal des Jahrs in dem Filial Beichte und Communion. Das Einkommen ist einstweilen auf 710 fl. nach Etats-Preisen berechnet, es fallen aber der Pfarrei nach dem Tode des zur Ruhe gesetzten bisherigen Pfarrers 175 fl. zurück. Die Zehenten sind auf mehrere Jahre verliehen.

Die Bewerber um vorstehende sieben Stellen haben innerhalb drei Wochen ihre Bittschriften bei dem evangelischen Consistorium einzureichen.

Die katholische Pfarrei Stuppach, Oberamts und Dekanats Mergentheim, wird besetzt werden. Sie begreift das Pfarrdorf mit einigen Filialen, 764 Seelen, und hat 630 fl. Einkommen an Güter-Ertrag, Zehenten, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Bitte vorschriftsmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

Am 4. d. M. ist der pensionirte Lieutenant Haug, dahier gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 38.

Königlich Württembergiſches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Samſtag den 19. Juli 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Unterm 10. d. M. wurden die bisherigen Unterlieutenants der Artillerie Strack, Jacobi, Schöpfer und v. Grundherr, ſo wie

der Train-Unterlieutenant Schick zu Oberlieutenants, und

der ſeitherige Feuerwerker v. Wallbrunn zum Unterlieutenant der Artillerie ernannt.

Auch wurde unterm nämlichen Tage der Oberlieutenant v. Molitor, des ſiebenten Infanterie-Regiments, in den Ruheſtand verſetzt.

Sodann wurden unterm 13. d. M. die Unterlieutenants v. Röder, des achten, und Röſcheiſen, des ſiebenten Infanterie-Regiments, zu Oberlieutenants ernannt, und erſterer zugleich zum ſiebenten Infanterie-Regiment verſetzt, und dagegen

zum Unterlieutenant im achten Infanterie-Regiment der bisherige Bataillons-Adjutant Herrmann, des fünften Infanterie-Regiments, befördert.

Unterm 4. d. M. haben die patronatherrſchaftlichen Nominationen

des Pfarrers Wolf, von Belſenberg,

auf die erledigte zweite evangeliſche Pfarrſtelle in Künzelsau,

des M. Hofmann, ſeitherigen Vikars in Aſſumſtadt, auf die erledigte evangeliſche Pfarrei Gnadenthal, Diöceſe Oehringen, und

des M. Ludwig, ſeitherigen Vikars in Zell unter Aichelberg, auf die erledigte zweite evangeliſche Predigersſtelle in Jony die K. Beſtätigung erhalten.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Juſtiz-Departements:

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, die Familien-Fideicommiß-Stiftung des verſtorbenen Freiherrn Ernſt Ludwig von Berlichingen-Roſſach betreffend.

Die Seiner Königlichen Majeſtät vorgelegte, von dem verſtorbenen Freiherrn Ernſt Ludwig von Berlichingen-Roſſach in ſeinem Teſtamente vom 28. Januar 1819 über ſeine ſämtliche, im Königreich Württemberg gelegenen Liegenſchaften errichtete Familien-Fideicommiß-Stiftung wird hiermit in Folge der K. Deklaration der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Ritterſchaft vom 8. December 1821, unter Vorbehalt der Rechte jedes Dritten und jedes einzelnen Freiherrlich von Berlichingenſchen Familien-Gliedes, dann unter Verwahrung aller Gerechtſame des K. Lehenhofs Mittels des hiernach ſtehenden Auszugs aus dem gedachten Teſtamente, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Stuttgart den 5. Juli 1823.

Auf Befehl des Königs:

Maucler.

Auszug aus dem Teſtamente

des verſtorbenen Kammerherrn, Ernſt Ludwig Freiherrn von Berlichingen, d. d. Heilbronn, 28. Januar 1819.

2c. 2c.

8.) Da meine Verlaſſenſchaft an Gütern theils aus Mannlehen, theils aus Fideicommiß- und alten Stammgütern, theils aus reinen Allodial-Gütern beſtehet: So iſt eine Theilung mit Berückſichtigung dieſer verſchiedenen Eigenſchaften keine leichte Aufgabe, die jedoch durch meine nachfolgende Verordnung ſehr erleichtert wird.

Es iſt nämlich nach einer vielfältigen und täglichen Erfahrung bewährt, daß das Wohl und der Beſtand ganzer Familien nur durch die entzogene Freiheit, über ſeine Güter nach Willkühr diſponiren zu können, aufrecht erhalten wird, und daß in dieſer Hinſicht ſowohl das Lehens-Verband, als auch die Erbfolge in Stammgutsweiſe, ſo wie die ausdrücklichen und durch Teſtamente oder Verträge errichteten Familien-Fideicommiſſe ſehr nützliche Inſtitute ſind, von deren Aufrechthaltung der Flor ganzer Generationen abhängt.

Von dieſer allgemeinen Erfahrung ausgehend, und in beſonderer Betrachtung, mit welchen Schwierigkeiten ich zu kämpfen und wie viele Koſten ich aufzuwenden hatte, bis ich das alte Stammgut Illesheim, das wegen der übeln Wirthſchaft des letzten Zweigs deſſelben ganz in Gläubiger Hände gekommen war, wieder durch glücklich geführte Prozeſſe und Vergleiche und Kaufcontracte zur Familie zurückbringen konnte, habe ich mich entſchloſſen, meine ſämtlichen hinterlaſſenen Güter mit einem Fideicommiß-Verband zu belegen.

9.) Demnach verordne ich folgendes:

a) Sämtliche Lehen, welche ich beſitze, ſind Mannlehen und die Erbfolge beſtimmt ſich darin nach Lehenrecht und Obſervanz der betreffenden Lehenhöfe, ohne daß von meiner Seite weitere Beſtimmungen erforderlich wären. Nur alsdann, wenn in der Folge das Lehens-Verband durch irgend ein Ereigniß aufgehoben würde, finde ich die ausdrückliche Beſtimmung noth-

wendig, daß ein ſolchergeſtalt allodificirtes Gut, als in dem Fideicommiß-Verband begriffen, angeſehen und in Anſehung deſſelben eben das Rechtens ſeyn ſolle, was kraft des Fideicommiß-Verbandes auch bei den übrigen Gütern Rechtens ſeyn wird.

b) Ein anderer Theil meiner Güter ſind alte Stammgüter, welche ſchon bei der Familie von Berlichingen waren, als ſie ſich noch nicht in Jagſthäuſer und Roſſacher Branche abgetheilt hatte. Sie kamen nach alter deutſcher Erbfolge in Erbgang und wurden ſo in Stammgutsweiſe vererbt. Dieſe alten Stammgüter ſollen durch gegenwärtige Verordnung an ihrer Eigenſchaft nichts verlieren, und in Rückſicht der Erbfolge ſoll den Anſprüchen der Jagſthäuſer Branche unter Vorausſetzung der gleichen Anerkenntniß der dieſſeitigen Erbfolgerechte in jenſeitigen alten Stammgütern dadurch in nichts derogirt werden.

c) Indem aber, ſo viel mir bekannt iſt, keine ausdrückliche Verträge zwiſchen den Familien von Berlichingen zu Roſſach und Jagſthauſen beſtehen, und mir nur ein einziger bedeutender Fall bekannt iſt, nämlich der Verkauf des Ritterguts Schrozberg an Hohenlohe, wobei zwiſchen beiden Branchen eine Convention über die Befriedigung der Agnatiſchen Anſprüche der Roſſacher Branche wegen dieſes Verkaufs in eventum der Erlöſchung des Mannsſtamms in der Jagſthäuſer Branche errichtet wurde: So will ich wegen näherer Ausbildung des Fideicommiſſes zwiſchen beiden Branchen, und wie es in Anſehung des Verzichts der Töchter und anderer weiblichen Deſcendenten und ihrer Befriedigung gehalten werden ſoll, wenn eine von beiden Branchen im Mannsſtamm erlöſchen ſollte, nicht vorgreifen, ſondern dieſes übrigens nützliche und löbliche Werk, das ich ohnehin nicht per Testamentum beſtimmen könnte, künftiger Berathſchlagung und freundſchaftlicher Uebereinkunft ſämtlicher betheiligter Agnaten vorbehalten.

d) Das aber ſteht in meiner Befugniß, und iſt mein ernſtlicher Wille, daß meine ſämtlichen hinterlaſſenen Güter, ſowohl Lehen- als Stamm-Güter, ſowohl ältere auf mich vererbte oder auch erſt aufs neue von mir erworbene Allodialgüter (wie z. B. die allodiale Hälfte des Ritterguts Illes-

heim, der Hof Dippach, und die eilf Morgen Wiesen zu Widdern) andurch mit einem wahren Fideicommiß-Verbande belegt seyn, und so auf meine drei Söhne übergehen sollen, damit solche stets in dieser Eigenschaft bei unserer Familie verbleiben, und ohne Consens sämtlicher betheiligter Agnaten, Rossacher Branche, zu keiner Zeit ausserhalb der Familie veräußert, verpfändet, mit Schulden belastet, oder auf andere Weise, wie die immer erdacht werden möchte, diesem Fideicommiß-Verband wieder entzogen werden können. Mit Consens sämtlicher Agnaten aber können zwar nützliche Veränderungen mit diesen Gütern vor sich gehen, daß man z. B. eine entlegenere Besitzung hingiebt, um dagegen eine besser gelegene zu acquiriren, es muß dieses aber stets so geschehen, daß der Fideicommiß-Fond dadurch nicht geschwächt wird, und stets wieder liegende Güter und keine bloße Kapitalien dafür dem Fideicommiß einverleibt werden.

e) Damit aber durch diese Beschränkung des Eigenthums und freier Disposition in Unglücksfällen keiner meiner Nachkommen Noth leiden darf: so ist es billig, daß der Consens zur Aufnahme eines mäßigen Capitals, um sich aus einer solchen Verlegenheit zu retten, nicht verweigert oder erschwert werde, und ist darin so viel Ziel und Maaß zu beobachten, daß der Hauptzweck des Fideicommisses nicht durch leichtsinniges Schuldenmachen und allzu willfährige Consens-Ertheilung frustrirt wird. Es solle daher durch einen Familienrath das Bedürfniß zuvor wohl gewürdigt — und nach dieser genommenen Cognition und Genehmigung die Consens-Ertheilung erst von rechtlicher Wirkung seyn.

f) Damit aber durch keinen meiner Nachkommen das Publikum gefährdet, und wegen der ihnen entzogenen Dispositions-Freiheit durch leichtsinniges Schulden-Contrahiren in Schaden versetzt werden kann; So wäre von meinem Testaments-Exekutor diese meine letzte Willensverordnung den competenten landesherrlichen Gerichtsbehörden, wo meine Güter gelegen sind, mit der Bitte vorzulegen, ein öffentliches Publikandum auf den geeigneten Wegen zu erlassen, wodurch das Publikum von dem auf meinen hinterlassenen Gütern haftenden Fideicommiß-Verband in genaue Kenntniß gesetzt und kein Einwand übrig

gelaſſen wird, wenn man gegen dieſe Fideicommiß-Eigenſchaft ohne Agnaten-Conſens einen beſondern Credit auf dieſe Güter radicirt hätte.

Da wo zum Beſtand und zu der Rechtskraft der Familien-Fideicommiſſe beſondere landesherrliche Beſtätigung erforderlich iſt, wäre dieſe zu gleicher Zeit zu imploriren.

g) Es iſt zwar in der Familie von Berlichingen von alten Zeiten herkömmlich, daß einer Tochter 2000 fl. Heirathgut und Ausſteuer, 125 bis 150 fl. jährliche Deputat-Gelder bis zu ihrer Verheirathung, von den im väterlichen Erbe ſuccedirenden Brüdern oder Agnaten, und den Wittwen ein Witthum von etwa 600 fl. ausgeſetzt werden; allein da ſich die Zeiten ſehr geändert haben, und die Preiſe aller Lebens-Bedürfniſſe ſehr geſtiegen ſind: ſo halte ich dieſe Abfertigung der Töchter und Wittwen in der Regel heut zu Tage für zu gering und ich bin des Dafürhaltens, daß meine Söhne und ſo auch meine weitere männliche Nachkommen hierüber eine beſondere Uebereinkunft nach Maßgabe ihres Beſitzthums ihrer übrigen Glücksgüter und mit billiger Berückſichtigung aller Neben-Umſtände und der Anzahl der zu verſorgenden Töchter und Wittwen unter Beirath verſtändiger Freunde und Verwandten treffen, und ſich hierin nicht genau an die alte Obſervanz binden — und daß meine Söhne ihren Wittwen wenigſtens ein Witthum von 800 fl. und ihren Töchtern wenigſtens 300 fl. Deputat-Gelder und Heirathgüter, die ſich über 2000 fl. und wenigſtens auf dreitauſend Gulden belaufen, ausſetzen ſollten.

h) Eben ſo iſt auch meine Meinung, daß wenn eine Branche von meinen drei Söhnen im Mannsſtamm erlöſchen, und nur weibliche Deſcendenz vorhanden ſeyn ſollte, dieſer für ihren Abtritt des väterlichen Fideicommiß-Antheils eine ſolche Abfindungs-Summe vertragsmäßig ausgeſetzt werden ſolle, welche mit dem Erbe in einem angemeſſenen Verhältniſſe ſteht, und ohne dem Flor und Wohlſtand des Mannsſtamms wehe zu thun, doch auch dieſen abgefundenen weiblichen Deſcendenten eine anſtändige Exiſtenz und Verſorgung ſichern kann. Ich will hierin nichts feſtſetzen, verſehe mich aber zu meinen Söhnen und ihren Nachkommen, daß ſie dieſe Tendenz gehörig auffaſ-

sen, und ich berechtige daher jeglichen von ihnen, auf die Errichtung dieser Convention, so wie auch der ad g) bemerkten dergestalt zu dringen, daß wenn sie von andern Interessenten gegen Gebühr verzögert werden, oder wenn keine gütliche Vereinigung möglich seyn sollte, der Gegenstand alsdann der competenten Behörde vorgelegt und ex aequo et bono nach angestellter Cognition eine angemessene Abfindung ausgemittelt und festgesetzt werde.

i) Sollte der Fall der gänzlichen Erlöschung des Mannsstamms in der Rossacher Linie eintreten: So beruhet es in Ansehung derjenigen Stammgüter, zu welchen die Jagsthäuser Linie den Zugang hat, wie schon oben ad c) bemerkt worden, auf einem mit diesen Agnaten zu errichtenden Vertrag, die nähern Rechts-Verhältnisse festzusetzen, ohne daß ich durch gegenwärtige Verordnung in Ansehung dieser Rechts-Verhältnisse irgend etwas voraus bestimmen möchte.

Was aber die übrigen beträchtlichen neuerworbenen Güter der Rossacher Linie betrifft, zu welchen durch die Erlöschung des Mannsstamms in dieser Linie den weiblichen Descendenten, als Regredient-Erben, der Zutritt eröffnet, und somit das Fideicommiß-Verband wieder aufgehoben wird: So ist mein Wille, um keinen weit aussehenden Prozessen über die Regredient-Erbfolge Raum zu geben, daß die nächsten weiblichen Descendenten des letzten Besitzers, oder in deren Ermangelung die dem Grade nach nächsten ab intestato zu seiner Erbschaft berufenen Anverwandten desselben, alle Entfernteren ausschließen, und die Regredient-Ansprüche, die nicht vom ultimo Defuncto, sondern vom Fideicommiß-Erwerber ausgehen, nicht beachtet werden sollen.

k) Endlich habe ich noch beizufügen, daß ich unter dieser meiner Fideicommiß-Verordnung mein sonstiges Vermögen an Capitalien, Activen und Mobilien nicht verstanden haben will, und ich nur die zu meiner Verlassenschaft gehörigen Rittergüter, Zehenden, Gefälle und was sonst noch darunter begriffen ist, mit diesem Fideicommiß-Verband belege.

&c. &c.

19.) Um dieſe letzte Willens-Verordnung nach allen Theilen in Vollzug zu ſetzen, bitte ich den Herrn Kammerherrn Friedrich Rüdt, von Kollenberg, das ihm andurch aufgebetene Teſtaments-Executionsamt zu übernehmen.

ꝛc. ꝛc.

Die Treue der Abſchrift beglaubigt die Kanzlei-Direction des K. Juſt. Miniſt.

Steck.

B.) Des Departements des Innern:

1. des Miniſterium des Innern.

a) Poſt-Stations-Entfernung von Heilbronn nach Oehringen, Künzelsau und Döttingen.

Die in dem Regulativ der Poſt-Stations-Entfernung für die Extra-Poſt-Fahrten vom 19. Juni 1815 enthaltene Beſtimmung für die Stations-Entfernung zwiſchen Heilbronn und Oehringen, und zwiſchen Oehringen und Künzelsau, desgleichen zwiſchen Oehringen und Döttingen iſt dahin abgeändert worden, daß die Stations-Entfernung zwiſchen Heilbronn und Oehringen auf $1\frac{1}{2}$, zwiſchen Oehringen und Künzelsau auf $1\frac{1}{4}$, und zwiſchen Oehringen und Döttingen gleichfalls auf $1\frac{1}{4}$ Station feſtgeſetzt wurde.

Stuttgart den 9. Juli 1823.

Schmidlin.

b) Inſtruktion, die Behandlung des Abzugs betreffend.

Durch die Königl. Verordnung vom 28. v. M., die Vereinfachung der Geſchäfte im Departement des Innern betreffend, §. 7. iſt den Königl. Oberämtern das Erkenntniß über Vermögens-Ausfolge an Auswärtige auch in dem Fall eingeräumt worden, wenn mit dem Staate, in welchen das Vermögen ausgeführt wird, kein Vertrag wegen Aufhebung des Abzugs beſteht.

Zu gleichförmiger Behandlung dieſer Abzugs-Fälle wird den Oberämtern nachſtehende Inſtruktion ertheilt.

§. 1.

Der Abzug iſt die Abgabe, welche ein Ausländer bei der Erwerbung inländiſcher Erbſchaften, Vermächtniſſe und Schenkungen von Todeswegen, desgleichen bei einer den genannten Erwerbstiteln gleich zu achtenden inländiſchen Vermögens-Uebergabe zu entrichten hat.

§. 2.

Als innländiſch wird in dieſer Beziehung betrachtet nicht nur, was von einem Erblaſſer, der im Königreiche ſeinen geſetzlichen Wohnſitz hatte, herrührt, mit Ausnahme der Liegenſchaften, die er auſſerhalb des Königreichs beſaß, ſondern auch die Liegenſchaft, die einem im Auslande wohnenden Erblaſſer innerhalb des Königreichs zuſtand.

§. 3.

Befreit von dem Abzuge ſind auſſer den geſetzlichen Erben der Rittergüter (Staats- und Regierungs-Blatt von 1821 S. 881.) die Angehörigen ſolcher Staaten, mit welchen ein Vertrag wegen gegenſeitiger Aufhebung des Abzugs beſteht. Dahin gehören dermalen

die ſämtlichen deutſchen Bundes-Staaten,
die nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Preuſſiſchen Provinzen,
die Niederlande,
Frankreich,
die Schweiz,
Neapel und Sicilien.

§. 4.

Begründet iſt der Abzug nur in dem Falle, wenn ein Ausländer, welchem keiner der ſo eben bezeichneten Staats-Verträge zur Seite ſteht, das Vermögen unter einem der angeführten Rechtstitel (§. 1.) wirklich erwirbt. Schlägt er daher die ihm angefallene Erbſchaft, oder das ihm zugedachte Vermächtniß unbedingt aus, ſo fällt der Abzug weg. Verzichtet er aber darauf zu Gunſten einzelner Miterben, oder eines Dritten, oder verfügt er ſonſt ſelbſtthätig als Eigenthümer darüber, ſo iſt er ebenſo, wie wenn er die Annahme mit Worten erklärt hätte, als Erwerber im rechtlichen Sinne, dem Abzuge unterworfen.

§. 5.

Verfallen iſt der Abzug mit dem Augenblicke, in welchem der Ausländer das befragte Vermögen erwirbt, ohne Unterſchied ob er daſſelbe verwerthe und auſſer Landes bringe, oder nicht, ob er Ausländer bleibe, oder ſpäter in das dieſſeitige Staatsbürgerrecht aufgenommen werde.

§. 6.

Der Abzug beträgt in der Regel den zehnten Theil des Vermögens, das der Ausländer erwirbt. Wird jedoch auf eine glaubhafte Weiſe in Erfahrung gebracht, daß der Staat, dem er angehört, einen höheren Abzug nehme, oder die Fremden zu Gunſten des Fiskus ganz ausſchließe: ſo iſt er vermöge des Retorſions-Rechts auf gleiche Weiſe zu behandeln.

§. 7.

Unter dem Vermögen, wovon der Abzug berechnet wird, ist bei Erbschaften, Legaten und Schenkungen von Todeswegen nicht nur der Grundstock, so wie er zur Zeit des Todes des Erblassers bestand, sondern auch der Zuwachs und die Nutzung desselben bis zum Termine der theilrichterlichen Verfügung, so wie solche dem Ausländer zukommen, begriffen.

§. 8.

Durch Schulden und andere Lasten, die auf dem Vermögen haften, desgleichen durch den Aufwand, den die Ausscheidung der dem Ausländer gebührenden Vermögenstheile verursacht, wird auch der Betrag des Abzugs verhältnißmäßig vermindert. Reise- und andere Kosten hingegen, welche von dem Ausländer blos zur Empfangnahme derselben aufgewendet werden, kommen nicht in Betracht. Nutznießungsrechte von Innländern, welche nicht blos in einer freiwilligen Einräumung des erwerbenden Ausländers ihren Grund haben, haften so lange, bis sie überhaupt erlöschen, auch auf dem Abzuge.

§. 9.

Entrichtet wird der Abzug in der Regel mittelst baarer Bezahlung des zehnten Theils von dem theilrichterlichen Anschlage des betreffenden Vermögens, so wie es auf den Termin der Theilung oder beziehungsweise der Vermögens-Uebergabe über Abrechnung der Schulden und Theilungs-Kosten sich darstellt.

Auf Verlangen der Betheiligten findet jedoch der Abzug in Natur mittelst Ueberweisung des zehnten Theils von sämtlichen aktiven und passiven Vermögenstheilen Statt.

§. 10.

Ehe der Abzug entrichtet ist, darf dem Ausländer das Vermögen nicht ausgefolgt werden.

§. 11.

Die Erhebung des Abzugs steht ausschließend der Staats-Kasse zu.

Das Oberamt, in dessen Bezirke die Theilung und beziehungsweise die Vermögens-Uebergabe vorgeht, setzt denselben an, und stellt dem betreffenden Kameralamt die erforderliche Urkunde hierüber zu Besorgung des Weiteren zu.

§. 12.

Wenn jedoch eine altlandsäßige Gemeinde oder Körperschaft zu Erhebung des Ganzen oder eines Theils des Betrags vermöge älteren Herkommens oder Privilegiums berechtigt ist, so wird derselben ihre Gebühr von der Staats-Kasse hinausbezahlt. So oft dieser Fall eintritt, hat das Oberamt in der Urkunde, die es

dem Kameralamt zuſtellt, das Nähere hierüber auszudrücken.

§. 13.

Sollte das Oberamt Anſtände finden, die es nicht nach obigen Beſtimmungen ſelbſt erledigen kann, oder ſollte das Kameralamt gegen die oberamtliche Verfügung Erinnerung machen zu müſſen glauben; ſo iſt der Fall der Kreis-Regierung mit Bericht zur Entſcheidung vorzulegen.

Stuttgart den 12. Juli 1823.

Schmidlin.

2. Des Medicinal-Collegium.

Der Candidat der Medicin und Chirurgie Carl Ludwig Stapf, von Ravensburg, iſt von dem Medicinal-Collegium in der Medicin und Chirurgie, und von dem Collegium medicum zu Tübingen in der Geburts-Hülfe geprüft und zur Ausübung dieſer Wiſſenſchaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 4. Juli 1823.

Walther.

Dienſt-Erledigungen.

Die erledigte Pfarrei Ruderſperg, Diöceſe Schorndorf, enthält — nachdem das Filial Ebni der Parochie Welzheim zugetheilt worden iſt, noch 3767 Pfarrgenoſſen. In den 28 Filialien ſind vier Schulen und 2637 Pfarrgenoſſen, in der Entfernung von ¼ bis 1½ Stunden vom Mutterort. Das Einkommen, wovon die Zehenten auf mehrere Jahre verliehen ſind, iſt — nach Abzug von drei Scheffel Roggen und 32 fl. Geld, zu dem geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds — auf 1189 fl. nach Etats-Preiſen berechnet.

Die erledigte Pfarrei Frickenhofen, Diöceſe Gaildorf, enthält in dem Mutterorte 143, in den 26 — bis auf ¾ Stunden entfernten Filialien 1238 Pfarrgenoſſen. In dem Filialorte Thonolzbronn, ¾ Stunden entfernt, werden neben allen Caſual-Gottesdienſten, je den 3. Sonntag und an allen Feiertagen Predigten und Catechiſationen gehalten. Das Einkommen, wovon die Zehenten großen Theils verliehen ſind, iſt auf 910 fl. berechnet.

Die erledigte Pfarrei Eſchenthal, Diöceſe Oehringen, enthält mit Einſchluß von

12 Filialien, wovon aber nur zwei eigene Schulen, und eines eine Kirche hat, in welcher jährlich fünfmal geprediget und viermal Vorbereitungs-Reden gehalten werden, 940 Pfarrgenoſſen, und iſt mit einem Einkommen, nach Abzug von 60 fl. zu dem geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds, von 957 fl. verbunden.

Die Bewerber um vorſtehende drei Stellen haben innerhalb drei Wochen ihre Bittſchriften bei dem evangeliſchen Conſiſtorium einzureichen.

Die katholiſche Pfarrei Abtsgmünd, Oberamts Aalen und Dekanats Unterkochen, wird beſetzt werden. Sie begreift das Pfarrdorf mit 550, und 23 Filial-Weiler und Höfe mit 977, zuſammen 1527 Pfarrgenoſſen. Im Pfarrdorf und im Filial Wöllſtein ſind Schulen. Das Einkommen der Pfarrſtelle, hauptſächlich an Güter-Ertrag, Zehenten, Beſoldungen und Gebühren, belauft ſich auf 650 fl. Von den Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Pfarrſtelle insbeſondere bewerben wollen, muß die Bittſchrift vorſchriftsmäßig binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath eintreffen.

Durch den Tod des Profeſſors M. Oetinger, in Urach, iſt das Ober-Präceptorat daſelbſt erledigt worden. Das Einkommen dieſer Stelle beträgt neben dem Genuß einer freien Wohnung 624 fl., worunter an Naturalien 33 Scheffel Dinkel, 6 Scheffel Haber, 5 Aimer Wein, und 8 Klafter Holz ſind. Diejenigen, welche ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, haben ihre Eingaben innerhalb vier Wochen beim K. Studienrath einzureichen, und zugleich auch anzugeben, ob ſie in der franzöſiſchen Sprache Unterricht ertheilen können.

Durch die Penſionirung des Förſters Hubrich iſt die Revier-Förſtersſtelle zweiter Klaſſe zu Neuler, Forſtamts Ellwangen, in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 39.

Königlich Württembergisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Donnerstag, den 24. Juli 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst = Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 10. d. M. dem Oberamts = Richter Hörner, zu Biberach, das erledigte Oberamtsgericht Balingen, und

dem Oberamts = Richter Probst, zu Rottenburg, das Oberamtsgericht Biberach gnädigst zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Roigheim, Dekanats Neuenstadt, dem gegenwärtigen Pfarrverweser daselbst, M. Fischer, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen des Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung einer Uebersicht über den Stand der im Jahr 1822 bei den höheren K. Gerichtsstellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen.

Die in der Beilage enthaltenen beiden Uebersichten des Standes der bei dem K. Ober-Tribunal und den vier Kreis-Gerichtshöfen anhängig gewordenen und verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen werden andurch mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Zukunft am Schluß jeden Jahrs ähnliche Uebersichten durch das Staats- und Regierungs-Blatt werden bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 28. Juni 1823.

Maucler.

b) Das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1823 betreffend.

Zu der in Gemäßheit der für das Justiz-Departement erlassenen Dienst-Prüfungs-Instruktion vom 30. November 1820 (Reg. Blatt v. 1820 S. 624 ff.) im Monat Juni 1823 Statt gehabten Concurs-Prüfung, haben sich siebenzehn Rechts-Candidaten angemeldet.

Von diesen mußten drei zu weiterer Fortsetzung ihrer Studien nach Maßgabe des Art. XXVI. der gedachten Instruktion angewiesen und einer nach mehrmaliger Prüfung ganz abgewiesen werden.

Dagegen wurden dreizehn für befähigt erkannt, die praktische Dienst-Laufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten, und zwar haben erhalten:

I. Das Zeugniß erster Classe:
Paul Achatius Pfizer, aus Stuttgart.

II. Das Zeugniß zweiter Classe:
1) Wilhelm Wiest, aus Weingarten;
2) Christian Neidhardt, aus Stuttgart;
3) Carl August Lang, aus Herrenberg;
4) Herrmann Knapp, aus Tübingen.

III. Das Zeugniß dritter Klasse, erster Abtheilung:
1) Gottlieb Schweizerbarth, aus Stuttgart;

2) Carl Ludwig Bausch, aus Mittelstadt, O.A. Urach.

IV. Das Zeugniß dritter Classe, zweiter Abtheilung:

1) Christoph von Mayer, aus Biberach;

2) Gustav Heinrich Firnhaber, aus Stuttgart;

3) Johann Friedrich Hezel, aus Ilzhofen, O.A. Hall.

V. Das Zeugniß dritter Classe, dritter Abtheilung:

1) Ludwig Dünger, aus Stuttgart;

2) Amandus Wilhelm Günzler, aus Stuttgart;

3.) Heinrich Hetsch, aus Stuttgart.

Stuttgart den 22. Juli 1823.

Für den Justiz-Minister:
v. Otto.

c) Die Bestellung von dreizehen geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Klasse.

Diejenigen dreizehen Rechts-Candidaten, welche nach der obigen Verfügung die erste Dienstprüfung genügend erstanden haben, sind zu Referendären zweiter Klasse ihrem Ansuchen gemäß bestellt und den K. Gerichtshöfen nachstehender Maßen zugetheilt worden:

I. Dem K. Gerichtshofe zu Eßlingen:

1) Pfizer,
2) Neidhardt,
3) Schweizerbarth,
4) Günzler.

II. Dem K. Gerichtshofe zu Tübingen:

1) Knapp,
2) Bausch,
3) Hetsch.

III. Dem K. Gerichtshofe zu Ellwangen:

1) Lang,
2) Firnhaber,
3) Hezel.

IV. Dem K. Gerichtshofe zu Ulm:

1) Wiest,
2) von Mayer,
3) Dünger.

Die vorbenannten Referendäre haben sich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen binnen vierzehen Tagen zur Dienstleistung anzumelden und von den leßteren wird die gewöhnliche Anzeige von der Statt gehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 22. Juli 1823.

Für den Justiz-Minister:
v. Otto.

B.) Des Departements des Innern:

Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, die Formulare für die Bevölkerungs-Liſten und die Heimathſcheine betreffend.

Zur Abfaſſung der Bevölkerungs-Liſten nach der durch die Verordnung vom 28. Juni d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 36.) für dieſelben vorgeſchriebenen Einrichtungen, ſo wie zu Ausſtellung der dort angeordneten oberamtlichen Heimathſcheine haben ſich die betreffenden Behörden gedruckter Formulare zu bedienen, welche in der Hof- und Kanzlei-Buchdruckerei der Gebrüder Mäntler in Stuttgart gegen portofreie Ueberſendung von zwei Kreuzern für das Stück, abgelangt werden können.

Stuttgart den 17. Juli 1823.

Schmidlin.

b) Den Beſuch der Landes-Univerſität betreffend.

Bei dem Beginn des diesjährigen Sommer-Halbjahrs befanden ſich auf der Univerſität Tübingen

Studirende

I.	der proteſtantiſchen Theologie	224
II.	der katholiſchen — —	82
III.	der Rechts-Wiſſenſchaft	154
IV.	der Medizin und Chirurgie	114
V.	der Philoſophie	151
VI.	der Staats-Wirthſchaft	70
	zuſammen	795
	nämlich: Inländer	674
	und Ausländer	121

Stuttgart den 18. Juli 1823. Schmidlin.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des K. Steuer-Collegium S. 463 des St. u. Reg. Blatts, Spalt 2, Linie 15 iſt ſtatt: Brandtle — zu leſen: Pandtle.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Lit. A.

Zu S. 542 des St. u. Reg. Bl.

der K. Kreis-Gerichtshöfe,

Gerichts-Stellen.	unerledigt 823 über:	Von diesen waren an dem gedachten Termine	
		spruchreif:	in der Verhandlung begriffen:
I.) Criminal-Senat des K. O Tribunals.		22.	10.
II.) Criminal-Senat des K. richtshofs in Eßlingen.		19.	80.
III.) Criminal-Senat des K. richtshofs in Tübingen.		7.	114.
IV.) Criminal-Senat des K. richtshofs in Ellwangen.		14.	101.
V.) Criminal-Senat des K. richtshofs in Ulm.		30.	106.
—:		92.	411.

anzlei-Direction des K. Justiz-Ministerium,

Steck.

t

ls und der Civil-Senate der K. Gerichtshöfe,

ɔn wurden bis zum cember 1822 definitiv erledigt:	Mithin giengen unerledigt in das Jahr 1823 über:	Von diesen waren an dem gedachten Termine	
		spruchreif:	noch in der Verhandlung begriffen:
221.	151.	16.	135.
227.	254.	72.	182.
219.	88.	7.	81.
217.	268.	84.	184.
183.	127.	4.	123.
1,067.	888.	183.	705.

Kanzlei-Direction des K. Justiz-Ministerium,
Steck.

Nro. 40.

Königlich Württembergiſches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Donnerſtag, den 31. Juli 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz = Departements.

Die in dem Monat Juni 1823 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgeſprochenen Erkenntniſſe betreffend.

In dem verfloſſenen Monat Juni ſind von ſämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachſtehende Erkenntniſſe ausgeſprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur ſolche Urtheile der Criminal = Gerichts = Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits = Strafe erkannt, oder die Dienſt = Entfernung eines Staats = oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal = Senat.

Den 7. Juni wurde:

1. in der Rekursſache des Jung Andreas Arnold, Bauren von Hagenbach, O.A. Neckarſulm, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 31. December 1822 wider ihn gefällte (S. 82 des Reg. Blatts

von 1823 eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, Rekurrent sofort wegen des gegen ihn erhobenen Verdachts eines Pflegschafts-Cassen-Reste und wegen fälschlicher Angabe eines erlittenen Raubs zum Behuf der Verdeckung dieses Rests, auch wegen versuchter Bestechung öffentlicher Diener von der Instanz entbunden; dagegen wegen zeitlicher Verwendung kleiner, indessen wieder ersetzter Summen pflegschaftlicher Gelder in eigenen Nutzen und verbotswidriger Geschenkreichung an Königl. Beamte, neben Bezahlung sämtlicher Kosten und Confiskation der Geschenke zum Besten des Armen-Fonds des Amtssitzes zu vierwöchiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

Den 10. Juni wurde:

2. in der Rekurssache des Leonhard Kübler, von Heutingsheim, O.A. Ludwigsburg, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 3. Oktober 1822 wegen Theilnahme an einem großen und qualificirten Diebstahl, wegen Verbreitung grundloser, ehrenrühriger Bezüchte gegen gegen den Schultheißen und wegen grober Verunglimpfung des Inquirenten, so wie wegen einiger weiterer Vergehen — wider denselben gefällte (S. 852 des Reg. Blatts von 1822 eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

Den 14. Juni wurde:

3. in der Rekurssache des Christian Friedrich Trautwein, von Besigheim, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 29. v. M. wegen wiederholten Vagirens gefällte (S. 477 des Reg. Blatts von 1823 eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

II. Civil-Senat.

Unter dem 9. Juni wurden:

1. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem Banquier Freiherrn v. Süskind zu Augsburg, Lnten, Aten, nun Anten, sodann dem Handelsmann Uhl zu Stuttgart und andern Gläubigern der Kaufmann Enslinschen Wittwe allda, Mit-Lnten, Anten, nun Aten, Lokation einer Bürgschafts-Forderung betreffend, die Erkenntnisse der nächst vorigen Instanz vom $\frac{4}{11}$. September 1820 und $\frac{9}{12}$. Juli 1822 unter Ver-

gleichung der Koſten dieſer Inſtanz abgeändert.

Den 11. Juni wurde:

2. in der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen dem Sekretär Dicenta zu Rottenburg, nun deſſen Erben, Bekl., Anten, Wiederanten, Inten, und dem geweſenen Stadt-Vogt Richler zu Waldenburg, O.A. Oehringen, Kl., Aten, Wieder-Aten, Jaten, Abreichung einer jährlichen Beſoldungs-Rate, nun Wiedereinſetzung in den vorigen Stand betreffend, das Intiſche Reſtitutions-Geſuch gegen die verſäumte Beweis-Antretung und das hierauf erfolgte Purifikations-Erkenntniß vom 19. April 1822 unter Verurtheilung der Inten in die Koſten des Reſtitutions-Verfahrens verworfen.

An demſelben Tage wurde ferner:

3. in der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen der Apollonia, Anton Klinks Wittwe zu Unterthalheim, O.A. Nagold, cum cur., Kl., Antin, Wiederantin, Intin, und der Ehefrau des Sebaſtian Rottenburger daſelbſt, unter Beiſtand ihres Ehemanns, Bekl., Atin, Wiederatin, Jatin, verſchiedene Erbſchafts-Anſprüche, nun Wiedereinſetzung in den vorigen Stand betreffend, das Reſtitutions-Geſuch gegen das oberſtrichterliche deſertoriſche Erkenntniß vom 1. December 1821 unter Verurtheilung der Intin in die Koſten verworfen, und

4. in der Ationsſache von demſelben Gerichtshofe zwiſchen den Kindern des verſtorbenen Anton Klink, von Unterthalheim, cum cur., Kl., Anten, Wiederanten, Inten, und der Ehefrau des Sebaſtian Rottenburger daſelbſt, unter Beiſtand ihres Ehemanns, Bekl., Atin, Wiederatin, Jatin, Erbſchafts-Anſprüche, nun Wiedereinſetzung in den vorigen Stand betreffend, ebenſo erkannt.

Unter dem 13. Juni wurde:

5. in der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen der Freifrau v. Jasmund, geb. v. Boſe zu Stargardt, Kl., und des Prinzen Paul von Württemberg, Königl. Hoheit, Bekl., Penſions-Anſprüche betreffend, in der Hauptſache ſowohl, als im Koſtenpunkt condemnatoriſch erkannt.

Den 16. Juni wurde:

6. in der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen dem Cameral-Verwalter, Rath Knapp zu Leonberg, Lnten, Anten, Peten, Wiederanten, und dem verſtorbenen Cameralamts-Kaſtenknecht Reuff zu Sindelfingen, als Ceſſionar der Oberamtmann Krafftiſchen Gantmaſſe daſelbſt, nun dem Reuffiſchen

Gant-Güterpfleger, Lammwirth Reuff zu Sindelfingen, Laten, Aten, Pnten, Wiederaten, Absonderungs-Ansprüche betreffend, das am 7. September 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

Unter dem 18. Juni wurde:

7. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem Großherzogl. Badischen Finanz-Departement, Lnten, Pnten, jetzt Anten, und den Debitmasse-Curatelen der Freiherrn Philipp Dietrich und Wilhelm Heinrich von Gemmingen-Widdern, Laten, Pcten, jetzt Aten, Lokation im Gante betreffend, das am 28. Oktober 1821 eröffnete erstrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung des Antischen Theils in die Kosten dieser Instanz bestätigt;

8. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem Carl Fischer zu Großgartach, O.A. Heilbronn, Kl., Anten, Wiederanten, und dem Christian Daniel, Wundarzt daselbst, Bekl., Aten, Wiederaten, Schuldenlosung und Bezahlung eines Hauszinses betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 21. Juni, publicirt den 14. desselben Monats, die Berufung wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt.

Den 20. Juni wurde ferner:

9. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen dem Pfarrer Wörnhör in Mühringen, theils in eigenem Namen, theils im Namen der Pfarrei Mühringen, Kl., Aten, Anten, und der Gemeinde Ahldorf, Bekl., Antin, Atin, Steuer-Befreiung betreffend, das am 31. März 1821 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten sämtlicher Instanzen abgeändert.

Unter dem 23. Juni wurde:

10. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen mehreren Mit-Erben der verstorbenen Louise Neuffer zu Stuttgart, Kl., Anten, Inten, und dem Geh. Hofrath Neuffer zu Gaildorf, Bekl., Aten, Jaten, eine Testamentsstreitigkeit betreffend, das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das oberstrichterliche desertorische Erkenntniß vom 25. Oktober v. J. unter Verurtheilung der Inten in die Kosten des Restitutions-Verfahrens verworfen.

Am 27. Juni wurde:

11. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen den Erben der

Kreis-Direktorin Cranz zu Crailsheim, Lnten, Anten, und mehreren Gläubigern der Freiherrl. v. Knöringenschen Debitmasse, Mit-Lnten, Aten, Vorzugsrecht im Gante betreffend, das am 14. Mai 1819 eröffnete erstrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz abgeändert.

Den 30. Juni wurde:

12. in der Wechsel-Klagsache des Handlungshauses Georg Heinrich Kellers Söhne zu Stuttgart, Kl., gegen den Med. Dr. Bach daselbst, Bekl., Letzterer zu Bezahlung des eingeklagten Wechsels nebst Interessen und Kosten verurtheilt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Den 12. Juni wurde geschieden:

Der Schneidermeister Friedrich Ludwig Rapp in Stuttgart, Kl., von Juliane Barbare Rapp, geb. Bauerheim allda, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Beklagten in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung derselben in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 3. Juni wurden verurtheilt:

1. der bei dem Criminal-Amt Stuttgart in Untersuchung gekommene Johann Michael Mößner, von Feuerbach, A.O. Amts Stuttgart, wegen dritten Diebstahls und Vagirens, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sechs Monate;
2. die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Wilhelmine Beyerlin, von Sulz, wegen theils vollbrachten, theils versuchten Betrugs und wegen Vagirens, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe;

3. auf den Grund einer von dem O.A. Gericht Heilbronn geführten Unterſuchung:
   a) der Zuchthaus-Sträfling Friedrich Braun, von Reutlingen, und
   b) der Zuchthaus-Sträfling Johann Georg Mayer, von Walddorf, O.A. Tübingen, wegen wiederholten in verabredeter Verbindung bewirkten gewaltſamen Ausbruchs aus der Straf-Anſtalt, neben dem Koſten- und Schadens-Erſatze Jeder zu vierzig Stockſtreichen und zu dreimonatlicher Zuchthausſtrafe;

4. auf den Grund einer von dem Criminal-Amt Stuttgart geführten Unterſuchung:
   a) Regine Chriſtine Weberruß, von Stuttgart, wegen wiederholter fortgeſetzter gewerbsmäßiger und größtentheils in Genoſſenſchaft verübter Betrügereien und Unterſchlagungen zu dreijähriger Zuchthausſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von anderthalb Jahren;
   b) Emilie Chriſtiane Kreuziger, von Stuttgart, wegen gewerbsmäßiger größtentheils in Genoſſenſchaft verübter Betrügereien und Unterſchlagungen, auch wegen wiederholten Unzucht-Vergehens zu zehenmonatlicher Zuchthausſtrafe.

   Dabei wurde Jeder der Erſatz des Schadens, beziehungsweiſe unter ſolidariſcher Verbindlichkeit, auferlegt, auch ihre Arreſt- und die Hälfte der Unterſuchungs-Koſten zugeſchieden;

5. der Kanzliſt Friedrich Auguſt Klappenbach, zu Stuttgart, wegen verübter Unterſchlagung neben Caſſation von ſeiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts zu dreimonatlicher Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung innerhalb der Feſtung, und zu Bezahlung der Unterſuchungs-Koſten.

Am 5. Juni wurden verurtheilt:

6. auf den Grund einer von dem O.A. Gerichte Waiblingen geführten Unterſuchung:
   a) Chriſtoph Lang, von Winnenden, wegen wiederholter, zum Theil in Genoſſenſchaft verübter, größtentheils groſſer Diebſtähle, worunter ein qualificirter begriffen iſt, ſodann wegen Ehebruchs, Vagirens, Fälſchung und gewaltſamen Ausbruchs aus dem Gefängniſſe in verabredeter Gemeinſchaft, zu vier und einhalbjähriger

Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei Jahre;

b) Christoph Weiß, Strumpfweber zu Gaisthal, O.A. Neuenbürg, wegen Beherbergung des Christoph Lang, Mitwissenschaft um eine Fälschung und Miturheberschaft eines qualificirten Diebstahls zu viermonatlicher Festungsstrafe;

c) Gottfried Adam Kull, von Gaisthal, wegen Fälschung und Miturheberschaft eines qualificirten Diebstahls, der bei ihm ein wiederholter ist, zu fünfmonatlicher Festungsstrafe.

Dabei wurde Jedem der Ersatz des Schadens unter solidarischer Haftung, so wie die Bezahlung seiner Arrest- und $\frac{1}{5}$ der Neuenbürger Untersuchungs-Kosten auferlegt; die zu Waiblingen erwachsenen Untersuchungs-Kosten aber wurden dem Lang allein zugeschieden.

An demselben Tage wurden verurtheilt:

7. der suspendirte Gemeinde-Pfleger Jakob Striegel, von Schüzingen, O.A. Maulbronn, wegen unrichtiger Beurkundung, Eigenmächtigkeit und mehrerer zum Theil mit Fälschung verbundener Wald-Excesse, auch unbefugten mit Drohungen verbundenen Aufbietens auf Commun-Eigenthum, neben Entsetzung von der Stelle eines Gemeinde-Pflegers und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts zu sechswöchiger Festungsstrafe, mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung, auch zum Ersatze des Schadens und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten;

8. Ernst Schönhut, von Lauffen, O.A. Besigheim, wegen bedeutenden Wald-Excesses und wegen Unbotmäßigkeit, mit Rücksicht auf die wegen Diebstahls und Holzfrevel schon erstandenen peinlichen Strafen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten.

Am 7. Juni wurde:

9. der bei dem Criminal-Amt Stuttgart in Untersuchung gekommenen Friderike Back, von Schorndorf, wegen wiederholter vielfältiger und grober Betrügereien und Unterschlagungen, auch Annahme eines falschen Namens und Vagirens, neben Zuscheidung des Schadens-Ersatzes, so wie ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine fünfzehenmonatliche Zuchthausstra-

sen mit Willkomm und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf acht Monate, zuerkannt.

Am 10. Juni wurden verurtheilt:

10. die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Barbara Rüben, von Oberurbach, O.A. Schorndorf, wegen verbotswidrigen Eintritts in die Residenz-Stadt, wiederholter Unzucht in derselben, und wegen Vagirens, neben Bezahlung ihrer Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe;

11. auf den Grund einer von dem O.A. Gerichte Waiblingen geführten Untersuchung:

a) Christian Bauer, von Bürg, wegen thätlicher, mit Mißhandlung des Dorfschützen Michael Hutt verbundener Widersetzlichkeit und wegen nächtlichen Tumultuirens zu fünfmonatlicher Festungsstrafe;

b) Georg Jakob Haller, von Bürg, wegen Theilnahme an der mit Widersetzlichkeit verbundenen Körper-Verletzung des Hutt zu sechsmonatlicher Festungsstrafe;

c) Jakob Schlitter von da, wegen mit Widersetzlichkeit verbundener Theilnahme an der Körper-Verletzung des Hutt und wegen Theilnahme an einer weitern thätlichen Mißhandlung zu siebenmonatlicher Festungsstrafe.

An den Untersuchungs-Kosten wurde Jedem ⅓ zugeschieden.

Am 12. Juni wurden verurtheilt:

12. die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Christine Auguste Heß, von Neuenbürg, wegen Vagirens, gewerbsmäßiger Unzucht, namentlich in der Residenz-Stadt Ludwigsburg, und wegen wiederholten Diebstahls, neben Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe;

13. der Festungs-Arrestant Johann Michael Motzet, von Ebersbach, O.A. Göppingen, gewesener katholischer Welt-Priester, wegen fortgesetzter grober, auf der Festung begangener Betrügereien und Betrugs-Versuche, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu dreijähriger Zuchthausstrafe.

Am 14. Juni wurden verurtheilt:

14. Friedrich Landmesser, von Münchingen, O.A. Leonberg, wegen wiederholter Wald-Excesse, neben dem Ersatze der Untersuchungs-Kosten und des Schadens zu viermonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in

ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf zwei Monate;

15. der suspendirte Stiftungs-Pfleger und Schulmeister Jakob Friedrich Balz, von Murrhardt, O.A. Backnang, wegen bedeutenden Cassen-Restes bei der ihm anvertrauten Stiftungs- und Almosen-Pflege, so wie bei Verrechnung der Waisenhaus-Gefälle und bei einer Pflegschaft, sodann wegen zu theilweiser Bedeckung seines Restes begangener zahlreicher Fälschungen, und wegen Unbotmäßigkeit gegen obrigkeitliche Personen, neben Cassation von seinen Aemtern und Unfähigkeits-Erklärung zu fernerer Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu vierjähriger Zuchthausstrafe, auch zum Ersatze der Restsummen mit Zinsen, und zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten;

16. die zu Cannstadt in Untersuchung gekommene Anne Marie Groß, von Ennetach, O.A. Saulgau, wegen dritten Diebstahls, wiederholten Concubinats, gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängnisse, und Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten.

Am 17. Juni wurden verurtheilt:

17. der Fischer Joseph Eckert, von Sontheim, O.A. Heilbronn, wegen wiederholten Diebstahls, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu dreijähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf achtzehen Monate;

18. die zu Brackenheim in Verhaft gekommene Barbara Modol, von Pfedelbach, O.A. Oehringen, wegen Concubinats und wiederholten Vagirens, neben Bezahlung ihrer Arrest- und Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 19. Juni wurde:

19. der Festungs-Sträfling Gottlob Herrmann, von Münster, O.A. Cannstadt, wegen grober Widersetzlichkeit gegen verschiedene obrigkeitliche Personen, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten mit weiterer sechsmonatlicher Festungsstrafe belegt.

Am 21. Juni wurden verurtheilt:

20. der zu Marbach in Untersuchung ge-

kommene Schuster-Geselle Johann Jakob Schuler, von Backnang, wegen zweier ausgezeichneter Diebstähle, welche den dritten Diebstahl ausmachen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze zu neunmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate;

21. Michael Schweizer, genannt Schmid, von Berkheim, O.A. Eßlingen, wegen im Affect und in einer vermeintlichen Nothwehr verübter Körper-Verletzung und dadurch verschuldeter Tödtung, neben dem Ersatze der Cur-Legal-Inspektions- und Sektions- ferner seiner Arrest- und Vertheidigungs- auch sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu dreijähriger Festungsstrafe.

Am 25. Juni wurden verurtheilt:

22. die bei dem Criminalamte Stuttgart in Untersuchung gekommene Christiane Friderike Werner, von Münsingen, wegen mehrerer ausgezeichneter Diebstähle, wegen Unterschlagung, Entweichung aus einem Dienste, wiederholten Vagirens und frecher Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze des gestifteten Schadens und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

23. auf den Grund einer von dem O.A.Gerichte Backnang geführten Untersuchung:

a) Johannes Schwinger, von Allmersbach, wegen grober, theils versuchter, theils vollendeter Erpressungen, auch wegen Hausfriedensbruchs zu einjähriger,

b) Johann Georg Köhler von da, wegen in Gemeinschaft verübter grober Erpressungen und Hausfriedensbruchs zu fünfmonatlicher,

c) Andreas Hörer, wegen derselben Vergehen, zu fünfmonatlicher,

d) Jakob Weller, wegen Theilnahme an diesen Verbrechen zu viermonatlicher,

e) der Dorfschütz Weller, wegen in Gemeinschaft verübter grober Erpressung, neben Entsetzung von seinem Dienst, zu viermonatlicher,

f) Johannes Ackermann, wegen grober Erpressung zu drei- und einhalbmonatlicher Festungsstrafe.

Daneben wurde den Verurtheilten der Ersatz des verursachten Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit auferlegt.

An demselben Tage wurde:

24. die bei dem Criminalamte Stuttgart in Untersuchung gekommene Barbara Sillich, von Gerlingen, O.A. Leonberg, wegen verbotswidriger Entfernung von

ihrem Wohnorte, und wegen zweier Diebstähle, wovon der eine ausgezeichnet und der andere qualificirt und wiederholt ist, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am 26. Juni wurden verurtheilt:

25. auf den Grund einer von dem O.A. Gerichte Maulbronn geführten Untersuchung:

a) Michael Nouvel, und

b) Jean Richardon, von Pinache, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Waldschützen, wegen im Complott verübten wiederholten Wald-Excesses, und wegen durch Anerbieten zum Eid erschwerter Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest- auch der Untersuchungs-Kosten zu gleichen Theilen, Jeder zu viermonatlicher Festungsstrafe;

26. der Löwenwirth Johann Georg Eppler, von Markgröningen, O.A. Ludwigsburg, wegen gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen einen Landjäger, Mißhandlung beorderten Militärs und dadurch verursachter Störung der öffentlichen Ruhe, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Festungsstrafe.

Am 28. Juni wurden verurtheilt:

27. Conrad Essig, Tuchmacher von Ludwigsburg, wegen mit thätlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen einen Landjäger, neben Zuscheidung von ⅓ der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe;

28. der zu Weinsberg in Untersuchung gekommene Mezger-Pursche Friedrich Vogel, von Heilbronn, wegen versuchter Nothzucht, wegen Unbotmäßigkeit, und frechen injuriösen Betragens vor Gericht, neben Verfällung in seine Arrest- Azungs- und sämtliche Untersuchungs-Kosten zu achtzehenmonatlicher Zuchthausstrafe.

2. Civil-Senat.

1. In der Actionssache von dem Stadt-Gerichte Stuttgart zwischen Heinrike Mändlen, von Reutlingen, mit ihrem Pfleger, Kl., Antin, und dem Hof-Tanzmeister Kauß, von Stuttgart, Bekl., Acten, Ernährung eines unehelichen Enkels betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 11. April, inf. 30. Mai, das am 30.

April 1822 eröffnete Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Prozeß-Kosten dieser Instanz abgeändert, und die Sache zur weitern Verhandlung an den Unterrichter zurückgewiesen (den 5. Juni).

2. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Neckarsulm zwischen der Cameral-Verwaltung Schönthal, Lntin, Antin, und dem Wundarzt Hochstetter, von Mörkmühl, als Güter-Pfleger der Amts-Pfleger Arnold'schen Gantmasse daselbst, Laten, Aten, Vorzugs-Recht betreffend, wurde die eingewandte Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift durch Erkenntniß vom 18. Februar, publ. 20. Mai, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten für verlassen erklärt (6. Juni).

3. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Waiblingen zwischen Georg Bühner, von Bürg, Bekl., Anten, und Anne Marie Kurrlin, von Oberweissach, O.A. Backnang, Kl., Atin, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde die eingelegte Berufung durch Erkenntniß vom 30. April, inf. 31. Mai, unter Verurtheilung des Bekl., Anten in die Prozeß-Kosten für verlassen erklärt (d. 13. Juni).

4. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Stuttgart zwischen den Kaufleuten Jakob Jäger und Jakob Friedrich Burger, zu Ehningen, jetzt statt des Letztern dem Kaufmann Lenz zu Urach, Kl., Anten, Inten, und der Wittwe des Bärenwirths Sölz zu Bernhausen, mit ihrem Kriegsvogte, Kl., Atin, Jatin, einen Mehl-Kauf, jetzt Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen ein desertorisches Erkenntniß betreffend, wurde durch Urtheil vom 11. und 17. April, insin. 12. Juni, den Kl., Anten, Inten die erbetene Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand ertheilt und unter Aussetzung der Entscheidung des Kosten-Punktes bis zu der der Hauptsache weitere Verhandlung des Prozesses zugelassen (d. 17. Juni).

5. Unter dem 28. Februar erhielt das Schuldenwesen des verstorbenen Majors Carl Friedrich von Grünberg, aus Lurenburg, durch Verweisung seine rechtliche Erledigung (19. Juni).

6. In der Rechtssache erster Instanz zwischen der Mezler'schen Buchhandlung zu Stuttgart, Kl., und dem Staats-Minister Freiherrn von Jasmund daselbst, Bekl., Waaren-Schuldforderung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 25. April, inf. 5. Juni, der Bekl. in

die eingeklagte Summe nebſt Zinſen und zu Bezahlung der Prozeß-Koſten verurtheilt (d. 19. Juni).

7. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Weinsberg zwiſchen Philipp Jakob Wöhrbach zu Wüſtenroth, Kl., Anten, und Caſimir Wöhrbach von da, Bekl., Aten, Haus- und Güter-Zins betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 25. April, inſin. 24. Mai, die Berufung unter Verurtheilung des Kl., Anten in die Koſten des Prozeſſes für verlaſſen erklärt (d. 19. Juni).

8. In der Ationsſache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwiſchen dem Schuzjuden Löw Simon zu Freudenthal, Kl., Anten, und dem Bäckermeiſter Sebaſtian Weiß zu Stuttgart, Bekl., Aten, Entſchädigung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 30. April, inſin. 14. Juni, das Urtheil erſter Inſtanz unter Vergleichung der Koſten abgeändert (d. 19. Juni).

9. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Beſigheim zwiſchen dem Schloſſermeiſter David Pfizer zu Ludwigsburg, als Pfleger des verſchollenen Sattlers Gottfried Friedrich Pfizer von da, Kl., Anten, und dem Weingärtner Johannes Schüz zu Groß-Ingersheim, Bekl., Aten, Schuldforderung betreffend, wurde das Urtheil erſter Inſtanz durch Erkenntniß vom 2. inſin. 27. Mai, unter Verurtheilung des Kl., Anten in die Koſten dieſer Inſtanz lediglich beſtätigt (d. 19. Juni).

10. In der Ationsſache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwiſchen der Wittwe des Oberamtmanns Lang zu Stuttgart, Bekl., Antin, und der Wittwe des Regiſtrators Knapp daſelbſt, nachher des Advokaten Kauffmann, von Eßlingen, Kl., Atin, Erbſchafts-Anſprüche betreffend, wurde das Urtheil erſter Inſtanz durch Erkenntniß vom 17. April, inſin. 17. Juni, unter Vergleichung der Koſten abgeändert (d. 23. Juni).

11. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Brackenheim zwiſchen Philipp Rieß in Maſſenbach, Bekl., Anten. und Gottlieb Gſchwend allda, Kl., Aten, Gültigkeit eines Kaufs betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 2. Mai, inſin. 4. Juni, die eingelegte Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift von Amts wegen für verlaſſen erklärt (d. 26. Juni.)

12. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Beſigheim zwiſchen Georg Chriſtoph Brenner zu Waldbach, Kl., Anten, und Jakob Treſz zu Gruppenbach, Bekl., Aten, Guts-Kauf betreffend,

wurde durch Erkenntniß vom 18. April, inſ. 24. Mai, die ergriffene Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt (d. 26. Juni).

13. In der Nichtigkeits-Klag- und Ationsſache von dem O.A.Gerichte Heilbronn zwiſchen der Königl. Oberzoll-Verwaltung daſelbſt, Bekl., Qntin, Antin, und der Wittwe des Johann Peter Balde zu Eberbach im Großherzogthum Baden, Kl., Qatin, Atin, Entſchädigung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 31. Mai, inſ. 22. Juni, das erſtrichterliche Urtheil unter Entbindung der Bekl., Qntin, Antin von der gegen ſie angeſtellten Klage, und unter Vergleichung der Koſten zweiter Inſtanz abgeändert.

14. Unterm 12. Juni wurde in der Nichtigkeits-Klag- und Ationsſache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwiſchen dem Grafen von Arnsberg zu Liebenzell, nun in Stuttgart ſich aufhaltend, Kl., Provokaten, Qnten, Anten, und Viktor Stückle zu Stuttgart und Conſ., Bekl., Provokanten, Qaten, Aten, Forderungen aus einem Geſellſchafts-Verhältniß betreffend, das erſtrichterliche Urtheil als nichtig aufgehoben, und die Sache zu nochmaliger ordnungsmäßiger Verhandlung und Entſcheidung an den Richter erſter Inſtanz unter Vergleichung der Koſten zweiter Inſtanz zurückgewieſen.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Am 25. Juni wurden geſchieden:

1. Chriſtine, geb. Landenberger, Kl., von Ludwig Leitenberger, Bäcker zu Brackenheim, Bekl., wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Bekl. in die Koſten;

ſodann wegen beharrlicher Weigerung, die Ehe fortzuſetzen:

2. Johannes Kurz, Krämer zu Herdtmannsweiler, O.A. Waiblingen, Kl., von Barbara, geb. Maier, Bekl.;

3. Chriſtian Schwaderer, Wagner zu Burgſtall, O.A. Marbach, Kl., von Roſine Dorothee, geb. Aupperle,

je (2 und 3) unter Vergleichung der Koſten.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 5. Juni wurde:

1. der Korbmacher Johann Frank, von Iſenburg, auf den Grund der von dem O.A.Gericht Horb geführten Unterſuchung, wegen verſuchter Unzucht mit einem unmannbaren Mädchen unter erſchwerenden Umſtänden, zu dreijähriger Zuchthausſtrafe in Markgröningen und zu Bezahlung ſeiner Haft- und Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

Den 12. Juni wurde:

2. Georg Waidlich, von Fünfbronn, O.A. Nagold, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Freudenſtadt geführten Unterſuchung, wegen verübten Raubs zu einer zwei- und einhalbjährigen Feſtungs-Arbeitsſtrafe ſo wie zum Erſatz ſeiner Haft- und Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

Den 13. Juni wurden verurtheilt:

3. auf den Grund der von demſelben O.A. Gerichte geführten Unterſuchung:
   a) Lorenz Trumm, von Lüzenhardt, wegen dreier beziehungsweiſe mittelſt Einbruchs in Genoſſenſchaft und unter erſchwerenden Umſtänden verübten Diebſtähle, dann wegen nachgefolgter Theilnahme an Diebſtählen und endlich wegen einer Unterſchlagung zu achtmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe, ſo wie zu Bezahlung ſeiner Haft- und ⅔ der Unterſuchungs-Koſten;
   b) Joſeph Kreidler, von Salzſtädt, wegen dritten, in Genoſſenſchaft verübten und dabei ausgezeichneten Diebſtahls, ferner wegen Funddiebſtahls zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausſtrafe in Gotteszell und nachheriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigſtens auf die Dauer von fünfzehen Monaten, ſo wie zu Bezahlung ſeiner Haft- und ½ der Unterſuchungs-Koſten.

Den 16. Juni wurde:

4. Agnes Catharine Graz, zu Dekenpfronn, O.A. Calw, wegen wiederholten Ehebruchs zu zwanzigwöchiger Zuchthausſtrafe in Markgröningen, ſo wie zu Bezahlung ihrer Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

Den 19. Juni wurde:

5. Ludwig Heinrich Holder, von Gächingen, O.A. Urach, wegen wiederholten und ausgezeichneten Diebſtahls, wegen Unterſchlagung einer gefundenen Pfeife, und verſuchter Verfälſchung ſeines Wan-

derbuchs, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu einer ein und einhalbjährigen Zuchthausstrafe in Gotteszell nebst Willkomm und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus wenigstens auf die Dauer von neun Monaten verurtheilt.

Den 20. Juni wurden:

6 auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Tübingen geführten Untersuchung gegen die Orts-Vorsteher in Mähringen,

a) der suspendirte Schultheiß Oberreuter wegen eines mittelst Urkunden-Fälschung verübten Betrugs, so wie wegen eines Betrug-Attentats, sodann wegen mehrerer Fälschungen, unerlaubter Geschenk-Annahme, geführter Nebenrechnungen, unvorsichtiger und unrichtiger Beurkundungen, Eigenmächtigkeiten und anderer Dienst-Vergehen, neben Entsetzung von seinem Amte und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu zwei und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe innerhalb der Festung, so wie zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten;

b) der suspendirte Gemeinde-Pfleger Bauer, wegen eines mittelst Urkunden-Fälschung verübten Betrugs, so wie wegen eines versuchten Betrugs, ferner wegen Unterschlagung von Gemeinde-Einnahms-Posten im Gesamtbetrag von 163 fl. 34 kr., wegen mehrerer weiteren Fälschungen, geführter Nebenrechnungen, unvorsichtiger und unrichtiger Beurkundungen, Eigenmächtigkeiten und anderer Dienst-Vergehen, neben Entsetzung von seinem Amte und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu dreimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe innerhalb der Festung, so wie zum Ersatz des Schadens und der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 23. Juni wurden verurtheilt:

7. auf den Grund der vor dem O.A. Gericht Horb verhandelten Untersuchung:

a) Joseph Wiesenfath, von Ahldorf, wegen wiederholten Concubinats, Vagirens und Bettelns, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Haft- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, we-

nigſtens auf die Dauer von vier Monaten;

b) Adelhaid Rupp, von Empfingen, im Fürſtenthum Hohenzollern Sigmaringen, wegen wiederholten Concubinats, Vagirens und Bettelns, ſo wie wegen verbotenen Wiedereintritts in die Königl. Staaten, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ihrer Haft- und der andern Hälfte der Unterſuchungs-Koſten zu fünfmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen und nachheriger Ausweiſung aus den Königl. Staaten;

8. Philipp Oehrle, von Freudenſtadt, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Balingen geführten Unterſuchung, wegen wiederholter und in Genoſſenſchaft verübten Diebſtahls, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Erſatz und zu Bezahlung ſeiner Haft- und der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten zu vierjähriger Zuchthausſtrafe in Gotteszell nebſt Willkomm und nachheriger Einſchließung in ein Zwangs-Arbeitshaus wenigſtens auf die Dauer von zwei Jahren.

Den 26. Juni wurde:

9. die bereits wegen anderer Vergehen auf dem Straf-Platz befindliche Marie Agathe Seifritz, von Schärzingen, O.A. Spaichingen, (Erkenntniß vom 14. April St. u. Reg. Bl. S. 395) in Folge einer von dem O.A.Gerichte Balingen geführten frühern Unterſuchung, wegen verſuchter Privat-Concuſſion, Verſuchs der Schwangerſchafts-Verheimlichung, mehrjährigen Vagirens, mehrfachen Concubinats, gewerbsmäßiger Unzucht, Amotion, Unterſchlagung und Prellereien, ferner wegen gewaltſamen Ausbruchs aus dem Gefängniß in Genoſſenſchaft von Mitgefangenen und endlich wegen gebrochener Handtreue und Lügens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Erſatz und zu Bezahlung ihrer Haft- und Unterſuchungs-Koſten, unter Berückſichtigung ihres erſtandenen langen Verhafts, der ihr zum Theil als Strafe angerechnet wurde, zu einer weiteren ſechsmonatlichen Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg nebſt Willkomm verurtheilt.

Den 27. Juni wurde:

10. Carl Philipp Auberle, von Böblingen, auf den Grund der von dem O.A. Gericht Herrenberg geführten Unterſuchung, wegen wiederholter Ueberſchreitung der Confination und wegen Vagirens, unter Berückſichtigung der früher

wegen der gleichen Vergehen schon erstandenen vielen Strafen zu einer einjährigen Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger Reklusion in das Zwangs-Arbeitshaus wenigstens auf die Dauer von sechs Monaten, so wie zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

2. Civil-Senat.

Den 12. Juni wurde:

1. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Tübingen zwischen dem K. K. Oestreichischen Hoffaktor Wolf Levi und Compagnie zu Hohenems, Kl., Anten und Mit-Aten, und der Stadt Rotweil, Bekl., Atin und Mit-Antin, eine Lieferung betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß bestätigt, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten zweiter Instanz.

Den 17. Juni wurde:

2. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Freudenstadt zwischen Christoph Friedrich Stöffler von da, Bekl., Anten, und den Christoph Ulrich Hering'schen Erben zu Stuttgart, Kl., Aten, Forderungen aus einem Gesellschafts-Vertrag betreffend, die eingelegte Action wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 18. Juni wurde:

3. in der Actionssache von dem vormaligen O.A.Gericht in Dornstetten zwischen den Erben des verstorbenen Bürgermeisters Renner daselbst, Vorbekl., Nachkl., Anten, und dem Freiherrn von Fellner in Wien, Vorkl., Nachbekl., Aten, eine Abrechnungs-Streitigkeit betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätigt, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten zweiter Instanz.

Den 20. Juni wurden:

4. in der Actionssache von dem O.A.Gericht Horb zwischen der Wittwe des Vincenz Speiser, zu Börstingen, Kl., Antin, und dem Schultheißen Fallmann daselbst, Bekl., Aten, Aufhebung eines Kauf-Vertrags betreffend, und

5. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Freudenstadt zwischen Johann Adam Frey, von Christophsthal, Kl., Anten, und den Erben des verstorbenen Ochsenwirths Johann David Haas, von Freudenstadt, Bekl., Aten, Zurückforderung einer angeblichen Doppelzahlung von 135 fl. nebst Zinsen betreffend,

die ergriffenen Berufungen wegen Ungrunds der vorgebrachten Beschwerden verworfen und die Anten in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 26. Juni wurde:

6. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Nagold zwischen Raphael Hirsch und seinen drei Geschwistern von Rexingen, Anten, und dem Güterpfleger des Wendelin Saier, von Unterthalheim, Martin Müller daselbst, Aten, Absonderungs-Ansprüche betreffend, das unterm 10. September 1822 in der Concurssache des Wendelin Saier eröffnete Locations-Urtheil in Beziehung auf die Anten abgeändert, unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz.

Unter dem 27. Juni wurde:

7. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Calw zwischen dem dortigen Stadt-Rath, Bekl., Qnten, Anten, und dem Oberamts-Gerichts-Diener Schelling daselbst, Bekl., Qaten, Aten, die Ableitung des Wassers aus einem gemeinschaftlichen Winkel betreffend, das am 4. Juli 1822 eröffnete unterrichtliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten aufgehoben und der Kl., At an die geeignete Polizei-Behörde verwiesen.

An demselben Tage wurde:

8. in der Actionssache von dem O.A.Gericht Horb zwischen Lorenz Albus und Georg Albus, zu Bieringen, Bekl., Anten, und Stephan Henger daselbst, Kl., Aten, die Erstattung verschiedener aus der pflegschaftlichen Vermögens-Verwaltung ihres verstorbenen Vaters herrührenden Schuld-Posten betreffend, das am 18. Februar 1823 eröffnete Erkenntniß erster Instanz bestätigt, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz.

An demselben Tage wurde:

9. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Nagold zwischen Georg Anton Beeser, Rothgerber in Horb, Lnten, Anten, und der Gannt-Masse des Martin Lutz, zu Oberthalheim, Latin, Atin, Absonderungs-Ansprüche betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

10. die Actionssache von dem O.A.Gerichte Rottenburg zwischen der Wittwe Mariane Hofmeister, Kl., Antin, und Joseph Holzherr daselbst, Bekl., Aten, die Errichtung eines blechernen Camin-Rohrs betreffend, durch Ordination erledigt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 11. Juni wurden geschieden:

1. der Schuster Carl Friedrich Bott, in Wildbad, O.A. Neuenbürg, Kl., von Marie Charlotte, geb. Eitel daselbst, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten;
2. Jg. Tobias Steimle, zu Wildberg, O.A. Nagold, Kl., von Marie Agnes, geb. Dengler daselbst, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten;
3. Marie Louise, geb. Dannemann, in Tübingen, Kl., von Jakob Friedrich Bölzle daselbst, Bekl., wegen Ehebruchs von Seite des Letzteren, unter Verurtheilung desselben in die Kosten.

Den 25. Juni:

4. Michael Müller, von Gültlingen, O.A. Nagold, Kl., von Agnes Barbare, geb. Haug daselbst, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten;
5. Jakob Wößner, von Altenstaig, O.A. Nagold, Kl., von Anne Marie, geb. Steiner daselbst, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 3. Juni wurde:

1. auf den Grund der vor dem O.A.Gericht Hall verhandelten Untersuchung, Franz Xaver Settele, von Westernhausen, O.A. Künzelsau, wegen verübten kleinen einfachen und ersetzten, jedoch vierten Diebstahls, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe nebst Willkomm und Abschied, einjähriger Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus, und nachheriger Stellung unter ortspolizeiliche Aufsicht verurtheilt.

Den 6. Juni wurde:

2. in der von dem O.A.Gericht Heidenheim geführten Untersuchung der Landjäger-Rottenmeister Johannes Deeg, von Flochberg, wegen vorsätzlicher Kör-

perverletzung und dadurch verschuldeter Tödtung, neben Degradation als Rottenmeister und Entfernung von dem Landjäger-Corps und neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- so wie der übrigen Kosten zu vierjähriger Festungsstrafe verurtheilt.

Den 7. Juni wurde:

3. auf den Grund einer von dem O.A.Gerichte Neresheim gegen den Johann Georg Maurer, von Oberdorf, und Consorten geführten Untersuchung die Johanna Catharina Schmid, von Oberdorf, wegen intellektueller Urheberschaft bey Legung eines Drohbriefs zu Erpressung einer Geldsumme, mit viermonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

Unterm 10. Juni wurde:

4. gegen Leonhard Bozenhard, von Mergelstetten, O.A. Heidenheim, wegen versuchten ersten großen und ausgezeichneten Diebstahls, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs- Kosten eine fünfmonatliche Festungsstrafe ausgesprochen;

5. auf den Grund einer von dem O.A.Gerichte Welzheim verhandelten Untersuchung Christian Eckert, vulgo Raudikel von Wengen, O.A. Gaildorf, wegen Vagirens, Bettelns und zweier kleiner aber ausgezeichneter Diebstähle, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs- Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt;

6. in der bei dem O.A.Gerichte Schorndorf verhandelten Untersuchungs-Sache gegen Ulrich Bareis, von der Strauben, O.A. Welzheim, wegen wiederholten Vagirens eine fünfmonatliche Zuchthausstrafe, und nachherige fünfmonatliche Reclusion in einem Zwangs-Arbeitshaus erkannt.

An demselben Tage wurde:

7. Marie Catharine, geb. Apperger, nunmehr abgeschiedene Ehefrau des Korbmachers Martin Maier, zu Unterroth, O.A. Gaildorf, wegen Bigamie, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt;

8. in der bei dem O.A.Gerichte Gaildorf verhandelten Untersuchungssache, Ludwig Glück, von Mainhard, O.A. Weinsberg, wegen gefährlicher Körper-Verletzung, Injurien und Verleitung zu einem falschen Zeugniß mit fünfmonatlicher Festungsstrafe belegt.

Den 14. Juni wurde:

9. in der vor dem O.A.Gericht Aalen verhandelten Untersuchungssache gegen

Melchior Waizenhöfer, vom Bezenhof und Genossen,

a) der Inculpat Waizenhöfer, wegen in Genossenschaft und gewerbsmäßig verübter zum Theil qualificirter und ausgezeichneter Diebstähle, mehrfacher Concubinate, Vagirens, und in Genossenschaft bewirkten Ausbruchs aus dem Gefängniß unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Verhafts noch zu einer einjährigen Zuchthausstrafe mit Willkomm;

b) Catharine Uhl, von Rodamsdörfle, wegen Verkehrs mit Diebsgesindel, mehrerer Diebstahls-Vergehen, Concubinats und Vagirens, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

c) Mariane Uhl, von Abtsgmünd, wegen eines ausgezeichneten in Genossenschaft begangenen Diebstahls, Concubinats und wiederholten Vagirens zu viermonatlicher Zuchthausstrafe, und nachheriger zweimonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause, und

d) Franziske Steindel, von Balzheim, wegen eines ausgezeichneten Diebstahls, wiederholten Vagirens und Bettelns zu viermonatlicher Zuchthausstrafe, und nachheriger zweimonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt, auch nachträglich unterm 28. Juni wegen in Gesellschaft versuchten Ausbruchs aus dem Gefängniß ein achttägiger Zusatz zu jener Zuchthausstrafe gegen sie erkannt.

Den 17. Juni wurde:

10. der Nagelschmid Georg David Fritsch, von Hall, wegen vieler gewerbsmäßig, zum Theil unter erschwerenden Umständen verübter erster Diebstähle, worunter sich ein großer befindet, mit zehenmonatlicher Festungsstrafe belegt;

11. in der vor dem O.A.Gericht Aalen verhandelten Untersuchungssache, Bernhardine Schnellinger, von Leinenfürst, O.A. Ellwangen, wegen eines verübten Straßenraubs, wegen wiederholter Diebstähle und Veruntreuungen, so wie wegen Entweichung aus dem Zwangs-Arbeitshause, wiederholten Vagirens und Bettelns, Unzuchts-Vergehen und frechen Betragens vor Gericht zu vier- und einhalbjähriger Zuchthausstrafe, und nachheriger Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, mindestens aber — unter Einschluß des von ihr noch nicht erstandenen Theils der durch frühere Strafurtheil: gegen sie erkannten Reklusion — auf die Dauer von drei Jahren verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

12. Matheus Salzmann, von Mettlangen, O.A. Gmünd, wegen fortgesetzter Holz-Excesse, Vagirens und Bettelns, so wie wegen eines vierten ausgezeichneten Diebstahls, zu fünfzehenmonatlicher Zuchthausstrafe mit derbem Willkomm und Abschied, und nachheriger neunmonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus, auch Stellung unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht verurtheilt.

Den 19. Juni wurde:

13. Marie Anne Kappler, von Steinbach, O.A. Hall, wegen eines großen ausgezeichneten, und eines kleinen Diebstahls, sodann wegen Concubinats und Angabe eines falschen Namens zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Heilbronn verurtheilt.

Den 27. Mai und 19. Juni wurde:

14. in der von dem O.A.Gericht Ellwangen geführten Untersuchung, Stephan Köberle, von Bieringen, wegen wiederholten Bettelns und Vagirens mit vierzehenwöchiger Zwangs-Arbeitshausstrafe belegt.

Den 19. Juni wurde:

15. in der von dem O.A.Gericht Ellwangen geführten Untersuchung, Marie Margarethe Gebhard, von Englertshausen, wegen Angabe eines falschen Namens, wiederholten Vagirens und Bettelns zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt;

16. gegen Margarethe Huber, von Lorch, O.A. Welzheim, wegen wiederholten Ehebruchs, versuchter Prellerei, frechen Lügenwerks vor Gericht und falschen Zeugnisses, eine siebenmonatliche Zuchthausstrafe erkannt.

Den 26. Juni wurde:

17. gegen den bei dem O.A.Gericht Aalen in Untersuchung gekommenen Christian Gottlieb Schilp, von Löwenstein, O.A. Oehringen, wegen im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls, wiederholten Vagirens, so wie wegen eingestandener Fälschung, und frecher Lügen vor Gericht, neben Ersatz des Schadens auch Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten eine sechsmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe, und eine körperliche Züchtigung ausgesprochen;

18. gegen den gewesenen Gemeinde-Pfleger Jakob Sonnenberg, von Wisgoldingen, O.A. Gmünd, wegen eines durch unordentliche Rechnungsführung gesetzten Kassenrests, neben Entlassung von seinem Amt und Unfähigkeits-Erklärung zu Versehung einer verrechnen-

den Stelle eine dreiwöchige Gefängnißstrafe erkannt.

Den 28. Juni wurde:

19. Johanne Kraus, von Kaiserbach, O.A. Welzheim, wegen wiederholter eigenmächtiger Entfernung aus ihrem Wohnorte und wiederholter Landstreicherei zu einer viermonatlichen Zwangs-Arbeitsstrafe verurtheilt;

20. Tobias Walter, von Bopfingen, O.A. Neresheim, wegen verübter Körperverletzung zu viermonatlicher Festungsstrafe, nebst den Untersuchungs- und Cur-Kosten, verurtheilt.

2. Civil-Senat.

Unterm 4. Juni wurde:

1. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Mergentheim zwischen dem gewesenen Oberamts-Sekretär Balneator, von Mergentheim, Lnten, Anten, und den Georg Fries'schen Eheleuten daselbst, Lnten, Aten, Vorzug im Cantor Vogtschen Gant betreffend, die ergriffene Berufung, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, als unstatthaft verworfen.

Den 10. Juni wurde:

2. in der Actionssache von dem O.A.Gericht Heidenheim zwischen Jakob Süßmuth, von Giengen, Bekl., Anten, und dessen Vater Samuel Süßmuth daselbst, Kl., Aten, eine Forderung von 500 fl. aus einer Haus- und Güter-Uebergabe betreffend, das unter dem 19. November 1821 eröffnete Urtheil erster Instanz bestätigt, und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt;

3. in der Actionssache von dem O.A.Gericht Oehringen zwischen Friedrich Lösch, Haushofmeister bei dem Prinzen Friedrich von Preussen, zu Berlin, Kl., Anten, und der Ehefrau des Försters Maier, geb. Landbek, von Ohrenthal, Bekl., Atin, Zurückforderung eines geleisteten Geld-Vorschusses betreffend, das unter dem 2. Mai 1820 eröffnete Urtheil erster Instanz bestätigt, und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

4. in der Actionssache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwischen der Stiftungs-Verwaltung Giengen, Intin, Antin, Pntin, und den Erben des verstorbenen Kanzellisten von Schiller zu Mergentheim, Jaten, Aten, Peten, Arrest-Anlegung betreffend, das unterm 16. September 1819 eröffnete Urtheil erster Instanz bestätigt, und die Antin in die Kosten gegenwärtiger Instanz verurtheilt.

Den 13. Juni wurde:

5. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Schorndorf zwischen Johannes Schwarz, Bürger und Bauer, zu Aspergle, O.A. Schorndorf, Kl., Aten, nun Anten, und Georg Knaus, Weingärtner daselbst, Bekl., Anten, nun Aten, Vertheilung eines gemeinschaftlichen Hauses betreffend, das unter dem 14. November 1821 eröffnete Erkenntniß zweiter Instanz bestätigt, und Ant in die Kosten der gegenwärtigen dritten Instanz verurtheilt.

Den 14. Juni wurde:

6. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Welzheim zwischen dem Gräflich Pükler'schen Ober-Rentamte zu Gaildorf, Kl., Anten, und den Besitzern des vormals consolidirten Koppenhöfer'schen Hofguts zu Braitenfürst, Bekl., Aten, verweigerte Zahlung angesetzter Lehens-Gefälle betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß bestätigt, und der Ant'sche Theil in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 17. Juni wurde:

7. die in der Ationssache von dem O.A.Gericht Heidenheim zwischen Johannes Baier in Königsbronn, Bekl., Anten, und Friedrich Baier allda, Kl., Aten, Herausgabe von Erbgütern betreffend, ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und Ant in die Kosten verurtheilt.

Den 19. Juni wurde:

8. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte zu Künzelsau zwischen dem Bauern Jakob Wittmann, von Hohbach, Bekl., Anten, und dem Handels-Juden Oser Bär, von Mulfingen, Kl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, das unterm 30. Januar d. J. eröffnete Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Kosten abgeändert;

9. in der Ationssache von dem vormaligen O.AGericht Oehringen zwischen Ludwig Kirchner, von Widdern, Kl., Pnten, Rexcten, nun Qnten, und Georg Kirchner, von Forchtenberg, Bekl., Pcten, Repnten, nun Qaten, das Eigenthum eines Lohplatzes betreffend, das Verfahren des vormaligen O.A. Gerichts in Oehringen, und das unterm 2. December 1816 gefällte Beweis-Interlocut unter Verurtheilung dieses O.A. Gerichts in die Kosten als nichtig aufgehoben.

Den 25. Juni wurde:

10. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Mergentheim zwischen dem Stiftungs-Rath zu Althausen, Bekl.,

Anten, und Michael Bauer allda, Kl., Aten, die Gültigkeit eines Testaments betreffend, das unter dem 27. Februar 1822 eröffnete Urtheil erster Instanz bestätigt, und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verfällt.

An demselben Tage wurde:

11. in der Rechtssache erster Instanz des Kaiserlich Oestreich'schen Hofkriegsraths zu Wien, Namens des Fiskus, Kl., Pnten, gegen den General-Lieutenant, Freiherrn von Wöllwarth, zu Essingen, Bekl., Pcten, verschiedene Ersatz-Forderungen betreffend, das unterm 23. März 1821 ausgesprochene bedingte Erkenntniß unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten purificirt.

Den 27. Juni wurde:

12. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Ellwangen zwischen den Gemeinden Versbach und Grasbronn, Bekl., Anten, Inten, und den Gemeinden Birkenzell und Stödtlen, Kl., Aten, Jaten, Wiedereinsetzung gegen den Ablauf eines Beweis-Termins betreffend, die nachgesuchte Restitution unter Verurtheilung der antischen Gemeinde Versbach in die Kosten dieser Instanz als unstatthaft verworfen.

Den 30. Juni wurde:

13. das in der Actionssache von dem O.A. Gerichte Mergentheim zwischen Joseph Jäger, von Mergentheim, Lnten, Anten, und der Ehefrau des in Gant gerathenen Saifensieders Anton Jäger, Lntin, Atin, Einbringen eines Heirathguts betreffend, angebrachte Restitutions-Gesuch, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, an den Unterrichter verwiesen, und diesem die Erledigung dieser Sache aufgegeben;

14. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Crailsheim zwischen Johann Michael Zobel, von Asbach, Lnten, Anten, und Georg Michael Hübsch, als Güter-Pfleger des Johann Michael Schmieg, von Triftshausen, Laten, Aten, Schuldforderung betreffend, das Urtheil erster Instanz, unter Vergleichung der Kosten, abgeändert;

15. das in der Actionssache von dem O.A. Gericht Oehringen zwischen Markus Blezinger, von Kappel, jetzt in Oehringen, Kl., Anten, und Sigmund Wiedt auf dem Streithof, Bekl., Aten, Weinkaufschillings-Forderung betreffend, unter dem 1. April 1822 ausgesprochene Urtheil reformirt, und der At zum Ergänzungs-Eide zugelassen.

An demselben Tage wurde:

16. das Verfahren des O.A.Gerichts Ellwangen in der Debitsache des Regie-

rungs-Kanzelliſten Feuerlein daſelbſt, von Amts wegen als unförmlich aufgehoben, und eine neue ordnungsmäßige Verhandlung angeordnet;

17. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Künzelsau zwiſchen Caſimir Niklas, von Ingelfingen, Luten, Anten, und den in den Akten benannten Gläubigern des Andreas Egner, von Griesbach, Mit-Luten, Aten, Vorzug im Egner'ſchen Gante betreffend, die Berufung gegen das unterm 28. October 1822 eröffnete Urtheil erſter Inſtanz, wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten, verworfen.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 2. Juni wurde:

1. der bei dem O.A.Gericht Ehingen in Unterſuchung gekommene Georg Apy, von Mühlhauſen, wegen mehrerer Markt-Diebſtähle und frechen Lügens und Läugnens vor Gericht, unter Rückſichtnahme auf ſeine Jugend, neben einer körperlichen Züchtigung von zehen Ruthenſtreichen zu ſechsmonatlicher Zwangs-Arbeitshausſtrafe verurtheilt und hinſichtlich des Schadens- und Koſten-Erſatzes das Angemeſſene verfügt.

Den 4. Juni wurde:

2. auf den Grund der von dem O.A.Gericht Ulm verhandelten Unterſuchung, Michael Fiſcher, von Groſsüßen, O.A. Geißlingen, wegen eines großen und zweier kleiner, aber ausgezeichneter Diebſtähle, neben Verfällung in den Erſatz des Schadens, ſeiner Verhafts- und der Unterſuchungs-Koſten zu fünfmonatlicher Feſtungsſtrafe, und

3. der bei dem O.A.Gerichte Blaubeuren in Unterſuchung gekommene Johann Zentner, von Haugen, wegen Ehebruchs, mit Rückſichtnahme auf die wegen verſuchten gleichen Vergehens früher bereits erſtandene Strafe, neben dem Erſatz eines Drittheils der Unterſuchungs-Koſten zu vier und einhalbmonatlicher Zuchthausſtrafe als Hofſchäffer zu Ludwigsburg verurtheilt.

Am 7. Juni wurden:

4. auf den Grund der vor dem O.A. Gerichte Münſingen verhandelten Unterſuchung:

a) Stephan Hinderle, von Bremden im

Großherzogthum Baden, wegen eines durch Hinabsteigen qualificirten, mit Waffen complottmäßig und unter sonstigen erschwerenden Umständen verübten Diebstahls und wegen Vagirens zu zweijähriger Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreich unter Straf-Bedrohung für den Wieder-Eintritt;

b) Balthasar Wenger, von Schwyz, wegen derselben Verbrechen gleichfalls zu zweijähriger Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreich unter Straf-Bedrohung für den Wieder-Eintritt;

c) Marie Anne Maier, geb. Neßler, von Mucker, O.A. Ravensburg, wegen fortgesetzter Landstreicherei zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus in Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten; endlich

d) Benedikt Maier, Sohn der vorigen, wegen Landstreicherei und Lügen vor Gericht zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus in Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten verurtheilt, und hinsichtlich des Schadens- und Kosten-Ersatzes das Angemessene verfügt.

An demselben Tage wurde:

5. der bei dem O.A.Gerichte Tettnang in Untersuchung gekommene Johann Hakspiel, von Irsengrund, K. Baier'schen Landgerichts Weiler, wegen gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen einen Landjäger, neben dem Ersatz seiner Verhafts- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreich unter Straf-Androhung für den Fall des Wieder-Eintritts verurtheilt.

Unterm 9. Juni wurde:

6. der Adlerwirth Anton Pfister, von Fridingen, O.A. Riedlingen, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Landjäger und andere obrigkeitliche Diener, neben Verfällung in sämtliche Kosten zu einer viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Am 11. Juni wurde:

7. der bei dem O.A.Gerichte Biberach in Untersuchung gekommene Substitut, Christoph Konrad Adam, von Bönnigheim, O.A. Besigheim, wegen in seiner frühern Eigenschaft als Gant-Aktuar zu Biberach sich zu Schuld gebrachter Unterschlagung von 469 fl. 50 kr. aus zwei Gantmassen, seiner Stelle als Substitut entsetzt, zu Bekleidung eines

öffentlichen Amtes für unfähig erklärt und neben Verfällung in den Schadens- und Kosten-Ersatz zu achtmonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung, und

8. Johannes Haug, von Sezingen, O.A. Ulm, wegen Entweichung aus dem Arbeitshause, wiederholten polizeiwidrigen Herumziehens und anderer Vergehen, neben dem Kosten-Ersatz, zu einer Zwangs-Arbeitshausstrafe bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten verurtheilt.

Den 12. Juni wurde:

9. gegen Anne Barbara Arnold, von Oethlingen, O.A. Kirchheim, wegen verheimlichter Schwangerschaft und Entbindung und Aussetzung ihres neugebohrnen Kindes, neben Verfällung in den Ersatz ihrer Verhafts- und eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten eine neunmonatliche Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg erkannt;

10. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Waldsee geführten Untersuchung, Michael Maier, von Hengen, wegen eines großen, jedoch ersetzten Diebstahls, neben Verfällung in den Kosten-Ersatz zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt;

11. der Bader, Johann Schmid, von Baltringen, O.A. Wiblingen, wegen wiederholten, unter besonders erschwerenden Umständen sich zu Schulden gebrachten Medikastrirens, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten zu einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt und ihm die Ausübung seines Gewerbes auf die Dauer eines Jahres untersagt.

An demselben Tage wurde:

12. Fidel Reichard, von Gunzenweiler, O.A. Tettnang, wegen Körper-Verletzung und wegen Widersetzlichkeit zu fünfmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt, die Verfügung hinsichtlich der Kosten aber vorbehalten, und

13. der resignirte Schultheiß Ulrich Widmann, in Fulgenstadt, O.A. Saulgau, wegen betrüglicher Ueberschätzung des Vermögens des Franz Joseph Widmann zu vierwöchiger Festungsstrafe verurtheilt und zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt.

Am 14. Juni wurde:

14. die von Alt Anton Göppel, zu Kirchdorf, O.A. Leutkirch, wegen Salz-Einschwärzung verwirkte gesetzliche Geldstrafe wegen seiner Vermögensloßigkeit verwandelt und derselbe wegen obigen Vergehens und wegen versuchter Bestechung eines Landjägers, neben der be-

reits von dem Königl. Vergrath verfügten Confiscation des eingeschwärzten Salzes, soweit es noch vorhanden, zu drei- und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zum Kosten-Ersatze verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

15. Thereſie Haas, von Illerrieden, O.A. Wiblingen, wegen mehrfacher Kirchen-Diebstähle und zweiten Unzuchts-Vergehens, neben dem Ersatze sämtlicher Kosten zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilt.

Den 16. Juni wurde:

16. Marie Cordon, von Nenningen, O.A. Geißlingen, wegen achten Scortations-Vergehens, unter Verwandlung der ihr wegen fünften, sechsten und siebenten Scortations-Vergehens durch Erkenntnisse vom 12. August, 22. November 1819 und 29. Merz 1821 jedesmal angesetzten dreimonatlichen Herrschaft-Arbeitsstrafe, nunmehr im Ganzen zu einer viermonatlichen Zwangs-Arbeitshausstrafe in Ulm verurtheilt.

Den 18. Juni wurde:

17. Catharina, Ehefrau des entlassenen Amts-Pflegers Glanz, zu Heiligkreuzthal, O.A. Riedlingen, wegen zum Theil durch Verletzung des Handgelübdes erschwerter, an der Schuldenmasse ihres Ehemannes verübter Unterschlagungen, neben Verfällung in einen Theil der Kosten, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilt.

Den 19. Juni wurde:

18. Xaver Geiger, von Primisweiler, O.A. Tettnang, auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Ravensburg gepflogenen Untersuchung wegen Diebstählen und anderer Vergehen neben Verfällung in den Kosten- und Schadens-Ersatz zu achtmonatlicher Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm, nebst Willkomm und Abschied verurtheilt und dabei zugleich verordnet, daß der Angeschuldigte nach Erstehung seiner Strafe unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt werden soll.

Am 25. Juni wurde:

19. auf den Grund der vor dem O.A.Gericht Ulm gepflogenen Untersuchung:

a) Johann Georg Haueisen, von Ulm, wegen mehrfacher durch Einbrechen, Aufsteigen und Erbrechen erschwerter, zum Theil großer Diebstähle, welche dessen ersten Rückfall in dieses Verbrechen begründen und wegen anderer Vergehen zu zweijähriger Festungs-Arbeitsstrafe nebst Willkomm und Abschied und nachheriger Einsperrung in

das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von einem Jahr,

b) Xaver Ott, von Beutelreusch, O.A. Wiblingen, wegen eines in Genossenschaft verübten, den vierten Rückfall bildenden Markt-Diebstahls, nachgefolgter Theilnahme an einem von Johann Georg Haueisen begangenen großen Geld-Diebstahle und wiederholten frechen Lügens und Läugnens vor Gericht, zu fünfzehenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, nebst Willkomm und Abschied und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von acht Monaten, endlich

c) Elisabetha Ott, Mutter des vorigen, wegen Begünstigung der Diebstähle des Joh. Georg Haueisen zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt; zugleich wurde hinsichtlich des Kosten- und Schadens-Ersatzes das Geeignete verfügt.

Am 26. Juni wurde:

20. Crescentia Vetter, von Justingen, O.A. Münsingen, wegen wiederholten Concubinats und Vagirens, neben dem Kosten-Ersatze, zur Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sieben Monaten verurtheilt und zugleich verordnet, daß die Angeschuldigte nach Erstehung ihrer Strafe unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht gestellt werden soll.

Den 28. Juni wurde:

21. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Saulgau geführten Untersuchung:

a) Catharina Veil, von Nozingen, wegen mehrerer Fälschungen, wiederholter Landstreicherei, Bettelns, Concubinats und anderer Vergehen, zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen nnd nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm auf die Dauer von vier Monaten, und

b) Johann Martin Böhler, von Dußlingen, wegen gleicher Vergehen, zu vier nnd einhalbmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt und rücksichtlich des Kosten-Punkts gegen beide Angeschuldigte das Geeignete vorgekehrt.

2. Civil-Senat.

Unterm 13. Juni wurde:

1. in der Ations- und Nullitäten-Klagsache von dem O.A.Gerichte Wangen zwischen Johann Georg Rueff, Mezgers

Wittwe, nun verehelichter Schmid daselbst, Bekl., Antin, Qntin, und dem Mezger Kirner, von Mengen, Kl., Aten, Qaten, Schuldforderung betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung der Antin in die Kesten für verlassen erkannt, und die Nullitätenklage als unbegründet verworfen.

Den 23. Juni wurde:

2. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Göppingen zwischen dem Rechts-Consulenten Seeger, zu Göppingen, Kl., Inten, und der Wittwe des Bauren Christoph Heim zu Schlath, Margaretha, Bekl., Jatin, Palmarien-Forderung betreffend, das Gesuch des Inten um Restitution wegen versäumter Ations-Ergreifung unter Verurtheilung desselben in die Kosten verworfen.

Den 27. Juni wurde:

3. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Geißlingen zwischen Bernhardt Rötter, von Treffelhausen, Bekl., Anten, und Bernhardt Rötter, von Weissenstein, Kl., Aten, Heurathguts-Forderung betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erkannt;

4. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Ravensburg zwischen dem minderjährigen Nepomuk Straßer, Lnten, Anten, und der Creditorschaft seines Vaters, Mit-Lutin, Atin, Vorzug im Gante des Letzteren betreffend, die Berufung, wegen mangelnder Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, verworfen, und

5. in der Ationssache von demselben O.A. Gerichte zwischen Gottlieb Kollöffel dem Jüngern, Kl., Anten, und seinem Vater, Gottlieb Kollöffel, Bekl., Aten, Haus-Kaufschillings-Forderung betreffend, das Erkenntniß erster Instanz, unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen, abgeändert.

Am 30. Juni wurde:

6. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Wiblingen zwischen der Gräflich von Törring'schen Grundherrschaft zu Gutenzell, Intin, Antin, und Johann Georg Steinhäuser, von Huggenlaubach, Jaten, Aten, den Besitz des Mühlbannrechts betreffend, das Erkenntniß erster Instanz, unter Beweis-Nachlaß für die Antin, bestätigt.

Stuttgart den 30. Juli 1823.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 41.

Königlich Württembergiſches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Mittwoch, den 6. Auguſt 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt = Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſtes Dekret vom 12. v. M. das erledigte Hof = Kameralamt Stammheim dem bisherigen Hof = Kammer = Reviſor und Theater = Sekretär Planck gnädigſt übertragen.

Die von demſelben bisher bekleideten Stellen ſind bereits wieder beſetzt.

Die erledigte Stelle eines Oberamts = Arztes zu Ludwigsburg iſt unter dem 26. v. M. dem ausübenden Arzte daſelbſt, D. Uhland, übertragen worden.

Unterm 29. v. M. wurde dem von Kiebingen gebürtigen, zu der katholiſchen Pfarrei Oberſulmentingen, Dekanats Biberach, ernannten Thaddä Kohlſtetter, bisherigen Vikar in Zipplingen, Dekanats Ellwangen, die Königliche Beſtätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, die Bezahlung eines Geld-Aversums an die Mannschaft des Landjäger-Corps für Anschaffung der Munition betreffend.

Statt der bisherigen Natural-Abgabe der Munition an das K. Landjäger-Corps ist die Anordnung getroffen worden, daß künftig der Mannschaft die Anschaffung der Munition, gegen ein jährliches Geld-Aversum von 1 fl. für den Mann, selbst überlassen werde, welche Einrichtung mit der zweiten Hälfte des laufenden Rechnungs-Jahrs, also vom 1. Januar 1824 an, ihren Anfang nimmt.

Die Amts-Pflegen werden hiernach angewiesen, dieses Aversum in halbjährlichen Raten, erstmals am letzten Juni 1824, im Namen und auf Rechnung der Staats-Casse der Mannschaft auszuzahlen.

Stuttgart den 24. Juli 1823.

Schmiplin.

b) Die Form der Anstellungs-Gesuche betreffend.

Da man mehrfältig zu bemerken gehabt hat, daß die Gesuche um Anstellung oder Beförderung in dem Departement des Innern weder bei der gehörigen Stelle noch mit den erforderlichen Belegen versehen eingereicht werden, so findet man sich veranlaßt, zu Herstellung eines sichern, gleichförmigen und möglichst schnellen Geschäftsgangs Folgendes zu verfügen:

1.) Da nach der Verfassungs-Urkunde §. 43 die Ernennung der Staats-Diener auf Vorschläge der vorgesetzten Collegien geschieht; so sind alle Anstellungs- und Beförderungs-Gesuche an dasjenige Collegium, welchem die erledigte Stelle unmittelbar untergeordnet ist, zu richten.

2.) Jedem Gesuche dieser Art ist eine vollständige National-Liste beizulegen, welche den Vor- und Zunahmen, den Geburtsort, Tag und Jahr der Geburt, die Confession, die Familien-Verhältnisse, die Bildungs-Laufbahn, die frühere und gegenwärtige Anstel-

lung oder den Aufenthaltsort des Bittstellers enthält.

3.) Diejenigen Bewerber, welche noch nicht im Staats-Dienste angestellt sind, haben ausserdem noch eine beglaubigte Abschrift des über ihre Dienstprüfung erhaltenen Zeugnisses beizuschließen. Die Beilegung weiterer Zeugnisse, so wie die Einholung eines oberamtlichen Beiberichts bleibt dem Gutdünken jedes Einzelnen überlassen.

4.) Bereits angestellte Staats-Diener, welche die Beförderung oder Versetzung auf eine — nicht zu demselben Kreise gehörige Stelle nachsuchen wollen, haben ihre diesfallsige Eingabe (und zwar — in so fern sie der Regierung nicht unmittelbar untergeordnet sind — mit oberamtlichem Beibericht) an die ihnen vorgesetzte Kreis-Regierung einzusenden, welch' letztere dieselbe mit einer pflichtmäßigen Aeusserung über das Prädikat und die seitherige Dienstleistung des Bewerbers an die Regierung des Kreises, welchem die erledigte Stelle angehört, zu befördern hat.

5. Als äusserster Termin zur Anmeldung wird eine vierwöchige Frist — von der amtlichen Bekanntmachung der Erledigung an zu rechnen — gegeben.

Stuttgart den 25. Juli 1823.

Schmidlin.

e) Bekanntmachung eines Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung in Beziehung auf die Einreichung und Zueignung von Druckschriften deutscher Schriftsteller an dieselbe.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in Beziehung auf die Einreichung und Zueignung von Druckschriften deutscher Schriftsteller an dieselbe in ihrer 19. diesjährigen Sitzung den Beschluß gefaßt, daß

1.) die der Bundes-Versammlung zu überreichenden Druckschriften deutscher Schriftsteller derselben künftig durch den Gesandten des Staates, welchem der Schriftsteller oder Verleger angehört, zu übergeben seyen, und daß

2.) von der Bundes-Versammlung keine Zueignungen angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht und erlangt worden sey.

Auf Ersuchen der Bundes-Versammlung wird dieser Beschluß andurch zur Nachricht und Nachachtung für alle die-

jenigen, welche in den Fall kommen könnten, der Bundes-Verſammlung Druckſchriften überreichen oder zueignen zu wollen, bekannt gemacht.

Stuttgart den 28. Juli 1823.

Schmidlin.

2. Des Medicinal-Collegium.

Die Doktoren der Medicin und Chirurgie, Guſtav Eiſenmenger, von Langenburg, Oberamts Gerabronn, und Johann Anton Reiffſteck, von Weil der Stadt, Oberamts Leonberg, ſind in der Medicin, höheren Chirurgie und Geburtshülfe geprüft und zur Ausübung dieſer Wiſſenſchaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 22. Juli 1823.

Walther.

B.) Des Departements der Finanzen:

Königl. Forſtrath.

Termin für die Concurs-Prüfung der Forſt-Candidaten.

In Folge hohen Befehls des K. Finanz-Miniſteriums wird auf den 21. Auguſt d. J. die jährliche Concurs-Prüfung für die Forſt-Candidaten eröffnet werden.

Dieſe Prüfung wird ſich, nach jenem Befehle, bei den Bewerbern um Forſtwarts- und Förſters-Stellen, allein auf das theoretiſche und praktiſche Forſtweſen beſchränken, bei Bewerbern um Forſt-Aſſiſtenten- und Oberförſters-Stellen aber, außer dieſem, auch über das Forſt-Rechnungsweſen und über die Geſchäfts-Führung auf der Forſt-Amtsſtube verbreiten.

Es haben ſich nun die Examinanden, insbeſondere auch diejenigen, welche ſchon eine Prüfung im Forſtfache nachgeſucht haben, den 20. Auguſt, Nachmittags, bei dem Sekretariat der unterzeichneten Stelle zu melden, und zugleich ihr Nationale und ihre bisherige Laufbahn demſelben anzuzeigen.

Stuttgart den 23. Juli 1823.

v. Seutter.

Dienst-Erledigungen.

Die durch den Tod des Ober-Kirchenraths v. Werkmeister erledigte Stelle eines geistlichen Mitglieds des katholischen Kirchenraths wird nach dem bestehenden Normal-Etat durch einen Assessor mit dem etatmäßigen Gehalte von 800 fl. besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Die durch den Tod des Ministerial-Kanzellisten Wächter erledigte Stelle bei dem Schreibtisch des Ministerium des Innern wird durch einen entlaßbaren Kanzlei-Assistenten ersetzt werden. Die Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Die erledigte Pfarrei Münchingen, Diöcese Leonberg, enthält 1387 Pfarr-Genossen, und das Einkommen ist nach Abzug eines schon seit dem Jahr 1817 angeordneten Beitrags zum geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds und einer einem älteren Geistlichen statt einer Beförderung bewilligten persönlichen Besoldungs-Zulage von 66 fl. 40 kr., welch' letztere aber seiner Zeit wieder an die Pfarrei zurückfallen, auf 1130 fl. berechnet. Die Pfarr-Zehenten sind auf 6 Jahre an die Gemeinde verpachtet. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Die katholische Pfarrei Däzingen, Oberamts Böblingen und Dekanats Stuttgart, wird wieder besetzt werden. Sie begreift das Pfarrdorf samt der Mühle, 490, und dermal 106 Seelen in der dazu gehörigen Umgegend. Das Einkommen belauft sich an Güter-Ertrag, Besoldungen und Gebühren auf 700 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Bitte vorschriftsmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

Die katholische Pfarrei Dettingen, Oberamts und Dekanats Rottenburg, wird wieder besetzt werden. Sie begreift das Pfarrdorf mit 699 Pfarrgenossen, und hat ein Einkommen, in allen sechs Gegenständen, von 700 fl. Der neue Pfarrer muß im Stande seyn, als Dekanats-Verweser einzutreten, wofür er eine besondere Belohnung erhält. Die Geistlichen, welche sich dazu fähig finden, und bewerben wollen, müssen ihre Bittschrift vorschriftsmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einsenden.

Das erledigte Präzeptorat in Murrhardt ist mit einem Einkommen von 580 fl. nach Etats-Preisen, worunter an Naturalien 8 Scheffel Dinkel, 4 Sri. Roggen, 18 Meß buchenes Holz (von welchen 6 für die Heitzung der Schule gerechnet werden) zusammen zu 224 fl. berechnet sind, neben einer freyen Wohnung verbunden. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Eingaben innerhalb 3—4 Wochen an den Studien-Rath einzusenden.

Die in der zweiten Besoldungs-Klasse stehende Cameral-Verwaltung Waiblingen ist durch den Tod des Cameral-Verwalters, Finanzraths Jäger, in Erledigung gekommen.

Der Oberstlieutenant und Bataillons-Commandeur v. Gaisberg, im fünften Infanterie-Regiment, ist am 1. d. M. mit Tod abgegangen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 42.

Königlich Württembergiſches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Mittwoch den 13. Auguſt 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Juſtiz-Departements:

Des Juſtiz-Miniſterium.

Da der Rechts-Conſulent Hoch, von Calw, ſeinen Wohnſitz verändert und zu ſeinem künftigen Aufenthaltsorte Pliederhauſen, Oberamts Welzheim, gewählt hat, ſo wird ſolches zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 4. Auguſt 1823.

Für den Juſtiz-Miniſter:

v. Otto.

B.) Des Departements des Innern:

1. des Miniſterium des Innern.

Vorſchriften, in Betreff der Päſſe ausländiſcher Reiſenden.

Man findet ſich veranlaßt, in Beziehung auf die Prüfung der Reiſepäſſe der in das Königreich kommenden Fremden folgendes bekannt zu machen:

1.) Die Viſirung der Päſſe der in das Land kommenden Fremden iſt nach Maßgabe der Verordnungen vom 2. Mai 1811 und 28. Januar 1817 die Obliegenheit des Oberamtmanns desjenigen Bezirks, welchen der Reiſende bei ſeinem Eintritt in das Königreich zuerſt betritt.

Wenn jedoch die Straße, auf welcher der Fremde in das Innere des Königreichs reiſ't, den Siz des Gränz-Oberamts nicht berührt, ſo tritt in die Stelle des Leztern in Beziehung auf die Obliegenheit der Paß-Viſirung dasjenige Oberamt ein, deſſen Amts-Siz der Fremde zuerſt betritt.

Bei der Viſirung der Päſſe ſind die Vorſchriften der Verordnung vom 11. September 1807 §. 2 und 4 und der Verordnung vom 2. Mai 1811 §. 3 und 4 zu beobachten.

2.) Die Beſtimmungen der lezterwähnten Verordnung, wonach das Geſchäft der Paß-Viſirung ausnahmsweiſe in gewiſſen Gränzorten von den daſelbſt angeſtellten Unteramtmännern oder Polizei-Commiſſairen im Namen der Ober-Beamten verſehen werden ſollte, können bei den veränderten organiſchen Einrichtungen nicht mehr zur Anwendung kommen.

Dagegen ſind die Orts-Vorſteher zu Folge ihrer geſezlichen Obliegenheit, nicht allein die Orts-Polizei im Namen der Gemeinde, ſondern auch die Landes-Polizei im Namen und aus beſtändigem Auftrag der Regierung zu handhaben, (Verwaltungs-Edikt § 14) verpflichtet, auf die Fremden, welche den Gemeinde-Bezirk betreten, aufmerkſam zu ſeyn, im Fall entſtehenden Verdachts den Reiſenden, der ſich nicht gehörig zu legitimiren weiß, dem Oberamt zur Unterſuchung zu ſtellen, Ausländer, die in die Claſſe der in der Verordnung vom 11. September 1807 §. 7 und in der Inſtruktion für das Landjäger-Corps vom 5. Juni d. J. §. 7 bezeichneten Perſonen gehören, wenn ſie ſich im

Bezirke eines Grenzortes betreten laſſen, unmittelbar über die Grenze zu weiſen, oder, wenn ſie im Innern des Königreichs getroffen werden, dem Oberamt zu überliefern, und das Letztere beſonders auch in Anſehung der ohne Gewerbe umherziehenden Landſtreicher nach Maßgabe des §. 8 der Verordnung vom 11. September 1807 zu beobachten.

3.) Reiſende, welche mit Extra-Poſt oder mit dem Poſtwagen ankommen, haben ihre Päſſe dem Grenz-Poſtamt vorzuzeigen; befindet ſich das Letztere im Sitz eines Oberamts, ſo hat es dieſem die Päſſe zur Viſirung zuzuſenden, im entgegengeſetzten Falle hat der Poſt-Beamte dem Reiſenden das nächſte auf ſeiner Reiſeroute gelegene Oberamt, welchem er den Paß zur Viſirung vorzulegen hat, zu bezeichnen, und — wie ſolches geſchehen, — in dem Reiſepaß zu bemerken. Für die Befolgung dieſer Anweiſung iſt das Poſtamt, bei welchem der Reiſende die Pferde wechſelt, verantwortlich.

4.) Andere (nicht mit der Poſt ankommende) Fremde ſind bei ihrem Eintritt in das Königreich durch die Grenzzoller, Orts-Vorſteher, Landjäger und Gaſtwirthe, mit welchen ſie in Berührung kommen, über ihre diesfallſigen Obliegenheiten zu belehren.

5.) Ueber die zur Viſirung gebrachten Reiſepäſſe hat der Oberamtmann das in der Verordnung vom 2. Mai 1811 §. 3 vorgeſchriebene Verzeichniß zu führen.

6.) Den Oberämtern ſowohl, als den übrigen in der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Beamten und Dienern, wird beſonders eingeſchärft, die Reiſenden nicht unnöthigerweiſe aufzuhalten oder zu beläſtigen, vielmehr jede mit der Vollziehung ihrer Dienſt-Vorſchriften vereinbare Discretion zu beobachten.

Zur Nachtzeit, oder bei ſonſtiger Verhinderung des Grenz-Oberamts, iſt der Fremde ſeine Reiſe ohne Aufenthalt bis zum nächſten Oberamts-Sitze fortzuſetzen berechtigt.

7.) Die Ausſtellung eines neuen Paſſes für einen in das Königreich kommenden Fremden iſt den Ober-Beamten nur beim Vorhandenſeyn der in der Verordnung vom 11. September 1807 §. 2. ausgeſprochenen Bedingungen, und, wenn der Ausländer ein Jude iſt, nur unter ſtrenger Berückſichtigung der Vorſchriften geſtattet, wel-

che der §. 7 der oben erwähnten Verordnung und die Verordnungen vom 28. März 1811 und vom 15. Juni 1814 in Beziehung auf das Reisen fremder Juden im Königreich enthalten.

Die Oberämter haben sich nun hienach genau zu achten, und wegen Beobachtung der zu 2. 3. und 4. gegebenen Vorschriften den Orts-Vorstehern, Postämtern und Grenzzollern die erforderliche Weisung zu ertheilen.

Stuttgart den 3. August 1823.

Für den provisorischen Departements-Chef:

Der Staatsrath,

Fischer.

2. Des Studienraths.

a) Das Land-Examen, die Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in das evangelische Seminar in Tübingen aufgenommen werden, oder auf eigene Kosten die Universität für das Studium der evangelischen Theologie, oder einer von den übrigen höhern Wissenschaften beziehen wollen, betreffend.

I.) Das Land-Examen wird in diesem Jahre am 1. und 2. September gehalten werden. Alle Exspectanten secunda vice ohne Unterschied, welche nicht durch besondere Rescripte zurückgewiesen werden, haben Montag den 1. September, Morgens vor 7 Uhr, zur schriftlichen Prüfung, und eben so alle Exspectanten prima vice an eben diesem Tage, Morgens vor 8 Uhr, zur mündlichen Prüfung, alle Petenten aber Dienstag den 2. September, Morgens vor 8 Uhr, ebenfalls zur mündlichen Prüfung, pünktlich sich in dem hiesigen Gymnasium einzufinden. Im Uebrigen bleibt es bei den im vorigen Jahre (Staats- und Reg. Blatt Nro. 48) gegebenen Verordnungen, welche hiemit ausdrücklich wiederholt werden.

II.) Die Prüfung aller derjenigen, welche im nächsten Herbst in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommen werden, oder auf eigene Kosten die Universität für das Studium der evangelischen Theologie beziehen wollen, wird Donnerstags und Freitags den 25. und 26. September,

III.) die Prüfung derjenigen aber, welche die Universität für das Studium der Rechte, der Medizin, der höhern Chirurgie oder der Kameral-Wissen-

ſchaften beziehen, oder von einem Fache zu einem andern (namentlich auch von der niedern Chirurgie zur höhern) übergehen wollen, wird Freitags und Samſtags den 19 und 20. September im hieſigen Gymnaſium vorgenommen.

Alle diejenigen, welche auf ihre Geſuche um Zulaſſung zu dieſen Prüfungen nicht durch beſondere Erlaſſe zurückgewieſen werden, haben ſich bei denſelben an den dazu beſtimmten Tagen, je Morgens 7 Uhr pünktlich einzufinden, und Tags zuvor bei dem Rector des Gymnaſiums zu melden.

Stuttgart den 30. Juli 1823.

Süskind.

b) Die Prüfung für die Aufnahme in das Wilhelms-Stift (katholiſchen Convikt) betreffend.

Unter Beziehung auf die Verfügungen vom 10. Auguſt 1818 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 48) und vom 29. Juli 1822 (Staats- und Regierungs-Blatt vom vorigen Jahre, Seite 543) wird bekannt gemacht, daß die Prüfung für die Aufnahme in das Königl. Wilhelms-Stift (den katholiſchen Convikt) in Tübingen den 3. und 4. September d. J. in den Städten Ellwangen und Rottweil abgehalten werde.

Diejenigen Schüler, welche auswärtige Lehr-Anſtalten beſucht haben, ſind von den betreffenden Pfarrämtern zu erinnern, daß ſie ſich längſtens am Tage vor der Prüfung in einer jener beiden Städte bei dem Rector des Gymnaſiums zu melden haben.

Stuttgart den 30. Juli 1823.

Süskind.

c) Die Prüfung für die vorläufige Legitimation zum künftigen Studium der katholiſchen Theologie betreffend.

Die Prüfung derjenigen Schüler, welche die in der Verordnung vom 11. December 1818 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 75) bezeichneten Kenntniſſe erworben haben und die vorläufige Legitimation zum künftigen Studium der katholiſchen Theologie erhalten wollen, findet den 22. und 23. September dieſes Jahrs in den Städten Ellwangen, Rottweil, Ehingen und Ravensburg ſtatt.

Zu dieſer Prüfung werden keine Schüler zugelaſſen, die am 1. September dieſes Jahrs das 16. Jahr zurücklegen, wenn ſie nicht bereits eine beſondere Erlaubniß erhalten haben.

Die Lehrer der inländiſchen lateiniſchen

Schulen haben ihre Schüler, und die Pfarr-Aemter diejenigen Schüler, welche sich an auswärtigen Lehr-Anstalten aufhalten, anzuweisen, sich 14 Tage vor der Prüfung bei dem katholischen Dekan als Vorstand der Prüfungs-Commission schriftlich zu melden, und am Vorabend vor der Prüfung um so gewisser zu erscheinen, als keine außerordentliche Prüfung zugegeben wird.

Stuttgart den 30. Juli 1823.

Süskind.

2. Des Medicinal-Collegium.

Der Candidat der Medicin, Jakob Berle, von Rottweil, ist in der Medicin geprüft und zur Ausübung derselben ermächtigt worden.

Stuttgart den 30. Juli 1823.

Walther.

C.) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Aufforderung an die Oberämter, zur Berichts-Erstattung über den Aufenthalt der Inhaber militärischer Orden und Ehrenzeichen.

Als die K. Oberämter unterm 18. Januar 1822 durch besondere Erlasse zu der Einsendung von Verzeichnissen der in ihren Bezirken befindlichen Inhaber militärischer Orden und Ehrenzeichen veranlaßt wurden, erhielten dieselben zugleich den Auftrag, am Anfange jeden Jahres über den im Laufe des nächstvorangegangenen sich ergebenen Abgang und Zuwachs unter Anwendung des vorgeschriebenen Formulars einen Ausweiß einzugeben, oder, falls keine Veränderung vorgekommen wäre, eine kurze Anzeige hievon zu erstatten.

Da dieser Anordnung in Beziehung auf die seither sich ergebenen Veränderungen, welche zu Anfang dieses Jahres hätten zur Kenntniß des Kriegs-Ministeriums gebracht werden sollen, bis jetzt nur einige Oberämter nachgekommen sind; so findet man sich bewogen, an die betreffenden Stellen hiemit die Aufforderung ergehen zu lassen, die rückständigen Ausweise oder Anzeigen ungesäumt nachzutragen.

Stuttgart den 8. August 1823.

Franquemont.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 43.

Königlich Württembergisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Samstag den 30. August 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst = Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. die bei der Regierung des Donau = Kreises erledigte Revisors = Stelle dem bisherigen provisorischen Stiftungs = Rechnungs = Revisor Mann, zu Ulm, und

die erledigte katholische Pfarrei Schmiechen, Dekanats Ehingen, dem Caplan Böhler, in Rottweil, gnädigst zu übertragen geruht.

Unterm 27. d. M. wurde die im fünften Infanterie = Regiment erledigte Bataillons = Commandeurs = Stelle dem bei demselben Regiment aggregirten Major v. Arlt übertragen.

Unterm 5. d. M. erhielt der auf die katholische Stadtpfarrei Isny, Oberamts und Dekanats Wangen, ernannte Kaplan Hanser, in Amtzell, desselben Dekanats, die Königl. Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Die Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Stadtschultheiß Vogt in Ehingen betreffend.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. dem Stadtschultheiß Vogt zu Ehingen, in ehrender Anerkennung der Verdienste, welche er durch seine vorzügliche Amtsführung sich um die dortige Gemeinde-Verwaltung erworben, die goldene Civil-Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht. Höchstem Befehle zu Folge wird diese Auszeichnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 13. August 1823.

Für den provisorischen Departements-Chef:

Der Staatsrath,

Fischer.

2. Des evangelischen Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

An die Stelle des nach Maichingen beförderten Pfarrers Grunsky wurde dem Pfarrer M. Nanz, zu Zavelstein, die Mitdirection der Schullehrer-Conferenzen des Calwer Districts übertragen.

Stuttgart den 16. August 1823.

Wächter.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Schulstiftung des Pfarrers Sonntag.

Der Pfarrer zu Thanhausen, Dr. Peter Sonntag, vormaliger Conventual des aufgehobenen Klosters Neresheim, hat unterm 26. Juli 1820 zu Vermehrung des Schulfonds in Neresheim 150 fl. gestiftet, welche rühmliche Handlung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 16. August 1823.

Camerer.

4. Der Regierung für den Jaxt-Kreis.

Belobung des Dekans Eichhorn zu Oehringen, und des Schultheißen Metzger zu Kirchensall.

Seine Königliche Majestät haben aus dem über das Ergebniß der Visitation des Oberamts Oehringen erstatteten Vortrag entnommen, daß sich der Dekan Eichhorn zu Oehringen um die dortige Industrie-Schule, welche vorzüglich durch seine Bemühungen entstanden ist, ausgezeichnete Verdienste erworben hat, und daß sich derselbe auf das eifrigste bemüht, diese Anstalt nicht nur zu erhalten, sondern immer mehr auszubilden und deshalb befohlen, daß der Dekan Eichhorn wegen dieser verdienstvollen Handlungsweise öffentlich belobt werden soll, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Eben so haben Seine Königliche Majestät aus diesem Vortrag entnommen, daß der Schultheiß Metzger, zu Kirchensall, sein Amt mit vorzüglicher Thätigkeit und Umsicht verwaltet; daher wird auch diesem in Gemäßheit höchsten Befehls die verdiente öffentliche Belobung deshalb ertheilt.

Ellwangen den 9. August 1823.

Mohl.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Form der Anstellungs-Gesuche betreffend.

Die in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 41 von dem K. Ministerium des Innern bekannt gemachte Vorschrift vom 25. Juli d. J., die Form der Anstellungs-Gesuche betreffend, ist auch bei allen Gesuchen um Anstellung oder Beförderung in dem Finanz-Departement zu beobachten.

Stuttgart den 7. August 1823.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Die erledigte Pfarrei Schopfloch, Diöcese Kirchheim, hat kein Filial, 498 Pfarrgenossen, und ist mit einem Einkommen von 694 fl. nach Etats-Preisen verbunden.

Die erledigte Pfarrei Neuhausen an der Erms, Diöceſe Urach, enthält mit Einſchluß des ½ Stunde entfernten Filials Glems von 504 Einwohnern, 1587 Pfarrgenoſſen. Dieſes Filial hat Kirche und Schule, und neben allen Caſual-Gottesdienſten je an dem zweiten Sonntag Nachmittags Predigt und Kinderlehre und etwa 6 mal des Jahrs Vorbereitungs- und Nachtmahls-Predigt. Das Einkommen iſt auf 1227 fl. nach Etats-Preiſen berechnet, die Pfarr-Zehenten ſind auf drei Jahre an die Gemeinde verliehen, und mit derſelben iſt wegen des Beſoldungs-Holzes ein Vertrag abgeſchloſſen, nach welchem der Pfarrer jährlich acht Klafter buchen Scheuterholz und 250 Büſchel Reiſach, beides in dem geſetzlichen Maß frei vor das Haus geliefert, erhält, und was er hieran erſpart verkaufen darf.

Die Bewerber um vorſtehende zwei Stellen haben ihre Bittſchriften innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium einzureichen.

Da der erledigten Catharina-Caplanei in Neckarſulm wegen der damit verbundenen Präceptorats-Dienſt-Verrichtungen eine jährliche Gehalts-Zulage von 84 fl. bewilligt worden iſt, ſo wird dieſes nachträglich zu der Eröffnung vom 16. Juni d. J. (Staats- und Reg. Blatt Nro. 33.) bekannt gemacht, und deswegen auch der Bewerbungstermin um vier Wochen verlängert.

Die neu errichtete katholiſche Pfarrei Thalheim, Oberamts Heilbronn und Dekanats Neckarſulm, wird beſetzt werden.

Sie begreift den katholiſchen Theil des Dorfs Thalheim, mit 610, und dermal mit 80 weiteren Pfarrgenoſſen in der Umgegend. Das Einkommen belauft ſich an Garten-Ertrag, Beſoldungen und Gebühren auf 600 fl.

Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben ihre Bitte vorſchriftsmäßig binnen vier Wochen an den kathol. Kirchenrath einzuſchicken.

Das durch den Tod des Präzeptors Ziegler erledigte Präzeptorat in Waiblingen iſt mit einem Einkommen von 500 fl., worunter 223 fl. nach Etats-Preiſen berechnete Naturalien ſind, neben einer freien Wohnung, verbunden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Eingaben innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrath einzureichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 44.

Königlich Württembergiſches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Donnerſtag, den 4. September 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz = Departements.

Die in dem Monat Juli 1823 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgeſprochenen Erkenntniſſe betreffend.

In dem verfloſſenen Monat Juli ſind von ſämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachſtehende Erkenntniſſe ausgeſprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur ſolche Urtheile der Criminal = Gerichts = Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits = Strafe erkannt, oder die Dienſt = Entfernung eines Staats = oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal = Senat.

Den 5. Juli wurde:

1. in der Rekursſache des Chirurgen Immanuel Krayl, von Geradſtetten, O.A. Schorndorf, der Rekurs gegen das von dem Gerichtshof zu Ellwangen unterm 23. Sept. 1822 wider ihn wegen

Medicaſtrirens unter erſchwerenden Umſtänden gefällte (S. 799 des Reg. Blatts von 1822 eingerückte) Erkenntniß als verzichtet zurückgewieſen und derſelbe neben Verurtheilung in die Koſten zweiter Inſtanz, mit ſeinem Geſuche um Reſtitution propter nova gegen das wider ihn gefällte Erkenntniß an den Richter erſter Inſtanz verwieſen;

2. in der Rekursſache des Polizeidieners Andreas Bildſtein, von Saulgau, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 21. Mai 1823 gefällte (S. 495 des Reg. Blatts von 1823 eingerückte) Erkenntniß abgeändert, und ſofort erkannt, daß Rekurrent wegen mittelſt gefährlichen Gebrauchs einer Waffe unter erſchwerenden Umſtänden verübter grober Real-Injurien und dadurch verſchuldeter Körper-Verletzung mit bleibendem Nachtheile neben der Verbindlichkeit zu Erſtattung ſeiner Arreſt-, Azungs- und Unterſuchungs- ſo wie der Kur-Koſten des Verwundeten von ſeiner Polizeidieners-Stelle zu entlaſſen und zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung zu verurtheilen, auch zum Erſatz der Koſten zweiter Inſtanz anzuhalten ſey.

Den 12. Juli wurde:

3. in der Rekursſache des Auguſtin Barels, vom Spielhof, O.A. Welzheim, das von dem Gerichtshofe in Eßlingen unterm 10. Mai 1823 wegen wiederholten qualificirten Diebſtahls wider ihn gefällte (S. 473 des Reg. Blatts von 1823 eingerückte) Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Koſten zweiter Inſtanz beſtätigt;

4. in der Rekursſache der Juden Salomon Ottenheimer, von Mühringen, O.A. Horb, Jacob Hirſch, von Hochberg und Benjamin Aron, von Zaberfeld, O.A. Brackenheim, dann der Babette Pommer, von Stuttgart, der Rekurs gegen die von dem Gerichtshofe in Eßlingen unterm 3. und 17. Mai 1823 wegen groſſen Diebſtals und beziehungsweiſe verbrecheriſcher Gemeinſchaft mit einer Jaunerbande, dann fortgeſetzter Betrügereien und dergl. wider dieſelbe gefällte (S. 472 und 475 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniſſe wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde verworfen und den Rekurrenten die Bezahlung der Koſten zweiter Inſtanz auferlegt.

Den 19. Juli wurde:

5. in der Rekursſache der Johanne Krauß von Kaiſersbach, O.A. Welzheim, der Rekurs gegen das wider dieſelbe wegen wiederholter Landſtreicherei unterm 28.

Juni 1823 von dem Gerichtshofe zu Ellwangen gefällte (S. 568 des Reg. Blatts von 1823 eingerückte) Erkenntniß unter Verurtheilung der Rekurrentin in die Koſten zweiter Inſtanz wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde verworfen;

6. in der Rekursſache des Jakob Beck und Andreas Mannſperger, von Geißingen, O.A. Ludwigsburg, der Rekurs gegen die am 17. Juni und 28. Auguſt 1822 wegen verläumderiſcher Denunciationen und beziehungsweiſe deren öffentlicher Verbreitung wider ſie gefällten (S. 505 und 733 des Reg. Blatts von 1822 eingerückten) Erkenntniſſe wegen der von ihnen vor Durchlaufung des für Berufungen aus Rechtsgründen vorgezeichneten Weges höchſten Orts unmittelbar eingereichten Begnadigungs-Geſuche unter Verurtheilnng derſelben in den betreffenden Theil der dadurch veranlaßten Koſten als verzichtet zurückgewieſen.

Den 22. Juli wurde:

7. das in der Rekursſache des vormaligen Gemeinde-Raths und Stiftungs-Pflegers Auguſtin Grettenberger, von Affalterbach, O.A. Marbach, wegen verübter Fälſchung, geſetzter Kaſſenreſte und anderer Vergehen von dem Gerichtshofe zu Eßlingen am 29. April 1823 gefällte (S. 388 des Reg. Blatts von 1823 eingerückte) Erkenntniß hinſichtlich der Straf-Beſtimmung beſtätigt, auch Rekurrent in die in zweiter Inſtanz aufgegangenen Koſten verfällt.

Den 26. Juli wurde:

8. in der Rekursſache der Crescentia Tochtermann, von Eppishofen, K. Baieriſchen Landgerichts Zusmarshauſen und der Agnes Gebhard, von Eſchach, O.A. Ravensburg, der Rekurs gegen das von dem Gerichtshofe in Ulm unterm 25. April 1823 wegen Verbindung mit einer Jaunerbande, Theilnahme an deren verbrecheriſchen Unternehmungen und wegen anderer Vergehen wider dieſelbe gefällte (S. 409 und 410 des Reg. Blatts von 1823 eingerückte) Erkenntniß wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde zurückgewieſen, und den Rekurrenten die Bezahlung der Koſten zweiter Inſtanz auferlegt; eben ſo wurde

9. in der Rekursſache des Johann Aierle, von Urſewang, O.A. Göppingen, der Rekurs gegen das wider ihn wegen gewaltſamer Widerſetzlichkeit von dem Gerichtshofe in Ulm unterm 30. April 1823 gefällte (S. 414 des Reg. Blatts von 1823 eingerückte) Erkenntniß wegen Mangels an einer gegründeten Be-

ſchwerde unter Verurtheilung des Rekurrenten in den ihn betreffenden Theil der Koſten zweiter Inſtanz verworfen.

Den 29. Juli wurde:

10. in der Rekursſache der Chriſtine Roſine Ziegler, von Kirchheim, O.A. Veſigheim, das von dem Gerichtshofe in Eßlingen, wegen Widerſetzlichkeit, Injurien und anderer Vergehen unterm 22. Mai 1823 wider ſie gefällte (S. 477 des Reg. Blatts von 1823 eingerückte) Erkenntniß neben Verfällung in einen angemeſſenen Theil der Koſten zweiter Inſtanz beſtätigt.

II. Civil-Senat.

Den 2. Juli wurde:

1. in der Wechſel-Klagſache des Hofraths Tauchnitz, zu Leipzig, Kl., gegen den penſionirten Oberſten von Milkau, zu Cannſtadt, Bekl., Letzterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechſel-Schuld nebſt Intereſſen und Koſten verurtheilt.

Den 4. Juli wurde:

2. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwiſchen der Innung der Mahlmüller zu Ulm, Kl., Anten, Wieder-Anten, und dem Oelmüller Daniel Beiſelen daſelbſt, Bekl., Aten, Wieder-Aten, die Errichtung eines Schrot- und Malzbrechgangs betreffend, das am 13. Juli 1822 eröffnete Urtheil voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten aller Inſtanzen abgeändert;

3. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen der Wittwe des Johannes Dürr und der Wittwe des Conrad Dürr, zu Grävenhauſen, unter Beiſtand ihrer gerichtlich beſtellten Kriegsvögte, Bekl., Antinnen, nun Intinnen, und der Gemeinde Grävenhauſen, Kl., Atin, nun Jatin, Erfüllung eines Kauf-Contracts, jetzt Wiedereinſetzung in den vorigen Stand betreffend, das Intiſche Reſtitutions-Geſuch gegen das oberſtrichterliche deſertoriſche Erkenntniß vom 16. September 1822 unter Verurtheilung der Intinnen in die Koſten verworfen.

4. Die von dem Rechts-Conſulenten Seeger zu Göppingen angeblich als Contradictor und als Mandatar eines Gläubigers in der vor dem O.A. Gerichte Neresheim verhandelten Gantſache des Apothekers Mieg, zu Bopfingen, gegen das Verfahren erſter und zweiter Inſtanz, beſonders aber gegen ein die Action an den Gerichtshof in Ellwangen verwerfendes

Dekret vom 9. April 1823 in einer unbestimmten Form vorgebrachten Beschwerden wurden vermöge Beschlusses vom 16. Juni, publ. d. 27. desselben Monats, abermals verworfen (d. 4. Juli).

Unter dem 7. Juli wurde:

5. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem Georg Friedrich Unger, von Roßberg, O.A. Gerabronn, Kl., Anten, Wieder-Anten, und dem Georg Michael Neber, zu Gammesfeld, desselben O.A., Bekl., Aten, Wieder-Aten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen einen abgeschworenen Schieds-Eid betreffend, das am 6. Juli 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

Den 11. Juli wurde:

6. in der Nichtigkeits-Klagsache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem Christian Eberhard, zu Gruppenbach, O.A. Besigheim, Kl., Aten, Anten, und dem Amtsschreiber Kehl, nun dessen Erben zu Waldenbuch, A. O.A. Stuttgart, Bekl., Anten, Aaten, eine Entschädigungs-Forderung betreffend, das Erkenntniß voriger Instanz unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz bestätigt;

7. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen der Wittwe des verstorbenen Königl. Baierischen General-Majors v. Bubenhoven, zu Winzingen, O.A. Gmünd, cum cur., Lntin, Antin, und dem Contradictor in der Debitsache ihres Ehegatten, Laten. Aten, Priorität im Conkurs betreffend, das am 19. Sept. 1822 eröffnete Erkenntniß erster Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz abgeändert;

8. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem Johannes Zimmerle, zu Steinbach, O.A. Hall, Kl., Anten, Wieder-Anten, und der Gemeinde Steinbach, Bekl., Atin, Wieder-Atin, Ansprüche auf eine lebenslängliche freie Wohnung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 6. Juni, publ. den 11. Juli, die Berufung wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt (d. 18. Juli).

Unter dem 18. Juli wurde:

9. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen den Hof-Kammerrath Mohr'schen Relikten, zu Würzburg, Luten, Anten, und dem Contra-

dictor in der Debitſache des verſtorbenen Königl. Baierſchen General-Majors v. Bubenhoven, zu Winzingen, Laten, Aten, Location im Concurs betreffend, das am 19. Sept. 1822 eröffnete erſtrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz abgeändert;

20. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe in Ellwangen zwiſchen dem Pfarrer Häfele, zu Pfedelbach, Kl., Anten, und dem Fürſtl. Hohenlohe-Waldenburgſchen Ober-Rentamt zu Waldenburg, Bekl., Aten, Beſoldungs-Anſprüche betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 13. Juni, publ. den 23. deſſelben Monats, die Berufung wegen Verſäumung der geſetzlichen Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift von Amts wegen für verlaſſen erklärt (d. 18. Juli).

Unter dem 18. Juli wurde ferner:

21. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen dem Müller Johann Friedrich Seeger, zu Sindelfingen, Kl., Anten, Wieder-Anten, und dem Gemeinde-Rath Johann Friedrich Oeſch daſelbſt, als Güter-Pfleger der Gantmaſſe des vormaligen Oberamtmanns Kraft, Bekl., Aten, Wieder-Aten, Zurückforderung von Nichtſchulden betreffend, das unter dem 5. Mai d. J. gefällte bedingte confirmatoriſche oberſtrichterliche Erkenntniß, unter Vertheilung des Kl., Anten in die Koſten dieſer Inſtanz für purificirt erklärt.

22. In der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen dem Chriſtoph Rockenſtihl, zu Reutlingen, nun dem Johann Conrad Hohloch allda, Kl., Anten, Wieder-Anten, und dem Philipp Stechenfinger ebendaſelbſt, Bekl., Aten, Wieder-Aten, die Erfüllung eines Hauskaufs betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 27. Juni, publ. den 7. Juli, die Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe verworfen (d. 21. Juli).

Unter dem 21. Juli wurde:

23. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen der Frau Fürſtin von Colloredo-Mansfeld zu Sindlingen, O.A. Herrenberg, Bekl., Antin, und dem Herrn Fürſten Leopold von Waldburg-Zeil-Wurzach, Kl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, das am 22. Juni v. J. eröffnete erſtrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung des Antiſchen Theils in die Koſten dieſer Inſtanz beſtätigt, und

24. in der Actionsſache von dem Gerichts-

hofe zu Ellwangen zwiſchen dem Oberamtsgerichts-Beiſitzer Glok, zu Hall, nunmehr deſſen Erben, Bekl., Anten, Wiederanten, und der Schulden-Zahlungs-Caſſe daſelbſt, Kl., Atin, Wiederatin, den Erſatz eines Rechnungs-Poſten betreffend, dieſe Rechtsſache mit Aufhebung des Erkenntniſſes der nächſtvorigen Inſtanz unter Verurtheilung der Anten in die Koſten zweiter und dritter Inſtanz an den Richter erſter Inſtanz zurückgewieſen.

15. In der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen den Erben des Jakob Hanſelmann, von Simmersfeld, O.A. Nagold, Kl., Aten, nun Anten, und dem Gemeinde-Rath zu Simmersfeld, Bekl., Anten, nun Aten, eine Entſchädigungs-Forderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 18. Juni, publ. den 12. Juli, die Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung der Anten in die Koſten dieſer Inſtanz von Amts wegen verworfen (d. 23. Juli).

Unter dem 23. Juli wurde:

16. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwiſchen den Frohnbauern zu Gebenweiler, O.A. Welzheim, Kl., Anten, und den Erben des verſtorbenen Feldzeugmeiſters Grafen von Pükler, zu Gaildorf, Bekl., Aten, Frohndienſtleiſtungen betreffend, das am 16. Juli 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz abgeändert;

17. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen der Stadt-Gemeinde Tuttlingen, Kl., Antin, und der Königl. Finanz-Kammer in Reutlingen, Bekl., Atin, das Recht der Benutzung der ſogenannten Wuhrwieſe betreffend, das am 14. Juli 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz unter Vorbehalt eines Beweiſes für die Kl., Antin beſtätigt;

18. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe in Eßlingen zwiſchen dem Rechts-Conſulenten Chambon, als Contradictor in den Debitſachen der Freiherren Philipp Dieterich und Wilhelm Heinrich v. Gemmingen-Widdern, Laten, Nachkl., Anton, Pnten, Pkten, und der Gemeinde Widdern, Lntin, Nachbekl, Atin, Pktin, Pntin, Steuer-Forderung in der Vor- und Holzgelds-Forderung in der Nachklage betreffend, nach von dem Atiſchen Gemeinde-Rath abgeſchworenem Eide das unter dem 21. April d. J. ausgeſprochene bedingt confirmatoriſche oberſt-

richterliche Erkenntniß für purificirt erkannt.

Unter dem 28. Juli wurde:

19. in der Implorationssache zwischen dem Xaver Wecker, zu Kirchheim, O.A. Neresheim, Juten, und dem Matthäus Maier, von Pflaumloch, deſſelben O.A., Juten, Leibgeding jetzt Wiedereinſetzung in den vorigen Stand betreffend, Int, wegen beigebrachter neuer Beweiſe, gegen das oberſtrichterliche Erkenntniß vom 26. Febr. und 5. März 1821 in den vorigen Stand geſetzt, und ſolches unter Vergleichung der Koſten abgeändert.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 1. Juli wurden verurtheilt:

1. der bei dem O.A.Gericht Heilbronn in Unterſuchung gekommene Silber-Arbeiter Rudolph Schmid, aus Sondershauſen, wegen großer ausgezeichneter Veruntreuung, neben dem Erſatze des Schadens unter ſolidariſcher Verbindlichkeit mit ſeinen Genoſſen und Bezahlung ſeiner Arreſt-Azungs- und ⅔ der Unterſuchungs-Koſten zu ſiebenmonatlicher Feſtungsſtrafe und nachheriger Ausweiſung aus dem Königreiche;
2. die bei dem Criminal-Amte Stuttgart in Unterſuchung gekommene Dienſtmagd Charlotte Hildenbrand, von Obriſtenfeld, O.A. Marbach, wegen im rechtlichen Sinne dritten und ausgezeichneten Diebſtahls, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze des Schadens, ſo wie zu Bezahlung der Haft- und ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu ſiebenmonatlicher Zuchthausſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von drei und einem halben Monat;
3. auf den Grund einer von dem O.A.Gerichte Böblingen geführten Unterſuchung, der Schullehrer Wilhelm Ulrich Gußmann, von Döffingen, wegen betrüglicher Capital-Aufnahme mittelſt mehrfacher Verpfändung von Grundſtücken und Veranlaſſung falſcher Einträge in das Unterpfandsbuch, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze des verurſachten Scha-

dens, zur Caſſation von ſeiner Stelle als Schullehrer, zu neunmonatlicher Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung innerhalb der Feſtung und zu Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten.

Am 3. Juli wurde verurtheilt:

4. die bei dem Criminal-Amte Stuttgart in Unterſuchung gekommene Chriſtine Catharine Knoll, von Böblingen, wegen verübten großen Diebſtahls, neben dem Erſatz des Schadens und Bezahlung ihrer Arreſt- Azungs- und der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten über die ihr unterm 11. März d. J. wegen Ehebruchs zuerkannte zehenwöchige Zuchthausſtrafe noch zu weiterer viermonatlicher Zuchthausſtrafe;

5. auf den Grund einer von dem O.A.Gerichte Leonberg geführten Unterſuchung:

a) Joſeph Forſtner, Keßler zu Rutesheim, wegen wiederholten Concubinats zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe,

b) Eliſabeth Allmendinger, von Stuttgart, wegen gleichen Vergehens und Herumlaufens ohne Ausweis zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe;

dabei wurden jedem Theil ſeine eigenen Arreſt- und Azungs- und die Hälfte der Unterſuchungs-Koſten zugeſchieden.

Am 5. Juli wurde:

6. der bei dem O.A.Gerichte Stuttgart in Unterſuchung gekommene Friedrich Hartmann, von Zuffenhauſen, wegen fortgeſetzter, theils von ihm allein, theils in Verbindung mit Andern an mehreren Bürgers-Söhnen von Feuerbach verübter Mißhandlung und Körperverletzung, auch Eigenthums-Beſchädigung und frechen Läugnens bey der gerichtlichen Unterſuchung, neben Zuſcheidung der Heilungs- und ⅔ der Unterſuchungs-Koſten zu dreimonatlicher Feſtungsſtrafe, und einer an ihm vor Ablieferung auf den Strafplatz zu vollziehenden körperlichen Züchtigung mit fünf und zwanzig Stockſtreichen verurtheilt.

Am 8. Juli wurde:

7. dem bei dem O.A.Gerichte Neckarſulm in Unterſuchung gekommenen Paul Pfaff, von Olnhauſen, wegen beabſichtigter ſchwerer Körper-Verletzungen und durch überſchrittene Nothwehr verſchuldeter Tödtung, neben dem Erſatze der Legal-Inſpections- und Sections-, ferner ſeiner Arreſt- Azungs- und ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten eine vierjährige Feſtungsſtrafe zuerkannt.

Am 10. Juli wurden verurtheilt:

8. Jakobine Pfeiffer, von Stuttgart, wegen wiederholten großen im rechtli-

chen Sinne vierten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung der Haft- und Untersuchungs-Kosten zu vierzehenmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von sieben Monaten;

9. der bei dem O.A.Gerichte Waiblingen in Untersuchung gekommene Martin Hartmann, von Aalen, wegen in verabredeter Verbindung verübten gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängniß und wegen thätlicher mit Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit bei seiner Arretirung neben dem Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinen Genossen und Bezahlung der sämtlichen neuern Arrest- Azungs- Untersuchungs- und Beifahungs-Kosten zu einem Zusatze zu der ihm unterm 9. Janr. d. J. wegen Diebstahls zuerkannten Strafe, von viermonatlicher Festungs-Arbeit und zweimonatlicher Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus.

Am 12. Juli wurden verurtheilt:

10. der bei dem Criminal-Amt Stuttgart in Untersuchung gekommene Christian Friedrich Koch von da, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu einer Züchtigung mit fünf und zwanzig Stockstreichen, dann dreimonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe;

11. der Festungssträflings-Inspector Zinn, auf Hohen-Asperg, wegen Begünstigung eines unerlaubten Verkehrs des Festungssträflings Michael Motzet, wegen grober Injurien gegen seine Vorgesetzte und Widersetzlichkeit, wegen kleinen Diebstahls herrschaftlichen Holzes, auch wegen unanständigen Betragens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten, und neben dem Verlust seiner Militär-Verdienst-Medaille, Cassation von seinem Amte und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung irgend eines öffentlichen Amtes zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 15. Juli wurden verurtheilt:

12. die bei dem Criminal-Amt Stuttgart in Untersuchung gekommene Margaretha Gebhardt, von Engelhartshausen, O.A. Gerabronn, wegen wiederholten Vagirens, wiederholten verbotswidrigen Eintritts in die Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg, dann wegen wieder-

holter gewerbsmäßiger Unzucht in der Residenzstadt und Unterschlagung, neben Zuscheidung ihrer Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu achtzehenmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von neun Monaten;

13. die Katharine Sybille Heinkel, von Dettingen, O.A. Urach, wegen Vagirens, gewerbsmäßiger Betrügereien, und wiederholter frecher Lügen vor Gericht, neben Bezahlung der neuerlich aufgegangenen Untersuchungs-Kosten über die ihr unterm 31. Mai d. J. wegen vieler Betrügereien zuerkannte einjährige Zuchthausstrafe noch zu weiterer sechsmonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 17. Juli:

14. die zu Waiblingen in Untersuchung gekommene Friederike Ilg, von Bürg, wegen unter erschwerenden Umständen verübten großen Betrugs, Fälschung eines obrigkeitlichen Zeugnisses, Concubinats und wiederholter Unzuchts-Vergehen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe;

15. Friedrich Kunze, von Hohnaker, O.A. Waiblingen, wegen wiederholten Vagirens, Bettelns, und wiederholter Ueberschreitung der Confination, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu neunmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe;

16. auf den Grund einer von dem O.A. Gerichte Maulbronn geführten Untersuchung:

a) Mathias Braun, von Oelbronn, wegen zweier ausgezeichneter Diebstähle, welche den dritten Diebstahl ausmachen, ferner wegen versuchter Nothzucht, wiederholten Vagirens, Angabe eines falschen Namens, wegen Bettelns, verübter kleiner Betrügereien, auch wegen Verläumdung, zweier Scortations-Vergehen, und frecher Lügen vor Gericht, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu zwanzigmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf zehen Monate;

b) Christine Widmann, von Klein-Villars, O.A. Maulbronn, wegen achten Scortations-Vergehens, neben dem Ersatze ihrer Arrest- und Azungs-

Koſten zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe;

17. der bei dem O.A.Gerichte Brackenheim in Unterſuchung gekommene Küfermeiſter Auguſt Haag, von Stockheim, wegen gefährlicher Drohungen gegen ſeinen Stiefſohn, Injurien gegen den ihm vorgeſetzten Schultheißen und thätlicher Widerſetzlichkeit gegen die zu ſeiner Verhaftung abgeordnete Perſonen, neben Bezahlung ſeiner Arreſt-Azungs- und Unterſuchungs-Koſten, zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe.

Am 19. Juli wurden verurtheilt:

18. die Wittwe Louiſe Catharine Schättler, von Stuttgart, wegen wiederholten betrügeriſchen Bettelns, neben dem Erſatze ihrer Haft- und Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausſtrafe;

19. die bei dem O.A.Gerichte Beſigheim in Unterſuchung gekommene Roſine Denner, von Schechingen, O.A. Aalen, wegen mehrjährigen Concubinats und Herumlaufens ohne Ausweis, neben Bezahlung ihrer Arreſt- und der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausſtrafe.

Am 22. Juli:

20. der bei dem O.A.Gerichte Stuttgart zu Unterſuchung gekommene Johannes Auch, Taglöhner von Plieningen, wegen eines qualificirten Diebſtahls, zweier anderer kleiner Diebſtähle, und eines kleinen Felddiebſtahls, welche ſämtlich im rechtlichen Sinne den dritten Diebſtahl ausmachen, auch wegen Segenſprechens, neben dem Erſatze des geſtifteten Schadens und Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu einjähriger Feſtungsſtrafe, und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf ſechs Monate;

21. der ſuſpendirte Amtmann und Stiftungs-Verwalter Johann Georg Röll, zu Weil der Stadt, O.A. Leonberg, wegen bedeutenden Caſſen-Reſts, und zweier Unterſchlagungen, deren jede die Summe eines großen Diebſtahls überſteigt, neben Caſſation von ſeinen Aemtern und Unfähigkeits-Erklärung zu fernerer Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung innerhalb der Feſtung, auch zum Erſatze der Reſt-Summen mit Zinſen und zu Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten.

Am 24. Juli wurden verurtheilt:

22. die Ehefrau des Schuhmachers Wehrſtein, zu Stuttgart, wegen zwar klei-

nen aber dritten Diebſtahls, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze des Schadens und der Unterſuchungs-Koſten, zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von drei Monaten;

23. der bei dem O.A.Gerichte Leonberg in Unterſuchung gekommene Chriſtian Hering, zu Warmbronn, wegen durch Fälſchung einer öffentlichen Urkunde verübten großen Betrugs, neben Bezahlung von ½ der Unterſuchungs-Koſten, zu ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe;

24. der bei dem O.A.Gerichte Böblingen in Unterſuchung gekommene Johann Martin Reinhard, Bäcker von Ehningen, wegen verübten großen Betrugs, neben Zuſcheidung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe;

25. der zu Weinsberg in Unterſuchung gekommene Michael Friedrich Reber, von Oehringen, wegen dreier kleiner aber wiederholter Diebſtähle, wovon einer qualificirt iſt, wegen Angabe eines falſchen Wohnorts und wegen Herumlaufens ohne Ausweis, neben dem Erſatz des Schadens und Bezahlung ſeiner Arreſt- Azungs- und Unterſuchungs-Koſten, zu ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe.

Am 26. Juli:

26. Jakob Würthele, Weingärtner von Wäldenbronn, O.A. Eßlingen, wegen zwar kleinen aber im rechtlichen Sinne fünften Diebſtahls und wegen wiederholten Vagirens, neben dem Erſatz des Entwendeten und Bezahlung ſeiner Arreſt- Azungs- und Unterſuchungs-Koſten zu vierzehenmonatlicher Feſtungsſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von ſieben Monaten;

27. der bei dem Criminal-Amte Stuttgart in Unterſuchung gekommene Andreas Luz, Schreiner von Neckarweihingen, O.A. Ludwigsburg, wegen erſten qualificirten Diebſtahls und eines kleinen Betrugs neben Bezahlung ſeiner Arreſt- Azungs- und Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe;

28. die bei dem O.A.Gerichte Leonberg in Unterſuchung gekommene Agnes Dieber, von Dußlingen, O.A. Tübingen, wegen im rechtlichen Sinne dritten und ausgezeichneten Diebſtahls, auch wegen wiederholten Vagirens und Lügen vor Gericht, neben dem Erſatz des Schadens und Bezahlung ihrer Arreſt-

Azungs- und Unterſuchungs-Koſten zu ſiebenmonatlicher Zuchthausſtrafe mit Willkomm und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von vier Monaten.

Am 29. Juli wurden verurtheilt:

29. der bei dem O.A.Gerichte Waiblingen in Unterſuchung gekommene beabſchiedete Soldat Johann Weinſchenk, von Hebſak, O.A. Schorndorf, wegen dritten und ausgezeichneten Diebſtahls, Vagirens und Bettelns, neben Bezahlung ſämtlicher Koſten zu ſiebenmonatlicher Zuchthausſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf vier Monate;

30. der bei dem O.A.Gerichte Backnang in Unterſuchung gekommene Jung David Kübler, wegen dritten Diebſtahls, unerlaubter Selbſthülfe und eines Funddiebſtahls, neben Bezahlung ſämtlicher Koſten zu ſiebenmonatlicher Feſtungsſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von vier Monaten;

31. der bei dem O.A.Gerichte Ludwigsburg in Unterſuchung gekommene ſuſpendirte Schultheiß Matthäus Kopp, von Poppenweiler, wegen fortgeſetzter wiſſentlich falſcher Angaben der Steuer-Rückſtände in den Unterpfands-Zetteln, Dienſtnachläßigkeit und anziemlichen Betragens gegen den Unterſuchungs-Richter, in Anbetracht mildernder Umſtände, neben Caſſation von allen ſeinen Aemtern, Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, Verluſt ſeiner ſilbernen Verdienſt-Medaille, zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung innerhalb der Feſtung, auch ihm der Erſatz des Schadens und die Bezahlung eines angemeſſenen Theils der Unterſuchungs-Koſten zugeſchieden.

Am 31. Juli wurde:

32. die bei dem O.A.Gerichte Waiblingen in Unterſuchung gekommene Margarethe Bullinger, von Winnenden, wegen wiederholten Vagirens, neben Zuſcheidung ihrer Haft- und Unterſuchungs-Koſten zu einer fünfmonatlichen Zwangs-Arbeitshausſtrafe verurtheilt.

2. Civil-Senat.

1. Die Actionsſache von dem O.A.Gerichte Brackenheim zwiſchen der Wittwe Marie Regine Aſtfalk, von Altdorf, O.A. Böblingen, Lutin, Antin, und den übrigen Concurs-Gläubigern ihres Sohnes, Martin Aſtfalk, von Nordheim, O.A.

Brackenheim, Mit-Lnten, Aten, Beitritt zu einem Nachlaß-Vergleich betreffend, wurde durch Ordination vom 3. Juli d. J. erledigt (3. Juli).

2. In der Rechtssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Cameral-Verwalter Scholl, zu Ludwigsburg, als Vormund der Kinder des verstorbenen General-Majors von Vischer daselbst, Kl., Qnten, gegen den Regierungs-Assessor Lotter, zu Stuttgart, als Administrator eines Theils der Erbschaft des verstorbenen Geheimen Hofraths Tritschler, Bekl., Qaten, Eviktions-Leistung und zunächst Abweisung der Klage betreffend, wurde die angebrachte Nichtigkeits-Klage unter dem 15. Mai d. J. durch Ordination unter Vergleichung der Kosten erledigt (4. Juli).

3. In der Wechsel-Klagsache des Salome Rescher, zu Hochberg, O.A. Waiblingen, Kl., gegen den Obristlieutenant von Raben, zu Ludwigsburg, Bekl., eine Forderung von 110 fl. samt Zinsen betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 4. Juli, publ. eadem die der Bekl. in contumaciam für schuldig erkannt, die eingeklagte Forderung samt Zinsen zu 6 Procent zu bezahlen, und dem Kl. die Proceß-Kosten zu erstatten (4. Juli).

4. In der Rechtssache zwischen dem Kanzlisten Mörike, zu Stuttgart, Kl., und dem Kammerherrn Grafen von Normann-Ehrenfels, zu Kaltenthal, Bekl., Kaufschillings-Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 19. Juni d. J. inf. den 6. Juli d. J. der Beklagte in die Bezahlung des eingeklagten Kaufschillings-Rests samt Zinsen und in die Proceß-Kosten verurtheilt (8. Juli).

5. In der Actionssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Feinschleifer Weber daselbst, Bekl., Anten, und Johann Michael Geiger, von Eberspach, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 13. inf. den 30. Juni d. J. die Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und Bekl., Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt (9. Juli).

6. In der Rechts-Streitigkeit zwischen dem Weißgerber-Obermeister Müller, zu Backnang, Kl., und dem Ober-Zoller von Weinland, zu Neuenbürg, Bekl., Ersatz-Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 26. Juli d. J. nach von dem Bekl. abgeschwornem Ergänzungs-Eid das unter

dem 20. Febr. d. J. bedingt ausgesprochene Erkenntniß für unbedingt erklärt (9. Juli).

7. In der Rechtsstreitigkeit zwischen Isaak Levi, zu Stuttgart, Inten, und Johann Ludwig von Stettner, zu Grabenhof bei Baireuth, Jaten, Arrest-Anlegung auf Zinsen aus einem Fideicommiß-Capital und in der Hauptsache die Realisirung einer Cession betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 19., inf. den 29. Juni d. J., der verhängte Arrest unter Vergleichung der Kosten wieder aufgehoben (9. Juli).

8. In der Rechtsstreitigkeit zwischen dem Handlungshaus Beutenmüller u. Comp. zu Cannstadt, Kl., und dem Legations-Rath Thomas, zu Ludwigsburg, Bekl., Bezahlung von Fracht-Kosten betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 25. März und inf. den 25. April d. J. der Bekl. zur Bezahlung der eingeklagten Fracht-Kosten im Betrage von 94 fl. 36 kr. nebst Zinsen, desgleichen zur Erstattung der dem Kl. durch diesen Rechtsstreit verursachten Kosten verurtheilt (9. Juli).

9. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Leonberg zwischen Magdalene Grählin, von Weil der Stadt, unter Beistand ihres verpflichteten Kriegs-Vogts, Kl., Antin, und Michael Luz ebendaselbst, Bekl., Aten, Alimentation eines unehelichen Enkels betreffend, wurde das unterm 14. Aug. 1822 eröffnete Urtheil erster Instanz durch Erkenntniß vom 31. Janr. inf. 27. Febr. d. J. unter Vergleichung der Kosten dahin abgeändert, daß die Klage anzunehmen, und daher der Proceß bei dem Richter erster Instanz weiter zu verhandeln sey (9. Juli).

10. In der Ationssache von dem Stadtgerichte zu Stuttgart zwischen Johann Christian Rahmer, Stadt-Uhrmacher daselbst, Bekl., Anten, und dem Stiftungs-Rath zu Neuburg, O.A. Ehingen, Kl., Aten, die Zurückgabe einer erkauften Kirchen-Uhr betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 29. Mai und 6. Juni 1823, inf. den 3. Juli d. J., das von dem Richter voriger Instanz den 19. Okt. 1821 ausgesprochene Urtheil unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen abgeändert (11. Juli).

11. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte zu Heilbronn zwischen der Freiherrlich von Gemmingen-Hardenberg'schen Familien-Fideicommiß-Verwaltung zu Guttenberg, Kl., Antin, und den in den Akten benannten Intestat-Erben des verstorbenen Alt Martin

Selzer, zu Bonfeld, Bekl., Aten, hypothekarische Klage betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 13. Febr. und 13. Juni, inf. 9. Juli d. J., das erstrichterliche Urtheil unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen abgeändert (15. Juli).

12. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Stuttgart zwischen Anne Catharine, Ehefrau des Johann Georg Stäbler, zu Echterdingen, Kl., Antin, und Johannes Grauer und Margarethe, Johann Georg Walkers Ehefrau daselbst, Bekl., Aten, Zurückforderung väterlicher Güter betreffend, wurde das durch nachgelassenen Beweis bedingte Urtheil vom 7. Mai und 14. Nov. v. J. vermöge Beschlusses vom 17. Juni, inf. 11. Juli d. J. für unbedingt erklärt (15. Juli).

13. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Leonberg zwischen Friedrich Müller, zu Eltingen, Kl., Anten, und den Seiten-Verwandten und Erben der verstorbenen Ehefrau desselben, Bekl., Aten, Beibringens-Forderung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 19. Juni, inf. den 9. Juli d. J. unter Verurtheilung des Kl., Anten in den Ersatz der dem Bekl., Aten in zweiter Instanz verursachten Kosten das unter dem 6. März 1821 eröffnete Urtheil des ersten Richters bestätigt (15. Juli).

14. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Neckarsulm zwischen Franz Joseph Rettenmayer und Consorten von Binswangen, als Erben des Joseph Rettenmayer von da, Kl., Anten, und der Wittwe des Joseph Rettenmayer daselbst Bekl., Atin, die Uebernahme ehelicher Einbuße betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 19. Juni, inf. den 8. Juli d. J. die Berufung wegen Versäumung der fünfzehentägigen Nothfrist zur Actions-Anmeldung unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz von Amts wegen für verlassen erklärt (17. Juli).

15. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Vaihingen zwischen Gottlieb Häring daselbst, Bekl., Anten, und dem Rothgerber Wilhelm Hummel ebendaselbst, Kl., Aten, Erbauung einer Mosttrotte betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 23. Juni inf. den 9. Juli d. J. das unter dem 20. März 1817 eröffnete Urtheil erster Instanz, jedoch mit Beweis-Vorbehalt für den Anten, unter Verurtheilung desselben in die Kosten dieser Instanz, bestättget (den 17. Juli).

16. In der Ationssache zwischen der Gemeinde Kocherthürn, Kl., Antin, und dem Schullehrer Gehrig allda, Bekl., Aten, Besoldungs-Zulage von jährlichen 50 fl. betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 1. inf. den 13. Juli d. J. das Urtheil des O.A.Gerichts zu Neckarsulm vom 16. Aug. 1822 unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen abgeändert (17. Juli).

17. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Heilbronn zwischen Johannes Spröhnle, zu Thalheim und Consorten, Kl., Anten, und der Curatel der Hoffaktor Maier Löw'schen Verlassenschafts-Masse zu Sontheim, Bekl., Atin, Aufhebung eines Güter-Kaufs betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 10. inf. 29. Juni d. J. die eingelegte Berufung theils wegen Mangels an der appellabeln Summe, theils wegen Versäumung der fünfzehentägigen Nothfrist zur Ations-Anmeldung unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen (17. Juli).

18. In der Ations- und Nichtigkeits-Klagsache von dem O.A.Gerichte zu Marbach zwischen Georg Oetinger, zu Großbottwar, als Pfleger der unmündigen Magdalena Rößer allda, Lnten in dem Concurse des Jakob Kucher daselbst, Anten und Qnten, und Andreas Bertsch als Pfleger der Jakob Kucher'schen Kinder, Mit-Lnten, Aten und Qaten, das für das Rößer'sche Kind wegen seines väterlichen Erbguts angesprochene Absonderungs-Recht betreffend, wurde die von dem Anten und Qnten gegen das in der Kucher'schen Gantsache den 10. December 1821 eröffnete Erstigkeits-Urtheil versuchte Ation und Nichtigkeits-Klage vermöge Beschlusses vom $\frac{1}{2}\frac{5}{8}$. Mai, inf. den 3. Juli d. J., wegen Versäumnisses der Berufungsform und Mangels der erforderlichen Begründung unter Verurtheilung des Anten und Qnten in die Kosten nicht angenommen (18. Juli).

19. Unter dem 23. Mai und 6. Juni 1823 wurde in der Ationssache von dem O.A. Gerichte zu Waiblingen zwischen David Wieger, zu Oppelspohn, Kl., Aten, nun Jaten, Qnten, Anten, und der Gemeinde daselbst, Bekl., Antin, nun Jntin, Qatin, Atin, die freie Benützung eines Gemeinde-Brunnens und des denselben umgebenden Platzes betreffend, das am 21. Nov. 1821 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten bestätiget. (22. Jul.)

20. Die Gantsache des verstorbenen Stabs-Rittmeisters von Weigelin, zu Ludwigsburg, wurde unter dem 9. Mai d. J.

durch ein am 10. Juli publicirtes Purifications-Erkenntniß nebſt Verweiſung erledigt (22. Juli).

21. In der Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gerichte Neckarſulm zwiſchen der ledigen Chriſtine Vogel, zu Büttelbronn, mit ihrem gerichtlich verpflichteten Kriegsvogte, Kl., Antin, und Jakob Deininger daſelbſt, Bekl., Laten, Anſprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 6. Juni, publ. den 9. Juli d. J., die angeſtellte Nichtigkeits-Klage wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde von Amts wegen verworfen, und Kl., Antin in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt (22. Juli).

22. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte zu Böblingen zwiſchen Catharine Magdalene, Eheſrau des Adlerwirths Michael Rauſer, zu Nagold, und dem Pfleger der Anne Marie Müller, Obermüller Rauſer von da, Kl., Anten, und Marie Agnes, Wittwe des Bierſieders Jakob Friedrich Müller, zu Ehningen, O.A. Böblingen, Bekl., Atin, die Uebernahme ehelicher Einbuße betreffend, wurde unterm 27. Juni d. J. das am 28. Januar 1822 eröffnete erſtrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung der Kl., Antin in die Koſten dieſer Inſtanz beſtätigt (22. Juli).

23. In der Rechtsſtreitigkeit erſter Inſtanz zwiſchen Daniel Heinrich Klinger, zu Gaisburg, Kl., und dem Obriſtlieutenant von Schönlin daſelbſt, Bekl., Zurückforderung von 100 fl. betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom $\frac{4}{25}$ Juli d. J. der Bekl., zu Abſchwörung des ihm von ſeinem Gegentheil zugeſchobenen Eides für verbunden erkannt, und die alternative Entſcheidung für den Fall der Ablegung und den der Verweigerung des Eides angehängt (29. Juli).

24. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte zu Heilbronn zwiſchen Adam Kienzle, zu Thalheim, Kl., Anten, und Peter Mylius und Conſorten von da und von Horkheim, Bekl., Aten, Koſtenbeiträge zu einem Dammbau betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 13. Juni und 19. Juli 1823 die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung des Anten in den Erſatz der dadurch den Aten verurſachten Koſten nicht angenommen (30. Juli).

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis

1. Criminal-Senat.

Den 4. Juli wurde:

1. die Ehefrau des Johann Georg Walter, von Sulz, wegen wiederholten Ehebruchs, in Betracht, daß sie ihre frühere Strafe nicht völlig erstanden, zu einer dreizehenwöchigen Zuchthausstrafe in Markgröningen, neben dem noch an ihrer ersten Strafe zu erstehenden Rest von fünf Wochen Zuchthausstrafe, so wie zu Bezahlung ihrer Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 14. Juli wurde:

2. dem unterm 25. Februar d. J. wegen Diebstahls zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilten Anton Koch, von Gündringen, wegen Fälschung zweier Urkunden und betrüglichen Gebrauchs derselben, ein Strafzusatz von vier Wochen zuerkannt.

An demselben Tage wurde:

3. der Jude Kusiel Jonas, von Jebenhausen, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Nürtingen geführten Untersuchung, wegen wiederholter Betrügereien und wegen unverschämter Lügen vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe in Markgröningen nebst Willkomm und nachheriger Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf die Dauer von fünfzehen Monaten verurtheilt.

Den 17 Juli ist:

4. der Ehefrau des Johann Georg Sämann, von Bergfelden, O.A. Sulz, welche unterm 4. Januar d. J. wegen versuchter Vergiftung ihres Ehemanns zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilt wurde, wegen eines weiteren ähnlichen Versuchs ein Straf-Zusatz von sechs Monaten zuerkannt worden, unter Verurtheilung derselben in ihre Verhaft- und die Hälfte der Untersuchungs-Kosten.

Den 21. Juli wurden:

5. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Nürtingen geführten Untersuchung:

a) Wilhelm David Gänsle, von Köngen, wegen eines im Komplott verübten qualificirten, großen und wiederholten Diebstahls, sodann wegen wiederholten Vagirens, ferner wegen einer an seinem Vater verübten Real-In-

jurie und endlich wegen Lügens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell mit Willkomm und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf die Dauer von anderthalb Jahren;

b) Jakob Friedrich Mezger, von Kanstadt, wegen eines im Komplott verübten qualificirten, großen und wiederholten Diebstahls, sodann wegen wiederholten Vagirens und wegen Lügens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu dreijähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell mit Willkomm und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf die Dauer von anderthalb Jahren, verurtheilt.

An demselben Tage sind:

6. Stephan Känkele, von Seeburg, O.A. Urach, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Rottenburg geführten Untersuchung, wegen wiederholten Vagirens und Verfälschung seines Wanderscheins zu sechsmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe in Rottenburg und zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten;

7. Carl Ferdinand Authenrieth, von Stuttgart, auf den Grund der von dem O.A.Gericht Horb geführten Untersuchung, wegen eines großen und ausgezeichneten Diebstahls zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Den 24. Juli wurde:

8. Dominika Wachendörfer, von Bühl, O.A. Rottenburg, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Tübingen geführten Untersuchung, wegen wiederholten Vagirens, gebrochenen Hand-Gelübdes, thätlicher Widersetzlichkeit gegen den Gerichtsdiener und wegen ihres weiteren ungebührlichen Benehmens im Gefängniß, mit Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf die Dauer von zwei Monaten, so wie zu Bezahlung ihrer Haft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

9. Ulrich Leins, von Hirrlingen, O.A.

Rottenburg, wegen in Genoſſenſchaft verübter groben Mißhandlung eines herrſchaftlichen Steuer-Preſſers und der dadurch verurſachten Körper-Verletzung, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der Kur-Koſten und ſeiner Verhaft- und eines angemeſſenen Theils der Unterſuchungs-Koſten zu einer viermonatlichen Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt.

Den 28. Juli wurden verurtheilt:

10. Blaſius Schwarz, von Nendingen, O.A. Tuttlingen, wegen mehrjährigen Concubinats und wiederholten Vagirens, mehrfacher Urkunden-Verfälſchungen, kleinen Diebſtahls und Betrugs, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Erſatz und zu Bezahlung ſeiner Haft- und Unterſuchungs-Koſten zu ſechsmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe;

11. Bernhard Scheffbuch, von Möſſingen, O.A. Rottenburg, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Calw geführten Unterſuchung, wegen wiederholten ausgezeichneten Diebſtahls, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Erſatz, zu viermonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe und zu Bezahlung ſeiner Haft- und Unterſuchungs-Koſten.

Reviſions-Erkenntniß.

Den 28. Juni iſt:

12. in der von Amts wegen zur Reviſion vorgelegten Unterſuchungsſache gegen den ſuſpendirten Oberamts-Richter Weiß, in Balingen, von dem Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals erkannt worden, daß der Angeſchuldigte wegen der ſowohl bei der Inquiſitions-Koſten-Rechnung des O.A.Gerichts Balingen, als bei dem ähnlichen Rechnungsweſen des vormaligen Criminalamts Urach, theils durch Kaſſen-Eingriff, theils ſonſt verſchuldeter Reſte und Fälſchungen, theilweiſe zu Verdeckung der letztern, verbunden mit unordentlicher und willkührlicher Behandlung ſeines Rechnungsweſens, auch Täuſchung der aufſehenden Behörde darüber, dann wegen zeitlicher, durch eine Fälſchung erſchwerter Unterſchlagung amtlicher Gelder, neben Caſſation von ſeiner Oberamts-Richtersſtelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe in Gotteszell mit angemeſſener Beſchäftigung, ſo wie zum Erſatz des verurſachten Schadens und ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu verurtheilen ſey.

Dieſes Erkenntniß wurde auch im Gnadenwege von Sr. Königlichen Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 10. Juli d. J. nicht gemildert.

2. Civil-Senat.

1. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Rottenburg zwiſchen der Ehefrau des Sebaſtian Schäfer, von Ergenzingen, Lntin, Antin, und den Gant-Gläubigern ihres Ehemanns, Mit-Lnten, Aten, Vorzugsrecht im Gant des Letztern betreffend, wurde vermöge des Beſchuſſes vom 17. Juni, publicirt den 30. deſſelben Monats, die eingelegte Berufung wegen Verſäumung der geſetzlichen Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erkannt und die Antin in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt (d. 9. Juli).

2. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Tübingen zwiſchen Johannes Nagel, von Degerſchlacht, Kl., Anten, und den Schultheiß Knapp'ſchen Erben daſelbſt, Bekl., Aten, Abrechnungs-Streit betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 13. Juni, publicirt den 7. Juli, die eingelegte Berufung wegen Verſäumung der geſetzlichen Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erkannt und der Ant in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt (d. 11. Juli).

3. In der Actionsſache von dem O.A.Gericht Horb zwiſchen Cosmus Truffner und Conſorten, von Bieringen, Bekl., Anten, und den Erben des Freiherrn von Teſſin, zu Kilchberg, Kl., Anten, eine Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 20. Juni, publicirt den 4. Juli, die eingelegte Berufung wegen Verſäumung der geſetzlichen Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt unter Verurtheilung der Anten in die Koſten zweiter Inſtanz (11. Juli).

4. Den 15. Juli wurde in der Wechſel-Klagſache des Kaufmanns Heinrich Uhl, in Stuttgart, Kl., wider den vormaligen Kaufmann Friedrich Braun, von Calw, derzeit in Tübingen, Bekl., erkannt, daß der Bekl., die eingeklagte Wechſel-Forderung von 271 fl. 46 kr. ſamt Zinſen, ſo wie ſämtliche Proceß-Koſten zu bezahlen ſchuldig ſey und bis ſolches geſchehen, in den gebetenen Perſonal-Arreſt gebracht und darin behalten werden ſolle.

5. An demſelben Tage wurde der von Jakob Friedrich Kluf, aus Bempflin-

gen, und deſſen Ehefrau ergriffene Rekurs gegen das wider ſie von dem O.A. Gericht Urach ausgeſprochene Gant-Erkenntniß als unbegründet verworfen.

6. Den 17. Juli wurde in der Nichtigkeits- und Reſtitutions-Klagſache des Maier Auerbacher, in Nordſtetten, Kl., Quten, Juten, gegen die Ehefrau des Johannes Finz, in Rohrdorf, Bekl., Qatin, Jatin, eine Forderung von 300fl. Capital nebſt Zinſen betreffend, die angebrachte Nichtigkeits-Klage an den zuſtändigen höhern Richter verwieſen, das Reſtitutions-Geſuch aber von Amts wegen verworfen, und Kl., Qut, Jut in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt.

7. An demſelben Tage wurde der von dem Strumpfweber Peter Enslin, zu Ebhauſen, ergriffene Rekurs gegen das wider ihn von dem O.A.Gericht Nagold ausgeſprochene Gant-Erkenntniß als unbegründet verworfen.

8. In der Actionsſache von dem O.A.Gericht Urach zwiſchen Chriſtoph Friedrich Koch, von Ehningen, Juten, Anten, und den Erben des Melchior Rall von da, Jaten, Aten, ein Arreſt-Geſuch betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 20. Juni, publ. 4. Juli, die ergriffene Berufung wegen Verſäumung der geſetzlichen Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt und der Ant in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt (17. Juli).

9. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Rottweil zwiſchen Joſeph Anton Majer von da, Kl., Anten, Juten, und deſſen Kindern, Bekl., Aten, Jaten, Vindication verſchiedener Liegenſchafts- und Fahrniß-Stücke betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 27. Juni, publ. den 16. Juli, das Reſtitutions-Geſuch des Juten gegen das von dem Civil-Senat des Gerichtshofes in Tübingen unterm 6. Aug. 1822. gefällte deſertoriſche Erkenntniß als ungegründet verworfen (d. 22. Juli).

10. Den 26. Juli wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Oberndorf zwiſchen Joſeph Hils, von Saulgau, Kl., Anten, und Jakob Flaig, von Mariazell, Bekl., Aten, Mit-Anten, Forderung für Kriegsfuhren betreffend, das erſtrichterliche Erkenntniß abgeändert und der Ant in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt.

11. Den 29. Juli wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Oberndorf zwiſchen der Ehefrau des Chriſtoph Friedrich Landerer, in Alpirſpach, Bekl., Antin, und David Betting, von Denkingen, Kl., Aten, Forderung aus einem

Pacht-Auflösungs-Vertrag betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß theils bestätigt, theils abgeändert, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten beider Instanzen.

12. In der Provocationssache der v. Pachschen Erben zu Rottenburg, Provocanten, und der Gemeinde zu Hausen am Thann, Provocatin, rückständige Steuer-Forderung betreffend, wurde durch Beschluß vom 27. Juni, publ. den 10. Juli, die Provocatin mit der Klage gegen die Provocanten wegen Versäumung der ihr zu Anbringung derselben anberaumten peremtorischen Frist, für immer ab- und zur Ruhe gewiesen und in die den Provocanten etwa verursachten Kosten verurtheilt (30. Juli).

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 1. Juli wurde:

1. in der vor dem O.A.Gericht Hall verhandelten Untersuchungssache gegen Franz Xaver Settele, von Westernhausen, der demselben durch Erkenntniß vom 3. Juni d. J., neben einer dreijährigen Zuchthausstrafe in Gottes-zell und nachherigen einjährigen Reclusion in einem Zwangs-Arbeitshause, zuerkannte Willkomm und Abschied in Betracht seiner körperlichen Umstände, in einen Straf-Zusatz von zwei Monaten Zuchthausstrafe verwandelt;
2. in der vor dem O.A.Gerichte Welzheim verhandelten Untersuchungssache, der Schafknecht Johann Andreas Eberwein, von Marbach, wegen eines ersten, großen, einfachen, zum größten Theil ersetzten Diebstahls, und Unzuchts-Vergehens, mit viermonatlicher Festungsstrafe belegt;
3. in der vor dem O.A.Gerichte Künzelsau verhandelten Untersuchungssache, der Ipsmüller Gottfried Lung, von Ingelfingen, wegen eines in Genossenschaft verübten großen und ausgezeichneten, im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls zu einjähriger Festungsstrafe verurtheilt.

Unterm 3. Juli wurde:

4. auf den Grund einer bei dem O.A.Gerichte Künzelsau verhandelten Untersuchung der Saifensieder Joseph Hug von da, wegen fortgesetzter, zum Theil mit thätlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen einen

Ortsschultheißen und obrigkeitliche Diener, wegen verübter Real-Injurien, so wie wegen unanständigen Betragens vor der Obrigkeit, zu drei und einhalbmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Den 10. Juli wurde:

5. in der vor dem O.A.Gericht Heidenheim verhandelten Untersuchungssache, der Schreinergeselle Friedrich Matthäus Hodum, von Giengen, wegen gewerbsmäßig verübter mehrerer Betrügereien, wegen Vagirens, so wie wegen einer begangenen Unterschlagung mit einer neunmonatlichen Festungsstrafe belegt.

Den 12. Juli wurde:

6. in der vor dem O.A.Gerichte Schorndorf verhandelten Untersuchung, gegen Mathias Bauder, von Baltmannsweiler, wegen zwar kleiner, aber ausgezeichneter und wiederholter Diebstähle, auch wiederholten Holz-Excesses, ausser der ihm unter dem 9. Juli 1822 wegen verübter Wald-Excesse, wegen Diebstahls und wegen Lügen vor Gericht zuerkannten dreimonatlichen Festungsstrafe, noch eine weitere dreimonatliche Festungs-Arbeitsstrafe und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten ausgesprochen.

Den 15. Juli wurde:

7. auf eine von dem O.A.Gericht Welzheim geführte Untersuchung:

a) Ferdinand Liebler, von Eckwälden, O.A. Kirchheim, wegen wiederholten Concubinats und wiederholten Vagirens, so wie wegen verübter, zum Theil ausgezeichneter und im rechtlichen Sinn dritter Diebstähle, auch wegen Wissenschaft und nachgefolgter Theilnahme an mehreren Diebstählen seiner Concubine Margarethe Friz zu einjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell und nachheriger Reclusion in einem Zwangs-Arbeitshause auf wenigstens sechs Monate, und nach erstandener Strafe zu Stellung unter strenge polizeiliche Aufsicht verurtheilt; ferner

b) gegen Margarethe Friz, von Unterrombach, O.A. Aalen, wegen Concubinats, wiederholten Vagirens, und verübter mehrfacher kleiner einfachen, im rechtlichen Sinn erster Diebstähle, auch wegen Wissenschaft und nachgefolgter Theilnahme an mehreren Diebstählen des Liebler eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige dreimonatliche Reclusion in einem Zwangs-Arbeitshause, auch nach erstandener Strafe Stellung unter strenge polizeiliche Aufsicht erkannt.

An demſelben Tage wurde:

8. auf eine von dem O.A.Gerichte Mergentheim geführte Unterſuchung, Peter Leonhard Kranz, von Wachbach, wegen eigenmächtiger Entfernung aus ſeinem Wohnort und Gerichtsbezirk, ſo wie wegen Angabe eines falſchen Namens und Wohn-Orts vor der Obrigkeit zu einem Zuſatz von drei Wochen, zu der den 5. Juli d. J. wegen vieljährigen Concubinats und Verleitung zu einem falſchen Zeugniß vor Gericht gegen ihn erkannten dreimonatlichen Feſtungsſtrafe, verurtheilt.

Am 24. Juli wurde:

9. in der von dem O.A.Gerichte Gerabronn geführten Unterſuchung, gegen Georg Haſſennauer, Nagelſchmidtsgeſell von Michelbach an der Lücke, wegen fortgeſetzten erſten groſſen und zugleich durch die Art der Verübung ausgezeichneten Haus-Diebſtahls, neben Erſatz des Schadens und der Unterſuchungs-Koſten eine fünfmonatliche Feſtungsſtrafe ausgeſprochen;

10. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Gaildorf geführten Unterſuchung, Chriſtine Ulrich, von Untergröningen, wegen mehrjährigen und wiederholten Vagirens, ſo wie wegen mehrjährigen unzüchtigen, zum Theil inceſtuoſen Umgangs mit verſchiedenen Landſtreichern, neben Bezahlung ihrer Arreſt-Azungs- und Unterſuchungs-Koſten zu zehenmonatlicher Zuchthausſtrafe und nachheriger Stellung unter ſtrenge polizeiliche Aufſicht, verurtheilt.

Den 26. Juli wurde:

11. in der vor dem O.A.Gericht Aalen verhandelten Unterſuchungsſache gegen Maria Catharina Mölzer, von Wisgoldingen, die Angeſchuldigte wegen Brechung des Handgelübdes, und wiederholten Vagirens und Bettelns, zu einem Strafzuſatz von einem Monat Zuchthausſtrafe, zu der ihr unterm 31. Mai d. J. zuerkannten dreimonatlichen Zuchthausſtrafe und nachherigen Recluſion in einem Zwangs-Arbeitshauſe bis zu erprobter Beſſerung, mindeſtens aber auf die Dauer von zwei Monaten verurtheilt;

12. in der vor dem O.A.Gericht Gaildorf verhandelten Unterſuchungsſache, Georg Altvater, von Marbächle, wegen Schlaghändeln und bedeutender Körper-Verletzungen mit viermonatlicher Feſtungsſtrafe belegt.

2. Civil-Senat.

Den 9. Juli wurde:

1. in der Rechtsſache zwiſchen dem Handelsmann Beſtelmaier, in Nürnberg, Luten, Puten, und der von Knöringenſchen Debitmaſſe, Latin, Petin, eine Waarenforderung von 550 fl. 18 kr. ſamt Verzugszinſen betreffend, der durch das in der genannten Debitſache am 14. Mai 1819 eröffnete Locations-Urtheil vorbehaltene Beweis eines Abſonderungsrechts für verlaſſen erklärt, und Lut in die Koſten verurtheilt.

Unterm 12. Juli wurde:

2. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Heidenheim zwiſchen Johannes Baier, in Königsbronn, Bekl., Anten, und deſſen Sohn Friedrich Baier daſelbſt, Kl., Aten, die Herausgabe von Erbgütern betreffend, vermöge Beſchluſſes vom 12. Juli, publicirt 18. deſſelben Monats, die gegen das unter dem 17. Juni d. J. ausgeſprochene deſertoriſche Erkenntniß nachgeſuchte Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, als unbegründet verworfen, und Ant in die Koſten verurtheilt (d. 26. Juli).

Unterm 28. Juli wurde:

3. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte in Neresheim zwiſchen Simon Baltas Breitenbücher, zu Bopfingen, Kl., Anten, und dem Stadt-Pfleger Heinrich Butterſack daſelbſt, Bekl., Aten, eine Erſatzforderung betreffend, das Urtheil erſter Inſtanz, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten, beſtätigt, jedoch Beweis nachgelaſſen.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 2. Juli wurde:

1. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Waldſee geführten Unterſuchung, Chriſtian Senn, von Bux, Schweizer Cantons St. Gallen, wegen thätlicher Widerſetzlichkeit gegen Forſt-Diener mittelſt Führung von Waffen, neben Verfällung in ſämtliche Unterſuchungskoſten zu viermonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe und zu nachheriger Ausweiſung aus dem Königreiche verurtheilt.

Am 5. Juli wurde:

2. der bei dem O.A.Gerichte Kirchheim in Unterſuchung gekommene Philipp Hack, von Biſſingen, wegen oft wiederholten Vagirens, neben Verfällung in ſämt-

liche Unterſuchungs-Koſten zur Einſperrung im Zwangs-Arbeitshauſe zu Ulm, bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von zehen Monaten verurtheilt und zugleich verordnet, daß er nach ſeiner Entlaſſung aus der Straf-Anſtalt unter genaue ortspolizeiliche Aufſicht geſtellt werden ſoll.

An demſelben Tage wurden weiter:

3. Johann Georg Böhringer, von Zell, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Kirchheim geführten Unterſuchung, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben dem Koſten-Erſatze zur Einſperrung im Zwangs-Arbeitshauſe zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von vier Monaten;
4. der bei dem O.A.Gerichte Ravensburg in Unterſuchung gekommene Franz Joſeph Haag, von Bavendorf, wegen Erwerbs geſtohlener Sachen unter verdächtigen Umſtänden, ferner wegen Betrugs und gefährlicher Drohungen, neben dem Koſten-Erſatz zu viermonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe;
5. Leopold Einſtein, von Buchau, auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Riedlingen verhandelten Unterſuchung, wegen groſſen Fund-Diebſtahls und Lügen vor Gericht, neben Verfällung in einen Koſtentheil zu achtmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe; endlich
6. Marie Joſephe Wucher, von Waldburg, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Ravensburg geführten Unterſuchung, wegen grober thätlicher Mißhandlung ihres Vaters und wegen gefährlicher Bedrohung deſſelben, neben dem Koſten-Erſatze zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe in Heilbronn verurtheilt.

Den 9. Juli wurde:

7. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Biberach gepflogenen Unterſuchung:
   a) Anton Jemann, von Zell bei Roth, O.A. Leutkirch, wegen unter Gewalt-Androhung und complottmäßig verübter Erpreſſung zu viermonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe; und
   b) Crescentia Moriz, von Erolzheim, wegen Miturheberſchaft bei dem eben genannten Vergehen und wegen Ehebruchs zu fünfmonatlicher Zuchthausſtrafe in Heilbronn verurtheilt, und hinſichtlich des Koſtenpunkts das Angemeſſene verfügt.

Den 12. Juli wurde:

8. Marianne Hauger, von Ellmenau, auf den Grund der von dem O.A.Ge-

richte Tettnang geführten Untersuchung wegen kleinen, einfachen und ersetzten, aber vierten Diebstahls zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg, nebst Willkomm und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten;

9. der bei dem O.A.Gericht Ehingen in Untersuchung gekommene Anton Pfänder, von Moosbeuren, wegen fortgesetzter, kleiner, aber dritter Diebstähle, zu achtmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten verurtheilt.

Am 14. Juli wurde:

10. der bei dem O.A.Gerichte Wiblingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Joseph Boscher, von Hörenhausen, wegen wiederholten Vagirens, Fälschung seines Wanderbuchs und ungebührlichen Benehmens vor Gericht, zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten verurtheilt, auch rücksichtlich der Kosten gegen ihn das Angemessene verfügt.

Am 19. Juli wurde:

11. die bei dem O.A.Gerichte Ravensburg in Untersuchung gekommene Catharine Bek, von Waldegg, wegen mehrerer kleiner Diebstähle, welche ihren ersten Rückfall in diese Art von Vergehen begründen, ferner wegen Betrugs und anderer geringerer Vergehen, neben einer körperlichen Züchtigung von zehen Ruthenstreichen zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg und nachheriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zwei Monaten verurtheilt und hinsichtlich des Kostenpunkts das Angemessene verfügt.

Den 21. Juli wurde:

12. die bei dem O.A.Gerichte Leutkirch in Verhaft und Untersuchung gekommene Therese Hahn, von Käßingen, O.A. Heidenheim, wegen oft wiederholten Vagirens und anderer Vergehen, neben dem Kosten-Ersatze zu sechsmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe in Ellwangen mit Willkomm;

13. Joseph Kübler, von Altdorf, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte

Ravensburg geführten Unterſuchung, wegen wiederholten Vagirens, ſchwerer wörtlicher Injurien gegen die Orts-Obrigkeit und thätlicher Widerſetzlichkeit gegen das Polizei-Perſonal, neben Verfällung in ſämtliche Koſten zu einer drei und einhalbmonatlichen Feſtungs-Arbeitsſtrafe und nachheriger Einſperrung in dem Zwangs-Arbeitshauſe zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von vier Monaten; endlich

14. der bei dem O.A.Gerichte Saulgau in Verhaft und Unterſuchung gekommene Sebaſtian Pfiſter, von Musbach, O.A. Waldſee, wegen ſchwerer wörtlicher Injurien und gewaltſamer Widerſetzlichkeit gegen einen Landjäger in Ausübung ſeines Dienſtes, neben dem Koſten- und Schadens-Erſatz zu fünf und einhalbmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt.

Den 21/23. Juli wurde:

15. auf den Grund der vor dem O.A.Gericht Ulm verhandelten Unterſuchung:

a) Johann Jakob Klingler, der jüngere, von Ulm, wegen zweier kleiner und einfacher Familien-Diebſtähle, deren einer den Rückfall des Angeſchuldigten in das Verbrechen des Diebſtahls begründet, ferner wegen mehrerer kleiner, zum Theil wiederholter Betrügereien und wegen Vagirens und wiederholter Aſotie zu fünfmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe und nachheriger Einſperrung im Zwangs-Arbeitshauſe zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von vier Monaten, und

b) die Schweſter deſſelben, Suſanne Klingler, wegen inceſtuoſen Ehebruchs und thätlicher Mißhandlung ihrer Mutter, ferner wegen neun kleiner und einfacher Familien-Diebſtähle, mehrerer kleiner Betrügereien, Vagirens, leichtſinnigen Schuldenmachens und aſotiſchen Lebens zu neunmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen und nachheriger Einſperrung im Zwangs-Arbeitshauſe zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von vier Monaten verurtheilt.

Zugleich wurde hinſichtlich des Schadens- und Koſten-Erſatzes das Angemeſſene verfügt.

Am 23/26. Juli wurden:

16. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Biberach gepflogenen Unterſuchung folgende Individuen verurtheilt:

a) Jakob Denner, von Rodamsdörfle, wegen mehrerer theils qualificirter, theils

ausgezeichneter oder unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle und Diebstahls-Versuche, welche Verbrechen durch die vom Angeschuldigten eingegangene Diebs-Genossenschaft erschwert sind und den fünften Rückfall desselben begründen, sodann wegen Concubinats und frechen Benehmens vor Gericht unter Einrechnung der ihm schon durch das Erkenntniß vom 19. Sept. 1822 zuerkannten, aber noch nicht vollzogenen körperlichen Züchtigung von fünfzehen Stockstreichen zu vier und einhalbjähriger Zuchthausstrafe zu Gotteszell mit Willkomm und Abschied und nachheriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ellwangen bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Jahren;

b) Michael Sauter, von Laupheim, wegen mehrerer zum Theil qualificirter Diebstähle und Diebstahls-Versuche und wegen Theilnahme und Begünstigung hinsichtlich mehrerer von andern begangener Diebstähle, welche bei ihm den ersten Rückfall begründen und durch die von demselben eingegangene Diebs-Genossenschaft mit Gaunern sehr erschwert sind, zu dreijähriger Zuchthausstrafe zu Gotteszell mit Willkomm und nachheriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von anderthalb Jahren;

c) Johann Bernhart, von Obergriesingen, vulgo rother Schäfer, wegen theils wirklich verübter, theils versuchter Diebstähle, welche bei ihm den dritten Rückfall bilden, und durch die Diebsgenossenschaft, worin sie begangen worden, ausgezeichnet sind, zu zweijähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell und nachheriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von anderthalb Jahren;

d) Konrad Grün, von Laupheim, wegen mehrerer theils qualificirter, theils unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, worunter ein grosser begriffen ist und wegen eines Diebstahls-Versuchs, welche Vergehen seinen ersten Rückfall bilden und zum Theil durch die gefährliche Genossenschaft, worinn sie verübt wurden, erschwert sind, zu zweijähriger Festungs-Arbeitsstrafe mit Willkomm und nachheriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter

Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von einem halben Jahr;

e) Joſeph Bauer, von Laupheim, wegen vieler zum Theil in Genoſſenſchaft mit Gaunern verübter Diebſtähle, worunter mehrere qualificirte, ausgezeichnete oder unter erſchwerenden Umſtänden verübte, auch mehrere in Genoſſenſchaft begangene Markt-Diebſtähle begriffen ſind und welche ſeinen erſten Rückfall begründen, zu einer Feſtungs-Arbeitsſtrafe von einem Jahr und neun Monaten mit Willkomm und nachheriger Einſperrung im Zwangs-Arbeitshauſe zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von einem Jahr;

f) Crescentia Matheis, von Laupheim, wegen dreier in Genoſſenſchaft verübter Markt-Diebſtähle, welche ihren vierten Rückfall begründen, desgleichen wegen der ihr in Beziehung auf Diebſtahls-Vergehen anderer zur Laſt fallenden Beihülfe, Theilnahme und Begünſtigung neben einer körperlichen Züchtigung von zehen Ruthenhieben auf den Rücken, zu einer ſechszehenmonatlichen Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg und nachheriger Einſperrung im Zwangs-Arbeitshauſe zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von einem Jahr;

g) Sebaſtian Müller, von Laupheim, wegen eines in Genoſſenſchaft verübten Markt-Diebſtahls, der ſeinen zweiten Rückfall begründet, neben einer körperlichen Züchtigung von fünfzehen Ruthenhieben auf den Rücken zu neunmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe und nachheriger Einſperrung im Zwangs-Arbeitshauſe zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von fünf Monaten;

h) Magdalene Bauer, von Laupheim, wegen mehrerer in Genoſſenſchaft verübter, theils als Markt-Diebſtähle ausgezeichneter, theils unter erſchwerenden Umſtänden verübter Diebſtähle und wegen Beihülfe und nachgefolgter Theilnahme hinſichtlich der von ihrem Ehemann und andern verübter Diebſtähle unter Einrechnung der ihr unterm 10. Juli 1820 zuerkannten, noch nicht vollzogenen fünfwöchigen Zuchthausſtrafe zu achtmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen;

i) Ida Bey, von Laupheim, wegen eines in Genoſſenſchaft verübten Markt-Diebſtahls zu drei und ein halbmonatlicher Zuchthausſtrafe in Heilbronn; endlich

k) Marianne Sauter, von Laupheim, wegen nachgefolgter Theilnahme an mehreren von ihrem Ehemann und andern verübten Diebstählen, in Berücksichtigung ihrer gefährlichen Genossenschaft mit Gaunern und der von ihr wegen gleichen Vergehens und wirklicher Diebstähle erstandener Criminalstrafen, auch wegen unverschämten Läugnens und frechen Benehmens vor Gericht zu sechsmonatlicher Arbeitsstrafe im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm.

Zugleich wurde hinsichtlich des Schadens- und Kosten-Ersatzes das Angemessene verfügt.

Den 28. Juli wurde:

17. Joseph Schramm, von Eichstegen, O.A. Saulgau, wegen Fälschung, Verletzung des Handgelübds und betrüglichen Schuldenmachens, neben Verfällung in den Kosten-Ersatz zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Am 30. Juli wurden:

18. der bei dem O.A.Gerichte Münsingen in Untersuchung gekommene Johann Failenschmidt, von Kohlstetten, wegen wiederholten Betrugs, wiederholter Landstreicherei und Asotie, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatz zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen und nachheriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten;

19. der bei dem O.A.Gerichte Göppingen in Untersuchung gekommene Johann Georg Waldenmaier, von Pliezhausen, wegen großer Veruntreuung und Führung eines falschen Namens, neben dem Kosten-Ersatze zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

20. Johann Enz, von Borgenweiler, O.A. Heidenheim, auf den Grund der vor dem O.A.Gericht Ulm verhandelten Untersuchungs-Akten wegen grossen und ausgezeichneten Diebstahls, Fälschung und Landstreicherei neben dem Ersatze sämtlicher Kosten zu einer einjährigen Festungs-Arbeitsstrafe; endlich

21. der bei dem O.A.Gerichte Geißlingen in Untersuchung gekommene Konrad Rommler, von Eybach, wegen Mißhandlung eines obrigkeitlichen Dieners im Amte, aus Rache wegen einer amtlichen Handlung, neben dem Ersatze der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Revisions-Erkenntniß.

22. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten Untersuchungssache gegen Franz Anton Bittlinger, von Stetten, O.A. Ulm, hat der Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals gegen den Angeschuldigten, wegen durch beabsichtigte Körper-Verletzung verschuldeter Tödtung, neben dem Kosten-Ersatz eine fünfjährige Festungs-Arbeitsstrafe erkannt.

2. Civil-Senat.

1. Unter dem 8. Juli wurde in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Pfarrer Häfele, zu Ochsenhausen, Kl., und dem Herrn Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Bekl., Besoldungs-Zulage betreffend, erkannt: daß Kläger den ihm durch Erkenntniß vom 24. Dec. 1821 nachgelassenen Beweis nicht hergestellt habe, und es daher bei jenem, den bekl. Herrn Fürsten von der Reichung der eingeklagten Besoldungs-Zulage freisprechenden und den Kläger in den Prozeß-Kosten-Ersatz und zur Sportel-Entrichtung verurtheilenden Erkenntnisse sein Verbleiben habe;

2. auch wurde vermöge Beschlusses von demselben Tage das in der vor dem O.A.Gerichte Geißlingen verhandelten Rechtssache des K. Kameralamts Wiesenstaig, Kl., gegen Jung Balthas Kneer, von Westerheim, Bekl., Allodifikations-Kaufschilling betreffend, zugleich gegen den als Advitaten behandelten Amtsschreiber, Oberamtmann Molitor, in Wiesenstaig, Anten, des Regresses wegen eingeleitete unterrichterliche Verfahren und das unter dem 11. Febr. 1823 gefällte Erkenntniß von Amts wegen aufgehoben.

Unter dem 11. Juli wurde:

3. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Münsingen zwischen der Heiligenpflege Trailfingen, O.A. Urach, Lntin, Antin, und der Ehefrau des Johannes Schuster, von Böttingen, cum curatore, Mit-Lntin, Atin, Vorzug im Schusterschen Gante betreffend, so wie

4. in der Ationssache von demselben O.A.Gerichte zwischen dem Stadtrathe Gseller, in Urach, als Pfleger der Christine Gseller, Lnten, Anten, und der Schusterschen Ehefrau, Atin, Vorzug im Gant des Johannes Schuster betreffend, die eingelegte Berufung we-

gen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz, von Amts wegen verworfen.

Unter dem 15. Juli wurde:

5. in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Ehingen zwiſchen dem Handlungshaus Zeiller Manz Söhne von dort, Bekl., Anten, und der mechaniſchen Spinnerei zu Goldach in der Schweiz, Kl., Actin, Kauf-Vertrag betreffend, das bedingte Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes vom 31. Oktober und 22. November v. J. nach von Königlichem Ober-Tribunal für deſert erklärter Action dagegen, unter Verwerfung des nachherigen Beweis-Antritts, als puriſicirt erkannt, und ſomit das am 31. März 1821 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß, unter Verurtheilung der Anten in die Koſten, lediglich beſtätigt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 3. Juli wurde:

die Ehe zwiſchen Anna Margaretha, geb. Rapp, zu Holzheim, O.A. Göppingen, Kl., und dem Bauern Joh. Georg Seibold daſelbſt, Bekl., wegen Unvermögenheit des Letztern unter Vergleichung der Koſten als nichtig aufgehoben.

Stuttgart den 3. September 1823.

Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 45.

Königlich Württembergisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Montag, den 8. September 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst = Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 29. v. M. den als Elève diplomatique bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angestellten Grafen Carl von Waldburg-Wurzach zu Höchstihrem Kammerherrn gnädigst ernannt.

Vermöge höchster Entschließung von demselben Tage haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

die bei der Finanz = Kammer für den Schwarzwald = Kreis erledigte Assessors-Stelle dem bisher bei dem Steuer = Collegium angestellten Revisor Hefelin, und

die bei der Finanz = Kammer für den Donau = Kreis erledigte Revisors = Stelle dem bisherigen Cameralamts = Buchhalter Bek, in Stuttgart, zu übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung von demselben Tage die Försterstelle zweiter Classe im Revier Nattheim, Forsts Heidenheim, dem Forstwart, vormaligen Unterförster, Kemmler, von Dankholzweiler, Forsts Ellwangen,

die Försterstelle zu Buhlbach, Forsts Freudenstadt, dem Forstwart, vormaligen Unterförster, Bauder, von Langenbrand,

die Förstersstelle erster Classe im Revier Ober-Ensingen, Forsts Kirchheim, mit dem Wohnsitz in Denkendorf, dem Förster Vischer, von Altheim, Forsts Upek,

die Förstersstelle erster Classe zu Altheim dem Förster Knorr, von Ellenberg, Ellwanger Forsts,

die Förstersstelle zu Ellenberg dem Förster v. Baldinger, von Lorch,

die Förstersstelle in Bissingen, Kirchheimer Forsts, dem Förster Zaiser, von Sittenhart, Comburger Forsts,

die Förstersstelle in Sittenhart dem Waldschützen, Unterförster Dürr, von Breitenholz, Tübinger Forsts,

die Förstersstelle im Revier Maulbronn dem Förster Knapp, von Alpirsbach, Sulzer Forsts, und

die Förstersstelle in Alpirsbach dem seitherigen Revieramts-Verweser zu Oberndorf, Sulzer Forsts, v. Blattmacher, gnädigst übertragen, auch

für das Revier Oberndorf den Forst-Assistenten Gunzert, von Kirchheim, vorerst als Amtsverweser, bestimmt.

Ferner haben Se. Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. das erledigte Cameralamt Bietigheim dem bisherigen Cameral-Verwalter in Bebenhausen, Hofrath v. Jäger, und

durch höchste Entschließung von demselben Tage das erledigte Präzeptorat an der lateinischen Schule in Aalen, dem Präzeptor Leyser, in Alpirsbach, gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 31. v. M. ist der Hofrath, Professor Kausler, am Gymnasium zu Stuttgart, auf sein Ansuchen in den Ruhestand gnädigst versetzt worden.

Endlich haben Se. Königl. Majestät durch höchste Dekrete vom 1. d. M. dem Geschäftsträger zu Rom, Legations-Rath Koelle, den Titel und Rang eines Geheimen Legations-Raths zu ertheilen, und

den Referendär erster Classe, Albert Müller, von Heilbronn, unter die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht.

Derselbe hat Heilbronn zu seinem Wohnort gewählt.

An die Stelle des ausgetretenen Regiments-Quartiermeisters Schözer wurde der Oberlieutenant und Adjutant der vierten Infanterie-Brigade, v. Ulmer, zum Regiments-Quartiermeister des dritten Infanterie-Regiments unter dem 3. d. M. ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Patent für die Anwendung einer Preß-Maſchine zur Verfertigung irdener Waſſerleitungs-Röhren.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 30. v. M. dem Zieglermeiſter Vihl, zu Waiblingen, für die Anwendung der von ihm erfundenen Preß-Maſchine zur Verfertigung irdener Waſſerleitungs-Röhren ein Patent auf die Dauer von ſechs Jahren gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 4. September 1823.

Schmidlin.

2. Des Medicinal-Collegium.

a.

Der Doctor der Medicin Johann Fidel Neubrand, von Ehingen, iſt in der Medicin geprüft und zur Ausübung derſelben ermächtigt worden.

Stuttgart den 25. Auguſt 1823.

Walther.

b.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Ernſt Elben, von Stuttgart, iſt in der Medicin und höheren Chirurgie geprüft und zur Ausübung dieſer Wiſſenſchaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 28. Auguſt 1823.

Walther.

3. Behörde für die Königl. Thierarznei-Schule.

Aufforderung der Lehr-Candidaten für das Schul-Jahr p. 18²⁴/₂₅.

Mit Anfang kommenden Novembers wird wieder ein neuer Lehr-Curſus bei der Königl. Thierarznei-Schule beginnen. In Betreff der erforderlichen Eigenſchaften, um als Zögling in die Anſtalt aufgenommen zu werden, beziehet man ſich auf die im vorigen Jahre ergangene Bekanntmachung (Staats- und Reg. Blatt Nro. 53. S. 611 und 612).

Zugleich erſucht man die K. Oberämter, die bei ihnen diesfalls eingehenden Geſuche in möglichſter Bälde der unterzeichneten

Stelle zuzusenden, um solche dem K. Ministerium des Innern vorlegen zu können.

Nach erfolgter Entscheidung werden die zur Aufnahme Bestimmten durch die betreffenden Oberämter hiervon in Kenntniß gesetzt werden.

Stuttgart den 30. August 1823.

Walz.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Die Verlegung des Cameralamts-Sitzes von Bebenhausen nach Lustnau betreffend.

Zu Folge höchster Entschließung vom 30. Aug. d. J. wird der Sitz des Cameralamtes Bebenhausen nach Lustnau verlegt werden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 1. September 1823.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Die erledigte Pfarrei Peterzell, Diöcese Sulz, enthält mit Einschluß von zwei — eine halbe Stunde auf ebenem Wege entfernten Filialien, wovon Römlinsdorf eine Kirche und Schule, und alle 14 Tage abwechslend mit dem Mutterort Kinderlehre hat, 594 Pfarrgenossen und ist mit einem Einkommen von 775 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Das beschwerliche Pfarrgut ist mit Ausnahme der zu Führung einer Landhaushaltung nothwendigen Güterstücke verkauft, und der Pfarrer bezieht die Zinse aus dem Kaufschilling mit 118 fl. 6 kr.

Die erledigte Pfarrei Pfäffingen, Diöcese Herrenberg, hat kein Filial, 364 Pfarrgenossen, und ist mit einem Einkommen von 600 fl. nach Etats-Preisen verbunden.

Die erledigte Pfarrei Grözingen, Diöcese Nürtingen, hat kein Filial, 940 Pfarrgenossen, und ist mit einem Einkommen von 644 fl. nach Etats-Preisen verbunden.

Die Bewerber um vorstehende drei Stellen haben ihre Bittschriften innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 46.

Königlich Württembergiſches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Freitag, den 12. September 1823.

I. Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

Königl. Verordnung, die Vereinigung der Acciſe-Ober-Einbringereien mit den Cameralämtern betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

In der Abſicht, die Zahl der Finanz-Beamten zu vermindern, und die Ueberſicht der Caſſen-Verwaltung zu erleichtern, haben Wir mit Hinſicht auf den §. 57 des Landtags-Abſchiedes vom 30. Juni 1821 beſchloſſen, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Acciſe-Ober-Einbringereien nebſt dem Einzuge der Straßen-Abgaben und der Tabaks-Auflage werden vom Anfange des Etats-Jahres $18\frac{23}{24}$ an mit den Cameralämtern vereinigt. Die Leitung der Verwaltung bleibt, wie bisher, dem Steuer-Collegium übertragen.

§. 2.

Jedes Cameralamt hat von den Orten ſeines Cameral-Bezirkes die vorgedachten indirecten Auflagen im Großen zu erheben und zu verrechnen.

§. 3.

Der Einzug im Kleinen ſowohl der Acciſe-Gefälle mit Einſchluß der Patent-Acciſe, als auch der mit dieſer zugleich einzuziehenden Tabaks-Auflage und der Straßen-Abgaben wird durch Stadt- oder Orts-Acciſer beſorgt.

Von der Patent-Acciſe und Tabaks-Auflage erhalten dieſelben ebenſo, wie von den Straßen-Gefällen, für den Gulden 1 kr. Einzugsgebühr. In Beziehung auf die Einzugsgebühr von der übrigen Acciſe bleibt es bei der bisherigen Beſtimmung.

§. 4.

An den Wohnorten der bisherigen Ober-Acciſe-Beamten, wo dieſe die Acciſe-Einnahme auch im Kleinen zu beſorgen hatten, ſind nun hiefür Stadt- oder Orts-Acciſer, wie an anderen Orten, aufzuſtellen.

§. 5.

Die Unter-Acciſeämter auf Dörfern und Weilern ſind künftig mit den Cameral-Unterpflegen (Cameral-Gefäll-Einbringereien) zu verbinden.

§. 6.

Die Cameral-Verwalter haben mit Rückſicht auf die ihnen durch gegenwärtige Anordnung erwachſende Geſchäfts-Vermehrung vom 1. Juli d. J. an eine Gehalts-Verbeſſerung zu erwarten.

Die als Ober-Acciſer entbehrlichen Acciſe-Beamten ſind gegen den ihnen ohnehin geſetzlich zu gewährenden Gehalt, und unter Vorbehalt ihres Titels einſtweilen als Stadt-Acciſer beizubehalten, oder bis zu anderwärtiger Anſtellung zu quieſciren, in ſo weit nicht deren Penſionirung geſetzlich begründet iſt oder mit einzelnen eine Abfindung getroffen wird.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 28. Auguſt 1823.

Wilhelm.

Der Miniſter der Finanzen:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 3. d. M.

die erledigte Pfarrei Eltingen, Dekanats Leonberg, dem Pfarrer Wolff, zu Teufringen, Dekanats Böblingen,

die erledigte Pfarrei Nufringen, Dekanats Herrenberg, dem Helfer Bilfinger, zu Neuenſtadt,

die erledigte Pfarrei Tübingen, im Dekanat Balingen, dem Vikar Schnauffer, zu Eſſingen, Dekanats Aalen,

das erledigte Diakonat Sindelfingen, Dekanats Böblingen, dem Pfarrer Magirus, zu Upfingen, im Dekanat Urach, und

die erledigte Pfarrei Sulzbach, Dekanats Weinsberg, dem Vikar und Pfarr-Verweſer Wagemann, zu Mähringen, Dekanats Tübingen,

ferner vermöge weiterer höchſter Entſchließung vom 4. d. M.

die erledigte Pfarrei Weidenſtetten, Dekanats Alpek, dem Pfarrer Schmoller, zu Pflummern, Dekanats Münſingen,

die erledigte Pfarrei Sochſen, Dekanats Neuenſtadt, dem Pfarrer Sigel, zu Siglingen, deſſelben Dekanats, und

die erledigte katholiſche Pfarrei Stuppach, Ober- und Dekanatamts Mergentheim, dem Pfarrer Maier, in Brochenzell, Oberamts Tettnang, gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 4. d. M. dem Oberamtsgerichts-Aktuar Widmann, in Ulm, die allerunterthänigſt nachgeſuchte Dienſt-Entlaſſung zu ertheilen geruht.

Ferner haben Se. Königl. Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M.

die erledigte Pfarrei Rudersberg, im Dekanat Schorndorf, dem Pfarrer Mögling, zu Nellingen, Dekanats Eßlingen,

die erledigte katholiſche Pfarrei Abts-Gmünd, Dekanats Unterkochen, dem Vikar Mederle, in Dietingen bei Ulm, gnädigſt übertragen, auch

den katholiſchen Pfarrer Schwerzl, in Zipplingen, Dekanats Ellwangen, auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 7. d. M.

die erledigte Pfarrei Plochingen, im Dekanat Eßlingen, dem Pfarrer Dann, in Mößingen, Dekanats Tübingen,

die erledigte Pfarrei Bronnweiler, De-

kanats Reutlingen, dem Pfarrer Ehemann, zu Grömbach, Dekanats Freudenstadt, und

das erledigte Ober-Präceptorat an der lateinischen Schule in Urach dem Seminaristen Schaaf, von Kirchheim, gnädigst übertragen.

Unterm 9. d. M. wurde der Oberlieutenant v. Fromm, des achten Infanterie-Regiments, zum Adjutanten der vierten Infanterie-Brigade, an dessen Stelle

der Unterlieutenant Glaser, des fünften Infanterie-Regiments, zum Oberlieutenant im achten, und dagegen

der bisherige Bataillons-Adjutant Geisselbrecht, des ersten Regiments, zum Unterlieutenant im fünften Regiment ernannt.

Unterm 21. v. M. wurde dem zur katholischen Pfarrei Großkuchen, Dekanats Neresheim, ernannten Caplan Kaplan, von Dischingen, die Königl. Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Hauptfestes zu Kannstadt betreffend.

In Beziehung auf das nächstbevorstehende landwirthschaftliche Fest zu Kannstadt findet man sich veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen:

§. 1.

Das landwirthschaftliche Hauptfest wird in diesem Jahre Montags den 29. September Vormittags auf dem gewöhnlichen Platze bei Kannstadt gefeiert.

§. 2.

Bei diesem Feste werden alle diejenigen Pferde, welche auf einem der diesjährigen Partikularfeste zu Hall, Besigheim, Rottenburg, Münsingen, Göppingen, Biberach, Riedlingen, Ulm und Ravensburg einen der für jene Feste ausgesetzten Preise erhalten haben, so wie die Rindviehstücke und Schweine, welchen auf den gedachten Festen zu Göppingen und Besigheim die für diese Vieh-Gattungen bestimmten Preise zuerkannt worden sind, vorgeführt, und zur Bewerbung um die Haupt-Preise zugelassen.

§. 3.

Die Eigenthümer der so eben genannten Thiere erhalten eine Reisekosten-Entschädigung von dreißig Kreuzern für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Kannstadt, und von einem Gulden für die Kosten des Aufenthalts an dem letztern Orte. Die Entfernung von Kannstadt ist durch eine — von dem Oberamt ihres Wohnorts beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

§. 4.

Uebrigens bleibt es jedem Vieh- oder Pferdehalter des Königreichs unbenommen, mit seinen Pferden oder sonstigen Hausthieren, wenn solche auch auf keinem der obigen Bezirks-Feste erschienen, und für preiswürdig erkannt worden sind, sich bei dem Hauptfeste einzufinden, und um die für das Letztere ausgesetzten Preise zu bewerben. Der Eigenthümer hat sich jedoch in diesem Falle darüber auszuweisen, daß er das Thier selbst erzogen, oder wenigstens schon ein Jahr lang im Besitz habe.

§. 5.

Die Hauptpreise sind wie bisher neben einer silbernen Medaille

für die drei besten vierjährigen Hengste:

20 — 10 — 5 Dukaten,

für die drei besten vierjährigen Stuten:

15 — 8 — 4 Dukaten,

für die drei besten zweijährigen Zuchtstiere:

10 — 5 — 2 Dukaten,

für die drei besten Kühe mit dem ersten Kalb:

10 — 5 — 2 Dukaten,

für die drei besten feinwolligten, vierschauflichten Widder:

8 — 4 — 2 Dukaten,

für die drei besten feinwolligten, vierschauflichten Mutterschafe:

6 — 3 — 2 Dukaten,

für die drei besten Eber:

5 — 2 — 1 Dukaten,

für die drei besten Mutterschweine:

4 — 2 — 1 Dukaten.

Niemand kann jedoch mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten.

§. 6.

Sämtliche Preisbewerber haben sich am Tage vor dem Feste (den 28. Sept.) Mittags ein Uhr bei dem verordneten Schaugerichte zu Kannstadt einzufinden, und die oben (§. 3 und 4) vorgeschriebenen Urkunden vorzulegen.

§. 7.

Um dieselbe Stunde haben sich die Eigenthümer der zum Wett-Rennen bestimmten Pferde, namentlich aber die Eigenthümer der bei den verschiedenen Partikular-Festen hiezu ausgezeichneten Pferde

auf dem Rennplatze einzufinden, die obrigkeitlichen Zeugniſſe über die inländiſche Abkunft ihrer Pferde vorzulegen, und ſich für das mit dem Hauptfeſte verbundene Wett-Rennen einſchreiben zu laſſen.

§. 8.

Die Eigenthümer der Renn-Pferde erhalten die oben (§. 3.) feſtgeſetzte Entſchädigung für Aufenthalt und Reiſekoſten.

§. 9.

Die Rennpreiſe beſtehen wie im vorigen Jahre in einer Medaille und

dreißig Dukaten für den erſten,
zwanzig für den zweiten,
zehn für den dritten,
acht für den vierten und
vier Dukaten für den fünften Preis.

§. 10.

Jeder Preisbewerber — ſey es um die Rennpreiſe oder um die landwirthſchaftlichen Preiſe — hat ſich bei Verluſt ſeiner Anſprüche am Tage des Feſtes ſpäteſtens Vormittags neun Uhr auf der — für die betreffende Thiergattung angewieſenen Stelle einzufinden.

§. 11.

Die Zuerkennung und die feierliche Austheilung der Preiſe, der Umzug der Preiſeträger u. ſ. w. geſchieht auf die bisher übliche Weiſe.

§. 12.

Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben beſtimmten Preiſe Anſpruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh oder andern Hausthieren aufzuweiſen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausſtellung deſſelben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Feſtes mitzuwirken.

§. 13.

In gleicher Abſicht ſind zu Vorführung einiger der ausgezeichnetſten Hengſte und Stutten von den Königl. Privat-Geſtüten und dem Land-Geſtütte ſowie der ſchönſten Böcke und Mutterſchafe von den Königl. Schäfereien die geeigneten Befehle ertheilt worden.

§. 14.

Zur Ausſtellung von andern Natur- oder Kunſt-Produkten, welche derzeit noch minder bekannt und der beſondern Aufmerkſamkeit des vaterländiſchen Publikums würdig ſind, werden beſondere gegen Regen und Sturm verwahrte Buden aufgeſchlagen werden.

§. 15.

Zum Genuß dieſer Ausſtellungen bleibt dem ſchauluſtigen Publikum nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, ſondern auch die Rennbahn ſelbſt — letztere

jedoch nur bis zum Anfang der Preis-Vertheilung geöffnet.

Nur der innere — zur Aufstellung der verschiedenen Thiergattungen bestimmte Raum bleibt zu Verhütung jeden Unfalls für die Zuschauer geschlossen.

§. 16.

In gleicher Absicht ist der Zutritt zu dem Schauplatze nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausschluß von Wagen und Pferden, gestattet. Hunde mitzuführen bleibt bei unnachsichtlichem Verluste des Hundes verboten.

§. 17.

Je mehr diese polizeilichen Anordnungen blos auf die eigene Sicherheit und möglichste Bequemlichkeit der Zuschauer berechnet sind; desto gewisser glaubt man sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Ordnung des Festes nicht durch unbescheidene Zudringlichkeit gestört, vielmehr den Anweisungen und Warnungen der aufgestellten Sicherheits-Wachen von jedermann — ohne Unterschied des Standes — die gebührende Folge geleistet werde.

Stuttgart den 7. September 1823.

Schmidlin.

b) Wiederholte Einschärfung des Verbots, Milchkälber unter dem Alter von drei Wochen zu schlachten.

Das Verbot, Milchkälber unter dem Alter von drei Wochen zu schlachten, wird nach erhaltenen Anzeigen neuerdings häufig übertreten. Man sieht sich hiedurch veranlaßt, die Verordnungen vom 16. Mai 1807 und 1. Sept. 1810 aufs Neue einzuschärfen, indem man den Ober-Beamten aufträgt, nicht nur über der Beobachtung jenes Verbots im Allgemeinen zu wachen, sondern insbesondere auch die Orts-Vorsteher dafür verantwortlich zu machen, daß die Metzger ihrer Gemeinden in Hinsicht auf das Alter der von ihnen zur Schlachtbank gebrachten Kälber einer besonderen Aufsicht unterworfen werden.

Stuttgart den 9. September 1823.

Schmidlin.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung der in das evangeliſche Seminar in Maulbronn neu aufgenommenen Zöglinge.

Von den 55 Schülern, welche bei dem diesjährigen Land-Examen erſchienen ſind, um in das evangeliſche Seminar zu Maulbronn aufgenommen zu werden, ſind folgende 32 aufgenommen worden:

1) Eberhard Bechſtein, Sohn des Poſt-Verwalters in Schorndorf.

2) Eduard Breitſchwerdt, Sohn des Rectors der lateiniſchen und Real-Anſtalt in Ludwigsburg.

3) Iſaak Auguſt Dorner, Sohn des Pfarrers in Neuhauſen ob Ek.

4) Eduard Eyth, Sohn des Präceptors in Heilbronn.

5) Johann Georg Gauß, Sohn des Bäckers in Blaubeuren.

6) Johann Chriſtian Ludwig Georgii, Sohn des Stadtſchultheißen in Urach.

7) Auguſt Friedrich Göz, Sohn des Vice-Präſidenten bei dem K. Kreis-Gerichtshofe in Ellwangen.

8) Carl Theodor Grieſinger, Sohn des Pfarrers in Gültſtein.

9) Auguſt Friedrich Herrmann Hauber, Sohn des Commun-Rechnungs-Reviſors in Herrenberg.

10) Gottfried Albert Jäger, Sohn des Pfarrers in Oberbrüden.

11) Carl Jetter, Sohn des Präceptors in Reutlingen.

12) Guſtav Hermann John, Sohn des Stadtſchreibers in Neuenſtadt.

13) Carl Heinrich Krauß, Sohn des Ober-Conſiſtorial- und Ober-Studien-Raths in Stuttgart.

14) Albert Maximilian Landerer, Sohn des Profeſſors, Pfarrers in Walddorf.

15) Auguſt Chriſtian Lämmert, Sohn des Schulmeiſters in Elpersheim.

16) Chriſtian Carl Auguſt Liebermeiſter, Sohn des Pfarrers in Gelbingen.

17) Guſtav Friedrich Carl Luz, Sohn des Schultheißen in Entringen.

18) Carl Friedrich Ferdinand Mäntler, Sohn des Hof- und Kanzlei-Buchdruckers in Stuttgart.

19) Carl Ludwig Friedrich Mezger, Sohn des verſtorbenen Doctors der Medicin in Schorndorf.

20) Ernſt Philipp Paulus, Sohn des Pfarrers in Thalheim.

21) Eduard Carl Pfleiderer, Sohn des Pfarrers in Dürrenzimmern.

22) Friedrich Rau, Sohn des Pfarrers in Plattenhart.

23) Chriſtian Gottlob Remppis, Sohn des Stadtſchultheißen in Vietigheim.

24) Herrman Friedrich Reuchlin, Sohn des Decans in Heidenheim.

25) Chriſtian Auguſt Reuß, Sohn des verſtorbenen Stadtſchreibers in Neckarſulm.

26) Ernſt Herrmann Roller, Sohn des Subſtituten in Balingen.

27) Ernſt Chriſtoph Ludwig Schöll, Sohn des Fohlenmeiſters zu Güterſtein.

28) Ludwig Friedrich Staib, Sohn des Schulmeiſters in Benningen.

29) Adolph Stok, Sohn des Baumeiſters in Hall.

30) Friedrich Weitbrecht, Sohn des verſtorbenen Conditors in Eßlingen.

31) Guſtav Albert Werner, Sohn des Cameral-Verwalters in Urach.

32) Carl Otto Wunderlich, Sohn des Profeſſors in Maulbronn.

Der Tag des Eintritts in das Seminar Maulbronn iſt Montag der 20. Oktober.

Stuttgart den 11. September 1823.

Süskind.

3. Des Medicinal-Collegium.

a.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Guſtav Theodor Plieninger, von Stuttgart, iſt in der Medicin und höheren Chirurgie geprüft und zur Ausübung dieſer Wiſſenſchaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 30. Auguſt 1823.

Walther.

b.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Chriſtian Bauer, von Künzelsau, iſt nach erſtandener Prüfung in der Medicin, höheren Chirurgie und Geburts-Hülfe zur Ausübung dieſer Wiſſenſchaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 30. Auguſt 1823.

Walther.

Dienſt-Erledigungen.

Durch den Tod des Oberamtmanns v. Becher iſt das Oberamt Böblingen erledigt worden. Daſſelbe iſt als Oberamt dritter Claſſe mit einem Gehalte von 1100 fl. verbunden.

Die Bewerber um das erledigte Diaconat Neuenſtadt, mit welchem die gewöhnlichen Diaconats-Geſchäfte in der Stadt von 1394 Seelen, und ein Einkommen von 640 fl. nach Etats-Preiſen verbunden ſind, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 47.

Königlich Württembergisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Samstag den 20. September 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst = Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 1. d. M. die erledigte Canzelliſten-Stelle bei dem Königl. Gerichtshofe in Ulm dem bisher bei der Organisations = Vollziehungs = Commission angestellten Canzelliſten Herzog zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. die erledigte Pfarrei Steinenbronn, Amts-Dekanats Stuttgart, dem Diakon Schmidlin, in Ebingen, Dekanats Balingen,

vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. die katholiſche Pfarrei Dätzingen, Land = Kapitels Stuttgart, dem Pfarrer Buchele, in Groß-Allmerspann, und

die katholiſche Pfarrei Ahlen, im Land-Kapitel Biberach, dem bisherigen Direktor am Wilhelms = Stift in Tübingen, Koch, mit dem Titel und Rang eines Kirchenraths, auf sein Ansuchen gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Resolution

vom 13. d. M. die bei der Königl. Staats-Haupt-Kasse erledigte Buchhalters-Stelle dem bisherigen Finanz-Kammer-Revisor Köstlin, in Reutlingen, gnädigst übertragen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 14. d. M. dem vormaligen Lieutenant, nunmehrigen Ober-Zollverwalter Beyhelmann, zu Ravensburg, die Erlaubniß ertheilt, die Uniform des Invaliden-Korps auch ferner zu tragen.

Unterm 9. d. M. wurde dem zur katholischen Pfarrei Erbstetten, Oberamts Münsingen und Dekanats Zwiefalten, ernannten Pfarrer Arnold, zu Granheim, die Königl. Bestätigung ertheilt.

Die erledigte Oberamts-Arztsstelle zu Ellwangen ist unter dem 12. d. M. dem ausübenden Arzte Dr. Bund, zu Ehingen, übertragen worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Rectorat-Amt der Universität Tübingen.

Bekanntmachung der für das Winter-Halbjahr p. 18³/₄ angekündigten Vorlesungen.

Theologie.

a) Evangelische Fakultät.

Oeffentliche Vorträge über Religion und Christenthum für die Studirenden evangelischer Confession aus allen Fakultäten wird Prof. Schmid Donnerstags 11—12 Uhr halten.

Den ersten Theil der christlichen Dogmatik wird D. Wurm um 4 Uhr öffentlich vortragen.

Die biblische Anthropologie und Christologie wird Prof. Klaiber, gleichfalls in öffentlichen Vorlesungen, Mittwochs, Donnerstags und Samstags um 8 Uhr, erläutern.

Den ersten Theil der theologischen Moral wird, in ebenderselben Stunde Montags, Dienstags und Freitags, Prof. Schmid öffentlich lehren.

Die Weissagungen des Jesajas oder auserlesene Abschnitte des Pentateuchs wird D. Steudel öffentlich, Abends um 6 Uhr, erklären.

Das Buch Hiob erläutert Prof. Jäger in Privatvorlesungen von 10—11 Uhr.

Die im neuen Testament angeführten messianischen Weissagun-

gen des Alten Teſtaments erklärt D. Steudel in Privatvorleſungen um 11. Uhr.

Irgend ein apokryphiſches Buch des A. T. wird Prof. Jäger öffentlich von 3—4 Uhr auslegen.

Die erſtere Hälfte der ſynoptiſchen Erklärung der Evangelien des Matthäus, Markus und Lukas wird D. v. Bengel in Privatvorleſungen, Dienſtags, Donnerſtags und Samſtags, um 10 Uhr, geben.

Zu einer gedrängten Erklärung aller paulinischen Briefe, ſo weit aus ihnen insbeſondere der Lehrbegriff Pauli entwickelt werden kann, in Privatvorleſungen um 5 Uhr, erbietet ſich Prof. Klaiber.

Die katholiſchen Briefe wird D. Wurm um 9 Uhr erläutern.

Den erſten Theil der chriſtlichen Kirchengeſchichte wird D. v. Bengel, nach Stäudlin's Univerſalgeſchichte der chriſtlichen Kirche, 3. Ausg. 1821 Montags, Mittwochs und Freitags um 10 Uhr, öffentlich vortragen.

Die chriſtliche Dogmengeſchichte erbietet ſich ebenderſelbe in Privatvorleſungen um 3 Uhr darzuſtellen.

Vorleſungen über die Paſtoral-Theologie giebt Decan und Prof. Münch.

Die Grundſätze der Homiletik und Katechetik wird Prof. Schmid, in Privatvorleſungen um 4 Uhr, entwickeln.

Die homiletiſchen u. katechetiſchen Uebungen der Mitglieder des Prediger-Inſtituts wird ebenderſelbe zu leiten fortfahren.

Die Uebungen der theologiſchen Geſellſchaft werden in einigen Stunden der Woche nach Verſchiedenheit der Fächer leiten — D. v. Bengel, D. Wurm, D. Steudel, Prof. Schmid und Prof. Klaiber.

b) Katholiſche Fakultät.

Die theologiſche Encyklopädie und Methodologie trägt D. v. Drey wöchentlich drei Stunden vor.

Die ſyriſche Sprache lehrt D. Herbſt wöchentlich drei Stunden.

Die hiſtoriſch-kritiſche Einleitung in die Bücher des alten Bundes trägt derſelbe wöchentlich dreimal vor.

Den geſetzlichen Theil des Pentateuchs erklärt derſelbe wöchentlich zweimal curſoriſch.

Der Erklärung der kleineren Propheten widmet ebenderſelbe wöchentlich drei Stunden.

Allgemeine bibliſche Hermeneutik trägt D. Feilmoſer wöchentlich dreimal vor.

Das Evangelium des Lukas erklärt derselbe wöchentlich viermal.

Die katholischen Briefe erläutert derselbe in drei wöchentlichen Stunden.

Ueber die christliche Kirchengeschichte liest Privatdocent Möhler wöchentlich sieben Stunden.

Einleitung in das Studium der Väter der drei ersten Jahrhunderte und Erklärung der Stromata des Clemens von Alexandrien trägt derselbe wöchentlich zweimal vor.

Den ersten Theil der Dogmatik trägt D. v. Drey wöchentlich in sieben Stunden vor.

Die christliche Moral lehrt D. Hirscher in fünf wöchentlichen Stunden.

Die Homiletik und Katechetik in Verbindung mit praktischen Uebungen trägt derselbe wöchentlich fünfmal vor.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie wird Prof. D. Cloßius nach Eisenhart fünfmal wöchentlich, in der Stunde von 8—9 oder 10—11 vortragen.

Institutionen lehrt, mit Benutzung des Lehrbuchs von Makeldey, von 4—5 Uhr, Donnerstags von 11—12 Uhr, Prof. D. Schrader.

Pandekten wird Prof. D. v. Malblank nach seinem Lehrbuch von 9—10 und 11—12 Uhr anfangen, Prof. D. Schrader in den gleichen Stunden und Donnerstags von 9—10 Uhr nach Günther fortsetzen; Prof. D. Wächter wird dieselben, mit Ausnahme des Erbrechts, nach Thibaut (6te Ausgabe) Montag und Samstag von 9—10 und 11—12 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag in den gleichen Stunden und von 5—6 und Donnerstags von 11—12 Uhr vortragen.

Römische Rechtsgeschichte, mit möglichster Anschließung an Haubolds Institutiones dogmaticae (Leipz. 1821) lehrt, von 4—5 wöchentlich fünfmal, Privatdocent Lang.

Hermeneutik des römischen Rechts wird Prof. D. Cloßius fünfmal wöchentlich von 8—9 oder 4—5 Uhr lehren.

Ueber streitige Rechtsmaterien, mit Erklärung der schwierigeren Gesetzstellen, wird von 8—9 Uhr fünfmal wöchentlich Vorträge halten Privatdocent Lang.

Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Privat-Cameral-Handels- und Wechselrechts wird nach Runde's Lehrbuch Prof. D. Gmelin fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr lehren.

Württembergisches Privatrecht lehrt Prof. D. v. Malblank fünfmal wöchentlich von 2—3 Uhr.

Das Lehnrecht lehrt von 3—4 oder 4—5 Uhr, wöchentlich viermal, nach Paetz, Prof. D. Michaelis, und wird diese Vorlesung im künftigen Sommer-Semester nicht halten.

Gemeines und württembergisches Kirchenrecht der Protestanten und Katholiken trägt wöchentlich fünfmal von 4—5 Uhr nach Walters Lehrbuch ꝛc. (Bonn 1822) Prof. D. Scheurlen vor.

Deutsches und württembergisches Staatsrecht, samt Staats- Cameral-Recht, lehrt nach seiner Uebersicht, und der im November von ihm erscheinenden Sammlung der wichtigsten Grundgesetze des deutschen Bundes fünfmal von 10—11 und Donnerstags von 8—9 Uhr Prof. D. Michaelis.

Württembergische Staats-Verfassung und Staats-Verwaltung wird Prof. D. Cloßius in einer zu verabredenden Stunde zweimal wöchentlich lehren.

Deutschen und württembergischen bürgerlichen Proceß lehrt nach Martin fünfmal von 5—6 und Donnerstags von 10—11 Uhr Prof. D. Michaelis.

Die summarischen Proceßarten wird Montag und Samstag von 5—6 Uhr in Fortsetzung seiner Vorlesung über deutschen und württembergischen Proceß nach Martin Prof. D. Scheurlen vortragen.

Deutschen und württembergischen Strafproceß trägt fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr nach Martin's Lehrbuch (1820) Vicedirector v. Weber vor.

Die Anleitung zu richtiger Ausübung der willkürlichen Gerichtsbarkeit wird, insbesondere über Pflegschafts-Verwaltung und Rechnungswesen, auch Urkunden bei Verträgen, in 4—5 wöchentlichen noch zu bestimmenden Stunden fortsetzen, Pupillen-Rath Jeitter.

Die Praxis des bürgerlichen Rechts-Verfahrens samt Anleitung zum Vortrag aus Akten lehrt viermal wöchentlich von 8—9 Uhr Prof. D. Gmelin.

Derselbe wird zweimal wöchentlich in der gleichen Stunde die Regeln der ausser-gerichtlichen Rechts-Anwendung vortragen.

Zu Repetitorien über Pandekten und Proceß erbietet sich Privat-Docent Lang.

Heilkunde.

Naturgeschichte und Chemie, s. Naturwissenschaften.

Thierische Chemie insbesondere mit Untersuchungen über die näheren Bestandtheile des menschlichen Körpers trägt Prof. D. Sigwart vor.

Pharmaceutische Chemie ist derselbe vorzutragen bereit.

Geſchichte der Medicin lieſt Prof. D. Hofacker.

Anatomie des menſchlichen Körpers lehrt Prof. D. Rapp.

Oſteologie trägt Prof. D. Baur von 11—12 Uhr vor.

Anleitung zum Präpariren und zu gerichtlichen Sectionen ertheilt derſelbe.

Zu anatomiſchen Repetitionen erbietet ſich derſelbe.

Phyſiologie des menſchlichen Körpers trägt Prof. D. Ferd. v. Gmelin vor.

Zu Vorleſungen über die Kunſt Recepte zu ſchreiben, erbietet ſich derſelbe.

Privat-Docent D. H. F. Autenrieth wird Vorleſungen über allgemeine Therapie halten, ſo wie den mediciniſchen Theil des Clinicums beſorgen.

Arzneimittel-Lehre der Hausthiere lieſt Prof. D. Hofacker.

Chirurgiſche Operationen wird Prof. D. Riecke anſtellen.

Augenheilkunde wird derſelbe vortragen.

Geburtshülfe wird Prof. D. v. Gärtner leſen.

Chirurgie und chirurgiſche Arzneimittel-Lehre iſt derſelbe zu leſen bereit.

Ueber die Krankheiten der Kinder und Frauen wird D. J. S. Weber Vorträge halten.

Den chirurgiſchen und geburtshülflichen Theil des Clinikums wird Prof. D. Riecke beſorgen.

Zu mediciniſchen, chirurgiſchen und geburtshülflichen Repetitionen ſind Prof. D. v. Gärtner und D. Weber bereit.

Philoſophiſche Wiſſenſchaften.

Prof. Schott lehrt öffentlich die Logik von 8—9 Uhr nach Schulze; privatim wird er in einer noch zu beſtimmenden Stunde auf Verlangen entweder allgemeine Geſchichte der Philoſophie oder auch Encyklopädie der philoſophiſchen Wiſſenſchaften nach Schulze vortragen.

Prof. v. Eſchenmayer lehrt öffentlich von 8—9 Uhr die Moral-Philoſophie, privatim von 10—11 Uhr denjenigen Theil der Religions-Philoſophie, welcher das Leben Jeſu, ſeine geoffenbarten Wahrheiten und die daraus folgende Fortſchritte des göttlichen Reichs erläutert.

Prof. Sigwart wird von 11—12 Uhr Anthropologie nach Dictaten, von 9—10 oder 10—11 Uhr die erſte und zweite Periode der Geſchichte der

Philoſophie vortragen; auch wird er auf Verlangen Platon's Dialogen nach der von Schleiermacher angegebenen Ordnung aus dem philoſophiſchen Geſichtspunkt in einer noch zu beſtimmenden Stunde zu erklären anfangen.

Repetent M. Riecke erbietet ſich zu Vorleſungen über die Methode des Elementar-Schul-Unterrichts, oder auch zu einer vergleichenden Darſtellung der pädagogiſch-didaktiſchen Grundſätze von Rouſſeau, Baſedow, Peſtalozzi und Lancaſter.

Mathematik und Naturwiſſenſchaften.

Prof. v. Bohnenberger wird von 11—12 Uhr die Elementar-Mathematik vortragen; auch erbietet er ſich zu Vorleſungen über analytiſche Geometrie und Trigonometrie, nach dem Leitfaden: Verſuch einer analytiſchen Geometrie von Biot, überſetzt von Ahrens.

Ueber reine Mathematik ſiehe ferner Staatswirthſchaft.

Privat-Docent M. Riecke wird die geometriſche Analyſe, verbunden mit geometriſchen Uebungen, dreimal in der Woche, und in eben ſo viel Stunden die allgemeine Arithmetik, verbunden mit analytiſchen Uebungen, vortragen; auch erbietet er ſich denen, welche in andern Theilen der reinen oder angewandten Mathematik unterrichtet werden wollen.

Repetent M. Kapff erbietet ſich zu Vorleſungen über Elementar-Mathematik.

Zu Vorleſungen über allgemeine Naturgeſchichte erbietet ſich Prof. D. Ferd. v. Gmelin.

Chemie der unorganiſchen Körper durch Verſuche erläutert, lieſt Prof. D. Chr. Gmelin von 10—11 Uhr.

Allgemeine Chemie trägt Prof. Sigwart vor.

Agrikultur-Chemie, ſ. Staatswirthſchaft.

Naturgeſchichte Württembergs mit Demonſtrationen über die im naturhiſtoriſchen Cabinet befindlichen Natur-Produkte überhaupt trägt Prof. D. Schübler von 11—12 Uhr, oder in einer Nachmittagsſtunde vor, unter zu Grundlegung von Memmingers Beſchreibung Württembergs, 2te Ausgabe, Stuttgart 1823.

Geſchichte.

Prof. Haug wird fünfmal in der Woche von 9—10 Uhr den erſten Theil der Univerſal-Geſchichte öffentlich, und dreimal in der Woche die württem-

bergiſche Geſchichte privatim vortragen.

Schöne Wiſſenſchaften, alte und neue Sprachen und Literatur.

Prof. D. Steudel iſt bereit, von 2—3 Uhr die Anfangs-Gründe der arabiſchen Sprache zu lehren.

Syriſche Sprache, ſ. katholiſche Fakultät.

Repetent M. Moſer erbietet ſich zu Vorleſungen über das erſte Buch der Könige, oder, wenn es gewünſcht werden ſollte, ein anderes Buch des A. T. mit beſonderer Rückſicht auf das Grammatiſche, und in Verbindung mit Componir-Uebungen.

Prof. Conz wird zweimal in der Woche die erſten Geſchichtbücher des Tacitus von 3—4 Uhr und viermal in der Woche in noch zu beſtimmenden Stunden die Sieben von Theben und die Perſer des Aeſchylos erklären.

Prof. Tafel wird viermal in der Woche von 4—5 Uhr auserleſene Kapitel des Thucydides erläutern und fünfmal in der Woche Abends 6 Uhr die Mythologie vortragen. Auch wird er auf Verlangen in einer noch zu beſtimmenden Stunde lateiniſche oder griechiſche Styl-Uebungen halten.

Repetent M. Kraus erbietet ſich zu Vorleſungen über Sophokles Trachinierinnen und Elektra.

Repetent M. Donner erbietet ſich zu Vorleſungen über die Religions-Geſchichte der Griechen und Römer und über Lucans Pharſalia.

Prof. Emmert wird in einer noch zu beſtimmenden Stunde öffentlich ſein Buch: Collection of Voyages and Travels interpretiren; privatim erbietet er ſich zu Vorleſungen über italieniſche und engliſche Sprache.

Prof. D. v. Scherer wird öffentlich die Erklärung des Buchs: Le siècle de Louis XIV. in Verbindung mit Rede- und Styl-Uebungen, privatim auf Verlangen ſeine Vorleſungen über franzöſiſche Sprache fortſetzen.

Prof. Gerlach wird in einer noch zu beſtimmenden Stunde Lafontaine's Fabeln öffentlich erklären, verbunden mit der Geſchichte der berühmteſten franzöſiſchen Dichter.

Privatdocent Heigelin trägt drei Stunden in der Woche Kunſtgeſchichte vor.

Staatswirthſchaft.

Reine Mathematik wird Prof. Poppe, wöchentlich fünf Stunden, von 9—10 Uhr nach ſeinem „Lehrbuch der rei-

nen Mathematik, 1te Aufl. Frankfurt 1820, vornämlich für Kameraliſten" vortragen.

Agrikultur-Chemie mit den Grundſätzen der auf land- und forſtwirthſchaftliche Gewerbe angewandten Chemie überhaupt trägt Prof. Schübler von 2—3 oder von 3—4 Uhr vor.

Statiſtik Württembergs, Ebenderſelbe, ſ. Naturwiſſenſchaften.

Pflanzen-Phyſiologie mit beſonderer Berückſichtigung der forſt- und landwirthſchaftlichen Pflanzen wird Privatdocent Widenmann, 2 Stunden wöchentlich, von 10—11 Uhr lehren.

Ebenderſelbe wird 5 Stunden wöchentlich die Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft von 2—3 Uhr vortragen.

Straßen- und Waſſer-Baukunſt wird Privatdocent Heigelin, 2 Stunden wöchentlich, in noch zu beſtimmenden Stunden lehren.

Maſchinenlehre wird Prof. Poppe, wöchentlich 3 Stunden, von 10—11 Uhr nach ſeinem „Lehrbuch der Maſchinenkunde. Tüb. 1821" vortragen.

National-Oekonomie wird Prof. Fulda, 5 Stunden wöchentlich, von 11—12 Uhr lehren.

Landwirthſchafts-Polizei wird Prof. v. Forſtner, 5 Stunden wöchentlich, von 8—9 Uhr vortragen.

Kameral- oder wirthſchaftliches Recht in Verbindung mit dem Verwaltungs-Recht wird Prof. Krehl, 5 Stunden wöchentlich, von 3—4 Uhr lehren.

Der Anfang der Vorleſungen iſt auf den 24. Oktober beſtimmt.

Tübingen den 11. September 1823.

D. J. G. Herbſt, d. Z. Rector.

Dienſt-Erledigungen.

An dem Königl. obern Gymnaſium zu Stuttgart iſt die Profeſſur der Mathematik und Phyſik erledigt. Der Lehrer hat wöchentlich eilf öffentliche Lehrſtunden, etwa drei in der Geographie, die übrigen in den obengenannten Fächern zu geben. Der Gehalt des neuen Lehrers für dieſe eilf Lehrſtunden wird zwar erſt noch näher beſtimmt werden, auf jeden Fall aber nicht über 1410 fl. an Geld und Naturalien nach Etats-Preiſen, und nicht unter 1200 fl. betragen. Die Bewerber

um dieſe Stelle haben ihre Bittſchriften innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königl. Studienrath einzugeben, und dabei zu erklären, ob ſie dieſelbe auch mit dem letztern Gehalt anzunehmen geneigt ſeyen.

Durch den Tod des Ober-Präceptors Juzzi in Ulm, iſt die mit dem Titel eines Ober-Präceptors verbundene Lehrſtelle an der dritten Claſſe des Gymnaſiums in Ulm, in welcher 10 — 12 jährige Schüler in den alten Sprachen und Realien unterrichtet werden, erledigt worden. Das Einkommen dieſer Stelle beträgt bis jetzt mit Einſchluß eines Haus-Zinſes von 60 fl. — 769 fl. (worunter 42 fl. in Frucht beſtehen); es iſt aber eine nicht unbedeutende Erhöhung deſſelben zu erwarten. Die Bewerber haben innerhalb drei Wochen ihre Eingaben an den K. Studienrath einzuſenden.

Die erledigte Pfarrei Gönningen, Diöceſe Tübingen, zählt 2132 Pfarrgenoſſen, und iſt, nach Abzug von 85 fl. zum geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds, mit einem Einkommen von 1125 fl. nach Etats-Preiſen verbunden. Die Pfarr-Zehenten ſind auf 6 Jahre verpachtet. Die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 48.

Königlich Württembergisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Freitag, den 26 September 1823.

Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

Verordnung, den Vollzug der Königl. Deklaration vom 8. August 1819 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der Fürst Karl Alexander von Thurn und Taxis die Vollziehung Unserer die staatsrechtlichen Verhältnisse seines fürstlichen Hauses näher bestimmenden Deklaration vom 8. August 1819 bei Uns unterthänigst nachgesucht hat: so verordnen Wir nach Vernehmung der diesfallsigen Wünsche des Fürsten und nach Erwägung aller hiebei eintretenden Rücksichten, wie folgt:

I. Von den persönlichen Vorzügen des fürstlichen Hauses.

Persönlicher Gerichtsstand des fürstlichen Hauses.

§. 1.

Da die fürstlichen Besitzungen zum größeren Theile im Donau-Kreise gelegen sind, der gewöhnliche Aufenthaltsort des Fürsten und seiner Familie aber außerhalb des

Königreichs ist, so wird der Civil-Senat des Gerichtshofs des Donau-Kreises für den allgemeinen persönlichen Gerichtsstand sowohl des Fürsten als der Mitglieder des fürstlichen Hauses erklärt. (§. 7. d. K. Dekl.)

II. Von der Rechtspflege und der Polizei-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen überhaupt.

A.) Uebernahme der Rechtspflege und Polizei-Verwaltung.

1. Eintheilung der fürstlichen Amtsbezirke.

§. 2.

Für den Zweck der Rechtspflege und Polizei-Verwaltung werden die fürstlichen Besitzungen in fünf Amtsbezirke eingetheilt.

Bei denjenigen dieser Amtsbezirke, deren Bestandtheile in mehreren Oberamts-Bezirken gelegen sind, findet zur besseren Uebersicht und zu Erleichterung der Geschäfts-Behandlung eine Unterabtheilung in Vogteien in der Art Statt, daß je die zu einem und ebendemselben Oberamt gehörigen Orte eine Vogtei bilden. (§. 20. 21. 22. 40. und 41. der K. Dekl.)

Fortsetzung.

§. 3.

Die einzelnen Amts-Bezirke und Vogteien und die in dieselben fallenden Markungen sind in der Beilage A. aufgeführt.

2. Fürstliche Amtsstellen.

§. 4.

Jeder Amts-Bezirk erhält ein fürstliches Amts-Gericht (§. 21.) und ein fürstliches Amt (§. 32.), die ihren Sitz an demjenigen Hauptorte des Bezirks nehmen, von dem derselbe seine Benennung hat. Eine Ausnahme hievon findet nur bei dem Amts-Bezirke Ober-Sulmentingen in so ferne Statt, als der Fürst die Gerichtsbarkeit innerhalb desselben dem K. Oberamts-Gericht Biberach delegirt. (§. 31.)

3. Eintritt ihrer Thätigkeit.

§. 5.

Der Zeitpunkt, wann diese fürstlichen Behörden in Wirksamkeit treten, wird auf den 1. Juli 1823 festgesetzt.

4. Fürstliche Beamte.

a) Erstmalige Ernennung.

§. 6.

Von der erstmaligen Ernennung der erforderlichen Beamten (§. 21. und 32.) wird der Fürst vor diesem Zeitpunkte bei den betreffenden Ministerien zeitige Anzeige unter Vorlegung der Beweise ihrer Befähigung machen, damit wegen Prüfung dieser Beweise, sofort wegen Verpflichtung und Einweisung derjenigen, bei denen kein Anstand vorwaltet, das Geeignete angeordnet werden könne. (§. 27. u. 40. d. K. Dekl.)

b) Befähigung.

§. 7.

Die gedachten fürſtlichen Beamten müſſen zwar, um als befähigt zu erſcheinen, in der Regel dieſelbe Prüfung bei den Königl. Behörden erſtanden, und dieſelbe praktiſche Vorbereitungs-Laufbahn zurückgelegt haben, welche für die Beamten der Königl. Stellen gleicher Kategorie (Oberamtsgerichte und Oberämter) vorgeſchrieben ſind.

Diejenigen fürſtlichen Diener jedoch, welche vor der Unterwerfung der fürſtlichen Beſitzungen unter die Württembergiſche Staatshoheit in denſelben eine Anſtellung im Juſtiz- oder Polizeifache bekleideten, werden auch ohne jene Vorausſetzungen zu einer Anſtellung gleicher Art im fürſtlichen Dienſte für fähig erklärt. (§. 27. u. 40. d. K. Dekl.)

c) Erſtmalige Verpflichtung und Einweiſung.

§. 8.

Die Verpflichtung und Einweiſung der bei den fürſtl. Amtsgerichten und Polizei-Aemtern angeſtellten Beamten geſchieht das erſtemal durch Königl. Kommiſſarien an Ort und Stelle, wobei dem Fürſten unbenommen iſt, zu dieſer Verhandlung einen Bevollmächtigten als Zeugen abzuordnen, welchem eine Abſchrift von dem darüber aufzunehmenden Protokoll zugeſtellt wird. (§. 28. d. K. Dekl.)

d) Erledigungsfälle.

§. 9.

Sollte in künftigen Erledigungsfällen der Fürſt die Stelle eines ſolchen Beamten längere Zeit unbeſetzt laſſen, und der an denſelben erlaſſenen Aufforderung zur Beſetzung binnen einer Friſt von drei Monaten keine Folge leiſten, ohne dafür hinlängliche Entſchuldigungsgründe anführen zu können, ſo ruht ſein Ernennungsrecht für dieſen Fall, und es wird von dem betreffenden Miniſterium für die vorſchriftmäßige Beſetzung der, nach wie vor in den gleichen Verhältniſſen zu dem Fürſten verbleibenden Stelle Fürſorge getroffen werden.

e) Entlaſſung.

§. 10.

Die Entlaſſung eines fürſtlichen Juſtiz- oder Polizei-Beamten kann nur unter den für die Staats-Diener verfaſſungsmäßig vorgeſchriebenen Formen geſchehen.

f) Dienſt-Obliegenheiten.

§. 11.

Die jeweilen für die K. Beamten im Juſtiz- und Polizeifache beſtehenden Dienſt-Vorſchriften, die denſelben zukommenden Normen über die Abgränzung ihrer Befugniſſe, ſowohl unter ſich als gegen die Ober-Behörden und die Orts-Obrigkeiten, die Geſetze und Verordnungen über

die in ihren Geschäftskreis einschlagenden Gegenstände und über das dabei zu beobachtende Verfahren sind auch für die fürstlichen Beamten gleicher Kategorie verbindend. Sie haben die gleichen periodischen Berichte an die vorgesetzten Kreis- und Central-Behörden zu erstatten, und unterliegen der gleichen periodischen Visitation, wie jene. (§. 19. 23. 39. und 42. d. K. Dekl.)

g) Dienst-Einkommen und Pensions-Ansprüche.

§. 12.

In Beziehung auf das Dienst-Einkommen und die Pensions-Ansprüche sind die befragten fürstlichen Beamten den Königlichen, mit denen sie auf gleicher Stufe stehen, im Allgemeinen dergestalt gleichgestellt, daß ihnen wenigstens der Gehalt der jeweiligen geringsten Classe derselben gebührt, daß sie ebendieselben Amts-Emolumente, Diäten und Reise-Entschädigungs-Gelder und ebendieselbe Pension für sich und ihre Hinterbliebenen wie jene verlangen können, wogegen der Fürst befugt ist, von ihrem Gehalte den gleichen Pensions-Beitrag einzuziehen, welchem alle Staats-Diener nach den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen sind. Auch ist die Größe dieser Pension nur nach derjenigen Zeit zu bemessen, welche der Beamte im Dienste des Fürsten zugebracht hat.

Das Kanzlei-Kosten-Aversum der fürstlichen Amts-Richter und Polizei-Beamten wird übrigens in Berücksichtigung des geringeren Umfangs der fürstlichen Amts-Bezirke nur auf 150 fl. festgesetzt. (§. 3a. und 40. d. K. Dekl.)

h) Uniform.

§. 13.

Den fürstlichen Justiz- und Polizei-Beamten wird gestattet, die gleiche Uniform wie die Königlichen von ebenderselben Kategorie zu tragen, auf den Uniforms-Knöpfen ist jedoch das fürstliche Wappen anzubringen. (§. 60. d. K. Dekl.)

5. Amts-Aufwand.

§. 14.

Alle durch die Errichtung und Verwaltung der fürstlichen Amts-Gerichte und Aemter veranlaßten Kosten werden ausschließend von den fürstlichen Rentämtern bestritten. Ihnen liegt ob, ohne daß irgend ein Anspruch deshalb an die Staats-Kasse, an die Amts-Körperschaft oder an eine Gemeinde Statt fände: die Einrichtung und Unterhaltung der Amts-Locale, der Amts-Wohnungen und der amtlichen Gefängnisse, die Besoldung und Belohnung der Angestellten und Dienstthuenden, die Pensionirung derjenigen, die einen rechtlichen Anspruch hierauf haben, die Entschädi-

gung bei amtlichen Reisen, so weit solche nicht nach den für die Staats-Behörden bestehenden Normen von den Gemeinden oder Privaten zu leisten ist, die Abreichung des gebührenden Brennholzes gegen Bezahlung, der Aufwand auf Kanzlei-Kosten und Heitzung der Gerichtsstube, der Vorschuß der Untersuchungs-Verhaftungs-Gefangenen- Azungs- und Straf-Vollstreckungs-Kosten, die definitive Uebernahme dieser Kosten, wo sie nicht von den Schuldhaften ersetzt werden, die Bestreitung der Gefangenen-Transport-Kosten, in soferne sie künftig in den unmittelbaren K. Gerichts- und Amts-Bezirken als Obliegenheit der Staats-Kasse erklärt werden sollte, die Bezahlung des Postporto, wo solches nicht von den Betheiligten zu tragen ist, und die Anschaffung des Staats- und Regierungs-Blatts. (§. 31. d. K. Dekl.)

6. Fürstl. Amts-Gefälle.

§. 15.

Dagegen beziehen die fürstlichen Rentämter alle Geldstrafen, und die jeweiligen gesetzlichen Taxen und Sporteln, welche von den fürstlichen Amts-Gerichten und Aemtern angesetzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Taxen von Dispensationen, welche sie nur vermöge ausdrücklichen Auftrags der höchsten Staats-Gewalt zu ertheilen befugt sind, und zwar die Gerichts-Sporteln über Abzug dessen, was den Gerichts-Beisitzern davon gebührt, in Gantsachen aber über Abzug der Reise-Kosten des Amts-Richters und der gesetzlichen Belohnung der Gemeinderaths-Glieder. Auflagen für besondere Staats-Anstalten, deren Erhebung die gedachten Amtsstellen gleichzeitig mit jenen zu verfügen haben, wie die Waisenhaus-Gebühren, fließen den hiezu vom Gesetze bezeichneten Kassen fortwährend zu; und reine Staats-Abgaben, welche nur zufällig mit dem Tax-Ansatze verknüpft sind, wie die Stempel-Surrogate, Konzessions-Gelder, werden nach wie vor an die K. Kameralämter übergeben. Geldbußen, welche die Orts-Obrigkeit ansetzt, werden auch in den fürstlichen Amts-Bezirken der Gemeinde-Kasse jeden Orts, und Geldstrafen oder Tax-Ansätze, welche von den K. Behörden ausgehen, der Staats-Kasse verrechnet. (§. 31. d. K. Dekl.)

7. Verhältniß zu den fürstlichen Rentämtern.

§. 16.

Jedes fürstliche Amts-Gericht und Polizeiamt hat sich hinsichtlich seines Amts-Aufwands jeder Art an das hiezu bezeichnete fürstliche Rentamt zu halten, und diesem dagegen auch die aus seiner Amts-Verwaltung fließenden Gefälle zuzuwei-

ſen. Von dem Betrage der diesfallſigen Einnahmen und Ausgaben iſt, unter beſonderer Aushebung der Inquiſitions-Koſten, die vorgeſetzte Königl. Behörde auf Erfordern ſtets in Kenntniß zu ſetzen. (§. 31. d. K. Dekl.)

8. Verwendung der Königl. Geſundheits-Beamten.

§. 17.

Die halbjährliche Viſitation der Gefängniſſe der fürſtl. Amts-Gerichte und Aemter, die Beſichtigung und ärztliche Behandlung der darinn befindlichen kranken Gefangenen, die Verrichtungen bei Epidemien und Epizootien, endlich die Vornahme der Legal-Inſpektionen und Sektionen in den fürſtlichen Amts-Bezirken iſt Obliegenheit derjenigen Königl. Geſundheits-Beamten, in deren Sprengel dieſe Geſchäfte zu beſorgen ſind. Sie haben hiefür die gleichen Anrechnungen wie gegenüber von den Königl. Oberamts-Gerichten und Oberämtern zu machen, und was bei dieſen auf die Staats-Kaſſe fällt, das iſt in den fürſtl. Amts-Bezirken aus den fürſtl. Rentamts-Kaſſen zu beſtreiten.

B.) Ausſetzung der Frage von der Uebernahme der Rechts-Pflege und Polizei-Verwaltung in gemiſchten Orten.

§. 18.

Was diejenigen Markungen betrifft, auf welchen die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt früher dem fürſtlichen Hauſe gemiſcht mit andern ſtandesherrlichen Familien zuſtand, ſo bleibt das Weitere in Beziehung auf dieſelben bis nach gleichmäßiger Feſtſtellung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe dieſer Familien ausgeſetzt. In der Beil. B. ſind dieſelben einzeln aufgeführt.

C.) Verzicht auf die Rechts-Pflege und Polizei-Verwaltung in einzelnen Orten.

§. 19.

In Anſehung der in der Beil. C. enthaltenen Markungen, hinſichtlich welcher der Fürſt auf die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt verzichtet hat, ſteht den fürſtl. Rentämtern das Recht zu, in gleicher Art, wie es den Königl. Kameral-Aemtern gebührt, die liquiden grundherrlichen Gefälle geſetzlicher Ordnung nach exekutoriſch beizutreiben. (§. 33. d. K. Dekl.)

III. Von der Rechts-Pflege in den fürſtlichen Beſitzungen insbeſondere.

A.) Zweite Gerichts-Inſtanz.

§. 20.

In ſoferne der Fürſt von der durch die Königl. Deklaration ihm freigegebenen Errichtung einer zweiten Gerichts-Inſtanz

keinen Gebrauch macht, geht der Appellationszug von den fürstl. Amts-Gerichten und die Vorlegung der Criminal-Untersuchungen an den einschlagenden Kreis-Gerichtshof. (§. 20. 22. — 29. d. K. Dekl.)

B.) Erste Gerichts-Instanz.

1. Fürstliches Amts-Gericht.

§. 21.

Für jedes fürstliche Amts-Gericht sind zu bestellen:

ein Amts-Richter,
ein Amts-Gerichts-Aktuar,
ein Gerichts-Notar,
zwölf Gerichts-Beisitzer und
ein Gerichts-Diener.

(§. 23. d. K. Dekl.)

2. Fürstlicher Amts-Richter, Amts-Gerichts-Aktuar und Gerichts-Notar.

a) Ernennung.

§. 22.

Die Ernennung des Amts-Richters und des Amts-Gerichts-Aktuars steht dem Fürsten zu. Derselbe wird sie jedesmal dem Königl. Justiz-Ministerium anzeigen, und zugleich die Beweise der Befähigung des Ernannten vorlegen, damit wegen dessen Verpflichtung das Geeignete verfügt werden könne. (§. 27. d. K. Dekl.)

Fortsetzung.

§. 23.

In Hinsicht der Ernennung des Gerichts-Notars, dessen Verhältnisse in jeder Beziehung dieselben, wie die der Gerichts-Notare überhaupt sind, wird dem Fürsten die gleiche Befugniß eingeräumt, welche die Staats-Regierung jeweilen ausübt. Es kommt ihm daher vorläufig wie dieser zu, die Gerichts-Notars-Stelle für das erstemal zu besetzen, und im Fall einer vor endlicher Feststellung der disfallsigen Grundsätze eintretenden Erledigung einen Amts-Verweser für den Abgegangenen zu ernennen.

Auch von der Ernennung der Gerichts-Notare wird der Fürst jedesmal dem Königl. Justiz-Ministerium unter Anschluß der Belege ihrer Befähigung zum Behuf der Verpflichtung derselben Anzeige machen. (§. 32. d. K. Dekl.)

b) Verpflichtung.

§. 24.

In soferne das fürstl. Haus von der zweiten Gerichts-Instanz keinen Gebrauch macht, so geschieht die Verpflichtung der fürstlichen Amts-Richter, Amts-Gerichts-Aktuare und Gerichts-Notare durch den vorgesetzten Kreis-Gerichtshof, oder auf Ansuchen vermöge besonderen Auftrags durch den Königl. Oberamts-Richter desjenigen Oberamts-Bezirks, in welchem der Amtssitz derselben gelegen ist.

Ehe sie vorgenommen wird, findet eine

Kognition über die Beweise der Befähigung des zu Verpflichtenden Statt; und erst, wenn nach der Entscheidung des Königl. Justiz-Ministerium kein Anstand hierunter vorwaltet, wird die Verpflichtung angeordnet.

Fortsetzung.

§. 25.

Der Eides-Vorhalt ist der nämliche, wie bei den Königl. Beamten gleicher Kategorie, jedoch mit Beifügung der Zusätze, welche den, dem Fürsten zu leistenden, Dienst-Eid in sich begreift:

auch alle diejenigen Verpflichtungen zu beobachten, welche dem Beamten die, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis festsetzende, Königliche Deklaration vom 8. August 1819. und andere Königl. Gesetze und Verordnungen hinsichtlich des Patrimonial-Gerichtsherrn auferlegen, oder in der Folge auferlegen werden, insbesondere dem durchlauchtig hochgebornen Herrn Fürsten ꝛc. ꝛc. jederzeit mit geziemender Ehrerbietung ergeben zu seyn.

Die geschehene Verpflichtung ist jedesmal dem Königl. Justiz-Ministerium anzuzeigen, dem Fürsten aber ist eine Abschrift des Verpflichtungs-Protokolls zu übersenden. (§. 18. d. K. Dekl.)

3. Gerichts-Beisitzer.

§. 26.

Die Gerichts-Beisitzer bei den fürstl. Amtsgerichten werden, nach Analogie der Gerichts-Beisitzer bei den Königl. Oberamts-Gerichten, durch die Ortsvorsteher der zu dem betreffenden Amtsbezirke gehörigen Gemeinden unter dem Vorsitze des Königl. Oberamtmanns desjenigen Oberamts-Bezirks, in welchem der Sitz des Amtsgerichts liegt, aus der Mitte der Einwohner des letztgedachten Orts auf zwei Jahre gewählt.

Die Kosten dieser Wahlhandlung werden ausschließend von den fürstlichen Rentämtern bestritten.

Fortsetzung.

§. 27.

In Betreff der Wählbarkeit, der Annahme und Ablehnung der Wahl, der Theilnahme der Gewählten an den verschiedenen gerichtlichen Verhandlungen, der ihnen dafür zu reichenden Belohnung, desgleichen der Wahl von weiteren Beisitzern zu Ergänzung derjenigen, die im Laufe der zwei Jahre abgehen, gilt das Gleiche, was für die Oberamtsgerichts-Beisitzer bestimmt ist. Ihre Beeidigung wird durch den fürstl. Amtsrichter auf eben dieselbe Weise vorgenommen, wie sie der Königl.

Oberamts-Richter bei den Oberamtsgerichts-Beisitzern zu besorgen hat.

Fortsetzung.

§. 28.

Sollte aus den Einwohnern des Amtssitzes die erforderliche Zahl von Gerichts-Beisitzern nicht gewählt werden können, so wird ausnahmsweise gestattet, die Fehlenden aus den Einwohnern der nächstgelegenen Amts-Orte zu wählen.

Namentlich bei dem Amtsgerichte Neresheim wird die Wählbarkeit auf den nächstgelegenen fürstlichen Ort Auernheim ausgedehnt. Die Einwohner der befragten Orte werden für verbindlich erklärt, gegen Entrichtung der gesetzlichen Reise-Entschädigungs-Gelder aus der fürstlichen Rentamts-Kasse, die auf sie fallende Wahl unter den gleichen Bestimmungen anzunehmen, unter welchen die Einwohner des Amtssitzes hiezu gesetzlich verbunden sind.

4. Gerichts-Diener.

§. 29.

Die Gerichts-Diener bei den fürstlichen Amtsgerichten werden von dem Fürsten auf Wohlverhalten gegen vierteljährige Aufkündigung ernannt, und haben das gleiche Dienst-Einkommen, wie die Königlichen Oberamtsgerichts-Diener. Die Namen und Personalien derselben sind jedesmal dem vorgesetzten Kreis-Gerichtshofe zur Nachricht anzuzeigen.

5. Fürstliche Amts-Gebäude.

§. 30.

An jedem Sitze eines fürstlichen Amtsgerichts müssen neben einer angemessenen Amtswohnung für den Amtsrichter und den Amtsgerichts-Aktuar, desgleichen der Gerichtsstube und dem übrigen benöthigten Amts-Lokal, zum wenigsten drei gerichtliche Gefängnisse, nämlich zwei Kriminalbehältnisse und ein leichteres Arrestzimmer, abgesondert von den polizeilichen, vorhanden seyn.

Die technische und ökonomische Ausführung der hiezu erforderlichen Bauten bleibt zwar den fürstlichen Rentämtern überlassen; um jedoch die Zweckmäßigkeit derselben ermessen zu können, ist jedesmal vor Angriff der Bauarbeiten ein Riß über dieselben dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

6. Delegirte Gerichtsbarkeit im Amtsbezirk Ober-Sulmentingen.

§. 31.

Durch die Delegation der Gerichtsbarkeit in dem Amtsbezirk Obersulmentingen an das Königliche Oberamtsgericht Biberach ist die Rechtspflege in den dazu gehörigen Orten den bei diesem Oberamtsgerichte angestellten Personen in gleicher Art wie den Angestellten des Fürsten in den übrigen Amts-Bezirken, übertragen.

Der Königliche Oberamtsrichter, Oberamtsgerichts-Aktuar und Gerichts-Notar werden daher hinsichtlich dieser Orte für den Fürsten ebenso, wie die fürstlichen Amtsrichter, Amtsgerichts-Aktuare und Gerichts-Notare verpflichtet, (oben §. 24.) und führen in dieser Hinsicht die gleiche Benennung, wie die Letztern. (§. 24. d. Königl. Dekl.)

Für ihre diesfalsigen amtlichen Verrichtungen haben sie jedoch neben dem, was sie für den unmittelbaren Staatsdienst beziehen, nichts anzusprechen, und zu denselben haben sie sich der nämlichen Lokale zu bedienen, welche ihnen für jenen angewiesen wird.

Jeder besondere Amts-Aufwand auf die Rechtspflege in gedachten Orten (§ 14.) wird von der Staats-Kasse bestritten, welche dagegen auch alle Jurisdiktions-Gefälle bezieht, die in den übrigen Amtsbezirken in die fürstlichen Rentämter fließen. (§. 15.)

IV. Von der Polizei-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen insbesondere.

1. Fürstliches Amt.

§. 32.

Zu jedem fürstlichen Amte gehören:
ein Amtman,
ein Amts-Aktuar und
ein Amtsdiener.
(§. 40. d. Königl. Dekl.)

2. Fürstlicher Amtmann.

a.) Ernennung.

§. 33.

Der Amtmann wird von dem Fürsten ernannt, und seine Ernennung jedesmal unter Anschluß der Beweise über seine Befähigung dem Königlichen Ministerium des Innern angezeigt. (§. 40. d. Königl. Dekl.)

Bei dem geringen Umfange des Amts-Bezirks Oberſulmentingen wird geſtattet, daß die Stelle des dortigen Amtmanns in gleicher Art, wie ſolches in der Königl. Dekl. v. 4. Juli und 8. Dezember 1821, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vormaligen reichsunmittelbaren Adels betreffend, den Rittergutsbeſitzern zugeſtanden iſt, den fürſtlichen Rentbeamten daſelbſt übertragen werde. (§. 46. d. Königl. Dekl.)

b) Verpflichtung.

§. 34.

Waltet nach der Entſcheidung des Königl. Miniſterium des Innern bei der Perſon des Ernannten kein Anſtand vor, ſo wird durch die vorgeſetzte Kreis-Regierung dem fürſtl. Amtsrichter des betreffenden Bezirks die Weiſung zu Verpflichtung deſſelben ertheilt.

Fortſetzung.

§. 35.

Bei dieſer Verpflichtung iſt ebenderſelbe Eides-Vorhalt wie bei der Verpflichtung eines Königlichen Oberamtmanns zu gebrauchen, demſelben jedoch die, den Dienſt-Eid gegen den Fürſten enthaltende Zuſage beizufügen:

„auch alle diejenigen Verpflichtungen zu beobachten, welche dem fürſtlichen Amtmann die, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Thurn und Taxis feſtſetzende Königliche Deklaration und namentlich deren §. 45. ſo wie andere Königliche Geſetze und Verordnungen hinſichtlich des Patrimonial-Herrn auferlegen oder in der Folge auferlegen werden, nicht weniger dem durchlauchtig hochgebornen Herrn Fürſten ꝛc. als ſeinem Dienſtherrn jederzeit mit geziemender Ehrerbietung ergeben zu ſeyn.“

Das Verpflichtungs-Protokoll iſt von dem fürſtlichen Amtsrichter an die vorgeſetzte Kreis-Regierung einzuſenden, welche von deſſen Inhalt dem Miniſterium des Innern Anzeige zu machen hat; eine Abſchrift davon hat der fürſtliche Amtsrichter dem Fürſten mit Bericht vorzulegen. (§. 40. d. Königl. Dekl.)

3. Amts-Aktuar.

§. 36.

Der für jedes fürſtliche Amt erforderliche Amts-Aktuar wird von dem Fürſten beſoldet, von dem fürſtlichen Amtmann vorgeſchlagen, von dem Fürſten beſtätigt, und

von dem Amtmann gegen einvierteljährige Aufkündigung mit Gutheißen des Fürsten wieder entlassen.

Hinsichtlich seiner Befähigung, seiner amtlichen Verhältnisse und seines Dienst-Einkommens gilt das Gleiche wie bei den Oberamts-Aktuaren.

Von seiner Annahme ist der vorgesetzten Kreis-Regierung durch den fürstlichen Amtmann unter Beifügung der Belege seiner Befähigung Anzeige zu machen, sofort von jener über diese Belege Gutachten an das Ministerium des Innern zu erstatten, und, wenn dieses keinen Anstand dabei findet, der Amtmann zu Vornahme seiner Verpflichtung anzuweisen, wobei derselbe den gleichen Eides-Vorhalt wie bei den Oberamts-Aktuaren mit eben demselben Beisatze, wie er für die Verpflichtung der fürstlichen Amtmänner vorgeschrieben ist (§. 34.), zu Grund zu legen, und das Verpflichtungs-Protokoll zur eigenen Einsicht und zur Anzeige bei dem Ministerium des Innern an die Kreis-Regierung einzusenden, dem Fürsten aber eine Abschrift davon vorzulegen hat. Auch von der Entlassung eines Amts-Aktuars ist jedesmal die betreffende Kreis-Regierung in Kenntniß zu setzen, welche hievon dem Ministerium des Innern Anzeige erstatten wird.

Fortsetzung.

§. 37.

Bei dem Amt Ober-Sulmentingen, wird zwar um seiner geringeren Ausdehnung willen die Aufstellung eines beständigen verpflichteten Amts-Aktuars nachgesehen.

Wenn jedoch die Nothwendigkeit einer Vertretung des Amtmanns durch einen Amts-Verweser eintritt, so darf hiezu nur ein solcher verwendet werden, der zu der Versehung der Stelle eines Oberamts-Aktuars befähigt ist.

4. Amtsdiener.

§. 38.

Der Amtsdiener, der jedem fürstl. Amt beizugeben ist, wird von dem Fürsten auf Wohlverhalten gegen einvierteljährige Aufkündigung ernannt, und von demselben in gleicher Art, wie ein Oberamtsdiener, besoldet. Der vorgesetzten Kreis-Regierung wird er je-

desmal unter Angabe seiner Personalien zur Nachricht nahmhaft gemacht.

5. Fürstliche Amtsgebäude.

§. 39.

Neben einer angemessenen Amts-Wohnung für den Amtmann und den Amts-Aktuar, und dem benöthigten Amts-Lokal, sind an jedem Sitze eines fürstlichen Amts wenigstens zwei Polizei-Gefängnisse, wovon die Risse vor der Ausführung der Kreis-Regierung zur Prüfung vorgelegt werden müssen, einzurichten. Sind dergleichen bereits bei der Gemeinde des Orts vorhanden, so bleibt dem Fürsten unbenommen, wegen ihrer Benützung für die Zwecke des Amts mit der Gemeinde eine Uebereinkunft zu treffen.

6. Verhältniß des fürstlichen Amtmanns zu der Amts-Versammlung.

§. 40.

Eine Einwirkung auf die Oberamts-Körperschaften, mit denen die fürstlichen Besitzungen in dem bisherigen Verbande bleiben (§. 39. d. K. Dekl.), liegt zwar außer dem Geschäfts-Kreise der fürstlichen Amtmänner. Da indessen die Beschlüsse der Amts-Versammlungen für die Gemeinde-Verwaltung, über welche den fürstlichen Amtmännern innerhalb ihres Bezirks die Aufsicht anvertraut ist, von Wichtigkeit seyn können, so wird den Letzteren gestattet, den Amts-Versammlungen, welche von den Oberämtern, in deren Bezirke ihre Amtsorte gelegen sind, veranstaltet werden, ebenfalls in Person, jedoch ohne Stimme und auf alleinige Kosten des Fürsten, anzuwohnen. (§. 43. d. K. Dekl.)

7. Gemeinschaftliches Amt in Stiftungs-Kirchen- Schul- und Ehesachen.

§. 41.

Hinsichtlich der Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, desgleichen in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, so wie in Ehesachen bildet der fürstliche Amtmann mit dem betreffenden Dekan, oder, wo es gesetzlich vorgeschrieben ist, mit dem ersten Geistlichen des Amtssitzes das gemeinschaftliche Amt innerhalb seines Amts-Bezirks mit gleichen Befugnissen, wie solche den gemeinschaftlichen Oberämtern eingeräumt sind. Wo die Berichte über dergleichen Gegenstände an die Kreis-Regierungen, an das evangelische Consi-

ſtorium, an den katholiſchen Kirchenrath, an den Studienrath oder an den ehegerichtlichen Senat der Gerichtshöfe von den Königlichen Oberämtern allein zu erſtatten ſind, da liegt auch den fürſtlichen Polizei-Aemtern die Erſtattung derſelben ohne Beiziehung der Dekanate ob. An ihren Amtsſitzen bilden die fürſtlichen Amtmänner mit dem katholiſchen Schul-Inſpektor, in deſſen Sprengel jene liegen, unter Zuziehung des Orts-Pfarrers, des Orts-Vorſtehers und des erſten Mitglieds des Gemeinde-Raths die örtliche katholiſche Schul-Commiſſion. (§. 42. u. 48. d. K. Dekl.)

8. Verwaltung der Stiftungen.

§. 42.

Sollte dem Fürſten die unmittelbare Aufſicht über die Verwaltung einer in ſeinen Beſitzungen befindlichen milden Stiftung durch ausdrückliche Verordnung der Stifter übertragen ſeyn, ſo bleibt ihm nach Masgabe der beſtehenden Geſetze auch die Ernennung des jeweiligen Verwalters derſelben und die Leitung ihrer Verwaltung mit Ausſchluß des örtlichen Stiftungsraths und des gemeinſchaftlichen Amts unter der alleinigen Oberaufſicht der betreffenden Kreis-Regierung unbenommen. (§. 48. der Königl. Dekl.)

9. Ernennung der Orts-Vorſteher.

§. 43.

Iſt die Stelle eines Orts-Vorſtehers in den zu den fürſtlichen Amts-Bezirken gehörigen Gemeinden erledigt, ſo hat dazu der fürſtliche Amtmann unter ſeiner Leitung drei Candidaten durch die Gemeinde den geſetzlichen Beſtimmungen gemäs wählen zu laſſen, und ſolche dem Fürſten in Vorſchlag zu bringen.

Der Fürſt wird unter der Vorausſetzung, daß die vorgeſchlagenen die geſetzlichen Eigenſchaften haben, Einen derſelben zum Orts-Vorſteher ernennen, und im Falle Einer zwei Drittheile aller abgelegten Stimmen auf ſich vereinigt, dieſem immer den Vorzug vor den übrigen geben.

Von der erfolgten Ernennung iſt jedesmal der vorgeſetzten Kreis-Regierung zur Nachricht Anzeige zu machen. (§. 47. der K. Dekl.)

V. Von der Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen.

1. Eintheilung der fürstlichen Forstbezirke und fürstlichen Forst-Stellen.

§. 44.

Die Forst-Verwaltung und die Forst- und Jagd-Polizei wird vom 1 Juli 1823 an in den fürstlichen Besitzungen durch drei von dem Fürsten ernannte Forst-Verwalter und unter denselben durch sieben und zwanzig Förster ausgeübt, deren Ernennung ebenfalls dem Fürsten zusteht.

So lange die Rügung der Forst- und Jagd-Frevel nicht überhaupt an die Gerichte verwiesen wird, haben die fürstlichen Forst-Verwalter, von dem gedachten Zeitpunkt an gerechnet, auch die Forst-Gerichtsbarkeit auszuüben.

Sollte die Rügung der Forst- und Jagd-Frevel dereinst an die Gerichte überwiesen werden, so sind die fürstlichen Amts-Gerichte auch in dieser Beziehung den Königlichen Oberamtsgerichten gleich zu stellen.

Fortsetzung.

§. 45.

Die Orts-Markungen und die eine eigene Markung bildenden eigenthümlichen fürstlichen Waldungen, welche jedem fürstlichen Forst-Verwalter und Förster zugetheilt sind, so wie die Orte, wo Jeder seinen Amts-Sitz hat, sind aus der Beilage D. zu ersehen.

Ueber die im Umkreise dieser Bezirke gelegenen, in der unmittelbaren Verwaltung der Königlichen Forstämter stehenden Kronwaldungen erstrecken sich die Befugnisse der fürstlichen Forst-Behörden nicht. (§. 34. d. K. Dekl.)

2. Fürstliche Forst-Verwalter und Revierförster.

a) Gleichstellung mit den Königlichen Oberförstern und Förstern im Allgemeinen.

§. 46.

Die fürstlichen Forst-Verwalter sind den Königlichen Oberförstern, die fürstlichen Förster den Königlichen Förstern sowohl in Beziehung auf Befähigung und Entlaßbarkeit, als in Beziehung auf Gehalt, Pensions-Ansprüche und amtlichen Wirkungskreis im Allgemeinen gleichgestellt. (§. 34 u. 35. d. K. Dekl.)

b) Ernennung.

§. 47.

Von der Ernennung eines fürſtlichen Forſt-Verwalters oder Förſters iſt jedesmal, unter Anſchluß der Beweiſe über die Befähigung des Ernannten, der einſchlagenden Kreis-Finanzkammer Anzeige zu machen, welche dem Königlichen Finanz-Miniſterium gutächtlichen Bericht darüber zu erſtatten, und ſofort, wenn das Königliche Finanz-Miniſterium keinen Anſtand findet, bei einem Forſt-Verwalter an den nächſtgeſeſſenen fürſtlichen Amtsrichter, bei einem Förſter aber an den vorgeſetzten fürſtlichen Forſt-Verwalter wegen Vornahme der Beeidigung des Ernannten das Geeignete zu erlaſſen hat.

c) Verpflichtung.

§. 48.

Erſt nach dieſer Cognition geſchieht die Beeidigung durch die ebengedachten fürſtlichen Behörden und zwar unter demſelben Eides-Vorhalte, welcher für die Königlichen Forſtdiener gleicher Categorie vorgeſchrieben iſt, jedoch mit einem ähnlichen den Dienſt-Eid gegen den Fürſten enthaltenden Beiſatze, wie ſolcher oben (§. 35.) für die Beeidigung der fürſtlichen Amtmänner angeordnet wurde. Das Verpflichtungs-Protokoll iſt von der fürſtlichen Behörde, welche die Beeidigung vornahm, an die betreffende Kreis-Finanz-Kammer zum Behufe der Vorlegung an das Finanz-Miniſterium einzuſenden; eine Abſchrift davon hat die gedachte fürſtliche Behörde dem Fürſten vorzulegen. (§. 35. d. K. Dekl.)

d) Beſtimmung wegen der bisher Angeſtellten.

§. 49.

Ueber die Perſonen der bisher ſchon, jedoch blos für die Forſtwirthſchaft und den Forſtſchutz in den eigenthümlichen fürſtlichen Waldungen angeſtellten fürſtlichen Forſt-Verwalter und Förſter wird das Königliche Finanz-Miniſterium einzeln erkennen; diejenigen derſelben, welche ſchon vor der Unterwerfung unter die Würtembergiſche Staats-Hoheit im fürſtlichen Forſtdienſte angeſtellt waren, ſind auch ohne die Prüfung, welche für die Königlichen Forſtdiener gleicher Categorie vorgeſchrieben iſt, als befähigt zu betrachten. Auch bei den übrigen wird, inſoferne ſie um Diſpenſation von dieſer Prüfung bitten, auf die Zeugniſſe, die ſie über ihre bisherige Laufbahn beibringen, billige

Rückſicht genommen werden. Die förmliche neue Verpflichtung derſelben, ſo wie überhaupt die erſtmalige Einſetzung in die neuen Rechte und Verbindlichkeiten wird durch einen Königlichen Commiſſär an Ort und Stelle vollzogen werden; dem Fürſten ſteht frei, einen Bevollmächtigten hiezu als Zeugen abzuordnen.

e) Erledigungs-Fälle.

§. 50.

Für den Fall, daß bei künftigen Erledigungen die Stelle eines fürſtlichen Forſt-Verwalters oder Förſters längere Zeit unbeſetzt bliebe, gilt das Gleiche, was oben (§. 9.) hinſichtlich der fürſtlichen Juſtiz- und Polizei-Beamten für einen ſolchen Fall feſtgeſetzt worden iſt.

f) Entlaſſung.

§. 51.

Ihre Entlaſſung findet nur unter den Formen Statt, welche für die Entlaſſung der Staatsdiener durch Verfaſſung und Geſetze vorgeſchrieben ſind. (§. 35. der K. Dekl.)

g) Dienſt-Einkommen.

§. 52.

Was die Gehalte der fürſtlichen Forſt-Verwalter und Förſter betrifft, ſo bleibt zwar dem Fürſten unbenommen, ſie auf die bisher ſtattgehabte Weiſe theils in Naturalien, theils in Geld entrichten zu laſſen, oder auch bei Perſonal-Veränderungen oder mit Zuſtimmung der Betheiligten beliebige Veränderungen hiemit vorzunehmen. Der Geſamtbetrag des einzelnen Gehalts und der damit verbundenen Beinuzungen darf jedoch, die Naturalien nach den Etatspreiſen berechnet, nie unter dem Normal-Einkommen geringſter Klaſſe ſtehen, welches der Königliche Forſtdiener gleicher Categorie zu genießen hat. Auch dürfen den fürſtlichen Forſtdienern keine ſolche Amts-Emolumente eingeräumt werden, welche den Königlichen Forſtdienern verboten ſind. (§. 35. der Königl. Dekl.)

h) Penſions-Anſprüche.

§. 53.

Die Penſionen, welche dieſelben für ſich oder ihre Hinterbliebenen anſprechen können, ſo wie die Gehalts-Abzüge, welche der Fürſt ihnen dagegen zu machen befugt iſt, ſind nach obigem Normal-Gehalte zu berechnen. (§. 35. der K. Dekl.)

1) Dienst-Obliegenheiten.

aa. Ueberhaupt.

§. 54.

Bei Ausübung der Forst-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit haben die fürstlichen Forstdiener überhaupt die Königlichen Gesetze und Verordnungen zu befolgen; insbesondere aber haben in ihrem Dienst-Verhältniß die fürstlichen Forst-Verwalter nach der Instruktion für die Königlichen Oberförster, die fürstlichen Förster nach der Instruktion für die Königlichen Förster sich zu achten. (§. 34. der Königl. Dekl.)

bb. Holzberichte.

§. 55.

In Beziehung auf die Bewirthschaftung der dem fürstlichen Hause mit Nutzen und Eigenthum zugehörigen Waldungen, welche in der Beilage D. namentlich aufgeführt oder unter den daselbst aufgeführten Orts-Markungen begriffen sind, haben die fürstlichen Forst-Verwalter zwar keine Verbindlichkeit, die an die Stelle der vormaligen Holzberichte neuerlich getretenen Tabellen periodisch an den Königlichen Forstrath einzusenden. Auf die in ihren Bezirken gelegenen Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen (mit Einschluß der Fallehen-Waldungen, woher sie immer zu Lehen rühren) leidet jedoch diese Bestimmung keine Ausdehnung, und selbst über die Bewirthschaftung der eigenthümlichen fürstlichen Waldungen, wofür die besondere Instruirung seiner Forstbehörden dem Fürsten unbenommen bleibt, sind sie schuldig, zu jeder Zeit, sowohl dem Forstrathe und der einschlagenden Kreis-Finanzkammer, als dem von lezterer von Zeit zu Zeit abzuordnenden Visitations-Commissär denjenigen Aufschluß zu ertheilen, den dieselben für nöthig erachten. (§. 36. der K. Dekl.)

cc. Forst-Schutz.

§. 56.

Bei dem geringen Umfange der fürstlichen Forst-Reviere ist zwar die Aufstellung besonderer beständiger Waldschützen für den Zweck des Forstschutzes nicht erforderlich; es haben jedoch die fürstlichen Förster zugleich alles dasjenige zu verrichten, was in der Instruktion für die Königlichen Waldschützen den Lezteren zur Pflicht gemacht ist: auch

bleibt den orgeſetzten Kreis-Finanzkammern unbenommen, auf den Fall, daß bei den von ihnen anzuordnenden periodiſchen Viſitationen der fürſtlichen Forſt-Verwaltungsbezirke die Nothwendigkeit einer Vermehrung des Schutz-Perſonals ſich ergeben, und die fürſtlichen Behörden nicht von ſelbſt durch Abordnung von Forſtwarthen (Forſt-Gehülfen, Forſt-Praktikanten, Forſt-Eleven oder Forſt-Lehrjungen) Abhülfe treffen ſollten, die Aufſtellung einzelner Waldſchützen auf längere oder kürzere Zeit vorzuſchreiben. Das von dem Fürſten ſelbſt oder ſeinen Behörden für den Forſt- und Jagd-Schutz verwendete niedere Perſonal iſt übrigens von den fürſtlichen Forſt-Verwaltern hiefür förmlich in Pflichten zu nehmen. (§. 34. u. 35. d. K. Dekl.)

dd. Frevel außerhalb der fürſtlichen Forſtbezirke.

§. 57.

Den Königlichen Forſtämtern ſteht zwar, wenn ſie keinen beſonderen Auftrag von der höheren Staats-Forſtbehörde erhalten haben, mit Ausnahme der oben (§. 44.) erwähnten Kron-Waldungen keine Verrichtung oder amtliche Einwirkung innerhalb der fürſtlichen Forſt-Verwaltungs-Bezirke zu.

Im Intereſſe des Forſt-Schutzes wird jedoch feſtgeſetzt, daß, wenn Königliche Forſtdiener gelegenheitlich einen Forſt- oder Jagdfrevel in den fürſtlichen Forſt-Verwaltungs-Bezirken entdecken, ſeine Beſtrafung, in ſoferne ſie nicht bereits von Seite des betreffenden fürſtlichen Forſt-Verwalters Statt gehabt hat, demjenigen Königlichen Forſtamt, das jenem Königlichen Forſtdiener vorgeſetzt iſt, zuſtehen, dagegen aber auch die fürſtlichen Forſt-Verwalter befugt ſeyn ſollen, unter gleicher Vorausſetzung die Forſt- und Jagdfrevel, welche die ihnen untergebene fürſtlichen Forſtdiener gelegenheitlich in einem benachbarten Königlichen Forſtamts-Bezirke bemerken, abzuſtrafen. (§. 36. u. 37. der K. Dekl.)

ee. Getheilte forſtliche Rechte.

§. 58.

Wo nach den Anmerkungen in der Beilage D. nur einzelne Zweige der forſtlichen Rechte dem fürſtlichen Hauſe zuſtehen, da haben ſich die fürſtlichen Forſt-Behörden auf die Ausübung dieſer zu

beſchränken. Wenn dieſelben ſich auf einer Markung nur bis an eine gewiſſe Grenz-Linie erſtrecken, ſo liegt letzteren ob, ſich ſtreng innerhalb dieſer Grenz-Linie zu halten. Sind ſie zwiſchen der Krone und dem Fürſten, ungetheilt gemeinſchaftlich, oder iſt die Jagd-Polizei und das Recht, Jagdfrevel zu beſtrafen, nur nach dem Begriffe der hohen und niederen Jagd zwiſchen beiden abgetheilt, ſo haben bei deren Ausübung das einſchlagende Königliche Forſtamt und der betreffende fürſtliche Forſt-Verwalter, ſo wie die ihnen untergeordneten Diener in ſo lange gemeinſchaftlich zu handeln, als nicht eine anderweitige Ausgleichung hierüber Statt finden wird. (§. 34. der K. Dekl.)

k. Uniform.

§. 59.

Den fürſtlichen Forſt-Verwaltern und Förſtern wird geſtattet, die Uniform der Königlichen Oberförſter und Förſter jedoch mit Knöpfen zu tragen, auf denen ſich das fürſtliche Wappen befindet. (§. 60. der K. Dekl.)

3. Forſt-Aſſiſtenten.

§. 60.

Zur Unterſtützung iſt jedem fürſtlichen Forſt-Verwalter in gleicher Art wie den Königlichen Oberförſtern ein Forſt-Aſſiſtent beizugeben. Derſelbe muß gleiche Befähigung wie der Aſſiſtent eines Königlichen Oberförſters erprobt haben; ſeine Annahme und Entlaſſung hängt von dem fürſtlichen Forſt-Verwalter unter Genehmigung des Fürſten ab. Vor der Verpflichtung iſt der Name des Neuangenommenen unter Anſchluß der Belege ſeiner Befähigung der vorgeſetzten Kreis-Finanzkammer anzuzeigen, welche ſofort hierüber Gutachten an das Finanz-Miniſterium erſtattet, und, wenn dieſes keinen Anſtand dabei findet, dem betreffenden fürſtlichen Forſt-Verwalter die Legitimation zu deſſen Verpflichtung ertheilt. Die Verpflichtung ſelbſt geſchieht auf denſelben Eides-Vorhalt, wie die der Aſſiſtenten der Königlichen Oberförſter, jedoch mit dem bei den fürſtlichen Forſt-Verwaltern und Förſtern (§. 48.) angeordneten, den Dienſt-Eid gegen den Fürſten enthaltenden, Beiſatze; das Protokoll wird an die Kreis-Finanzkammer zur Einſicht und Anzeige bei dem Finanz-Miniſterium eingeſchickt, dem Fürſten aber eine Abſchrift davon vorgelegt. Auch von der Entlaſſung eines Aſſiſtenten hat der fürſtliche Forſt-Verwalter

der Kreis-Finanzkammer ſchriftliche Anzeige zu machen, welche ſofort an das Finanz-Miniſterium mit Bericht einzuſenden iſt.

Ob die bisher ſchon den fürſtlichen Forſt-Verwaltern zugegebenen Forſtſchreiber als Forſt-Aſſiſtenten zu beſtätigen ſeyen, hängt von dem Erkenntniſſe des Finanz-Miniſterium im Einzelnen ab. (§. 34. der K. Dekl.)

Fortſetzung.

§. 61.

Die amtlichen Verhältniſſe dieſer Forſt-Aſſiſtenten ſind die nämlichen, wie die der Aſſiſtenten der Königlichen Oberförſter. Von ihrem Gehalte gilt das Gleiche, was oben (§. 52.) in Beziehung auf den Gehalt der fürſtlichen Forſt-Verwalter und Förſter feſtgeſetzt worden iſt. (§. 34. der K. Dekl.)

4. Forſtamts-Diener.

§. 62.

Für die Beſorgung der Geſchäfte des Amtsdieners wird der Fürſt am Sitze eines jeden fürſtlichen Forſt-Verwalters die den Umſtänden nach geeignete Anordnung treffen. (§. 34. d. K. Dekl.)

5. Forſt-Gefängniſſe.

§. 63.

Wenn die fürſtlichen Forſt-Verwalter eines Gefängniſſes bedürfen, ſo ſind in Ermanglung eigener forſtamtlicher Arreſtzimmer die fürſtlichen Amtmänner ſchuldig, ihre Polizei-Gefängniſſe (§. 39.) denſelben auf Erſuchen zum gleichfallſigen Gebrauche einzuräumen.

6. Amts-Aufwand der fürſtlichen Forſtſtellen.

§. 64.

Alle Koſten, welche die Ausübung der Forſt-Verwaltung, Forſt- und Jagd-Polizei und Forſt-Gerichtsbarkeit in den Bezirken der fürſtlichen Forſt-Verwalter verurſacht, ſind von den fürſtlichen Rentämtern in gleicher Art, wie in den Königlichen Forſt-Bezirken von der Staatskaſſe, zu beſtreiten. Dahin gehören namentlich die Gehalte der fürſtlichen Forſtdiener, ihre Diäten und Reiſekoſten, ihr ſonſtiger Amts-Aufwand, die ihnen oder ihren Hinterbliebenen gebührenden Penſionen, die Einrichtung und Unterhaltung der Amts-Wohnungen, Amts-Lokale und forſtamtlichen Gefängniſſe, die Arreſt-Azungs- und Unterſuchungs-Koſten der Forſt- und Jagd-Frevler. (§. 34. der K. Dekl.)

7. Amts-Gefälle derſelben.

§. 65.

Dagegen haben die fürſtlichen Rent-Aemter nicht nur alle Geldſtrafen, welche die fürſtlichen Forſt-Verwalter anſetzen, ſo weit nicht die Anbringer oder die Wald-Eigenthümer einen rechtlichen Anſpruch hierauf haben, ſondern auch die geſetzlichen Rugtagsgebühren, welche den Forſt- und Jagd-Frevlern als Anhang der Strafen auferlegt werden, zu beziehen.

In dem oben (§. 57.) bezeichneten Falle der Ausdehnung der Forſt-Gerichtsbarkeit über die Grenzen des Bezirks ſollen die Strafen über Abzug des Rugdrittels demjenigen Theile zufallen, in deſſen Bezirke die Frevel begangen wurden. (§. 37. der K. Dekl.)

Gegeben Stuttgart den 12. Juni 1823.

Wilhelm.

Der Miniſter der Juſtiz:
Freiherr von Maucler.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Der Miniſter der Finanzen:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Beil. A.

Uebersicht

der

für die Rechtspflege und die Polizei-Verwaltung in den Besitzungen des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis gebildeten Amts-Bezirke und der in dieselben fallenden Markungen.

Fürstlicher Amts-Bezirk.	Vogtei.	Orts-Markungen nach Gemeinde-Bezirken und eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Kreis- und Oberamts-Bezirk.	Dekanat.	Schul-Inspektorat.	Sprengel des Königl. Gesundheits-Beamten.	Anmerkungen.
			Donaukreis.				
I. Scheer.	(fällt weg)	1) Scheer, St. (Amtssitz)	Saulgau.	Saulgau (mit d. Sitz in Hochberg)	Saulgau (mit d. Sitz in Friedberg)	Mengen.	
		2) Beißkofen, D.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
		3) Blochingen, Pfd.	—	—	—	—	
		4) Bollstern, Pfd. mit Heratskirch, W. Holzmühl, M. Sägmühl, M.	—	—	—	Saulgau.	
		5) Bremen, D.	—	—	—	Mengen.	
		6) Eichen, D.	—	—	—	Saulgau.	
		7) Ennentach, Pfd. mit Hipfelsberg, H.	—	—	—	Mengen.	
		8) Enzkofen, D.	—	—	—	Saulgau.	
		9) Friedberg, Pfd. mit Wirnsweiler, H.	—	—	—	Mengen.	
		10) Fulgenstadt, Pfd.	—	—	—	Saulgau.	
		11) Günzkofen, D.	—	—	—	—	
		12) Haid, W. mit Bogenweiler, D. Häberlensmühle, M. Süssen, Pfr. W.	—	—	—	—	
		13) Herbertingen, Mfl. mit Burg, Jghs.	—	—	—	—	
		14) Hohentengen, Pfd.	—	—	—	Mengen.	
		15) Jetkofen, D.	—	—	—	—	
		16) Lampertsweiler, D. mit Riden, H.	—	—	—	Saulgau.	
		17) Mieterkingen, Pfd.	—	—	—	—	

Fürſtlicher Amts-Bezirk.	Vogtei.	Orts-Markungen nach Gemeinde-Bezirken und eigenthümliche fürſtliche Waldungen, die eine beſondere Markung bilden.	Kreis- und Oberamts-Bezirk.	Dekanat.	Schul-Inſpektorat.	Sprengel des Königl. Geſundheits-Beamten.	Anmerkungen.
			Donau-Kreis.				
I. Scheer.	(fällt weg)	18) Oellkofen, D. mit Hagelsburg, W.	Saulgau.	Saulgau (mit d. Sitz in Hochberg)	Saulgau (mit d. Sitz in Friedberg)	Saulgau.	
		19) Urſendorf, D. mit Altensweiler, W. Reppernweiler, H.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
		20) Völlkofen, D. mit Birkhöfe, H.	—	—	—	Mengen.	
		21) Wolfartsweiler, D.	—	—	—	Saulgau.	
		Sämtliche, eine beſondere Markung bildende, eigenthümliche fürſtliche Waldungen aus den fürſtl. Forſt-Revieren: Vollſtern, Burg, Fulgenſtadt, Scheer, Urſendorf, (Forſt-Verwaltungs-Bezirks Süſſen.) aus erſterem, ſoweit ſie nicht in die Vogteien Dürmentingen u. Rennhardsweiler, Amts-Bezirks Buchau, fallen.	—				S. Beilage D. und unten zu II. A. und B.
II. Buchau.	A. Dürmentingen.	1) Buchau, St. (Amtsſitz) mit Hennauhof, H.	Riedlingen.	Riedlingen.	Urtenweiler (mit d. Sitz in Dürrnau)	Buchau.	
		2) Alleshauſen, D. mit Braſenberg, D. Ochenaalen, H. Seekirch, Pfd.	—	—	—	—	

Digitized by Google

Fürſtlicher Amts-Bezirk.	Vogtei.	Orts-Markungen nach Gemeinde-Bezirken und eigenthümliche fürſtliche Waldungen, die eine beſondere Markung bilden.	Kreis- und Oberamts-Bezirk.	Dekanat.	Schul-Inſpektorat.	Sprengel des Königl. Geſundheits-Beamten	Anmerkungen.
II. Buchau.	A. Dürmentingen.	3) Altheim, Pfd.	Donau-Kreis. Riedlingen.	Riedlingen.	Riedlingen (mit d. Sitz in Andelfingen)	Riedlingen.	
		4) Bezenweiler, Pfd. mit Biſchmannshauſen, W. Brakenhofen und Moosburg, W. Wolfartsmühle, M.	—	—	Uttenweiler.	Buchau.	
		5) Braunenweiler, Pfd. mit Michelshof, H. Ziegelhof, H.	—	—	Riedlingen.	—	
		6) Dürmentingen, Pfd. mit Faſanenhof, H. Seelenhof, H.	—	—	—	—	
		7) Dürnau, Pfd.	—	—	—	—	
		8) Göffingen, Pfd.	—	—	Uttenweiler (mit d. Sitz in Dürrnau)	Riedlingen.	
		9) Großtiſſen, D. mit Kleintiſſen, W.	—	—	Riedlingen.	Buchau.	
		10) Hailtingen, Pfd.	—	—	Uttenweiler.	Riedlingen.	
		11) Heudorf, Pfd. mit dem Württembergiſchen Antheil an Burgau, W.	—	—	Riedlingen.	—	Zu 11) die Rechtspflege u. Polizei-Verwaltung in dem nicht zu den fürſtlichen Beſitzungen gehörigen Württembergiſchen Antheil an Burgau wird vorſorglich bis zu endlicher Auseinanderſetzung der Verhältniſſe dieſes Antheils den fürſtlichen Amtsſtellen delegirt.

Fürstlicher Amts-Bezirk.	Vogtei.	Orts-Markungen nach Gemeinde-Bezirken und eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Kreis- und Oberamts-Bezirk.	Dekanat.	Schul-Inspektorat.	Sprengel des Königl. Gesundheits-Beamten	Anmerkungen.
II. Buchau.	A. Dürmentingen.	12) Kanzach, Pfd. mit Volloch, H. (vorm. M.)	Donau-Kreis. Riedlingen.	Riedlingen.	Riedlingen.	Buchau.	
		13) Kappel, D. mit Brukhof, H. Ottobeurerhof, H.	—	—	Uttenweiler.	—	
		14) Marbach, D. mit Stettberghof, H.	—	—	Riedlingen.	—	
		Von den, eine besondere Markung bildenden, eigenthümlichen fürstlichen Waldungen:					
		alle aus den fürstlichen Forst-Revieren: Dürmentingen, Marbach; aus dem Revier Vollstern die Waldstücke: das Ziegelhofer Hölzel; der obere und untere Schellenberg, die Wasserfuhr. (Forst-Verwaltungs-Bezirks Süssen.)	—	—	—	—	S. Beil. D.
		Ferner alle aus den fürstlichen Forst-Revieren: Alleshausen, Buchau, Seelenhof; (F.-Verw. Buchau.)	—	—	—		S. Beil. D.

Fürstlicher Amts-Bezirk.	Vogtei.	Orts-Markungen nach Gemeinde-Bezirken und eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Kreis- und Oberamts-Bezirk.	Dekanat.	Schul-Inspektorat.	Sprengel des Königl. Gesundheits-Beamten.	Anmerkungen.
III. Obermarchthal.	A. Oggelsbeuren.		Donau-Kreis.				
		1) Obermarchthal, Mfl. (Amtssitz) mit Datthausen, W. Güttelhofen, W. Luppenhofen, W. Mittenhausen, H.	Ehingen.	Ehingen.	Munderkingen (m. d. Sitz in O. Stadion)	Munderkingen.	
		2) Frankenhofen, Pfd. mit Tiefenhülen, D.	—	—	—	Ehingen.	
		3) Grunzheim, Pfd.	—	—	—	Munderkingen.	
		4) Kirchbierlingen, Pfd. mit Sontheim, W. Weisel.	—	—	Ehingen (m. d. Sitz in Oberdischingen)	Ehingen.	
		5) Oepfingen, Pfd.	—	—		—	
		6) Oggelsbeuren, Pfd. mit Elligkofen, W. Ridenhof, H. Willenhofen, W.	—	—	Munderkingen.	Munderkingen.	
		7) Ruppertshofen, Pfd. mit Vogelhaus, H.	—	—	—	—	
		8) Untergriesingen, Pfd. mit Obergriesingen, W.	—	—	Ehingen.	Ehingen.	
		Von den, eine besondere Markung bildenden, fürstlichen Waldungen alle aus den fürstlichen Forst-Revieren: Marchthal, Oepfingen; aus den Revieren Bremelau Grunzheim Kirchbierlingen, s. W. Bez. Buchau.	—				S. Beil. D. und unten zu III. C. u. D.

Fürstlicher Amts-Bezirk.	Vogtei.	Orts-Markungen nach Gemeinde-Bezirken und eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Kreis- und Oberamts-Bezirk.	Dekanat.	Schul-Inspektorat.	Sprengel des Königl. Gesundheits-Beamten.	Anmerkungen.
III. Obermarchthal.	A. Oggelsbeuren.	diejenigen, die nicht in die Vogteien Bremelau und Schemmerberg fallen.	Donau-Kreis. Ehingen.				
	B. Uttenweiler.	1) Dieterskirch, Pfd. mit Dietershausen, D. Dobel, W. Herlighof u. Mühle.	Riedlingen.	Riedlingen.	Uttenweiler (mit d. Sitz in Dürnau)	Riedlingen.	
		2) Hausen, Pfd. mit Oberwachingen, D. Schupfenberg, H. Unterwachingen, Pfd.	—	—	—	—	
		3) Reutlingendorf, Pfd.	—	—	—	—	
		4) Sauggart, Pfd.	—	—	—	—	
		5) Offingen, Pfd. mit Buchaihof, H. Bussen, W. Dentingen, W.	—	—	—	—	
		6) Unlingen, Pfd.	—	—	—	—	
		7) Uttenweiler, Pfd. mit Dettenberg, H. Minderreuti, W. Runkenmühl, M.	—	—	—	—	
		Von den, eine besondere Markung bildenden fürstlichen Waldungen sämtliche aus dem Revier Wachingen, Forst-Verwaltungs-Bezirks Buchau;	—				

Fürstlicher Amts-Bezirk.	Vogtei.	Orts-Markungen nach Gemeinde-Bezirken und eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Kreis- und Oberamts-Bezirk.	Dekanat.	Schul-Inspektorat.	Sprengel des Königl. Gesundheits-Beamten.	Anmerkungen.
			Donau-Kreis.				
III. Ober-archthal.	B. Uttenweiler.	aus den Revieren Bussen und Uttenweiler alle, die nicht in die Vogtei Dürmentingen, Amts-Bezirks Buchau, fallen, (s. Verw.-Bezirks Buchau.)	Riedlingen.				S. Beil. D. und zu oben II. A.
	C. Bremelau.	1) Bremelau, Pfd. mit Heuhof, H.	Münsingen.	Bichishausen.	Zwiefalten (m. d. Sitz in Magolsheim)	Münsingen.	
		Folgende, eine besondere Markung bildende, fürstliche Waldungen aus dem Revier Bremelau, Forst-Verwaltungs-Bezirks Buchau: Gänsthäle, Glasengrund, Buch, Kapuzinerhalde, die 2 Lailen, Brechthäle, Bodenwinkelhalde, Bodenwinkelebene, Tiefenhülerthäle, Niederhau.	—				S. Beil. D.
IV. Ober-ulmen-ingen.	(fällt weg)	1) Aepfingen, Pfd.	Biberach.	Biberach.	Biberach (m. d. Sitz in Alberweiler, Oberamts Ehingen)	Biberach.	

Fürstlicher Amts-Bezirk.	Vogtei.	Orts-Markungen nach Gemeinde-Bezirken und eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Kreis- und Oberamts-Bezirk.	Dekanat.	Schul-Inspektorat.	Sprengel des Königl. Gesundheits-Beamten.	Anmerkungen.
IV. Ober-Sulmentingen.	(fällt weg)	Donau-Kreis.					
		2) Altheim, Pfd.	Biberach.	Biberach.	Biberach (m. d. Sitz in Alberweiler, Oberamts Ehingen)	Biberach.	
		3) Obersulmentingen, Pfd.	—	—	—	—	
		4) Schemmerberg, Pfd.	—	—	—	—	
		5) Untersulmentingen, Pfd. mit Niederkirch, K.	—	—	—	—	
		Von den, eine besondere Markung bildenden fürstlichen Waldungen alle aus dem fürstlichen Forst-Revier Sulmentingen; aus dem Revier Grunzheim: der Mittenweiler Baurenwald; aus dem Revier Kirchbierlingen: der Groß- u. Klein-Glasgartwald. (S. Kreis-Bezirks Buchau.)	—				S. Beil. D.
V. Neresheim.	(fällt weg)	Jart-Kreis.					
		1) Neresheim, Schloß und Weiler (Amtssitz). mit Schafhof.	Neresheim.	Ohmenheim.	Neresheim.	Neresheim.	

Fürstlicher Amts-Bezirk.	Vogtei.	Orts-Markungen nach Gemeinde-Bezirken und eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Kreis- und Oberamts-Bezirk.	Dekanat.	Schul-Inspektorat.	Sprengel des Königl. Gesundheits-Beamten.	Anmerkungen.
			Jaxt-Kreis.				
V. Neresheim.	(fällt weg)	2) Auernheim, Pfd. mit Auernthalerhof, H. Mittelhof, H. Sägmühle, M. Steinmühle, M. Steinweiler, W. Waldzierterhof, H.	Neresheim.	Ohmenheim.	Neresheim.	Neresheim.	
		3) Ballmertshofen, Pfd. mit Buchmühle, M. Carlsbronnen, Hs. Eggmühle, M. Rappmühle, M. Taris, Schl. Trugenhofen, Pfd. Ziegelstadterhof, H.	—	—	—	—	
		4) Demmingen, Pfd. mit Duttenstein, Jgdschl. Wagenhofen, W.	—	—	—	—	
		5) Dischingen, Mfl. mit Guldesmühl, M. Hochstätterhof, H. Obermühl, W.	—	—	—	—	
		6) Ebnath, Pfd. mit Affalterwang, W. Diepertsbucherhof, H. Nieß, W.	—	—	—	—	

Fürstlicher Amts-Bezirk.	Vogtei.	Orts-Markungen nach Gemeinde-Bezirken und eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Kreis- und Oberamts-Bezirk.	Dekanat.	Schul-Inspektorat.	Sprengel des Königl. Gesundheits-Beamten.	Anmerkungen.
			Jaxt-Kreis.				
V. Neresheim.	(fällt weg)	7) Eglingen, Pfd. mit Baumgries, H. Kruggen, Ziegelhütte. Osterhofen, W. Sturmühl, M. Zeughaus, Jagdzeughaus.	Neresheim.	Ohmenheim.	Neresheim.	Neresheim.	
		8) Elchingen, Pfd.	—	—	—	—	
		9) Groskuchen, Pfd. mit Hagenbuch, H. Hubasweiler, H. Kleinkuchen, W. Nietheim, H. Rothensohl, H.	—	—	—	—	

Zusammenstellung

der

Markungen, auf welchen die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt früher dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis gemischt mit andern standesherrlichen Familien zustand, mithin das Weitere in dieser Beziehung bis nach gleichmäßiger Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Familien ausgesetzt bleibt.

Kreis- und Oberamts-Bezirk.	Gemeinde-Bezirk.	Orts-Markung.	Kondominatherrschaft.
Donau-Kreis. Waldsee.	Stafflangen.	1. Eichen, W.	Graf von Sternberg und Fürst v. Salm-Salm.
desgleichen.	Michelwinnaden.	2. Hagnaufurth, W.	desgleichen.
Jart-Kreis. Neresheim.	Dunstelkingen.	3. Dunstelkingen, Pfd.	Fürst v. Oettingen-Wallerstein.
desgleichen.	desgleichen.	4. Hofen, W.	desgleichen.
desgleichen.	Frikingen.	5. Igenhausen, W.	desgleichen.
desgleichen.	Dunstelkingen.	6. Schrezheim, W.	desgleichen.

Beil. C.

Zusammenstellung

der

Markungen, in welchen das fürstliche Haus Thurn und Taxis auf die Rechtspflege und Polizei-Verwaltung verzichtet.

Kreis- und Oberamts-Bezirk.	Gemeinde-Bezirk.	Orts-Markung.
Donau-Kreis.		
Ehingen.	Untermarchthal.	1. Allgershofen, W.
desgleichen.	Niederhofen.	2. Niederhofen, D.
desgleichen.	Dettingen.	3. Stetten, W.
Biberach.	Aßmannshardt.	4. Mittenweiler.

Beil. D.

Uebersicht

der

für die Forst-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei und Forstgerichtsbarkeit in den Besitzungen des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis gebildeten Forst-Verwaltungs-Bezirke und der in dieselbe fallenden Markungen.

Fürstlicher Forst-Verwaltungs-Bezirk.	Fürstliches Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Anmerkungen.
1. Süssen.	A. Burg.	1. Eichen, D.	Brenntenkau,	Donau-Kreis.
		2. Günzkofen, D.	Boschenholz, Ammannshäule, Sentenbuch.	
		3. Herbertingen, Mfl. mit Burg, Jghs. (Sitz des Revier-Försters.)	Stellhäule, Ober- und Unter-Grehbach, Eisenberg, Meisters-Acker.	
		4. Oelkofen, D. mit Hagelsburg, W.	Burgwald, Beyrerhau, Wielandsgrund, Löwenwirthshölzel, Zerglehölzel, Nasashölzel, Rangelmoos.	
	B. Bollstern.	1. Bronnenweiler mit Michelishof, H.	Wagenhard, Spizkau oder Furchtholz, Bärensteigel, Herzogenstock, Furchtholz, Zellenberg und Haberstock,	
		Ziegelhof, H.	Frankenbuch, Ochsenstelle, bis an die Saustraße, Manzenstock.	

Fürſtlicher Forſt-Verwaltungs-Bezirk.	Fürſtliches Forſt-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürſtliche Waldungen, die eine beſondere Markung bilden.	Anmerkungen.
I. Süſſen.	B. Bollſtern.	2. Lampertsweiler, D. mit Riden, H. 3. Renardtsweiler, 4. Aus dem Gemeinde-Bezirk Bollſtern: Bollſtern, Pfd. (Sitz des Revierförſters) mit Heratskirch, W. 5. Aus dem Gemeinde-Bezirk Haid: Haid, W. Bogenweiler, D.	Haſenwinkel und Wagenhart, Brandholz, im Milpishauſer Oeſch, Obere u. untere Egg, Ziegelhofer Hölzel, Ober- und Unter-Schellenberg, Waſſerfuhr.	Donau-Kreis.
	C. Dürrmentingen.	1. Altheim, Pfd. 2. Heudorf, mit dem Würt. Antheil an Burgau, W. 3. Aus dem Gemeinde-Bezirk Bezenweiler: Theil von Wolfartsmühl. 4. Aus dem Gemeinde-Bezirk Dürrmentingen: Dürrmentingen, Pfd. (Sitz des Revierförſters) mit Faſanenhof.	Oeſtreicher Hau, Gürgele, Rubert, Berbersbühl, Ummenhofer Reiſach, Reiſinger, Kühloch, Sandgrubenhau, Hohebreite, Wildacker, Spizacker, Hölzel am Marbacher Gatter.	Zu 1. Auf Altheimer Markung ſtehen dem fürſtlichen Hause die forſteilichen Rechte nur inſoweit zu, als dieſelbe auf dem rechten Ufer der Donau liegt. Zu 3. Der übrige Theil von Wolfarthsmühle fällt in das Revier Buſſen. (ſ. unten zu II. D.)

Fürſtlicher Forſt-Verwaltungs-Bezirk.	Fürſtliches Forſt-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürſtliche Waldungen, die eine beſondere Markung bilden.	Anmerkungen.
I. Süſſen.	D. Fulgenſtadt.	1. Friedberg, Pfd. mit Wirnsweiler, H.	Schnaid, Hochberg, Kreut,	Donau-Kreis.
		2. Fulgenſtadt, Pfd. (Sitz des Revierförſters.)	Bühlhalde, Erſtes und zweites Holz am Schwarzacher Rain.	
		3. Mieterkingen, Pfd.		
		4. Wolfartsweiler, D.		
		5. Aus dem Gemeinde-Bezirk Vollſtern: Holzmühl, M. Sägmühl, M.	Hölzel im Brand, Holz bei der Kloſter-Schneid-Mühle.	
		6. Aus dem Gemeinde-Bezirk Haid: Häberlensmühl, M. Süſſen, Pfd. (Sitz des fürſtlichen Forſt-Verwalters.)	Brand bei der Ochſenſtelle, Manzenſtock, Holz im Wolfartsweiler Oeſch im Hochberg.	
	E. Marbach.	1. Großtiſſen, D. mit Kleintiſſen, W.	Mühlberg, Nonnenholz, Gayerwieshau, Herrenholz,	
		2. Marbach, D. (Sitz des Revierförſters) mit Stettberghof, H.	Gailenwieswäldle, Stettbergerwald, Beutenkau, Raupau, Großes und kleines Pfarrholz, Hailenwieſe, Buchauerhau.	

Fürstlicher Forst-Verwaltungs-Bezirk.	Fürstliches Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Anmerkungen.
I. Süssen.	F. Scheer.	1. Blochingen, Pfd. 2. Ennentach, Pfd. mit Hipfelsberg, H. 3. Scheer, St. (Sitz des Revierförsters.)	Junghölzel, Eggertenhau, Kornelienwald, Menger Au, Hipfelsberg.	Donau-Kreis.
	G. Ursendorf.	1. Beizkofen, D. 2. Bremen, D. 3. Enzkofen, D. 4. Hohentengen, Pfd. 5. Jetkofen, D. 6. Ursendorf, D. (Sitz des Revierförsters) mit Altenweiler, W. Reppernweiler, H. 7. Völlkofen, D. mit Birkhöfen, H.	Spazenwald, Obere und untere Buchen, Kohlholz, Kazensteig, Bizine, Mühlholz, Hämmerlinshölzel, Holz am Gemeind-Strich, Badersholz, Gertenwald, Beide Breitenloh.	

Fürstlicher Forst-Verwaltungs Bezirk.	Fürstliches Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Anmerkungen.
II. Buchau.	A. Alleshausen.	1. Alleshausen, D. (Sitz des Revierförsters) mit Brasenberg, W. Oedenalen, H. Seekirch, Pfd. 2. Aus dem Gemeinde-Bezirk Bezenweiler: Bischmannshausen, W.	Stumpenhau, Schäflinshau, Kohlberg, N. 1. u. 2. Rehhag und Glimmerhau, Härdtle, Sandgrubenhau, Leimgrubenhau, Deilewang, Alterweiher.	Donau-Kreis.
	B. Bremelau.	1. Bremelau, Pfd. (Sitz des Revierförsters) mit Heuhof, H.	Gänsthäle, Glasengrund, Buch, Kapuzinerhalde, Die zwei Lailen, Brechthäle, Bodenwinkelhalde, Bodenwinkelebene, Tiefenhühler Thäle, Niederhau.	Dem fürstlichen Hause steht hier die Jagdpolizei nur insoweit, als sie die niedere Jagd betrifft, das Recht, Forst- und Jagdfrevel zu bestrafen, gar nicht zu.
		2. Frankenhofen, Pfd. mit Tiefenhüle.	Schelmenthal, Berchthelhalden, Hirschhalden, Amthau, Gaisbühl, Schlatt, Hochbuch, Lampenthäle.	Die Jagdpolizei und das Recht, Jagdfrevel zu bestrafen, ist dem fürstlichen Hause hier nicht zuständig.
	C. Buchau.	1. Buchau, St. (Sitz des fürstlichen Forst-Verwalters u. Revierförsters) mit Hennauhof, H.	Großer Herrschaft-Wald (der Kapplemer Wald genannt) Wiese beim Forst Ort Schachen mit Nadelholz.	
		2. Dürnau, Pfd.		

Fürstlicher Forst-Verwaltungs-Bezirk.	Fürstliches Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Anmerkungen.
II. Buchau.	C. Buchau.	3. Kappel, D. mit Brukhof, H. Ottobeurerhof, H.	Wiese beim Schönenberg, Schöneberg.	Donau-Kreis.
		4. Theil von Kanzach, Pfd. mit Volloch, H. (vorm. M.)	Heimshölzle.	Zu 4. Der übrige Theil von Kanzach fällt in das Revier Seelenhof (unten zu II., J.)
	D. Bussen.	1. Göffingen, Pfd. 2. Hailtingen, Pfd. 3. Offingen, Pfd. mit Buchaihof, H. Bussen, W. (Sitz des Revierförsters) Dentingen, W. 4. Unlingen, Pfd, 5. Aus dem Gemeinde-Bezirk Bezenweiler: Theil von Wolfartsmühl, M.	Bussenhalden, Dürlewang, Die 5 Häue, Langenrain, Häusleshau, Schnekenwinkel, Maierhau, Die drei Göffinger Häue, Dürrenhau, Rainsenwäldchen.	Zu 5. Der übrige Theil von Wolfartsmühl fällt in das Revier Dürrmentingen (oben zu I., C.)
	E. Grunzheim.	1. Grunzheim, Pfd. (Sitz des Revierförsters) 2. Oggelsbeuren, Pfd. mit Elligkofen, W. Ridenhof, H. Willenhofen, W.	Hebern, Klosterwald, Mittenweiler Baurenwald, Eichwald, Galgen und Krumriedhau,	

Fürstlicher Forst-Verwaltungs-Bezirk.	Fürstliches Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Anmerkungen.
II. Buchau.	E. Grunzheim.	3. Ruppertshofen, Pfd. mit Vogelhaus, H. 4. Aus dem Gemeinde-Bezirk Dieterskirch: Herlighof, H. u. M. 5. Aus dem Gemeinde-Bezirk Aßmannshardt: Mittenweiler, H.	Laienhalden, Kolernhalden, Schachen, Kolernhau, Ziegelhalde, Oettenbergerhäule, Schatthau, Mezgerstock, Vordere und hintere Mäder, Buchhalde, Auchthau.	Donau-Kreis.
	F. Kirchbierlingen	1. Kirchbierlingen, Pfd. (Sitz des Revierförsters) mit Sontheim, W. Weisel, W. 2. Aus dem Gemeinde-Bezirk Dettingen: Stetten, W.	Lauhau, Grafenekerhau, Lizhau, Bluim, Keilhau, Birkhau, Mooshau, Baumgarten, Birkschopf, Sommerhalde, Sold, Groß und Klein Glasgart.	Im Groß Glasgartwald ist die Forstverwaltung, die Forstpolizei und das Recht, Forstfrevel zu bestrafen, zwischen der Krone und dem fürstlichen Hause zu $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ ungetheilt gemeinschaftlich.
	G. Marchthal.	1. Obermarchthal, Mfl (Sitz des Revierförsters) mit Datthausen, W. Güttelhofen, W. Luppenhofen, W. Mittenhausen, H. 2. Theil von Reutlingendorf, Pfd.	Letten und Hirnhau, Lang und Breithau, Heiligenhaushau, Enz und Bühlhau, Dachs u. Schlaichhau, Buchau, Ermsziel, und Holzreute, Steinburgwäldchen, Wiesenhalden, Steinburghalden,	

Fürſtlicher Forſt-Verwaltungs-Bezirk.	Fürſtliches Forſt-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürſtliche Waldungen, die eine beſondere Markung bilden.	Anmerkungen.
II. Buchau.	G. Marchthal.	3. Aus dem Gemeinde-Bezirk Unter-Marchthal: Allgershofen, W.	Kirchholz, Bühlholz und Unterhalden, Oberhölzle, Schloßhalde, Fehrhalden, Reiſert, Ober- und Ellernhau, Schlatthau, Hagenhäule, Hürbelhäule, Trettenberg, Stokershau, Birkzeil.	Donau-Kreis.
	H. Oepfingen.	1. Oepfingen, Pfd. (Sitz des Revierförſters) 2. Untergrieſingen, Pfd. mit Obergrieſingen, W.	Hintere Bühl, Einſprunghau, Mittel Bühl, Fürwanghau, Staarenweiher, Grazishölzle, Leimgrubenhau, Wolfenwinkel, Nonnenholz, Anwanderhau, Brentenhau, Fohrenwäldchen, Schinderwaſenhau, Trinkholz, Fuchsbau und Rauhau, Schlau und Teichhau, Unſanghau, Bainthau, Die 8. Jauchert Eichwäldchen, Burrein.	

Fürſtlicher Forſt-Verwaltungs-Bezirk.	Fürſtliches Forſt-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürſtliche Waldungen, die eine beſondere Markung bilden.	Anmerkungen.
II. Buchau.	I. Seelenhof.	1. Aus dem Gemeinde-Bezirk Bezenweiler: Bezenweiler, Pfd. mit Brakenhofen und Moosburg, W. 2. Aus dem Gemeinde-Bezirk Dürrmentingen: Seelenhof. (Sitz des Revierförſters) 3. Theil von Kanzach, Pfd.	Sakhau, Neſt, Groß-Seelenwald, Vordere und hintere Froſchlache, Vordere und hintere Ruſſek, Langenaker, Waibleshölzle, Engehau, Dürlehau, Dreiangelhau, Kanzacher Hau, Buchauer Ried, Dürmentinger Ried, Bühlhau.	Donau-Kreis. Zu 3. der übrige Theil von Kanzach fällt in das Revier Buchau. (oben zu II. C.)
	K. Sulmentingen.	1. Aepfingen, Pfd. 2. Altheim, Pfd. 3. Oberſulmentingen, Pfd. (Sitz des Revierförſters) 4. Schenkenberg, Pfd. 5. Unterſulmentingen, Pfd. mit Niederkirch.	Pfarrholz, Kaplaneiholz, Müllerhölzle, Grafenholz, Stangenhölzle, Bokighoferholz, Burgerholz, Klein- und Groß-Dorfchenhölzle, Triebweg bei Bokighofen, Ameiſenberg, Mittlere Schreye, Verbrannte Schreye, Kräutle, Hauchen, Nr. 1. 2. und 3. Weiherhalden, Rappenhau, Federling.	

Fürstlicher Forst-Verwaltungs-Bezirk.	Fürstliches Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Anmerkungen.
II. Buchau.	L. Uttenweiler.	1. Sauggart, Pfd.	Kügele,	Donau-Kreis.
		2. Uttenweiler, Pfd. (Sitz des Revier-Förſters) mit Dettenberg, H. Minderreuti, W. Runkenmühl, M.	Fürſtenhäule, Buſſenhalden, Stierwäldchen, Haidenhau, Stumpenhäule, Brunnenhäule, Statthalterhölzle, Tannenwäldchen, Sauggarter und Uttenweiler Runkelhalden, Herrmannsbacher Hau, Schneiderhölzle, Buchhalden, Hipfelberg und Eſchkraut, Buchau, Weite und Falkenhof, Dauttenberg, Waſſerhäule, Rimling, Riedle und Theilhau, Ziegelhau, Heiligenhau.	
		3. Aus dem Gemeinde-Bezirk Dieterskirch: Dieterskirch, Pfd. Dietershauſen, D.		
	M. Wachingen.	1. Hauſen, Pfd. mit Oberwachingen, (Sitz des Revier-Förſters) Schupfenberg, H. Unterwachingen, Pfd.	Bühlhäule, Fehlgatterhau, Rauwieshau, Tannenſchöpfle, Sieshau, Pfaffenſteighau.	

Fürſtlicher Forſt-Verwaltungs-Bezirk.	Fürſtliches Forſt-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürſtliche Waldungen, die eine beſondere Markung bilden.	Anmerkungen.
II. Buchau.	M. Wachingen.	2. Theil von Reutlingendorf, Pfd. 3. Aus den Gemeinde-Bezirk Dieterskirch: Dobel, W.	Schupferberg, Buchhalde, Reichartshäule, Gemeindmerk, Weiherhalde und Steidachhau, Sumpft, Unterhau, Halden, Wedbach, Moosholz, Eichhau, Tennenhalden, Hünerbühl, Haſelſumpf, Maliried, Gallenbühl und Humbruchhau, Riedhalden, Kühnhau, Ober- und Unter- Schloßberg, Dobelhäule, Dobelhalden, Marxenteich, Gräzeneiſen und Kohlhau, Staigen und Alt Wieshau.	Donau-Kreis.

(Fürstlicher Forst-Verwaltungs-Bezirk.	Fürstliches Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Anmerkungen.
III. Meresheim.	A. Dischingen.	1. Aus dem Gemeinde-Bezirk Auernheim: Theil von Auernheim, Pfd. Auernthaler Hof, H.		Jaxt-Kreis. Zu 1. der übrige Theil von Auernheim fällt in das Revier Kleinkuchen. (unten zu III. F.)
		2. Aus dem Gemeinde-Bezirk Ballmertshofen Theile von: Ballmertshofen, Pfd. Eggmühl, M. Rappmühl, M. (rechts der Egau.)		Zu 2. u. 3. die übrigen Theile dieser Markungen fallen in das Revier Trugenhofen. (unten zu III. H.)
		3. Aus dem Gemeinde-Bezirk Dischingen Theile von: Dischingen, Mfl. (Sitz des fürstl. Forst-Verwalters u. Revier-Försters) Guldesmühl, M. Obermühl, M. (rechts der Egau.)		
		4. Auf Fleinheimer Markung die fürstl. Waldungen: Resenhäule, Sprieth äule, Steinharthäule.		Zu 4. im Wald Steinharthäule steht der Krone das Recht, Forst-Frevel zu strafen, insoweit als die K. Forst-Diener, welche denselben zu begehen unbedingt befugt sind, die Frevel dem K. Forstamt anzeigen, ebenfalls; die Jagd-Polizei und das Recht, Jagd-Frevel zu strafen, aber ausschließend zu.
	B. Ebnath.	1. Ebnath, Pfd. mit Affalterwang, W. Dispertsbuch, H. Riesitz, W.		

Fürſtlicher Forſt-Verwaltungs-Bezirk.	Fürſtliches Forſt-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürſtliche Waldungen, die eine beſondere Markung bilden.	Anmerkungen.
III. Neresheim.	C. Eglingen.	1. Demmingen, Pfd. mit Duttenſtein, Igdſ. Wagenhofen, W.		Jaxt-Kreis.
		2. Eglingen, Pfd. (Sitz des Revierförſters) mit Baumgries, H. Kruggen, Ziegelhütte, Oſterhofen, W. Sturmühl, M. Zeughaus, Igdhs.		
	D. Elchingen.	1. Elchingen, Pfd. (Sitz des Revierförſters)		
	E. Großkuchen.	1. Aus dem Gemeinde-Bezirk Großkuchen: Großkuchen, Pfd. Hagenbuch, H. Hubasweiler, H. Nietheim, H. (Sitz des Revierförſters) Rothenſohl, H.		

Fürstlicher Forst-Verwaltungs-Bezirk.	Fürstliches Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Anmerkungen.
III. Neresheim.	F. Kleinkuchen.	1. Aus dem Gemeinde-Bezirk Auernheim: Theil von Auernheim, Pfd. Mittelhof, H. Steinweiler, W. Waldzierterhof.		Jaxt-Kreis. Zu 1. Der übrige Theil von Auernheim fällt in das Revier Dischingen (oben zu III, A.)
		2. Aus dem Gemeinde-Bezirk Großkuchen: Kleinkuchen, W. (Sitz des Revierförsters)		
		3. Auf der Markung von Fleinheim: Der fürstliche Wald Burg.		
	G. Neresheim.	1. Neresheim, Schl. und W. (Sitz des Revierförsters) mit Schafhof.		
		2. Aus dem Gemeinde-Bezirk Auernheim: Sägmühl, M. Steinmühl, M.		
		3. Aus dem Gemeinde-Bezirk Dischingen: Hochstätter Hof, H.		

Digitized by Google

Fürſtlicher Forſt-Verwaltungs-Bezirk.	Fürſtliches Forſt-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürſtliche Waldungen, die eine beſondere Markung bilden.	Anmerkungen.
III. Neresheim.	G. Neresheim.	4. Aus dem Gemeinde-Bezirk Frickingen: Theil von Igenhauſen, W.		Jaxt-Kreis. Zu 4. Die Grenzlinie der forſtlichen Rechte auf der Markung von Igenhauſen iſt zwiſchen dem fürſtlichen Hauſe und dem Fürſten von Oettingen-Wallerſtein beſtritten.
	H. Trugenhofen.	1. Aus dem Gemeinde-Bezirk Ballmertshofen: Theil von Ballmertshofen, Pfd., links der Egau. Buchmühle, M. Carlsbronnen, Hs. Theile von Eggmühl, M. (links d. Egau) Rappmühl, M. (links d. Egau) Taxis, Schl. Trugenhofen, D. (Sitz des Revier-Förſters) Ziegelſtadterhof, H.		Zu 1. u. 2. der Reſt der Markungen, welche nur links der Egau hieher gehören, fällt in das Revier Diſchingen. (oben zu III. A.)
		2. Aus dem Gemeinde-Bezirk Diſchingen: Theile von Diſchingen, Mfl. (links der Egau.) Guldesmühl, M. (links der Egau.) Obermühl, M. (links der Egau.)		

Fürſtlicher Forſt-Verwaltungs-Bezirk.	Fürſtliches Forſt-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürſtliche Waldungen, die eine beſondere Markung bilden.	Anmerkungen.
III. Neresheim.	II. Trugenhofen.	3. Aus dem Gemeinde-Bezirk Dunſtelkingen: Theile von Dunſtelkingen, Pfd. und Hofen, W. ferner Schrezheim, W.		Jaxt-Kreis. Zu 3. die Grenzlinie, bis an welche die forſteilichen Rechte auf den Markungen von Dunſtelkingen und Hofen dem fürſtlichen Hauſe zuſtehen, iſt zwiſchen dieſem und dem Fürſten von Oettingen-Wallerſtein ſtreitig.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 49.

Königlich Württembergiſches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Dienſtag den 30. September 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Ordens = Verleihungen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge gnädigſten Dekrets vom 27. d. M.

an den Ordens = Vice = Kanzler,

den Ober = Tribunal = Rath, Kammerherrn Freiherrn v. Gaisberg, und

den Ober = Kriegs = Rath, Major v. Göriz,

zu Rittern des Ordens der Württembergiſchen Krone zu ernennen geruht.

B.) Dienſt = Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 13. d. M. die erledigte Pfarrei Münchingen, Diöceſe Leonberg, dem Pfarrer M. Naſt, in Wangen, im Dekanat Cannſtadt, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 21. d. M. die Stelle eines zweiten Hauptlehrers am Schullehrer = Seminar zu Eßlingen dem Prediger Hochſtetter, in Brünn, mit dem Titel und Rang eines

Gymnasial-Professors gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. das erledigte Cameralamt Waiblingen dem quiescirenden Finanzrath Spönlin, unter Vorbehalt seines Titels und Rangs, und

vermöge höchster Entschließung vom 24. d. M. die evangelische Pfarrei Ochsenburg, Dekanats Brackenheim, dem Pfarrer Harter, in Neckargartach, Dekanats Heilbronn, gnädigst übertragen, auch

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage den kathol. Pfarrer Mauch, zu Wehingen, im Dekanat Spaichingen, auf sein Ansuchen in den Pensionsstand versetzt.

Unterm 25. d. M. wurde der Hauptmann erster Klasse, der Garnisons-Compagnien, v. Bose, auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzt.

Ferner haben Se. Königl. Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 27. d. M. folgende Beförderungen und Veränderungen in Höchstihrem Armeekorps vorgenommen, und zwar:

I. Bei der Reiterei.

Der Oberstlieutenant und Schwadronschef im vierten Reiter-Regiment, v. Baß, ist zum Adjutanten Seiner Majestät, dagegen

der Rittmeister zweiter Klasse, v. Ranzau, dieses Regiments, zum Rittmeister erster Klasse; sodann

der Oberlieutenant und Schützen-Offizier v. d. Planitz, des Regiments, zum Rittmeister zweiter Klasse, und endlich

der bisherige Wachtmeister v. Finckh, der Leibgarde zu Pferd, zum Oberlieutenant im vierten Reiter-Regiment ernannt.

II. Bei der Fuß-Artillerie

rückt der Hauptmann zweiter Klasse von Milz zum Hauptmann erster Klasse vor.

III. Bei der Infanterie,

und zwar bei dem ersten Regimente ist der Bataillons-Kommandeur, Oberst v. Wiesenhütten, in den Ruhestand versetzt, und dagegen

der Hauptmann v. Hügel zum Major und Bataillons-Kommandeur ernannt.

Bei dem sechsten Infanterie-Regimente

ist der Regiments-Kommandeur, Oberst v. Franquemont in den Ruhestand versetzt, und dagegen

der bisherige Bataillons-Kommandeur im achten Infanterie-Regimente, Oberst v. Landenberger, zum Regiments-Kommandeur; dann

bei dem achten Infanterie-Regimente:

der bisherige Hauptmann v. Lesuire, des siebenten Infanterie-Regiments, zum Major und Bataillons-Kommandeur ernannt.

Die Oberstlieutenants:

v. Ehrenfeld, Arsenal-Direktor,
v. Kechler, Kommandeur der Garnisons-Kompagnien,

sind zu Obersten befördert.

Der Hauptmann v. Deschler, des fünften Infanterie-Regiments, ist als Major zu den Garnisons-Kompagnien versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

Des evangelischen Consistorium.

a) Darstellung des Zustandes des evangel. geistl. Besoldungs-Verbesserungs-Fonds p. Georgii 18$^{21}/_{22}$.

Nachdem die Rechnung des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds von Georgii 18$^{21}/_{22}$ revidirt und justificirt worden ist, wird unter Beziehung auf das Staats- und Regierungs-Blatt von 1822. Nro. 54. folgende, aus dieser Rechnung sich ergebende Darstellung des Zustandes dieses Fonds zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Zustand des Fonds auf Georgii 1822.

1. Einnahme.

A. Von supprimirten Pfarreien.

Auf Georgii 1821 war solche nach der Specification, Regierungs-Blatt 1822. S. 621 . . 4384 fl. 59 kr. 2½ hl.

Dazu

Neues:

Entschädigung wegen der eingezogenen Prälatur-Besoldungen Anhausen, Herbrechtingen, Königsbronn und Murrhardt	1400 fl.	—
	5784 fl. 59 kr. 2½ hl.	

B. Abzüge von Pfarr-Besoldungen.

An Georgii 1821 betrugen solche nach der Specification S. 621 bis 625	7665 fl. 11 kr. 5½ hl.	

Dazu

Neues:

Von der Pfarr-Besoldung zu Ensingen, Diöcese Vaihingen	60 fl.	—
Ersingen, D. Biberach	40 fl.	—
Hildrizhausen, D. Herrenberg	25 fl.	—
Hochdorf, D. Göppingen	49 fl.	—
Holzelfingen, D. Reutlingen	150 fl.	—
Klein-Sachsenheim, D. Vaihingen . .	54 fl.	—
Kochersteinsfeld, D. Neuenstadt . .	40 fl.	—
Lienzingen, D. Knittlingen	70 fl.	—
Nattheim, D. Heidenheim	25 fl.	—
Neuweiler, D. Calw	25 fl.	—
Obristenfeld, D. Marbach	150 fl.	—
Onstmettingen, D. Balingen	25 fl.	—
Plieningen, D. Stuttgart	150 fl.	—
Renningen, D. Leonberg	50 fl.	—
Welzheim, D. Schorndorf	150 fl.	—
Würtingen, D. Urach	50 fl.	—
	8778 fl. 11 kr. 5½ hl.	

Davon

Abgang:

Wegen Wiederaufhebung früher beſtandener Abzüge: von der Pfarr-Beſoldung zu		
Gruibingen, D. Göppingen . . .	125 fl.	—
Hildrizhauſen, D. Herrenberg . . .	48 fl.	—
Orlach, D. Hall	71 fl.	15 kr.
	244 fl.	15 kr.
Reſt auf Georgii 1822	8533 fl.	56 kr. 5½ hl.
Summe der Einnahme	14,318 fl.	56 kr. 2 hl.

2. Ausgabe.

A. Bleibende Zulagen.

Auf Georgii 1821 betrugen ſolche laut der Specification im Regierungs-Blatt 1822. S. 626—629 8020 fl. 2 kr.

Dazu

Neues:

Der Pfarrei		
Affaltrach, D. Weinsberg	50 fl.	—
Dem Dekanat		
Backnang	19 fl.	—
Balingen	16 fl.	—
Beſigheim	90 fl.	—
Blaubeuren	117 fl.	—
Dem Diakonat		
Bopfingen, D. Aalen	50 fl.	—
Dem Dekanat		
Brackenheim	7 fl.	—
Calw	85 fl.	—
	8454 fl.	2 kr.

Der Pfarrei Enſingen, D. Vaihingen	20 fl.	—	
Dem Dekanat Freudenſtadt	70 fl.	—	
Der Pfarrei Gansloſen, D. Göppingen	50 fl.	—	
Dem Dekanat Geißlingen	49 fl.	—	
Hall	61 fl.	—	
Heidenheim	69 fl.	—	
Heilbronn	69 fl.	—	
Herrenberg	13 fl.	—	
Leonberg	7 fl.	—	
Ludwigsburg	109 fl.	—	
Marbach	130 fl.	—	
Münſingen	120 fl.	—	
Nagold	66 fl.	—	
Neuenſtadt	103 fl.	—	
Neuffen	89 fl.	—	
Reutlingen	57 fl.	—	
Der Pfarrei Spielberg, D. Nagold	25 fl.	—	
Dem Dekanat Sulz	167 fl.	—	
Der Pfarrei Triensbach, D. Crailsheim	35 fl.	4 kr.	3 hl.
Dem Dekanat Tübingen	66 fl.	—	
Tuttlingen	33 fl.	—	
Urach	112 fl.	—	
Waiblingen	131 fl.	—	
	1651 fl.	4 kr.	3 hl.

Dem Dekanat Weinsberg	108 fl. —	
Der Stadt-Pfarrei Wildberg	41 fl. 30 kr.	
Dem Diakonat Winterbach	75 fl. —	
	224 fl. 30 kr.	
		10,329 fl. 36 kr. 3 hl.
Davon Abgang bei dem Dekanat Wildberg	179 fl. 30 kr.	
Rest auf Georgii 1822		10,150 fl. 6 kr. 3 hl.

B. Temporäre Zulagen.

Solche betrugen an Georgii 1821	2741 fl. 4 kr. 3 hl.	
Dazu Neues	530 fl. 30 kr.	
	3271 fl. 34 kr. 3 hl.	
Davon Abgang	175 fl. —	
Rest auf Georgii 1822		3096 fl. 34 kr. 3 hl.
Summe der Ausgabe . . .		13,246 fl. 41 kr.

3. Jährlicher Ueberschuß.

Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen zeigt sich bei dem Besoldungs-Verbesserungs-Fonds auf Georgii 1822 eine disponible von Summe . . . . . 1072 fl. 15 kr. 2 hl.

II. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds von Georgii 18$\frac{2}{3}$.

1. Einnahme.

a) Besoldungen supprimirter geistlicher Stellen . . .	5712 fl.	40 kr.	2½ hl.
b) Besoldungs-Abzüge	8063 fl.	14 kr.	2½ hl.
	13,775 fl.	54 kr.	5 hl.

2. Ausgabe.

a) Auf Verbesserung anderer Pfarreien	9951 fl.	43 kr.	—
b) Auf personelle Zulagen	2939 fl.	58 kr.	3 hl.
	12,891 fl.	41 kr.	3 hl.

3. Ueberschuß,

welcher in die Kasse des geistlichen Unterstützungs-Fonds bezahlt wird . . . . . 884 fl. 13 kr. 2 hl.

Stuttgart den 9. September 1823.

Wächter.

b) Empfehlung der „Freimüthigen Jahrbücher der allgemeinen deutschen Volksschulen."

Man sieht sich veranlaßt, die evangelischen Geistlichen und Schullehrer auf die im Verlage des Buchhändlers Oßwald in Heidelberg erscheinende Zeitschrift: Freimüthige Jahrbücher der allgemeinen deutschen Volksschulen, deren Werth die bekannten Namen der Herausgeber verbürgen, aufmerksam zu machen, und ihnen deren Anschaffung besonders für die Diöcesan-Lese-Vereine zu empfehlen.

Stuttgart den 23. September 1823.

Auf besondern Befehl.

Wächter.

c) Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Der Pfarrer M. Römer, zu Ober-Eßlingen, ist der Mitdirektion der Schullehrer-Conferenzen der Eßlinger Diöcese auf sein Gesuch enthoben, und der Pfarrer M. Hoffmann, zu Deizisau, an seiner Stelle damit beauftragt worden.

Stuttgart den 23. September 1823.

Wächter.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Vorschrift, in Betreff der Anzeige des außerhalb des Wohnorts der Käufer eingelegten Weinmosts.

Da man durch vorgekommene Fälle auf die Vermuthung geleitet worden ist, daß das Vorgeben von Auswärtigen, welche Weine nach dem Herbst aus einem Weinort in ihren Wohnort abführen,

„der Wein sey schon im Herbst erkauft, und bisher nur in einem Miethkeller eingelegt worden"

nicht immer richtig sey, vielmehr die Wein-Eigenthümer der Accise-Entrichtung sich hiedurch entziehen wollen: so sieht man sich zu der Anordnung veranlaßt,

daß jeder Auswärtige, er sey Inn- oder Ausländer, welcher im Herbst Weinmost erkauft, und solchen in gemiethete Keller einlegt, nachher aber erst abführt, bei der Einlage dem Orts-Accifer die Anzeige hievon zu machen habe, widrigenfalls derselbe wegen dieser Uebertretung zur Strafe gezogen werden wird.

Die Orts-Accifer haben dergleichen Anzeigen in einem besondern Register mit Angabe des Quantums und Preises des Weins vorzumerken, und sich sofort wegen Ausstellung des Ladscheins nach Vorschrift der Accise-Ordnung §. 29 und der Verordnung vom 16. Okt. 1821 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 761) zu achten.

Die Ober- und Kameral-Beamten haben solches ihren Untergebenen zur Nachachtung gehörig bekannt zu machen.

Stuttgart den 19. September 1823.

Süskind.

Dienst-Erledigungen.

Die Bewerber um das erledigte Diakonat Ebingen, Diöcese Balingen, werden aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Der Diakon hat zu Ebingen, einer Stadt von 3860 Pfarrgenossen, die Abend-Predigten an Fest- und Communiontagen, alle Kinderlehren an Sonn- und Feiertagen, und alle Betstunden und Vesperlectionen zu halten; in dem 1½ Stunden entfernten Filial Biz aber, welches 605 Inwohner hat, neben allen

Caſualien jeden Sonn- und Feiertag abwechſelnd zu predigen oder Kinderlehre zu halten. Das Einkommen iſt auf 700 fl. nach Etats-Preiſen berechnet.

Die erledigte Pfarrei Mössingen, Diöceſe Tübingen, enthält mit Einſchluß von 745, welche in dem eine halbe Stunde entfernten Filial Belſen wohnen, 3150 Pfarrgenoſſen. In der Kirche zu Belſen wird des Jahrs zweimal geprediget, des Winters alle vier Wochen und des Sommers alle 14 Tage Kinderlehre, auch auf Verlangen die Leichenpredigten gehalten. Das für den künftigen Pfarrer beſtimmte Einkommen iſt auf 1332 fl. nach Etats-Preiſen berechnet.

Die erledigte Pfarrei Waldbach, Diöceſe Weinsberg, enthält gegen 1800 Pfarrgenoſſen, wovon 1200 in den drei Filialien Dimbach, Schepbach und Rapbach wohnen. Letztere beiden haben eigene Schulen und Rapbach auch eine Kirche, in welcher die Caſual-Gottesdienſte gehalten werden. Das Einkommen iſt auf 609 fl. nach Etats-Preiſen berechnet.

Die Bewerber um vorſtehende zwei Stellen haben ihre Bittſchriften innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium einzureichen.

Die erledigte Stelle des Direktors im Wilhelmsſtifte und des katholiſchen Stadtpfarrers zu Tübingen wird wieder beſetzt werden. Nebſt den Vorſtands- und Pfarr-Obliegenheiten hat der Director über die Erziehungs- und Unterrichts-Lehre zu leſen, auch die Ordnung und Einrichtung der Elementarſchulen des Königreichs zu erläutern. Das Einkommen belauft ſich auf 1376 fl. Geld- und Holz-Beſoldung. Die Bewerber haben ſich binnen drei Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Leimnau, Oberamts und Dekanats Tettnang, wird wieder beſetzt werden. Sie begreift den Pfarrort und 17 Filial-Weiler und Höfe, zuſammen 960 Pfarrgenoſſen ohne Filial-Kirche und mit der einzigen Schule im Pfarrſitze. Das Einkommen belauft ſich an Güterertrag, Beſoldungen und Gebühren auf 700 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben ihre Bittſchrift vorſchriftsmäßig binnen vier Wochen an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchicken.

Gedruckt bei C. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 50.

Königlich Württembergiſches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Dienſtag den 7. Oktober 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt = Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 2. d. M. den Staats-Miniſter und Geheimen-Rath Grafen von Wintzingeroda der Departements der Königl. Haus- und auswärtigen Angelegenheiten enthoben und in Penſionsſtand zu verſetzen, dagegen

zum Miniſter dieſer Departements Höchſtdero bisherigen Geſandten am Kaiſerlich-Ruſſiſchen Hofe, General-Lieutenant Grafen von Beroldingen, zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 23. v. M. dem bisherigen Regierungs-Aſſeſſor Millauer, zu Ellwangen, die vierte Raths-Stelle bei dieſer Regierung, und

vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage die bei dem katholiſchen Kirchenrathe erledigte Aſſeſſors-Stelle dem bisherigen Dekan und Stadtpfarrer Sinz, zu Stuttgart, unter Enthebung vom Dekanatamte, jedoch mit Beibehaltung der Stadt- und Garniſons-Pfarrei und mit

dem Charakter eines Ober-Kirchenraths, auch

durch höchste Entschließung vom 26. v. M. das erledigte Diakonat Liebenzell, im Dekanat Wildbad, dem Pfarr-Vikar Burk, zu Gönningen, Dekanats Tübingen, gnädigst übertragen.

Unter dem 3. d. M. haben folgende Beförderungen Statt gefunden:

zu Hauptleuten erster Klasse sind ernannt:

im siebenten Infanterie-Regimente, v. Götz, seither Hauptmann zweiter Klasse des vierten Regiments,

im fünften Infanterie-Regimente, v. Mühlen, und

im ersten Infanterie-Regimente, v. Killmaier, beide seither Hauptleute zweiter Klasse des ersten Regiments;

zu Hauptleuten zweiter Klasse:

im vierten Infanterie-Regimente, v. Hufnadel, seither Oberlieutenant im siebenten Regimente,

im ersten Infanterie-Regimente: v. Stapff, seither Oberlieutenant im ersten — und

v. Mundorff, seither Oberlieutenant im zweiten Regimente;

zu Oberlieutenants:

im sechsten Infanterie-Regimente, Weisser,

im ersten Infanterie-Regimente, Wagner, und

im zweiten Infanterie-Regimente, Faulhaber, sämtlich seither Unterlieutenants in den genannten Regimentern;

zu Unterlieutenants:

im ersten Infanterie-Regimente, Guide Hausch, und

im zweiten Infanterie-Regimente, der seitherige Bataillons-Adjutant des gedachten Regiments, Steinhilber.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen: der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Die Personal-Organisation in den Königl. Fürstlich Thurn und Taxis'schen Amts-Bezirken betreffend.

Unter Beziehung auf die Königl. Verordnung vom 12. Juni 1823, den Vollzug der Königl. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstli-

chen Hauſes Thurn und Taxis betreffend, (Staats- und Regierungs-Blatt von 1823. S. 653 ff.) wird hiemit bekannt gemacht, daß die Fürſtlichen Amtsſtellen für die Rechtspflege, Polizei-Verwaltung, Forſtgerichtsbarkeit, Forſt- und Jagd-Polizei und Forſt-Verwaltung auf folgende Weiſe beſetzt worden ſind:

A.) Bezirke für die Rechtspflege und Polizei-Verwaltung in den Fürſtlichen Beſitzungen.

I. Amts-Bezirk Scheer.

1) Amts-Richter:
noch nicht definitiv beſetzt.
Amtsgerichts-Aktuar:
desgleichen.

2) Amtmann: Carl Eberhard Mörike, bisher Finanz-Referendär.

II. Amts-Bezirk Buchau.

1) Amts-Richter:
Scheffold, bisher quiescirter Königl. Regierungs-Sekretär.
Amtsgerichts-Aktuar:
noch nicht definitiv beſetzt.

2) Amtmann: Heinrich Gottlieb Mörike.

III. Amts-Bezirk Obermarchthal.

1) Amtsrichter:
Widmann, bisher Oberamtsgerichts-Aktuar zu Ulm.
Amtsgerichts-Aktuar:
noch nicht definitiv beſetzt.

2) Amtmann: Würth.

IV. Amts-Bezirk Ober-Sulmentingen.

1) Amts-Richter und Amtsgerichts-Aktuar:
Die richterlichen Funktionen in dieſem Bezirk werden durch Delegation der Gerichtsbarkeit von dem Königl. Oberamtsgerichts-Perſonal in Biberach beſorgt.

2) Amtmann: Herdegen, bisher Kameralamts-Buchhalter in Ludwigsburg, zugleich Fürſtlicher Rent-Beamter.

V. Amts-Bezirk Neresheim:

1) Amts-Richter:
v. Keller, bisher Fürſtlicher Ober-Rentmeiſter daſelbſt.
Amtsgerichts-Aktuar:
noch nicht definitiv beſetzt.

2) Amtmann: von Gimmi, bisher Königl. Rechts-Conſulent.

B.) Bezirke für die Forſt-Gerichtsbarkeit, Forſt- und Jagd-Polizei und Forſt-Verwaltung in den Fürſtlichen Beſitzungen:

I. Forstverwaltungs-Bezirk Süssen.

Forst-Verwalter:
Freiherr von Aichner-Heppenstein.

1) Forst-Revier Burg.
Förster: Oesterle.
2) Forst-Revier Bollstern.
Förster: Alois Schilt.
3) Forst-Revier Dürmentingen.
Förster: Fidel Gönner.
4) Forst-Revier Fulgenstadt.
Förster: Stropp.
5) Forst-Revier Marbach.
Förster: Mävius.
6) Forst-Revier Scheer.
Förster: Gern.
7) Forst-Revier Ursendorf.
Förster: Franz Sales Schilt.

II. Forstverwaltungs-Bezirk Buchau.

Forst-Verwalter:
Graf von Jennisson Wallworth.

1) Forst-Revier Alleshausen.
Förster: Sebald.
2) Forst-Revier Bremelau.
Förster: Wekerle.
3) Forst-Revier Buchau.
Förster: Weiß.
4) Forst-Revier Bussen.
Förster: Franz Joseph Gönner.
5) Forst-Revier Grunzheim.
Förster: Höflinger.
6) Forst-Revier Kirchbierlingen.
Förster: Danner.
7) Forst-Revier Marchthal.
Förster: Jäger.
8) Forst-Revier Oepfingen.
Förster: Mayer.
9) Forst-Revier Seelenhof.
Förster: Aßfalg.
10) Forst-Revier Sulmentingen.
Förster: derzeit unbesetzt.
11) Forst-Revier Uttenweiler.
Förster: Moll.
12) Forst-Revier Wachingen.
Förster: Schrimpf.

III. Forstverwaltungs-Bezirk Neresheim.

Forst-Verwalter:
Grimm.

1) Forst-Revier Dischingen.
Förster: Ostler.
2) Forst-Revier Ebnath.
Förster: Zoller.
3) Forst-Revier Eglingen
Förster: Eggstein.
4) Forst-Revier Elchingen
Förster: Gräsle.
5) Forst-Revier Groß-Kuchen.
Förster: Xaver Gönner.

6) Forst-Revier Klein-Kuchen.
Förster: Hochmüller.

7) Forst-Revier Neresheim.
Förster: Blank.

8) Forst-Revier Trugenhofen.
Förster: Munding.

Stuttgart den 15. Sept. 1823.

Maucler. Schmidlin. Weckherlin.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Studienraths.

a) Bekanntmachung der zum akademischen Studium der Rechtswissenschaft, Medicin, höheren Chirurgie, Cameral-Wissenschaft, Philosophie und Philologie legitimirten Jünglinge.

In Folge der Prüfungen, welche im September d. J. mit 54 Jünglingen für das akademische Studium höherer Wissenschaften vorgenommen worden, sind, wegen unzureichender Kenntnisse, vom Studium der Rechtswissenschaft 2, von dem der Medicin und höheren Chirurgie 2, von dem der höhern Chirurgie allein 6, von dem der Cameral-Wissenschaft 5 vor der Hand zurückgewiesen, folgende 39 aber zu akademischen Studien legitimirt worden.

Zum Studium der Rechtswissenschaft:

1) Friedrich Dietrich, Sohn des Stadt- und Amtschreibers in Mergentheim;
2) Johannes Fezer, Sohn des Bäckers in Reutlingen;
3) Joseph Ferdinand Graner, Sohn des Kaufmanns in Biberach;
4) Carl Marcell Eberhard Hermann Heigelin, Sohn des verstorbenen Kaufmanns in Stuttgart;
5) Carl v. Hirrlinger, Sohn des Oberamtsgerichts-Verwesers in Waldsee;
6) Ludwig Friedrich v. Jasmund, Sohn des pensionirten Staats-Ministers;
7) Eberhard Ludwig Friedrich Laux, Sohn des Oberamtspflegers in Schorndorf;
8) Eduard Albert Linsenmann, Sohn des Cameral-Verwalters in Großbotwar;
9) Carl Mandry, Sohn des Fürstl. Waldburg-Wolfegg'schen Sekretärs;
10) Ernst Franz v. Neubronn, Sohn des Kammerherrn und pensionirten Ober-Forstmeisters;
11) Ferdinand Friedrich Wilhelm Pisto-

rius, Sohn des Hofraths in Stuttgart;

12) Friedrich Wilhelm Carl Rheinwald, Sohn des Pfarrers in Neckarrems;

13) Friedrich Wilhelm Schall, Sohn des verstorbenen Dekans in Dürrmenz;

14) Carl Ludwig Friedrich Stockmaier, Sohn des General-Majors in Stuttgart;

15) Hermann Süskind, Sohn des Staatsraths in Stuttgart;

16) Ludwig Gottlieb Waaser, Sohn des Gastgebers in Knittlingen.

Zum Studium der Medicin und höhern Chirurgie:

1) Joseph Anton Bodenmüller, Sohn des Bauern in Bühel;

2) Christoph Heinrich Bohnenberger, Sohn des Professors in Tübingen;

3) Johann Wilhelm Camerer, Sohn des Rektors an dem Gymnasium in Stuttgart;

4) Georg Carl Christen, Sohn des Justiz-Assessors in Rottenburg;

5) Martin Maria Vitus Fuchsberger, Sohn des Oberamts-Wundarztes in Ellwangen;

6) Moriz Heuchelin, Sohn des verstorbenen Staatsraths;

7) Adolph Klein, Sohn des Medicinalraths in Stuttgart;

8) Carl August Kraus, Sohn des Metzgermeisters in Stuttgart;

9) Hugo Mohl, Sohn des Regierungs-Präsidenten in Ellwangen;

10) Georg Ludwig Seeger, Sohn des Ober-Consistorialraths in Stuttgart;

11) Carl Albert Seeger, Sohn des Oberamts-Richters in Cannstadt;

12) Carl Christian Friedrich Weysser, Sohn des Oberamtspflegers in Waiblingen;

13) Christian Wunderlich, Sohn des Pfarrers in Großsüssen.

Zum Studium der Cameral-Wissenschaften:

1) August Ernst Friedrich Alexander Bomhard, Sohn des Ober-Revisors in Stuttgart;

2) Conrad Georg Haldenwang, Sohn des Schulmeisters und Schultheißen in Simmozheim;

3) Ernst Eberhard Mehl, Sohn des verstorbenen Bauern in Weil im Schönbuch;

4) Christoph Friedrich Schlerte, Sohn des Revierförsters in St. Johann;

5) Carl Friedrich Sick, Sohn des Oekonomieraths in Stuttgart;

6) Johann Baptist Freiherr v. Ulm, Sohn des Ritterguts-Besitzers in Erbach;

7) Wilhelm August Christian Vayhin-

ger, Sohn des Pfarrers in Beutelspach;

8) Friedrich Ferdinand Vischer, Sohn des Ober-Rechnungs-Kammer-Sekretärs in Stuttgart.

Zum Studium der Philosophie und Philologie:

1) Eberhard Jakob Bubeck, Sohn des Stiftungspflegers in Ober-Türkheim;

2) Eduard Schweickhardt, Sohn des Kaufmanns in Tübingen.

Stuttgart den 1. Oktober 1823.

Süskind.

b) Bekanntmachung der in das höhere evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen und zum Studium der evangelischen Theologie legitimirten Jünglinge.

In Folge der im vorigen Monat vorgenommenen Prüfungen sind von 42 Jünglingen, welche theils um Aufnahme in das höhere evangelische Seminar zu Tübingen, theils um Legitimation zum Studium der evangelischen Theologie außer dem Seminar gebeten haben, wegen unzureichender Kenntnisse, 10 vor der Hand von diesem Studium zurückgewiesen, von den übrigen aber

I. in das höhere Seminar, außer denjenigen, welche in dasselbe aus dem niedern Seminar einrücken, von 22 Bewerbern folgende 8 aufgenommen worden:

Gustav Fleischhauer, Sohn des Consistorial-Kanzellisten,

Johann Georg Fritz, Sohn des Wundarztes in Ulm,

Julius Hartmann, Sohn des Oberamts-Arztes in Backnang,

Marcell Wilhelm Heigelin, Sohn des verstorbenen Kaufmanns in Stuttgart,

Wilhelm Friedrich Immanuel Hofacker, Sohn des Amts-Dekans in Stuttgart,

Johann Friedrich Ostertag, Sohn des verstorbenen Hofgürtlers,

Ernst Friedrich Theodor Plieninger, Sohn des Hofmedikus in Stuttgart,

Jakob Friedrich Zimmermann, Sohn des Rathschreibers in Gerlingen.

II. Zum Studium der evangelischen Theologie außerhalb des Seminars sind ermächtigt worden:

Adolph Heinrich Bächler, Sohn des Pfarrers in Großgartach,

Christian Friedrich Bruckmann, Sohn des Stadtschultheißen in Heilbronn,

Friedrich Heinrich Burckhardt,

Sohn des Stadtpfarrers in Neuenbürg,

Johannes Göbel, Sohn des Tuchmachers und Stadtraths in Reutlingen,

Carl Christian Hainlen, Sohn des Stadtraths in Ulm,

Ferdinand Constantin Heep, Sohn des Perrükenmachers in Stuttgart,

Ludwig Friedrich Hildebrand, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Neuſtetten,

Gustav Hofmann, Sohn des pensionirten Ober-Steuerraths in Reutlingen,

Johann Heinrich Hopf, Sohn des Tuchfabrikanten in Lustnau,

Johann Christian Hornberger, Sohn des Schullehrers in Bergfelden,

Heinrich Friedrich Kerler, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Geißlingen,

Robert Leube, Sohn des Canditors in Ulm,

Carl Ludwig Friedrich Mayer, Sohn des Stiftswerkmeiſters in Stuttgart,

Johannes Oeſterreicher, Sohn des Gemeinderaths in Möglingen,

Carl August Heinrich Peierle, Sohn des Pfarrers in Oetisheim,

Paul Emil Pfaff, Sohn des Hof- und Finanzraths in Stuttgart,

Georg Heinrich Anton Schleißing, Sohn des Stadtpfarrers in Sindringen,

Christian Gottlob Schlotterbek, Sohn des Schullehrers in Hagelloch,

Carl Schmidlin, Sohn des Staats-Raths,

Gustav Adolph Süskind, Sohn des Studienraths-Direktors,

Ernst Carl Walz, Sohn des Pfarrers in Ruith,

Heinrich Weinmann, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart,

Franz Ludwig Weiſſert, Sohn des Stadtpflegers in Heilbronn,

Ludwig Wullen, Sohn des Stadtſchreibers in Geißlingen.

Stuttgart den 3. Oktober 1823.

Süskind.

2. Des Medicinal-Collegium.

Der Doktor der Medicin Georg Klett, von Heilbronn, iſt in der Medicin geprüft und zu deren Ausübung ermächtigt worden.

Stuttgart den 30. September 1823.

Walther.

Dienst-Erledigungen.

Bei dem Königl. Gymnasium in Rottweil sind gegenwärtig die Stelle des Rektors der Anstalt, zugleich ersten Professors an den obern Abtheilungen, so wie noch zwei weitere Professorate an diesen Abtheilungen erledigt. Der Rektor hat neben den Obliegenheiten, welche sich auf die Beaufsichtigung der ganzen Anstalt beziehen, wochentlich 12 öffentliche Lehrstunden zu geben, und die beiden andern Professorate verbinden zu wochentlich 16 bis 18 öffentlichen Lehrstunden. Mit der Stelle des Rektors und ersten Professors ist neben freier Wohnung ein Gehalt von 1000 fl. und mit den beiden andern Professoraten je ein Gehalt von 850 fl. verbunden, wozu noch bei allen drei Stellen ein übrigens nur auf jährliche ungefähr 25 fl. zu rechnender Antheil an Unterrichts-Geldern kommt. Bei Wiederbesetzung der erledigten Stellen wird zwar nicht ausschließend aber doch vorzüglich auf katholische Geistliche Rücksicht genommen, indem nicht nur in der Regel die Lehrer des Gymnasiums an der Besorgung des Gottes-Dienstes an der zweiten Stadtkirche in Rottweil Theil zu nehmen haben, sondern auch die oben bemerkten Gehalte zum Theil von sonstigen kirchlichen Verrichtungen abhängig sind. Die Bewerber um die fraglichen Stellen haben sich nun innerhalb drei Wochen bei dem Königl. Studienrathe zu melden, und dabei insbesondere anzugeben, in welchen Lehrfächern sie den Unterricht zu übernehmen geneigt seyen. Die jedem der neu zu ernennenden Lehrer zuzutheilenden Lehrfächer werden nämlich nach Beschaffenheit der Umstände noch besonders bestimmt werden, und es wird einstweilen nur bemerkt, daß durch die abgegangenen Lehrer noch namentlich erledigt seyen: die Lehrfächer der Religion, der Philosophie, der Geschichte und Geographie, der hebräischen Sprache, auch ein Theil der Lehrstunden in der classischen Philologie und in der deutschen Sprache.

An der lateinischen Schule in Gmünd, welche die Alters-Klasse von 8—14 Jahren umfaßt, sind sämtliche drei Lehrstellen (Präceptorate) erledigt. Jeder Lehrer hat wochentlich 26 bis 28 Unterrichtsstunden zu übernehmen. Der Gehalt der ersten oder obersten Stelle beträgt 550, der mittleren 500 und der untersten 450 Gulden. Dem ersten Lehrer wird eine freie Wohnung, welche zur Führung einer eigenen Haushaltung eingerichtet ist, überlassen, den beiden andern werden einige Zimmer im Schulgebäude eingeräumt, an dem Schulgelde haben alle drei Lehrer

einen gleichen Antheil, der bisher zu 30 bis 40 fl. berechnet wurde. Der erste Lehrer, mit dem Titel eines Ober-Präceptors führt die unmittelbare Aufsicht über die Lehr-Anstalt und leitet den Gottes-Dienst an der zweiten katholischen Stadtkirche. Der Gottesdienst an dieser Kirche wird bis auf weitere Anordnung von dem ersten und zweiten Lehrer gemeinschaftlich besorgt; jeder bezieht dafür eine besondere Belohnung von 125 Gulden. Diese gottesdienstlichen Verrichtungen beschränken sich auf das Lesen der Stiftungs-Messen, verbunden mit der Früh- und Schul-Messe an Wochentagen, ferner auf die Früh-Predigt nnd das Hochamt an Sonn- und Festtagen und auf das Beichthören in der zweiten Stadtkirche an noch zu bestimmenden wenigen Tagen im Jahr. Die Besoldung des untersten Lehrers, der keine kirchlichen Verrichtungen zu besorgen hat, und darum nicht nothwendig dem geistlichen Stande angehören muß, kann, wenn er in der Folge den Unterricht in der französischen Sprache übernimmt, noch bedeutend erhöht werden. Ein Drittel der erwähnten Besoldungen und ausserordentlichen Belohnungen wird in Naturalien, die Frucht nach Etats-Preisen, das Holz nach dem örtlichen Anschlage berechnet, abgereicht. Die Bewerber um diese erledigten drei Lehrstellen haben ihr Gesuch innerhalb drei Wochen dem Studienrath vorzulegen.

Die erledigte Pfarrei Nellingen, Diöcese Eßlingen, zählt mit Einschluß des eine halbe Stunde entfernten Filials Berkheim, in welchem alle Gottes-Dienste, wie in dem Mutterort gehalten werden, 1440 Pfarrgenossen, und ist mit einem Einkommen von 884 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Die katholische Pfarrstelle in Bernsfelden, Oberamts und Dekanats Mergentheim, wird wieder besetzt werdeu. Sie begreift das Pfarrdorf samt den Hagenhöfen, mit 239 Pfarrgenossen. Das Einkommen belauft sich an Güterertrag, Besoldungen und Gebühren auf 660 fl. Der Pfarrer muß einige Zeit lang auch noch in einem benachbarten Orte gegen besondere Belohnung den Religions-Unterricht ertheilen. Die Geistlichen, welche sich um diese Pfarrstelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Bittschrift vorschriftmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 51.

Königlich Württembergisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Donnerstag, den 9. Oktober 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. die Referendäre erster Klasse:

Seeger, von Neuenbürg,
D. Walz, zu Stuttgart,
D. Romann, von Heilbronn,
Kreeb, von Rietenau

in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht.

Die beiden ersten haben Stuttgart, Romann Heilbronn, und Kreeb Ludwigsburg zu ihrem Wohnort gewählt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret von demselben Tage den Oberamtsgerichts-Aktuar Bartholomäi, zu Mergentheim, in gleicher Eigenschaft nach Crailsheim zu versetzen, und

den Referendär erster Classe, Pistorius, zum Oberamtsgerichts-Aktuar in Mergentheim gnädigst zu ernennen geruht.

Ferner haben Se. Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. die katholische Pfarrei Dettingen, Dekanats Rottenburg, dem Vikar und Pfarr-Verweser Wingert in Nagelsberg übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Verlegung des Oberamtsgerichts-Sitzes von Gerabronn nach Langenburg.

Da der Sitz des Königl. Oberamtsgerichts Gerabronn am 15. d. M. von da nach Langenburg verlegt worden ist; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. September 1825.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

Des katholischen Kirchenraths.

Die diesjährige Aufnahme in das Wilhelmsstift zu Tübingen.

Von den Jünglingen, welche sich für das künftige Studium der katholischen Theologie bisher befähigt haben, werden in das Wilhelmsstift zu Tübingen aufgenommen:

Joseph Beck, von Wangen, Sohn des Handelsmanns.

Michael Bentele, von Daugendorf, Oberamts Riedlingen, Sohn des Oelmüllers.

Joseph Bestle, von Röhlingen, Oberamts Ellwangen, Sohn des Bauers.

Carl Bestlin, von Ellwangen, Sohn des verstorbenen Tapeziers.

Marzell Binder, von Erlingen, Oberamts Ehingen, Sohn des Schullehrers.

Adolph Blau, von Dietenheim, Oberamts Wiblingen, Sohn des verstorbenen Kanzleiraths.

Adam Braun, von Nagelsberg, Oberamts Künzelsau, Sohn des Bürgermeisters.

Michael Eberle, von Rottenburg, Sohn des Schuhmachers.

Alois Frey, von St. Christina, Oberamts Ravensburg, Sohn des verstorbenen Strumpfwebers.

Tiberius Frey, von Munderkingen, Oberamts Ehingen, Sohn des Metzgers.

Johann Fuchs, von Harthausen, Oberamts Mergentheim, Sohn des verstorbenen Bauers.

Klemens Geist, von Aichstetten, Oberamts Leutkirch, Sohn des Schneiders.

Ignaz Gronmayer, von Lauben, Oberamts Leutkirch, Sohn des Bauers.

Pius Güttinger, von Ballmertshofen, Oberamts Neresheim, Sohn des Schuhmachers.

Johann Häusler, von Ringingen, Oberamts Blaubeuren, Sohn des verstorbenen Schultheißen.

Baltasar Harsch, von Marbach, Oberamts Riedlingen, Sohn des Mezgers.

Anton Herrmann, von Ehingen, Sohn des Schuhmachers.

Bernhard Hertsch, von Wuchsenhofen, Oberamts Leutkirch, Sohn des Taglöhners.

Johann Baptist Lehner, von Biberach, Sohn des Taglöhners.

Johann Nepomuk Liebermann, von Rottweil, Sohn des Müllers.

Xaver Müller, von Biberach, Sohn des verstorbenen Conditors.

Vitus Nägele, von Treffelhausen, Oberamts Geißlingen, Sohn des Schultheißen.

Joseph Raible, von Nordstetten, Oberamts Horb, Sohn des Gemeinde-Pflegers.

Franz Reching, von Ellwangen, Sohn des verstorbenen Weg-Inspektors.

Alois Schmid, von Abtsgmünd, Oberamts Aalen, Sohn des Söldners.

Martin Schneider, von Wiesen, Oberamts Wangen, Sohn des verstorbenen Bauers.

Franz Schott, von Degmarn, Oberamts Neckarsulm, Sohn des Schullehrers.

Anton Seifer, von Hüttlingen, Oberamts Aalen, Sohn des Bürgermeisters.

Anton Som, von Schwarzenbach, Oberamts Tettnang.

Johann Baptist Stegherr, von Geißlingen, Oberamts Balingen, Sohn des verstorbenen Chirurgen.

Joseph Vaccano, von Ellwangen, Sohn des verstorbenen Kanzellisten.

Joseph Vetter, von Gmünd, Sohn des Kaufmanns.

Ferner unter beſonderen Beſtimmungen,

Benedikt Stiehle, von Untermarchthal, Oberamts Ehingen, Sohn des Schultheißen.

Die neu aufgenommenen ſowohl, als die älteren Zöglinge haben ſich am Donnerſtag den 23. Oktober im Wilhelmsſtifte einzufinden, und die vorgeſchriebenen Erforderniſſe mitzubringen.

Stuttgart den 4. Oktober 1823.

Camerer.

Dienſt-Erledigungen.

Die Kaplanei in der Stadt Wieſenſteig, Oberamts Geißlingen und Dekanats Eybach, wird wieder beſetzt werden. Nebſt den geiſtlichen Obliegenheiten hat der Kaplan als Präceptor Lehrſtunden zu geben. Das Einkommen an Grundgefällen, Kapitalzinſen und Beſoldungen, belauft ſich auf 520 fl. Die Bewerber haben binnen vier Wochen ihre Bittſchrift ſamt den Belegen über ihre Fähigkeit zum Präceptorat an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchicken.

Das in der zweiten Beſoldungs-Klaſſe ſtehende Cameralamt Brackenheim iſt durch den Tod des bisherigen Cameral-Verwalters Mögling in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 52.

Königlich Württembergiſches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Samſtag, den 11. Oktober 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz = Departements.

Die in dem Monat Auguſt 1823 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgeſprochenen Erkenntniſſe betreffend.

In dem verfloſſenen Monat Auguſt ſind von ſämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachſtehende Erkenntniſſe ausgeſprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur ſolche Urtheile der Criminal = Gerichts = Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits = Strafe erkannt, oder die Dienſt = Entfernung eines Staats = oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal = Senat.

Den 5. Auguſt wurde:

1. in der Rekursſache des Kaufmanns Karl Friedrich Weckherlin, zu Stuttgart, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen den 30. April d. J. wegen Beeinträchtigung der Gantmaſſe des Re-

kurrenten gefällte (S. 383 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß, und eben so

2. in der Rekursſache des Franz Joſeph Haag, von Bavendorf, O.A. Tettnang, das von dem Gerichtshofe zu Ulm, den 5. Juli d. J. wegen Betrugs und gefährlicher Drohungen gefällte (S. 621 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß, unter Verurtheilung der Rekurrenten in die Koſten zweiter Inſtanz beſtätigt.

Den 8. Auguſt wurde:

3. in der Rekursſache der Margarethe Gebhard, von Engelhardshauſen, O.A. Gerabronn, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen den 15. Juli 1823 wegen wiederholten Vagirens, wiederholter gewerbsmäßiger Unzucht in der Reſidenzſtadt und Unterſchlagung gefällte (S. 602 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß unter Verurtheilung der Rekurrentin in die Koſten zweiter Inſtanz beſtätigt.

Den 12. Auguſt wurde:

4. in der Rekursſache des Bandmachers Johann Georg Rieger, von Hohenſtaufen, O.A. Göppingen, die gegen das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 13/20 Nov. 1822 wegen Theilnahme an Widerſetzlichkeit gegen gemeinderäthliche Anordnungen, grundloſer und gehäſſiger Denunciationen und anderer Vergehen wider ihn gefällte (S. 948 des Reg. Blatts von 1822 eingerückte) Erkenntniß erhobene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung des Rekurrenten in den ihn betreffenden Theil der Koſten zweiter Inſtanz verworfen;

5. in der Rekursſache des Johannes Arnweiler, von Neuſäß, O.A. Mergentheim, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unterm 8. Juli 1823 wider ihn gefällte Erkenntniß abgeändert, Rekurrent ſofort wegen eines großen qualificirten und im rechtlichen Sinne dritten Diebſtahls, deſſen er Läugnens ungeachtet für überwieſen angenommen wurde, ferner wegen eines kleinen und erſten Diebſtahls und unerlaubter Entfernung aus Laibach gegen ſein an den Gerichtsſtab geleiſtetes Angelöbniß, neben Verfällung in ſeine Arreſt-, Azungs- und Unterſuchungs- ſo wie in die in zweiter Inſtanz aufgegangenen Koſten, zu achtmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt.

Den 23. Auguſt wurde:

6. in der Rekursſache des vormaligen Scribenten Chriſtian Friedrich Weiſſer, von Stuttgart, die Berufung gegen das

von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 2. August 1823 wegen großen und unter erschwerenden Umständen verübten Betruges und anderer Verbrechen gefällte (hienach S. 733 eingerückte) Erkenntniß wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Rekurrent auch in die Kosten zweiter Instanz verfällt.

Den 25. August wurde:

7. in der Rekurssache des alt Matthäus Schnabel, von Hebsack, O.A. Schorndorf, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unterm 23. Nov. 1822 wegen Bruch's eines Handgelübdes, Betruges und mehrerer Betrugs-Versuche mit Fälschungen gefällte (S. 943 des Reg. Blatts von 1822 eingerückte) Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

Den 30. August wurde:

8. in der Rekurssache des Franz Joseph Möhrle, von Ravensburg, das von dem Gerichtshofe zu Ulm, wegen Mißhandlung seines Vaters, Unbotmäßigkeit und anderer Vergehen unterm 6. August 1823 gefällte (hienach S. 756 eingerückte) Erkenntniß lediglich bestätigt, auch Rekurrent in die in zweiter Instanz erwachsenen Kosten verurtheilt;

9. in der Rekurssache des Wegmeisters Franz Louis, von Landthurm bei Lauffen, die eingelegte Berufung gegen das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen wegen großen Betrugs unterm 23. Nov. 1822 gefällte (S. 929 des Reg. Blatts von 1822 eingerückte) Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen;

10. in der Rekurssache des Tuchmachers Konrad Essich, von Ludwigsburg, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 28. Juli 1823 wegen thätlicher Mißhandlung gefällte (S. 555 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß neben Verfällung des Rekurrenten in den ihn betreffenden Theil der Kosten zweiter Instanz bestätigt;

11. in der Rekurssache des Löwenwirths Johann Georg Eppler, von Markgröningen, O.A. Ludwigsburg, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 26. Juni 1823 wegen gewaltsamer Widersetzlichkeit gefällte (S. 555 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß rücksichtlich der Straf-Bestimmung bestätigt und Rekurrent in die in zweiter Instanz erwachsenen Kosten verurtheilt.

II. Civil-Senat.

Den 1. August wurde:

1. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen der ledigen Elisabeth Dörr, von Markelsheim, O.A. Mergentheim, Kl., Antin, Wiederantin, und dem Kaufmann Philipp Lippert, zu Mergentheim, Bekl., Aten, Wieder-Aten, eine Fideicommiß-Forderung betreffend, das am 5. Febr. d. J. eröffnete Urtheil voriger Instanz abgeändert, und der dem Bekl. deferirte Eid unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz für zuläßig erkannt.
2. In der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem Posthalter Franz Imhof, zu Fürfeld, O.A. Heilbronn, Kl., Anten, Wieder-Anten, und dem Gastwirth Friedrich Redwitz, zu Sontheim, desselben O.A. Bekl., Aten, Wieder-Aten, die Aufhebung eines Kaufs wegen enormer Verletzung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 18. Juli, publ. den 26. desselben Monats die Berufung wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt. (den 1. August.)
3. In der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem Michael Heinrich Remmele, von Klingenberg, O.A. Brackenheim, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und seiner abgeschiedenen Ehefrau, Barbara, geb. Bauer, zu Böckingen, O.A. Heilbronn, Kl., Atin, Wieder-Atin, die Tragung der Einbusse und die Entschädigung wegen Kinds-Ernährung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 14. Juli und publ. den 26. desselben Monats, die Berufung wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt. (d. 1. August.)

Unter dem 8. August wurde:

4. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem Michael Mack, vom Schweizerhofe, O.A. Ellwangen, Kl., Anten, Wieder-Anten, und den Anton Trollmännischen Erben, zu Ellenberg, desselben O.A., Bekl., Aten, Wieder-Aten, eine Verletzung bei einem Kauf betreffend, das am 26. Febr. dieses Jahrs eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz abgeändert.

Den 11. August wurde:

5. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem Schullehrer Kuttruff, zu Ellhofen, O.A.

Weinsberg, Lnten, Anten, Wieder-Anten, und dem Verwalter des Consulent Kießling'schen Vermögens, Wider zu Heilbronn, Mit-Lnten, Aten, Wieder-Aten, Vorzugsrecht im Gante des Lorenz Krum von Affaltrach betreffend, das unter dem 29. Decbr. 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten der beiden letzten Instanzen abgeändert;

6. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen der geistlichen Verwaltung zu Ellwangen, nunmehr den Stiftungs-Pflegen zu Röhlingen und Halheim, Vorkl., Nachbekl., Anten, Wieder-Anten, und dem vormaligen Heiligen-Pfleger Michael Hägele, zu Röhlingen, dann dessen Wittwe, nun deren Masse-Curator, Anton Wild daselbst, Vorbekl., Nachkl., Aten, Mit-Anten, Wieder-Aten, verschiedene Forderungen betreffend, das unter dem 26. Decbr. 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz theils bestätigt, theils abgeändert.

7. In der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen der Wittwe Rosine Dorothee Kollmar, zu Oehringen, cum cur., Lntin, Antin, Wieder-Antin, und der dortigen Stadt-Allmosenpflege, dann der Dorothee Eleonore Graf ebendaselbst, und dem Johann Christian Weippert, von Weinsbach, O. A. Oehringen, Mit-Lnten, Aten, Wieder-Aten, Vorzug im Gante der Dorothee Blinzinger betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 28. Juli, publ. den 4. August, die Berufung, so weit solche gegen die gedachte Stadt-Allmosenpflege gerichtet ist, wegen Mangels an der appellabeln Summe verworfen. (d. 15. August.)

Den 15. August wurde:

8. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem Friedrich Vollmer, zu Neuenstein, O.A. Oehringen, Kl., Aten, nun Anten, und der Wittwe des Christian Friedrich Vollmer, zu Reinsbronn, O.A. Mergentheim, Bekl., Antin, nun Atin, Erbschafts-Ansprüche betreffend, die Berufung als zu früh eingelegt, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen;

9. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen der Stadt-Gemeinde Tübingen, Bekl., Atin, nun Antin, und den Bestandmüllern Elias Schultheiß, Johann Martin Weiß und Johann Leonhard Mick alida, Kl. Anten, nun Aten, Entschädigung aus

einem Pacht-Vertrag betreffend, das am 9. Januar d. J. eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz bestätigt.

Den 18. August wurde:

10. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen der Wittwe des Rosenwirths Johann Mebus, zu Dinkelsbühl, Lntin, Antin, nun Intin, und der Debit-Masse des verstorbenen Freiherrn Philipp Anton von Knöringen, zu Ellwangen, Latin, Atin, nun Jatin, Location im Gante, jetzt Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand betreffend, das Intische Restitutions-Gesuch gegen das oberstrichterliche desertorische Erkenntniß vom 21. Janr. 1822 unter Verurtheilung der Intin in die Kosten verworfen.

11. In der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem Ziegler Christoph Wurst, zu Neuenstein, O.A. Oehringen, Lnten, Anten, Wieder-Anten, und der Gantmasse-Curatel des Friedrich Ludwig Rittmann daselbst, Latin, Atin, Wieder-Atin, verschiedene Forderungen betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 2. Juni, publ. den 22. Juli, die Berufung wegen Mangels der appellabeln Summe verworfen. (d. 18. August.)

12. In der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen Conrad Deeg, zu Hilkartshausen, O.A. Gerabronn, Lnten, Anten, Wieder-Anten, und der Ehefrau des Johann Georg Rieger, zu Roth am See, desselben O.A., Mit-Lntin, Atin, Wieder-Atin, Vorzugsrecht im Gante betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 18. Juli, publ. den 14. August, die Berufung wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt. (d. 22. August.)

13. In der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem Friedrich Fürst, zu Garnberg, O.A. Künzelsau, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und dem Christian Pfäffle, von Laibach, desselben O.A., Kl., Aten, Wieder-Aten, Vertrags-Erfüllung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 13. Juli, publ. den 19. August, die Berufung wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt. (d. 29. August.)

Den 29. August wurde:

14. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen der Vormundschaft des Georg Knaupp, zu

Stuttgart, Bekl., Atin, nun Antin, und dem Handlungshause Stahl und Federer daselbst, Kl., Anten, nun Aten, eine Entschädigungs-Forderung betreffend, das unter dem 10. Oktbr. v. J. eröffnete Erkenntniß voriger Instanz, unter Zulassung des Chefs des Atischen Handlungshauses zur Abschwörung des Ergänzungs-Eides, bedingt bestätigt;

15. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen der Stadt-Gemeinde Tuttlingen, Kl., Antin, und der K. Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis zu Reutlingen, Bekl., Atin, die Benützung der sogenannten Wuhrwiese betreffend, das am 23. Juli d. J. gefällte bedingte confirmatorische oberstrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung der Kl., Antin in die Kosten dieser Instanz für purificirt erklärt.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 2. August wurden verurtheilt:

1. der bei dem Criminal-Amt Stuttgart in Untersuchung gekommene vormalige Scribent Christian Friedrich Weisser, von da, wegen mehrerer theils großen, theils kleinen, durch fortgesetzte Fälschungen und Anmaßung öffentlicher Gewalt ꝛc. erschwerten Betrügereien, ferner wegen verbotswidrigen Memorialien-Fertigens, in Anbetracht der von ihm wegen derselben Vergehen bereits früher erstandenen peinlichen Strafen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des durch seine widerrechtlichen Handlungen gestifteten Schadens, so wie sämtlicher Kosten zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell, und zu nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf ein Jahr und drei Monate;

2. der bei dem O. A. Gerichte Marbach in Untersuchung gekommene Johann Jakob Leonhardt Sailacher, Schustersgeselle von Gaildorf, wegen wiederholter Diebstähle, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, so wie seiner Ar-

reſt-Azungs- und Unterſuchungs-Koſten zu einjähriger Zuchthausſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von ſechs Monaten;

3. der bei dem O.A.Gerichte Stuttgart in Unterſuchung gekommene Friedrich Hartmann, von Zuffenhauſen, wegen der neuerlich gegen ihn erhobenen Körper-Verletzung, neben Bezahlung der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten zu einem Zuſatz von vierzehen Tagen zu der gegen ihn am 5. Juli d. J. erkannten dreimonatlichen Feſtungsſtrafe;

4. die bei dem O.A.Gerichte Ludwigsburg in Unterſuchung gekommene Thereſe Biſſinger, von Schwieberdingen, wegen mittelſt Fälſchung verſuchten ausgezeichneten und wiederholten Betrugs, auch frecher Lügen vor Gericht, neben dem Erſatz des Schadens und Bezahlung ihrer Arreſt- Azungs- und ⅔ der Unterſuchungs-Koſten zu einjähriger Zuchthausſtrafe und nachheriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von ſechs Monaten.

Am 6. Auguſt wurde:

5. gegen den bei dem O.A.Gericht Eßlingen in Unterſuchung gekommenen Johann Friedrich Engelfried, Weingärtner von Sulzgries, O.A. Eßlingen, wegen wiederholter und fortgeſetzter Entwendungen, aſotiſchen Lebenswandels und Drohungen, eine viermonatliche Zwangs-Arbeitshausſtrafe und Erſatz des Schadens, ſo wie ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten;

6. gegen den bei dem O.A.Gericht Heilbronn in Unterſuchung gekommenen Conrad Bernhard Schik (vulgo Schickle), Hoſpitalit zu Heilbronn, wegen zwar kleinen, aber wiederholten und ausgezeichneten Diebſtahls, auch kleinen Feld-Diebſtahls, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze des Schadens, ſo wie ſeiner Haft- und Unterſuchungs-Koſten eine zweijährige Zuchthausſtrafe und nachherige Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigſtens auf ein Jahr, erkannt;

7. Johann Georg Amos, Rothgerber von Lauffen, O.A. Beſigheim, wegen Eingriffe in die ihm anvertraute Pflegſchafts-Kaſſe, und wegen zu Verdeckung ſeines Reſts begangener Fälſchungen, auch wegen nachläßiger Rechnungs-Führung neben der Verbindlichkeit zum Erſatze des Reſts ſamt Zinſen und zu Bezahlung von ⅔ der Unterſuchungs-Koſten mit ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe belegt.

Am 7. August wurde:

8. dem bei dem O.A.Gerichte Stuttgart in Untersuchung gekommenen Maurergesellen Johann Jakob Hartfelder, von Steinenbronn, wegen wiederholter Fälschung und in betrüglicher Absicht vorgegebener falscher persönlicher Verhältnisse, neben Zuscheidung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Festungsstrafe zuerkannt.

Am 9. August wurden ferner verurtheilt:

9. auf den Grund einer von dem O.A.Gericht Eßlingen geführten Untersuchung:
   a) Joseph Klein, von Köngen, wegen nahen Versuchs einer ehebrecherischen Nothzucht zu achtzehenmonatlicher Festungsstrafe;
   b) Friedrike, Ehefrau des Johann Georg Spohn, wegen versuchten Ehebruchs, sodann wegen Theilnahme an der von ihrem Ehemann verübten Erpressung und wegen Injurien vor Gericht zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe;
   c) Johann Georg Spohn, wegen der an Isaak Eisele verübten großen Erpressung zu sechsmonatlicher Festungsstrafe;

   außerdem wurde jedem ein angemessener Theil der Untersuchungs-Kosten zugeschieden;

10. auf den Grund einer beziehungsweise von den O.A.Gerichten Eßlingen und Waiblingen geführten Untersuchung:
   a) Gottlob Münzenmaier, von Eßlingen, wegen zwar im rechtlichen Sinne ersten, jedoch großen, qualificirten und in Genossenschaft verübten Diebstahls zu sechsmonatlicher Festungsstrafe;
   b) Johannes Müller, von Mittelstadt, O.A. Urach, wegen eines vor Eröffnung des wider ihn am 9. Janr. d. J. wegen dritten Diebstahls gefällten Erkenntnisses in Genossenschaft verübten großen und qualificirten Diebstahls, sodann wegen gewaltsamen im Complott verübten Ausbruchs aus dem Arrest, zu einer weitern, neben der ihm durch Erkenntniß vom 9. Janr. d. J. zuerkannten, einjährigen Festungsstrafe und sechsmonatlicher Reklusion, zu erstehenden siebenmonatlichen Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten;

   dabei wurden jedem seine Arrest- und Azungs-, so wie ein angemessener Theil der Untersuchungs-Kosten und der Ersatz

des Schadens beziehungsweise unter solidarischer Verbindlichkeit zugeschieden;

11. auf den Grund einer bei dem O.A. Gerichte Maulbronn verhandelten Untersuchung:

a) Daniel Beck, von Stetten, wegen in Genossenschaft mit Johannes Stüber unternommenen Versuchs großer Geld-Erpressungen neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe;

b) Johann Stüber, von Osweil, O.A. Ludwigsburg, wegen gleichen Verbrechens mit Rücksicht auf die wegen ähnlicher Verbrechen bereits erstandenen peinlichen Strafen, neben dem Ersatze seiner Arrest- Azungs- und der anderen Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu zweijähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell, auch zu nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von einem Jahr.

Am 12. August wurden verurtheilt:

12. der zu Weinsberg in Untersuchung gekommene Conrad Seucht, von Fronnfals, wegen zwar kleinen, jedoch qualificirten Diebstahls und grober Lügen vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe;

13. der bei dem O.A.Gerichte Maulbronn in Untersuchung gekommene Schuhknecht Johannes Mezger, von Schönaich, O.A. Böblingen, wegen fortgesetzter nächster Versuche und eines weitern Versuchs der Sodomie, neben Zuscheidung seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu vierjähriger Zuchthausstrafe;

14. der zu Weinsberg in Untersuchung gekommene Michael Albrecht, von Bütelbronn, wegen ausgezeichneten, im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, und wegen Angabe falscher Namen, neben dem Ersatze des Entwendeten und Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Festungsstrafe mit Willkomm und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf die Dauer von drei Monaten;

15. Rosine Stein, von Lachweiler, O.A. Weinsberg, wegen zweimaliger Entweichung aus dem ihr zum Aufenthalt angewiesenen Wohnort, wiederholten Vagirens, wiederholter gewerbsmäßiger

Unzucht in der Reſidenz, wegen eines kleinen Familien-Diebſtahls und vielfältiger grober Lügen vor Gericht zu achtmonatlicher Zuchthausſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindeſtens auf die Dauer von ſechs Monaten, ſo wie zur Bezahlung ihrer Arreſt- und Unterſuchungs-Koſten.

Am 14. Auguſt:

16. die zu Heilbronn in Unterſuchung gekommene Chriſtiane Layer, von Backnang, wegen verübten Diebſtahls, wiederholten verbotswidrigen Eintritts in die Reſidenz und wiederholten Vagirens, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze des Schadens und zu Bezahlung ihrer Arreſt- Azungs- und Unterſuchungs-Koſten zu fünfmonatlicher Zuchthausſtrafe in Heilbronn;

17. Chriſtian Kurz, von Oberbrüden, O.A. Backnang, wegen Injurien gegen ſeine Ortsobrigkeit und thätlicher, mit Mißhandlung verbundener Widerſetzlichkeit gegen den Dorfſchützen, neben Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe.

Am 16. Auguſt wurde verurtheilt:

18. auf den Grund der von dem Criminalamte Stuttgart geführten Unterſuchung:

a) Johannes Böttlen, von Glems, O.A. Urach, wegen mit mehreren Weibsperſonen verſuchter Bigamie, und verübten Ehebruchs, ehebrecheriſchen Concubinats, Fälſchung einer öffentlichen Urkunde und Vagirens, ſodann wegen fortgeſetzter gewerbsmäßiger Betrügereien, betrüglichen Schuldenmachens, wiederholter Veruntreuung und großer Unterſchlagung, endlich wegen dritten Diebſtahls und verſuchter Concuſſion, neben dem Erſatz des Schadens und Bezahlung ſeiner Arreſt- Azungs- und $\frac{7}{13}$ der Unterſuchungs-Koſten zu einer vor Abführung an den Strafort zu erſtehenden Züchtigung mit fünfundzwanzig Stockſtreichen, ſodann zu drei und einhalbjähriger Feſtungsſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von achtzehen Monaten;

b) Friedrike Catharine Thumm, von Brackenheim, wegen Theilnahme an mehreren Betrügereien und dem Concuſſions-Verſuch des Böttlen, wegen Ehebruchs, Concubinats, Vagirens und Angabe eines falſchen Namens,

neben dem Ersatze des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit mit ihrem Genossen Böttlen und Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und $\frac{4}{12}$ der Untersuchungs- Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe;

19. auf den Grund einer von dem O.A. Gericht Eßlingen geführten Untersuchung:

a) Franz Fay, von Pfauhausen, wegen mit Mißhandlung verbundener thätlicher Widersetzlichkeit gegen Landjäger, neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und $\frac{6}{12}$ der Untersuchungs- Kosten zu sechsmonatlicher,

b) Gabriel Fay, Maurersgesell von Pfauhausen, wegen des gleichen Vergehens, neben der Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und $\frac{3}{13}$ der Untersuchungs- Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe.

Am 19. August wurde:

20. der zu Weinsberg in Untersuchung gekommene Michael Eisenmann, von Rutzenweiler, wegen eines durch Fälschung einer öffentlichen Urkunde versuchten großen Betrugs, neben dem Ersatz sämtlicher Untersuchungs- Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Am 21. August wurden:

21. Georg Friedrich Sämann, von Cannstadt, wegen zwar kleinen, aber ausgezeichneten und im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, auch wegen Lügens vor Gericht, neben Erstattung sämtlicher Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs- Arbeitshaus auf die Dauer von vier Monaten;

22. auf den Grund der von dem O.A. Gerichte Ludwigsburg geführten Untersuchung, Friedrike Breuning, von Ludwigsburg, wegen wiederholten Vagirens unter Annahme falscher Namen und eines falschen Standes, wegen Erschleichung eines Passes, ferner wegen wiederholter gewerbsmäßig getriebener bedeutender Betrügereien, endlich wegen wiederholter Unzucht, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und $\frac{12}{20}$ der Untersuchungs- Kosten zu dreijähriger Zuchthausstrafe, nebst Willkomm und Abschied, und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs- Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf achtzehn Monate, verurtheilt.

Am 23. August wurde:

23. dem bei dem O.A. Gerichte Maulbronn

in Unterſuchung gekommenen verabſchiedeten Soldaten Max Joſeph Seebach, von München, wegen thätlicher Widerſetzlichkeit gegen einen Landjäger und Amtsdiener, ſo wie wegen groben tumultuariſchen Betragens, neben Verfällung in ſeine Haft- und Unterſuchungs-Koſten eine viermonatliche Feſtungsſtrafe zuerkannt.

Am 26. Auguſt wurden verurtheilt:

24. der bei dem O.A.Gerichte Marbach in Unterſuchung gekommene reſignirte Stiftungs-Pfleger Jakob Leibold, von Höpfigheim, O.A. Marbach, wegen doloſer Eingriffe in die ihm anvertraut geweſene Stiftungs-Pfleg-Caſſe, und zu deren Deckung begangener Fälſchungen, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze des Reſts ſamt Zinſen, und Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten, auch Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu zweijähriger Zuchthausſtrafe;

25. auf den Grund einer von dem O.A. Gerichte Leonberg geführten Unterſuchung:

a) Johannes Frech, von Oſtelsheim, wegen in Gemeinſchaft mit mehreren Andern gemachter Münzfälſchungs-Verſuche, neben Bezahlung ſeiner Arreſt-Azungs- und $\frac{5}{30}$ an den Unterſuchungs-Koſten zu zweijähriger Zuchthausſtrafe;

b) Joſeph Hallmaier, von Ehningen, O.A. Böblingen, wegen in Gemeinſchaft mit Andern unternommener entfernter Münzfälſchungs-Verſuche und wegen Unterſchlagung, unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſtes, neben Bezahlung ſeiner Arreſt-Azungs- und $\frac{5}{30}$ an den Unterſuchungs-Koſten zu achtzehenmonatlicher Zuchthausſtrafe;

c) Jakob Bienger, Zimmergeſell von Plattenhart, O.A. Stuttgart, wegen entfernter Münzfälſchungs-Verſuche in Gemeinſchaft mit Andern, welche er zum Theil dazu verleitete, auch wegen frecher Lügen vor Gericht, neben Bezahlung ſeiner Arreſt-Azungs- und $\frac{6}{30}$ der Unterſuchungs-Koſten zu zweijähriger Zuchthausſtrafe;

d) Jakob Friedrich Eipperle, Glaſer von Lehenweiler, O.A. Böblingen, wegen Beihülfe zu den von Joſeph Hallmaier und Conſorten verſuchten Münz-Verbrechen, mit Rückſicht auf die wegen Betrugs und verſuchter Münzfälſchung bereits erſtandenen Criminalſtrafen, jedoch unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſts, neben

Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und $\frac{5}{30}$ der Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe;

e) Bonaventura Nestler, von Weil der Stadt, wegen in Gemeinschaft mit Anderen versuchter Münzfälschung, Ausgebens falschen, jedoch nicht von ihm gefertigten Geldes in bösem Glauben, sodann wegen zweier kleiner Diebstähle, einer kleinen Unterschlagung und eines Holz-Excesses, neben dem Ersatz des verursachten Schadens und Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und $\frac{5}{30}$ der Untersuchungs-Kosten zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe.

Am 28. August wurden verurtheilt:

26. Leonhardt Zwiker, von Geisingen, O.A. Ludwigsburg, wegen fortgesetzten Querulirens, Wiederholung seiner grundlosen und verläumderischen Bezüchte gegen den O.A.Richter Rümelin in Heilbronn, gegen den vormaligen Schultheißen Hahn und andere Personen in unmittelbaren Eingaben und vor Gericht, so wie wegen Entweichens und Vagirens, mit Rücksicht auf die wegen Injurien und Verläumdungen bereits gegen ihn erkannten bedeutenden Strafen zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe und zu Bezahlung seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten;

27. Christine Möll, Ehefrau des Weingärtners Friedrich Möll, von Kleingartach, O.A. Brackenheim, wegen mehrerer Diebstähle, welche zum Theil als Feld-Diebstähle, zum Theil auf andere Art als ausgezeichnet erscheinen, und den dritten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen, neben Bezahlung ihrer Arrest- und Untersuchungs-Kosten, zu halbstündiger Ausstellung auf die Schandbühne mit angeheftetem Zettel „Feld-Diebin" und siebenmonatlicher Zuchthausstrafe, so wie zu nachheriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von vierthalb Monaten.

Am 30. August wurde:

28. Tobias Kaiser, von Groß-Ingersheim, O.A. Besigheim, wegen bei Verwaltung pflegschaftlicher Gelder sich zu Schuld gebrachter bedeutender Kassen-Eingriffe, wegen zu Verdeckung derselben verübter Fälschungen, unter Berücksichtigung der ihm zur Seite stehenden mildernden Umstände, neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und $\frac{3}{4}$ der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

2. Civil-Senat.

1. In der Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gerichte zu Ludwigsburg zwiſchen dem Curator des abweſenden Paul Stengle, von da, Bekl., Wiederkl., Anten, und der Ehefrau des Glaſermeiſters Preußer, zu Idſtein, im Herzogthum Naſſau, Kl., Wiederbekl., Latin, wurde vermöge Beſchluſſes vom 8. Apr. inſ. 28. Janr. d. J. das erſtrichterliche Erkenntniß de publ. 6. Febr. 1821 unter Vergleichung der Koſten beider Inſtanzen und mit Beweis-Vorbehalt für die Kl., Wiederbekl., Latin abgeändert. (5. Auguſt.)

2. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Backnang zwiſchen den in den Akten genannten Erben des im Ruſſiſchen Feldzuge vermißten Carl Fehleiſen, von Murrhardt, Bekl., Anten, und der Ehefrau des Wundarzts Brenzinger, von Zell, O.A. Eßlingen, Kl., Atin, Anſprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 19. Juni und 5. Juli d. J. die Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Anten in die Proceß-Koſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erklärt. (9. Auguſt.)

3. In der Actionsſache von dem Stadtgerichte zu Stuttgart zwiſchen dem Regierungs-Rath Boger, in Reutlingen, Kl., Anten, und dem Hoffaktor Seligmann, in Stuttgart, Bekl., Aten, Zurückforderung einer bezahlten Nichtſchuld betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 18. Juli und 7. Aug. d. J. das unter dem 26. Febr. 1822 eröffnete Urtheil erſter Inſtanz abgeändert, und auf Abſchwörung des dem Kl., Anten von dem Bekl., Aten referirten, und eventuell auf Abſchwörung des dem Bekl., Aten von dem Kl., Anten deferirten Eides mit angehängter alternativer Definitiv-Entſcheidung erkannt. (9. Auguſt.)

4. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte zu Brackenheim zwiſchen dem Pfarrer M. Schaudt, zu Niederhofen, Bekl., Anten, und dem Juden Immanuel Marx, zu Freudenthal, Kl., Aten, die Gültigkeit eines abgeſchloſſenen Vergleichs betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom $\frac{18}{19}$ Juli d. J. das unterrichterliche Erkenntniß vom 20. Febr. 1821 dahin abgeändert, daß der unter dem 13. Janr. 1818 geſchloſſene Vergleich als nicht geſchloſſen anzuſehen, und die Compenſation der durch den

früheren Proceß bis zum Abschluß des Vergleichs in erster Instanz aufgelaufenen Kosten aufzuheben sey, auch der Kl., At zur Erstattung der nachher in dem über diesen Vergleich entstandenen Rechtsstreit von dem Bekl., Anten aufgewandten Kosten erster und zweiter Instanz verurtheilt seyn solle. (9. August.)

5. In der Galerie-Director von Seele'schen Gantsache von Stuttgart wurde den 22. Mai d. J. das Purifikations-Erkenntniß gefällt, und am 26. Juli d. J. von dem Stadtgerichte zu Stuttgart vi Commissionis eröffnet. (12. August.)

6. In der Actionssache von dem Stadtgerichte zu Stuttgart zwischen dem Hofcourier Hirsch daselbst, Kl., Anten, und der Luise Wagner von da, nun deren Erben, Bekl., Aten, Schuldforderung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 1. und inf. den 12. Aug. d. J. das unterm 3. Aug. 1820 eröffnete Urtheil erster Instanz unter Verurtheilung des Anten in die Kosten bestätigt. (21. August.)

3. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden am 13. August wegen Verweigerung der Fortsetzung der Ehe:

1. die Ehefrau des Kaufmanns Joseph Ackermann, zu Cannstadt, Magdalene, geb. Mezger, von Reutlingen, Kl., von diesem ihrem Ehemann, Bekl., und
2. Benjamin Stierle, Taglöhner zu Böblingen, Kl., von seiner Ehefrau, Catharine, geb. Kindler, Bekl.;

sodann wegen Ehebruchs:

3. Johann Georg Haupt, Müllerknecht von Darmsheim, O.A. Böblingen, Kl., von Margarethe Catharine, geb. Ackermann, Bekl.;

am 20. August:

4. Christian Heuß, Schmid zu Unter-Eisesheim, O.A. Heilbronn, Kl., von Christine Friedrike, geb. Hummel, Bekl., wegen Weigerung die Ehe fortzusetzen;
5. Andreas Krämer, Bauer zu Schwieberdingen, Kl., von Sibylle Juliane, geb. Gommel von da, Bekl., wegen Ehebruchs;

je (1 bis 5) unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 4. August wurden verurtheilt:

1. Michael Schaible, von Agenbach, O.A. Calw, auf den Grund der von dem O.A.Gericht Oberndorf geführten Untersuchung, wegen vierten Diebstahls zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf die Dauer von vier Monaten, so wie zum Ersatz des gestifteten Schadens, seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten;

2. Catharina Wiesenfarth, von Bieringen, O.A. Horb, auf den Grund der von dem O.A.Gericht Balingen geführten Untersuchung, wegen Concubinats, wiederholten Vagirens und Lügens vor Gericht zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und zu Bezahlung ihrer Haft- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten.

Den 7. August wurden verurtheilt:

3. Christine Schwab, von Edelweiler, O.A. Freudenstadt, wegen zweier Ehebruchs-Vergehen, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, zu dreizehenwöchiger Zuchthausstrafe in Markgröningen;

4. Gottlieb Grimmeisen, von Laufen, O.A. Besigheim, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Neuenbürg geführten Untersuchung wegen wiederholter Betrügereien und wiederholten Vagirens, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens, seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf die Dauer von vier Monaten.

An demselben Tage wurden:

5. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Neuenbürg geführten Untersuchung:
   a) der Schultheiß Friedrich Burkhard,
   b) der Gemeinde-Pfleger Gottlieb Zimmermann, und
   c) der Gemeinde-Rath und vormalige Gemeinde-Pfleger Michael Klotz,

sämtlich von Grumbach, wegen geführter Nebenrechnungen, ihrer Aemter entlassen und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 8. August wurde:

6. Jakob Weible, von Glems, O.A. Urach, wegen incestuosen Ehebruchs, zu vierzehenwöchiger Festungs-Arbeitsstrafe und zu Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

7. der Stiftungs-Pfleger Johann Michael Gutbrod, in Bodelshausen, O.A. Rottenburg, wegen Unordnung in seinem Rechnungswesen und dadurch verschuldeten Geld- und Frucht-Rests im Gesamtbetrag von 133 fl., neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Rests samt Zinsen, von seinen Aemtern entlassen zu Bekleidung einer verrechnenden Stelle für unfähig erklärt und zu einer Geldstrafe von drei kleinen Freveln verurtheilt.

Den 28. August wurde:

8. dem unterm 21. Juli wegen Diebstahls zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilten Carl Ferdinand Authenrieth, aus Stuttgart, in Betracht der nun erwiesener Maßen wegen Eigenthums-Beeinträchtigung früher von ihm erstandenen Strafen ein Zusatz von Einem Monate zuerkannt.

2. Civil-Senat.

1. Den 8. August wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Rottweil zwischen den neun Maiern zu Lakendorf, Bekl., Anten, und der Freiherrl. von Iffling'schen Debitmasse-Administration, Kl., Atin, das nutzbare Eigenthum von Lehenwaldungen betreffend, das am 17. Decbr. 1822 eröffnete Urtheil erster Instanz bestätigt, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten zweiter Instanz.
2. In der Nichtigkeits-Klagsache von dem O.A.Gerichte Freudenstadt zwischen Johann Georg Frey, in Göttelfingen, Bekl., Anten, Qnten, und Friedrich Klumpp, in Besenfeld, Kl., Aten, Qaten, Wässerungs-Streitigkeit betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 1. Juli, publ. den 28. desselben Monats die angebrachte Nichtigkeits-Klage abge-

wieſen und Ant in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt. (8. Auguſt.)

3. In der Wechſel-Klagſache des Kaufmanns Johann Gottfried Meyderlen, zu Stuttgart, Kl., gegen den Buchdrucker Johann Jakob Fleiſchhauer, in Reutlingen, Bekl., eine Wechſel-Forderung von 700fl. betreffend, wurde den 9. Auguſt gegen den Bekl. auf Execution in die prateſten Mittel erkannt.

4. In der Actionsſache von dem O.A.Gericht Oberndorf zwiſchen der Ehefrau des Xaver Jauch, von Bechingen, Intin, Antin, und der Gantmaſſe ihres Ehemanns, Latin, Atin, Vorzugsrecht betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 27. Juni, publ. 10. Juli die eingelegte Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erkannt, und die Antin in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt. (12. Auguſt.)

5. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Nagold zwiſchen Georg Anton Weeſer, in Horb, Inten, Anten, Inten, und der Gantmaſſe des Martin Luß, zu Oberthalheim, Latin, Atin, Jatin, Abſonderungs-Anſprüche in dem Gante des Letztern, jetzt Wieder-Einſetzung in den vorigen Stand betreffend, wurde den 13. Aug. das angebrachte Reſtitutions-Geſuch als unbegründet verworfen und der Int, Ant in die durch dieſes Geſuch verurſachten Koſten verurtheilt.

6. Den 21. Auguſt wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Neuenbürg zwiſchen dem Gipſer Georg Reuner, in Stuttgart, Jaten, Anten, und der Königl. Kameral-Verwaltung Neuenbürg, Intin, Atin, Arreſt-Anlegung und Juſtification deſſelben betreffend, die eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde verworfen, und der Ant in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt.

7. In der Actionsſache von dem O.A.Gericht Horb zwiſchen dem Schutz-Juden Joſeph David Berlizheimer, in Mühringen, Kl., Anten, und Joſeph und Stanislaus Angſter, zu Gündringen, Bekl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, wurde durch Beſchluß vom 26. Aug. die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde verworfen und der Ant in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt.

8. In der Actions- und Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gerichte Freudenſtadt zwiſchen Alt und Jung Johannes

Frey, in Göttelfingen, Bekl., Anten, Qnten, und Friedrich Klumpp, in Besenfeld, Kl., Aten, Qaten, Schadens-Ersatz betreffend, wurden die Qnten durch Erkenntniß vom 11. Juli, publ. 4. August sowohl mit ihrer Bitte um Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Nothfrist der Ations-Einlegung, als auch mit der angebrachten Nichtigkeits-Klage gegen das oberamtsgerichtliche Erkenntniß d.d. 8. Febr. 1822 wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde abgewiesen und in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt. (26. August.)

9. Den 27. August wurde der von dem vormaligen Schulmeister Georg Friedrich Schneider in Leidringen ergriffene Rekurs gegen das wider ihn von dem O.A.Gerichte Sulz ausgesprochene Gant-Erkenntniß wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen.

10. Den 29. August wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Rottenburg zwischen Franz Lohmüller, zu Hirrlingen, Bekl., Anten, und der Gemeinde allda, Kl., Atin, die Räumung eines Platzes mittelst Abbruchs einer auf demselben stehenden Schmid-Werkstätte betreffend, das unterm 13. Nov. 1822 gefällte erstrichterliche Urtheil unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen abgeändert.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 20. August wurden geschieden:

1. Friedrich Wolf, Bauer in Hildrizhausen, O.A. Herrenberg, Kl., von Maria Barbara, geb. Richlin daselbst, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortsetzung der Ehe;

2. Dorothea, geb. Lorch, von Liebenzell, O.A. Neuenbürg, Kl., von Christoph Emmendörfer daselbst, Bekl., wegen Ehebruchs; je (1 und 2) unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Unterm 2. August wurde:

1. auf den Grund einer bei dem O.A. Gericht zu Schorndorf geführten Untersuchung Leonhard Hamann, von Murrhardt, wegen zweier Fund-Diebstähle, und mehrerer erster jedoch ge-

werbsmäßiger und zum Theil großer Diebstähle, zu fünfzehenmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am 9. August wurde:

2. Johann Georg Brand, von Kirchberg, O.A. Gerabronn, wegen wiederholten Bettelns und Vagirens, neben Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu zweimonatlicher Festungsstrafe und nachheriger viermonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Den 12. August wurde:

3. Anton Jünk, von Leinzell, O.A. Gmünd, wegen wiederholten Bettelns, zu sechsmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe verurtheilt;

4. auf eine von dem O.A. Gerichte Gmünd geführte Untersuchung gegen

a) Johann Binder, von Unterböbingen, wegen Vagirens und wiederholten Concubinats, eine sechsmonatliche Festungsstrafe, und

b) Barbara Ruef, von Obergrüningen, O.A. Gaildorf, wegen Bruchs des Handgelübds, so wie wegen fortgesetzten Concubinats und Vagirens, neben der durch die Erkenntnisse vom 19. Juni und 8. Nov. 1821 gegen sie erkannten zehen- und vierwöchigen Zuchthausstrafe ein Strafzusatz von weiteren vier Wochen ausgesprochen.

Den 14. August wurde:

5. auf die von dem O.A. Gerichte zu Ellwangen geführte Untersuchung gegen

a) Johannes Felber, von Unterschneitheim, wegen wiederholten Concubinats, Vagirens und theilweisen Bettelns, eine viermonatliche Festungsstrafe, und

b) gegen die Coinculpatin, Margaretha Schmid, angeblich von Buchhausen, wegen gleicher Vergehen, eine viermonatliche Zuchthausstrafe erkannt;

6. Ursula Röther, von Essingen, O.A. Aalen, wegen eines verübten zweiten kleinen ausgezeichneten Diebstahls, und grober Lügen vor Gericht, zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe;

7. auf den Grund der beziehungsweise vor den O.A. Gerichten Gerabronn und Gaildorf verhandelten Untersuchung, der Webersgeselle Jakob Pfizer, von Hessenthal, O.A. Hall, wegen eines kleinen einfachen, jedoch zweiten Diebstals, wegen zweimaligen Bruchs des Handgelübds, und wegen Unzuchts-Vergehen, zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Unterm 16. August wurde:

8. in der bei dem O.A.Gerichte zu Heidenheim verhandelten Unterſuchungsſache

a) gegen Michael Herrmann, von Nieſaz, O.A. Neresheim, wegen Landſtreicherei und wiederholter vielfacher gewerbsmäßiger Betrügereien, auch wegen grober Lügen vor Gericht, eine viermonatliche Feſtungsſtrafe und nachherige zweimonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus, und

b) gegen Xaver Knoll, von Leinzell, O.A. Gmünd, wegen Landſtreicherei und vielfacher gewerbsmäßig verübter Betrügereien, grober Lügen vor Gericht, auch fortgeſetzter Scortation, eine dreimonatliche Feſtungsſtrafe und nachherige zweimonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus ausgeſprochen;

9. der bei dem O.A.Gericht zu Oehringen in Unterſuchung gekommene Carl Heinold, von Steinbruck, wegen eines ausgezeichneten und zugleich gefährlichen, auch zweiten Diebſtahls, deſſen er Läugnens ungeachtet für überwieſen angenommen worden iſt, neben Bezahlung ſämtlicher Koſten, zu zehenmonatlicher Feſtungsſtrafe;

10. Matthäus Berroth, von Seifertshofen, O.A. Gaildorf, wegen zweier ausgezeichneter Diebſtähle, wovon der eine zugleich ein großer, und welche im rechtlichen Sinne ſein viertes Diebſtahls-Verbrechen conſtituiren, zu einjähriger Zuchthausſtrafe nebſt derbem Willkomm und nachheriger ſechsmonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt; ferner iſt:

11. der Schultheiß Johann Holzmann, von Rienharz, O.A. Welzheim, wegen eines von ihm als vormaligen Staabs-Bürgermeiſter durch vernachläßigte Aufſicht über ſeine Amts-Kaſſe geſetzten Kaſſenreſts, ſo wie wegen einer ſich zu Schulden gebrachten Eigenmächtigkeit in Benützung eines Gemeindeguts, von ſeiner jetzigen Stelle als Schultheiß entlaſſen, zu Bekleidung eines Kaſſenamts für unfähig erklärt, und zu einer Gefängnißſtrafe von vierzehen Tagen verurtheilt worden.

Unterm 21. Auguſt wurde:

12. auf den Grund einer bei dem O.A. Gerichte zu Gmünd verhandelten Unterſuchung Valentin Dewald, von Mulfingen, wegen verübter vier Diebſtähle, von welchen drei als ausgezeichnet, und einer zugleich als groß er-

ſchienen, zu ſiebenmonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt;

13. gegen Georg Maier, von Bartolomä, O.A. Gmünd, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, eine dreimonatliche Zuchthausſtrafe und nachherige dreimonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus ausgeſprochen.

Den 23. Auguſt wurde:

14. gegen den Metzger Ludwig Riedel, zu Hall, wegen ſeines ſchuldhaft herbeigeführten großen Vermögens-Zerfalls, wegen Erbietens zu Abſchwörung eines falſchen Eides, und wegen bedeutender Unterſchlagungen zum Nachtheile ſeiner Gläubiger, eine ein und einhalbjährige Feſtungsſtrafe erkannt.

Am 26. Auguſt iſt:

15. auf den Grund der bei dem O.A. Gerichte Schorndorf geführten Unterſuchung, der geweſene Schullehrer, Wilhelm Heinrich Braun, von Baltmannsweiler, aus Diefenbach, O.A. Maulbronn, gebürtig, wegen Ehebruchs und böslicher Entweichung, zu dreimonatlicher und einwochentlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt worden; ferner wurde:

16. der Schultheiß Wunderle, von Bühlerthann, O.A. Ellwangen, wegen in ſeiner früheren Eigenſchaft als cameralamtlicher Gefäll-Untereinbringer und Verwalter des herrſchaftlichen Frucht-Kaſtens zu Tannenburg, durch unordentliche Geſchäfts-Führung geſetzten bedeutenden, jedoch zum größten Theil bereits erſetzten Kaſſenreſts; ferner wegen ordnungswidriger Vermengung und nachläßiger Verwaltung verſchiedener anderer von ihm verwalteter Kaſſen und dadurch ſchuldhafter Weiſe herbeigeführten bedeutenden Schadens, neben Entlaſſung von ſeiner Schultheißenſtelle und ſämtlichen ſonſt noch bekleideten öffentlichen Aemtern, auch Unfähigkeits-Erklärung zu fernerer Verwaltung eines verrechnenden Amtes, zu dreimonatlicher Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung innerhalb der Feſtung verurtheilt.

Unterm 28. Auguſt wurde:

17. gegen Barbara Mögerle, von Oehringen, wegen Gebrauchs eines falſchen Paſſes, und zweier kleiner aber im rechtlichen Sinne dritter Diebſtähle, neben Bezahlung ſämtlicher Koſten, eine neunmonatliche Zuchthausſtrafe und nachherige viermonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus erkannt; ferner iſt:

18. auf eine von dem O.A.Gerichte zu Welzheim geführte Untersuchung

a) der vormalige Gemeinde-Pfleger, Friedrich Stegmaier, von Großdienbach, wegen einer Fälschung, nachgefolgter Theilnahme an falschen Beurkundungen, so wie wegen Nachläßigkeit in seinem Amte als Gemeinde-Pfleger, zu einer Gefängnißstrafe von drei Wochen, und

b) der vormalige Anwalt, Michael Friz, von Großdienbach, wegen falscher Beurkundungen als vormaliger Anwalt, zu achttägiger Gefängnißstrafe verurtheilt; auch sind Beide zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt worden.

Den 30. August wurde:

19. Johann Michael Trenndörfer, von Oberdorf, O.A. Neresheim, wegen ersten großen Funddiebstahls, zu zehenmonatlicher Zuchthausstrafe; sodann

20. der Schneidersgeselle Johann Christoph Rück, in Niedernhall, O.A. Künzelsau, wegen wiederholten Concubinats, Fälschung seines Wanderbuchs, und wegen Verläumdungen, zu einer sechsmonatlichen Festungsstrafe und nachheriger dreimonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus, so wie zu Stellung unter strenge polizeiliche Aufsicht verurtheilt.

2. Civil-Senat.

1. In der Actionssache von dem OA.Gericht Hall zwischen Johann Knapp, von Bubenorbis, Inten, Anten, und dem Müller Leonhard Wurst daselbst, Jaten, Litis-Denuncianten, Aten, und der K. Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis, Litis-Denunciatin, den jüngsten Besitz eines Waldstücks betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 9. Aug. 1823 das von dem Anten vorgebrachte Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Verzicht seines vormaligen Anwalts auf die Fortsetzung der Action und gegen den Ablauf der Nothfrist zu Einreichung des Gravatorial-Libells ꝛc. als unstatthaft verworfen.

2. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Gmünd zwischen den Gemeinden Ober- und Unter-Bettringen, Kl., Anten, und der Ehefrau des Johann Melber, zu Gmünd, mit ihrem Geschlechts-Beistand, Bekl., Atin, Gültigkeit eines Unterpfands wegen Bürg-

ſchaft betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 13. Auguſt d. J. das am 20. Juni 1820 eröffnete untergerichtliche Erkenntniß unter Verurtheilung der Anten in die in der gegenwärtigen Inſtanz verurſachten Koſten beſtätigt.

3. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte zu Aalen zwiſchen Johann Georg Schäfer, von Leitenbach, als Vormünder der Jakob Schäfer'ſchen Kinder von Burkartshof, Kl., Anten, und den in den Akten genannten Mitgliedern des Waiſengerichts zu Unterrombach, O.A. Aalen, Bekl., Acten, Vermögens-Erſatzforderung betreffend, wurde vermöge Erkenntniſſes vom 19. Aug. d. J. die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung des Anten in die Koſten verworfen.

4. In der Rechtsſache zwiſchen dem Stiftungs-Rathe zu Satteldorf, Kl., und dem Grafen Julius von Soden zu Reidenfels, Bekl., die Wiederherſtellung und Erhaltung der Heiligen-Gebäude in Satteldorf betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 19. Aug. d. J. die Klage, unter Verurtheilung des Kl. in die Koſten, angebrachtermaſſen hinweggewieſen.

5. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte zu Künzelsau zwiſchen Johann Caſpar Haag, von Niedernhall, Bekl., Juten, Anten, und Georg Adam Foß, nun deſſen Erben von da, Kl., Jaten, Aten, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Erkenntniſſes vom 30. Juni, eröffnet den 30. Juli d. J. die von dem Anten gegen das oberamtsgerichtliche Erkenntniß vom 23. Mai 1822, durch welches die gebetene Reſtitution abgeſchlagen worden, — ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten, verworfen. (den 19. Auguſt.)

6. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte zu Heidenheim zwiſchen Barbara Ortliebin, zu Oggenhauſen, Latin, Antin, und dem Stadtſchreiber Ruef, zu Heidenheim, nun deſſen Erben, Lnten, Aten, die Correal-Verbindlichkeit zu Bezahlung eines Darlehens betreffend, wurde vermöge Erkenntniſſes vom 30. Juni, eröffnet den 19. Juli 1823, die eingewandte Berufung, als zur Zeit unſtatthaft, verworfen. (23. Auguſt.)

7. In der Wechſel-Klagſache zwiſchen Johann Chriſoſtomus Maier, zu Gmünd, Juten, und dem Kaufmann Johann Chriſoſtomus Wezenmaier daſelbſt,

Jaten, wurde vermöge Beschlusses vom 19. Juli, eröffnet den 7. Aug. d. J., Letzterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechsel-Schuld nebst Verzugszinsen verurtheilt. (den 25. August.)

8. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Oehringen zwischen Gottfried Leidlin, Müller zu Möhrig, Bekl., Anten, und Johann Georg Hettenbach, von Gaisbach, Kl., Aten, Güterkaufschillingsrest betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 28. Juni, insin. den 14. Juli d. J. die ergriffene Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für desert erklärt. (27. August.)

Unterm 30. August wurde:

9. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Heidenheim zwischen dem Werkmeister David Sapper von da, Luten, Anten, Adhäsen, und den in den Akten genannten Gläubigern der Conrad Stahl'schen Gantmasse, Luten, Aten, Adhärenten, Vorzugsrecht betreffend, das unter dem 19. und 29. Sept. 1820 eröffnete untergerichtliche Erkenntniß theils bestätigt, theils abgeändert;

10. in der Rechtssache des Johann Michael Bauer, Schultheißen in Elpertshofen, und Conf. Kl., gegen den Herrn Fürsten Carl Joseph zu Hohenlohe-Jartberg, Bekl., Entschädigungs-Forderung betreffend, die Klage angebrachtermassen weggewiesen; ferner wurden:

11. in der Rechtssache des Leonhard Rer, von Wiesenbach, und Consorten, Lnt.n. Juten, wider den K. Bairischen Kreis- und Stadtgerichts-Rath Küfer, zu Baireuth, Luten, Jaten, Vorzug im Goldkafferschen Gant betreffend, die Juten mit ihrem Gesuch um Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand wegen aufgefundener neuen Thatumstände abgewiesen;

12. in der Rechtssache zwischen den Freiherren Friedrich und Philipp Zobel von Giebelstadt, Juten, und der K. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises, Jut.n, den Besitz eines Schaafwaid-Rechts betreffend, unter Beweis-Nachlaß für die Jatin, und unter Vergleichung der Kosten, auf den Schutz der Juten in dem angesprochenen Besitze, gegen die Jatin, erkannt;

13. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Aalen zwischen dem K. Cameralamt Ellwangen, Kl., Aten, und Heinrich Bernlöhr, Schmidt in Straßdorf, Bekl., Anten, eine Bürgschafts-Forderung betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß vom 1. Febr. 1822 unte:

Verurtheilung des Anten in die Koſten, beſtätigt, jedoch Beweis nachgelaſſen;

14. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte zu Oehringen zwiſchen Philipp Kühner, von Kupferzell, Bekl., Anten, und Catharina Weeber, von Ulrichsberg, Kl., Actin, Erſatz von 400 fl. betreffend, das am 18. März 1822 eröffnete untergerichtliche Erkenntniß unter Verurtheilung des Anten in die Koſten beſtätigt.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 4. Auguſt wurde:

1. die bei dem O.A.Gerichte Saulgau in Unterſuchung gekommene Magdalena Vollmar, von Ried, wegen nächſter Beihülfe zu einem complottmäßig unter Einſteigen und Einbrechen verübten großen bewaffneten Kirchendiebſtahle, ſo wie wegen Concubinats, Fälſchung und wiederholter Landſtreicherei in Verbindung mit berüchtigten Jaunern zu zweijähriger Zuchthausſtrafe zu Ludwigsburg, nebſt Willkomm und nachheriger Einſperrung in dem Zwangs-Arbeitshauſe zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von einem Jahre verurtheilt, und wegen Schadens- und Koſten-Erſatzes zugleich das Nöthige verfügt.

Den 6. Auguſt wurden:

2. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Ravensburg geführten Unterſuchung verurtheilt:
   a) Joſeph Anton und
   b) Johann Baptiſt Heilig, von Oberzell, und
   c) Xaver Brielmaier, von Albratsfeld,

   wegen thätlicher, unter grober Störung der öffentlichen Ruhe complottmäßig begangener Mißhandlung des Thorwarts Schirmbrand und ſeiner Ehefrau zu Ravensburg und wegen in Genoſſenſchaft verübter gewaltſamer Widerſetzlichkeit gegen die dortigen Polizeidiener, verbunden mit ſchwerer thätlicher Mißhandlung und Verwundung derſelben, jeder zu anderthalbjähriger Feſtungs-Arbeitsſtrafe, nebſt derbem Willkomm, und
   d) Matthäus Storch, von Reute, und
   e) Joſeph Anton Burkhardt, von Albratsfeld,

wegen Miturheberschaft bei der gewaltsamen Widersetzlichkeit gegen die Polizeidiener, ersterer zu fünfzehenmonatlicher, letzterer zu zehenmonatlicher Festungsstrafe;

zugleich wurde hinsichtlich des Schadens- und Kosten-Ersatzes das Angemessene verfügt.

An demselben Tage wurde:

3. Franz Joseph Möhrle, von Ravensburg, wegen Mißhandlung seines Vaters, Unbotmäßigkeit gegen den O.A. Gerichts- und den Polizeidiener, tumultuarischen Benehmens im Arrest und fortgesetzter Asotie, neben Verfällung in seine Verhafts- und sämtliche Untersuchungs-Kosten, zu achtmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe zu Ulm verurtheilt.

Am 7. August wurde:

4. Lorenz Sättele, von Schemmerberg, O.A. Biberach, wegen fortgesetzter, kleiner, jedoch wiederholter Diebstähle, worunter sich ein qualificirter befindet, und wegen polizeiwidrigen Herumziehens, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten, verurtheilt.

Den 9. August wurde:

6. Johannes Zimmermann, von Göttingen, O.A. Ulm, unter Aufhebung eines von dem ehemaligen Oberamte Alpek am 9. Jan. 1819 unbefugterweise gegen ihn gefällten Erkenntnisses, wegen fortgesetzter kleiner Diebstähle, worunter sich jedoch mehrere Hausdiebstähle und eine weitere ausgezeichnete Entwendung befinden, unter Einrechnung der in Folge obigen Erkenntnisses bereits an ihm vollzogenen Gefängnißstrafe, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatz, zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Am 11. August wurde:

6. die bei dem O.A.Gerichte Münsingen in Untersuchung gekommene Appollonia Ott, von Blaubeuren, wegen zweier kleiner und einfacher Diebstähle, welche aber ihren vierten Rückfall begründen, und wegen frechen und beharrlichen Läugnens vor Gericht und anderer Vergehen, neben dem Schaden- und Kosten-Ersatz, zu einjähriger Zuchthausstrafe in Ludwigsburg mit Willkomm und Abschied und nachheriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung,

wenigſtens aber auf die Dauer von einem Jahre, verurtheilt und zugleich verordnet, daß ſie nach Entlaſſung aus der Anſtalt unter ſtrenge ortspolizeiliche Aufſicht geſtellt werden ſoll.

An demſelben Tage wurde:

7. Columban Dodel, von Illerbachen, O.A. Leutkirch, wegen theils verſuchter, theils vollbrachter Unterſchlagung von Fahrnißſtücken aus ſeiner Gantmaſſe und dadurch an ſeinen Gläubigern verübten Betrugs, ſo wie wegen eines muthwilligen falſchen Bezüchts gegen den Güterpfleger, neben dem Schadens- und Koſten-Erſatz, zu ſechsmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe, mit einer ſeiner körperlichen Beſchaffenheit angemeſſenen Beſchäftigung verurtheilt.

Den 13. Auguſt wurde:

8. der bei dem O.A.Gerichte Rieblingen in Verhaft und Unterſuchung gekommene Anton Braun, von Schweinhauſen, wegen kleinen und einfachen, aber vierten Diebſtahls, Brechung des Handgelübdes und Vagirens, neben Verfällung in den Schadens- und Koſten-Erſatz, zu fünfzehenmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe, mit derbem Willkomm und Abſchied und nachheriger Einſperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von acht Monaten, und

9. die bei demſelben O.A.Gericht in Unterſuchung geſtandene Roſine Maier, von Daugendorf, wegen Diebſtahls-Theilnahme, Unzucht und wiederholten Vagirens, neben der Verbindlichkeit zum Koſten-Erſatz, zu einmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen, und nachheriger Einſperrung in dem Zwangs-Arbeitshauſe zu Ulm, bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von drei Monaten, verurtheilt.

Am 16. Auguſt wurde:

10. auf den Grund der von dem O.A. Gerichte Kirchheim geführten Unterſuchung Johann Georg Eiſinger, von Reudern, wegen mehrerer zum Theil ausgezeichneter, im Geſammtbetrage dem großen Diebſtahle nahekommender Entwendungen, neben dem Schadens- und Koſten-Erſatze, zu viermonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe, und

11. Johann Bleſſing, von Groß-Eißlingen, O.A. Göppingen, wegen wiederholten Ehebruchs, neben der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten, zu zwanzigwöchiger Gefängnißſtrafe, bei geſchmeidiger Koſt verurtheilt.

Den 18. August wurde:

12. auf den Grund der vor dem Obergamte Münsingen verhandelten Untersuchung Johann Madel, von Ennabeuren, wegen mehrjähriger wiederholter Landstreicherei, Ueberschreitung seiner Confination und falscher Heimaths-Angabe, neben dem Kosten-Ersatze, zu sechsmonatlicher Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm;

13. die bei dem O.A.Gericht Ulm in Untersuchung gekommene Elisabeth Fehle, von Gospach, O.A. Geißlingen, wegen wiederholter Landstreicherei, neben dem Kosten-Ersatze, zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zehen Monaten, und

14. die bei dem O.A.Gericht Ehingen in Untersuchung gekommene Anna Maria Egle, von Burgrieden, wegen wiederholter Landstreicherei und zweiten Scortations-Vergehens, neben dem Kosten-Ersatze zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe in Ulm verurtheilt.

Am 20. August wurde:

15. der Schultheiß Sauter, von Läuterach, O.A. Ehingen, wegen leichtsinniger Beurkundung und eines Betrugs-Versuchs, auch grober Injurien, neben dem Kosten-Ersatze, von seinem Amte entlassen und zu einer Geldstrafe von einem großen Frevel verurtheilt.

Am 21. August wurde:

16. Johann Kaspar Appenzeller, von Bissingen, O.A. Kirchheim, wegen mehrerer, zum Theil unter erschwerenden Umständen gewerbsmäßig begangener Diebstähle, wiederholter Landstreicherei und anderer Vergehen, neben einer körperlichen Züchtigung von fünfzehen Stockstreichen, zu fünf und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten, verurtheilt und zugleich hinsichtlich des Schadens- und Kosten-Ersatzes das Angemessene verfügt.

Am 25. August wurde:

17. die bei dem O.A.Gerichte Saulgau in Verhaft und Untersuchung gekommene Josepha Geisser, von Ertingen, O.A. Riedlingen, wegen Unzuchts-Vergehens und wiederholten Vagirens, neben dem Kosten-Ersatze zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten;

18. Johann Georg Veil, von Justingen, auf den Grund der von dem Oberamte Münsingen gepflogenen Untersuchung wegen Ueberschreitung seiner Confination und wiederholten Vagirens, neben einer körperlichen Züchtigung von zehen Stockstreichen zu sechsmonatlicher Einsperrung im Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm; endlich

19. Christian Barensteiner, von Laupheim, O.A. Wiblingen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, Diebstahls und dritten Scortations-Vergehens, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatze, zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe zu Ulm verurtheilt.

Unterm 30. August wurde:

20. Joseph Anton Mohr, von Altshausen, O.A. Saulgau, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben einer körperlichen Züchtigung von fünfzehen Stockstreichen, zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von neun Monaten, und

21. Johann Ruß, von Ehingen, wegen fortgesetzter, zum Theil mit Mißhandlung eines obrigkeitlichen Dieners verbundener thätlicher Widersetzlichkeit und wegen Injurien gegen seine vorgesetzten Beamten, zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

22. der Gemeinde-Pfleger Jakob Fuoß, von Berufstadt, O.A. Ulm, wegen durch unordentliche Rechnungsführung herbeigeführten großen, jedoch bereits ersetzten Kassenrests, unter Berücksichtigung der vorliegenden Milderungs-Gründe, von seinem Amte entlassen, zu Bekleidung einer verrechnenden Stelle für unfähig erklärt, und neben dem Kosten-Ersatze zu zweimonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Revisions-Erkenntniß.

23. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten Untersuchungssache gegen Crescentia Eichhorn, von Ahlen, O.A. Biberach, erkannte der Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals unterm 1. Juli d. J. gegen die Angeschuldigte wegen nächsten Versuchs des Kindsmordes und jedenfalls verschuldeter Tödtung ihres neugebornen Kindes, neben dem Ersatze ihrer Verhafts-De-

fensions- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, eine fünfzehenjährige Zuchthausstrafe in Ludwigsburg, welches Erkenntniß Seine Königliche Majestät nach höchster Entschließung vom 25. Juli d. J. im Gnadenwege zu mildern nicht geruht haben.

2. Civil-Senat.

Den 29. Juli und 8. August wurde:

1. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Münsingen zwischen den Erben des Friedrich Geiger, von Neckarhausen, Kl., Anten, und Georg Rommel, von Justingen, Bekl., Aten, Ersatz-Forderung betreffend, das unterm 26. Nov. 1822 eröffnete unterrichtliche Erkenntniß unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

Unter dem 12. August wurde:

2. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Geißlingen zwischen Johannes Mohring, von Grossüßen, Bekl., Anten, und Magdalena Wöller, von Kleinsüßen, Kl., Atin, Kurkosten-Forderung und Entschädigung wegen Verwundung betreffend, das am 27. August 1822 eröffnete unterrichtliche Erkenntniß unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

Stuttgart den 10. Oktober 1823.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 53.

Königlich Württembergiſches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Dienſtag den 14. Oktober 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt = Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 5. d. M. die evangeliſche Pfarrei Schopfloch, im Dekanat Kirchheim, dem Pfarrverweſer Huſuadel, zu Buchenbach, Dekanats Ingelfingen,

vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. die evangeliſche Pfarrei Neuhauſen an der Erms, Dekanats Urach, dem Pfarrer Faber, zu Ober-Enſingen, im Dekanat Nürtingen,

die Katharinen-Caplanei und die damit verbundene Präzeptorsſtelle an der lateiniſchen Schule zu Neckarſulm dem Vikar Gluns, in Roth, Oberamts und kathol. Dekanats Leutkirch, und

das Präzeptorat an der lateiniſchen Schule zu Oberndorf dem Lehramts-Candidaten Welker, von Rottenburg, gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 7. d. M. den

Ober-Tribunal-Rath v. Schwab zum außerordentlichen Mitglied des Geheimen Raths für das laufende Jahr zu bestimmen geruht.

Ferner haben Se. Königl. Majestät durch höchste Entschließung vom 8. d. M. dem Oberamtmann Seeger, zu Aalen, das erledigte Oberamt Balingen gnädigst zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung der katholischen Theologen, welche in diesem Jahr die Priester-Weihe erhielten.

Am 20. September sind in dem Seminar zu Rottenburg zu Priestern geweiht, und sonach als Gehülfen in der Seelsorge zugelassen worden:

Aigner, Joseph, von Wilsingen, Oberamts Münsingen.

Bader, Michael, von Gmünd.

Gaul, Joseph, von Baldern, Oberamts Neresheim.

Hefele, Joseph, von Westhausen, Oberamts Ellwangen.

Herzer, Alois, von Gmünd.

Ilg, Sebastian, von Saverwang, Oberamts Ellwangen.

Kees, Franz, von Biberach.

Mantel, Karl, von Rottweil.

Mezger, Joseph, von Ellwangen.

Schierle, Anton, von Kupferzell, Oberamts Oehringen.

Steiner, Xaver, von Rottenburg.

Straubenmiller, Johann, von Gmünd.

Zimmerle, Joseph, von Ellwangen.

Stuttgart den 4. Oktober 1823.

Camerer.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Verfügung, die Anwendung der erhöhten Zölle gegen einige Cantone der Schweiz betreffend.

In der unterm 1. Juli 1822 von dem Königl. Steuer-Collegium erlaſſenen Inſtruktion zu Vollziehung der Verordnung vom 24. Juni 1822 iſt unter dem Art. V. c. beſtimmt worden:

> daß die in jener Verordnung ausgeſprochenen erhöhten Zölle gegen die Schweiz vorläufig nicht angewendet werden ſollen, daß ſich jedoch eine definitive Beſtimmung hierunter vorbehalten werde.

Nachdem nun die Cantone Baſel, Genf, Neuſchatel, Graubündten, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Teſſin und Wallis denjenigen Maßregeln nicht beigetreten ſind, wodurch die Zwecke der diesſeitigen Verordnung vom 24. Juni 1822 geſichert werden können; ſo iſt nunmehr zu Folge höchſter Entſchließung vom 23. Sept. d. J. dieſe Verordnung auf jene Cantone nach Verfluß von vier Wochen, von dem unten geſetzten Tage an gerechnet, in der Art in Anwendung zu bringen, daß die aus denſelben kommenden Schweizer-Weine, Brantweine, Liqueurs und Eſſige, wie die deutſchen Weine ꝛc. nach §. 4. jener Verordnung, die verſchiedenen Fabrikate aber nach §. 6. derſelben zu behandeln ſind, unter Vorbehalt jedoch der für einzelne dieſer Cantone nach Verſchiedenheit der beſtehenden Handels-Verbindungen durch beſondere Verabredung ſpäterhin etwa erfolgenden Modifikationen.

In Anſehung derjenigen Cantone, welche dem — wegen der Retorſions-Zölle geſchloſſenen Concordat beigetreten ſind, wird die in den Artikeln 4 und 6 jener Verordnung vorgeſehene Ausnahme nunmehr ausgeſprochen; dagegen wird ſich vorbehalten, die Verordnung vom 24. Juni 1822 gegen diejenigen Cantone ſpäter noch in Wirkung zu ſetzen, welche von dem — wegen der Retorſions-Zölle geſchloſſenen Concordat zurückgetreten ſind, oder noch zurücktreten werden, in welcher Hinſicht die ſpeziellen Verfügungen nachfolgen werden.

Die Ober-Zollämter haben ſich nach dieſen Beſtimmungen zu benehmen, und in Anſtands-Fällen nähere Belehrung einzuholen.

Stuttgart den 10. Oktober 1823.

Auf beſondern Befehl.

Süskind.

Dienſt-Erledigung.

Durch die Beförderung des Oberamtmanns Seeger auf das Oberamt Balingen iſt das Oberamt Aalen erledigt worden. Daſſelbe iſt als Oberamt dritter Klaſſe mit einem Gehalt von 1100 fl. verbunden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 54.

Königlich Württembergiſches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Mittwoch, den 22. Oktober 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 9. d. M. den Pfarrer Denk, zu Hauſen an der Würm, Dekanats Leonberg, auf die Pfarrei Grözingen, Dekanats Nürtingen, auf ſein Anſuchen gnädigſt verſetzt, und

die neuerrichtete katholiſche Pfarrei Thalheim, Oberamts Heilbronn, dem Kaplan Holderried, in Weiſenſtein, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 13. d. M. die erledigte Profeſſur der Mathematik und Phyſik am hieſigen obern Gymnaſium dem Profeſſor Hochſtetter, zu Hohenheim, gnädigſt verliehen.

Ferner haben Se. Königl. Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 17. d. M. das erledigte Oberamt Backnang dem ſeitherigen Ober-Reviſor Schmid bei dem Miniſterium des Innern gnädigſt übertragen, und

der Bitte des Oberamtmanns v. Tautphöus, in Mergentheim, um Verſetzung in den Ruheſtand in Gnaden zu entſprechen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, die Anwendung des Gesetzes über Bestrafung der Kassen-Reste vom 1. August 1806 auf die Commun-Rechner betreffend.

Es ist schon öfters der Fall vorgekommen, daß Commun-Rechner, welche wegen Kassen-Rests in Untersuchung gekommen, sich auf Gesetzes-Unwissenheit, namentlich darauf berufen haben, daß ihnen die Anwendbarkeit des Straf-Gesetzes vom 1. August 1806 auf die Commun-Rechner nicht bekannt gewesen sey.

Um nun dergleichen Vorbringen künftighin abzuschneiden, sieht man sich veranlaßt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß das vorgedachte Straf-Gesetz vom 1. August 1806 schon unter dem 28. November 1811 durch eine höchste Deklaration dahin erläutert worden ist, daß solches nicht nur auf Defraudanten von Königlichen Geldern, sondern auch auf ungetreue Rechner von Communen, Corporationen, Spitälern und andern öffentlichen Instituten dieser Art zu beziehen und gegen sie in Anwendung zu bringen sey.

Stuttgart den 11. Oktober 1823

Maucler.

b) In Betreff der Bestellung eines Dollmetschers zur Uebersetzung von Urkunden, die in polnischer Sprache abgefaßt sind.

Vermöge höchster Entschließung vom 14. Okt. d. J. ist der Bibliothekar Moser dahier, als Dollmetscher für die in polnischer Sprache bei den Gerichtsstellen des Königreichs einkommenden Urkunden aufgestellt worden.

Sämtliche Gerichtsstellen werden hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß wegen der dießfälligen Geschäfts-Behandlung dieselben Vorschriften eintreten, welche durch die ähnliche Verfügung vom 30. Janr. 1822 (St. u. Reg. Bl. v. Jahr 1822 S. 100) ertheilt worden sind.

Stuttgart den 16. Oktober 1823.

Maucler.

c) Bekanntmachung, die bevorſtehende erſte Dienſt-Prüfung bei dem K. Ober-Tribunal betreffend.

Diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der nach Art. 1 der Dienſt-Prüfungs-Inſtruktion für das K. Ober-Tribunal vom 30. Novbr. 1820 (Staats- u. Reg.-Bl. S. 615) im Monat Decbr. d. J. bei dem K. Ober-Tribunal Statt findenden erſten Dienſt-Prüfung (Prüfung der Rechts-Candidaten) zugelaſſen zu werden wünſchen, werden in Gemäßheit der Anordnung des ſo eben erwähnten Artikels hiermit aufgefordert, ihre dießfälligen Geſuche, welche genau nach den hierüber beſtehenden Vorſchriften eingerichtet ſeyn müßen, bis zum 15. Novbr. d. J. bei der unterzeichneten Stelle um ſo gewiſſer einzureichen, als im Falle der Nicht-Einhaltung dieſes Termins der Nachtheil des Ausſchluſſes von dieſer Semeſter-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Stuttgart den 20. Oktober 1823.

Maucler.

d) Vorladung der Juſtiz-Referendäre zur Semeſter-Prüfung.

Diejenigen Juſtiz-Referendäre zweiter Claſſe, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 6. Juni d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt S. 418) ſich zu der zweiten Dienſt-Prüfung angemeldet, und, nach erfolgter Zulaſſung zu derſelben, ihre Probe-Arbeiten in der feſtgeſetzten Friſt übergeben haben, werden hierdurch benachrichtiget, daß im November d. J. ihre Prüfung bei dem Königl. Ober-Tribunal beendiget werden wird, und ſie dabei in zwei Abtheilungen zu erſcheinen haben.

Die erſte Abtheilung beſteht aus den Referendären:

Hahn,
v. Bagnato,
Kulmbach,
Lemppenau,
Kübel,
Schmid,
Mohl,
Landauer,
Haas, Ober-Juſtiz-Sekretär, und
Flattich;

die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Kraus, (von Oehringen,)
Seefried,
Krauß, (von Ludwigsburg,)
Finckh,
Fleiner,
Gentner,
Majer,
Schüßler, und
Prielmaier.

Die zu der ersten Abtheilung gehörigen Referendäre haben Montags, den 10. November, die zu der zweiten Abtheilung gehörigen Montags, den 17. November d. J. zu Stuttgart sich einzufinden und je noch an demselben Tage (Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr) auf der Kanzlei des Ober-Tribunals zu erscheinen, um daselbst das Weitere zu vernehmen.

Die zu der bevorstehenden Prüfung zwar ebenfalls zugelassenen, hievor aber nicht genannten Referendäre, welche ihre Probe-Arbeiten binnen der anberaumten Frist nicht eingereicht haben, werden hiemit dem angedrohten Präjudiz gemäß von dieser Semester-Prüfung ausgeschlossen und auf die nächste verwiesen.

Stuttgart den 20. Oktober 1823.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Vorschrift, die polizeiliche Aufsicht über Fremde, besonders über die ins Königreich kommenden fremden Juden betreffend.

Neuerliche Erfahrungen haben bewiesen, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen in Betreff der polizeilichen Aufsicht über Fremde, insbesondere auch über Juden, die unter der Maske von Handelsleuten herumziehen, hie und da sehr nachläßig befolgt, öfters auch nicht ihrem ganzen Sinne nach gefaßt und angewendet werden.

Seine Königliche Majestät haben daher durch höchstes Dekret vom heutigen Tage befohlen, daß die Beobachtung dieser Vorschriften im Allgemeinen sämtlichen Polizei-Stellen des Königreichs ernstlich eingeschärft, und zu Erneuerung und Erläuterung einiger derselben, deren nachläßige oder unrichtige Anwendung besonders häufig bemerkt worden ist, Folgendes bekannt gemacht werde:

1.) In Ansehung der Päße fremder Reisenden enthält sowohl die General-Verordnung vom 11. Sept. 1807 als die vom 2. Mai 1811 die Bestimmung, daß nur solche Päße anerkannt werden können, welche entweder von der competenten Obrigkeit, d. h. von der über den Wohnort des Reisenden gesetzten Behörde, ausgestellt seyen, oder aus

denen sich zum wenigsten unzweifelhaft ergebe, daß der Aussteller den Reisenden hinlänglich gekannt, oder doch bei Ausstellung des neuen Passes die älteren vor Augen gehabt und pflichtmäßig geprüft habe. Auf diese Bestimmungen bezieht sich der Nro. I. der Verordnung vom 15. Juni 1814, das Einbringen fremder, die öffentliche Sicherheit gefährdender Juden in das Königreich betreffend, und wie sie daher überhaupt in Beziehung auf fremde Reisende genau zu beobachten sind, so ist insbesondere keinem fremden Juden das Reisen im Königreich zu gestatten, der sich über seine Ansäßigkeit nicht durch einen Paß auszuweisen vermag, welcher ihm von der Obrigkeit seines Wohnorts oder aber von einer anderen obrigkeitlichen Behörde auf den Grund eines von der Obrigkeit seines Wohnorts ausgestellten Passes oder auf den Grund nachgewiesener eigener Bekanntschaft mit den persönlichen Verhältnissen des Inhabers gegeben worden ist.

2.) Der Paß muß einen gesetzlich erlaubten Zweck der Reise ausdrücken. Ein solcher ist durch die allgemeine Angabe, daß der Fremde reise, um Handelschaft zu treiben, nicht nachgewiesen, da der Handelsbetrieb im Allgemeinen den Fremden verboten und nur berechtigten ausländischen Handelsleuten auf Jahrmärkten gestattet ist. Der in der Absicht, ein Handelsgeschäft zu treiben, ins Königreich kommende auswärtige Jude kann daher nur alsdann zugelassen werden, wenn

a) sein Paß die Waarengattung, mit welcher, und den Jahrmarkt, auf welchem er handeln will, speciell bezeichnet, und wenn er

b) durch ein von der Obrigkeit seines Wohnorts ausgestelltes, von einer höheren obrigkeitlichen Behörde beglaubigtes, nicht über ein Jahr altes Original-Zeugniß sich darüber auszuweisen vermag, daß er, oder, wenn er nicht auf eigene Rechnung, sondern im Dienste eines andern handelt, (Verordn. v. 15 Juni 1814 Nro. I.) daß sein Dienstherr in seiner Heimath mit gesetzlicher Berechtigung in offenem Laden oder als Landkrämer Handel treibe.

3.) Der Paß gilt nur für die Person dessen, dem er ausgestellt ist, und es kann dem Inhaber nicht gestattet werden, Weib und Kinder oder andere Begleiter, die er nicht erweißlich zu seinem Handelsgeschäft nöthig hat, und

deren Namen, Heimath und Gestalt nicht besonders in dem Paß bezeichnet sind, mit sich zu führen.

4.) Paß und Zeugniß hat der reisende Handelsjude nicht nur dem in der Verordnung vom 3. Aug. d. J. näher bezeichneten Gränz-Oberamt, sondern auch sogleich nach seiner Ankunft in dem Jahrmarktort der Polizei-Behörde dieses Orts zur Prüfung vorzulegen. Das erstere bezeichnet ihm in seinem Paß die nach dem Jahrmarktsort zu nehmende Route. Findet die Polizei-Behörde des letztern Orts, daß er die Vorlegung seiner Papiere bei dem Grenz-Oberamt unterlassen, oder von der ihm von demselben vorgeschriebenen Route sich entfernt habe, so hat sie ihn dem vorgesetzten Oberamt zu übergeben, das ihn, wofern er sich über die Abweichung von der Vorschrift nicht genügend zu rechtfertigen weiß, und wenn kein weiter vorliegender Verdachtsgrund die Einleitung eines Untersuchungs-Verfahrens fordert, über die Grenze zurück transportiren läßt.

Die in Ordnung gefundenen Papiere des Handels-Juden werden gegen ein ihm einzuhändigendes Certificat von der Polizei-Behörde des Jahrmarkt-Orts in Verwahrung genommen, und ihm erst bei seiner Weiterreise mit einer Beschreibung der Route, die er nach der Grenze, oder wenn er noch einen weiteren Jahrmarkt besuchen will, nach dem Ort des letzteren zu nehmen hat, wieder eingehändigt.

Die vorstehenden Vorschriften sind sodann von den Polizei-Behörden aller weiteren Orte, deren Jahrmärkte der Jude besucht, genau zu beobachten, und es ist hiebei insbesondere auch darauf stets ein genaues Augenmerk zu richten, ob der Paß-Inhaber die vorgeschriebene Route eingehalten habe.

Ueberhaupt liegt es jeder Polizei-Behörde, die einen solchen Reisenden außerhalb der vorgeschriebenen Route antrifft, ob, nach Maßgabe des Vorstehenden gegen ihn zu verfahren.

5.) Die unter Nro. 1—4 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf andere ausländische Krämer, welche in das Königreich kommen, um Handelschaft zu treiben, Anwendung.

6.) Je weniger übrigens der Zweck dieser Vorschriften ohne die unausgesetzte, thätige Aufmerksamkeit der Polizei-Behörden erreicht werden kann, um so nachdrücklicher wird denselben zur Pflicht gemacht, nicht nur die vorge-

ſchriebene Prüfung der Ausweiſe, von welchen die Zulaſſung fremder Reiſenden, namentlich fremder Juden, in das Königreich abhängt, mit aller Strenge vorzunehmen, und insbeſondere, wenn ſolche Reiſende in den Fall kommen, von ihnen ſelbſt Zeugniſſe oder Päſſe zu verlangen, dabei mit aller Vorſicht zu Werk zu gehen, und ſich genau an die geſetzliche Vorſchriften, namentlich an den §. 2 der Verordnung vom 11. Sept. 1807 zu halten, ſondern vorzüglich auch darauf ihr Augenmerk zu richten, daß es den in das Königreich kommenden Fremden nicht gelinge, der polizeilichen Prüfung ihrer Verhältniſſe ganz ſich zu entziehen.

Was in dieſer Hinſicht dem Landjäger-Corps obliegt, iſt in der unterm 5. Juni d. J. bekannt gemachten Inſtruktion deſſelben enthalten.

Man findet ſich aber insbeſondere auch veranlaßt, den Oberämtern die Vorſchriften der §§. 12 und 24 der Verordnung vom 11. Sept. 1807 über die Handhabung der Local-Polizei und die Beherbergung fremder Perſonen ins Gedächtniß zu rufen, und ſie anzuweiſen, über der Befolgung dieſer Vorſchriften von Seite der Orts-Polizei-Behörden und der unnachſichtlichen Beſtrafung der Uebertreter mit Strenge zu halten.

Stuttgart den 13. Oktober 1823.

Schmidlin.

b) Vorſchrift in Anſehung der Beeidigung der zur Praxis legitimirten Aerzte.

In Beziehung auf die Beeidigung der nach vorgängiger Prüfung zur Praxis legitimirten Aerzte ſo wie in Hinſicht auf die Niederlaſſung der letzteren wird unter Beziehung auf die Inſtruktion für das Medizinal-Departement vom 23. Juni 1807 §. 7 Folgendes verordnet:

1.) das Oberamt, welchem von dem Medizinal-Collegium die Uebergabe des Prüfungs-Zeugniſſes an den zur Praxis legitimirten Arzt übertragen wird, hat denſelben bei der Aushändigung dieſes Zeugniſſes auf die Beobachtung der das Medizinalweſen betreffenden Geſetze und Verordnungen zu beeidigen. Ueber den Beeidigungs-Akt wird ein Protokoll aufgenommen, und zugleich die geſchehene Beeidigung von dem Oberamt auf dem Prüfungs-Zeugniſſe beurkundet.

2.) Dem Oberamt, in deſſen Bezirk ein praktiſcher Arzt ſich zur Aus-

übung seiner Wissenschaft niederlassen will, hat derselbe hievon schriftliche Anzeige zu machen, und die hiezu erhaltene Ermächtigung so wie die auf den Grund derselben erfolgte Beeidigung nachzuweisen. Dem Oberamt liegt es ob, die geschehene Niederlassung der vorgesetzten Kreis-Regierung sowohl als dem K. Medizinal-Collegium anzuzeigen, und hiebei namentlich auch anzugeben, von welcher Stelle und zu welcher Zeit derselbe auf die vorgeschriebene Art beeidigt worden sey.

Stuttgart den 14. Oktober 1823.

Schmidlin.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Empfehlung der „Freimüthigen Jahrbücher der allgemeinen deutschen Volksschulen."

Im Verlage des Buchhändlers Oßwald, in Heidelberg und Speier, ist bereits das erste Heft des dritten Bandes der freimüthigen Jahrbücher der allgemeinen deutschen Volksschulen erschienen.

Die Herausgabe dieser Zeitschrift wird von Männern besorgt, welche in verschiedenen Theilen Deutschlands an der Spitze der Unterrichts- und Bildungs-Anstalten stehen. Da die bisher erschienenen Bände die hierauf gegründeten Erwartungen ganz befriedigen, so wird den Dekanaten die Verbreitung dieser vorzüglichen Zeitschrift, welche auch die katholischen Schulen umfaßt, und insbesondere der Ankauf derselben für die Landkapitels-Lesegesellschaft empfohlen.

Stuttgart den 7. Oktober 1823.

Camerer.

3. Des Medicinal-Collegium.

Der Candidat der Medicin, Ignaz Zimmer, von Abtsgmünd, Oberamts Aalen, ist nach erstandener Prüfung in der Medicin und Geburtshülfe zur Ausübung dieser Wissenschaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 10. Oktober 1823.

Walther.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, die bevorſtehende Weinleſe betreffend.

In Anſehung der bevorſtehenden Weinleſe ſieht man ſich veranlaßt, denjenigen Königl. Cameralämtern, welche Weingefälle zu verwalten haben, unter Hinweiſung auf die beſtehenden Verordnungen im Beſondern noch Folgendes zur Nachachtung zu eröffnen:

1.) Bei der in mehreren Gegenden ſehr ungleichen Zeitigung der Trauben haben die Beamten nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die reifen Trauben abgeſondert von den unreifen geleſen, und der Moſt von beiden in beſonderen Geſchirren aufbewahrt werde. Eine gleiche Abſonderung iſt auch ſo viel möglich bei dem Einzuge der Wein-Gefälle zu beobachten, damit über den beſſern und geringern Ertrag je beſonders verfügt werden könne.

2.) Von dem Gefäll-Ertrage der Finanz-Verwaltung ſind die derſelben obliegenden Ausgaben an Beſoldungen und Penſionen, nebſt den etwaigen Rückſtänden je in der geeigneten Qualität und nach Maßgabe der ergehenden beſonderen Anweiſungen, zu gehöriger Zeit unter der Kelter abzureichen.

3.) Ueber den weitern Betrag der Wein-Gefälle wird von den Kreis-Finanz-Kammern beſonders verfügt werden; von welchen auch die Königl. Cameralämter in Anſtands-Fällen Beſcheid einzuholen haben.

Uebrigens ſind die vorläufigen Anzeigen an das Finanz-Miniſterium über das Ergebniß der Weinleſe (Staats- und Reg. Blatt von 1821. S. 763) von den Cameralämtern möglichſt zu beſchleunigen, auch den Finanz-Kammern die vorgeſchriebenen Herbſt-Rechnungen zu gehöriger Zeit abzulegen.

Stuttgart den 20. Oktober 1823.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Durch die Beförderung des Ober-Revisors Schmid ist eine Sekretärs-Stelle bei dem Ministerium des Innern erledigt worden. Dieselbe ist mit dem etatsmäßigen Gehalte zweiter Klasse von 1000 fl. verbunden.

Durch die Pensionirung des Oberamtmanns v. Tautphäus ist das Oberamt Mergentheim erledigt. Dasselbe ist als Oberamt erster Klasse mit einem Gehalte von 1600 fl. verbunden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 55.

Königlich Württembergiſches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Donnerſtag den 23. Oktober 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

Des Miniſterium des Innern.

Die neue Bezirks-Eintheilung der evangeliſch-lutheriſchen Generalate betreffend.

Um die kirchlichen Einrichtungen der evangeliſchen Landestheile mit der politiſchen Organiſation des Königreichs, ſo wie mit den örtlichen Verhältniſſen in größere Uebereinſtimmung zu bringen, haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 17. d. M. den evangeliſch-lutheriſchen Generalat-Bezirken die nachſtehende Eintheilung gegeben:

I.) Generalat Ludwigsburg:
General-Superintendent: vacat.

Dekanate:

1) Ludwigsburg,
2) Waiblingen,
3) Cannstadt,
4) Eßlingen,
5) Stuttgart, Stadt,
6) Stuttgart, Amt,
7) Böblingen,
8) Leonberg.

II.) Generalat Heilbronn.
General-Superintendent: Prälat von Märklin.

Dekanate:

1) Heilbronn,
2) Neuenstadt,
3) Weinsberg,
4) Backnang,
5) Marbach,
6) Besigheim,
7) Vaihingen,
8) Dürrmenz,
9) Knittlingen,
10) Brackenheim.

III.) Generalat Reutlingen:
General-Superintendent: Prälat von Abel.

Dekanate:

1) Reutlingen,
2) Urach,
3) Nürtingen,
4) Neufen,
5) Balingen,
6) Tuttlingen,
7) Sulz.

IV.) Generalat Tübingen:
General-Superintendent: Prälat von Gaab.

Dekanate:

1) Tübingen,
2) Herrenberg,
3) Calw,
4) Wildbad,
5) Nagold,
6) Freudenstadt.

V.) Generalat Hall.
General-Superintendent: Prälat von Dapp.

Dekanate:

1) Hall,
2) Oehringen,
3) Ingelfingen,
4) Creglingen,
5) Blaufelden,
6) Crailsheim,
7) Gaildorf,
8) Schorndorf,
9) Aalen,
10) Heidenheim.

VI.) Generalat Ulm.

General-Superintendent: Prälat von Schmid.

Dekanate:

1) Ulm,
2) Alpek,
3) Geißlingen,
4) Göppingen,
5) Kirchheim,
6) Blaubeuren,
7) Münsingen,
8) Biberach.

Die vorstehende Bezirks-Eintheilung hat mit dem 1. Januar 1824 in Wirksamkeit zu treten.

Stuttgart den 18. Oktober 1823.

Schmidlin.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Ausschreibung des ersten Drittheils der Jahrs-Steuer pro $18\frac{23}{24}$.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 17. Oct. 1823 zu genehmigen geruht, daß unter Zugrundlegung des neuerrichteten provisorischen Steuer-Catasters, das nach §. 114 der Verfassungs-Urkunde fortdauernde erste Drittheil der Jahrs-Steuer pro $18\frac{23}{24}$ sofort ausgeschrieben werde.

Die in der abgelaufenen Etats-Periode verwilligten Jahrs-Steuern betragen:

Grund-Gebäude- und Gewerbs-Steuer 2,400,000 fl.

wovon nach dem Gesetze vom 15. Juli 1821 zu vertheilen sind:

auf das Grund-Eigenthum ohne die Gefälle	1,700,000 fl.
auf die Gebäude . .	400,000 fl.
und die Gewerbe . .	300,000 fl.
	2,400,000 fl.

sodann beträgt nach eben demselben die in gleichem Verhältniß mit der Grund-Steuer zu bestimmende Gefäll-Steuer nach den vorliegenden Catastern . . 104,271 fl.

und die wegen übernommener Corporations-Lasten auf die angezeigten vier Steuer-Quellen zu vertheilende Summe 100,000 fl.

Es sind mithin umzulegen im Ganzen:

1) auf das Grund-Eigenthum, ohne die Gefälle . . .	1,767,884 fl.	— kr.
2) auf die Gebäude .	415,972 fl.	43 kr.
3) — — Gewerbe .	311,979 fl.	33 kr.
4) — — Gefälle . .	108,434 fl.	44 kr.
	2,604,271 fl.	— kr.

thut auf das erste Drittheil des Jahrs

$18\frac{2}{3}\frac{3}{4}$ ad 1) . .	589,294 fl.	40 kr.
— 2) . .	138,657 fl.	34 kr.
— 3) . .	103,993 fl.	11 kr.
— 4) . .	36,144 fl.	55 kr.
	868,090 fl.	20 kr.

welche auf die — in der Beilage ersichtliche Weise auf die einzelnen Oberämter, die Königl. Hof-Domainen-Kammer und die Besitzer der — aus der Staats-Kasse zu bezahlenden ewigen Renten vertheilt werden.

Da es für die Erhaltung der Ordnung in dem Staats-Haushalte und für die Bestreitung der Staats-Bedürfnisse von großer Wichtigkeit und dringend nothwendig ist, daß die Steuer-Gelder zu rechter Zeit eingehen, so wird den Königl. Oberämtern aufgegeben, nicht nur die Austheilung auf die einzelnen Orte und Guts-Herrschaften nach der Grundlage des neuen provisorischen Catasters, und die Unter-Austheilung auf die einzelnen Contribuenten unter Beachtung der deshalb vorliegenden Bestimmungen alsbald vornehmen zu lassen, sondern auch solche Einleitungen zu treffen, daß die Oberamts-Pfleger mit Ablieferung der Steuern pünktlich einzuhalten im Stande sind.

Stuttgart den 21. Oktober 1823.

Süskind.

Vertheilung

des ersten Drittheils der Staats-Steuer pro $18\frac{3}{24}$.

Oberämter.	Grund-Steuer.		Gebäude-Steuer.		Gewerbe-Steuer.		Gefäll-Steuer.	
1. Neckar-Kreis.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Backnang . . .	8,151	40	2,152	20	2,114	20	146	40
Besigheim . . .	8,547	—	2,833	—	1,604	20	294	—
Böblingen . . .	8,341	40	2,390	—	1,704	20	129	20
Brackenheim . .	8,194	20	1,987	—	1,283	—	519	40
Cannstadt . . .	6,689	20	2,290	40	1,539	40	116	40
Eßlingen . . .	7,609	—	1,910	20	1,841	—	264	—
Heilbronn . . .	8,026	40	3,650	40	3,090	—	555	—
Leonberg . . .	11,310	—	3,078	20	1,829	—	400	—
Ludwigsburg . .	10,393	20	3,667	20	2,517	40	75	—
Marbach . . .	11,106	40	2,258	40	1,721	20	265	40
Maulbronn . . .	8,418	—	2,183	20	1,609	40	88	—
Neckarsulm . . .	10,863	—	2,333	20	1,433	40	444	40
Stuttgart, Stadt.	2,041	—	8,745	20	8,339	40	17	20
Stuttgart, Amt .	8,314	40	2,351	20	1,539	—	283	40
Vaihingen . . .	7,209	—	1,960	—	1,595	—	288	20
Waiblingen . . .	8,559	—	2,150	20	1,717	40	60	—
Weinsberg . . .	8,154	—	1,717	40	1,281	20	460	20
	141,928	20	47,659	40	36,760	40	4,708	20

Oberämter.	Grund-Steuer.		Gebäude Steuer.		Gewerbe-Steuer.		Gefäll-Steuer.	
2. Schwarzwald-Kreis.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Balingen . . .	7,917	20	1,791	—	1,886	40	214	40
Calw	5,371	20	1,953	—	1,613	—	108	—
Freudenstadt . .	7,044	20	1,395	—	1,156	20	20	—
Herrenberg . . .	9,467	—	2,327	40	995	—	134	20
Horb	6,835	20	1,840	20	1,187	—	430	40
Nagold	6,064	—	1,810	40	1,638	40	179	40
Neuenbürg . . .	4,667	40	1,532	40	1,070	—	198	—
Nürtingen . . .	8,072	20	1,999	20	1,196	20	209	—
Oberndorf . . .	6,692	20	1,465	—	1,105	20	238	40
Reutlingen . . .	8,711	20	2,491	—	2,231	20	271	20
Rottenburg . . .	10,077	—	2,855	—	1,354	40	278	40
Rottweil . . .	7,570	20	1,482	40	913	—	444	20
Spaichingen . .	6,345	—	963	—	534	20	193	—
Sulz	7,024	20	1,285	40	714	20	97	—
Tuttlingen . . .	8,040	40	1,478	—	1,444	40	376	20
Tübingen . . .	7,477	—	2,791	—	2,077	20	261	—
Urach	8,687	20	2,067	40	1,971	40	102	—
	126,064	40	31,528	40	23,089	40	3,756	40

Oberämter.	Grund-Steuer.		Gebäude-Steuer.		Gewerbe-Steuer.		Gefäll-Steuer.	
3. Donau-Kreis.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Biberach . . .	14,675	20	2,897	20	2,147	20	1,909	40
Blaubeuren . . .	8,022	20	1,318	40	786	—	268	40
Ehingen	12,813	—	2,162	40	1,238	—	2,109	20
Gelßlingen . . .	7,252	—	1,736	20	1,175	20	531	40
Göppingen . . .	11,109	40	2,562	20	2,091	40	376	—
Kirchheim . . .	9,274	20	2,353	20	1,795	40	160	20
Leutkirch . . .	10,817	40	1,721	—	1,031	20	932	—
Münsingen . . .	8,683	—	1,234	—	1,001	40	563	20
Ravensburg . .	13,564	—	2,402	40	1,852	20	498	—
Riedlingen . . .	12,663	—	2,723	20	1,366	40	1,589	20
Saulgau . . .	14,598	20	1,945	—	1,166	40	866	40
Tettnang . . .	10,139	20	1,807	40	738	40	405	40
Ulm	11,465	40	4,133	40	3,873	—	1,010	40
Waldsee	15,581	20	2,534	—	1,311	—	1,516	—
Wangen	10,204	—	1,784	40	1,182	—	648	—
Wiblingen . . .	8,683	—	1,734	—	1,261	—	1,267	—
	179,546	—	35,050	40	24,018	20	14,652	20

Oberämter.	Grund-Steuer.		Gebäude-Steuer.		Gewerbe-Steuer.		Gefäll-Steuer.	
4. Jaxt-Kreis.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aalen	5,770	20	961	20	1,118	40	529	—
Crailsheim . . .	7,370	20	1,405	—	1,415	40	467	40
Ellwangen . . .	9,619	40	1,842	—	1,089	—	450	—
Gaildorf	8,109	20	1,071	40	1,223	40	428	20
Gerabronn . . .	17,098	40	1,907	20	1,704	40	1,042	20
Gmünd	6,747	20	1,623	40	1,683	20	563	20
Hall	13,298	20	2,208	20	2,069	40	613	40
Heidenheim . . .	9,997	20	2,163	20	1,775	—	242	—
Künzelsau . . .	11,130	40	2,011	20	1,646	40	723	—
Mergentheim . .	13,093	40	1,990	—	1,533	20	775	40
Neresheim . . .	8,532	40	1,281	—	1,018	—	1,323	20
Oehringen . . .	15,993	40	2,350	—	1,711	20	988	40
Schorndorf . . .	6,748	20	2,029	20	1,219	40	73	—
Welzheim . . .	6,280	—	1,242	20	777	40	192	20
	139,790	20	23,986	40	19,986	20	8,442	20
Zuſammen	587,329	20	138,225	40	103,855	—	31,559	40
Hof-Domainen-Kammer	1,965	20	431	40	138	20	3,342	—
Renten, welche auf der Staats-Kaſſe haften	—	—	—	—	—	—	1,243	20
	589,294	40	138,657	20	103,993	20	36,145	—

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 56.

Königlich Württembergisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Donnerstag, den 30. Oktober 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Dekrete vom 4. und 23. Sept. beziehungsweise vom 25. Okt. 1823 bei dem Personal der Oberamts-Gerichte folgende Beförderungen und Versetzungen vorzunehmen geruht.

Zu Oberamts-Richtern wurden ernannt die nachgenannten Oberamtsgerichts-Verweser:

der Ober-Justiz-Assessor Finkh, bisher zu Besigheim, in Besigheim,

der Ober-Justiz-Assessor Heyd, bisher zu Oehringen, in Weinsberg,

der Ober-Justiz-Assessor, D. Schmid, bisher zu Backnang, in Oehringen,

der Ober-Justiz-Assessor Malblanc, bisher zu Münsingen, in Spaichingen,

der Ober-Justiz-Assessor Weinschenk, bisher zu Rottweil, in Rottweil,

der Ober-Justiz-Assessor Fuchs, bisher zu Mergentheim, in Mergentheim,

der Ober-Justiz-Sekretär May, bisher zu Oberndorf, in Oberndorf,

der Ober-Justiz-Sekretär Aich, bisher zu Spaichingen, in Saulgau,

der Ober-Justiz-Sekretär Hammer, bisher zu Crailsheim, in Crailsheim,

der vormalige Landvogtei-Aktuar Reuß, bisher zu Herrenberg, in Blaubeuren,

der Rechts-Consulent Stadelmann, bisher zu Neresheim, in Aalen.

In Folge dieser Ernennungen wurden versetzt:

der Oberamts-Richter Böcklen, von Weinsberg nach Backnang,

der Oberamts-Richter Feßer, von Blaubeuren nach Herrenberg,

der Oberamts-Richter Richter, von Aalen nach Neresheim, und

der Oberamts-Richter Kapff, von Gaildorf nach Münsingen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. den Professorats-Verweser M. Klaiber, am hiesigen obern Gymnasium zum außerordentlichen Professor an demselben zu ernennen,

vermöge höchster Entschließung von 17. d. M. das erledigte evangelische Diakonat Neuenstadt, dem bisher bei dem Seminarium zu Maulbronn angestellten Repetenten Heyd zu übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. den evangelischen Pfarrer Lechler, zu Pfeffingen, im Dekanat Balingen, auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Dekrete vom 21. d. M. dem Referendär erster Classe, Schabell, von Ingelfingen, Oberamts Künzelsau, die Oberamtsgerichts-Aktuarsstelle in Neckarsulm gnädigst übertragen, und

dem Oberamtsgerichts-Aktuar Widmann, in Ludwigsburg, die nachgesuchte Dienst-Entlassung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des katholischen Kirchenraths.

Den Stand des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen an Georgii 1823 betreffend.

In dem Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahre 1821 S. 818 wurde das Entstehen, die Natur und die Verwaltungs-Form des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs bekannt gemacht.

Nachdem die Rechnung 18$\frac{22}{23}$ geprüft und gutgeheißen worden, so werden unter Beziehung auf die nächst vorgehende Bekanntmachung im Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1822. S. 766, die Ergebnisse derselben und den Stand des Fonds öffentlich hiemit dargelegt.

Zum voraus kommt zu bemerken, daß auch im besagten Jahre wieder den in der Beilage verzeichneten zu gering gestellten Kirchenstellen ihre Interkalar-Gefälle zu Verbesserung des Einkommens überlassen wurden, ohne daß sie zum Interkalar-Fonds flossen.

Die Interkalar-Fonds-Rechnung liefert folgendes Resultat:

I.) Grundstock.

1) Kassen-Vorrath an Georgii 1822		3,353 fl. — kr.
2) Rückstände desgleichen	2,353 fl. 36 kr.	
Hievon giengen ein		•
Als illiquid und uneinbringlich fielen in Abgang	128 fl. 48 kr.	
Rest	2,224 fl. 48 kr.	
3) Ersatz-Posten desgleichen	104 fl. — kr.	
Hievon giengen ein		0
Rest	104 fl. — kr.	
4) Tischtitels-Guthaben desgleichen	100 fl. — kr.	
welche eingiengen		100 fl. — kr.
Rest	0	

5) Neue Gefälle:		
a) Interkalar-Gefälle, welche zum Fonds floßen	7,169 fl. 18 kr.	
b) wegen Regulirung des Abkurungs-Termins über Abzug der diesfallsigen Ausgabe .	1,194 fl. 48 kr.	
c) Beiträge von einigen Kirchenstellen . .	1,600 fl. — kr.	
		9,964 fl. 6 kr.
6) Heimbezahlte Kapitalien		419 fl. 27 kr.
Summe .		13,836 fl. 33 kr.
Hievon sind abzuziehen:		
1) Zu Kapitalien wurden angelegt		5,934 fl. — kr.
2) Neuer Rückstand entstand an Interkalar-Gefällen . . .		95 fl. 40 kr.
Summe .		6,029 fl. 40 kr.
wornach	7,806 fl. 53 kr.	übrig bleiben.
Hievon waren		
a) baar vorhanden	1,947 fl. 23 kr.	
b) zu Deckung der laufenden Ausgaben 18$\frac{2}{3}$ wurden verwendet	5,859 fl. 30 kr.	
Der Grundstock besteht also mit Georgii 1823 in		
1) Rückständen		2,320 fl. 28 kr.
2) Kapitalien		
verzinsliche	123,072 fl. 5 kr.	
unverzinsliche	450 fl. — kr.	
		123,522 fl. 5 kr.
3) Ersatz-Posten		104 fl. — kr.
4) Kassen-Vorrath		1,947 fl. 23 kr.
Zusammen in .		127,893 fl. 56 kr.
An Georgii 1822 betrug der Grundstock		123,918 fl. 8 kr.

Folglich hat derselbe im Rechnungs-Jahr 18$\frac{2}{3}$ zugenommen um 3,975 fl. 48 kr. welche Zunahme theils zu Sicherung der bereits angewiesenen, theils zu weiterer Verbesserung der Pfarrgehalte, wo es an einer nähern Quelle gebricht, erforderlich und bestimmt ist.

II.) Einkünfte aus dem Grundstock.

Zinse aus den Kapitalien, die baar eingiengen		5,966 fl. 4 kr.
Hievon wurden bestritten folgende Ausgaben:		
1) Elementar-Ausgaben:		
Kapitalsteuer	401 fl. 51 kr.	
Prozeßkosten	9 fl. 36 kr.	
		411 fl. 27 kr.
2) Central-Verwaltungskosten:		
a) Besoldung des Cassiers samt 12 fl. zu Schreibmaterialien	312 fl. — kr.	
b) Registratur- und besondere Schreibkosten	60 fl. 27 kr.	
c) dem Aufwärter	36 fl. 30 kr.	
d) Postscheine und Briefträger	6 fl. 46 kr.	
e) Buchbinderkosten	2 fl. 50 kr.	
		418 fl. 33 kr.
3) Für den Hauptzweck der Anstalt:		
a) Beiträge zu den Pfarrgehalten:		
aa) Jährliche	5,276 fl. 41 kr.	
worunter im Jahre 18$\frac{33}{34}$ neu angewiesen wurden:		
der Pfarrstelle in Wilsingen weiter .	150 fl. — kr.	
Heilgenbronn weiter	20 fl. — kr.	
Donaustetten an weiteren 160 fl. das Ratum	66 fl. 37 kr.	
Burgberg an 260 fl.	138 fl. 54 kr.	
Bollingen an 150 fl.	52 fl. 36 kr.	
Lippach an 280 fl.	178 fl. 36 kr.	
Ebersberg an 200 fl.	151 fl. 46 kr.	
Deuchelried an 50 fl.	13 fl. 58 kr.	
Altstadt Rottweil	100 fl. — kr.	
Vogt an 150 fl.	20 fl. 57 kr.	
Pflaumloch	150 fl. — kr.	

bb) Aversalbeiträge:		
an die Pfarrstelle zu Wendelsheim zu Erkaufung einer Wiese	486 fl. 58 kr.	
cc) Personalzulagen	386 fl. 54 kr.	
worunter neu:		
dem Pfarrer Ulfamer in Vollingen an 50 fl.	17 fl. 32 kr.	
dem Pfarrer Weiß in Wangen wegen Deuchelried an 50 fl. . . .	13 fl. 58 kr.	
		6,150 fl. 33 kr.
b) Auf Tischtitel, ohne Ersatz, weil der unterstützte Vikar Boser unbemittelt starb		238 fl. — kr.
c) Beiträge zu den Ruhegehalten für pensionirte Pfarrer .		1,419 fl. 45 kr.
d) Beiträge für Verweser erledigter Pfarreien, deren Einkommen im Jahre der Erledigung die Verweserei-Gebühren nicht abwarf		20 fl. 43 kr.
e) Beiträge zu Haltung nothwendiger Hülfspriester . . .		2,394 fl. 50 kr.
f) Nothdürftige Unterstützungen der Vikarien Pfeiffer und Dörr		271 fl. 43 kr.
g) Außerordentlicher Beitrag zu den kirchlichen Instituten in Rottenburg		500 fl. — kr.
Summe .		11,825 fl. 34 kr.

Diese Ausgaben-Summe übersteigt die Einnahmen à 5,966 fl. 4 kr. um 5,859 fl. 30 kr.

welche obbesagter Maßen von den zum Fonds gehörigen Interkalar-Gefällen bestritten wurden.

Stuttgart den 14. Oktober 1823.

Camerer.

Beilage.

Verzeichniß

der

erledigten katholiſchen Kirchenſtellen, welchen im Rechnungs-Jahre $18\frac{33}{34}$ ihre Interkalar-Gefälle zur Verbeſſerung des Einkommens überlaſſen wurden.

Pfarrſtelle in Hürbel	2 fl.	22 kr.
— — Hornfiſchbach	404 fl.	4 kr.
— — Harthauſen bei Mergentheim	167 fl.	22 kr.
— — Böhringen	312 fl.	39 kr.
— — Lippach	245 fl.	53 kr.
— — Weilen unter der Rennen $18\frac{20}{21}$ und $18\frac{21}{22}$	617 fl.	1 kr.
Katharina-Kaplanei in Herbertingen $18\frac{21}{22}$	129 fl.	45 kr.
Kaplanei in Ergenzingen	204 fl.	59 kr.
— in Warthauſen	335 fl.	46 kr.
Pfarrſtelle in Bolſtern	676 fl.	33 kr.
— in Thanau	71 fl.	— kr.
Kaplanei in Mochenwangen	269 fl.	25 kr.
— in Reinſtetten ſammt Hürbel	353 fl.	1 kr.
Pfarrſtelle in Heudorf bei Mengen	246 fl.	8 kr.
— in Meßbach	377 fl.	1 kr.
Kaplanei und Pfarrſtelle in Pfärrich	339 fl.	21 kr.
Pfarrſtelle in Zogenweiler	305 fl.	57 kr.
Kaplanei zum h. Martin in Altdorf	190 fl.	57 kr.
— in Schwendi	191 fl.	45 kr.
Pfarrſtelle in Oberndorf bei Rothenburg	142 fl.	46 kr.
— in Neufra bei Rottweil	118 fl.	43 kr.
— in Steinberg	639 fl.	38 kr.
— in Dietingen bei Ulm	100 fl.	24 kr.

Pfarrſtelle in Flochberg	188 fl. 41 kr.
Kaplanei in Erisdorf	315 fl. 2 kr.
— zur heil. Maria in Tettnang	371 fl. 46 kr.
— in Rimpach	184 fl. 24 kr.
Pfarrſtelle in Bavendorf ſamt Eſchau	388 fl. 22 kr.
— in Unterthalheim	228 fl. 51 kr.
Kaplanei in Offingen	219 fl. 9 kr.
Pfarrſtelle Schemmerberg für die in Altheim	242 fl. 54 kr.
Kaplanei in Emerkingen	219 fl. 15 kr.
— in Schörzingen	222 fl. 5 kr.
— in Markelsheim	199 fl. 39 kr.
Pfarrſtelle in Donauſtetten	148 fl. 16 kr.
— in Wechſetsweiler	327 fl. 45 kr.
— in Spraitbach für Schlechtbach	43 fl. 15 kr.
— in Zimmerbach desgleichen	41 fl. 58 kr.
— in Deuchelried	285 fl. 20 kr.
— in Hauſen ob Urſpring	265 fl. 14 kr.
Kaplanei zur heil. Maria in Friedingen an der Donau	155 fl. 53 kr.
Pfarrſtelle in Sechtenhauſen	238 fl. 43 kr.
— in Betzenweiler	224 fl. 9 kr.
Kaplanei in Nuſplingen $18\frac{30}{31}$ und $\frac{31}{32}$	475 fl. 27 kr.
Pfarrſtelle in Bronnen $18\frac{31}{32}$	143 fl. 9 kr.
— in Schmalegg	125 fl. 4 kr.
Kaplanei in Hayingen	171 fl. 35 kr.
Pfarrſtelle in Enkenhofen	157 fl. 42 kr.
Kaplanei zum heil. Geiſt in Biberach	80 fl. 43 kr.
— zum heil. Lorenz in Rottenburg	231 fl. 55 kr.
Pfarrſtelle in Kiebingen	206 fl. 9 kr.
— in Ettenkirch	299 fl. 12 kr.
— in Langenargen	96 fl. 24 kr.

Dienst-Erledigungen.

Aus Veranlassung der neuen Eintheilung der evangelisch-lutherischen Generalate haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 17. d. M. zu verfügen geruht, daß die Generalate Maulbronn und Oehringen (künftig Ludwigsburg und Hall) von den bisher damit verbundenen Stellen eines Seminar-Vorstandes zu Maulbronn und Schönthal getrennt, und für diese beiden Seminare eigene Ephoren mit demselben fixen Gehalte wie die Ephoren der beiden andern Seminare bestellt werden sollen. Dieser fixe Gehalt besteht neben freier Wohnung in 1240 fl., worunter 440 fl. Naturalien nach Etats-Preisen berechnet sind. Was die mit diesen Stellen verbundene Einstands- und Collegien-Gelder der Seminaristen betrifft, so werden solche zwar in der Folge auch zu Maulbronn und Schönthal eben so wie zu Urach und Blaubeuren unter den Ephorus und die beiden Professoren zu gleichen Theilen vertheilt, und beträgt der dritte Theil, nach der Normal-Zahl von 30—32 Seminaristen berechnet, 280—298 fl., welche Summe sich übrigens durch sogenannte Hospites nach Umständen noch erhöhen kann. Es haben sich jedoch die neuen Ephoren, wenn es in Folge der bisherigen Einrichtung des Bezugs der Emolumente nothwendig werden sollte, eine Zeitlang einen Abzug an obiger Summe der Emolumente, welcher auf 100—150 fl., aber auch auf weniger sich belaufen kann, und voraussichtlich sich bald mindern, und in der Folge ganz aufhören wird, gefallen zu lassen. Die Bewerber um diese Stellen haben innerhalb 14 Tagen ihre Bittschriften bei dem Studienrath einzugeben.

Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Teufringen, Diöcese Böblingen, welche 600 Pfarrgenossen enthält, und mit einem Einkommen von 648 fl. nach Etats-Preisen verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Da das neu erbaute Pfarrhaus zu Böttingen, Diöcese Münsingen, jetzt bezogen werden kann, so haben sich die Bewerber um diese erledigte Pfarrei innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Die Pfarrei Böttingen enthält 470 Seelen, der Pfarrer ist aber zugleich Pfarrer der unirten $\frac{3}{4}$ Stunden entfernten Pfarrei Magolsheim mit

176 Pfarrgenoſſen, wo er alle gewöhnliche Gottesdienſte, wie in der Mutter-Kirche hält, mit der Kinderlehre jedoch an beiden Orten abwechſelt. Das Einkommen iſt auf 734 fl. nach Etats-Preiſen berechnet.

Die erledigte Pfarrei Siglingen, Diöceſe Neuenſtadt, zählt, mit Einſchluß der eine halbe Stunde entfernten, mit eigenen Schulen verſehenen Filialien Creſpach und Reichertshauſen, 845 Pfarrgenoſſen, und hat ein Einkommen von 824 fl. nach Etats-Preiſen. Die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Die erledigte Pfarrei Deckenpfrond, Diöceſe Calw, hat kein Filial, 1085 Pfarrgenoſſen, und das Einkommen iſt, nach Abzug von zwei Scheffeln Roggen und dreizehen Gulden Geld zum geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds, auf 890 fl. nach Etats-Preiſen berechnet. Die Zehenten ſind auf ſechs Jahre an die Gemeinde verpachtet. Die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 57.

Königlich Württembergiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, den 3. November 1823.

I. Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

Einberufung der Stände-Verſammlung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit der Verfaſſungs-Urkunde §. 127 haben Wir beſchloſſen, eine Verſammlung der getreuen Stände Unſeres Königreichs einzuberufen. Zur Eröffnung derſelben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Stuttgart haben Wir den erſten December dieſes Jahrs beſtimmt, und wollen demnach, daß die Mitglieder beider Kammern am 28. November ſich dahier einfinden und ſpäteſtens am folgenden

Tage bei dem ständischen Ausschusse sich legitimiren.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Reskripts beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 31. Oktober 1823.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:

von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,

Vellnagel.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 25. v. M. das erledigte Oberamtsgericht Rottenburg dem seitherigen Dirigenten bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen, Ober-Tribunal-Rath Kretschmer, auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Belassung seines Titels und Rangs, in Gnaden zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 25. v. M. dem Referendär erster Classe, Otto, das Aktuariat bei dem Oberamtsgericht Herrenberg, und

vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Gönningen, im Dekanat Tübingen, dem Pfarrer Schopper, zu Göttelfingen, Dekanats Freudenstadt, gnädigst übertragen, auch

durch höchste Entschließung vom 28. v. M. den Oberförster Landenberger, zu Tettnang, auf das erledigte Forstamt Blaubeuren zu versetzen und auf das hiedurch erledigte Forstamt Tettnang den Revierförster Kolb, zu Blaubeuren, zu befördern geruht.

Ferner haben Se. Königl. Majestät vermöge höchster Dekrete vom 28. v. M. das erledigte Cameralamt Lustnau dem bisherigen Finanzkammer-Assessor Hoser, in Reutlingen, auf sein Ansuchen gnädigst zu übertragen, und

den Cameral-Verwalter Kaufmann zu Göppingen, auf sein Ansuchen in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des evangelischen Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Dem Pfarrer M. Halm, zu Weil im Dorf, ist auf seine Bitte die Leitung der Schullehrer-Conferenzen in dem einen Bezirk der Leonberger Diöcese abgenommen und dem Pfarrer Ergenzinger, zu Gebersheim, übertragen worden.

Stuttgart den 23. Oktober 1823.

Süskind.

Dienst-Erledigungen.

In Folge der neuen Eintheilung der evangelisch lutherischen Generalats-Bezirke (Staats- und Regierungs-Blatt d. J. Nro. 55) wird die General-Superintendenz Ludwigsburg mit der ersten Predigerstelle daselbst vereinigt, und dem neu zu ernennenden General-Superintendenten, neben dem Normal-Gehalt zweiter Classe, welcher in 1800 fl. Geld besteht, das bisherige Dekanat-Haus daselbst nebst dem dazu gehörigen Garten zur Nutznießung angewiesen. Das erste Diakonat zu Ludwigsburg wird zum Dekanat- und Stadtpfarramt erhoben, und mit einem fixen Gehalt von 888 fl. nebst den seither mit dem Dekanate verbundenen Emolumenten (im Anschlag von 112 fl.) und freier Wohnung dotirt. Der General-Superintendent hat an Sonntagen alle 14 Tage, so wie an allen Festtagen und bei außerordentlichen festlichen Gelegenheiten zu predigen, und diese Geschäfte während seiner amtlichen Abwesenheit auf seine Kosten durch einen Stellvertreter besorgen zu lassen; übrigens keine Privat-Seelsorge zu übernehmen. Der Dekan hat an denjenigen Sonn- und Festtagen, an welchen der General-Superintendent Vormittags predigt, des Nachmittags, an den übrigen Sonntagen des Vormittags zu predigen, und auch die übrigen kirchlichen Geschäfte, welche bisher dem Dekan oblagen, zu übernehmen. Dem (künftig, einzigen)

Diaconus fallen dann alle Nachmittags-Predigten an denjenigen Sonntagen, an welchen der General-Superintendent nicht predigt, alle Feiertags- so wie auch alle von beiden Diaconen bisher versehene Wochen- Predigten, Katechisationen, Taufen und Copulationen zu.

Die Bewerber um die General-Superintendenten- so wie um die Dekanatstelle haben nun ihre Bittschriften innerhalb vierzehen Tagen bei dem evangelischen Consistorium einzureichen.

Durch die Pensionirung des Cameral-Verwalters Kaufmann ist das in der ersten Besoldungs-Classe stehende Cameralamt Göppingen in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 58.

Königlich Württembergiſches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Donnerſtag, den 6. November 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz = Departements.

Die in dem Monat September 1823 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgeſprochenen Erkenntniſſe betreffend.

In dem verfloſſenen Monat September ſind von ſämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachſtehende Erkenntniſſe ausgeſprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur ſolche Urtheile der Criminal = Gerichts = Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits = Strafe erkannt, oder die Dienſt = Entfernung eines Staats = oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal = Senat.

Den 2. September wurde:

1. in der Rekursſache des geweſenen Heiligenpflegers Martin Braun, von Kilchberg, O.A. Tübingen, die Berufung gegen das von dem Gerichtshofe daſelbſt unterm 9. Mai d. J. wegen zum größten

Theile durch Kaſſen-Eingriffe entſtandenen Kaſſen-Reſtes wider ihn gefällte (S. 480 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß wegen Betretung des Gnadenwegs als verzichtet angenommen und daher zurückgewieſen, Rekurrent übrigens zu Erſtattung der in zweiter Inſtanz aufgegangenen Koſten verurtheilt.

Den 6. September wurde:

2. in der Rekursſache der Friderike Breuning, von Ludwigsburg, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 21. Auguſt d. J. wegen wiederholter gewerbsmäßig getriebener, bedeutender Betrügereien und anderer Verbrechen wider ſie gefällte (S. 740 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß, unter Verurtheilung der Rekurrentin in die Koſten zweiter Inſtanz lediglich beſtätigt.

Den 13. September wurde:

3. in der Rekursſache der Barbara Mägerlin, von Oehringen, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen am 28. Auguſt d. J. wegen Gebrauchs eines falſchen Paſſes und im rechtlichen Sinne dritten Diebſtahls wider ſie gefällte (S. 751 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß, und eben ſo

4. in der Rekursſache des Matthäus Börroth, von Seifertshofen, O.A. Gaildorf, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen am 16. Auguſt d. J. wegen ausgezeichneter und ſeinen vierten Diebſtahl im rechtlichen Sinne begründender Diebſtähle wider ihn ergangene (S. 780 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß, lediglich beſtätigt, unter Verurtheilung dieſer beiden Rekurrenten in die Koſten zweiter Inſtanz.

Den 16. September wurde:

5. in der Rekursſache des Kanzliſten Friedrich Klappenbach, zu Stuttgart, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 3. Juni d. J. wegen Unterſchlagung gegen ihn gefällte (S. 550 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß lediglich beſtätigt, auch Rekurrent zu Erſtattung der in zweiter Inſtanz erwachſenen Koſten für ſchuldig erklärt;

6. in der Rekursſache des Matthäus Weckert, von Hohbach, O.A. Künzelsau, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unterm 21. Febr. d. J. gefällte (S. 275 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß abgeändert, Rekurrent ſofort wegen fortgeſetzter Beſchimpfung und thätlicher Mißhandlung ſeines Schwiegervaters, welcher Verbrechen er für überwieſen angenommen worden, und wegen anderer Vergehen, neben Verfällung in ſämtliche Koſten erſter und zweiter In-

ſtanz zu neunmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt.

Den 20. September wurde:

7. in der Rekursſache des Zimmergeſellen Anton Klingraber, aus Schrauniz in Böhmen, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 6. Sept. d. J. gefällte (hienach S. 805 eingerückte) Erkenntniß abgeändert, Rekurrent ſofort wegen gewaltſamer Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Perſonen, neben Verfällung in ſeine Verhafts- und Unterſuchungs- ſo wie in die in zweiter Inſtanz aufgegangenen Koſten zu vierwöchiger Gefängnißſtrafe verurtheilt;

8. in der Rekursſache der Dorothee Sauter, von Waiblingen, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen, wegen im rechtlichen Sinne dritten Diebſtahls wider ſie unterm 2. Sept. gefällte (hienach S. 805 eingerückte) Erkenntniß, neben Zuſcheidung der Koſten zweiter Inſtanz, lediglich beſtätigt.

Den 23. September wurde:

9. in der Rekursſache des Heinrich Beck, von Murr, O.A. Marbach, die Berufung gegen das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen, unterm 4. Sept. d. J. wegen Widerſetzlichkeit gegen ihn gefällte (hienach S. 822 eingerückte) Erkenntniß wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde verworfen, auch Rekurrent in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt;

10. in der Rekursſache des Amts-Subſtituten Gottlieb Friedrich Butterſack, von Bopfingen, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen, unterm 23. Decbr. 1822 wegen Fälſchung eines Protokolls, Erſchleichung der Unterſchrift eines Zeugniſſes zu leichterer Begründung einer Koſten-Anrechnung und anderer Vergehen wider ihn gefällte (S. 97 des Reg. Blatts von 1823 eingerückte) Erkenntniß im Weſentlichen ſowohl in Hinſicht der Reats-Bezeichnung als der Strafe beſtätigt, auch Rekurrent zu Bezahlung der in zweiter Inſtanz erwachſenen Koſten verurtheilt;

11. in der Rekursſache des Johann Müller, von Mittelſtadt, O.A. Urach, die Berufung gegen das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen, wegen großen und qualificirten Diebſtahls, gewaltſamen und im Complott verübten Ausbruches aus dem Gefängniſſe und Angabe eines falſchen Namens unterm 9. Auguſt d. J. wider ihn gefällte (S. 737 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß, unter Verfällung des Rekurrenten in die Koſten zweiter Inſtanz wegen Mangels

an einer gegründeten Beschwerde verworfen.

Den 26. September wurde:

12. in der Rekurssache einiger in die Untersuchungssache gegen Karoline Reiser, von Buchau, und Genossen, wegen Abtreibung der Leibesfrucht verwickelten Personen das von dem Gerichtshofe zu Ulm

a) gegen Christine Gerster, von Birkendorf, O.A. Biberach, wegen Versuchs der Abtreibung der Leibesfrucht und Beihülfe für ihre Schwester zu diesem Verbrechen, und

b) gegen Anne Marie Kolesch, von Biberach, wegen Versuchs der Abtreibung der Leibesfrucht unterm 20. Janr. d. J. gefällte (S. 225 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß lediglich bestätigt, auch verfügt, daß jede der Rekurrentinnen die in zweiter Instanz erwachsenen Kosten zu ihrem Theile zu tragen habe;

13. in der Rekurssache des Friedrich Vogel, von Heilbronn, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen, unterm 28. Juni d. J. wegen Nothzuchts-Versuchs und anderer Vergehen wider ihn gefällte (S. 555 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß neben Verfällung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz lediglich bestätigt; eben so wurden

14. in der Rekurssache des Friedrich Hartmann, von Zuffenhausen, O.A. Ludwigsburg, die von dem Gerichtshofe zu Eßlingen, unterm 5. Juli und 2. Aug. d. J., wegen Mißhandlung, Körper-Verletzung und anderer Vergehen wider ihn gefällten (S. 601 und 736 des Reg. Blatts eingerückten) Erkenntnisse lediglich bestätigt, auch dem Rekurrenten die in zweiter Instanz erwachsenen Kosten zugeschieden.

Den 30. September wurde:

15. in der Rekurssache des Schullehrers Wilhelm Friedrich Gußmann, zu Döffingen, O.A. Böblingen, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen, unterm 1. Juli d. J. wider ihn gefällte (S. 600 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß abgeändert, Rekurrent sofort wegen betrüglicher Kapital-Aufnahme mittelst mehrfacher Verpfändung von Güterstücken und Veranlassung falscher Einträge in das Unterpfands-Buch, neben Verfällung in den Ersatz des gestifteten Schadens und sämtlicher Untersuchungs-Kosten so wie der Kosten zweiter Instanz von seinem Amte als Schullehrer cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt und zu sechsmo-

natlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilt;

16. in der Rekurssache des Gemeinde-Pflegers Adam Friedrich Braun, von Lustnau, O.A. Tübingen, das von dem Gerichtshofe zu Tübingen unterm 17. April d. J. wider ihn gefällte Erkenntniß, durch welches derselbe wegen Nebenrechnung und Theilnahme an Zechen auf Rechnung der Gemeinde, neben dem Ersatz der Zechen, von dem von ihm bekleideten Commun-Dienste entlassen, und zu Bezahlung von $\frac{7}{10}$ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden, unter Verfällung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

II. Civil-Senat.

1. In der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem Herrn Grafen zu Waldeck-Pyrmont in Gaildorf, Bekl., Anten, und dem vormaligen Jäger Carl Balzer, auf dem Reichenberg, Kl., Aten, verschiedene Forderungen betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 16. Juni, publ. den 20. Juli, die Berufung in dem einen Punkte wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amts wegen verworfen, und in dem andern Punkte wegen Mangels der appellabeln Summe nicht angenommen, auch der Antische Theil in die Kosten dieser Instanz verurtheilt. (d. 1. Sept.)

2. In der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem Stadtrath Johann Friedrich Kochendörfer, zu Hall, als Pfleger der Susanne Grettenberger allda, Kl., Anten, Wieder-Anten, und dem Saifensieder Friedrich David Holch ebendaselbst, Bekl., Aten, Wieder-Aten, die Legitimation eines unehelichen Kinds und Alimenten-Ersatz betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 8. August, publ. den 19. desselben Monats, die Berufung in einem Punkte wegen Mangels an der appellabeln Summe verworfen, hinsichtlich des andern Punkts aber wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amts wegen unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz abgewiesen. (d. 1. Sept.)

3. In der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen den Erben des Kammer-Raths Wucherer, zu Halle

in Preuſſen, Lnten, Anten, Wieder-Anten und den Erben des Georg Philipp Wucherer, zu Reutlingen, Mit-Lnten, Aten, Wieder-Aten, Location einer Forderung im Gant und Entſchädigung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 28. Auguſt, publ. den 29. deſſelben Monats, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung der Anten in die Koſten dieſer Inſtanz von Amts wegen verworfen. (d. 5. Sept.)

Den 5. September wurde:

4. in der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen dem Hofrath Döring, zu Stuttgart, Kl., und der Curatel der durchlauchtigſten Descendenz des Prinzen Paul von Württemberg Königl. Hoheit, Bekl., Penſions-Anſprüche betreffend, unter Vergleichung der Koſten condemnatoriſch erkannt;
5. in der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen den Erben des Schultheißen Adam Rehfus, zu Aach, Bekl., Anten, Inten, und der K. Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreiſes, Kl., Atin, Jatin, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen ein deſertoriſches Erkenntniß und in der Hauptſache den Erſatz doppelt empfangener Zahlung betreffend, nach vorgängiger Wiedereinſetzung der Anten in den vorigen Stand gegen das oberſtrichterliche deſertoriſche Erkenntniß vom 7. Mai 1821, in der Hauptſache das am 17. Januar deſſelben Jahrs eröffnete Urtheil voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz theils beſtätigt, theils abgeändert.

Unter dem 8. September wurde:

6. in der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen der Anne Marie Bäuerle, unter Beiſtand ihres Kriegsvogts, des Stadt-Raths Heberle, zu Rottenburg, Provocantin, Bekl., Atin, nun Antin, und dem Kaufmann Johann Georg Knapp, zu Reutlingen, Provocaten, Kl., Anten, nun Aten, eine Schuldforderung betreffend, das am 12. December 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz abgeändert.

Den 12. September wurde:

7. in der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwiſchen der Gemeinde Hollenbach, O.A. Künzelsau, Kl., Wiederbekl., Antin, Wieder-Antin, und dem Johann Michael Rum, von Dörzbach, deſſelben O.A., Bekl., Nachkl., Aten, Wieder-Aten, eine Entſchädigungs-Forderung in der Vor- und Injurien-Klage in der Nachklage be-

treffend, dieſe Sache zur Zeit dahier nicht angenommen, ſondern die Antin mit ihrem Reſtitutions-Geſuch gegen das unterm 30. Januar d. J. eröffnete deſertoriſche Erkenntniß voriger Inſtanz an den vorigen Richter verwieſen;

8. in der Nichtigkeits- und Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwiſchen den Hofrath Dreher'ſchen Erben, zu Bruchſal, Kl., Qnten, Anten, und dem Staats-Rath Freiherrn von Freyberg, zu Ulm, Bekl., Qaten, Aten, ein Darlehen betreffend, mit Verwerfung der angebrachten Nichtigkeits-Klage das am 24. Februar 1822 eröffnete Erkenntniß erſter Inſtanz unter Vergleichung der Koſten beider Inſtanzen abgeändert.

9. In der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwiſchen dem K. Baieriſchen Staats-Rath, General-Commiſſär Freiherrn von Welden, auf Groß-Laupheim, Luten, Anten, und dem Contradictor in der Debitſache des verſtorbenen Freiherrn von Bubenhoven, zu Winzingen, Laten, Aten, Vorzug im Gant betreffend, wurde vermöge Erkenntniſſes vom 18. Juli und 12. Sept. d. J. das von dem Richter voriger Inſtanz den 16. Auguſt 1822 ausgeſprochene Urtheil unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz abgeändert.

Den 15. September wurde:

10. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen der Königl. Hof-Domänen-Kammer, Bekl., Antin und den Wittumsbauern Jacob Bräuning und Conſorten zu Thailfingen, O.A. Herrenberg, Erblehenguts-Rechte betreffend, das am 13. Auguſt 1822 eröffnete Erkenntniß erſter Inſtanz in der Hauptſache unter Vergleichung der Koſten beider Inſtanzen beſtätigt.

Den 19. September wurde:

11. in der Nichtigkeits-Klagſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen der Anna Maria, Ehefrau des Bauern Martin Schreiber, von Unter-Sielmingen, A.O.A. Stuttgart, Kl., Antin, Qntin, und dem Johann Georg Schumacher, von Grözingen, O.A. Nürtingen, Bekl., Aten, Qaten, die Ungültigkeit einer Schenkung von Todeswegen betreffend, das am 3. und 23. Juli 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten ſämtlicher Inſtanzen abgeändert.

Den 26. September wurde:

12. in der Nichtigkeits-Klagſache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen dem Dreher-Obermeiſter Johann Conrad-

zu Ludwigsburg, Bekl., Anten, jetzt Qnten, und der Margaretha Hayin, von Steinheim an der Murr, O.A. Marbach, Kl., Atin, jetzt Qatin, Leibgedings-Vertrag betreffend, der Qnt mit seiner hierorts angebrachten Nichtigkeits-Klage an den Richter voriger Instanz verwiesen;

13. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen der Elisabeth Barbara Dörr, von Markolsheim, O.A. Mergentheim, Kl., Antin, Wieder-Antin, und dem Kaufmann Philipp Lippert daselbst, Bekl., Aten, Wieder-Aten, eine Fideicommiß-Forderung von 1000 fl. betreffend, nach Abschwörung des dem Bekl., Aten deferirten und durch das am 1. August d. J. ausgesprochene reformatorische oberstrichterliche Erkenntniß für zulässig erklärten Eides der Bekl., At von der gegen ihn angestellten Klage unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz entbunden.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 2. September wurden verurtheilt:

1. der bei dem O.A. Gericht Eßlingen in Untersuchung gekommene Arbeitshaus-Gefangene Johann Georg August Koch, von Stuttgart, wegen versuchter Erpressung und wegen injuriöser Aeußerung gegen Zuchthaus-Officianten, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz der Haft- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe;
2. der bei dem Criminalamte Stuttgart in Untersuchung gekommene vormalige Schullehrer Johann Gottlieb Glück, von Gültstein, O.A. Herrenberg, wegen wiederholter durch fortgesetzte Fälschungen verübter, zum Theil großer Betrügereien, betrüglichen Schuldenmachens und Vagirens, Annahme eines falschen Namens, Injurien und Gebrauchs abergläubischer Mittel, auch wiederholten verbotswidrigen Einsetzens in fremde Zahlen-Lotterien, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, so wie der Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu zwei und einhalbjähriger Zucht-

hausstrafe in Gotteszell und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von fünfzehen Monaten;

3. die bei dem O.A.Gerichte Leonberg in Untersuchung gekommene Wittwe Dorothee Sauter, von Waiblingen, wegen zweier kleiner im rechtlichen Sinne dritter Diebstähle und Angabe eines falschen Namens, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von drei Monaten;

4. Eberhard Friedrich Burkhart, von Stuttgart, wegen Entweichung aus dem Spinnhaus daselbst, und abermaligen Rückfalls in arbeitsloses Vagiren, auch Lügens vor der Obrigkeit, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe.

Am 4. September wurden:

5. der bei dem Criminalamte Stuttgart in Untersuchung gekommene Scribent Philipp Pleß von da, wegen mehrerer zum Theil großer Unterschlagungen, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes und Erstattung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung, und

6. die bei dem O.A.Gerichte Waiblingen in Untersuchung gekommene Christine Linsenmaier, von Holzmaden, O.A. Kirchheim, wegen zweier kleiner ausgezeichneter und wiederholter Diebstähle, sodann wegen wiederholter Unzucht, Vagirens und Lügen vor Gericht, neben Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am 6. September wurde:

7. gegen den bei dem Criminalamt Stuttgart in Untersuchung gekommenen Zimmergesellen Anton Klingraber, aus Schrauniz in Böhmen, wegen mit Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit und wegen Unbotmäßigkeit, neben Bezahlung der Haft- und Untersuchungs-Kosten eine drei und einhalbmonatliche Festungsstrafe erkannt;

8. der bei dem O.A.Gerichte Leonberg in Untersuchung gekommene suspendirte Schultheiß Johann Michael Schmalzried, von Münchingen, wegen fortgesetzter vorsätzlich falscher Angaben der

Steuer-Rückstände in den Unterpfands-Zetteln, und wegen sonstiger Dienst-Verfehlungen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des verursachten Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinen Genossen und Bezahlung von $\frac{5}{18}$ der Untersuchungs-Kosten, von seinem Schultheißenamte cassirt, zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und zu vierwöchiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

Am 9. September wurden verurtheilt:

9. die bei dem O.A.Gerichte Waiblingen in Untersuchung gekommene Anne Marie Müller, von Haubersbronn, O.A. Schorndorf, wegen eines großen im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls, und wegen wiederholten Vagirens, neben dem Ersatze des Entwendeten und Bezahlung sämtlicher Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

10. die bei dem O.A.Gerichte Stuttgart in Untersuchung gewesene Johanne Judith Knöll, von Nürtingen, wegen zweier im rechtlichen Sinne dritter Diebstähle, wovon der eine ausgezeichnet ist, sodann wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, Angabe eines falschen Namens und wiederholten Unzuchts-Vergehens, neben dem Ersatze des Entwendeten und Bezahlung aller Kosten zu einer zehenmonatlichen Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus mindestens auf die Dauer von fünf Monaten.

Am 11. September wurde:

11. der bei dem O.A.Gerichte Leonberg in Untersuchung gekommene Jonathan Gottfried Horak, von Wangen, O.A. Canstadt, wegen durch einen absichtlichen Steinwurf verschuldeter Tödtung, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-, so wie der Cur-Legal-Inspections- und Sections-Kosten zu fünfzehenmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt;

12. der Schultheiß Gottfried Nicodemus Rammenstein, von Eltingen, O.A. Leonberg, wegen fortgesetzter falscher Angabe der Steuer-Rückstände in Unterpfands-Zetteln, in Betracht besonders mildernder Umstände, von seiner Stelle als Schultheiß und Rathsschreiber entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und neben Zuscheidung von $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt.

Am 13. September wurden verurtheilt:

13. der bei dem Criminalamte Stuttgart

in Unterſuchung gekommene Ezechiel Friedrich Mayer, von Weil im Dorf, wegen wiederholten Diebſtahls, in Anbetracht der von demſelben wegen des gleichen Verbrechens ſchon früher erſtandenen bedeutenden Criminal-Strafen, unter Vorbehalt eines Strafzuſatzes wegen der gegen ihn angezeigten thätlichen Widerſetzlichkeit und Verwundung eines Polizei-Soldaten zu dreijähriger Zuchthausſtrafe in Gotteszell mit Willkomm und Abſchied und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus mindeſtens auf die Dauer von drei Jahren, auch zu Bezahlung der Arreſt-Azungs- und Unterſuchungs-Koſten;

14. der bei dem O.A.Gerichte Marbach in Unterſuchung gekommene Steinhauersgeſelle Jakob Friedrich Berith, von Ilsfeld, O.A. Beſigheim, wegen wiederholten und ausgezeichneten Diebſtahls, Drohung und Injurien während des Laufs der Unterſuchung, neben der Verbindlichkeit zu Vergütung des Schadens, ſo wie ſeiner Arreſt-Azungs- und ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu fünfmonatlicher Feſtungsſtrafe;

15. der bei dem Criminalamte Stuttgart in Unterſuchung gekommene Steinhauer-Lehrling Carl Friedrich Kirſten von da, wegen betrüglichen Schuldenmachens, mehrerer kleiner Unterſchlagungen, Vagirens und Angabe falſchen Namens, neben dem Erſatze des Schadens und Bezahlung ſämtlicher Koſten zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe;

16. auf den Grund einer bei dem O.A. Gerichte Leonberg verhandelten Unterſuchung:

a) Philipp Jacob Zipperer, von Altdorf, wegen mit Mißhandlung verbundener thätlicher Widerſetzlichkeit und Injurien gegen einen Landjäger und Unbotmäßigkeit, welches als wiederholtes Vergehen erſcheint, ferner wegen wiederholten Vagirens, wiederholten Concubinats, unerlaubten Verlaſſens ſeines Confinations-Orts und wegen Theilnahme an einer kleinen Unterſchlagung, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ſeiner Arreſt- Azungs- und ⅔ der Unterſuchungs-Koſten, unter Einrechnung eines Theils ſeines erſtandenen Arreſts als Strafe, noch zu ſiebenmonatlicher Zuchthausſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus mindeſtens auf die Dauer von ſechs Monaten;

b) Eliſabeth Berner, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, wegen Concubinats, und wiederholten unzüch-

tigen Lebenswandels, auch einer kleinen Unterschlagung, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und ⅔ der Untersuchungs- Kosten, unter Einrechnung eines Theils ihres erstandenen Arrests als Strafe, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg, und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs- Arbeitshaus mindestens auf die Dauer von drei Monaten.

Am 16. September wurden;

17. auf den Grund der von dem O.A. Gerichte Cannstadt geführten Untersuchung:
   a) Johann Georg Fischer, und
   b) Daniel Zerwek, von Canstadt, wegen in Genossenschaft verübten großen und qualificirten an ihrem Dienstherrn verübten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz der eigenen Haft- und der Untersuchungs- Kosten zu gleichen Theilen, auch Vergütung des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, jeder zu neunmonatlicher Festungsstrafe;
18. die bei dem Criminalamte Stuttgart in Untersuchung gekommene Friedrike Dorothe Nirk, von Gablenberg, wegen wiederholter gewerbsmäßiger Unzucht in der Residenzstadt Stuttgart, neben Bezahlung der Haft- Azungs- und Untersuchungs- Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;
19. die bei dem gedachten Criminalamt Stuttgart in Untersuchung gewesene Elisabeth Genthner, von Altburg, O.A. Calw, wegen vieler fortgesetzter Haus- Diebstähle, deren Gesamtbetrag die Summe eines großen Diestahls übersteigt, neben Bezahlung ihrer Haft- Azungs- und der Untersuchungs- Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;
20. die bei dem O.A.Gerichte Stuttgart in Untersuchung gekommene Barbara Murr, von Untersielmingen, wegen verheimlichter Schwangerschaft und hilfloser Geburt, auch eingestandenen Ehebruchs, in Anbetracht der ihr zur Seite stehenden Milderungs- Gründe, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der sämtlichen Untersuchungs- Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe;
21. der bei dem O.A.Gerichte Backnang in Untersuchung gewesene David Klinger, Weber von Jux, wegen mit Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen einen Landjäger, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und der Arrest- Azungs- und Untersuchungs- Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Am 18. September wurde:

22. auf den Grund der von dem O.A. Gerichte Ludwigsburg geführten Unterſuchung gegen Johannes Schanz, Taglöhner von Wittlingen, O.A. Urach, wegen unter erſchwerenden Umſtänden verübten, im rechtlichen Sinne dritten Diebſtahls, neben Bezahlung ſeiner Arreſt-Azungs- und der Unterſuchungs-Koſten, eine ſiebenmonatliche Feſtungsſtrafe, neben einer vor Abführung auf die Feſtung zu erſtehenden körperlichen Züchtigung mit fünf und zwanzig Stockſtreichen und eine nachherige Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigſtens auf drei und einhalb Monate;

23. gegen die bei dem O. A. Gerichte Leonberg in Unterſuchung gekommene Chriſtiane Friderike Glaiß, von Calw, wegen verübter Diebſtähle, und theils verſuchter, theils vollbrachter Betrügereien, auch Vagirens, neben dem Erſatz des Schadens, und Bezahlung ihrer Haft- und Unterſuchungs-Koſten eine viermonatliche Zuchthausſtrafe erkannt.

Am 20. September wurde:

24. dem bei dem O.A.Gerichte Weinsberg in Unterſuchung gekommenen Heinrich Bäsler, von Neulautern, wegen grober Injurien gegen ſeine Vorgeſetzte und andere Perſonen, eines im höchſten Grade tumultuariſchen und unbotmäßigen Betragens vor dem Gemeinde-Rath, wegen mit Drohungen verbundener Widerſetzlichkeit, grober Exceſſe in der Trunkenheit, unerwieſener Bezüchte und ungebührlicher Aeußerungen vor Gericht, neben dem Erſatze der Unterſuchungs-Koſten eine viermonatliche Feſtungsſtrafe zuerkannt.

Am 23. September wurden verurtheilt:

25. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Eßlingen geführten Unterſuchung:

a) Johann Zimmermann, von Deizisau, wegen in verabredeter Gemeinſchaft mit Johann Georg Müller von da verübter ausgezeichneter Diebſtähle, worunter ſich ein großer befindet, dann wegen von ihm allein begangener Diebſtähle, worunter ein ausgezeichneter begriffen iſt, und wegen Verläumdung, neben dem Erſatze des Schadens unter ſolidariſcher Verbindlichkeit und Bezahlung ſeiner Haft- und der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten zu fünfmonatlicher Zuchthausſtrafe nebſt einem je in fünf und zwanzig Peitſchenhieben beſtehenden Willkomm und Abſchied;

b) Johann Georg Müller, wegen in verabredeter Gemeinschaft mit Johann Zimmermann verübter ausgezeichneter Diebstähle, worunter ein großer begriffen ist, dann wegen von ihm allein begangener Diebstähle, neben dem Ersatze des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, und Bezahlung seiner Haft- und der anderen Hälfte der Untersuchungs-Kosten, gleichfalls zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe mit einem je in fünf und zwanzig Peitschenhieben bestehenden Willkomm und Abschied;

26. die bei dem Criminalamte Stuttgart in Untersuchung gekommene Caroline Fesky, von Ludwigsburg, wegen wiederholten verbotswidrigen Eintritts in die Residenz, wiederholten Vagirens, Unbotmäßigkeit bei ihrer Arretirung, ungestümmen mit Verwünschungen und Injurien verbundenen Betragens auf der Polizei-Wache, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ihrer Haft- und Untersuchungs-Kosten zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg mit Willkomm und Abschied;

27. der Festungssträfling Joseph Marxer, von Mauren im Fürstenthum Lichtenstein, wegen Entweichung vom Straf-Platze und eines kleinen auf dem Straf-Platze begangenen Diebstahls zu einer zwei Tage hinter einander von ihm zu erstehenden körperlichen Züchtigung mit je vierzig Stockstreichen, und zu einer weitern achtzehenmonatlichen Festungsstrafe, auch zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

Seine Königliche Majestät haben jedoch die dem Marxer zuerkannte körperliche Züchtigung von achtzig Stockstreichen im Wege der Gnade nachgelassen.

An demselben Tage wurde:

28. der bei dem O.A.Gerichte Maulbronn in Untersuchung gekommene Conrad Seyfried, Fischer von Enzberg, wegen böslicher Baum-Beschädigung, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu zehenmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am 25. Sept. wurden verurtheilt:

29. die bei dem O.A.Gerichte Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Elisabeth Dorothee Wieland, von Poppenweiler, wegen verbotswidriger Betretung der Residenzstadt Stuttgart und unzüchtigen Verkehrs in derselben und in der Residenzstadt Ludwigsburg, neben Bezahlung sämtlicher Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nach

heriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus mindestens auf vier Monate;

30. die bei dem O.A. Gerichte Marbach in Untersuchung gewesene Agnes Michler, von Ottmarsheim, wegen hartnäckiger Verheimlichung der Schwangerschaft und beabsichtigter hilfloser Geburt, neben Bezahlung sämtlicher Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 30. September wurden:

31. auf den Grund der von dem O.A. Gerichte Besigheim geführten Untersuchung Jakob Friedrich Berith, von Ilsfeld, wegen Gebrauchs eines falschen Wanderbuchs zu einer weitern sechswöchigen Festungsstrafe als Zusatz zu der unterm 13. Sept. d. J. wegen wiederholten Diebstahls ihm zuerkannten fünfmonatlichen Festungsstrafe und zum Ersatz sämtlicher Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten;

32. die bei dem O.A.Gerichte Ludwigsburg in Untersuchung gewesene Anna Maria Habel, von Sindelfingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

33. der bei dem O.A. Gerichte Leonberg in Untersuchung gekommene Johann Georg Mundinger, von Warmbronn, wegen versuchter Nothzucht an einem unmannbaren Mädchen, neben Zuscheidung sämtlicher Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu dreijähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell;

34. Dorothee Sanzenbacher, von Backnang, wegen ausgezeichneter Diebstähle und Verläumdung, neben Zuscheidung ihrer Haft- und der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;

35. die bei dem O.A.Gerichte Heilbronn in Untersuchung gekommene Josephine Lang, von Kirchheim, O.A. Neresheim, wegen mehrerer Diebstähle, welche den vierten Diebstahl ausmachen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz ihrer Arrest- Azungs- und der Untersuchungs-Kosten zu zehenmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg mit Willkomm und nachheriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus mindestens auf die Dauer von fünf Monaten;

36. die bei dem Criminalamt Stuttgart in Untersuchung gekommene Catharine Schäfer, von Ruith, wegen eines Erpressungs-Versuchs, dessen sie für überwiesen anzunehmen, und wegen Unzucht in der Residenzstadt Stuttgart,

neben Bezahlung sämtlicher Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

2. Civil-Senat.

1. In der Ations- und resp. Nichtigkeits-Klagsache von dem O.A.Gerichte zu Waiblingen zwischen Gottlieb Widmann, zu Neckarrems, Vorkl., Nachbekl., Anten, Onten, und den Besitzern des Irmannsweiler Hofs, Amtsschreiber Seeger, zu Tübingen, und Conf. Vorbekl., Nachkl., Aten, Oaten, gegenseitige Forderungen aus einem Pachtvertrage betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 15. und 17. Juli inf. den 2. Sept. d. J. das unterrichtliche Erkenntniß vom 18. Mai 1819 unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen theils bestätigt, theils abgeändert. (5. Sept.)

2. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Böblingen zwischen Joseph Klamser, Schmidt zu Däzingen, Bekl., Anten, und Abraham Volz, Zimmermann zu Zavelstein, jetzt dessen Wittwe, Kl., Atin, Vergütung für Zimmer-Arbeit betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 22. August, inf. den 11. September d. J. das erstrichterliche Erkenntniß vom 20. März 1820 nach gepflogenem Verfahren über den durch das Urtheil vom 29. Mai 1821 nachgelassenen Beweis in Betreff der noch streitig gebliebenen Gegenstände nunmehr unbedingt, jedoch unter Vergleichung der Kosten, bestätigt.

3. In der Actionssache von dem Stadtgerichte Stuttgart als Remissionsgerichte zwischen der K. Staats-Haupt-Cassen-Verwaltung in Vertretung des K. Cameralamts Aalen, Lntin in dem Concurse des verstorbenen Amtsschreibers Treu zu Laubach, Antin, und dem Kürschner Ostermayer, zu Stuttgart, Mit-Lnten, Aten, das Vorzugs-Recht der Antischen Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 22. August, inf. den 9. Sept. d. J., die Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe unter Verurtheilung des Antischen Theils in die Kosten nicht angenommen. (16. Sept.)

4. In der Actionssache der Erben der Elisabeth Nägelin, von Mainhardt, O.A. Weinsberg, Kl., Anten, gegen die Erben des Christian Bühler von da,

Bekl., Aten, Klage aus einem Kauf-Vertrage betreffend, wurde das den 19. März d. J. insinuirte Erkenntniß vom 11. Febr. deſſelben Jahrs vermöge Beſchluſſes vom 9. Aug. und 2. Sept. d. J. puriſicirt. (18. Sept.)

5. In der Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gerichte Cannſtadt zwiſchen dem Weingärtner Johann Georg Oechslen daſelbſt, Anten, und dem Adlerwirth Georg Friedrich Weiſſer ebendaſelbſt, Aaten, Hauskaufs-Zieler betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 12. Aug. und inſinuirt den 17. Sept. d. J. das unter dem 24. December 1821 eröffnete Urtheil erſter Inſtanz beſtätigt unter Verurtheilung des Anten in ſämtliche in zweiter Inſtanz aufgegangenen Koſten. (23. Sept.)

6. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Weinsberg zwiſchen dem reſignirten Schultheißen Tobias Laukhuf, zu Eſchenau, Luten, Anten, und den in den Akten genannten Gläubigern des Ludwig Dill daſelbſt, Mit-Luten, Aten, Location in dem Gante des Letztern betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 16. Aug. und 21. Sept. d. J. das unterm 3. April 1813 eröffnete Locations-Urtheil erſter Inſtanz unter Compenſation der Proceß-Koſten dieſer Inſtanz abgeändert. (24. Sept.)

7. In der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen dem Kaufmann Auguſt Gottlieb Hübler, zu Ludwigsburg, Kl., Producten, und der Ehegattin des Majors v. Brunow daſelbſt, geb. von Oettinger, Bekl., Producentin, Hauszins-Forderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 12. Aug. und 21. Sept. d. J. auf Abſchwörung des Ergänzungs-Eides auf Seiten der Bekl., Putin, mit eventuell angehängter alternativen Definitiv-Entſcheidung erkannt. (24. Sept.)

8. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte zu Vaihingen als Remiſſions-Gericht zwiſchen Johann Georg Günther, zu Dizingen, Kl., Anten, und dem Fürſtlich Leiningen'ſchen Rentamtmann Weng, zu Hilsbach, Bekl., Aten, die Nichtigkeit des obrigkeitlichen Verkaufs des Hofguts Catharinen-Plaiſir bei Cleebronn betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 7. Aug. und 19. Sept. das unterrichterliche Urtheil vom 27. Auguſt 1822 unter Verurtheilung des Kl., Anten in den Erſatz der dem Bekl., Aten in gegenwärtiger Inſtanz verurſachten Proceß-Koſten beſtätigt. (24. Sept.)

9. In der Actionssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen den in den Akten genannten Erben des geheimen Hofraths Tritschler, zu Stuttgart, Bekl., Anten, und der K. Regierung für den Neckar-Kreis zu Ludwigsburg, in Vertretung der Waisenhaus-Pflege zu Stuttgart, Kl., Actin, Waisenhaus-Gebühren von einer Erbschaft betreffend, wurde das den 5. August 1821 eröffnete Urtheil erster Instanz durch Erkenntniß vom 10. Juli und 16. Aug. publ. den 16. Sept. d. J. unter Vergleichung der Kosten abgeändert. (25. Sept.)

10. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg zwischen Jakob Ackermann, von Oßweil, Bekl., Anten, und den Erben des verstorbenen Weinschenks Johann Leonhardt Reichle, zu Stuttgart, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 15. August, eröffnet den 8. September d. J., die Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt. (26. Sept.)

11. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Cannstadt zwischen der Gemeinde-Pflege Stetten, Lntin, Antin, und dem Verwalter der Gantmasse des Lukas Dietelbach daselbst, Laten, Aten, eine Steuer- und Anlagen-Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 21. August, inf. den 22. Sept. d. J., das in der Gantsache des Lukas Dietelbach am 1. April v. J. gefällte erstrichterliche Locations-Urtheil in Beziehung auf die Antische Forderung unter Vergleichung der Proceß-Kosten dieser Instanz abgeändert. (30. Sept.)

12. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Backnang zwischen der Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Domainen-Kanzlei zu Wertheim, in Vertretung des Fürstl. Rentamts zu Sulzbach, Kl., Antin, und den Erben der Anne Dorothee, des Johann Georg Kugler, zu Lautern, Ehefrau, Bekl., Aten, Haupt-Recht betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 31. Juli d. J. das von der K. Justiz-Retardaten-Commission in erster Instanz gefällte und den 18. Juni 1821 ausgesprochene Urtheil unter Vergleichung der Kosten bestätigt. (30. Sept.)

13. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Heilbronn zwischen Johannes Koch, Amtmann zu Süglingen, Kl., Anten, und Christine Magdalene, Witwe des Anwalts Gräble, zu Großgar-

rach, Bekl., Atin, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 23. Juli, inſ. den 15. Auguſt d. J., die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Beurtheilung des Anten in die Proceß-Koſten dieſer Inſtanz nicht angenommen. (30. Sept.)

3. Ehegerichtlicher Senat.

Geſchieden wurden: am 3. September, wegen Verweigerung der Fortſetzung der Ehe:

1. Georg Heinrich Wurſt, Bäcker zu Heinsheim, O.A. Leonberg, Kl., von Dorothee, geb. Weiß, Bekl., unter Vergleichung der Koſten;
2. Johannes Müller, Müller zu Eltingen, Kl., von Chriſtine, geb. Schwarz, von Heimerdingen, Bekl., gleichfalls unter Vergleichung der Koſten.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 4. September wurden verurtheilt:

1. Alois und Melchior Veeſer, von Aixheim, O.A. Rottweil, wegen dritten, in Genoſſenſchaft verübten Diebſtahls, neben ſolidariſcher Verbindlichkeit zum Schadens-Erſatz, jeder zu zehenmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe und nachheriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigſtens auf die Dauer von fünf Monaten, ſo wie zu Bezahlung ſeiner Haft- und Unterſuchungs-Koſten;
2. Veronika Lux, von Wilflingen, im Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen, auf den Grund der von dem O.A. Gerichte Rottweil geführten Unterſuchung, wegen wiederholten und zwar inceſtuoſen Concubinats, wiederholten Vagirens, ſodann wegen eines kleinen Diebſtahls und frechen Lügens vor Gericht zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg und zu Bezahlung ihrer Verhaft-Koſten. (Das Erkenntniß über die Unterſuchungs-Koſten wurde ausgeſetzt auf eine Communikation mit der Militär-Behörde.)

Den 8. September wurden verurtheilt:

3. Catharine Charlotte Walker, von Aidlingen, O.A. Böblingen, auf den

Grund der von dem O.A.Gerichte Tübingen geführten Untersuchung wegen wiederholter Betrügereien durch Schatzgraben, Geisterbeschwören und Wahrsagen, so wie wegen wiederholten Medikastrirens, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung ihrer Haft- und Untersuchungs-Kosten zu achtzehenmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und nachheriger neunmonatlicher Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus;

4. Gottfried Roth, von Oberniebelsbach, O.A. Neuenbürg, wegen Unterschlagung von Effekten aus einem angeblich auf der Straße gefundenen Koffer zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zu Bezahlung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten.

Den 12. September wurden verurtheilt:

5. die Ehefrau des Gürtlers Erhard Speidel, zu Balingen, Sibilla Barbara geb. Lehman, auf den Grund der von dem O.A.Gericht Sulz geführten Untersuchung, wegen wiederholten Ehebruchs zu zwanzigwöchiger Zuchthausstrafe in Ludwigsburg, so wie zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten;

6. Caspar Rilling, von Gomaringen, O.A. Reutlingen, wegen mehrerer gewerbsmäßiger theils ausgezeichneter, theils unter erschwerenden Umständen verübten Diebstähle, sodann wegen Medikastrirens zu einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe so wie zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und $\frac{9}{10}$ der Untersuchungs-Kosten.

Den 18. September wurden verurtheilt:

7. Gottlieb Betsch und Matthäus Waitinger, von Oberjettingen, O.A. Herrenberg, wegen eines im Complott verübten qualificirten Diebstahls und Lügens vor Gericht, jeder zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zu Bezahlung seiner Haft- und je $\frac{1}{2}$ der Untersuchungs-Kosten.

Den 19. September wurde:

8. der suspendirte Schultheiß Gottfried Braun, von Pfalzgrafenweiler, O.A. Freudenstadt, wegen Theilnahme an Nebenrechnungen und hiebei verübter kleinen Betrügereien, sodann wegen Ausstellung einer unrichtigen Urkunde, versuchter unerlaubten Geschenk-Annahme, ferner wegen nachläßiger und ordnungswidriger Führung der öffentlichen Unterpfands-Bücher, so wie wegen anderer geringeren Dienst-Ver-

gehen und Eigenmächtigkeiten, neben Entsetzung von seinen Aemtern und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung irgend einer öffentlichen Stelle, auch Verfällung in ⅔ der Untersuchungs-Kosten zu dreiwöchiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

Den 25. September wurde:

9. der am 29. August 1822 wegen Diebstahls zu einmonatlicher und am 4. August 1823 wegen Vagirens, Concubinats, Angabe eines falschen Namens und Lügens vor Gericht, unter Vorbehalt eines Straf-Zusatzes zu dreimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilte Joseph Anton Christ, von Langfurt in Baiern, auf die durch das O.A.Gericht Balingen von dem Königlich Baierischen Fürstlich Oettingenschen Herrschafts-Gerichte zu Oettingen eingezogene Nachricht von einer schon früher wegen Diebstahls dem Christ zuerkannten sechsmonatlichen Freiheitsstrafe mit einem Straf-Zusatze von drei Monaten Festungs-Arbeit belegt.

2. Civil-Senat.

1. Den 2. September wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Reutlingen zwischen der Ehefrau des Säklers Thomas Hummel, zu Reutlingen, Kl., Antin, und den Erben der Ehefrau des Andreas Keim, Weißgerbers daselbst, Bekl., Acten, Zurückforderung einer bezahlten Nichtschuld betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung der Antin in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.
2. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Nürtingen zwischen Johannes Blei, von Dettingen, Kl., Acten, und Andreas Groß, von den Kapishäusern, Bekl., Acten, Güter-Vindication betreffend, wurde durch Beschluß vom 19., publicirt den 28. August, die eingelegte Berufung wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt und der Act in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt. (2. Sept.)
3. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Rottweil zwischen Christian Behrle von da, Acten, und dem Stadtrath Gaßner und Consorten ebendaselbst, Acten, Schuldenlosung betreffend, wurde durch Beschluß vom 23. Juni, publ. den 14. Juli, eben so erkannt. (4. Sept.)
4. Desgleichen in der Actionssache von dem

O.A.Gerichte Neuenbürg zwischen dem Ochsenwirth Martin Faas, von Schwann, Lnten, Anten, und den übrigen Gläubigern des Johann Christoph Hagmeier, von Neuenbürg, Mit-Lnten, Aten, Vorzugs-Rechte betreffend, durch Beschluß vom 19., publicirt den 17. August. (4. Sept.)

5. Desgleichen in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Rottweil zwischen dem Schlosser Ignaz Schiller, von Schemberg, Bekl., Anten, und dem Schultheißen Heuschel von da, Kl., Aten, Klage auf Abbitte und öffentliche Bestrafung wegen ehrenrührigen Bezüchts betreffend, durch Beschluß vom 19., publicirt den 30. August. (5. Sept.)

6. Desgleichen in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Rottenburg zwischen Joseph Bäuerle, von Kiebingen, Kl., Anten, und Johannes Stopper von dort, Bekl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, durch Beschluß vom 19. August, publicirt den 5. September. (9. Sept.)

7. Desgleichen in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Rottweil zwischen Xaver Kiene, von Schömberg, Kl., Anten, und dem Ochsenwirth Kiene daselbst, Bekl., Aten, Ansprüche aus der Verwaltung einer Erbschaft betreffend, durch Beschluß vom 19., publicirt den 30. August. (10. Sept.)

8. Den 10. September wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Reutlingen zwischen dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, Kl., Wiederbekl., Anten, und dem Stadtschäfer Jakob Schäfer, in Reutlingen, Bekl., Wiederkl., Aten, rückständiges Pachtgeld in der Vor- und verschiedene Pacht-Entschädigungs-Ansprüche in der Wiederklage, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, das am 24. Januar d. J. eröffnete erstrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz abgeändert.

9. Den 17. September wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Reutlingen zwischen dem Rechts-Consulenten Fetzer daselbst, Vorbekl., Wiederkl., Inten, Anten, und Jakob Klingler und Consorten, zu Buttenhausen, O.A. Münsingen, Vorkl., Wiederbekl., Jaten, Aten, Forderung und Gegenforderung, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, das erstrichterliche Urtheil unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

10. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Tübingen zwischen der Ehefrau des

Johann Georg Walker, von Wankheim, Kl., Antin und dem dortigen Waisen-Gerichte, Bekl., Aten, Schadens-Ersatz betreffend, wurde durch Beschluß vom 29. August, publicirt den 6. September, die eingelegte Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt und die Antin in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt. (17. Sept.)

11. Ebenso wurde erkannt in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Nürtingen zwischen Gottlieb Müllerschön, von Mittelstadt, Kl., Anten, und Anne Marie Kümmerlin, von Großbettlingen, Bekl., Aten, Entschädigung und Privat-Genugthuung wegen aufgelöster Sponsalien betreffend, durch Beschluß vom 6. Juni, publicirt den 14. Sept. (23. Sept.)

12. Desgleichen in der Actionssache von dem O.A.Gericht Horb zwischen Abraham Frank, zu Nordstetten, Kl., Anten, und Magdalene Beuter von da, Bekl., Atin, eine Schuldforderung betreffend, durch Beschluß vom 9., publicirt den 18. September. (23. Sept.)

13. Den 23. September wurde in der Actionssache von dem O.AGericht Urach zwischen Johann Georg Rau, von Blaichstetten, Bekl., Aten, und Johann Schänzle, von Dottingen, und Marie Agnes Schänzle, von Blaichstetten, Kl., Aten, eine Güterpflegrests-Forderung betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

14. Den 24. September wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Freudenstadt zwischen dem Bäcker Georg Braun, zu Dornstetten, Bekl., Anten, und Friedrich Kehrer daselbst, Kl., Aten, Privat-Genugthuung wegen Körper-Verletzung betreffend, das erstrichterliche Urtheil unter Vergleichung der Kosten theils abgeändert, theils bestätigt.

16. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Neuenbürg zwischen Johann Georg Becht und Consorten, von Oberniebelsbach, Lnten, Anten, und der Gantmasse des Matthäus Roth von da, Latin, Atin, Vorzugsrecht im Gant betreffend, wurde durch Beschluß vom 17. Juli, publicirt den 16. September, die eingelegte Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten zweiter Instanz. (26. Sept.)

16. Eben so wurde erkannt in der Actionssache von dem O.A.Gericht Horb zwischen Christian Kopp, von Nagold, Lnten, Anten, und dem Güterpfleger der Ottmar Kränzler'schen Gantmasse zu Baisingen, Laten, Aten, Vorzug im Gant betreffend, durch Beschluß vom 4., publicirt den 22. September. (26. Sept.)

17. In der Actionssache von dem O.A.Gericht Horb zwischen Lorenz und Georg Albus, zu Bieringen, Bekl., Anten, und Stephan Henger daselbst, Kl., Aten, die Erstattung verschiedener aus der pflegschaftlichen Vermögens-Verwaltung ihres verstorbenen Vaters herrührenden Schuldposten betreffend, wurde durch Beschluß vom 16., publicirt den 22. Sept., das unterm 27. Juni gefällte bedingte Erkenntniß zweiter Instanz purificirt. (26. Sept.)

18. Den 30. September wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Balingen zwischen dem Steuer-Einbringer Maurer, zu Ebingen, als Pfleger der minderjährigen Brüder Johannes und Johann Ludwig Rehfuß daselbst, Lnten, Anten, und andern Gläubigern in der Concurssache des verstorbenen Kaufmanns Johann Ludwig Kurz, von Ebingen, Mit-Lnten, Aten, verschiedene Beschwerden gegen die in gedachter Concurssache eröffnete Locatoria und Gants-Verweisung betreffend, das erstrichterliche Locations-Urtheil, so wie die Verweisung theilweise abgeändert, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten zweiter Instanz.

19. An demselben Tage wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Balingen zwischen dem Kaufmann Alt Georg Philipp Kaufmann, zu Ebingen, als Pfleger des minderjährigen Carl Christoph Kurz daselbst, Lnten, Anten, und andern Gläubigern in der Concurssache des verstorbenen Kaufmanns Johann Ludwig Kurz, von Ebingen, Mit-Lnten, Aten, verschiedene Beschwerden gegen die in gedachter Concurssache eröffnete Locatoria und Purificatoria betreffend, das Antische Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Mangels gegründeter Beschwerden abgeschlagen und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

20. An demselben Tage wurde in der Actionssache von dem O.A.Gericht Neuenbürg zwischen Matthäus Greuel, von Neusatz, Kl., Aten, und dessen abgeschiedener Ehefrau, Anne Marie, geb.

Schraft, Bekl., Atin, Ansprüche wegen Ehescheidung betreffend, das erstrichterliche Urtheil unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz bestätigt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 3. September wurde geschieden:

Daniel Curas, zu Calw, Kl., von Elisabeth Margarethe, geb. Schemperle daselbst, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 2. September wurde:

1. Joseph Vogt, von Gmünd, wegen eines zweiten und ausgezeichneten Diebstahls, zu viermonatlicher Festungsstrafe;
2. in der vor dem O.A.Gericht Hall verhandelten Untersuchungssache, der Schäfer Johann Burkhard Hofmann, von Neustädtle, wegen zwei verübter Ausbrüche aus den Polizei-Gefängnissen, wegen Scortation, wegen mehrerer gewerbsmäßig verübter Diebstähle, worunter drei große, ein qualificirter, auch ausgezeichneter sich befinden, und welche im rechtlichen Sinne als der vierte Diebstahl des Inculpaten erscheinen, auch wegen Vagirens, zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied, so wie zu einjähriger Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus, auch nachheriger Stellung unter genaue polizeiliche Aufsicht verurtheilt;
3. in der vor dem O.A.Gerichte zu Neresheim verhandelten Untersuchungssache, Joseph Greil, von Ebnat, wegen eines verübten nächsten Nothzuchts-Attentats, so wie wegen einer sich zu Schulden gebrachten Körper-Verletzung, mit zweijähriger Festungsstrafe belegt.

Unter dem 4. September wurde:

4. auf den Grund einer bei dem O.A.Gerichte zu Ellwangen verhandelten Untersuchung gegen Marie Anne Walter, von Neresheim, wegen eines qualificirten und ausgezeichneten großen, im rechtlichen Sinne vierten Diebstahls,

eine achtzehenmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige sechsmonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus ausgesprochen;

5. auf den Grund einer bei dem O.A.Gerichte zu Oehringen verhandelten Untersuchung, Wilhelm Bek, von Murr, O.A. Marbach, wegen Widersetzlichkeit gegen einen Landjäger, zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Den 6. September wurde:

6. auf den Grund einer von dem O.A.Gerichte zu Heidenheim geführten Untersuchung, Margarethe Stek, von Oggenhausen, wegen Bettelns, wiederholten Vagirens, grober Lügen vor Gericht und Ehebruchs-Versuchs, neben Zahlung sämtlicher Kosten, mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger viermonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus belegt;

7. auf die von dem O.A.Gerichte zu Neresheim geführte Untersuchung, gegen Christian Frank, von Affalterwang, wegen kleinen einfachen und restituirten aber im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, eine achtmonatliche Festungsstrafe und nachherige viermonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus erkannt.

Am 9. September wurde:

8. Marie Catharine Jaus, von Bolheim, O.A. Heidenheim, wegen wiederholten Vagirens, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, zu achtmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe verurtheilt;

9. der Stadtrath, Allmosen-Pfleger, Waisenrichter und Spital-Controleur, auch Waisenhausgefäll-Einnehmer, Stephan Ziegler, zu Mergentheim, wegen Unterschlagung von Waisenhaus-Gefällen, von seinen sämtlichen Stellen cassirt, zu Versehung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt, der Verdacht weiterer Unterschlagungen aber auf sich beruhen gelassen.

Unter dem 11. September wurde:

10. in der vor dem O.A.Gerichte zu Oehringen verhandelten Untersuchung, der ledige Maurersgeselle Georg Conrad Christoph Peter Knab, von Heuberg, wegen müssigen Umherlaufens, und Ungehorsams gegen seine Orts-Obrigkeit, mit Rücksicht auf die vielen wegen Vagirens und Bettelns schon erlittenen Bestrafungen, zu viermonatlicher Festungsstrafe mit Willkomm verurtheilt, und nachherige strenge ortspolizeiliche Aufsicht über ihn angeordnet;

11. auf den Grund einer vor dem O.A. Gericht zu Ludwigsburg verhandelten Unterſuchung, die Zuchthausſträflingin Regina Gauffer, von Niedernhall, wegen wiederholten Scortations-Vergehens, und lange unterlaſſener Anzeige ihrer Schwangerſchaft, über die unterm 9. Januar d. J. gegen ſie erkannte zehenmonatliche Zuchthausſtrafe und fünfmonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshauſe, noch zu einem Strafzuſatz von Einem Monat Zuchthausſtrafe verurtheilt.

Unter dem 16. September wurde:

12. Carl Falkenſtein, von Schorndorf, wegen grober gegen ſeinen Vater begangener Real- und Verbal-Injurien, mit einer viermonatlichen Zuchthausſtrafe belegt.

Unter dem 18. September wurde:

13. auf den Grund einer bei dem O.A. Gerichte Gmünd geführten Unterſuchung gegen Eleonore Gatthof, von Ellwangen, wegen fortgeſetzten großen Hausdiebſtahls, eine viermonatliche Zuchthausſtrafe ausgeſprochen.

Unter dem 23. September wurde:

14. auf den Grund einer bei dem O.A. Gerichte zu Oehringen verhandelten Unterſuchung gegen Peter Frank, von Hall, wegen wiederholten Scortations-Vergehens, und wegen eines kleinen einfachen erſetzten Diebſtahls, welcher im rechtlichen Sinne den fünften Diebſtahl bildet, neben einer Züchtigung mit 40 Stockſtreichen, eine einjährige Feſtungsſtrafe und nachherige achtmonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshauſe erkannt;

15. auf den Grund einer bei dem O.A. Gerichte Crailsheim verhandelten Unterſuchung, Andreas Huber, von Neidenfels, wegen verſuchter Nothzucht, auch Lügen vor Gericht und wegen verſuchter Verleitung eines Zeugen zu falſchem Zeugniß, mit einjähriger Feſtungs-Arbeitsſtrafe belegt.

Unter dem 25. September wurde:

16. auf den Grund einer von dem O.A. Gerichte zu Crailsheim geführten Unterſuchung:

a) die Roſine Hanſelmann, geb. Birk, von Michelbach, zu Kirchberg wohnhaft, wegen vier zum Theil großer und zum Theil in Genoſſenſchaft verübter Diebſtähle, welche bei ihr als fünfte Diebſtähle im rechtlichen Sinne zu betrachten ſind, ferner wegen nachgefolgter Diebſtahls-Theilnahme, ſowie wegen zweier kleiner Betrügereien, zu einer fünfzehenmonatlichen Zuchthausſtrafe und nachheriger ſiebenmo-

natlichen Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus;

b) der Schuhflicker, Aloys Scheuring, von Rosenberg, O.A. Ellwangen, wegen sechs Diebstähle, welche zum Theil als qualificirt, ausgezeichnet und groß erschienen und in Genossenschaft verübt worden, auch wegen nachgefolgter Theilnahme an einem Diebstahle, so wie wegen wiederholten unerlaubten Gewehr-Besitzes, zu ein und einhalbjähriger Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

17. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten, theils vor dem O.A.Gerichte zu Gerabronn, theils commissarisch verhandelten Untersuchungssache gegen Johann Michael Blumenstok, von Asbach, O.A. Gerabronn, erkannte der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals unter dem 15. Juli d. J., daß der Angeschuldigte wegen des an dem Bauern Caspar Hornung, von Neubach, verübten Meuchelmords, dem mehrere fruchtlose Unternehmungen gegen dessen Leben vorangegangen waren, dann wegen fortgesetzter ehebrecherischen Verbindung mit der Ehefrau des Getödteten, mit dem Rade von oben vom Leben zum Tode zu bringen, dessen Kopf auf einen Pfahl aufzustecken, und der Körper auf das Rad zu flechten, auch die Arrest-Vertheidigungs- Hinrichtungs- und $\frac{3}{5}$ der Untersuchungs-Kosten aus dessen Verlassenschaft zu bezahlen seyen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 30. August eine Begnadigung nur dahin eintreten lassen, daß die gegen Blumenstok erkannte Todesstrafe anstatt durch das Rad, durch das Schwerdt vollzogen werden soll; was sodann auch unter dem 11. September 1823 geschehen ist.

18. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten, von dem O.A.Gericht Hall geführten Untersuchung gegen den suspendirten Amtspfleger Eisenmenger, zu Hall, erkannte der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals unter dem 13. September, daß der Inculpat wegen theils durch unordentliche Rechnungs- und Cassen-Führung, theils durch Cassen-Eingriffe gesetzten großen Cassen-Rests, so wie wegen anderer mehrfältiger grober Pflicht-Verletzungen, Eigenmächtigkeit und Nachlässigkeit, und Ver-

säumniß aller Art in seiner ganzen Amts-Rechnungs- und Cassen-Führung, neben dem Ersatze des hiedurch verursachten Schadens und Zahlung der Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten von dem von ihm bekleideten Amte zu cassiren, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig zu erklären, und zu einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen achtjährigen Zuchthausstrafe zu Gotteszell zu verurtheilen, dagegen hinsichtlich des Verdachts der beabsichteten Verdeckung des von ihm gesetzten Cassen-Resis mittelst vorsätzlich unterlassener einnähmlicher Verrechnung vieler und bedeutender Einnahms-Posten von der Instanz zu entbinden sey.

2. Civil-Senat.

Am 3. September wurde:

1. in der Rechtssache zwischen der Curatel der Durchlauchtigsten Descendenz des Prinzen Paul Königl. Hoheit, Kl., und dem General-Lieutenat Freiherrn von Wöllwarth, zu Essingen, Bekl., eine Schuldforderung von 300 fl. nebst Zinsen betreffend, condemnatorisch, jedoch unter Vergleichung der Kosten, erkannt.
2. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte zu Oehringen zwischen dem Bedienten Müller, zu Oehringen, Lnten, Anten, und der Ehefrau des D. Bauer, von Mergentheim, und Consorten, Mit-Lnten, Aten, Vorzug im Gante betreffend, wurde die Berufung vermöge Beschlusses vom 26. Juli, eröffnet den 18. August, wegen Mangels der appellabeln Summe, von Amts wegen verworfen, und Ant in die Kosten verurtheilt. (den 9. Sept.)

Den 9. September wurde;

3. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte zu Mergentheim zwischen der Wittwe des Gastwirths Christian Friedrich Vollmer, zu Reinsbronn, unter Beistand ihres Kriegsvogts, Bekl., Antin, und dem Adlerwirth Friedrich Vollmer, zu Neuenstein, Kl., Aten, Erbschafts-Ansprüche betreffend, das unterm 10. März d. J. ausgesprochene bedingte Erkenntniß für purificirt erklärt.

Unter dem 13. September wurde:

4. in der Ationssache zwischen Friedrike Reichert, von Backnang, Kl., Antin, und Georg Wieland, von Bubenorbis, Bekl., Aten, Ansprüche an Zinse aus einem Capital von 1000 fl. betreffend, das von dem O.A.Gerichte zu Hall am 28. December 1821 und beziehungs-

weise 9. Januar 1822 eröffnete Urtheil unter Verurtheilung der Antin in die Kosten bestätigt.

Den 15. September wurde:

5. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte zu Ellwangen zwischen Nikolaus Stark, von Sechtenhausen, Lnten, Anten, Pnten, und Nikolaus Dekinger, von Geißlingen, Lnten, Aten, Pcten, Vorzug im Gant betreffend, das untergerichtliche Urtheil bestätigt.

Den 17. September wurde:

6. in der Rechtssache zwischen dem Fürstlich Hohenloheschen Ober-Rentamt zu Oehringen, Lnten, Anten, Aten, nun Inten, und dem Hofrath Ballheim, zu Oehringen und Conf., Mit-Lnten, Aten, Mit-Anten, nun Iaten, Vorzug im Gante, nun Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein rechtskräftiges Urtheil wegen neu aufgefundenen Documents betreffend, das eingereichte Restitutions-Gesuch als unbegründet, unter Verurtheilung des Intischen Theils in die Kosten, verworfen.

An demselben Tage wurde:

7. in der Rechtssache der Gemeinde Zöbingen, Kl., und dem Herrn Fürsten zu Oettingen Wallerstein, Bekl., die Execution eines reichskammergerichtlichen Urtheils betreffend, die Klage unter Verurtheilung der Kl. in alle dadurch verursachte Kosten, als unstatthaft abgewiesen.

Den 20. September wurde:

8. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte zu Ellwangen zwischen der Heiligen-Pflege Westhausen, Lntin, Antin, und der Landesnothdurfts-Casse Ellwangen, Lntin, Atin, Vorzug im Gante betreffend, das unterm 10. December 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten zweiter Instanz, lediglich bestätigt.

9. In der Rekurssache des Johann Jörg von Espich, wurde vermöge Beschlusses vom 25. August, eröffnet den 10. Sept., die gegen das von dem O.A.Gerichte zu Oehringen ausgesprochene Gant-Erkenntniß vorgebrachte Beschwerde als unbegründet verworfen. (22. Sept.)

10. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte zu Oehringen zwischen Carl Müller, von Burghof, Kl., Anten, und Anton Ballinger von da, Bekl., Aten, Grenzstreitigkeiten und Eigenthums-Ansprüche betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 16. Aug., eröffnet den 8. Sept., die eingelegte Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells für verlassen erklärt, und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt. (24. Sept.)

11. In der Actionssache von dem O.A. Gerichte zu Schorndorf zwischen Christian Friedrich Maier, Kaufmann zu Schorndorf, Bekl., Anten, und dem Metzger Daniel Krämer daselbst, Kl., Aten, Schadens-Ersatz betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 30. August, eröffnet den 8. Sept., die eingelegte Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, zurückgewiesen. (24. Sept.)

12. In der Actionssache von dem O.A. Gerichte zu Ellwangen zwischen der Wittwe Franziska Truckenmüller, von Jartzell, Bekl., Antin, und der Wittwe Catharina Funk, Kl., Atin, daselbst, Heurathguts-Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 30. August d. J., eröffnet den 11. Sept., die eingelegte Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells für verlassen erklärt, und die Antin in die Kosten verurtheilt. (24. Sept.)

Den 24. September wurde:

13. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Oehringen zwischen Georg Bube, Rosenwirth in Heilbronn, Kl., Wiederbekl., Anten, und Georg Freier, von Windischenbach, Bekl., Wiederkl., Aten, Forderungen und Gegenforderungen aus einem Pacht-Vertrag betreffend, das unter dem 19. November 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz, insoweit gegen dasselbe Beschwerde erhoben worden, theils bestätigt, theils abgeändert, unter Vergleichung der Kosten.

Unter dem 30. September wurde:

14. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Hall zwischen Joseph Harlacher, von Tullau, Bekl., Anten, und der Josepha Schwarz, von Kottspiel, cum curatore, Kl., Atin, Kindbett- und Kinds-Ernährungs-Kosten betreffend, das unterm 22. Oktober 1822 eröffnete Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Kosten, abgeändert;

15. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Künzelsau zwischen Johannes Kuhn, von Dörzbach, unter dem Beistand seines Vaters, Bekl., Anten, und der Elisabeth Wohlfarth daselbst, cum curatore, Kl., Atin, Vaterschaft, Ernährung eines unehelichen Kindes und Privat-Genugthuung betreffend, das unter dem 30. Mai d. J. eröffnete Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Kosten theils bestätigt, theils abgeändert;

16. in der Actionssache von dem vormali-

gen O.A.Gerichte zu Gerabronn zwischen Michael Kettler, in Niederstetten, Bekl., Anten, und Eva Maria Hoffmann allda, nun deren Erben, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, das unterm 20. Juli 1818 eröffnete Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 12. September wurden geschieden:

1. Georg Michael Keidel, Bürger und Weingärtner zu Vorbachzimmern, O.A. Mergentheim, Kl., von Eva Barbara, geb. Balbach, von Oberstetten, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung derselben in die Kosten;
2. Maria Margaretha Kern, geb. Früh, von Waldthann, O.A. Crailsheim, Kl., von Johann Georg Kern daselbst, Bekl., wegen Ehebruchs von Seite des Letztern, unter Verurtheilung desselben in die Kosten;
3. Christine Schramm, von Steinbach, O.A. Welzheim, Kl., von Georg Adam Schramm, Bekl., wegen Ehebruchs von Seite des Letztern, unter Verurtheilung desselben in die Kosten;
4. Sebastian Flatt, Wagnermeister zu Edelfingen, O.A. Mergentheim, Kl., von Eva Maria, geb. Bullinger daselbst, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung derselben in die Kosten.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 1. September wurde:

1. der Mezger Johann Walz, von Justingen, O.A. Münsingen, wegen gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen seine Obrigkeit, welches Verbrechen bei ihm als der zweite Rückfall erscheint, neben dem Ersatze sämtlicher Kosten zu achtmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Den 8. September wurde:

2. Gottlieb Schmid, von Albershausen, O.A. Göppingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten-Ersatz zu dreijähriger Zuchthausstrafe in

Gotteszell und nachheriger Reklusion in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von ein und einhalb Jahr;

3. Mathias Bachmann, von Langenschemmern, O.A. Biberach, wegen ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Kosten-Ersatze zu dreimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sechs Monate;

4. die bei dem O.A.Gerichte Leutkirch in Untersuchung gekommene Francisca Kleiner, von Leeder, K. Baierischen Land-Gerichts Buchloe, wegen wiederholten verbotswidrigen Eintritts in das Königreich, wiederholter Landstreicherei und Bettelns, neben dem Kosten-Ersatze zu einjähriger Zuchthausstrafe in Ludwigsburg, mit Willkomm und Abschied und nachheriger Ausweisung aus dem Königreich unter Androhung schärferer Ahndung für den Wiederbetretungs-Fall verurtheilt.

An demselben Tage wurden ferner:

5. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Göppingen geführten Untersuchung, Barbara Hasler, aus Ulm, wegen im rechtlichen Sinne vierten Diebstahls und oft wiederholten Vagirens, wie auch wegen Angabe eines falschen Namens und frecher Lügen vor Gericht, neben dem Kosten-Ersatze zu einjähriger Zuchthausstrafe in Ludwigsburg, nebst Willkomm und Abschied und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf acht Monate, und

6. der Rebstockwirth Georg Keßler, zu Mengen, O.A. Saulgau, wegen Widersetzlichkeit und Injurien, mit Rücksicht auf die schon früher wegen ähnlicher Vergehen erstandenen Strafen, neben Verfällung in einen Theil der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt.

Unterm 13/13 September wurde:

7. der suspendirte Stadtschreiber Georg Friedrich Wullen, zu Geißlingen wegen Unterschlagung von zur Gantmasse des Johannes Hummel, von Ueberkingen, gehörigen Gegenständen, versuchter Erpressung, Verfehlungen gegen die Conscriptions-Gesetze, Bezugs gesetzwidriger Gebühren und anderer geringerer Dienst-Vergehen seiner Stelle entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes

für unfähig erklärt und zu dreimonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilt; zugleich wurde hinsichtlich des Kosten- und Schaden-Ersatzes das Angemessene verfügt.

Den 15. September wurde:

8. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Leutkirch verhandelten Untersuchung, Joseph Nezer, von Madels, Schweizerischen Cantons Graubündten, wegen gewaltsamer Befreiung zweier Criminal-Gefangenen und dabei verübter vorsätzlicher Eigenthums-Beschädigung, auch unanständigen Benehmens vor Gericht über die bereits gegen denselben unterm 30. Sept. v. J. wegen gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen einen Landjäger erkannte neunmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe noch zu einer weitern achtmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, daneben zu einer körperlichen Züchtigung mit fünfzehen Stockstreichen und zu nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche verurtheilt und hinsichtlich des Schaden- und Kosten-Ersatzes das Angemessene verfügt.

An demselben Tage wurde:

9. der bei dem O.A.Gericht Ulm in Untersuchung gekommene Joseph Dreyer, von Weidach, wegen wiederholter Uebertretung seiner Confinirung und anderer Vergehen, neben dem Kosten-Ersatz zur Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten verurtheilt.

Den 17. September wurde:

10. Johann Michael Honecker, von Göppingen, wegen gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen Landjäger, grober Injurien gegen den Oberamtmann zu Göppingen, ungeziemender Aeußerungen über dessen Aktuar und wegen anderer geringerer Vergehen, zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt und hinsichtlich des Kosten-Ersatzes das Angemessene verfügt.

Den 29. September wurde:

11. Philipp Jakob Friz, von Salach, O.A. Göppingen, wegen wiederholter Landstreicherei und Bettelns, neben dem Kosten-Ersatze zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, mit Willkomm und nachheriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von acht Monaten;

12. die bei dem O.A.Gerichte Waldsee in Verhaft und Untersuchung gekommene Sabine Geiger, von Reuthe, wegen

wiederholter Landstreicherei und Bettelns, neben dem Kosten-Ersatze zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe in Ulm, und

13. der bei demselben O.A.Gericht in Verhaft und Untersuchung gekommene Joseph Lang, von Ampfelbronn, wegen Injurien gegen einen in Ausübung seines Amtes begriffenen Landjäger und anderer Vergehen, neben Verfällung in den Kosten-Ersatz zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten verurtheilt.

2. Civil-Senat.

Den 2. September wurde:

1. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Wangen zwischen Georg Walter von Rader in Lindau, Kl., Anten, und Joseph Anton Gruber im Thal, Bekl., Aten, auch dem Hofrath Scharpf, zu Egloffs, Adcitaten, hypothekarische und Bürgschafts-Forderung betreffend, das am 10. May d. J. eröffnete unterrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung des Anten in die Kosten bestätigt.

Den 24. September wurde:

2. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Biberach zwischen dem Kaufmann David Kik daselbst, Bekl., Anten, und dem Kaufmann Joseph Brechtel, zu Strasburg, Kl., Aten, Waarenforderung betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe, unter Verurtheilung des Bekl., Anten in die Kosten der gegenwärtigen Instanz verworfen.

Den 26. September wurde:

3. in der Debitsache des Freiherrn Carl von Speth, vormaligen Besitzers der Rittergüter Untermarchthal und Eglingen, nach vollendeter Liquidation der Forderungen von neun und neunzig Gläubigern, das unter dem 13. — 24. September gefällte Locations-Urtheil publicirt.

An demselben Tage wurde:

4. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Geißlingen zwischen der Ehefrau des Stadtraths Müller, cum cur., Bekl., Antin, und dem Drechsler Thomas Huth, als Pfleger der Sara Bunz, Kl., Aten, sämtlich von Geißlingen, Gewährleistung für ein im Gant durch-

gefallenes Kapital betreffend, die Ation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten verworfen.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 11. September wurde geschieden:

Anne, geb. Unterweger, in Ulm, Kl., von Jakob Hornung, Sattlermeister daselbst, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung des Bekl. zu Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung desselben in die Kosten.

Stuttgart den 4. November 1823.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 59.

Königlich Württembergiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, den 15. November 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete:

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 28. v. M. den Oberamtsgerichts-Aktuar Khuen, zu Heidenheim, zum Oberamtsrichter in Wangen zu ernennen, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 31. v. M. die in Erledigung gekommene evangeliſche Pfarrei Waldbach, Dekanats Weinsberg, dem Pfarrer Widersheim, zu Walddorf, im Dekanat Nagold, auch

die erledigte, mit dem Titel eines Ober-Präzeptors verbundene, Lehrſtelle an der dritten Claſſe des Gymnaſiums zu Ulm dem Präzeptor Kentner, zu Tuttlingen, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Dekrete vom 1. d. M. dem Referendär erſter Claſſe, Wolßdorff, von Göppingen, die Aktuarſtelle bei dem K. Criminalamt Stuttgart zu übertragen, und

den Referendär erſter Claſſe, Dempflin, von Munderkingen, Oberamts Ehingen, zum Aktuar bei dem Oberamtsgericht Ulm zu ernennen, auch

vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. den katholischen Pfarrer Spindler, in Hochmössingen, Oberamts Oberndorf, auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, und

das erledigte Präzeptorat an der lateinischen Schule zu Waiblingen dem deutschen Schullehrer Sixt daselbst zu übertragen geruht.

Ferner haben Se. Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. die bei der K. Ober-Rechnungs-Kammer erledigte Kanzellisten-Stelle dem als Diarist und Copist bei der vormaligen Umgelds-Rechnungs-Kammer angestellt gewesenen Canzellisten Steidle,

vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. die erledigte Stelle eines zweiten katholischen Mitglieds im Studienrath dem Ober-Kirchenrath Sinz, und

das erledigte Präzeptorat an der lateinischen Schule in Murrhardt dem Collaborator Beyttenmüller, von Weinsberg,

vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. die erledigte Assessors-Stelle bei der Finanz-Kammer für den Donau-Kreis dem quiescirenden Assessor, Freiherrn von König, in Stuttgart,

die erledigte Assessors-Stelle bei der Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis dem Rechts-Consulenten Elben, von Stuttgart, und

die katholische Pfarrei Leimnau, Ober- und Dekanatamts Tettnang, dem Pfarr-Verweser Schoeb, in Friedingen, endlich

vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. die bei der Ministerial-Kanzlei des Innern erledigte Sekretärs-Stelle dem bisherigen Aktuar der Organisations-Vollziehungs-Commission, Weisser, gnädigst übertragen.

Unterm 1. d. M. hat der bei der Rechnungs-Revision der Württembergischen Posten bisher angestellte, für die erledigte Ober-Postmeisters-Stelle in Ulm vorgeschlagene Ober-Revisor Plessing die Königl. Bestätigung erhalten.

Unterm 4. d. M. wurde dem zur Kaplanei Wolfegg, Dekanats Waldsee, ernannten Pfarrer Gries, von Röthenbach, desselben Dekanats,

dem zur Pfarrei Röthenbach ernannten Kaplan Schmid, in Wolfegg, und

dem zur Kreuzkaplanei in Wurzach, Dekanats Leutkirch, ernannten Vikar Staudacher, in Reichenhofen, die Königliche Bestätigung ertheilt.

Unterm 11. d. M. wurde dem Legations-Rath, Major v. Fleischmann, der Oberstlieutenants-Charakter mit der Erlaubniß ertheilt, die Uniform des General-Quartiermeisterstabs zu tragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Keppler.

Da der Rechts-Consulent Keppler, zu Altdorf, Oberamts Ravensburg, seinen Wohnsitz verändert und zu seinem künftigen Aufenthaltsorte die Oberamtsstadt Riedlingen gewählt hat; so wird solches zu öffentlicher Kenntniß andurch gebracht.

Stuttgart den 3. November 1823.

Maucler.

b) Die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das erste Semester von 1824 betreffend.

Für das erste Semester des Jahrgangs 1824 vom Regierungs-Blatt sind die Gebühren à 1 fl. 30 kr. vom Exemplar durch die mit dem Einzug in den Oberamts-Bezirken beauftragten Stellen und Personen, so wie durch die K. Postämter im Laufe des Monats December d. J. an die Kasse des Regierungs-Blatts einzusenden, von den in Stuttgart wohnenden Abonnenten aber ebendahin zu berichtigen.

Sofern jedoch bei einzelnen Oberämtern oder Postämtern der Einzug dieser Gebühren sich verzögern sollte; so werden dieselben aufgefordert, noch vor dem 1. Januar 1824 dem Kassen-Amte wenigstens von der, mit Ausnahme der Frei-Exemplare Königlicher Amts-Stellen, für die Oberamts-Bezirke und die Post-Expeditionen erforderlichen Anzahl von Blättern Nachricht zu ertheilen.

Zugleich wird bemerkt, daß sämtlichen Abonnenten, welche die Gebühr für den ganzen Jahrgang zumal entrichten wollen, solches zu thun frei stehe.

Stuttgart den 12. November 1823.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, die Ablegung des Huldigungs-Eides betreffend.

Da man zu bemerken gehabt hat, daß die Vorſchrift der Verfaſſungs-Urkunde §. 20, wornach der Huldigungs-Eid von jedem gebornen Württemberger nach zurückgelegtem 16. Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen iſt, nicht überall gleichförmig vollzogen wird; ſo findet man ſich veranlaßt, in dieſer Beziehung Folgendes zu verfügen:

1.) Die Abnahme des Huldigungs-Eides iſt amtliche Obliegenheit des Oberamtmanns, der die Verzeichniſſe der Huldigungspflichtigen zu ſammeln, und mit der Bemerkung, welche derſelben den Huldigungs-Eid wirklich abgelegt haben, bei den Akten zu verwahren hat.

2.) In der Regel wird der Huldigungs-Eid bei dem oberamtlichen Ruggerichte (Verw. Edikt §. 96) von allen in der Gemeinde befindlichen Mannsperſonen, welche ſeit dem letzten Ruggerichte das 16. Jahr zurückgelegt, oder das Württembergiſche Staats-Bürgerrecht neu erworben, oder aus irgend einem andern Grunde den Huldigungs-Eid noch nicht abgelegt haben, eingenommen.

Die Eidesleiſtung geſchieht vor der verſammelten Gemeinde unmittelbar nach Verleſung der Ruggerichts-Legenden, welcher demnach die Huldigungspflichtigen ebenſo wie die älteren Bürger anzuwohnen haben.

3.) In den ſtandes- und grundherrlichen Amts-Bezirken, wo das Ruggericht nicht durch den Oberamtmann, ſondern durch den Patrimonial-Polizei-Beamten abgehalten wird, hat der Letztere das Verzeichniß der Huldigungspflichtigen aufzunehmen, und dem betreffenden Oberamt zur weiteren Verfügung einzuſenden.

Das Oberamt hat dieſelbe ſofort zu dem nächſten in der Oberamtsſtadt abzuhaltenden Ruggerichte einzuberufen, und zugleich mit den Huldigungspflichtigen der Oberamtsſtadt zur Eidesleiſtung zuzulaſſen.

4.) Der Huldigungs-Eid wird nach der in der Beilage gegebenen Formel geleiſtet.

Stuttgart den 3. November 1823.

Schmidlin.

Huldigungs-Eid.

Ihr werdet geloben und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören, dem Allerdurchlauchtigſten König und Herrn, Wilhelm, König von Württemberg, und Seiner Königlichen Majeſtät Thronerben und Nachfolgern treu und gewärtig zu ſeyn, Höchſt Ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wehren, den Königlichen Geſetzen und Verordnungen den verfaſſungsmäßigen Gehorſam zu leiſten, überhaupt aber alles zu thun und zu laſſen, was einem getreuen rechtſchaffenen Unterthanen zu thun und zu laſſen obliegt, und ſomit eine aufrichtige redliche Erbhuldigung zu leiſten, alles getreulich und ohne Gefährde.

b) Bekanntmachung, die Aufnahme von Schwangeren in das Klinikum zu Tübingen betreffend.

Es iſt zwar in der Bekanntmachung der Superattendenz des Klinikums zu Tübingen vom 21. Juni 1817 (Staats- und Reg. Blatt von 1817. S. 343) vorgeſchrieben worden, daß jede Schwangere, welche in demſelben ihre Niederkunft halten will, 8 bis 10 Wochen vor der Zeit, wo ſie dieſe erwartet, mit dem erforderlichen obrigkeitlichen Zeugniſſe verſehen in Perſon im Hauſe ſich melden ſolle, damit ſie erfahre, ob Platz für ſie ſeyn werde, und damit die Angabe von der Zeit ihrer Schwangerſchaft als wahr erkannt werden könne.

Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß durch das perſönliche Melden der Einzelnen ohne vorherige ſchriftliche Anfrage bei dem Vorſtande der Anſtalt verſchiedene Mißverhältniſſe herbeigeführt werden. Man findet ſich daher veranlaßt, hiemit zu beſtimmen, daß jede Schwangere, welche die Aufnahme in das Klinikum nachſuchen will, vor allen Dingen durch ihre Orts-Obrigkeit ſich deshalb ſchriftlich an die Superattendenz des Klinikums wenden, und erſt dann, wenn ſie eine ſchriftliche Zuſicherung von Letzterer erhalten haben wird, perſönlich in der Anſtalt erſcheinen ſolle.

Die Orts-Vorſteher haben, wenn ſie von einer ſolchen Schwangeren um das vorſchriftsmäßige Zeugniß angegangen werden, dieſelbe hierüber zu belehren, indem die Superattendenz des Klinikums ſtreng darüber halten wird, nur ſolche zuzulaſſen, welche auf vorgängige ſchriftliche Anfrage

die schriftliche Zusicherung der Aufnahme erhalten haben, und diejenigen, welche versäumten, dieselbe zuvor auszuwirken, die Nachtheile, welche hieraus für sie entstehen können, lediglich sich selbst zuzuschreiben haben.

Stuttgart den 6. November 1823.

Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Darstellung des Zustandes des Unterstützungs-Fonds für evangelische Geistliche, von Martini 18$\frac{2}{3}$.

Von dem Unterstützungs-Fonds für evangelische Geistliche ist die Rechnung von Martini 18$\frac{2}{3}$ nunmehr abgehört. Die Veränderungen desselben während dieses Zeitraums werden daher, wie im vorigen Jahr (Staats- und Reg. Blatt S. 634 ff.) hiemit öffentlich dargelegt.

I. Grundstock.

Einnahme.

1.) Kassen-Vorrath an Martini 1821		
Bei der Königl. Hofbank waren gegen einstweilige Verzinßung von 4 Procent niedergelegt		96 fl. 15 kr.
2.) Rückstände an den Revenüen von vorigen Jahren	2,326 fl. 44 kr.	
Hievon waren in Abgang zu verrechnen .	1,299 fl. 40 kr.	
worüber noch blieben	1,027 fl. 4 kr.	
Daran sind eingegangen		897 fl. 12$\frac{1}{2}$ kr.
Rest	129 fl. 51 kr.	
3.) Neue Revenüen:		
a) Abfälle von den Einkommens-Theilen des geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds	2,136 fl. 56 kr.	
Davon waren in Abgang zu verrechnen .	141 fl. 43$\frac{1}{2}$ kr.	
blieben	1,995 fl. 12$\frac{1}{2}$ kr.	

b) heimgefallene geiſtliche Beſoldungen oder Interkalar-Gefälle	7,582 fl. 7½ kr.	
	9,577 fl. 20 kr.	
Daran giengen ein		8,500 fl. 21 kr.
Reſt	1,076 fl. 59 kr.	
c) Abzug an einer Pfarr-Beſoldung für den geiſtlichen Unterſtützungs-Fonds		50 fl. — kr.
4.) Erlös aus einer verkauften Beſoldungs-Wieſe des Diaconats Roſenfeld, für welche dagegen ein Garten angekauft worden . . .	100 fl. — kr.	
Hieran giengen ein		16 fl. 40 kr.
Reſt: ſo in verzinslichen Jahres-Zielern zu bezahlen	83 fl. 20 kr.	
5.) Heimbezahlte Kapitalien		0
Summe der Einnahme .	9,560 fl. 28½ kr.	

Ausgabe.

1.) Zahlungen von den für den Grundſtock beſtimmten Einnahmen, und zwar:		
a) zurückbezahlte Beiträge zum geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds .	60 fl. — kr.	
b) Zuſchüſſe zu Beſtreitung der Amts-Verweſerei-Koſten an die Local-Beamtungen wegen Unzulänglichkeit der Interkalar-Gefälle	464 fl. 27½ kr.	
c) Amts-Verweſerei-Koſten, die aus der Kaſſe des Unterſtützungs-Fonds unmittelbar zu bezahlen waren . . .	704 fl. 48 kr.	

d) Ersatz-Posten von Interkalar-Gefällen . 55 fl. 21½ kr.
e) Ankauf eines Besoldungs-Gartens für das Diakonat Rosenfeld . . . . . 131 fl. 46½ kr.
1,416 fl. 23½ kr.

2.) Zu Kapitalien wurden angelegt . . . . . 1,950 fl. — kr.

Summe der Ausgabe . 3,366 fl. 23½ kr.
Rest an der Einnahme . 6,194 fl. 5 kr.

Davon wurden zu Unterstützungen verwendet, und sind im nächsten Jahre von den Zinsen dem Grundstock zu erstatten . . . . . 34 fl. 49½ kr.

und waren in Erwanglung sicherer Gelegenheit zu deren anderwärtiger Anlegung an die Königl. Hofbank ꝛc. auf Wiedererſatz hingeliehen, welche indessen bereits für den Grundstock zu Kapital angelegt wurden . . 6,159 fl. 15½ kr.
6,194 fl. 5 kr.

Diesem nach bestand der Grundstock an Martini 1822 in

1.) Rückständen von Einkünften:
a) ältere . . . . . 129 fl. 51½ kr.
b) neuere . . . . . 1,076 fl. 59 kr.
c) unverfallene verzinsliche Zieler . . . 83 fl. 20 kr.
1,290 fl. 10½ kr.

2.) Kapitalien:
a) vom vorigen Jahre . . . . . 45,000 fl. — kr.
b) in diesem Jahre angelegt . . . . 1,950 fl. — kr.
46,950 fl. — kr.

3.) Auf Wiedererſatz hingeliehen mit Inbegriff 34 fl. 49½ kr., welche im folgenden Jahre von den Zinsen dem Grundstock zu ersetzen sind . . . . . 6,194 fl. 5 kr.

Zusammen . 54,434 fl. 15½ kr.

II. Einkünfte aus dem Grundstock.

Einnahme.

1.) Kassen-Vorrath von Martini 1821		179 fl. 41 kr.
und waren bei der Königl. Hofbank niedergelegt . . .		190 fl. 23 kr.
2.) Zinse aus den Kapitalien:		
von 45,000 fl.		2,250 fl. — kr.
3.) Zinse aus verzinslichen Einkommens-Theilen des geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds		9 fl. 44½ kr.
4.) Zinse aus den auf Wiederersatz hingeliehenen Geldern . .		33 fl. — kr.
Summe der Einnahme .	2,662 fl. 48½ kr.	

Ausgabe.

1.) Auf die Einkünfte.		
Kapital-Steuer für das Etats-Jahr 18$\frac{20}{21}$.	50 fl. — kr.	
für 18$\frac{21}{22}$ an 146 fl. 41 kr. . . .	75 fl. 1 kr.	
für 18$\frac{22}{23}$	33 fl. 50 kr.	
		158 fl. 51 kr.
2.) Verwaltungs-Kosten.		
Besoldung des Rechners in drei Procent von der Einnahme bestehend		336 fl. 54 kr.
Rechnungsstellkosten		0
Rechnungs-Revisions-Kosten		17 fl. 12 kr.
Rechnungs-Abhörkosten		0
Abschrift-Gebühren		26 fl. 34 kr.
dem Aufwärter		12 fl. — kr.
den Postbedienten für die Ueberlieferung der eingekommenen Briefe, Geld- und Akten-Pakete, auch für Postscheine		10 fl. 13 kr.
Zeitungs-Einrückungs-Gebühr		— fl. 30 kr.

3.) Für die Zwecke:

a) Unterstützungen an angestellte Geistliche:

aa) Verwilligungen ein für allemal . .	436 fl. — kr.	
bb) Jährliche Zulagen statt einer Beförderung	684 fl. 24 kr.	
cc) Jährliche Zulagen bis zu einer Beförderung	315 fl. — kr.	
dd) Beiträge zu Haltung eines Vikars .	570 fl. — kr.	
		2,005 fl. 24 kr.
b) Beiträge zu Ruhegehalten		0
c) Unterstützungen an Wittwen verstorbener Geistlichen und an Pfarr-Vikarien		130 fl. — kr.
Summe der Ausgabe .		2,697 fl. 38 kr.
Diese übersteigt mithin die Einnahme um .		34 fl. 49½ kr.

welche von der Einnahme für den Grundstock bestritten wurden, und letzterem von den Zinsen im nächsten Jahre zu ersetzen sind.

Stuttgart den 7. November 1823. Wächter.

Dienst-Erledigungen.

Die katholische Pfarrstelle in Affaltrach, Oberamts Weinsberg und Dekanats Neckarsulm, wird wieder besetzt werden. Sie begreift im Pfarrorte 294, und in der Umgegend dermal 25 Pfarrgenossen. Das Einkommen belauft sich an Garten-Ertrag, Besoldungen und Gebühren auf 660 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Bittschrift vorschriftsmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

Bei dem landwirthschaftlichen Institut zu Hohenheim ist derzeit die Professur der Mathematik und Physik und die Lehrstelle eines Thierarzts und Lehrers der Thierheilkunde erledigt.

Indem man bemerkt, daß mit der ersteren ein Gehalt von jährlichen 1000 fl. in Geld und freier Wohnung, und mit letzterer ein Gehalt von 400 fl. nebst freier Kost, Wohnung, Holz und Licht verbunden ist, werden diejenigen, welche sich um diese Stellen zu melden befähigt glauben, eingeladen, sich bei der Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins in schriftlichen, mit Zeugnissen versehenen Eingaben um solche zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 60.

Königlich Württembergiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, den 22. November 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 6. d. M. die erledigte Förſters-Stelle zu Neuler, Ellwanger Forſts, dem bisherigen Forſtwarth Schmauder, zu Baierek, zu übertragen, und

durch höchſtes Dekret vom 7. d. M. den Directorial-Secretär bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen, Canzleirath Reibel, zum Oberamtsrichter in Gaildorf zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Dekrete vom 8. d. M. den Referendär erſter Claſſe, Breitling, von Stuttgart, zum Oberamtsgerichts-Aktuar in Aalen zu ernennen, und

dem zu Ellwangen wohnenden, quiescirten Regierungs-Sekretär Bach die Erlaubniß zu Ausübung der Rechts-Praxis für die Dauer ſeiner Quiescenz zu ertheilen geruht, auch

vermöge höchſten Dekrets vom 16. d. M. den katholiſchen Pfarrer Meyer, in Eutingen, Oberamts Horb, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Bernsfelden, Dekanats Mergentheim, verſetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen: der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Den Anfangs-Termin der Gehalte versetzter oder neu angestellter Staats-Diener betreffend.

Zu gleichförmiger und möglichst einfacher Behandlung der Besoldungs-Abrechnungen wird andurch Folgendes verfügt:

1) Neuangestellte Staatsdiener erhalten ihre Besoldung und Entschädigung für Dienst-Aufwand von dem Tage des wirklichen Dienst-Antritts einschließlich.

2) Bei Beförderungen oder sonstigen Versetzungen wird der Gehalt der vorigen Stelle bis zum Abtritt von derselben, mit Einschluß der auf den Umzug zu verwendenden Tage, der Gehalt der neuen Stelle hingegen vom Tage des Antritts derselben einschließlich berechnet.

3) Wenn ein Staatsdiener ohne Veränderung seines Wohnorts und seiner Amts-Verrichtungen in eine höhere Dienst-Kategorie (z. B. vom Assessor zum Rathe) oder Besoldungs-Classe vorrückt, so wird die neue Besoldung von dem Tage des die Beförderung aussprechenden K. Dekrets einschließlich angewiesen.

4) Die Belohnung des für die Erledigungs-Zeit bestellten Amts-Verwesers wird jedenfalls aus der Staats-Kasse bestritten.

Die nachgesetzten Behörden haben sich hiernach zu achten, und in den unter Nro. 1. und 2. bezeichneten Fällen den Tag des Amts-Antritts dem betreffenden Ministerium anzuzeigen.

Stuttgart den 11. November 1823.

Maucler. Schmidlin. Weckherlin.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Kasse für das Jahr $18^{22}/_{23}$

Nachdem die Rechnung des Brand-Versicherungs-Haupt-Kassiers für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{22}{23}$ geprüft und abgehört worden ist: so wird das Ergebniß derselben unter

Beziehung auf die Bekanntmachung vom 23. Januar d. J. (Staats- und Reg. Blatt Seite 161 ff.) in den Anlagen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 11. November 1823. Schmidlin.

I. Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben der Brandſchadens-Verſicherungs-Kaſſe vom 1. Juli 18$\frac{22}{23}$.

Einnahmen.

Baares Kaſſen-Remanet nach der Darſtellung der Verwaltung vom 1. Juli 18$\frac{21}{22}$ am 1. Juli 1822 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 163)	5,059 fl.	17 kr. 4 hl.
Rückſtändige Brandſchadens-Beiträge	1,009 fl.	— kr. 3 hl.
Beiträge von der unter dem 14. Juni 1822 ausgeſchriebenen Brandſchadens-Umlage.		
Der Geſamt-Anſchlag der verſicherten Gebäude, der bei der letzten Umlage im Jahr 1821 auf 145'347,025 fl. ſich belaufen hatte, war um		
— ∴ 4'437,350 fl.		
geſtiegen, und betrug		
— ∴ 149'784,375 fl.		
Hierauf wurden zu 4 kr. von 100 fl. Gebäude-Anſchlag umgelegt		
— ∴ 99,856 fl. 15 kr. — hl.		
Ueberſchuß ergab ſich		
— ∴ 25 fl. 20 kr. 3 hl.		
Zuſammen .	99,881 fl.	35 kr. 3 hl.
Hievon giengen wirklich ein	98,574 fl.	43 kr. 3 hl.
Nachträge, welche nach einigen rectificirten Umlags-Urkunden nachgeholt wurden	147 fl.	46 kr. — hl.
Erſatzpoſten baar	1,064 fl.	35 kr. — hl.

Heimbezahlte Kapitalien	43,000 fl. — kr. — hl.
Kapitalzinse	1,688 fl. 40 kr. — hl.
Von verkauftem altem Papier	3 fl. 33 kr. — hl.
Zusammen .	150,547 fl. 35 kr. 4 hl.

Ausgaben.

Brand-Entschädigungen (nach Nr. III.)	99,854 fl. 36 kr. — hl.
dergleichen, welche an die Kasse zurückbezahlt und dann wieder erstattet worden sind	1,129 fl. 16 kr. 3 hl.
An zu viel bezahlten Beiträgen vergütet	3 fl. 40 kr. — hl.
Um Verzinsung hingeliehen	42,000 fl. — kr. — hl.
Verwaltungs-Kosten	2,344 fl. 42 kr. 3 hl.
Kapital-Steuer	143 fl. 20 kr. — hl.
Abgegangen	37 fl. 1 kr. — hl.
Zusammen .	145,612 fl. 36 kr. — hl.

Folglich ergiebt sich ein baares Kassen-Remanet von — 4,934 fl. 59 kr. 4 hl.

II. Uebersicht über den Aktiv- und Passiv-Stand der Brand-Versicherungs-Kasse auf den 30. Juni 1823.

Aktiv-Stand.

1.) Baares Kassen-Remanet (nach Nr. I.)		4,934 fl. 59 kr. 4 hl.
2.) Ersatzposten		
a) bei Brandstiftern	11,883 fl. 1 kr.	
deren Ersatz theils auf dem Ausgange der eingeleiteten Prozesse theils auf Vermögens-Anfall beruht.		
b) bei solchen durch Brand Verunglückten, welche die Entschädigungs-Gelder nicht verwendet und daher wieder zu ersetzen haben	100 fl. — kr.	
		11,983 fl. 1 kr. — hl.

3.) Ausstehende Beiträge.

Solche belaufen sich nach der Darstellung der Verwaltung der Kasse

vom 1. Juli $18\frac{21}{22}$ auf den 1. Juli 1822	1,701 fl. 54 kr. — hl.	
hieran wurden bezahlt nach Nr. I. . .	1,009 fl. — kr. 3 hl.	
Rest .	692 fl. 53 kr. 3 hl.	
An der Umlage von 1822 blieben an 99,881 fl. $35\frac{1}{2}$ kr. mit Einschluß des Ueberschusses ausständig	1,306 fl. 52 kr. — hl.	
Thut zusammen .	1,999 fl. 45 kr. 3 hl.	
Hiezu kommen Nachträge von frühern Umlagen	22 fl. 8 kr. — hl.	
		2,021 fl. 53 kr. 3 hl.

4.) Verzinsliche Kapitalien bei der Hofbank:

Dieselben betragen nach der Darstellung vom

1. Juli 1822	43,000 fl.	
von $18\frac{22}{23}$ wurden nach Nr. I. angeliehen . . .	42,000 fl.	
— :	85,000 fl.	
hieran abgelöst nach Nr. I.	43,000 fl.	
Es war also das Guthaben noch am 1. Juli 1823 . . .		42,000 fl. — kr. — hl.
Summe .		60,939 fl. 54 kr. 1 hl.

Passiv-Stand.

Die bereits dekretirten, hingegen bis 30. Juni 1823 noch nicht erhobenen Brand-Entschädigungen betragen	28,828 fl. 57 kr. — hl.
Ueber deren Abzug verbleiben an Ueberschuß — :	32,110 fl. 57 kr. 1 hl.

III. Ueberſicht der von der Brand-Verſicherungs-Kaſſe in dem Verwaltungs-Jahr von $18\frac{22}{23}$ geleiſteten Entſchädigungen.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung.	Entſchädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für jedes Oberamt. fl.	kr.	hl.
Neckar-Kreis.								
Vaknang . . .	Spiegelberg . .	$\frac{22}{23}$.	50	—	—	50	—	—
Beſigheim . . .	Groß-Ingersheim	$\frac{22}{23}$.	1,908	—	—	1,908	—	—
Böblingen . . .	Böblingen . . .	$\frac{22}{23}$.	1,407	34	—			
	Weil im Schönbuch	—	32	5	—	1,439	39	—
Cannſtadt . . .	Cannſtadt . . .	$\frac{21}{22}$.	4,800	—	—			
	Rommelshauſen .	$\frac{22}{23}$.	1,165	—	—			
	Untertürkheim .	—	688	—	—			
	Cannſtadt . . .	—	641	40	—			
	Münſter . . .	—	2,551	40	—	9,846	20	—
Eßlingen . . .	Ober-Eßlingen .	$\frac{22}{23}$.	1,475	—	—			
	Deizisau . . .	—	100	—	—	1,575	—	—
Ludwigsburg . .	Ludwigsburg . .	—	28	—	—	28	—	—
Marbach . . .	Affalterbach . .	—	26	34	—			
	Ottmarsheim . .	—	697	20	—	723	54	—
Maulbronn . .	Lienzingen . . .	—	17	51	—			
	Pinache . . .	—	41	33	3	59	24	3
Vaihingen . . .	Horrheim . . .	—	2,485	—	—	2,485	—	—
Waiblingen . .	Winnenden . .	—	1,395	—	—			
	Retterſpurg . .	—	450	—	—			
	Waiblingen . .	—	2,320	—	—	4,165	—	—
Weinsberg . . .	Weinsberg . .	—	32	—	—	32	—	—
	Summe im Neckar-Kreis					22,312	17	3

Digitized by Google

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für jedes Oberamt. fl.	kr.	hl.
Schwarzwald-Kreis.								
Balingen	Geislingen	21/22.	473	20	—			
	Endingen	22/23.	193	56	—			
						667	16	—
Calw	Zavelstein	—	55	28	—			
	Oberweiler	—	500	—	—			
						555	28	—
Freudenstadt	Wittlensweiler	21/22.	15	37	3			
	Baiersbronn	—	418	45	—			
	Fruetenhof	—	133	20	—			
	Obermusbach	22/23.	11,799	44	3			
	Schornbach	—	583	20	—			
	Baiersbronn	—	200	—	—			
	Hutzenbach	—	75	—	—			
						13,225	47	—
Herrenberg	Kuppingen	—	180	—	—			
						180	—	—
Nagold	Warth	—	500	—	—			
	Beuren	—	458	20	—			
						958	20	—
Neuenbürg	Enzklösterlen	21/22.	291	40	—			
	Rotensohl	22/23.	344	10	—			
	Gaisthal	—	375	—	—			
	Kullenmühle	—	250	—	—			
	Ober-Niebelspach	—	516	40	—			
	Neusatz	—	816	48	—			
						2,594	18	—
Nürtingen	Grözingen	—	121	32	—			
	Neuffen	—	750	—	—			
						871	32	—
Oberndorf	Mariazell	—	583	20	—			
	Reichenbächle	—	458	20	—			
						1,041	40	—

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für jedes Oberamt. fl.	kr.	hl.
Reutlingen . .	Groß-Engstingen	$\frac{22}{23}$.	48	36	3			
						48	36	3
Rottenburg . .	Hirrlingen . . .	—	266	30	—			
						266	30	—
Rottweil . . .	Villingendorf . .	—	900	—	—			
	Locherhof . . .	—	458	20	—			
	Deißlingen . . .	—	1,500	—	—			
						2,858	20	—
Tuttlingen . .	Durchhausen . .	—	3,000	—	—			
						3,000	—	—
Urach	Hülben	—	1,766	40	—			
						1,766	40	—
Summe im Schwarzwald-Kreis						28,034	27	3
Donau-Kreis.								
Biberach . . .	Zweifelsberg . .	$\frac{17}{18}$.	250	—	—			
	Rissegg	$\frac{21}{22}$.	95	—	—			
	Ellmannsweiler .	—	500	—	—			
	Simisweiler . .	—	166	40	—			
	Winnedach . .	—	616	40	—			
	Erolzheim . . .	$\frac{22}{23}$.	600	—	—			
	Kirchberg . . .	—	583	20	—			
	Ummendorf . .	—	333	20	—			
	Rottum . . .	—	983	20	—			
						4,128	20	—
Ehingen . . .	Enahofen . . .	—	900	—	—			
	Ehingen . . .	—	22	13	3			
						922	13	3
Geislingen . . .	Nenningen . .	—	850	—	—			
	Schnittlingen . .	—	420	50	—			
						1,270	50	—
Kirchheim . . .	Kirchheim . . .	—	41	40	—			
						41	40	—

Digitized by Google

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung	Entſchädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für jedes Oberamt. fl.	kr.	hl.
Leutkirch	Wurzach	21/22.	675	—	—			
	Uttenhofen	—	333	20	—			
	Urlau	—	229	10	—			
	Seibranz	—	500	—	—			
	Oberzell	22/23.	566	40	—			
	Ausnang	—	700	—	—			
	Altmannshofen	—	229	10	—			
	Waltenhofen	—	1,200	—	—			
						4,433	20	—
Ravensburg	Ravensburg	21/22.	350	—	—			
	Stoken	22/23.	458	20	—			
	Wiggenhauſen	—	66	40	—			
	Ravensburg	—	50	—	—			
	Zusdorf	—	1,500	—	—			
	Ravensburg	—	850	—	—			
						3,275	—	—
Riedlingen	Dürrnau	21/22.	43	45	—			
	Dietershauſen	22/23.	166	40	—			
	Buchau	—	177	47	—			
	Oggelshauſen	—	23	36	3			
	Uttenweiler	—	30	—	—			
						441	48	3
Saulgau	Blochingen	—	1,093	45	—			
	Saulgau	—	600	—	—			
						1,693	45	—
Tettnang	Tettnang	21/22.	50	—	—			
	Retterſchen	22/23.	10	57	—			
	Schwende	—	500	—	—			
	Brochenzell	—	177	5	—			
	Ernſtruhe	—	2,000	—	—			
						2,738	2	—
Ulm	Weidenſtetten	21/22.	4,958	20	—			
	Göttingen	22/23.	400	—	—			
						5,358	20	—

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für jedes Oberamt. fl.	kr.	hl.
Waldsee . . .	Steinach . . .	21/22.	1,550	—	—			
	Wolfertsweiler .	22/23.	800	—	—			
	Haidgau . . .	—	1,026	40	—			
	Schussenried . .	—	1,200	—	—			
						4,576	40	—
Wangen . . .	Isny	19/20.	200	—	—			
	Friesenhofen . .	21/22.	850	—	—			
	Pfärrich . . .	—	2,332	35	3			
	Siggen	—	483	20	—			
	Frohnmühle . .	22/23.	1,555	22	—			
	Käferhofen . .	—	152	53	—			
						5,574	10	3
Wiblingen . . .	Baustetten . . .	—	675	—	—			
	Schwende . . .	—	187	30	—			
	Illerrieden . .	—	229	10	—			
	Unterweiler . .	—	333	20	—			
						1,425	—	—
	Summe im Donau-Kreis					35,879	9	3
Jaxt-Kreis.								
Aalen	Aalen	22/23.	53	34	—			
						53	34	—
Ellwangen . .	Lauchheim . . .	12/13.	250	—	—			
	Nordhausen . .	19/20.	335	—	—			
	Schönau . . .	21/22.	525	—	—			
	Westhausen . .	22/23.	13	45	—			
	Dankoltsweiler .	—	18	—	—			
						1,141	45	—
Gaildorf . . .	Mittelroth . .	—	50	—	—			
						50	—	—
Gerabronn . .	Hessenau . . .	—	600	—	—			
	Amlishagen . .	—	3,127	5	—			
	Spielbach . . .	—	133	20	—			
						3,860	25	—

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für jedes Oberamt. fl.	kr.	hl.
Gmünd	Gmünd	21/22	340	—	—	340	—	—
Heidenheim	Heidenheim	—	683	20	—			
	Brenz	22/23	1,531	35	—			
	Hürbel	—	146	40	—			
	Heldenfingen	—	306	27	3			
	Hermaringen	—	3,007	29	3	5,675	32	—
Mergentheim	Herbstthausen	21/22	353	45	—			
	Ober-Rimbach	—	144	—	—			
	Neubrunn	22/23	190	58	3			
	Creglingen	—	817	50	—	1,506	33	3
Oehringen	Oehringen	21/22	419	18	—			
	Adolzfurt	22/23	150	—	—			
	Windischenbach	—	275	—	—			
	Wollmuthausen	—	6	34	—			
	Baierbach	—	150	—	—	1,000	52	—
Summe im Jart-Kreis						13,628	41	3
Summe sämtlicher im Verwaltungsjahre 18 2/3 geleisteten Entschädigungen						99,854	36	—

b) Das Schreib-Materialien-Aversum der Stations-Commandanten des Landjäger-Corps betreffend.

Sämtliche Oberamtspflegen des Königreichs werden hiemit angewiesen, das den Stations-Commandanten des K. Landjäger-Corps für Schreibmaterialien ausgesetzte Jahrs-Aversum von 1 fl. in halbjährigen Raten, und zwar erstmals am 1. Januar 1824, gegen Quittung auszubezahlen, und in das periodische Verzeichniß der Landjäger-Kosten aufzunehmen.

Stuttgart den 12. November 1823.

Schmidlin.

c) Verfügung, die Abstellung der Gebühren bei Prüfungen der Aerzte ꝛc. und der Beiziehung zweier Wundärzte zu den Prüfungen der Chirurgen betreffend.

Da durch Königl. Entschließung vom 14. d. M.

1.) in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften der Verordnung vom $\frac{24. \text{ April}}{2. \text{ Mai}}$ 1818 nunmehr auch bei dem Medicinal-Collegium, so wie bei der medicinischen Fakultät der Universität Tübingen, der Bezug von Gebühren für die bei denselben vorkommenden Prüfungen der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Apotheker durchaus abgestellt, und nur dem gegenwärtigen Universitäts-Sekretär und dem dermaligen Pedell der fernere Bezug dessen, was sie bisher von dergleichen Candidaten bezogen haben, für ihre Person noch gestattet, auch den Apothekern, welche von der medicinischen Fakultät geprüft werden, die fernere Entrichtung des bisher gewöhnlichen Ersatzes für die zur Verfügung gestellten Vorräthe und Einrichtungen an den zu ihrer Prüfung beigezogenen Apotheker zur Pflicht gemacht;

2.) die in Gemäßheit der Verordnung vom $\frac{14. \text{ März}}{14. \text{ April}}$ 1814 bisher Statt gehabte Theilnahme zweier Wundärzte an den Prüfungen der nicht graduirten Chirurgen erster, zweiter und dritter Classe für die Zukunft aufgehoben worden ist; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 17. November 1823.

Schmidlin.

2. Rectoratamt der Universität Tübingen.

Vertheilung von Preisen an Studirende.

Am heutigen Geburtstage des verewigten Königs erhielten nachstehende Studirende die unter der vorigen Regierung sowohl, als die erst durch die Gnade Sr. jetzt regierenden Majestät dem akademischen Fleiße ausgesetzte Preiße; mit welchen zugleich die Preiße der bischöflich Speyerischen und von Palmischen Stiftung für das katholische Kirchenrecht und das höhere Sprachstudium öffentlich bekannt gemacht werden. Zum erstenmale aber wurden die Belohnungen vertheilt, welche Se. Majestät der König Wilhelm gelungenen öffentlichen Vorträgen beim

Predigen und Kinder-Unterricht für beide hieſige theologiſche Fakultäten allerhuldreichſt beſtimmt haben.

Die goldenen Preiß-Medaillen bei den Fakultäten wurden,

für die evangeliſch-theologiſche Fakultät, welche im verfloſſenen Jahre keine zuerkannt hatte:

Chriſtian Friedrich Walz, von Münklingen, Theol. Stud.

und

Carl Heinrich Stirm, von Schorndorf, Theol. Stud.

zu Theil;

bei der juridiſchen Fakultät

Aug. Ludwig Reyſcher, von Unterriexingen, Jur. Stud.

bei der mediciniſchen Fakultät, welche in gleichem Falle, wie die evangeliſch-theologiſche ſich befand:

Friedrich Dietrich, von Löwenſtein, Chir. Stud.

und

Ludwig Buzorini, aus Buchau, Med. Stud.

bei der philoſophiſchen Fakultät,

Aug. Friedr. Gfröhrer, von Calw, Theol. Stud.

bei der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät,

Eduard Friedr. v. Breitſchwerdt, aus Stuttgart, Jur. et Cameral. Stud.

Den erſten Preiß im Predigen erhielt bei der evangeliſch-theologiſchen Fakultät:

Theol. Stud. Stirm; ſ. oben.

den zweiten

Carl Grüneiſen, aus Stuttgart, Theol. Stud.

Derſelbe ebenfalls den erſten Preiß in der Katechiſation.

Den zweiten hierinn

Carl Friedr. Stockmayer, von Hirſchlanden, Theol. Stud.

Bei der katholiſch-theologiſchen Fakultät erhielt den erſten Preiß im Predigen:

Joh. Bapt. Werner, aus Gmünd, Theol. Stud.

den zweiten

Xaver Steiner, von Rottweil, Theol. Stud.

in der Katechetik den zweiten Preiß

Anton Schray, aus Weilderſtadt, Theol. Stud.

Die Preiß-Medaille für die praktiſche Chirurgie erwarb ſich

Stephan Steinhart, von Riedlingen, Med. et Chir. Stud.

Bei der Speyeriſchen Stiftung wurde der zweite Preiß ertheilt

Joh. Georg Emmer, aus Ellwangen, Theol. Stud.

Der Preiß bei der von Palm'schen Stiftung wurde getheilt, und zuerkannt

zu drei Fünftheilen

dem Friedr. Wilh. Hauff, aus Marburg, Med. Stud.

zu zwei Fünftheilen

dem M. Georg Mart. Dursch, von Deggingen, Theol. Stud.

Oeffentlicher Belobung werth wurden erklärt, von der mediciniſchen Fakultät:

Georg Duvernoy, von Ludwigsburg, Med. Stud.

und in Hinſicht auf praktiſche Chirurgie

Carl Schradin, aus Reutlingen.

Tübingen den 6. November 1823.

Schrader.

C.) Des Kriegs-Departements.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Die Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1824 betreffend.

Da die Zeit heranmaht, wo die Aushebung für das Jahr 1824 vorbereitet werden muß, ſo werden die mit dieſen Vorbereitungs-Geſchäften beauftragten Behörden auf die Verfügung vom 16. Nov. 1820 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1820. S. 587) und die in derſelben angeführte Inſtruktion verwieſen, und beſonders an die genaue Beobachtung der vorgeſchriebenen Termine erinnert.

Zu dem §. 11. der Inſtruktion von 1819, welcher in dieſem Jahr zum viertenmale zur Anwendung kommt, wird noch beſonders bemerkt, daß zur nachträglichen Aufnahme in die Rekrutirungs-Liſten diesmal ſich diejenigen Militär-Pflichtigen eignen, welche vermöge ihres Alters bei der Aushebung von 1820, 1821, 1822 und 1823 hätten aufgezeichnet werden ſollen, aber damals übergangen wurden, was mithin nur bei Jünglingen, die im Jahr 1799, 1800, 1801 und 1802 geboren ſind, der Fall ſeyn kann.

Stuttgart den 17. November 1823.

Kapff.

Dienſt-Erledigungen.

Die Bewerber um das erledigte Dekanat Aalen, welches 20 Diöceſan-Orte zählt, haben ſich, da dieſe Stelle noch vor den bevorſtehenden Weihnachts-Feiertagen bezogen werden muß, innerhalb 14 Tagen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Da in Aalen kein Diakonat beſteht, die Parochie aber gegen 3000 Kirchengenoſſen zählt, ſo hat der Dekan einen beſtändigen Vikar zu halten. Nach Abzug von 365 fl., welche er für dieſen beziehet, beträgt das Einkommen noch 1016 fl. nach Etats Preiſen, wornach dieſe Stelle in die Dekanate dritter Claſſe gehört. Der neue Dekan hat vorerſt eine gemiethete Wohnung zu beziehen, da das Dekanathaus erſt im nächſten Sommer bezogen werden kann.

Die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers in Leonberg iſt als ein Dekanat dritter Claſſe mit einem Einkommen von 1000 fl. verbunden. Die Gemeinde der Stadt begreift 1850 Seelen, die Diöceſe außerdem 23 Pfarrorte mit 20,483 Seelen. Als Stadtpfarrer hat der Dekan mit dem Diakon die kirchlichen Geſchäfte nach der gewöhnlichen geſetzlichen Abtheilung zu beſorgen. Die Bewerber werden eingeladen, innerhalb fünf Wochen bei dem akademiſchen Senat in Tübingen, welchem die Ernennung des Stadtpfarrers und deſſen Präſentation zum Dekan zukommt, ihre mit Zeugniſſen des K. Conſiſtorium in Beziehung auf ihre Wahl- und Präſentations-Fähigkeit verſehenen Eingaben einzureichen. Daß nur ſolche Geiſtliche, die entweder das Dekanats-Examen bereits erſtanden haben, oder daſſelbe nach innerhalb des angegebenen Termins nachſuchen und erſtehen würden, in Rückſicht kommen können, geht aus der allgemein geltenden Ordnung von ſelbſt hervor.

Nachdem das Pfarrhaus zu Breitenberg, Diöceſe Calw, hergeſtellt iſt, wird dieſe Pfarrei wieder beſetzt, und die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Mit derſelben iſt das eine halbe Stunde entfernte Filial Ober-Kollwangen mit einer eigenen Schule und Kirche, in welcher alle Caſual-Gottesdienſte und alle 14 Tage Kinderlehre gehalten werden, verbunden. Die Parochie zählt 516 Pfarrgenoſſen, und das Einkommen der Pfarrei gewährt mit Einſchluß einer bleibenden Zulage von 100 fl. in Geld 600 fl. nach Etats-Preiſen.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Upfingen, Diöceſe Urach, haben ihre Eingabe innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu übergeben. Dieſe Pfarrei enthält mit Einſchluß des gegen eine halbe Stunde auf ebenem Wege entfernten Filials Sirchingen 528 Kirchengenoſſen, und gewährt ein Einkommen von 850 fl. nach Etats-Preißen. In dem Filial wird neben Caſual-Gottesdienſten je den zweiten Sonntag abwechslend mit dem Mutterort Kinderlehre und alle Jahre eine Predigt gehalten. Die Zehenten ſind auf 6 Jahre verpachtet.

Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Gerlingen, Diöceſe Leonberg, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Dieſe Pfarrei enthält, mit Einſchluß des Filials Solitüde ohne Kirche und Schule, 1436 Kirchengenoſſen, und gewährt nach Abzug von 152 fl. 25 kr. wovon aber 66 fl. 40 kr. ſeiner Zeit der Pfarrei wieder zurückfallen, 1130 fl. nach Etats-Preißen.

Die Bewerber um die erledigte Stadtpfarrei Markgröningen, Diöceſe Ludwigsburg, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Parochie enthält 2777 Pfarrgenoſſen; der Stadtpfarrer hat alle Sonn- und Feſttage Vormittags die Predigt, und wenn Abend-Predigt iſt, die Kinderlehre, die Bußtags-Predigten, und die übrigen Gottesdienſte aber, mit Ausnahme der Vorbereitungs-Predigt und Veſper-Lection, mit dem Diakon nach Wochen abwechslend zu halten; das Einkommen iſt auf 738 fl. nach Etats-Preiſen berechnet.

Das erledigte Präzeptorat Alpirsbach iſt mit einem Einkommen von 564 fl. worunter 177 fl. baares Geld ſind, und in welches der Genuß der freien Wohnung mit 60 fl. eingerechnet iſt, verknüpft. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Eingaben innerhalb drei Wochen an den Studienrath einzuſenden.

Durch den Tod des Förſters Häusler, iſt das Revier Heimerdingen, zweiter Claſſe, im Leonberger Forſt in Erledigung gekommen.

Am 12. d. M. iſt der penſionirte Oberſt v. Hohorſt, zu Ulm, geſtorben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 61.

Königlich Württembergiſches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Montag, den 24. November 1823.

Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

K. Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein betreffend.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württembe

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem bei Uns der Fürſt Karl Auguſt zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein wegen der in der Beil. I. bezeichneten, in Unſerem Königreiche belegenen Beſitzungen, unter Berufung auf den 14. Artikel der deutſchen Bundes-Akte, um Feſtſtellung ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, für ſich und ſein fürſtliches Haus, nachgeſucht hat, Wir nach gepflogenen Verhandlungen mit den bevollmächtigten Abgeordneten deſſelben und nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths beſchloſſen haben und verordnen wie folgt:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein.

§. 1.

Das fürstliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff, und gehört zum hohen Adel.

Der Fürst hat, gleich allen Standesherren, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2.

Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormalige reichsständische Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher im Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familienglied, nennt sich — zur Unterscheidung von den Nachgebornen — in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürst und Herr“

mit dem Prädikate: „Wir“, wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

§. 3.

Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt.

In den Ausfertigungen Unserer Königlichen Stellen wird im Context denselben das Prädikat:

„Der durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst“

gegeben werden.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsern Geheimen Rath, oder Unsere Ministerien, oder an die übrigen höheren Landes-Stellen gerichtet sind, müssen sie sich nach dem jetzt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel achten.

§. 4.

In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause

gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichen-Begängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5.

Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedens-Stande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen, und ebenso in die Dienste desselben zu treten, vorbehältlich der im letzteren Falle Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königl. Ober-Tribunal.

Die bei dem fürstlichen Gesamthause Hohenlohe durch Familien-Verträge, namentlich die Erbeinigung von 1511 eingeführten besondern Austrägalgerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 7.

Bei dem Absterben eines Mitglieds des fürstlichen Hauses wird den Erbschaftsbetheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Intereſſenten ſich nicht vereinigen, ſo hat der Pupillen-Senat des einſchlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu beſorgen, ſo wie, wenn ein wirklicher Rechtsſtreit entſteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

In Anſehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürſtlichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugeſtanden, in ſo weit jene Rechtsgeſchäfte nicht durch die beſtehenden Geſetze zu der Kognition einer gerichtlichen Behörde im Allgemeinen oder der zuſtändigen insbeſondere geeignet ſind.

§. 8.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unſerem Civil-Staats-Dienſte begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupt des fürſtlichen Hauſes ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des Königl. Bairiſchen Edikts Beil. 4. zu Tit. 5. der Bairiſchen Verfaſſungs-Urkunde, und unter Berückſichtigung des Württembergiſchen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern ſeines Standes bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeſchuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiscirt werden, ſondern es kann nur die Sequeſtration derſelben auf ſeine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Beſitzer zu ernähren verbunden iſt, und zu Tilgung ſeiner vor Anlegung des Sequeſters contrahirten Schulden, ſtatt finden. Der Ueberſchuß gehört zu ſeinem künftigen Nachlaſſe.

§. 9.

Die nach den Grundſätzen der früheren deutſchen Verfaſſung noch beſtehenden Familien-Verträge des fürſtlichen Hauſes bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlaſſene Verfügungen ſollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn.

In Gemäßheit derſelben kann das Haupt der Familie über ſeine Güter- und Familien-Verhältniſſe verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müſſen, worauf ſie, ſo weit ſie nichts gegen die Verfaſſung enthalten, durch die oberſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10.

Die Vormundſchaften der fürſtlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauſes beſtellt werden.

Iſt daſſelbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits

wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen-Senat Unseres Königl. Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senat des einschlägigen Königl. Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 11.

Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 12.

Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartirung Unserer Truppen befreit seyn.

§. 13.

Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 14.

Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

§. 15.

Derselbe ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darinn befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 16.

Es ist dem Fürsten gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königl. Staats- und Regierungs-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege.

§. 17.

Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlich Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein'schen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des König-

reichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten, verwaltet.

§. 18.

Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz zu.

Dessen sämtliche Besitzungen werden in drei Gerichts-Bezirke eingetheilt, wovon der erste den Polizei-Amts-Bezirk Bartenstein, der zweite den Polizei-Amts-Bezirk Pfedelbach und der dritte den Polizei-Amts-Bezirk Mainhardt, wie sie in der Beilage I. gebildet sind, umfaßt.

Inzwischen wird dem Fürsten gestattet, die Amtsgerichte Pfedelbach und Mainhardt durch einen und denselben Justiz-Beamten verwalten zu lassen.

In so fern der Fürst von dieser ihm hiermit nachgelassenen Verbindung Gebrauch machen wird, sind die Wohnsitze der Amts-Richter beziehungsweise zu Bartenstein und zu Pfedelbach.

§. 19.

Die vor dem Jahre 1806 in dem Orte Gailsbach, Oberamts Weinsberg, und in dem Orte Maibach, Oberamts Hall, von der Krone und dem fürstlichen Hause in abgetheilter Gemeinschaft ausgeübte Gerichtsbarkeit wird in der Art purificirt, daß Unser Königl. Oberamtsgericht Hall in dem Orte Maibach, das fürstliche Amtsgericht Pfedelbach dagegen in dem Orte Gailsbach, die Gerichtsbarkeit ausschließend zu verwalten hat.

Was diejenigen in der Beilage I. verzeichneten Orte betrifft, in welchen vor dem Jahre 1806 andern Grundherrschaften die Gerichtsbarkeit mehr oder minder zustand, so werden den letztern ihre deßfallsigen Gerechtsame vorbehalten, und dieselben in so lange, bis deshalb eine endliche Festsetzung und Ausgleichung erfolgt seyn wird, von den fürstlichen Amtsgerichten, nur vermöge besonderer Delegation von Seiten des Staats, ausgeübt.

In gleicher Weise werden dem fürstlichen Hause seine Gerechtsame in den Orten Heroldshausen, Gagstadt, Weckenweiler, Vorbachzimmern, Ebersberg, Hornberg und Hälden, in denen der Fürst einstweilen auf den ihm zugestandenen Antheil an der Gerichtsbarkeit verzichtet, vorbehalten, und diese vorläufig von Unsern Königlichen Gerichtsstellen ungetheilt ausgeübt.

§. 20.

Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amts-Befugnisse, welche die Gesetze Unsern Königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden, dieselben stehen mithin den Königlichen

Oberamtsgerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienstverhältnisse, so wie die Straf-Verfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 21.

Die fürstlichen Gerichte werden benannt:

„Königl. Württembergisches, Fürstlich Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein'sches Amtsgericht."

Die fürstlichen Richter führen das Prädikat:

„Amts-Richter."

§. 22.

Diese fürstl. Justizstellen sind der Oberaufsicht Unseres einschlägigen Königl. Kreis-Gerichtshofes, an welchen auch der Appellationszug geht, und zwar die Amtsgerichte Bartenstein und Pfedelbach, unbeschadet der im §. 18 nachgelassenen Verbindung, dem Gerichtshofe für den Jaxtkreis, das Amtsgericht Mainhardt dem Gerichtshofe für den Neckarkreis unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäfts-Verhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere Königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 23.

Die Amts-Richter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte Königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amts-Richter sind daher unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung jedesmal dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 24.

Die fürstlichen Amts-Richter werden von der vorgesetzten Königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichts-Aktuare leisten dem fürstlichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Ver-

hältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 25.

Die fürstlichen Justiz-Beamten stehen mit den Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Jedoch wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, für einen Gerichtsbezirk, der eine Volksmenge von 4,000 Seelen nicht übersteigt, einen Amts-Richter mit einer Besoldung von 600 fl., theils in Geld theils in Naturalien, neben der freien Wohnung anzustellen.

Die Prüfung der fürstlichen Justiz-Beamten geschieht durch die Königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Categorie obliegt.

§. 26.

Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdiktions-Gefälle den bestehenden Gesetzen gemäß zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben

a) dem Fiskus alle dienigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höheren Staats-Gewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Kassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 27.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselbe von den Königlichen Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche bisher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden sind, und für die Folge den Gerichts-Notarien zufallen werden; so wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer

Prüfung in dieſer Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Der Fürſt hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Geſetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber auch alle Laſten derſelben allein und ohne Zuziehung der Gemeinden zu tragen; derſelbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entſpringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufſicht über die Verwaltung derſelben, unbeſchadet jedoch der Befugniſſe der gerichtlichen Stellen.

§. 28.

Der Fürſt ſoll in die Ausübung der ihm in den vorſtehenden §§. in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit eingeräumten Rechte eingeſetzt werden, ſo bald er die Erfüllung der geſetzlichen Vorbedingungen derſelben nachgewieſen haben wird.

Inzwiſchen kann die Einſetzung in diejenigen Befugniſſe der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die den Gerichts-Aktuarien zu übertragen dem Fürſten in dem §. 27. ausnahmsweiſe geſtattet iſt, erſt alsdann erfolgen, wenn der Uebergang jener Befugniſſe von den Stadt- und Amtsſchreibern auf die Gerichts-Notare allgemein Statt finden wird.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 29.

Die Munizipal-Verwaltung in den fürſtlichen Beſitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich ſeyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperſchaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundſatz der Trennung der Polizei- und der Juſtiz-Verwaltung muß auch in den fürſtlichen Beſitzungen durchgeführt werden.

Es bleibt übrigens dem Fürſten unbenommen, bei einer künftig etwa eintretenden Veränderung der Oberamts-Eintheilung ſeine Wünſche wegen Errichtung einer beſonderen aus den fürſtlichen Beſitzungen gebildeten Amts-Körperſchaft vorzubringen.

Inzwiſchen aber ſollen alle diejenigen Amts-Körperſchafts-Laſten, welche ſich etwa als ſolche ausweiſen, die den fürſtlichen Gemeinden ganz fremd ſind, ausgeſchieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelaſſen werden.

§. 30.

Es wird dem Fürſten geſtattet, zu Aus-

übung der niederen Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, Unseren Königlichen Oberamtleuten gleich zu setzen ist, unmittelbar unter der Kreis-Regierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, in so fern ein Polizei-Bezirk eine Volksmenge von 4,000 Seelen nicht übersteigt, für denselben einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung der fürstlichen Polizei-Beamten, gleich wie deren Verpflichtung, steht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt.

In den vor dem Jahre 1806 gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei durchgängig so gehalten werden, wie dieß im §. 19 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist.

Ebenso findet der §. 26. Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

§. 31.

Die fürstlichen Amts-Bezirke werden nach der in der Beilage I. enthaltenen Aemter-Eintheilung gebildet.

Dem Fürsten wird gestattet, in Betracht des geringen Umfangs der Amts-Bezirke Pfedelbach und Mainhardt, beide durch einen und denselben Polizei-Beamten verwalten zu lassen, der seinen Wohnsitz zu Pfedelbach nehmen wird, und in der Eigenschaft als Beamter des Bezirks Pfedelbach unter der Königlichen Regierung des Jart-Kreises, und in der Eigenschaft als Beamter des Bezirks Mainhardt unter der Königlichen Regierung des Neckar-Kreises steht.

Der Fürst soll in die Ausübung der Polizei-Verwaltung eingesetzt werden, so bald er die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen derselben nachgewiesen haben wird.

§. 32.

Der fürstliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des Königlichen Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königlichen Kreis-Regierung gemäß, in so ferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und

Offizianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 11. März 1822 §. 55., so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Führung der Güterbücher von Seiten der Orts-Vorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justification ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs- Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits- Gesundheits- Gewerbs- Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des Königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheitsrechte in den Patrimonial-Orten, gleich wie auch die der Königlichen Justiz- und Finanz-Beamten, der Königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 33.

Der fürstliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die fürstlichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 34.

Die in die hohe Polizei und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Ge-

genſtände hat Unſer Königlicher Oberamtmann ausſchließend und unmittelbar im ganzen Umfange ſeines Bezirks zu beſorgen, namentlich

a) die Wahrung der Hoheitsrechte des Staats, die Erhaltung der Landesgrenze und der mit den Nachbar-Staaten beſtehenden Verhältniſſe;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in ſo ferne der Gegenſtand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfaſſung, die Leitung der Wahlgeſchäfte, in ſo fern ſie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentliche Anſtalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinſchaftlich ſind;

d) die Gegenſtände der Feuer-Aſſecuranz;

e) die Aufſicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamtsſchadens; Aufſicht und Leitung des Einzugs der Steuern; Verhängung von Executionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Geſuche;

f) die Aufſicht über die Amts-Körperſchaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorſitz in der Amts-Verſammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspflege-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leiſtungen und anderer öffentlichen Laſten, in ſo ferne ſie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amts-Vergleichung;

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geſchäfte derſelben, das Verfahren gegen die Ungehorſamen; die Erledigung und Vorlegung der Heiraths-Geſuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung ſtatiſtiſcher Notizen, Bevölkerungs-Liſten, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodiſcher Berichte;

k) die Unterſuchung, Beſtrafung und beziehungsweiſe Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Geſetze;

l) die Straßen-Polizei, in ſo fern es ſich von der Anlegung und Erhaltung der Heer-Straßen, Brücken- und Flußbauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Geſundheits-Polizei, in ſo fern ſie ſich auf allge-

meine Anſtalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 35.

Der Fürſt hat die Befugniß, ſeine Polizei-Behörden mit Bericht über die dieſen zugewieſenen Geſchäfts-Gegenſtände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Geſetze und Verordnungen Entſchließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürſtlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenſchaft geſchieht, perſönlich und den Geſetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Fürſt ſelbſt für die Handlungen ſeiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit ſeinem Vermögen zu haften hat.

§. 36.

Unter Beobachtung der in den vorſtehenden §§. über die Dienſt-Verhältniſſe der fürſtlichen Polizei-Beamten getroffenen Beſtimmungen wird dem Fürſten geſtattet, die ihm zuſtehende Polizei-Verwaltung mit ſeiner gutsherrlichen Renten-Verwaltung in einer Perſon zu vereinigen.

In ſo fern der Fürſt von dieſer ihm hiemit nachgelaſſenen Verbindung Gebrauch zu machen beabſichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieſelbe ſpäter wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienſt-Verhältniſſen der Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 37.

Die Ernennung der Orts-Vorſteher in den fürſtlichen Beſitzungen wird dem Fürſten in ſo weit überlaſſen, als dieſelbe geſetzlich Unſern Königlichen Kreis-Regierungen beigelegt iſt, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 38.

Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Confeſſion, mithin auch der Juden, in den fürſtlichen Beſitzungen ſteht dem Fürſten zu; dieſelbe ſetzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerſpruchs vorhanden ſind, welche Unſere vorgeſetzte Königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 39.

Die Aufnahme der fürſtlichen Schlöſſer in die Feuer-Verſicherungs-Anſtalt wird auf Verlangen des Fürſten von Uns im verfaſſungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 40.

Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizei-Beamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung und der geistlichen Central-Behörde, auf gleiche Weise wie Unsern Königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopal-Rechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 41.

Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 42.

Das Patronatrecht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten, wo er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 43.

Die fürstlichen Forst-Behörden haben nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung mit gleichen Befugnissen wie Unsere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürst dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen der Fürst das zu Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der den Wald-Besitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Insbesondere sind die fürstlichen Förster den Königlichen, und der von dem Fürsten anzustellende Forst-Verwalter einem Königlichen Oberförster in Ansehung der Dienst-Befugnisse gleichgestellt.

Die fürſtliche Forſt-Bezirks-Eintheilung enthält die Beilage II.

§. 44.

Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtſame als auch in Anſehung der zum Behufe des Waldſchutzes zu treffenden Vorkehrungen haben ſich die fürſtlichen Forſt-Behörden nach den beſtehenden oder künftig zu ertheilenden Geſetzen und Verordnungen genau zu achten.

Der fürſtliche Forſt-Verwalter und die fürſtlichen Förſter ſtehen mit den Königlichen Forſt-Beamten, denen ſie in Beziehung ihrer Dienſt-Befugniſſe gleichgeſetzt ſind, auch in völlig gleichen Dienſt-Verhältniſſen, namentlich in Anſehung der Befähigung, der Annahme und Entlaſſung, der Beſoldung und Penſionirung.

Dem Fürſten iſt zwar geſtattet, dem Forſt-Verwalter auch die gutsherrliche Renten-Verwaltung zu übertragen, inzwiſchen kann die Wiederaufhebung dieſer Geſchäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienſt-Verhältniſſen des Forſt-Verwalters, namentlich in Anſehung des Gehaltes, zur Folge haben.

Die Verpflichtung des fürſtlichen Forſt-Perſonals, welche namentlich auf die Landes-Geſetze auszudehnen iſt, wird den fürſtlichen Beamten zugegeben. Dieſe ſind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unſere zuſtändige Kreis-Finanz-Kammer einzuſenden, welches bei dem niederen Schutz- und Jagd-Perſonal nicht erforderlich iſt.

§. 45.

Die Oberaufſicht Unſerer höheren Forſt-Behörden (des Forſtraths und der Kreis-Finanz-Kammern) erſtreckt ſich auch auf die fürſtlichen Forſt-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einſendung der früher vorgeſchriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Inſofern die Unſeren höheren Forſt-Behörden zuſtehende Oberaufſicht eine Lokal-Unterſuchung in den fürſtlichen eigenen Waldungen erfordern ſollte, kann dieſelbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Oberförſter oder durch deſſen geſetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unſeren höheren für den beſonderen Fall zuſtändigen Behörden beſonders beauftragten Kommiſſär, mit Zuziehung der fürſtlichen Forſt-Behörden, vorgenommen werden.

§. 46.

Waldbenutzungen ſind dem Fürſten in ſeinen eigenthümlichen Waldungen eben ſo wenig als andern Staats-Angehörigen

ohne besondere Legitimation Unseres Forstraths erlaubt.

§. 47.

Die durch das fürstliche Forst-Personal entdeckten Frevel aller Art werden von der fürstlichen Forst-Verwaltung, innerhalb der Grenze der Straf-Befugniß Unserer Forstämter, den Gesetzen gemäß bestraft, und die Strafen für den Fürsten eingezogen, in sofern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem anderen Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

§. 48.

Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

VI. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 49.

Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die Königliche Staatshoheit übergegangenen Besitzungen, auf welche Unsere gegenwärtige Deklaration Anwendung findet, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen und der fürstlichen Gefälle und Einkünfte und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffene Uebereinkunft ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in allen ihm zustehenden Zehent-Bezirken eingeräumt.

§. 50.

Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite Königl. Edikt vom 18. Novbr. 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Falllehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutschen Bundes-Akte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthums-Rechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig

mit Zustimmung der Stände zu erlassendes Gesetz, mit dem Art. XIV der deutschen Bundes-Akte unvereinbar sey?“

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. Novbr. 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fallehen, nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände erlassenes Gesetz, festgesetzt werden sollen.

Was die Leib-Eigenschaft und die ungemessenen Dienste betrifft, so hat es, da in den fürstlichen Besitzungen erstere bereits aufgehoben und letztere in gemessene verwandelt worden sind, hierbei sein Verbleiben.

§. 51.

Der Fürst kann den Ertrag seines im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 52.

Der Fürst hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Kollegium unter dem Namen „Domanial-Kanzlei“ anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Personal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VII. Besteurung.

§. 53.

Was die Besteurung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren

Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im übrigen ist der Fürst in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 54.

Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch in dem Königreiche wohnt, und er aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 55.

Der Fürst hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 56.

Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts- Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-Körperschaft- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherrn keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 57.

Die Berechnung der Steuer-Anlagen der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden Königl. Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königl. Oberamts-

Pflege, ohne Dazwiſchenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umſtände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derſelben im Ganzen an irgend eine Königl. Central-Stelle, getroffen werden.

VIII. Lehens-Verhältniſſe.

§. 58.

Die Lehensherrlichkeit von Kaiſer und Reich ſo wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherrn über die im Königreiche gelegenen fürſtlichen Beſitzungen, iſt an die Krone Württemberg übergegangen, und der Fürſt hat daher, in der Eigenſchaft als Unſer Vaſall, Unſere Lehens-Geſetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen ſoll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen daſſelbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte, oder der vaſallitiſchen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 59.

Was die Aktiv-Lehen betrifft, ſo werden dieſelben ferner dem Fürſten belaſſen.

Die Ritterdienſte können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältniſſe werden nach Maßgabe der Geſetze, der Lehen-Briefe und Lager-Bücher, ſo wie des unbeſtrittenen, einen Rechts-Titel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

IX. Diener-Verhältniſſe.

§. 60.

Außer dem, was bereits im Einzelnen, hinſichtlich der fürſtlichen Diener bei der Juſtiz- Polizei- und Forſt-Verwaltung vorgekommen iſt, wird insbeſondere feſtgeſetzt:

1.) die fürſtlichen Diener im Juſtiz- und Polizei-Fache können nur Eingeborne oder naturaliſirte Ausländer ſeyn.

2.) Es wird dem Fürſten nachgelaſſen, ſeinen Dienern eine angemeſſene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieſelbe zur Genehmigung bei Unſerem betreffenden Königl. Miniſterium angezeigt, und damit das Tragen der Königl. Württembergiſchen Kokarde verbunden werden.

3.) Die fürſtlichen Juſtiz- und Polizei-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unſern Königl. Beamten gleicher Kategorie.

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königl. Landesſtellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königlichen Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgart den 27. Oktober 1823.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:

von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,

Vellnagel.

I. Fürſtlich Hohenlohe-Bartenſtein'ſche Aemter-Eintheilung.

Amts-Bezirk.	Vogtei.	Gemeinde-Bezirke.	Kreis- und Oberamts-Bezirk.	Evangeliſches Dekanat.	Katholiſches Dekanat.	Katholiſches Schul-Inſpektorat	Sprengel des Königl. Geſundheits-Beamten.
I. Bartenſtein.	A. Herrnthierbach.	1.) Bartenſtein, St. mit Klopfhof, W.	Jaxt-Kreis. Gerabronn.	Ingelfingen.	Mergentheim.	Mergentheim (mit d. Sitz in Markelsheim.)	Niederſtetten.
		2.) Herrnthierbach, Pfd. mit Alkertshauſen, W. Erpfensweiler, W. Kottmannsweiler, W. Lentersweiler, W. Mittelbach, W. Oberweiler, W. Simmetshauſen, W. nebſt Geroldshauſen, H. Unterweiler, W. Wittenweiler, W.	—	Blaufelden und Ingelfingen.	Ammerichshauſen.	Ammerichshauſen (mit d. Sitz in Nagelsberg.)	=
		3.) Riedbach, Pfd. mit Eichholz, W. Eichwieſen, W. Gütbach, W. Heuchlingen, W. Hornunghof, W. Maiſenhof, H. Reichertswieſen, W. Zollhäusle, H.	—	Blaufelden und Ingelfingen.			=
	B. Ettenhauſen.	4.) Ettenhauſen, Pfd. mit Gonhardshauſen, W. Hirſchbronn, W. Mäusberg, W. Wittmersklingen, W.	Künzelsau.	Ingelfingen.	Mergentheim.	Mergentheim (mit d. Sitz wie oben.)	Künzelsau.

Amts-Bezirk.	Vogtei.	Gemeinde-Bezirke.	Kreis- und Oberamts-Bezirk.	Evangeliſches Dekanat.	Katholiſches Dekanat.	Katholiſches Schul-Inſpektorat.	Sprengel des Königl. Geſundheits-Beamten.
			Jaxt-Kreis.				
I. Bartenſtein.	C. Pfitzingen.	5.) Pfitzingen, Pfd. mit Herrenzimmern, W. Rüſſelhauſen, W.	Mergentheim.	Creglingen.	Mergentheim.	Mergentheim (mit d. Sitz wie oben).	Mergentheim.
II. Pfedelbach.	(fällt weg)	1.) Pfedelbach, Mktfl. nebſt Charlottenburg, Hs. mit Buchohrn, W. Eſpich, W. Gerieth, W. Gleichen, W. Heuberg, W.	Oehringen.	Oehringen.	Neckarſulm.	Neckarſulm (mit d. Sitz in Gundelsheim.)	Oehringen.
		2.) Oberohrn, D. mit Lerche, Ziegelhütte, Thannhof, H.	—	—			—
		3.) Schwöllbronn, D. mit Unterohrn, D.	—	—			—
		4.) Sindringen, St. mit Ziegelhütte und Traute, oder Neu-Zweiflingen, H.	—	—			Waldenburg (mit dem Sitz in Kupferzell.)
		5.) Verrenberg, D.	—	—			Oehringen.
		6.) Windiſchenbach, D. mit Burghof, H. Lindelberg, H. Stökig, H.	—	—			—

Amts-Bezirk.	Vogtei.	Gemeinde-Bezirke.	Kreis- und Oberamts-Bezirk.	Evangelisches Dekanat.	Katholisches Dekanat.	Katholisches Schul-Inspektorat.	Sprengel des Königl. Gesundheits-Beamten.
III. Mainhardt.	(fällt weg)		Neckar-Kreis.				
		1.) Mainhardt, Mktfl. mit Baad, H. Dennhof, H. Gailsbach, D. Hammerschmidte, Eisenhammer, Hohenstraßen, D. Laukenmühle, M. Mittelmühle, M. Neusägmühle, M. Vordermühle, M. Wiedhof, H.	Weinsberg.	Weinsberg.	Neckarsulm.	Neckarsulm (mit d. Sitz wie oben.)	Löwenstein.
		2.) Ammertsweiler, D. mit Hals, W. Hasenhof, W. Ruzenweiler, W. Weihenbronn, W.	—	—			—
		3.) Geiselhard, W. mit Dürrnast, W. Frohnfals, W. Haubühl, H. Hausenbühl, H. Heumaten, H. Lachweiler, W. Neuwirthshaus bei Frohnfals, H. Rappenhof, H. Schönhardt, W. Schuppach, W. Steinbruk, W. Storchsnest, W. Streithag, W.	—	Weinsberg und Oehringen.	—	—	—

II. Fürſtlich Hohenlohe-Bartenſtein'ſche Forſt-Eintheilung.

Fürſtlicher Forſt-Verwaltungs-Bezirk.	Fürſtliche Forſt-Reviere.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürſtliche Waldungen, die eine beſondere Markung bilden.	Anmerkungen.
Bartenſtein. (Der K. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreiſes untergeordnet.)	A. Bartenſtein. (Sitz des Förſters.)	Sämtliche Markungen der (nach Beilage I.) in den Amts-Bezirk Bartenſtein gehörigen Orte.	Die eigenen fürſtlichen Waldungen ſind unter den Orts-Markungen begriffen.	Da nach §. 45. der Declaration der Fürſt die Gerechtſame nur in dem Umfange auszuüben hat, wie er ſolche zur Zeit ſeiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte; ſo bleiben die der fürſtl. Forſt-Gerichtsbarkeit ꝛc. früher nicht unterworfen geweſenen einzelnen Diſtrikte von derſelben auch ferner ausgenommen.
	B. Gleichen. (Sitz des Förſters.)	Die Markungen der in die beiden Amts-Bezirke Pfedelbach und Mainhardt gehörigen Orte.		

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 62.

Königlich Württembergiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, den 29. November 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 17. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Nellingen, Dekanats Eßlingen, dem Pfarrer Hölder, zu Münſter, im Dekanat Gaildorf, und

die erledigte evangeliſche Pfarrei Wallhauſen, Diöceſe Blaufelden, dem Pfarrer Schöpflin, zu Biberach, im Dekanat Heilbronn, auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 19. d. M. das erledigte Diakonat zu Ebingen, im Dekanat Balingen, dem Repetenten des Seminars zu Urach, Zais, gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 19. d. M. gnädigſt geruht:

die erledigte Hütten-Verwaltersſtelle zu Abtsgmünd dem bisherigen Amts-Verweſer, Berg-Cadet Weberling, zu übertragen,

dem von Ludwigsthal nach Harras verſetzten Hüttenſchreiber Roth den Titel als Hütten-Verwalter zu ertheilen,

den Salz-Verwalter Dürr, zu Hall, in den Ruheſtand zu verſetzen, dagegen

die Salz- und Materialien-Inſpektors-Stelle in Hall dem bei der Salz-Gefäll-Verwaltung angeſtellten Reviſor Groß zu übertragen, und an deſſen Stelle

den bisherigen Hütten-Caſſier Bertrand, von Waſſeralfingen, zum Reviſor bei der Salz-Gefäll-Verwaltung zu ernennen, ſofort

die Hütten-Caſſiers-Stelle zu Waſſeralfingen dem Handlungsbefliſſenen Friedrich Maier, von Heilbronn, zu übertragen.

Ferner haben Se. Königl. Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 20. d. M. den Regiſtrator Stahl bei dem evangeliſchen Conſiſtorium, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 21. d. M. den bei der Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis angeſtellten Ober-Steuer-Rath Weyſſer, Beide auf ihr Anſuchen, in den Penſionsſtand zu verſetzen, auch

vermöge höchſter Entſchließung von letzterem Tage die neuerrichtete General-Superintendenten-Stelle von Ludwigsburg nebſt der Stelle des erſten Hauptpredigers an der dortigen Stadt-Pfarrkirche dem Dekan Kapff, zu Schorndorf, gnädigſt zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Juſtiz-Departements:

Des Juſtiz-Miniſterium.

Vorſchrift für die Oberamtsgerichte, die Beantwortung der bei ihnen einkommenden amtlichen und Privat-Eingaben betreffend.

Das K. Juſtiz-Miniſterium hat aus den über Juſtiz-Verzögerungs-Beſchwerden eingezogenen Berichten nicht ſelten zu erſehen gehabt, daß einzelne Oberamts-Gerichte ſowohl auf amtliche Schreiben in- und ausländiſcher Behörden als auf Eingaben von Privat-Perſonen zwar vorläufige Verfügungen getroffen, dabei aber unterlaſſen haben, die betreffenden Stellen oder Perſonen hievon in Kenntniß zu ſetzen. Dieſe Vernachläßigung veranlaßt das K. Juſtiz-Miniſterium, ſämtliche Oberamts-Gerichte hierdurch aufzufordern, in ſolchen Fällen die ihnen zugekommenen Schreiben und Eingaben, ſo oft darin die richterliche Thätigkeit auf

irgend eine Weise in Anspruch genommen wird, stets zu beantworten; wobei angefügt wird, daß fortgesetzte Verfehlungen gegen diesen Theil ihrer Amts-Obliegenheiten, für die Säumigen die geeigneten Ordnungsstrafen unnachsichtlich zur Folge haben würden.

Stuttgart den 7. November 1823.

Maucler.

B) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Die Aufnahme von Offiziers-Zöglingen in die Regimenter betreffend.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Befehls vom 26. April d. J.

die Bildung von Offiziers-Zöglingen in den Regimentern betreffend,

sieht man sich zu folgender Bekanntmachung veranlaßt:

Es sind gegenwärtig bei den verschiedenen Infanterie-Regimentern neun Stellen für Offiziers-Zöglinge erledigt, deren Besetzung durch junge Leute von Bildung geschehen soll, welche

1.) durch Taufscheine beurkunden, daß sie das 18. Lebensjahr angetreten, und das 20. noch nicht vollendet haben, welche
2.) durch militärärztliche Zeugnisse Gesundheit, körperliche Tüchtigkeit und Gewandtheit, und
3.) durch die Zeugnisse ihrer frühern Vorgesetzten und Lehrer Fleiß, gute Geistes-Anlagen und untadelhafte Aufführung nachweisen, auch
4.) durch Vermögens-Zeugnisse darthun, daß sie im Stande sind, ihre erste vollständige Offiziers-Ausrüstung aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Mit jenen, welche diesen Erfordernissen entsprechen, wird sodann eine Prüfung in verschiedenen wissenschaftlichen Fächern vorgenommen.

Diejenigen Jünglinge, welche als Offiziers-Zöglinge wirklich aufgenommen werden, haben eine sechsjährige Dienstzeit zu übernehmen und ihre Laufbahn mit dem Dienste des Soldaten zu eröffnen; können aber nach Maßgabe ihrer Befähigung schnell in höhere Grade vorrücken.

Die Untersuchung der oben bezeichneten persönlichen und ökonomischen Verhältnisse,

ſo wie die Vornahme der Prüfung wird Montag den 15. December d. J. durch eine Kommiſſion des K. General-Quartiermeiſterſtabs zu Ludwigsburg Statt finden, zu welchem Ende ſich die Bewerber früh 8 Uhr in der General-Quartiermeiſterſtabs-Kanzlei zu melden haben.

Stuttgart den 19. November 1823.

Franquemont.

Dienſt-Erledigungen.

Die Bewerber um das neuerrichtete Dekanat Welzheim, in Verbindung mit der dortigen Pfarrei, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Das Dekanat beſtehet aus den Pfarrorten Welzheim, Alfdorf, Kirchenkirnberg, Lorch, Plüderhauſen, Ruderſperg und Täferroth, und enthält gegen 18,500 Diöceſan-Genoſſen. Die Pfarrei Welzheim begreift 4,000 Pfarr-Genoſſen, wovon aber 2,380 auf 62 Filialien wohnen, deren nur Eines eine Kirche, in welcher jährlich vier Gottesdienſte gehalten werden, hat. Dem Dekan iſt zur Pflicht gemacht, zu ſeiner Unterſtützung bei den Pfarr-Geſchäften einen beſtändigen Pfarr-Vikar zu halten, wofür die Koſten in der Competenz beſonders berechnet ſind. Nach Abzug derſelben beträgt das Dekanat- und Pfarr-Einkommen noch 2,499 fl. nach Etats-Preiſen; der Dekan hat aber keine Entſchädigung anzuſprechen, wenn ſeine perſönlichen Verhältniſſe in der Folge einen zweiten Gehülfen nothwendig machen. Die außerhalb des Wohnorts zu beziehenden Zehenten ſind auf zwölf Jahre in Pacht gegeben.

Die erledigte Pfarrei Ober-Enſingen, Diöceſe Nürtingen, hat mit Einſchluß der Filialien Zizishauſen und Hardt, wovon aber nur erſteres eine eigene Schule hat, 1060 Pfarrgenoſſen, und iſt mit einem Einkommen von 792 fl. nach Etats-Preiſen verbunden.

Die erledigte Pfarrei Wangen, Diöceſe Cannſtadt, enthält 1032 Pfarrgenoſſen, und das Einkommen iſt auf 817 fl. nach Etats-Preiſen berechnet.

Die Bewerber um vorſtehende zwei Stellen haben ihre Bittſchriften innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium einzureichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 63.

Königlich Württembergisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Freitag, den 5. December 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz = Departements.

Die in dem Monat Oktober 1823 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Oktober sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal = Gerichts = Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits = Strafe erkannt, oder die Dienst = Entfernung eines Staats = oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal = Senat.

Den 4. Oktober wurde:

1. in der Rekurssache des Christian Hering, zu Warmbronn, O.A. Leonberg, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 24. Juli 1823 wegen Fälschung und Betrugs gefällte (S. 605 des Reg.

Blatts eingerückte) Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz lediglich bestätigt.

Den 11. Oktober wurde:

2. in der Rekurssache des August Haag, von Stockheim, O.A. Brackenheim, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 17. Juli d. J. wegen Widersetzlichkeit wider ihn gefällte (S. 604 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß hinsichtlich der Strafbestimmung bestätigt, und Rekurrent zum Ersatz der in zweiter Instanz erwachsenen Kosten für schuldig erklärt;

3. in der Rekurssache des Joseph Klein und Johann Georg Spohn, von Köngen, O.A. Eßlingen, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 9. August d. J. gefällte (S. 737 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß

a) rücksichtlich des Joseph Klein abgeändert und Rekurrent sofort hinsichtlich des ihm angeschuldigten Versuchs einer ehebrecherischen Nothzucht von der Instanz entbunden, dagegen wegen des ihm jedenfalls zur Last fallenden Versuches eines Ehebruches, neben Verfällung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs- so wie in die Hälfte der Kosten zweiter Instanz zu sechswöchiger Festungsstrafe verurtheilt;

b) in Betreff des Johann Georg Spohn der gegen das obengedachte, ihn wegen Erpressung verurtheilende Erkenntniß eingelegte Rekurs wegen der von ihm nach Eröffnung des Erkenntnisses gegebenen Erklärung, den Gnadenweg betreten zu wollen, als verzichtet angenommen und zurückgewiesen, übrigens Rekurrent zu Bezahlung der Hälfte der Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 25. Oktober wurde:

4. in der Rekurssache des Anton Pfister, von Friedingen, O.A. Riedlingen, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 9. Juni d. J. wider ihn gefällte (S. 57: des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß abgeändert, und Rekurrent sofort wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Landjäger und andere obrigkeitliche Personen, neben Verfällung in die Untersuchungs- so wie in die in zweiter Instanz erwachsenen Kosten zu einer dreimonatlichen Festungsstrafe verurtheilt;

5. in der Rekurssache des Johannes Bofinger, von Lomersheim, O.A. Maulbronn, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen, wegen Kassen-Eingriffs und zu Bedeckung desselben verübter Fäl-

ſchungen unterm 1. März d. J. gefällte (S. 333 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß, desgleichen

6. in der Rekursſache der Magdalene Walter, von Nürtingen, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen, unterm 7. Okt. d. J. wegen wiederholten Vagirens und Bettelns gefällte (hienach S. 910 enthaltene) Erkenntniß, unter Verfällung der zu 5 und 6 benannten Rekurrenten in die Koſten zweiter Inſtanz lediglich beſtätigt;

7. in der Rekursſache des Heiligenpflegers und Pförchmeiſters Johann Michael Gutbrod, von Bodelshauſen, O.A. Rottenburg, der Rekurs gegen das von dem Gerichtshofe zu Tübingen wegen Rechnungs-Unordnung und dadurch verſchuldeten Geld- und Frucht-Reſtes unterm 8. Auguſt d. J. gefällte (S. 746 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde verworfen und Rekurrent zu Erſtattung der in zweiter Inſtanz erwachſenen Koſten für ſchuldig erklärt;

8. in der Rekursſache des geweſenen Stiftungspflegers Jakob Leibold, zu Höpfigheim, O.A. Marbach, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen, wegen verübter Kaſſen-Eingriffe und zu Deckung ſeines Reſtes ſich zu Schulden gebrachter Fälſchungen unterm 26. Aug. d. J. gefällte (S. 741 der Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß, unter Verfällung des Rekurrenten in die Koſten zweiter Inſtanz beſtätigt;

9. in der Rekursſache der Brüder Georg Bartholomäus und Johann Bartholomäus Hörber, von Reutſachſen, O.A. Mergentheim, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen wegen körperlicher Mißhandlung und Erpreſſung unterm 5. April d. J. gefällte (S. 400 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß unter Verurtheilung der Rekurrenten in die Koſten zweiter Inſtanz gleichfalls beſtätigt.

II. Civil-Senat.

1. In der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwiſchen der Gemeinde Groß-Eislingen, O.A. Göppingen, Kl., Antin, Wieder-Antin, und der Gemeinde Klein-Eislingen, deſſelben O.A., Bekl., Actin, Wieder-Actin, die Schullehrers- und Schulproviſors-Beſoldung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 22. Auguſt, publ. den 12. Sept. die Berufung wegen Verſäumung

der geſetzlichen Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift von Amts wegen für verlaſſen erklärt. (d. 1. Okt.)

Ebenſo wurde erkannt:

2. in der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwiſchen mehreren Gläubigern des Johann Ludwig Stoll, zu Niederweiler, O.A. Gerabronn, Kl., Anten, Wieder-Anten, und der Wittwe und Tochter des Gottlieb Stoll allda, Bekl., Aten, Wieder-Aten, eine Vertrags-Erfüllung betreffend, vermöge Beſchluſſes vom 5. Sept., publ. den 25. deſſelben Monats. (d. 1. Okt.)

3. In der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwiſchen dem Michael Schalk, zu Herrenthierbach, O.A. Gerabronn, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und dem Schuz-Juden Oſer Bär, zu Mulfingen, O.A. Künzelsau, Kl., Aten, Wieder-Aten, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 28. Juli, publ. den 9. Sept. die Berufung wegen Mangels einer Beſchwerde unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz von Amts wegen verworfen. (d. 3. Okt.)

4. In der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen dem Johannes Regelmann, zu Birkenfeld, O.A. Neuenbürg, Bekl., Aten, nun Anten, und dem Abraham Oelſchläger daſelbſt, Kl., Anten, nun Aten, wurde vermöge Beſchluſſes vom 8. Sept., publ. den 25. deſſelben Monats, die Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe von Amts wegen verworfen. (d. 3. Okt.)

Den 3. Oktober wurde ferner:

5. in der Ationsſache von dem Gerichtshofe in Ellwangen zwiſchen den Gemeinden des vormaligen deutſchordenſchen Amts Wachbach, Kl., Aten, nun Anten, und den Gemeinden des vormaligen deutſchordenſchen Amts Nizenhauſen, Bekl., Anten, nun Aten, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen ein deſertoriſches Erkenntniß und in der Hauptſache Vergütung von Kriegs-Koſten betreffend, nach vorgängiger Wiedereinſetzung der Anten in den vorigen Stand gegen das oberſtrichterliche deſertoriſche Erkenntniß vom 28. Dec. 1821., in der Hauptſache das am 22. Juli 1821 eröffnete Urtheil voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz abgeändert;

6. in der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwiſchen dem Juden-Vorſteher Elias Gunzenhäuſer, zu Schluchtern im Großherzogthum Baden, Inten, Anten, Wieder-Anten, und den in den Akten benannten Gläubigern

des vormaligen Steuer-Sekretärs Burger zu Langenburg, hypothekarische Ansprüche auf eine Obligation von 7000 fl. betreffend, das am 26. Nov. 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

Den 6. Oktober wurde:

7. in der Nichtigkeits-Klagsache von dem Gerichtshofe in Ellwangen zwischen dem Matthäus Mayer, zu Essingen, O.A. Aalen, und dem Caspar Mayer, zu Hermannsfeld, desselben O.A., Bekl., Anten, Qnten, und dem Caspar Müller, zu Essingen, Kl., Aten, Qaten, eine Entschädigungsforderung wegen Real-Injurien betreffend, die vorgebrachte Nichtigkeits-Klage als völlig grundlos, unter Verurtheilung der Qnten in die Kosten dieser Instanz, abgewiesen.

8. In der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen dem Michael Brändle, zu Wiesenstetten, O.A. Horb, Kl., Aten, nun Anten, und dem Metzger Michael Schmidt, zu Freudenstadt, Bekl., Anten, nun Aten, einen Ochsen-Kaufschilling betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 22. Sept., publ. den 3. Okt. die Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe von Amts wegen abgewiesen. (d. 10. Okt.)

Unter dem 13. Oktober wurden:

9. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen den Erben des vormaligen Oberamtmanns Khuon, zu Schramberg, Kl., Wieder-Bekl., Anten, Wieder-Anten, und den Erben des verstorbenen Löw Maier Auerbacher, zu Nordstetten, O.A. Horb, Bekl., Wiederkl., Aten, Wieder-Aten, die Herausgabe einer Urkunde in der Vor- und die Bezahlung eines Kapitals von 2000 fl. samt Verzugszinsen in der Nachklage betreffend, die den 19. Juli 1815 und 29. August 1821 eröffnete Erkenntnisse der beiden vorigen Instanzen als nichtig aufgehoben, auch wurde die Sache selbst zur Entscheidung über die Wiederklage unter Vergleichung der Kosten sämtlicher Instanzen an den Richter erster Instanz zurückgewiesen.

10. In der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem Kronenwirth Speidel und Consorten, zu Wachbach, O.A. Mergentheim, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und dem Freiherrl. von Adelsheimschen Rentamt daselbst, Kl., Aten, Wieder-Aten, eine Handlohnsforderung betreffend,

wurde vermöge Beſchluſſes vom 22. Sept., publ. den 13. Okt. die Berufung wegen Verſäumung der geſetzlichen Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift von Amts wegen für verlaſſen erklärt. (d. 17. Okt.)

Den 20. Oktober wurde:

11. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen dem Stiftungs-Rathe daſelbſt, Kl., Acten, Wieder-Acten, und dem Kaufmann Emanuel Steudel allda, Bekl., Acten, Wieder-Acten, eine Injurien-Klage betreffend, das unter dem 15. Okt. 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten ſämtlicher Inſtanzen abgeändert.

Den 24. Oktober wurde:

12. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwiſchen dem Andreas Bauer, zu Rappoltshauſen, O.A. Gerabronn, nun dem Gottlieb Bullinger daſelbſt, Kl., Acten, Anten, Inten, und dem Juden-Vorſteher Elias Gunzenhäuſer, zu Schluchtern im Großherzogthum Baden, Bekl., Anten, Acten, Iaten, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen ein deſertoriſches Erkenntniß und in der Hauptſache eine Forderung von 800 fl. betreffend, nach vorgängiger Wiedereinſetzung des Anten in den vorigen Stand gegen das oberſtrichterliche deſertoriſche Erkenntniß vom 28. Febr. 1823 in der Hauptſache das am 26. Nov. 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten der beiden letzten Inſtanzen abgeändert;

13. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen der Bauerſchaft zu Sommenhardt, O.A. Calw, Bekl., Actin, nun Antin, und dem Jakob Schwämmle, zu Röthenbach, deſſelben O.A., Kl., Anten, nun Acten, eine Wegſtreitigkeit betreffend, das am 23. Febr. d.J. eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz theils beſtätigt, theils abgeändert.

14. In der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen dem Johannes Sprühnle und Conſorten, zu Thalheim, O.A. Heilbronn, Kl., Anten, Wieder-Anten, und der Hoffaktor Maier Löwſchen Verlaſſenſchafts-Curatel, zu Sontheim, deſſelben O.A., Bekl., Actin, Wieder-Actin, Entſchädigung wegen eines Güterkaufs betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 10. Okt., publ. den 20. deſſelben Monats, die Berufung wegen Verſäumung der geſetzlichen Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift von Amts wegen für verlaſſen erklärt. (d. 27. Okt.)

III. Ehegerichtlicher Senat.

Den 9. Oktober wurden geſchieden:

Friedrich Erpf, Bürger und Fuhrmann, in Stuttgart, Kl., von Catharina, geb. Herrmann, von Altenrieth, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 2. Oktober wurden verurtheilt:

1. der bei dem O.A.Gerichte Leonberg in Unterſuchung gekommene Jakob Sauter, von Reuſten, O.A. Herrenberg, wegen dritten Diebſtahls, ferner wegen ehebrecheriſchen Zuwandels und wegen gewaltſamen Ausbruchs aus dem Orts-Gefängniſſe zu Kuppingen, neben dem Erſatz der Arreſt-Azungs- und Unterſuchungs-Koſten zu achtmonatlicher Feſtungsſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus wenigſtens auf vier Monate;
2. der bei dem Criminalamte Stuttgart in Unterſuchung gekommene Weingärtner Johann Georg Müller, von Gablenberg, wegen mehrfacher betrüglicher Güter-Verpfändungen und Verſchweigung derſelben bei nachheriger Veräußerung der Güter, ferner wegen verſchuldeten Vermögens-Zerfalls, neben der Verbindlichkeit zum Erſatz ſämtlicher Koſten zu einjähriger Feſtungsſtrafe.

Am 4. Oktober wurde:

3. gegen den Weber Michael Knodel, von Dürrmenz, O.A. Maulbronn, wegen wiederholten und als Hausdiebſtahl ausgezeichneten Diebſtahls, dann wegen wiederholten Vagirens, und aſotiſchen Lebens, neben Zuſcheidung ſeiner Arreſt-Azungs- und Unterſuchungs-Koſten eine neunmonatliche Zuchthausſtrafe und nachherige viermonatliche Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus;

4. gegen den bei dem O.A.Gerichte Maulbronn in Unterſuchung gekommenen Johann Michael Aigſter, von Pfaffenhofen, O.A. Brackenheim, wegen zwei wiederholter und ausgezeichneter Diebſtähle, wiederholten Vagirens und aſotiſchen Lebenswandels, neben dem Erſatz des Entwendeten und Bezahlung ſeiner Arreſt- Azungs- und Unterſuchungs-Koſten eine achtzehenmonatliche Zuchthausſtrafe mit Willkomm, und zweijährige Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus erkannt.

Am 7. Oktober wurden verurtheilt:

5. der bei dem Criminalamte Stuttgart in Unterſuchung gekommene Schreiner Jakob Friedrich Lenz von da, wegen grober Injurien, Drohungen und Hausfriedensbruchs, ſodann wegen mit Mißhandlung verbundener gewaltſamer Widerſetzlichkeit und tumultuariſchen Betragens auf der Polizei-Wache, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze ſämtlicher Koſten zu fünfmonatlicher Feſtungsſtrafe;

6. der bei demſelben Criminalamte in Unterſuchung geſtandene Ezechiel Friedrich Maier, von Weilimdorf, wegen gewaltſamen, im Complott verübten Ausbruchs aus dem Gefängniſſe und wegen thätlicher mit Mißhandlung verbundener Widerſetzlichkeit, neben Bezahlung der Cur- ſo wie ſeiner Arreſt-Azungs- und $\frac{4}{7}$ der Unterſuchungs-Koſten zu einem Zuſatze zu der ihm unterm 13. Sept. d. J. zuerkannten dreijährigen Zuchthausſtrafe von einer weitern einjährigen Zuchthausſtrafe und ſechsmonatlicher Reklusion.

Am 8. Oktober wurde:

7. auf den Grund einer von dem Criminal-Amte Stuttgart geführten Unterſuchung:

a) der ſuſpendirte Stifts-Meßner Eberhard Chriſtian Jacob Benz von da, wegen verübten großen Betrugs, Fälſchung ſeines Verdienſts-Regiſters, mehrerer Geld-Unterſchlagungen bei dem Verwerthen von Kapitalien für Dritte, gewerbsmäßig getriebenen Wuchers und gewerbsmäßig geleiſteter Beihülfe zu wucherlichen Handlungen anderer Perſonen, unbefugter Treibung der Mäklerei und eines hiebei zu Schuld gebrachten Uebermaßes bei dem Bezug der Mäkler-Gebühr, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze des geſtifteten Schadens beziehungsweiſe unter ſolidariſcher Verbindlichkeit und Bezahlung von $\frac{4}{7}$ der Unterſuchungs-Koſten von ſeinem Amte caſſirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für

unfähig erklärt, und zu achtzehenmonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung;

b) der Jude Löw Gabriel, von Freudenthal, wegen eines in Genossenschaft mit Benz an dem Weißgerber Neidhardt zu Bönnigheim verübten großen Betrugs, sodann wegen Zinswuchers, neben der Verbindlichkeit zu Vergütung des Schadens, auch Bezahlung von $\frac{1}{8}$ der Untersuchungs-Kosten, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Den 9. Oktober wurde:

8. gegen die bei dem O.A.Gerichte Weinsberg in Untersuchung gekommene Marie Dorothee, Ehefrau des Bauern Johann Georg Stettner, von Reissach, wegen Verderbens einer großen Anzahl von Baum-Reisern in böslicher Absicht, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe, und

9. gegen die bei dem O.A.Gerichte Heilbronn in Untersuchung gewesene Franziske Maier, von Oeffingen, O.A. Canstadt, wegen mehrjährigen Concubinats und Verletzung eines eidlichen Angelöbnisses mit Einrechnung der ihr unterm 1. August 1820 zuerkannten dreiwöchigen Zwangs-Arbeitshausstrafe, neben Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Zwangs-Arbeitshausstrafe erkannt.

Den 11. Oktober wurden verurtheilt:

10. der bei dem O.A.Gerichte Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Jakob Burger, von Großglattbach, O.A. Maulbronn, wegen gewerbsmäßig verübter Diebstähle, unter denen sich einer als groß, und zwei als unter erschwerenden Umständen verübt, darstellen, sodann wegen Betrugs, Fälschung, verbotswidrigen Gewehr-Besitzes, wiederholter Unzucht und Vagirens, neben Bezahlung sämtlicher Kosten zu zehenmonatlicher Festungsstrafe, nebst fünf und zwanzig Stockstreichen;

11. die bei dem Criminalamte Stuttgart in Untersuchung gekommene Marie Griesinger, von Klein-Engstingen, O.A. Reutlingen, wegen Diebstahls, wiederholter Unzucht in der Residenz und Verläumdung, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze der Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm;

12. der Peter Weber, von Gerlingen, O.A. Leonberg, wegen Fälschung von

Schuld-Documenten und dadurch verschuldeter bedeutender Vermögens-Beeinträchtigung, neben Bezahlung sämtlicher Kosten zu siebenmonatlicher Festungsstrafe;

13. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Brackenheim geführten Untersuchung:

a) der gewesene Gemeinde-Pfleger Friedrich Kurz, von Dürrenzimmern, wegen verschuldet gesetzten Kassen-Rests bei der früher von ihm verwalteten Gemeinde-Pflege, wegen Fälschung zum Behufe der Verdeckung desselben, sodann wegen Unterschlagung von Zinsen aus einem heimlich mit Kassen-Geldern bestrittenen Cautions-Capital von 200 fl., neben dem Ersatze des Schadens, auch Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, und neben der Cassation von seiner Gemeinderaths-Stelle, und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu zweimonatlicher Festungsstrafe innerhalb der Festung;

b) der gewesene Gemeinde-Pfleger Gottlieb Vogel, von Dürrenzimmern, wegen Fälschung zum Behufe der Verdeckung des von seinem Amts-Vorgänger Kurz gesetzten Kassen-Rests und wegen Unterschlagung von Zinsen aus einem heimlich mit Cassen-Geldern bestrittenen Cautions-Kapital von 200 fl. und wegen fälschlicher Uebergabe dieses Kapitals statt baaren Geldes, neben Cassation von seiner Gemeinderaths-Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts zu einer vierwöchigen Festungsstrafe innerhalb der Festung, so wie zum Schadens-Ersatz, auch Bezahlung von ⅔ der Untersuchungs-Kosten.

Am 14. Oktober wurden verurtheilt:

14. der bei dem O.A.Gerichte Cannstadt in Untersuchung gekommene vormalige Provisor Wolbold, von Sindelfingen, wegen wiederholter gewerbsmäßig verübter Betrügereien, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und der Haft- und Untersuchungs-Kosten zu zehenmonatlicher Festungsstrafe;

15. Christiane Löffelhardt, von Lämmersbach, O.A. Backnang, wegen eines großen und eines kleinen Diebstahls, welche den fünften Diebstahl ausmachen, ferner wegen im rechtlichen Sinne sechsten Unzuchts-Vergehens, wiederholten Vagirens, und Bettelns, Angabe eines falschen Namens, auch Lügen und

Injurien vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und ¼ der Untersuchungs-Kosten zu vierjähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf die Dauer von zwei Jahren.

Am 16. Oktober wurden:

16. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Brackenheim verhandelten Untersuchung wider Christoph Schmalzhaf und Conf. von Mässenbach:

a) Johann Georg Ehrenfried, wegen thätlicher Mißhandlung des Caspar Wehrle, verbunden mit in zusammen gerotteten Haufen begangener Widersetzlichkeit gegen Forstbediente, zu dreijähriger Festungsstrafe;

b) Johann Georg Bökel, wegen wiederholten Waldfrevels und thätlicher, mit Mißhandlung verbundener, in zusammen gerotteten Haufen begangener Widersetzlichkeit gegen Forstbediente, zu zweijähriger;

c) Gottlieb Käser, wegen Mißhandlung des Waldschützen Laisle, und Mitwirkung zu der schweren Verwundung des Dominikus Reichert, von Massenbachhausen, und wegen der in zusammen gerotteten Haufen gegen Forstdiener begangenen Widersetzlichkeit, zu drei und einhalbjähriger,

d) Jakob Ehrenfried, wegen Mitwirkung zu der Verwundung des Reichert und der dabei begangenen Widersetzlichkeit, zu dreijähriger,

e) Christian Wagner, wegen entfernter Theilnahme an der gegen Forstdiener begangenen, mit tödtlichem Ausgange begleiteten Widersetzlichkeit, zu neunmonatlicher, und

f) Andreas Müller, wegen Waldfrevels und Theilnahme an der in zusammen gerotteten Haufen gegen Forstdiener begangenen Widersetzlichkeit zu fünfzehenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt, und jedem der Verurtheilten seine Haft- und ein angemessener Theil der Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

Am 21. Oktober wurde:

17. dem Schäfer Melchior Eichhorn, von Mökmühl, O.A. Neckarsulm, wegen tumultuarischen Betragens und dem Jakob Kohler, von Groß-Eichholzheim, zugefügten lebensgefährlicher Körper-Verletzung, welche mit langwährenden nachtheiligen Folgen verbunden ist, auch wegen Verwundung des Jakob Hebeif, von Reichertshausen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens

und der Heilungs-Kosten der Verwundeten, so wie zu Bezahlung seiner Arrest- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten eine fünfmonatliche Festungsstrafe zuerkannt.

Am 23. Oktober wurden verurtheilt:

18. der zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Johann Carl Stauffer, von Höchst bei Frankfurt am Main, wegen großer und ausgezeichneter Geld-Unterschlagungen, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der Haft- und Untersuchungs-Kosten zu achtmonatnatlicher Festungsstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche;

19. Joseph Bechner, von Eibensbach, O.A. Brackenheim, wegen eines unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, den er vorher in verabredeter Verbindung mit andern versucht hatte, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe.

Am 25. Oktober wurde:

20. Christian Mörz, von Cleversulzbach, O.A. Neckarsulm, wegen in Raufhändeln dem Georg Kleinknecht von da zugefügter Körper-Verletzung, wodurch er dessen Tod mit verschuldet hat, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der Legal-Inspektions- und Sektions- auch Kurkosten, so wie sämtlicher Untersuchungs-Kosten, in Rücksicht auf die vorwaltenden mildernden Umstände, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;

21. der bei dem O.A.Gerichte Eßlingen wegen Concubinats in Untersuchung gekommene Jude Moses Salomon, angeblich von Hildesheim, in Betracht einer früher von demselben wegen Diebstahls erstandenen, erst neuerlich zur Kenntniß des Gerichts gekommenen Criminal-Strafe, neben der unterm 1. April d. J. wegen Concubinats, Vagirens und Diebstahls-Begünstigung zuerkannten viermonatlichen bereits erstandenen Zuchthausstrafe zu einer weitern vierwöchigen Zwangs-Arbeitshausstrafe und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 29. Oktober wurden verurtheilt:

22. die bei dem O.A.Gerichte Ludwigsburg in Untersuchung gewesene Zuchthaussträflingin Christiane Banzhaf, von Strasdorf, O.A. Gmünd, wegen eines schon vor dem am 1. April d. J. gegen sie gefällten Erkenntnisse verübten Diebstahls von Bettzeug, neben der

letztmals gegen sie erkannten siebenmonatlichen Zuchthausstrafe, zu einer weitern zweimonatlichen Zuchthausstrafe und nachheriger einmonatlichen Zwangs-Arbeitshausstrafe;

23. der Schneider Johann Friedrich Stökle, von Stuttgart, wegen mehrerer Unterschlagungen, kleinen aber ausgezeichneten Diebstahls, der als der zweite im rechtlichen Sinne erscheint, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, wiederholter Fälschung, und Angabe eines falschen Namens, auch vorgebrachter Lügen, neben Bezahlung sämtlicher Kosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe nebst fünf und zwanzig Stockstreichen und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus wenigstens auf die Dauer von vier Monaten;

24. der bei dem Criminal-Amte Stuttgart in Untersuchung gestandene Weingärtner, Johann Georg Stieger, von Bothnang, Amts-O.A. Stuttgart, wegen wiederholter Wald-Excesse, Unbotmäßigkeit gegen obrigkeitliche Vorladungen und gegen den Waldschützen Baudistel, auch unanständigen und tumultuarischen Betragens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz zu Bezahlung von $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe uud nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus wenigstens auf vier Monate.

Am 30. Oktober wurde:

25. dem bei dem O.A.-Gerichte Besigheim in Untersuchung gekommenen Andreas Rumold, von Geradstetten, O.A. Schorndorf, wegen fortgesetzter Betrügereien mittelst Gebrauchs eines Wanderbuchs, wegen mehrerer ausgezeichneter Diebstähle, Vagirens und frechen Läugnens und Lügens vor Gericht, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine sechsmonatliche Festungsstrafe zuerkannt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

26. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten, von dem O.A.Gerichte Marbach geführten Untersuchung gegen Matthäus Schlechter, von Murr, und Heinrich Ganz, von Ottmarsheim, hat der Criminal-Senat des K. O.Tribunals unterm $\frac{29. \text{ Juli}}{7. \text{ Oktober}}$ d. J. das Erkenntniß dahin gefällt, daß

a) Matthäus Schlechter wegen vollen-

deten Verbrechens der Münzfälschung, dessen er neben einem in Gemeinschaft mit Heinrich Ganz bewirkten gewaltsamen Ausbruch aus dem Gefängniß, nachfolgender Theilnahme an einem vorausgegangenen bedeutenden Diebstahl des Letztern, dann einem mit eben demselben unter erschwerenden Umständen verübten Raub, einem kleinen Fund-Diebstahl und Vagiren geständig und überwiesen ist, neben dem Ersatz des Schadens und eines Theils der Kosten zur Strafe des Stranges verurtheilt seyn solle;

b) Heinrich Ganz, wegen wiederholter großer und ausgezeichneter Diebstähle und thätlicher Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen, dann wegen in Gemeinschaft mit Schlechter bewirkten gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängnisse, und mit eben demselben unter erschwerenden Umständen verübten Raubs, auch wegen Vagirens, neben dem Ersatz des Schadens und eines Theils der Kosten mit zehenjähriger Zuchtshausstrafe in Gottes-Zell zu belegen sey.

Seine Königliche Majestät haben jedoch vermöge höchster Entschließung vom $\frac{23. \text{ Sept.}}{18. \text{ Oktbr.}}$ d. J. die gegen den Inquisiten Schlechter erkannte Todesstrafe in eine sechszehenjährige Zuchthausstrafe aus Gnaden verwandelt, dagegen aber bei dem Inquisiten Ganz eine Milderung der erkannten Strafe eintreten zu lassen Sich nicht bewogen gefunden.

27. Vermöge Erkenntnisses des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals vom 22. Okt. (eröffnet den 25. Okt.) wurden in der von Amts wegen zur Revision vorgelegten Untersuchungssache:

a) Christoph Schmalzhaf, von Massenbach, O.A. Brackenheim, wegen grober Mißhandlung und dadurch verschuldeter Tödtung des Caspar Wehrle, von Massenbachhausen, verbunden mit einer in zusammen gerotteten Haufen begangener Widersetzlichkeit gegen einen Forstbedienten und dessen Gehülfen, neben Bezahlung seiner Arrest-, Azungs-, Vertheidigungs- der Hälfte der Legal-Inspektions-Kosten des Getödteten und von $\frac{1}{8}$ der Untersuchungs-Kosten zu achtjähriger Festungs-Arbeitsstrafe;

b) Carl Störner, von Massenbach, wegen Waldfrevels, Mißhandlung des im Dienste begriffenen Waldschützen Laisle von Massenbachhausen, und

Anſtiftung der in zuſammen gerotteten Haufen gegen Forſtdiener begangenen mit tödtlichem Ausgange begleiteten Widerſetzlichkeit, neben Verfällung in ſeine Arreſt- Azungs- und Vertheidigungs- ſo wie von $\frac{1}{4}$ der Unterſuchungs-Koſten zu fünfjähriger Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt.

28. In der von Amts wegen zur Reviſion vorgelegten Unterſuchung wurde den $\frac{23}{29}$. Oktober, Friedrich Will, Küfer von Stuttgart, wegen vollbrachter ehebrecheriſcher Blutſchande in gerader Linie, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ſeiner Arreſt- Azungs- Vertheidigungs- und von $\frac{3}{4}$ der Unterſuchungs- Koſten zu achtjähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt.

2. Civil-Senat.

1. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Stuttgart zwiſchen dem Färber-Meiſter Georg Gottlieb Vollmer, von Plieningen, Bekl., Anten, und der ledigen Anna Catharina Wolf, von Echterdingen, cum curat., Kl., Atin, Klage aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 2., inſ. den 26. Sept. d. J., die Kl. mit ihrer Klage unter Vergleichung der Proceß-Koſten abgewieſen. (d. 3. Okt.)

2. In der Ationsſache des Johann Friedrich Omerle, von Plochingen, Bekl., Anten, gegen den Stadt-Pfarrer M. Glanz, zu Markgröningen, Kl., Aten, eine verwieſene Schuldforderung betreffend, wurde durch Dekret vom 29. Auguſt, inſ. den 21. September, das Geſuch des Anten um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung deſſelben in die Koſten abgeſchlagen. (d. 3. Okt.)

3. In der Ationsſache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwiſchen dem Stadtrath Beker daſelbſt, als Verwalter der Concurs-Maſſe der Handelsleute Heigelin und Landauer ebendaſelbſt, Kl., Anten, und dem daſigen Stadtrath Deeg, Bekl., Aten, und Mit-Anten, eine Spolien-Klage betreffend, wurde das erſtrichterliche Urtheil de publ. 6. März 1822 durch Erkenntniß vom 29. Juli, inſ. 2. Okt. unter Vergleichung der Prozeß-Koſten theils beſtätigt, theils abgeändert. (den 7. Okt.)

4. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Stuttgart zwiſchen Carl Lorenz Müller, zu Mußberg, Bekl., Anten,

Wieder-Anten, und Lorenz Siegelen, Müller daſelbſt, Kl., Aten, Wieder-Aten, Mühlbauſtreitigkeit betreffend, wurde das den 26. Febr. 1821 eröffnete Urtheil erſter Inſtanz durch Erkenntniß vom 5. inſ. 26. Sept. d. J., unter Vergleichung der Koſten theils beſtätigt, theils abgeändert. (den 7. Okt.)

5. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Brackenheim zwiſchen dem Sattler Volk, zu Stokheim, Bekl., Anten, und ſeiner Tochter, Sebaſtian Möhlners Ehefrau zu Winnenthal, Kl., Atin, Heurathsguts-Forderung betreffend, wurde die eingelegte Berufung durch Erkenntniß vom 15. Auguſt, publ. $\frac{1}{2}\frac{7}{8}$. Sept. d. J., wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erklärt. (den 7. Okt.)

6. In der Rechtsſache zwiſchen dem Kaufmann Hübler, zu Ludwigsburg, Kl., Pcten, und der Ehegattin des Majors von Brunow daſelbſt, cum curatore legit., Bekl., Putin, Hauszins-Forderung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 12. Auguſt, inſ. den 22. Sept., die Bekl. zum Ergänzungs-Eid zugelaſſen, und die End-Entſcheidung angehängt. (den 7. Okt.)

7. In der Ationsſache von dem O.A.Gericht Eßlingen zwiſchen den Ehefrauen des Conrad Attinger, und Adam Wüſt, zu Köngen, cum curat. legit., Bekl., Anten, und dem vormaligen Bürgermeiſter Majer daſelbſt, Kl., Aten, Bezahlung eines Rechnungs-Remanets betreffend, wurde das unterm 3. Mai 1822 eröffnete Urtheil erſter Inſtanz unterm $\frac{19. \text{ Sept.}}{7. \text{ Okt.}}$ d. J. unter Compenſation der Prozeß-Koſten abgeändert. (den 14. Okt.)

8. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Brackenheim zwiſchen der Wittwe des Georg Weidelich, zu Maſſenbach, cum curat. Lutin, Antin, und der Verwaltung der Vermögens-Maſſe des Freiherrn Carl von Maſſenbach, Mit-Lutin, Atin, die Zuweiſung des Weidelich'ſchen Haus-Kaufſchillings à 300 fl. an einer gerichtlichen Forderung dieſer Vermögens-Maſſe im Gante des Weidelich betreffend, wurde durch das am $\frac{24. \text{ Juli}}{7. \text{ Okt.}}$ d. J. gefällte Erkenntniß die Ation wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt, und die Antin in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt. (den 14. Okt.)

9. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Brackenheim zwiſchen Philipp

Waker, Gemeinderath und Adlerwirth, zu Maſſenbach, Bekl., Anten, und Johannes Kern, von Elſens im Groß-herzogthum Baden, Kl., Aten, eine Forderung aus einem Kauf-Vertrag betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom $\frac{8.\text{ Auguſt}}{7.\text{ Oktober}}$ d. J. die von dem Bekl., Anten eingewandte Berufung unter Verurtheilung deſſelben in die Koſten dieſer Inſtanz als unförmlich verworfen. (den 17. Okt.)

10. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Backnang zwiſchen Conrad Böhner, von Groß-Aſpach, Bekl., Anten, und dem Schloß- und Curat-Caplan Schmidt, zu Oppenweiler, Kl., Aten, Bürgſchafts-Forderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom $\frac{12.\text{ Sept.}}{3.\text{ Okt.}}$ d. J. Bekl., Ant mit ſeiner Berufung wegen unterlaſſener Anmeldung derſelben bei dem Richter erſter Inſtanz unter Verwerfung ſeines eventuell angebrachten Reſtitutions-Geſuchs abgewieſen, und in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt. (den 17. Okt.)

11. In der Rechtsſtreitigkeit zwiſchen dem Uhrmacher Imanuel Gottfried Hänſelmann, zu Stuttgart, Kl., nnd dem Major Freiherrn Ludwig von Harrling, zu Münchingen, Bekl., Arbeits-Verdienſts-Forderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom $\frac{12.\text{ Sept.}}{14.\text{ Okt.}}$ d. J. der Kl. mit ſeiner Klage unter Verurtheilung in die Koſten ohne Verhandlung abgewieſen. (den 23. Okt.)

12. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte zu Ludwigsburg zwiſchen den in den Akten genannten Mitgliedern des Stadtraths zu Markgröningen, Bekl., Anten, und den vier jüngern Kindern des daſelbſt verſtorbenen Spital-Müllers Peter Röthelhuber, Kl., Aten, den Erſatz großmütterlichen Vermögens betreffend, wurde unterm 24. Sept., inſ. 16. Okt. das Urtheil dieſer Inſtanz vom $\frac{9.\text{ Aug. }1821}{15.\text{ Jan. }1822}$ theilweiſe für unbedingt, theilweiſe aber die Purifikation deſſelben als von dem Reſultate der den Kl., Aten obliegenden Geltendmachung der ihnen gegen Dritte zuſtehenden Eigenthums- und resp. hypothekariſchen Klage abhängig erklärt, unter Vergleichung der ſeit jenem Urtheil erwachſenen Prozeß-Koſten. (den 23. Okt.)

13. In der Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gerichte zu Marbach zwiſchen den Kindern erſter Ehe des Georg Adam Geiger, von Pleidelsheim, Lnten, Qnten, und dem Subſtituten Kraus, zu Mergentheim, Mit-Lnten, Qaten,

Socialität der Datischen Forderung in dem Gante des Georg Adam Geiger betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 25. Sept., inf. den 14. Okt. die angebrachte Nichtigkeits-Klage unter Verurtheilung des Dnten in die Kosten dieser Instanz von Amts wegen verworfen. (den 31. Okt.)

14. In dem Konkurse über die Verlassenschaft des zu Ludwigsburg verstorbenen Obristen Freiherrn Reinhardt von Massenbach, wurde unterm 31. Okt. das den $\frac{18\text{ Juni}}{9.\text{ Sept.}}$ d. J. gefällte Erstigkeits-Urtheil eröffnet.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 22. Oktober wurden geschieden, wegen beharrlicher Weigerung die Ehe fortzusetzen:

1. der Zimmermann Jakob Reuter, zu Schüzingen, O.A. Marbach, Kl., von Friderike, geb. Kirn, Bekl., unter Verurtheilung der Letztern in die Kosten;
2. der Maurermeister Leonhard Sauer, zu Besigheim, Kl., von Juliane, geb. Dohm, Bekl., unter gleichfallsiger Verurtheilung der Letztern in die Kosten;

sodann

am nämlichen Tage, wegen vermutheten Ehebruchs:

3. die Ehefrau des Christian Adam Mauz, von Nellingen, O.A. Eßlingen, Johanne Sophie, geb. Schweizer, von Sielmingen, Kl., von diesem ihrem Ehemann, Bekl., unter Verurtheilung desselben in die Kosten.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Den 10. Oktober wurde Joh. Georg Vogt, von Mössingen, O.A. Rottenburg, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Polizeidiener, verbunden mit grober Mißhandlung desselben, so wie wegen Real-Injurien gegen den Unterförster Conradi und dessen Ehefrau, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs- und der Kur-Kosten des gemißhandelten Polizeidieners zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

2. Den 16. Oktober iſt Marie Roſine Renz, von Reutlingen, wegen eines großen Diebſtahls und zweier Betrügereien, ſo wie wegen zweier Fleiſches-Vergehen zu ſiebenmonatlicher Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg und zum Erſatz des Schadens, ſo wie zu Bezahlung ihrer Haft- und der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt worden.

3. Den 20. Oktober wurde Joſeph Teufel, von Göttelfingen, O.A. Horb, wegen lebensgefährlicher Körper-Verletzung des Johannes Müller von da durch Meſſerſtiche zu viermonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe, ſo wie zum Erſatz der Kur- und $\frac{1}{10}$ der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

4. Den 23. Oktober wurde der Schäfer Georg Seiz, von Groß-Eislingen, O.A. Göppingen, auf den Grund der von dem O.A.Gericht Urach geführten Unterſuchung, wegen betrügeriſchen Verkaufs geſtohlener Schafe, ſo wie wegen Vagirens, in Betracht der vielen von demſelben wegen Diebſtahls und Betrugs bereits erſtandenen peinlichen Strafen zu viermonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe, ſo wie zum Schadens-Erſatz und zu Bezahlung ſeiner Haft- und Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

5. Den 24. Oktober wurde Chriſtoph Friedrich Bührer, von Wiernsheim, O.A. Maulbronn, auf die von dem O.A.Gerichte Rottweil geführte Unterſuchung wegen fortgeſetzten Ehebruchs zu viermonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe, ſo wie zu Bezahlung ſeiner Haft- und der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

6. Den 27. Oktober wurde Johannes Bosler, von Seebach, Großherzogl. Badenſchen Bezirksamts Achern, auf die von dem O.A.Gerichte Neuenbürg geführte Unterſuchung wegen Wilderei-Verſuchs und verbotswidriger Wiederbetretung der Königl. Staaten, in Betracht, daß derſelbe wegen Wilderei ſchon öfters peinlich beſtraft worden, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ſeiner Haft- und ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu einjähriger Zuchthausſtrafe in Gotteszell, nebſt derbem Willkomm verurtheilt.

7. Den 31. Oktober wurde die ledige Catharine Stoll, von Wolfſchlugen, O.A. Nürtingen, wegen wiederholter Betrügereien, wiederholten Vagirens, Unzuchts-Vergehens, und unverſchämten Lügens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Erſatz und zu Bezahlung ihrer Haft- und Unterſu-

chungs-Kosten zu einer achtzehenmonatlichen Zuchthausstrafe in Ludwigsburg mit derbem Willkomm und nachheriger Einschließung in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Rottenburg wenigstens auf die Dauer von neun Monaten verurtheilt.

Revisions-Erkenntniß.

8. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten Untersuchungssache gegen den suspendirten Hüttenamts-Verwalter Christian Immanuel Ulrich, zu Beerenthal, O.A. Spaichingen, erkannte der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals unterm 15. Sept. d. J. gegen den Angeschuldigten wegen nachläßiger Verwaltung seines Amts und unordentlicher Rechnungs- und Kassen-Führung und dadurch verschuldeten Kassen-Rests von 6,970 fl. 24 kr., neben Entlassung von seinem Amte und der Verbindlichkeit zum Ersatz des Rests seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten eine sechsmonatliche Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung, welche Strafe jedoch Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 14. Oktober d. J. im Gnadenwege auf drei Monate herabzusetzen und dabei noch weiter zu verordnen geruht haben, daß für den Unterhalt des Ulrich und seiner Familie durch eine untergeordnete und stets widerrufliche Anstellung auf einem Eisenwerk außerhalb Beerenthal gesorgt werden solle.

2. Civil-Senat.

1. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Neuenbürg zwischen Michael Seeger und Jakob Schwarz, von Schwann, Kl., Acten, und Friedrich Herr, von da, Bekl., Acten, die Gültigkeit eines Testaments betreffend, wurde durch Beschluß vom 9. Sept., publ. den 25. desselben Monats, die eingelegte Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt, unter Verurtheilung der Acten in die Kosten zweiter Instanz. (den 8. Okt.)

2. Ebenso wurde erkannt in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Balingen zwischen Johann Jakob Jetter, von

Erzingen, Bekl., Anten, und der Gemeinde Weilen, Kl., Atin, einen rückständigen Schafwaid-Pachtschilling betreffend, durch Beschluß vom 24. Sept., publ. den 4. Okt. (den 8. Okt.)

3. Desgleichen in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Horb zwischen der Gemeinde Baisingen, Bekl., Antin, und dem Gräflich von Staufenberg'schen Rentamte zu Geißlingen, Kl., Aten, die Abreichung des Reps-Zehenten betreffend, durch Beschluß vom 23. Sept., publ. 6. Okt. (den 14. Okt.)

4. Den 14. Oktober wurde in der Nichtigkeits-Klag- und Ationssache von dem O.A.Gericht Oberndorf zwischen der Wittwe des verstorbenen Bärenwirths Joseph Haas daselbst und Consorten, Bekl., Onten, Anten, und Aten, und Peter Brandeker daselbst und Cons., Kl., Oaten, Aten, und Anten, einen Offenbarungs-Eid betreffend, die in dem unterrichterlichen Urtheil festgesetzte Eidesformel abgeändert, unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen.

5. An demselben Tage wurde der von Friedrich Stikel, in Rohrdorf ergriffene Rekurs gegen das wider ihn von dem O.A.Gerichte Nagold ausgesprochene Gant-Erkenntniß bedingt verworfen.

6. Den 14. Oktober wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Spaichingen zwischen dem Kaufmann Johann Jakob Kohler daselbst, Kl., Anten, Pnten, und Johannes Schmid, als Curator der Gantmasse des Brantenweinbrenners Joseph Rees daselbst, Bekl., Aten, Pcten, die Erfüllung eines Brantenwein-Lieferungs-Vertrags betreffend, das unterm 25. März d. J. in zweiter Instanz mit Beweis-Vorbehalt für den Anten ausgesprochene Erkenntniß purificirt und der Ant in die durch das Beweis-Verfahren verursachten Kosten verurtheilt.

7. An demselben Tage wurde in der Nichtigkeits-Klag- und Ationssache von dem O.A.Gericht Herrenberg zwischen Johann Georg Kuttler, und Johann Georg Grauer, von Mähringen, Lnten, Onten, Anten, und der Gantmasse des Johann Georg Motteler, von Gärtringen, Lntin, Oatin, Atin, Verzugs-Zinsenforderung und die Nichtigkeit der eröffneten Gant-Verweisung betreffend, die angebrachte Nichtigkeits-Klage und Berufung wegen unzureichender Gründe verworfen, unter Verurtheilung der Onten, Anten in die Kosten zweiter Instanz.

8. Den 17. Oktober wurden in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Horb zwi-

schen Michael Pfeffer und seiner Ehefrau von Ihlingen, Lnten, Anten, und den Gantgläubigern des erstern, Mit-Lnten, Aten, die Behandlung seines Schuldenwesens und beziehungsweise Zurückforderung des Beibringens der Letzteren aus dem Gant ihres Ehemanns betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten zweiter Instanz.

9. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Rottweil zwischen Johannes Vogelmann, von Seelhof, Kl., Anten, und Xaver Zipfeli, von Rottweil, Bekl., Aten, die Erfüllung eines Versprechens betreffend, wurde durch Beschluß vom 19. Sept., publ. den 8. Okt. die eingelegte Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe verworfen und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt. (den 17. Okt.)

10. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Oberndorf zwischen dem Bärenwirth Johann Georg Pleiler, von Sulzau, Kl., Anten, und Franz Joseph Weisser, von da, Bekl., Aten, die Aufhebung eines Tausch-Vertrags betreffend, wurde durch Beschluß vom 24. Sept., publ. 9. Okt. die eingelegte Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt. (den 22. Okt.)

11. Den 22. Oktober wurde in der Ationssache von dem O.A.Gericht Urach zwischen Peter Rath, von Seeburg, Jaten, Anten, und Friedrich und Samuel Lieb, in Dettingen, Inten, Aten, Pacht-Entschädigungs-Ansprüche, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus dem Grunde neu aufgefundener Beweismittel betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

12. In der Rechtssache erster Instanz zwischen Anton Birkle, von Trillfingen, Fürstlich Sigmaringen'schen Oberamts Haigerloch, Vorkl., Wiederbekl., und dem Freiherrl. Honor von Ow'schen Rentamte zu Feldorf, Vorbekl., Wiederkl., eine Abrechnungsstreitigkeit in der Vor- und Verletzung aus einem Kauf-Contrakt in der Wiederklage betreffend, wurde den 30. Oktober in der Vorklage der Vorbeklagte, und

13. den 31. desselben Monats in der besonders verhandelten Wiederklage der Wiederbeklagte von der erho-

benen Vor- und beziehungsweiſe Wiederklage unter Vergleichung der Koſten entbunden.

14. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Rottweil zwiſchen dem Schultheißen Steiner, von Neufra, Bekl., Anten, und dem Schmid Johannes Kutzle, von Aldingen, Kl., Aten, Schadens-Erſatz betreffend, wurde durch Beſchluß vom 7. Okt., publ., 20. deſſelben Monats, die eingelegte Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erkannt, und der Ant in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt. (den 30. Okt.)

15. Ebenſo wurde erkannt in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Neuenbürg zwiſchen dem K. Kameralamt daſelbſt, Luten, Anten, und der Gantmaſſe des Kaufmanns Wilhelm Gittinger von da, Latin, Atin, eine Schuldforderung betreffend, durch Beſchluß vom 7. Oktober, publ. den 21. deſſelben Monats. (den 30. Okt.)

16. Desgleichen in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Oberndorf zwiſchen Joſeph Roth, von Seedorf, Bekl., Anten, und Conrad Haberer, von Fräulenberg, Kl., Aten, Anlehens-Forderungen betreffend, durch Beſchluß vom 7. Okt., publ. den 20. deſſelben Monats. (den 31. Okt.)

17. Desgleichen in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Spaichingen zwiſchen dem General-Lieutenant, Kriegsraths-Präſidenten Freiherrn v. Hügel, Luten, Anten, und den ihm vorgeſetzten Gläubigern in der Gantſache des Joſeph Fiſchinger, zu Sosheim, Mit-Luten, Aten, Vorzug im Gant betreffend, durch Beſchluß vom 21. Okt., publ. den 24. Okt. (den 31. Okt.)

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 29. Oktober wurden geſchieden:

1. Johann Wolfgang Sautter, von Ragold, Kl., von Caroline, geb. Schmid daſelbſt, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.

2. Chriſtine, geb. Breuſch, von Altdorf, O.A. Nürtingen, Kl., von Johannes Henzler daſelbſt, Bekl., wegen vermutheten Ehebruchs des Letzteren, unter Verurtheilung deſſelben in die Koſten.

An demſelben Tage wurde:

3. die Ehe zwiſchen Anne Marie Widmann, von Bergfelden, O.A. Sulz, Kl., und Johannes Bek daſelbſt, Bekl., wegen Impotenz des Bekl. unter Verurtheilung deſſelben in die Koſten als nichtig aufgehoben.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Unter dem 7. Oktober wurde:

1. auf eine vor dem O.A.Gerichte zu Künzelsau geführte Unterſuchung:
   a) Michael Ziegler, von Dörzbach, wegen wiederholten Concubinats, wegen eines großen in Verbindung mit Andern verübten Betrugs, ſo wie wegen Verletzung des Handgelübdes, zu achtmonatlicher Feſtungsſtrafe und nachheriger Stellung unter polizeiliche Aufſicht;
   b) Suſanne Bernhard, von Laibach, wegen fortgeſetzten Concubinats, wegen eines in Verbindung mit Andern verübten großen Betrugs und Verletzung des Handgelübdes, zu ſiebenmonatlicher Zuchthausſtrafe mit Einrechnung der ihr früher zuerkannten noch nicht erſtandenen zweimonatlichen Zuchthausſtrafe und nachheriger Stellung unter polizeiliche Aufſicht;
   c) Johann Rudolph, von Laibach, wegen Miturheberſchaft bei einem verübten großen Betruge, zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt;
2. auf den Grund einer von demſelben O.A. Gerichte verhandelten Unterſuchung:
   a) Magdalene Walter, von Nürtingen, wegen wiederholten Vagirens, Bettelns, und falſcher Angabe ihrer perſönlichen Verhältniſſe, mit Rückſicht auf die mehrfachen wegen gleicher Vergehen ſchon erlittenen Beſtrafungen, mit viermonatlicher Zuchthausſtrafe und nachheriger viermonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshauſe;
   b) Catharine Hofmann, von Schönbühl, O.A. Mergentheim, wegen gleicher Vergehen, ſo wie wegen Unzucht, unter gleichmäßiger Berückſichtigung der wegen der erſtern Vergehen ſchon erlittenen mehrfachen Beſtrafungen, mit viermonatlicher Zuchthausſtrafe belegt, und gegen Beide nachherige ſtrenge polizeiliche Aufſicht angeordnet.

Unter dem 7. Oktober wurde:

3. der Grenzzoller Spriegel, von Ellrichshausen, O.A. Crailsheim, wegen Eingabe einer falschen Kosten-Rechnung, zu achttägiger Gefängnißstrafe verurtheilt, und des von ihm bekleideten Amts als Grenzzoller entlassen.

Unter dem 9. Oktober wurde:

4. gegen Jakob Burr, von Heidenheim, wegen vorsätzlicher gefährlicher Körperverletzung, eine sechsmonatliche Festungsstrafe mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung erkannt;

5. auf den Grund einer bei dem O.A. Gerichte Gaildorf verhandelten Untersuchung, Matthäus Maier, von Brend, O.A. Welzheim, wegen Bettelns, wiederholten Vagirens, und wegen einer kleinen Betrügerei zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Am 11. Oktober wurde:

6. Johann Adam Mayer, von Schorndorf, wegen verübter zweier ausgezeichneter Diebstähle, von denen der eine zugleich ein großer ist, so wie wegen verübter grober Mißhandlung zu zehenmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Unter dem 16. Oktober wurde:

7. auf den Grund einer vor dem O.A. Gerichte Künzelsau geführten Untersuchung, Barbara Kling, von Bühlerthann, O.A. Ellwangen, wegen wiederholter Betrügereien, wiederholten Vagirens, verübter Unzucht, und wegen eines Ehebruchs, auch wegen Entweichung auf dem Transport, Bettelns und Lügen vor Gericht, über die am 31. Januar 1822 gegen sie erkannte zehenmonatliche Zuchthausstrafe mit Willkomm, und fünfmonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause zu einer eilfmonatlichen Zuchthausstrafe mit Abschied, und nachheriger fünfmonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus, auch zu Bezahlung sämtlicher Kosten, verurtheilt.

Den 18. Oktober wurde:

8. in der vor dem O.A. Gerichte Gmünd verhandelten Untersuchung gegen Jakob Bay, von Wiesenbach, O.A. Gaildorf, wegen eines durch mehrere falsche Namens-Unterschriften erschwerten Betrugs, mittelst Verkaufs unächter Kux-Scheine, wegen theils nahen, theils entfernten Versuchs gleicher betrügerischer Handlungen, wegen zwei verübter Fälschungen, so wie wegen einer wei-

tern kleinen Betrügerei, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung der Kosten, eine seinen Gesundheits-Umständen angemessene fünfmonatliche Zuchthausstrafe ausgesprochen;

9. wider den vormaligen Postofficial August Eidenbenz, zu Schorndorf, wegen mit thätlicher Mißhandlung der Schaar-Wache verbundener Widersetzlichkeit, so wie wegen wörtlicher Injurien gegen den Oberamts-Aktuar, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und $\frac{4}{5}$ der Untersuchungs-Kosten, eine drei und einhalbmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt.

Am 21. Oktober wurde:

10. der suspendirte Schultheiß Johann Leonhard Ritter, von Dünsbach, O.A. Gerabronn, wegen betrüglicher und eigennütziger Abschließung eines Vertrags mit den zu seinem Bezirke gehörigen Gemeinden Dünsbach und Brachbach in Amts-Angelegenheiten und dardurch sich verschafften Vortheils von 235 fl., von seinem Amte als Schultheiß cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu dreimonatlicher Festungsstrafe so wie zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Unter dem 23. Oktober wurde:

11. der ledige Johann Georg Fink, von Gussenstadt, O.A. Heidenheim, wegen Scortation und Ehebruchs, neben Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, mit einer Festungsstrafe von drei Monaten und acht Tagen belegt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

12. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten, von dem O.A.Gerichte Welzheim geführten Untersuchung gegen Christoph Friedrich Molt, von Lorch, O.A. Welzheim, erkannte der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals unter dem 19. August d. J., daß der Angeschuldigte wegen vorsätzlicher Tödtung seines Bruders, zum Tode durch das Schwerdt zu verurtheilen, auch sämtliche Arrest-Azungs-Untersuchungs- und Vertheidigungs- so wie die Straf-Vollziehungs-Kosten aus dessen Vermögen zu bezahlen seyen. Dieses Erkenntniß, welches Seine Königliche Majestät im Wege der Gnade

nicht gemildert haben, wurde unter dem 17. Oktober vollzogen.

13. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten, von dem O.A.Gericht Aalen geführten Untersuchung gegen Johann Pattermann, von Pfannenstiel, erkannte der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals unter dem 18. Oktober d. J., daß der Inculpat wegen vieler verübter Diebstähle, unter welchen sich namentlich auch ausgezeichnete und große, insbesondere neun qualificirte und drei gefährliche befinden, welche Diebstähle er theils allein, theils in Genossenschaft gewerbsmäßig begangen hat; sodann wegen Versuchs eines qualificirten und gefährlichen Diebstahls, wegen Vagirens, Bettelns und Concubinats und Angabe eines falschen Namens vor Gericht, ferner wegen versuchter Befreiung zweier Criminal-Gefangenen, und bei dieser Gelegenheit verübter thätlicher Widersetzlichkeit mit Waffen gegen den Oberamtsgerichts-Diener Holz zu Aalen, und dessen ihm beistehende Ehefrau, unter Berücksichtigung eines Theils seines erstandenen Arrestes, noch zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe und nachheriger Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von zwei Jahren, unter Vorbehalt von weitern, nach Befinden der Umstände nach seiner Entlassung zu treffenden Sicherheits-Maßregeln, so wie zum Ersatze des Schadens, in so weit solcher noch nicht geschehen, unter Correal-Verbindlichkeit mit seinen Genossen rücksichtlich der in Gemeinschaft mit diesen verübten Diebstähle, und zu Bezahlung seiner Arrest- Azungs- der Defensions- und eines noch zu bestimmenden Antheils an den Untersuchungs-Kosten zu verurtheilen sey, hingegen der weitere Bezücht, noch mehrere in der Untersuchung vorgekommene Diebstähle theils verübt, theils beabsichtigt zu haben, als unerwiesen beruhen solle.

2. Civil-Senat.

1. In der Actionssache von dem O.A.Gericht Oehringen zwischen dem Schullehrer Wörle, zu Baumerlenbach, Kl., Anten, und Michael Mögerle und Cons., zu Ohrnberg, Bekl., Aten, Läut-Garben-Surrogat betreffend,

wurde vermöge Beschlusses vom 30. August, eröffnet den 15. Sept. das untergerichtliche Verfahren und Erkenntniß als nichtig aufgehoben. (den 4. Okt.)

2. In der Nichtigkeits-Klagsache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwischen dem Leonhard Bullinger, von Krettenbach, Bekl., Anten, und Lazarus Salomon, zu Crailsheim, Kl., Aaten, einen Mäkler-Vertrag betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 30. August, eröffnet den 8. Sept. das untergerichtliche Erkenntniß vom 27. Nov. 1822 unter Verurtheilung des Aaten in die Kosten aufgehoben. (den 4. Okt.)

3. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Gaildorf zwischen Lorenz Weller, von Ober-Sontheim, Bekl., Anten, und Christine Mulfinger, von Gündelhardt, Kl., Atin, Privatgenugthuung und Kindes-Ernährung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 30. August, eröffnet den 23. Sept. 1823 die eingelegte Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells für verlassen erklärt, und Ant in die Kosten verurtheilt. (den 8. Okt.)

Unter dem 13. Oktober wurde:

4. in der Ationssache von dem O.A.Gericht Oehringen zwischen Friedrich Gottlieb Landbek, Gastgeber in Oehringen, nun dessen Erben, Bekl., Anten, und Georg Mögerle, Bärenwirth daselbst, nun dessen Gantmasse, Kl., Atin, Schuldforderung betreffend, das unter dem 27. August 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz bestätigt, und Bekl. Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

5. In der Rekurssache des Gutsbesitzers Christian Wirst, zu Lenglingen, wurde vermöge Beschlusses vom 11. und eröffnet den 25. Sept. die von demselben gegen das Gant-Erkenntniß des O.A. Gerichts zu Welzheim erhobene Beschwerde als unbegründet verworfen. (den 15. Okt.)

Unter dem 15. Oktober wurde:

6. in der Ationssache zwischen dem Amtschreiber Schulz, in Berlichingen, Bekl., Anten, und den Juden Falk Abraham, zu Ernsbach, und Immanuel Oppenheimer, von Sennfeld, Kl., Aten, die Aufhebung eines Cessions-Vertrags betreffend, das unter dem 20. März d. J. eröffnete Urtheil erster Instanz unter Vergleichung des Anten in die Kosten bestätigt.

Am 20. Oktober wurde:

7. die Klagsache zwischen Barnas Maier Salomon, von Michelbach an der Lüke,

Kl., und der K. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises, Bekl., die Entrichtung eines Bestehe-Handlohns betreffend, angebrachtermassen unter Verurtheilung des Kl. in die Kosten, hinweggewiesen.

8. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Hall zwischen dem Johann Georg Eberhard, von Thüngenthal, Bekl., Anten, und Leonhard Wagner, von Herdlenshagen, Kl., Aten, Ochsenkaufschillings-Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 30. August d. J. eröffnet den 26. Sept., die eingelegte Berufung wegen Mangels der appellabeln Summe von Amts wegen verworfen. (den 22. Okt.)

Unter dem 25. Oktober wurde:

9. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Künzelsau zwischen der Wittwe des Joseph Kraft, nunmehr verehelichten Friedrich, von Mulfingen, unter Beistand ihres Kriegsvogts, Bekl., Antin, und Simon Kraft von da, Kl., Aten, eine Schuldforderung von 400fl. nebst Zinsen betreffend, das unter dem 31. Okt. 1822 eröffnete Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 1. Oktober wurde:

1. Conrad Fink, von Hartheim, Großherzoglich Badenschen Bezirksamts Mößkirch, auf eine vom O.A.Gerichte Riedlingen gepflogene Untersuchung, wegen wiederholten Vagirens und verbotenen Wiedereintritts in das Königreich, neben dem Kosten-Ersatz zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe mit Abschied und nachheriger Landes-Verweisung unter Androhung schärferer Bestrafung für den Wiederbetretungs-Fall verurtheilt.

Den 2. Oktober wurde:

2. auf den Grund einer vom O.A.Gerichte Saulgau gepflogenen Untersuchung, der Festungssträfling Johann Martin Böhler, von Dußlingen, O.A. Tübingen, wegen wiederholter Fälschung, neben dem Kosten-Ersatz zu einem Strafzusatz von viermonatlicher Festungs-Arbeit, und

3. Joh. Strobel, von Rißdissen, O.A. Ehingen, wegen dreier zum größern Theile ausgezeichneter Diebstähle, die den fünften Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen, so wie wegen anderer Vergehen, neben dem Kosten-Ersatz zu sechszehenmonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell, mit Willkomm und Abschied und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von anderthalb Jahren, verurtheilt.

Am 4. Oktober wurde

4. der bei dem O.A.Gerichte Geißlingen in Untersuchung gekommene Johann Georg Wohlfahrt, genannt Rall, von Ehningen, wegen ehebrecherischen Concubinats, neben Verfällung in einen Theil der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Den 6. Oktober wurde

6. Thomas Konrad, von Offingen, O.A. Riedlingen, wegen gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen eine oberamtliche Verfügung und schwerer öffentlicher Injurien gegen das Oberamt Riedlingen und seinen Orts-Schultheißen unter Berücksichtigung der früher bereits wegen Injurien gegen obrigkeitliche Behörden erstandenen Strafe, neben dem Kosten-Ersatz zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Den 11. Oktober wurde:

6. Maria Ursula Frey, von Söflingen, O.A. Ulm, wegen mehrerer, zwar kleiner und erster, aber zum großen Theile als Pflug-Diebstähle ausgezeichneter und gewerbsmäßig verübter Diebstähle, desgleichen wegen frechen Lügens und Läugnens vor Gericht, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatz zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Heilbronn, und

7. der bei dem O.A.Gerichte Tettnang in Untersuchung gekommene Substitut Kraft, von Altdorf, dermaliger Steuer-Commissär zu Leutkirch, wegen eines bei einer Erbschafts-Theilung verübten Betrugs, mehrerer durch falsche Reise-Kosten-Anrechnungen begangener Betrugs-Handlungen und wegen übertriebener Kosten-Anrechnungen in Schreiberei-Geschäften, neben dem Ersatze des Schadens und eines Theils der Untersuchungs-Kosten zur Entfernung von öffentlichen Geschäften, Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes und zu vier-

zehentägiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

Den 13. Oktober wurde:

8. die bei dem O.A.Gerichte Münsingen in Untersuchung gekommene Anne Marie Widmann, von Drakenstein, O.A. Geißlingen, wegen verschiedener Diebstähle und anderer Vergehen, neben Verfällung in den Kosten- und Schadens-Ersatz zu sieben und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe in Heilbronn, und

9. Benedikt Lußmann und seine Stieftochter Victoria, von Wangen, wegen ehebrecherischer Blutschande, jedes neben Verfällung in die Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu ein und einhalbjähriger Zuchthausstrafe beziehungsweise zu Heilbronn und Ludwigsburg verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

10. der bei dem O.A.Gerichte Kirchheim in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Sprandel, von Urach, wegen eines ausgezeichneten Diebstahls, welcher den zweiten Rückfall des Angeschuldigten in dieses Verbrechen begründet, neben dem Kosten-Ersatze zu achtmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger viermonatlicher Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Rottenburg verurtheilt.

Den 18. Oktober wurde:

11. der bei dem O.A.Gerichte Tettnang in Untersuchung gekommene Grenzzoller Adolph Bommer, zu Neuhaus, wegen Beihülfe zu Wein-Einschwärzungen von seiner Stelle cassirt, und zu Bekleidung jedes öffentlichen Amts für unfähig erklärt.

Am 20. Oktober wurde:

12. Bernhard Wagenblast, von Weißenstein, O.A. Geißlingen, wegen asotischen Lebens, Fund-Diebstahls und anderer Vergehen, neben dem Kosten-Ersatze zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten, und

13. der bei dem O.A.Gerichte Geißlingen in Untersuchung gekommene Johann Ludwig Ott, von Schlierbach, O.A. Göppingen, wegen eines durch Einsteigen qualificirten und eines Haus-Diebstahls unter Berücksichtigung der früher von ihm wegen Diebstahls erstandenen Strafe, neben dem Kosten-Ersatze zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Den 22. Oktober wurde:

14. gegen Sophie Zik, von Dürnau, O.A. Göppingen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben Verurtheilung in den Kosten-Ersatz eine viermonatliche Zwangs-Arbeitshausstrafe in Ulm erkannt.

Den 27. Oktober wurde:

15. die bei dem O.A.Gericht Biberach in Untersuchung gekommene Barbara Steiner, von Zell am Hammersbach, Großherzoglich Badenschen Bezirksamts Gengenbach, wegen wiederholten Vagirens und wiederholten verbotswidrigen Eintrits in das Königreich, neben dem Kosten-Ersatze zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen mit Abschied und nachheriger Ausweisung unter Straf-Androhung;

16. Jakob Bozler, von Unterlenningen, O.A. Kirchheim, wegen oft wiederholten Vagirens und Bettelns, neben dem Kosten-Ersatze zu sechsmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe in Ulm;

17. der bei dem O.A.Gericht Ehingen in Untersuchung gekommene Johann Georg Herrmann, von Gönningen, O.A. Tübingen, wegen mehrerer Diebstähle, die den fünften Rückfall des Angeschuldigten begründen, ferner wegen Veruntreuung, Fälschung, und wegen wiederholter Vagabundität, neben dem Schadens-Ersatz zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Rottenburg bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünfzehen Monaten, endlich

18. Alois Wilhelm, von Achstetten, O.A. Wiblingen, wegen zum drittenmale wiederholten Vagirens und Bettelns, neben dem Kosten-Ersatze zu einem Willkomm von fünfzehen Stockstreichen und zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten, verurtheilt.

2. Civil-Senat.

Den 7. Oktober wurde:

1. die Gant-Verweisung in der Debitsache des Freiherrn Carl von Speth-Untermarchthal publicirt.

2. In der Ationssache von Waldsee zwischen Joseph Hund, von Biberach, Bekl., Anten, und der Stiftungs-Verwaltung Waldsee, Kl., Atin, Zins-Ersatz betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 2. publ. den 24. Sept. wegen versäumter Nothfrist, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, die Berufung für verlassen erkannt; (den 10. Okt.) ebenso wurde

3. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Biberach zwischen der Wittwe des Kaufmanns Friedrich Lieb, zu Biberach, Kl., Antin, und dem Wirth und Rathschreiber Michael Gerster, von Birkendorf, Bekl., Aten, Waaren-Forderung betreffend, vermöge Beschlusses vom 30. Sept., publ. den 8. Okt. d. J. (den 18. Okt.) und

4. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Tettnang zwischen dem Cameralamt Tettnang, Lnten, Anten, und der Gantmasse-Curatel des verstorbenen Försters Krumbacher, zu Löwenthal, Latin, Atin, Location im Gante betreffend, vermöge Beschlusses vom 30. Sept., publ. den 9. Okt. d. J., die eingewendete Berufung, wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Antischen Theils in die Kosten, für verlassen erkannt. (den 18. Okt.)

Den 21. Oktober wurde:

5. in der Ationssache von dem O.A.Gericht Ehingen zwischen Bernhard Fuchs, von Griesingen, O.A. Ehingen, Bekl., Anten, und dem Stadtrath Welde, in Ehingen, Kl., Aten, eine Forderung von 150 fl. betreffend, das den 5. Okt. d. J. eröffnete unterrichterliche Urtheil unter der Bedingung der vorgängigen Abschwörung des Reinigungs-Eides von Seiten des Aten bestätigt und die Kosten verglichen.

Unter dem 22. Oktober wurde:

6. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Riedlingen zwischen Joseph Kistenfeger und Consorten, zu Offingen, Bekl., Anten, und dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, Kl., Aten, das Oehmdrecht im sogenannten Baumgarten betreffend, das am 23. Juni d. J. eröffnete erstrichterliche Erkenntniß, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, bestätigt.

7. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Wiblingen zwischen Jakob Gugenheimer, von Laupheim, Bekl., Anten, und Joh. Barth, von Sontheim, O.A.

Münſingen, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 26. Sept., publ. den 14. Okt. die Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Anten in die Koſten für verlaſſen erklärt. (den 24. Okt.)

Den 24. Oktober wurde:

8. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Geißlingen zwiſchen dem Pfarrer Schneider, zu Deggingen, Bekl., Nachkl., Anten, und dem O.Appellat.Gerichts-Advokaten Löw, zu Bruchſal, Kl., Nachbekl., Aten, Deſerviten und Auslagen-Forderung betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung des Anten in die Koſten verworfen, und

9. in der Ationsſache von demſelben O.A. Gerichte zwiſchen Joh. Michael Schüle, Schenkwirth daſelbſt, Kl., Anten, und Matthäus Keutner, Sternwirth daſelbſt, Bekl., Aten, Kaufſchillings-Forderung betreffend, das am 27. März d. J. eröffnete erſtrichterliche Erkenntniß, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten, beſtätigt.

Stuttgart den 4. December 1823.

Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 64.

Königlich Württembergiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, den 13. December 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſtes Dekret vom 21. v. M. den Oberamts-Richter Lieb, in Ravensburg, auf ſein Anſuchen wegen Kränklichkeit in den Penſionsſtand zu verſetzen, und

durch höchſtes Dekret vom 22. v. M. den Oberamts-Richter Pfizer, zu Wiblingen, in gleicher Eigenſchaft nach Ravensburg zu verſetzen, auch

den Oberamtsgerichts-Verweſer von Hirrlinger, in Waldſee, zum Oberamtsrichter in Wiblingen zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 26. v. M. dem Repetenten Riecke, in Tübingen, die erledigte Lehrſtelle der Mathematik und Phyſik bei dem landwirthſchaftlichen Inſtitut zu Hohenheim gnädigſt übertragen, und

dem Lehrer am Catharinen-Stift, bisherigen Repetenten, Plieninger, den Titel und Rang eines Gymnaſial-Profeſſors gnädigſt verliehen.

Ferner haben Seine Königl. Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Dekenpfronn, Dekanats Calw, dem Pfarrer Raßmann, zu Dürrmenz, Dekanats Cannſtadt, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 7. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Peterzell, Dekanats Sulz, dem Präzeptorats-Vikar Pezold, zu Kirchheim u. T., gnädigſt übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die bei dem K. Ober-Tribunal bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. (Staats- und Reg. Blatt S. 418) werden hierdurch diejenigen Justiz-Referendäre zweiter Classe, welche zu Erstehung der zweiten Dienst-Prüfung befähigt und die Zulassung zu derselben nachzusuchen gesonnen sind, aufgefordert, ihre diesfällige Gesuche auf die vorgeschriebene Weise und unter Angabe ihres Aufenthalts-Orts bis zum 15. Januar 1824 bei dem K. Justiz-Ministerium um so gewisser einzureichen, als im Falle des Nichteinhaltens dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von der nächstbevorstehenden Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde. Den zu dieser Prüfung zugelassenen Referendären werden sodann von der Prüfungs-Commission des K. Ober-Tribunals die zur Ausarbeitung der Probe-Relationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugestellt werden.

Stuttgart den 10. December 1823.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des evangelischen Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

An die Stelle des zum Dekan in Münsingen beförderten Pfarrers Hafner, zu Steinenbronn, ist der nunmehrige Pfarrer Schmidlin daselbst zum Schul-Conferenz-Direktor des dritten Bezirks von der Stuttgarter Diöcese ernannt worden.

Stuttgart den 25. November 1823.

Wächter.

2. Der evangeliſchen Synode.

Stand der geiſtlichen Wittwen-Kaſſe für Martini 1822.

Aus der juſtificirten Rechnung der evangeliſch geiſtlichen Wittwen-Kaſſe von Martini $18\frac{21}{22}$ wird unter Beziehung auf die Bekanntmachung im Staats- und Regierungs-Blatt d. J. S. 243 über den Stand dieſer Kaſſe während des gedachten Jahrs Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Berechnung der Vermögens-Zunahme von Martini $18\frac{21}{22}$.

Das Vermögen beſtand

	an Martini 1821:			an Martini 1822:
Capitalien . . .	193,273 fl. 51 kr.	—	—	196,896 fl. $9\frac{1}{2}$ kr.
Ausſtände . . .	3,255 fl. 52 kr.	—	—	3,951 fl. $50\frac{1}{2}$ kr.
Bei der Ulmer Wittwen-Caſſe . . .	2,064 fl. 22 kr.	—	—	2,170 fl. $53\frac{1}{2}$ kr.
Caſſen-Beſtand . .	5,657 fl. $28\frac{1}{2}$ kr.	—	—	5,939 fl. 47 kr.
	204,251 fl. $32\frac{1}{2}$ kr.			208,958 fl. $40\frac{1}{2}$ kr.

Das Vermögen hat ſich alſo in dieſem Jahre gemehrt um
— 4,707 fl. 8 kr.

Dieſe Summe iſt nachgewieſen in der Berechnung

über Etats-Einnahmen und Ausgaben	2,626 fl. 50 kr.
über die dem Grundſtock angehörigen Einnahmen und Ausgaben	2,080 fl. 18 kr.
—	4,707 fl. 8 kr.

II. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben von Martini $18\frac{3}{4}$.

A.) Etats-Einnahmen und Ausgaben.

Einkünfte.		Aufwand.	
Capital-Zinse . . .	9,456 fl. 55 kr.	Wittwen-Pensionen .	21,292 fl. 50 kr.
Zinse aus Vorschüssen	317 fl. 10 kr.	Waisen-Pensionen .	780 fl. 10 kr.
Jährliche Beiträge der Mitglieder . .	6,731 fl. 22 kr.	Gratialien	1,317 fl. — kr.
Von erledigten Stellen	8,800 fl. $32\frac{1}{2}$ kr.	Auf Stiftungen . .	495 fl. — kr.
Vom Gnaden-Quartal	— —	Besoldungen . . .	440 fl. — kr.
Freiwillige Beiträge .	41 fl. 15 kr.	Vikariats-Kosten . .	714 fl. — kr.
Ertrag der Bücher-Verlags-Rechte .	2,740 fl. — kr.	Belohnungen . . .	127 fl. 40 kr.
Insgemein	28 fl. 3 kr.	Rechnungs-Kosten .	233 fl. 40 kr.
		Insgemein	88 fl. $7\frac{1}{2}$ kr.
	28,115 fl. $17\frac{1}{2}$ kr.		25,488 fl. $27\frac{1}{2}$ kr.

wird der Aufwand abgezogen, so bleibt ein Ueberschuß von
— ∴ 2,626 fl. 50 kr.

B.) Dem Grundstock gehörige Einnahmen und Ausgaben.

1) In Beziehung auf Zuwachs und Abgang.

Einnahmen.		Ausgaben.	
Einlagen in den fundus	1,867 fl. 38 kr.	An jährlichen Beiträgen	
Vermächtnisse . . .	216 fl. — kr.	giengen verloren . . .	3 fl. 20 kr.
	2,083 fl. 38 kr.		3 fl. 20 kr.

Es ergab sich also ein Zuwachs von 2,080 fl. 18 kr.

2) In Beziehung auf Fonds-Bestände.

Einnahmen.		Ausgaben.	
Cassen-Bestand auf Martini 1821 . . .	5,657 fl. 28½ kr.	Vorschüsse der Ulmer-Wittwen-Casse .	2,170 fl. 53½ kr.
Vorschüsse der Ulmer Wittwen-Casse .	2,064 fl. 21 kr.	Ausstände auf Martini 1822	3,951 fl. 50½ kr.
Ausstände auf Martini 1821	3,255 fl. 52 kr.	Capitalien ausgeliehen .	6,500 fl. — kr.
Heimbezahlt erhaltene Capitalien . . .	2,877 fl. 41 kr.		12,622 fl. 44 kr.
	13,855 fl. 22½ kr.		

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.

Einkünfte	28,115 fl. 17½ kr.	Aufwand	25,488 fl. 27½ kr.
Für den Grundstock .	2,083 fl. 38 kr.	Abgang am Grundstock	3 fl. 20 kr.
Von Fondsbeständen .	13,855 fl. 22½ kr.	An Fondsbeständen .	12,622 fl. 44 kr.
	44,054 fl. 18 kr.		38,114 fl. 31½ kr.

Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen beträgt der Cassen-Bestand auf Martini 1822 . . . 5,939 fl. 46½ kr.

Stuttgart den 22. November 1823.

Wächter.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Die Prüfung der katholischen Schul-Incipienten betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, außerordentlicher Weise eine Prüfung der Schul-Incipienten für Provisorate, bei welcher jedoch nur solche zugelassen werden, die im Jahre 1821 die Erlaubniß erhalten haben, sich dem Schulstande zu widmen, schon auf den 10. Februar k. J. anzuordnen.

Die Prüfungs-Candidaten müssen sich noch vor dem 12. Januar unter Beilegung der geschlossenen Zeugnisse der Ortsschul-

Commission und ihres Musterlehrers mit schulinspektoratamtlichem Beiberichte bei dem Kirchenrathe schriftlich melden, widrigenfalls sie zu dieser Prüfung nicht zugelassen werden. Hierauf wird Jedem die weitere Weisung zugehen.

Diejenigen Prüfungs-Candidaten, welche die Zulassung erhalten, müssen sich am Vorabende bei der Prüfungs-Commission stellen.

Die Incipienten, welche im September d. J. zwar die Prüfung erstanden, aber kein Fähigkeits-Dekret erhalten haben, dürfen sich noch nicht zur Wiederholung melden.

Die Schul-Inspektoren und die übrigen Pfarrer haben dieses den in ihrem Pfarrsprengel vorhandenen Incipienten vom Jahr 1821 unverzüglich bekannt zu machen.

Stuttgart den 6. December 1823.

Camerer.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Errichtung eines Ober-Zollamts zu Alpirsbach.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge allerhöchster Entschließung vom 29. August d. J. ein Ober-Zollamt in Alpirsbach errichtet worden ist.

Stuttgart den 27. November 1823.

Süskind.

Dienst-Erledigung.

Die erledigte Stelle eines Pfarrers an dem Zucht- und Waisenhause zu Ludwigsburg wird, mit Vorbehalt der ihm über seine Amts-Obliegenheiten noch zu ertheilenden besondern Vorschrift, wieder ersetzt werden. Dieselbe ist neben freier Wohnung und dazu gehörigem Gartengenuß mit einer jährlichen Besoldung von 1000 fl. in Geld verbunden. Die Bewerber haben sich längstens binnen 14 Tagen bei dem evangel. Consistorium zu melden.

Durch den Tod des Försters Koch ist das Revier Rottenburg, Tübinger Forstes, in der zweiten Classe mit Pferdsration, erledigt worden.

Am 2. d. M. ist der pensionirte Major v. Reizenstein, zu Ludwigsburg, und am 5. d. M. der Adjutant der ersten Infanterie-Brigade, Oberlieutenant Erhardt, zu Stuttgart, gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 65.

Königlich Württembergiſches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Donnerſtag, den 18. December 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Ordens = Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge gnädigſten Dekrets vom 14. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Staats-Rath, Direktor v. Heyd, ſeitherigen Commenthur des Civil-Verdienſt-Ordens und Ritter des Ordens der Württembergiſchen Krone, aus Anlaß ſeiner Dienſt-Jubelfeier, in Berückſichtigung ſeiner treu geleiſteten Dienſte, das Commenthur-Kreuz des Kron-Ordens zu verleihen geruht.

B.) Dienſt = Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 9. d. M. das erledigte Oberamt Aalen dem Stiftungs-Verwalter Cranz, von Crailsheim,

das erledigte Dekanat Ludwigsburg dem Oberhelfer Binder daselbst, und

vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Mössingen, Dekanats Tübingen, dem Pfarrer Heyd, zu Groß-Ingersheim, Dekanats Besigheim, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben den Prinzen Alexander von Württemberg, Sohn des verewigten Herzogs Louis Hoheit, unter dem 12. d. M. zum Rittmeister zweiter Klasse ernannt, und der Leibgarde als solchen zugetheilt.

Unter dem 13. d. M. wurde der bisherige Regiments-Adjutant im fünften Infanterie-Regimente, Oberlieutenant von Weber, zum Adjutanten der ersten Infanterie-Brigade ernannt.

Dem auf die erledigte Pfarrei Crispenhofen von der Patronat-Herrschaft nominirten seitherigen Verweser dieser Stelle, Gottlob Theodor Bauer, ist den 2. d. M. die Königliche Bestätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, die Besorgung der Gefangenen-Transporte und die Führung der Transport-Register an den Oberamts-Sitzen betreffend.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß es hinsichtlich der Besorgung der Gefangenen-Transporte und der Führung der Transport-Register in den Oberamts-Städten sehr verschieden gehalten werde: so wird zu Bewirkung einer Gleichförmigkeit hiemit bestimmt, daß nicht nur die Instradirung der oberamtsgerichtlichen und oberamtlichen Gefangenen von dem Oberamts-Sitze als Abgangs-Station aus, sondern auch die Besorgung der an dem Oberamts-Sitze als Zwischen-Station vorkommenden Gefangenen-Transporte, so wie die Führung der vorgeschriebenen Register hierüber, mit Ausschluß des Gemeinde-Vorstehers, dem Oberamtmann obliege; wobei es sich übrigens von selbst verstehr, daß Gefangene, deren Transport

an eine andere im Oberamts-Sitze befindliche Behörde, z. B. an ein Oberamtsgericht, Zuchthauspflegamt u. ſ. w. gerichtet iſt, an dieſe Behörde unmittelbar und ohne Dazwiſchenkunft des im Orte befindlichen Oberamts abzuliefern ſind.

Stuttgart den 11. December 1823.

Schmidlin.

Dienſt-Erledigungen.

Durch die proviſoriſche Uebertragung des Oberamts Mergentheim an den Regierungs-Aſſeſſor Ströblin, zu Ellwangen, iſt bei der Regierung des Jaxt-Kreiſes eine Aſſeſſorsſtelle in Erledigung gekommen, mit welcher ein normalmäßiger Gehalt von 800 fl. verbunden iſt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei der Regierung des Jaxt-Kreiſes zu melden, und ihren dießfallſigen Eingaben die erforderlichen Zeugniſſe namentlich über ihre Kenntniſſe im Rechnungs-Fache beizulegen.

Das erledigte Dekanat Schorndorf, mit einem Einkommen von 1086 fl. nach Etats-Preiſen, begreift nach Abzug der dem Dekanat Welzheim zugetheilten, noch 16 Diöceſanorte mit etwa 25,000 Einwohnern, wovon 3590 in der Stadt Schorndorf wohnen. Als Stadtpfarrer hat der Dekan alle Morgen-Predigten an Sonn- und Feſttagen, und Nachmittags, wenn der Diakon eine Abend-Predigt hat, die Kinderlehre, in den Winter-Monaten die Bußtags-Predigten, und je in der zweiten Woche die Freitags-Kinderlehre zu halten.

Die erledigte Stadt-Pfarrei in der Stadt Altenſtaig, welche 1800 Seelen, aber kein Filial hat, iſt mit einem Einkommen von 716 fl. nach Etats-Preiſen berechnet, verbunden, worunter 291 fl. Naturalien, und unter dieſen 116 fl. zur Beſtreitung der Koſten für fremde Aushülfe, ſofern ein künftiger Stadt-Pfarrer derſelben bisweilen bedürfen ſollte, begriffen ſind.

Die Bewerber um vorſtehende zwei Stellen haben ihre Bittſchriften innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium einzureichen.

Die katholiſche Pfarrei Friedingen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, wird wieder beſetzt werden. Sie begreift das

Pfarrdorf mit 344 Einwohnern, und hat ein Einkommen von 700 fl.

Die gleichfalls erledigte katholische Pfarrstelle zu Aixheim, Oberamts und Dekanats Spaichingen, begreift das Pfarrdorf mit 789, und 4 Filialhöfe mit 28 Pfarrgenossen. Das Einkommen belauft sich an Gütern, Zehnten, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren auf 960 fl.

Die Geistlichen, welche sich um vorstehende beide Stellen insbesondere bewerben wollen, haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

Die Registratorsstelle bei dem evangelischen Consistorium mit der Besoldung der Expeditoren zweiter Classe von 800 fl. ist erlediget. Die Bewerber haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 66.

Königlich Württembergiſches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Montag, den 22. December 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt = Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge Dekrets vom 13. d. M. die erledigte Pfarrei Siglingen, Dekanats Neuenſtadt, dem Pfarrer Stang, in Kayh, Dekanats Herrenberg, und

die erledigte Pfarrei Eſchenthal, Dekanats Oehringen, dem Pfarrer Dorſch, zu Waldmannshofen, Dekanats Creglingen, auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 14. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Pfäffingen, Dekanats Herrenberg, dem Vikar Bantlin, von Mittelſtadt, Dekanats Urach, gnädigſt übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, die zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Baden wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenz-Waldungen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.

Zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Baden ist, zu Abwendung der in den beiderseitigen Grenz-Waldungen häufig eintretenden Verwüstungen, eine besondere Uebereinkunft wegen Bestrafung derjenigen, welche in diesen Waldungen Frevel begehen, getroffen worden; welche Uebereinkunft wörtlich folgende Bestimmungen enthält:

§. 1.

Jeder der beiden Staaten läßt Uebertretungen der Forst-Gesetze (Forstfrevel), welche durch seine Staats-Angehörigen in dem Gebiete des andern begangen sind, nach den eigenen Gesetzen aburtheilen, als wäre den letzteren in den eigenen Waldungen von den eigenen Angehörigen zuwider gehandelt worden.

§. 2.

Die auf eigener sinnlicher Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forst-Officianten aus dem einen Staate bewirkt gegen den — dem andern Staate angehörigen Forstfrevler einen vollen Beweis und hat dessen Verurtheilung zur Folge, wenn der Angeschuldigte den Beweis nicht durch Gegenbeweis zu entkräften vermag.

§. 3.

Das Forst-Personal ist berechtigt, den Frevler auf dem Gebiete, wo er gefrevelt, zu verhaften, und ihn an die Behörde seines Wohnorts abzuliefern: welche Ablieferung sogleich nach Erhebung der erforderlichen Notizen von den persönlichen Verhältnissen des Verhafteten zu bewerkstelligen ist.

§. 4.

Gegenseitig wird zur Entdeckung Hülfe geleistet, und es werden Haussuchungen auf der Stelle von den Orts-Behörden gestattet, jedoch in Gegenwart der letzteren, welche das Entdeckte verwahren lassen, ohne für ihre Mitwirkung eine Belohnung zu empfangen.

§. 5.

Wenn der Forst-Exceß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß die Strafe

vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungs-Behörde eine beglaubigte Abschrift der zu Protokoll genommenen Verhandlung und des zu vollstreckenden Erkenntnisses dem Angeber zuzustellen und gleiche Abschriften seiner vorgesetzten Behörde zuzusenden, beides bei einer Strafe von einem bis fünf Gulden.

§. 6.

Die Untersuchung und Bestrafung wird möglichst beschleuniget, und namentlich veranlaßt die untersuchende Behörde auch die Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 7.

Ueber den Schaden-Ersatz wird von den Behörden des Staats, wo die Uebertretung abgeurtheilt wird, und zwar in der Regel sogleich bei der Aussprechung der Strafe erkannt.

Die Behörde, welche den Forstfrevel rügt, erkennt auch über die Anzeige-Gebühr, deren Statthaftigkeit und Betrag nach den Gesetzen und Verordnungen des Staats festgesetzt werden, von dessen Behörde der Forstfrevel abgeurtheilt wird. Erkannte Geld- und Arbeits-Strafen werden zum Vortheil jenes Staats vollzogen, dessen Behörden sie verhängt haben.

§. 8.

Die Uebereinkunft tritt von dem 15. December 1823 an für beide Staaten in Kraft.

Nachdem Se. Königliche Majestät dieser Uebereinkunft die Allerhöchste Genehmigung ertheilt haben; so wird der Inhalt derselben andurch auf Allerhöchsten Befehl, zur Nachachtung, öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 10. December 1823.

Für den Minister:

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

Des evangelischen Consistorium.

Termin zur Concurs-Prüfung für die Schul-Provisoren und Incipienten evangelischer Confession.

Diejenigen Schul-Incipienten und Schul-Provisoren evangelischer Confession, welche sich an Martini d. J. um Zulassung zur Consistorial-Prüfung gemeldet haben, und nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, haben sich, und zwar sämtliche Incipienten von allen Generalaten auf den 5. Januar; die Provisoren von

den Generalaten Heilbronn, Oehringen und Maulbronn den 7. und von den übrigen Generalaten den 12. Januar 1824, Morgens 8. Uhr, in der Kanzlei des evangelischen Consistorium einzufinden, wo ihnen das Weitere eröffnet werden wird.

Stuttgart den 9. December 1823.

Wächter.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Die Zoll-Verhältnisse gegen die Schweizer-Cantone Luzern und Uri betreffend.

Da nach den eingelaufenen officiellen Nachrichten die Stände Luzern und Uri sich von dem in Betreff der Retorsions-Verhältnisse bestehenden Concordat losgesagt haben; so ist nunmehr der Grund eingetreten, in Gemäßheit des in der Verordnung vom 10. Oktober d. J. ausgedrückten Vorbehaltes, die Bestimmungen dieser Verordnung auf dieselben auszudehnen.

Die K. Oberzollämter haben daher nach Verfluß von vier Wochen, von dem unten gesetzten Tage angerechnet, die in der K. Verordnung vom 24. Juni 1822. §. 4. Lit. B. und §. 6 festgesetzten Retorsions-Zölle auch auf die aus den Cantonen Luzern und Uri nach Württemberg eingehenden Schweizer-Getränke und Fabrikate in Anwendung zu bringen.

Stuttgart den 18. December 1823.

Auf besondern Befehl.

Süskind.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 67.

Königlich Württembergiſches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Montag, den 29. December 1823.

I. Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

Geſetz über die direkten Abgaben für das Finanz-Jahr $18^{3}/_{4}$.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf die direkten Abgaben für das Finanz-Jahr $18\frac{3}{4}$ verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſers Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Von Gebäuden, von Gewerben, von Grund-Eigenthum und Gefällen wird für das Jahr vom 1. Juli $18\frac{3}{4}$ an direkter Steuer vorläufig die Summe von

—:· 2'500,000 fl.

eingezogen.

§. 2.

Nachdem zufolge Unſerer Entſchließung vom 17. Oktober d. J., als das nach §. 114. der Verfaſſungs-Urkunde fortlaufende Drittheil der Jahrsſteuer, —:· 868,090 fl. 40 kr., unter Zugrundlegung des neuen proviſoriſchen Kataſters bereits ausgeſchrieben worden ſind; ſo iſt nunmehr der weitere Betrag von —:· 1'631,909 fl. 20 kr. auf dieſelbe Weiſe, jedoch mit Vorbehalt einer etwa nöthig werdenden Ausgleichung, ſo-

fort umzulegen, und vorschriftmäßig zum Einzug zu bringen.

§. 3.

Die Besteurung der Aktiv-Capitalien, der Besoldungen und Pensionen, so wie der Apanagen findet für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ wieder auf dieselbe Weise Statt, welche in dem Gesetz vom 29. Juni 1821 vorgeschrieben ist. Bei den Aktiv-Capitalien entscheidet der Besitzstand vom 1. Juli 1823 für die Steuerpflicht. Als Zahlungs-Termin wird für die Capitalsteuer der 1. Januar 1824, und für die Besoldungs-Pensions- und Apanage-Steuer der 1. April 1824 festgesetzt.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 26. December 1823.

Wilhelm.

Der Minister der Finanzen:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 11. d. M. dem Forstwarth, Unterförster Spannagel, vom Revier Waldenbuch, Tübinger Forsts, das erledigte Revier Lorch gnädigst übertragen.

Unterm 19. d. M. wurde der Oberlieutenant v. d. Planiz, im fünften Infanterie-Regiment, zum Adjutanten dieses Regiments ernannt, und an dessen Stelle der Oberlieutenant Weisser, vom sechsten Infanterie-Regiment, versetzt.

Unterm 20. d. M. wurde dem zur katholischen Pfarrei Wiesensteten, Oberamts und Dekanats Horb, ernannten Caplan Edelmann, zur heil. Maria in Leutkirch, die Königl. Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Criminal-Senat des Gerichtshofs für den Donau-Kreis.

Straf-Erkenntniß gegen Valentin Leicht, zu Altdorf, als Redakteur des Altdorfer Landboten.

In der vor dem Oberamtsgerichte Ravensburg verhandelten Unterſuchungsſache gegen den Redakteur des Tagblatts: der Altdorfer Landbote, Valentin Leicht, zu Altdorf, Oberamts Ravensburg, erkannte der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Donau-Kreis am 17. Mai d. J.,

daß der Angeſchuldigte wegen ſchwerer Verläumdung der Staatsdiener Würtembergs in einem von ihm verfaßten Aufſatze in Nro. 39. des Altdorfer Landboten, neben dem Erſatze der Unterſuchungs-Koſten zu zweimonatlichem Feſtungs-Arreſt zu verurtheilen, auch die Einrückung dieſes Erkenntniſſes in das Königl. Staats- und Regierungs-Blatt und in den Altdorfer Landboten zu verfügen ſey;

welches Urtheil auf erhobene Beſchwerde des Verurtheilten von dem Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals in der Rekurs-Inſtanz unterm 29. Oktober d. J. lediglich und unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Koſten der zweiten Inſtanz beſtätigt wurde.

Ulm den 10. November 1823.

Pfizer.

B.) Des Departements des Innern:

Der Regierung für den Schwarzwald-Kreis.

Belohnung der beſondern Verdienſte des Schultheißen Bruklacher, zu Bezingen.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 28. Nov. 1823 dem Schultheißen Martin Bruklacher, zu Bezingen, Oberamts Reutlingen, zur Belohnung ſeiner ausgezeichneten Amtsführung und ſeiner Verdienſte um die Gemeinde Bezingen, die goldene Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt zu verleihen geruht, mit der Beſtimmung, daß ihm dieſelbe von dem Regierungs-Präſidenten in Gegenwart des Collegiums überreicht, und daß dieß unter Anführung ſeiner Verdienſte öffentlich bekannt gemacht werde. Erſteres iſt heute von dem Regierungs-Collegium und in Gegenwart des Oberamtmanns Weckherlin, von Reutlingen, welcher den Schultheißen in den Sitzungs-Saal einführte, geſchehen, und letzteres geſchieht durch folgende Darſtellung der Verdienſte des Bruklacher:

Zur Zeit seines Amts-Antrits im Jahr 1814 war die aus etwa 130 Bürgen bestehende Gemeinde Bezingen, neben bedeutenden Steuer-Rückständen mit einer Capitalschuld von 9,747 fl. belastet. Die Zinse hiefür und ein großer Theil des Commun-Aufwands mußten durch alljährliche Umlegung eines drückenden Fleckenschadens herbeigeschaft werden; die Commun-Revenüen wurden nicht gehörig verwaltet, Allmanden nicht ordnungsmäßig benützt, und mehr als 50 Bürger waren durch eingestelltes Bestand-Vieh einem empörenden Wucher preisgegeben.

Die Vicinal- und Güterwege waren im schlechten Zustand, und die Communication mit benachbarten Orten durch den Echaßfluß, über welchen keine Brücke führte, unterbrochen.

Durch kluge Verwaltung und Verwendung des Gemeinde-Vermögens und seines Ertrags, durch vernünftige Vorstellungen, und da, wo es nöthig war, durch besonnene Strenge sind nun die alten Steuer-Rückstände trotz der dazwischen gefallenen Theurungs-Jahre vollständig getilgt; der Betreff an der laufenden Staats-Steuer, so wie an dem Amtsschaden wird alle Monate pünktlich entrichtet; die ganze Kapitalschuld der Gemeinde ist heimbezahlt, alles Bestand-Vieh ist aus dem Orte verschwunden, der Wucher findet dort keinen Spielraum mehr, eine besondere Leih-Kasse sichert dem ärmeren Bürger gegen mäßige Zinse und Anberaumung sehr leidentlicher Zahlungsfristen sein Bedürfniß an Melk- und Zugvieh. Auf die Allmand sind im Jahr 1817 1,200 Stück Fruchtbäume gesetzt worden, welche jetzt den Bürgern einen reichen Seegen gewähren, ein vorher nutzloser Platz ist mit 3000 Stück Felben und Alben besetzt, und ein neuer Forchenwald von 20 Morgen angelegt worden.

Die Güter- nud Nachbarschaftswege sind ordnungsmäßig hergestellt, eine schöne steinerne Brücke, aus freiem Antrieb und aus den eigenen Mitteln der Gemeinde erbaut, führt über den Echaßfluß, und jetzt wird die Erbauung eines neuen Rath- und Schulhauses vorbereitet.

Alle diese Verbesserungen sind für den einzelnen Bürger so wenig drückend gewesen, daß seit mehreren Jahren gar kein Fleckenschaden umgelegt wird, und ein verzinsliches Activ-Kapital von 500 fl. vorhanden ist.

Möchte gegenwärtige Darstellung auch für andere Orts-Vorsteher eine Triebfeder zur Nacheiferung werden.

Reutlingen den 13. December 1823.

Freiherr v. Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 68.

Königlich Württembergiſches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Mittwoch, den 31. December 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz = Departements.

Die in dem Monat November 1823 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgeſprochenen Erkenntniſſe betreffend.

In dem verfloſſenen Monat November ſind von ſämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachſtehende Erkenntniſſe ausgeſprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur ſolche Urtheile der Criminal=Gerichts=Stellen in das Staats= und Regierungs=Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits=Strafe erkannt, oder die Dienſt=Entfernung eines Staats= oder Commun=Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal=Senat.

Den 4. November wurde:

1. in der Rekursſache des Subſtituten Chriſtoph Conrad Adam, zu Biberach, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 11. Juni d. J. gefällte (S. 572 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß

abgeändert, Rekurrent sofort wegen der in seiner Eigenschaft als Stadtschreiberei-Assistent zu Biberach verübten Unterschlagung von Gantmasse-Geldern, eigenmächtig erhobener beträchtlichen Vorschüsse aus mehreren Gantmassen und höchst übertriebener Verdienst-Anrechnungen, neben Entziehung der Substituten-Befugniß und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu einjähriger Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung und zu Erstattung alles Schadens, so wie der Untersuchungs- und der in zweiter Instanz erwachsenen Kosten verurtheilt;

2. in der Rekurssache des Jakob Sauter, von Reusten, O.A. Herrenberg, der Rekurs gegen das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen wegen dritten Diebstahls und anderer Vergehen unterm 2. Okt. d. J. wider ihn gefällte (S. 893 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß unter Verfällung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen.

Den 8. November wurde:

3. in der Rekurssache des jur. stud. Joseph Steinhäusser, aus Gmünd, das von dem Gerichtshofe zu Tübingen unterm 28. April d. J. wegen Ehebruchs und versuchter Kinds-Abtreibung gefällte (S. 396 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, auch Rekurrent zu Bezahlung der in zweiter Instanz erwachsenen Kosten verurtheilt.

Den 11. November wurden:

4. in der Rekurssache der Anna Barbara Sämann, von Bergfelden, O.A. Sulz, die von dem Gerichtshofe zu Tübingen unterm 4. Januar und 17. Juli d. J. gegen die Angeschuldigte wegen fortgesetzter Versuche der Vergiftung ihres Ehemanns gefällten (S. 214 und 612 des Reg. Blatts enthaltenen) Erkenntnisse, unter Verfällung der Rekurrentin in die Kosten zweiter Instanz, lediglich bestätigt.

Den 15. November wurde:

5. in der Rekurssache der Gemeinde-Pfleger Christian Rösch und Johannes Leuze, von Suppingen, O.A. Blaubeuren, der Rekurs gegen das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 30. Aug. d. J. wider sie gefällte, einen jeden derselben wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde, neben Entsetzung von seiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Verwaltung eines öffentlichen Amtes,

zu einer vierwöchigen Gefängniß-strafe, so wie zu Erstattung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten verurtheilende Erkenntniß wegen des bei der Urtheils-Publikation von ihnen bestimmt erklärten Verzichts auf dieses Rechts-Mittel zurückgewiesen, zugleich denselben der Ersatz der in zweiter Instanz erwachsenen Kosten zu gleichen Theilen zugeschieden.

Den 18. November wurde:

6. in der Rekursſache des Tobias Walter, von Bopfingen, O.A. Neresheim, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unter dem 28. Juni d. J. gegen den Angeschuldigten wegen Körper-Verletzung gefällte (S. 568 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß unter Verfällung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt;

7. in der Rekursſache des Gottfried Lung, von Ingelfingen, O.A. Künzelsau, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unter dem 1. Juli d. J. gegen den Angeschuldigten wegen eines großen und ausgezeichneten in Genossenschaft verübten und im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls gefällte (S. 617 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß nicht nur seinem ganzen Inhalte nach bestätigt, sondern auch gegen den Rekurrenten noch weiter eine sechsmonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus, neben Verurtheilung in sämtliche Kosten zweiter Instanz, ausgesprochen;

8. in der Rekursſache des Johann Frech, von Ostelsheim, O.A. Calw, und des Jakob Gienger, von Plattenhardt, Amts O.A. Stuttgart, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unter dem 26. Aug. d. J. gegen die Angeschuldigten wegen in Genossenschaft mit Andern gemachter Münz-Fälschungs-Versuche gefällte (S. 741 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß unter Verfällung der Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

Den 25. November wurde:

9. in der Rekursſache des Jakob Bogler, von Unterlenningen, O.A. Kirchheim, der Rekurs gegen das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 27. Okt. d. J. wegen wiederholten Vagirens und Bettelns gefällte (S. 918 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, auch Rekurrent zum Ersatz der in zweiter Instanz erwachsenen Kosten verurtheilt;

10. in der Rekursſache des Johann Walz, von Justingen, O.A. Münsingen, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm

1. Sept. d. J. wider ihn gefällte (S. 828 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß abgeändert, Rekurrent sofort wegen gewaltsamer zum zweitenmale wiederholter Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, neben Verfällung in seine Verhafts- und Untersuchungs- so wie in die in zweiter Instanz aufgegangenen Kosten zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

II. Civil-Senat.

1. In der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen dem Essig-Fabrikanten Christoph Friderich Stöffler, zu Freudenstadt, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und den Erben des Christoph Ulrich Hering, zu Stuttgart, Kl., Aten, Wieder-Aten, Forderungen aus einem Gesellschafts-Vertrag betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 24. Oktober, publ. den 29. desselben Monats, die Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe von Amts wegen verworfen. (d. 3. November.)

2. In der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen der Wittwe des Johannes Weigold, von Achtzehn Höfen, O.A. Oberndorf, Kl., Antin, Wieder-Antin, und dem Michael Beilharz und Consorten allda, Bekl., Aten, Wieder-Aten, Vorzugs-Recht im Gant des Johann Weigold, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, und ferner

3. in der Actionssache von demselben Gerichtshofe zwischen der Wittwe des Johannes Weigold, von Achtzehn Höfen, O.A. Oberndorf, Kl., Antin, Wieder-Antin, und dem Christian Schenk und Consorten, von Ehlenbogen, desselben O.A., Bekl., Aten, Wieder-Aten, Schadens-Ersatz, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29. August, publ. den 22. September, die Berufung wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt. (d. 7. November.)

4. In der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem gewesenen fürstlich Hohenlohe-Oehringenschen Haushofmeister Friderich Lösch, zu Oehringen, Kl., Anten, Wieder-Anten, und der Ehefrau des Försters Maier, geb. Landbek, von Ohrnberg, Bekl., Atin, Wieder-Atin, Zurückforderung eines geleisteten Geld-Vor-

ſchuſſes betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 3. Oktober, publ. den 21. deſſelben Monats die Berufung wegen Verſäumung der geſetzlichen Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift von Amts wegen für verlaſſen erklärt. (d. 7. November.)

Den 7. November wurde ferner:

5. in der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwiſchen der Wittwe des verſtorbenen Königl. Baieriſchen General-Majors v. Bubenhoven zu Winzingen, O.A. Gmünd, Lntin, Antin, und dem Contradictor in der Debitſache ihres Ehegatten, Laten, Aten, Priorität im Conkurs betreffend, nach Abſchwörung des der Antin auferlegten Ergänzungs-Eides, das am 11. Juli d. J. gefällte bedingte reformatoriſche oberſtrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz für purificirt erklärt.

6. In der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen der ledigen Chriſtine Vogel, von Büttelbronn, O.A. Neckarsulm, Kl., Qntin, Antin, und dem Jakob Deininger daſelbſt, Bekl., Qaten, Aten, Anſprüche aus unehlicher Schwängerung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 24. Oktober, publ. den 12. November, die Berufung wegen Verſäumung der geſetzlichen Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift von Amts wegen für verlaſſen erklärt. (d. 17. November.)

Unter dem 21. November wurde:

7. in der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwiſchen dem Grafen von Stadion Thannhauſen, Jaten, nun Anten, und dem fürſtlich Metternich'ſchen Rentbeamten Kirn, zu Ochſenhauſen, O.A. Biberach, Jaten, nun Aten, eine urtheilsmäſſige Entſchädigungs-Forderungs-Quote betreffend, das am 23. Juni d. J. erlaſſene Dekret des Richters voriger Inſtanz, unter Verurtheilung des Antiſchen Theils in die Koſten dieſer Inſtanz im Weſentlichen beſtätigt;

8. in der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen dem Johannes Luß zu Altenſtaig, O.A. Nagold, Kl., Anten, Wieder-Anten, und dem Jakob Rübel daſelbſt, Bekl., Aten, Wieder-Aten, Entſchädigung aus einem Pacht-Vertrag betreffend, das den 14. December 1821 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz beziehungsweiſe theils abgeändert, theils aufgehoben.

Den 24. November wurde:

9. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen dem gewesenen Schultheissen Jakob Hagenmaier, zu Schalkstetten, O.A. Geißlingen, Inten, Aten, und dem Juden Jakob Guggenheimer, zu Laupheim, O.A. Biblingen, Jaten, Anten, nun Aten, Arrests-Justifikation, und in der Hauptsache die Gültigkeit einer Cession betreffend, das am 10. September 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz und mit Beweis-Nachlaß für den Jaten, Aten abgeändert.

Den 26. November wurde:

10. In der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen der Vormundschaft des Georg Knaupp, zu Stuttgart, Bekl., Atin, nun Antin, und dem Handlungshause Stahl und Federer daselbst, Kl., Anten, nun Aten, eine Entschädigungs-Forderung betreffend, nach Abschwörung des dem Chef des Atischen Handlungshauses auferlegten Ergänzungs-Eides das am 29. August d. J. gefällte bedingte confirmatorische oberstrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz für purificirt erklärt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Den 6. November wurden geschieden:

1. Magdalena Häfner, geb. Scherr, von Neustadt, O.A. Waiblingen, Kl., von Jakob Häfner, wegen böslicher Verlassung von Seite des Letztern, unter Verurtheilung des Bekl. in die Kosten;
2. Carl Warth, Registrator bei dem Königl. Finanz-Archiv in Stuttgart, Kl., von Mathilde, geb. von Wöllwarth daselbst, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 1. November wurden verurtheilt:

1. Sophie Friedrike Mönch, von Kirchheim a. N., O.A. Besigheim, wegen Ueberschreitung der Confination, müßigen Umherlaufens und wiederholter Un-

zucht, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von wenigstens zwei Monaten;

2. der Gärtner Johann Georg Luß, von Stuttgart, wegen zweier wiederholter Diebstähle, worunter ein großer Diebstahl ist, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu einer vier und einhalbjährigen Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf drei Jahre.

Am 6. November wurde:

3. gegen Carl Gauß, zu Ochsenhöfle, O.A. Weinsberg, wegen mittelst wörtlicher und thätlicher Mißhandlung zu Schuld gebrachter Widersetzlichkeit, neben Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Festungsstrafe, und

4. gegen den bei dem O.A.Gerichte Leonberg in Untersuchung gestandenen Philipp Jocher, Keßler und Scheerenschleifer von Böblingen, wegen mit thätlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen einen Landjäger, neben der von ihm bereits erstandenen Gefängnißstrafe noch eine drei und einhalbmonatliche Festungsstrafe, neben dem Ersatz sämtlicher Kosten erkannt.

Am 8. November wurden verurtheilt:

5. der bei dem O.A.Gerichte Backnang in Untersuchung gekommene Leonhard Müller, von Limbach, wegen Vagirens und eines kleinen aber wiederholten Diebstahls, neben Zuscheidung sämtlicher Kosten, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe;

6. Magdalene Soft, von Willsbach, O.A. Weinsberg, wegen fortgesetzter theils von ihr allein, theils in Genossenschaft und zum Theil unter erschwerenden Umständen verübter Entfremdungen und Beihülfe zu einem großen und ausgezeichneten Geld-Diebstahl an ihrem Stiefvater, auch wegen fortgesetzten betrüglichen Schuldenmachens, neben dem Ersatze des Schadens und Erstattung von ⅔ der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe.

Am 13. November wurden verurtheilt:

7. auf den Grund einer von dem O.A.Gerichte Neckarsulm geführten Untersuchung:

a) Catharine Ochs, von Oehringen, wegen mehrerer gewerbsmäßig verübter, im rechtlichen Sinne dritter Diebstähle, wiederholten Concubinats und Vagirens, gemeiner Unzucht und eines Betrugs-Versuchs, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung der Haft- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu vierzehnmonatlicher Zuchthausstrafe mit Abschied und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von wenigstens sieben Monaten;

b) Johann Friedrich Grauf, von Rappach, wegen durch verbrecherische Verbindung mit der Ochs zu Schuld gebrachter Theilnahme an den Diebstählen der Letzteren, wiederholten Concubinats und Vagirens, auch eines Betrugs-Versuchs, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu einjähriger Festungsstrafe mit Willkomm und nachheriger sechsmonatlicher Reklusion;

8. Jakob Knapp, von Brettach, O.A. Weinsberg, wegen in Genossenschaft und auf öffentlicher Straße verübter Gewalt nnd grober Mißhandlung an der Ehefrau des Weingärtners Wilhelm Orth von Lehrensteinsfeld, neben Bezahlung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, zu fünfmonatlicher Festungsstrafe mit einem Willkomm von fünf und zwanzig Stockstreichen;

9. der Waldstreifer Fuchs, von Hornheim, O.A. Vaihingen, wegen wiederholter Wilderei, Drohungen, Dienstnachläßigkeit, Bestechung, Holz-Excesse, Injurien, und ungebührlicher Aeußerungen vor Gericht, ferner wegen theils unerwiesener, theils ungegründeter, theils injuriöser und verläumderischer Bezüchte, neben Cassation von seiner Waldstreifer-Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, ferner neben Zuscheidung von ⅔ sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu achtmonatlicher Festungsstrafe.

Am 10. November wurde:

10. gegen die ledige Elisabeth Catharine Friderike Beutelspacher von Stuttgart, wegen wiederholten gewerbsmäßigen Bettelns neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, eine sechsmonatliche Zwangs-Arbeitshausstrafe erkannt, und

11. der Korbmacher Johannes Schorndörfer, von Sontheim, O.A. Heilbronn, wegen Verletzung eines eidlich abgelei-

ten Handgelübdes und Ueberschreitung seiner Confination mit einem Zusatze von vier Wochen Festungs-Arbeit zu der unterm 9. Oktober d. J. gegen ihn erkannten zwei und einhalbmonatlichen Festungsstrafe neben Verurtheilung in die weiter erlaufenen Untersuchungs-Kosten, belegt.

Am 15. und 18. November wurde:

12. auf den Grund einer von dem O.A.-Gerichte Neckarsulm geführten Untersuchung:

a) der Schultheiß Biller, von Binswangen, wegen Fälschung eines Markungs-Umgangs-Kostenzettels, wegen eines bei Verrechnung der Grenz-Berichtigungs-Kosten begangenen, mit Fälschung verbundenen Betrugs, und wegen Dienstnachläßigkeit von seinen Aemtern als Schultheiß und Rathsschreiber cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu vierwöchiger Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung, auch zu Bezahlung von $\frac{5}{30}$ der Untersuchungs-Kosten;

b) der vormalige Bürgermeister Sebastian Ackermann, wegen Theilnahme an der Fälschung des Markungs-Umgangs-Kostenzettels, wegen eines bei Verrechnung der Kartoffel-Ankaufs-Kosten verübten, großen mit Fälschung verbundenen Betrugs, sodann wegen unordentlicher Rechnungs-Führung und fälschlicher Verrechnungen von Zehrungen als Taglöhne zu viermonatlicher Festungsstrafe, so wie zu Bezahlung von $\frac{5}{30}$ der Untersuchungs-Kosten;

c) der Gemeinde-Pfleger Johannes Ortwein, wegen Theilnahme an einem mittelst Fälschung verübten Betrug, und an der Fälschung des Markungs-Umgangs-Kostenzettels, so wie wegen Dienstvergehen von seiner Stelle als Gemeinde-Pfleger und Gemeinde-Rath cassirt, und zu vierzehntägiger Gefängnißstrafe auch zum Ersatze von $\frac{5}{30}$ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 18. November wurde:

13. der Schultheiß David Gscheidle von Abstadt, wegen gesetzwidriger und heimlicher Theilnahme an einem Zehent-Pacht, bei dessen Verleihung derselbe überdiß als Urkunds-Person angewohnt, wegen verbotswidriger Geschenk-Annahme, Begünstigung eines polizeiwidrigen Unfugs im Wirthshause, und anderer Dienstvergehen neben Entlassung von seiner Stelle als Schult-

heiß, und Bezahlung der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten, mit einer Geldbuße von fünfzehn Reichsthalern belegt.

Am 20. November wurden verurtheilt:

14. der bei dem O.A. Gericht Eßlingen in Unterſuchung geweſene Maurersgeſelle Georg Michael Eiſenhardt, von Deufringen, O.A. Herrenberg, wegen im rechtlichen Sinne vierten ausgezeichneten im Complott verübten Diebſtahls, und nachgefolgter thätlicher Mißhandlung des Beſtohlenen, ferner wegen Vagirens zu einer Feſtungsſtrafe von zwanzig Monaten und nachheriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus mindeſtens auf die Dauer von zehen Monaten, auch zu einer körperlichen Züchtigung von fünf und zwanzig Stockſtreichen, ſo wie zum Erſatze des Schadens, und zu Bezahlung ſeiner Arreſt-Azungs- und der Unterſuchungs-Koſten;

15. der bei demſelben O.A. Gericht in Unterſuchung geſtandene Weingärtner Wilhelm Bubek, von Winterbach, O.A. Schorndorf, wegen ausgezeichneten, im rechtlichen Sinne vierten Diebſtahls zu einer neunmonatlichen Feſtungsſtrafe und nachheriger fünfmonatlichen Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, ſo wie zur Bezahlung ſeiner Arreſt- Azungs- und ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten.

Am 22. November wurden verurtheilt:

16. der Schloſſergeſelle Conrad Schmohl, von Stuttgart, wegen gewaltſamer, mit Mißhandlung des Polizei-Perſonals verbundener Widerſetzlichkeit, Thätlichkeit gegen den Ober-Polizei-Commiſſär, öffentlicher Injurien gegen das Polizei-Perſonal und den Ober-Polizei-Commiſſär, neben Verfällung in ſeine Haft- und $\frac{4}{5}$ der Unterſuchungs-Koſten zu ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe;

17. der bei dem O.A. Gericht Eßlingen in Unterſuchung gekommene Mezgerknecht Johann Georg Mäule, von Grosſachſenheim, wegen im Complott zu Schuld gebrachter Entweichung aus dem Zwangs-Arbeitshaus, wegen Vagirens, Angabe eines falſchen Wohnorts vor einer ausländiſchen Behörde, und muthwilliger Lügen vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze ſeiner Haft- und der Unterſuchungs-Koſten, zu neunmonatlicher Zwangs-Arbeitshausſtrafe, und einer körperlichen Züchtigung von fünf und zwanzig Stockſtreichen;

18. der bei dem O.A. Gerichte Neckarsulm in Untersuchung gekommene cassirte Schullehrer Christian Runzler, von Goldburghausen, O.A. Neresheim, wegen versuchter Sodomie, unter Berücksichtigung der bereits wegen dieses Verbrechens früher erstandenen Strafe, zu zweijähriger Zuchthausstrafe und zu nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von einem Jahr, und zu Bezahlung seiner Haft-Azungs- und der Untersuchungs-Kosten.

Am 25. November wurde:

19. gegen Carl Hohlscheidt von Grossachsenheim, O.A. Vaihingen, wegen zum Theil ausgezeichneter, und im rechtlichen Sinne dritter Diebstähle, wiederholten Vagirens und Bettelns, eine achtmonatliche Zuchthausstrafe mit einer auf zweimal zu vollziehenden Züchtigung von fünfzig Ruthenhieben, und eine nachherige viermonatliche Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, so wie die Verurtheilung in sämtliche Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten;

20. gegen Dorothee Aigner von Illingen, O.A. Maulbronn, wegen wiederholter Ueberschreitung der Confination, wiederholten Vagirens und Bettelns, auch wiederholter Angabe eines falschen Namens vor einer obrigkeitlichen Behörde, neben Zuscheidung sämtlicher Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine zweimonatliche Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachherige zweimonatliche Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus;

21. gegen Johann Friedrich Koch, von Stuttgart, wegen wiederholten Diebstahls, dann wegen ausgestoßener Injurien und Drohungen, neben Zuscheidung seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Festungsstrafe mit Willkomm und nachherige Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von zwei Monaten erkannt.

Am 26. November wurde:

22. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Vaihingen geführten Untersuchung:

a) der Schultheiß Gottlieb Friedrich Deißler, von Hohenhaslach, wegen fortgesetzten verbotswidrigen Ankaufs verschiedener Vermögens-Theile der Gemeinde, so wie von Gantmassen und Pflegschaften, und wegen theilweisen gewaltthätigen und

eigennützigen Abhaltens der Bürger vom Aufstreich bei öffentlichen Verkäufen, ferner wegen unbefugter Erhebung von Gebühren und Taggeldern, Fälschung der Gemeinde-Raths-Protokolle und wegen vielfältiger anderer Dienstnachläßigkeiten, von der Stelle eines Schultheißen cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu achtmonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung und zum Ersatz sämtlicher Untersuchungs-Kosten;

b) der Gemeinde-Pfleger Matthäus Müller, wegen fortgesetzter Fälschung bei Verrechnung von Taggeldern, wegen unstatthaften Bezugs von Taggeldern und Gebühren, und wegen Nachläßigkeit und Sorglosigkeit bei Erkennung über Güterkäufe, neben Entlassung von seiner Gemeinde-Pflegersstelle, zu Bezahlung einer Geldbuße von fünfzehen Reichsthalern verurtheilt.

Am 27. November wurde:

23. Rosine Heller, von Lämmersbach, O.A. Backnang, wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und heimlicher und hülfloser Geburt, neben Bezahlung sämtlicher Kosten mit einjähriger Zuchthausstrafe;

24. der bei dem O.A.Gericht Eßlingen in Untersuchung gekommene Christoph Conrad Frik, aus Stuttgart, wegen zwar kleinen aber wiederholten Betrugs, Müßiggangs und unerlaubten Umherlaufens, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz mit einer sechsmonatlichen Zwangs-Arbeitshausstrafe;

25. der vormalige Gemeinde-Pfleger und Gemeinde-Rath Thomas Bay, von Erdmannshausen, O.A. Marbach, wegen durch Nachläßigkeit verursachten Kassen-Rests, einer zu dessen Bedeckung in Gemeinschaft mit seinem Amts-Nachfolger verübten Fälschung, und wegen betrüglicher mit fortgesetzter Fälschung verbundener Verheimlichung seiner Steuer-Rückstände, neben dem Ersatze des Rests samt Zinsen und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, auch Unfähigkeits-Erklärung zu fernerer Bekleidung eines öffentlichen Amtes mit viermonatlicher Festungsstrafe unter angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung belegt.

Am $\frac{\text{16. Oktober}}{\text{27. November}}$ wurde:

26. Jakob Friedrich Lenz, Schreiner von Stuttgart, wegen wiederholten unbotmäßigen und ungebührlichen Betragens vor Gericht zu einem Zusatze beziehungs-

weise von vierzehen und acht Tagen zu der gegen ihn am 7. Okt. d. J. ausgesprochenen fünfmonatlichen Festungsstrafe verurtheilt.

Am 29. November wurde:

27. der suspendirte Stadt-Pfleger Christoph Seyfang, zu Grossachsenheim, O.A. Vaihingen, wegen Unterschlagung von Gemeindefrucht, die er als Gemeinde-Pfleger zu verwalten hatte, und verübter Fälschung zur Bedeckung dieses Vergehens, ferner wegen unordentlicher Rechnungs-Führung und Begünstigung eines Holz-Excesses, von seiner Stelle als Stadt-Rath und Stadt-Pfleger cassirt, zu fernerer Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu sechswöchiger Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilt.

2. Civil-Senat.

1. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Weinsberg zwischen Martin Wieland, von Willspach, Bekl., Anten, und Christine Meßer, von Neuenstein, Kl., Atin, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 12. Aug., insin. den 13. Sept., die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 4. November.)

2. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg zwischen Johann Gottlieb Mayer, Commun-Rechnungs-Revisor daselbst, Lnten in dem Concurse des vormaligen Bärenwirths Klein allda, nunmehrigen Pächters zu Kornwestheim, Anten, und der Stadt-Pflege zu Ludwigsburg, Mit-Lntin, Atin, die an ein zuerkanntes Absonderungs-Recht geknüpfte Beschwerde von Steuern und Grundzinsen betreffend, wurde das Urtheil erster Instanz vom 25. Juni 1821, durch Erkenntniß vom 2. insin. den 31. Oktober, unter Vergleichung der Kosten bestätigt. (d. 6. November.)

3. In der Actionssache von dem Stadt-Gerichte zu Stuttgart zwischen Regine Zeller, Gattin des Oberamts-Richters, Ober-Justiz-Raths Zeller daselbst, und deren in den Akten genannten vier Schwestern, Provocatinnen, Antinnen, und Gegen-Provocantinnen, und Auguste Bosch, Gattin des Ober-Hofgärtners Bosch allda, Provocantin, Atin, und

Gegen-Provocatin, eine Erbschafts-Streitigkeit betreffend, wurde das unter dem 26. Juli 1822 eröffnete Urtheil erster Instanz durch Erkenntniß vom 2., inf. 31. Okt., unter Vergleichung der Kosten theils bestätigt, theils abgeändert. (d. 6. November.)

4. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg zwischen dem Bäckermeister Jakob Autenrieth daselbst, Bekl., Anten, und dem K. Kriegs-Rath, Kl., Aten, Ersatz für zu viel empfangene Brodfrüchte betreffend, wurde die Action wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde durch Erkenntniß vom 19. September, inf. 4. November, unter Verurtheilung des Anten in die Prozeß-Kosten verworfen. (d. 7. November.)

5. In der Actionssache von dem O.A. Gerichte Neckarsulm zwischen dem Buxmüller Leonhard Hinderer zu Gochsen, Lnten, Anten, und der Ehefrau des Georg Siegle daselbst, und den Apotheker Walz'schen Kindern zu Stuttgart, Mit-Lnten, Aten, Absonderungs-Recht in dem Sante des Georg Siegle betreffend, wurde die Action durch Erkenntniß vom 7. Oktober, infin. den 5. November, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten verworfen. (d. 7. November.)

6. In der Actionssache von dem O.A. Gerichte Canstadt zwischen dem Handlungshause Wergo et Comp. daselbst, Bekl., Anten, und dem Kaufmann Bartholomäus Bouque, zu Avignon, Kl., Aten, Ansprüche aus einem Kauf-Contract und eine Zahlung mittelst Wechsels betreffend, wurde die Action durch Erkenntniß vom 14 September, infin. den 1. November, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen. (d. 7. November.)

7. In der Actionssache von dem O.A Gerichte Weinsberg zwischen Albrecht Stetter von Mainhardt, Bekl., Anten, und Albrecht Riedel von da, Kl., Aten, die Schätzung des Ertrags einer Wiese betreffend, wurde durch Urtheil vom 3. Oktober, infin. den 4. November, erkannt, daß diese Prozeßsache wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Anmeldung der Berufung nicht anher erwachsen sey, und der Ant in die Kosten verurtheilt. (d. 7. November.)

8. In der Concurssache des zu Ludwigsburg verstorbenen Polizei-Commissärs von Bach, wurde unterm 16. September, infin. den 7. Oktober, das Puri-

fications-Erkenntniß gefällt, und am 11. November die Gant-Verweisung gerichtlich gefertigt, auch deren Eröffnung und Vollzug angeordnet. (d. 11. November.)

9. In dem über die Verlassenschaft des verstorbenen Freifräuleins Juliane von Gemmingen-Guttenberg ausgebrochenen Gante wurde den 7. November das Locations-Erkenntniß eröffnet. (d. 12. November.)

10. In der Actionssache von dem O.A. Gerichte Marbach zwischen dem Commun-Rechnungs-Revisor Maier, zu Ludwigsburg, Kl., Anten, und der Alt David Wildermuth'schen Wittwe, zu Pleidelsheim, Bekl., Atin, Zahlung einer Bürgschaftschuld betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 2. September, publ. den 6. Oktober, die eingelegte Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen. (d. 13. November.)

11. In der Actionssache von dem Stadt-Gerichte Stuttgart zwischen dem vormaligen Ober-Post-Stallmeister Vogelweyd daselbst, Bekl., Anten, und Alexander Jordan, zu Ludwigsburg, als Cessionar des Abraham Götsch allda, Kl., Aten, Gewährleistung für eine cedirte Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 10. Oktober, insin. den 5. November, nachdem Bekl. Ant den ihm durch das Urtheil vom 4. Juli d. J. auferlegten Eid abgeschworen hat, der Kl., At mit seiner Klage abgewiesen, unter Vergleichung der in beiden Instanzen aufgegangenen Prozeß-Kosten. (d. 18. November.)

12. In der Actionssache von dem O.A. Gerichte Ludwigsburg zwischen der Wittwe des gewesenen Ochsenwirths Wagner zu Cannstadt, nun in Ludwigsburg, Bekl., Antin, und dem Stadtrathe und Lammwirth Currlen, in Waiblingen, Kl., Aten, Ersatz einer unrechtmäßigerweise eingenommenen Summe nebst Zinsen betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom $\frac{21}{30}$ Oktober, das Erkenntniß erster Instanz unter Vergleichung der in beiden Instanzen aufgegangenen Prozeß-Kosten theils bestätigt, theils abgeändert. (d. 18. November.)

13. In der Actionssache von dem O.A. Gerichte Neckarsulm zwischen Peter Schauber, zu Sochsen, Kl., Anten, und der Gemeinde allda, Bekl., Atin, die Führung einer Wasser-Rinne betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 10.,

inſ. den 31. Oktober, die gegen das erſtrichterliche Erkenntniß ergriffene Ation wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erklärt. (d. 18. November.)

14. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Heilbronn zwiſchen den Chriſtoph Bögner'ſchen Eheleuten zu Rappenau, Kl., Anten, und Ludwig Klempp, von Bonfeld, und Conſ., Bekl., Aten, Anfechtung der Jakob Klempp'ſchen Verlaſſenſchafts-Auseinanderſetzung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 10. Oktober, inſ. den 3. November, die eingewandte Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Antiſchen Theils in die Koſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erklärt. (d. 18. November.)

15. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte zu Ludwigsburg zwiſchen dem von daher gebürtigen Ober-Amts-Aktuar Furch, zu Waiblingen, Bekl., Anten, und der ledigen Catharine Dorothee Schlipf, von Unterweißach, O.A. Backnang, Kl., Atin, Erfüllung eines Vergleichs betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 24. Oktober, inſ. den 3. und 12. November d.J., die wider das unterrichterliche Erkenntniß vom 13. Juni d.J. ergriffene Ation wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Anten in die Proceß-Koſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erklärt. (d. 20. November.)

16. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg zwiſchen Carl und Gottlieb Eiſenbrenner, von Aidlingen, Bekl., Aten, nun Anten, und Johann Georg Buhl von da, Kl., Anten, nun Aten, Errichtung eines Schweinſtalls betreffend, wurde die Ation durch Erkenntniß vom 24. Oktober, inſ. 12. November, wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung der Anten in die dadurch verurſachten Koſten für verlaſſen erklärt. (d. 21. November.)

17. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Vaihingen zwiſchen Gottlieb Häring daſelbſt, Bekl., Anten, und dem Rothgerber Wilhelm Hummel ebendaſelbſt, Kl., Aten, Erbauung einer Moſt-Trotte betreffend, wurde unter dem 15. Oktober, inſ. den 21. November, das unter dem 23. Juni d.J. hierorts gefällte bedingte Erkenntniß nach fruchtlos abgelaufenem Beweis-Termin purificirt, und dadurch das am 20. März

1817 eröffnete Urtheil erſter Inſtanz beſtätigt. (d. 25. November.)

18. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Beſigheim zwiſchen Ludwig Schwarz, zu Bönnigheim, Kl., Anten, und dem Stadt-Pfleger Mayß daſelbſt, als Bevollmächtigten der Chriſtoph Heinrich Schwarz'ſchen Erben zu Frankfurt a. M., Bekl., Aten, Aufhebung eines Vergleichs betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 10. Oktober, inſ. 10. November, die Action wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Anten in die dadurch verurſachten Koſten für verlaſſen erklärt. (d. 26. November.)

19. In der Actionsſache von dem O.A.Gericht Eßlingen zwiſchen der geſchiedenen Ehefrau des in Amerika ſich aufhaltenden Mezgers Friedrich Falch von da, Kl., Wiederbekl., Antin, und dieſem ihrem vormaligen Ehemanne, Bekl., Wiederkl., Aten, Vermögens-Auseinanderſetzung betreffend, wurde das erſtrichterliche Urtheil vom 2. Juli 1819 durch Erkenntniß vom 16. Oktober, inſ. 21. November, unter Verurtheilung der Antin in die Proceß-Koſten der zweiten Inſtanz beſtätigt. (d. 26. November.)

20. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg zwiſchen Melchior Trautwein, zu Benningen, Kl., Anten, und den in den Akten genannten Erben des Georg Adam Krauß von da, Bekl., Aten, Forderungen aus geführter Vermögens-Verwaltung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 26. September, inſ. den 26. November, das erſtrichterliche Urtheil vom 24. November 1820 unter Verurtheilung des Anten in die Proceß-Koſten dieſer Inſtanz beſtätigt. (d. 28. November.)

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Den 3. November wurde Andreas Hils, von Hardt, O.A. Oberndorf, wegen wiederholten Ehebruchs, zu ſechsmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe, und zur Bezahlung der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

2. Den 6. November wurde Johann Georg Geckeler, von Tuttlingen, wegen dritten Diebſtahls, zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen und nachheriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus wenigſtens auf die Dauer

von drei Monaten, so wie zur Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

3. Den 7. November wurde der suspendirte Gemeinde-Pfleger Marx Münz, von Metzingen, O.A. Urach, wegen durch Zueignung eines ihm nicht gebührenden Holztheils verübten Betrugs, wegen Unordnungen in seinem Rechnungswesen und Nachläßigkeit in der ihm übertragenen Baumaterialien-Verwaltung, endlich wegen Eigenmächtigkeit in Unterzeichnung einer an den K. Forstrath gerichteten Eingabe und anderer geringeren Dienst-Vergehen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Werthes des von ihm betrüglicherweise bezogenen Holztheils an die Gemeinde-Kasse und zu Bezahlung von $\frac{6}{60}$ der außergerichtlichen und $\frac{3}{16}$ der gerichtlichen Untersuchungs-Kosten von seinem Amte entsetzt, zu Bekleidung jeder öffentlichen Stelle für unfähig erklärt und mit einer Geldstrafe von einem großen Frevel belegt.

4. Den 10. November ist der suspendirte Gemeinde-Pfleger Jakob Schmohl, von Unterensingen, O.A. Nürtingen, wegen der ihm bei dem Verkauf einer Eiche aus dem Gemeindewald zur Last fallenden Eigenmächtigkeit und Verwendung des Erlöses zu nicht passirlichen, der öffentlichen Verrechnung entzogenen Ausgaben, so wie wegen Verleitung eines Amtsuntergebenen zu Ablegung eines falschen Zeugnisses und endlich wegen eigenen hartnäkigen Läugnens vor Gericht von seiner Stelle entlassen und zu einer Geldbuße von drei kleinen Freveln, so wie zum Ersatz des Holz-Erlöses an die Gemeinde-Kasse und zu Bezahlung der sämtlichen Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

5. Den 13. November wurde der Jude Wolf Jesaias Oettinger, von Mühringen, O.A. Horb, wegen betrügerischen Schuldenmachens, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

6. Den 17. November wurde auf den Grund der von dem O.A. Gericht Horb geführten Untersuchung Peter Esel, von Alt-Oberndorf, O.A. Oberndorf, wegen wiederholten Diebstahls, sodann wegen Führung falscher Pässe, Brechung eines Handgelübdes, müßigen Herumziehens und Bettelns, zu vierjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprob-

ter Beſſerung, jedoch wenigſtens auf die Dauer von zwei Jahren, ſo wie zur Bezahlung ſeiner Haft- und der ſämtlichen Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

7. An demſelben Tage iſt der ſuſpendirte Schultheiß Volz, von Birkenfeld, O.A. Neuenbürg, wegen vorſchriftswidrigen und unordentlichen Verfahrens bei der Verwaltung und dem Verkaufe des Gemeinde-Holzes, ferner wegen unordentlicher und geſetzwidriger Behandlung des Weg-Frohn-Ausgleichungs-Geſchäfts, Verleitung von Amtsuntergebenen zu unerlaubten Geſchenken, Führung von Nebenrechnungen, und unvorſichtiger Beurkundung der Gemeinde-Rechnung, ſo wie wegen anderer Dienſt-Vergehen, neben der Verbindlichkeit zur Bezahlung von $\frac{13}{20}$ der Unterſuchungs-Koſten, und zum Erſatze des der Gemeinde auf ungeſetzliche Weiſe Entzogenen, unter ſolidariſcher Verbindlichkeit der Theilhaber jedes einzelnen Vergehens, von ſeinen Aemtern als Schultheiß, Waldmeiſter und Rathsſchreiber entlaſſen, und zu einer Geldſtrafe von zwanzig Reichsthalern verurtheilt worden.

8. Den 20. November wurde Marie Agnes Kächelin, von Grabenſtetten, O.A. Nürtingen, wegen wiederholten Vagirens, neben der Verbindlichkeit zur Bezahlung ihrer Haft- und der Unterſuchungs-Koſten, zu dreimonatlicher Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg, nebſt Willkomm und zu nachheriger dreimonatlicher Reklusion in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Rottenburg verurtheilt.

9. Den 21. November iſt Friedrich Zugſchwerdt, von Dietersweiler, O.A. Freudenſtadt, wegen verübten dritten Diebſtahls, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze des Schadens und zur Bezahlung ſeiner Haft- und der ſämtlichen Unterſuchungs-Koſten, zu ſechsmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe und zu nachheriger Einſperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Rottenburg bis zu erprobter Beſſerung, jedoch wenigſtens auf die Dauer von drei Monaten, verurtheilt worden.

10. Den 28. November wurde auf den Grund der von dem O.A.Gericht Oberndorf geführten Unterſuchung der Bauernknecht Matthias Hämmerle, von Trichtingen, O.A. Sulz, wegen wiederholten und großen Diebſtahls, neben der Verbindlichkeit zur Bezahlung ſeiner Haft- und der ſämtlichen Unterſuchungs-Koſten zu einer einjährigen Zuchthausſtrafe in Markgröningen, nebſt

einfachem Willkomm und zu nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf die Dauer von sechs Monaten verurtheilt.

2. Civil-Senat.

1. Den 5. November wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Reuttlingen zwischen dem Kaufmann und O.A. Gerichts-Beisitzer Simon Friderich Kurz, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und dem Apotheker Johann David Fehleisen daselbst, Kl., Aten, Wieder-Aten, verschiedene Bau-Streitigkeiten betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen und der Ant nicht nur in die Kosten der dritten Instanz, sondern auch in eine Fiskal-Strafe von zehen Reichsthalern verurtheilt.

2. In der Ationssache von dem O.A. Gerichte Rottweil zwischen Matthäus Mauch, von Dunningen, Kl., Anten, und dem Rathsschreiber Burkhard von Rottweil, Bekl., Aten, Schadloshaltung betreffend, wurde durch Beschluß vom 17. Oktober d. J., publ. den 25. desselben Monats, die eingelegte Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz. (d. 7. November.)

3. Den 11. November wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Calw zwischen dem Kronenwirth Ferdinand Rivinius, von Hirsau, Bekl., Aten, Anten, und der Wittwe des Waldknechts Furthmüller, Anne Marie, jetzt verehelichten Kircher von da, Kl., Antin, Atin, eine Baustreitigkeit betreffend, das Erkenntniß des O.A.Gerichts vom 21. Februar 1822 unter Vergleichung der Kosten dieser und der beiden vorigen Instanzen abgeändert.

4. Den 13. November wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Tübingen zwischen dem Schultheißen Johann Martin Riekhert, in Lustnau, Bekl., Anten, und dem gewesenen Schultheißen Johann Stephan Riekhert daselbst, Kl., Aten, eine Schadens-Ersatz-Forderung betreffend, die ergriffene Berufung als unstatthaft verworfen, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

5. Den 14. November wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Nagold zwiſchen der Gemeinde Holzſpronn, Bekl., Antin, und der Gemeinde Gültlingen, Kl., Atin, ein Schaafwaide-Recht betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß vom 23. Oktober v. J. unter Vergleichung der Koſten der vorigen und der jetzigen Inſtanz abgeändert.

6. Den 17. November wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Rottenburg zwiſchen der Wittwe und den Erben des Johann Michael Eberhart von Bodelshauſen, Kl., Anten, und den Mitgliedern des Gemeinde-Raths zu Bodelshauſen, Bekl., Aten, Entſchädigung wegen einer für einen Mitſchuldner zu bezahlenden Schuld betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß vom 21. Merz d. J. unter Vergleichung der Koſten abgeändert.

7. An demſelben Tage wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Rottweil zwiſchen Alois Grimm, von Zepfenhan, Kl., Anten, und dem Müller Xaver Zipfehli, von Rottweil, Bekl., Aten, Verletzung aus einem Vertrag betreffend, die ergriffene Berufung als in materieller und formeller Hinſicht unſtatthaft verworfen, und Ant in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt.

8. Den 21. November wurde in der Ations- und Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gerichte Spaichingen zwiſchen dem Matthäus Wenzler, von Balgheim, Kl., Anten, Onten, und dem geweſenen Amtspfleger Bozenhardt, von Spaichingen, Bekl., Aten, Oaten, eine Abrechnungsſtreitigkeit betreffend, die ergriffene Berufung als verzichtet zurückgewieſen, die erhobene Nichtigkeits-Klage aber als unbegründet verworfen, und Ont in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt.

9. Den 25. November wurde der von Chriſtian Fridrich Walz, von Nagold, ergriffene Recurs gegen das wider ihn von dem O.A.Gerichte daſelbſt ausgeſprochene Ganterkenntniß als ungegründet verworfen.

10. Den 28. November wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Oberndorf zwiſchen Anton Holzer von Hochmöſſingen, Bekl., Anten, und den Erben der Magdalene Baudendiſtel, von Haslach, Grosherzoglich Badenſchen Bezirksamts Oberkirch, Kl., Aten, eine Schuld-Forderung betreffend, das Erkenntniß der vorigen Inſtanz vom 16. September v. J. unter Vergleichung der Koſten abgeändert.

11. In der Ationsſache von dem O.A.Ge-

richte Freudenſtadt zwiſchen Jakob Friedrich Möhrlen, von da, Kl., Anten, und Jakob Kugler ebendaſelbſt, Bekl., Aten, Entſchädigung für einen Holzplatz betreffend, wurde durch Beſchluß vom 30. vor. Mon., publ. den 17. d. M., die ergriffene Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdenſchrift für verlaſſen erkannt, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten der zweiten Inſtanz. (d. 28. November.)

12. Den 29. November wurde in der Actionsſache von dem O.A.-Gerichte Tübingen zwiſchen dem Polizei-Commiſſär Groß daſelbſt, als Vormund der zwei Kinder des verſtorbenen Poſtſtallmeiſters Andreas Kommerell, Friedrich und Friderike, von Tübingen, Kl., Anten und Aten, und dem vormaligen Bürgermeiſter Andreas Kommerell, jetzt in Stuttgart, Bekl., Aten und Anten, eine ſubſidiariſche Klage betreffend, das den 18. Juni v. J. eröffnete Erkenntniß der vorigen Inſtanz theils abgeändert, theils beſtätigt, und die Koſten der zweiten Inſtanz theils verglichen, theils dem Bekl., Aten und Anten allein zugeſchieden.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Geſchieden wurden:

Den 12. November:

1. Barbara, geb. Weimer, von Wolfenhauſen, O.A. Rottenburg, Kl., von Werner Rempp, von Oeſchelbronn, O.A. Herrenberg, Bekl., wegen Ehebruchs des Letztern, unter Verurtheilung deſſelben in die Koſten.

Den 26. November:

2. Jakob Schäfer, von Ehningen, O.A. Urach, Kl., von Salome, geb. Rall daſelbſt, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten, und
3. Paul Neſtle, von Oberwaldach, O.A. Freudenſtadt, Kl., von Jakobine, geb. Strähler daſelbſt, Bekl., wegen des von Letzterer begangenen Ehebruchs, unter Verurtheilung derſelben in die Koſten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 6. November wurde:

1. auf den Grund einer von dem O.A.-Gerichte Künzelsau verhandelten Unterſuchung:

a) Johann Michael Blumenstok, von Neidenfels, wegen wiederholten ehebrecherischen, mit topischem Inceſt verbundenen Umgangs mit Roſine Schleehuber, von Jungholzhauſen, wegen Verheimlichung ſeines verheiratheten Standes und wegen durch leichtſinniges Erbieten zum Eid erſchwerten Läugnens bei Gericht, zu achtmonatlicher Feſtungsſtrafe, und

b) Roſine Schleehuber, wegen des genannten Verbrechens, wegen gleichmäßig durch leichtſinniges Erbieten zum Eid erſchwerten Läugnens bei Gericht, ſo wie wegen Scortation, zu einer ſiebenmonatlichen Zuchthausſtrafe verurtheilt.

Unter dem 8. November wurde:

2. auf den Grund einer bei dem O.A.Gerichte Gmünd verhandelten Unterſuchung:

a) Xaver Holbein, von Gmünd, wegen vier erſter und einfacher Holzdiebſtähle, wegen fortgeſetzter und wiederholter gewerbsmäßig verübter Wald-Exceſſe, ferner wegen thätlicher Widerſetzlichkeit, und ausgeſtoßener gefährlicher und injuriöſer Drohungen gegen Forſt-Officianten, zu achtmonatlicher Zuchthausſtrafe mit derbem Willkomm und Abſchied;

q) Ignaz Holbein von da, wegen verübter fünf einfacher und erſter Holzdiebſtähle, wegen fortgeſetzter und wiederholter Wald-Exceſſe, wegen mit gefährlichen und injuriöſen Drohungen verbundener Widerſetzlichkeit gegen Forſt-Bediente, zu zehenmonatlicher Zuchthausſtrafe;

c) Leonhard Kott von da, wegen mehrerer erſter Holzdiebſtähle, fortgeſetzter und gewerbsmäßig verübter Wald-Exceſſe, ferner wegen thätlicher Mißhandlung, zu achtmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt.

Am 11. November wurde:

3. gegen Catharine Aßfalk, vom Spielhof, O.A. Welzheim, wegen wiederholten Ehebruchs und verheimlichter Schwangerſchaft, eine neunmonatliche Zuchthausſtrafe ausgeſprochen;

4. gegen Jakob Bauer, von Fachſenfeld, O.A. Aalen, wegen zum drittenmal wiederholten Vagirens eine ſechsmonatliche Zwangs-Arbeitshausſtrafe erkannt;

5. der ſuſpendirte Schultheiß Johann Roe, von Bartenſtein, O.A. Gerabronn, wegen Annahme von Geſchenken in Amtsſachen, wegen Reſtſetzung in der Ma-

gazins-Frucht-Rechnung von den Jahren 1816 und 1817, wegen ſich angemaßter Caſſenführung über die Magazins-Verwaltung von den beſagten Jahren, und wegen auf jeden Fall culpos unterlaſſener Ablieferung von Bürger-Annahms-Geldern, von ſeinem Amte als Schultheiß caſſirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu zwei und einhalbmonatlicher Zuchthausſtrafe, und

6. der Küfer Friedrich Merkle, von Waldenburg, O.A. Oehringen, wegen Injurien und Widerſetzlichkeit mit Waffen, zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt.

Unter dem $\frac{15}{23}$. November wurde:

7. auf den Grund der bei dem O.A.Gericht Hall geführten Unterſuchung Johann Friedrich Mattes, von der Walkmühle bei Sulzbach, O.A. Gaildorf, wegen zweier kleinen Betrügereien, wegen groben unbotmäßigen Betragens bei ſeiner Arretirung, Ausſtoßung von Drohungen, ferner wegen Widerſetzlichkeit gegen einen Dorfſchützen und Mißhandlung deſſelben, wegen ungebührlichen Betragens vor Gericht, ſo wie wegen Tabaks-Einſchwärzung und unbefugten Tabakhandels, zu vier und dreiviertelmonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt.

Unter dem 15. November wurde:

8. auf eine bei dem O.A.Gericht Aalen verhandelte Unterſuchung:
   a) Johannes Böhm, von Berg, O.A. Aalen, wegen mehrjährigen Concubinats, ferner wegen fortgeſetzten Vagirens, Bettelns, und lügenhafter Angaben vor obrigkeitlichen Behörden, zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe, und
   b) Eliſabeth Feil, von Tullau, O.A. Hall, wegen mehrjährigen Concubinats, ferner wegen Vagirens und lügenhafter Angaben vor Gericht, zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausſtrafe verurtheilt.

Unter dem 18. November wurde:

9. der Bäckergeſelle Stephan Köberle, von Bieringen, O.A. Künzelsau, wegen Fälſchung ſeines Wanderbuchs, Vagirens und wiederholten Bettelns, zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausſtrafe verurtheilt.

Den 20. November wurde:

10. gegen Eva Margarethe Ritter, von Englertshauſen, O.A. Gerabronn, wegen Markt-Diebſtahls, welcher im rechtlichen Sinne den fünften Diebſtahl bildet, eine achtmonatliche

Zuchthausstrafe in Ludwigsburg mit Willkomm und Abschied, und nachherige wenigstens einjährige Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause erkannt.

Unter dem 29. November wurde:

11. Johann Georg Müller, vulgo Renner, von Sontheim, O.A. Heidenheim, wegen verübten, zwar kleinen und einfachen, aber zweiten Diebstahls, unter Rücksicht auf die früher erstandene Strafe, mit einer viermonatlichen Festungsstrafe belegt;

12. der Schullehrer Michael Bezler, von Degenfeld, O.A. Gmünd, wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde, zu vierwöchiger Festungsstrafe verurtheilt, und von seiner Stelle als Schullehrer cassirt.

Revisions-Erkenntniß.

13. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten, von dem O.A. Gerichte Crailsheim geführten Untersuchung gegen Gertrude Seybold, von Rosenberg, O.A. Ellwangen, erkannte der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals unter dem 9. September d. J., daß die Angeschuldigte wegen vollbrachten Kindsmords, welches Verbrechens sie, neben wiederholten ähnlichen Unternehmungen gegen das Leben mehrerer früher von ihr geborenen unehelichen Kinder, so wie neben vielfachen Ehebrüchen und Scortationen, für schuldig zu erklären, zum Tode durch das Schwert zu verurtheilen, und der Betrag sämtlicher Arrest- Azungs- Vertheidigungs- und Straf-Vollziehungs- dann $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten aus ihrem Vermögen zu ersetzen sey.

Seine Königliche Majestät haben nach höchster Entschließung vom 7. Nov. das vorstehende Erkenntniß dahin gemildert, daß der Verurtheilten die Todesstrafe aus Gnaden erlassen seyn, und an die Stelle derselben lebenslängliche Zuchthausstrafe treten soll.

2. Civil-Senat.

Unter dem 6. November wurde:

1. in der Ationssache von dem O.A. Gericht Oehringen zwischen der Gemeinde Friederichsruhe, Kl., Nachbekl., Antin, und der Gemeinde Westernbach, Bekl., Nachkl., Atin, Märkungsstreit und Schaftriebs-Gerechtigkeit betreffend, das unter dem 1. April 1822 eröffnete

Urtheil erſter Inſtanz, unter Vergleichung der Koſten, beſtätigt.

2. In der Rekursſache des Jakob Thomas Kempter, von Reitbrechts, wurde vermöge Beſchluſſes vom 18., eröffnet den 29. Oktober, die von demſelben gegen das Gaut-Erkenntniß des O.A.Gerichts Gmünd erhobene Beſchwerde als unbegründet verworfen. (d. 12. November.)

Unter dem 15. November wurde:

3. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwiſchen dem Tabaksſpinner Joſeph Pfann von da, Bekl., Anten, und dem Bauern Leonhardt Michael Stümpfich, zu Roßfeld, Kl., Aten, eine Forderung von 360 fl. 30 kr. aus einem Bürgſchafts-Vertrag betreffend, das am 28. Aug. 1822 eröffnete untergerichtliche Erkenntniß, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten, beſtätigt;

4. in der Ationsſache von demſelben O.A. Gerichte zwiſchen dem K. Cameralamte daſelbſt, Lnten, Anten, und der Curatel des Johann Thomas Hirſchmann, von Bergbronn, Latin, Atin, die Forderung einer Zoll-Defraudationsſtrafe betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 20., eröffnet den 29. Oktober, die ergriffene Berufung gegen das unter dem 26. Februar d. J. eröffnete Locations-Erkenntniß wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz, für verlaſſen erklärt. (d. 17. November.)

Unterm 19. November wurde:

5. in der Ations- und Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gericht Aalen, zwiſchen dem Hafner Xaver Hofmann, von Ellwangen, nunmehr deſſen Erben, Kaufmann Friedrich Anton Zimmerle daſelbſt, Kl., Qnten, Anten, und dem Hammerſchmidt Caſpar Harlacher, von Adelmannsfelden, nun deſſen Wittwe, unter Beiſtand ihres Kriegsvogts, Bekl., Qatin, Atin, Forderung aus einem Kauf betreffend, die vorgebrachte Nichtigkeits-Klage als unſtatthaft verworfen, und das am 16. März 1822 eröffnete untergerichtliche Urtheil unter Verurtheilung des Kl. Anten in die Koſten dieſer Inſtanz, beſtätigt;

6. in der Rechtsſache der ſteuerpflichtigen Unterthanen des vormaligen Amts-Verbandes Limpurg-Sontheim-Gröningen, Kl., wider die beiden fürſtlichen Häuſer von Hohenlohe-Bartenſtein und Colloredo-Mannsfeld, Bekl., Rückerſtattung einer bezahlten Nichtſchuld betreffend, die Klage angebrachter-

massen als unstatthaft zurückgewiesen, und

7. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Künzelsau, zwischen Georg Bischoff, Schmidt zu Diebach, Kl., Anten, und dem Schultheißenamts-Verweser Michael Bayer von da, Bekl., Aten, Schuldforderung betreffend, das unter dem 30. Mai d. J. eröffnete untergerichtliche Erkenntniß, unter Verurtheilung des betheiligten Gerichts-Personals in die dadurch verursachte Kosten, als nichtig aufgehoben.

8. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Gmünd zwischen den Kindern erster Ehe des Johann Linsenmaier von Buch, Marie und Bernhard Linsenmaier, unter Beistand ihres Vormunds, Martin Funk, Lnten, Anten, und den Gantgläubigern des Johann Linsenmaier, Mit-Lnten, Aten, Vorzugsrecht betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 26. September, publ. den 4. November, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten, für verlassen erklärt. (d. 19. November.)

Ebenso wurde erkannt

9. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Gmünd zwischen Rosine Linsenmaier von Buch, Lntin, Antin, und den Gläubigern der Gantmasse des Johann Linsenmaier von da, Mit-Lnten, Aten, Vorzugsrecht wegen verschiedener Forderungen betreffend, vermöge Beschlusses vom 26. September, eröffnet den 4. November. (d. 19. November.)

Unter dem 22. November wurde:

10. in der Actionssache von dem O.A.Gericht Hall zwischen Rosine Deutelin, geb. Hofmann, von dem Commenthurhause, unter Beistand ihres Kriegs-Vogts, Bekl., Wieder-Kl., Antin, und Heinrich Deutelin von dem Rollhof, Kl., Wieder-Bekl., Aten, den Verlust des Heirathgutes betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß vom 23. August 1822 unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz theils bestätiget, theils abgeändert.

11. In der Rekurssache der Friedrich David Feuchter'schen Eheleute zu Gottwollshausen, wurde vermöge Beschlusses vom 11, und eröffnet den 17. October d. J., die von denselben gegen das Gant-Erkenntniß des O.A.Gerichts Hall erhobene Beschwerde als unbegründet verworfen. (d. 21. November.)

Unter dem 24. November wurde:

12. in der Ationssache von dem O.A.Gericht Heidenheim zwischen der K. Finanz-Kammer des Jart-Kreises, in Vertretung des Cameralamts zu Heidenheim, Kl., Antin, und der Wittwe des Friedrich Völker zu Zang, Magdalene, unter Beistand ihres Kriegs-Vogts, Bekl., Atin, solidarische Verbindlichkeit für eine Pachtcontrakts-Forderung zu 1018 fl. 14. kr. betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß vom 29. Juli 1822 unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

An demselben Tage wurde:

13. in der Ationssache von dem O.A.Gericht Hall zwischen dem Juden Moses Jandorf, von Hengstfeld, O.A. Gerabronn, Bekl., Anten, und dem Pfarrer M. Hallberger in Anhausen, Kl., Aten, Handlohns- und Gült-Forderung betreffend, das am 29. April und 5. Mai eröffnete untergerichtliche Erkenntniß unter Verurtheilung des Anten in die Kosten bestätigt.

14. In der Ationssache von dem O.A. Gericht Hall zwischen dem Metzgerobermeister Franz Bühler daselbst, Lnten, Anten, und dem Güterpfleger des Georg Michael Stutz zu Gottwollshausen, Laten, Aten, Kaufschillings-Zahlung und Location im Gante betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 11, eröffnet den 31. Oktober d. J., das untergerichtliche Verfahren und das Locations-Erkenntniß, in so weit es sich auf den Anten bezieht, unter Verurtheilung des betheiligten Gerichts-Personals in die dadurch verursachte Kosten, als nichtig aufgehoben. (d. 24. November.)

Unterm 26. November wurde:

15. in der Ationssache von dem O.A.Gericht Künzelsau, als Remissions-Gericht, zwischen Christian Reichert, Ober-Umgelder und Schultheißen zu Unterohren, O.A. Oehringen, Vorkl., Nachbekl., Anten, und den in den Akten benannten Mitgliedern des vormaligen O.A. Gerichts zu Oehringen, nach dessen Bestand vom Jahr 1815, Vorbekl., Nachkl., Aten, Schadens-Ersatz in der Vor- und Ehrenkränkung in der Nachklage betreffend, das von der vormaligen Justizretardaten-Comission in Rottenburg unter dem 16. August 1813 gefällte Erkenntniß unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

Unter dem 29. November wurde:

16. in der Ationssache von dem vormaligen Patrimonialamte in Pfedelbach

zwiſchen der Wittwe Knab und Conſorten von Heubach, jetzt Friedrich Diemant zu Hall, Kl., Anten, und der Michael Sinnſchen Wittwe zu Windiſchenbach, Bekl., Atin, Erbſchafts-Anſprüche betreffend, die ergriffene Berufung gegen das untergerichtliche Erkenntniß wegen Mangels an der appellablen Summe, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten, verworfen.

Am nemlichen Tage wurde:

17. in der Ationsſache von dem Salinenamte zu Hall zwiſchen der Ehefrau des Flaſchnermeiſters Ludwig David Friedrich Schmiz daſelbſt, Marie Magdalene, geb. Thier, unter Beiſtand ihres Kriegsvogts, und Conſorten, Inten, Anten, und den in den Akten benannten Simothſchen Stamms-Verwandten zu Hall, Jaten, Aten, Antheil an fideicommiſſariſchen Siedensgerechtigkeiten betreffend, das unter dem 8. Januar 1820 eröffnete Urtheil voriger Inſtanz mit Beweisnachlaß reformirt.

18. In der Rekursſache des Johann Adam Funk zu Michelbach, O.A. Oehringen, wurde vermöge Beſchluſſes vom 11, eröffnet den 27. Oktober, der gegen das von dem O.A. Gericht Oehringen ausgeſprochene Gant-Erkenntniß ergriffene Rekurs als unbegründet verworfen. (d. 29. November.)

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 4. November wurde:

1. der Schultheiß Joſeph Ströbele, von Alleshauſen, O.A. Riedlingen, wegen Ertheilung eines falſchen Zeugniſſes von ſeinen Aemtern caſſirt und zur Verwaltung jeder öffentlichen Stelle für unfähig erklärt. Zugleich wurde hinſichtlich der Unterſuchungs-Koſten das Angemeſſene verfügt.

Den 10. November wurde:

1. die bei dem O.A. Gerichte Leutkirch in Verhaft und Unterſuchung gekommene Eliſabeth Herzberger, von Hörenhauſen, O.A. Wiblingen, wegen wiederholten Diebſtahls, oft wiederholten Vagirens und anderer geringerer Vergehen, neben dem Schadens- und Koſten-Erſatze unter Einrechnung eines Theils des er-

ſtandenen Arreſts zu achtmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen mit Willkomm und nachheriger Einſperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von einem Jahre, verurtheilt.

Unterm 12. November wurde:

3. der Diſtrikts-Acciſer Engelbert Breh, von Friedberg, O.A. Saulgau, wegen Fälſchung von Accis-Zeichen und fahrläßiger Rechnungsführung ſeiner Aemter entſetzt, zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und zu einer vierzehentägigen Gefängnißſtrafe verurtheilt; zugleich wurde in Anſehung des Koſtenpunkts das Angemeſſene verfügt.

Den 13. November wurde:

4. Jakob Hekeler, von Jeſingen, O.A. Kirchheim, wegen theils vollbrachter, theils verſuchter Erpreſſung zu fünfmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe, und

5. der bei den O.A.Gerichten Wiblingen und Waldſee in Unterſuchung gekommene Gottfried Biſchoff, von Wangen, wegen thätlicher, mit Führung einer Waffe verbundener Widerſetzlichkeit gegen einen Polizeidiener und dadurch bewirkter Befreiung einer Gefangenen, ſodann wegen wiederholten Vagirens und anderer geringerer Vergehen, neben dem Koſten-Erſatze zu einer körperlichen Züchtigung von fünfzehen Stockſtreichen und nachheriger fünfmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt.

Unterm 17. November wurde:

6. in der vor dem O.A.Gerichte Riedlingen geführten Unterſuchungsſache gegen Johann Georg Bek, von Dettingen, und Genoſſen, der Rechts-Conſulent Feßer, in Reutlingen, wegen durch nächſte Beihülfe zu Bewirkung einer Privat-Concuſſion und damit concurrirender Ehebruchs-Begünſtigung ſich zu Schulden gebrachten Amts-Vergehens, in Betracht der wegen Verletzung ſeiner Amtspflicht und ſonſtiger Vergehen früher bereits erlittenen vielen Beſtrafungen, von der Stelle eines Rechts-Anwalts entlaſſen; zugleich wurde in Betreff des Koſtenpunkts das Angemeſſene verfügt.

Ferner wurde noch am 17. November:

7. auf den Grund der vom O.A.Gerichte Riedlingen gepflogenen Unterſuchung:

a) Gottlieb Krumreiher, von Böhringen Stadt, wegen mehrerer zum Theil großer und unter erſchwerenden

Umſtänden verübter Diebſtähle, welche den zweiten Rückfall des Angeſchuldigten in dieſe Art von Verbrechen begründen, wegen wiederholten Vagirens, wiederholten Wiedereintritts in das Königreich und anderer geringerer Vergehen, zu zwei und einhalbjähriger Feſtungs-Arbeitsſtrafe, mit Willkomm und Abſchied und nachheriger Ausweiſung aus dem Königreich unter geſchärfter Straf-Androhung für den Fall der Rückkehr, und

b) Maria Anna Huth, von Schweinhauſen, wegen eines großen und qualificirten Diebſtahls, welcher den erſten Rückfall der Angeſchuldigten in dieſe Art von Verbrechen begründet, wegen Diebſtahls-Begünſtigung und anderer geringerer Vergehen, zu neunmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen, mit Willkomm und nachheriger Einſperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von ſechs Monaten, verurtheilt; zugleich wurde hinſichtlich des Schadens- und Koſten-Erſatzes das Angemeſſene verfügt.

Den 19. November wurde:

8. Barbara Jäger, von Oethlingen, O.A. Kirchheim, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben dem Koſten-Erſatze zur Einſperrung in das Zwangs-Arbeitshaus in Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von neun Monaten; ferner

9. auf den Grund der vor dem O.A.Gericht Ulm gepflogenen Unterſuchung:

a) Joſeph Belſtler, von Weiſenſtein, wegen oft wiederholten Vagirens und unzüchtigen Umgangs mit Walpurga Nagel, von Winzingen, zu fünf und einhalbmonatlicher, und

b) Walpurga Nagel, wegen gleicher Vergehen und wegen Diebſtahls-Begünſtigung, zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausſtrafe in Ulm verurtheilt; auch rückſichtlich der Koſten gegen beide Angeſchuldigte das Angemeſſene verfügt.

Den 20. November wurde:

10. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Münſingen geführten Unterſuchung:

a) der vormalige Bürgermeiſter Anton Bierer, von Münzdorf, wegen großen, theils durch Kaſſen-Eingriffe, theils durch geſetzwidrige Ausgaben herbeigeführten Kaſſenreſts als Bürgermeiſter, ſodann wegen geführter Nebenrechnungen mit Theilnahme an Fälſchung von Rechnungs-Urkunden

und wegen einiger leichterer Dienst-Vergehen, endlich wegen großen durch Kassen-Eingriffe herbeigeführten Pflegschafts-Rests, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, und neben dem Schadens-Ersatz, zu zehenmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen,

b) der vormalige Bürgermeister Conrad Treß, zu Münzdorf, wegen gleichmäßig sich zu Schuld gebrachten großen theils durch Kassen-Eingriffe, theils aber auch durch ungesetzliche Ausgaben herbeigeführten Kassenrests, sodann wegen grober Verletzung seiner Amtspflicht durch Theilnahme an betrüglichem Schuldenmachen auf den Namen der Gemeinde und weitern jedenfalls unbefugten Kapital-Aufnahmen für solche zu Privatzwecken, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts und neben dem Schadens-Ersatz, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen,

c) der suspendirte Gemeinde-Pfleger Wendelin Rommel, von Münzdorf, wegen theils durch ungesetzliche Ausgaben, theils durch unordentliche Rechnungsführung herbeigeführten großen Kassenrests, sodann wegen grober Verletzung seiner Amtspflicht durch Theilnahme an betrüglichem Schuldenmachen auf den Namen der Gemeinde zu Privatzwecken und wegen weiterer zum Theil gröberer Dienst-Vergehen, neben Cassation von seinem Amt und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung jeder öffentlichen Stelle, zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe und zum Schadens-Ersatze,

d) der Gemeinde-Rath, Joseph Stier, von Münzdorf, wegen grober Verletzung seiner Amtspflicht durch Theilnahme an betrüglichem Schuldenmachen auf den Namen der Gemeinde zu Privatzwecken, Theilnahme an Nebenrechnungen mit Fälschung von Rechnungs-Urkunden, auch wegen einiger anderer Dienst-Vergehen, neben Cassation von seiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung jeden öffentlichen Amts zu einer sechswöchigen Gefängnißstrafe, endlich

e) der Gemeinde-Rath Matthäus Fuchsloch, von Münzdorf, wegen Theilnahme an den von den Orts-Vorstehern geführten Nebenrechnun-

gen mit Fälschung von Rechnungs-Urkunden, sodann wegen grober Verletzung seiner Amtspflicht als Gemeinde-Deputirter durch Theilnahme an betrüglichem Schuldenmachen auf den Namen der Gemeinde und weiteren jedenfalls unbefugten Kapital-Aufnahmen für solche zu Privatzwecken, neben Cassation von seinem Amt und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung jeder öffentlichen Stelle, zu vierwöchiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

Am 24. November wurde:

11. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Ravensburg verhandelten Untersuchung Jakob Anton Sabloner, von Hochstetten, O.A. Wiblingen, wegen wiederholter Ueberschreitung seiner Confinirung und Landstreicherei, neben dem Kosten-Ersatze, zur Einsperrung im Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von neun Monaten verurtheilt.

Den 26. November wurde:

12. der bei dem O.A.Gerichte Leutkirch in Untersuchung gekommene Johannes Scheuffele, von Weilheim, O.A. Kirchheim, wegen zweier zwar kleiner, aber beziehungsweise durch die Art ihrer Verübung und ihren Gegenstand ausgezeichneter Diebstähle, welche den zweiten Rückfall des Angeschuldigten in diese Art von Verbrechen begründen, desgleichen wegen wiederholten Vagirens, neben dem Kosten-Ersatz, zu achtmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, mit Willkomm von fünf und zwanzig Stockstreichen und nachheriger viermonatlicher Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm verurtheilt.

Am 27. November wurde:

13. der Gemeinde-Pfleger Conrad Geiß, von Ehrenstein, O.A. Ulm, wegen eines durch unordentliche Rechnungsführung verschuldeten, jedoch bereits ersetzten Kassenrests im Betrag von 208 fl. 23 kr. 4 hl. von seiner Stelle als Gemeinde-Pfleger entlassen, zu Bekleidung eines verrechnenden Amts für unfähig erklärt, und neben dem Kosten-Ersatze zu einer vierwöchigen Gefängnißstrafe verurtheilt; ferner

14. der Stadtrath Jakob Dreher, von Münsingen, wegen eines sich als Güter-Pfleger durch Kassen-Eingriffe zu Schuld gebrachten großen Kassenrests und Fälschung zum Behuf der Verdeckung desselben, auch unordentlicher

Verwaltung überhaupt, von seinen Aemtern cassirt, zu Bekleidung jeder öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und neben dem Schadens- und Kosten-Ersatz zu dreimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

2. Civil-Senat.

1. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ravensburg zwischen dem Rechts-Consulenten Himpel daselbst, Lnten, Anten, und den übrigen Daniel Wezelschen Gläubigern, Mit-Lnten, Aten, Vorzug im Wezelschen Gante betreffend, wurde am 26. September, publ. den 14. Oktober, die Action wegen Mangels der appellabeln Summe verworfen. (d. 4. November.)

2. Am 26. September, publ. den 11. Oktober l. J., wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Göppingen zwischen dem dortigen Stadtwirth Johann Georg Schmid, Bekl., Jnten, Anten, und Theodor Metzger, zu Lorch, als Pfleger des verschollenen Heinrich Friz von da, Kl., Jaten, Aten, Ansprüche auf Sicherstellung oder Rückzahlung eines Kapitals, nunmehr Wieder-Einsetzung gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß betreffend, die Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erkannt. (d. 7. November.)

Ebenso wurde erkannt:

3. in der Actionssache von dem O.A. Gericht Ulm zwischen Johann Nikolaus Zimmermann, Rebenwirth in Ulm, Bekl., Anten, und der Kameral-Verwaltung daselbst, Bekl., Atin, Steuer-Rückstände betreffend, vermöge Beschlusses vom 30. September, (d. 7. November) und

4. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Göppingen zwischen Matthäus Hafner, zu Ebersbach, Vorkl., Nachbekl., jetzt Anten, und dem Müller Leonhard Euchner, von Hochdorf, Vorbekl., Nachkl., Aten, Forderung und Gegenforderung betreffend, vermöge Beschlusses vom 22. Oktober, publ. den 8. November. (d. 14. November.)

Den 18. November wurden:

5. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Münsingen zwischen dem Kaufmann Johann Georg Stellwag, von Rothenburg an der Tauber, Kl., Anten, und

Simon Samuel von Buttenhausen, Bekl., Aten, Schuldforderung, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das disseitige desertorische Erkenntniß vom 13. Dezember v. J. betreffend, und

6. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Göppingen zwischen dem Charlotte Schummschen Vermögens-Administrator, Ober-Acciser Amos von Adelberg, Kl., Anten, und dem Stadtpfleger Ott, zu Göppingen, Bekl., Aten, Ersatz-Forderung, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das disseitige desertorische Erkenntniß vom 8. August l. J. betreffend, die Anten von Amts wegen in den vorigen Stand wieder eingesetzt und zur weitern Beschwerde-Verhandlung zugelassen.

Den 26. November wurde:

7. in der Rechtsstreitigkeit erster Instanz zwischen der Gemeinde Ochsenhausen, Kl., und dem Herrn Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Bekl., die Reichung der Besoldung des Schul-Provisors in Ochsenhausen betreffend, der Herr Beklagte von der gegen ihn erhobenen Klage unter Verurtheilung der Klägerin in die Prozeßkosten freigesprochen.

8. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Tettnang zwischen Johann Gehrmann, von Mazenweiler, Inten, Anten, und Kaspar Malang von Langnau, Jaten, Aten, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 7. publ. am 19. November die eingelegte Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 28. November.)

Am 28. November wurde:

9. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Biberach zwischen Franz Welder, von Attenweiler, Kl., Anten, und Blasius Härle, von Schammach, und Consorten, Bekl., Aten, Reinigung eines Mühlgrabens betreffend, das unterm 11. Dezember v. J. eröffnete Urtheil erster Instanz unter Beweis-Vorbehalt für den Kl., Anten bestätigt, und

10. in der Actionssache von dem O.A.Gericht Ehingen, als Remissions-Gericht, zwischen Andreas Maiser von Riedlingen, Kl., Anten, und dem Oberamtmann Bäuerlen und dem Stadtpfleger Stoß daselbst, Bekl., Aten, Genug-

thuungs-Anſpruch betreffend, die erbetene Reſtitution gegen das deſertoriſche Erkenntniß vom 18. Oktober ertheilt und weitere Verhandlung eingeleitet.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 6. November wurden geſchieden:

1. der Conditor Ludwig Tröglen in Ulm, Kl., von Dorothee, geb. Kaufmann, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung, die Ehe fortzuſetzen, unter Verurtheilung der Bekl. in die Koſten;

2. der Karrenmann Johannes Lohrmann in Ulm, Kl., von Urſula, geb. Merkle, Bekl., wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung der Letzteren in die Koſten.

Stuttgart den 30. December 1823.

Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Register

über

das Königlich Württembergiſche Staats- und Regierungs-Blatt

vom

Jahr 1823.

I.

Chronologiſches Verzeichniß der im Jahre 1823 erlaſſenen Geſetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Januar.

3. Miniſterium des Innern. Ertheilung eines Privilegium für die Fabrikation von Schwefel-Säure, Soda und gereinigtem Holz-Eſſig. 2.

4. Desgl. Den Beſuch der Landes-Univerſität Tübingen betr. 3.

7. Steuer-Collegium.
   a) Die Erhebung der Straßenbau-Abg be von reiſenden Ausländern betr. 3.
   b) Die Tabaks-Gefäll-Umlage betr. 13.

10. Königl. Dekret. Geſetz, die Aushebung für das Jahr 1823 betr. 5.

— Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der Militär-Pflichtigen zur Berichtigung der Rekrutirungs-Liſten und zur Ziehung des Looſes für die dießjährige Aushebung. 7.

11. Miniſterium des Innern. Patent für die ausſchließliche Verfertigung einer Stroh-ſchneid-Maſchine. 10.

13. Studienrath. Termin zur Prüfung der Studien-Kandidaten. 12.

14. Katholiſcher Kirchenrath.
   a) Die dießjährigen Prüfungen der katholiſchen Schul-Incipienten und Proviſoren betr. 10.
   b) Die Prüfung der katholiſchen Schullehrer und Proviſoren, auch Muſter-Lehrer betr. 11.

17. Königl. Dekret. Dienſt-Inſtruktion für die Königl. Kreis-Finanz-Kammern. 119.

— Miniſterium des Innern. Bekanntmachung der von Sr. Königl. Majeſtät ausgeſetzten Preiſe zur Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gaſſen. 66.

18. Ober-Rechnungs-Kammer. Die Lieferungen zur Ausſtands-Kaſſe und den Einzug der Ausſtände betr. 70.

23. Miniſterium des Innern. Rechenſchaft über die Verwaltung der allgemeinen Brand-Verſicherungskaſſe für das Jahr 18$^{11}/_{12}$. 161.

24. Miniſterium des Innern. Die Preis-Aufgabe eines neuen Formulars für Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betr. 67.

27. Land-Geſtüts-Kommiſſion. Bekanntmachung, die Aufnahme einer Anzahl Hengſtfohlen, welche künftig zur Zucht verwendet werden wollen, auf die Sommer-Weide zu St. Johann betr. 149.

28. Miniſterium des Innern.
a) Bekanntmachung, die Einrichtung der Taubſtummen-Anſtalt zu Gmünd und der mit derſelben zu vereinigenden Blinden-Anſtalt betr. 192.
b) Verordnung, die Verbreitung eines methodiſchen Taubſtummen- und Blinden-Unterrichts betr. 199.

30. Juſtiz-Miniſterium. Rechts-Erkenntniſſe der Gerichtshöfe vom Monat December 1822. 71 — 118.

— Miniſterium des Innern. Aufforderung an Erkapitulanten, zur Bewerbung um den Eintritt ins Gensd'armerie-Corps. 148.

— Evangel. Conſiſtorium. Empfehlung einer Schulſchrift von Pfarrer Daniel in Dürrwangen. 155.

31. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Verordnung, wonach ein Aufwand bei den Reiſen des Königs, der Königl. Familie oder des Hofſtaats nur auf Beſtellung der hiezu berufenen Perſonen zu machen iſt. 156.

31. Evangel. Conſiſtorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr. 156.

Februar.

1. Juſtiz-Miniſterium. Das Reſultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1822 betr. 156.

3. Miniſterium des Innern. Verordnung, die erneuerte Medizinal-Taxe betr. 160.

6. Kriegs-Miniſterium. Termin zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in die Anſtalt für Offiziers-Zöglinge aufgenommen werden wollen. 150.

11. Juſtiz-Miniſterium. Beſtellung von zehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Klaſſe. 155.

13. Ober-Rekrutirungsrath.
a) Vorladung der Militärpflichtigen zur dießjährigen Aushebung. 157.
b) Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung. 159.

15. Katholiſcher Kirchenrath. Die dießjährige Dienſt-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen betr. 231.

18. Evangel. Conſiſtorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr. 230.

19. Studienrath.
a) Beſtimmung der nächſten Aufſichts-Behörde über die lateiniſchen Schulen des Königreichs. 231.
b) Bekanntmachung der zum akademiſchen Studium höherer Wiſſenſchaften legitimirten Jünglinge. 232.

21. Evangel. Conſiſtorium. Die dießjährige Feier des Tags Mariä Verkündigung betr. 230.

24. Rektoratamt der Universität Tübingen. Bekanntmachung der für das Sommer-Halbjahr 1823 angekündigten Vorlesungen. 233.

26. Justiz-Ministerium. Rechts-Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Monat Januar 1823. 203. — 228.

28. Evangel. Consistorium.
a) Uebersicht über den Stand der evangelisch geistlichen Wittwen-Kasse auf Martini 1821. 243.
b) Termin zur Prüfung der Schulamts-Kandidaten und der in das Seminar zu Eßlingen aufzunehmenden Jünglinge. 245.

März.

3. Ministerien des Innern und der Finanzen. Anerkennung der Rheinisch-Westindischen Handels-Kompagnie und Schutz für dieselbe im Königreich. 246.

4. Ministerium des Innern. Niedersetzung der Oberaufsichts-Kommission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt. 242.

14. Evangel. Consistorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr. 252.

18. Medicinal-Kollegium. Bekanntmachung, die Prüfungen der Wundärzte erster, zweiter und dritter Klasse, der Geburtshelfer und der Apotheker aus dem Neckar- und Jart-Kreise betr. 238.

22. Katholischer Kirchenrath. Außerordentliche Aufnahme in das Wilhelms-Stift zu Tübingen. 252.

26. Ministerium des Innern.
a) Die Vollziehung der Königl. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels betr. 286.
b) Die Benennung des Gensd'armerie-Corps betr. 287.

27. c) Die Brief-Postporto-Taxe betr. 287.

29. Justiz-Ministerium. Rechts-Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Monat Februar. 255. — 284.

April.

1. Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der abwesenden Militär-Pflichtigen zur Nachaushebung. 307.

4. Evangel. Consistorium.
a) Schul-Conferenz-Direktoren betr. 310.

8. b) Die Preise des Lehrbuchs der deutschen Sprache von Krause und seines Handbuchs betr. 311.

10. Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Verbot unmittelbarer Kommunikation der Königl. Stellen mit den Gesandtschaften. 318.

14. Ministerium des Innern. Verordnung, die Zeit der Erneuerung der Bürger-Ausschüsse betr. 315.

15. Evangel. Consistorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr. 316.

16. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung bei dem K. Ober-Tribunal betr. 314.

18. Ministerium des Innern. Verordnung, die von den Zöglingen des evangelischen Schullehrer-Seminars bei ihrer Aufnahme zu übernehmende Verpflichtung betr. 315.

19. Miniſterium des Innern.
a) Verfügung, die Behandlung der Amts-Corporations-Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betr. 319.
23. b) Bekanntmachung, die Errichtung örtlicher Hülfskaſſen zur Unterſtützung ärmerer Viehhalter betr. 368.
26. Katholiſcher Kirchenrath. Die dießjährige Prüfung für die Zulaſſung zum deutſchen Schulſtande betr. 325.
30. Juſtiz-Miniſterium. Rechts-Erkenntniſſe der Gerichtshöfe vom Monat März. 327 — 358.

Mai.

1. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung eines Verzeichniſſes von Angeſchuldigten und Verbrechern, welche ſich flüchtig gemacht haben. 360
3. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, die Vornahme einer Conkurs-Prüfung im Baufache betr. 369.
6. Finanz-Miniſterium. Rang der vormaligen Ober-Forſtmeiſter. 370.
22. Miniſterium des Innern. Patent für den ausſchließlichen Verkauf ſogenannter Nagel- und Schraubenſchuhe und waſſerdichten Leders. 373.
23. Ober-Rekrutirungsrath. Bekanntmachung, die Führung der Rekrutirungs-Kaſſe betr. 374.
26. Juſtiz-Miniſterium. Die Einſendung der Gebühren für das Staats- und Regierungs-Blatt auf das zweite Semeſter 1823 betr. 372.
26. Evangel. Conſiſtorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr. 419.
27. Juſtiz-Miniſterium. Die Aufſtellung eines Dollmetſchers von Aktenſtücken, die in holländiſcher Sprache verfaßt ſind, betr. 373.
20. Evangel. Conſiſtorium. Die Preis-Aufgaben für evangeliſche deutſche Schullehrer betr. 376.
— Miniſterium des Innern.
a) Das gräflich und freiherrlich von Berlichingen'ſche Geſammt-Patrimonialamt zu Jarthauſen betr. 458.
21. b) Bekanntmachung wegen Vornahme von Bauten an Kirchen, Pfarrhäuſern und Schul-Gebäuden. 376.
23. Evangel. Conſiſtorium. Termine für die Conkurs-Prüfungen der Schullehrer und Incipienten. 377.
— Kriegsrath. Bekanntmachung, die Rechnungsführung beim Invaliden-Corps in Comburg betr. 378.
29. Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen. Die Einſendung der einer Dekretur bedürfenden Koſtenzettel über Staats-Ausgaben betr. 418.
30. Finanz-Miniſterium.
a) Die von Auſtellung der Penſionärs zu erſtattenden Anzeigen betr. 419.
b) Zutheilung des Reviers Lenningen zum Forſt- und Cameralamt Kirchheim. 456.
31. Miniſterium des Innern. Patent-Ertheilung für die Verfertigung einer Maſchine zu Bereitung endloſen Papiers. 419.

Juni.

4. Justiz-Ministerium. Rechts-Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Monat April. 379 — 416.

5. Königl. Verordnung, die Organisation und die Dienst-Verhältnisse des Landjäger-Corps betr. 421.

— Ministerien des Innern und des Kriegs. Dienst-Instruktion für das Königl. Landjäger-Corps. 434.

6. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die Anordnung regelmäßiger Semester-Prüfungen für die zweite Dienst-Prüfung bei dem Königl. Ober-Tribunal betr. 418.

10. Ministerium des Innern.
a) Brandschadens-Umlage. 454.
b) Die Ersetzung zufällig abgehender Mitglieder der Bürger-Ausschüsse betr. 455.
c) Die Einsendung der auf den 30. Juni d. J. verfallenden Landjäger-Kosten-Verzeichnisse betr. 455.

12. Königl. Verordnung, den Vollzug der Königl. Deklaration vom 2. August 1819 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis betr. 653.

13. Königl. Verordnung, die ausschließliche Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Verfügung der Hülfs-Vollstreckung gegen Steuerpflichtige betr. 499.

14. Königl. Verordnung, die Unzulässigkeit der Betretung des Rechtsweges über Entschädigungs-Ansprüche wegen entgangener Steuer-Freiheit betr. 501.

— Ministerium des Innern. Wahl eines Vertreters der Gesammt-Familie von Berlichingen und Besetzung des v. Berlichingen'schen Patrimonial-Amts. 463.

21. Steuer-Collegium. Belohnung mehrerer bei dem Landes-Vermessungs-Geschäft angestellten Geometer betr. 463.

22. Finanz-Ministerium. Die der Schulden-Zahlungs-Kasse für das Jahr 18$^{3}/_{4}$ vorläufig zugewiesenen Einnahmen betr. 502.

23. Ministerium des Innern. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betr. 520.

26. Katholischer Kirchenrath.
a) Den amtlichen Briefwechsel der katholischen Geistlichen in Privat-Angelegenheiten betr. 524.
b) Aufstellung zweier katholischen Schulamts-Candidaten als Lehrer bei der mit dem landwirthschaftlichen Institut zu Hohenheim zu verbindenden Erziehungs-Anstalt für arme Knaben. 524

27. Justiz-Ministerium. Rechts-Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Monat Mai. 465 — 498.

— Evangel. Consistorium. Aufstellung zweier evangelischen Schulamts-Candidaten als Lehrer bei der mit dem landwirthschaftlichen Institut zu Hohenheim zu verbindenden Erziehungs-Anstalt für arme Knaben. 522.

28. Königl. Verordnung in Betreff der Vereinfachung des Geschäftsganges im Departement des Innern. 503.

— Ministerium des Innern.
a) Instruktion, die Ausstellung von Heimathscheinen durch die Oberämter betr. 510.

b) Instruktion, die künftige Einrichtung der Bevölkerungs-Listen betr. 513.

28. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung einer Uebersicht über den Stand der im Jahr 1822 bei den höheren K Gerichtsstellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen. 542.

30. Studienrath. Errichtung von Präceptoraten zu Oberndorf, Saulgau, Spaichingen und Wangen. 525.

Juli.

1. Evangel. Consistorium. Errichtung einer weiteren Lehrstelle am Schullehrer-Seminar zu Eßlingen. 523.

— Ober-Aufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt. Die Aufnahme in die Taubstummen- und Blinden-Anstalt und die Kosten der Theilnahme an derselben betr. 526.

4. Ministerium des Innern. Letzter Präjudicial-Termin zu Einreichung der noch rückständigen Anzeigen für die Adels-Matrikel. 521.

5. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die Familien-Fideicommiß-Stiftung des verstorbenen Freiherrn Ernst Ludwig von Berlichingen-Rossach betr. 530.

9. Ministerium des Innern:
a) Postiations-Entfernung von Heilbronn nach Oehringen, so wie von da nach Künzelsau und Döttingen. 536.

12. b) Instruktion, die Behandlung des Abzugs betr. 536.

17. c) Bekanntmachung, die Formulare für die Bevölkerungs-Listen und die Heimathscheine betr. 544.

18. d) den Besuch der Landes-Universität betr. 544.

22. Justiz-Ministerium.
a) Das Resultat der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1823 betr. 542.

b) Die Bestellung von dreizehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Klasse. 543.

23. Forstrath. Termin für die Conkurs-Prüfung der Forst-Candidaten. 530.

24. Ministerium des Innern.
a) Bekanntmachung, die Bezahlung eines Geld-Aversum an die Mannschaft des Landjäger-Corps für Anschaffung der Munition betr. 578.

25. b) Die Form der Anstellungs-Gesuche betr. 578.

28. c) Bekanntmachung eines Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung in Beziehung auf die Einreichung und Zueignung von Druckschriften deutscher Schriftsteller an dieselbe. 579.

30. Justiz-Ministerium. Rechts-Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Monat Juni. 545. — 576.

— Studienrath.
a) Das Land-Examen, die Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in das evangelische Seminar in Tübingen aufgenom-

men werden, oder auf eigene Koſten die Univerſität für das Studium der evangeliſchen Theologie, oder einer der übrigen höhern Wiſſenſchaften beziehen wollen, betr. 586.

b) Die Prüfung für die Aufnahme in das Wilhelms-Stift (katholiſchen Convikt) betr. 587.

c) Die Prüfung für die vorläufige Legitimation zum künftigen Studium der katholiſchen Theologie betr. 587.

August.

3. Miniſterium des Innern. Vorſchriften in Betreff der Päſſe ausländiſcher Reiſenden. 584.

7. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, die Form der Anſtellungs-Geſuche betr. 591.

8. Kriegs-Miniſterium. Aufforderung an die Oberämter, zur Berichts-Erſtattung über den Aufenthalt der Inhaber militäriſcher Orden und Ehrenzeichen. 588.

9. Regierung für den Jart-Kreis. Belobung des Dekans Eichhorn in Oehringen und des Schultheißen Metzger in Kirchenſall. 591.

13. Miniſterium des Innern. Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille an den Stadtſchultheißen Vogt in Ehingen. 590.

16. Evangel. Conſiſtorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr. 590.

— Katholiſcher Kirchenrath. Schulſtiftung des Pfarrers Sonntag in Thannhauſen. 590.

28. Königl. Verordnung, die Vereinigung der Acciſe-Ober-Einbringereien mit den Cameralämtern betr. 635.

30. Behörde für die Königl. Thierarznei-Schule. Aufforderung der Lehr-Kandidaten für das Schul-Jahr 18$^{35}/_{36}$. 631.

September.

1. Finanz-Miniſterium. Verlegung des Cameralamts-Sitzes von Bebenhauſen nach Luſtnau. 632.

3. Juſtiz-Miniſterium. Rechts-Erkenntniſſe der Gerichtshöfe vom Monat Juli. 593. — 628.

4. Miniſterium des Innern. Patent für die Anwendung einer Preß-Maſchine zur Verfertigung irdener Waſſerleitungs-Röhren. 631.

7. Ebend. Die dießjährige Feier des landwirthſchaftlichen Hauptfeſtes in Cannſtadt betr. 636.

9. Ebend. Wiederholte Einſchärfung des Verbots, Milchkälber unter dem Alter von drei Wochen zu ſchlachten. 639.

— Evangel. Conſiſtorium. Darſtellung des Zuſtandes des evangel. geiſtl. Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds pro Georgii 18$^{35}/_{36}$. 707.

11. Studienrath. Bekanntmachung der in das evangeliſche Seminar in Maulbronn neu aufgenommenen Zöglinge. 640.

— Rektoratamt der Univerſität Tübingen. Bekanntmachung der für das Winter-Halbjahr 18$^{35}/_{36}$ angekündigten Vorleſungen. 644.

15. Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen. Perſonal-Organiſation in den Königl. Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Amts-Bezirken. 716.

19. Steuer-Kollegium. Vorſchrift in Betreff

der Anzeige des außerhalb des Wohnorts der Käufer eingelegten Weinmosts. 713.

23. Evangel. Consistorium.
a) Empfehlung der Freymüthigen Jahrbücher der allgemeinen deutschen Volksschulen. 712.
b) Schul-Conferenz-Direktoren betr. 712.

29. Justiz-Ministerium. Verlegung des Oberamtsgerichts-Sitzes von Gerabronn nach Langenburg. 726.

Oktober.

1. Studienrath. Bekanntmachung der zum Studium der Rechtswissenschaft, Medicin, höheren Chirurgie, Kameral-Wissenschaft, Philosophie und Philologie legitimirten Jünglinge. 719.

3. Ebend. Bekanntmachung der in das höhere evangelische Seminar in Tübingen aufgenommenen und zum Studium der evangelischen Theologie legitimirten Jünglinge. 721.

4. Katholischer Kirchenrath. Die dießjährige Aufnahme in das Wilhelmsstift in Tübingen. 726.

— Ebend. Bekanntmachung der katholischen Theologen, welche in diesem Jahre die Priester-Weihe erhalten haben. 762.

6. Justiz-Ministerium. Rechts-Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Monat August. 729. — 760.

7. Katholischer Kirchenrath. Empfehlung der Freimüthigen Jahrbücher der allgemeinen deutschen Volksschulen. 772.

10. Steuer-Kollegium. Verfügung, die Anwendung der erhöhten Zolle gegen einige Cantone der Schweiz betr. 765.

11. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die Anwendung des Gesetzes über Bestrafung der Kassenreste vom 1. August 1806 auf die Commun-Rechner betr. 766.

13. Ministerium des Innern. Vorschrift, die polizeiliche Aufsicht über Fremde, besonders über die ins Königreich kommenden fremden Juden betr. 768.

14. Ebend. Vorschrift in Ansehung der Beeidigung der zur Praxis legitimirten Aerzte. 771.

— Katholischer Kirchenrath. Stand des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen an Georgii 1823. 785.

16. Justiz-Ministerium. Bestellung eines Dollmetschers zu Uebersetzung von Urkunden, die in polnischer Sprache abgefaßt sind. 766.

18. Ministerium des Innern. Neue Bezirks-Eintheilung der evangelisch-lutherischen Generalate. 775.

20. Justiz-Ministerium.
a) Bekanntmachung, die bevorstehende erste Dienst-Prüfung bei dem Königl. Ober-Tribunal betr. 767.
b) Vorladung der Justiz-Referendäre zur Semester-Prüfung. 767.

— Finanz-Ministerium. Verfügung, die bevorstehende Weinlese betr. 773.

21. Steuer-Collegium. Ausschreibung des ersten Drittheils der Jahres-Steuer pro 18²⁴/₂₅. 777.

23. Evangel. Consistorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr. 795.

27. Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein betr. 859.

31. Königl. Verordnung, die Einberufung der Stände-Verſammlung betr. 793.

November.

3. Miniſterium des Innern. Verfügung, die Ablegung des Huldigungs-Eides betr. 836.

4. Juſtiz-Miniſterium. Rechts-Erkenntniſſe der Gerichtshöfe vom Monat September. 797. — 832.

6. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, die Aufnahme in das Klinikum zu Tübingen betr. 837.

— Rektoratamt der Univerſität Tübingen. Vertheilung von Preiſen an Studirende. 854.

7. Evangel. Conſiſtorium. Darſtellung des Zuſtandes des Unterſtützungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche von Martini 18$^{21}/_{22}$. 838.

— Juſtiz-Miniſterium. Vorſchrift für die Oberamts-Gerichte, die Beantwortung der bei ihnen einkommenden amtlichen und Privat-Eingaben betr. 884.

10. Criminal-Senat des Gerichtshofs für den Donau-Kreis: Straf-Erkenntniß gegen Valentin Leicht zu Altdorf, als Redakteur des Altdorfer Landboten. 937.

11. Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen. Den Anfangs-Termin der Gehalte verſetzter oder neu angeſtellter Staatsdiener betr. 844.

— Miniſterium des Innern. Rechenſchaft über die Verwaltung der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Kaſſe für das Jahr 18$^{21}/_{22}$. 844.

12. Juſtiz-Miniſterium. Die Einſendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das erſte Semeſter 1824 betr. 835.

12. Miniſterium des Innern. Das Schreib-Materialien-Averſum der Stations-Kommandanten des Landjäger-Corps betr. 853.

17. Ebend. Verfügung, die Abſtellung der Gebühren bei Prüfungen der Aerzte ꝛc. und der Beiziehung zweier Wund-Aerzte zu den Prüfungen der Chirurgen betr. 854.

— Ober-Rekrutirungsrath. Die Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1824 betr. 856.

19. Kriegs-Miniſterium. Die Aufnahme von Offiziers-Zöglingen in die Regimenter betr. 885.

22. Evangel. Synode. Stand der geiſtlichen Wittwen-Kaſſe für Martini 1822. 923.

25. Evangel. Conſiſtorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr. 922.

27. Steuer-Collegium. Errichtung eines Ober-Zollamts in Alpirſpach. 926.

December.

4. Juſtiz-Miniſterium. Rechts-Erkenntniſſe der Gerichtshöfe vom Monat Oktober. 887. — 920.

6. Katholiſcher Kirchenrath. Die Prüfung der katholiſchen Schul-Incipienten betr. 925.

9. Evangel. Conſiſtorium. Termin zur Conkurs-Prüfung für die Schul-Proviſoren und Incipienten evangel. Confeſſion. 933.

10. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die bei dem Königl. Ober-Tribunal bevorſtehende Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre betr. 922.

— Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, die zwiſchen der

Krone Württemberg und dem Großherzog-
thum Baden wegen Bestrafung der Forst-
frevel in den beiderseitigen Grenz-Wal-
dungen abgeschlossene Uebereinkunft betr.
932.
11. Ministerium des Innern. Verfügung, die
Beförderung der Gefangenen-Transporte
und die Führung der Transport-Register
an den Oberamts-Sitzen betr. 928.
13. Regierung für den Schwarzwald-Kreis.
Belohnung der besondern Verdienste des
Schultheißen Bruklacher zu Bezingen.
937.
18. Steuer-Collegium. Die Zoll-Verhältnisse
gegen die Schweizer-Cantone Luzern und
Uri betr. 934.
26. Königliches Dekret. Gesetz über die di-
rekten Abgaben für das Finanz-Jahr
$18^{3}/_{4}$. 935.
30. Justiz-Ministerium. Rechtserkenntnisse der
Gerichtshöfe vom Monat November. 939
—974.

II.

Alphabetisches Sach-Register.

A.

Abgaben, s. Steuren.

Abzug. Oberamtliches Erkenntniß in Abzugs-Fällen. 505. §. 7. Z. 2. Instruction wegen der Behandlung des Abzugs. 526—539.

Accise. Vorschrift wegen des nicht im Wohnort eingelegten Weinmosts, 713.

Accise-Ober-Einbringereien. Deren Vereinigung mit den Cameralämtern, 633.

Adel. Theilweise Vollziehung der K. Deklaration vom 8. Dec. 1821, die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels betreffend, 286 und 290 ff. Ueberlassung der Orts-Polizei-Verwaltung an die v. Berlichingensche Gesamt-Familie, 458—462. Bildung des Patrimonial-Amts Jarthausen, 458. f. §. 1, 2. Ernennung und Verpflichtung des Patrimonial-Amtmanns, 459. §. 3, 4. Besoldung und Kanzlei-Kosten desselben, 459. §. 5. Verfügung in Betreff eines Aktuars des Patrimonial-Amtes, 459. §. 6. Aufstellung eines Amtsdieners, 459. §. 7. Unterordnung des Patrim. Amtmanns unter die K. Behörden. Verhältnisse zu den gemeinschaftlichen Oberämtern und den Gesundheits-Beamten, 460. §. 8—11. Verhältnisse des die Gesamt-Familie repräsentirenden Mitglieds derselben, 461. §. 12, 13. Kosten der Errichtung und Verwaltung des Patrim. Amts und Ueberweisung derselben auf das Rentamt zu Jarthausen, 461 f. §. 14. 15. Berechtigung dieses Rentamts und anderer Cassen zum Bezug der vom Patrim. Amt angesetzten Strafen, Taxen, Sporteln ic.,

462. §. 16. Anfangstermin für die Wirksamkeit des errichteten Patrim. Amts, 462. §. 17. Bekanntmachung der Namen des Vertreters der Gesamt-Familie von Berlichingen und des ernannten Patrimonial-Amtmanns, 463. Familien-Fideicommiß-Stiftung des Freiherrn Ernst Ludwig von Berlichingen-Rossach, 530—536.

Adels-Matrikel. Letzter Präjudicial-Termin zu Einreichung der Anzeigen für dieselbe, 521.

Aerzte. Beeidigung der zur Praxis legitimirten Aerzte, 771. s. auch Medicinal-Taxe.

Amts-Verweser. Bestellung von solchen für Cameral- und Forst-Aemter, 131. Desgl. für die den Kreis-Regierungen untergeordneten Beamten, 504. §. 4.

Anstellungs-Gesuche. Vorschrift für die Form derselben im Departement des Innern, 578; im Finanz-Departement, 591.

Apotheker, s. Prüfungen.

Aushebung, s. Rekrutirung.

Ausländer. Die von ihnen zu erhebende Straßenbau-Abgabe betr., 3. Die Dispensation zum Erwerb liegender Güter kann denselben von den Kreis-Regierungen ertheilt werden, 503. §. 1. Oberamtliches Erkenntniß über Vermögens-Ausfolge an Auswärtige, 505. §. 7. Z. 2.

Ausstands-Casse. Lieferungen an dieselbe und Betreibung des Einzugs der Ausstände, 70.

B.

Baden. Uebereinkunft mit Baden wegen Bestrafung der in den beiderseitigen Grenzwaldungen begangenen Forstfrevel, 932.

Baukunst, s. Prüfungen.

Bau-Streitigkeiten. Erledigung polizeilicher Bau-Streitigkeiten durch die Oberämter, 506. Z. 13. Desgl. von Bau-Streitigkeiten in Beziehung auf Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäude, 507. §. 7. Z. 16.

Bau-Wesen. Behandlung der Amts-Corporations-Gemeinde- und Stiftungs-Bauten, 319. Verzeichniß der zur Prüfung solchen Corporations-Bau-Wesens ermächtigten Bau-Verständigen, 324. Nöthige Anzeige wegen Vornahme von Bauten an Kirchen, Pfarrhäusern und Schul-Gebäuden, 376. s. auch Hochbauwesen.

Beisitz-Recht. Streitigkeiten über dessen Ertheilung entscheiden die Oberämter in erster Instanz. 506. Z. 8.

Belobungen, öffentliche, und Belohnungen. mehrerer Landjäger, 520. Des Stadt-Schultheißen Vogt zu Ehingen, 590. Des Dekans Eichhorn zu Oehringen, und des Schultheißen Mezger zu Kirchensall. 591. Des Schultheißen Bruklacher zu Vezingen, 937

Berichte. Abstellung mehrerer periodischer Berichte der Oberämter. 508. §. 9.

Besoldungen, s. Gehalte.

Besoldungs-Steuer, pro 18$^{3}/_{4}$. 935.

Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, s. Kirchenwesen, evangelisches.

Bevölkerungs-Listen. Veränderte Einrichtung derselben, 508. §. 10. Instruktion hiefür, 513. Ankauf der Formulare in der Hof- und Kanzlei-Buchdruckerei. 544.

Blinden-Erziehung, s. Taubstummen-Erziehung.

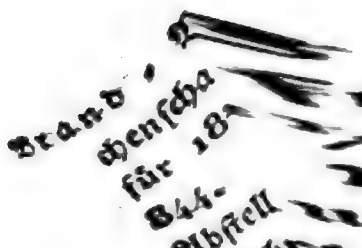

Brand-Versicherungs-Anstalt. Rechenschaft über die Verwaltung der Kasse für 18[illegible], 161. Desgleichen für 18[illegible], 344. Anlage vom 10 Juni 1823, 454. Abstellung der bei den Kreis-Regierungen geführten Brand-Versicherungs-Cataster. — Veränderte Einrichtung der Aenderungs-Tabellen, 508 f. §. 13. Aufbewahrung der Cataster, 509. §. 13.

Bundes-Versammlung, s. Deutsche Bundes-Versammlung.

Bürger-Ausschüsse. Zeit ihrer Erneuerung. 315. Ersetzung zufällig abgehender Mitglieder, 455.

Bürger-Recht. Streitigkeiten über dessen Ertheilung entscheiden die Oberämter in erster Instanz. 506. Z. 8.

C.

Cameral-Aemter. Verlegung des Cameralamts-Sitzes von Bebenhausen nach Lustnau. 632. Vereinigung der Accise-Obereinbringereien mit den Cameralämtern. 633.

Capital-Steuer, pro 18[illegible]. 935.

Cassen-Reste. Deren Bestrafung bei Commun-Dienern. 766.

Criminal-Sachen. s. Strafrechtspflege.

D.

Dekorationen, s. Orden.

Dekretur, von Kostenzetteln über Staats-Ausgaben. 418.

Deutsche Bundes-Versammlung. Die Einreichung oder Zueignung von Druckschriften an dieselbe betr. 579.

Diöcesan-Eintheilung, s. Kirchenwesen, evangelisches.

Dollmetscher. Aufstellung eines solchen für die bei den Gerichtsstellen einkommenden, in holländischer Sprache verfaßten Aktenstücke, 373. Desgleichen in polnischer Sprache, 706.

Duplikate. Abstellung derselben bei den meisten der an die Kreis-Regierungen einzusendenden Kostenzettel. 509. §. 14.

E.

Elementar-Aufwand, bei den den Finanz-Kammern untergebenen Aemtern. Dessen Aufzählung. 127. §. 12.

Epidemien. Die Anordnung der deshalb erforderlichen Maasregeln gehört vorzugsweise zum Ressort des Medicinal Collegium. 505. §. 6.

Erkenntnisse, s. Rechts-Erkenntnisse.

F.

Finanz-Kammern. s. Kreis-Finanz-Kammern.

Forstbezirke. Zutheilung des Reviers Lenningen zum Forstamt Kirchheim. 456.

Forst- und Jagd-Wesen. Aufsicht der Kreis-Finanz-Kammern über dasselbe, 121. §. 5. Ueberlassung der Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forstverwaltung an den Fürsten von Thurn und Taxis. 667. Desgleichen an den Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein. 872—874. (s. Standesherrn.) Uebereinkunft mit Baden wegen Bestrafung der Forstfre-

vel in den beiderſeitigen Grenz-Waldungen. 932.

Fremde, polizeiliche Aufſicht über dieſelben. 768.

G.

Geburshelfer, ſ. Medicinal-Taxe und Prüfungen.

Gefangene. Deren Transport durch die Landjäger. 439—441. §. 20—34. Die Beſorgung der Gefangenen-Transporte und die Führung der Transport-Regiſter an den Oberamtsſitzen betr. 928.

Gefälle. Behandlung der Ablöſung von Grundgefällen der Gemeinden und Stiftungen, 504. §. 5.

Gehalte. Anfangstermin derſelben bei neu angeſtellten, verſetzten und beförderten Staatsdienern. 844.

Gemeinden. Behandlung ihres Bauweſens. 319. Ablöſung ihrer Grundgefälle. 504. §. 5.

Gemeinde-Rechnungs-Weſen. Ausſetzung von Preiſen für Gemeinde-Rechnungs-Formulare. 67. ff.

Gemeinde-Verfaſſung, ſ. Bürger-Ausſchüſſe.

Gemeinde-Vorſteher. Erledigung ihrer Entlaſſungs-Geſuche durch die Oberämter. 506. Z. 10.

Generalate. ſ. Kirchenweſen, evangeliſches.

Gensdarmerie. Aufforderung an Excapitulanten zum Eintritt in dieſelbe. 148. Veränderung ihrer Benennung in Landjäger-Corps. 287. ſ. Landjäger-Corps.

Gerichtsbarkeit. Des Landjäger-Corps. 424—426. §. 21—29; in Steuer-Executionsſachen. 499. f. Unzuläßigkeit der Betretung des Rechtsweges über Entſchädigungs-Anſprüche wegen entgangener Steuer-Freiheit. 501. Ueberlaſſung der Patrimonial Gerichtsbarkeit an den Fürſten von Thurn und Taxis. 653. ff. deßgleichen an den Fürſten zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein. 863. ff. (ſ. Standesherrn.)

Geſandtſchaften. Verbot unmittelbarer Communication der Königl. Stellen mit den Geſandtſchaften. 318.

Geſchäftsgang. Vereinfachung deſſelben im Departement des Innern. 503—517.

Geſtüts-Weſen. Aufnahme von zur Zucht beſtimmten Hengſtfohlen von Privaten auf die Weide zu St. Johann. 149.

Gewerbe. Oberamtliche Erledigung von Gewerbs-Streitigkeiten. 507. §. 7. Z. 17.

Grenze. ſ. Landes-Grenze.

H.

Handels-Sachen. Anerkennung der Rheiniſch-Weſtindiſchen Handels-Compagnie und Schutz für dieſelbe im Königreich. 246. Anwendung der erhöhten Zölle gegen einige Cantone der Schweitz. 763. 934.

Handwerks-Sachen. Die aus der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt zu Gmünd tretenden Knaben ſind als Lehrjungen unentgeldlich bei den Laden ein- und auszuſchreiben, und die Meiſter, die ſie in die Lehre nehmen, ſind an keine Wartzeit gebunden. 198. Art. 16. Oberamtliche Erledigung von Handwerks-Streitigkeiten. 507. §. 7. Z. 17. erweiterte oberamtliche

Befugniß zu Dispensationen in Handwerks-Sachen. 507. §. 7. Z. 19.

Haustauf[illegible]n. Dispensations-Befugniß der gemeinschaftlichen Oberämter. 507. §. 7. Z. 14.

Hebammen. s. Medicinal-Taxe.

Hebärzte. s. Medicinal-Taxe.

Heimathlose. Einweisung derselben durch die Oberämter. 506. Z. 11.

Heimathscheine. Ertheilung derselben durch die Oberämter. 506. Z. 4. Instruktion zu deren Ausstellung. 510. f. Formular eines Heimathscheins. 512. Ankauf der Formulare in der Hof- und Kanzlei-Buchdruckerei. 544.

Heirathen. Ertheilung der Erlaubniß durch die gemeinschaftlichen Oberämter an Minderjährige, die das 23. Jahr zurückgelegt haben. 506. Z. 5.

Hochbau-Wesen. Leitung desselben bei Staats-Gebäuden durch die Finanz-Kammern. 129. f. §. 15.

Hofstaat. Aufwand bei Reisen desselben. 150.

Holzessig. s. Privilegien.

Huldigungs-Eid. Dessen Abnahme betr. 836.

Hülfs-Kassen. Errichtung örtlicher Hülfs-Kassen zur Unterstützung ärmerer Viehhalter. 368.

J.

Jagd-Wesen. s. Forst- und Jagd-Wesen.

Innere Verwaltung. Vereinfachung des Geschäftsganges im Departement des Innern. 503—517.

Instruktion, für die Kreis-Finanz-Kammern 119—145. s. übrigens Kreis-Finanz-Kammern.

Inquisitions-Kosten. Nachlaß-Gesuche in Betreff derselben sind bei den Justiz-Stellen anzubringen. 128.

Intercalarfonds. s. Kirchenwesen, katholisches.

Invaliden-Corps. Uebertragung der Rechnungsführung bei demselben an den Regiments-Quartiermeister Kümmerlen. 378.

Juden. Aufnahme ausländischer Jüdinnen in den Staatsschutz. 504. §. 2. Aufsicht über fremde Juden. 768.

Justiz-Pflege. s. Rechts-Pflege.

K.

Kassen. s. Cassen.

Kirchenbauwesen. s. Bauwesen.

Kirchen-Convent. Als Aufsichts-Behörde (Scholarchat) über die lateinischen Schulen. 231.

Kirchenwesen, evangelisches. Diesjährige Feier des Tages Mariä Verkündigung. 230. Darstellung des Zustandes des geistlichen Besoldungs-Verbessungs-Fonds pro Georgii 18²¹/₂₂ 707—712. Veränderte Eintheilung der Generalats-Bezirke. 775. Errichtung und Dotirung der General-Superintendenz Ludwigsburg. 795. Darstellung des Zustandes des Unterstützungs-Fonds für evangelische Geistliche pro Martini 18²¹/₂₂ 838. Errichtung eines Dekanats zu Welzheim. 886.

Kirchenwesen, katholisches. Benennung der Theologen, die im Jahr 1823 die Prie-

sterweihe erhielten. 762. Nachricht über den Stand des Interkalar-Fonds an Georgii 1823. 785.

Klinikum. Die Aufnahme von Schwangeren in daſſelbe betr. 837.

Kollektiren. Bewilligung deſſelben durch die Oberämter. 506. Z. 12.

Koſtenzettel. Abſtellung der Duplikate bei den meiſten der an die Kreis-Regierungen einzuſendenden Koſtenzettel. 509. §. 14. ſ. Staats-Ausgaben.

Königliches Haus. Den Aufwand bei Reiſen des Königs, der Königl. Familie oder des Hofſtaats betr. 150.

Krämerei-Gerechtigkeit. Oberamtliche Ertheilung derſelben. 507. §. 7. Z. 18.

Kreis-Finanz-Kammern. Dienſt-Inſtruktion für dieſelben; 119—145. Geſchäfts-Umfang und Befugniſſe derſelben; 119—135. §. 1—22. Geſchäfts-Behandlung und Verhältniße des Collegial-Perſonals, 135—142. §. 23—48. Verhältniße derſelben zu andern amtlichen Stellen, 142. §. 49—53. Beſtimmungen für die Kanzleien der Finanz-Kammern. 143—145. §. 54—62.

Kreis-Regierungen. Erweiterung des Verfügungs-Rechts derſelben. 503 und 504. § 1—5. nähere Beſtimmung ihres Reſſorts gegenüber vom Medicinal-Collegium. 505, §. 6.

L.

Landesgrenze. Setzung von Landes-Grenz-Steinen. 505. §. 7. Z. 1.

Landgeſtüte. ſ. Geſtütsweſen.

Landjäger-Corps — bisher Gensdarmerie-Corps 287. K. Verordnung, die Organiſation und die Dienſtverhältniſſe deſſelben betr. 421—433. Formation des Corps, 421 f. §. 1—3. Verlegung der Landjäger, 422. §. 4—9. Zuſammenziehung einzelner Abtheilungen, 422 f. §. 10, 11. Beiſtand des Linien-Militärs, 423. §. 12, 13. Verhalten Anderer gegen die Landjäger, 423. §. 14. Oeffentlicher Glaube der Landjäger, 423. §. 15. Verhältniß des Corps zu den Civil- und Militär-Behörden, 423 f. §. 16—20. Disciplin und Gerichtsbarkeit, 424—426. §. 21—29. Uniform und Bewaffnung, 426 f. §. 30. Verpflegung 427 f. §. 31—37. Rekrutirung 428 f. §. 38—43. Dienſtzeit, 429. §. 44, Beeidigung, 429. §. 45. Beförderungen, 429. §. 46—48. Belohnungen, 430. §. 49—52. Verheirathung, 430. §. 53. Beurlaubung, 431. §. 54—56. Entlaſſung, 431 f. §. 57—62. Penſionirung und Invalidirung, 432. §. 63. Krankenpflege. 432. §. 64. Beerdigung. 432. f. §. 65. — Dienſt-Inſtruktion für das Corps. 434—451. Allgemeiner Zweck des Corps, 434. §. 1. Ordentliche Dienſtverrichtungen deſſelben, 434. §. 2. Streifen und Verhalten dabei, 434—439. §. 3—19. Gefangenen-Tranſporte und Verhalten dabei. 439—441. §. 20—34. Poſtwagen-Begleitung. 441 f. §. 35, 36. Weitere Verrichtungen des L. J. Corps, 442. f. §. 37—41. Verhältniß der L. J. zur Orts-Polizei, 443. f. §. 42—46. Verhalten der L. J. in Abſicht auf Finanz-Vergehen, 444. §. 47. Gebrauch der Waffen, 444. §.

...ssen-Obliegenheiten der Offiziere ...

...Offiziere, 442. §. 50—52. Verbot ...nahme der L. J. 442. §. 43. Alt...

...Anschaffungs-Vorschriften für das ...Corps, 446. §. 85—88. Innere ...im Corps, 446. §. 89, 90.

...Disciplin-Controle, 447. §. 61. Dienst-Journale, 447. §. 62—65. Dienstbücher der Stations-Kommandanten, 448. §. 66, 67. desgleichen der Bezirks-Kommandanten, 449. §. 68, 69, desgl. des Kommandirens, 449. §. 70. Rapporte 449. §. 71. Meldungen, 450. §. 72. Schemas, 450. §. 73. Musterungen, 450. §. 74—77. — Einsendung der L. J. Kosten-Verzeichnisse, 455. — Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger, 520. Einführung eines Geld-Uebersam für die Mannschaft des Corps zur Anschaffung der Munition. 528. Das Schreibmaterialien-Vorrsum für die Stations-Kommandanten betr. 855.

Landwirthschaft. Benutzung des Unraths in den Straßen der Städte und Dörfer zum Vortheil des Landbaues. 66 f.

Landwirthschaftliche Anstalt. Aufnahme von 2 evangelischen und 2 katholischen Schulamts-Candidaten in die Anstalt. 522. 524.

Landwirthschaftliches Hauptfest. Dessen diesjährige Feier betreffend. 636.

Leder. Patent-Ertheilung für den Verkauf wasserdichten Leders. 573.

M.

Medicinal-Collegium. Nähere Bestimmung seines Verhältnisses zu den Kreis-Regierungen. 503. §. 6.

Medicinal-Taxe, erneuerte; für Aerzte, 175 f. und 188. für Wundärzte, 174 f. und 188 f. für Hebammen, 185 f. und 190. für Hebammen, 186. f. 190. für höhere Thierärzte. 187 und 190.

Medicinal-Visitationen. Sind je in 4 Jahren einmal in einem Oberamts-Bezirk vorzunehmen. 508. §. 12.

Milch-Kälber. Erneuertes Verbot des zu frühzeitigen Schlachtens derselben. 635.

Militär. Bestand des Linien-Militärs für das Landjäger-Corps. 423. §. 12, 13. Anzeige der Oberämter an das Kriegs-Ministerium vom Aufenthalt der Inhaber militärischer Orden und Ehrenzeichen. 588.

Mühlordnung. Oberamtliche Entscheidung von Streitigkeiten über die Anwendung der Mühlordnung. 503. §. 7. 3. no.

Mühlstraßen. Die oberamtlich erkannten Mühlstrafen bis auf 10 Thlr. sollen den Amtspflegern zu. 284. §. 8.

O.

Oberamts-Gerichte. Verlegung des Oberamts-Gerichts-Sitzes von Gerabronn nach Langenburg. 726. Vorschrift für die D. R. Gerichte, die Beantwortung amtlicher Schreiben und Eingaben betr. 884.

Oberämter. Erweiterung ihres Verfügungs-Rechtes. 503—507. §. 7, 8. Verminderung und Vereinfachung ihrer Geschäfte. 508. §. 9—14.

Oberforstmeister, vormalige. Deren Rang. 370.

Offiziers-Zöglinge. Deren Aufnahme in die Regimenter betr. 885.

Orden. Anzeige an das Kriegs-Ministerium vom

Digitized by Google

Aufenthalt der Inhaber militärischer Orden und Ehrenzeichen. 588.

P.

Papier, endloſes, ſ. Patent-Ertheilungen.

Patent-Ertheilungen: für die Verfertigung einer Strohſchneid-Maſchine. 10. für den Verkauf von Nagel- und Schrauben-Schuhen und waſſerdichten Leders. 373. für die Verfertigung einer Maſchine zur Bereitung endloſen Papiers. 419. für die Anwendung einer Preß-Maſchine zur Verfertigung irdener Waſſerleitungsröhren. 631.

Patrimonial-Gerichtsbarkeit, ſ. Standesherrn.

Päſſe, ſ. Reiſepäſſe.

Penſionäre. Anzeige der Caſſenbeamten von der Anſtellung der bei ihnen angewieſenen Penſionäre in Corporations- ꝛc. Dienſten. 419.

Penſions-Steuer pro 18²⁵/₂₆. 935.

Pfarrhäuſer, ſ. Bauweſen.

Pfarr-Stellen, erledigte: Aalen, Dekanat. 857. Abtsgmünd. 540. Affaltrach. 842. Ailringen. 374. Airheim. 930. Altenſtaig, Stadtpfarrei. 929. Aufhauſen. 326. Balingen, Diakonat. 311. Bernsfelden. 725. Birkenfeld. 151. Bothnang. 247. Böttingen. 791. Bräunisheim. 528. Breitenberg. 857. Bronnweiler. 452. Darmsheim. 151. Dätzingen. 581. Deckenpfronn. 792. Dettingen. 581. Ebingen, Diakonat. 713. Eltingen. 463. Epfendorf. 254. Erligheim. 151. Eſchenthal. 539. Freudenthal. 12. Frikenhofen. 539. Friedingen. 929. Gerlingen. 853. Gochſen. 326. Gömmingen. 652. Grözingen. 632. Guſſenſtadt. 307. Hauberabronn. 247. Hauſen a. d. Würm 247. Langenargen. 152. Leimnau. 714. Leinzell. 326. Leonberg, Dekanat. 857. Liebenzell, Diakonat. 156. Ludwigsburg, Dekanat. 254. 795. Ludwigsburg, Pfarrei am Zucht- und Waiſenhauſe. 926. Markgröningen, Stadtpfarrei. 853. Mähringen. 254. Mößingen. 714. Münchingen. 581. Münſingen, Dekanat. 240. Neckarſulm, Kaplanei. 464. 592. Nehren. 527. Nellingen. 724. Neuenſtadt, Diakonat. 642. Neuhauſen a. d. Erms. 592. Nuſringen. 527. Oberenſingen. 884. Ochſenburg. 420. Oeffingen. 248. Peterzell. 632. Pfäffingen. 632. Plochingen. 528. Reinsberg. 247. Rudersberg. 539. Schmiechen. 452. Schnaitheim. 247. Schopfloch. 591. Schorndorf, Dekanat. 929. Schömberg. 240. Siglingen. 792. Sindelfingen, Diakonat. 527. Steinenbronn. 527. Stuppach. 528. Stuttgart, Diakonat an der St. Leonhardskirche. 70. Sülzbach. 420. Tädingen. 528. Teufringen. 791. Thalheim. 592. Upfingen. 858. Waldbach. 714. Wallhauſen. 452. Wangen. 886. Weidenſtetten. 374. Welzheim, Dekanat. 886. Wieſenſtaig, Kaplanei. 728.

Pferdezucht, ſ. Geſtütsweſen.

Polizei-Anſtalten. Ausſetzung von Preiſen für die Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gaſſen. 66 f. ſ. auch Reiſepäſſe.

Polizei-Verwaltung. Ueberlaſſung derſelben an die v. Berlichingenſche Familie. 458 ff. (ſ. Adel) desgl. an den Fürſten von

und Taxis. 653 ff., desgl. an den Hohenlohe-Bartenstein. (s. Standesherrn)

Taxfreiheit. Der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd. 199. Erinnerung für die katholischen Geistlichen wegen genauerer Unterscheidung bei ihrem amtlichen Briefwechsel unter postportofreien und Privatangelegenheiten. 524.

Postsachen. Postporto-Taxe für einfache Briefe und Erhöhung des Gewichts der letzteren auf 1 Loth betreffend. 287. Begleitung der Postwagen durch Landjäger 441. f. §. 35, 36. Stations-Entfernung von Heilbronn nach Oehringen, Künzelsau und Öhringen. 536.

Priesterweihe, s. Kirchenwesen, katholisches.

Privilegien. Für die Fabrikation von Schwefelsäure, Soda und gereinigtem Holzessig. 2.

Prüfungen. Vorladungen zu den Prüfungen der katholischen Schul-Incipienten und Provisoren. 10. 925. Desgl. zu denen der katholischen Schullehrer und Provisoren, auch Musterlehrer 11. Termine zu den Prüfungen der Studien-Candidaten 12. 585. Resultate der Concurs-Prüfungen der Rechts-Candidaten 146. 542. Termin zur Prüfung der in die Anstalt für Offiziers-Zöglinge aufzunehmenden Jünglinge. 150. Termin zur Dienstprüfung der katholischen Geistlichen. 231. Termin zur Prüfung der evangelischen Schulamts-Candidaten und der ins Seminar zu Eßlingen aufzunehmenden Jünglinge 245. Anordnung periodischer Concurs-Prüfungen bei dem Medicinal-Collegium für die Wundärzte, Geburtshelfer und Apotheker. 288. Termin zu der ersten Dienst-Prüfung bei dem Ober-Tribunal. 314. 767. Termin zur Prüfung der katholischen Schulamts-Candidaten. 325. Anordnung einer Concurs-Prüfung im Baufache und erste Vornahme derselben. 369. Termine für die Concurs-Prüfungen der evangelischen Schullehrer, Provisoren und Incipienten 377. 933. Anordnung von Semester-Prüfungen für die zweite Dienst-Prüfung bei dem Ober-Tribunal und Bekanntmachung der Termine. 418. 737. 922. Termin für die Concurs-Prüfung der Forst-Candidaten 580. Termin für das Land-Examen und für die Prüfungen derjenigen, die zum Behuf des Studiums der Theologie (in und außer dem evangelischen Seminar) oder einer andern höhern Wissenschaft die Universität beziehen wollen. 585. Termin zur Prüfung für die Aufnahme ins Wilhelms-Stift. 587. Termin zur Prüfung für die vorläufige Legitimation zum Studium der katholischen Theologie. 587. Abstellung der Gebühren bei Prüfungen der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Apotheker, so wie der Beiziehung zweier Wundärzte zu den Prüfungen der nicht graduirten Chirurgen erster, zweiter und dritter Classe. 854.

R.

Rangordnung. Rang der vormaligen Oberforstmeister. 370. Der fürstlich Hohenlohe-Bartensteinischen Beamten. 877. §. 60.

Rechnungswesen. Aussetzung von Preisen für

Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungs-Formulare. 67 ff.

Rechts-Consulenten. Wohnsitz-Veränderung des R. C. Phil. Franz Ferd. Clubius 372. Desgl. des R. C. Keppler. 192. 835.

Rechts-Erkenntnisse.

a) sämmtlicher Gerichtshöfe in den Monaten: Dezember 1822. 71—118. Januar 1823. 203—228. Februar 255—284. März 327—358. April 379—416. Mai. 465—498. Juni. 515—576. Juli. 593—628. August. 729—760. September. 797—832. Oktober. 887—920. November. 939—974.

b) einzeln bekannt gemachte Straf-Erkenntnisse: gegen Valentin Leicht, zu Altdorf. 937.

Rechtspflege. Uebersicht über den Stand der im J. 1822 bei den höheren Gerichten verhandelten Rechtssachen. 542. Verwaltung der Rechtspflege in den Besitzungen des Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein. 863—867. Vorschrift für die O. A. Gerichte, die Beantwortung amtlicher Schreiben und Eingaben betreffend. 884.

Regierungs-Blatt. Einsendung der Gebühren für das zweite Semester 1823. 372. desgl. für das erste Semester 1824. 835.

Reinlichkeit, s. Polizei-Anstalten.

Reise-Pässe. Prüfung derselben bei reisenden Fremden. 584. 768.

Rekrutirung. Aushebung von 4000 M. für 1823. 5. Vorladung der Militär-Pflichtigen zur Berichtigung der Listen und zur Zielung des Looses. 7. Vorladung zur Aushebung selbst. 157. Repartition der Contingente. 159. Vorladung der abwesenden Militär-Pflichtigen zur Nachaushebung. 307. Rekrutirung des Landjäger-Corps. 428 f. §. 38—43. Vorbereitung der Aushebung für 1824. 856.

Rekrutirungs-Kasse. Deren Führung durch den Regiments-Quartiermeister Kümmerlen. 374.

S.

Schuhe. Patent-Ertheilung für den Verkauf von Nagel- und Schrauben-Schuhen. 373.

Schulen, gelehrte. Bestimmung der nächsten Aufsichts-Behörde über die lateinischen Schulen. 231. Errichtung von Präzeptoraten zu Oberndorf, Spaichingen, Sulgau und Wangen. 525.

Schul-Conferenz-Direktoren. Deren Bestellung in den Diöcesen: Vaihingen. 419. Besigheim. 156. Böblingen. 316. Calw. 590. Eßlingen. 712. Marbach. 310. Nagold. 252. Vaihingen. 230. Stuttgart. 922.

Schulgebäude, s. Bauwesen.

Schulwesen, evangelisches. Empfehlung der Schrift: deutscher Volksschullehrer ꝛc. 155. Desgl. von Krause's Lehrbuch der deutschen Sprache und des Handbuchs zur Erläuterung dieses Lehrbuchs, nebst Bekanntmachung der Laden-Preise. 311. Verpflichtungen der Zöglinge des Schullehrer-Seminars. 315. Preis-Aufgaben für Schullehrer. 376. Errichtung einer weitern Lehrstelle am Schullehrer-Seminar. 523. Empfehlung der Schrift: Freimüthige Jahrbücher der allgemeinen deutschen Volksschulen. 712.

Katholisches. Empfehlung: Freimüthige Jahrbücher der allgemeinen Deutschen Volksschulen. 772.

Schuldenzahlungs-Kasse. Verläufige Zuweisung von Einnahmen für das Jahr 1823/24. 502.

Schwefelsäure. s. Privilegien.

Seminarien. Aufnahme von 32 Zöglingen in das Seminar zu Maulbronn. 640.

Soda. s. Privilegien.

Staats-Ausgaben. Einsendung der einer Dekretur bedürfenden Kostenzettel über dieselben. 418.

Staatsbürgerrecht. Ertheilung desselben an Frauenspersonen. 506. Z. 3.

Staats- und Regierungs-Blatt. s. Regierungs-Blatt.

Standesherrn. Vollzug der Königl. Deklaration vom 8. Aug. 1819 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis. 655—704. I. Persönliche Vorzüge des fürstlichen Hauses. Gerichtsstand. 655. §. 1. II. Rechtspflege und Polizei-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen überhaupt. 654—658. §. 2—19. Eintheilung der fürstlichen Amts-Bezirke. 654. §. 2. u. 3. Fürstliche Amtsstellen. 654. §. 4. Eintritt ihrer Thätigkeit. 654. §. 5. Erstmalige Ernennung der fürstlichen Beamten. 654. §. 6. ihre Befähigung. 655. §. 7. erstmalige Verpflichtung und Einweisung derselben. 655. §. 8. Erledigungs-Fälle. 655. §. 9. Entlassung der fürstlichen Beamten. 655. §. 10. Deren Dienst-Obliegenheiten. 655. §. 11. Dienst-Einkommen und Pensions-Ansprüche. 656. §. 12. Uniform. 656. §. 13. Amts-Aufwand bei den fürstlichen Aemtern. 656. §. 14. Fürstliche Amts-Gefälle. 657. §. 15. Verhältniß der fürstlichen Amts-Gerichte und Polizei-Aemter zu den Rentämtern des Fürsten. 687. §. 16. Verwendung der Königl. Gesundheits-Beamten. 678. §. 17. In gemischten Orten bleibt die Frage von der Uebernahme der Rechtspflege und Polizei-Verwaltung ausgesetzt. 658. §. 18. Verzicht des Fürsten auf diese Uebernahme in einzelnen Orten. 658. §. 19. III. Von der Rechtspflege insbesondere. 658—662. §. 20—31. Zweite Gerichts-Instanz. 658. §. 20. Erste Gerichts-Instanz. Bildung der fürstlichen Amts-Gerichte. 659. §. 21. Ernennung der fürstlichen Gerichts-Beamten. 659. §. 22, 23. Verpflichtung derselben. 659. §. 24, 25. Gerichts-Beisitzer. 660. §. 26—28. Gerichts-Diener. 661. §. 29. Fürstliche Amts-Gebäude. 661. §. 30. Delegation der Gerichtsbarkeit im fürstlichen Amts-Bezirk Ober-Sulmentingen an das Königl. O.A. Gericht Biberach. 662. §. 31. IV. Von der Polizei-Verwaltung insbesondere. 662—666. §. 32—43. Fürstliches Amt. 662. §. 32. Ernennung des fürstlichen Amtmanns. 662. §. 33. Dessen Verpflichtung. 663. §. 34, 35. Amts-Aktuar. 663. §. §. 36, 37. Amtsdiener. 664. §. 38. Fürstliche Amts-Gebäude. 665. §. 39. Verhältniß des fürstlichen Amts-

manns zu der Amts-Verſammlung. 663. §. 40. Gemeinſchaftliches Amt. 665. §. 41. Verwaltung der Stiftungen 666. §. 42. Ernennung der Orts-Vorſteher. 666. §. 43. V. Von der Forſt-Gerichtsbarkeit, Forſt- und Jagd-Polizei und Forſt-Verwaltung. 667—674. §. 44—65. Eintheilung der fürſtlichen Forſt-Bezirke und Forſt-Stellen, und allgemeine Befugniße der Letzteren. 667. §. 44, 45. Gleichſtellung der fürſtlichen Forſt-Verwalter und Revier-Förſter mit den königlichen. 667. §. 46. Ernennung, 668. §. 47. Verpflichtung der fürſtlichen Forſtverwalter und Förſter. 668. §. 48. Beſtimmung wegen der bisher Angeſtellten. 668. §. 49. Erledigungs-Fälle. 669. §. 50. Entlaſſung der fürſtlichen Forſtbeamten. 669. §. 51. Dienſt-Einkommen. 669. §. 52. Penſions-Anſprüche. 669. §. 53. Dienſt-Obliegenheiten derſelben überhaupt. 670. §. 54. insbeſondere: Holzberichte. 670. §. 55. Forſt-Schutz. 670. §. 56. Gegenſeitiges Recht der Königl. und der fürſtlichen Forſtdiener zur Abrügung entdeckter Frevel. 670. §. 57. Getheilte forſtliche Rechte. 671. §. 58. Uniform der fürſtlichen Forſt-Beamten. 672 §. 59. Forſt-Aſſiſtenten. 672. §. 60, 61. Forſtamts-Diener. 673. §. 62. Forſt-Gefängniſſe. 673. §. 63. Amts-Aufwand der fürſtlichen Forſtſtellen. 673. §. 64. Amts-Gefälle dieſer Stellen. 674. §. 65. Tabellariſche Ueberſichten der Amtsbezirke für die Rechtspflege und die Polizei-Verwaltung. 675—686. Desgl. der Markungen gemiſchter Orte, in welchen die Uebernahme der Gerichtsbarkeit ꝛc. ꝛc. ausgeſetzt bleibt. 687. Desgl. der Markungen, in welchen der Fürſt auf die Rechts-Pflege und Polizei-Verwaltung verzichtet. 688. Desgl. der Forſt-Verwaltungs-Bezirke. 689—704. Perſonal-Organiſation in den fürſtlichen Amts-Bezirken. 716—719. — Königl. Deklaration vom 27. Oktober 1823, die ſtaatsrechtlichen Verhältniße des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein betr. 859. ff. insbeſondere: I. Perſönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürſtlichen Hauſes. 860—863. Ebenbürtigkeit. — Huldigungs-Eid des Fürſten 860. §. 1. Titulatur. 860. §. 2. Kanzlei-Ceremoniel. 860. §. 3. Kirchengebet. Trauer. 860. §. 4. Wahl des Aufenthaltsorts. 861. §. 5. Gerichts-Stand in bürgerlichen Sachen. 861. §. 6. Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 861. §. 7. Gerichts-Stand in peinlichen Sachen. 862. §. 8. Familien-Verträge ꝛc. ꝛc. 862. §. 9. Vormundſchaften der Familien-Glieder. 862. §. 10. Befreiung von der Militär-Pflichtigkeit, 863. §. 11. von der Truppen-Einquartirung. 863. §. 12. Ehrenwache des Fürſten 863. §. 13. Dienſteid der fürſtlichen Beamten. 863. §. 14. Communikationen mit auswärtigen Regierungen. 863. §. 15. Wochenblätter für die fürſtlichen Beſitzungen. 863. §. 16. — II. Rechts-Pflege. 863—867. Unabhängigkeit der Rechts-

Beylage in §. 27. §. 28. §. 29. §. 30. §. 31. §. 32. §. 33. §. 34. §. 35. §. 36. §. 37. §. 38. §. 39. §. 40. §. 41. §. 42. §. 43. §. 44. §. 45. §. 46. §.

Execution gegen Steuerpflichtige. 499. f. Unzulässigkeit der Betretung des Rechtswegs über Entschädigungs-Ansprüche wegen entgangener Steuerfreiheit. 501. f. Ausschreibung des ersten Drittheils der Jahrsteuer von 18²³/₂₄. 777. Gesetz über die direkten Abgaben für das Jahr 17²³/₂₄. 935.

Stiftungen (einzelne). des Wendelin Kaufmann zu Riedlingen. 12. des Pfarrers Sontag zu Thannhausen. 590.

Stiftungs-Verwaltung. Aussetzung von Preisen für Stiftungs-Rechnungs-Formulare. 67. ff. Behandlung des Bauwesens der Stiftungen. 319. Ablösung von Grundgefällen der Stiftungen. 504. §. 5.

Straf-Erkenntniße. s. Rechts-Erkenntniße.

Straf-Rechts-Pflege. Verzeichniß geflüchteter Angeschuldigten und Verbrecher. 360—368.

Straf-Sachen. Strafbefugniße der Kreis-Finanz-Kammern. 132. §. 18. Z. 7. und §. 19. s. Mühl-Strafen.

Straßen. Beförderung der Reinlichkeit in denselben. 66.

Straßenbau-Abgabe. Der reisenden Ausländer. 3.

Streifen. Deren Vornahme durch die Landjäger. 434—439. §. 3—19.

Strohschneid-Maschine. s. Patent.

T.

Tabak-Handel. Auflage auf denselben pro ²¹/₂₂. und Bekanntmachung der Fassionen der Tabak-Händler. 13—64.

Tanzen. Dispensations-Ertheilung durch die gemeinschaftlichen Oberämter in der geschlossenen Zeit. 507. §. 7. Z. 14.

Taubstummen-Erziehung. Anstalt hiefür zu Gmünd und Verbindung einer Blinden-Anstalt mit derselben. Statut für diese vereinigte Anstalt. 192—199. Verordnung wegen Verbreitung eines methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts. 199—202. Niedersetzung der Oberaufsichts-Commission für die Anstalt zu Gmünd. 242. Aufnahme in die Anstalt für das Lehrjahr vom 1. September 18²³/₂₄. und Kosten der Theilnahme an derselben. 526.

Thierarznei-Schule. Aufforderung der Lehr-Candidaten für das Schuljahr 18²³/₂₄. 631.

Thierärzte. s. Medizinaltaxe.

Transporte. s. Gefangene.

U.

Universität Tübingen. Besuch derselben im Winter-Halbjahr 18²³/₂₃. 3. Desgleichen im Sommer-Halbjahr 1823. 544. Benennung der zum Studium legitimirten Jünglinge. 232. 719. Bekanntmachung der angekündigten Vorlesungen. 233. 644. Benennung der in das Wilhelms-Stift aufgenommenen Jünglinge. 252. 726. Benennung der zum Studium der evangelischen Theologie in und außer dem Seminar legitimirten Jünglinge. 721. Preise-Vertheilung an Studirende. 854.

Urlaub. Befugniß der Finanzkammer-Direktoren zu dessen Ertheilung. 141. §. 47. Desgl. der Vorstände der Kreis-Regierungen. 504. §. 4.

B.

Verbrechen 360. Verhaftung flüchtiger Verbrecher.

Viehhalter 360. Errichtung örtlicher Hülfskassen für Verpflegung ärmerer Viehhalter.

W.

Wartgeld. s. Handwerksgesellen.

Wasserleitungs-Röhren. s. Patent-Ertheilungen.

Wegrechte. Ausstellung und Entlassung derselben durch die Kreis-Regierungen. 504. § 3.

Weinlese. Verfügung, die diesjährige Weinlese betr. 773.

Weinmost. s. Accise.

Wilhelms-Stift zu Tübingen. s. Universität.

Wirthschaften. Verbot des Betriebs einer Wirthschaft für die Landjäger. 446 § 56. Künftige Einfindung und Einrichtung der Vorzeichnisse über die von den Kreis-Regierungen und Oberämtern beurtheilten Wirthschafts-Gerechtigkeiten. 508 § 11. Formular zu diesen Verzeichnissen. 515. ff.

Wittwen-Kasse, evangel. geistliche. Uebersicht über deren Stand auf Martini 1821. 243. desgl. auf Martini 1822. 923.

Wundärzte. s. Medicinal-Taxe und Prüfungen.

Z.

Zollwesen. Anwendung der erhöhten Zölle auf einzelne Cantone der Schweiz. 765. 934. Errichtung eines Oberzollamts zu Alpirsbach. 926.

III.

Personen-Register.

Aaron 476. 804.
v. Abel 455. 776.
Abel 146. 155. 374. 846. 847. 892. 899. 966.
Abele 258. 492. 824.
Abendschein 97. 827.
Abesle 58. 882.
Abraham 805. 914.
Ackermann 172. 179. 551. 713. 721. 811.
Adam 512. 959.
Ade 1. 166.
v. Adelmann, Graf 298. 465.
v. Adelsheim-Hengstfeld 298.
v. Adelsheim-Wachbach 298. 491. 891.
Adler 110.
Adrion 914. 917. 983.
Aich 31. 784.
Aichele 37.
v. Aichner-Heppenstein 718.
Aierle 414. 595.
Aiger 49.
Aigner 82. 762. 949.
Aigsler 4. 891.
Aikelin 35.
Akerknecht 58.
Akermann 848.
Alber 420.
Albrecht 80 402. 938.

Digitized by Google

Albus 563. 820.
Alf 271.
Algaier 31. 37.
Allmendinger 601.
Altvater 619.
Ammermüller 56. 232.
Ammon 274.
Amos 736. 973.
Andler 259.
Andre 38.
Angerer 367.
Angerhofen 44.
Angſter 90. 747.
Ankele 408. 466.
Ankhelin 41.
Anneſch 106.
Antifuhr 96.
App 226. 571.
Appenzeller 758.
Apperger 565.
Appert 222.
Appinger 106.
d'Argent 34.
v. Arlt 589.
Arnold 41. 80. 82. 272. 392. 545. 556. 573. 644.
v. Arnsberg, Graf 558.
Arnweiler 730.
Aſtfalk 606 (2) 961.
Aßfalg 718.
Attinger 902.
Auberlen 263. 310. 561.
Auch 521. 604.
Auerbacher 271. 483. 616. 891.
Aufrecht 35.
Aupperle 558.
d'Autel 242. 249.
v. Autenrieth 237. (2)
Autenrieth 232. 613. 648. 746. 952.

Baader 497.
v. Bach 952.
Bach 549. 843.
Bacherer 38.
Bächle 108.
Bächler 721.
Bachmann 42. 829.
Back 551.
Bader 105. 333. 762.
Bäder 213.
v. Bagnato 767.
Baier 48. 51. 345. 349. 569. 620.
Baiermeiſter 101.
Baitinger 816.
Baizer 492.
Baizger 492.
Balbach 828.
Balde 558.
v. Baldinger 470. 630.
Balland 354.
Balle 219.
Ballheim 826.
Balluff 37.
Balneator 568.
Balz 553.
Balzer 276. 801.
Bandel 309.
Bander 618.
Bandtlin 57. 93.
Banzhaf 53. 385. 898.
v. Bär 250.
Bär 36. 39. (3.) 103. 383. 406. 492. (2.) 569. 890.
Bareis 473. 565. 594.
Barenſteiner 759.
Barfuß 346.
Bartelmeß 102.
Bartenbach 63.
Barth 43. 919.
Bartholomäi 725.
Bäsler 92. 809.
Baudendiſtel 959.
Bauder 629.
Bauer 48. (4.) 52. (2) 53. 55. 59. 78. 112. 219. 230. 259. 272. 306. 391. 397. 412. 486. 489. 520. 552. 560. 570. 625. (2.) 641. 732. 754. 825. 892. 928. 961.
Bauerheim 549.
Bäuerlen 38. 205. 474. 802. 818. 973.
Bauhof 358.
Bauknecht 115.
Baumaier 49.
Baumann 31. 85. 492. 521.
Baumeiſter 60.
Baumgärtner 264. 491.
Bäumlein 61. 230.
Baur 237. 417. 648.
Bäurle 413.
Bauſch 543 (2.)

v. Bautz 290.
Bay 911. 950.
Bayer 965.
Bayerisdorfer 352.
Bayha 271.
Bayien 146. 155.
v. Becher 305. 612.
v. Bechner 898.
Bechstein 154. 630.
Becht 819.
Bechtold 414.
Beck 51. 60. 471. 498. 736. 738. 799.
Becker 41.
Beckert 58.
Beckh 24. 63. 147.
Beckler 63.
Beckmber 352.
Bebr 23. 48. 266.
Bebrle 817.
Beilhanz 398. 912.
Beiselen 596.
Beisgen 9.
Bek 29. 32. 33. 101. 256. 342. 487. 491. 622. 629. 822. 910. 962.
Beker 63. 265. 901.
Bell 61.
Bellino 51.
Beller 255.
Bellier 407. 969.
Bender 37. 260.
v. Bengel 249. 645. (3.)
Bengel 74. 234. (3.) 235.
Benner 555.
Bentele
Benz 3
Benzin
Berdrt
Berg
Berge
Bergh
Beri
v.
B
v.
B
B
Bi
Bi
Bi

Blei 817.
Bleile 31.
Blenk 367. 521.
Bleſſen 23.
Bleſſing 757.
Blezinger 570.
Blind 218.
Blinzinger 351 (2.) 733.
Blocher 272.
Blöſch 521.
Blume 79. 203.
Blumenſchein 89.
Blumenſtetter 63.
Blumenſtock 486. 824. 961.
Blumentritt 224.
Böcklen 784.
Bodenmüller 720.
Boſinger 333. 520. 888.
Boger 743.
Bogler 941.
Bögner 954.
Böhler 575. 589. 915.
Böhm 115. 962.
v. Bohnenberger 238. 649.
Bohnenberger 38. 153. 720.
Bohner 59.
Böhner 903.
Bohnet 217. 396. 397.
Böhringer 22. 58. 621.
Bohrler 267.
Bojus 29.
Bökel 897.
Bollinger 110. 329.
Bölz 359.
Bölzle 564.
Bomhard 720.
Bommer 917.
Bonat 346.
Bonhöfer 39.
Bonwetſch 211.
Bonzano 28.
Börroth 798.
Bort 278.
Boſch 358. 480. 951.
Boſcher 622.
v. Boſe 547. 706.
Bosler 905.
Boſſert 55.
Bothner 267.
Bott 564.
Bottinger 361.
Böttinger 42.
Böttlen 739.
Bouque 952.
v. Bouwinghauſen 290.
Bozenhard 395. 565. 959.
Bozler 355. 918. 941.
Braig 29.
Brand 479. 749.
Brandegger 38. 907.
Brändle 399. 891.
Brandtle 463.
Braun 39. 44. 253. 265. 363. 365. 480. 550. 603. 615. 726. 751. 757. 797. 801. 816. 819.
Bräuning 49. 803.
Braunwarth 47.
Braz 39.
v. Brecht 338. 373.
Brecht 49.
Brechtel 831.
Bregler 83.
Breh 968.
Brehm 102.
Breimaier 115.
Breitenbach 35.
Breitenbücher 620.
Breitling 843.
v. Breitſchwerdt 855.
Breitſchwerdt 306. 640.
Brenner 557.
Brenzinger 743.
Breuning 392. 740. 798.
Breunlin 26.
Breuſch 909.
Brezel 387.
Brielmaier 755.
Brigel 463.
Britſch 106.
Bruckmann 721.
Bruker 57.
Brukiacher 937.
v. Brukmann 324.
Brükmann 41.
Brunner 75. 410. (5)
v. Brunow 813. 902.
Brutſcher 49.
Bube 827.
Bubek 721. 948.
v. Bubenhoven 257. 258. 383. 597. 598. 803. 943.
Buchele 643.
Bucher 31. 62. 63.
Buchtel 81.

Buchwald 336. 480.
Buder 61.
Bühl 24. 954.
Bühl 349.
v. Bühler 316. 404.
Bühler 92. (2.) 324. 366. 391. 812. 966.
Bühner 556.
Bührer 905.
Buk 226.
Bullinger 79. 259. 606. 826. 828. 892. 914.
Bulmer 91.
Bund 39. 644.
Bund 232. 851.
Burger 566. 891. 895.
Bürgen 57. (2.)
Burk 38. 58. 716.
Burkert 61. 253.
Burkhard 62. 80. 92. 273. 381. 387. 484. (2.) 487. 721. 748. 755. 805. 958.
Burkle 426.
Burmann 60.
Burr 49. 911.
Burschle 471.
Burtersal 96. 620. 799.
Bürenstein 38.
Bughuber 26.
Bugorini 146. 255. 255. 855.

Camerer 251. 720.
Capell 351.
Carle 103.
Caspar 218. 358.

Dieder 605.
Diehm 54.
Diem 253.
Diemer 276.
Diemert 383.
Dieſch 496.
Dietelbach 73. 814.
Dieter 328.
Dieterich 63. 233.
Dietlin 44.
Dietrich 719. 835.
Dietſch 88.
Diez 520.
Diezel 52.
Dik 26.
Dilger 413.
Dill 813.
Dillenius 257. 324.
Dillmann 377.
Dinkelacker 306.
v. Ditterich 306.
Dittus 363.
Dizinger 229.
Döbler 31.
Dodel 757
Dohm 904.
Döller 118. 356.
Doll 51.
Domino 47.
Döning 41.
Donner 41. 650.
Döring 354.
Döring 367. 802.
Dorn 63.
Dorner 640.
Dörr 25. 222. 261. 351. 365. 388. 732. 804.
Dorſch 931.
Dötſchmann 39.
Drauz 474.
Dreher 803. 971.
Dreiß 44.
Dreſcher 109.
Drey 235. (2.) 249. 645. 646.
Dreyer 380.
Dümmler 76.
Dünger 543 (2.)
Dunker 33.
Dürlewanger 65.
Dürner 228.
Dürr 46. 89. 285. 596. (2.) 630. 884.
Durſch 856.
Duttenhofer 2. 30.
Duvernoy 856.

Eberhard 597. 915. 959.
Eberle 206. 726.
Ebert 223.
Eberwein 617.
Eble 47. 118. 498.
Eblen 81.
Ebner 377.
Eck 364.
Eckert 553. 565.
Edelmann 936.
Efferenn 55.
Egelhaaf 57.
Eggert 29.
Eggſtein 343. 718.
Egle 470. 758.
Egner 571.
Ehemann. 30. 58. 636
Ehinger 23.
Ehmann 10. 371. 457.
Ehninger 284.
Ehren 59.
v. Ehrenfeld 707.
Ehrenfried 897.
Ehrlein 401. 467.
Ehrlich 265.
Ehrmann 400. 467.
Eiberger 346.
Eicheler 59.
Eichert 220. 256.
Eichhorn 591. 759. 897.
Eidenbenz 912.
Eigeldinger 272.
Einödder 345.
Einſele 46. 213.
Einſtein 621.
Eipperle 741.
Eiſele 737.
Eiſenbach 238. 239.
Eiſenbrenner 954.
Eiſenhart 477. 918.
Eiſenlohr 53.
Eiſenmann 43. 50. 710.
Eiſenmenger 51. 526. 580. 824.
Eiſenſtuk 29.
Eiſinger 757.
Eitel 32. 48. 86. 340. 476. 564.
Ekart 25. 35. 104.
Ekhardt 33.

Ekmann 269.
Elben 631. 834.
Elbin 35.
Elbs 408.
Ellinger 98. 267.
v. Ellrichshausen, Assumstadt. 290.
v. Ellrichshausen, Jaxtheim 300.
Elwert 369.
Ellwerth 47 48.
Emmendörfer 748.
Emmer 856.
Emmert 239. 650.
Enchelmaier 313.
v. Endreß 148.
Engel 24. 112.
Engelfried 736.
Engelhard 27. 111.
Enslin 22. 33. 54. 546. 616.
Enz 365. 626.
Epp 395.
Epple 334.
Eppler 555. 731.
Erath 191.
Erb 227. 358.
Erbe 332.
Erfle 463.
Ergenzinger 343. 795.
Erhard 58. 102. 363. 926.
Erne 371.
Erpf 893.
Ertinger 118. 415.
v. Eschenmeyer 648.
Eschenmeyer 237.
Esel 966.

Digitized by Google

Fontbach 53.
Forſter 32.
v. Forſtner 239. 651.
Forſtner 259. 601.
Foſſetta 478.
Foß 491. 753.
Fraas 233.
Fraidel 57.
Frank 76. 100. 118. 229. 340. 468. 559. 819. 822. 823.
v. Franquemont, Graf 265.
v. Franquemont 706.
Franz 32.
Frech 498. 741. 941.
v. Freyberg 91. 470 (2.)
Freihofer 521.
Freirer 827.
Freudigmann 357.
Frey 84. 110 116. 466. 562. 726 727. 746. 748. 916.
v. Freyberg 803.
Freybler 351.
Freythaler 331.
Frick 191.
Fricker 310.
Friedel 32.
Friedrich 51. 340. 915.
Frik 51. 950.
Friker 2.
Friton 479.
Fritſch 566.
Friz 36. 37. (2.) 205. 219. 618. 721. 752. 830. 972.
Frize 54.
Frölich 54. 334.
v. Fromm 636.
Froſch 204.
Früh 828.
Fuchs 29. 47. 49. 87. 727. 784. 919. 946.
Fuchsberger 720.
Fuchsloch 970.
Fuchslocher 84.
Fuchsſtadt 88.
Fulda 238. (2.) 656.
Funk 86. 827. 965. 967.
Fuoß 759.
Furch 954.
Fürgang 22.
Fürſt 405. 734.
Furthmüller 958.
Fütterling 407.

v. Gaab 776.
Gäbelin 362.
Gabriel 895.
v. Gaisberg 582. 705.
v. Gaisberg-Helfenberg 290.
v. Gaisberg-Neunthauſen 296.
Gaisdorfer 214.
Gall 36.
Gamble 419.
Gaunter 360.
Gauſer 228.
Gänsle 58. 91. 612.
Ganz 900.
Ganzenmüller 364. 401.
Garivatti 36.
v. Gärtner 237. (3.) 648. (2.)
Gärttner 306.
Gaſſer 10.
Gaſſert 83.
Gaßner 817.
Gatthof 823.
Gaub 114. 469.
Gaudig 36.
Gaufer 219. 823.
Gauger 39.
Gaul 762.
Gaumer 211.
Gaupp 99. 285.
Gauß 484. 521. 640. 945.
Gebel 2.
Gebhard 410. 411. 567. 595. 602. 730.
Geckeler 955.
Gehrig 220. 610.
Gehring 44.
Gehrmann 973.
Geier 27.
Geiger 108. 147. 253. 275. 389. 392. 519. 574. 607. 760. 830. 903.
Geiſſelbrecht 636.
Geiſſer 758.
Geiſt 274. 727.
Geiſter 110.
Geiß 206. 971.
Gemmi 475.
v. Gemmingen-Bonfeld 290. 300.
v. Gemmingen-Bürg 290. 339.
v. Gemmingen-Fürfeld 292.
v. Gemmingen-Guttenberg 953.
v. Gemmingen-Hardenberg. 608.

v. Gemmingen-Hornberg 292.
v. Gemmingen-Steinsfeld 292.
v. Gemmingen-Widdern 384 (2.) 548. 599.
Gendel 520.
de Geneve 42.
Gengenbach 44. 426.
Gentner 58. 767. 808.
Georg 36.
v. Georgii 249.
Georgii 44. 317. 640.
Geprägs 358.
Gerbert 51.
Gerlach 239. 650.
Gern 718.
Gerster 225. 800. 919.
Gessler 89. 453.
Geß 56.
Geyer 46.
Geysel 63.
Gfröhrer 855.
Gienger 741. 941.
Gillich 554.
v. Gimmi 717.
Ginkinger 44.
Gionnuttin 226.
Giulini 42. 116. 356.
Glaiß 809.
Glanz 22. 204. 574. 901.
Glaser 524. 676.
Gläsle 74.
Glenk 102.
Glöckler 60.
Glok 52. 223. 599.
Glück 381. 565. 804.

Digitized by Google

Grüneiſen 855.
Grünewald 463.
Grunsky 570.
Grünzweig 29.
Gſcheidel 50.
Gſcheidle 77. 947.
Gſchwend 109. 557.
Gſell 41.
Gſeller 627.
Gugenheimer 919. 944.
v. Gültlingen 471.
Gundelfinger 491.
Gundert 54. 419.
Gundlach 105.
Günther 263. 276. 344. 477. 813.
Gunzenhäuſer 259. 335. 379. 890. 892.
Gunzer 339.
Gunzert 630.
Günzler 543 (2.)
Guſtmann 26. 217. 600. 800.
Gutbrod 481. 746. 889.
Gutmann 44. 103.
Gütner 405.
Güttinger 74. 78. 727. 909.

Haag 42. 212. 284. 491. 521. 604. 621. 730. 753. 888.
Haas 1. 31. 217. 271. 343. 344. (2.) 394. 397. 483. 562. 574. 767. 907.
Habel 61. 210. 811.
Haberer 909.
Häberle 335.
Hablizel 61.
Hack 620.
Häfelen 277. 598. 627.
Häffele 454.
Haffner 285.
Hafner 47. 89. 211. 261. 317. 922. 972.
Häfner 944.
Hägele 81. 207. 256. 733.
Hagenmaier 944.
Hagmeier 818.
Hahn 45. (2.) 95. 267. 339. 386. 622. 767.
Hähnle 62. 104.
Haigis 363.
Hailer 37.
Hainlen 722.
Haiſch 25.
Hak 265.
Häker 35. 41. 229.
Hakh 366.
Hakmann 266.
Hakſpiel 572.
Haldenwang 720.
Hallberger 966.
Haller 270. 482. 552.
Hallmaier 741.
Halm 210. 795.
Hamann 748.
Hammer 784.
Hämmerlen 286. 957.
Hänle 223.
Hänlein 314.
Hannemann 50.
Hänſelmann 92. 256. 350. 599. 823.
Hänſelmann 903.
Hanſer 109. (2.) 589.
Happold 223.
Harbegg 34.
Häring 609. 954.
Harlacher 827. 964.
Härle 356. 973.
Härlin 40. 330.
v. Harling 292. 903.
Harſch 41. 727.
Hartdorn 272.
Harter 706.
Hartfelder 737.
Härtlein 490.
Hartmann 23. 54. 208. 224. 250. 412. 494. 601. 602. 721. 736. 800.
Härtner 344.
Hartronft 54.
Hartung 324.
Haſch 38.
Haſenmänle 117. 468.
Haslach 253.
Hasler 829.
Haſſenauer 619.
Haßenmayer 288.
v. Haßfeld-Wildenburg 300.
Hauber 34. 476. 640.
Haubert 117. 497.
Haueiſen 116. 574.
Hauff 56. 90. 154. 230. 856.
Haufler 38.
Haug 63. 238. 366. 386.

473. 528. 564. 573.
649.
Hauger 621.
Haupt 147. 310. 476. 744.
Hausch 716.
Hauser 58. 363.
Haux 267.
Hay 804.
Hayer 485.
Hayum 100.
Hazig 94.
Hebeiß 897.
Heberle 802.
Heep 722.
Heeß 80.
Hefele 762.
Hefelin 629.
Hegelmaier 457.
Hehl 333.
Heid 521.
Heidenhofer 61.
Heigelin 148. 239. 471. 650.
651. 719. 721. 901.
Heilig 282. 755.
Heim 353. 576.
Heimerdinger 263.
Heimpel 283.
Heine 60.
Heinkel 365. 478. 520. 603.
Heimlein 402.
Heinold 750.
Heinrich 270.
Heinzelmann 43.
Heinzmann 250. 277.
Heiß 25.

Digitized by Google

Hochmüller 719.
Hochſtetter 47. 556. 705. 765.
Hodum 43. 618.
Hofaker 36. 237 (3.) 314. 648. (2.) 721.
Hofang 31.
Hofelen 116.
Hofer 217. 397.
Höfer 213.
Hofer von Lobenſtein 300. 405.
v. Hoff 371.
Hoffmann 712. 828.
Hofmann 36. 40. 57. 93. 102. 230. 241. 360. 372. 401. 491. 530. 722. 821. 910. 964. 968.
Höflinger 718.
Hofmeiſter 563.
Hofſtetter 566.
Hohbach 103.
Hohenadel 28.
v. Hohenlohe-Jartberg, Fürſt 754.
v. Hohenlohe-Kirchberg, Fürſt 249.
v. Hohenlohe-Oehringen, Fürſt 405.
v. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein, Fürſt 98. 277. 859. 964.
Hoheneck 201 (2.)
Hohl 233.
Hohloch 598.
Hohlſcheidt 949.
Hohner 51.
Hohorſt 314.
Hohrain 489.
Höhle 24.
Holbein 961. (2.)
Holch 277. 801.
Holder 559.
Hölder 54. 57. 883.
Holderlin 23.
Holderried 766.
Hollenbach 48.
Holtmaier 42.
vom Holz 300.
Holzer 959.
Holzherr 563.
Holzmann 750.
Holzwarth 32.
Hommel 331. 355. 414.
Honecker 830.
Honold 41.
Hopf 722.
Hopfenſitz 222.
Hopfenſtok 265. 390.
Horak 806.
Hörber 400. 889.
Hörer 554.
Höring 233. 519.
Horlacher 222.
Hörle 100.
Horn 350.
Hornberger 276. 722.
Hörner 32. 242. 541.
v. Hornſtein 283. 415.
Hornung 339. 463. 486. 832.
Hoſch 57.
Hoſer 794.
v. Hoven 254.
Huber 92. 93. 567. 823.
Hübler 35. 813. 902.
Hübner 262. 479.
Hubrich 530.
Hübſch 570.
Hug 617.
Hugarth 343.
v. Hügel 232. 286. 706 909.
v. Humbracht 77.
Hummel 45. 46. 56. 105. 330. 497. 609. 744. 817. 954.
Hund 105. 251. 919.
Hunolt 24.
Huſchwadel 46.
v. Huſnadel 716.
Huſnadel 761.
Huth 831. 969.
Hütt 60.
Hutten 9. 44. 46.
Hüttner 41.

Jacker 154.
Jacob 36. 103. 104. 278.
Jacobi 529.
v. Jäger 630.
Jäger 50. 59. 234. 556. 570. 582. 640. 644. 645. 718. 969.
Jandorf 966.
v. Jasmund 547. 556. 719.
Jauch 747.
Jaumann 279.
Jaun 228.
Jaus 822.
Ickert 336.

Jeble 758.
Jeitter 236. 647.
Jemann 621.
v. Jenisson, Wallworth, Graf 718.
Jenter 393.
Jeppler 410.
v. Jett 266.
Jetter 640. 906.
v. Iffling 746.
v. Ifflinger 296.
Ilg 36. 281. 603. 762.
Imhof 390. 493. 732.
Jocher 945.
John 29. (2.) 640.
Jonas 612.
Jordan 54. 953.
Jörg 826.
Josenhanns 33.
Isak 42. 47. 94. 209.
Isenbühl 343.
Jüdler 58.
Jung 76.
Junger 91. 484.
Jungerer 60.
Junginger 204.
Junk 220.
Jünk 749.
Junker 48.
Juzzi 652

Kächele 29. 341. 957.
Kachler 33.
Kaisel 29. (2.)
Kaiser 39. (2.) 47. 91. 276. ? [illegible]

v. Killmaier 716.
Kimmich 335.
Kindervater 57.
Kindler 744.
Kircher 350. 953.
Kirchner 204. 218. 563.
Kirchweger 225.
Kiru 42. 206. 904. 943.
Kirner 576.
Kirſchner 38.
Kirſten 807.
Kispert 57.
Kiſtenfeger 919.
Kißling 212.
Klaiber 234 (2.) 235. 519 644. 645. (2.) 784.
Klamſer 812.
Klappenbach 550. 798.
Klaus 401.
Kleemann 57.
Klein 219. 253. 317. 492. 720. 737. 888. 951.
Kleinbub 41.
Kleindienſt 260.
Kleiner 829.
Kleinknecht 898.
Kleinſchmid 91.
Klinger 611.
Klingraber 799. 805.
Klemm 23. 43.
Klempp 954.
Kleuk 99. 272.
Klett 48. 251. 722.
Kling 364. 911.
Klinger 117. 267. 497. (2.) 808.
Klingler 623 (2.) 818.
Klink 547. (2.)
Klinsky 324.
Klöpfer 364.
Klotz 92. 489. 745.
Kluf 615.
Klumpp 746. 748.
Knab 822. 967.
Knapp 34. 309. 350. 542. 543. 547. 557. 615. 630. 752. 802. 916.
Knaupp 62. 469. 734. 944.
Knaus 34. 569.
Kneer 617.
Kneff 258.
Kneller 210.
Kneu 60.
v. Knieſtedt-Schaubek 292.
Knittel 60.
Knodel 893.
Knöbel 225.
Knöbler 99. 347. 349. 382.
Knoll 601. 750.
Knöll 806.
v. Knöringen 490. 549. 620. 734.
Knorr 630.
Knörzer 36.
Köbel 118. 356.
Köbele 28. 218.
Kober 146. 155.
Köber 95.
Köberle 567. 962.
Koch 22. 27. (2.) 30. 33. 40. 41. 43. 89. 270. 272. 362. 392. 394. 602. 612. 616. 643. 804. 814. 926. 949.
Kochendörfer 40. 277. 801.
Kocher 108.
Köhl 7.
Kohler 343. 397. 897. 907.
Köhler 32. 98. 223. 554.
Kohlſtetter 577.
Kohn 34.
Köhner 408.
Kohnle 406.
Kolb 153. 213. 227. 266. 340. 477. 492. 520. 794.
Koleſch 24. 225. 800.
Kölle 630.
Koller 490.
Kollmar 351. (2.) 733.
Kollöffel 576.
Kommer 269.
Kommerell 960.
Könlöchner 274.
v. König 834.
König 7. 22. 251. 284.
Konrad 318. 916.
Konzi 81.
Kopf 411. 494.
Kopp 207. 492. 606. 820.
Koppenhöfer 569.
Korb 362.
Korubeck 57.
Körner 258.
Kornmann 27.
v. Koſeritz 314. 489.
Koſt 53. 481.
Köſtlin 2. (2.) 359. 453. 644.

Kott 32. 961.
Kötzle 46.
Kräder 392.
Kraft 60. 61. 214. 265. 392. 547. 598. 915. (2.) 916.
Krähmer 31 (3.)
Kramer 45. 109.
Krämer 375. 392. 744. 827.
Kranz 619.
Kränzler 820.
Kraus 22. (3.) 27. 568. 650. 720. 767. 903.
Krause 311.
Krauß 34. 50. 56. 94. 309. 387. 489. 594. 640. 767. 955.
Krayl 593.
Kreeb 725.
Krehl 38. 239. 651.
Kreidler 559.
Kretschmer 794.
Kreuziger 550.
v. Kriegsheim 264.
Krimmel 24. (3.)
Krist 115.
Kron 281.
Kröner 520.
Krumbacher 919.
Krumm 212. 733.
Krummreiher 409. 968.
Kruttschmitt 43.
Kubach 41.
Kübel 767.
Küber 99.
Kuch
Kucher
Kugel
Kugle
Kuhn
Kühn
Kull
Kul
Kü
Kü
K
K
K
Ußner
Uttler 9
Uttner 28
Uttruff 212.
Utzle 909.
Lade 388.
Ladner 268.
Laib 403.
Laiblen 318.
Laier 479. 480.
Laisle 897.
Lambach 216.
Lämlin 214.
Lämmert 640.
v. Landauer 154.

Digitized by Google

Lettenmaier 97.
Letters 53.
Leube 57. 722.
v. Leutrum-Ertingen-Unterrieringen 292.
Leutze 27. 34. 398. 940.
Levi 37. 45. 62. 94. 208. 331. 357. 382. 404. 562. 608.
Ley 351.
Leyh 215.
Leyser 630.
Lezgus 242.
Lidel 32. 356. 357.
Lieb 23. 363 908. 919. 921.
v. Liebenstein 302.
Liebermann 727.
Liebermeister 640.
Liebhardt 31. 32.
Liebler 618.
Liesching 62.
Limberger 361.
Lindauer 286.
v. Linden 296. 375.
Lindle 97. 346.
Link 44. 51.
Linsenmaier 805. 965. (2.)
Linsenmann 51. (2.) 719.
Lippert 36. 222. 732. 804.
List 72.
Lohmüller 45.
Löbel 259.
Löffelhardt 896.
Löffler 25. 84.
Lohmüller 748.
Lohr 408.
Lohrmann 974.
Lohß 34.
Lorch 748.
Lorenz 340.
Löſch 40. 368. 492.
Lotter 34. 607.
Louis 731.
Löw 338. 406. 610. 892. 920.
Lozbek 25.
Ludmann 474.
Ludwig 7. 39. 219. 530.
v. der Lühe 232.
Luib 42.
Luithardt 207.
Luft 61. 485.
Lung 617. 941.
Lupold 108.
Luſſer 25.
Lußmann 917.
Lux 815.
Luz 1. 30. 33. 36 38. 56. (2.) 85. 210. 213. 260. 278. 344. 513. 605. 608. 640. 747. 943. 945.

Maag 51.
Mack 43. 73. 253. 277. 732.
Madel 758.
Madenſchegg 480.
Mägerlin 798.
Magirus 284. 635.
Maier 25. 36. 39. 53. (2.) 56. 60. 76. 98. 102. 106. 113. 116. 207. 219. 222. 242. 272. 335. 334. 338. 352. 364. 366. 391. 405. 411. 490. (2.) 520. 521. 558. 565. 568. 572. (2.) 573. 600. 635. 751. 753. 757. 827. 884. 894. 895. 911. 942. 953.
Maihöfer 349.
Maii 52.
Maile 391.
Maiſer 973.
Mair 396.
v. Majer 83.
Majer 32. 46. 212. 252. 616. 767. 902.
Malang 973.
v. Maldlank 235. 236. 646. (2.)
Malblank 783.
v. Maldeghem, Graf 498.
Manaſſes 36.
Mändlen 555.
Mandry 719.
Mann 54. 232. 589.
Mannſperger 595.
Mantel 762.
Mäntlet 640.
Manz 28. (2.) 324. 330. 397. 415. 628.
v. Märklin 776.
Märklin 54. (2.)
Marſtaller 25.
Martin 284.
Martini 233.
Marr 350. 743.
Marrer 810.

Marz 27.
v. Maſſenbach 7. 266. 292.
902. 904.
Maſt 271.
Matheis 625.
Mathes 401.
Matt 348.
Mattes 962.
Mattle 28.
Mauch 706. 958.
Maucher 411.
Mäule 948.
Maurer 116. 565. 820.
Mauz 904.
Mävius 718.
May 794.
v. Mayer 543. (2.)
Mayer 23. 24. 34. (3.) 40.
43. 327. 361. 380. 519.
550. 718. 722. 807. 891.
911. 951.
Mayrhöfer 253.
Mayß 955.
Mebus 734.
Mederle 635.
Megerlin 59.
Mehl 720.
Mehre 415.
Meiderlen 54.
Meisner 222.
Meiſter 489.
Melber 752.
Mener 833.
Menzel 477.
Mergenthaler 264. (2.) 389.

Merk
Merkt
Merz
Meßer
Meßn
Meiſ
v. M

Mik 90
v. Milla
Millauer 7
Miller 42.
v. Milz 706.
Mißle 115.
Mittler 242. 374.
Model 553.
Mögerle 100. (2.)
798. 913. 914.
Mögle 83.
Mögling 635. 728.
Mohl 44. 329. 720. 76
Möhler 254. 371. 646.
Möhlner 902.

213. 232. 257. 267. 288. 336. 357. 358. 363. 366. 389. 397. 405. 407. 408. 520. 563. 564. 607. 609. 611. (2.) 625. 630. 727. 737. 799. 806. 810. 811. 815. 825. 826. 831. 891. 893. 897. 901. 905. 945. 950. 963.
Müllerſchön 819.
Muiter 498.
v. Münch 90. 296. 302.
Münch 234. 645.
Munding 719.
Mundinger 811.
v. Mundorff 716.
Mundorf 320.
Mungold 321.
Münſter 101.
Münz 956.
Münzenmaier 737.
Mur: 808.
Muſchall 363.
Muth 48. 49.
Mutſchler 26.
Mützel 28.
Mylius 611.

Nadler 23.
Nagel 146. 155. 615. 969.
Nägele 389. 391. 727. 812.
Näher 263.
Nanz 590.
Naſt 34. 705.
Naß 480.
Nau 57.
Navarr 367.
Neber 597.
Neef 54. 91.
Nees 59.
Neidhard 54. 56. 542. 543. 895.
Nell 106.
Nellmann 324.
Nennich 33.
Nerz 399.
Neß 253.
Neßler 364. 572.
Neſtel 26. 363.
Neſtle 337. 960.
Neſtler 742.
Neſtlin 396.
Neth 88.
Neuber 32.
Neubrand 613.
v. Neubronn 719.
v. Neubronner 357.
Neuburger 358.
Neuffer 46. 268. 548.
Neuhofer 52.
Neuhöfer 52.
Neuling 58.
Neuner 747.
Nezer 830.
Niederleitner 50.
Nieffer 324.
Nieſch 87.
Nik 25.
Niklas 571.
Nirk 808.
Noe 961.
Nold 118. 416.
Noller 76.
v. Normann-Ehrenfels, Graf 607.
Nothaker 205.
Nothwang 267.
Notter 44.
Nouvel 555.
Nübel 943.
Nuding 97. 378.
Nuofer 331.
Nußbaumer 60.
Nuſſer 413.

Oberreuter 560.
Ochs 275. 946.
Ochslen 813.
Oſterdinger 54.
Oehler 386.
Oehlmaier 117.
Oehlſchläger 483. 890.
Ohnewald 22.
Ohr 345.
Oehrle 561.
Oelmaier 497. (2.)
v. Olnhauſen 480.
Omerle 77. 901.
Opferkuch 406.
Oppenheimer 914.
Orplich 191.
Orth 42. 564. 946.
Ortlieb 753.
Ortmann 520.
Ortwein 947.

Oesch 469. 598.
Oesander 24. 20. 52. 242. 488.
Oesterlen 52. 718.
Oesterweier 24. 812.
Oesterreicher 722.
Osterkot 359.
Oesterlag 25. 721.
Oetiker 718.
Oettinger 540. 610.
Ott 367. 575. (2.) 756. 917. 973.
Ottenheimer 478. 594.
v. Oettingen, Wallerstein, Fürst 366. 561. 402. 490. 626.
Oettinger 366.
Ottmann 256.
Otto 84. 313. 704. 918.
v. Otterstorff 296.
v. Otterstorff 296.

v. Pach 617.
Pachl 22. 118.
v. Paillon 357.
v. Palm-Gebsattel 294.
v. Palm-Steinbach 294.
Pandrile 544.
Panzer 214. 465.
Parrermann 575. 913.
Pauli 50.
Paulus 370. 617.
Peiserle 722.
Pepolo 921.
Pfaff 476 Col. 722.
Pfäffle 403. 782.
Pfäffin 6. 313.
Pfaffenhofen 24.
Pfaffenhofen 24.
Pfaffenhofen 24.
Pfaffenhofen 24.
Pfarrer 24.
Pfarrer 24.
Pfarrer 24.
Pfeffer 24.
Pfeiffer 24.
Pfeiffer 24.
Pfei

Rau 32. 87. 108. 367. 478. 641. 819.
Rauch 41.
v. Rauchhaupt 390.
Rauſer 611.
Rebelen 498.
Reber 391. 605.
Redwiz 390. 732.
Rees 51. 343. 907.
Regelmann 483. 890.
Rehfus 802. 820.
Rehm 47.
Reibel 843.
Reich 228.
Reichard 573.
Reichenbach 6. 148.
Reichert 272. 484. 825. 837. 966.
Reiching 727.
Reichle 59. 814.
Reifſteck 580.
Reihing 45.
Reihlen 54.
Reinbek 372.
Reinbold 520.
Reiner 41.
Reinhard 27. (2.) 32. 78. 485. 605.
Reinhart 27.
Reiniger 55.
Reinmann 55.
v. Reiſchach 154. 232. 252. 294. (2.)
Reiſer 225. 330. 800.
Reiſig 478.
Reiſinger 33.
Reiſſer 261.
Reiter 457.
Reith 80.
v. Reizenſtein 286. 926.
Remele 391. 732.
Rempp 960.
Remppis 641.
Renkenberger 260.
Renner 53. 224. 562. 963.
Rentſchler 397.
Renz 35. (2.) 111. 359. 495. 905.
Reſcher 607.
Rettenmeier 352. 609. (2.)
Rettich 30.
Retz 272.
Reuchlin 641.
Reuff 83. 547.
Reuſcher 44. 355.
v. Reuß 154.
Reuß 250. 641. 784.
Reuſter 394.
Reutter 474. 904.
v. Reuttner auf Weyl, Graf 470.
Rex 50. 383. 754.
Reyſcher 855.
Rheinhard 27.
Rheinwald 26. 720.
Rhomberg 61.
Richard 51.
Richardon 555.
Richler 547.
Richlin 748.
Richter 29. 30. 339. 784.
Ricker 208.
Ridemer 26.
Rieber 42.
Riecke 237. (3.) 238. 648. (2.) 649. (2.) 921.
Riedel 45. 751. 952.
Rieder 22.
Rieger 241. 253. 306. 350. 730. 734.
Riegger 271.
Riekhert 958.
Rieß 32. 43. (3.) 557.
Rieth 460.
Rilling 816.
Ritter 912. 962.
Rittmann 104. 734.
Rivinius 958.
Röbelen 228.
Rockenſtihl 598.
v. Röder 529.
Roh 90.
Röhm 86.
Röhn 59.
Rohner 280.
Rok 58.
Roker 55.
Röker 26.
Röll 604.
Roller 23. 24. 362. 641.
Romann 725.
v. Römer 249.
Römer 712.
Romerio 32.
Rommel 760. 970.

Rommiser 606.
Roppel 55.
Rosch 475. 810.
Roschweisen 599.
Roschwey 41. 412.
Roschütz 55.
Roscker 52.
Rösler 35.
Rösler 487.
Rösler 610.
Rößle 43. 48. 63. 207.
Rötter 576.
Rorb 559.
Rorb 25. 36. 205. 344. 498. 520. (2.) 816. 819. 883. 900.
Rothelfeuber 903.
Röther 749.
Rothfuß 215.
Rottenburger 547. (2.)
Rübben 559.
Rübendörfer 28.
Rübmann 96.
Rück 752.
Rücker 303.
Rudhard 484.
Rudolph 910.
Rudolph von Rollenberg 556.
Ruef 56. 349. 515. 749.
Ruef 111. 261. 529. 533.
Ruel 59.
Rufs 59.
Rüker 752.
Rum 103. 802.
Rumelin 77. 955.
Rumelo 899.

Digitized by Google

Scheible 28. 29.
Schelkopf 61.
Schellenberg 56.
Schelling 101. 359. 563.
Schemperle 821.
Schempp 113. 116.
Schenk 48. 398. 400. 942.
Schenk v. Stauffenberg 293. 302.
Schenz 110.
Scherer 239. 650.
Scherr 944.
Schertle 45.
Scherzler 355. 381.
Scheu 50. 486.
Scheuch 283.
Scheufele 415. 971.
Scheuring 824.
Scheuerlen 79. 154. 236. 647.
Schick 529.
Schiefer 265.
Schiele 55.
Schiemer 339.
Schierle 762.
Schik 736.
Schillegger 62.
v. Schiller 558.
Schiller 818.
Schilling 409.
Schilp 567.
Schilt 718. (2.)
Schimpp 476.
Schindler 417.
Schinnagel 50.
Schips 479.
Schirmbrand 755.
Schlachter 358.
Schlagenhauf 485.
Schlatter 416.
Schlatterer 44.
Schlayer 215.
Schlecht 389.
Schlechter 899.
Schleehuber 961.
Schlegel 53.
Schleicher 273.
Schleißing 722.
v. Schleitheim 270.
Schlette 310. 720.
Schlipf 954.
Schlitter 552.
Schlotterbek 722.
Schlotz 114.
Schlözer 250. 630.
v. Schlümbach 314.
Schlumberger 357.
Schmalzhaf 897. 900.
Schmalzried 805.
Schmauder 843.
v. Schmid 776.
Schmid 1. 26. 32. 41. 46. (2.) 49. 55. 60. 84. 100. 219. 221. 228. 232. 234. (5.) 235. 280. 300. 331. 359. 351. 363. 399. 403. 413. 497. 554. 573. 600. 644. (2.) 645. (2.) 727. 749. 765. 767. 774. 783. 828. 834. 907. 909. 972.
v. Schmidlin 249.
Schmidlin 643. 722. 922.
Schmidt 2. 41. 50. 55. 278. 891.
Schmidtgall 39. 62. 903.
Schmieg 570.
Schmiz 967.
Schmohl 948. 956.
Schmoller 635.
Schnabel 55. 475. 731.
Schnaufer 62. 635.
Schneidenbach 57.
Schneider 45. 92. 213. 285. 457. 472. 473. 482. 492. 727. 748. 920.
Schnekenburger 52. 63. (2.)
Schnell 25.
Schnellinger 96. 566.
Schniepp 96.
Schnizer 37. 60.
Schoch 33. 224. 361.
Schoder 2.
Schoeb 834.
Schok 403.
Scholl 1. 4. 58. 214. 419. 607.
Schöll 242. 641.
Schöller 404. 486.
Schöllhorn 25.
Schöllkopf 30.
Schön 471.
Schonn 203.
Schönamsgruber 10.
Schönheit 23.
Schönhut 551.
v. Schönlin 267. 611.
Schönweiler 314.
Schöpfer 529.

Schöpflin 883.
Schopper 794.
Schorndörfer 946.
v. Schott 371.
Schott 146. 154. 155. 237. 648. 727.
Schott v. Schottenstein 298.
Schöttle 273.
Schrader 235. 236. 646. (2.)
Schradin 856.
Schraft 821.
Schrage 117.
v. Schraishuon 286.
Schramm 626. 828.
Schray 855.
Schreiber 384. 803.
Schreiweis 78.
Schreyvogel 368. 495.
Schrimpf 718.
Schrutt 268.
Schubart 221.
Schübelen 63.
Schübler 238. 649. 651.
Schuh 344. 467.
Schüle 36. 412. 467. 92
Schuler 261. 554.
Schultheiß 49. 268. 733.
Schulz 384. 914.
Schumacher 803.
Schumann 30. (2)
Schumm 31. 90. 973.
Schundter 347.
Schupp 61.
Schurr 108. 497.
Schüssler 216. 767.

Digitized by Google

Sigel 635.
Sigler 58.
Sigmund 209.
Sigwart 237. 238. 647. 648. 649.
Sik 55.
Simon 557.
Simoth 967.
Sing 485.
Singer 90. 107. 110. 216. 350. 381.
Sinn 210. 967.
Sinz 715. 834.
Sirt 834.
v. Soden, Graf 302. 753.
Sohn 77.
Söldner 99.
Som 727.
Sommer 34. 35. 63. 473.
Sonnenberg 567.
Sonntag 59. 590.
Soft 945.
Span 487.
Spaninger 55.
Spannagel 936.
Späth 487.
Spaz 212.
Specht 101.
Speidel 56. 83. 490. 816. 891.
Speiser 562.
v. Speth 116. 356. 417. 831. 918.
Speth 495.
Spindler 834.
Spittler 233.
Spitzfad 267.
Spohn 737 (2.) 888.
Spon 61.
Spönlin 706.
Spör 279.
Sprandel 917.
Spriegel 911.
Spröhule 383. 610. 892.
Spröſſer 34. 213.
Stäble 329.
Stäbler 212. 609.
Stadelmann 276. 784.
v. Stadion-Thannhauſen, Graf 114. 469. 943.
Stadler 354.
Stahl 40. 54. (2.) 253. 268. 352. 356. 415. 735. 754. 884. 944.
Stählen 382.
Staib 25. (2.) 391. 641.
Staiger 92.
v. Stain zum Rechtenſtein 298. 302.
Staller 86. 329.
Stang 931.
Stängle 43. 211.
Stanz 42.
v. Stapff 716.
Stapf 233. 539.
Stark 826.
v. Starkloff 520.
Starkloff 286.
Staudacher 834.
Staudenmayer 229. 340. 493.
v. Staufenberg, Graf 907.
Stauffer 898.
Stechenfinger 598.
Stecher 38. 240.
Stegherr 727.
Stegmaier 752.
Steiber 389.
Steidle 834.
Steimle 317. 564.
Stein 79. 738.
v. Steinberg 117. 497. (2.)
Steinberg 42.
Steindel 566.
Steiner 564. 762. 855. 909. 918.
Steinhart 26. 855.
Steinhauſer 55.
Steinhäuſſer 28. 396. 576. 940.
Steinhilber 716.
Stek 822.
Stellwag 114. 972.
Stengelen 63.
Stengle 743.
Stephan 215.
Sterk 450.
Stern 27.
Stetter 952.
Stettner 895.
Stettner v. Grabenhof 264. 608.
v. Steube 223.
Steudel 30. (2.) 233. 234. (2.) 235. 238. 644. 645. (2.) 650. 892.
Stibe 283.
Stiefel 95.
Stiegele 233.

Stieger 899.
Stieble 728.
Stieler 42.
Stier 970.
Stierlen 33. 375. 744.
Stigler 104.
Stikel 907.
Stimpfich 102.
Stinz 42.
Stirm 855. (2.)
Stirn 352.
Stock 147.
v. Stockmayer 4.
Stockmayer 314. 720. 855.
Stöffler 272. 562. 942.
Stohr 283.
Stok 324. 641.
Stoker 340.
Stökle 899.
Stoll 83. 89. 394. 468. 489.
(2.) 890. 905.
Stölle 98. 405.
Stolzer 488.
Stopper 818.
Stör 60.
Storch 755.
Störner 900.
Storr 32. 338.
Stoß 85. 393. 973.
Stoz 92. 361.
Strack 529.
Strähle 361.
Strähler 384. 960.
Straßer 576.
Straub 213. 310. 364.

Digitized by Google

Tritſchler 607. 814.
Tröglen 974.
Trollmann 217. 732.
Trotſcher 40.
v. Trott 249.
v. Troyff 417.
Truckenmüller 827.
Truffner 615.
Trumm 559.
Trump 352. 400.
Trunk 337.

Uber 26.
Uebele 75.
v. Uechteritz 89. 302.
Uhl 40. 353. 546. 566. (2.) 615.
Uhland 26. 33. 577.
Uhlmann 534. 473.
v. Ulm 217. 483. 497. 720.
Ulm 219.
v. Ulmer 630.
Ulrich 63. 401. 619. 906.
Unger 36. 597.
Unſinn 278.
Unterweger 831.
Unterzuber 338.
Urban 117.
v. Uerküll-Gyllenband 294.

Vaccano 727.
Vaihinger 38. (2.) 39. 260.
Valet 406.
v. Varnbühler-Fachſenfeld 302.
v. Varnbühler-Hemmingen 296.
Vayhinger 720.
Veeſer 563. 749. 815.
Veiel 9.
Veil 53. (3.) 575. 759.
Veit 75.
Velder 973.
Vellnagel 342.
Vetter 32. 227. 269. 275. 475. 575. 727.
Veygel 115.
Veyhelmann 644.
Veyhl 82. (2.)
v. Viſcher 607.
Viſcher 34. 630. 721.
Vogel 29. 265. 347. 521. 555. 611. 800. 896. 943.
Vögele 43.
Vogelmann 908.
Vogelſang 49.
Vogelweyd 953.
Voggenſohn 49.
Vogt 86. 118. 568. 590. 821. 904.
Volk 228. 265. 902.
Völker 966.
Vollmar 350. 755.
Vollmer 51. 228. 733. (2.) 825. (2.) 901.
Voltenauer 282. 283.
Volz 386. 812. 957.
Vormaier 367.
Vötter 488.

Waaſer 720.
Wachendörfer 613.
Wächter 235. 286. (2.) 285. 288. 581. 646.
Wägelen 222.
Wagemann 635.
Wagenblaſt 102. 917.
Wagenhals 268.
Wagner 31. 33. 44. 48. 60. 88. 223. 233. 281. 386. 487. 520. 716. 744. 915. 953.
Wahl 209.
Waiblinger 40. 52.
Waidlich 559.
Waizenhöfer 566.
Waizmann 220. 380.
Waker 98. 268. 903.
v. Waldburg-Wolfegg, Fürſt 117.
v. Waldburg-Wurzach, Graf 629.
v. Waldburg-Zeil-Wurzach, Fürſt 598.
v. Waldek-Pyrmont, Graf 75. 276. 801.
Waldenmaier 626.
Walker 212. 399. 484. 609. 815. 819.
Wall 353.
v. Wallbrunn 148. 529.
v. Wallerſtein, Fürſt 491.
Walſer 59. 371.
Walter 32. 111. 115. 226. 235. 568. 612. 821. 889. 897. 910. 941.
Walz 61. 336. 395. 722. 725. 828. 855. 941. 952. 959.
Warth 944.

Waßmann 276.
v. Weber 236. 249. 647. 928.
Weber 37. (2.) 60. (2.) 229.
237. 262. 343. 365. 385.
486. 607. 648. (2.) 755. 895.
Weberling 883.
Weberruß 550.
Wechßler 25. 57.
Wecker 600.
Weckherlin 388. 729.
Wegscheider 358.
Wehrle 900.
Wehrstein 604.
Weible 746.
Weidelich 902.
Weidlin 49.
Weigelin 619.
Weigle 335. 467.
Weigold 398. (3.) 942. (2.)
Weihenmaier 38.
Weihing 483.
Weikert 30.
Weikh 417.
Weil 207.
v. Weiler 266. 296. 338.
Weiler 48. 390.
Weimar 211.
Weimer 960.
Weinland 250. 372. 389.
Weinmann 47. 722.
Weinschenk 606. 784.
Weippert 351. 733.
Weisser 716. 730. 735.
854. 908. 936.
Weissert 215. 722.
Weiß 26
5
Weißn
Weith
Weke
Wek
Wel
We
v.
607.
813.
Wendischgrätz, Fürst 117.
Weng 813.
Wenger 572.
Wengert 48.
Wenninger 27.
Wenz 520.
Wenzel 265.
Wenzler 959.
Wepfer 48.
Wergo 952.
v. Werkmeister 581.
v. Wernek 302.
Werner 24. 65. 104. 115. 242.
284. 393. 554. 641. 865.
Wernle 37.
Wettenmann 375.
Weybler 497.
Weyser 45.
Wiesenfa
v. Wiesen
Wiest 356.
Wik 92.
Wild 232.
Wildermuth
Wilhelm 268.
Will 901.
Windmüller 50
Wingert 726.
Winker 51.
Winner 494.
Winter 22. 26. 46
v. Wintzingeroda,
Wirth 253.
Wirthensohn

Wirsching 61.
Wirst 914.
Wischak 25.
Wißmann 340.
Wittlinger 115. 382.
Wittmann 103. 569.
Wohlfahrt 827. 916.
Wöhr 279.
Wöhrbach 557.
Wolber 23.
Wolbold 896.
Wolf 27. 242. 263. 278. 306. 389. 392. 529. 635. 748. 901.
Wolfangel 391.
Wolfart 40. 405.
Wollaib 154.
Wöller 760.
v. Wöllwarth 944.
v. Wöllwarth-Essingen-Lauterburg 302. 570. 824.
v. Wöllwarth-Laubach 302.
v. Wöllwarth-Rechenberg 302.
Wolßdorf 833.
Wörle 913.
Wörner 218.
Wörnhör 548.
Wörz 64.
Wöner 110. 337. 342. 564.
Wucher 621.
Wucherer 56. 233. 344. 801. 802.
Wuchter 215.
Wuher 494.
Wullen 722. 829.
Wunderle 751.
Wunderlich 57. 233. 641. 720.
Wünsch 27. 146. 155.
Würger 93.
Wurm 156. 234. (2.) 235. 644. 645. (2.)
Wurmherr 36.
Würsching 336.
Wurst 104. 734. 752. 815.
Prinz Alexander von Würtemberg 928.
Prinz Friderich von Würtemberg 250.
Prinz Paul von Würtemberg 471. 547. 802. 825.
Würtemberger 38.
Würth 717.
Würthele 605.
Wurzbach 402 (2.)
Wüst 902.

v. Yelin 286.

Zais 883.
Zaiser 456. 630.
Zeeb 342. 482. 485.
Zeeh 471.
Zeiller 28. 628.
Zeitböß 25.
Zeiter 279. 488.
Zeller 9. 24. 26. 59. 114. 279. 340. 951.
Zeltmann 485.
Zengerle 114.
Zennek 55.
Zentner 571.
Zerwek 808.
Zeyher 30.
Ziegler 35. 39. 116. 154. 222 258. 331. 350. 384. 390. 477. 487. 592. 596. 822. 910.
Zier 493.
Zik 918.
Zimmer 313. 772.
Zimmerle 29. 253. 597. 762. 964.
Zimmermann 40. 223. 269. 491. 721. 745. 756. 809. 972.
Zindel 42.
Zingerle 468.
Zink 31. 318. 343.
Zinn 602.
Zinser 265.
Zipfeli 908. 959.
Zipperer 807.
Zipperlen 40.
Zobel 570.
Zobel von Giebelstadt 754.
Zoller 30. 213. 233. 718.
Zöller 42.
Zorer 191.
Zugschwert 341. 957.
Zwek 52.
Zwiker 742.

Digitized by Google

Aalen 101. (2.) 420. 630. 762.
784. 812. 843. 857. 927.
Abtsgmünd 540. 635. 883.
Affaltrach 842.
Ahldorf 548.
Ahlen 643.
Ailringen 374. 519.
Aixheim 930.
Allmendingen 242.
Alpirspach 218. 630. 858. 926.
Altensteig 151. 929.
Althausen 569.
Altheim 630.
Alt-Krautheim 104.
Altshausen 65.
Aschhausen 222.
Attenweiler 2.
Aufhausen 326. 457.

Backnang 765. 784.
Baisingen 907.
Balingen 311. 360. 541. 761.
Bartenstein 105.
Bermaringen 117. 469.
Bernsfelden 724. 843.
Bersbach 570.
Besigheim 305. 318. 783.
Beuringen 99.
Bezingen 937.
Biberach 154. 497. 883.
Bieringen 222.
Bietigheim 630.
Binzwangen 358.
Birkenfeld 151. 241.
Birkenzell 570.
Bissingen 70. 313. 630.
Bittenfeld 258.
Blaubeuren 456. 784. 794.
Böblingen 305. 642.

Bod
Bor
Böt
Br
Br
B
ausen 959.
g 247. 317.
n 791.
heim 728.
heim 457. 528.
berg 857.
weiler 452. 635.
65. 358.
ach 378. 629.
563.
statt 305.
sheim 784. 964.
lingen 154.
penhofen 928.

Darmsheim 151. 318.
Dätzingen 581. 643.
Deckenpfronn 792. 921.
Degerschlacht 371. 457.
Dettingen 581. 725.
Deuchelried 9.
Dewangen 100.
Diebach 104.
Dieterskirch 65.
Döffingen 9. 147.
Dußlingen 1.

Eberstbal 98. 104.
Ebingen 713. 883.
Eglofs 117.
Ehingen 306. (2.)
Ekartsweiler 99.
Ellenberg 630.
Ellwangen 101. (2.) 102. 153.
(2.) 154. 258. 277. 279.
453. 644. 733.
Eltingen 463. 635. 754. 826.
Enzklösterle 310.

IV.

=Regist

Feld
Freu
Freud
Fricken
Friedbe
Frideri
Fridinge
Friesenho

Gaildorf
Gaisbach
Gebenweile
Geißlingen
Gerabronn
Gerlingen 85
Giengen 568.
Gingen 117.
Glatten 306.
Gmünd 240. 3
Gnadenthal 530
Gochsen 326. 63
Goldach 330. 62
Gomaringen 332.
Gönningen 652. 7
Göppingen 796.
Goßheim 75.
Grävenhausen 596.
Grieningen 283. 41
Groß-Eißlingen 415.
Groß-Ingersheim
Groß-Kuchen 636. 928
Groß-Laupheim

Digitized by Google

Grözingen 765.
Gruppenbach 1.
Gültlingen 959.
Gundelsheim 242.
Gussenstadt 307. 417.
Gutenzell 376.
Guttenberg 608.

Haag 206.
Halheim 733.
Hall 223. 316. 489. 519. 599. 884.
Harras 883.
Haubersbronn 247. 317.
Hausen am Thann 617.
Hausen an der Würm 247. 317. 765.
Hegenlohe 9.
Heidenheim 966.
Heilbronn 318. 556.
Heiligkreuzthal 313.
Heimerdingen 858.
Herrenberg 91. 285. 784.
Hirrlingen 748.
Hochberg 484.
Hohenacker 207.
Hohenheim 765. 842.
Hollenbach 103. 802.
Holzspronn 959.
Horb 90. 285.
Hundsberg 349.

Jarthausen 489.
Jartheim 242.
Ingelfingen 148.
Isny 10. 530. 589.

Kapfenburg 352.
Kappel 358.
Kayh 931.
Kehlen 242.
Kesselfeld 223.
Kirchheim 405. 491.
Kislegg 148.
Klein-Eißlingen 415. 889.
Knittlingen 241.
Kocherthürn 610.
Königsbronn 490.
Krautheim 104. 331. 351.
Künzelsau 530.
Kusterdingen 229.

Lakendorf 746.
Langenargen 152. 251.
Langenburg 726.
Lauchheim 351.
Leimnau 714. 834.
Leinzell 326. 457.
Leonberg 857.
Leutkirch 285.
Liebenzell 156. 398. 716.
Lippach 490.
Lonthal 318.
Lorch 936.
Ludwigsburg 254. 795. 884. 926. 928. 951.
Ludwigsthal 885.
Lustnau 794.

Mähringen 254. 371. 457.
Markgröningen 858. 905.
Maulbronn 375. 378. 630. 791.
Mengen 497.
Mergentheim 765. 784.
Metzingen 147.
Michelbach 99.
Mökmühl 229.
Morlach 104.
Mössingen 714. 928.
Mühlen 469.
Mühringen 548.
Münchingen 581. 705.
Münsingen 1. 240. 317. 784.
Münster 883.
Murrhardt 582. 834.

Nagold 151.
Nattheim 378. 629.
Neckarsulm 65. 464. 592. 761. 784.
Nehren 527.
Nellingen 724. 883.
Neresheim 404. 784.
Neuburg 608.
Neuenbürg 242. (2.) 747. 909.
Neuenstadt 642. 784.
Neuenstein 99.
Neuhausen an der Erms 592. 761.
Neuler 540. 843.
Niederstotzingen 498.
Nizenhausen 890.
Nordheim 340.
Nufringen 527. 635.

Ober-Bettringen 752.
Ober-Eisesheim 478.
Ober-Ensingen 420. 630. 761. 836.
Ober-Gaisbach 104.
Ober-Jfflingen 147.
Oberndorf 384. 525. 630. 761. 784.
Oberstetten 357.
Obersulmentingen 577.
Ober-Wilflingen 276.
Ochsenburg 420. 706.
Ochsenhausen 973.
Offingen 228.
Oeffingen 248. 312.
Oehringen 105. 351. (2.) 406. 783. 826. 966.
Oepfingen 314.
Oppelspohn 610.
Orendelsall 372.
Ostelsheim 229.

Peterzell 921.
Pfäffingen 931.
Pfullingen 1. 4. 313.
Plochingen 528. 635.

Ravensburg 357. 921.
Reinsberg 247. 359.
Reuthi 206.
Reutlingen 216. 599.
Riedlingen 115.
Rieth 229.
Röhlingen 733.
Roigheim 541.
Roßwaag 1.
Röthenbach 834.
Rottenburg 89. 91. 794. 926.
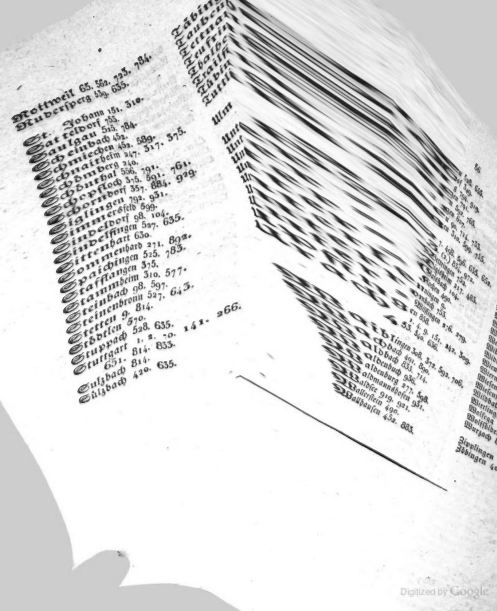
Digitized by Google